

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY









# Zeitschrift

des

## Harz-Bereins für Geschichte

und

## Alttertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Vierunddreißigster Jahrgang, 1901.

Erstes Heft.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1901.





# Zeitschrift

des

## Harz-Vereins für Geschichte

und

## Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



**Vierunddreißigster Jahrgang, 1901.**

Mit zwei Stammtafeln — eine besonders beiliegende —, einem Burgplan, zwei Münztafeln  
acht Tafeln Bau- und Kunstdenkmäler und einer Siegelabbildung im Text.

---

**Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.**

In Kommission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

---

**Druck von B. Angerstein, Wernigerode.**

1901.

### **Vereinsvorstand.**

G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Vorsitzender.

H. Brinckmann, Regierungs- und Baurat in Braunschweig,  
Stellvertreter.

Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Vernigerode, erster Schrift-  
führer.

Prof. Dr. Uvo Hölscher, Oberlehrer in Goslar, zweiter  
Schriftführer.

Prof. Dr. P. Höfer in Vernigerode, Konservator.

H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg, Schatzmeister.

K. Loos, Landrat in Zellerfeld.

Richard Schulze, Bremereibesitzer in Nordhausen, } Beisitzer.  
Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg, }



# Inhalt.

Seite

Die geschichtliche Volksdichtung Braunschweigs. Von G. Hasselbraut, Braunschweig (Schluß im nächsten Jahrgange) . . .	1—105
Burg Langenstein. Von H. Steinhoff . . . . .	105—114

## Vermischtes.

1. Zum Brande Eislebens am 18. August 1601. Von Major a D. Buhlers in Hildesheim . . . . .	115—116
2. Patengeschichte des Rats zu Vernigerode zu gräflichen Kindtaufen 1582. 1591. Von Ed. Jacobs . . . . .	116—120
3. Vernigeröder Theaterzettel. Von demselben . . . . .	121—129
4. Der älteste Weg nach dem Brocken. Von demselben . . . . .	129—133
5. Häusernamen aus einer Helmstadt. Von H. Züllicher . . . . .	133—135
6. Nachricht von einer verloren gegangenen nach Vernigerode geflüchteten Kaiserkrone des Domschatzes zu Quedlinburg. Mitgeteilt von Dr. H. Lorenz, Realschuldirektor in Quedlinburg	135—140
7. Nachrichten über Quedlinburger Stadtbeamte aus dem Ende des Mittelalters. Von demselben . . . . .	141—144
8. Die Affäre des Amtmanns Triefeberg zu Neustadt u. H. Von R. Reichhardt, Pastor zu Notta . . . . .	144—150

Ulrich XI. Graf von Regenstein. Von Ed. Jacobs. . . . . 151—443

1. Erziehung und Eigenart . . . . .	151—158
2. Besitz, Stellung, Hoheitsrechte . . . . .	159—174
3. Das Schuldenwesen . . . . .	175—193
4. Graf Ulrich und Herzog Erich der Ältere von Braunschweig Calenberg, auch über sein Verhältnis zu Kurfürst Joachim II. von Brandenburg . . . . .	193—250
5. Krieg und Fehde . . . . .	250—261
6. Graf Ulrich und das Kloster Michaelstein . . . . .	261—294
7. Graf Ulrich und die Grafen zu Stolberg . . . . .	294—329
8. Graf Ulrich als Stifftshauptmann zu Quedlinburg. sein Verhältnis zur Reformation . . . . .	329—344
9. Die Gräfin Magdalena . . . . .	344—356
10. Licht und Schatten in Graf Ulrichs Leben, sein Verhältnis zu Dienern und Untertanen . . . . .	356—395
Urkundenanlagen . . . . .	395—443
Ein Südharzer Grundherr zur Reformationszeit. Mit zwei Stammwännen und einem Plan der Allerburg. Von August Freiherrn von Minnigerode-Allerburg . . . . .	444—472
Ein mecklenburgisch-rügisches Herrengeschlecht im Harzgebiete. Vom Geheimen Archivrat v. Külverstedt in Magdeburg . . . . .	473—498
Der Reliquienschatz im Dom zu Goslar. Von Prof. Dr. Uvo Hölscher in Goslar . . . . .	499—518
Die Wasserversorgung der Stadt Nordhausen seit alter Zeit. Nach urkundlichen Quellen. Vom Volksschullehrer Karl Meyer in Nordhausen . . . . .	519—534

Das monumentale Osterode. Mit acht Tafeln Abbildungen. Von Herrn Regierungs- und Baurat Mende . . . . .	535—543
Aus der Münzsammlung des Harzgeschichtsvereins im Fürstlichen Museum zu Wernigerode. Mit zwei Münztafeln. Von P. J. Meier, Museumsdirektor in Braunschweig . . . . .	544—559

### Vermischtes.

1. Die Ehre des Waffentragens. Von Ed. Jacobs . . . . .	560—562
2. Die Wüstungen des Amtes Rammelburg um 1530. Aus dem Erbuche zusammengestellt. Von Dr. H. Schotte, Amts- richter in Wippra . . . . .	562—569

### Bücheranzeigen.

Prof. Dr. P. J. Meier, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzog- tums Braunschweig; II. Bd.: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Braunschweig mit Ausschluß der Stadt Braunschweig. Von Dr. Oskar Döring . . . . .	570—571
Herm. Heineck, Erich Christoph Bohne Diarium (1703) und Nordhaußische Chronica (1701). Von Ed. Jacobs . . . . .	571—572
Alfred Berg, Georg Torquatus als ältester Halberstädter Topo- graph (1574). Von demselben . . . . .	572—573
Chr. Georgi, Geschichten zur Ortschaft Lüttgenrode im Land- kreise Halberstadt. I. Teil: Geschichte des ehemaligen Klosters Stötterlingenburg. Von demselben . . . . .	573
<hr/>	
Vereinsbericht. Von Ed. Jacobs . . . . .	574 593
Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Von Dr. H. Mack . . . . .	586—587
Das städtische Museum zu Nordhausen. Von Herrn Stadtarchivar Dr. H. Heineck . . . . .	588—593
Vermehrung der Sammlungen. Vom Vereinskonservator Prof. Dr. P. Höfer . . . . .	594—599



# Die geschichtliche Volksdichtung Braunschweigs.

Von G. Hasselbrauk, Braunschweig.

## Vorbemerkungen.

Obgleich schon die Söhne Ottos des Kindes, des ersten Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, das Land teilten und später noch mehr Linien des Welfenhanjes entstanden, bildeten doch die Länder derselben in mehr als einer Beziehung so lange ein Ganzes, bis die Uebermacht der jüngeren Linie, ihre Kurwürde, und endlich ihre Erhebung auf den Thron von England den schon gelockerten Zusammenhang lösten. Wer daher die braunschweigische Volksdichtung behandelt, kann nicht umhin, bis in die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege auch auf Lüneburg, Calenberg u. s. w. alle Rücksicht zu nehmen.

Nun ist die historische Volksdichtung Braunschweigs bis zur Schlacht von Sievershausen 1553 ziemlich vollständig vorhanden bei K. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.—16. Jahrhundert, 4 Bde. u. Anh., Leipzig 1865—69; die Zeit Heinrichs des Jüngeren haben außerdem behandelt Lünzel, Die Stiftsfehde, Hildesheim 1846; Schade, Satiren und Pasquille a. d. Reformationszeit, 3 Bde., Hannover 1863; K. Gödefe in der Zeitschrift des hist. Vereins f. Niedersachsen, 1848, 1850, 1852 u. 1853; F. Koldewey daselbst Jahrg. 1872; derselbe außerdem in Streitgedichte gegen Herzog Heinrich den Jüngern von Burkard Waldis, Halle a. S. 1883. — Von den Gedichten der späteren Zeit sind bisher nur zwei auf Herzog Julius veröffentlicht bei M. Rhamm, Die betrüglischen Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius von Braunschweig, Wolfenbüttel 1883, endlich zwei aus dem Jahre 1606, gedruckt bei F. L. v. Soltan, Deutsche hist. Volkslieder, Zweites Hundert, herausg. von H. N. Hildebrand, Leipzig 1856. — Für den 30jährigen Krieg besitzen wir zwei umfangreiche Sammlungen, nämlich 1. Der dreißigjährige Krieg. Eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen, herausg. von J. Opel und A. Cohn, Halle 1862. 2. Die historisch-politischen Volkslieder des 30jährigen Krieges, von F. W. Freiherrn von Ditsfurth (herausg. von K. Bartsch), Heidelberg 1882. Auch sind einzelne Gedichte sonst gedruckt.

Ich habe es nun für richtig gehalten, von den bereits neu-gedruckten Gedichten bis zu Herzog Julius einschließlich, sowie von denen des 30jährigen Krieges nur eine bibliographische Uebersicht zu bieten. Was die hier vollständig mitgetheilten anbetrifft, so bin ich bei ihrer Bearbeitung im ganzen dem Vorbilde Liliencrons gefolgt; doch habe ich die großen Anfangsbuchstaben der Zeilen, sowie (bis 1616) die Schreibung des „und“, „uns“ u. s. w. durchgeführt resp. beibehalten, weil beides den besten Drucken und Handschriften eigentümlich ist.

Die Arbeit zerfällt zunächst in drei Haupttheile:

1. Bis zum Tode des Herzogs Julius 1589.
2. Die Braunschweigischen Händel bis zum Steterburger Vertrage 1616.
3. Bis zur Eroberung der Stadt Braunschweig 1671.

Die Bearbeitung der modernen historischen Poesie muß einer späteren Zeit vorbehalten werden.

Herrn Schulrat Koldewey, der mir seine Sammlungen für die Zeit Heinrichs des Jüngern bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, spreche ich auch hier meinen Dank aus.

## I. Bis zum Tode des Herzogs Julius.

### A. Bis auf Heinrich den Aelteren.

1. Der Volksreim auf Heinrich den Löwen. „Von der Elb bis an den Rein“, 10 Z. Aus Schoppius' Chronik übergegangen in Büntings Chronik, Ausg. von 1620, S. 175 I, und oft wiederholt. Ist wohl nicht über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus zu verfolgen.
2. Lippold von Hombofen. (Alfeld). 1311. „Van Speigelberg gereden kam Lippold de starke riddersman.“ Fragment in 4 Strophen. Gedr. b. Liliencron I, S. 30.
3. Der Brand von Catlenburg 1346. „Vnd wille gi horen ein nie gedicht, Wat Horleman heft vtgericht?“ 8 Str. Nach Legner, Dasselsche Chronik, Erfurd 1596, fol. 24, gedr. b. Liliencron I, S. 60; v. Soltan, 1. Hundert, S. 67.
4. Van der instiginge der stad Lüneborg 1371. „Wille gi horen wo dar geschach To Lüneborg an einer nacht?“ 16 Str. — Dst gedruckt: Leibniz, Script. rer. Brunsv. III, 185. Danach Mehtmeier, Chronik I, S. 647; Wolff, Sammlung hist. Volkslieder und Gedichte, Stuttgart u. Tübingen 1830, S. 370; Uhland, Alte hoch- u. niederdeutsche Volkslieder, S. 401; Havemann, Gesch. v. Breshw. u. Lüneb. I, S. 498; Liliencron I, S. 77.

5. Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig. 1400. „Durch lust solt ich eins morgens gan.“ 167 Z. Gedr. v. Moriz Haupt, Zeitschr. f. d. Altert. I, S. 433; im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, Neue Folge I, S. 1616; Liliencron I, S. 207.
6. Desgleichen. „Ein gewisse regel dieses ist, Mentz (= Mainz) ist ein schalck vol böser list.“ 34 Z. Zugleich mit der lateinischen Version gedr. in Büntings Chronik 1620, S. 266; danach bei Rehtmeier, Chron. I, S. 679. Bem. zu 1.
7. Der Grubenhagen. 1448. „Der Grubenhagn bin ich genant.“ 4 Str. Nach Lehner a. a. O. fol. 90b, gedr. bei Wolff, S. 626 und Liliencron I, S. 410.
- 8—10. Vom Lüneburger Prälatenkriege. 1454—1456.
8. „Och god wes schall ik nu betengen.“ 27 Str.
9. Vp de papen vnd den nien rat to Lüneborch: „Wille gi hören einen nien fund?“ 25 Str.
10. Van her Johann Springintgud. „Dar licht eine stad in der heide bred.“ 13 Str. Sämtlich gedr. b. Liliencron I, S. 466—480; 10 auch bei Soltan I, S. 130.
11. Wie die von Cimbeck geschlagen wurden. 1479. a u. b. „Wat hort man sungen vnd jagen.“ 18 resp. 19 Str. Nach Lehner a. a. O. gedr. bei Liliencron II, S. 151.

## B. Die Zeit Heinrichs des Aelteren.

1491—1514.

- 12—14. Von Ludwe Holland und seiner Gesellschaft. Zur Erklärung vgl. Liliencron II, S. 210—13; D. v. Heinemann, Gesch. v. Brschw. u. Hannover, Gotha 1882. II, S. 221.
12. „De fatte vnd de hund hebben gemaket einen vorbund.“ 48 Z. Gedr. bei Soltan I, S. 160; Liliencron II, S. 210. Den hier S. 215, Anm. angegebenen 7 Handschriften sind noch hinzuzufügen H) Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 119 (140), S. 1400 f. mit der Ueberschrift: „Ein schandtgedicht.“ Diese Hss. enthält eine hochdeutsche Version. I) Hannover, Kgl. Bibl. Hss. XXIII, 482; die Kopie einer von Schoppinus abhängigen Brschw. Chronik, die bis 1616 weitergeführt ist.
13. „Anno dusent verhundert acht vnd achtig jar.“ 236 Z. Gedr. b. Liliencron II, S. 216. Die oben Nr. 12 zugefügten Hss. enthalten auch dies Gedicht.

## 14.

Nah Christi gebort 1488 jar  
 Heilt sic tosamten ein wunderlike schaar;  
 Vth den gilben erst vorwahr  
 Vnd vth den körjeneren zwar;  
 Darna vth schausters vnd framers,  
 Den becken schlägers vnd schniers,  
 Vnd also fort na verlope,  
 Dat se kemen alle to hope.

- Se tögen of na sic de gemeine,  
 10. Damit se kemen all overeine,  
 Dat se wolden holden nicht  
 De ordnung, vom raht vp de Münte gericht.  
 Se schworen mit eiden to hope sic,  
 Dat scholde syn dem rade vnschädlik,  
 Bet dat se kregen des radens so veel,  
 Vnd setteden in vnd vth den rad, de öhn'n gefäll.  
 Se verordneten of 24 mann,  
 De dem rade scolden syn togedan;  
 Se makeden of einen receß,  
 20. Datfülve to hollen sted vnd fest.  
 Düsse handel wehrete drey jar,  
 Dat einer fast gegen den andern war.  
 Es ward endlich noch alles gut,  
 Dat man billig danckede god.  
 De wolle iisch of fort bewahren  
 Vor allen vprörriichen schaaren!

Aus Rostmeiers Chronik II, S. 763. „Man hat davon unter andern dieses gedichte“ u. s. w. — Die niederdeutsche Urform ist stark entstellt, doch habe ich daran nichts ändern wollen. Mit Nr. 13 hat dies „Summarium“ nur die beiden ersten Zeilen gemein. Eine ältere Handschrift habe ich nicht gefunden.

- 15—20. Von der braunschweigischen Fehde. Zur Erklärung vgl. Ziliencron II, S. 312 ff.; D. v. Heinemann II, S. 211 ff.; Hänfelmann, Die Schlacht bei Blekenstedt, Brschw. Magazin 1897, Nr. 1 und 2.  
 15. Von den heijesteden im brunswigischen vnd lüneborger lande. 29 Str. „Wille gi horen ein nie gedicht, Wo sik de heijestede hebben vorpflicht?“ Gedr. im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1835, S. 34; Soltan II, S. 18; Ziliencron II, S. 315.  
 16. „Wille gi horen wat is geschein, Do man schreif negentich vnd drei?“ 17 Str. Gedr. bei Soltan II, S. 27;



Liliencron II, S. 320. Eine hochdeutsche Version enthält Hannover, Kgl. Bibl. Hff. XIII, 482, S. 325 f.

17. Im ton des Lindenschmid. 14 Str. „Wille gi horen ein nigen rei?“ 14 Str. Gedr. bei Soltan II, S. 32; Liliencron II, S. 323. Bem. wie 16.
18. „Wie man schreib tausend vierhundert jar, Drei vnd neunzig der jarzal war.“ 40 Str. Gedr. bei Liliencron II, S. 325.

## 19.

Folget ein ander gedichte von Braunschweig  
Anno 1492.

Dath is van Brunſchwick dat nie leidt!  
So we dat kann, hefft oder weith,  
De sende dat fort weit vnd breidt,  
Vp dat dey lüide horet vnd seith,  
Wo it nu in der welt tho geit.

God behode vns vor noth, lose vns von leidt;  
Dorch sine gnade vnd milde barmherzigkeit  
Wille wi bidden, dat he vns wolle geuen  
Treuwe leve, eindracht vnd guen freden,

10. Dat herren, försten, lande vnd erde  
Mogen mit freden in eindracht leven,  
Vnd dat wie hir mogen alle gelicke  
So leven vp duffer erden,  
Dat wie mogen komen in dat ewige rick  
Vnd von öhm nimmer gescheiden werden,  
So hebbe wi alle wolgedham.  
Hieruf mogen horen ein nie leidt,  
Van Brunſchwick will ick heben an.

20. Dar ligt ein stadt in Sassenlandt,  
Der ehre iset woll des landes ein kron;  
Wen se is ein stadt vorwuren,<sup>1</sup>  
Grod, stark, vast vnd breidt,  
So schön dorchhawet mit vnnerscheidt,  
Dieß stede in einer muren.<sup>2</sup>

Brunſchwick also isse genandt,  
Vnd wan se were sheperick,

<sup>1</sup> nd. = verwahrt, befestigt.

<sup>2</sup> Die fünf Weichbilber: Altstadt, Neustadt, Hagen, Altewiek und Saß.

- Man spreckt in alle dudese landt,  
 En were nicht ehr gelicke.<sup>1</sup>  
 Wen ehr is veel wonders wedersfahen,  
 30. Van herren, försten vnd cvonthur,  
 Dud van groten kriegem, als gie nu wil hören.

Hff. Hannover, Rgl. Bibl. Hff. XXIII, 474 fol. 142, Mischband von verschiedenen Händen des 16. und 17. Jahrh. Eine Seite; auf der folgenden sind lateinische Verse. Erwähnt bei Borchling, *Mhd. Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden*, Göttingen 1894, S. 217. Das Fragment bietet leider nur Ankündigung, Gebet und Einleitung für ein jedenfalls sehr umfangreiches Gedicht.

## 20.

## (Schlacht bei Blekenstedt.)

1. Ich weyß mir ein huß, ein huseleyn,  
 Gar hoch [ist es] gebergen;  
 Da riten drei royter auß vnd in,  
 D[ie] wolben gut erbeuwen.<sup>2</sup>
2. Tzwischen Hildißhem vnd Bronenswich  
 Da leyt ein fryge straß[en];  
 Wer da vff das sein verlov't,<sup>3</sup>  
 Der mus es far[en] laßen.
3. O herzog Heirich von Bronenswich,  
 Was hastu [da]von gepouw[en]!<sup>4</sup>  
 Hastu die arme hawr gefengt?<sup>5</sup>  
 Das mag dich wol gerouwen!
4. Sy bougen die huß[en] in das velt,  
 Sy scholden die kerken schießen;<sup>6</sup>  
 Der libe [got] gab sin geluck darzu:  
 Die pußen wirft[u] wol vns laßen!

<sup>1</sup> Dies ist die älteste Form des noch im 17. Jahrhundert verbreiteten Volksreimes. Vgl. Gerdes Chronik (Braunschw. Städt. Bibl. Neuere Hff. 95, fol. I, S. 570):

Braunschweig, werest du waßer vnd schiffreich,  
 Wo wolte man finden deines gleich!

<sup>2</sup> „erbeuwen“ = „herbergen“, d. h. von Hildesheim nach Braunschweig in Sicherheit bringen.

<sup>3</sup> „verloven“ = versprochen, bes. von Lösegeld gesagt.

<sup>4</sup> „gepouwen“ ist unklar.

<sup>5</sup> Vor der Schlacht hatte Herzog Heinrich die Bauern, welche trotz seines Verbotes Lebensmittel in die Stadt zu bringen versuchten, abgefangen. — Es wäre auch die Erklärung möglich, daß H. für den Feldzug eine große Anzahl Bauern zwangsweise bewaffnet hat.

<sup>6</sup> Die Hauptstellung des Herzoglichen Fußvolkes und der Geschütze war bei der Kirche von Blekenstedt (vgl. Nr. 17). Mehrere der letzteren (pußen = Büchsen) wurden von den Städtern erobert.

5. Die heuschen rieffen den stemen h[u]<sup>1</sup>  
So gar mit reichen schalle:  
Und der vns das [ge]raten hat,  
Der ist vns gefalen!<sup>2</sup>
6. Als aus dem h[us]lein wol wir nicht,<sup>3</sup>  
Solt wir darin verterb[en]!  
Der lib got fuge sin geluck darzu,  
Daß wir mo[gen] gut erben! —
7. Die von Bronenswich hogen all us,  
Also [mit] reichen schalle,  
Da jah ich manchen royter gu[t]  
Im velde umben fallen.
8. Vnd der vns d[is] leidelein sang,  
Der hats vns wol geson[gen],  
Also zu Bronenswich von der gut stad;  
Ist in nicht wol gelungen.<sup>4</sup>
9. Der hat ein . . . . .

Handschr. in Wolfenb. Bibl. auf dem Titelblatte eines Liber moral. de consilio patris pro iuuenibus s. l. et a. Durch den Handschnitt sind von jeder Zeile 1—3 Buchstaben verloren gegangen, die ich in einigen Klammern ergänzt habe. Außerdem fehlt der größte Teil der Schlußstrophe. — Die Hs. ist gleichzeitig, von einem Oberdeutschen geschrieben, der den niederdeutschen Text bis auf wenige Reste verwandelt hat. Es ist auch wohl Str. 7 vor 6 zu setzen.

Das Lied ist im Ton: „Zwischen berg und tiefen tal“ gedichtet (Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530, Berlin und Stuttgart o. J. (1884) S. 254, (alt, herausg. ao. 1512), dem es auch in Str. 2 und 8 stark ähnelt, ebenso ist der Anfang konventionell. — Der Wert des Gedichtes ist nicht sehr erheblich, da es vielfach unklar ist.

### C. Herzog Erich der Aeltere von Calenberg.

- 21 u. 22. Lieder auf die Belagerung von Ruffstein 1504. Zur Erklärung vgl. Liliencron II, S. 549 f. Die erhaltenen Gedichte gehen auf zwei Stämme zurück, von denen der erste nur in einer Form vorhanden ist.

<sup>1</sup> heuschen = deutschen. Der Gegensatz zwischen deutschen und flämischen Knechten erscheint schon in dieser Zeit. Ob der Herzog wirklich auch flämische Soldaten gehabt hat, ist nicht bekannt.

<sup>2</sup> Wohl ein Hinweis auf den Herzoglichen Bannerträger Dietrich von Wirten, der zur Umgehung geraten hatte, aber bei dem entscheidenden Angriffe fiel.

<sup>3</sup> Wenn, wie oben vermutet, Str. 6 und 7 in umgekehrter Reihe folgen, ist das „huklein“ zwanglos als die Stadt Braunschweig zu erklären.

<sup>4</sup> in = ihnen, sc. den Herzoglichen.

21. „Wöllt ir hören ein neues gedicht, Wie es zu Kopfstain  
geschehen ist?“ 16 Str. Gedr. in Hormayrs Taschenbuch,  
Jahrg. 1829, S. 165; Soltan II, S. 41; Liliencron II,  
S. 550.
22. a) „Wöllt ihr aber hören, Hört zu ain neus gedicht.“ 22 Str.  
b) „Nun wendir hören singen Jezund ein nūw gedicht.“  
21 Str.  
c) „Nu wilu gi hören singen Jgandes ein nie gedicht.“ 21 Str.  
Gedr. b. Liliencron II, S. 552. Die nd. Version C be-  
weist, daß das Lied auch in unserem Lande bekannt war.

### 23. Die Erichsburg 1530.

Zu gottes gnaden vnd seiner hand  
Bin ich die Erichsburg genant.  
Herzog Wilhelms sohn Erich hieß,  
Der mich von ersten bauen ließ,  
Ein fürst von Braunschweig vnd Lüneburg genant,  
Seiner that vnd namens weit bekant.

Bey kaiser Maximiliani zeit  
Zu Oesterreich, Burgund im lande weit  
Hat er viel gesehn, erfahrn vnd gelitten.

10. Der feinde viel manulich bestritten.

Lob, ehr vnd preis sey gott davon,  
Daß ich hie hab gefangen an.  
Zu trost den landen vnd stammem,  
Dem jungen Erich vnd sein saamen  
Bin ich vnd behalt den namen  
Tausend fünfhundert dreyßig, amen.

Aus Rehtmeiers Chronik II, S. 784: „Das Thor der Erichsburg,  
1530 vollendet, hat folgende Inschrift mit güldenem Buchstaben.“

### D. Die Zeit Heinrichs des Jüngern.

1514—1569.

- a) Die Hildesheimer Stiftsfehde. 1519—21.

Zur Erklärung vgl. Lüntzel, Die Stiftsfehde, Hildesheim 1846;  
Heinemann II, S. 275 ff.; Liliencron III, S. 266 ff.

24. Beginn des Krieges. „Do lave wille wi singen Jezum den  
forsten sin.“ 18 Str. Gedr. b. Liliencron III, S. 268.
25. Schlacht bei Soltan, 28. Juni 1519. „Do goddes son  
geboren ward Ut Marien van hoger ard.“ 35 Str. Nach  
Leibnitz, Script. III, 254, gedr. bei Wolff, S. 372; Lüntzel  
S. 192; Liliencron III, S. 271.

26. Dgl. „In dem jar vnser heren, Alse dar beschreven stan.“ 30 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 197; Liliencron III, S. 275. Den Handschriften ist hinzuzufügen Hannover, Kgl. Archiv, Hff. P. 2b, S. 62 in 4<sup>o</sup>, die eine hochdeutsche Version bietet.
27. Dgl. „To love wille wi sungen Marien, der jungfruwen sin.“ 10 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 200; Soltan II, S. 72 (hochdeutsch); Liliencron III, S. 278.
28. Dgl. „Nu horet vnd market vt ganzem flit, Wo geschein is ein lawen strid.“ 31 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 201; Liliencron III, S. 280.
29. Hir folget dei antword, (sc. auf 28). „Nu horet vnd market ein nie geschicht Van einem esel, de heft ein leid gedicht.“ 27 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 204, danach bei Liliencron III, S. 284.
30. „Frunde market jung vnd old, De forsten van Brunswit vnd Luneborg.“ 28 Str. Gedr. bei Liliencron III, S. 287.
31. Dat is dat antword, (sc. auf 30). „Voege god van himmel, so ik recht betracht.“ 320 J. Gedr. b. Lünzel, S. 213; Liliencron III, S. 292.
32. Folget der handel von des stiftes seide, reinweise verfasst. „Aue hulpe vnd guade des herrn Nemand kan effte mag seck ernern.“ 1115 J. Eine Art Reimchronik, in welcher u. a. auch Nr. 26 benutzt ist. Ueberschrift nach einer Hff. im Kgl. Archiv zu Hannover, Kopialbuch XIV, 3. Der Druck bei Lünzel S. 161 trägt die Ueberschrift: Narratio rhythmica, vom anfang der Hildesheimischen sehdte vnd dem ausgang des ersten frieges.
33. Ein fastnachtspiel, der Schevekloth genandt, welches nach erhaltener schlacht für Soltan der bischof zu Hildesheim halten vnd seinen stifftsadel damit perstringiren lassen. „Mid orlove come wi hier thor stede.“ Gedr. b. Lünzel, S. 220—230.
34. (Schlimme Zeiten.) „Maria rein, Din lof ik mein.“ 44 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 252, danach bei Liliencron III, S. 301.
35. (Erste Belagerung von Peine, Herbst 1521.) „Nu horet vnd market to duffer tid, Wo sij nu heft vorhauen ein strid.“ 11 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 243; Soltan II, S. 88, danach Liliencron III, S. 306.
36. Carmina M. Wolfgang Stubatoris. „Nu abehr' war' jing ic vorwar.“ 43 Reimpaare. Gedr. b. Lünzel, S. 250.



37. (Zweite Belagerung von Peine, 1522.) „Vormatenheid und grot avermod.“ 19 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 245; Soltan II, S. 96 Nr. 17 a und b; Liliencron III, S. 308.
38. Van dene van Brunswik de geschicht, Wat de vor Peine hebben vtgericht. „Si hern van Brunswik latet juwe blasen.“ 117 Z. Gedr. b. Lünzel, S. 249, danach b. Liliencron III, S. 311.
39. Ein ander suberlich gedicht. „Maria mein, Kein edelstein Dine klarheid kan overwinden.“ 38 Str. Gedr. b. Lünzel, S. 255; danach b. Liliencron III, S. 313.
40. Die stiftische fehde 1523. „Nu heft me schreven unde is gelesen.“ Eine Uebersicht des Gewinnes und Verlustes beider Parteien, sowie des ganzen Krieges. Gedr. b. Lünzel, S. 231.

b) Von den Lutherischen zu Lüneburg.

1530 und 43.

Zur Erklärung vgl. Liliencron III, S. 16.

41. Ein nie leid im tone „harans du hochgeborner hertog zu Brunswich gut“ vp de iostlich borger to Lüneborch. „If mach ju nicht verholden To duffer julven tid.“ 10 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 16.
42. Van den schroderknechten 1530. „Wolup, wolan, Gi schrodersknechte vor einen man.“ 21 Str. Fragm. Gedr. b. Liliencron IV, S. 18.
43. Ein nige led vp den rad to Lüneborch, 1543. „Wat helpet, dat if vele trure In minen ungevall?“ 16 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 238.

c) Streit Heinrichs des Jüngern mit den Schmalkaldischen.

1541—1542.

Zur Erklärung vgl. Heinemann II, S. 360 ff.; Liliencron IV, S. 170 ff.; Schade I, S. 215 ff., Bem. zu Nr. VIII—XIII; Koldewey, Burkard Waldis, Einl.; Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel, Halle 1883.

44. Der arm Judas. 1541. „Ach du arger Heinze, Was hastu gethan.“ 2 Str. — Aus Luthers Schrift „Wieder Hans Worst,“ zuerst Wittenberg 1541, 4°. Danach Liliencron IV, S. 175.
45. Warhafftige contrafactur herzog Heinrichs des jüngern von Braunschweig und seiner gesellschaft. 1541 oder 42. „Wolan,

wolan vnd doch wolan! Ich contrafei hier einen man.“  
677 Z. — Gedr. v. Gödeke, Zeitschr. d. Hist. Vereins f.  
Niedersachsen 1850, S. 19; Schade I, S. 80.

46. Ein getichte, darinnen angezeigt wirt, wie from herzog  
Heinrich von Braunschweig vnd wie böse die Lutherischen  
sein. (Von Nicolaus Amsdorf.) „Cunz Braun ist der  
frome man, Der wider ehr vnd eid thun kan.“ 172 Z.  
Anhang:

Herzog Heinrich von Braunschweig:

Nenwe münze schlag ich,  
Die fasten voll hab ich,  
All eigenwillich wider mich,  
Herzog Heinrich bleib ich.

Contrarium.

Nenwe tücke brauch ich,  
Nichts ehrlichs handel ich,  
Drumb all evangelisch wider mich,  
Ein schelm vnd böswicht bleib ich.

Gedr. v. Gödeke, Zeitschr. f. Nf. 1850, S. 1; Schade I,  
S. 48; Liliencron IV, S. 176. vgl. Koldewey, Heinz v.  
Wolfsenb., S. 18.

47. Contrarium (sc. gegen 46) wider ein erlogen schandgedicht,  
welchs newlich im druck wider herzog Heinrichen zu Braun-  
schweig etc. vnd die römischen catholischen kirchen außgegoßen  
ist. „Es hat ein ehrloser böswicht Laßen außgehn ein  
schandgedicht.“ 352 Z. mit Anhang: Landgrave Philips  
zu Hessen mit Contrarium. Gedr. b. Liliencron IV, S. 179.
48. Der wulffebuttelsche rym. 1542. „De van Goflar clagen.“  
7 Z. Contrarium „De van Goflar clagen.“ 14 Z. —  
Der Reim nach einer Wolfsenb. Hff. o. N. in 4<sup>o</sup> bei  
Koldewey, Heinz v. W., S. 16. Das Contrarium allein  
Gödeke, Zeitschr. f. Niederf. 1852, S. 154.
49. Auß den wulffenbuttelschen reym ein contra reym. „Herzog  
Heinrich pucht vnd pralth With fluchen, das es weit schalt.“  
38 Z. Zwei stark verschiedene Hff. Nach A) auß der  
leeren Seite einer 1541 gedruckten „Nenen zeitung, zween  
sendbriff an Hansen Worst“ in der Städt. Bibl. z. Han-  
nover herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niederf. 1852, S. 154 f.  
B) die unter 48 bez. Wolfsenb. Hff. hat bemittelt Koldewey,  
Heinz v. W., S. 16.

50. Drei neue und lustige gespreche, wie der wolf, so etwann, doch nicht lang, ein mensch, Heinz [von] Wolfenbüttel genannt, in abgrunt der hellen verdampft sei. Reimweis auß dem latein ins deutsch geben 1542. „Megera: Bei Styge dem hellfluß ich schwer.“ 354, 538 u. 648 Z. Herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niederf. 1850, S. 51; Schade I, S. 99.
51. Warhafftige beschreibung der belegerung und schaukens vor dem haus Wolfenbüttel, durch die durchleuchten hochgeborenen fürsten, churfürsten zu Sachsen und landgraff Philipffen zu Hessen. Gescheen den 9. Augusti des 42. jars. (von Burkard Waldis). Der Dichter: „Der beuttel hat der löcher viel.“ Beginn: „Globt feist gott in der trinitat.“ 12 u. 172 Z. Herausg. von Koldewey, B. W. S. 1.
52. Herzogs Heinrichs von Braunschweig klage liedt. (von Burkard Waldis.) „Ich stundt an einem morgen heimlich an einem ort.“ 20 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 194; Koldewey, B. W. S. 10.
53. Wie der Lyaon von Wolfenbüttel iz newlich in einen munnch vorwandelt ist. (von Burkard Waldis.) Einl.: „Lyaon hat tyrannisch ghandelt.“ Beginn: „Seht, lieben freund, was wir da hon.“ 10 und 236 Z. Herausg. v. Koldewey, B. W. S. 15.
54. Der wilde man von Wolfenbüttel. (von Burkard Waldis.) „Wie sieht man wol, wie war es ist, Als man in dem propheten liest.“ 436 Z. Herausg. v. Koldewey, B. W. S. 27.
55. Ein spruch von ainem hungeringen wolffen. (von Burkard Waldis.) „Kürzlich hört ich ain new geschray.“ 198 Z. Herausg. v. Koldewey, B. W. S. 39.
56. Warhafftige zeitung, wie der churfürst zu Sachsen etc. und landgraff zu Hessen etc. das schloß Wolfenbüttel erobert haben 1542. (Bruder Veits warnung.) „Der got, der himel und erden mechtig ist.“ 81 Z. Herausg. v. Gödeke, Archiv f. Niederf. 1850, S. 6; Schade I, S. 77; Wolff S. 118. subscr.: Bruder Veit landsknecht im lager vor Wolfenbüttel 12. Augusti 1542, wohl aus der Hff. für 57 irrthümlich hierher gesetzt.

## 57.

Von der wunder/barlichen eröbe/rung  
des festen schlosses/Wolfenbüttels vnd/ganzen  
landes des/von Braunschweig.

D. M. XLII.

Gott, des die erd vnd himel ist,  
Der hat beweist zu dieser frist

- Sein große macht allmechtigkeit;  
 Denn er zu helfen ist bereit;  
 Dem sei lob, ehr, preis, ewig dank!  
 Der ist erwecket hat nicht lang  
 Zween löblich fürsten aus dem reich,  
 Thu ich euch nennen beid zu gleich.  
 Der ein der löblich churfürst ist,  
 10. Vom haus zu Sachsen, solches wißt;  
 Der ander ist sehr wol bekant,  
 Aus Hessen der landgraf genant.  
 Die zween aus tugentlicher art  
 Haben sich schnell zu dieser fart  
 Von weg der christlich einigung  
 Erhoben mit friges rüstung,  
 Zu schützen die beid ehrlich stedt,  
 Welche sehr hart beschweret het  
 Herzog Heinrich von Braunschweig arg.  
 20. Ließ sich drucken, er wer so stark,  
 Daß er die stedt wolt zwingen,  
 Das im doch thet misselingen;  
 Vorließ sich auf sein festung groß  
 Wolfenbüttel das feste schloß.  
 Als sich aber die zween fürsten  
 Bald wider in theten rüsten,  
 Und schrieben im die feindschaft zu,  
 Da ward verzaget in ein nu  
 Der eisenresser Heinz genant,  
 30. Daß er vorließ sein leut und land,  
 Ließ die mit sein kindern in not.  
 Ehr die beid fürsten, — mich verstoh! —  
 Zu sein land kamen, hab vorstan,  
 Do lief darvon der feige man.  
 Darumb die beiden fürsten zwart<sup>1</sup>  
 Mit irer friges rüstung hart  
 Rückten dem Heinzen in das land  
 Und namens ein auch alzuhand,  
 Biß auf das oberfeste schloß,  
 40. Das ward belegt mit manheit groß,  
 Zum storm geschossen wie ich sag.  
 Im Augstmon am elften tag  
 Ist im also hart zugefetzt,  
 Daß iderman vorzagt zuletzt,

<sup>1</sup> zwart, zwart = zwar.

- Welches doch ein groß wunder was,  
 Weil die festung vber die maß  
 Mit viel geschütz was wol vorwart,  
 Doch nicht brauchen kunten die fart,  
 Vnd zu keiner mehr kunten komen
50. Vor großer forcht; ich hab vernommen,  
 Darob ider vorzagen thet,  
 Niemants sich hülf zu trösten het,  
 Nachdem ir herr bleib außen gar  
 Vber die zeit, die er in dar  
 Vorsprochen hat aus falschem grund.  
 Darumb das schloß zur zehnden stund  
 Des andern tags am zwölften tag  
 Des monats Augusti, wie ich sag,  
 Ward vbergeben ganz behend
60. Ganz in des bundes regiment;  
 Doch hat man ganz frei gelassen  
 Idern abziehen sein strassen  
 Mit seiner hab, mit seiner wehr  
 Zu sein behauptung on beschwer.  
 Also helt gott die sein in hut,  
 Kan doch strafen den vbermut,  
 Der sich wider in thut regen,  
 Dem kann er das cantate legen,<sup>1</sup>  
 Wie er dem Heinzen hat gethan,
70. Dem gottlosen vntreuen man,  
 Der sich wider gott hat gesetzt  
 Vnd darzu auch ganz oft vorlezt  
 Das keiserlich gebot vnd frid  
 Alle recht, ehr, freiheit vnd sit,  
 Vnd mit gewalt als vorgenommen,  
 Das die beid stedt han vberkomen,  
 Braunschweig vnd Goslar, manchen stoß,  
 Manch groß gewalt vnd schaden groß,  
 Biß sie gott igt erlöset hat
80. Vnd iren feind vorjaget drat,<sup>2</sup>  
 Daß er muß flüchtig sein im land  
 Wie Cayn, auf das werd erkannt  
 Des Heinzen mord, den er vorwar  
 Gebrauchet hat nun esklich jar.  
 Das hat gott auch strafen wollen,  
 Darumb wir im danken sollen

<sup>1</sup> cantate legen, wie heute „das Handwerk legen.“ (Grimm.)

<sup>2</sup> drat = bald, schnell.

- Vnd forder gott bitten mit fleiß,  
 Daß er behüt auch rechter weiß  
 Die löblich fürsten vorgeant,  
 90. Daß sie strafen in alle land  
 Der gleich untugent laster schwer,  
 Damit gott bleibt die rechte ehr,  
 Wie sie an Heizen han gethan,  
 Dem verlogten vntreuen man,  
 Der vil bößwicht stück getriben,  
 Die im vorm reich nicht sein verschwigen,  
 Vnd noch von im werden erzelt  
 Zu ewiger schand in der welt.  
 Vnd im geschicht kaum recht daran;<sup>1</sup>  
 100. Denn solche falschen sol er han<sup>2</sup>  
 Vom rauten franz, der bitter ist;<sup>3</sup>  
 Darzu hat er zu dieser frist  
 Von der elbogischen falschen<sup>4</sup>  
 Gespürt, daß sie auch kan krähen  
 Den weißen schelm, der do gedacht<sup>5</sup>  
 Sie zu reißen mit seiner macht.  
 Aber gott das gewendet hat,  
 Dem Heinz vorgulden nach der that.  
 Laß nu sehen, wer helfen wil  
 110. Dem Heinz, er kompt ins rechte spil  
 Vnd mag ein jeder wol drauff sehen  
 Was er thu: das thu ich jehen.<sup>6</sup>  
 Wirt sich jemant regen, vorwar,  
 So frigt er frembde hend ins har.  
 Der löblich churfürst mit dem schwert  
 Ist sächsischer art, steif vnd wert;  
 Vnd der landgraf vnvordrosen  
 Solten noch wol solchen poßen  
 Einem reißen, so sie vrsach  
 120. Krigten, wiewol sie sein nicht jach  
 Noch vnfrid, hetten lieber ru;  
 Dorumb so schau ein jeder zu,  
 Nem von Heizen ein ebenbilt  
 Vnd halt gott für sein rechten schilt,

<sup>1</sup> „kaum recht“; ich vermute „kaum unrecht dran.“

<sup>2</sup> falschen vom lat. salsa, franz. sauce.

<sup>3</sup> Der Rautenfranz ist das sächsische Wappen.

<sup>4</sup> Der Landgraf von Hessen war zugleich Graf von Katzenellenbogen.

Die Raße ist der gestreifte Löwe im hessischen Wappen.

<sup>5</sup> Das weiße Roß (Schimmel) des braunschweigischen Wappens.

<sup>6</sup> jehen mhd. = sagen.



- Der auch zuvor gestrafet hat  
 Vil mechtiger könig, — vorstah! —  
 Die sich wider in han gesetzt,  
 Vnd kans noch thun. Dorumb zuletzt  
 Sich niemants solz auch wider in  
 130. Vnd sein wort setzen auch vorthin.  
 Es wirt im sonst auch schnell ergehn  
 Wie Heinz von Braunschweig ist gesehen.  
 Das ich zeig treuer meinung an,  
 Vnd ein jeder wöl es vorstan,  
 Der ehr vnd tugent lieben ist;  
 Das rat ich euch zu dieser frist.  
 Jder sich hüt für bruder Veith,  
 Das rat ich im zu aller zeit,  
 Bitt gott, daß er uns wöl geben  
 140. Zeitlich frid vnd ewig leben.  
 Wer das von Herzen hie begert,  
 Der sprech mit mir das amen wert.

Bruder Veith landsknecht im / lager vor  
 Wolfenbüttel den / 12. Augusti. Anno 1542.

Druck in der Bibl. zu Wernigerode, Ri 278, Nr. 3, 4 Bl. 4<sup>o</sup>, letzte Seite leer, v. J. 1542. Ueberschr. wie oben. Wie Liliencron IV A, sub 10 bemerkt, ist dies Gedicht eine Umarbeitung von 55. Auch Weller, Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen im 16. und 17. Jahrh. Freiburg i. B. 1864, I, 170 erwähnt diese Umarbeitung, doch kennen beide nicht den Druck. Wir mitgeteilt von Herrn Schulrat Koldewey.

58. Befentnis vnd clag herzog Heinrichs von Braunschweig des jüngern 1542. An den Leser: „Es kan sich ein ieder erinneren wol.“ Beginn: „Vor zeiten war darnach ein groß gedrang.“ 10 und 302 Z. Herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niederf. 1850, S. 20; Schade I, S. 68.
59. Ein lustig gespräch der teufel vnd etlicher kriegsleute von der flucht des großen scharrhansen herzogen Heinrichs von Braunschweig. anno 1542. Lucifer: „Ei lieben herrn, ich hör jemerlich klagen.“ Herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niederf. 1850, S. 91; Schade I, S. 54.
60. New zeytung von dem verjagten strümpfichten weißen roß. 1542. Zum Leser „New zeytung bring ich auf die pahn.“ Beginn: „Einsmals ging ich ganz fru spacier.“ 12 und 369 Z. Herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niederf. 1850, S. 11.
61. Ein neues lied von dieser zeit, Wie sich erhebet krieg vnd neid. 1542. „Es bleibt das alde sprichwort war, Es laufft

- kein toll hund sieben jar.“ 16 Str. Herausg. v. Gödeke, Ztschr. f. Niedersf. 1850, S. 8; Ziliencron IV, S. 184.
62. Ein liedt von eroberung des landes Braunschweig und Wolfenbüttel vnd von der bekerung der stadt Hildeßheim. Im don: Ach god in dinem högesten thron. 1542. „Ach god in seiner majestat, De alle ding geschapen hat.“ 55 Str. Herausg. von Gödeke, Archiv f. Niedersf. 1848, S. 336, Danach Ziliencron IV, S. 186; Str. 1—33 bei Soltan II, S. 197. Ueberschrift nach Soltan und den meisten Handschriften.
63. Ein hübsch neues lied von dem zug des löblichen churfürsten vnd landgrafen. 1542. „Als man zalt zwei vnd vierzig jar.“ 34 Str. Gedr. im Hessischen Jahrbuch für 1854; Ziliencron IV, S. 192.
64. Ein schön new lied von dem herzog Heinrichen von Braunschweig, wie er auß seinem land vertrieben ist. „Her got im allerhöchsten tron, Wer kan dir doch vol danken.“ 9 Str. Gedr. b. Ziliencron IV, S. 197.
65. Vp de wise: De kuckuck hefft sich doidt gefallen. „Günze von Wolfenbüttel ein furst im rife, De düfel heffe om beseten!“ 10 Str. Gedr. b. Ziliencron IV, S. 198. Die Ueberschrift nach einer von L. nicht benutzten Hff. Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 131 (153), S. 695.

## 66.

## Herzogs Braunschweys slag.

- Herzog Hainrich von Braunschweys haiß ich,  
 Den namen mit der that hab ich,  
 Ain verjagter fürst bin ich,  
 Nymmer darein darff ich,  
 Sachsen vnd Hessen handt verjagt mich,  
 Ich main, sy haben gesucht mich.  
 Das vrtel ober mich selbs sprech ich,  
 Ain anfang des mordprands bin ich,  
 Alle mordpremer feindt geschickt durch mich,
10. Alle falsche practica fuer ich,  
 Kein erbare that beweyß ich,  
 Alle boße stuchd brauch ich,  
 Mordpremer in alle land schick ich,  
 Alle euangelische fürsten veracht ich,  
 Das euangelium verfolgt ich,  
 Auff Wolffbüttel truzet ich,

- Auff kaiser vnd khonig verließ ich mich,  
 Papst vnd cardinal die rangten mich,  
 Bischhoff von Meng schicket brieff an mich,  
 20. Alle euangelischen fursten solt prennen ich,  
 Munch vnd pfaffen schickten gelt an mich,  
 Seindt mordvrenner gleich wie ich;  
 In der kluppen lassen sy mich,<sup>1</sup>  
 Das bad mußt außtrincken ich,  
 In den Rayen schickten sy mich,<sup>2</sup>  
 Main volck hab geschickt ich,  
 Jg hats ain ander! was hilfts mich?  
 Ain verjagter furst bin ich,  
 Alle euangelische seindt wider mich,  
 30. Der teuffel khum vnd holl mich,  
 Vnd alle mein gefellen, das wunsch ich;  
 Vns geschicht nichts bessers, das wunß ich.  
 Ade, Braunschweg, gott gelegue dich.

Amen.

Zwei Handschriften. Zu Grunde liegt A) Heidelberg, Cod. Palat. 774 fol. 6 b und 7 a. Mitgeteilt von Herrn Schulrat Koldewen. B) Eine nicht näher bezeichnete Hs. der Wolfenb. Bibl., nach welcher dieser das Gedicht in der Ztschr. f. N. 1872, S. 201, herausgegeben hat, stimmt bis v. 29 im allgemeinen mit A, bietet aber von da ab ein selbständiges Gedicht: von im Ganzen 45 Zeilen. — Vgl. mit diesem Gedicht: das auf Moritz von Sachsen, Silkenron IV, S. 495.

Lesarten von B): 2. in dem tauß. 3. verjagter meines lanadts. 4. inn Braunschweig nimmer mer darff ich. 5. vertriben mich. 6. fehlt in B. 8. anfang mordvrenner. 9. mord brand geschahn durch mich. 10. aller falschen practic jeder (über ?) ich mich. 11. keiner . . . beßiß ich mich. 12. fehlt in B. 13. mord, pramnd vund ihelmenstuck braucht ich. 14. Die euang. 15. die euangelischen herren. 17. trawet: ich. 18. vund bischoff verhegtend mich. 19. schickt gelt. 21. munich vund v. bekenn ich, sie schickten gleichfallß gelt: an mich. 22. Drumh sind sie. 23. in meiner angß ließen. 24. außschitten. 25. hinden an den Rhein.

67.

Doctor Conrad Dillingshausen streng ich,<sup>3</sup>  
 Gen Scheinigen ließ hieren bößlich,  
 Darnach in kurg ließ tödten ich,  
 Darumb, daß er im cammergericht stund wieder mich,

<sup>1</sup> Kluppe = zange. Schambach, Wörterb. der niederd. Mundart, S. 225.

<sup>2</sup> Rayen = Rhein.

<sup>3</sup> Dr. C. Dillingshausen aus Osterode hatte 1530 auf dem Reichstage von Augsberg die Interessen der Stadt Goslar gegen Heinrich vertreten. Dafür ließ ihn der Herzog überfallen und nach Schöningen schleppen, wo er (der Sage nach auf Anstiften Heinrichs) gestorben ist. Die Sache war weit bekannt und wurde dem Herzoge immer wieder vorgeworfen. Vgl. auch 64.

Ward begraben, da ich wolt, hainlich;  
 Davon nyemandt solt wissen dann ich.  
 Nun ist er auffgestanden selliglich  
 Vnd auff's new begraben christenlich,  
 Wird frid haben im himelreich ewiglich.

10. Solchs vnd dergleichen thaten muß büßen ich  
 Vnd in der hell geplaget werden ewiglich  
 Vnd vnauffherlich stettiglich.

Dieselbe Hss. wie 66 A), fol. 7 b.

Lesarten: 2. Hss. loßlich. 10. Hss. besten ich.

d) Heinrich in der Verbannung.

68. Heintzen lied wider die entangelischen. „Bitt got ir christen  
 alle In heiligen keiserthum.“ 28 Str. Gedr. b. Liliencron IV,  
 S. 266. Vgl. die Num. daselbst.
69. Ein lied von herzog Heinrich von Braunschweig. „Dwe  
 mir Heinz von Wolfsbüttel we, Wie geschiet mir vnd  
 dir immer so we!“ 17 Str. Gedr. b. Liliencron IV,  
 S. 289. Vgl. die Num.

e) Heinrichs Niederlage und Gefangenschaft 1545.

70. Ein schön new lied, wie der herzog von Braunschweig sampt  
 etlichen der seinen nidergelegen vnd gefangen worden sind  
 im 1545. jar. „Gott schickt sein gnad in seiner sach.“  
 43. Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 269.
71. Ein schön new lied vom anfang vnd ende des kriegs  
 herzogs Heinrichs. „Was wöll wir aber singen, Vnd  
 singen ein newes lied?“ 38 Str. Gedr. b. Liliencron IV,  
 S. 275.
72. Ein new lied von dem gefangenen herzog Heinrich von  
 Braunschweig. „Frisch auß in gottes namen, Ir werden  
 fürsten Christi groß!“ 20 Str. Gedr. b. Liliencron IV,  
 S. 279.
73. Ein new liede von dem löblichen zug vnd sieg herzog Hansen,  
 herzog Morizen vnd landgraf Philipsen zu Heßen wider den  
 feind Heinrichen, genant der jünger, von Braunschweig.  
 „Gott lob vor allen dingen, Frölich wir heben an.“ 22 Str.  
 Gedr. im Hessischen Jahrbuch, Jahrg. 1854, S. 126; danach  
 b. Liliencron IV, S. 282.
74. Ein nüt vnd lustig lied zu singen von der gefangenschaft  
 herzog Heinrichen von Braunschwig, ouch seinem sun Carle  
 Victor, mit allem erobreten sig durch frommen landgraf  
 von Heßen als obristen hauptman der schmalkaldischen ver-

einigung, beschehen und vergangen im jar als man zalt 1545  
am 21. Octobris. „Gott vater, sun und heilger geist,  
O heilige dryfaltigkeit.“ 25 Str. Herausg. v. Körner,  
Hist. Volkslieder des 16. und 17. Jahrhunderts. Stuttg. 1840,  
S. 166. Danach in der Zeitschr. f. Nf. 1850, S. 44,  
im Hessischen Jahrb. 1854, S. 133 und Liliencron IV,  
S. 285.

## 75.

Ein neu lied von der niederlage  
Herzog Heinrichs von Braunschweig.

1545.

In dem ton: Die sonn ist uns verblichen.

## 1.

Fraw dich mit grossen schalle,  
Ganz deutsche nation,  
Dieweile ist gefallen  
Der bosheit höchste kron;  
Der ihm hat vorgekomen  
Im ganzen deutschen land,  
Gotts wort wolt er verstummen:  
Gott hat im das vorkommen,  
Ist worden gar zu schand.

## 2.

Er hat an sich geladen  
Mit seiner falschen list  
Dem ganzen land zu schaden,  
Wie igt vor augen ist,  
Gros volck an sich gezogen  
Zu felt in heeres kraft,  
Hat allen für gelogen,  
Sich selbst und sie betrogen,  
Vnd hat doch nichts geschafft.

## 3.

Landgraff Philips zu Hessen,  
Der hochgeborne fürst,  
Der hat sich vermogen lassen,  
Nach dem sein herz stets dürst,  
Den frieden zu erhalten  
Zu seinem fürstenthumb,

Vnd wolts gott lassen walten,  
 Der teuffel hats zurspalten,  
 Herzog Heinrich hats kein ruhm.<sup>1</sup>

## 4.

Er wolt kein friede haben  
 Nach teuflischer art,  
 Sich selbst zu grossen schaden  
 Macht er sich auf die fart,  
 Zoch aus mit grossen heere  
 In das braunschweiger land,  
 Wolt gottes wort umbkeren,  
 Sein ungluck that sich mehren,  
 Das ward im wol bekand.

## 5.

Der landgraf hats vernomen,  
 Das er war komen dar,  
 Vnd hat an sich genomen  
 Kriegsvolk ein grosse schar  
 Mit büxen, langen spiessen,  
 Mit harnisch vnd gewer;  
 Man hort sie newlich schiessen,  
 Das thet viel lent verdriessen,  
 Darnach fragt er nicht sehr.

## 6.

Der churfürste zu Sachsen  
 Vornam auch dis geschrey,  
 Thet sich ernstlich beschliessen  
 Mit rüstung mancherley,  
 Zoch her mit grossen schalle,  
 Bis er zum landgrafu kam,  
 Mit der posannen hallet,  
 Das in dem felde erschallet,  
 Der trach das bald vernam.

## 7.

Herzog Moritz sich rüstet,  
 Kam auch zu dieser sach,  
 Wiewol in nicht gelüstet  
 Des krieges vngemach.  
 Er wolt das ungluck stillen  
 Nach sein fürstlichen mut,

<sup>1</sup> Druck 3, 9 ruhe.



Hierin thun gottes willen,  
Das wort Christi erfüllen,  
Er meints gar herzlich gut.

## 8.

Die fürsten hochgeboren  
Gaben sich willig darein,  
Wiewol es war verloren,  
Doch lieffen sie das sein.  
Herzog Moritz der frome  
Kert seinen fleis daran,  
Die sach hat er genomen,  
Der bluthund thet verstunnen,  
Der teuflische thyran.

## 9.

Die fürsten all gemeine,  
Nach fürstlichem gemut,  
Wolten sich noch füreinen,  
Das blut sturz wurd vorhut,  
Mit dem hellischen trachen  
Heinrichen von Braunschweig;  
Vorjuchten fast die sachen,<sup>1</sup>  
Den friede widder zu machen,  
Und zu brechen den streid.

## 10.

Ins friede stille stande,  
Wol in der dritten nacht,  
Brach auff mit grosser schande  
Der wolf mit heeres macht;  
Wolt Cimbick habn erstigen,  
Vorterbet bis in den grund  
Das bleib nicht lange verschwiegen,  
Man thet im bald nach ziehen  
Und folget im von stund.

## 11.

Also hats gott gefüget  
Durch sein göttliche kraft,  
Das den fürsten genüget  
Und aller ritterschaft;  
Der law war bald gefellet,  
Gezemet wie ein lam,

<sup>1</sup> 9, 7 fast = ernstlich.

Er hett sich gerne vorhalten,  
Der teufel muß sein walten,  
Gab sich den fürsten mit scham.

## 12.

Gott lob es ist gefallen  
Der teuflisch grimmig trach,  
Der das reich vnd fürsten alle  
Oft bracht in vngemach;  
Zu Zigenhain auf dem schlosse  
Muß er sein lager han;  
Sein tück wolt er nicht lassen,  
Das muß er mit verdrosse  
Den spot zum schaden han.

## 13.

Izt bin ich singens müde,  
Bin nicht fer wol zu paß;  
Gott wol die herren behüten  
Vor der papisten haß,  
Daß in vorbas gelinge<sup>1</sup>  
Vnd mit ehren bestan!  
Mit herzen freuden springen,  
Vnd fahen ein neues an.

Druck Wernigerode, Bibl. Ri. 278, No. 28. 4 Bl. 8<sup>o</sup> v. D. 1545. Rückseite des Titels bedruckt, letzte Seite leer. Auf dem Titelblatte: Ein New Lied / von der Niderlage Herzog / Heinrichs von Braunschweig, / Inn dem thon, die / Sonne ist vns verblichen / 1545. / Holzschnitt — Das Lied, von Keller, Annalen I 39, Nr 181 angeführt, ist von Lilieneron (vgl. IV, S. 265 Anm.) nicht aufgefunden. (Mitgeteilt von Herrn Schultat Koldewey.)

76. Triumph des durchlauchtigsten schmöckers, Heinrich des jüngeren von Braunschweig, obersten gubernatorn aller papistischen meuterey vnd wart, ihne untertheniglich zum neuen jar damit verehret. Deposuit potentes de sede. 1546. „Man spricht, wer gott vertraut, wol baut, Den- selbens nimmermehr geraut.“ 568 Z. Herausgeb. von Göbcke, Ztschr. f. Nf. 1850, S. 103.

e. Heinrichs Gegenreformation 1547 ff.

## 77.

1. De winter wil vns dwingen,  
Dartho der papen hucheley;

<sup>1</sup> 13, 5 vorbas, fürbas = fernerhin.

Ich horde ein vohlein sungen:  
 Gotes wordt is nahe herbey.  
 Dat marke eck by den luden,  
 Gotes wordt kunnen se nicht lyden;  
 Nach kumpt idt an den dagh.  
 Dat seint besloten mehre,  
 Christus is vnser herre,  
 He helpe vns truwelick nha.

2. Des herrn wordt thouerdrucken  
 Vnderwindt sich mannich man,  
 Myt oren bojen stucken  
 Heuen mit de papen ahn.  
 Gotes wordt bliffst wol bouen<sup>1</sup>  
 He wil dat wol hanthauen,  
 Were idt ohne noch so leith;  
 Se werden altojschanden  
 Dat süht man daghlickes vorhanden,  
 Wo he se neddersleit.
3. Dhr predigen vnd ohr leuent  
 Is alle dorhen gericht,  
 Von gotes gnaden thoferen  
 Vp eigen mynschen gedicht.  
 Vp warke thouerlaten,  
 De loue moge nicht bathen;<sup>2</sup>  
 Dat leren se openbar,  
 Wowol dar steit geschreuen,  
 De mynsche, de moth leuen  
 Wol dorch den gelouwen klar.
4. Gotes wordt willen se vordempen,  
 De papen so vorkert,  
 Wedder öhm is quadt kempen,<sup>3</sup>  
 Vor öhne is he vnuerfert.  
 Syn wordt fan nicht leigen,  
 He wardt vns nicht bedregen,  
 Emden leret den rechten wech,  
 Wo klerlick steit geschreuen:  
 Ich bin die warheit vnd dat leuent,  
 Spreck gotes wordt gerecht.

<sup>1</sup> bouen, bounen, baben = oben.

<sup>2</sup> bahnen = helfen. Schiller-Lübben, Mhd. Wörterb. V, S. 92.

<sup>3</sup> quadt = böse, schwierig, sehr häufig.

5. Herr Tile ein plump papiste,<sup>1</sup>  
 Dat is herr Groniau;  
 Her Wachtel sin vorsoier der Christen,  
 Dat is sin medecumpau.  
 De dritdde kumpt gelopen  
 Von Ganderßheimb vugeropen,  
 Ein stupent weren se werdt,<sup>2</sup>  
 He kumpt tho den hogen festen,  
 Als dar syn der geste,  
 So bescheret uns godt den Werdt.
6. Wat schal ick wider sagen,  
 De Werde hort ock herby,  
 Man darff nicht wider fragen,  
 Wadt he vor ein man sy.  
 Ein boue is he von arden,  
 Dat melden sine daden,  
 Die he hefft vthgericht  
 Al in dem halberstedeschen lande,  
 Dat is eine grote schande,  
 He mehnet, men wette dat nicht.
7. Tho Quelingborch konde men one nicht liden,<sup>3</sup>  
 Den suluigen fromen man;  
 Gaterschlene moeste he myden  
 Vnd packen sief ock darnon.  
 Ra Halberstadt dade he dryuen,  
 He moeste dar ock nicht blyuen,  
 Dat segge ick juw vorwar;  
 Se hebben ohm vngelogen  
 Von den predigerstole getogen,  
 Dat weith men openbar.
8. Men moth im werlich melden,  
 Wyn lewer herr domine,  
 Gy sündt ein sien geselle,  
 Als men schrifft sine G.<sup>4</sup>  
 De kappe kunne gy wol setten,  
 Dartho den bordt wol nötten,

<sup>1</sup> Ueber die von Heinrich ins Land gerufenen katholischen Geistlichen und Volksprediger vgl. Nehtmeiers Kirchenhistorie Bd. II, 6. Groniau ist wohl Groyp. Aus Gandersheim kam der Franziskaner Helmes. Wachtel und Werdt sind den braunschweigischen wie den halberstädtischen Quellen unbekannt; doch ist W. (sehr undeutlich geschrieben) vielleicht Joh. v. Walwig.

<sup>2</sup> stupent = Staupe, öffentliche Prügelstrafe.

<sup>3</sup> Duedlinburg; Gatersleben im Bistume Halberstadt.

<sup>4</sup> nicht zu erklären.

Und s'cheren vp ein recht,  
 Und klauwen in den stouen  
 Und geihten vp den ouen,  
 Als ein bathstouer plecht.<sup>1</sup>

9. Vmb neger fromicheit willen  
 Synne gy gekomen her;  
 Gy menet de lude tho stillen,  
 Dat seilet juw, lewer herr.  
 Juw volget juwe gude gerochte,  
 Volchte, wen gy wat dochten,  
 Dat worde men wol genor;  
 Juw vaderlandt hebbe ju verlopen,  
 Afflaten gene gy by hupen,<sup>2</sup>  
 Juw leren is nicht war.

10. Nu wakert vth dem slape,  
 Gy schriftgelerden ouerall;  
 Heffet acht vp juwe schape,  
 De wulff is in dem stall.  
 Juwe seles wil he morden,  
 Mit synen gylsenern worden,<sup>3</sup>  
 Ein schapfleit hefft he an.  
 Wo gy dar nicht vpwachten,  
 He wil juw werlich natrachten  
 Mit synen medecumpans.

11. O here dorch dine gude  
 Und doch din hilligt heer,  
 Wol vns doch nu behuden  
 Wol nor der bosen ler,  
 Den waren ipocriten,<sup>4</sup>  
 Din wordt wille se torithen,  
 Dat doch moth ewig stan.  
 Wo se seck nicht vmegenen  
 Von eren solck bosen leuent,  
 Der straffe se nicht entgahn.

12. Wer nu by godt wil blyuen  
 Standthafftig in synen wordt,

<sup>1</sup> Jemand eine Kappe zuschneiden, den Bart naß machen u. s. w. sind Bilder (aus dem Barbierhandwerk genommen) für „betrügen“. Vgl. Schiller-Lübben III, S. 115.

<sup>2</sup> Afflaten = Ablass.

<sup>3</sup> gleichnerischen.

<sup>4</sup> Ippocritae, vgl. Jll. Examen IV, S. 11. „phariseische Hypocritae und Scheinheilige.“

De sy geruſt thom ſtride  
 Wol her an duſſen ordt.  
 Mit gotes wordt gewapnet,  
 Dat öhm de boſen papen  
 Nicht bringen von rechter bacn;  
 So moge gy frolick ſeupen,  
 De lögen vnderdenpen,  
 Vnd ridderlick bieſtaen.

Zu Grunde liegt A) Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 131 (153) S. 691, ohne Ueberschrift, von der Hand Heinrichs von Peinen, subscr. 8. Junii 1629. Verglichen ist B) Hannover Rgl. Bibl. Hff. XXIII, 482 fol., S. 368. „Folgen zwey lieder, so auff / herzog Heinrichen gemacht seind. (Das andere ist Nr. 65.) Die zweite Hff. hat den plattdeutschen Ton des Gedichtes stark verwischt. — Eine Erwähnung dieses Liedes habe ich bisher nicht gefunden.

Lesarten: 1, 3 B. höre einen vogell. 1, 10 B. uns trülcken na. 3, 1 B. vnd öhr lehren. 4, 2 A. gegen godt. 5, 1 A. plumpiste. 5, 3 B. heist ein verführer. 7, 1 B. Duedlinburg. 8, 5 A. u. B. kopp. 9, 4 B. dat freylet ju ewer herr.

Bem.: In dem Liede von 1548 „Ach du arger Heinze.“ Liliencron IV, S. 464 (24 Str), wird Heinrichs Name und Thätigkeit nur in der ersten Strophe (und zwar wörtlich wie Nr. 44) erwähnt.

#### f. Niederlage Erichs des Jüngern bei Drafenburg.

1547.

Zur Erklärung vgl. Liliencron IV, S. 449.

78. Von der schlachtunge vor Bremen. „Wolher, wolher mit fröwden, Gi landsknecht wolgedan.“ 16 Str. Herausg. v. K. Gödeke, Ztschr. f. Nf. 1853, S. 360, zugleich mit der hochdeutschen Version. Hinter der letztern folgt

Fryßbergs reym:

Ich habe das geldt,  
 Sie haben das feldt.

Unser reym:

Wir haben das landt,  
 Fryßberg die schandt.

Der nd. Text auch bei Liliencron IV, S. 449. Vgl. Kohnmann, Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Mt. 1885, S. 2.

79. Ein news lied von der schlacht vor Bremen 1547. In thon: wie man sängt von der schlacht von Pavia. „Ein neues lied wir heben an, zu lob so wolln wir sängen.“ 13 Str. Horkleder, Von den Ursachen des teutschen Krieges Kaiser Carls des V. wider die Schmalkaldische Bundes-Oberste u. s. w. Gedr. Gota No 1645. Mul. 74. Danach



Soltan I, S. 389. Kohlmann a. a. D., S. 5. Wie Liliencron IV, S. 449, richtig bemerkt, ist dies Lied nur eine Umarbeitung des vorigen.

g. Vom Abt Lambert von Riddagshausen.

1549.

Zur Erklärung vgl. Liliencron IV, S. 484.

80. „Ist weit eines herren closterlin, Dar wanet abt Lambert in.“  
81 Z. Gedr. b. Liliencron IV, S. 485. — Die von L. nicht benutzte Hff. in Hannover, Kgl. Bibl. Hff. XXIII, 482 fol. bietet eine hochdeutsche Version.
81. Ein new lied von abt Lambert, einem verfluchten münche von Riddagshausen, wie er gedachte die stadt Braunschweig zu verrathen. „Lobt got, ihr christen allgemein, die wir zu Braunschweig drinnen sein.“ 35 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 486. Die (nicht benutzte) Hff. XXIII, 482 fügt hinzu: Im thon: Got weiß wer uns die lilie bricht.
82. Im ton: Wer da streiten vnd stürmen wil. „In gottes namen ich hebe an.“ 20. Str. Gedr. b. Soltan I, S. 393; Liliencron IV, S. 489.

83.

Rithmi in abbateo Riddagshausarum.

Lambertus von Balven

Tragt den zuber auff beyden halven,<sup>1</sup>

Er führet einen feltzamen orden,

Ein doppelt verräther ist er worden.

Der papst wolt ihn zum interim weihen,<sup>2</sup>

Meister Steffen, der hender, sol ihm den kopff abschneiden.

Nu thut einer für ihn schreiben,

Der wil ihn vnter die mutterpferde treiben.<sup>3</sup>

Galge, hohl dein kind, es ist hohe Zeit,

10. So wird man des verräthers queit.

Handschr. A) Braunschw. Städt. Bibl. Neuere Hff. 95, I fol. a. a. 1550: „undt machten die bürger allhier auff denselben viel schimpffliche lieder, unter andern auch diesen reim.“ — Zum Schluß: „Seinen titul setzten sie also: Dem unwürdigen und erwelten herrn Lamberto Balven, abt zu Verräthershausen, doctor der verrätherey, der verlognung und abtrünnigkeit

<sup>1</sup> d. h. auf beiden Schultern. B. war früher Lutheraner gewesen.

<sup>2</sup> Die Stadt Braunschweig hatte das Interim noch nicht angenommen; L. sollte es daselbst einführen, wozu er einen Katechismus schrieb. (1550).

<sup>3</sup> d. h. frei lassen und pflegen, wie die Stuten mit ihren Fohlen. L. wurde von herzoglicher Seite eifrig verteidigt.

des göttlichen worts, erzmagister in der hureren und undanknehmigkeit großer ehre und wohlthaten von ehrbarem rath der stadt Braunschweig.“ — Ueberschr. fehlt. B. Hannover. Kgl. Bibl. Hff. XXIII, 482 Nr. 13, eine noch spätere, schlechtere Handschrift, ohne rechtes Verständnis, mit Ueberschrift. Subscr.: Item coenobium, dictum a civibus Berrehtershausen.

Lesarten: 1. A. Balten. 2. A. halten. B. talven. 6. B. in stephafu. 7. B. man thut jimmer vor ihm schreiben. 9. B. halte dein. 10. B. wardt man.

## h. Schlacht bei Sievershausen.

9. Juli 1553.

Zur Erklärung vgl. Liliencron IV, S. 587 ff; Heinemann II, S. 382 ff.

84. Ein neues lied von zwei feldschlachten, so herzog Heinrich der jünger zu Braunschweig und Lüneburg mit hülf des churfürsten zu Sachsen, herzog Morizen u. s. w. hochloblicher gedechtnisse marggraffen Albrecht vor Severshausen eine, die andere vor Stetterburg abgewonnen im jare 1553. „Wer streiten vnd wil sturmen nu, Der zieh den fürsten von Brunshwig zu.“ 47 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 593.
85. Ein nie led von der slacht, welke gescheen is bi Borchdorpe am dörpe Sivershusen den 9. Julii anno 1553. „Singen will ic to düsser frist, Wo it inr slacht ergangen ist.“ 20 Str. Gedr. b. Liliencron IV, S. 598.
86. Die schlacht für Sigfridshusen in rithmos verfasst. (von Vincentius Harden.) „Ihr lieben herren wolgemuth, Wolt ihr die schlacht anhören gut.“ 110 Z. Gedr. b. Liliencron IV, S. 603.

Bemerkung. In andern Liedern auf den f. g. markgräflichen Krieg wird Heinrichs resp. der Braunschweiger nur beiläufig gedacht, z. B. Liliencron IV, S. 591 u. 598 (Philipp Magnus), IV, S. 600, IV, S. 608.

## Schlussbemerkung zur Zeit Heinrichs des Jüngeren.

Bekannt geworden sind mir außer den oben erwähnten noch einige Gedichte aus dieser Zeit, doch sind sie eines neuen Druckes nicht wert. Ich erwähne wenigstens folgende.

87. Grabchrift der durchlauchten, hochgeborenen fürsten / vnd herren, herren Caroli Victoris vnd Philippi Magni gebrüderren, beiden hertzen / zu Braunschweig vnd Lüneburg etc., christmiller vnd hochlöblicher gedechtnus, / so in der feldtschlacht bey Sivershausen ritterlich für ihr / vatterland, den IX. Julii anno Christi / MDLIII geblieben sein. „Zween

- fürsten durchlaucht vnd hochgeborn.“ 44 Z. s. l. — Druck in Braunschweig, Städt. Bibl. (Sammlung von Sack).
88. Testament Heinrichs des jüngern an seinen sohn, herzog Julius. „Herzog Heinrich von Braunschweig gut, Das hochgeboren vnd dapffer Blut.“ 29 Str. — Hannover, Kgl. Archiv. Hff. P. 2 b, Nr. 3 a, 4 Bl. in 4°. — Das Gedicht ist nach einer Notiz Reiskes von Nicolaus Selnecker verfaßt (in oden peculiarem aliquam redacta) Es hat keinen historischen Wert, da es nur das Ideal eines Fürsten schildert.
89. Ein ander lied Heinrichs des jüngern. „Ich hab mein sach zu gott gestellt, Der wirds wol machen, wies ihm gefelt.“ 7 Str. ib. P. 2 b, Nr. 3 b, 1 Bl. in 4° Geistliches Lied.
90. Ein Spottgedicht auf Herzog Franz von Lüneburg, der in Leipzig ein sehr üppiges und lockeres Leben führte. — Ohne Ueberschrift. „Es ist kommen ein lüneburgisch furst genant, Zum Adam Müller hat er sich ingewant.“ 24 Z. — Hannover, Kgl. Archiv Hff. A. 92, 1 Bl. fol. subscr. Hans Schimpverkingf. — Unbedeutend.

### E. Herzog Julius.

1568—1589.

Die Regierung des trefflichen Herzogs Julius gab der historischen Dichtung wenig Stoff. Nur die Unthaten der Sömmeringschen Bande gaben zu einigen Poemen Anlaß. Vgl. darüber Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius von Braunschweig. Wolfenb. 1883. In den letzten Jahren beschäftigten sich die Dichter bereits mit der Stadt Braunschweig, doch sind diese Gedichte besser im Zusammenhange mit den j. g. Braunschweigischen Händeln zu belassen.

91. Ein neue lied, angefangen im 1574. jahr. „Ein edel blut von Braunschweig her.“ 113 Str. Gedr. b. Rhamm a. a. D. Anh. II, S. 111.
92. Wahrhaftiger bericht von den wendeheifen in der fürstlichen erbstadt Braunschweig, gestellet durch weil. den hochgelahrten Henricum Mylium, juris licentiaten, vnd dem hochwürdigen, in gott durchlauchtigen, hochgeb. herzogen Henrico Julio, postulirten bischof des stifts Halberstadt vnd Philippo Sigismundo beiden herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, Wolfenbüttelschen theils, vnterthänig dedicirt. — „In allen orten in Sachsenland Die wendeheifen sind bekannt.“ 203 Z. — Gedr. ib. Anh. II, S. 125. — Beide Ged.

sind nach Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 118 (138) S. 261—74 herausgegeben, doch in stark modernisierter Schreibweise.

### Schlußbemerkung.

Historische Reimereien auf Herzog Julius, meist der unterthänigen Gratulations- und Kondolenzpoesie angehörig, giebt es nicht wenige, doch gehören sie nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Dagegen scheinen mir folgende, wenn auch nicht des Druckes, so doch der Erwähnung wert.

93. Der Spruch des Herzogs, handschriftlich überliefert in Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 131, S. 326. Julius dux Brunsv. a patre in carcerem / coniectus hec premeditatus est: „Viel truck bringet geduldt.“ 18 J.
94. Ein anderes teutsches unter seiner wahrhaftigen contrafactur ist folgendes: „Von gottes gnad ich bin geboren, Aus braunschweigischen stamm erkoren.“ 28 J. In Rehtmeiers Chronik II, S. 1082.
95. Das lied des herzog Julius. „Es ist wenig tren auff erden.“ 4 Str. Hannover Kgl. Arch. Hff. P. 2b Nr. 3c. 4<sup>o</sup>. 1 Bl.
96. Dem durchleuchtigen und hochgebornen fürsten und herrn, herrn Julio, herzogem zu Braunschweig und Lüneburg etc. „Gott sollen wir loben ingemein und vberahl, Das durch die gnade gottes ist kommen solcher schall.“ — Gemacht zu Wulffenbüttel im anfang dieses neuen jars nach Christi geburt 1585. — Hannover, Kgl. Arch. Hff. P. 2b. Nr. 2. 4<sup>o</sup>.

## II. Die Braunschweigischen Händel, vom Herzog Julius bis zum Vertrage von Steterburg 1615/1616.

### A. Julius und Heinrich Julius. 1568—1613.

Die Regierung der Herzöge Julius (1568—1589) und Heinrich Julius (1589—1613) bedeutet für die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande den Höhepunkt der Macht. Julius erwarb Calenberg, Heinrich Julius Grubenhagen, Hohnstein, Blankenburg und Walkenried; außerdem regierte dieser als postulierter Bischof Halberstadt. Nur Braunschweig, die größte und reichste Stadt der welfischen Lande, blieb auch diesen Fürsten gegenüber in ihrer stolzen Unabhängigkeit.

Der Vertrag von 1569 hatte dem Herzoge Julius zwar die Erbhuldigung verschafft, ihm aber außer der Vogtei in der Burg und den Stiftern St. Blasii und Cyriaci, sowie dem Hofgericht als höchste Appellationsinstanz, kaum irgend erhebliche Rechte in der Stadt gelassen. Infolgedessen begann eine Partei des Rates abermals der Hoffnung Raum zu geben, daß es gelingen werde, die Hoheit der Herzöge abzuschütteln. Schon protestierte man gegen die Bezeichnung Braunschweigs als „Erb- und Landstadt“, behauptete, die Herzöge „nur auff gewisse masse respectieren zu müssen“; „in Summa, der gute, alte Herr konnte es ihnen nimmer kochen, daß es schmecken wollte.“ Meidisch auf das Aufblühen Wolfenbüttels, das sie höhrend einen Flecken nannten, legten sie nicht nur neue Befestigungen an, sondern suchten sich von der Umgebung auch abzuschließen (machten ihnen selbst verhu); sie reizten auch den Herzog und seinen Sohn durch Mangel an Rücksicht und durch Widersetzlichkeit derart, daß sich schon Julius genötigt sah, auf den Uebermut der Bürger einen Dämpfer zu setzen. So wurden, z. B. in Thiedeback und Schöppenstedt, Konkurrenzbrauereien angelegt (die Wehrmünne), was die Städter soweit zur Besinnung brachte, daß sie für einige Zeit einlenkten.

Indessen blieb es, solange Julius lebte, bei kleinen Reibereien. Entschieden feindlich aber stellte sich die Stadt seinem hochbegabten, energischen Sohne gegenüber, der mit aller Schärfe die Erbanprüche auf Braunschweig geltend zu machen suchte. Man weigerte sich zu huldigen, bevor nicht alle Differenzen ausgeglichen seien, man weigerte sich, Herzog Julius die letzte Ehre zu erweisen und bei Heinrich Julius' ältestem Sohne Friedrich Ulrich Patenstelle anzunehmen; man legte endlich im September 1599 auf 6000 Zentner Blei, die der Herzog nach altem Rechte steuerfrei durch die Stadt führen ließ, unter nichtigen Vorwänden Beschlagnahme und weigerte sich hartnäckig, den Arrest aufzuheben.

Es ist auffällig, aber verständlich, daß in diesem Streben nach Freiheit der oligarchische Rat mit den demokratischen Hauptleuten und den Gildenmeistern ziemlich übereinstimmte, obwohl die Parteien sonst gerade jetzt wieder um die Herrschaft haderten. Nur gegen die Beschlagnahme des Bleis sollen die Hauptleute unter Brabants Führung protestiert haben, was diesem nie vergessen ist. An der Spitze des Rates und der Ratsverwandten stand 1600 der regierende Bürgermeister Curdt Döring und der erste Syndikus, der einarmige Joachim von Broitzem, welche der Bürgerschaft die goldene Zeit, aurea respublica, versprachen, falls die Hoheit des Herzogs abgeworfen sei. Die Seele des Stadtreiments aber, der eigentliche Leiter der



inneren und äußeren Politik war der in Helmstedt und Italien gebildete zweite Syndikus, Dr. Johann Rörhand, der denn auch von der städtischen Demokratie wie von der herzoglichen Partei aufs grimmigste gehaßt wurde.

Am 22. Januar 1600 fiel der erste entscheidende Schlag: Heinrich Julius erklärte in feierlicher Audienz die Stadt für rebellisch und begann sie sofort durch Verlegung der Landstraßen auszuhungern. Die Leibgarden des Herzogs, von ihren Uniformen Rot- und Blauröcke genannt, konnten auf die Dauer gegen die Bürger und die rasch geworbenen Söldner nicht aufkommen; Ausfälle und kleine Gefechte häuften sich und schadeneten dem Lande mehr als der Stadt. Dies änderte sich auch dann nicht, als nach Abdankung des alten Rates und Einführung des Brabantischen Neuen Regesses die Hauptleute für einige Zeit die Oberherrschaft gewannen und Döring, Broitzem und Rörhand zur Flucht zwangen; im Gegenteil, es fielen gerade in den Sommer 1602 die meisten jener räuberischen Ausfälle, welche den Städtern den Spottnamen der „Ruhdiebe“ eintrugen. Nachdem dann die Hauptleute sich mit der Geistlichkeit überworfen hatten und Döring nebst Rörhand zurückgekehrt, die Gilden und der Pöbel aber durch die Herren von Wechelde und den Bürgermeister Krickau für die Geschlechter gewonnen waren, ließ man im Herbst 1604 Brabant und die meisten seiner Amtsgenossen verhaften und erpreßte auf der Folter das Geständnis, daß Brabant mit dem herzoglichen Kanzler Jagemann, später mit Hauptmann Mar und anderen in Verbindung gestanden habe, um die Stadt Heinrich Julius in die Hände zu spielen. Vergeblich legte der schwer beleidigte Herzog Protest ein: Brabant war nicht zu retten, und nach seinem Tode ein ehrlicher Vertrag unmöglich.

Der Herzog, noch dazu von einigen Anhängern Brabants zur Rache getrieben, rüstete nun gewaltig und versuchte am 16. Oktober 1605 den berühmten Ueberfall, der den Städtern einen glänzenden Sieg, ihm eine schwere Niederlage eintrug. Indes brachte die unmittelbar darauf folgende Belagerung die Bürgerschaft in schlimme Not; die Oker wurde bei Ulper abgedämmt und überschwemmte fast die ganze Stadt, sodaß der Rat sich durch Vermittelung des Königs Christian IV. von Dänemark, der im Lager des mit ihm verschwägerten Herzogs war, um Waffenstillstand bemühte. Kaum aber war die Schleiße zerhauen und die Wasserstrot beseitigt, als der Rat trotz aller Abmahnungen des Kaisers im Vertrauen auf das in Magdeburg und Bremen mit hauseischem Gelde geworbene Kriegsvolk (unter dem Obersten Quadt von Eisengarten) den Frieden verwarf und



sich aufs neue zum Kriege bereitete. Auch eine zweite Ueber-  
schwemmung brach den Troß der Bürgerschaft nicht; im Gegen-  
teil versuchte sie, während der Kaiser sich vergeblich um Einigung  
abmühte, sich der Person des Herzogs selbst durch Ueberfall zu  
bemächtigen (April 1606). Da wurde die (bedingte) Acht über  
die hartnäckige Stadt ausgesprochen; aber der erbitterte Stadt-  
pöbel mißhandelte den kaiserlichen Herold, und weder Kaiser  
Rudolf II. noch der Herzog hatten die Macht, die Drohung zur  
That zu machen. Auch die später ausgesprochene unbedingte Acht  
blieb ohne Wirkung; der Krieg schloß allmählich ein; und als  
Heinrich Julius 1613 unerwartet in Prag starb, sah er sich von  
seinem Lebensziele weiter als je entfernt. —

Die Gedichte, welche diesen Krieg behandeln, bilden wohl  
den Höhepunkt des braunschweigischen Volksesanges; denn wenn  
auch die vorhandenen Lieder und Pasquille auf Heinrich den  
Jüngern zahlreicher sind, so sind dieselben doch größtenteils  
außerhalb unseres Landes entstanden. Jetzt aber sind alle Stände  
des Braunschweiger Landes poetisch angehaucht, Staatsmänner  
und Gelehrte, Soldaten, Bürger und Bauern. Die ungewöhnlich  
große Zahl von Handschriften und Drucken beweist, wie eifrig  
die Sachen gelesen und gekauft wurden. Sie kamen z. B. so  
zahlreich auf die Leipziger Messe, daß auf Beschwerde des Herzogs  
der Kurfürst von Sachsen ein Schreiben an den Leipziger Rat  
erließ, in welchem der Verkauf von Schmähschriften und das  
Singen aller Spottlieder auf Heinrich Julius verboten wurde.  
Auch die gleichzeitigen Streitschriften nehmen häufig Anlaß, auf  
die Volksdichtung einzugehen; der größten von ihnen, den s. g.  
„Braunschweigischen Historischen Händeln“, verdanken wir sogar  
die Erhaltung einer größeren Anzahl von Liedern und Pasquillen.

Der merkwürdige Umstand endlich, daß über den großen  
inneren Zwist keinerlei deutsche Gedichte erhalten sind, erklärt  
sich daraus, daß der siegreiche Rat mit schroffster Strenge alles  
unterdrückte, was für Brabant sprach.

## I. Vorbereitungszeit bis 1600.

97.

1568.  
11. Julii.

Als man schrieb fünfzehn hundert jahr,  
Sechzig und acht die jahrzahl wahr,  
Da herzog Heinrich zu Braunschweig  
Der jünger genannt, versuget sich  
Aus diesem in ein besser leben,  
Und seinem sohn hat übergeben

- Hern Julio sein einige erben,  
 (Wie woll mans andern woll erwerben,  
 Vnd aber godt dieselbe sachen
10. Zu wasser vnd zu nicht thet machen;  
 Auch godt zehu tag vor solcher stundt  
 Ihm gab ein John Philip Sigmundt),<sup>1</sup> 1. Julii  
 Bedacht ehr aus fürstlichem muedt,  
 Es wollt zum regiment sein guedt,  
 Das ehr auch godt zu lob vnd ehren  
 Den alten saurteich ließ außkeren  
 Des habsthumbs, so noch vor der zeit  
 Von eglischen drin wahr geseit.  
 Ließ also sein land reformirn
20. Kirchen vnd schulu recht ordinirn;  
 Wie dan noch solche ordnung jet  
 Mit eiffer wirdt getrieben stet. —  
 Damit nun gottes wordt im schwang  
 Geln nucht vnd nicht salu in abgang,  
 Thet er ein schule richten an,  
 Darin nucht schicken jedermann  
 Die liebe jugendt zu informirn  
 Vnd etwas nütlichs zu studirn;  
 Dieselb legt ehr gein Gaudersheim, 1571.
30. Der ordt ihm dencht gelegen sein. 19. Martii.  
 Als nun diß werck ging woll von stadt,  
 Vnd godt gab seggen, gluck vnd gnadt,  
 Wardt der sach ferner nachgetracht  
 Vnd sonderlich drin das bedacht,  
 Wie man ein academiam  
 Vnd hohe schull nucht richten an,  
 Zu mehren aufnam vnd wachsthumb  
 Der lieben jugendt rings herum,  
 Damit die desto süglicher
40. Erlangte gute kunst vnd lehr;  
 Vnd ist also dahin beredt,  
 Das man hiez zu die stadt Helmstedt  
 Erwehlet hat als sehr bequem  
 Vnd den nachbaren augenem.  
 Dahin ist diese schull gebracht  
 Drei jahr darnach, als vorgebracht. 1574.  
 Der ordt dem closter Marienthall 6. Julii  
 Vor hadt gehordt, darin daß mahl

<sup>1</sup> Später Bischof von Osnabrück und Verden.

- Regirt der abt Casparns genandt,<sup>1</sup>
50. Wegen lehr vnd leben nicht unbekant.  
 Dieselbige schull in furker frist  
 Demassen auch gestiegen ist,  
 Das hochvermekter furst vnd her  
 Sich auch darob erfrewet lehr,  
 Vnd hadt derwegen groß ursach  
 Dem ding nun baß zu denken nach,  
 Wie muchte seine fürstlich gnadt  
 Bei keiserlicher maiestadt  
 Erlangn ein privilegium,
60. Solt es auch kosten grosse sum.  
 Wie woll andere gleicher masse  
 Mit fleiß haben anwerben lassen,<sup>2</sup>  
 So hadt sein furstlich gnadt daß mahl  
 1575. Doch das erlangt vor andern all,  
 9. Maii. (Ohn zweivell, daß gott sonderlich  
 Es also laßn gefallen sich),  
 Vom keiser Maximilian,  
 Dem andern des nahmens, lobjan;  
 Desfals keiserlich maiestadt
70. Noch wird gedancket fru vnd spatt,  
 Vnd haben dessen ewig ruhm.  
 Nun ist diß privilegium,  
 Welches zwar also geschaffen ist,  
 Das man desgleichen wenig list,  
 Hernach mit grosser herligkeit  
 1576. Verkundt, eroffnet, ausgebreidt  
 15. Ottbr. Im sechs vnd siebenzigsten jahr,  
 Der 15. tag des Weinmons wahr,  
 Vnd ist zum ersten rectorat
80. Erwehlt seiner fürstlichen gnadt  
 Geliebter sohn Heinrich Zull,  
 Wie den auch hadt diß hohe schull,  
 Den nahmen schola Julia,  
 Vnd solchs erkleret ist alda  
 Mit herlicher solennitet.  
 Auch ist die vniversitet  
 Also gefast vnd durchfundirt,  
 Das man ihr wachsthumb teglich spurt,  
 Wosern auch nicht vneinigkeit
90. Vom sathan wirdt darin geseit,

<sup>1</sup> Kaspar Schosch. Magermann j. A. 6. S. 192.

<sup>2</sup> d. h. dagegen werben.

- Dadurch dan alle gute ding  
 Zergehen müßn vnd werden gring;  
 Dafür sie godt behuten woll;  
 Ein jeder auch selbst zusehn soll,  
 Wie woll der hochlobliche furst,  
 Dem stets nach ruhm vnd eren dürst,  
 An ihm nichts lest erwinden noch,<sup>1</sup>  
 Die wachsend schull zu heben hoch,  
 Vnd jeden der gestalt versehen,  
 100. Das er zu ehren woll kann bestehen,  
 Vnd weiters nicht wird vnterlahn,  
 Was godt zu ehren reichen kan;  
 Ja, nehest dem sein hertz vnd sinn  
 Allein gerichtet ist dahin,  
 Was mag gereichen der armuth  
 Zu nutz, zu wachsthumb vnd zu gudt. —  
 Zu dem behueß sein fürstlich gnadt  
 Bey sich fürstlich beschloßen hadt,  
 Dasjenig, was der loblich heldt  
 110. Heinrich der jünger hocherwelt  
 Vor hadt zu bessern fangen an,  
 Erst recht dahin zu richten lahn,  
 Das nicht allein soll loblich sein,  
 Sonderu daneben ein gemein  
 Zu sambten vnd zu ordinirn,  
 Das man darin soll alles spuren,  
 Was ein ehrlich societet  
 Bedurfft vnd auch von nöten hedt;  
 Wie woll alles in einem jahr  
 120. Nicht kan verrichtet werden gahr,  
 Wie den auch Rom in jahres frist  
 Nicht vollenkorn geworden ist,  
 Vnd wie man sagt, was balden wirdt,  
 Das wirdt auch balde destruiert.  
 Herzog Heinrich die Heinrichsstadt,  
 Die von ihm diesen nahmen hedt,  
 Vnd vor zu vnser lieben frawen  
 Genennet wardt, (wie mans zu schawen),  
 Umbfangen hadt mit einem wall,  
 130. Die Newenstadt genent daß mahl.  
 Dieweill nun sein fürstliche gnadt  
 Darin sein schlaff: vnd ruhstadt hadt,

<sup>1</sup> d. h. er ließ es an sich nicht fehlen, häufig.

- Samdt seiner gnaden söhnen beidt,  
 So ihr leben gewagt im streit,<sup>1</sup>  
 Hat hertzog Julius den ordt  
 Geheiffen Heinrichstadt vnd fort  
 Denselben zu einr stadt gemacht,  
 Mit recht vnd grichten auch bedacht  
 Vnd jez in kurz vorschienere zeit<sup>2</sup>
140. Ihm geben mehr gerechtigkeit  
 Mit jahrmerckten, vnd wie man kan  
 Auch wochentlich sein handell han;  
 Mitt wocheumerckten auch versehn,  
 Wie mans sieht allenthalben sehn;  
 Vnd weill sein gnade haben wöll,  
 Das kein finantz mittlauffen soll,<sup>3</sup>  
 Soudern das man mit godt vnd ehren  
 Sich soll darin ehrlich ernehren,  
 Vnd das man drin hadt allerhandt,
120. So ist es Gotteslager guandt.  
 Vnd ob woll mancher nucht sein spodt<sup>4</sup>  
 Darauf haben, so kan doch godt  
 Ein grosses feur durch sein gewalt  
 Aus einem funcken machen baldt,  
 Vnd grosse stedt, so hoch gestiegen,  
 In gringer zeit zu creuze biegen.  
 Wie den crempel seindt für augen,  
 Solt mans erzehlen, wolt nicht tangen.  
 Schaw Bardewich, was sey gewesen,
160. Vnd was man thut von Roma lesen;  
 Was ist Troja vnd Carthago?  
 Was andre mehr? staub, asch vnd stroh!  
 Woher ist ihr verderben kommen?  
 Das sie sich han zu hoch vernommen,  
 Das eigenutz, darzu finantz  
 Die armudt hadt gefressen ganz.  
 Wenn wir uns nun in einer summ  
 Ein wenig wollen sehen vmb,
170. Man spurt in stadt, in raum vnd zeit

<sup>1</sup> Heinr. Karl Victor und Philipp Magnus, † bei Sievershausen 1553.

<sup>2</sup> vorschien = vergangen, häufig.

<sup>3</sup> finantz, häufig in der Bedeutung „betrügerische Geldspeculation“.  
 3. B. Soltau I, S. 437: Mit Practick, Vinantz vnd List.

<sup>4</sup> Von hier ab wendet sich der Dichter gegen den neidischen Hohn der Braunschweiger, vgl. dazu Algermann, Herzog Julius (herausgegeben von R. v. Strombeck, Wolfenb. 1822), S. 205.

Darzu die obrigkeit geneigt,  
 Die ihr gemüet mit füngern zeigt.<sup>1</sup>  
 Godt wolle erhalten einigkeit  
 Vnd fromme, trewe obrigkeit,  
 Voll wenden ab finantz vnd tuch,  
 All eigenutz treiben zurnck,  
 Vnd geben seggen, gden vnd gnadt  
 Vnd all wolffart der newen stadt,  
 Damit dieselb ein organon

180. Mucht werden aller tugendt schon;  
 Vnd mach die all zu schand vnd nicht,  
 Den ihr aufnahm in die augen sticht.  
 Mißgunttes brodt am besten schmeckt,  
 Vnd wer wider den stachell leckt,  
 Verderbt sich selbst. Godt woll auch gebn,  
 Das wir in frieden einig lebn,  
 Vnd ehr erhalt bei vns reine lehr,  
 Pflanz vnter vns sein lob vnd ehr.

Amen.

Hannover, Kgl. Archiv. Mj. P. 2b, Nr. 4, wenig spätere, gute Handschrift in 4<sup>o</sup>. Nur wenige Ungleichmäßigkeiten in der Rechtschreibung habe ich ausgebeßert. — Das Gedicht ist 1584 fertig.

Lesarten: 2 und = vnd, vndt. 9 godt, oft gott. 13 wordt, oft wort. 22 mit, oft mitt. 26 muht, bisw. mücht, wie neben furst auch fürst u. s. w. 72 diß, bisw. diß. 111 nicht, 2 mal nich. 123 wirdt, wird, wirt.

98.

Ein neue liedt.

- Einn taußendt fünff hundert fünf vnd virzig jar,  
 Do herzog Heinrich vorratene war,  
 Bawet Braunschweig die stadt den Lawenthorn,<sup>2</sup>  
 Darin ihren eigenen erbhern zu vorwahren,  
 Vies die vehste Wulffenbuttel reißen ein,  
 Daß keine mehr des ohrts solt sein;  
 Welches also furgenommen weurdt  
 Am ohr, da igt wird auffgefuhrt  
 Die starke vnd vehste munitio,  
 10. Dem feindt desto besser zu wehren stohn,

<sup>1</sup> Die herzogliche Regierung ist gemeint.

<sup>2</sup> Der Laurenturm bei der St. Ulrichskirche am Kohlmarke ist freilich schon 1292 erbaut, aber jetzt erneuert. Sack a. a. D. giebt als Jahr 1550 an, vgl. dazu Olsen, Geschichtsb. d. Stadt Braunsch., herausg. v. Besselde, Braunsch. 1832, S. 64.



Do etwann landtgraff Philip hadt  
 Geschantz im jahr wie oben stat,  
 Gegen den Sonderholze vnd Himmelsteich —  
 Die zeitt vnd jahrzall folgt zugleich.<sup>1</sup>

Aber solchs hatt sich bald vmbgefert,  
 Das sie ist worden wieder gewehrt  
 Vnd stercker dan zuvor gemacht,  
 Darzu von der Affeburg steine gebracht;  
 Des sich mit vleis genohmen an

20. Zu ehren dem alten loblichen stam  
 Herzog Julins, so woll betracht,  
 Wie sein vater zuvor veracht,  
 Vnd ihm nachgegangen mit untraw,  
 Welches auch leider hier nicht naw;  
 Denn viell, die ihm nach leib vnd ehr  
 Gestauden, seindt gesüret hieher,  
 Vnd andre seines gleichen mehr —  
 Die alle stecken in duffer wehr.

Weill aber falsche traw vnd list

30. Bey andern auch vormudtlich ist,  
 Seinn folgend reim geschriebenn an;  
 Wens triff, wirdts lesens woll verstan.  
 Brauch nur schonne wort vnd falsche trew,  
 Nicht vnglück an, mach meuteren,  
 Alles thu zuwieder deinem erbhern,  
 Vnd jag von dir, die er sicht gerun,  
 Nem ihm alle seine gerechtigkeit,  
 Seinen feinden geb sicher gleidt,  
 Crafftlos mach all sein begeren,

40. Halt keinen vortrag, thu nie vmbkehren;  
 Wen ehr auff genughamen revers  
 Etwas begert, sey wiederwerts.  
 Jobst Kettwieg, des trewlosen mans  
 Gefengnis solchs bezenget gantz.<sup>2</sup>  
 Do churfursten, graffen vnd reichsstett  
 Auff begeren mit solennitet

<sup>1</sup> Das Sonderholz wohl das (vom Oderwalde abgesondert liegende) Kümmler Holz. Der Name noch heute, z. B. bei Hondelage und Eichhorst. Die Kümmler Teiche sind jetzt ausgetrocknet. — Hier hatten die Hessen 1545 ihr Lager gehabt.

<sup>2</sup> Jobst Kettwig ist der bekannte Genosse des Mchymisten Sömmerring. Er war 1573 in der Stadt Braunschweig verhaftet und entkam durch Nachlässigkeit der städtischen Behörden. Der Vorwurf wird noch oft wiederholt, z. B. Braunschw. Histor. Händel I, S. 537. Vgl. über diese Sache Rhamm, Die betrüglischen Goldmacher, S. 16 ff.

- Gegen revers die haben gern  
 So weidt zu schicken sich nicht beschern:  
 Wie viell mehr dir auch hett geburt  
 50. Dem landesfürstenn damit gespurt,  
 Deinn pflicht vnd traw zu bedencken,  
 Dan sich zu sicken mit rencken.  
 Vers bessers bedacht hett vnd gethann,  
 Solchs stummt dir viell ruhmlicher an;  
 Aber hute dich vnd sihe dich für,  
 Daß dich der lawen zwenng nicht rür,<sup>1</sup>  
 Darauß frau nachtigal hat seinu<sup>2</sup>  
 Neben ihren mitsingerinnen  
 Sein vogelnest zugricht so gudt,  
 60. Als die steds behelt einen frischen muth.  
 War dich, ihr gesang nicht scherzen thut!  
 Das geschicht also im Sachsenlandt,  
 Durch alle bergstedt ist bekandt;  
 Es thun darvonn auch lieder stellen  
 Die wolberumbten berggesellen  
 Im Zellerfeldt vnd Wildemann,  
 Zu ehr dem alt fürstlichen stam,  
 Die solchs dem alt fürstlichen hauß  
 Zur warnung sungen frey durchauß.  
 70. So wirdt hievonn auch schweigen nicht  
 Die schull zu Helmstedt auffgericht,  
 Welche tregt den nahmen offenbar  
 Nach ihrem fürstlichen fundator.  
 Hört weiter, waß sich tregt zu:  
 Wie manlicher ihm selbst macht verhu!  
 Die bergbursch, so new kommen an,  
 Mit heller stimmen sungen darvon,  
 Alß solt die fürstliche erbstadt<sup>3</sup>  
 Braunschweig halten eine affenjagt,  
 80. Zudem sie ihre stadt bewacht

<sup>1</sup> Die Befestigungen auf dem Mühlenberge nannte man wohl den „Löwenzwinger“ (vgl. Zwing-Uri, Steuer-Braunschweig u. s. w) wegen des städtischen roten Löwen.

<sup>2</sup> Die Nachtigall ist wohl die von Algermann a. a. D., S. 206 erwähnte 36 Fuß lange Felschlange, welche neben dem „eisernen Wildemann“ auf dem Mühlenberge, nach Braunschweig gerichtet, lag. Der Geschütznamen „Nachtigall“ ist häufig; Kanonen als Sägerinnen zu bezeichnen ist ein gewöhnliches Bild, vgl. darüber Soltan II, S. 93.

<sup>3</sup> Erbstadt mit Absicht gesagt, da von dieser Bezeichnung der Streit 3. T. seinen Anfang genommen hatte. Vgl. auch 92.

- Mit grossen umbstern tag vnd nacht,  
 Vnd führen sich selbst in schad hinein,  
 Früchten sich, dar keine feinde sein.  
 Ein rauschend bladt, so treibt der wind,  
 Macht, daß ihr in die veshung schwinndt;  
 Zren eigen schatten früchten sie,  
 Wissen nicht, wo, wan vnd wie;  
 Thun gleichwie der esopisch hundt,  
 Der ein stück fleisch hadt in dem muundt;
90. Als er sühet in das wasser hinein,  
 Dencht ihm der schatten grösser sein;  
 Baldt schnapffet ehr nach dem, das nicht wahr,  
 Verleurt gleich fleisch vnd schatten gar.  
 Also thun sie auch affen fangen;  
 Weil sie nach erwerbung thut vorlangen,<sup>1</sup>  
 Halten sie ihr thor vnd veshung zu,  
 Machen ihm also selbst verhu,  
 Bewachen sich starck tag vnd nacht.  
 Setten sie solches zuvor betracht
100. Vnd mit ihrem herren einigkeidt  
 Gehalten mit bescheidenheit,  
 Theten nich nach verhu gaffen  
 Vnd reizten sich nicht wie die affen,  
 Wartet ein jeder seines berniffens,  
 Handwerks, gewerbst vnd gefugs,  
 Vnd trachten, wie sie ihren herren,  
 Der sie an recht nicht wil beschwern,  
 Behielten [ihn] zu guad vnd gunnst,  
 Vnd theten, was sich ziemet sonst:
110. Keine stadt man funde weit vnd breidt,  
 Die ihres nutz hett grösser freudt,  
 Vnd kinnte sicherer hantirein  
 Zu landt, wasser, an allen reviren.  
 Das solten sie sich selbst sein  
 Bescheiden vnd gewarnet sein,  
 Vnd dencken an den wasser flus,  
 Der sich auß hochmut vberguß,  
 Erhub sich wider sein brunquell,  
 Sprach: ob du bist gleich schon vnd hell,
120. So stehest du doch still, rauschest nicht

<sup>1</sup> Erwerbung = Schutz. Grimms Wörterbuch III, S. 1014. „Thun affen fangen“, vgl. oben v. 79 „affenjagd“, von vergeblicher Jagd östere gebraucht, z. B. Ahland, Volksl. I, S. 72, Nr. 29:

Wer einen lieben bulen hat,  
 Der thut gar manchen affengang.

- Durch berg vnd thall, stein, sand wie ich;  
 Darzu bin ich fisch- vnd schiffreich,  
 Derhalb du mir mit nicht bist gleich.  
 Die brunquell das zu hertzenn nam,  
 Stopffet zu ihren fluß vnd wasserstrom,  
 Sprach: weill du so vndanckbar bist,  
 Nicht gedencst, daß dein gudts von mir ist,  
 So wil ich wasser halten ein,  
 Solt nicht mehr schiff- vnd fischreich seinn.
130. Also mocht manchen auch geschehen,  
 Der sich mudtwillig thut aufflehnen  
 Wieder seinn vrsprung vnd brunquell:  
 Sieh dich für, scherz nicht, lieber gesell!  
 Das sungen die new bergbursch frey,  
 Wunschen, daß dis jahr friedtsam sey,  
 Welches woll geschehenn kan, wen man will  
 Friedtsam leben in ruhe vnd still;  
 Sonnst: des mannes freundt, der zachen feindt,  
 Biell hundt des hasen todt feindt!
140. Daß nun fürstlich durchleuchtigkeit  
 Solchs alles gleubt mit bestendigkeit,  
 Was hiervonn sonnst durch alle lanndt  
 Ruchtbar ist worden vnd bekandt,  
 Vnd daß es war vnd nicht erdicht,  
 Das zengenn die alte geschichten,  
 Wie jederzeit Braunschweig die stadt  
 Mit ihrem erbhern gebahret hat;  
 Vnd daß man nicht weit schweiff darumb,  
 So lest nun Albrecht Crantium;<sup>1</sup>
150. Vom anfang biß zum ende such,  
 Vnd sonderlich im eilfften buch,  
 So wirstu finden, daß nicht ohn  
 Alles, waß wir singenn hiervonn.  
 Noch weiter, wen man wolte beschehen  
 Die that, für weinig jahren geschehen,  
 Wie sie mit brieff vnd siegel han  
 Gespielt, das laß ich igt anstahn,  
 Welche ihnn vertrawet, sie zu vorwahrenn  
 Vor minder drei vnd vierzig jahren,<sup>2</sup>
160. Da Sachse, Hessen diese landt,

<sup>1</sup> Alb. Crant, ein bekannter Compiler und Historiker des 16. Jahrhundert. Hier ist gemeint sein Werk „Saxonia“.

<sup>2</sup> Vgl. dazu das Mandatum poenale, Spiraë vom Januar 1550. Braunsch. Histor. Händel I, S. 467 f. Die Städter hatten nach der Cr-

Einnahmen mit gerüster handt:  
 Man gleiche vutraw und mißethat  
 Woll spuren wirdt von duffer stadt. —  
 Aber hiervonn bezeuget frey  
 Die chur- und fursten cangeley.<sup>1</sup>  
 Darvonn auff dißmals sey genugf.  
 Singt frisch! darauff schmeckt ein guter drunck!<sup>2</sup>

Zu Grunde liegen zwei Handschriften: A) Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 118 (138) Nr. 13, S. 243 ff., vom Anf. d. 17. Jahrh. Regellose Rechtschreibung, aber mit gutem Verständnis geschrieben. Im Kataloge ist das Gedicht irrtümlich auf Herzog Heinrich den Jüngern bezogen. B) Hannover, Rgt. Bibl. Nij XXIII, 482, S. 382. Vom Ende d. 17. Jahrh. deutlich, aber nicht immer mit Verständnis geschrieben. Merkwürdigerweise steht das Gedicht mitten unter solchen, die sich auf Heinrich den Jüngern beziehen.

Ähnlicher Gedichte wird gedacht in einer Beschwerdefchrift der Stadt Braunschweig vom 9. 8. 1575 (im Landes-Haupt-Archiv zu Wolfenb.), „daß in des Herzogs Bergwerken und sonst Schmählieder gegen die Braunschweiger gesungen würden.“ Dies ist wohl der Grund, weshalb Sack, der das Gedicht erwähnt, (Die Befestigungen der Stadt Braunschweig, 1850, S. 27), seine Abfassung ins Jahr 1574 setzt. Dagegen spricht Algermann, Herzog Julius, S. 217, der den Anfang der stärkeren Befestigung von Wolfenbüttel ins Jahr 1578 setzt; nach S. 206 werden die großen Kanonen auf dem Mühlenberge (Der Löwen-Zwinger) erst 1585 probiert. Dann aber geht aus A v. 159, da die Lesart der Hannoverischen Handschrift sinnlos ist, deutlich Anfang (minder) 1588 hervor. Und zwar ist anzunehmen, daß unser Gedicht vor Juni geschrieben ist, da sonst die übermütige Behandlung des Erbprinzen Heinrich Julius durch die Bürger (Algermann S. 229) nicht erwähnt geblieben wäre.

Lesarten: 12 A. verschant. 13 B. Sünderholz. 19 A. an, ahn, ahnn, ann. 22 A. zuvor acht. 32. wird es im lesen. 36 A. ia. 40. thu sich umbt. 43 B. Kettwitz. 56 B. Des lauwen schwant. 58 A. fingerin. 63 B. berg und stedt. 66 B. Saldersfeld. 69 A. warnung. 76 B. statt „verhu“ immer „unruh“. 77 B. so nun kommt an. 80 B. betracht. 81 B. mikosten. 85 B. in der v. 95 B. nach der nahrung. 106 A. und B. fügen ein sinnloses „nicht“ ein. 103 B. zu landstrassen und allen r. 125 B. wasserstadt. 138 B. der sachen feindt. 147 B. gewahrtr. 159. vor minder drei und vier jahren. 161 B. mit großer h. 166 u. 167 fehlen in B.

oberung Wolfenbüttels eine Menge Urkunden „in Verwahrung“ genommen und verweigerten die Rückgabe.

<sup>1</sup> Chur- und Fürsten-Cangeley ist offizieller Kanzleistil. Vgl. Sostau II, S. 289, Anm.

<sup>2</sup> Mit diesem Gedichte vgl. man „den Wahrhaftigen Bericht von den Wendehelken“ bei Rhamm, S. 112. S. oben Nr. 92.

Chriſtliche vnd trewhertzige vormalung  
 an alle obrigkeit, vnd ſonderlich vnſere von gott geſetzte  
 obrigkeit, in dieſen letzten gefehrlichen zeiten gemacht  
 von einem liebhaber guter ordnung, ſitten vnd tugent,  
 inmaſſen auch policey ordnung. Gott gebe ihnen allen  
 ein froliches vnd friedtsames neues jahr. Anno 1600.

- Ach du vielgeliebte obrigkeit,  
 Thundt leben in dieſer zeit  
 Keyſer, konig, fürſten vnd regenten  
 Zum hogen vnd niedrigen ſtenden.  
 Habt acht, thnedt ehrreiche that,  
 Tretet in der frommen fueßpfadt;  
 Habt auch wie ſie vor augen gott,  
 Haltt ſtreng ob ſeim wortt vnd gebott;  
 Thnedt alles vbell von euch trieben,  
 10. Thnedt gottes wort vor allen lieben;  
 Handthabet getrewlich gemeinen nut,  
 Haldt der iuſticia gudten ſchutz;  
 Verhaſet das arge, erwehlet das gudt,  
 Vnd ſauget nicht der armen bluth,  
 Dan ihr ſenffzen gen himmel ſchreyet  
 Vnd macht, daß ewer anſchlag nicht gedeyet;  
 Vnd ſuchet doch mittel, wege vnd ſinn,  
 Alle tyranny zu legen hin.  
 Wo dan gerechtigkeit vnd unſchuld  
 20. An feinden nicht kan erlangen huld:  
 Alsdan mit ritterlicher ehr  
 Greifft tapfer zu der gegenwehr,  
 Zu retten gottes ehr voran,  
 Vnd zu ſchutz deiner vnterthan.  
 Laß du nun gott des krieges walten,  
 Den ſieg wirdt er dir wol erhalten  
 Durch wunderliche wege vnd ſinn,  
 Da du nicht wirſt gedenken hin,  
 Ihr tyranny ihn zu vorhindern,  
 30. Ihr anſchlege zu brechen vnd zu mindern,  
 Ihn brechen ihren feſten muth;  
 Dan gott lebet noch, der ſturzen thuet  
 Die gewaltigen von ihrem thron.  
 Dan licht ihr reich, ſepter vnd fromm,  
 Ihr pochent, trotz, gewalt vnd macht,  
 Ihr ſolker hoffart, pomp vnd pracht,



- Mit ihren heer vnd der streitfahnen;  
 Gleichwie vor alters die tyrannen,  
 Welche auff gott auch nicht vertraueten,  
 40. Nur auff die menge ihres volcks baueten;  
 Derhalb sie gott schrecklich beschediget  
 Vnd sein volck gnediglich erlediget  
 Auß ihrer tyrannischen handt,  
 Vnd ihm errettet leutt vnd landt.  
 Also, du christliche obrigkeit,  
 In dieser gefehrlichen zeit  
 Vorsieh dich auch zu gott alls guts,  
 So wird er sein dein schildt vnd schug,  
 Vnd thetig sein, mit seiner handt  
 50. Beschutzen helfen leutt vnd landt.  
 Auch wirdt glücklich deine regierung,  
 Auch standthafftig deine gubernierung,  
 Vnd wirdt ruchtbar dein regiment,  
 Dein nahme erhoben an den endt  
 In ehr vnd preis, auch grossen rhum;  
 Den was gott bauet, das feldt nicht vmb.  
 Das wünsch ich dir ohn alles schercken  
 Von ganzen grundt meines herzen.  
 Vnd so iemandt michte fragen stadt,<sup>1</sup>  
 60. Wer diese verse gemacht hat:  
 Seins nahmens ist er wolbekandt,  
 Doch heist er igt der Niemandt,  
 Vnd wünsch einen jeden offenbahr  
 Ein kunfftig frolich neues jahr.

Zu Grunde liegt A) Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 113 (138), S. 326 f. B) Cod. Helmst. 907 (1009), S. 416 f, wo auf die deutschen Verse noch lateinische Disticha folgen. C) Cod. Helmst. 964 (1066). Alles Anf. des 17. Jahrh. D) Hannover Kgl. Bibl. Hjj. XXIII, 482 S 615 f.

Da alle Handschriften nur einzelne orthographische Verschiedenheiten aufweisen, so ist die Notierung der Lesarten überflüssig.

Der Poet ist in den Kreisen der städtischen Geistlichkeit zu suchen, der wohl mit der äußern Politik der Obrigkeit einverstanden ist, aber doch die Gelegenheit ergreift, ihr wegen ihres Egoismus vorsichtig den Text zu lesen.

100.

### Ein pasquill

auff die braunschweigischen gesanten gemacht, welche zu  
 Wolfenbittel den 22. Januarii ao 1600 ankommen waren.

Zu kurz vorscheinen tagen

Wardt der raht von Braunschweig geladen

<sup>1</sup> stadt = zur stelle, jetzt.

- Nach Wolffenbittel für ihren landesherrn,  
 S. G. hatten etwas mit ihnen zu reden.  
 Als bald der raht solches hatte vernommen,  
 Das sie solten nach Wolffenbittel kommen,  
 Haben sie funden ein raht zu handt,  
 Welche solten werden abgesandt;  
 Haben sich gar hoch bedacht
10. Vnd einen bescheid ausgebracht.  
 Es waren weder burgermeister noch zenmann,  
 Kein rahtsherr noch hauptmann,  
 Kein gildemeister noch stadtjuncker;  
 Haben sich vier geleerte menner funden,  
 Die kamen von Braunschweig herans  
 Auff den 22. Januarius;  
 Ein solcher grosser ausschus,  
 Welches geschehn ihrem landesherrn zu troß.  
 Waren ihr nicht mehr den vier furwar,
20. Kamen auff die canzley davon zwey par;  
 Wo im hoßgerichte wird gehalten audient,  
 Kamen sie in die stuben mit kleinem reverent.  
 Sie stunden da hinder des rahts schrand<sup>1</sup>  
 Vnd hörten an ihre eigen schandt  
 Von ihrem guedigen landsfürsten vnd herrn,  
 Welcher personlich mit ihnen thet reden.  
 Da wardt ihnen rund gesaget aus,  
 Wie sie gehandelt hetten mit herzog Julius,  
 Den eidt vnd trew, den sie zu handt
30. Geschworen mit ausgerechter handt,<sup>2</sup>  
 Wie sie nun für weinig jahren  
 Vbel denselben genommen war,  
 Vnd den nicht gehabt in guter acht,  
 Sondern iso auch S. G. veracht,  
 Vnd solches viel unterscheidtliche mahl  
 Ihrer S. G. nahmen gethan.  
 Haben sich alzeit rebellisch thun stellen  
 Vnd ihn für keinen herrn haben wollen,  
 Darumb es ihnen gleich igund [geseit,
40. Vnd] sie öffentlich worden publicirt  
 Für auffrührische, rebellische unterthanen,  
 Welche forthin nicht sollen werden verschont,

<sup>1</sup> d. h. vor der Schranke in der Ratsstube. Vgl. Algermann, H. J. S. 183, wo außerdem noch die Canzleystube erwähnt wird.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Vertrag von 1569.

So lang und viel, bis sie das thun,  
Was gehorsame unterthanen schuldig sind.

Solches ist persönlich vom landsfürsten gehalten für  
Diesem grossen ausschuss allen vier.

Sie stunden da in grossem leidt,  
Kunten hierauff geben keinen bescheidt.

Wiewol es waren gelerte menner,

50. Kunten sie doch gar kein antwort geben.

Sobald sie haben den bescheid bekommen,

Sind sie wieder gegangen hinunder,

Die finstern treppen herunter ab

Mit grossem, herzlichen weh und klag.<sup>1</sup>

Ich muß es die tage sagen gar,

Was es für ein seltsam ausschuss war,

Der auf vorgemelte zeit

Von dem raht zu Braunschweig

Ward geschickt zu ihrem fürsten und herrn,

60. Die solten J. J. G. antwort geben.

Der gerichtsvogt war der erste man,<sup>2</sup>

Der gedachte, er wurde das wort han;

Der brachte mit sich heraus

Einen teutschen secretarius.

Der habersreiber heist er,

Der weis wol, wen der scheffel ist vol oder ledig;

Der dritte ein krüger in der Alttenstadt,

Der ein gute zeit im bierkeller studirt hat;

Der solte bald rechnen und geschwind,

70. Was da für reden gehalten jündt.

Der vierte war der wagemeister in der Alttenstadt,

Der hatte bey sich nicht gewichte satt;

Deffen hatte er sich nicht bedacht,

Das ihm solche waren solten werden fürgebracht;

Die wage sampt den steinen

Hatte er vergessen daheime.

Das that ihm wehe und verdroß ihn hart,

Den er zuvor ein jubelirer ward,<sup>3</sup>

Den er verstund sich auff edelsteine.

80. Er bittet gott: were ich daheime!

<sup>1</sup> Tacent prorsus et discedunt, schließt das Protokoll Braunschw. Hist. Händel II, S. 1208.

<sup>2</sup> Ueber die Personen vgl. B. H. S. II, S. 1202. Als „Gewollmächtigter“ ging nach Wolfenbüttel des Rates Unter-Gerichtschreiber Leopold Brauns, als Notar Justus Gude, „des Rates Habersreiber“, (Aufseher und Rechnungsführer der Getreideherren); als Zeugen Hans Botelem, Wirt im Altten-Stadt-Keller, und Henning Bergen, Wagemeister in der Altstadt.

<sup>3</sup> Zuwelir.

Doch war dieser ausschuss darumb gesandt  
 Von wegen ihres hohen verstandt,  
 Vnd solten haben darauf gute acht,  
 Was ihnen da wurde fürgebracht;  
 Welches sie sich nicht hatten vermessen,  
 Ein solches fruhstuck zu essen.<sup>1</sup>  
 Sie stunden damals in grossen leidt  
 Vnd brachten dem raht einen bösen bescheidt,  
 Welches ihnen nicht wol dete gefallen.

90. Darumb trugen sie die köpffe zusammen  
 Vnd lieffen da von haus zu haus,  
 Fragten einer den andern: wo will das hinaus?  
 Darunter fand man egliche gesellen,  
 Die wolten sich gar nerrisch anstellen;  
 Sprachten: ehe ich mich wil dem herzoge ergeben,  
 Ehe wil ich wagen leib vnd leben.  
 Den vnter solcher bösen rott  
 Findet man selten einen verstendigen kopff.

Ich fürchte, es wird nehmen ein selkham end,  
 100. Welches alles stehet in gottes henden;  
 Der woll ihnen geben seinen seggen,  
 Das sie sich ihrem fursten vnd herrn übergeben,  
 Beweisen ihm alle ehr vnd trew —  
 Solches wird ihnen fürwar nicht gerewen —  
 Vnd bedenden wol ihr weib vnd kindt,  
 Als gehorsame vnterthanen schuldig sindt;  
 So wird den gott bald geben zuhandt  
 Freude, einigkeit, friedt im landt.

Einige Handschrift in Braunschweig, Städt. Archiv Mff. 48 fol. o. S.  
 flüchtige, aber ziemlich gleichzeitige Hand.

Lesarten: 2. raht, rhat, rat. 10. vnd, vudt, vnndt. 39. 40. „geseit,  
 vnd“ ergänzt. 4. teuschen.

100.

### Responsio

ad precedentis famosi libelli intentionem.

Von Wolffenbittel ist kommen an,  
 Wie menniglich abnehmen kan,  
 Ein ungehubelt faull gedicht;  
 Wie es zu nennen, weis ich nicht:  
 Den zum pasquill ist es zu schlimm,  
 Zur nachtigall hats keine stim,

<sup>1</sup> vgl. das post prandium des Protokolls. B. S. S. II, S. 1207.

- Poëma kan es nicht sein genandt,  
 Weill es kein kunst hat noch verstandt,  
 Thut sich nicht reimen noch scandiren,
10. Noch ichts was schließlich inserirn.<sup>1</sup>  
 Knollfink mus es haben gemacht,<sup>2</sup>  
 Sein eselskopff an tag gebracht;  
 Den auch kein halb gelerter man  
 Solch knorrholtz wurd gehawen han.  
 Derselb knollfink, der weiblich man,  
 Hat sich dersiffen gelusten lan,  
 Ein ehrwesten, hochweisen raht  
 Zu Braunschweig, der loblichen stadt,  
 Zu reformirn vnd lehren wolln,
20. Wie derselb hat verfahren solln,  
 Anzuhoren ein nichtigkeit  
 Ober ein vermeinten bescheidt,  
 Davon hie nicht zu disputirn,  
 Sondern andern zu iudicirn  
 Gelassen wird an seinem ort,  
 Dahin die säch munmehr gehort.<sup>3</sup>  
 Der knollfink wil, das man ihm soll  
 Lente schicken nach seinem stall  
 Patres, rahtsleutt, hauptleutt mit;
30. Warens andre, so muocht ers nit.  
 Notarii vnd zeugen zwey,  
 Obsgleich im rechten genugsam sey,  
 Hat knollfink doch kein gnug davon,  
 Wils anderst han, der tewre man.  
 Verrieten ihn nicht seine ohren,  
 (Dabey man pflegt zu kernen die thoren),  
 Muocht jemandt zu bereden sein,  
 Als ob er stecke voller latein,  
 Vol kunstn vnd rhymlicher thaten,
40. Gleichwie ein kuhe vol muschaten.<sup>4</sup>  
 Wie mu dieser [knollfink] gezirt  
 Mit kunstn ist, so procedirt  
 Er auch, vnd weill er sonst nichts findt,  
 Das er mit fugen thete kuint,

<sup>1</sup> ichts was = irgend etwas. mhd.

<sup>2</sup> knollfink, grober knoll, sehr häufige Schimpfworte.

<sup>3</sup> Anspielung auf das Kammergericht in Speier.

<sup>4</sup> Ein stark negierender Ausdruck. Noch heute: Frißt auch die Kuh Musfate?

- Fanget er an zu calumniren,  
 [Eaw]grob, tolpisch zu sugestirn,  
 Andern leuten nehmen ampt vnd standt,  
 Ist selber voller schmach vnd schaudt;  
 Thut gleichwie ein beschmeichelt kuh,<sup>1</sup>
50. Die weder rast helt oder ruh,  
 Bis sie die andern auch beflecht  
 Mit ihrem schwanz vnrat vnd schlecht.  
 Also auch dieser thewre man,  
 So für schaudt nicht auffsehen kan,  
 Wil andre leutt examinirn,  
 Die stadt voigte zur schule führen,  
 Darnach, weil er nichts theilichs findt,<sup>2</sup>  
 Im anfang baldt das manll verbrindt:  
 Laufft er fein schlechtlich vberhin,
60. Gleichwie ein fliege oder spin  
 Vber ein brey baldt furter ruckt;<sup>3</sup>  
 Den notarium nebenher zuckt;  
 Rent ihn einen ehreureichen man,  
 (Rent ihn bey seinem rechten nam!)  
 . . . . .  
 Vermeint, hab ihm gar weh gethan,  
 So doch daselb gar rhumlisch ist.  
 Dem knollfink selbst an ehr gebriß;<sup>4</sup>  
 Wil aber derselb jemandt schelten,
70. Ist er redlich, thu er sich melden,  
 Damit man sehen mug darob,  
 Mit wem man zu schaffen hab.  
 Ob ihn den rechtens gelustet,  
 Kan ihm dar recht werden gebußet.  
 Der zeugen hantirung vnd standt  
 Ist ihuen keine vnehr noch schaudt;  
 Weill sie zu ehren gemugjam sein,  
 Hat Mopsus nicht zu jagen darcin,<sup>5</sup>  
 Noch vermag auch fürzuschreiben,
80. Wobey die stadt Braunschweig sol bleiben,  
 Sonderu mag sein vnnutzen windt  
 Blasen, da löcher offen findt,

<sup>1</sup> beschmeichelt = beschmeichet, beschmutzt, vgl. mit vnrate beschmeichet bei Hänjelmann, Mittelniederdeutsche Beispiele, Wolfenb. 1892, S. 102. . . .  
 Ebenso ist das „beflecht“ von 51 nur eine mund. Nebenform für „belleckt“.

<sup>2</sup> theilichs = gedächliches.

<sup>3</sup> furter = vorwärts.

<sup>4</sup> gebriß = gebriecht.

<sup>5</sup> Mopsus, sprichwörtlich für einen hämischen Menschen.



- Beit halten ein mit seiner sach,<sup>1</sup>  
 Bis man ihn darumb ersuchet hat.  
 Der furst, der wird mit nicht verkleint,  
 Ist auch zu dem end nicht gemeint,  
 Nur das jeder behelt sein recht,  
 Der herr sowohl als auch der knecht.  
 Wen das geschieht, so hats kein streitt,<sup>2</sup>  
 90. Erleschet aller groll vnd neidt,  
 Vnd wird gut ruh vnd friedt im landt,  
 Erzielet darzu guter zustandt.  
 Hiermit nim so für lieb vnd gut,  
 Bis man mich fürder locken thut.

Dieselbe Handschrift wie Nr. 99.

## 101.

Das ander pasquill anno 1600 vf die stadt Braunschweig.

Kürzliche erzehlung vnd geschicht  
 Sampt nohtwendigen bericht  
 Von S. F. G. herzog Heinrich Julius  
 Den 22. Januarins  
 Mit seiner grossen stadt Braunschweig,  
 Wie sie gedeclariret frey  
 Anno 1600 zu Wolffenbüttel,  
 Wie hierin zu finden ist.

- In kurz vorschienner zeit  
 Wardt citiert der radt von Braunschweig  
 Nach Wolffenbüttel von ihren fursten und herren,  
 S. F. G. meinung vnd spruch anzuhoren.  
 Alsbaldt der radt solches hatte vernommen,  
 Das sie solten nach Wolffenbüttel kommen,  
 Haben sie ein radt befunden zu handt,  
 Welche solten werden abgesandt;  
 Haben sich gar bald bedacht  
 10. Vnd einen ausschus zusammen gebracht.  
 Doch waren es weder burgermeister noch zenman,  
 Weder radtsher noch hauptman,  
 Kein gilbemeister noch stadjuncker;  
 Haben sonst vier gelarte meinner gefunden,  
 Die kamen von Braunschweig hinaus  
 Anno 1600 vf den 22. Januarins.

<sup>1</sup> beit, bet = besser, lieber; noch heute vorhanden.

<sup>2</sup> kein streitt = kein disput darüber; vgl. streit bedürfen = nötig haben zu disputieren. Vgl. 95 v. 353.

- Ein solch grosser ausbruch,  
 Welches geschehen S. F. G. zu trotz oder neidt.  
 Waren ihrer nicht mehr den vier fürwahr,  
 20. Kamen auff die canzley zwei par.  
 Da im hoffgericht wird gehalten audientz,  
 Kamen sie in die stuben mit weinlig reverentz,  
 Stunden alda hinter dem rohten schrancke  
 Vnd hörten an ihre eigene scharde  
 Von ihrem gnedigen landesfürsten vnd herren,  
 Welcher personlich zu ihn that reden.  
 Da ward ihn runder gesaget aus,  
 Wie sie gehandelt bey herzog Julius;  
 Den eidt vnd trew, die sie dohandt  
 30. Anno 1569 geschworen mit ausgereckter handt,  
 Denselben vbel genommen wahr,  
 Ihr leib vnd seel gesagt in gefahr.  
 Viel gebaw sie in Braunschweig handt,<sup>1</sup>  
 Daran das fürstlich wapen standt;  
 Seindt also rebellischer weise zusammen kommen  
 Vnd haben das fürstlich wapen aus der manren genommen,  
 Haben dagegen vnbefcheiden  
 An die stedte gesetzt ihr stadt zeichen.  
 So war auch noch bey herzog Julii zeitt  
 40. Das hoffgericht gehalten zu Braunschweig.  
 Keme hin herzog Heurich Julius zur audientz,<sup>2</sup>  
 Den entpfingen sie mit kleiner reverentz,  
 Verschlossen vor J. G. thor vnd schlagbaum,  
 Vnd wolten J. G. nicht hinein lan.  
 Burgemeister Becker nam die schweine in acht,  
 Den das thor denselben ward auffgemacht,  
 Vnd ließ die schweine risch hinauslauffen,  
 Damit der furst durch einen starcken hauffen  
 Stattlich entpfangen wurd, weil die burger mit ihrer wehr  
 50. Bestelt waren vor ein ander thor.  
 Als das thor nun wieder war offen,  
 Ritten S. F. G. auff den Grawenhoff.  
 Als nun herzu kam die zeitt,  
 Daß S. F. G. begerten von Braunschweig,  
 Da schlugen sie zu mit gewaldt  
 Den schlagbaum bey dem Grawenhoff baldt;  
 Kraut vnd loth hat sie nicht thun vordriessen,  
 Haben gewaltig vbern wagen thun schieffen,

<sup>1</sup> Vgl. Braunsch. Hist. Händel I, S. 25, II, S. 1394 ö.

<sup>2</sup> Als Vertreter des regierenden Herzogs. Algermann S. 229.

- Darin S. F. G. saßen selbst allein.
60. Solcher muthwill geschah von unterthan sein,  
 Welches geschehn S. F. G. zu trotz und haß.<sup>1</sup>  
 Weill hertzog Julius noch im lacken was,  
 Da gott nam von dieser welt hinaus  
 Hertzog Julium seliger gedechtnuß,  
 Da bittet hertzog Heinrich Julius  
 Den radt zu Braunschweig zum begrabnuß.  
 Den brieff, daran sie war geschriben,  
 Theten sie zurück senden wieder,  
 Blieben als trozige muthwillig aus
70. Vnd kamen nicht vffs fürstlich begrabnuß;  
 Haben also ihrem guedigen landesfürsten vnd herrn  
 Nicht leisten wollen die letzte ehr,  
 Den geschworen eidt nicht gehabt in acht,  
 Sondern mit frevel S. F. G. veracht.  
 Hernacher vber kurze jahr  
 Wurden sie gebeten zwar,  
 Daß sie S. F. G. ersten johu  
 Hertzog Friedrich Sulderich solten zu gefatter stan.  
 Welches sie nicht abgeschlagen allein,
80. Sondern sein gantz vnd gar blieben daheim,  
 Den jungen fürsten hochgedacht  
 Mit sampt der heiligen tauß veracht,  
 Welches man doch turcken vnd heiden baldt,  
 Noch einem scharffrichter nicht abschlagen solt.  
 Solch trozige, hochrebellische leutt  
 Mus gott straffen zu seiner zeit.<sup>2</sup>  
 Sie haben auch all reich- vnd landtsteur  
 S. F. G. geweigert sampt ander gebuhr,  
 Vnd endlich S. F. G. eigen bley nun
90. Izo vorenthalten zu schimpff vnd hohn.  
 Auch haben sie zu viel vnterschiedlichen malen  
 Ihr F. G. den nahmen nicht geben wollen,  
 Haben sich allezeit rebellisch thun stellen  
 Vnd F. F. G. vor keinen herrn haben wollen,  
 Darumb sie den iziger zeit  
 Seindt öffentlich worden publicirt  
 Vor wiederetzige, rebellisch vnterthanen,  
 Der man vorthin nicht mehr solte verschonen,  
 So lange, biß sie sich ausgesühnt
100. Vnd gethan, was vnterthanen schuldig seindt.

<sup>1</sup> ib. I, S. 556, auch Algermann, Hertzog Julius, S. 229 f.

<sup>2</sup> B. 61—85 vgl. B. G. H. I, S. 5.

- Solches ist von dem landesfürsten persönlich für  
 gehalten dem grossen ausschuss allen vier,  
 Mit hohem eiffer, das gewiß  
 Zu sagen: vox principis, vox leonis.  
 Sie stunden da in grossen leidt  
 Und kondten geben keinen bescheidt.  
 Alsbaldt sie haben den sententz bekommen,  
 Sagten sie, sie hetten den inhalt vornommen,  
 Erzelten, wie sie befehlicht weren
110. Zu protestiren vnd appelliren,  
 Welches sie aber im wercke nicht thaten,  
 Sondern allein für sich um verzhunge baten;  
 Vnd als ihr fürbringen nicht ist acceptirt gewesen,  
 Vnd darwieder der schriftliche bescheidt abgelesen,  
 Seindt sie mit ganzem stillschweigen — welches gross wunder —  
 Gangen wieder die cangley hinunter,  
 Die fürsten treppen hinden ab,  
 Mit grossen zittern, fürcht vnd zag.  
 Was das für ein seltsam ausschuss war,
120. Mus ich dir auch sagen war,  
 Der vff vorbemelte zeitt  
 Von dem radt zu Braunschweig  
 Ward geschickt zu ihrem landesfürsten vnd herren,  
 Die solten S. J. G. antwort geben.  
 Der gerichtsvoygt war der erste man,  
 Der wolte das wort allein han,  
 Der brachte mit sich hinaus  
 Einen teutischen secretarius,  
 Der habersreiber heisset er,
130. Weisß, man der scheffel ist vol oder lehr;  
 Der dritt ist krüger in der Altenstadt,  
 Der im bierkeller studiret hat,  
 Derjelsb kan rechen baldt vnd geschwindt,  
 Was da vor reden gefallen sindt;  
 Er hatt sich zwar weislich bedacht  
 Vnd ein schreibtaffel mit sich gebracht.  
 Der vierte war wagemeister in der Altenstadt,  
 Er hatte bey sich nicht gewichte satt;  
 Er hatte eines solchen nicht bedacht,
140. Das ihm solche wahren solten sein fürgebracht;  
 Die wage sampt den steinen  
 Hatt er ganz vergessen daheime.  
 Es that ihm wehe, verdroß ihn hart,  
 Den er zuvor ein jubelirer wart;

- Den er verstundt sich auff solche edelsteine.  
 Er betet: gott, wer ich daheime!  
 Jedoch waren sie dahin gesandt  
 Von wegen ihres hohen verstandt,  
 Vnd solten darauff haben guter acht,  
 150. Was ihnen da wurde fürgebracht.  
 Welches sie sich nicht hatten vermessen,  
 Das sie solch ein fruhstück solten essen.  
 Sie waren zumal in grossen leidt  
 Vnd brachten dem radte einen bösen bescheidt,  
 Welcher ihnen nicht wohl thete gefallen.  
 Drumb thun sie sich zusammen gesellen  
 Vnd lauffen da von haus zu haus,  
 Fraget einer den andern, wo wil das hinaus?  
 Darunter findet man eßlich gesellen,  
 160. Welche sich fast seltsam vnd nerisch stellen,  
 Sprechen: ehe ich mich wil dem herzoge ergeben,  
 Ehe will ich wagen leib vnd leben,  
 Korns genug haben wir alle satt,  
 Vnd haben eine gute, feste stadt,  
 Darin wir wol wollen bleiben,  
 Der herzog von Wolfenbittel sol uns nicht vertreiben.  
 Vnter solcher lösen rott  
 Findet man selten einen verstendigen kopf.  
 Die alten verstendigen vnd ehrlichen leutt  
 170. Seindt abgestorben vnd nicht mehr hent.  
 Ihr sindicus, ohn ein handt geboren, —<sup>1</sup>  
 (Vor solchen leuttten man sol sich wahren,  
 Die gott vnd natur so hat notirt) —  
 Vnd den new burgemeister Cordt Dorringe waret,<sup>2</sup>  
 Der recht pebstlich kenscheit helt,  
 Vnd christlich ehestandt ihm nicht gefelt;  
 Sondern das man ihn moge aus vordacht lassen,  
 So helt er nun bey sich seine wasen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Joachim v. Broißem, ein Patrizier, Syndikus von 1595 bis 1601, worauf er mit Döring und Nörhand die Stadt verlassen mußte. Er ging nach Lüneburg, wo er als Syndikus schon am 6. Juni 1603 starb. Restmeier, Synd. Brunsv., Braunschw. 1710.

<sup>2</sup> Curdt Döring, ebenfalls ein Patrizier, 1600 und öfter regierender Bürgermeister, stüchzet 1602, kehrt mit Nörhand zurück, und leitet mit diesem die städtische Politik bis 1612, worauf er, mit Nörhand verfeindet, abermals in die Verbannung gehen muß. Nach dem Steterburger Frieden kehrt er 1616 zurück, † vor Martini 1627. (So erweisen es die Schößbücher der Altstadt gegen Gerkes Behauptung, daß er in der Fremde gestorben sei.)

<sup>3</sup> wasen, wäsche = wase.

- Diese beide ein den andern ehren zur stundt,  
 180. Ut muli mulos scabunt;<sup>1</sup>  
 Sprechen: so lang sey gestanden die stadt,  
 Haben sie keinen gelarteren sindicum gehabt,  
 Vnd so lange sey gestanden die stadt,  
 Haben sie keinen sirtrefflichern burgemeister gehabt,  
 Diese beiden leutt vermessenlich han  
 Dem radt verheissen auream rempublicam.<sup>2</sup>  
 Damit sie sich nun ein ansehen machten,  
 Vnd man sie nicht moge verlachen,  
 So halten sie ihnen vor schandt vnd schimpff,  
 190. Das sie bleiben bei dem alten glimpff,  
 Vnd nehmen stets für mit stoltz vnd gram  
 Alles neuwe, vnd versprechen victoriam,  
 Damit jederman auff sie allein sehe,  
 Vnd wunder habe, wo es hinaus gehe.  
 Solchs ihres vornehmens zu hülff vnd beistandt  
 Nemen sie den theuren man D. Röhrand,<sup>3</sup>  
 Vnd pflüget igt der radt mit seinen eigen oxsen,  
 Die auff dem klibhause sein gewachsen;<sup>4</sup>  
 Die brauen vnd rüren igt viel darein,  
 200. Das es ihnen auszufressen wird kunst sein,  
 Vnd müssen noch viel daran ersticken,  
 Wenn sie sich nicht besser in die Sachen schicken.  
 Doctor Mascus, der gute man,<sup>5</sup>  
 Den die stadtoxsen ausgestossen han,  
 Hat auf ihr fragen ihn trewlich geben  
 Einen guten radt, das sie bey leib vnd leben

<sup>1</sup> Auson. edyll. 12 praef. monosyll. p. 197 ed. Bip. „ut mutuuum muli scabunt.“

<sup>2</sup> Zu den „gülden Regimentsschmieden“ gehören außer Broitzem und Döring noch Scheppenstedt, Hogrefe, Damm und Röhrhand.

<sup>3</sup> Dr. Johann Röhrhand war geborener Braunschweiger (sein Vater lebte noch 1604), hatte in Helmstedt und Italien studiert und galt als Anhänger der Lehre Machiavellis. Seit 1594 war er Syndikus und wurde bald darauf der einflußreichste Mann der städtischen Regierung, gleich verhaft bei den Demokraten wie bei den Herzoglichen. Mit Döring floh er und kehrte er zurück; später aber verfeindete er sich mit D., bewirkte dessen Entfernung und war einer der Anstifter der Umwälzung von 1614. Bis 1616 lebte er in städtischer Haft, lebt noch 1618.

<sup>4</sup> Das heutige Gewandhaus, wo die Patrizier (die Klippsgesellschaft) ihr Vergnügungslokal hatten. Eine Klippschenke bedeutet eigentlich ein Gasthaus geringeren Grades ohne eigene Braugerechtigkeit.

<sup>5</sup> Michael Mascus war seit 1584 Syndikus, mußte während der Leyserischen Unruhen 1593 die Stadt verlassen, lebte einige Jahre ohne Amt in Magdeburg und starb als kurfürstl. Brandenburgischer und Anhaltinischer Rat 1616 in Dessau. Der hier erwähnte Rat kam also aus der Ferne.



- Sich solten an ihres landesfürsten bley  
 Nicht vorgreifen, sonst wurde dieser new  
 Auch rechen die alten possen,
210. Damit sie sich zuvor verstoßen,  
 Und verdint des fürsten groÿse straffen.  
 Aber der radt mocht bey ihn nicht schlaffen,  
 Sondern weill sie sich nun lassen beduncken,  
 Sie hetten prediger vnd hauptleutt überwunden,<sup>1</sup>  
 (Vnd mangelst ihnen doch an triumphiren!)  
 So muÿten sie sich mit einem hohen zieren,  
 Vnd sich an ihren landesfürsten machen,  
 Das kunte recht besodern ihre sachen,  
 Vnd erweisen, das die 10000 thaler schon,
220. So der radt vor Breuzem hat bezahlen thum,<sup>2</sup>  
 Gar nutzlich sein gewendet an diesen man,  
 Der sie von eidt vnd trew erledigen kan.  
 Wie wilß aber seelen vnd gewissen gehen,  
 Weill gott, eidt vnd trew zurück mus gehen!  
 Den untrew, stoltz vnd eigener nutz hat  
 Berderbt alzeit die beste stadt.  
 Ihr vorkahren haben zumahlen oft,  
 Wen sie vom landesfürsten sein gestraft,  
 Ihr fehl vnd schuld demutig erkandt,
230. Abgebeten vnd ausgesühnt;  
 Aber ehe diese erkandten ein ihr thun oder funde,  
 Ehe muÿte gehen die stadt zu grunde,  
 Vnd sturzen die armen vnd frommen ohn barmhertzigkeit  
 In vnheilbaren schaden vnd herzeleidt.  
 Da sie aber freventlich die thor verschloßen,  
 Vnd ihren landesfürsten nicht wolten einlassen:  
 Wor hatten sie da ihren grossen brieff?<sup>3</sup>  
 Vielleicht im mummenfaß versoffen? oder schlieffen?  
 Hatten sie nicht darin gelesen,
240. Das darin verordnet gewesen,  
 Wo iemandt vom radt were aus der stadt  
 Vnd vmb schulden verfestet, das der hatt  
 Sicherheit wieder hinein zu kommen,  
 Wan er vom fürsten oder fürstin mitgenommen,  
 Oder in fürstlichen schefften, vnd geschickt hinein?  
 Wie mochten sie den so frevel: vnd ungehorsam sein,

<sup>1</sup> Bis 1602 stehen bekanntlich Hauptleute und Geistlichkeit zusammen.

<sup>2</sup> Näheres hierüber habe ich nicht gefunden.

<sup>3</sup> Der große Brief v. J. 1445.

Auch wieder geschworen hulde vnd vortrag solcher massen  
 Zhren landesfürsten selbst vor dem thor stehen lassen?

Vnd hatten sie auch gar vergessen,

250. Was sie sich 1553 vormessen

Wieder hertzog Heinrich den jungern unbedacht,

Welches sie igt gar gelassen aus der acht,

Das sie davor mußten in die buchse blasen<sup>1</sup>

Vnd gingen ihn 80 000 thaler aus der nasen?

Vielleicht seindt auch die burgemeister gestorben,

Oder durch die meuse derer relatio verdorben,

Die sie aus der stadt geschickt hatten

Vnd durch sie ihre abbiect thaten

Zu Wolsfenbüttel im schlosplatz auff den knien,

260. Der landesfürst michts ihn durch Christum verziehen?

Vnd wie der radt auch in schriftten vorpflichtet,

Sich ihrem landesfürsten zu wiedersetzen nicht,

Allen unterthenigen gehorsam vnd trew erzeigen,

Schätzung vnd steur unterthenig erlegen,

Dem landesfürsten nicht versperren ihr stadt thor,

Sondern S. J. G. stets einlassen mit demut vnd ehr,

Vnd anderes mehr, was unterthanen geburt?

Welches aber der gemeine man nicht erfahret,

Sondern der radt es denselben vorentgelt

270. Mit hinderlist, vnd ihnen dagegen einbildet,

Das sey all auffgehoben gar

Zu vertrage im 1569. jahr;

Welches aber der radt, ihr lieben leutt, gezogen

Ausm finger, vnd euch vbel betrogen!

Soltet ihr davor setzen ewer leben?

Lieber, so laßt euch zu lesen geben,

Auff das ihr nicht dürffet umb lügen willen

Bnwissend ewr leben vnd seel in gefahr stellen.

Vnd laßt euch doch mehr belehren,

280. Wie sich der radt in vershienen jahren

Zu der bundtniß mit den henfestetten erhalten,

Mit denen sie sich unbedachtsam gespalten,

Vnd sich der hanse verlustig gemacht;

Darnach sie sich erst besser bedacht

<sup>1</sup> „in die buchse blasen“ erkläre ich (gegen Frisch) als „die (Spar)büchse ausblasen“, heute noch „ausfegen.“ Vgl. Myrer 138 a

So muß er ind püchsen blasen

Und ihm ein federn ziehen lassen.

Ferner: Die Cölnner mußten zu kreuz friechen und wader in die büchse blasen. Grimm, Wörterbuch II, S. 477. — Ueber die Thatsachen vgl. B. G. G. I, S. 89 ff.

- Und in öffentlicher versammlung der stetten  
 Sich ausgesöhnt vnd abgebeten,  
 Das sie zu guter seindt auffgenommen  
 Vnd in die bundtuis; wieder kommen.<sup>1</sup>  
 Darzu fraget noch, so werdet ihr berichtet
290. Der ao 47 ergangenen geschicht,  
 Da im beisein keiserlich maiestat  
 Mit fursal abgebeten ihre mißethat  
 Der radt herzog Heinrich ihrem herrn  
 Vffn reichstage zu Augspurch, das zu ehren  
 Vnd gnaden sie wieder auffgenommen sein,  
 Welches ihnen doch bringt genug lobß ein.  
 Wunder istß auch, das man nicht mehr gedencket,  
 Das hiebevor zehu sein auffgehendet  
 Der radtsherrn, vnd einer mit dem schwerdt
300. Gestraffet von herzog Albrecht wardt  
 Vmb auffruhr oder rebellion;<sup>2</sup>  
 Darzu gedencket doch eben schon,  
 Was sieg vnd frommen ao 1423,  
 Auch vor gluck ao 1425  
 Ist vnd vorteil ao 1494 eingelegt  
 Mit rebellion, die der radt erpfelet  
 Wieder ihren landesfürsten, darumb sie woll werth  
 Des lobß, damit sie Crantz gezieret,<sup>3</sup>  
 Das sie sein ein ungezogen volck,
310. So stets haben fiken lassen den schalck,  
 Sich wieder ihre regenten auffgelehnt  
 Vnd an dem ritter zu werden gemeinet?  
 Was haben sie aber gewonnen damit,  
 Als das sie oft gethan abbiett,  
 Vnd geld gegeben stets darzu,  
 Das sie nun meinen, es müße also  
 Ergehen stets, vnd sei nicht schwer  
 Ein abbiett thuen, vnd es werd lehr  
 Der gemeine kassen, wan sie nur frey
320. Behalten, was ihr eigen sey?  
 Das möcht ihn aber igt woll fehlen,  
 Vnd der furst sich selbst [recht] holen,

<sup>1</sup> Infolge des Aufstandes von 1374 blieb die Stadt bis 1379 verhanset.

<sup>2</sup> ao 1294, Albrecht der Feiste.

<sup>3</sup> Crantz beschreibt in seiner Saxonica Buch 8 c. 36 die Braunschweiger: Sie sind ein ungezogen Volk, so immer Empörung und Unruhe anrichtet wider ihre Regenten und Aeltesten.

Vnd ein jeder wird des seinen loß  
 Vnd lernen, was heißt ius magistratus,  
 Vnd sich an sein lehn- vnd landesfürsten vergreiffen  
 Vnd kriegen vor pferde hölzerne pfeiffen.<sup>1</sup>

- Man bedenke hierbey auch doch frey eben,  
 Warumb sie keine reichssteuer geben  
 Ihren landesfürsten, weil sie nicht sein
330. Eine reichsstadt, noch citiret gemein  
 Bism reichstage, noch vor sich gewilligt,  
 Das sie was were dem reich schuldig,  
 Ob sie gleich nun vom keiser ersucht,  
 Wie bey den henfestedten zu geschehen pflegt,  
 Das sie geben dem keiser ohn pflicht:  
 Solches bestercket vielmehr des fürsten recht,  
 Das sie S. J. G. vnterthan sein.  
 Den sonst der kaiser in gemein  
 Sie muchte citiren zum reichstage,
340. Vnd sie steur geben ohne ein frage.  
 Nachdem aber hundert vnd mehr jahr  
 Der radt verrichtet hat fürwar  
 Ihrem landesfürsten ihre steur,  
 Warumb nicht auch den turckenischaz heuer,  
 Wie neulich ao 57,  
 Vnd folgend ao 66,  
 Vnd weiter hertzog Julio auch?  
 Warumb thun sie das den nicht noch  
 Ihrem loblichen landesfürsten igt,
350. Überlassen ihm zu nötigung vnd trotz?  
 Wo sie der keiser darumb fordern thete,  
 Würde sie der landesfürst wol vertreten,  
 Wie ihr vorfahren allezeit,  
 Das sie darumb nicht dörrften streitt.  
 Warumb setzen sie auch gar aus der acht  
 Den 35 jährigen verdracht  
 Betreffend das laudtfürsilich regiment,  
 Darinnen sie verpflichtet zuhand,  
 Bekrefftiget mitt ihrem siegel groß,
360. Wie Wolffenbuttelsche stende aller massen  
 Zu huldigen des landesfürsten eltisten sohn?  
 Vnd weil sie nun das albereit gethan  
 Dieses fürsten vater vnd dessen erben,  
 Der igt regiert nach dessen absterben;

<sup>1</sup> d. h. tauschen für Wertvolles (Pferde), Wertloses (hölzerne Pfeifen oder Stöcke, also Stedepferde) ein.

- Warumb thum sie nun nicht nochmals huldigen,  
 Auff das er sie nicht dorffte beschuldigen?  
 Aber sie haben einen alten fund erdacht,  
 Der heist, es sey also nicht hergebracht.  
 Damit meinen sie alles zu hintertreiben,
370. Was sie vorhin versiegelt vnd verschrieben,  
 Vnd wollen ihren landesfürsten zwingen,  
 Der sol erst nach ihrem gefallen singen,  
 Vnd sich seiner forderung fürwar  
 Gegen sie verzeihen gang vnd gar.  
 Was sie noch thun von ihm begeren,  
 Das sol er sie genzlich gewehren,  
 Vnd sie darnach selbst duncket gut,  
 Das wollen sie nach ihrem muth  
 Dem fürsten endlich wieder beweisen
380. Vnd solcher gestalt huldigung leisten.  
 Dessen sich aber der fürst beschwert  
 Vnd wie sein voreltern huldigung begehrt;  
 Die forderung solten werden auff einen ort  
 Gesezt vnd zu recht ausgeführt.  
 Der radt aber bleibet bey seinem sin  
 Vnd weigert frisch die huldigung ihm.  
 Was sollen aber herren [mit] solchen unterthanen zumahlen  
 Die nur thun wollen nach ihrem gefallen?<sup>1</sup>  
 Sie schreien dawieder, sie seien ohn pflicht;
390. Das sagen aber ihr brieff vnd siegel nicht,  
 Zihen auch ein feis: priuilegium an,  
 Aber mennig gleich ermessen kam,  
 (Weil sie es nie gebracht zu besiz,  
 Weder hiebevohr, auch noch nicht ist)  
 Was lange vnd viel hundert jahr zuvorn  
 Die fürsten gehabt vnd ihn angeborn  
 Das dem radt solches nicht hat mögen geziemen  
 Mit falschen berichten sich zu nehmen.  
 Auch das die fürsten noch ist nicht tratt;<sup>2</sup>
400. Sie können ohn recht durch schlecht mandat  
 Ihr erb vnd recht nicht lassen abstricken.  
 Aber der radt wil sich darein nicht schicken,  
 Vnd triegen sich auff's lange recht,<sup>3</sup>  
 Welches ablebet weder herr oder knecht;

<sup>1</sup> In allen Hss. unklar. Ich habe in A B. das „mit“ eingefügt.

<sup>2</sup> (be)treten = betreffen, noch bei Uhland.

<sup>3</sup> Gewohnheitsrecht. Bei Melchior Krüger im Ill. Ex. S. 42 „Der lange Gebrauch.“

- Faren immer in ihren mutwillen fort,  
 Obgleich daraus folget krieg oder mordt.  
 Sie haben sich aber vbel bedacht,  
 Da sie vorhatten solch veracht  
 Vnd frenel gegen ihren herren,  
 410. Das sie gar behielten das korn<sup>1</sup>  
 Alles vmb ihren eigen nutz,  
 Sonst hett lenger bestehen ihr wig.  
 Die alten, frommen christenleut<sup>2</sup>  
 Haben hier das babstumb quitt,  
 Vnd achten bißher nicht zu Braunschweig  
 Des pabsts ehr, ban, segen vnd weyhen;  
 Aber dieser new burgemeister vnd sindicus  
 Müssen auch darin wieder machen was newes,  
 Vnd schreiben vnd bekennen frey,  
 420. Das der pabst das haupt der christenheit sey.  
 Sie thun aber damit ein kluges stück,  
 Den sie dencken nun vnd nimmer zurück,  
 Vnd wollen gerne den pabst hofiren,  
 Damit sie mit ihme mögen jubeliren,  
 Weill der pabst igt hat sein jubeljahr,  
 Verwirfft alles alte vnd macht newes gar.  
 Nun, ihr lieben herrn zu Braunschweig,  
 Glaubet vnd opfert Breutgem vnd Doring zugleich;  
 Wie ihr den bereit angefangen  
 430. Vnd euch an sie genzlich gehangen,  
 Ihnen euch thun ganz ergeben,  
 Wolt vor sie wagen leib vnd leben,  
 Als die papisten ihrem haupt, dem pabst thun;  
 Den soviel es denen hilfft igtvort vnd nun,  
 Werdet ihr es auch haben zu genießten  
 Vnd viel mehr als ihn das geistlich gut erspriessen.  
 Wan sie werden von sünden rein,  
 Werdet ihr von ewer narung vnd guter gemein  
 Absolviret, das sie euch nicht mehr beschweren;  
 440. Das leidet ewer aurea respub. zu ehren,  
 Vnd thut darüber frey triumphiren  
 Rhumen, prangen vnd jubeliren.

<sup>1</sup> Das Zehntkorn. Vgl. B. H. S. II, S. 626.

<sup>2</sup> Die folgende Satire bezieht sich auf ein Wort des Rates in seinem Schreiben vom 18. 13. 1599 wegen des angehaltenen Bleis. Dort heißt es (B. H. S. II, S. 1171): auch die allerhöchsten häupter der christenheit, nämlich der römische kaysler vnd bapst.



Breuzen hatt euch goldene zeit zugesaget,  
 Darauß er auch frey kunlich gewaget  
 Vnd viel bley euch albereit zugewandt;  
 Das verheissen gold kumpt auch zuhandt.  
 Aber das nicht werde, hutet euch behendt,  
 Aus gold eittel bley verwendet!<sup>1</sup>

- Zhr bildet auch ewern burgern starck ein  
 450. Ein hoffnung von den hensefetzten gemein;  
 Aber, lieber, haben euch die geheissen  
 Ungehorsam sein vnd ewer pflicht vergessen  
 Gegen ewern landesfursten? sie haben vielmehr  
 Euch geraten vnd ermahnet sehr,  
 Zu thuende was euch izund hat geburt,  
 Damit weiterunge verhutet wurd;  
 Weill ihr aber verachtet ihren radt,  
 Vnd nun ihr furbit nicht funden statt,  
 Die sie vor euch beym landesfursten gethan,  
 460. So erinnern sie sich wud sagen nun,  
 Die bundtniß der stete gehe nicht dahin,  
 Das die vnterthanen nicht mehr solten sein  
 Ihrem fursten gehorsam vnd trew;  
 Vnd weill nun böse sachen ohn sie  
 Von euch angefangen aus muthwillen,  
 So moget ihr sie auch ohn sie wieder stillen  
 Vnd ewern fursten gehorsam praestieren;  
 Den sie nicht gemeint noch schuldig weren,  
 Euch in ewern frevel vnd vnßug zu stercken.  
 470. Also thut nun ewer falsch hoffnung mercken,  
 Zhr böse natter vnd otterngezicht,  
 Welches die mutter schneidet vnd sie herausbricht!  
 Vnd wie der pabst den herren Christ  
 Ganz zurucksetzt vnd sich auffbrust,  
 So habt ihr euch gegen ewern herren,  
 So die stadt gebawet vnd gebracht zu ehren;  
 Ewer frevel bringet euch gottes gericht,  
 Das habt ihr böse memorien vnd geschicht.  
 Gedencet ihr nicht an Bardewick,  
 480. Welches ist fast ewern nahmen gleich?  
 Auch an herzog Heinrich Leo nicht,  
 Dessen nahme sich mit herzog Heinrich Julius vergleicht?  
 Wie nun Bardewick, die alt herlich stadt  
 Umb ungehorsam vnd verachtung empfangen hat

<sup>1</sup> = vermandelt.

- Ihr straff vnd zerstörung biß auff den heutigen tag,  
 Meint ihr, das es euch auch also ergehen mag?  
 Betrachtet auch die zahl der jahr,  
 Da Bardewick ist ihr straff wiederfahren,  
 Vnd da ewern landesfürsten ihr
490. Zum spott gehalten mit grosser vnehr,  
 So wird euch so viel gleicher die sachen  
 Ein warnung vnd böse omen machen.  
 Darumb ist hohe zeit, kehret baldt vmb!  
 Felix quem faciunt aliena pericula cautum!<sup>1</sup>  
 Den was S. F. G. loblich vorfahren vor jahren  
 Erbauet ihnen zu dienst vnd ehren,  
 Wan solches fallen wird nunmehr  
 S. F. G. zu schaden, spott vnd vnehr,  
 So wird S. F. G. es wieder zuspalten,
500. Ihr eigenthum vnd ehr erhalten.  
 Wo ihr nun damit so lange werdet sparen,  
 Ewern muthwillen erst all zu volführen,  
 Biß ihr zuletz gezwungen aus noth  
 Mußt kommen vnd bitten gnade durch gott,  
 So ist's zu spett, vnd mocht mal gleich  
 Euch gehen wie Bardewick.  
 Mit was gewissen, gluck vnd mutth  
 Wollet ihr doch streiten vnd stürzen ewer blut?  
 Was trosts wollet ihr den sterbenden machen,
510. Weill ihr doch habt so lose sachen  
 Vnd leidet nun straff für ewer sund,  
 Die wieder gott vnd recht begangen sind?  
 Betrachtet, was darvon jaget der poeta:  
 Frangit et attollit vires in milite causa,  
 Quas nisi justa subest, excutit arma pudor!<sup>2</sup>  
 Solches bedencket vnd erweget zeitig zuvorn,  
 Wo ihr euch vmb ewers frevels willen  
 Unbedachtsam in gefahr vnd todt thut stellen!  
 Was habt ihr davon vor trost vnd ehr?
520. Ihr seid vnd bleibet des teußels mertirer;  
 Ich forcht, es wird werden ein seltsam end.  
 Welches alles doch stehet in gottes handt;  
 Der wolle ihn geben seinen segen,  
 Das sie sich ihrem landesfürsten vbergeben,

<sup>1</sup> Zitiert auch bei Algermann, Kurzer Bericht etc. C 3. Der Dichter ist mir nicht bekant.

<sup>2</sup> Properz, Eleg. V, 51 f.

Beweisen ihm all ehr, gehorsam vnd trew,  
 (Solches wird ihnen nimmermehr gerewen),  
 Vnd bedencken wollet ewer weib vnd kindt,  
 Als fromme christen schuldig seindt,  
 So wird den gott geben zuhandt

520. Friede, einigkeit, gute ruhe im ganzen landt.

\* \* \*

Meinen nahmen will ich nicht nennen,  
 Man thut mich ohn das wol kennen.

Diesem umfangreichsten der Pasquille liegen zu Grunde 4 Handschriften:

- A) Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 131 (153), S. 76—85 u. 377 f. Handschrift Heinrichs von Peinen aus dem Jahre 1629.  
 B) ib. Cod. Helmst. 775 (866), S. 1—19, aus derselben Zeit, Abschrift von A; von A fast nur durch die Rechtschreibung verschieden.  
 C) Hannover, Kgl. Bibl. Mss. XXIII, 482, S. 566 ff. Hss. Ende des 17. Jahrhunderts, schon oft ohne rechtes Verständnis.  
 D) Braunschw. Städt. Bibl. Neuere Hss. 94 fol., S. 28 ff. (Völkering's Chronik.) Vielsach sind unsichere Lesarten emendiert; aber der Vorwurf der Hinneigung zum Katholizismus v. 413 ff. ist absichtlich weggelassen.

Die Quellen des Dichters sind zunächst Nr. 99 (die Antwort Nr. 100 kennt er nicht), das größtenteils wörtlich übernommen ist, sodann die Erklärungsschreiben des Herzogs an den Kaiser (abgedr. Br. Hist. Händel II, S. 479 ff.), endlich das offizielle Protokoll der Sitzung vom 22. Januar (erst später gedr. in B. H. S. II, S. 1202 ff.). Nach D erschien das Pasquill im März 1600. — Der Verfasser ist also wohl in den eingeweihten Hofkreisen zu suchen. (Allgermann?)

Lesarten: Einl. aus D. 4 C. sprache. 18. oder neid fehlt C D. 23 A B. rotten. C. dem schrancke. Es ist wohl nach D: wie nach Nr. 93 v. 23. rechts schrancke zu lesen. 24. D. ihren eigenen gestand. 26 D. ihet perorirn. 32 D. eidt vnd seel. 36 C D. daß das thor. 37 D. rasch. 38 D. durch einen solchen hauffen. 44 A B C. begehrt die von B. 66. D. zur begr. 66—69. fehlt D. 75 D. in kurzem jahr. 76 D. seht statt „gebeten“ stets „begehret“. 90 D. ihm fürbehalten. 104. nach D; A B C. unverständlich, z. B. zu sagen von principe rege et canis B. rege leonis. 118 u. 119 D. umgekehrt. 128 C D. tüchtigen. 142 D. vergessen ganz vnd gar daheime. 144 C. daß er zuvor ein so verlopen wordt. 145 C. fügt „nicht“ hinzu. 154 C. vnd brachten dagegen kahlen bescheidt. 174 A B. fehlt „new“. 175 C. pebische keusche. 180. nach B C D. . . . A verschrieben. 183 184 fehlt A B. 191. ihnen fehlt A B C. C. Vnd nehmen stolz für mit stolzen grim. 192 C. alles alte und sprechen rixariam. D. alles stet vnd glauben dictoricam. 199. fehlt A. 212 A B C. schaffen. D. aber solchen guten radt mochten sie nicht folgen. 212 C. „nicht“ statt „doch“. 216. D. so müssen sie nun ein viel höheres tentiren. 219 A. fehlt „hat“. 222 C. eydt trewlich. 228. A B. getroffen. 235 C. stadt. 238. alle Hss. schließ. B. oder schließ. 240 D. fügt „außdrücklich“ hinzu. 245 C D. gefcheffen. 249—252. fehlt in D. 259 C. schanplatz. 266—69 fehlt in D. 270 C. hinderniß ihnen. 291. Da sie bei f. m. 296 B. geringes. 304 C D. item für vorteil. 308 D. damit sie von dem Crantio ist verehrt. 317 D. und daß werde Lehr der gemeinde beystehn, wir seyn nur frey, bezahlen was ihr eigen sey. 322 B. erholten 324 C.

belehren. D. begehren. 331 B. geteufiget. 338 A. fügt „nicht“ hinzu  
 353 C. wolkfahrt. 365 A B. fehlt „nicht“. 373 A. schreibt statt „forde-  
 rung“ stets „furdanung“. D. „die ordnung“. 386 D. vern. steiff. 288 D.  
 was sollen aber hierin. 404 A B. fehlt „weder“. 408 C. daß sie solchen  
 haben veracht. 412 B. trotz. 413—426 ist in D. unterdrückt. 414 C.  
 mit. 427 D. Wen ihr, I. h. v. B. 428. Dörning reich. 433—438 ist in  
 D. unterdrückt. 441 A. jubeliren. 448 D. eitel dornsträuche. 458 C. und  
 darin ihr. 471 A. natur vnd otterngesicht. C. natur vnd örtern gezichte.  
 473 D. vnd wie die otter zu jeder frist sich gegen dieselben rüst vnd brüst;  
 vgl. v. 413. 482 C. herzog Julius. 490 D. für den thoren lieffet hacten  
 zu großer vnehr. 501 D. si. „damit“ „demuth“ 520. so D. Die übrigen  
 Hjj. bieten „des teuffels mehr“.

## 102.

Antwort auff diß vorgehende pasquill.

- Von Wulffenbeut ist abermall  
 Ankommen, wie kundt vberall,  
 Ein lesterlich bubisch gedicht,  
 Mit lügen ziemlich wol gespickt.  
 Nichts hinder dencket der ehren frender,  
 Verleumbter vnd vnnutzer stender,  
 Der diß lesterlich schmachgedicht  
 Erfinden, zu papier gericht,  
 Weil er im anfang bald zu handt
10. Furgiebt wunderlichen tandt,  
 Den radt von Braunschweig regulirt,  
 Meistert vnd kunlich reformirt,  
 Wie derselbe hette sollen verfahren,  
 Da er vermeintlich zitirt wart  
 In Wulffenbuttell zu erscheinen,  
 S. J. G. zu compariren;  
 Soll aber wissen, dieser narr,  
 Ob er gleich ein gelehrter pfar,  
 Die edlen herren von Braunschweig
20. Nicht achtet, wie der narr gleich  
 Thut plaudern, dichten oder schwätzen  
 Nur nerrisch vnd lose fragen:  
 Ist die frage, ob es vns nutz sey,  
 Vnd ob wir dadurch werden frey?  
 Der radt hatt sich anders verdragen,  
 Nicht wil thun, was der nar thut sagen;  
 Darumb thut er hiezu schweigen still,  
 Hat lieber sonsten böse grillen  
 Welcher er sich wird kaum erwehren,
30. Wen er gedencket an seine eigene ehr,

- Vielleicht die schand bedendet hat,  
 Das sie bey ihm hatt keine statt.  
 Mehr wil auch dieser klugling  
 Von farben wie ein blinder sungen,  
 Sententiiren, vrtheill sprechen,  
 Von des fursten vnd radtes rechten,  
 Der stadt freyheitt vnd priuilegien,  
 Regalien vnd beneficien,  
 Felt gleich wie eine flige in den brey,
40. Bedendet nicht vnd vergift dabey,  
 Das da ehemals einer den andern,  
 Verklaget bey den groß Alexandern,  
 Hielt der könig das ein ohr zu;  
 Vnd wan man fragete, warumb ers thue,  
 So antwortet er: damit das ohr  
 Auch des beklagten antwort höre;  
 Darumb bewar ichs wiedertheill,  
 Höre vnd spreche recht beyden zu heyll.  
 Wen narrifex dieses auch studiret,
50. So wurde er nicht bald condemnirt  
 Haben den radt vnd ganze gemein,  
 Dem fursten geben recht allein.  
 Darob den leichtlich ist zu ersehen,  
 Das er nicht viel muß verstehen,  
 In cammer: oder hoffgericht  
 Probiert vnd exercirt nicht;  
 Darumb nerisch sich vnderstehet,  
 Was ihn vnd sein standt nicht angehet.  
 Sol er erst hören beide part,
60. Recht richten darnach vngestort.  
 Hiemit noch nicht ersettiget ist  
 Verleumbter vnd der böse christ,  
 Sondern kompt zu vns in den margt  
 Mit seinen fram gezogen starck.  
 Holhippeley vnd scommata<sup>1</sup>  
 Sindt eitell sein aromata,  
 Dichtet vnd redet abschewlich,  
 Beseugt, verachtet vntrewlich  
 Den radt vnd die burgerjschafft gemein,
70. Dero bediente groß vnd klein,

<sup>1</sup> Holhippeley ist eine weiter nicht nachweisbare Bildung von Holzhipperei, Verleumdung. Scomma, ein Wort aus Macrobius Sat. 7, 3, 1 bedeutet dasselbe.

- Die syndicos vnd burgemeistern,  
 Curdt Dorringe thut er ziemlich meistern,  
 Vnd wen er nicht kan deutsch aussprechen,  
 Mit dem latein thut er vmb sich sechten,  
 Das meyniglich sein hoher verstandt  
 Scilicet sol werden befanndt.  
 Ist ihm gleich, ob es reime sich,  
 Es sey ein versus oder nicht,  
 Wen er nur kan viel bletter vol
80. Mit narrenreden heuffen woll,  
 Deucht [ihm], er sey ein gelehrter man,  
 Wen er gleich groblich verachten kan,  
 Calumniren, cavilliren,  
 Injuriiren, sugilliren  
 An der leutt nahm, ehr vnd standt;  
 Ist selber voller schmach vnd schandt,  
 Dencket nicht, er sey ein narr im grundt,  
 Weill er wil endern ist zur stundt  
 Gott vnd die natur eigentlich,
90. Die doch nicht lassen endern sich.  
 Den syndicum nent er doctorn  
 Welcher mit einer handt geboren.  
 O stulte, stulte stultorum,  
 Ac impie impiorum,  
 Hastu nicht ehr aus gottes wort  
 Studirt, in predigten gehort,  
 Das seiner leng nicht etwas kan  
 Ansetzen, nehmen thun jemand?  
 Gott ist allein der schepffer rein,
100. Der menich die creatur mus sein;  
 Wer sein geschepf thut achten schlecht,  
 Wird bekommen sein lohn vnd recht.  
 Bistu gesundt vnd wolgestalt,  
 Versteige dich nicht, das du nicht fallest!  
 Gott, [der] diesen doctor so geboren  
 Hat wollen, kan stürcken dich thoren,  
 Das dich der hencfer mus bescheinen,  
 Der natur gaben am leib abnehmen,  
 Vielmehr solt gottes wercken
110. Dabey sichtlich auffmercken.  
 Der burgemeister Curdt Dorring,  
 D. Rörandt, welche gering  
 Von den narren werden geacht,  
 Schimpfflich vnd vbel ausgemacht,



- Komen alzeit wol zu den ehren.  
 Antworten werden die lieben herren:  
 Wen dich verleumbdet der ehren frender,  
 Wird lehren richten der dieb hender,  
 Ein hofflich muth vnd reine handt  
 120. Passiret frey durch alle landt;  
 Dem lesterlichen, vnnutzen manll  
 Der hender sezet seinen stuel,  
 Darauff mus der recht poenitirn.  
 Wer offtmahls thut laediren  
 Viel leutt an ehr vnd redlicheidt,  
 Standt, nahmen, wurden, ehrenbarkeidt,  
 Das ist die rechte vindicta,  
 Welche folget auff die maledicta.  
 Zuletz thut er hefftig oriren  
 130. Vnd die von Braunschweig moniren,  
 Ist sehr nuttig, frech vnd verwegen,  
 Von sehr scharffsinnigen anschlegen,  
 Wil die von Braunschweig igt regiren,  
 Seins willens bey der naß vmbführen,  
 Erst lehren bey den henden gehen,  
 Horen, sehen vnd recht verstehen,  
 Alß weren sie sonst blind vnd dum,  
 Nicht wußten schwarz, weis, recht vnd frum.  
 Darauff man auch wol antworten kondt,  
 140. Wens frey vnd also wehre vergondt;  
 Den diß nicht zu dem ende vermeint,  
 Das der furst sol werden verkleint,  
 Obgleich wol dieser stender thut  
 Berachten aus seinem stolzen muth  
 Den radt vnd burgerschafft gemein,  
 Sagt, hab gang vurecht allein. —  
 Der stadt Braunschweig oder des fursten  
 (Darnach vielleicht den narren thut dürsten)  
 Sachen vnd contraversien,  
 150. Irrungen vnd discordien,  
 Wil man allhie nicht disputiren,  
 Davon nichts reden, prediciren,  
 Sezen beyseit an seinen ort,  
 Dahin dieselb nimmehr gehort,  
 Befehlen gott allein die sachen,  
 Der kan sie beiderseits gut machen,  
 Wol geben wider friedt im landt,  
 Einigkeit, ruhe, guten wolstandt.

- Dieses ist nun diesem ehren frender,  
 160. Verleumbter vnd vnuutzen stender  
 Zur antwort wiederumb gemacht.  
 Ob er gleich sawr sicht oder lacht.  
 Qui quae vult dicere dicit,  
 Saepius quae non vult audit;  
 Wer was er wil, frey thut ansagen,  
 Muß horen, was nicht thut behagen.  
 Wer thut alles was ihm gelustet,  
 Dfft leiden muß was ihn verdreust.  
 Nichts mehr ich iht wunschen wolt,  
 170. Drumb geben geld vnd rotes gold,  
 Das diß verleumbters unbekandt  
 Nahme mochte dabey sein genant.  
 Er heist Georg, Franciscus, Elias,  
 Johannes, David, Matthias,  
 Solt er doch wol willkomen sein,  
 Von vns entpfangen werden sein,  
 Gleich wie der froschen strenger rex  
 Knipfnap entpfing seinen Marckssecks.<sup>1</sup>  
 Ein doller hund nicht sieben jar  
 180. Leufft, ist ein altes sprichwort war,  
 Vnd wird auch nichts so klein gespungen,<sup>2</sup>  
 Es kompt doch entlich an die sonnen.  
 Wen dan die sonne den schne ablecket,  
 So blicket herfur, was er bedeket,  
 Wo dieser losen reime dichter  
 Damit gute leutte berichtet,  
 Ist vnter dem hauffen vnd der zal,  
 (Davon verdacht ist vberall),  
 Wil ich nicht glauben, das er [vns] fange  
 190. Mit umblauffen seiner leinistangen.  
 Es werden ihn seine böse thaten  
 Den kopff vnd leben bald verraten,  
 Bald wird ihm sein gewissen sagen  
 Vnd selber peinlich thun anlagen;  
 Wird dan bekommen seinen lohn  
 Wie er verdient hat vnd gethan.  
 Den wer zum buben wird einmal,  
 Der kompt nicht wieder aus der zal.  
 Gott hat ein ange, das alles siehet  
 200. Vnd alle boßheit ernstlich richt;

<sup>1</sup> Anspielung auf Nollenhagens Froschmäuser, der 1595 erschienen war.

<sup>2</sup> gespungen = gesponnen. Von demf. Stamme „die Spange“.

- Es wird die straff dir werden schwer,  
 Ob sie gleich spett kompt ungesehr;  
 Den schadet meist der böse radt  
 Demselben, der ihn geben hat,  
 Vnd wer einem andern falschiedt legt,  
 Sich selbst zu fangen darin pflegt.  
 Wer sonst ein gut gewissen hat,  
 Buschuldig ist der vbelthat,  
 Dennoch böß von sich reden hort,
210. Lachet im herzen der lester wort.  
 Man sagt: man hutt sich vor der that;  
 Der lesterling stehet wolradt;  
 In der welt muß gelestert sein,  
 Der doch ehrlich, von lastern rein.  
 Was hat der teuffel mit seinen leutten  
 In diejer welt sonst zu erbeitten?  
 Ein gut gewissen vnd ehrlichs leben  
 Wird doch zuletz nach oben schweben.  
 Also die herren burgemeistern,
220. Doctoren, so der nar thut lestern,  
 Seindt alzeit bey ehren gut erkandt  
 Loblicher thaten vnd nicht schandt;  
 Thut sich auch noch teglich besleissen,  
 Das sie mit gott vnd guten gewissen  
 Nach ehr alle zeitt trachten frey,  
 Nicht achten, ob viel gunst dabey;  
 Es bringe gefahr oder sicherheit,  
 Es gerate zu fröide oder traurigkeidt,  
 Werden vor ichts oder nichts gehalten,
230. Seindt kün vnd recht, lassen gott walten,  
 Welches ist ein schak, wen gerechte that  
 Auch beim gemuhete gut zeugniß hat.  
 Gott gebe zu, das zu einem abschew  
 Von diesem neid, lesterung, vntrew  
 Vnd zum exempel boßer zungen,  
 Die nichts dan lesterwort auszwungen,<sup>1</sup>  
 Diß lestermaull werd offenbahr,  
 Vnd recht gestrafft an hant vnd har,  
 Seins neidts vnd lestermauls entgelten,
240. Damit er ehrlich leutt gescholten.  
 Erhalt zu Braunschweig alle stend  
 In fride, vnd gebe gut regiment,

<sup>1</sup> auszwingen = ausschwingen, werfen. Sehr häufig.

- Den unterthanen einigkeidt,  
 Gehorjam, furcht der obrigkeidt,  
 Schuz vns bey der lieben freyheidt,  
 Verhute die bitter dienstbarkeidt.  
 Es ist nichts besser den freyheidt,  
 Verflucht sey die dienstbarkeidt.  
 Obgleich die sachen seltsam lauffen,  
 250. Wohl wir doch fest auff gott thun hoffen.  
 Muss gott hoffen hat niemandt gerewet,  
 Wer gott vertrauet, hat wol gebawet;  
 Wer auff gott hoffet auff dieser erden,  
 Wird nimmer zu schanden werden.  
 Was gott nicht helt, das gehet zu grunde,  
 Wens gleich auff eisern mawren stunde.  
 Drumb ist vnser hoffen auff gott,  
 Gott kann retten aus not vnd todt!

Handschr. f. Nr. 101, außer D. Die Unterschiede der Hjj. sind diesem Gedichte noch geringer als bei dem vorigen. A. subscr: Conclusio Pasquilli: So ich aber euch die warheit sage, warumb glawet ihr mir nicht? Joh. 8. Den 15. Junii 1629. Heinrich von Peinen.

Lesarten: 31 C. bedacht. v. 60 B. ungespart. v. 65 C. Holzspiekeley. 123 C. daraus das rechte penitien. 178 C. Knap empfing seinen marcus Rex.

### Nachwort zu Nr. 99—102.

Von diesen vier zusammenhängenden Pasquillen ist das erste, von herzoglicher Seite, das gelungenste; das dritte verliert sich durch staatsrechtliche Belehrungen zu sehr ins Unendliche, wenn es auch längst nicht den Umfang einiger Pasquille auf Heinrich den Jüngern erreicht. (S. oben Nr. 45 u. a. m.). Daß die städtischen Antworten gelungen wären, kann man nicht behaupten. Die Bürger empfanden selbst, daß die Gesandten, welche „mit außsachen und freuelworten empfangen worden, ob die von Braunschweig keine andern leutte hetten“ (Braunschw. Städt. Bibl. N. Hjj. 23, S. 63), — doch wohl nicht zweckmäßig ausgewählt waren. Dies zeigt besonders eine Stelle aus den Brabant betreffenden Akten, (gedr. Bd. G. G. II, S. 2349): Brabant sagt aus, er habe am 22. Jan. 1600 nicht nach Wolfenbüttel gehen wollen, „obgleich ihn D. Röerhandt requiriret vnd auch die schrifftten, welche zu solcher verscheidung nötig, allbereits zu sich genommen, dadurch er verurjacht, daß E. C. radt in eill vnd auf den stuz auß der noht ein thugendt machen vnd Leopoldus Brauns dahin schicken müssen.“ Nach III. Ex. S. 441 haben es die Gesandten „ex stupore quodam vergeßen“ zu sagen, daß der Rat gewillt sei, „mit vorbehalt ihrer Ehren“ das Blei herauszugeben.

## II. Die Fehde von 1600—1605.

## 103.

Brandenburgk liegt mit uns zu felde,  
 Lüneburgk stechen wir mit gelde,  
 Sachsen gibt uns gut gewicht.  
 Heinrich von der Oker ist uns viel zu licht:  
 Niek vth, kömpt der keyser nicht?

Druck nach B. H. S. II, S. 1262 (auch III. Ex. 18, S. 443; ein Einzeldruck ist mir nicht bekannt geworden). B. H. S.: „Sonsten sei Zeuge berichtet, daß sie in der burgk . . . herumb geritten, S. F. G. öffentlich vor einen schelm gescholten, einen paßquill oder reymen an den löwen, so auff dem platze stehet, angeschlagen, so auch drey tage allda gestanden seyn sol, deß inhalts“ u. s. w. . . Vgl. auch Refutatio wider des Rahts von Braunschweig Defensionum etc., S. 442: „Das paßquill, so zu Braunschweig am lawen in der burgk gestanden.“ — Der Spott ist um so bissiger, als die Burg herzoglich war.

Das Gedicht drückt die Hoffnung auf mächtige Hilfe aus. Die Verhältnisse der Stadt zu Brandenburg sind freilich nicht klar; sicher dagegen ist, daß Ernst von Lüneburg (dessen Räte z. T. für bestochen galten), sowie der Churfürst von Sachsen sich wiederholt zu Gunsten der Stadt in diese Händel mischten. Die letzte Zeile erwartet sogar vom Kaiser Rettung, gerade um Pfingsten 1600 nicht ohne Grund. Vgl. B. H. S. II, S. 1302 (Lüneburg); II, S. 1625 (Sachsen) u. s. w.

## 104.

## Ein liedt,

so in Braunschweig auf Rever. Illmum Henricum  
 Julium zu Braunschweig gemacht.

1. Erhalt uns, herr, vnser stadt freyheit,  
 Behüt des fürsten dienstbarkeit,  
 Daß er die stadt vnd regiment  
 Nicht mag bekommen in seine händ.
2. Beweis dein macht, herr Jesu Christ,  
 Der du ein fürst der fürsten bist;  
 Beschirm den raht vnd ganze gemein,  
 Daß sie friedtsamb vnd einig sein.
3. Gott heiliger geist, du tröster gut,  
 Gib den von Braunschweig guten mut;  
 Steh bey den armen in der noht,  
 Daß sie getrost vnd trawen gott.
4. Sein anschläge, herr, zu nichte mache,  
 Vnd laß ihu treffen die böse sache,  
 Vnd stürze ihn in die fallstricke sein,  
 Die er dem rahte leget vnd der gemein.

5. Damit der fürst erkennet doch,  
Daß du, vnser herr gott, lebest noch,  
Vnd helffest dem volck vnd der gemein,  
Die auff dich hoffen thun allein.
6. Weil dem fürsten nach krieg ja dürst,  
So bleib du, herr, vnser kriegsfürst;  
Denn wenn für vns nur streitet gott,  
Wird vns nit schaden krieg noch noth.

Nach einem Druck in B. G. H. II, S. 1267. Im Ton: Erhalt uns, herr, bei deinem Wort. Die mir bekannt gewordene Handschrift (A), Braunschweig. Städt. Bibl. N. Hff. 94. S. 95 ff., bietet keine wesentlichen Abweichungen. B) Braunschw. Städt. Archiv Hff. 48 fol. hat die Ueberschrift: Ein new Erhalt vns herr etc. von der stadt Braunschweig, zu gott vmb hülff wieder ihren fürsten.

## 105.

## Ein liedt,

so in Braunschweig gemacht vnd in offnen druck  
außgangen.

1. Ach gott, thu dich erbarmen  
Im himmel vnd siß darein;  
Groß blutvergießen vorhanden,  
Laß dirs befohlen seyn.  
Kom vns zu hülff in vnser noht  
Vnd stetwr der feind würgen vnd mord;  
Ach gott, wir thun dirs klagen,  
Du wirst vns nicht versagen,  
Soust müsten wir verzagen!
2. Den grossen auffruhr stille,  
Gott vater, Jesu Christ,  
Vnd brich der feinde wille,  
Der du ein mittler bist.  
Gott vater im himmel droben,  
Dich wollen wir allezeit preisen vnd loben:  
Laß sie doch nicht vollenden;  
Auß lauter gnade thu wenden  
Alle ding zum guten ende.
3. Auß Braunschweig thut sich nehren  
Manch frommer vnd ehrlicher mann,  
Auß frembden landen so ferne,  
Denen es auch wil gehen an.



Die ruffen zu dir in dieser stundt,  
 Sie bitten dich auß herzen grund,  
 Daß sie nicht mögen vollbringen,  
 Womit sie uns vnbringen,  
 Auff daß es ihu möchte mißlingen.

4. Gott vater, du wirst haßen  
 Der feinde vbermuth,  
 Du weist wol zeit vnd massen,  
 Solches alles uns trösten thut.  
 Wir hoffen auff dich in dieser zeit,  
 Wir wissen gewiß, du bist nicht weit;  
 Wol durch dein blutvergiessen  
 Laß uns deiner gnad geniessen,  
 Dem feinde zu verdriessen.
5. Das hat zu Braunschweig gesungen  
 Ein zartes jungfrewlein;  
 Sie bittet gott alle stunde:  
 Herr, vmb den willen dein,  
 Auff daß dein wille ja möchte werden  
 Wie im himmel, also auch auff erden,  
 Vmb deines sohns namen,  
 Die feinde mögen sich schamen,  
 Durch Jesum Christum, amen.

Druck in B. H. S. II, S. 1267. Der Ton „Ach gott thu dich erbarmen“  
 steht bei Silencron, Nachtrag CXII . . . Die Handschrift Br. St. Bibl.  
 N. Hff. 94 fol., S. 95 ff., hat neben dem Drucke keinen Wert.

## 106.

## Ein liedt,

so die stadt Braunschweig herzogem Heinrichen Julio  
 zu Braunschweig etc. zu schimpff vnd schmach in truck  
 außgehen lassen.

1. O güttiger gott in ewigkeit,  
 Unser vater vnd herr,  
 Zu dir schreien wir zu dieser zeit,  
 Deine gnade uns nicht verisperre;  
 Laß sie bald zu uns flieffen dar,  
 Daß wir der sünden nehmen wahr  
 Vnd die für dich bekennen.
2. Dann wir haben gesündiget viel  
 Mit sünden mannigerleye,  
 Mit hoffart, neidt, haß, fluch vnd spiel,  
 Auch mit ehebrechereye,

Mit nachrede, geiz, vntrew groß,  
Die wird geübt ohn alle maß  
Mit list gegen die armen.

3. Dein göttliches wort haben wir veracht,  
Dasselbe nicht angenommen;  
Deine lehr vnd wolthat nicht betracht,  
Darumb ist vber vns kommen  
Die ruthe deiner grossen straffe,  
Damit du schlagen wilt die schafe,  
So in deine weyde gehören.<sup>1</sup>
  
4. Mit krankheit groß an manchem ort,  
Dadurch das volck thut sterben;  
Mit thewring, so vor nie gehört,  
Dadurch die leute verderben.<sup>2</sup>  
Der feind ängstet vns ganz sehr,  
Überzeucht vns mit grossen heer,  
Vns alle zu erschlagen.
  
5. Auch niemand zu dir sprechen kan:  
Du straffest vnrecht, mit gewalt;  
Die straffe wir wol verdienet han  
Mit sünden mannigfalt.  
Dein straff vnd vrtheil ist gerecht  
Über vns, die wir haben verschmecht  
Dein wort vnd dein gebote.
  
6. Man solte wol, wie Syrach saget,  
Die fürsten nicht verachten,  
Wann sie theten, wie Paulus saget,  
Vnd was fürstlichs schafften.<sup>3</sup>  
Darumb, dieweil solches nicht geschicht,  
Vnd allen rechten zuwieder sicht,  
So können wirs nicht halten.

<sup>1</sup> Die Anfangstropfen beziehen sich nicht auf spezielle Personen und Verhältnisse, sondern sind eines der üblichen, allgemeingültigen Bußgebete. Die letzten zwei Zeilen klingen an Hans Sachsens „Wittenbergisch Nachtigall“.

<sup>2</sup> Krankheit und Teurung herrschte schon Jahre lang. So 1597 die Pest, 1598 die Ruhr u. s. w. Vgl. darüber das damals vielgelesene „Gespräch zweyer gefattern, Auther und Heinrich“ a. d. Frühjahr 1600. (Druck B. H. S. II, S. 1277, dazu Einzeldrucke und zahlreiche Handschriften.)

<sup>3</sup> Sirach 24, 21 f. Paulus Röm. 13, 2, 7. 1. Thim. 2, 1–3.

7. Wir meynten alle in dieser stadt,  
Wir hetten einen gnedigen fürsten;  
Nun erfahren wir schon mit der that,  
Daß ihne hefftig thut dürsten  
Nach vnser alten gerechtigkeit,  
Darbey die ganze stadt noch stehet,  
Die wil er vns abschneiden.
8. Vnsere vorveterer haben außgebracht  
Von keyser, königen vnd herren  
Stadt priuilegia mit macht  
Daran wil er sich nicht kehren;  
Vnser voreltern freyes gut,  
Darbey sie gelassen haut und blut,  
Das wil er vns nicht gönnen.
9. Was mennig mann je hat gespart  
Vors alters seinen jungen,  
Daß solches nach menschlicher art  
Auff kindes kind möcht kommen,  
Dasselbige väterliche erbtheil  
Wegzunehmen ist sein beuehl —  
Ist das fürstlich gehandelt?
10. Auch trachtet er vns nach leib vnd gut,  
Dasselbe zu erwerben;  
Ihn dürstet sehr nach vnserm blut,  
Dasselbe zu ererben.  
Sein anschlag ist voll arger list,  
Wie dann sein ganzer anhang ist,  
Die sein gebliit ergrimmen.
11. Vnser blut ligt ihme auff der seelen  
Mit allen ihren gründen,  
Daß es seine marter, pein vnd quaal  
In feur anzuzünden;  
Darzu braucht er viele lose leut,  
Die sich erfrewen guter beut,  
In ihre gewalt zu bringen.
12. Er schicket vns gar nahe der stadt,  
Gar nahe an vnserer mawren  
Reuter, fußknecht vnd was er hat,  
Darzu die losen bawren.

Die vben grossen vbermuth,  
Nehmen den leuten geld vnd gut  
Nach strassenreuber orden.<sup>1</sup>

13. Die rohtröck stellt er auff die strasse,  
Mit hunger wol gestieffelt;  
Die hopstaken ohne alle maß  
Haben sie wol geknieffelt.<sup>2</sup>  
Wann die nicht weren dagewest,  
Die rohtröcke alle in ihrem nest  
Weren sämptlich todt gefroren.

14. Es darff niemand in diese stadt  
Etwas bringen vnd holen;  
Wann er gesehen wird auff der farchy,  
Das seine wird ihme gestohlen.  
Er muß das seine bald fahren lahn  
Vnd wieder zu dem seinen gahn  
Mit trawrigem herzen.

15. Es muß mancher für Nobis krug<sup>3</sup>  
Das seine fahren lassen;  
Dienstmägt, knecht in ihrem abzug<sup>4</sup>  
Haben seine sichere strassen.  
Es wird ihr lohn, kleider vnd schuh  
Genommen ohne schuldt vnd fug:  
Das mag wol rauben heissen.

<sup>1</sup> Strassenreuber orden. Man dachte sich alle, die gleiche Interessen oder gleiche Arbeit hatten, gleichsam in einen Orden, in eine Brüderschaft vereinigt. Vgl. Str. 16. Spittelsbrüder = Bettelleute; sonst Drillbrüder = Soldaten; Rasse Brüder oder Schlemmerorden u. dergl.

<sup>2</sup> Hopstaken geknieffelt = Hopfenstangen gestohlen (abgekniffen) . . . . Ein gleichzeitig geführtes Diarium in der Wolfenb. Bibl. Cod. Helmst. 970 sagt zum 8. März 1600: sonderlich aber ist ein vnerträgliche feindschaft zwischen ihnen (sc. den Rot- u. Blauröcken) vnd den brunswigischen hopstaken gewesen, mit welchen sie oft scharmützelt vnd auch grossen schaden zugefügt haben. Daher sein auch mancherlei pasquill vnd schmehtarten . . . spargiret vnd vntbher geflogen. Ueber die Notröcke vgl. Gerkes Chronik, Braunschw. Städt. Bibl. N. Hff. 95 fol. 3. F. 1599. Die Herzoglichen Garden trugen „rote reitröcke mit gelben schnüren besetzt“, die andern „blaue reitröcke mit weissen schnüren“. „Diese röcke trugen sie über ihre harnische, daher wurden sie genant die rotröcke vnd blauröcke“.

<sup>3</sup> Nobis Krug, eine in der Volksdichtung öfters vorkommende Wendung für „abgelegene Schenke“, dann auch für „Hölle“. Vgl. ein Lied v. Jahre 1632 bei Soltan I, S. 495. Liliencron IV, S. 602. Schade III, S. 255. N. 3. IV.

<sup>4</sup> Verzeichnisse solcher Bedrückungen f. 3. B. B. H. H. II, S. 1455.

16. Wohin eine strasse und creutzweg ist,  
Da spüret man eine hütten;<sup>1</sup>  
Dieselbe voller rohtrocke ist  
Nach spittels brüder stücken.  
So jemand dar fürüber zeucht,  
Ein fahl rohtrock heraussfer fleucht,  
Thut ihn hefftig anfahren.
17. Er nimt unsere heuser vnd dörffer ein  
Mit allen ihren renten;  
Dieselben alle sein eigen seyn  
Vnd sich nach ihme lencken.<sup>2</sup>  
Darzu hat er nicht ruhe vnd rast,  
Macht sich mit kriegsheer gefast,  
Gedenckt vns auffzureiben.
18. Er wird darumb hart verklaget  
Von fürsten vnd von stedten,  
Viel vbelß wird von ihme gefaget  
Vor cammer; keyserß rächten  
Aber er schlegts all in den wind,  
Vnd sein tyrannisch hoffgesind  
Thut hierüber frolocken.
19. Er wolt gern bürgermeister seyn  
In unser stadt alleine,  
Hat sich noch nicht geschworen ein  
Zu schützen die gemeine.<sup>3</sup>  
Aber man kan seiner wol entberen,  
Dieweil wir haben viel frommer herrn,  
Die vns mit trewen meynen.<sup>4</sup>
20. Sie ist ein ehremeister rath  
Mit weißheit hoch gezieret,

<sup>1</sup> Die Raubhäuser werden oft behauptet und ebenso oft abgeleugnet, vgl. 3. B. B. H. H. II, S. 1466. Punkt 11 bezüglich Riddagshausen.

<sup>2</sup> Bezieht sich auf die Beschlagnahme der Kemter Eich und Wendhausen, mit denen bisher die Stadt belehnt gewesen war. B. H. H. II, S. 128, 517.

<sup>3</sup> D. h. er hat noch nicht den Amtseid als Bürgermeister geschworen. Die Vorstellung, daß Heinrich Julius die Stelle des regierenden Bürgermeisters einnehmen wollte, zieht sich durch diese ganze Zeit hin; vgl. Nr. 101, Str. 2 u. ö. Dazu ein Protokoll aus B. H. H. II, S. 615: „es weren auch viele bürger vnd fromme herzen in der stadt, die lieber J. F. G. darinnen sehen vnd derselben als einem bürgermeister dienten.“

<sup>4</sup> meynen, das nhd. minnen, sich erinnern, sorgen für jemand.

Thut das seine mit raht und that  
 Wie sichs gebühret.  
 Für die so wollen wir bitten gott  
 Der spring ihnen bey in dieser not  
 Und helffe zum besten rahten.

21. Darumb, herr der gütigkeit,  
 Thu dich vnser erbarmen;  
 Hilff vns zu dieser bösen zeit,  
 Gedende an vns armen;  
 Denn vnser geschütz und wehr nit gilt,  
 So du, herr, nicht helffen wilt  
 Die feinde zu erschlagen.
22. Du halffest je vor dieser zeit  
 Deim volck von Israel,  
 Da sie vmbgeben vom feind mit streit.  
 Halffest ihnen aus angst und quaale,  
 Als du gethan dem Josua,  
 David und anderen mehr da,  
 Dar vns die schrift von saget.
23. O Jesu Christ vnser herr,  
 Wolst vns behüten  
 Vor verrähterey und kriegsheer,  
 Und auch für allem wüten,  
 Daß wir mit vnsern kinderlein  
 Das creuge tragen ingemein,  
 Welches jetzt ist verhanden.
24. Du wolltest vns auch, gott vnser herr,  
 Vns armen nicht verlassen,  
 Handtwercksleute und tagelöhner  
 Allhie auff vnser strassen.  
 Gib vns vnser tägliche brodt,  
 Behüt vns vor des hungers noht,  
 Daß wir nicht gar verderben.
25. Wir schicken uns zur gegenwehr  
 Mit büchsen, spieß und stangen;  
 Wo gott nit schlegt in des feindes heer,  
 So ist es mit vns vergangen.  
 Darumb wollen wir auff vnser veß  
 Ihn anrufen, denn er ist der best;  
 Der helff vns allen, amen.



Zu Grunde liegt der Druck in B. G. S. II, S. 1263. . . . In der Hff. A) Braunschw. Städt. Archiv Mff. 48, Nr. 93, trägt das Lied die Ueberschrift: Ein schon newes liedt, gemacht wider die strassenreuber, die rottröcke genaunt. — Wesentliche Abweichungen vom Texte sind mir nicht aufgefallen. Geringeren Wert haben B) Braunschw. Städt. Bibl. N. Hff. 94 fol., S. 95 und C) Hannover, Kgl. Bibl. Hf. XXIII, S. 106 f., die beide auf den Druck beruhen. . . . Der Ton ist: Aus tiefer not schrei ich zu dir.

## 107.

Ein ander liedt, so in Braunschweig gemacht.

1. Wach auff, Braunschweig, sih auff dein schantz!<sup>1</sup>  
Dein nachbar bringet dir einen dantz,  
Den du lieber solst entberen;  
Doch keiner lenger friede haben kann,  
Als sein nachbar thut begehren.
2. Darumb, Braunschweig, sih dich wol fur!  
Laß deinen nachbar nit fiken ins thor;  
Nach dem rahthause thut er gassen;  
Der elteste bürgermeister were er gern,<sup>2</sup>  
So wurden dich laufen die assen.
3. Dein privilegia vnd statuten groß,<sup>3</sup>  
Dein freiheit wurd leiden groß noth,  
Mit sporen würde er dich reiten,  
Dargu die zügel kürzer machen,  
Dich vbersetzen zu allen seiten.
4. Drumb nim ein hertz vnd faß ein muht,  
Dem feinde schencke frant vnd loth,  
Die carthannen lasse klingen;  
Du hast so manchen versuchten mann,  
Der die seiten gern höret singen.
5. Dir wird beystehn der fromme gott,  
Der seine womung bey dir hat  
Mit seinem worte reine,  
Welchs in dir lobt beid, jung vnd alt  
In deiner grossn gemeine.

<sup>1</sup> Häufige Wendung = sieh dich vor! Vgl. darüber Soltan II, S. 284. Schade I, S. 125.

<sup>2</sup> Vgl. das vorige Gedicht.

<sup>3</sup> Die Privilegia und Statuta sind ein Schlagwort jener Tage. Von den Gegnern des patrizischen Rates werden sie allerdings oft in bitterem Scherze „die Flöhe“ genannt, „welche die Stadt peinigten“. B. G. S. III, S. 1068. Auch „Abdruck eines bedanken auff der stadt B. defensionum. Publicirt durch Dsorium Lügenlieb Ao 1607.

6. Laß gott deinen Auctorn vnd schutzherrn seyn,<sup>1</sup>  
 Kuffe ihn stets an in deiner gemein,  
 Er wird dich nicht verlassen;  
 Dein schild, schutz, schirm wird er wol seyn,  
 Dir behüten thor vnd strassen.
7. Eine gute sache macht guten muht,  
 Ein gut gewissen auch viel thut  
 Vnter herrn vnd unterthanen.  
 Wenn man sich fein zusammen thut,  
 Das bringet mercklichen frommen.
8. Magdeburg, deine nachbarin wolbekandt,  
 Jetzt vnd wird geruhmt in manchem land,  
 Ein exempel dir hat gegeben.<sup>2</sup>  
 Wiltu demselbigen nicht folgen nach,  
 Wird es dir kosten das leben.
9. Der lewe ist ein grimmig thier,  
 Würgen vnd toben ist seine manier,  
 Thut keines thierleins schonen;  
 Wenn er den hahnen freyen hört,  
 Zittert er vnd fleucht von dannen.
- 10a. Dis schend ich dir zum neuen jar;  
 Fürcht gott, bett fleißig vnd verwahr deine thor,  
 Thue dich nur menschlich halten;  
 Die augen auff, die hende zu,  
 Vnd laß den lieben gott walten.
- (10b. Darumb, Braunschweig, thue dein beste,  
 Laß deinen nachbar nit auff dem rahthauß neßen,  
 Greiff du zu den waffen!  
 Thu dein augen auff, die hände zu  
 Vnd laß den lieben gott walten.)

Zu Grunde liegt A) Braunschw. Städt. Bibl. N. Hff. 43, 4<sup>o</sup>. Collocanea o. S. (doppelt, aber ohne Unterschied). B) ib. N. Hff. 94 fol. S. 95 ff. ohne Str. 5. C) Druck in B. H. S. II, S. 1268, enthält nur Str. 1—3 und 10 b . . . A) subscr. Zu thou des Störtebeckers.

<sup>1</sup> Anspielung auf den heiligen Autor, den Schutzpatron Braunschweigs.

<sup>2</sup> Es wird auf die Haltung Magdeburgs dem Interim gegenüber an-  
 gespielt.

A bietet wohl sicher den ursprünglichen Text, aus dem B gekürzt ist. B hat aber auch den Druck gekannt und daraus Lesarten aufgenommen. C läßt die für den Herzog beschimpfendsten Strophen (bes. 8 u. 9) weg und verwißt die Datierung der 10. Strophe.

Lesarten: 1, 3 B C. wolltest. 2, 2 C. kuden. 4 B C. wolte er seyn  
3, 1 C. Dein statuta und gerechtigkeit groß, Privilegia und freyheit  
würden leiden groß noht. 3, 5 B C. Dich belegen auff allen seiten. 4, 1 C.  
sasse muht. 5. fehlt in B C. 6, 1 B C. auctorem. 7, 5 C. dein. 10 b nur C.

## 108.

## Ein ander liedt

in Braunschweig gedicht, von einem löwen vnd  
einer löwinnen, vom Lindenschmidt.

1. In winter ist eine kalte zeit,  
Das man nicht viel zu felde leit;  
Ich hörte einen löwen brummen;  
Er kam für der löwinnen hauß,  
Zerreissen wolt er die jungen.
2. Das nest wolt er auch han darzu,  
Darfür hat er kein rast noch ruhe;  
Er sprach: es ist mein erbe;  
Wo sich die löwinne nicht ergibt,  
Kein guad solt sie erwerben.
3. Der löwe war gar frisch vnd keck,  
Er schicket seine leib knechte hinwegt,  
Wol auff alle landstrassen;  
Sie hatten alle rotröcke an,  
Waren sehr lang vber die massen.
4. Sie kamen züchtig für das huren holz,  
Darbey so ligt ein ein kloster stolz<sup>1</sup>  
Es war ihn viel zu geringe;  
Sie baweten der raubhäuser viel  
Vnd thatens sehr bald beginnen.
5. Sie zogen aus wol in der eil,  
Sie raubeten alle zu gleichem theil,  
Die jungen vnd auch die alten;  
Sie kriegeten lawenpfemning viel,  
Der neuen vnd auch der alten.

<sup>1</sup> Gemeint ist Niddagshausen, dessen Raubhäuser am meisten erwähnt werden.

6. Ein sammitrock darunter ist,  
Ist voller schalckheit vnd arger list;  
Wie roht ist ihme seine nase,  
Die ihme in diesem winter kalt  
Erfroren ist vber die massen.<sup>1</sup>
7. Ich meyn für kelt den besten wein,<sup>2</sup>  
Der in des löwen nest mag seyn;  
Darnach so thut ihme dürsten;  
Das pandet ist ihme zugericht,  
Wann ers mir glauben dürste.
8. Es hat sich auch gar hoch vermessen  
Derselbe starcke eisenfresser,  
Fürm adler trage er keine schewen,<sup>3</sup>  
Dem grimrigen löwen stehen bey;  
Es sol ihme noch gerewen.
9. Der rohtrock vnd der jägersmann<sup>4</sup>  
Nichten anders nicht als jagen an  
Zu jeder zeit vnd stunde,  
Zu verhizen des löwen blut,  
Zu zerreißen seine jungen.
10. Der adler auch hochgeboren ist,  
Sein kron trägt er ohn alle list,  
Derselbe ist hoch zu loben  
Zu schützen für des löwen grim,  
Daß er muß lassen sein toben.
11. Der adeler, der hat zween köpff,  
Drumb gehört ihme auch das lob;  
Vuter ihme so wil ich bleiben  
Mit meinen kleinen kinderlein,  
Vnd kost mirs auch das leben.

<sup>1</sup> Der „Sammitrock“ ist trotz der „Nase“ nicht der Herzog, sondern einer seiner Offiziere, wahrscheinlich der besonders verhasste Kapitän, später (1605) Oberstleutnant und Kommandeur des „Blauen“ Regimentes Georg Frost, der auch als „Frosch“ verhöhnt wird . . . Die Nase wird auch bei Heinrich Julius, Christian IV. von Dänemark und Röverhand verspottet.

<sup>2</sup> meinen = minnen, lieben . . . Sollte nicht für „des löwen“ „der löwin“ zu lesen sein? . . . dürste = thürste, wachte.

<sup>3</sup> d. h. vor dem Kaiser.

<sup>4</sup> Jägersmann, korrumpiert aus Jagemann, dem herrischen Kanzler des Herzogs, der auch als „Jageteuffel“ bezeichnet wird.

12. Der adler thut auffß höchst schweben;  
 Gott wolt ihme geben langes leben  
 Durch Christum unsern herren,  
 Amen, amen, gleub ich es wahr,  
 Er wird vns wol bewahren.
13. Der vns diß liedlein gesungen hat,  
 Dasselb eine alte lewin that;  
 Gott wolt ihr helffen auß nöhten  
 Sampt ihrem ganzen hoffgesind,  
 Daß sie der law nicht mag döten.

Zu Grunde liegt der Druck in B. H. H. II, S. 1266 f. Doch zeigen die Handschriften A) Braunschw. Städt. Archiv Mss. 48 o. S., sowie B) ib. Städt. Bibl. N. Hss. 94, S. 95 ff. wiederholt die sinngemäßerer Lesarten, so daß ich sie zum Vergleich herangezogen habe. — Der Löwe ist Herzog Heinrich Julius, die Löwin die Stadt, der Adler der Kaiser. Der Kuriosität wegen notiere ich die Ueberschrift von A): Ein sehr altes liedt, welches 1600 / jahr für Christi geburt sol ergangen / sein von einem lewen vnd einer lewin sampt ihren jungen. Im thon als man singet den Lindenschmit.

Lesarten: 3, 2. Dr. liebe kn. 4, 1. Dr. kommen z. f. d. holz. 5, 4. Dr. bent vnd pfemning. 7, 1. Dr. vor felbt. 8, 3 A. fürn daler. 9, 1 A. vnd auch j. 2. nichts anders als jagen kan Zu jeder zeit, tag vnd stunde. 4. Dr. verhehen. 5 A. vergeffen. 13, 5 Dr. daß man sie nicht mög leiten.

## 109.

## Ein ander liedt,

so in Braunschweig gemacht, vnd zu Cysleben  
 bey Urban Gaubischen ao 1600 getruckt.

1. Braunschweig, halt fest bey ehren.  
 Du weit berühmtes hauß,  
 Dir kommen viel frembder herren,  
 Die wollen dich suchen zu hauß.
2. Was du hast in der küchen,  
 Im keller, bier oder wein,  
 Schaff zu vnd trage zu tische,  
 Wir wollen deine geste sein.
3. Die geste, die da kommen,  
 Seynd vns gar wol beandt;  
 Wir habens lange vernommen:  
 Herzog Heinrich ist er genandt.
4. Er wil vns bringen der geste viel  
 Wieder recht vnd billigkeit.  
 Gott, nun sihe zu diesem spiel,  
 Du weißt viel maß vnd zeit.

5. Wir wollen seiner warten  
Und lassen den lieben gott walten,  
Es ist uns für langen jahren  
Bisß nun anher vorbehalten.
6. Sie sollen uns allen willkommen seyn,  
Und tragen ihn auff mit fug  
Kraut und loth, den scharffen wein,  
Des sollen sie haben genug.
7. Wir wollen sie schon empfangen,  
Die edlen herren gut,  
Mit kartauen und selbtschlangen,  
Dasß vielen entfelt der hut.
8. Die braten sind all bey dem feur,  
Werden gar wol zugericht;  
Das lachen wird noch manchem teur,  
Ehe er einen davon sicht.
9. Ein kühler trunck mit gantzem fleisß  
Wirdet ihnen gebotten frey,  
Dasß manchem außbricht der rote schweisß,  
Ehe denn er wird kommen herbey.
10. Bey vnser alten gerechtigkeit  
Wollen wir halten und stehen fest,  
Und were es auch noch mehren leid,  
Und auch brauchen vnser bestes.
11. Wer uns davon wil dringen ab,  
Muß sich rüsten wol fein,  
Und solt es kosten roß und mann,  
Es wil doch einmal seyn.
12. Wo es nicht anders seyn kan,  
Müsten wir es geschehen lan;  
Wir ruffen gott vater im himmel an,  
Er wird uns trewlich beystahn.
13. Darumb wollen wir nit verzagen  
Und tragen einen frischen mut;  
Mit herzog Heinrich wollen wirs wagen,  
Setzen daran weib, kind und blut.
14. Zu Braunschweig in allen seiten  
Höret man jetzt klingen frey  
Viel drommeln und pfeiffen,  
Gott wil alle zeit bey uns seyn.



15. Zu Braunschweig in allen gassen  
Siehet man gar lustig stahn  
Viel schöner harnisch herglanzen,  
Darinnen manchen kühnen mann.
16. Die fähnlein siehet man fliegen  
Gar schön vnd wolgeziert,  
Von mancher farben bundter seiden,  
In massen wie sichs gebühret.
17. Viel reiter ungezehlet  
Haben einen frischen mut;  
Es seynd kriegsleute außerwehlet,  
Sie wagen leib vnd blut.
18. Mußquetirer vnd hackenschützen  
Warten auff mit ganzem fleiß;  
Sie werden noch manchen sprützen,  
Dass ihnen außbricht der schweiß.
19. Zu Braunschweig auff dem marke  
Wohnet ein zartes jungfrewlein;  
Sie arbeitet alle morgen  
In einem perlen krenzelein.
20. Wil herzog Heinrich das krenzelein tragen,  
So mache er sich auff die fahrt,  
Landt vnd leut muß er wagen,  
Vnd alles, was er hat.
21. Zu Braunschweig tieff im keller drummen  
Liegert ein groß faß mit bier,  
Das heist man die doppelte mummen,  
Das schencket man tewr aus alhier.
22. Wer daraus wil trincken, daß ihm behaget,  
Der nehmt das glas wol in die hand,  
Fang frisch an vnd vnterzaget,  
Ein frischer trund wird ihm behend.
23. Zu Braunschweig auff der mawren  
Stehen der jungfrewlein viel,  
Sie sind gar weit im maule  
Vnd halten das wiederpiel.
24. Wenn die anfangen zu singen,  
Wird man sie hören schon,  
Gar manchem vmb die ohren klingen  
Im starken vnd vollen thon.

25. Die eine, die heißt die Borlepaust,  
 Sie stehet nicht alleine,  
 Sie sihet fürwahr gar sawr aus,  
 Heißt die geste willkommen seyn.
26. Lucifer thut man mich nennen,  
 Thu an der reihe stahn;  
 Wenn ich die zäne thu stemmen,  
 So stürzt roß vnd mann.
27. Des Teuffels Mutter für allen  
 Wil auch nicht seyn die lezt;  
 Man wird sie gar weit hören schallen,  
 Wenn sie empfengt die geste.
28. Beckauf, so ist mein name,  
 Dieweil es die zeit bringet nun,  
 Wenn die geste sind alle beyfamen,  
 Denn mache ich die thür zu.
29. Darbey lasse ichs bleiben  
 Vnd singe nun nicht mehr;  
 Darnon were viel zu schreiben,  
 Jedoch die zeit bringet ehr.
30. Diß liedlein hat gesungen  
 Zu Braunschweig in der stat  
 Wol bey der doppelte münnen  
 Ein kriegmann vunerzaget.

Den Originaldruck habe ich nicht gefunden. Von ihm sind abhängig  
 A) Druck in B. H. S. II, S. 1265. B) Hff. Braunsch. Städt. Bibl. N.  
 Hff. 94 fol., S. 97. Da der Druck sehr nachlässig ist, habe ich die Hand-  
 schrift wiederholt zum Vergeich heranziehen müssen; so sind Str. 21 u. 22  
 nach dieser gegeben. — Der Ton ist: Es wolt ein jäger jagen, Liliencron,  
 Nachtrag XXXIV.

Vgl. mit diesem Liede Liliencron IV, S. 515, 516, 517. Dpel u. Cohn,  
 Der 30jähr. Krieg, S. 192; endlich auch Nr. 110.

Lesarten: 4, 4. Dr. ziel. 22. Dr. Zu B. t. i. f. dr. Ligt sich ein Faß  
 mit Bier, Daß heißt m. d. d. m. 23. Wer daraus trinken will der nehme  
 Daß glaß wol in die hand, . . . wird ihme gar bald.

## 110.

Ein ander liedt  
 von den roht vnd blawroden.  
 Zur thon der 9 soldaten.

1. Braunschweig, halt dich feste,  
 Du wolgebawetes hauß!

- Dir kommen viel frembde geste,  
 Sie bawen gar selkham neste  
 Vnd wollen dich schmachten aus.
2. Belegen dir alle landtstrassen  
 Vnd sprechen ein dem andern zu:  
 „Wir wollen doch aller massen  
 In Braunschweig gar nichts lassen!  
 Wie wollen sie es machen nun?“
3. So müssen sie sich ergeben,  
 Könnens nicht horen lang;  
 Werden sie vns widerstreben,  
 So kostets ihr gut vnd leben;  
 Ich weis, ihn ist sehr bang.
4. Wir wollen sie bringen in trawren,  
 Bis sie demuttig werdt;  
 Sie konnens nicht lange ablawren,  
 Es seindt vermauwrete bawren;<sup>1</sup>  
 Recht, so man sie lauffen lerdt.“
5. „Zuch, hasche!“ deten sie schreyen —  
 Waren vber den graben noch nicht;  
 Ihr anschlag wolt nicht gedeien,  
 Das thut sie ihnd gerewen,  
 Sie waren gar viel zu licht!
6. Sie waren schier tod gefroren,  
 Rotroß vnd bawren all;  
 Sie froren hend, füß vnd ohren,  
 Das hat sie wol geschoren,  
 Die backen wurden ihn schmall.
7. Auch meintens, wir hetten kein futler,  
 Weren solches auch nicht gewond;  
 Sie meinten, Braunschweig wer Lutter!<sup>2</sup>  
 Der teuffel vnd seine mütter  
 Hat sie redlich gelond.
8. Einzmahls wolt man sie erschrecken  
 Vnd rückte zu ihn hinan;  
 Vom schlaff thet man sie erwecken,  
 Mit sewr ihre hütten anstecken,  
 Vnd nam sie gefenglich an.

<sup>1</sup> Die Schlussfolgerung: Henricus Auceps habe den neunten Mann vom Lande in die Stadt ziehen lassen, daher seien die Bürger — Bauern, wird wiederholt in vollem Ernste ausgesprochen, z. B. V. G. G., III. Ex. u. ö.

<sup>2</sup> d. h. so klein und arm wie (Königs-) Lutter.

9. Gar fleißig deten sie bitten,  
 Das man sie wolt leben lahn;  
 Da blieb nicht einer besittten;  
 Der vorhin hatte geritten,  
 Zu fuß hernach must gahn.<sup>1</sup>
10. Die andern das erfuhren  
 Kund vmb Braunschweig die stadt;  
 Sie stunden in grossen trawren;  
 Die rottröck vnd ihre huren  
 Waren alle der menße satt.
11. Sie wolten nicht lenger vorharren,  
 Groß schrecken kam sie an.  
 Da sach man die grossen narren  
 Ihren schmutz selber zuscharren,  
 Darnach liessen sie danon.
12. Zuletz kamen sie mit fuge  
 Freundlich in vnser stadt,  
 Besuchten einsmals die krüge,  
 Ob auch der munnen genüge  
 Wer noch zu drincken satt.
13. Sechs rottröck detens noch wagen  
 Vnd schalben die burger sehr;  
 Sie wurden so redlich geschlagen,  
 Das man sie heim det dragen.  
 Kom morgen, vnd thue mirs mehr!<sup>2</sup>
- \* \* \*
14. Man hort igund groß farmen<sup>3</sup>  
 Mit grosser ungeduldt;  
 Die reichen machen den lermen,  
 Doch gehet es nur vber den armen,  
 Der es doch nicht verschuldt.<sup>4</sup>
15. Ach reicher gott im throne,  
 Thu doch die augen auff

<sup>1</sup> Gemeint ist der Ausfall nach Watzenbüttel in der Frühe des 4. Mai 1690. B. H. H. II, S. 1350 ff.

<sup>2</sup> Die hier erwähnte Prügelei scheint Aufsehen gemacht zu haben, denn sie wird nicht nur in einem gleichzeitig geführten Diarium (Cod. Helmst. 970), sondern auch noch in Bülckerlings Chronik (Br. St. Bibl. N. Hff. 94) erwähnt. Sie fand am 6. Juli statt.

<sup>3</sup> farmen = klagen, sehr häufig.

<sup>4</sup> Vorwurf gegen den Rat.

Dem hochgebornen fürsten,  
Den thets nach ihren segen dürsten,  
Das ehr selbst schaw darauff.

16. Wasdan wird er bald spuren,  
Wie die angeber zu handt  
Sein fürstliche gnade verführen,  
Zum vnfriedt immerzu schuren,  
Die ihm sein wolbekandt.
17. Doch hoffe ich, alle die sachen,  
Lex vnd iusticia,  
Die werdens bald richtig machen,  
Zu trotz dem leidigen drachen  
Vnd auch der calumnia.<sup>1</sup>
18. Das man zu beiden seiten  
Helt gute nachbarschaft,  
Wie das gewest für zeiten;  
So font man tapffer streiten  
Starck wieder des türcken macht.
19. Der vns dies liedlein dichtet,  
Erstlich gesungen hat,  
Der wolte, es were geschlichtet  
Vnd alle handlung verrichtet  
Nach recht durch gottes gnad.
20. Das hilff vns, gottes nahmen,  
Das es bald werde war;  
Solchs wunsche ich allen frommen  
Durch Jesum Christum, amen,  
So hats gar keine gefahr.

Einzige Handschrift Braunschw. Städt. Archiv. Ms. 48, Nr. 94. Wenig später, doch nicht immer klar. Das Lied besteht aus zwei Hälften, die wenig mit einander zu thun haben. Ich habe sie deshalb auch äußerlich getrennt. Str. 1—13 bildet ein frisches, keckes Soldatenlied, das auch in der letzten Zeile einen vortrefflichen Abschluß hat. Str. 14—20 scheint fragmentarisch zu sein und stammt aus den Kreisen um Brabant, der zwar mit dem Räte gegen den Herzog stand, aber im Interesse der unteren Stände den Frieden herbeizuführen suchte. — Der Ton „der 9 Soldaten“ ist nicht weiter bekannt, doch entspricht er einem Liede aus der Hildesheimischen Stiftschilde Nr. 25. Melodie Lilieneron, Nachtrag LII. Str. 1—13 ist kurz nach dem 5. Juli 1600 verfaßt, die zweite Hälfte ist nicht zu datieren.

Lesarten: 4, 5. ffen lerdt.

<sup>1</sup> Verleumdung der Stadt bei dem Herzoge.

## 111.

Pasquill der Schöppenstedter auf die Braunschweiger.

De van Brunschwiß sind hinden licht,  
 Se drauen den van Scheppenstidde vnd dohn öhn nicht.  
 Se hebbben einen rüter vnd halven soldaten,  
 Damit wollen se sich vor Scheppenstidde maken.  
 Wy hopen, se wollen sich anders bestimmen  
 Vnd solcke dohrheit nicht mehr beginnen.  
 Wy willen alle vor einen maun stahn  
 Und se tapper vp de köppe schlan.  
 Se schollen kamen vp einen friedtag<sup>1</sup>

10. Vnd bethalen vns dat gantze gelach.

Handschrift A) Braunschw. Städt. Bibl. N. Hjj. 43 o. S. 4<sup>o</sup>. wenig später. B) ib. 94b fol., S. 164, Juni 1602. „An diese zeit kam ein pasquill heraus, welches die von Scheppenstedt gemacht hatten auf die Braunschweiger, wegen ihres (sc. angedrohten) ausfalles dahin“. C) ib. Hjj. 95 (Gerdes Chronik). — Die Handschriften stimmen (bis auf die Schreibung) überein.

Der Anfang ist sprichwörtlich. Schon 1553 finden wir einen Volksrein auf den Markgrafen Albrecht Alcibiades (3. B. Hochd. Büntings Chronik):

De marggraffe is hinden licht,  
 Se deiht den buren von Rethem nicht.

## 112.

Darauff haben die Braunschweiger wiederum ein lied  
 auff die Scheppenstedter gemacht.<sup>2</sup>

Im thon:

Ein mägdelein, das war hübsch vnd fein,  
 Sie hatte eine lange nasen,  
 Sie trincket gerne wein.

1. Ein baur sol ein baur seyn vnd warten seinen pflug,  
 So gibt ihm gott einen grauen rock, daran hat er genug.  
 Vnd giebt er ihm einen haberbrey,  
 Ein frug mit wasser gehört dabey,  
 So hat er sein gefugt.<sup>3</sup>
2. Im sprichwort hört man sagen: „wer das schwerdt im maule führt,  
 Wird auff die scheide geschlagen, anders ihm nicht gebührt:

<sup>1</sup> Freitag, wohl weil derselbe in den Augen des abergläubischen Volkes ein Unglückstag ist.

<sup>2</sup> Ueberschrift nach B.

<sup>3</sup> gefüge = das, was ihm gebührt.



Wer pochen vnd viel pralen wil,  
Vnd hat keine macht noch heller frey,  
Derselbe sich nur vexiret.

3. Im lande Braunschweig gelegen ein fleck heißt Scheppenstedt,  
Derselbe that sich erregen mit viel schimpfflicher redt,  
Die stadt Braunschweig zu stechen an,  
Die ihm doch niemals leid gethan,  
Noch vrsach geben hat.
4. Mit trogen vnd mit schnarchen waren es gar füne man,  
Im offenen freyen markt thaten sie es fallen an  
Vnd nahmen schuch mit grosser macht,  
Waren von Braunschweig hingbracht  
Zu kauffen vor jederman.<sup>1</sup>
5. Von Sawy gahr ein grober knoll, der sich den voigt nent,<sup>2</sup>  
Ubermuth vnd schelmstück voll, dabei er ist bekandt,  
Der machet der sachen anfang;  
Ein kurze lust, die wehret nicht lang,  
Das treget er schad vnd schande.
6. Sie dichten alle vnd jungen zu stehen für einen man;  
Ja, wie der hase beim jungen, wan er horet die trunten schlan,  
So hielten die von Scheppenstedt;  
Der schimpff sie rewet nun zu spat,  
Wie ich wil zeigen an.
7. Am vierzehenden der Meyen kriegten sie frembde gest;  
Man horet sie heulen vnd schreyen zu Scheppenstedt in dem nest.  
Die schuch wolten bezahlet seyn  
Mit geld vnd gut, mit pferd vnd schwein,  
Vnd was sonst war das best.

<sup>1</sup> Die Wegnahme der Schuhe erwähnt B. H. H. II, S. 1599 ff.: „Als zwey weiber aus Braunschweig darauff mit schuhen nach Scheppenstedt kommen vnd ihnen dieselbe von zweyen soldaten ohne befehlich angehalten. Darauff der rath zu Braunschweig durch ihr angenommenes kriegsvolk, auch bürger, also fort den 13. Mai (danach ist das Datum des Gedichtes zu berichtigen) zu Scheppenstedt . . . einen landfriedbrecherischen einfall verrichten . . . lassen“. Die Protokolle ib. S. 1800 ff. bestätigen, daß die Städter es vorherrschend auf die Brauereien abgesehen hatten, die ihnen unbequeme Konkurrenz gemacht hatten.

<sup>2</sup> ib. S. 2159 verteidigt sich die Stadt Braunschweig: „daß den 9. Mai . . . der fürstliche voigt Peter von Sawingen . . . nicht allein e. e. rath vnd die bürger von Braunschweig zum heftigsten iniuriert, gelestert vnd geschmehet, sondern auch eine arme elende wittve, Catharina Germes, vber den kopff . . . geschlagen, ihr 98 par schuch . . . mit gewalt abgenommen u. s. w.“

8. Sie hatten sich erhoben mit braven aller end:  
 Die pfannen sind verstoßen, jetzt trincken sie covent<sup>1</sup>  
 Vnd mehrenteils auch genjewein;  
 Der steigt ihn nicht zum kopffe hinein  
 Vnd machet sie frey behend.
9. Das ist das ende vom pochen vnd schelten ohne maß,  
 Die schuch sind genug gerochen; wer nicht wil glauben das,  
 Der gehn vnd frage zu Scheppenstedt  
 Vnd bringe die antwort selber mit;  
 Ich rathe, daß ers bleiben lasse.
- Hj. A) und B) der vorigen Nummer.  
 Lesarten: 4, 1. B. trohen. 5, 1. B. Saumwigen ein. 8, 5 B. sehr  
 behend. 9, 5 A fehlt „daß“.

## 113.

## Ohne Ueberschrift.

1. Fromme, getreue vnderthanen,  
 Die sol man billig loben,  
 Die nach gottes gebotten gahn  
 Vnd nicht wüten vnd toben,  
 Der obrigkeit gehorsamb sein  
 Vnd thuen, was sie sein schuldig sein  
 Vnd kein auffruhr erwecken.
2. Solches lobet jeder bieder man,  
 Der christlich ist gesinnet,  
 Vnd nicht hat ein vorwirten wahn,  
 Wie den man iz wol findet;  
 Gottes wordt auch solches haben wil,  
 Wie man liest in der schrift gar viel  
 Vnd Paulus darvon lehret:
3. Es ist niemahls zu aller zeit  
 Solchs einen wol gelungen,  
 Der sich mit grosser vpvichkeit  
 Ein anderes hat vnternommen;  
 Gott hat die obrigkeit gesetzt  
 Vnd wil sie haben unverletzt,  
 Das wirstu teglich innen.

<sup>1</sup> Covent aus „Conventsbier“ gekürzt, ein dünnes Getränk, Nachbier.  
 Grimm III, S. 629.

4. Wiltu gern exempla haben,  
Wie es den ist ergangen,  
Die sich also vffgelegt haben  
Wieder ihren herrn mit stangen,  
So sihe du an Bardewick;  
Die gewaltige stadt in einem streit  
Wahr zerstöret ist worden.
5. Gendt in Flandern, die stadtluch stadt<sup>1</sup>  
Mit seinen gesellen allen,  
Solches auch im wercke befunden hat,  
Daß sie so hoch gefallen,  
Auch kommen vmb alle gerechtigkeit  
Vnd stehen in eufferster dienstbarigkeit,  
Das hastu mehr ohne masse.
6. Das soltu, Braunschweig, auch haben bedacht  
Mit christlichem gemüete,  
Wie du dich hast vffgelegt  
Wieder deines landesfürsten güete,  
Ausz vbermuth, trotz vnd muthwillen,  
Hoffarth vnd ander vndugent viel,  
Vnd ihm gehorsamb entzogen.
7. Du meinst, du wölltest ein reichsstadt sein  
Vnd deinen herrn verwerffen,  
Dem keyser ohn mittel unterworffen sein,  
Das wirdt er dir recht einserpffen  
Vnd lehren, wie ein vnderthan  
Bey seinem landesherrn sol stahn  
Vnd ihm so nicht verknusen.<sup>2</sup>
8. Bedencke doch, wer dich gebawet  
Vnd anfenglich fundiret,  
Wie man iezo die stadt anschawet  
Mit freiheit wol geziret?  
Das haben gethan die hertzoge  
Zu Braunschweig vnd ihre vorsehren,  
Das magstu eben wissen.
9. Die landesburden mit zu tragen  
Thuet dir noch iz obligen,  
Bey deinem herrn leib vnd leben zu wagen;

<sup>1</sup> Gent wurde 1540 von Kaiser Karl V. erobert und aller Rechte beraubt.

<sup>2</sup> verknusen, noch heute dial. verknusen = leiden können (oder verzieren?).

- Woltest sie wol lieber betriegen  
 Vnd den kopff auß der schlingen ziehen,  
 Auch gerne eine semper freie stadt sein,  
 Wirdt dir aber nicht gelingen.
10. Du hast gebrauchet finanterey  
 Vnd weidtlichen geschmiret,<sup>1</sup>  
 Nichts unterlassen an lugerey,  
 Damit dein sach gezieret,  
 Vnd hast damit gahr oft erlangt,  
 Nach welchem dir hat sehr verlangt,  
 Zum verdruß dem erbherrn dein.
11. Miß aber sein ans licht gebracht  
 Deine lügen ohne masse,  
 Vnd deine sache ist besser betracht  
 Mit vermunft ohn unterlasse,  
 Hat sich befunden dein falscher bericht  
 Zu Prag vnd auch am cammergericht,  
 Damit du dich geschmücket.
12. Wie dir dies nicht gelungen ist  
 Auß guten, rechten grunde,  
 Hastu bedacht mit falscher list,  
 Gesagt mit hertzen vnd munde:  
 Wir müssen ein krieg sachen an,  
 Mit reutter vnd knechten zu selde stahn,  
 Vnd ihn zum vertrage zwingen. —
13. Nun horet ferner, was sich begiebt,  
 Ihr frommen christenleute:  
 Groß reuberey vnd stelen geschicht,  
 Das heist bekommen ein bente.  
 Zusammen bringen sie reutter vnd knecht,  
 Nicht achten sie, obs gleich vnrecht,  
 Sie thun ihn solt anwegen.<sup>2</sup>
14. Geringen solt geben sie ihn,  
 Thuen ihn aber erlauben,  
 Damit es ihn nicht zu schwer mocht sein,  
 Ihres herren landt zu berauben.  
 Die hanensfedder vnd hanekrey<sup>3</sup>  
 Das last mir zwei seine companey sein,  
 Kommen alda zusamen.

<sup>1</sup> schmieren = bestechen.

<sup>2</sup> Sold anwägen, zuwägen = zumeessen.

<sup>3</sup> Die Hahnenfedern unter Rittmeister Stembshorn waren auß Westfalen gekommen und führten blaue Fahnen. B. H. S. II, S. 1648, 2180.

15. Erst haben sie gefallen an  
Wendthausen das gericht,  
Welches sie von ihrem herrn zu lehn han;  
Wieder ihre trewe vnd pflichte  
Haben sie das hauß gerissen ein,  
Das es nicht mehr herrenlehen solt sein,  
Noch kirchen vnd müelen geschonet.<sup>1</sup>
16. Die heilige kilch, dazu patent<sup>2</sup>  
Haben sie kirchen reuberischer weise  
Darauß genommen, diebisch behendt,  
Das war die erste reise;  
Die taufe haben sie dar abgerissen,  
Die fenster in der kirchen außgeschmissen —  
Sein das nicht teußfels knechte?
17. Nach Bettmar haben sie sich auch begeben<sup>3</sup>  
Mit ihrem ganzen hauffen,  
Allda geübt ein reuberisch leben,  
Darnach in Braunschweig gelauffen;  
Dem voigt haben sie das sein genommen,  
Dem pastor auch geschafft weinig frommen —  
Das sein wol krieges leutte!
18. Aber zu Scheppenstedt in der stadt,<sup>4</sup>  
Nach barbarischen sitten  
Haben sie bezeigt ihre ritterliche that  
Dhn alle vernunft vnd mitte;  
Thüre, tisch, bencke groß vnd klein,  
Fenster, ofen vnd alles ingemein  
Zerhawet, zer schlagen, verdorben. .
19. Speck, butter, kесе, das liebe brott,  
Kleider, leinewand vnd würste,  
Auch was sie gehabt von haußgeradt,  
Hat alles mit gemüßet;  
Kühe, ochsen, pferde, schaff vnd schwein.  
Amboßt, (laß dir das wunder sein)  
Musste mit ihn hinweg taugen.

III, S. 462. 663 ö. — Über die Hanekrey habe ich nichts gefunden; doch ist es möglich, daß sie nach dem Hauptmann Kreye, der noch 1608 erwähnt wird, genannt sind. Quaden Verantwortung L. 3.

<sup>1</sup> Die sechs Ausfälle nach Wendhausen, vgl. B. H. H. II, S. 1655 ff.

<sup>2</sup> kilch = kelch; patent corr. aus Patena, mlat. patina, der zugleich als Kelchdeckel dienende Hostienteller. Grimm VII, S. 1500.

<sup>3</sup> Der Ausfall nach Bettmar B. H. H. II, S. 1700.

<sup>4</sup> Vgl. die beiden letzten Nummern.

20. Die fässer mit bier im keller gelegt  
Mit grossen kost vnd burden,  
Sein alzumahl in stücke zerhacket,  
Das bier schendtlich verdorben;  
Braupfannen gestolen, brautboden zerfchmützen,  
Haben darzu in das mehel gesch . . . . . —  
Pfsch dich, du garstiger reuber!
21. Der armen kinderbetterin frand  
Haben sie gar nicht verschonet,  
Die bettn vnter ihrem leib wegfgelangt,  
Den pfarherrn sehr verhönnet,  
Seine bücher genommen, sein fleid geraubt,  
Meinen, solches sey ihnen alles erlaubt,  
Vnd seien herren im lande.
22. Vnd ob wol ein fürstlicher zoll,  
Wie von alters herkommen,  
Ganz vnversehret bleiben soll,  
Vnd nichts werden darauff genommen  
So haben sie doch den zollstock zerhawet<sup>1</sup>  
Die gelder alda herauf geraubet,  
Zum zehrpennig mitgenommen. —
23. Das ist alles in Braunschweig bracht  
Zu den rebellischen leutten,  
Die solches in hohen rath bedacht,  
Zu erlangen guete beute,  
Darzu den andern vnderthanen  
Ihre guete nahrung ganz zu nehmen  
Vnd allein zu handtieren.
24. Sie sein auch gefallen ins halberstettische stift<sup>2</sup>  
Zu Weserling in das flecken,  
Vnd da außgegossen ihren hellischen gift  
Landtreuberisch vnd fecke,  
Darnach das hauff genommen ein,  
Alles zerfchlagen groß vnd klein,  
Weder priester noch weiber geschonet.
25. Wasmassen es alda gehauet,  
Das landtfriedtbrecherische gesinde,  
Vnd wie sie auff der brucke gemauet  
Ganz grausamblich, ohn ende,

<sup>1</sup> Zollstock = Kasten. Vgl. dazu B. G. S. II, S. 1408.

<sup>2</sup> Der Ausfall nach Weserlingen vgl. B. G. S. II, S. 1397.



Das hat gesehen mannich erklicher man,  
Welchen die trenen in die augen sein gegahn,  
Vnd solches hochbeklaget.

26. Nicht außgejaget werden kan  
Mit schmerzlichen gemüete,  
Welch grosse tyramney sie haben gethan,  
Die rebellischen leutte;  
Alles, wie es heißt, in stueck geschlagen,  
Schloße auß den thüren gehauwet,  
Die frucht mit füessen zertretten. —
27. Sie haben auch einen gefangenen man,<sup>1</sup>  
Alda mit bösen gewißen,  
Der sich mit einer kühe hatte verdahn,  
Auß dem gefengnuß gerissen.  
Der kühe börer vnd die kühe diebe  
Hatten einander herzlich lieb,  
Theten zusamen hinreisen. —
28. Das gute closter Marienthal,<sup>2</sup>  
So pillig privilegiret,  
Hat auch müßen herhalten all,  
Mit gelde rantzioniret;  
Aber gleichwol die schweine sein  
Haben müßen mit ihn tanzen gehen  
Vnd auch Braunschweig beschwagen. —<sup>3</sup>
29. Barnstorff, dein schönes viche vberall,  
Wo ist doch das hinkommen?  
Hundert vnd zwanzig kühe an der zall  
Haben die buben genommen;  
Darzu die stunden von pferden schon,  
Wie sie von einem hause mügen gehn,  
Haben mit ihnen müßen reitten.
30. Nach Grasleben vnd zur Duerenhorst<sup>4</sup>  
Haben diese landtfriedbrecher  
Getragen nicht geringen dorst  
Wie gottswortzverechter;  
Weiber geschencket, die pferde erwischet,  
Dieselben mit den andern vermischet  
Vnd znn rebellen geführet. —

<sup>1</sup> Die Thatfache wird erwähnt B. 5. S. II, S. 2109.

<sup>2</sup> Marienthal bei Helmstedt.

<sup>3</sup> beschwagen wohl = beschwagern, verwandt werden mit jemandem.  
Leyer, Mhd. Wb. II, S. 1333.

<sup>4</sup> In Amte Helmstedt. 21. Mai 1602. B. 5. S. II, S. 1927.

31. Zu Stetterburg den armen nommen  
Ihr viehe, gar wol geschicket,  
Ist ihnen auch nicht ganz entruumen,  
Sie habens ihnen außgebicket.<sup>1</sup>  
Solch christlich viehe ihnen beßer wil schmecken,  
Thun darnach alle jünger lecken,  
Siehe, das du nicht darum speyest! —
32. Nicht zu sagen ist, wie schöne zeit  
An kühen, pferden vnd schapffen  
Sich bei den rebellen hat ereugt,<sup>2</sup>  
Die sie zusamen gerauffet:  
Fürn pferdt 3 thaler, fürn schapff 6 gg,  
Zwei thaler fürn kühe vnd einen ochsen  
Hat man nur durffen geben.
33. Es solte aber wunschen manlicher man,  
Derß also hat erkauffet,  
Er hette solches niemahlen gethan,  
Noch das an sich gerauffet.  
Solt lieber fürn kühe 20 thaler haben geben,  
Fürn schapff 10 vnd fürn pferdt 30 daneben,  
Mochte ihm wol beßer bekommen. —
34. Sie sein auch weiter fortgeschritten,  
Die kühediebe mit ihren gesellen,  
Vnd hinab bis nach Stockheimb geritten,<sup>3</sup>  
Vmbgeben mit strassenreubersfellen;  
Allda vnd eglichen dorffern herum  
Alles geraubet vmb vnd vmb,  
Mannich armen menschen betrübet.
35. Sie habens ferner gewaget hindan,  
Vmb etwas mehr zu suchen,  
Nach ihrem gantz teuflischen wahn  
Mehr kühe zu beruchen,<sup>4</sup>  
Ins vorwerck vor der veste gelegen,  
Haben sie sich gantz diebisch begeben,  
Ist ihnen aber nicht gelungen.

<sup>1</sup> ausbicken = ansprechen. Vgl. Grimm I, S. 1810.

<sup>2</sup> ereugen = ereignen oft; 3. B. Ill. Ex. S. 456 „bei von neuem erzeugender gefahr“.

<sup>3</sup> B. H. H. II, S. 1396.

<sup>4</sup> beruchen = besorgen, auch pflegen. Müller-Zarncke, Mhd. Wb. S. 800 auch Lexer II, S. 198.

36. Auch in das ambt Lichtenberg<sup>1</sup>  
 Vnd deßen dörrer fünffe  
 Haben sich die strassenreuber gewandt,  
 Dieselben außgeplündert,  
 Ein städtlich anzahl von kühen erhascht,  
 Darin schapff vnd schwein vnd pferde gelapt<sup>2</sup>  
 Vnd in die mawren geschleppt. —
37. Solches alles ist von ihnen gesehen  
 Wieder gott vnd alle rechte;  
 Dawieder sie kein menschn gesehen,  
 So für die armen gefechtet.  
 Sie haben das ohne widerstandt gethan,  
 Darumb sie auch vff solcher bahn  
 Wol rauben vnd plündern können.
38. Aber manchen alten, betagten man  
 Auch vnter den rebellen,  
 Die den groß raub gesehen an,  
 Hatz sehr vbel gefallen;  
 Gesagt mit trenen zu dieser frist:  
 Den armen leutten gahr zu viel geschicht  
 Vom rath vnd den kriegesleutten.
39. Den sie leichtlich die rechnung gemacht,  
 Es wolte vber sie außlauffen,  
 Was sie vbelß haben volubracht  
 Mit den reuberischen hauffen.  
 Dan sie das lose gesinde geworben,  
 Vnd damit landt vnd leutte vordorben,  
 Darumb müssen sie alles bezahlen.
40. Hauß von Lawingen den frommen,<sup>3</sup>  
 Haben die menschen diebischer gestalt  
 Bei nacht auß seinem bette genommen  
 Vnd hinweggeführt mit gewalt;  
 Seinem ehelichen weib die gulden ringf  
 An ihren fingern nicht sicher seindt,  
 Werden ihr mit gefahr abgerißen.
41. Sie haben ihm auch genommen sein geldt,  
 Der mit ihnen nichts zu schaffen,  
 Auch pferd vnd andres so ihn wol gefeldt,  
 Solten ihn billig haben laßen schlaffen.

<sup>1</sup> Ausfall nach Lichtenberg am 18. Juni.

<sup>2</sup> gelapt = gefecht. Vgl. lambo und Grimm VI, S. 195.

<sup>3</sup> Die Thatsache erwähnt B. H. H. II, S. 2014.

Sie ſagen: unſer bürger ein iſt gefangen,  
Darumb müſſen wir ihn wieder laugen,  
Halten ihren bürger einem edelman gleich.

42. Einmahl haben ſie berochen ſich  
Mit den auß fürſtlicher veſte,  
Die gehalten ſich gantz ritterlich  
Wieder die ſtedtiſchen geſte,  
Sie entlichen ſo weit gebracht,  
Das ſie wieder in die manren getracht  
Vnd dahin das reiſzauß genommen. —
43. Nach ſolcher zeit ſein ſie geblieben  
In den verſchloſſenen wällen,  
Das rebellische hier in ſich gerieben<sup>1</sup>  
Mit ihren diebiſchen geſellen.  
Das hat alſo zugetragen ſich  
Biß in den Brachmont, ſage ich,  
In dieſem andern jahre. —
44. Nun bedencke ein frommer chriſt bei ſich  
Die groſſe vbelthaten,  
Welche alſo haben außgericht  
Die rebellische ſoldaten  
Mit ihren hauſeddern vnd roßen,  
Das es gott vnd menſchen verdroßen,  
Vnd nimmermehr zu verantworten ſtehet.
45. Sie haben weder kirchen noch ſchulen verſchonet  
In ihrem ſin verblindet,  
Prieſter vnd erliche weiber verhönnet,  
Mit gewaldt haben ſie die geſchendet,  
Geſtolen, geraubet, geplündert, gebrandt,  
Daß es geweſen ſündt vnd ſchandt,  
Vnerhöret in dieſem lande. —
46. Jetzt kommen ſie vnd geben für,  
Vnd thun es auch wol ſagen,  
Das ſie ſich wollen gahr gerne hinfür  
Mit ihrem landesfürſten vertragen;  
Es muchte nur viſſgehoben ſein  
Vnd alles werden hingelegt ſein,  
Was von ihnen verrichtet.

<sup>1</sup> Hier in ſich reiben = trunken. Vgl. Buchh. Waldis Ejev 3, 9<sup>2</sup>, 39:  
iſt gut, daß ichs in mich rieb.

47. Fürwahr, sage ich, ein erlicher vertrag  
Wirdt von ihnen begehret,  
So geist: vnd weltlich recht nicht vermag,  
Ihnen auch nicht ist bescheret;  
Das spiel ist darauff gefangen an,  
Es muht aber einen andern außschlag han,  
Wie vns die zeit wirdt lehren.
48. Ich weiß, das ein gefangener dieb,  
Der seinen herrn gestolen  
Viel korn vnd was ihm sonst war lieb,  
Von seinem hauß vnd boden,  
Er wolt sich gern vertragen mit ihm,  
Wirdt aber geführt nach dem galgen hin,  
Womit die sache verglichen.
49. Einmahl ist das gewißlich wahr  
Vnd zeugen solches die schariften,  
Das in etlichen viel hundert jahren  
Zu Braunschweig die löblichen fürsten  
Niemahls gehabt schedtlicher feindt  
Als die rebellen in Braunschweig feindt,  
Haben solches im werck bewiesen.
50. O gott, der du noch richtest recht,  
Vnd obrigkeit thust setzen,  
Straff dies lose, vntrewe geschlecht  
Mit ernst, ohn alles scherzen,<sup>1</sup>  
.  
.  
.  
Die grosse vbelthat, die sie gethan,  
Vnd thu doch nun auffwachen.
51. Du pflegest vber deinen orden zu halten,  
Du gewaltiger kriegesführer,  
Die sich dawieder setzen, zu zerpalten,  
Sraffe diese grosse auffrührer,  
Vnd nimb dich dieser obrigkeit an,  
Stehe du bei ihr vff diesem plan  
In solcher guten sache.
52. Das trenliche seuffzen der armen leutt  
Thue dich, o gott, erbarmen,  
Welche sie so groblich haben betrübt  
In diesem bösen lermen.

<sup>1</sup> fehlt eine Zeile.

Gib, das sie mogen bueße thun,  
 Oder die trenen, so die leutte vergoßen han,  
 Auf ihrer seele brennen.<sup>1</sup>

Finis heist ein ende,  
 Die rebellen schleichen behende.

Einzige Handschrift Hannover, Rgl. Archiv Mss. R. 32 (Mischband) Nr. 3. in 4.<sup>o</sup> Gute Hss. des 17. Jahrh., aber mit regelloser Rechtschreibung. Der Ton ist: Ach Gott vom Himmel sieh darein.

Wie Str. 43 beweist, fällt das Lied in den Juli oder August 1602. Ob es das in B. G. H. II, S. 2160 erwähnte „von einem lotterbuben zu Halberstadt gedruckte schandtklied“ ist, lasse ich dahingestellt.

Lesarten: 7, 4 scherpffen. 28, 6. am tanzen.

<sup>1</sup> Ueber diese Verhandlungen vgl. B. G. H. II, S. 2245.

(Schluß im nächsten Jahrgange.)

## Burg Langenstein.

Von R. Steinhoff.

Auf dem nordöstlichen Ausläufer des weithin sichtbaren Hoppelbergcs (290 m), nach seiner Form auch wohl — d. h. von dem Bewohner des Geländes östlich und westlich vor dem Harze, nicht aber in Langenstein und Börnecke, den nächsten Ortschaften, auch nicht vom Harzer überhaupt — Sargberg genannt, finden wir noch heute einige (vier bis fünf) in den sehr weichen Sandstein gearbeitete, mehr oder weniger zerstörte oder verfallene Kasematten; einige Manern sind noch in Trümmern vorhanden und neben ein paar in den Felsen gehauenen Gräben ist der Reitweg noch erhalten, — das sind die Reste der Burg, die sich hier einst erhob, der Burg Hoppelberg, Bischofsheim oder Langenstein, jetzt gewöhnlich als Altenburg bezeichnet.

Ueber ihre Erbauung giebt uns eine große Menge von Chroniken Kunde, von denen wir nur die gleichzeitigen und zugleich beglaubigsten heranziehen; das sind 1. die Magdeburger



Jahrbücher bis ungefähr 1180; 2. die Pöhlde's Jahrbücher bis 1182; 3. die Jahrbücher von Pagan bis 1190; 4. die Chronik des Klosters Bosau 1129—95; 5. Arnold's Slavenchronik bis 1209 und 6. die Chronik des Lanterberger Klosters bei Halle. Vielleicht kommt noch hinzu 7. das Chron. rhythm. ducum Brunsvic., geschrieben vor 1299.

Doch ehe wir berichten, was diese Chroniken melden, wo sie sich in Uebereinstimmung, wo sie sich im Widerstreit befinden, ist es nötig, kurz anzugeben, was zu der Erbauung der Burg führte.

1149<sup>1</sup> war Ulrich — fälschlich hat man ihn als einen Grafen von Regenstein angesehen<sup>2</sup> — bisher Propst von Unserer Lieben Frauen in Halberstadt,<sup>3</sup> auf den dortigen bischöflichen Stuhl gestiegen, wo er sich in der Folge als ein eifriger Anhänger des Papstes Alexander III. (1159—81) erwies. Als Kaiser Friedrich den ihm günstig gesinnten Viktor IV. (1159—64) als Papst anerkannt hatte, und damit auf Widerspruch bei der Geistlichkeit des Reiches stieß, war es namentlich die süddeutsche Geistlichkeit, welche an Alexander festhielt, während solche Beispiele unterschiedenen Entgegentretens in Norddeutschland vereinzelt blieben und nur wenige ihre Meinung ganz offen und rücksichtslos aussprachen; zu diesen, die dem Kaiser entschieden trogten, gehörte vor allem der Bischof Ulrich von Halberstadt. Der Kaiser, entschlossen den begonnenen Kampf durchzuführen, ging gegen die widerstrebenden Bischöfe mit aller Entschiedenheit vor. Dazu gehörte insbesondere auch die Absetzung Ulrichs: im Auftrage Friedrichs vollzog sie Herzog Heinrich der Löwe, dem dabei als Vertreter Viktors IV. ein nach Deutschland geschickter Legat Eberhard zur Seite stand. An Ulrichs Stelle trat Gero aus dem Geschlechte der Edelherren von Schembke, ein ergebener Anhänger des Sachsenherzogs.

Die Niederlage bei Legnano, 29. Mai 1176, zwang den Kaiser Friedrich, eine Ausgleichung mit Papst Alexander und dessen Bundesgenossen zu suchen. Am 1. August 1177 kam der Friede von Venedig zu stande, der der Kirchenspaltung ein Ende machte, die Ruhe in Italien herstellte, aber das Kaisertum tief herabwürdigte. Damit im Zusammenhange wurden durch die vorhergehenden Friedensverhandlungen zu Anagni auch die Rollen in Halberstadt vertauscht, indem Gero dem aus der Verbannung zurückkehrenden Ulrich weichen mußte.

<sup>1</sup> Vgl. Pruz, Heinrich der Löwe, S. 181—310 v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover I, S. 248 f.

<sup>2</sup> Grote, Stammtafeln, S. 512.

<sup>3</sup> Chron. Halberst. ed. Scholz, S. 59, das ihn nennt „moribus strenuus et religione severus“.

Herzog Heinrich erhielt die Nachricht von der Rückkehr des Halberstädter Bischofs, als er im Sommer 1177 das feste Demmin in Pommern belagerte. Nicht einen Augenblick täuschte er sich über die Bedeutung jenes Ereignisses. Ohne Aufschub beschloß er nach Sachsen zurückzugehen, wo, wie er wohl wußte, ihn jetzt schwere Kämpfe erwarteten.

Das erste, was Ulrich that, war, daß er alle von seinem Gegner ordinierten Geistlichen ihres Amtes entsetzte, die von jenem erlassenen Verordnungen aufhob und die Güter, die er zu Lehn ausgethan hatte, von den Empfängern zurückforderte. Dazu war er allerdings nach dem zwischen dem Kaiser und dem Papste geschlossenen Frieden nicht nur berechtigt, sondern eigentlich sogar verpflichtet; hieß es doch in jenen Abmachungen: Die von Gero gemachten Entfremdungen und die von ihm erteilten Lehen sollen wie von allen Eindringlingen mit der Autorität des Papstes und des Kaisers aufgehoben und ihren Kirchen zurückgestellt werden.

Zu jenen Lehnsempfängern gehörte auch Heinrich der Löwe, der, wie vorauszusehen, das Verlangen des Bischofs zurückwies. Da schlenderte Ulrich gegen ihn den Bannstrahl, mit welchem das kanonische Recht die gewaltsame Besitznahme von Kirchengut bedrohte; ja um dieser Maßregel größere Wirkung zu geben, verordnete er, daß mit Ausnahme der Klöster in den unter Heinrichs Herrschaft stehenden Theilen des Halberstädter Sprengels der Gottesdienst aufhören und die kirchlichen Gnadenmittel dem Volke ver sagt bleiben sollten.

Aber Ulrich wollte den Herzog nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Waffen angehen.

Die Magdeburger Annalen berichten dazu: „1178. Zwischen dem Halberstädter Ulrich und Herzog Heinrich entsteht ein gefährlicher Streit; der Bischof erbaute die Stadt, welche die Neustadt heißt,<sup>1</sup> neben Halberstadt.“ Schon seit geraumer Zeit hat man diese neue Stadt auf unsere Feste Langenstein bezogen,<sup>2</sup> und schwerlich mit Unrecht, denn kaum wird man an die erst 1306 urkundlich bezeugte,<sup>3</sup> im siebenjährigen Kriege abgebrochene<sup>4</sup> Neustadt Halberstadt denken können. Doch lassen wir diesen Bericht und wenden uns zu dem der Pöhlber Jahrbücher:

<sup>1</sup> urbem. quae dicitur Nova, episcopus iuxta Halberstat extruxit. Pertz. M. G. script t. XVI, 194.

<sup>2</sup> Riemann, Gesch. Halberstadt's 1829, S. 257, der Zalsches hineinbringt und sich mit Unrecht auf Bünting, Braunschw. Lüneb. Chr., Bl. 71 (sic!) bezieht.

<sup>3</sup> Schmidt, U.-B. der Stadt Halberstadt II, S. 513.

<sup>4</sup> Riemann, die Stadt Halberstadt, S. 7.

„1178. Bischof Ulrich begann mit Hülfe der östlichen Fürsten einen Hügel in der Nähe der Stadt Halberstadt zu bebauen; aber der errichtete Bau wurde, da der Herzog ihn hinderte, mit Feuer vernichtet. Als nach zwei Monaten der Bischof wiederum den erwähnten Bau in die Hand nahm, mußte er von seinem Beginnen abstehen, weil viel Schnee fiel.“

Die Pegauer Annalen melden<sup>1</sup>: 1178. Erzbischof Wichmann von Magdeburg stiftete zwischen Bischof Ulrich von Halberstadt, Markgraf Otto von Meissen und Graf Bernhard (von Anhalt) einer- und Herzog Heinrich andererseits auf einige Zeit Frieden, als letzterer die ersten verhindern wollte, die Burg Bischofsheim zu erbauen. Dennoch ward dieselbe, nachdem die Herren entlassen, mit Absicht von gewissen Leuten verbrannt. Wichmann wollte sie mit Hülfe aller Fürsten wieder aufbauen. Die letztern kamen aus allen Gegenden mit einem Heere zusammen. Während aber die (verbündeten) Fürsten die Burg wieder herstellten, lagerte sich auch der Pfalzgraf von Sommerschenburg mit einer großen Mannschaft des Herzogs bei einem Sumpfe. Da griff ein Teil der Mannschaft aus dem verbündeten Heere, Bernhard Graf von Anhalt an der Spitze, das Heer des Herzogs an. Der Pfalzgraf von Sommerschenburg floh, und seine Mannschaft kam um, über 400 wurden gefangen, wenige getötet, einige kamen in dem Sumpfe um oder flohen. Die Sieger kehrten zu der Burg und zu der Gesamtmacht der Verbündeten, die davon nichts wußten, zurück. Durch eine Gesandtschaft des Kaisers wurden diese aber verhindert an der Burg weiter zu bauen.

Arnold teilt mit<sup>2</sup>: „Der Halberstädter Ulrich besetzte einen Berg, der Hoppelberg heißt, und besetzte dort eine Schanze mit Hülfe der östlichen Fürsten. Als das der Herzog hörte, kam er dorthin mit einer Menge Bewaffneter, vertrieb die Feinde und brach die Verschanzung. Aber jene sammelten ihre Kräfte wieder und legten sich auf das begonnene Werk. Und als das Heer des Herzogs sich ihnen zum zweiten Male (oder: bei einer günstigen Gelegenheit?) darbot, nahmen sie ihre Kräfte zusammen, schlugen den Feind in die Flucht, nahmen sehr viele gefangen und erwarben viel Beute. Viele kamen dort auch um, indem sie in dem sumpfigen Orte erstickten.“

Daraus geht denn Folgendes hervor: In der Hoffnung auf den Beistand der ostsächsischen Fürsten, der alten Feinde Heinrichs, begann Ulrich auf dem Hoppelberge eine Burg zu erbauen, die gegen die herzoglichen Burgen Blankenburg, Heimbürg und Regenstein eine Schutzwehr sein sollte. Eine so gefährliche

<sup>1</sup> Hier wiedergegeben nach v. Mühlverstedt, *regesta archiep. Magd. I*, 1585.

<sup>2</sup> 3. T. wörtlich benutzt von Cranz, *Saxonia* 1520.

Nachbarschaft konnte dem Herzog nicht genehm sein; nachdem im Laufe des Jahres 1177 die Herzoglichen in das bischöfliche Gebiet eingefallen waren und das feste Hornburg an der Ilse, die halberstädtische Grenzfestung gegen Braunschweig, erobert und von Grund aus zerstört hatten, wandte sich Heinrich gegen Langenstein. Durch die Vermittelung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg (115<sup>2</sup>/<sub>4</sub>—92) wurde ein kurzer Waffenstillstand geschlossen, den die Fremde des Herzogs, wohl nicht ohne sein Vorwissen, benutzten, die angefangene Burg durch Feuer zu verwüsten. Nach zwei Monaten begann Ulrich den Bau von neuem; aber die Kälte des Winters und der reichliche Schneefall machten seine Vollendung unmöglich. Im Frühling 1178 scheint dann der Wiederaufbau der Burg von neuem begonnen zu sein, zu dessen Durchführung und Bewachung Erzbischof Wichmann, Markgraf Otto von Meissen, Graf Bernhard von Anhalt, Albrechts des Bären jüngster Sohn, bedeutende Truppen heranzuführen mußten. Auf des Herzogs Veranlassung lagerte sich der Pfalzgraf Adalbert von Sommerfeldburg mit großer Heeresmacht unweit der im Bau befindlichen Feste bei einem Sumpfe oder Bruche. Sei es, daß er diese Stellung schlecht gewählt hatte; sei es, daß er durch die Natur des Bodens vor jedem Angriff sicher zu sein glaubte und es daher an der nötigen Wachsamkeit fehlen ließ: genug, ein Teil des verbündeten Heeres unter Bernhard's von Anhalt Führung griff die Herzoglichen unvermutet an, jagte den Pfalzgrafen in die Flucht, erbeutete Pferde und Waffen und kehrte mit 400 Gefangenen zur Burg zurück, wo man nichts davon wußte, denn es herrschte, wie die Braunschweigische Neimchronik meldet, an dem Morgen ein sehr starker Nebel. — In dieser Chronik, in Bothos Braunschweigischer Bilderchronik, in Abels Sammlung alter Chroniken, bei Bunting steht noch, daß unter den Erschlagenen ein Graf Simon von Tecklenberg gewesen wäre.

Ohne weiteres verlegen Botho und Abel an den eben berührten Stellen das Treffen an das „große Bruch“, und auch in seiner Halberstädter Chronik<sup>1</sup> sagt Abel: „Dieses Treffen ist nicht bey Langenstein, wo kein Sumpf, sondern an dem „Bruch“ geschehen.“ Das große Bruch, die einstige nördliche Grenze des Harzgaus, heißt bekanntlich jene 2 bis 3 km breite, 45 km lange Mulde, welche die Flußgebiete der Oker und Bode zwischen Börzum und Dscherleben verbindet<sup>2</sup>; es liegt über

<sup>1</sup> S. 237.

<sup>2</sup> Guthe-Kenner, Braunsch. u. Hannover S. 325. Knoll-Bode, Herz. Braunsch. S. 91.



20 km nördlich von Langenstein. Daß hier der Pfalzgraf sich nicht gelagert haben kann, um den Bau der Burg zu hindern, liegt auf der Hand, und damit fällt die Annahme, daß das Treffen am großen Bruche stattgefunden hätte. — Aber bei Langenstein ist kein Sumpf, behauptet Abel.

Nun, zunächst befindet sich dort das verlorene Wasser, ein kaum 1000 Schritt langer Bach, an dessen beiden Seiten Weiden stehen, der aus zwei stark sprudelnden Quellen entsteht, dessen Wasser sich in bruchigem Boden verliert<sup>1</sup>. Man trifft dies verlorene Wasser, wenn man von der Waldhalle nach dem gläsernen Mönch zu geht. Daß sich hier der Pfalzgraf gelagert hätte, ist nicht anzunehmen; denn dies Bruch ist zu klein, und von dieser Stelle aus konnte er seine Aufgabe nicht erfüllen, da die Burg durch verschiedene andere Ausläufer des Hoppelbergs verdeckt ist.

Sodann erhebt sich im Rimpanschen Parke eine Säule von zwei Herren von der Planitz (s. u.) ihrem Vater errichtet, zur Erinnerung, daß derselbe aus einem Sumpfe einen Garten geschaffen habe. Aber auch hier kann sich der Pfalzgraf nicht gelagert haben, unmittelbar vor der Burg, wo er jedem Wurfe, jedem Schusse schutzlos preisgegeben war.

Weiter verzeichnen die preussischen Meßtischblätter ein kleines Bruch bei der Brockenstedter Mühle. Der Versuch, den Namen des einst dort vorhandenen Dorfes Brockenstedt, (zuerst 937) von Bruch abzuleiten, ist freilich nicht gelungen, da als älteste Form Broculstedi sich findet<sup>2</sup>: aber konnte nicht da, wo heute noch ein kleines Bruch ist, in jenen Zeiten der Goldbach ein größeres Bruch gebildet haben! Dam lag das Lager des Pfalzgrafen in der Nähe des Weges, der noch heute als der nächste von Blankenburg nach Langenstein gilt. Und steht man auf der weitausschauenden Höhe der Altenburg, so erkennt man leicht, wie hier zwischen Burg und Mühle ein Ort zum Lager war, von dem aus der Bau der Burg beobachtet werden konnte, und wie hier auch sich ein Feld zum Kampfe bot. Hierher möchten wir daher noch immer den Platz des Treffens verlegen.<sup>3</sup>

Trotz dieses günstigen Treffens hatte also Barbarossa den Verbündeten den Weiterbau der Burg Langenstein untersagt, offenbar in der Absicht, hier selbst eine Burg zu errichten. Denn von den aus

<sup>1</sup> Niemann, Stadt Halberstadt S. 168.

<sup>2</sup> H. 3. III S, 872.

<sup>3</sup> Vielleicht könnte auch der noch heute z. Z. sumpfige Wiesengrund, welcher sich nordöstlich von Langenstein etwa 2 km lang und 200–400 m breit in der Richtung auf Halberstadt hinzieht, als Schauplatz des Gefechtes in Frage kommen. (Ann. von W. Rimpau.)

derselben Quelle stammenden Annalen des Klosters Bosau und der Chronik des Haller Petersberges berichten die erstern zu 1180: Der Kaiser errichtete zur Unterdrückung des Herzogs zwei Festen, Bischofsheim und Harzburg; und die letzteren: Der Kaiser jing [zur Unterdrückung] des Herzogs an, Burgen zu erbauen, eine auf dem Berge, welcher Bischofsberg heißt, welche vom Bischof Ulrich angefangen und unterbrochen war.<sup>1</sup>

So wurde Langenstein also Reichsfeste. Ob sie als solche wirklich zur Unterdrückung des Löwen mitgewirkt hat, wie lange sie kaiserlich gewesen, davon wissen wir nichts; wir hören nichts von ihr zur Zeit der Halberstädter Bischöfe Dietrich von Krozig 1180—93, Gardulf von Harbke 1193—1201, Konrad von Krozig 1201—8; erst unter Bischof Friedrich von Kirchberg (1209—36) kommt sie seit 1211 wieder vor und zwar als bischöflich Halberstädtisches Schloß.

Und damit kommen wir zur Glanzzeit Langensteins; denn länger als anderthalb Jahrhunderte war es, natürlich neben dem Petershofe in Halberstadt, die Residenz der Halberstädter Bischöfe.<sup>2</sup>

Wie das Schloß damals ausgesehen hat, davon haben wir keine Ahnung; es werden überhaupt nur zwei Baulichkeiten genannt, die Kapelle 1280<sup>3</sup> und der Turm vor dem niedrigsten Thore der Burg 1220<sup>4</sup> — wir dürfen aber wohl annehmen, daß außer den in den Felsen gearbeiteten Räumen, ähnlich wie auf dem Regenstein, auch Wohnungen aus Holz allein oder aus Holz und Stein dort oben für den Bischof, die Geistlichkeit, sein Gefolge, seine Gäste, seine Mannschaften, wenn sie hier weilten, erbaut waren. Und daß die Feste keine unbedeutende war, das beweisen auch die Namen der Burgherren, unter denen von 1249—93 Hugold von Sargstedt, Bertram von Hasselfelde, Hermann von Börnecke u. a. als ministeriales, Werner und Hugold von Schernke, Jakob von Sieverthausen, Heinrich Tzenborde, Heinrich von Quenstedt, Bernhard von Papstorf als milites auftreten.<sup>5</sup>

Während dieser anderthalb Jahrhunderte, 1211—1368, haben aber nicht nur die Halberstädter Bischöfe häufig Urkunden in Langenstein ausgestellt<sup>6</sup>; so

<sup>1</sup> Delius, Gesch. d. Harzburg, S. 108.

<sup>2</sup> Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben, S. 70.

<sup>3</sup> St. Halb. 156.

<sup>4</sup> H. H. 33. 90.

<sup>5</sup> H. H. 815. 1236. 1273. 74. 75. Walf. II. B. I, 429. St. Halb.

154. H. H. 1427. 1602.

<sup>6</sup> Vgl. die Register s. v. Langenstein der Urkundenbücher Hochst. Halb. (=H. H.), St. Halb., Bonif. u. Paul Halb., der Klöster Drübeck, Zienburg,



Friedrich II. Burggraf von Kirchberg 1209—36 . . . . .	22
Ludolf I. Graf von Schladeu 1236—41 . . . . .	2
Meinhard von Kranichfeld 1244—52 . . . . .	16
Ludolf II. Graf von Schladeu 1252—55 . . . . .	1
Volrad von Kranichfeld 1255—96 . . . . .	104
Hermann Graf von Blankenburg 1296—1303 . . . . .	1
Albrecht I. von Anhalt 1303—24 . . . . .	12
Albrecht II. Herzog von Braunschweig 1324—57 . . . . .	26
Ludwig Markgraf von Meissen 1357—66 . . . . .	12
Albrecht III. von Berge 1366—90 . . . . .	3,

auch Laien haben hier vielfach geurkundet, so besonders die mit den Grafen von Kirchberg verschwägerten Edlen von Schernke, die in der Nähe vielfachen Besitz gehabt haben müssen.<sup>1</sup>

Die letzte Laienurkunde von Langenstein ist ausgestellt am 25. Febr. 1367<sup>2</sup>, die letzte bischöfliche am 5. Febr. 1368<sup>3</sup>: in diesem Jahre nämlich hatte Bischof Albrecht III. Gröningen an das Hochstift zurückgebracht. Dieses wurde von nun an die bischöfliche Residenz, und die erste hier ausgestellte bischöfliche Urkunde lautet vom 24. März 1369<sup>4</sup>. — Damit war der Glanz Langensteins zu Ende.

Von den äußern Geschicken der Burg wissen wir ungefähr Folgendes:

Vor 1226 gab Bischof Friedrich seinem Neffen Friedrich II. von Kirchberg, dem Sohn seines Bruders Gosmar I., die Burg Langenstein als Wohnsitz.<sup>5</sup>

1238 nahm Bischof Ludolf I. den Markgrafen Otto von Brandenburg gefangen und ließ ihn auf die Burg Langenstein führen.<sup>6</sup>

Am 25. April bezw. 14. Mai 1316 setzt Bischof Albrecht I. im Vertrage mit Erzbischof Burchard III. von Magdeburg über Wegeleben sein Schloß Langenstein zum Pfande.<sup>7</sup> Daß aber dadurch Schloß Langenstein dem Hochstift Halberstadt fast gänzlich entfremdet wäre,<sup>8</sup> ist schon nach dem obigen nicht wahrscheinlich,

Himmelspf., u. L. Frauen Magdeb., Waterker, Stötterkingenb., St. Quedl., v. Crath, Cod. Anh., Langeln, Niedel, cod. Brand.,; Walf. u. B. I., S. 388. Nr. 471.

<sup>1</sup> H. H. 986, Paul 50. Bonif. 83 A., Paul 62. St. Halb. 234, v. Crath, S. 303, 362. H. H. 1698, 2779.

<sup>2</sup> H. H. 2779.

<sup>3</sup> Bonif. 187, nicht, wie Schmidt angiebt, 3. Febr. nach H. H. 2734.

<sup>4</sup> Schmidt, Kreis Oschersleben, S. 70. H. H. 2764.

<sup>5</sup> H. Z. XV. S. 240.

<sup>6</sup> H. Z. 24 S. 201.

<sup>7</sup> H. H. 1949. 50.

<sup>8</sup> Mehrmann, der Streit um den Halberstädter Bischofsstuhl 1324—58, S. 81.

denn es ist nicht anzunehmen, weil Bischof Albrecht am 1. Mai 1316 in Langenstein urkundet<sup>1</sup>; und bald der Pfandbesitz auch wieder eingelöst war: am 1. Aug. 1316 verpfändet Albrecht zur Einlösung von Langenstein den Grafen Konrad und Gebhard von Wernigerode den Zehnten von Ugleben, Göddenhausen, Ergleben, Silstedt, Hendeber, Winsleben und Mulnke, sowie die Meiereieinkünfte von Ugleben, Winsleben und Danstedt auf zwei Jahr und entschädigt sein Domkapitel für die den Grafen von Wernigerode zur Einlösung des Schlosses Langenstein verpfändeten Zinsen und Meiereien.<sup>2</sup>

Nur Chronikennachricht<sup>3</sup> ist es, daß 1317 oder 18 „Bischof Albrecht zu Halberstadt, und Graf Burckhard von Mansfeldt gegen einander Krieg geführt, darüber der Graff gefangen, und aber doch widerum durch wunderbare Gottes schickung los worden, sich gerüstet, und für den Langenstein gezogen, dasselbe gewonnen, aber auß fürbitt der Abtissin zu Helfste nit geplündert, denn auß allen Kirchen und umbliegenden Clöstern ein groß Gut hinauß gestöhlet gewesen, und ist dieser Krieg im folgenden jar durch gute friedliebende Leute gänzlich verglichen worden.“

Eine bedeutende Reparatur des Schlosses endlich scheint im Anfange der sechziger Jahre nötig geworden zu sein; wenigstens überläßt am 23. Aug. 1363 Bischof Ludwig dem Domkapitel und dem Räte von Halberstadt, die zu Bantzen auf dem Schlosse beigegeben haben, die Münze in Halberstadt.<sup>4</sup>

Aus der Folgezeit haben wir nur noch ganz wenig Nachrichten über unser Schloß.

In seiner Wahlkapitulation vom 28. Juli 1390 verspricht Bischof Ernst I. von Halberstadt (1390—99), daß er die Schlösser Gröningen und Langenstein nicht versetzen, verpfänden noch alienieren wolle; er soll und will Schloß Langenstein lösen von dem ersten, das ihm zuteil werden mag, Renten und Gefälle, geistlich oder weltlich. Wenn das Domkapitel und die Geistlichkeit von Halberstadt hier nicht zu ihrem Rechte kommen könnten und beschließen, die Stadt zu räumen, so wolle er ihnen Schloß Langenstein überantworten, damit sie darauf zögen mit ihren Gütern, Kleinodien und Privilegien und die Kosten für den Unterhalt des Hauses so lange trügen, bis sie zu ihrem Rechte gekommen wären — dann sollen sie Langenstein dem Bischof zurückstellen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> H. B. M. Stötterlingenburg 83.

<sup>2</sup> H. S. 1960. 1961.

<sup>3</sup> Spangenberg, Duernf. Chron. S. 309. Sächs. Chron. S. 477.

<sup>4</sup> St. Halb. 527.

<sup>5</sup> H. S. 3040.

Weiter wird dann berichtet: 1531 kam Langenstein mit dem Dorfe unter Kardinal Albrecht (1513—45) an den Dr. Valentin von Sündhausen für 2750 Gulden wiederkäuflich, 1561 löste es Bischof Siegismond (1552—66) wieder ein, überließ es aber wiederkäuflich denen von Alvensleben.<sup>1</sup>

1614 hatte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig in Folge der Wahlkapitulation für seinen zum Bischof von Halberstadt gewählten Sohn Heinrich Karl (1613—15) Kloster Gröningen an das Halberstädter Domkapitel verkauft. Dieses behielt Kloster Gröningen aber nicht lange: noch während des großen Krieges vertauschte es dasselbe für das bischöfliche Gut Langenstein, vielleicht bald nach dem Tode Friedrich Ulrichs, 1634.<sup>2</sup>

Endlich 1662 wurde der gesamte Halberstädter Besitz in Langenstein dem Oberst von der Planitz verkauft.<sup>3</sup>

Von einer Zerstörung der Burg hören wir nirgends; wir dürfen wohl annehmen, daß sie wie so viele andere allmählich zerfiel; so dürften denn die Schweden 1644 kaum viel mehr zu zerstören gefunden haben. Wenigstens berichtet Abel<sup>4</sup> nur: „Die Kaiserlichen hatten Langenstein besetzt, wurden aber den 27. September von den Schweden überwältigt, und das Dorff geplündert.“ 1653 soll der gänzliche Abbruch der Burg erfolgt sein.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hermes-Weigelt, Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg II. S. 218. Eine 1607 beglaubigte Abschrift des Lehnbriefes von 1561 befindet sich unter dem Aktenzeichen A. II. Nr. 6 im Gutsarchiv zu Langenstein (Zusatz von W. Kimpau).

<sup>2</sup> Schmidt, Kreis Oschersleben S. 89.

<sup>3</sup> Mitteilung von Herrn Amtsrat Dr. Kimpau. Der zwischen dem Domkapitel und v. d. Planitz am 10. Oktober 1662 geschlossene Kaufkontrakt wird in einem Schriftstücke von 1790 zitiert, welches im Gutsarchive zu Langenstein unter dem Aktenzeichen Z. II. Nr. 7, S. 14, erhalten ist. Nach dem in der Kirche zu Langenstein befindlichen Epitaphium starb „Georg Heinrich, Edler von der Planitz, wolmeritirter Obrister zu Nos und Churfürstl. Brandenb. hochbestalt gewesener Hauptmann des Amtes Wülperode“ bereits am 17. Oktober 1662 (Zusatz von W. Kimpau).

<sup>4</sup> Halb. Chron. S. 556.

<sup>5</sup> Zshiesche, Halb. sonst u. jetzt<sup>2</sup> S. 241.

## Vermischtes.

### I. Zum Brande Eislebens am 18. August 1601.

Das im hildesheimer Stadtarchive aufbewahrte Diarium Brandisianum<sup>1</sup> bringt in seinem vierten Bande S. 63 f und S. 72 Mitteilungen über die Schäden, welche Eisleben durch die große Feuersbrunst am 18. August 1601 erlitten hatte. Der Schreiber dieses Teils des Diariums, Joachim Brandis, war damals Bürgermeister der Stadt Hildesheim.

Zunächst giebt er ein genaues Verzeichniß der zerstörten Gebäude pp, welches sonderbarer Weise wörtlich mit denjenigen Angaben übereinstimmt, welche die Eisleber Stadtchronik<sup>2</sup> darüber bringt. Das mag sich daraus erklären, daß vielleicht vom eisleber Stadtschreiber, dem Verfasser desselben, auf des Rats Veranlassung eine Abschrift durch Druck als Flugblatt in die Welt hinaus gesandt und verbreitet worden ist, um für eine spätere freiwillige „Steuer“ die Gemüther der Zeitgenossen milder zu stimmen. Es wurden auch bald paarweise Bürger ausgesandt um zu sammeln. Darüber sagt Brandis:

Nachfolgende Wort stunden in den fürstegelten offenen Patent, so de Menne van Isleben d. 13. Januar ao 602 bey sich hatten:

„Und wiewohl unser Rathhus, welches mit Kupfer bedeket, für großer Hitze zu brennen angefangen, ist es doch mit Gottes Hülffe bald gedämpfet, unter andern aber in dieser großen Feiters Brunst das Churfstl. Sächßische Überaufseher-Ampt, item de Behausunge, in welcher der jeel. Mann D. Martinus Lutter gebohren, wie auch die Kirche, in welcher [er] getaufft, und de Behausunge, darinne er fürstorben, desgl. de Buchdrückery errettet worden!“

„Hierüber [ist] auf unserem Kauff- oder Gewand Hüße, welches sunst bis auf das Mauerwerk gänzlich abgebrandt und alle Bilder, so darauf gestanden, darnieder gefallen, alleine das Bild der Justitien unfürjeret stehende bleben, sunder Twiesel zu

<sup>1</sup> Vgl. Harzeitschr. II 186 f. Familienbücher von Curd von Brandis.

<sup>2</sup> Chronicon Islebiense herausg. von Größler u. Sommer S. 55 f.

einer christlichen Andeutunge, daß des jeel. Mannes D. Lutteri Lehr so wohl [als] die heilsame Justitia von unsern lieben Gott dieses Orts ferner gnädiglich geschütet und erhalten werden solle.“

„Dies große Unglücke soll entstanden sijn, wie de Menne berichten, daß eine Fraue hat wollen waschen und das Feiser unter dem Biße-Kessel zu groß gemacht, daß es ist durch eine Wand geglunnen und daher zwei Schünen mit Getraidig füllt angesticket, darin ein großer Sturmwind geblasen und das Feiser in so kurzer Zeit daher überhand genommen.“

„Der liebe Gott tröste und helfe diesen guten Leuthen und wolle in Gnaden unser und eines jeglichen mit sodanen großen Unglück (und) fürsichonen. Amen. Vido fol. 72.“

Brandis fährt auf genanntem Blatte also fort:

„Den 20sten [Januar 1602]. Von Isleben kemen hier der abgefertigte Menne 2 mit Schreiben und bitten umme Steier zu ihren großen Schaden, wie fol. 63 zu finden. Men schickede in allen Pfarren mit Ihnen in alle Bürger Häuser und sammelden, daß se bekemen in beiden Städten an 150 Thal. Das wenige, so daranne mangelde, leit E. E. Rath ut der Kemerye darzu legen, daß de 150 Thal. full word. Andere benachbarte Städte schickeden das ihre fürpitzret hier auch her, und word von hier nach Leipzig geschicket, wie de von Isleben begehrt hedden.“

Die Eislebener Chronik nennt als Beitrag des Rats und der Stadt Hildesheim nur 50 fl.; somit müßte auf dem Wege von Hildesheim über Leipzig nach dem Bestimmungsorte ein recht erheblicher Betrag verloren gegangen sein.

Major a. D. Buhlers.

## 2. Patengeschenke des Rats zu Wernigerode zu gräflichen Kindtaufen 1582. 1592.

Der Rat zu Wernigerode wurde im sechzehnten Jahrhundert wiederholt von der gräflichen Herrschaft bei der Geburt von Kindern zu Gevatter gebeten. Erhaltene Ratsrechnungen im Stadtarchiv gewähren uns über die bei den Tauffesten gespendeten Gaben und den ganzen damit zusammenhängenden Brauch merkwürdige Auskunft.

In einem Falle handelte sich um einen vergoldeten Silberbecher, den der Wernigeröder Rat bei der Taufe Maria Magdalenaus, der Tochter des Grafen Johann zu Stolberg (1549 bis 1612) und der Engela, Tochter des Freiherrn Georg I. von Putbus und der Anna von Honstein, vermählt 1579 in Stolberg, wo



Graf Johann damals seinen Sitz und Hofhalt hatte, darbrachte. Maria Magdalena, die am 26. November 1581 geboren war, wurde Stiftsfräulein zu Quedlinburg und verstarb am 27. Oktober 1627.

Ueber das eigentliche Patengeschenk und einige damit im Zusammenhang stehende Ausgaben des Rats berichtet die

Wernigeröder Stadtrechnung, angefangen Freitags nach Trinitatis anno 81, und endet sich uff die zeit im 82:

Gemeine wochentliche Ausgabe.

Freitage nach Trinn Regum<sup>1</sup>

vor einen ubergulden Becher, hat 71 loth gewohgen, zu macher= lohn und zu vorgulden und vor das selber Hansen Peterzillien zalt, vor jder loth 20 guthegrotschen, tut 59 thlr. Gulden Groschen  
4 gr. . . . . 101 7

Dießen Becher hat ein Erbar Rath unserm gnedigen hern Graff Johann uff Seiner gnaden kinttauffe vorehret, und hat seine gnade den Rath zu Gefattern gebetten . . . . . 38 2

Dem jungen fremlein eingebunden 20 Goltgulden 38 2

Unser Gnedigen frauen uffs Bettthe verehret

6 Rosenobel, jder stücke zu 4 thaler weniger

1 orth gerechent . . . . . 38 12

Zus frauenzimer zweien Edlen Jungfrauen ver=

ert 2 thlr. . . . . 3 9

Der kintfrauen 1 thaler . . . . . 1 15

Der Ammen 1 thaler . . . . . 1 15

Zu kuchen und keller 2 thaler . . . . . 3 9

Und nachdem unser gnediger her damals Seiner

gnaden kuzscher und reißigen knecht ehelichen

beigelegt, haben die abgefanten denselbigen beiden

Breitigam vorehrt idem 2 thaler . . . . . 6 18

Zu der herberge vorzert und zu tranckgest 10 gute

gulden 8 groschen. . . . . 15 12

Summarum, so uff dieße gefatterschafft dem Rath aufgangen tut 145 thlr. 8 gr.

Hierzu gehört noch ein der Rechnung beiliegender eingefalteter Zettel mit den Ausgaben:

Der Becher hat gewogen 71 Loth, von einem Loth 20 gute groschen : 59 thaler 4 gute groschen.

Hierauf habe Ich empfangen 42 Thaler, Rest 17 thaler 4 gute groschen.

<sup>1</sup> 12. Januar 1582.



Von einer andern Hand ist später hinzugefügt:

Dieser Rest ist Ihme auch zalt freitag nach Hilarii No. etc. 82.<sup>1</sup>

So haben wir denn in der Stadtrechnung nicht nur bestimmte Wertangaben über ein bemerkenswertes Werk der einheimischen Kleinkunst, sondern auch die eigene Handschrift des Kunsthandwerkers vor uns. Die Hoffnung, die wir hegten, es könne der stattliche Becher noch im Silberschatz des Schlosses Stolberg vorhanden sein, sollte sich nicht erfüllen, da die bestimmte Auskunft Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Stolberg vom 7. Juli 1901 das Nichtvorhandensein dieses Prunkstücks unter dem Schatz des alten Stammsitzes des Hauses Stolberg bekundete.

Können wir demnach des Meisters Kunstübung nicht mehr an diesem Stücke prüfen, so fehlt es uns doch nicht an bemerkenswerten Nachrichten über ihn und seine Familie. Diese gehört zu den älteren und namhafteren der Harzstadt und ist hier bereits 1445 und bis um 1650 ansässig,<sup>2</sup> zu welcher Zeit sie aus Wernigerode verschwindet. Bei der langen Dauer am Orte wird der aus (apium) petroselinum (Steineppich) entstandene Name von den Mitbürgern und der Familie selbst in manigfacher Weise als Petercilien, —cillien, —cillie, Petherzilge 1589, Petherstillingh (1445),<sup>3</sup> Petherlei (1587) mundgerecht gemacht.<sup>4</sup> Unser Hans schreibt sich gelegentlich Peterzilli.<sup>5</sup> Im Wernigeröder Stadtbuch wird der Name 1567 und 1579 Peterzillie geschrieben.

Der Rufname Hans erhält sich in der Familie vom ersten bekundeten Auftreten der Familie in Wern. an bis zu ihrem Erlöschen daselbst, und es pflegt, soweit wir dies verfolgen können, immer der erste Sohn das Kunsthandwerk des Goldschmieds fortzupflanzen. Der erste Goldarbeiter „Peterzillie“ in Wernigerode, den wir als solchen nachweisen können, führt im Jahre 1528 für den jungen Grafen Albrecht (Georg) zu Stolberg etliche Vergoldung aus.<sup>6</sup>

Dessen Sohn, wenn nicht Enkel, ist unser Hans Petersilien. Hansens Vater war Heinrich, der im Jahre 1567 Bürger wurde.

<sup>1</sup> 19. Januar 1582.

<sup>2</sup> Zeitschr. zur 25 jähr. Gedenkfeier des Harzvereins, Wernigerode 1893, S. 78.

<sup>3</sup> Urkdb. der Stadt Wernigerode S. 402, 363, 385.

<sup>4</sup> Register zu Bd. XV der Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen und das. S. 615; Urkdb. des Kl. Drübeck 134 und S. 251.

<sup>5</sup> Wernigerode, 14. Febr. 1606 H. P. an Gr. Wolf Ernst zu Stolberg. Justiz- und Partesachen der gräfl. Hofkanzlei und Regierung zu Wernigerode. Vol. X, 1603—1607 C 145 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

<sup>6</sup> Wern. Amtrechn. v. Galli 1527 — dahin 1528. F. H.-Archiv C 2. Die betr. Angabe ist vom 22. August (octava assumpt. Mar.) 1528.

Er freite aber auswärts, und so wurde auch Hans nicht in Wernigerode geboren, denn als er im Jahre 1579 den Bürgereid geschworen, heißt es, daß er zwar eines Bürgers Tochter gefreit habe und daß sein Vater Bürger gewesen sei, daß er aber in der Bürgerschaft „nicht jung geworden.“<sup>1</sup> Die Bürgertochter, die er am 13. Juli 1579 in erster Ehe heimführte, war Katharina, die Tochter des Matthias Hilbrecht.<sup>2</sup> Seine Schwiegermutter war Judith, Tochter Hermann Timans, des letzten Priors zur Himmelpforte. Als Katharina am 7. Juni 1596 starb, lebten von den acht Kindern, die sie ihm geschenkt, und von denen das jüngste erst neun Wochen alt war, sieben, für deren Erziehung und Unterhaltung der Vater, der nach etwa zwei Jahren in eine zweite Ehe trat, nach Vermögen sorgte.

Den ältesten Sohn hat H. Peterzillie, als derselbe „ist 15 Jahr alt gewesen, zum goldmiedehandwerk bracht, die lehrzeit nach vormuegen mit kleider und schuen vorsorget.“ Diese Lehrzeit brachte er bei einem auswärtigen Meister zu. Den zweiten brachte er ein par Jahre später zu seinem Bruder in Halberstadt, wo er drei Jahre zur Schule gegangen und bei guten Leuten untergebracht war. Dann ließ er ihn bei Meister Kaspar das „Discher-“ oder Tischlerhandwerk lernen und gab ihm während der Lehrzeit nach Vermögen Kleider und Schuhe.<sup>3</sup> Die älteste Tochter, die ein halbes Jahr in Halberstadt gedient, stirbt als Jungfrau 17 oder 18 Jahre alt. Die zweite, die auch viertelhalb Jahr anderen Leuten diente, freit im Jahre 1605 und wird mit 50 Thaler an Geld, anßerdem mit Kleidung, Bettgewand, Kasten und Laden ausgestattet. Die dritte Tochter nimmt die Großmutter Hilbrecht, die 1607 starb, in ihr Hans, um nicht fremder Leute Kinder zur Bedienung haben zu müssen. Die vierte Tochter nahmen sein treuer Schwager Hermann Amelung und seine Schwester als dritte-halbjährige zu sich ins Hans, nachdem ihre eigenen Kinder dahingestorben waren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bürgerbuch im Stadtarchiv zu Wernigerode.

<sup>2</sup> Ueber den Schwiegervater und dessen Familie vgl. Gesch.-Quelle 3, Provinz Sachsen XV, S. 612.

<sup>3</sup> Wenn nach dem Bürgerregister im Jahre 1617 der Bürgersohn Heinrich Peterzilly wieder Bürger wird, so sehen wir sich hier den Wechsel der Rufnamen Hans und Heinrich beim ältesten Sohne wiederholen.

<sup>4</sup> Eigenhändige Aufzeichnungen Hans Peterzillie's vom Jahre 1607. Justizsachen u. s. f. von 1583—1622 und dieselben Bd. X 1603—1607 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode C 143 und C 145. Au Hans P's. Schreiben vom 14. Febr. 1606 findet sich als Verschuß auch das in den Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, Taf. XIV nach einem Abdruck vom Jahre 1589 abgebildete Handringiegel.

Da wir nun den Patenbecher vom Jahre 1581/82 als verloren ansehen müssen, so scheint es doch möglich, eine Vorstellung von der Kunstfertigkeit Hans Petersilie's aus dem im Jahre 1578, also kurz vor seiner Verheirathung, angefertigten Wernigeröder Papagei oder Schützenkleinod zu gewinnen. Urkundliche Nachricht liegt uns darüber nicht vor. Da dieses Stück aber aus Hansens blühender Jugendzeit stammt und kaum anzunehmen ist, daß es in den Jahren 1578 und 1581 mehr als einen für eine solche Goldschmiedearbeit befähigten Meister in der bescheidenen Harzstadt gab, so wird man das Wernigeröder Schützenschmiede unbedenklich als unseres Hans Petersilie Werk ansprechen dürfen.

Nicht mit einer so reichlichen Spende vermochte der Rat bei einem neun Jahre späteren Tauffeste zu erscheinen, nämlich bei dem des Grafen Heinrich Volrad, der am 13. Juli 1590 in Wernigerode geboren war, denn der Wohlstand der Bürger war damals in einem merklichen Rückgange. Des Kindes Eltern waren Graf Ludwig Georg, ältester Sohn des ehemaligen Kölner Domdechanten Heinrich, und Sara, Tochter des Grafen Volrad von Mansfeld und der Barbara Reuß von Plauen, die 1589 vermählt waren. Die Wernigeröder Stadtrechnung von Freitag nach Grandi 1590 bis Freitag nach Laetare 1591 verzeichnet über die Ausgaben zu dieser Gevatterschaft:

Freytages post Fabiani Sebastiani:<sup>1</sup>

Burgern. Jacob Witten der Kindtbetterin, graff Ludtwigs gemahell, 4 goldtgulden.

Der kindtfrauen 1 thaler.

B. Jacob Witten zalt, so ehr aufgelegt dem jungen graff Johan Sohn uf Graf Ludtwiges kindttauffe 1 thlr., geopffert 10 gr.

Den Pfrundhmen (?) drintgeld 4 gr.

Der junge Sohn Graf Johannis, der bei seines Betters Taufe zugegen war, ist der am 20. December 1582 geborene Graf Wolfgang Georg.

Durch jene Gevatterschaft wurde ein gewisses näheres Verhältnis zwischen dem Täufling und der Stadt Wernigerode begründet, wie sich das z. B. bei der Einladung des Rats zu Graf Heinrich Volrads Hochzeit kundgab. Dieser vielgeprüfte Herr, der wie so viele Zeitgenossen bei den furchtbaren Heimtuchungen des großen deutschen Krieges mit den Seinigen Trost in der Tonkunst suchte, starb unter dem Gesange seiner Töchter Anna Elisabeth und Sophie Eleonore Ursula fern von seinen angestammten Besitzungen zu Frankfurt am Main am 4. Oktober 1641.

E. d. Jacobs.

<sup>1</sup> 22. Januar 1591.

### 3. Wernigeröder Theaterzettel.

Ueber die Aufführung von geistlichen und Schulkomödien in den Städten Stolberg und Wernigerode, besonders in letzterer, und über mancherlei Mummerei und vollstümliches Spiel haben wir wiederholt in dieser Zeitschrift gehandelt.<sup>1</sup> Diese im engen Zusammenhang mit der jeweiligen geschichtlichen Entwicklung stehenden Aeußerungen des öffentlichen Lebens gehörten aber nur der Zeit vom ausgehenden Mittelalter bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts an; dann bereiteten die Schrecken des großen deutschen Kriegs dem Spiel und Sang des Volks ein jähes Ende. Nur das geistliche Lied trieb neben den roheren weltlichen Tönen des Kriegs- und Gassenliedes neue herrliche Blüten, die eben durch die schweren Nöte und Schrecken gezeitigt wurden.

Als endlich nach langem vergeblichen Harren der edle Friede wieder gewonnen war, hatte man die alte vollstümliche Weise in Sang und Spiel vergessen, und eine andere Weise, andere Töne wurden angeschlagen. Wie an anderen Orten, so erwachte auch in unserm Wernigerode schon wenige Jahre nach dem Friedensschluß die Lust an Ton und Freudenpiel wieder. Tief- und frohbewegt feiern die Wernigeröder vom 2. bis 4. Juli 1653 wieder ihr Schützenfest und ziehen mit Fahne, Pfeife und Trommel auf den Lindenplan.<sup>2</sup> Hier knüpfte die Volkslust an alten Brauch an; dagegen war es etwas damals noch unerhörtes, wenn drei Jahre später in der Vorstadt Köschenschenrode ein Seiltänzer seine Künste sehen ließ.<sup>3</sup>

Von Schauspielen — etwa mit Ausnahme vereinzelter Schulkomödien, deren wenigstens zwischen 1649 und 1654, also bald nach dem Frieden, wieder zwei auf dem Rathause aufgeführt wurden<sup>4</sup> — war ein Menschenalter lang nichts zu hören, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei uns, befruchtet durch Einflüsse auswärtiger Litteraturen, der englischen, französischen, italienischen und spanischen, ein ganz neues Bühnenwesen sich

<sup>1</sup> Harzzeitfchr. I, 83, 104; 350 f. XII, 381; XVIII, 231 f.; 235 ff. 24, 292 ff. Wir gedenken hier gelegentlich noch einer Aufführung des Schauspiels vom verlorenen Sohn: 13 groschen vor 5 ellen leinwandt zur Comœdien vom verlorenen Sohn verert. Kirchenrechnung von S. Silvestri zu Wernigerode von 1589/90.

<sup>2</sup> Jacobs, Gesch. der Schützengesellsch. Wernigerode 1901, S. 60.

<sup>3</sup> am 15. Juni 1656, Wernigeröder Intelligenzblatt 1833, Beilage zu Stück 29, S. 3

<sup>4</sup> Harzzeitfchr. I, S. 92.



entfaltete, das bei seiner Einführung nur zu sehr sich dem rohen Volksgeschmack anpassen mußte. Wie diese Komödie mit dem lustigen englischen Pickelhäring auch in Wernigerode ihren Einzug hielt, darüber gewährt uns ein durch die Sorgfalt eines einheimischen Geschichts- und Altertumsfreundes<sup>1</sup> erhaltener Theaterzettel eine gute Belehrung. Nach der Weise solcher Blätter enthält er nur Tag und Monat, nicht das Jahr der Aufführung, Sprache, Druck und Schriftcharakter weisen aber auf das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts hin. Dazu kommen noch die litterargeschichtlichen Erwägungen: Es ist nicht zu bezweifeln, daß unser Stück: „Das menschliche Leben ist wie ein Traum“ eine hochdeutsche Bearbeitung von Calderons *La vida es sueño* ist, das 1635 gedichtet wurde. Das Stück erschien 1646 französisch, 1636 und 1647 (Schouwenberg) niederländisch, 1694 von Postel bearbeitet deutsch im Druck. Im Repertoire der Wandertruppen erscheint es meist nicht, wie hier, mit dem ursprünglichen Titel, sondern als „Prinz Sigismund“: 1653 Jan Baptist in Hamburg (niederländisch), 1666 und 1670 W. D. Tren, 1674 Paulsen in Dresden, 1690 Velten, 1741 Wallerotty in Frankfurt u. f. f.<sup>2</sup>

Zur genauen Bestimmung der Aufführungszeit des Calderonschen Schauspiels in Wernigerode dient auch ein Blick auf die religiös-sittlichen Zustände in der Stadt und Grafschaft. Da das Spiel mit Erlaubnis der hochgebietenden Obrigkeit erfolgen mußte und diese im Jahre 1696 den Pietismus einführte, der einer derartigen Schaustellung nicht günstig war, so werden wir zunächst an die kurz vorhergehende Zeit denken müssen, wo das alte, zeitweilig recht rohe Wesen noch im Schwange war. Nun fiel in den Jahren 1677, 1683, 1688, 1693 der 18. Januar auf einen Donnerstag, und in einem dieser Jahre werden die Wernigeröder jenes Schauspiel mit seinem damals unvermeidlichen Pickelhäring und lustigen Nachspiel zu Gesicht und Gehör bekommen haben. Immerhin könnte es noch etwas später geschehen sein, etwa 1703, 1711 oder 1714, in welchen Jahren der 18. Januar wieder auf einen Donnerstag fiel. Wir wissen nämlich, daß die Komödianten von Freiberg in Sachsen noch bis ins Jahr 1726 ihre Stücke auf unserem Rathause aufführten.<sup>3</sup> Die Einladung zu der Aufführung lautet:

<sup>1</sup> Des Bürgermeisters Jacob Heinrich Delius geboren 1725, gestorben 6. September 1806.

<sup>2</sup> Diese litterarischen Notizen verdanke ich der Güte eines vortrefflichen Kenners der Geschichte untern Schauspiels, Herrn Prof. Dr. Joh. Volke in Berlin (17. Juni 1901).

<sup>3</sup> Harzeitschr. I, S. 92, Anm. 1.

Die rechte Hochteutsche Compagnia Commœdiauten, mit ihren  
bey sich habenden | sehr lustigen Englischen |

### Pickel-Hering

**W**erden hinführo durch Vergönstigung | und gnädiger  
Erlaubnuß Einer Hochgebitenden Obrigkeit allhier in | dieser  
weitberühmten Stadt Wernigeroda sich unterschiedene mal  
se- | hen lassen, in zierlichen, neuen wohlgesetzten, Geist- und  
Weltlichen, | Commœdien, Tragœdien, und Pastorellen. Sie  
werden Ihr | Theatrum außziehen, mit rechten Frauen Zimmer  
bey angezündeten Liechtern, mit | einer lieblichen und angenehmen  
Music schönen vorthönungen und Præsentationen | Und zwar  
heute Donnerstag den 18 januarij werden wir denen hoch-  
geneigten Herren | Liebhabern auff unser Theatro præsentiren  
Eine herrliche undt sehr rare Materia genaude.

Des (!) Menschliche Leben, ist wie ein Traum.

Nach gehaltener Action sollen Sie auch zu erwarten haben  
Ein lustiges Nachspiel. Welche nun Lust und Beliebung  
tragen sich solcher Ergöcklichkeit theilhaftig zu machen können,  
sich umb 2 Uhr | auff das Rathauß verfügen, allwo man  
umb 3 Uhr præcise anfangen wird.<sup>1</sup>

Es ist recht bemerkenswert, daß auch noch zur Zeit des  
älteren Pietismus bis zum Jahre 1726 wandernde Schauspieler  
ihre Stücke auf dem Wernigeröder Rathause aufführen durften.  
Dabei ist daran zu erinnern, daß bis dahin noch die ältere  
Spenerische Gestalt dieser geistlichen Richtung unter Heinrich  
Georg Neuß (1696—1716) und ein Jahrzehnt darüber hinaus  
in der Stadt und Grafschaft herrschte. Erst mit dem Jahre 1727  
gelangte unter dem Einfluß von Liborius Zimmermann eine  
strengere Form des Pietismus zur Herrschaft. Diese ging zunächst  
von dem Grafenhanse aus, aber Rat und Bürgerschaft der Stadt  
folgten bald dem Beispiele der Herrschaft. Von nun an war  
aber in Wernigerode für den „Pickelhering“ und dergleichen  
Lustbarkeiten keine Stätte mehr. Wusste doch der Graf die alt-  
hergebrachte volkstümliche Feier des Schützenfestes, zunächst aus  
Anlaß einer größeren Feuersbrunst in der Stadt, dann des

<sup>1</sup> Bedruckter Zettel, etwa 19 cm hoch, 28 cm breit in den Delius'schen  
Sammlungen zur wernigeröderischen Geschichte in Quartbänden (auf dem Rücken  
der Buchst. K.) in herrschaftl. Besiz am Schluß hinter S. 644. Die  
geschriebenen Worte und Zahlen sind im Druck gesperrt wiedergegeben.



nebenjährigen Krieges, wegen der dabei stattfindenden Mummereien (Pritschenmeister) und Ausschreitungen von 1751 an Jahr für Jahr hinzuhalten, bis sie im Jahre 1763 unter besonders großer Beteiligung wieder stattfand.<sup>1</sup> Von theatralischen Vorstellungen war dann aber zur Zeit der nächsten Grafen Heinrich Ernst (1771—1778) und Christian Friedrich bis in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nicht die Rede. Nur die Schüleraufführungen an der Oberschule wurden eifrig gepflegt.

Das sollte sich plötzlich völlig ändern, als mit König Hieronymus Napoleon und der französischen Fremdherrschaft auch ein völlig verschiedener Geist in die Grafschaft einzog. König „Zimmer luschik“ ging darauf aus, durch Spiele und Festlichkeiten seine neuen Unterthanen bei guter Stimmung zu erhalten und über die traurige Lage hinwegzutäuschen. Eine christlich-patriarchalische Sorge für das höhere sittliche und Seelenheil der ihm anbefohlenen lag außerhalb seiner Berechnung.

Als eins der wirksamsten Mittel, die Gedanken des Volks zu beschäftigen und von dem Ernst der Gegenwart abzuziehen, wurde vom Könige Hieronymus alsbald das Theater erkannt. Und da das tiefe, ernste und erhabene Schauspiel dazu hätte dienen können, die Hörer zum Ernst, zu heiliger und vaterländischer Gesinnung zu stimmen, so wurde bei dem strengen Censurwesen des neuen Regiments dafür gesorgt, daß nur Possen und Lustspiele, und wenn ja ernstere und tragische Stücke in Frage kamen, doch nur solche zugelassen wurden, von denen man keinen Einfluß auf die politische Gesinnung der Zuschauer und Hörer schien erwarten zu dürfen.

Kaum ein Vierteljahr war verflossen, seitdem durch Dekret Kaiser Napoleons I. vom 18. August 1807 die Grafschaft Stolberg-Wernigerode ohne jede Einschränkung dem seinem Bruder Hieronymus übergebenen Königreich Westfalen einverleibt war, als auch schon die „Königl. Westphäl. privilegierte Schauspielergesellschaft“ unter der Direktion des J. W. Sohn den Wernigerödern ihre Kunstleistungen vorzuführen begann. Zwar trägt der älteste uns vorliegende Theaterzettel über die Aufführung des Lustspiels „Die beiden Klingsberg“ die Tagzeichnung des 30. Januar 1808.<sup>2</sup> Da es sich

<sup>1</sup> Der am 18. März 1720 geborene spätere Stapelburger Amtmann J. F. Büchting berichtete darüber in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen: 1763. 6. Julij. Heute ist zum erstenmahl nachdem unsere Stadt abgebrant, daß Freyschießen gehalten worden, und sind 220 Schützen(!) Brüder gewesen, die mit geschossen haben, und ist ziemlich ordentlich zugegangen.

<sup>2</sup> Auch bei diesen Aufführungen ist immer nur Monat und Wochentag angegeben. Da aber das westfälische Regiment bei uns nur sieben Jahre bestand, so sind die Zettel der Zeit nach genau zu bestimmen.

aber nicht um ein einmaliges Spiel handelt und auf beiden uns davon erhaltenen Exemplaren mit Bleistift die Ausgabe „zum letztenmal“ gemacht ist, so sehen wir, daß wirs mit dem Schluß eines Kreises von Bühnenaufführungen zu thun haben, wie ein solcher beispielsweise im Jahre 1808 im September begann, bis über die Mitte November dauerte und in den ersten Monaten d. J. 1809 nochmals aufgenommen wurde.

Die Sohmsche Truppe spielte alles mögliche. Auf den zufällig erhaltenen 31 Zetteln, von denen einzelne je zwei Stücke nennen, sind sieben Schauspiele, daneben noch vier „Mitterschauspiele“, acht komische, teils große kom. Opern, zehn Lustspiele verzeichnet. Gleich der älteste erhaltene soeben erwähnte Zettel über „die beiden Klingsberg“ von Kogebue zeigt den bei diesen Aufführungen herrschenden Geist an. Jenes Lustspiel war so beliebt, daß mans am 1. November d. J. wiederholte und Kogebue so sehr der tonangebende Dichter — Sohm nennt ihn am 4. November 1808 geradezu „unsern Lieblingsdichter“ — daß von den 31 uns aus den Jahren 1808 und 1809 erhaltenen Ankündigungen ihrer 17, also über die Hälfte, den Namen dieses reichbegabten aber einer tieferen edleren Gesinnung und Kunst-richtung baren Dichters nennen. Auch fast alle übrigen Stücke sind leichte Ware. Bemerkenswert ist, daß ein großer Teil der Stücke doppelnamig ist, z. B. der Dorfbarbier oder der Schinken Doktor, Schneider Zips oder die gefährliche Nachbarschaft, Bruder Zwist oder die Veröhnung, die Zauberin Sidonia oder das rächende Gewissen, Er mengt sich in Alles oder das Eichhörchen im Kamin. Es wurden vereinzelt auch Trauerstücke vorgeführt; sie schienen aber politisch ungefährlich zu sein. Genannt werden: Abällino oder der große Bandit von Venedig und Hamlet, Trauerspiel in 6 Aufzügen von Schakspaeier (so!). Es ist immerhin bemerkenswert, daß dieses klassische Stück bereits am Sonntag, dem 30. Oktober 1808, auf unserm Rathause über die Bretter ging. Ueber das „wie“ wird uns nirgendwo berichtet.

Da es einiges Interesse hat, zu erfahren, welche künstlerische Speise unsern Landsleuten zur westfälischen Zeit dargeboten wurde, verzeichnen wir kurz die bekannt gewordenen Stücke mit Angabe der Ausführungszeit, nämlich im Jahre 1808: 1. Die beiden Klingsberg, L.<sup>1</sup> v. Kogebue, Sonnt. 30./1.; 2. Der Wirrwarr, L. v. Kogebue, Sonnt. 25./9.; 3. Der Dorfbarbier, f. D. v. Schikaneder, M. v. Schack, Dienst. 7./9.; 4. Menschenhaß und Hene, Sch. v. Kogebue, Donnerst. 29./9.; 5. Das Donauweibchen,

<sup>1</sup> L. = Lustspiel, Tr. = Trauerspiel, f. D., gr. f. D. = komische Oper, große f. D., Sch. = Schauspiel, M. Sch. = Mitter Schauspiel, M. = Musik.

gr. f. D. v. Hensler, M. v. Kauer, Freit. 30./9.; 6. Abällino, Tr. nach der Geschichte des Romans, Sonnt. 2./10.; 7. Klara von Hoheneichen, R. Sch. v. Spieß, Dienst. 4./10.; 8. Schneider Zips, L. v. Kogebue, Donnerst. 6./10.; 9. Der Eremit auf Formentera, Sch. v. Kogebue, Sonnt. 9./10.; 10. Die Hussiten vor Naumburg, Sch. von Kogebue, Sonntag 16./10.; 11. Die beiden Autons, f. D. v. Schifaneder, M. v. Schack, Dienst. 18./10.; 12. Die Deutschen Kleinstädter, L. v. Kogebue, Donnerst. 20./10.; 13. Hieronimus Knicker, f. D. v. Stephani, M. v. Dittersdorf, Freit. 21./10.; 14. Die Kreuzfahrer, großes R. Sch. v. Kogebue, M. v. Abelie, Sonnt. 23./10.; 15. Das neue Sonntagskind, f. D. von Schifaneder, M. von Müller, Dienst. 25./10.; 16. Die Jäger, Sch. v. Jßland, Donnerst. 27./10.; 17. Apotheker und Doctor, f. D. v. Stephani, M. v. Dittersdorf, Freit. 18./10.; 18. Hamlet, s. oben; 19. Die beiden Klingsberg, s. o.; 20. Die Teufelsmühle am Wienerberg, gr. f. D. v. Hensler, M. v. Wenzel Müller, Donnerst. 3./11.; 21. Johanna v. Montfaucon, R. Sch. v. Kogebue, Freit. 4./11.; 22. Bruder Zwiß, Sch. v. Kogebue, Sonntag 6./11.; 23. Die Zauberin Sidonia, R. Sch. v. Jßhocke, Dienst. 8./11.; 24. Er mengt sich in alles, L. v. Jünger, darnach: die Martinsgänse, L. v. Hagemann, Donnerst. 10./11.; 25. Der Graf von Burgund, R. Sch. v. Kogebue, Sonnt. 13./11.; 26. Dienst. 15. November s. weiter unten; 27. Das Donauweibchen 2. Teil, gr. f. D. v. Hensler, M. v. Ferd. Kauer. Aus dem Jahre 1809 liegen dann noch vor: 28. Die Indianer in England, L. v. Kogebue, Mittwoch 1. Febr.; 29. Fauchon das Leiermädchen, D. v. Kogebue, M. v. Himmel, Freit. 3./2.; 30. Der Wildfang, L. v. Kogebue, Donnerst. 12./10.; 31. Das Kind der Liebe, Sch. v. Kogebue, Freit. 13./10.

Daß nichts, was das deutsche Volks- und Vaterlandsgefühl wecken und nähren konnte, zugelassen wurde, versteht sich von selbst. Aber es mußten auch dem neuen fremden Herrscher Huldigungen dargebracht werden. Dazu dienten die Aufführungen zum Wiegenfeste des Königs. Die Einladung dazu lautet im Jahre 1808: „Heute Dienstag den 15. November wird am hochehrfrenlichen Geburts-Tage Seiner königlichen Majestät Hieronimus Napoleon von der königlich privilegierten Schauspielergesellschaft unter der Direction des F. W. Sohm in tiefster Ehrfurcht gewidmet und aufgeführt: Hygea, Göttin der Gesundheit. Ein Vorspiel in einem Aufzuge von Kogebue mit Transparanten (!) Dekorationen. Darauf folgt: Das Infognito oder der König auf Reisen. Ein Original Lustspiel in vier Aufzügen von Ziegler.

Die Bemerkung über die durchscheinenden Bühnenauszierungen erinnern uns an die Zugmittel, mit denen die Bühnenleitung die Zuschauer anlockte. Dergleichen wurden öfter angewandt. Bei der Aufführung der „Teufelsmühle am Wienerberg“ wird an das darin vorkommende Flugwerk erinnert, bei der Aufführung des Donauweibchens 2. Teil ist auf die neuen Dekorationen hingewiesen. Zuweilen wird bemerkt, daß gewisse Schauspieler sich besondere Mühe geben wollen, die Gäste zu befriedigen, so beim Kogebneschen „Wildfang“: Herr Wagner und Mad. Jäppelt werden sich in oben angezeichneten Rollen bestens zu empfehlen suchen und beim „Kind der Liebe“: Herr Ziehr wird in der Rolle des Obristen, Madam Ziehr in der Rolle der Wilhelmine, und dann Herr Weinstätter in der Rolle der Amalie sich bestens zu empfehlen suchen.

Die Johanna von Montfaucon giebt Sohm zum Besten der Gesellschaft und wendet sich mit folgender Ansprache an das Publikum:

Verehrungswürdige!

Ich habe die heutige Einnahme zum Besten meiner Gesellschaft bestimmt. Die vielen Beweise von Wohlwollen meines Verehrungswürdigen Publikums lassen mich hoffen, durch Ihren heutigen zahlreichen Besuch meinen guten Willen zu unterstützen. Um Ihnen einen frohen Abend zu verschaffen, wählte ich dieses vortrefliche Schauspiel, welches an allen Orten mit dem lautesten Beyfall aufgenommen wurde, und gewiß den ersten Platz unter den vielen Stücken unsers Lieblings Dichters behauptet. Jedes Mitglied wird sich durch Fleiß und Anstrengung bestreben, den Beyfall eines Publikums zu erwerben, das so viele Hochachtung und Dankbarkeit verdient.

Die hier gesperrt gedruckten Stellen sind in der Vorlage ebenso hervorgehoben.

Zubetreff des Orts, der Zeit und des Preises dieser Vorstellungen ist Folgendes zu bemerken. Der Schauplatz war wie seit alter Zeit herkömmlich das Rathhaus. Zwischen dem 25. September und 9. Oktober 1808 fanden jedoch acht Aufführungen „im Hirsch beyrn Herrn Dieck“ statt. Der Eintrittspreis war für den ersten Platz 8, für den zweiten 4 Gutegroschen; Kinder unter zehn Jahren zahlten auf dem ersten und zweiten Platz die Hälfte. Nachträglich ist mit kleiner Schrift auf den meisten Zetteln noch ein dritter Platz für 2 Gr. hinzugesetzt, weil für weniger bemittelte 4 Groschen damals schon zu viel war. Bei dem beschränkten Raum des Spielsaals, wie wir ihn noch im Jahre 1868 vor dem neuen innern Ausbau des Rathhauses vorfanden, konnten die Einnahmen der Truppe nur höchst bescheidene



sein, selbst wenn der Saal mit Zuschauern voll gepropft war. Die Zeit der Vorstellungen war entweder abends pünktlich halb 7 Uhr oder häufiger um 6 Uhr. Als die große Oper „Die Teufelsmühle am Wienerberg“ gegeben wird, beginnt man um halb sechs Uhr. Die Festvorstellungen am Geburtstage des Königs Hieronymus nahmen „präcise um 4 Uhr“ nachmittags ihren Anfang.

Ein weiterer zufällig erhaltener Zettel des „Theater in Wernigerode“ ist vom Sonntag, dem 29. Oktober 1820 und bemerkt, daß „diese Woche zum Beschluß aufgeführt wird: „Der Rehbock oder die schuldlosen Schuldbewusten.“ Ein Original-Lustspiel in 4 Akten von Kogebue. Den Baron Freistein spielt Herr Hoffmann vom Stralsunder Theater als Gastrolle. Der Anfang ist um 7 Uhr, die Kasse wird um 6 Uhr geöffnet. Direktor oder Prinzipal ist Wilhelm Breede „wohnhast im Gasthose zum Deutschen Hause“. Der Ort der Aufführung ist aber nicht angegeben. Die Preise der Plätze sind für den ersten Rang 8 Ggr., für den zweiten 4 Ggr., ein dritter Rang ist nicht angemerkt. Breede giebt bekannt:

Da ich zu den wenigen Vorstellungen, welche ich hier noch gebe, anerkannte schöne Stücke bestimmt habe, und besonders das Lustspiel: „Der Rehbock“ allen Theaterfreunden einen sehr heitern, frohen Abend gewähren wird; so lebe ich der angenehmen Hoffnung, heute gewiß mit einem recht zahlreichen Besuche beehrt zu werden. — ferner:

Alles, was ich zur Erhaltung meiner Theater-Unternehmung gebrauche, bezahle ich auch hier baar; ich mache diese Anzeige, damit niemand etwas auf meinen Namen borge, und ich bei meiner baldigen Abreise von hier keinen unnützen Aufenthalt habe.<sup>1</sup>

Aus unsern bis hierhin benutzten Hilfsmitteln konnten wir höchstens im Jahre 1808 einen Schluß auf die Zahl der gegebenen Vorstellungen machen. In dieser Beziehung gewähren uns ein par kurze Theater-Almanache oder „Journale“ aus den Jahren 1830, 1853 und 1868 einen Anhalt. Darnach wurden im erstgenannten Jahre zwischen dem 27. August und 13. September neun Stücke gegeben. Lustspiele und Vaudevilles herrschen durchaus vor; Kogebue ist noch mit zwei Nummern vertreten, Ranpach und Holtei mit je drei; mit je einem Hutt („Das war ich“), Töpfer (Des Königs Befehl, Verherrlichung

<sup>1</sup> Pappkasten Ye 26 in 8<sup>o</sup> auf Fürstl. Bibl. (Wernigeröder Theaterzettel).

<sup>2</sup> Dieselben pflegen im Namen des Souffleurs oder der Souffleuse ausgestellt und am Schluß der Vorstellungen beim Einsammeln des Trinkgeldes den Theaterfreunden behändig zu werden.

Friedrichs des Großen), Ruffenberg (Der Löwe von Kurdistan), Angely (Klatschereien), Deinhartstein (Hans Sachs). Der Prinzipal der Gesellschaft war Huadeck. Zum Schluß wurden Raupachs Schleichhändler zum Besten der Armen gegeben und feierlich Abschied genommen.

Im Januar 1853, in welchem der Direktor Körner mit 15 darstellenden Personen, zehn Herren und fünf Damen, 16 Vorstellungen giebt, zeigt sich der Geschmack des Publikums kaum gehoben; das Lustspiel herrscht entschieden vor, die Pöffen von Räder werden wiederholt aufgeführt. Dreimal ist Charlotte Birch-Pfeiffer mit den Schauspielen Dorf und Stadt und das Forsthaus und dem Lustspiel Steffen Langer vertreten. Sonst gelangten Genoveva von Raupach, Webers Preciosa, der verkaufte Schlaf von Hafener, der Mutterseggen von Friedrich, der artefische Brunnen von Räder, drei Tage aus dem Leben eines Spielers von Lebrun, die Kinder des Regiments von Blum, Lumpacivagabundus von Nestroy, Kataplan von Pillwitz zur Darstellung. Zum Besten der Stadtarmen gab man: Der Sohn auf Reisen von Feldmann. Frau Kraft-Hahn eröffnete die Saison und zum Schluß wurde der Requisiteur und Zettelträger Friedr. Trümpelmann mit einem humoristischen Sammelzettel herumgeschickt.<sup>1</sup>

Vom 19. Januar bis 20. Februar 1868 gaben die Direktoren C. Gontard und C. Karuz 25 Vorstellungen mit zwanzig darstellenden Mitgliedern, darunter sieben Damen. In Wilhelm Tell und den Räubern gingen zwei klassische Stücke über die Bühne, auch sonst wurden vaterländische Töne angeschlagen. „Aus bewegter Zeit“ wurde wiederholt gegeben, daneben: „Hurrah nach Wien“ und „in der Heimat.“<sup>2</sup> Im Allgemeinen könnte man auch hier nicht sagen, daß sich die Schaubühne zu einem wahren veredelnden Bildungsmittel erhoben hätte. Der Mangel ist erklärlicherweise ebenso bei den Zuschauern und Hörern, wie bei den Darstellern zu suchen.

Ed. Jacob3.

#### 4. Der älteste Weg nach dem Brodien.

Es ist bekannt, daß man, um einen für den Sommer d. J. 1591 beabsichtigten fürstlichen Besuch des höchsten Harzgipfels zu ermöglichen, sich im April bemühte, bis zur halben Höhe des

<sup>1</sup> Pappfaste mit Wern. Sachen von 1831—1863. Yc 20 III auf Fürstl. Bibl.

<sup>2</sup> Vermischte Wernigerodana von 1864—19 . . Yc 20 IV auf Fürstl. Bibl.



Berges einen Weg ausbohren zu lassen. Die bestimmte urkundliche Nachricht darüber gewährt ein Schreiben der herzoglich braunschweigischen Regierung vom 6. April 1591, worin diese namens ihres fürstlichen Herrn Herzog Heinrich Julius von Braunschweig den Grafen Wolf Ernst zu Stolberg bittet, den Wegearbeitern das hierzu nötige Holz durch seine Förster anweisen zu lassen oder ihnen zu erlauben, daß es geschlagen werde.<sup>1</sup> Ein vierzehn Jahre späteres Schreiben des Grafen an den herzoglich braunschweigischen Amtmann Simon Kien auf der Harzburg und an den Oberförster Peter Brüning in Langelsheim vom 15. August 1605 bietet hierzu einige Ergänzungen. Es geht daraus nicht nur bestimmt hervor, daß dieser Weg wirklich ausgeführt wurde und daß er zur Wagenfahrt bestimmt war, der Graf entsann sich auch, daß hierbei über 1100 Tannenstämmen zur Verwendung kamen. Sodann redet er davon, daß der Herzog diese Auffahrt und Besteigung nicht nur mit seiner Gemahlin Elisabeth, sondern auch mit seiner Mutter Hedwig, der im Jahre 1566 seinem Vater Julius angetrauten Tochter Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, zu unternehmen beabsichtigte und sie auch wohl ausführte.

Viel merkwürdiger aber als für den frühzeitigen Brockenbesuch und für den Wegebau an sich ist aber das neuere Schreiben durch das ablehnende Verhalten des Grafen, das uns durchaus gerechtfertigt erscheinen wird, wenn wir die Umstände und die den Grafen bewegenden Gründe prüfen.

Graf Wolfgang Ernst wurde durch den in wenig rücksichtsvoller Weise die Mehrung seines Hausbesitzes betreibenden Herzog Heinrich Julius, der in einigen Besitzungen sein Lehnsherr und bei dem er auch zeitweise Rat und Statthalter war, auf die mannigfaltigste Weise beeugt und gekränkt. Als 1593 das Haus Honstein am Harze ausstarb, entriß er Lohra, Klettenberg und Walkenried den mit Honstein erbverbrüdereten Grafen von Schwarzberg und Stolberg gewaltjam; bei Schauen leistete zunächst das Kammergericht dem Grafen Hülfe, Burg und Amt Honstein wurden mit ungewöhnlicher Gewalt 1598 von ihm den v. Schleinitz eingethan, fünf Jahre später aber von ihm selbst billig eingelöst und Alfeld mit dazu genommen; Stapelburg hielt er besetzt, als Bischof von Halberstadt machte er Ansprüche an wernigerödische Klöster. Die Grafschaft Blankenburg, auf welche seine Voreltern den Grafen zu Stolberg und Wernigerode wegen ihrer für das Haus Braunschweig bewiesenen

<sup>1</sup> Harzzeitshr. IV (1871), S. 137 mit Anm. 4.

Anfopferung die Anwartschaft erteilt hatten, behielt er 1599 nach dem Aussterben der Regensteiner ebenfalls in seinen Händen.<sup>1</sup>

Auch auf Elbingerode und auf Wernigerode selbst war sein Absehen gerichtet; es war bei seinen Absichten auf Halberstadt eine höchst erwünschte Abrundung und Schlußstein.<sup>2</sup> Mit Bezug hierauf konnte der glattere und ränkevollere Staz v. Münchhausen, der den größten Teil der stolbergischen Besitzungen am Nordharze in Pfand- oder Lehnbesitz hatte, am 27. Juli 1589 ihm schreiben: von der Abtretung des ganzen Hauses Elbingerode habe er jetzt nicht gehandelt „damit man nicht zu viel auf einen Bissen nehmen möchte“; er will ihm helfen, daß er Stapelburg als Erbe an sich bringe. „So mache ich mich hierneben keinen Zweifel, wenn Euer Fürstl. Gnaden wolgedachten Grafen etwas mit leichtem Zügel reiten, daß alsdann Wernigerode mit seiner Zubehörung auch wohl folgen wird, und wenn diese Stücke alle beisammen, wäre es meines Crachtens ein sein Auge zum Stift Halberstadt und dem Lande Braunschweig.“<sup>3</sup>

So wurde von dem mächtigen ländereichen Lehnsherrn und einem adlichen Großspekulanten Graf Wolf Ernst in einem der ungünstigsten Zeitabschnitte, welche das Geschlecht erlebt hat, bedroht und umgarnt und seine Verlegenheit gemißbraucht.<sup>4</sup> Nach dem nun, was aus unserm Schreiben vom 15. August 1605 hervorgeht, schien sich der braunschweigische Herzog, der auch die hohe Jagd in den Waldrevieren der Grafschaft Wernigerode gepachtet hatte,<sup>5</sup> hier schon halb als Herr zu fühlen. Zwar liegt uns das braunschweigische Schreiben nicht vor, aber aus der Antwort ergiebt sich, daß Herzog Julius an den Grafen das Ansinnen gestellt hatte, den Weg nach dem Brocken ausbessern zu lassen. Letzterer erklärt nun, daß er sich eigentlich nicht für verpflichtet ansehe, dem Amtmann und Oberförster darauf zu antworten, weil sie gar kein Beglaubigungsschreiben vom Herzoge gehabt hätten.

Er bringt nun aber in Erinnerung, daß Herzog Heinrich Julius im Jahre 1591, als er bei einer beabsichtigten Brockenfahrt mit seiner Mutter und Gemahlin eines Weges bedürft habe, um mit den Wagen — bis zur halben Höhe — hinaufzukommen, der Graf von ihm gebeten sei, ihm das hierzu erforderliche Holz aus den Forsten gegen Bezahlung folgen zu lassen. Dagegen

<sup>1</sup> Delius Elbingerode S. 178 f.

<sup>2</sup> Daf. S. 177, 180 f.

<sup>3</sup> Daf. S. 180 und Urkundenanlagen Nr. 53 S. 157—159.

<sup>4</sup> Delius Elbingerode S. 187.

<sup>5</sup> Vergl. Harzzeitshr. XXI (1888) S. 430; XXVI (1893) S. 423—427.

sei er, der Herzog erbötig, weil der Brockenberg sowohl als die Straßen unbestreitbares Reichslehen, auch in des Grafen unzweifelhaftem Gebiete, und innerhalb der Grafschaft Wernigerode gelegen seien,<sup>1</sup> darüber einen gebührenden Revers auszustellen und das Holz zu bezahlen. Aber weder das eine noch das andere sei geschehen; er trage daher Bedenken, sich auf etwas einzulassen. Wolle aber der Herzog den Revers einschicken und seine Schuld über das gelieferte Holz bezahlen, so werde er sich dem jetzigen Ansuchen wegen Verbesserung des Brockenweges gegenüber der Gebühr nach bezeigen, soweit es ihm — als Hausältesten — unverweisklich sei. Das Schreiben lautet:

15. August 1605.

Wolf Ernst, Graf zu Stolberg, an Simon Rien, Amtmann zu Harzburg, und Peter Brüning, Oberförster zu Langelsheim.

Wolff Ernst zc. Unsern gruß zuvorn. Erbare liebe getreuer und besonder. Was uff begehren unsers gned. hern Herzog Heinrich Julij zu Braunschweigk Ihr wegen außbesserung des wegcs nach dem Brocken bei uns gesucht, solchs haben wir nicht allein von euch angehoret, sondern auch bei uns erwogen. Und ob wir wohl (: weil von J. f. gn. Ihr kein Creditiff schreiben ahn uns gehabt :) uff eur ansuchen keine antwort darauff zu geben uns schuldig erachtet, So künnten wir euch doch nicht vorhalten, daß Hochgedachter unser gned. herr ungefehr No. 1591 gleichergestalt bei uns suchen lassen, weil J. f. gn. fraue Mutter selige und hochloblicher gedechtniß, so wohl J. f. Gn. Gemahlin uf den Brocken zu ziehen damals vorhabenß, Daß wir, weil darauf mit den wagen zu kommen unmöglichen, zu beforderung solchs wegcs auß unserm Forste so viel holzcs als darzu vonnoten, gegen bezahlung folgen lassen wolten; wehren J. f. gn. dagegen erbottig, weil gedachter Brockenßberg so wohl die strassen dajelbst untreitig keyserlich Reichß lehen, undt<sup>2</sup> in unserm unzweiffelichem Territorio, hoheit und gebiete unserer Grafschafft Wernigerode<sup>3</sup> gelegen, uns nicht allein deswegen gebürlichen reversß zu geben, sondern auch gegen die holzung, so damals unsers behalts uber 1100 dannen Stemme gewesen, gebürliche

<sup>1</sup> Harzzeitshr. IV. (1871) S. 307. f. N. Maximilians I. Lehnbrief für Gr. Botho zu Stolberg und Wernigerode über den Brocken und die Straßen in Grafsch. und Herrschaft Stolberg.

<sup>2</sup> „unstreitig keyserlich Reichßlehen, undt“ ist von anderer gleichzeitiger Hand am Rande zugesetzt.

<sup>3</sup> „unserer Grafschafft Wernigerode“ von gleicher Hand an den Rand gesetzt.

bezahlung wiederfahren zu lassen, Vorauff aber bißanhero weder uff einen oder den andern Punct nichts erfolget. Daß wir uns inhn darüber ferner in etwas einlassen oder ercleren sollen, haben wir nicht umbillich bedenkens, Besondern erbieten uns dahin, wan hochgedachter u. gn. herr uns wegen des vorigen geburlichen reverbß einschicken, auch wegen des holzes erstattung thun lassen wirt, daß wir uf solchen fahl uff J. f. gn. jziges suchen, uns auch aller gebuer, soviel uns unverweßlich sein wuel, zu ercleren wissen wollen, welchs wir euch hochgedachtem unserm gned. hern hinwieder underthenig habende zu referiren vormelden sollen, und seint euch mitt gnaden gewogen.

Datum den 15.ten Augusti No. 2c. 1605.

Den Erbaren unsern lieben getreuen und besondern Simon Rien, Amtman zur Harzburgk, und Peter Bruningen, Oberforstern zu Langeßheim.

Entwurf auf einem Bogen Papier. Wasserzeichen: Gefrönter Schild; im letzteren ein von Pfeilen durchschossenes Herz; in der Ecke oben links vom Beschauer ein Stern, links ein Pfeil.

Auf der Rückseite von anderer weniger späterer Hand: Graf Wolff Ernsts 2c. antwortt ahn den Amtman zur Harzburg undt oberforster zu Langeßheim, wegen des Dammholzes, so herzog Heinrich Julius zu Braunschweig 2c. zu außbesserung des weges nachen Brocken begert, sub dato 15. Augusti No. 2c. 605.

Fürstl. Archiv zu Wernigerode. B. 78, 4; vgl. ebendasselbst Schreiben der Oberforster Peter Bruni und Hans Zeger an dens. Grafen, Langelsheim, 6. April 1591.

Ed. Jacobs.

## 5. Häusernamen aus einer Helmstadt.

Was in der modernen Großstadt als kümmerlicher Rest eines einst reichen Schazes sich nur noch auf den Schildern der Apotheken und den Abzeichen der Wirtshäuser erhalten hat, nämlich die besondere namenartige Bezeichnung des Hauses, „zu den drei Mohren“ u. s. w.: das findet man ja bekanntermaßen in reicheren Spuren noch heute in älteren Städten Deutschlands, soweit nicht die schlimmen Kriegskürme allzu verheerend über sie hingebraunt sind. Heute möchte ich aber ein interessantes Beispiel davon bieten, daß ehemals eine ganze Stadt ihre Häuser so persönlich charakterisiert hat. Bei einer Wanderfahrt durch die goldene Aue fiel mir auf der Raft im „goldenen Arm“ zu Wallhausen ein altes Buch in Pergamentband in die Hände, das, aus dem 18. Jahrhundert stammend, in äußerst sauberer,



vorzüglich lesbarer Schrift — ein Verzeichnis der Lehnsleute des damaligen Freiherrn von der Asseburg auf Wallhausen war.

Es enthielt ein Kataster aller an Lehnsleute ausgegebenen Ländereien, Wiesen, Weinberge u. s. w. mit allen darauf ruhenden Lasten und Zinsen. Uns interessiert hier nun nicht, wieviel Rauchhühner Nicol Weinreich zu geben hatte, oder wieviel Wiefewachs sein Nachbar Kaspar Papst verzinsen mußte, sondern mich fesselte bei dem eingehenden Studium des Buches die überraschende Entdeckung, daß zur Zeit der Aufstellung dieses Lehnregisters jedes einzelne Haus im Flecken seinen besonderen Namen geführt hat (ausgenommen wohl natürlich Schloß, Mathaus, Pfarre, Schule). Ihrer 78 habe ich notiert und möchte sie an dieser Stelle, in gewisse Gruppen geordnet, mitteilen.

Zuerst ist es überraschend, an Nachbarshäusern hintereinander die 12 Zeichen des himmlischen Tierkreises als Hausbezeichnungen verwendet zu finden. So gab es also ein Haus zum Widder, zum Stier, zu den Zwillingen, zum Krebs, Löwen, zur Jungfrau, Waage, zum Skorpion, Schützen, Steinbock, Wassermann, zu den Fischen. Dies macht auch dem Interesse der Bürger für Astronomie alle Ehre.

Auf innige Liebe zur Religion schließen lassen folgende Häusernamen: „Zum Paradiese, zum Himmelreich, zum Himmelschlüssel, zum ewigen Leben, zum heiligen Geiste, zum armen Lazaro, zur Himmelsleiter, zur Morgenröte, zum reichen Fischzuge, zum guten Gewissen, zur heiligen Bibel, zur Geburt Christi.“ Gewiß dürfen wir, wenn es auch, streng genommen, zur Legende gehört, hierher auch rechnen das Haus „zum großen Christoffel.“

Poesie und Sage klingen durch in den Benennungen: „Zur blauen Lilie, zum Meerweibe, zum starken Riesen, zum blauen Stern, zur güldenenen Sonne, zur goldenen Hand, zum goldenen Arm.“ Letzteres Haus ist als Gasthaus und Kaufladen als einzig erhaltenes noch vorhanden (Hinterfront zeigt Jahreszahl von 168.?). Allerdings fand ich in Wallhausen 1898 noch ein übertünchtes Hauszeichen der Art. 1722 — 2 Tiere, vielleicht Hunde, die je einer zur Seite eines Baumes hinaufschauen,

Davon, daß in Wallhausen früher sehr umfangreicher Weinbau getrieben wurde (verkauft doch der Freiherr Ludwig von der Asseburg von Michaelis 1618 bis dahin 1619 allein für 1441 Thlr. 11 gr. 3 $\frac{1}{2}$  Pf. Wein), sowie überhaupt, daß man dort einen guten Trunk liebte, zeugen verschiedene Häusernamen aus der feuchtfröhlichen Kategorie. So: „zum güldenenen Becher, zur Weinrebe, zur Weinbergsgesellschaft, zur fröhlichen Gesellschaft, zum Jägerhorn,“ (Jägerei und Durst gehören mindestens eben so eng zusammen wie der Wein und eine Musikantenföhle)

zum grünen Kranze, zum großen Weinsäß und — wo ein guter Trunk, da macht es auch Alte jung, so daß Musik und Tanz nicht fehlen dürfen. — Darum werden wir nicht überrascht sein durch folgende Namen: „zur güldenen Laube, zur Sackpfeife, zum Bauwandtanz, zum güldenen Becken, endlich zum Boffelspiel“ — liebet man doch noch heute im „Lande czu Doringen“ das männliche Kegelspiel.

Aber noch vielseitiger waren die Vorfahren der heutigen Thüringer in der Auswahl interessanter Bezeichnungen für ihr Heim.

Gehen wir zuerst ins Tierreich. Da treffen wir die Firmen (sit venia verbo) „zum stolzen Pfauen, zur Fledermaus, zur großen Schildkröte, zum braunen Rosß, zum Kaninchenhause, zum Krebs, zum dreien Krebsen, (das erinnert an die Kneipe „zum drei Linden“ in Sackpfeffel) zum Pelikan, zum Turtelkänbelein, zum Schafstall und — nicht zu vergessen „zum Klapperstorch.“

Zum guten Trunk gehört auch kräftige Speise; von dieser sprechen: „zum großen Butterfuchen, (ei du Leckermaul!) zum vollen Mohu, zum krummen Holze, (wahrscheinlich das Holz, um welches der Fleischer das geschlachtete Tier hing) zur roten Mohrrübe, zum Krebs, zum dreien Krebsen, zum Butterfäß, und — recht thüringisch — zur Brattworst.“

Der Landwirtschaft und ihres hauswirtschaftlichen Zubehörs gedenken folgende Bezeichnungen: „Zum Bauern, zum güldenen Bauern, (wo sind jene Zeiten geblieben?) zum güldenen Pflugeisen, zu dreien Aekern, zur Kohlenfuhr, zum Spreusieb, zum Trageforb“.

In die Politik wagt sich die Benennung: „zum Türkenriege“, an die Geographie resp. Völkerkunde erinnert das Haus „zum schwarzen Mohren“. —

Unter Vermischtes ist einzureihen: „Zum großen Mühlstein, zum Mühlensrade, zur weißen Schreibmühle, zur Wachskerze, zum grauen Hute“. Alle diese Häuser ruhen im Schutze des Hauses „zur güldenen Aue“. Deren Herz ist aber an der Helme das liebe Städtchen Wallhausen.

Rizdorf, 7. April 1901.

H. Züllicher, Mittelschullehrer.

## 6. Nachricht von einer verloren gegangenen, nach Wernigerode geflüchteten Kaiserkrone des Domshates zu Quedlinburg.

Dem freundlichen Entgegenkommen der Großherzoglichen Archivdirektion zu Weimar verdanke ich folgende interessante



Nachricht. Im Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchive Registr. J. S. 334, O. 28 (siehe Seite 337, Nr. 13) findet sich folgender Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Selbst wenn das Schriftstück nicht Originalbrief, sondern nur Kopie oder (in Anbetracht der vielen Korrekturen) Konzept sein sollte, so sind doch die ihm zu Grunde liegenden Thatfachen und Berichte kaum anzuzweifeln.

Die Aufschrift lautet:

Unserem beuelhaber zu Halle rath und lieben getreuen Asmus von Kondritz wegen der von Quedlingenburgk gein Wernigenroda gefleheten cleinodien, schmarackt und etzlichen silbers, das er von graf Wolfen von Stolbergk enfahen und in verwahrung nehmen soll.

Von anderer Hand ist auf der Adresse als Datum vermerkt: Dinstags nach oculi ao. 47. 11. marti (in Wirklichkeit der 15. März).

Der Befehl selbst hat folgenden Inhalt:

Von gots gnaden Johan Fredrech, hertzog zu Sachsen, Churfurst und Burggrave zu Magdeburgk. Lieber rath und getreuer. Wer wollen dir nett bergen, das uns von einem vertraueten man angetzaiget worden ist, wie das aus dem stift Quedlingburg etzliche gulden und silbern cleinodien sambt einem schmarakt und etzlichen marcken selbers gein Wernigenroda geflehet worden sein sollte. Was und wieviel desselbigen ist, findestu aus inliegender vertzeichnus zuvernemen.

Derwegen wer necht undterlassen, graf Wolfen von Stolberg, weel er uns pflicht gethan, derhalben zu schreeben (weewohl wer ime die stuck necht undterschiedlich angetzaiget) und an ine begert, weil diez alles nimands dan unsz von billeken wegen zustehet, das er solchs furderlich gein Quedlingburg sol schicken, sol lassen volgen.

Als ist unser begeren, du wollest bei ime mit allem vlees anhalten und necht nachlassen, darmet er die beurte stuck dohin fertige und unserm bevelheber Ditt- rich von Taubenheim uberantwurte. Als wollest Dittrichen von Taubenheim von unsern wegen schreiben,

das er solche kleinodien empfahe und in ein verwharunge  
nheme und dir furder zuschicke. Und es kan nicht  
schaden, das du ime antzaigest, wan ers bei dir suchet,  
was es sey. Doch das du necht antzaigest, was der wert  
des schmarackts sey, und was dir darauf zu antwort be-  
gegnet, uns dasselbige durch deyn schreiben berichten  
und zuerkennen geben.

Daran geschiet unsere meynunge und geschiet daran  
geschiet unsere meynunge. Datum Geithen (Geithain),  
Dinstags nach oculi anno dni. 1547.

Dem Befehle liegt bei ein von anderer Hand geschriebener  
Verzeichnis-Zettel mit folgender Aufschrift:

Verzeichnis, was gen Wernigenroda ge-  
flehet 1547.

Das Verzeichnis selbst lautet:

1. Schmarack, wirt geacht, vil gelts wert sein solle,  
und soll hanz Schweinfort, ein beurger (bürger) zu  
Nurenbergk, vor 30 iaren 50 000 fl. darvor zugeben sich  
erboten haben.

2. Keyserliche krone wirt geacht auf vil tausent  
gulden.

3. Guldener arm sancti Servatii.

4. So sollen bis 400 margk silbers vorhanden sein.  
Solche vir stucke sollen alle zu Wernigerode sein.

Die vorliegenden Schriftstücke sind an der Hand des neuesten  
Werkes über Moriz von Sachsen (von Erich Brandenburg,  
Leipzig 1898, S. 510 ff.) folgendermaßen in den Rahmen des  
Schmalkaldischen Krieges einzufügen.

Das Stift Quedlinburg stand beim Beginne jenes Krieges  
1546 unter der Schutzherrschaft des Albertinischen Herzogs  
Moriz von Sachsen, der sich 1541 von der Stadt Quedlin-  
burg hatte huldigen lassen. Als er 1546 in die Besitzungen des  
Kurfürsten Johann Friedrich eingedrungen war und auch  
Halle eingenommen hatte, eilte dieser kurfürstliche Vetter, der  
bisher im Bunde mit Philipp von Hessen an der Donau gegen  
das Heer des Kaisers gefochten hatte, im Dezember des Jahres  
1546 heran. Siegreich und unaufhaltsam vordringend, über-  
wältigte Johann Friedrich die Albertinischen Besatzungen zu  
Langensalza, Heldrungen und in ganz Thüringen, nahm zu  
Neujahr 1547 Halle ein und umritt den dortigen Roland zum  
Zeichen, daß er nun in den vollen Besitz der Magdeburgischen

Burggrafrechte getreten sei. So legt er sich denn auch in in dem vorliegenden Briefe den betreffenden Titel bei.

Als der Kurfürst seinen sich zurückziehenden Vetter Moritz in das hentige Königreich Sachsen hinein verfolgte, ließ er in Halle als Oberbeamten seinen getreuen Rat Asmus von Kondritz zurück. An diesen ist unser Brief gerichtet.

Wie Johann Friedrich die Albertinischen Städte südlich des Harzes besetzte, in Pflicht nahm und mit hohen Kontributionen belegte,<sup>1</sup> wie er seine Oberherrschaft über das Magdeburg-Hallische Gebiet ausdehnte, so wird er seinem Vetter Moritz auch die Schirmvogtei über das Stift Quedlinburg durch eine dorthin entsandte Truppenabteilung entrisen haben. Wohl Befehlshaber der letzteren war der im vorliegenden Schreiben erwähnte Dittrich von Taubenheim. Er wird es auch gewesen sein, der den Quedlinburger Bürgern die von Joh. Heinr. Fritsch (Gesch. des Reichstifts Quedlinburg II. S. 12) erwähnte Huldigung für seinen Herrn abnahm „unter lauten Widersprüchen der Abtissin gegen allerlei Einschießel in das Eidformular.“

Die Erfolge Johann Friedrichs wurden mit einem Schläge bald wieder zu nichte gemacht durch seine Niederlage bei Mühlberg an der Elbe vom 24. April 1547. Sein Vetter Moritz, den der Kaiser nunmehr zum Kurfürsten ernannte, ließ sich von der Stadt Quedlinburg am 4. September 1547 zum zweiten Male huldigen und bezeichnete sich hinfort als ihren „Landesfürsten“ trotz des Protestes der Abtissin.

Dem Stifte Quedlinburg stand damals eine edle Tochter aus dem Hause der Grafen von Stolberg vor, Anna II., bekannt durch den Eifer, mit dem sie die Reformation förderte, und die Weisheit, mit dem sie lange Jahrzehnte hindurch (1515—1574) die Geschicke des Stiftes lenkte. Als der Kurfürst Johann Friedrich den Halleischen und Nordharzischen Gebieten nahte und man hörte, wie stark er die Albertinischen Untertanen brandschatzte, um die Befoldung seines Heeres aufzubringen, wird die kluge Abtissin die kostbarsten Stücke ihres Domschatzes nach Wernigerode zu ihrem Bruder, dem Grafen Wolf von Stolberg, „geflehet“, d. h. geflüchtet haben, damit sie den heutigetierigen Ernestinern nicht in die Hände fielen.

Vermutlich ein Gegner der Stiftsregierung, wie solche zu allen Zeiten in der Quedlinburger Bürgerschaft vorhanden waren, hatte von jener heimlichen Bergung Wind bekommen und teilte

<sup>1</sup> Die Stadt Quedlinburg mußte 1547 an Johann Friedrich 5000 Gulden Kontribution zahlen. Dies geht aus dem „Pauregdinge“ von 1556 hervor, durch welches der Rat eine besondere Steuer anschreibt, um jene 1547 auf dem Wege der Anleihe flüssig gemachte Summe endlich zu begleichen.

„als vertrauter Mann“ dem Kurfürsten selbst seine Wahrnehmung mit, unter Beifügung wahrscheinlich desselben Verzeichnis-Zettels, der bei den Akten liegt. Johann Friedrich, der nach der vergeblichen Belagerung Leipzigs im Januar 1547 auf Altenburg zu gezogen war, befand sich damals zu Weithain (südlich von Leipzig), und erteilte von dort aus den 15. März 1547 anasmus von Kondritz den Befehl, den Grafen Wolf von Stolberg zur Herausgabe jener Schätze zu veranlassen. Sie sollten dann von Quedlinburg nach Halle gebracht und von da an den Kurfürsten ausgeliefert werden.

Am meisten scheint es diesem auf den kostbaren Smaragd angekommen zu sein, den man auf die außerordentlich hohe Summe von 50000 Gulden schätzte. Es ehrt die Aebtissin Anna II., daß sie 30 Jahre zuvor, also kurz nach ihrem Regierungsantritte, der Versuchung widerstand, jenen Edelstein an den Nürnberger Juwelier Schweinsfurt zu veräußern.

Der „goldene Arm Sancti Servatii“ war ohne Zweifel ein mit Goldblech überzogener (oder wohl gar aus gediegenem Golde hergestellter) Reliquienbehälter, in dessen hohlem Inneren sich Knochen jenes Schutzheiligen der Stiftskirche befanden. Im Domschatze zu Halberstadt befinden sich noch heute mehrere solcher armförmigen Behälter. Sie wurden, die ausgebreitete goldene Hand nach vorn, vom Priester über die andächtige Menge gehalten, so daß diese glaubte, der betreffende Heilige selbst segne sie mit eigener Hand.

Der Ausdruck „400 Mark“ Silbers ist wahrscheinlich als Bezeichnung des Gewichtes (= 2 Zentner) aufzufassen. Es wird sich um die Silberbarren gehandelt haben, die auf der Stiftischen Münze zu Quedlinburg der Prägung harrten und dem Feinde nicht in die Hände fallen sollten.

Das bei weitem interessanteste Stück aber ist die „auf viel tausend Gulden geachtete“ **Kaiserliche Krone**. Sie war ohne Zweifel der greifbarste Zeuge aus jenen großen Tagen, in denen einst die deutschen Kaiser wiederholt Reichstage und Fürsterversammlungen zu Quedlinburg abhielten, umgeben von allem Glanze mittelalterlicher Königsherrlichkeit.

In unserem Verzeichnisse kann nicht die deutsche Kaiserkrone gemeint sein, welche als einzige noch heute erhalten ist. Diese befand sich 1547 bereits unter der Obhut der freien Reichsstadt Nürnberg (seit 1424), wo sie in dem Schatzgewölbe über der Sakristei der Liebfrauenkirche sicher geborgen war, zusammen mit den übrigen Reichsinsignien. Dieselben wurden bei einer jedesmaligen Kaiserkrönung durch die Nürnberger Rats Herrn feierlich nach Frankfurt und wieder zurückgebracht. Als 1796 der französische

General Jourdan heranzog, um Nürnberg zu besetzen und sich dabei der Kaiserkleinodien zu bemächtigen, wurden diese in der Nacht vor dem Einmarsche der Franzosen, mit Pferdebünger überdeckt, heimlich nach Prag geschafft und dort vor den Soldaten Napoleons sorgfältig verborgen gehalten. Im Jahre 1818 brachte man sie in die Hofburg nach Wien, wo sie in der Kaiserlichen Schatzkammer noch heute aufbewahrt werden.

Da diese Wiener Kaiserkrone, eine überaus kostbare sarazenisch-sicilianische Arbeit aus dem 12. Jahrhunderte, die bekanntlich für die Krone über dem Reichsadler des heutigen Kaisertums zum Vorbilde gedient hat, seit der Zeit der fränkischen Kaiser bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als offizielles Krönungsabzeichen diente, so muß die in unserem Verzeichnisse erwähnte, seit dem 12. Jahrhunderte nicht mehr gebrauchte Quedlinburger Krone älter als das Wiener Kleinod gewesen sein. Höchstwahrscheinlich stammte sie aus der Zeit der sächsischen Kaiser. Vielleicht war sie dieselbe Krone, mit der die drei Ottonen gekrönt wurden, vielleicht sogar ein Stück der karolingischen Königsinsignien, welche der sterbende Kaiser Konrad I. 918 seinem Nachfolger, Heinrich dem Ersten, überbringen ließ.

Doch alle diese Vermutungen helfen uns nicht über die sehr bedauerliche Thatsache hinweg, daß die Quedlinburger Kaiserkrone wahrscheinlich auf immer verschwunden ist. Auch der goldene St. Servatius-Arm ist unter den Kostbarkeiten des Cithar-Gewölbes auf dem Schlosse zu Quedlinburg nicht mehr vorhanden. Au den verloren gegangenen Smaragd erinnert dort vielleicht ein länglicher, prismatischer grüner Stein auf einem Bucheinbände; doch scheint er nicht echt zu sein.

Was ist aus den nach Vernigerode 1547 geflüchteten Kleinodien geworden? Sind sie vom Grafen Wolf an Johann Friedrich ausgeliefert worden und in den Stürmen des Schmalkaldischen Krieges untergegangen? Liegen sie noch heute in einem verborgenen Schlupfwinkel der Vernigeröder Schloßkeller verborgen oder sind sie nach Quedlinburg zurückgeschafft und später von weniger sorgsamem Nebtissinnen veräußert worden? Ueber den einen oder andern dieser Punkte ist vielleicht noch Klarheit zu erlangen. Auf jeden Fall aber wird es den Freunden heimischer Geschichte willkommen sein, daß wenigstens die Spur des ohne Zweifel interessantesten und ehrwürdigsten Stückes des alten Quedlinburger Domschatzes wieder entdeckt worden ist.

Quedlinburg.

Dr. H. Lorenz, Realschuldirektor.



## 7. Nachrichten über Quedlinburger Stadtbeamte aus dem Ende des Mittelalters.

Im Urkundenbuche der Stadt Quedlinburg (Teil II und Nachtrag) hat Janicke auch die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Rats-Rechnungsbücher benutzt. Dabei ist ihm das Rechnungsbuch, welches die Jahre 1496—1505 behandelt, entgangen, weil es unter anderen Aktenbänden auf dem Rathausboden vergraben war. Bei der Umräumung des Stadtarchivs nach dem neugebauten Archivzimmer (Juli 1901) hat sich jenes Rechnungsbuch (Halbfolio, Papierband in Pergamenthülle) wiedergefunden.

Es enthält neben den Notierungen von Einnahme und Ausgabe ebenfalls solche Ratsbeschlüsse, Abmachungen, Polizeiverfügungen, wie sie Janicke aus den übrigen Ratsrechnungen schöpfte. Es seien hier einige Nachrichten geboten, welche über die damaligen Stadtbeamten Auskunft geben.

1. **Ratskämmerer-Eid** auf (mehr zufällig) eingelegtem, losem Papierzettel; die Schriftzüge sind älter als die der Rechnungseintragungen und können wohl in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichen.

Ueberschrift (schwer zu deuten): van hinnen bet oven eyd sch(wur).<sup>1</sup>

Text des Eides: dat we (= wir, übergeschrieben für durchgestrichenes gy = ihr) rechte ratlude und kernerer willen wesn beyder stede to Qued(lingburg) und up gude dem armen also dem riken, willen nemen dat vorschot, swerschot und alle rente und tynse und wes der stad tovalen mach, und dar wedder van utgewen willen, wur des der stad not is, met wittenschop der bormester und des rades und willen dar eyne rechte rekenschop van don vor dem rade und den geswor(nen) der stad an argelist und geverde. Dat gik (= euch, anstatt uns das — vgl. oben — dafür eingesetzt werden mußte) goddeshelpe und de hilgen.

Seit 1477 umfaßte der Quedlinburger Rat 36 Personen, die in drei „Mittel“ zu je 2 Bürgermeistern, 2 Kämmerern und 8 Ratsherrn eingeteilt wurden. Jedes Mittel übte alle drei Jahre je ein Jahr lang als „regierender Rat“ die ausführende Gewalt, während die beiden anderen Mittel im Gesamtrate nur Beisitz hatten. Besonders wichtige Beamte des regierenden Rates

<sup>1</sup> Heißt das vielleicht: ein Eidschwur, der von hinnen bis oben zum Himmel, d. h. vor den Menschen und vor Gott Gültigkeit hat?



waren schon vor 1477 seine beiden „Kämmerer“, die — wie die Ratsrechnungen beweisen — über die im Schatzturme des Rathauses liegenden Gelder nach Einnahme und Ausgabe genau Buch zu führen hatten. Der vorliegende Schwurtext ist ohne Zweifel ein *Kämmerereid*, welchen jene beiden Beamten beim Amtsantritte zu leisten hatten. Es sind darin die beiden Arten von städtischen Steuern erwähnt der „Vorschöß“, d. h. eine von allen Bürgern in gleicher Höhe jedes Jahr an zwei Terminen (Johannis und Mikolai) zu erlegenden, nicht eben drückenden Bürgerrechts-Steuer, und der „Schwörtschöß“, d. h. eine nach beschworener Selbsteinschätzung, prozentmäßig festzustellende Einkommen- und Grundsteuer, die in einem je nach Bedürfnis schwankenden Gesamtbetrage vom Räte eingezogen werden durfte, aber bei weitem nicht jedes Jahr eingezogen wurde.

**2. Aufstellung eines Türmers 1498.** (Ratsrechnung Bl. 24): Item am sondage vor esto mihi ao. 98 is hintze grone-walt van alle dreem reden angenomen tom huzzman in der olden stadt van registkomen paschen an to heven wente oestern im 99. iare, in der gestalt, dat he von oestern wente gallen dage den dag von dem morgen bisz den aven(d) nicht gaen schulle den alleen des sondags de middagstunde van dem torme und dan vort van gallen dage wente paschen nicht van dem torne gaen dan alleen de middage stunde van 11 wente 12, holden und gebreken, ok to keiner wertschop nicht blasen. Dar entigen wil one de radt to lone geven de wecken 15 nye g(roschen), 12 nye g. to soke gelde, twey foider holt und 6 elle geverwedewand, alz man den rad knechten gift, vor sin wintrwant und dat to reikende op den iarmarckt na martini. Darop heft he dem rad einen eydt gedan, stede und vast to holden und truwe, und gewere to sin. Am dage und iare obe berurt.

Es handelt sich hier um einen „Hausmann“ auf den Türmen der St. Benedikti-Marktkirche. Diese Türme sollen vom Räte, nicht von der Kirchengemeinde gebant worden sein, und noch heute hält die Stadt Quedlinburg ihren Eigentumsanspruch auf jene Türme fest. Der Türmer trug dasselbe „gefärbte Gewand“ d. h. die Uniform wie die Stadtdiener und bekam ausreichenden Lohn. In dem von Feuersbrünsten besonders bedrohten Sommerhalbjahre (von Ostern bis 16. Okt.) durfte er den Turm nur Sonntags von 11—12 verlassen, während des Winters jeden Tag von 11—12. Zu einer „Wirtschaft“ d. h. zu einer Hochzeit sollte er nie Musik machen. Diese Bestimmung ward im 16. Jahrh. aufgehoben,

als an der Stelle des einfachen Hansmannes der Stadtpfeifer mit seinen „Gefellen“ die Turmwohnung bezog.

### 3. Ratszusage an die Flurhüter (Bl. 24b):

Item sexta post corporis (domini 1498) is den florholdern togesecht, de nacht pande halff heffen schullen und dat se vlit dar by doin wille.

Um den „Fleiß“ und Eifer der Flurhüter anzuspornen, ward ihnen von dem Gelde, das auf ihre Anzeige hin von „Nachtpfändung“ einkam, die Hälfte versprochen. Durch Polizeivorschriften (Baurgedinge) war den Ackerbürgern nämlich streng verboten, mit ihren Gespannen des Nachts in der Flur draußen zu bleiben und ihre Pferde vielleicht mit fremden Feldfrüchten zu füttern.

### 4. Befreiung der berittenen Bürgerwehr vom „Thor sitzen“. (= Wachtdienst an den Thoren), Bl. 24b.

Item am mandage na invocavit ao. 1498 sin alle dre rede eins geworden, dat den jhennen, de mit einer reisigen perde geschickt sin to folgen, so ein geruchte (= Aufgebot zur Abwehr oder Verfolgung von Feinden) entstehit ader sust von der herschop (= Aeltestin) ader dem rade dar midd to deinen gefordert wurde, dat dem silvigen des dorsitten hinforder schullen unbelastiget bliven.

### 5. Aufstellung eines Ratskellerwirtes, 1498, Bl. 54c.

Item hinrick ghir hedt angenomen den beyr keller von dem sonnabende na quasimodogeniti im 98. wente oistern im 99. iar und schal dar vor geven dem rade 10 rinsche gulden, ader so vil gelden, und schall alle verndel iares den veirden deil des tinsz abeleggen und schal vulmate gheven unsern borgern. Wes he in der tidt sake gewunnet (= in Klage kommt) mit unsern borgern, wil und schal he uth dragen vor unser gned. f(rau) gerichte ader dem rade und sik dar ane recht laten genogen und dat fromede beir nicht durer geven, wen to halb(erstadt) ganghaftig is; wil he ok wyn schenken, is one irlovet und dat he den vorrechte (berechtue) als ander unser borger. Actum sonnabend post quasimodogeniti.

### 6. Aufstellung eines Büchsenmeisters, 1499, Bl. 84c.

Item Otto Ringel is angenommen tom bussemeister ein iar, van dem sondage mis(eri)c(ordias domini) im ao. 99 wente 8 dage na oistern ao. hundert. Sin solt schal sin 1 iar 14 gulden, ie 14½ grote g(roschen) vor 1 gulden, und schal sik holden nach besegunge des gedanen

eyd(es) im eidtboke, de dat alle vormeldt, wy he seck holden schal. Actum die et ao. practacto.

Ein solcher Büchsenmeister hatte die Aufsicht über die städtischen Waffen, ward aber auch sonst als technischer Beamter verwendet. Nach Ausweis der Ratsrechnungen hatte die Stadt Quedlinburg damals einige Geschütze und eine Anzahl von Handfeuerwaffen für die „Zinnungsschützen“. Eine besonders wichtige Obliegenheit des Büchsenmeisters war die Zubereitung des Schießpulvers in der Salpeterhütte draußen an der Bode vor dem Dehringer Thore. Die Rechnungen führen so manches „Stübchen“ Bier auf, das ihm und seinen Arbeitern bei dieser gefährlichen Arbeit vom Rate gespendet ward. Leider ist das „Eidbuch“ des Rates im Stadtarchive nicht aufzufinden.

#### 7. Ein gewissenloser Polizeidiener, 1500, Bl. 130.

Item tinsset ludeke valberch 20 m(ark) dar vor, dat he ludeke armborstmeker mit einem bloten swerde in der wilhelm swinsnederschem huse hefft obir lopen by nacht und on by der selvigen fruwen opgenomen und one helpen schotten vor 5 gulden und eyne armborst und heft dem rade ensulkes vorholden Item wilhelm swinsnidorsche (Frau) und hans ore sone tinsen 20 m. dar vor dat se ludeke armborstmekern in untucht in or huz haben bescheiden und one dar ume 10 gulden und 2 armborste beschotten. Item Margarete wilhelm swinsnidors (Tochter) 4 gulden, dat se mit ludeke armborstmaker in untucht gelegen heft.

Eine Erpressungsgeschichte, die einer gewissen Komik nicht entbehrt! Der Stadtdiener Ludwig Valberch wirkte dabei als Helfershelfer einer verworfenen Familie, indem er gemäß einem abgefeimten Plane den verliebten Thoren auf einem vom ehrsamem Rate streng verbotenen Pfade überraschte und ihn „beschotten“ d. h. durch Erpressung schröpfen half: der erschreckte Armbrustmacher ward dabei um 15 Gulden und 3 Armbrüste ärmer gemacht. Aber die Gannergesellschaft entging nicht der wohlverdienten hohen Geldstrafe. Der gewissenlose Polizist wurde, wie die Ratsrechnungen bezeugen, aus seinem Amte entfernt.

Quedlinburg.

Dr. H. Lorenz, Realschuldirektor.

#### 8. Die Affäre des Amtmanns Trießeberg zu Neustadt u./H.

Wenn im nächsten Jahre Nordhausen das Jubelfest der 100jährigen Zugehörigkeit zur Krone Preußens begeht, dann wird es Aufgabe der heimattlichen Geschichtsforscher sein, den

Ereignissen nachzugehen, die vor der eigentlichen Besitzergreifung zwischen Kurbrandenburg-Preußen und der alten „Nordenstadt“, wie sie die Dichter des 16. und 17. Jahrhunderts in ihren zopfigen Alexandrinern nennen, zu verzeichnen sind.

Es steht mit ziemlicher Sicherheit fest, daß der große Kurfürst Friedrich Wilhelm, der durch den westfälischen Frieden in den Besitz der Grafschaft Hohenstein, Clettenberger und Lohraer Herrschaft, gekommen war, freundliche, fast begehrliche Augen auf die Reichsstadt Nordhausen, deren Grenznachbar er geworden war, warf. In nähere Beziehung trat erst sein Sohn Kurfürst Friedrich I. zur Stadt, als ihm im Jahre 1694, nachdem Walkenried braunschweigisch geworden war, der in Nordhausen bestehende sogenannte „Walkenrieder Hof“, eine Kollektur des ehemaligen reichen Klosters, überlassen worden war. Die damals schon zwischen Stadtverwaltung und den kurfürstlichen Beamten lodern den Flammen der Uneinigkeit und Streitigkeiten wurden aber 1698 und die folgenden Jahre zu einem gewaltigen Feuer entfacht, das seinen Schein über das ganze deutsche Reich warf und viele Erregung und Unruhe verursachte.

Im Jahre 1698 hatte Kursachsen das Reichsschulzenamt und die Reichsvogtei zu Nordhausen unter Protest des Rates der Stadt mit allen Rechten an Kurbrandenburg abgetreten. Die kurbrandenburg-preussischen Beamten verfahren nicht gerade säuberlich mit den „freien“ Reichsstädtern. Es wird darüber geklagt, daß „die preussischen Bedienten ihres Gefallens mehr als 2 oder 3fach gesteigert und vor kurzer Zeit gar Zollstöcke und Taffeln für alle Nordhäuser Stadt-Thore in der kaiserl. Reichs-Stadt ohnstreitiges Territorium setzen lassen, und erpresset man in denen Thoren von denen commercirenden Fremden aus der Nachbarschaft, so Victualien in die Stadt bringen, bereits eine starke Accise, wodurch die Nahrung der Bürgerschaft caduc gehet, welche ohne dem durch die starke Einquartierung der königlichen Preussischen Milice ganz verarmt.“

Wie die preussische Besatzung in die Stadt gekommen war, ist bekannt. Am 7. Februar 1703 hatten preussische Truppen unter Tettau in Folge der mancherlei Weigerungen der Einwohner zur nächtlichen Weile Besitz von der Stadt ergriffen. Der bedrängten Bürgerschaft nahmen sich die Mitstände des niederächsischen Kreises, besonders König Karl XII. von Schweden, als er in Sachsen stand, an. Ein Schreiben des Kaisers vom 17. August 1709 ordnete die Einsetzung einer Kommission, bestehend in Karl XII., dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Landgrafen zu Hessen, zur Prüfung der Beschwerden zwischen „des Heil. Reichs-Stadt Nordhausen zweyer



unruhigen Bürgermeister Webers und Hoffmanns“ und dem Könige von Preußen und zur Beilegung der Streitigkeiten an. Aber erst im Jahre 1714 nahmen diese unter Friedrich Wilhelm I. dadurch ein Ende, daß der König gegen eine Entschädigung von 50 000 Thalern allen Rechten an die Stadt entsagte.

Die Beschwerden der Stadt gegen Kurbrandenburg-Preußen waren teilweise auch recht geringfügiger Natur. So fühlt sich der Rat der Stadt beleidigt und beschwert sich beim Kaiser, daß der Kurfürst, „den Rat in Briefen tituliret: Liebe Getreue, so subjectionem involvierte.“ Eine weitere Angelegenheit geringen Wertes, welche vielen Staub aufwirbelte und zu zahllosen Protestverhandlungen Anlaß gab, betraf die Feststellung des Besitzes einiger Grenztheile zwischen der ehemaligen Hohensteiner, jetzt preussischen Feldflur, der sogenannten Salza-, Werther- und Helmesflur. Jede der beiden Parteien nahm das Besitzrecht für sich in Anspruch.

Mitten im eintönigen Aktenmaterial über letzteren Gegenstand, das uns reichlichst überliefert worden ist, finden wir gleich einer Dase in der Wüste eine kleine interessante Episode, deren Veröffentlichung in weiteren Kreisen darum sich verlohnt, weil sie manches Schlaglicht wirft auf die kulturellen und diplomatischen Verhältnisse der damaligen Zeit, insbesondere auf die hinter den Koulissen bei Gelegenheit der Nordhäuser Streitigkeiten geführten Verhandlungen. Es ist die Affäre Trieseberg. Einer der Hauptgegner des Königs von Preußen war der Kurfürst von Hannover. Veranlassung zur Gegnerschaft hatte hauptsächlich der Umstand gegeben, daß im Jahre 1702 Kurfürst Georg von Hannover auf Bitten der Stadt Nordhausen das Schutzrecht übernommen hatte, obwohl es Preußen ausübte. Die Antwort des Königs war die bereits erwähnte Besitzergreifung durch Tettau. Der Groll des Kurfürsten darüber scheint lange Zeit vorgehalten zu haben. Die Affäre Trieseberg anno 1710 legt davon Zeugnis ab.

Eine in der Fürstl. Stolbergischen Bibliothek zu Bernigerode befindliche wertvolle Handschrift (X 578 4<sup>o</sup>) skizziert S. 124 ff. die Affäre mit folgenden Worten: „Was . . die Ungelegenheit mit dem Amtmann in § XVI anlanget, so ist zu wissen, daß dieser Amtmann Trieseberg unter der Grafen von Stolberg Ihrem Gebiethen stehet. Es sind derselbigen Grafen zwei Gebrüder, nemlich Christian Friedrich und Jobst, Grafen von Stolberg. Obbesagter Amtmann Johann Friedrich Trieseberg hatte einen verfänglichen Brief an den König in Preußen geschrieben und in dem Titel (nämlich eines Grafen von Hohenstein), so er an den König gemacht, ausgelassen, da doch auf dieser

Sache die ganz praesension des Königes beruhet. Im Brieffe selbst schrieb er, man würde solches nicht ungerochen lassen, müste sich dieserwegen an Hannover hängen zc. Darauf schrieb der König einen sehr ungnädigen Brieff an die Gebrüder von Stolberg, daß sie diesen Amtmann entweder bestraffen oder ihn ausliefern solten, worauff der Amtmann Trieseberg wieder einen neuen bericht eingab, ohngefähr folgendes Inhalts: Er wäre zwar ein Unterthan von Sr. Königl. Majestät, allein er hätte solches, daß er nemlich den Titul ausgelassen, auf expressen befehl des Churfürsten von Hannover thun müssen.“

Verfasser ist in der Lage, vorstehendes in kurzen Zügen dargestellte Factum durch die bezüglichlichen einzelnen Schriftstücke zu illustriren:

Fehlt auch der Brief Triesebergs, so ersieht man aus dem Inhalt des Schreibens König Friedrichs I. von Preußen vom 27. Januar 1710 an die Grafenbrüder Christoph Friedrich und Jost Christian zu Stolberg, in welchem Sinne er abgefaßt ist. Der König schreibt: „Es ist Uns bei nächster Post von Unser Hohnsteinischen Regierung berichtet worden, was gestalt einer, Namens Johann Hermann Trieseberg, euer Amtmann zu Neustadt, sich freventlich angemasset, ein Schreiben de dato Ambt Hohnstein (dergleichen bewohnter Ort dieses Namens in den ganzen Ambte Neustadt nicht befindlich ist) durch eine *ridicule affectation*, vom 20. Dezember a. p. unter einem falschen couvert, durch Hintergehung eines Laqueyen Unseres Hoffraths Krug von Nidda, aus Walkenrieth dermassen nacher Ellrich, auch nacher Bleicherode an das Steuer-Direktorium Unserer Graffschaft Hohnstein zu practicieren, daß nicht allein der Titul Unserer Graffschaft Hohnstein darin ausgelassen, sondern er sich auch *temerario* angemasset, wieder dasjenige, so wir mit der Stadt Nordhausen, wegen eines von Weyland Graff Ernst zu Hohnstein ohn Lehnherrlichen Consens Unserer Vorfahren am Fürstenthum Halberstadt anno 1543 alienierten und zu Unserer Graffschaft Hohnstein, in specie der Herrschaft Clettenberg, von alters her gehörigen, zwischen der Salza, Helme und gedachter Stadt jenseits des Wassers gelegenen Feldmark, vor Unserm verordneten Lehn-Hoffe, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und Kaiserlichen Wahl-Capitulationen *legitime et servato juris ordine* vorgenommen, woran weder ihr, noch jemand anders jemahls einig. *jus* gehabt, noch haben können, zu protestieren und solchen *actum* gar unbesonnener und frecher Weise zu annulliren, und eurem Ambte Neustadt *quaevis competentia*, desgleichen Ihr noch eure Vorfahren jemahls gehabt, seither dem es durch die in der Hohnsteinischen Historia, dem Archiv, be-



fandte Fahrt und spoliam anno 1412 zwischen zween Graffen zu Hohnstein, worüber der Thäter in gefängliche Haft damals gerathen und zum Dringenberge im Gefängnis verstorben, von Clettenberg entrißten worden, unmäßig zu reservieren, nebst andern angefügten Bedrohungen von Mißverständen zwischen uns und des Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg Durchl., die er durch seine denunciation zu erwecken minitiret, dabey aber in seinem ganz unbesonnenen Schreiben an den Tag leget, daß er der Mann gar nicht sey, der sich in die zwischen Uns und der Stadt Nordhausen obschwebende, auch gar an die Kayserl. Majest. und den Reichs-Hoffrath gebrachte und zur Commission verwiesene Sache zu meliren, vielweniger das alte spolinum des Ampts Neustadt, auch biß in Unser Herrschafft Clettenberg (so diese Feldmark quaestionis viel länger und weit vor dem von Ihm etwan ohne Wissenschaft ertappeten Lehn-Brieffe de anno 1557, da dergleichen mehr Aeltere und Neuere in unserm Archivum vorhanden, unter sich gehabt) zu extendiren habe.

Wenn Ihr nun leicht crachten könnet, daß wir diesem Frevel eines, seinem Zustande nach befaßten privati, nachdem er ohne jemandes Volmacht zu accusiren noch vorzuzeigen, sich judicialiter zu melden anmasset, Uns die von Reichs wegen so thener und kostbahr erworbene und von Kayserl. Maj. specialiter ratificierte und confirmierte auch von Euch selbst Uns zugestandene titulatur und Jura Unserer Graffschafft Hohnstein zu disputiren und gar unfundierte Collisiones oder Ombrage, wie er es seiner Arth nach nennet, zwischen Uns und obgedachten Churfürsten bößlich zu machen, sich bedrohentlich anmasset, ohne Ahndung nicht können passiren lassen, wobey Ihr selbst mit in's Spiel geraten dörrtet. Als gesinnen Wir an Euch in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ihr diesen Frevler seiner ange-masseten Bosheit und practiquen halber nachdrücklich ohne Verzug zu Unser satisfaction bestraffet, und Uns davon förder-sambst Nachricht gebet, damit Wir es auff andere Weise zu suchen keine Anleitung haben mögen.“

Daß es den Stolbergischen Grafenbrüdern ernstlich darum zu thun war, die Angelegenheit zu prüfen und den Zorn des Königs zu beschwichtigen, erkennen wir aus der Eile der Untersuchung und Erledigung. Am 16. April 1710 geht das Schreiben des Königs in Stolberg ein, an demselben Tage wird Triesberg zur Verantwortung aufgefordert, am 17. überreicht sie dieser in Stolberg und am 18. April bereits antwortet Graf Christoph Friedrich dem König.

Das Aufforderungsschreiben der Grafen an Triesberg lautet: „Als Seine Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, sub dato Cölln an der Spree, den 27. Januarii a. c. so aber allererst am heutigen Tage mit der Braunschweigischen Post allhier eingelauffen, in fast ungnädigsten terminis an Uns wegen einer von Euch vorgenommenen protestation allergnädigst gelangen lassen, das alles habt Ihr mit mehreren aus angefügter wahren Copey zu ersehen. Nachdem Uns aber von der ganzen Sache nicht das allergeringste bewußt ist, gleichwohl uns allerunterthänigst obliegen wil, bei allerhöchst gemeldt Seiner Kgl. Majestät in Preußen sofort in allerunterthänigster Devotion Unsere Unschuld desfalls vorzustellen, als begehren Wir von euch hierdurch gnädig, Ihr wollet wie es um die Sache allenthalben bewandt, euren Pflichtmäßigen Bericht einsenden, euch im übrigen mit Gnaden beygethan verbleibendt.“

Amtmann Triesberg berichtet darauf, d. d. Nieder Sarwerffen, den 17. Aprilis 1710 wie folgt:

Hochgebohrne Graffen,  
Gnädigste Graffen und Herrn!

Was Er. Königl. Majestät in Preußen untern dato Cölln an der Spree, den 27. Januarii a. c. in ungnädigen terminis an Ihro Hochgräfl. Gnd. Gnd. allergnädigst gelangen lassen und allererst den 16. dieses Monaths in Stolberg eingelauffen, solches habe in mehreren gehorsambst vernommen. Ob nun wohl sonst meine Schuldigkeit erforderte, in andern Ampts-Sachen den mir angekommenen Bericht jederzeit pflichtmäßig zu erstatten; Nachdemahlen aber diejenige protestation, so an die Königliche Preussische Regierung zu Elrich und das Ober-Steuer-Directorium zu Bleicherode untern dato den 20. Decembris vorigen Jahres ergangen, eines Theils die Hoheit des hiesigen Ampts handt-sächlich angehet, andern Theils von Er. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg ich in dergleichen Affairen immediate unwürdig unterthänigst dependire und solche protestation mit dero gnädigsten special approbation von mir verrichtet werden müssen, einfolglich Ihro Hochgräfl. Gnd. Gnd. freylich nichts von der Sache wissen, So wil anch verhoffen, es werden allerhöchst ermelt Se. Königl. Majestät in Preußen alle gefassete Ungnade allergnädigst schwinden und vielmehr der affaire halber mit Er. Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn es zu überlegen sich aller-

gnädigst gefallen lassen, der ich in anderen Fällen mit unterthänigstem respect verharre

Eu. hochgräffl. Gnaden, Gnaden  
unterthänigster Diener  
Johann Hermann Triefeberg.

Zu Sinne dieses Berichtes des Amtmanns ist darauf das Schreiben des Grafen Christoph Friedrich zu Stolberg zugleich im Namen seines abwesenden Bruders gehalten. Er verhehlt dem Könige nicht, daß er sich beim ersten Anblick seines Briefes „um so mehr verwundern müssen, je sicherer ihn sein Gewissen aufgerichtet, daß weder er noch sein Bruder die allergeringste Wissenschaft von der ganzen Sache und ernenneten Amtmanns Beginnen gehabt.“ Er macht den König auf die dem Amtmann vom Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg gegebene Instruktion nochmals aufmerksam und bittet ihn „die etwa über Verschulden in dieser Sache gefasste Ungnade allergnädigst schwinden zu lassen und vielmehr mit fernerer allerhöchster Königlichen clemence und Guld sein Gräf. Hans zu beglückseligen.“

Ob der König dem Räte des Amtmanns Triefeberg „der affaire halber mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht es zu überlegen“ Folge gegeben hat, darüber berichten die Akten nichts.

Kotta.

H. Reichardt, Pastor.









## Inhalt.

Seite

Die geschichtliche Volksdichtung Braunschweigs. Von G. Hasselbrauk, Braunschweig (Schluß im nächsten Jahrgange) . . .	1—105
Burg Langenstein. Von R. Steinhoff . . . . .	105—114

### Vermischtes.

1. Zum Brande Eislebens am 18. August 1601. Von Major a. D. Buhlers in Hildesheim . . . . .	115—116
2. Patengeschenke des Rats zu Wernigerode zu gräßlichen Kindtaufen 1582. 1591. Von Ed. Jacobs . . . . .	116—120
3. Wernigeröder Theaterzettel. Von demselben . . . . .	121—129
4. Der älteste Weg nach dem Brocken. Von demselben . . . . .	129—133
5. Häusernamen aus einer Helmstadt. Von R. Sülcher . . . . .	133—135
6. Nachricht von einer verloren gegangenen nach Wernigerode geflüchteten Kaiserkrone des Domschatzes zu Quedlinburg. Mitgeteilt von Dr. H. Lorenz, Realschuldirektor in Quedlinburg . . . . .	135—140
7. Nachrichten über Quedlinburger Stadtbeamte aus dem Ende des Mittelalters. Von demselben . . . . .	141—144
8. Die Affäre des Amtmanns Friesenberg zu Neustadt u. H. Von R. Reichhardt, Pastor zu Notta . . . . .	144—150

---

# Zeitschrift

des

## Harz-Vereins für Geschichte

und

## Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Vierunddreißigster Jahrgang, 1901.

Zweites Heft.

Mit zwei Stammtafeln — eine besonders beiliegende —; einem Burgplan, zwei Münztafeln  
acht Tafeln Bau- und Kunstdenkmäler und einer Siegelabildung im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1901.



# Ulrich XI. Graf von Regenstein. (1499—1551.)

Von Eduard Jacobs.

## I.

### Erziehung und Eigenart.

Ulrich, Graf von Regenstein,<sup>1</sup> in der Geschlechtsfolge des alten Harzgrafenhauses als der erste dieses Stammes gezählt, war der Sohn Ulrichs X. und der Gräfin Anna, geborenen von Hounstein. Da für die Entwicklung eines Kindes das Wesen der Mutter von besonderer Bedeutung ist, so verlohnt sich zu prüfen, ob uns die von der Gräfin Anna erhaltene Ueberlieferung bestimmt ausgeprägte Züge ihres geistigen Bildes erkennen lasse. Annas Vater, Graf Johann von Hounstein, war jedenfalls ein tüchtiger Mann. Geistig strebsam und beunlagt strebte er hinaus aus den engen Verhältnissen seines durch Teilungen und Fehden sehr geschwächten Hauses, suchte und fand einen Wirkungskreis in den brandenburg-preussischen Nordostmarken und wurde von Kurbrandenburg mit der Grafschaft Vierraden an der unteren Oder beliehen. Sein Haldrungisches Erbe verkaufte er 1480 an die Grafen von Mansfeld und starb 1492 nach einem bewegten, unruhvollen Leben.

Etwas von dem männlichen selbständigen Wesen des Vaters scheint auf die Tochter übergegangen zu sein. Wenn wir vernehmen, daß sie fürbittend für die Allröder eintrat, die wegen ihres üblen Verhaltens im Bauernkriege von ihrer heimischen Scholle ausgeschlossen werden sollten,<sup>2</sup> so würden wir daraus auf einen echt weiblichen Zug der Milde und des Erbarmens schließen können, wenn nicht derartige Bitten von Frauen damals

<sup>1</sup> In gleichzeitigen einheimischen Schriftstücken wird fast ausschließlich Reinstein geschrieben, während daneben Regenstein kaum anders als in Schriften von auswärtiger Herkunft vorkommt, wie z. B. in den unten mitgetheilten Schmähschriften vom Jahre 1536. Da aber die vollere ursprüngliche Gestalt des Namens in späterer Zeit wieder üblich wurde, so ist dieser auch hier der Vorzug gegeben.

<sup>2</sup> Vergl. unten die Begnadigung der Allröder durch die gräfl. regensteinischen Brüder und den Revers der Bauern vom 30. Januar 1526.

mehr als eine hergebrachte Form der Begnadigung anzusehen wären. Aber als kluge Frau erwies sich Anna, indem sie als Witwe in Bauernaufruhr sich dem aus den Banden der Ordnung getretenen Landvolk gegenüber in die außerordentliche Lage zu finden und ihre eingeseffenen Leute den von auswärts eingebrungenen Haufen gegenüber zu Beschützern zu gewinnen verstand.

Selbstlosigkeit und anopfernde Hingabe an ihre Kinder waren ihre Tugenden nicht. Gleich nach des Gemahls Ableben geriet sie mit den Söhnen wegen ihres Wittums in Streit, der durch den Fürsten Wolfgang von Anhalt und die Grafen Albrecht von Mansfeld und Wolfgang von Honstein geschlichtet wurde. Sie hielt möglichst zähe an ihren Forderungen fest. Nicht nur nahm sie alle Kleinodien, alles vom Grafen Ulrich hinterlassene Silbergeschirr in Anspruch, sondern auch alles Weißzeug und Betten. Die nahe gefreundeten Vermittler hätten es gerne gehabt, „daß Ihre Liebe verzeichnet hätte, was sie ihren Söhnen für Bettgewand, Tücher und Duelen lassen wollte: haben wir doch solchs von Ihrer Liebden nicht erhalten mögen,“ sie legte auf dies alles ihre Hand. Sie wollte auch alle Wilden auf dem Harze und alle „unbeselte“ (unbeschälte) Pferde für sich haben. Als ihr entgegen gehalten wurde, die Wilden auf dem Harze gehörten nicht zur fraulichen Gerechtigkeit, das Herkommen spreche dagegen, mußte sie sich zwar darin fügen, sie verlangte aber etliche Wilden und Pferde zu Stiege, neun Wilden, vier Saugfüllen, eine gewisse Anzahl Fohlen in verschiedenem Alter, fünf Wagenpferde, einen Klepper, allezeit einen Fohlen im Gestüt und einen Klepper. Was über die von ihr beanspruchten fünf-hundert Schafe, auch von anderem Vieh vorhanden ist, sollen ihr die Söhne zu einem festgesetzten Preise abkaufen.<sup>1</sup>

Ihren Ansprüchen auf die Westerburg sah sie zu verzichten sich veranlaßt, dagegen fiel ihr eines der wichtigsten Besitzstücke des Hauses, Stiege mit Zubehör, als Wittum zu. Als nun elf Jahre später ihre Söhne Ulrich und Bernhard in die äußerste Schuldennot geraten waren, so daß abermals treue Freunde, Fürst Wolfgang von Anhalt und die Grafen Botho zu Stolberg und Albrecht von Mansfeld, sich ihrer annahmen und Mittel suchten, wie man durch Einschränkung und sorgfältige Benutzung der noch vorhandenen Hilfsmittel dem völligen Verderben des Hauses steuern könne, da richtete man sein Augenmerk auch auf das teilweise ungenutzt und brachliegende Stiege. Der wackere

<sup>1</sup> Urschr. auf Pergament im Herz. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, Grafsch. Blankenburg 170 mit F. Wolfgang's v. A. u. Gr. Albrechts von Mansfeld Siegeln in rotem Wachs. Von Gr. Wolfgang's von Honstein Siegel ist nur die leere Schüssel erhalten.

Fürst Wolfgang übernahm es, mit der Witwe dahin zu handeln, daß sie ihrem Sohn vergönne, die wüsten Teiche und Schäfereien wieder anzurichten, und daß er den davon fallenden Nutzen wenigstens zur Hälfte für sich verwenden dürfe. Auch gab der Fürst noch anheim, ob die Witwe sich nicht den Kindern zuliebe gegen Gewährung ausreichender Unterhaltungsgelder in eine benachbarte Harzstadt: Nordhausen, Halberstadt oder Quedlinburg begeben wolle. Darauf ging Anna aber nicht ein.<sup>1</sup>

Ein wackerer Herr von guter Art war jedenfalls der Vater, der dem im Jahre 1499 geborenen mittleren Sohne Ulrich bis 1524, also bis zur erlangten Volljährigkeit, erhalten blieb. Der unordentliche Wandel seines durch das wilde Fehdewesen heruntergebrachten Erstgeborenen, des Grafen Jodocus oder Jobst, machte ihm großen Kummer. Er sagte sich von ihm los, ließ sich jedoch im Jahre 1521 durch Vermittelung der befreundeten Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld wieder mit ihm ausöhnen. Dabei übernahm der Vater die Bezahlung der vom Sohne gemachten Schulden und setzte ihm jährlich 60 Gulden zum nötigen Unterhalt aus. Graf Jobst will keine weiteren Schulden machen, nicht mehr als vier Pferde halten, keine Knechte und Diener auf eigene Hand anschaffen, sondern sich an denen genügen lassen, die ihm der Vater zuweist. Diener, die dem Vater zuwider sind, soll Graf Jobst entlassen. Er will auch hinfort das unmäßige Trinken lassen, dem Vater keine eigenmächtigen Aufkosten bereiten und ohne des Vaters Willen keine Fremden ins Schloß einnehmen oder denselben Hafer und anderes in die Herberge führen. Insbesondere aber soll er auch seinen Verkehr mit dem Juden abbrechen, mit dem er vorher Geschäfte getrieben hat.<sup>2</sup>

Mehr vermögen wir über Art und Wesen von Ulrichs Eltern und von ihrer Bedeutung für seine Entwicklung nicht zu sagen oder zu vermuten. Wie wenig Beispiel und Einwirkung der Eltern als allein bestimmend oder ausschlaggebend für die Entfaltung der Eigenart ihrer Kinder angesehen werden kann, zeigt ein vergleichender Blick auf die drei gräßlichen Brüder; Jobst erscheint als roher Kriegsgesell, Bernhard tritt ganz zurück, Ulrich allein ist eine bemerkenswerte, anziehende Gestalt, die bei der Mit- und Nachwelt viel Anerkennung und Teilnahme gefunden hat. Hinsichtlich Bernhards ist allerdings daran zu erinnern, daß es in der Hausordnung begründet war, wenn von ihm selten die Rede ist. Es bestand nämlich ein klar hervortretendes Näher-

<sup>1</sup> In § 4 des Vergleichs vom Sommer 1535, Abschr. A, 32 3 in F. G.-Arch. zu Wernigerode (Reinsteinisches Schuldenwesen).

<sup>2</sup> Vergleich gesehen zu Mansfeld Freitag nach Erhardi (11. Januar) 1521 f. Nr. 2 der Anlagen.



recht des Älteren, und so trat dem auch Zeit seines Lebens der keineswegs bedeutende Jobst als regierender Herr<sup>1</sup> hervor, in einer Stellung, die dann seit 1529, nach Jobsts Ableben, auf Ulrich überging. Bernhard oder Bernd, der wegen früheren Ablebens nicht zum leitenden Haupt des Hauses herangebie, suchte schon um des besseren Unterhalts willen eine Stellung in fürstlichen Diensten. Im J. 1525 begegnen wir ihm noch im Blankenburgischen bei der Dämpfung des Bauernaufbruchs. Zeitweise hat er in brandenburgischen Diensten gestanden. Im Jahre 1531 ist er Kurfürst Joachims I bevollmächtigter Gewaltträger beim Empfang von dessen böhmischen Lehen.<sup>2</sup>

Läßt sich nun bei der großen Verschiedenheit der Brüder kein durchgreifender gleichmäßiger Einfluß der elterlichen Erziehung nachweisen, so haben wir um so mehr auf die besondere Natur und die in seinem Thun und Lassen sich befindende Willensrichtung Graf Ulrichs unser Augenmerk zu richten.

Als ein Zeichen eines höheren freieren Strebens haben wir es entschieden anzusehen, daß er, der mittlere unter den Brüdern, zugleich als der erste Sproß des Hauses Regenstein, seit dem Sommer 1515 eine Hochschule aufsuchte, und zwar die schon damals kräftig aufblühende Universität Wittenberg.<sup>3</sup> Er gehörte auch nicht zu jener größeren Zahl seiner Standesgenossen, die sich nur ganz vorübergehend auf einer solchen Akademie sehen ließen, sondern war noch im Sommer des nächsten Jahres als Rektor der Hochschule in Wittenberg anwesend.<sup>3</sup> Seine Wertschätzung gelehrter Studien ging auf seinen jüngeren Sohn Kaspar Ulrich über, der mehr noch wie sein Vater als „der gelehrte Herr“ in dem zu Ende gehenden Hause angesehen werden muß. Der Vater schickte ihn zu Michaelis 1550 auf die Universität Erfurt und gab ihm zwei Blankenburger, den Sebastian Schrötter und Kaspar Röder als Studienleiter mit.<sup>4</sup> Wenn man bei Erwähnung seines längeren Wittenberger Aufenthalts wohl gesagt hat, Graf Ulrich sei mit Luther genauer bekannt geworden,<sup>5</sup> so

<sup>1</sup> Daher siegelt auch z. B. am 30. Januar 1526 Jobst als regierender Herr für sich und seine Brüder in der Urk. über die Begnadigung der Altröder s. Anlage.

<sup>2</sup> Niebel, C. D. Brand. II, 6, 582 u. 584 zum 24. Juli 1531. Nach Leuber stap. Sax. Bogen C 4a, S. 144 wären im Jahre 1525 auch Ulrichs älterer Bruder Jobocus mit seinen mansfeldischen Vettern u. Gr. Walthasar v. Barby-Mühlingen als Bevollmächtigte des Kard. Albrecht, Erzb. v. Magd. u. Mainz, bei einem Vertrage betr. das Magdeburger Markt- und Stapelrecht thätig gewesen, aber das Werk ist unzuverlässig.

<sup>3</sup> Förstemann, Album acad. Viteberg. S. 56 u. 61.

<sup>4</sup> Weißenborn, Akten der Erfurter Universität II, 379.

<sup>5</sup> Hdschr. M. 16b, S. 17 f. auf dem Königl. Staatsarchiv zu Hannover.

ist das gewiß nicht unmöglich, da der spätere Reformator auch schon vorher ein Licht an jener noch jungen Gründung Friedrichs des Weisen war, nur ist natürlich nicht an eine tiefere Bedeutung einer solchen Bekanntschaft für des Grafen späteres warmes Interesse an der Kirchenrenewerung zu denken; man darf auch jene drei Wittenberger Semester nicht als eine Zeit wissenschaftlichen Nachstudies ansehen. Den Stand seiner Kenntnisse können wir nach den von seiner Hand erhaltenen Briefen bemessen. Seine grammatisch-wissenschaftliche Schulung reichte darnach nicht wesentlich über die bescheidene Durchschnittsbildung seiner Standesgenossen hinaus. Seine geschäftliche Tüchtigkeit bewährte er als Stifftshauptmann zu Quedlinburg, wohl auch hie und da in eigenen Angelegenheiten — freilich nicht in der Geldwirtschaft.

Doch gerade dieses für das Fortkommen in der Welt so ungemein zu beklagende Ungeschick in Geldsachen hängt mit einer im Kern seines Wesens stehenden Eigenschaft, seiner fast grenzenlosen Vertrauensseligkeit gegen seine Mitmenschen zusammen. Ein Mangel an Einsicht ist es immerhin, und ein ihm im Leben sehr nahesteher Mann, der sonst seines Lobes voll ist, rechnet es ihm als einen Fehler an, daß er — nach einer älteren Bedeutung dieses Worts — „zu from gewesen“ und daß er „zu viel vertrauet, den Leuten geglaubet, die im kein Trew gehalten.“<sup>1</sup> Er selbst erkennt es später mit rührender Offenheit an, daß er mit- samt seinen verstorbenen Brüdern in seiner Jugend aus großer Unvorsichtigkeit, aus zu großem Trauen und Glauben merklich hintergangen, übervorteilt worden und in schwere Schulden und Schäden geraten sei.<sup>2</sup>

Mit diesem großen Vertrauen verschwistert war seine ungemaine Gutmütigkeit und Leutseligkeit gegen alle Menschen, besonders auch gegen die schlichten Unterthanen. Und wenn er auch durch seine vielen Schulden, wie es damals bei seinen Standesgenossen nur zu häufig geschah, manchen Freund und Diener in Mitleidenschaft zog, so hatte er — natürlich von erbitterten Gläubigern abgesehen — mit allen Leuten Frieden und war allgemein beliebt.

Mit der Weichheit des Gemüts war eine feste Standhaftigkeit und Geduld im Ertragen schwerer Schläge und Anfechtungen, auch von Schmähungen gepaart, die er bis an sein Ende zu

<sup>1</sup> Leonh. Schweiger, Hofprediger in seiner Leichpredigt, Bogen a VIIIa.

<sup>2</sup> 8. März (Donnerst. n. Neuli) 1537 gegen Graf Wolfgang zu Stolb. u. Wern. in seiner Verschreibung betr. Stiege u. Hasselselde. Forderungen von Stolberg an Reinstein A. 32, 2 im Fürstl. H.-Archiv zu Wern.

erbulden hatte, das geht aus seinen eigenen schriftlichen Zeugnissen hervor, aber auch aus dem Urtheil derer, die ihn näher kannten.<sup>1</sup>

Zu scheinbarem Widerspruch mit dieser herrlichen Christentugend stand ein sehr gefährlicher Fehler, ein schnelles Aufbrausen, das in jüngeren Jahren sich sogar zu unbändigem Jähzorn steigerte. Die Erschießung zweier junger Adlichen, des Kurt Barth und Günther von Birkau am Hofe seines Schwiegervaters Graf Ernst von Mansfeld zu Heldrungen, wird in einer unter den Augen der Nebtiffin Anna von Quedlinburg am 25. Juli 1524 durch die Schwäger Graf Hoyer und Albrecht von Mansfeld gestifteten Sühne als fahrlässige Tötung durch eine „selbzündige“ Büchse dargestellt.<sup>2</sup> Die Angabe aber, daß der Bräutigam durch eine der Braut von jenen Junkern erwiesene ihm unpassend scheinende Aufmerksamkeit erregt, letztere in einer Aufwallung zum Jähzorn getötet habe,<sup>3</sup> dürfte der Wahrheit entsprechen. Mehrfach kommen Fälle vor, in denen Ulrich, vom Zorn übermannt, etwas thut, was er bald nachher bereut, so wenn er sich 1525 verschwört, daß die unbotmäßigen Allröder sich nicht wieder an der Stelle ihres zerstörten Dorfes anbauen sollen, oder wenn er sich noch im Jahre 1544 an einer ihn mit Schultdmahnung verfolgenden Witwe und ihrer Tochter vergreift. Einem Rat oder Diener gegenüber, dessen Thun und Meinung ihm zuwider war, konnte er in einer Weise aufbrausen, daß die Anwesenden sich entsetzten. Freilich, wenn der so angefahrne die Ruhe behielt, so war sein Zorn bald verraucht, und er konnte dann dem gekränkten sofort sein Wohlwollen kundthun. Fast komisch war es, daß er, als ein Feind alles Zanks und Streits in Fällen, wo ihm dergleichen begegnete, gleich überaus heftig werden und mit dem Turm drohen konnte.<sup>4</sup> Aber er führte die Drohung nicht aus und war bald wieder freundlich und guter Dinge.

Am meisten zu bewundern ist es aber doch an dem Herrn, dem ein so heißes Geblüt als gefährliche Mitgift überkommen war, daß er bei den mit ununterbrochener Kette ihn beschwerenden Nöten und Anfechtungen des Lebens, zumal den nie endenden und nach der Weise der Zeit so hanebüchenen, ehrkränkenden

<sup>1</sup> Schweiger a. a. O. a vij<sup>a</sup>; Christoph Singel *quædam elegiæ epitaphiorum* S. 9 inbezug auf den Blankenburger Schloßbrand: hoc omnes boni, qui tam miserabilis cladis fuerunt spectatores, uno ore prædicant, te (Ulricum) hanc fortunæ adversitatem infracto animo tulisse; vgl. Hieron. Hemminges, *Geneal. imperator. cet.* 1598 p. 348: In adversitatibus et cruce patientissimus.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage vom 25./7. 1524.

<sup>3</sup> Leibrock, *Blankenburg* I 226 f.

<sup>4</sup> Schweiger, *Bogen* a 113<sup>b</sup>.

Schuldmahnungen seinen Frohsinn und die Leutseligkeit gegen die Mitmenschen nicht verlor. Freilich brachten die Schrecken des 19. November 1546 eine große Wendung hervor, aber der Tröstung aus Gottes Wort und der Menschenliebe blieb sein Herz auch darnach geöffnet bis ans Ziel seiner Tage.

Wie er auch dem geringsten Unterthanen gegenüber leutselig und freundlich war, so suchte er auch deren Lasten gleichmäßig zu verteilen. Dafür zeugt ein im Jahre 1534 mit den Derenburgern und Danstedtern geschlossener Vergleich, worin die Dienste, die bisher trotz aller Ungleichheit des Besizes für alle dieselben waren, nach dem Verhältnis des Vermögens abgelöst wurden.<sup>1</sup> Auch als er 1536 unter den schwierigsten Schuldverhältnissen seinen zweiten Holzvertrag mit dem Grafen zu Stolberg schloß, wurden die Unterthanen in ihrem Rechte, das erforderliche Holz für ihre Häuser und sonstigen Baulichkeiten ohne Aufschlag aus seinen Waldungen zu nehmen, nicht verkürzt.

Schon fünf Jahre bevor Schwieger seine Leichpredigt hielt, hat Christoph Singel, ein geborener Mansfelder, das Lob Ulrichs in folgenden Distichen gefungen:

Nam patris unanimes regit ut clementia natos,  
 Sic regit Ulricus sub ditione suos.  
 Nulla iniusticia nullaque tyrannide civis  
 Pellitur, ut partæ dilacerentur opes.  
 Aurea pax ligat et placidas concordia mentes  
 Tam placet innocuæ pacis honestus amor.  
 Fœlicem populum, qui te Rectore potitus  
 Convehit assiduas irrequietus opes.  
 Hic nec Martis opus metuit nec tela, nec hostes  
 Qualia crudelis bella Tyrannus amat.<sup>2</sup>

Noch ist als schöner Zug des Bildes, in welchem Graf Ulrich nach dem Zeugnis der Geschichte vor uns erscheint, sein wohlwollendes entschiedenes Eintreten für schwächere Verwandte nicht zu übersehen. Das bekundete er samt seinem jüngeren Bruder dem „momchen“ Anna, Gräfin und Tochter von Eberstein-Rangard gegenüber. Sie war wohl die Tochter eines Grafen Albrecht aus jenem nach dem Stammsitz Everstein bei Amelunghorn genannten niedersächsischen Geschlecht, dessen älterer Stamm 1423 mit einem Grafen Hermann ausstarb, während ein jüngerer, erst 1663 erloschener Zweig uns Jahr 1263 im Pommerlande, zunächst im Bistum Camin, zu Besitz und angesehenener Stellung

<sup>1</sup> Leibrod I, 237.

<sup>2</sup> Cph. Syngelii Quædam elegiæ epitaphiorum S. 14, 15.



gelangte.<sup>1</sup> Von dem vermutlich erst im 16. Jahrh. verstorbenen Albrecht, Anna's Vater, heißt es, daß er eine, allerdings im Stammbaum jenes Harzgrafengeschlechts nicht aufgeführte Gräfin von Regenstein zur Gemahlin hatte.<sup>2</sup> Für die „angeborene Gerechtigkeit und angestorbenes väterliches und mütterliches Erbe“ dieses gräflichen Fräuleins, die wie es scheint Stiftsfräulein zu Gandersheim war, hatte sich nun Graf Ulrich mit dem ihm eigenen Feuer ins Zeug gelegt — „vaste und hardt“ wie die Grafen Georg und Wolf von Eberstein sich ausdrücken.<sup>3</sup> Nach dem traurigen schleppenden Rechtsgange jener Zeit hatte sich die Sache lange hingezogen, verschiedene Tage waren nach Lößnitz und Neu-Ruppin anberaumt, aber immer wegen Behinderung von beteiligten, besonders Herzog Barnims von Pommern-Stettin, des Oberlehnherrn der Ebersteiner, wieder abgesagt worden. In einem Schreiben an Herzog Ernst von Braunschweig erklärt sich Herzog Barnim zur Ansetzung eines neuen Tages nach Ruppin oder einem andern Ort seiner Lande, sofern sich Fräulein Anna dahin als an eine gelegene Malstatt begeben wolle, bereit.<sup>4</sup> Die genannten Ebersteiner Grafen versichern ihrem Lehnherrn, sie hätten gegen weitere Verhandlungen nichts einzuwenden, sie seien aber ihrem „Vetterken“ Anna zu nichts verbunden, sie hätten die letztwilligen Bestimmungen und das Nachlassverzeichnis ihrer Mutter durch einen besonderen Boten ins Kloster Gandersheim gesandt. Sie möchten wohl, die Grafen von Regenstein wären nicht so „geschwüde“, wie sie es in ihren Schriften und Klagen gethan, gegen sie aufgetreten. Das Endergebnis dieser „Zrrsal“, wie Herzog Barnim diesen Streit nennt, ist uns unbekannt geblieben.

<sup>1</sup> Joh. Hübner, Genealog. Tabellen I, 487. Alles Bemühen, zumal aus Quellen des Königl. Staatsarchivs zu Stettin, die Mutter Anna's im Stammbaum der Regensteiner festzustellen, war ergebnislos. Leider war auch die bei Gundlach gen. fam. nobil. angeführte Schrift von Hildebrand (A. Hildebrand, Genealogia illustrium et generosorum comitum ab Eberstein. Stetini 1623 fol.) bislang nirgendwo (auch nicht in Greifswald u. Stettin) aufzutreiben.

<sup>2</sup> Vgl. die neueren Bearbeitungen des Stammbaums, der Regensteiner von 1400—1599, in dieser Zeitschr. 25 (1892) zu S. 146.

<sup>3</sup> 25. Juni 1531 Raugard (am Sondag n. S. Johannis zu Newgarden im xxxi jare) Georg und Wolf Gr. v. Eberstein, Herren zu Newgarten, Gebrüder an Herzog Barnim v. Pommern, bemerkten, daß sie sein Schreiben samt dem der Fürsten Erich und Ernst Gevettern, Herzöge von Braunschweig nebst eingeschlossenem Brief der Grafen von Regenstein erhalten. Abschr. im Kgl. Staatsarch. zu Hannover. Celle Dr. Def. 3, Nr. 13.

<sup>4</sup> Stettin, Dienst. nach Joannis Baptiste (27. Juni) 1531 a. a. D. Urschrift.

## 2.

**Besitz, Stellung, Hoheitsrechte.**

So groß die Verluste auch waren, die das Haus Regenstein in jenem unglücklichen Kampfe mit dem Stifte Halberstadt und dessen Verbündeten in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erlitten hatten, so sehr auch die ursprünglichen Güter und Hoheitsrechte desselben geschmälert sein mochten, wie es sie einst in dem reichen großen Gebiet zwischen Oker und Bode, dem Großen Bruch und den Höhen des Harzes besaßen und ausgeübt hatte, so war es doch immer noch ein stattlicher Besitz, eine angesehenere Stellung, in die Graf Ulrich im Jahre 1524 mit zwei, seit 1529 mit einem Bruder, seit 1540 aber für sich allein eintrat. Da nun auf dem Besitz von Land und Leuten des Grafen Stellung beruhte, so haben wir darauf unsern Blick zu richten.

Erschwert wird diese Untersuchung dadurch, daß das regensteinische Hausarchiv durch die schweren Schicksale der Grafen, zumal den Blankenburger Schloßbrand vom 19. November 1546, zum größten Teil vernichtet oder auch sonst abhanden gekommen ist. Spätere Streitschriften über regensteinische Besitzstücke dienen teilweise mehr zur Verdunkelung als zur Aufhellung des ursprünglichen und wirklichen Sachverhalts, weil die Streitenden und ihre dienstbeflissenen Organe ein Interesse daran hatten, Behauptungen aufzustellen, die den wirklichen Rechtsverhältnissen nicht entsprachen. Gleichwohl dürfte es gelingen, den Besitzstand der Grafschaft Regenstein zu Graf Ulrichs Zeit im Wesentlichen festzustellen.

Das Hauptbesitzstück bildete die Herrschaft Blankenburg als welfisches Lehn, das sich zu Ulrichs Zeit in der Hand Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel befand. Dazu gehörte der größere Teil des heutigen Fürstentums Blankenburg, vor allem Schloß und Stadt Blankenburg mit allem Zubehör. Am 28. Juli 1526 belich der Herzog für sich und seinen Bruder Wilhelm nach Ableben von Ulrichs Vater zunächst den Grafen Jobst, als ältesten Bruder und regierenden Herrn, dann Ulrich und Bernd, als jüngere Brüder, mit der Grafschaft Blankenburg mit Schloß und Stadt und allen geistlichen und weltlichen Lehen.<sup>1</sup> Als dann Jobst gestorben war, empfing Graf Ulrich, als nunmehr

<sup>1</sup> Urchr. n. Siegel im Agl. Staatsarch. zu Hannover unter Cella Orig. Arch. Des. 34, 20. Sonnab. nach Jacobi apost 1526: XIII (XIV).



regierender Herr, dieses Lehn von demselben Herzoge zugleich mit seinem Bruder Bernd.<sup>1</sup>

Wenn der braunschweigische Oberlehensherr von einer verliehenen Grafschaft Blankenburg spricht, so war das in der Sprache jener Zeit nicht unrichtig, insofern man sich nämlich daran gewöhnt hatte, unter jener Bezeichnung einen geographischen Begriff zu verstehen. Die Grafschaft, den comitatus im rechtlichen Sinne als gräfliche Amtsgewalt, trugen die Grafen von Regenstein und Blankenburg aber ursprünglich vom Stift Halberstadt zu Lehn.<sup>2</sup> Waren nun auch die meisten von Halberstadt zu Lehn rührenden Stücke seit dem 14. Jahrhundert in andere Hände, ganz besonders an das Hochstift selbst übergegangen, so war dem alten Grafenhanse doch auch noch manches Stück übrig geblieben. Während wir aber in den im Jahre 1343 an Wenigerode abgetretenen regensteinischen Besitzungen noch die sämtlichen halberstädtischen Lehnstücke bis in die spätere Zeit genau verzeichnet finden, weiß das Haus Braunschweig, seit ein Herzog Heinrich Julius und seine Geschlechtsnachfolger Bischöfe von Halberstadt geworden waren und mit Nichtachtung der stolbergischen Rechte von den Besitzungen des 1599 abgestorbenen Hauses Regenstein Besitz ergriffen hatten, in den innerhalb des alten Besitztums zurückgebliebenen regensteinischen Besitzstücken nichts mehr von halberstädtischen Lehen.<sup>3</sup> Und doch war davon noch ein gut Teil vorhanden. Nach einem Verzeichnis, das unseres Ulrichs Vater im Februar 1520 der halberstädtischen Lehnskanzlei des Kardinals Albrecht überreichte, waren darin begriffen zunächst die Grafschaft, der Comitatus, mit allem was dazu gehört, wie einer Grafschaft eignet und zustehet, mit Dörfern, Zehnten, Bergwerken, den Dörfern Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Thale (ehedem Wendhausen) und Reinstedt. Demnächst führt dieses Verzeichnis auf: Schloß oder Burg Westerburg mit Gericht, oberem und niederem mit allen geistlichen, Ritter- und Pfisterlehen, auch der Berghoheit, ferner die Dörfer Dedeleben, Dingelstedt, Deersheim, soweit die Grafen hier noch Besitz haben, Reddeber, Groß- und Klein-Uplingen, Nettorf, Sömmerringen, Wockenstedt, Seedorf, Baundorf, Ober-Kunstedt, Aderstedt im Bruch, die Gehölze am Hüy und Falstein u. a. m. Dazu kam nun die große Menge von Zehnten in und außerhalb der Grafschaft Blankenburg. Daß darunter

<sup>1</sup> 1531. Dornstags in den holl. Pfingsten Urscr. m. S. das. 3. N. 21, XIV (XV).

<sup>2</sup> Vgl. auch Röcher, Harzzeitshr. 28 (1895), S. 544.

<sup>3</sup> Vgl. besonders die braunschweigischen Aufstellungen v. J. 1647, Röcher a. a. O., S. 547.

z. B. der Zehnte zu Linzke gleich vor den Thoren der Stadt Blankenburg mit anderen Stücken gehörte, beweist z. B. auch die unten mitgetheilte Tauschurkunde zwischen Graf Ulrich und dem Halberstädter Dompropst vom 16. Juni 1536. Wie wenig selbst die Kernstücke der Grafschaft Blankenburg ausschließlich welfisches Lehn waren, bezeugt Graf Ulrich am 30. November 1538 seinem Schwager Graf Wolfgang zu Stolberg: Als dieser wegen einer großen Schuldforderung das Amt Stiege eingeräumt haben wollte, wies Graf Ulrich auf die Schwierigkeit wegen der Lehen hin, denn Stiege sei mit Gütern, so dazu gebraucht, mit Lehnsherrn geteilt, so daß es schwer sein werde, von allen Seiten die Einwilligung in die Ausantwortung zu erlangen.<sup>1</sup> Es lassen sich noch verschiedene Urkunden beibringen, welche von Halberstädtischem Zehnten in den Händen der Grafen v. Regenstein Zeugnis geben. Am 26. September (Conn. u. S. Mauritii) 1534 überläßt das H. L. Frauen-Stift in Halberstadt an Graf Ulrich von Regenstein auf zwanzig Jahre seinen halben Zehnten zu Severshufen bei Derenburg gegen Ueberweisung des Zehnten zu Korbach, Hodal und des halben Zehnten zu Papstdorf. In zwei Jahren soll der Graf zwei gute Zehnten von Quedlinburg löskündigen.<sup>2</sup> In einer Urkunde vom 12. Juni (Mont. u. Trinitatis) 1536 redet Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg selbst von des Erzbischofs und Administrators Cardinal Albrecht „Obrigkeiten und Gerichten zu Westerburg in der Herrschaft Reinstein“.<sup>3</sup>

Bei verschiedenen Besitzungen durchkreuzten sich die Ansprüche verschiedener Lehnsherrn. Das war besonders bei einer Gruppe von Gütern der Fall, die Graf Ulrich X. im Jahre 1520 unter den Halberstädter Lehnstücken auführte. Hierbei machen sich augenfällig die Bestrebungen des Hauses Sachsen nach Wächterweiterung geltend. Seitdem nämlich in den siebenziger

<sup>1</sup> Forderungen des Hauses Stolberg an Reinstein A 32. 2 im Fürstl. H-Arch. zu Bern. — Vgl. auch Dommerst. u. Mis. Dom. (13. Mai) 1546 Gr. Ur. v. Regenst. verpfändet den Br. Andres u. Niklas v. Lohaw, Domherrn zu Halberst., seine Zehnten an Korn u. Fleisch im Felde u. an seinem Dorfe Werstede, so Halberstädtisch Lehn. Urchr. Wolfenb. Blankenburg 232.

<sup>2</sup> Urchr. Wolfenbüttel. Blankenburg 193.

<sup>3</sup> Ebendaf. Blankenburg 205. Vgl. das. 201 9/5 (Dienst. u. Jubil.) 1536. Meßß zw. Gr. Ur. v. Regenstein u. Dr. Valent. v. Sundhausen, Inhaber d. Hauses Langenstein, namens d. Stifts Halberstadt wegen der Ober- und Niedergerichte auf der von Blankenburg nach Halberstadt durch das „Hoppfelberger Holz“ führenden Heerstraße, wegen der Holzung auf den Holwegen bei der Blankenburger Warte und in den Bossholern, des Gerichts in dem letzteren Forstorte, sowie wegen des Kiffholzes, dem Gerichte auf der Volkenheide u. Brockenstedt u. einigen Vorhölzern an dem Hoppfelberge.

Jahren des 15. Jahrhunderts die Wettiner ihre vogteilichen Rechte über das gefürstete Stift Quedlinburg in einer ganz außerordentlichen Weise auszudehnen wußten, suchten sie die fürstlichen Befugnisse der Abtissin ganz zurückzudrängen, und wenn sie Rechte des Stifts in möglichst weiter Ausdehnung hervorsuchten, so geschah dies, um namens der Abtissin, in Wirklichkeit aber als unabhängige Fürsten diese Rechte auszuüben. Deshalb hatte die Abtissin Anna, geb. Gräfin zu Stolberg und Vernigerode, die ihre verbrieften Rechte zu wahren suchte, ihr Leben lang einen schweren Kampf mit ihren Beschützern zu bestehen. Als sie nun als Kind zur Würde einer Fürstäbtissin gelangt war — sie war am 28. Januar 1504 geboren — ließ sich Herzog Georg von Sachsen von der erst dreizehnjährigen am 15. März 1517 ein Verzeichnis von Lehen aufstellen, wie sie Graf Ulrich von Regenstein von ihr und ihren Vorfahren gehabt hätte. Diese Lehen — und hier tritt die besondere Absicht klar zu Tage — läßt sich der Herzog-Vogt „zu einem rechten Aufalle“ verschreiben, „also, wo sich solche Güter vorfallen und erledigen, daß alsdann der gemelt unser lieber Herr von Sachsen und seine Lehenserben sich der mit allen Zugehörungen unterziehen, die einnehmen, besitzen und die gebrauchen mögen.“ Als Quedlinburg-regensteinische Lehestücke werden nun eine ganze Reihe von Gütern aufgeführt, die, wie wir sehen, drei Jahre später von der bischöflich halberstädtischen Lehenkanzlei ebenso wie vom Grafen von Regenstein selbst als halberstädtische Lehen anerkannt wurden, nämlich: Schloß und Dorf Westerhausen, Korn- und Fleischzehnten daselbst, das Dorf Warnstede mit der Vogtei und dem „waltgerichte uff dem Berge,“ das Dorf Wedderstede, das Dorf Rehnstade (Reinstedt) halb, das Dorf zum Thale, Wendhausen genannt, mit den Hüttenwerken und mit der ehrbaren Mannschaft, die daselbst wohnt, ausgenommen das Jungfrauenkloster daselbst mit aller Geistlichkeit, was die Abtissin sich vorbehält, und was ihr und dem Stifte wie es von Alters gewesen zustehen soll, ferner das Weingartengut zum Thale mit vier Hufen Landes, item das Dorf Borneck (Börnecke), item alle Güter und Zinse in beiden Städten Quedlinburg und im Westendorfe, die der Abtissin Vorfahren dem alten Grafen Ulrich von Regenstein geliehen haben, wie die Namen haben, alle Güter und Zinse zu Großen Ditsfurt, Lütken Ditsfurt und Teckendorf, wie die Abtissin Anna und ihre Vorfahren die dem genannten Grafen von Regenstein geliehen haben und wie er dieselben wieder zu verleihen hat, ferner den Zehnten zu Marsleben, zu Großen Orden, zu Lütken Ditsfurt, zu Teckendorf, zu Gersdorf, zu Zillingen, zu Asmars-

leben, die Vogtei zu Quernbecke und vier Hufen Landes daselbst, die Mühle zwischen Derenburg und Silstedt,<sup>1</sup> zwei Hufen Landes zu Sulten,<sup>2</sup> ferner folgende Güter auf dem Eichsfelde: acht Hufen Landes zu Dennstede, 15 $\frac{1}{2}$  Hufe Landes zu Bissingenrode, das Dorf Berlingerode,<sup>3</sup> den Zehnten von neun Hufen Landes daselbst, acht Hufen Landes zu Gredenlengerode, das Dorf Bettingerode mit dem Zehnten daselbst, 7 $\frac{1}{2}$  Hufe Landes mit einem Hofe und drei Wiesen und einem halben Holzstuck zu Mingerode, das Dorf Silkenfeld, die drei Dörfer Bessendorf, Eindorf und Tottleben, zwei Höfe zu Fruchthausen, das Dorf Langenthal, eine Hufen Landes zu Tastingen, drei Hufen und drei besetzte Höfe zu Bickelingerode, drei Hufen und Hof mit Hühnerzinsen zu Immingerode, zwei Hufen und zwei Höfe zu Westerderode mit allen ihren Herrlichkeiten, Gerichten, obersten und niedersten, Fischereien, Teichen, Teichstätten, Wäldern, Hölzern, Büschen, Wassern und Wasserläufen, Wannen, Weiden, Frondiensten, Zinsen, Aekern, Wiesen, alles, wie es Graf Ulrich der Aeltere jetzt von der Aebtissin Anna und von ihren Vorfahren zu Lehn gehabt. Wenn diese Lehen erledigt sind, sollen sie an die Herzöge von Sachsen fallen.<sup>4</sup>

Bei der Wichtigkeit einer solchen den Herzögen von Sachsen erteilten Anwartschaft wäre es erwünscht, einen Lehnbrief der Aebtissin über diese Güter für den Grafen Ulrich XI. oder auch einen ernenten Anwartschaftsbrief vor uns zu sehen, aber von einem solchen wissen wir nicht. Dagegen hat das, was wir von einer Befehlung Graf Ulrichs XI. durch die Aebtissin und durch deren Stiftsvogt, den Herzog von Sachsen wissen, eine andere Gestalt. Nach Verhandlungen, die zwischen Herzog Georg und den Grafen von Regenstein zwischen 1527 und 1531 gepflogen wurden, nahmen letztere noch eine Reihe von Besitzungen, die bis jenseit des Harzes und bis ins Ober- und Nieder-Eichsfeld hineinlagen, als freies Eigen in Anspruch.<sup>5</sup> Graf Ulrich wurde veranlaßt, auch diese dem Herzoge als Lehn aufzutragen. Nachdem Ulrich dem Herzog hierüber am 18. April (Dienstag u. Quasimodogeniti)

<sup>1</sup> item die mole zu Silstete zwischen Derneborgk und Sylstete gelegen.

<sup>2</sup> Hdschr. Sultzen.

<sup>3</sup> Perlingerode.

<sup>4</sup> Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 8967 Quedlinb. Händel, meist die Erbvogtei betr. 1517—1540, Bl. 11—13.

<sup>5</sup> Zerungen zw. Herz. Georg v. Sachsen u. dem Gr. von Reinstein wegen etlicher Lehen, welche dieser vor frey ausgeben, wie auch des Halberst. Domkap. Zehnten zu Langent- u. Kortenrode betr. 1527—1531, Loc. 10,038, 1—16 im Kgl. Haupt-Staatsarchive zu Dresden.



1531 einen diesen befriedigenden Revers ausgestellt hatte,<sup>1</sup> erklärte Georg acht Tage später: Da vor Zeiten zwischen seinem Vater Herzog Albrecht von Sachsen und dem mittlerweile verstorbenen Ulrich dem Älteren von Regenstein Irrungen verschiedener Lehen halber entstanden, mittlererweil auch einige erledigt und ihm heimgesallen seien, so habe er sich, damit dieser Irrung allenthalben abgeholfen werde, mit den Grafen Ulrich und Bernhard Gebrüderu, Grafen von Regenstein, vereinigt und sie zu seinen Lehnsmanuen und getreuen Unterthanen angenommen und sie mit den streitigen, auch andern Gütern beliehen, mit welchen sie vorher frei gestanden und keinen Lehnsheeru gehabt, und habe ihnen diese Güter zu rechtem erblichen Mannlehn gereicht, wogegen sie ihm gebührende Pflucht gethan.<sup>2</sup>

Diese Güter sind nun: die Hälfte des Zehnten zu Groß Orden (Zehringen) und zu Langen- und Kortenrode, was er (Herzog Georg) dem Veit von Drachsdorf erblich verliehen, womit dieser aber hinfort an die Grafen von Regenstein gewiesen wird, der Zehnte zu Gersdorf, in Katel, zu Morsleben, zu Lütgen Dittfurt, zu Asmusleben, die andere Hälfte des Zehnten zu Groß Orden, Langen- und Kortenrode, acht Hufen Landes zu Morsleben, das breite Gut genannt, 3 Hufen Landes daselbst und so viel Hufen zu Dnermcke, zwölf Hufen zu Lütgen und Großen Zallerleben, eine Wiese unter dem Holz, eine Hufe in Lütgen und Großen Orden, eine Hufe zu Ergersfelde, vier Hufen und ein Weinberg unter dem Steckelberg, 3 Hufen zu Solten und alle andern Güter, die Graf Ulrich der Ältere vom Stift Quedlinburg zu Lehn gehabt und die dann seinem verstorbenen Vater von der Äbtissin geliehen waren, dann weiter Schloß und Dorf Westernhagen mit Gerichten über Hals und Hand in Holz und Feld, zwei Hufen Landes und ein Vorwerk zu Berlingerode, ein Vierdung Geldes in dem Rosenthal, die Teichmühle (Dychnole) daselbst, die Gülte zu dem Hunshagen,<sup>3</sup> vier Hufen Landes zu Muigerode,<sup>4</sup> ein Vierdung Geldes, vier Hühner, ein Scheffel Mohns, vier Tage Dienst bei ihrer eigenen Kost, ein Lot Geldes, zwei Hühner, zwei Tage Dienst von einem Hofe daselbst, neun Hufen Landes zu Beskendorf samt allen Gütern und mit allem Zubehör, wie die von Westernhagen das alles von den Grafen von Regenstein bisher zu Lehn gehabt

<sup>1</sup> Urshr. m. untergedrücktem Wachsiegel Gr. Ulrichs, Loc. 10,038, Bl. 17. 18 a. a. D.

<sup>2</sup> Mittwoch nach S. Georgii (26. 4) 1531, Urshr. Siegel ab Blankenburg 184 im Herz. Landes H.-Arch. in Wolfenbüttel.

<sup>3</sup> 1540 Hundeshagen.

<sup>4</sup> 1540 Zummingeroode.

ung von Alters hergebracht; desgleichen die Güter, welche die von Wisingerode<sup>1</sup> von diesen Grafen zu Lehn tragen, nämlich das große Vorwerk zu Beskendorf,<sup>2</sup> beim Kirchhof gelegen, das Hantenholz, sieben Hufen Landes daselbst, acht Hufen und ein Hof zu Mondorf, sechs Hufen Landes und sechs Höfe zu Dudenborn, ferner die vor und um Duderstadt gelegenen Güter, nämlich 3½ Hufen zu Zmmingerode, vier Hufen Landes zu Hermanshagen bei Berlingerode, neunzehn Morgen Landes zwischen Westerode und Scharpenlam,<sup>3</sup> fünf Hufen Landes im Hartberge, drei Hufen und eine Wiese zu Westerode, ein Holzstuck in dem Todelgrunde und alle andern Gütern, die der Rat und gemeine Bürger zu Duderstadt seit alter Zeit von den Regensteiner Grafen zu Lehn trugen.<sup>4</sup> Nachdem auch Ulrichs jüngerer Bruder Bernhard gestorben war, wurde ersterer zu Dresden am 12. April 1540 von Georgs Nachfolger Herzog Heinrich von Sachsen allein mit all diesen Gütern beliehen.<sup>5</sup>

So sehen wir, wie die Herzöge von Sachsen in ihrem Streben nach Machterweiterung den Grafen Ulrich vermochten, ihnen das ihm bis dahin gebliebene freie Eigen aufzutragen, wie sie auch ganz an die Stelle der Aebtissin und des Stifts Quedlinburg traten, während die Aebtissin Anna ihnen im Jahre 1517 nur eine Lehns-Anwartschaft erteilt hatte: Herzog Georg sagt, schon ihre Vorgängerin, die Wettinerin Hedwig, habe die Quedlinburger Lehen Regensteins seinem Vater und den Herzögen von Sachsen übergeben. Wir finden auch verschiedene Halberstädter Lehnstücke, wie die Zehnten zu oder im Kotel, zu Gersdorf, Langen- und Kortenrode, unter die sächsisch-qedlinburgischen Lehnstücke mit aufgenommen. Einzelnes war ja unklar und streitig, wie es das Halberstädter Verzeichnis selbst andeutet. Merkwürdig ist, wie Graf Botho zu Stolberg, indem er als „Hofmeister“ oder erster Rat des Kardinals und Administrators zu Halberstadt den Vermerk der Halberstädter Lehnkanzlei mit unterzeichnet, hinsichtlich des Dorfs Reddeber einen Einwand macht „mit Anzeige“, daß sein Gnad (Graf Botho) solchs von unserm gnedigsten Herrn und seiner kurfürstl. Gnaden Vor-

<sup>1</sup> = v. Wisingerode.

<sup>2</sup> Beskendorf, 1540 Kopfsendorf.

<sup>3</sup> 1540 Scharpenlame.

<sup>4</sup> Entwurf im Kgl. H.-St.-Archiv zu Dresden a. a. D. Bl. 19 und 20. Dresden, Mittw. n. Georgii (26. April) 1531. Dieses Güterverzeichnis findet sich auch nochmals ausgeschrieben in dem ebendaß. Loc. 10, 038 Irrungen zw. Herz. Georgen v. Sachsen u. den Grafen v. Reinstein, welche dieselben vor frei ausgeben wollen.

<sup>5</sup> Dresden, Mont. n. Misericord. Domini (12. April) 1540. Celle Br. Def. 112 c im Kgl. Staatarchiv zu Hannover.



fahren im Stift Halberstadt zu Lehn habe und deshalb mit den Grafen von Regenstein in Irrungen stehe.“

Bedeutende wertvolle Lehen der Regensteiner rührten seit alter Zeit von dem Schwesterstift von Quedlinburg, dem reichsfreien Stift Gandersheim. In der früheren Zeit von Graf Ulrichs Walten führte hier die Regensteinerin Gertrud den Aebtissinnenstab. Zu den Gandersheimer Lehen gehörte der alte Botfelbische Forstbezirk „auf den Walde“ oder dem Harze zwischen Stiege, Benneckenstein, Elbingerode und Hasselfelde. Der Lehubrief für Ulrich hat uns zwar nicht vorgelegen, aber der Waldbezirk wird uns in der hergebrachten Gestalt umschrieben in dem Lehubrief der Aebtissin Magdalena für den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg vom 8. Juli 1550.<sup>1</sup> Regenstein empfing damals diesen Waldbezirk nicht mehr unmittelbar von der Aebtissin, sondern er war kurbrandenburgisches Apterlehn geworden. Die Aebtissin sagt aber in ihrem Briefe für den Kurfürsten ausdrücklich, sie reiche ihm all diese Lehen, „die der Eddele und Wolgeborne grafse Ulrich, grave zu Regenstein und seine seligen eldern von unsern vorfarn Ebtissin und stifte haben zu lehen gehabt und noch haben sollen in der grafschafft zu Regenstein.“ Dann werden jene Waldbreviere umschrieben bis zu dem „Betenufelde“, samt 24 Hufen Landes zu Wichhausen und vier Hufen zu Reddeber, und besonders das Pfarrlehn der Kirche zu Derenburg mit Zubehör.<sup>2</sup>

Auch Herrschaft, Schloß und Stadt Derenburg, ein wertvolles regensteinisches Stammgut, war bis zum Jahre 1451, wo die Aebtissin die Regensteiner mit der Beleihung an Kurbrandenburg wies, ein Gandersheimisches Lehn. Kurfürst Joachim von Brandenburg belieh am 25. August 1525 den Grafen Jobst, als ältesten Bruder, damit; die jüngeren, Ulrich und Bernhard, sollten binnen Jahr und Tag auch persönlich den Lehn rechte Folge thun.<sup>3</sup> Das geschah denn auch, außerdem reichte am 31. Mai 1536 der Kurfürst von Brandenburg den Grafen Ulrich

<sup>1</sup> Gandersheim 1550, Dornstags nach visitationis. Niedel c. d. Brand. II, 6, 500 f.

<sup>2</sup> Die Namen sind in dem neueren, nach dem kurnärk. Lehnkopialbuch gedruckten Lehubriefe vom 3. 7. 1550 sehr entstellt, und es ist besonders die Gandersheimische Beleihung Graf Ulrichs d. Aelt. v. Regenstein vom Jahre 1316 (Sudendorf I, 184) zu vergleichen. Hier heißt es bei der Forstbeschreibung am Schluß: dat vel (!) al umme wint to dem Berenbeke, wo Nidel a. a. O. das felde auch alle umbe bifs zu dem Betenufelde hat.

<sup>3</sup> Nidel, C. d. Brand. III, 2, S. 481 Actum Coln an der Sprew, Freytags nach Bartholomei Anno etc. xxv. Urschr. Wolfenbüttel, Manfend. 172.

und Bernhard neben Derenburg das Dorf Dobbertow, den kleinen Lauenberg nebst dem Bergwerk zu Lehn.<sup>1</sup>

Wie bei verschiedenen Lehen Gandersheims diese nur aus den Lehnbriefen der Oberlehns Herren zu ersehen sind, so erkennen wir Graf Ulrichs XI. Lehnsbesitz mehrfach nur aus uns vorliegenden Lehnbriefen für den Vater oder für seine Söhne. Seinen Vater, Ulrich den Älteren, beleihet dessen Schwester, die Aebtissin Gertrud von Gandersheim, in den Pfingsttagen — 8. Juni ff. — 1511 zu rechtem männlichen Erblehn mit drei Hufen Landes zu Lütken Seelde, 5 Hufen, elf Kothhöfen und einem Zehnten über 7 Hufen zu Backenrode, 4 Hufen, 5 Kothhöfen zu Walden und 5 Hufen, einem Kothhof und einer Schäferei zu Bovenem, wie diese Güter zuvor Friedrich Böckel zu Lehn gehabt. Außerdem beleihet sie ihn mit zwei Meierhöfen, einem Hof und Wiese zu Klein Räden (Lütken Räden), vier Hufen und einem Hofe zu Dalen, einem Hof vor Bockenem, mit zehn Morgen zu Walden, zwei Hufen und einem Stück Holz zu Ordeshusen, einer halben Hufe und einem Hofe zu Bornem, mit dem Hungerkampe und den dazu gehörigen Wiesen, dienst- und zehnfrei, mit dem ganzen Dorfe Ordeshusen bei Szeningen mit allem Zubehör, Gericht und Ungericht, Pflicht und Unpflicht, wie Curt Spaden diese Güter vom Stifte zu Lehn besaßen, auch mit 4 Höfen zu Nienstede, 2 1/2 Hufen und einem Viertel zu Hebenhusen, die Spade ebenfalls zu Lehn trug.

Ferner reichte Gertrud ihm vier Hufen mit aller Gerechtigkeit in Dorf und Feldmark Reddeber, wie sie vormals der lange Heinrich von Beltheim vom Stifte zu Lehn getragen hatte.<sup>2</sup> Im Jahre darauf, am 25. April, beleihet sie ihn theils mit den genannten Stücken, theils mit dem Pfarrlehn Dionysii vor Derenburg. „Auch haben wir,“ sagt sie in demselben Briefe, „unsern lieben Bruder Ulrichen um seiner manigfaltigen Dienste willen“, die er ihr und dem Stifte erzeigt, mit dem ganzen Dorfe Reindorf unter dem Desele, der Vogtei daselbst, 14 Hufen und 14 Höfen im dortigen Felde, dem halben Zehnten zu Emmenstedt, dem ganzen Zehnten zu Lütken Denkte und einer Hufe, die Winkelhufe genannt, dem ganzen Desele (Desele), dem ganzen Zehnten zu Sottmar unter der Aßeburg, 14 Hufen daselbst auf dem dortigen Felde und fünf auf dem zu Großen Denkte, mit etlichen Gütern, die Bernd der Ältere v. d. Aßeburg nebst

<sup>1</sup> Mittw. n. Graudi (31. 5) 1536. Urchr. m. S. Wolfenbüttel. Blankenb. 207. Ein wüstes Dorf Dobbertow lag bei Freienwalde a. d. Oder.

<sup>2</sup> 1511 in den hilligen dagen to pinxthen. Copia Gandersheimischer Lehnbriefe, Anwartungen u. s. f. X, 18 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover (1340—1596), Bl. 13—15.

Hans, Bernd und Johann v. d. Affenburg Gevettern zu Lehn tragen, „zu einem Angefälle“ beliehen.<sup>1</sup>

Diese Stücke empfängt dann wieder nach dem am 22. März 1551 erfolgten Ableben Graf Ulrichs XI. dessen ältester Sohn Ernst nebst seinen Brüdern Botho und Kaspar Ulrich am 25. April 1552 von der Gandersheimer Nektissin Magdalena aus dem böhmischen Geschlechte v. Chlum zu Lehn, außerdem ein freies Haus und Hof zu Derenburg in der Halberstädter Straße, 11 Hufen zu Reddeber, 11 Kothhöfe in dem Dorfe, Vogteigut mit allem Zubehör, wie es der verstorbene Albrecht von Langeln früher zu Lehn getragen.<sup>2</sup> Wie bei diesen Lehen auf den hergebrachten Lehnbesitz der Vorfahren hingewiesen wird, so haben wir hierhin auch noch als Lehngut Ulrichs XI. zu rechnen die Wald- und Forstorte (wolde und orde) mit denen die Nektissin von Gandersheim am 7. Mai 1483 die Grafen Ulrich IX. und X. beleiht, nämlich das Hainholz, den Hehrsch zwischen Regenstein und Langenstein, das Eberholz unter dem Schafstalle, den Hühnberg bei Kattenstedt, ein Holz beim Schildberge, den Klaven, Steinhorst und die Vogtei über das Holz zu Wolkerode,<sup>3</sup> ein Holzstück bei Benzingerode, das Holz, welches Heinrich von Hordorp hatte, ein Holzstück bei dem Huy (Huyge), was vorher ein Herr von Benzingerode besaß, den Stapenberg (Stapelberg), den Fockenberg bei Deersheim.<sup>4</sup>

Zu diesen halberstädtischen, welfischen, brandenburgischen, quediuburgisch-sächsischen und gandersheimischen Lehen Graf Ulrichs kommen nun auch noch Lehen vom Hause Anhalt. Am 24. Juni 1538 belehnen Wolfgang, Johann, Georg und Joachim, Fürsten zu Anhalt, den Grafen Ulrich vom Regenstein mit verschiedenen Gütern zu Gersdorf, (Schwab-) Quenstedt, Kolweseburg, Zillingen, Irstedt, Langeliz, Aistfelde, Levenstedt, Idelstedt, Wiere, Badensleve, Radenstedt, Querebigk, Staszfurt, Heliasdorf, Ellerderode (Allrode), Gadenstedt, Bersel, Lievede, Dorn Mander und an vielen andern Orten.<sup>5</sup> Es ist hier nicht zu untersuchen, welche von den genannten Gütern wirklich noch von den anhaltischen Fürsten zu verleihen waren. Bei den innerhalb ihrer eigenen

<sup>1</sup> Sonnt. Miseric. Dom. (25. April) 1512 a. a. D., Bl. 16 und 17 a. Es war also eine Lehnsanwartschaft.

<sup>2</sup> a. a. D. Bl. 18. Die Urschrift zu Wolfenbüttel, Blankenburg Nr. 240.

<sup>3</sup> Wolkerode?

<sup>4</sup> Gandersheim 1483 „up unsern mosthues (Moshaus) am t. der himel-vart u. h. Jesu Chr.“ a. a. D. (Hannover) Bl. 8–10.

<sup>5</sup> Am T. Johannis Baptiste 1538 Ursch. auf Perg. mit den vier angehängten Siegeln im herz. braunsch. Landeshauptarchiv Blankenburg 212; Urschr. im Gef. Arch. zu Zerbst Reg. Bd. I. Bl. 527b, Nr. 4.

Herrschaft gelegenen Stücken zu Rolevesburg, Billingen (j. Forsthaus Zehling) ist dies nicht zu bezweifeln, ebensowenig von dem nahe benachbarten Allrode.

Ein lehrreiches Beispiel von der Unkenntnis, die zuweilen in den Lehnskammern über den fortdauernden Besitz oder Verlust einzelner Stücke herrschte, ist ein Schreiben der Grafen Johann, Georg und Joachim von Anhalt an den Grafen Ulrich zu N. vom 1. Januar 1542. Sie fragen darin an, wie es komme, daß während er die halbe Burg Gersdorf von ihnen und ihrem Vetter Fürst Wolfgang zu Lehn trage, jetzt die Nebtissin die Burg an sich gebracht habe?<sup>1</sup>

Im Besitz so zahlreicher und wertvoller Lehen bewahrte, Graf Ulrich Kaiser und Reich und seinen Standesgenossen gegenüber die Stellung eines alten Reichsgrafen und war im Besitz aller Ehren- und Hoheitsrechte, die mit einer solchen Stellung verknüpft waren. Dem entsprach es auch, daß er bei den damals nur zu häufigen Vorladungen zu Einlager oder Geiselschaft sich durch einen adlichen Hofdiener vertreten lassen durfte, oder daß er mit zwölf Pferden einreiten mußte.<sup>2</sup> Als sein Vater sich am 2. Mai 1521 auf dem Reichstage zu Worms durch Kaiser Karl V., als „obristen Lehnheerrn“ den Lehnbrief der Herzöge Heinrich d. J. und Wilhelm von Braunschweig vom 29. Nov. 1515 bestätigen ließ, erhielt er von dieser obersten Gewalt im Reich die Bestätigung des Rechts in der Grafschaft Regenstein goldene und silberne Münzen zu schlagen.<sup>3</sup> Von diesem Recht hat auch der Sohn fleißig Gebrauch gemacht. Mit ihm beginnt eine neue Reihenfolge der regensteinischen Münzprägung, und es sind von ihm vorhanden Goldgulden, halbe Thaler, Doppelgroßchen, Mariengroschen und Rörtlinge oder kleine Groschen.<sup>4</sup>

Graf Ulrich wird vom Kaiser unmittelbar zu den Reichstagen geladen. Aus des Reichs Kammer und Stadt Genua teilt Kaiser Karl V. ihm am 27. Mai 1543 mit, daß sein Bruder, der römische König Ferdinand, ihm eröffnet, was nach dem Regensburger Reichstage auf den nachfolgenden zu Speier und Nürnberg verhandelt und wie besonders jüngst auf dem Tage

<sup>1</sup> Dessau, Circumcisionis Domini anno 1542, Ges. Arch. zu Zerbst Rep. Vol. I, Bl. 522 Nr. 1.

<sup>2</sup> Bgl. z. B. Joh. v. Münchhausens Forderung vom Mont. n. Corp. Christi (19./6.) 1536 Cal. Br. Des. 22 XXXI, 16 im Kgl. Staatsarch. zu Hannover.

<sup>3</sup> Geben in unser und des reichs stat Worms, am andern tag des monet Maij 1521 Urschr. a. Perg. Siegel nicht mehr oorch. Celle Orig. Des. 3 n. 22 im Kgl. Staatsarch. zu Hannover. Die niederdeutsch gefaßte Belehnung Celle Orig. Des. 3, 19. Siegel ab, ebenfalls im K. Staats-Arch. zu Hannover.

<sup>4</sup> N. Steinhoff, Gesch. d. Grafsch. Regenstein, S. 115.



zu Speier beschloffen ist, daß gemäß dem Worms'schen Aufschlag ein gewöhnlicher Römerzug mit 20,000 Mann zu Fuß und 4000 zu Roß auf sechs Monate bewilligt ist. Lange durch vielfache Misfichtungen aufgehalten, die er in seinen Hispanischen Königreichen und Landen erlitten, will er sich nunmehr ins deutsche Reich begeben und fordert Ulrich auf, zu dem auf den letzten November d. J. angesetzten Reichstage in Speier zu erscheinen.<sup>1</sup>

Eine gleiche Einladung erläßt der Kaiser aus Utrecht den 31. Januar 1546 an den Grafen: Da er aus allerhand „trefflichen Ursachen und Ehehaften“ auf jüngstem Reichstage zu Worms den nächsten bis auf heil. drei Königen nach Regensburg anberaumt und verlegt habe, so daß alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen dessen unverwindlicher Notdurft und Beschwerden in eigener Person dort erscheinen sollen, so ladet er ihn bis spätestens zum 3. Februar nach Regensburg ein, wo er selbst bis zum 15. März hofft eintreffen zu können. Da nun Graf Ulrich ihm und dem Reiche mit Pflichten verwandt sei, so solle er gewiß zur bestimmten Zeit in eigener Person zu Regensburg erscheinen und nur im Fall dringlichen körperlichen Unvermögens einen Bevollmächtigten statt seiner schicken.<sup>2</sup> In ganz entsprechender Gestalt ergeht vom Kaiser persönlich aus Augsburg den 30. Januar 1548 an den Grafen eine Aufforderung; wegen Durchführung des Interim in seiner Grafschaft, Herrschaft, Obrigkeit und Gebiet.<sup>3</sup>

Eine Ehrenauszeichnung für Fürsten und Reichsgrafen war zu jener Zeit das vom Oberhaupt des Reichs besonders verliehene Recht, mit rotem Wachs, statt mit dem üblichen grünen zu siegeln. Auch diesen Ehrenvorzug verlieh ihm der Kaiser durch ein besonders Instrument aus Speier 4. Juni 1544 und Ulrich säumte nicht, davon alsbald Gebrauch zu machen.<sup>4</sup> Karl V. sagt darin, ob er gleich geneigt sei, alle getreuen Untertanen des Reichs mit Ehren, Würden und Gnaden zu begaben, so sei er doch noch mehr gewillt, diejenigen, welche altadelichen Herkommens und Wesens seien und die sich vor anderen gegen seine Vorfahren und ihn zu steter treuer Dienstbarkeit willig bewiesen,

<sup>1</sup> Urschr. im Kgl. Staatsarch. zu Hannover Celle Br. Des. 112 a n<sup>o</sup> 46<sup>s</sup>. In dem gedruckten Formular sind die offen gelassenen Stellen, für Namen und persönliche Fürwörter in der Kaiserl. Kanzlei ausgefüllt: den Edlen unsern u. des Reichs lieben Getreuen Ulrichen u. s. fort.

<sup>2</sup> In der gleichen Weise ausgeführt wie d. vor Schreiben a. a. O. in Hannover.

<sup>3</sup> Urschr. a. a. O.

<sup>4</sup> z. B. am 17. Juni (Mittw. n. Viti) 1545 in 1 Schadloßbrief für Gr. Ulbr. Georg zu Stolb., B 17,5. 24, im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

mit seinen kaiserlichen Gnaden zu begnaden. In Anbetracht des adlichen Herkommens und Wesens und der getreuen, willigen und guten Dienste, die der edle des Reichs lieber Getreuer Graf Ulrich von Regenstein uns und dem heiligen Reiche gethan und noch thun kann und soll, erteilt er demselben das Recht, alle offenen und geschlossenen Briefe, die von ihm oder in seinem Namen geschrieben werden mit rotem Wachs zu versiegeln und versiegeln zu lassen.<sup>1</sup>

Eine Andeutung, daß die Regensteiner hinter ihren standesgenössischen Nachbarn doch etwas zurückstanden, finden wir darin, daß ihnen dieses Privilegium erst verhältnismäßig spät verliehen wurde. Die Grafen zu Stolberg und Wernigerode erhielten es schon 1518 durch Kaiser Maximilian I., die Grafen von Mansfeld und Schwarzburg ebenfalls schon vor ihnen.

Wie Graf Ulrich dem Reichsoberhaupt wie den Fürsten und Mitständen gegenüber seine Stellung im Wesentlichen unerschüttert behauptete, so nahm er insbesondere auch im Kreise der Harzgrafen die ihm gebührende geachtete Stellung ein. Dieser Harzgrafenkreis bildete gerade zu Ulrichs Zeit bei den großen die Zeit bewegenden Fragen in Anlehnung an die durch Kaiser Maximilian begründete Reichsverfassung einen politischen Körper, der freilich nicht zu dem festen Abschluß gelangte, wie die süddeutschen Grafenbänke und die westfälische, aber doch durch manche Zusammenkünfte und Tagungen einen kräftigen Anlauf dazu nahm.

Vielleicht die erste derartige Vereinigung, bei der Graf Ulrich als regierender Herr beteiligt war, betraf eine reichsständische Angelegenheit. Am 11. Juni 1532 schreibt Graf Hoyer von Mansfeld dem Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode, er habe seine Antwort des Türkenzuges halben gelesen und sei demgemäß ganz willig, auf nächsten Sonnabend den 15. Juni zu Sangerhausen bei ihm, auch seinen Oheimen und Schwägern, den Grafen von Hounstein, Schwarzburg und Regenstein zu erscheinen und sich dort mit ihm und den andern Harzgrafen dieses Türkenzuges wegen zu bereden. Allerdings sei er selbst anderer Geschäfte halber verhindert persönlich zu erscheinen, es möge aber dennoch jene Vereinbarung der Grafen und deren Beschlußfassung stattfinden; auch möge er ihm mitteilen, ob alles Kriegsvolk der Harzgrafen gemeinsam ausziehen solle.<sup>2</sup>

Ebenso wie allgemeine Reichs- und Kriegssachen wurden auch innere Fragen, so die jene Zeit mächtig bewegenden religiös-

<sup>1</sup> Geben in Speier am vierten Tag des Monats Junii 1544. Wolfenbüttel, Manuskript 228.

<sup>2</sup> Mansfeld, Dinstages nach Bonifacij 1532 Stolb. Briefwechsel. Fol. Abschriften I, 202a.



kirchlichen, auf diesen Harzgrafentagen behandelt. Eine solche die kirchlichen Angelegenheiten betreffende Zusammenkunft der Harzgrafen fand 1546 zu Nordhausen statt, auf einer andern zu Eisleben im Januar 1549 war Ulrich durch seinen Amtmann Lunderstedt vertreten.<sup>1</sup>

Auch ein Machtpolitiker wie Herzog Moritz von Sachsen rechnete mit der Stimme unseres Regensteiner Grafen. Als der junge Fürst im Jahre 1541 gleich nach seinem Regierungsantritt sich nach der bei Fürsten und Herren gegen ihn herrschenden Stimmung erkundigte, da wurde auch Ulrichs Stimmung erforscht.<sup>2</sup> Bekanntlich kam er später durch die politischen Schachzüge dieses Fürsten samt allen andern Harzgrafen in die Lage, daß er gegen den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen zu ziehen vom Kaiser angeboten wurde. Am 6. November desselben Jahres, in welchem dies geschah, ging ihm auch von dem geächteten Kurfürsten die dringende Aufforderung zu, zur Behauptung der wahren Religion und der deutschen Freiheit seine Waffen gegen den diese heiligen Güter bedrohenden Kaiser und Herzog Moritz zu gebrauchen.<sup>3</sup>

Dem Ansehen und der Würde eines hochberechtigten Reichstands schien es zu entsprechen und für den Sprossen eines berühmten alten Grafengeschlechts erachtete man es für unbedingt notwendig, daß er und die Seinen in einem hohen, vor andern hervorragenden Hause wohne, daß auch reiche Zier die Räume schmücke, köstliches Gewand der Person des edlen Herrn, seines Gemahls und der Seinigen die äußere der ererbten Stellung entsprechende Erscheinung verleihe.

Freilich, das alte, noch jetzt den Beschauer von fern und nah mit Erstaunen füllende Felsenneß des Regensteins war wohl durch seine Festigkeit und gesonderte hohe Lage, keineswegs aber durch die Größe und Wohnlichkeit seiner Räume ausgezeichnet. Doch dieser stumme Zeuge einer frühen heroischen, dann einer wilden spätmittelalterlichen Fehdezeit war längst verlassen und wurde bereits als Denkmal einer überwundenen Zeit angesehen. Eine Zeit geistiger und künstlerischer Erneuerung war angebrochen, in der auch die erlauchten Geschlechter statt in Felsenkammern in Häusern mit größeren stattlichen Räumen wohnen wollten. So hatten denn schon Ulrichs Voreltern dem Regenstein gegen-

<sup>1</sup> Cyr. Spangenberg, Adelspiegel Ander Teil. Bl. 61 f.

<sup>2</sup> Brandenburg, Korrespondenz d. Herzogs u. Kurf. Moritz von Sachsen I, S. 138.

<sup>3</sup> Kurf. Joh. Friedr. v. Sachsen: Dem wolgebornen unserm lieben getrewen Ulrichen, grafen u. herrn zu Reinstein u. Blanckenborgk, Feldlager bei Giengen den 6. Nov. 1546. Staatsarchiv zu Hannover. Celle Br. Dej 112 d, Nr. 46<sup>b</sup>.

über ein hohes Haus auf den Abhängen der Harzberge über ihrer Stadt Blankenburg gebaut und dieses war auch von Kindesbeinen an sein Aufenthalt gewesen. Von dem alten Felsenflosse waren zwar die äußern Umrisse noch erhalten, aber Uhus hatten sich in den Felsenklüften eingenistet. Schon redete der auch in seinen Trümmern großartige alte Bau zum Gemüt sinniger Natur- und Geschichtsfreunde, und es verlohnt sich gewiß, die in einer an Graf Ulrich gerichteten Schrift erhaltene früheste Beschreibung der Regenstein-Ruine der Vergessenheit zu entreißen. Der Mansfelder Christoph Singel besingt sie 1547 in folgenden Distichen:

Rupibus excisa cernuntur fragmina molis  
 Nomina quæ pluvix, nomina rupis habet.  
 Rupibus è duris conclavia singula constant,  
 Mirificas præbent saxa cavata domos.  
 Hic humilis cernis sacraria saxea templi,  
 Conspicis e fragili cæsa theatra topho.  
 Et saxis incisa gravi præsepia ferro  
 In stabulis, quæ sunt saxea multa vides.  
 Arx fuit ista quidem longos habitata per annos,  
 Texit et eximios aula cavata duces.  
 At nunc desertis reperitur bubo sub antris,  
 Carnivoræque cient flebile murmur aves.  
 Sedibus his Regensteiniadum contenta progago  
 Saxonix latis imperitabat agris.  
 Hinc titulos et nomen habent illustre nepotes,  
 Arx licet opposito structa sit alta iugo.<sup>1</sup>

Jenes hohe Haus bewohnte nun Ulrich mit Gemahl und Kindern bis fünf Jahre vor seinem Tode, liebte und schmückte es, so gut er es vermochte.<sup>2</sup> Beim Wachstum der Familie schien aber auch dieser Bau den neueren Ansprüchen an Wohnlichkeit und an eine der Würde des alten Geschlechtes entsprechende Gestalt nicht zu genügen; auch war der Bau auf den Harzbergen offenbar kein fester, den Angriffen des Feuers widerstehender, sondern ein Fachwerks- oder Ständerbau. Daher unternahm Ulrich im Jahre 1540<sup>3</sup> einen mächtigen an die Südseite sich anlehenden Neubau, der im Jahre 1545 fertiggestellt war. Er wird als

<sup>1</sup> Christophorus Singelius Elegiæ quædam epitaphiorum S. 15 auf Königl. Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>2</sup> Ueber die schöne Ausstattung des älteren Baues wird bei Gelegenheit der Zerstörung zu handeln sein.

<sup>3</sup> Vgl. Schoppe, Historie des Kl. Michaelstein. Ufka das Kloster M. betr. im Herz. Landes H. Arch. in Wolfenbüttel Nr. 1.

das rechte Haupthaus bezeichnet „mit welschen Siebeln artig geziert, darin unter vielen Zimmern auch ein großer und herrlicher Saal und darunter zwei tiefe und lange Kellergewölbe übereinander in harten Felsen gehauen“.<sup>1</sup>

Daß unser Graf bei den vielen Schulden, in die er verliert war, einen solchen Bau zu unternehmen wagte, muß zumal vom Gesichtspunkt heutiger Verhältnisse aus sehr auffallen. Gewiß wurden durch die Dienste, die von den Untertanen zu leisten waren, die Kosten erheblich verringert, auch gab es geeignetes Baumaterial an Ort und Stelle oder in der Nähe. Dennoch reichten die vorhandenen Mittel nicht aus, und wir dürfen uns nicht wundern, daß während der Bauzeit eine Anleihe nach der andern gemacht wurde. Nachweislich wurden von 1540—1545 über 26 000 Goldgulden aufgenommen.<sup>2</sup> Rechnungen und sonstige Nachrichten über den neuen Bau sind nicht erhalten; gelegentlich erfahren wir nur, daß Graf Ulrich noch im Frühling d. J. 1545 sechs Zentner Dachblei aus Frankfurt am Main durch Vermittelung des Nordhäuser Stadtschreibers Michael Meyenburg d. Ä. bezog.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Leibrock I, S. 240 f.

<sup>2</sup> Wir geben kurz die Zeit der Geldaufnahme, Namen der Darleiher und den Betrag der entliehenen Summen an. J. M. verweist auf Jak. Müllers Schuldregister vom 18. April 1551, St. auf Professor Steinhoffs Regesten Regensteinischer Schuldurkunden auf dem Rathause zu Blankenburg, die Wernigeröder Archivsignatur auf dort beruhende Schuldurkunden: 4./10. (Mont. u. Mich.) 1540 Wolf von Ottenhoff 1000 Gld. B. 17, 5, 22; 10./4. 1542 Gebhard v. Hoym auf Steckelenberg 1000 Rhfl. St.; 28/5. 1542 Braudt, Amtm. zu Lindau 900 Thlr., 100 Goldfl. St.; 25/3. 1543 Hans und Bernhard Kofe zu Germarsleben 1000 Rhfl. St.; 29./6. 1543 Caspar Röder 100 Thlr. Groschen St.; 1543 Cyriacus Loffan 500 Gld. J. M.; 14./4. 1544 Luke, Hans Kellers (Kellers) Jr. 400 Goldfl. St.; 13./4. 1544 9000 + 2000 Gulden Kunz v. Waghdorf J. M.; 4./5. 1544 Fürst Albrecht, Graf zu Henneberg 3000 Gld. B. 17, 5, 23; 29./10. 1544 Heinrich v. Leipzig 3000 Goldfl. St.; 1544 Andr. Thomas u. Valent. Boticher zu Blankenburg 500 Rhfl. J. M.; 6./12. 1545 Jak. u. Joach. v. Dale 200 Thlr.; 1545 Georg v. Kunstorf zu Bernburg 1600 Gld.; J. M. 1545 Andreas v. Kisleve 1000 Gld. J. M.

<sup>3</sup> Mont. u. Trinit. (1. Juni) 1545 Mich. Meyenburg an den Amtmann Lunderstedt: Ich ewer bevelh hab ich mein gned. hern sechs zentener und euch drie zentener dachplei zu Frankfurt kaufen und hierher bringen lassen. Zu Frankfurt kostet der Centner 38 Baken, zu Fuhrlohn bis Nordhausen der Centner 1 fl. Lunderstedt soll dieß Blei holen lassen. Irrungen Gr. Ur. v. Regenstein mit Herz. Moriz v. Sachsen A. 32, 7 im J. H.-Archiv zu Wernigerode.

## 3.

**Das Schuldenwesen.**

Zu den vielen Besitztiteln und Hoheitsrechten, der angesehenen Stellung im Reich und den Prachtgewändern und Kleinodien im hohen Väterschlosse standen Graf Ulrichs bergeshoch anwachsende Geldschulden in einem schreienden Gegensatz. Allerdings waren Geldverlegenheiten bei Fürsten und Herren zu damaliger Zeit durchaus nichts ungewöhnliches. Während zumal in Süddeutschland Großkaufleute zu wahren Geldkönigen herangewachsen, waren fast allgemein die Kassen der hochgeborenen und erlauchten Herren bis auf den Grund geleert, und wie eine unheilbare Krankheit verfolgten sie die Mahnungen eines Heeres von Gläubigern. Aber freilich, Graf Ulrichs Schuldenlast stieg doch zu einer besonderen Höhe an, die zu seinen Besitzverhältnissen in einem gar zu großen Mißverhältnis stand.

Ganz neu war die Schuldenkrankheit in des Grafen Hause nicht: Beim Beginn des Jahrhunderts war es mit seinem Vater soweit gekommen, daß er das goldene Halsgeschmeide seiner Gemahlin, ein Siegel, einen kostbaren Ring, in Braunschweig versetzen mußte.<sup>1</sup> In den Jahren 1504 und 1506 sah er sich zur wiederkäuflichen Verschreibung von Heimburg an Albrecht von Schlanwitz und von der Westerburg an Adolf vom Hain genötigt.<sup>2</sup> Auch die Deckung der Schulden seines unordentlichen Erstgeborenen nahm seine Mittel in Anspruch. Immerhin lernen wir dem letzteren gegenüber Graf Ulrichs des Älteren wirtschaftlichen Sinn kennen, der auch nicht ohne Frucht blieb, so daß wohl ein versetztes Gut wieder eingelöst werden konnte. Wenn aber nach mehr denn einem Vierteljahrhundert, als Ulrich XI. eben verstorben war, der wackere Rentmeister Jacob Müller sagt, vor der Verbindung seines verstorbenen Herrn mit dem Juden Michel, wovon wir bald hören werden, hätte die Herrschaft gar keine Schulden gehabt,<sup>3</sup> so ist das doch nicht zutreffend. Diese Annahme hängt mit dem Irrtum zusammen, die gesammte Schuldennot rühre lediglich von jenem Juden her, mit dem die Herrschaft seit 1529/30 in Verbindung trat. Kaum ein Jahr nach des Vaters Ableben sehen die gräflichen Brüder sich schon veranlaßt, am 28. Mai 1525 dem Mische von der Helle, der ihnen 200 Gulden unverzinslich vorgestreckt hatte, ihr Schloß

<sup>1</sup> Leibrock, Blankenburg I, 220 f.

<sup>2</sup> Daf. S. 222.

<sup>3</sup> Regensteinisches Schuldbregister vom 18. April 1551. Blankenburger Alten Nr. 15 im h. Landes-H-Arch. zu Wolfenb. gegen Ende.

Heimburg auf drei Jahre einzuthun.<sup>1</sup> Die Verschreibung ist vom Grafen Jobst als regierendem Herrn allein besiegelt. Erwägen wir nun, daß dieser Herr von früh auf an Schuldenmachen und Verkehr mit Juden gewöhnt und nur durch das Eingreifen des Vaters für dessen Lebenszeit in Schranken gehalten war, so dürfen wir uns nicht wundern, daß nachdem dieser die Augen für immer geschlossen hatte, das alte Unwesen um so ungestörter wieder eintrat. Sein jüngerer Bruder wirft zwar — dazu war er zu edel — nach Jobsts Ableben keinen besonderen Tadel auf ihn, wohl aber sagt er gelegentlich, daß durch unbesonnenes Wirtschaften von ihm und seinen Brüdern — also bis 1529 — die Herrschaft in sehr große Schuldenlast geraten sei. Der Hofhalt dreier Brüder, die Unruhen und die Dämpfung des Bauernsturmes zu Anfang ihres Regiments mußten auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig einwirken. Offenkundig ist die Thatsache, daß schon bald nach Jobsts Ableben die Brüder Ulrich und Bernd in „hohen und anliegenden Geldnöten“ stecken.<sup>2</sup>

Wie alles in dem Geld- und Schuldenwesen jener Zeit seine besondere Weise hatte, so suchten die noch jugendlichen Herren auch auf eine damals nicht ungewöhnliche Weise Rettung aus ihren Nöten. Sie folgten einem bethörenden Irrlicht und suchten durch den „Stein der Weisen“ mit Hilfe von Goldmachern und Alchemisten die klaffenden Lücken im Schatze auszufüllen und ein Teil des Schlosses wurde für diese trügerischen Künste und geheimnisvollen Versuche eingerichtet.<sup>3</sup>

Aber durch solches Bemühen wurde der ersuchte Talisman und Sorgenbrecher dieser Welt nicht gefunden. Da schien auf einmal das Pflaster für alle wirtschaftlichen Wunden im eigenen Lande und ganz in der Nähe, in dem Unterthanen Michel, einem Juden in Derenburg, bereit zu liegen. Für phantastische Beschwörungen und alchemistische Versuche hatte dieser keinen Sinn, aber wie durchgängig die Söhne seines Volkes verstund er das Geschäft und wußte ohne magischen Zauber und mit Vermeidung aller Gewissensbedenken Geld zu schaffen. Er überblickte die Verhältnisse und wußte besonders den Vorteil auszunützen, den Fürsten und Herren dadurch hatten, daß sie ihre adliche Mannschaft und Unterthanen zu Bürgern stellen konnten.

<sup>1</sup> 1525 Sonntag Graubi. Ur Schr. Blankenburg 171 a. a. D.

<sup>2</sup> Sonnab. n Michaelis (1 Okt.) 1530 Ulrich u. Bernd. Gebr. Grafen von Regenstein entleihen von ihrem Oheim u. Vater Gr. Botho zu Stotb. u. Bern. 1000 Gulden, Ur Schr. auf Papier mit 2 Siegeln B 17, 5, 3, im F. H. Arch. zu Wernigerode.

<sup>3</sup> Schweizer Leichpred. Bogen a VIIJ<sup>b</sup>; Leibrod I, 237.



So borgte man denn zwischen 1530 und 1534/35 über anderthalbhunderttausend Gulden zusammen.<sup>1</sup> Es war eine stattliche Reihe von adlichen Familien, die den Regensteiner Grafen ihre Gelder anvertrauten. Nach der Buchstabenfolge des A B C nennen wir die v. Adelebsen, v. Alten, v. Alvensleben, v. Berlepsch, v. Bodenhausen, v. Bornstedt, v. Bortfelde, v. Dorstadt, v. Drachstedt, v. Ebeleben, v. Esebeck, die Hahn, Hafe, v. Halle, v. d. Helle, v. Holla, v. Hoym, v. Kisleben, v. Krosigk, v. Lenthe, v. Mandelsloh, v. Münchhausen, v. Pappenheim, v. Quizow, v. Rastenberg, v. Rössing, v. Scheidingen, Hans Heinrich, Graf v. Schwarzburg, v. Seeßen, v. Thale, v. Uttenhofen, v. Weserlingen. Von den später gesondert ins Auge zu fassenden Grafen zu Stolberg abgesehen waren mit größeren Summen beteiligt die v. Münchhausen, v. Dorstadt, v. Scheidingen, Hahn, v. Halle, v. Kisleben, v. Krosigk, v. Quizow und Schierstedt. Dazu kommen die Hüttenmeister zu Mansfeld, das Domkapitel, Stift u. L. Frauen und Kloster S. Burchardi zu Halberstadt, verschiedene Bürger zu Quedlinburg, Hannover und anderswo. Die größte Summe im Betrag von etwa 24,000 Gulden hatte der Jude selbst dargeliehen oder aufgetrieben. Man verkam schier in all den Anleihen, so daß der Rentmeister beim Zusammenzählen im August 1535 am Ende sagen muß: „Summa aller Schuld — soviel man der wissend ist.“

Es war eine für die damaligen Geldwerte überaus große Menge Geldes, das man im Verlauf weniger Jahre anvertraut erhielt, aber als es zusammengeborgt war, steckte man auch so tief in Schulden, daß man davor nicht aus noch ein wußte. Fragen wir, wie eine solche Verlegenheit in so kurzer Zeit eintreten konnte, so erklärt sich das aus den großen Schattenseiten des damaligen Leihwesens, besonders den gar zu kurzen Darlehensfristen. Man erborgte Summen meist nur auf ein Jahr, gewöhnlich zu einem Zins von sechs aufs Hundert. Da man nun bei gewissenhaften Entleihern, wozu wir den Grafen Ulrich zählen müssen, anzunehmen hat, daß sie Geld aufnehmen, wenn sie notwendige Zahlungen damit abzutragen haben oder es zu aussichtsvollen Unternehmungen verwenden wollen, so ist doch nach dem natürlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten, daß man in Jahresfrist soviel erworben habe, um das Darlehn nebst Zinsen zurückzahlen zu können. Um die drängenden Mahner zu befriedigen, mußte man daher immer neue Anleihen machen

<sup>1</sup> Regensteinsches Schuldenwesen von A 32. 2 im F. H.-Arch. zu Wernigerode. Verzeichnis aller schuld, welche Gr. Ulrich v. Reinstein ändern zu ihm pflichtig und auß den schuldregistern gezogen am 5. Augusti Ao. 35 (1535). Die Summe beträgt 160,793 Gulden.

und so um ältere Löcher zu verstopfen allzeit neue, größere machen, denn zu den Hauptgeldern kamen aufwachsende Zinsen und Schäden.

Für den Grafen und die damalige Zeit ist nun die Art und Weise bezeichnend, in der sich derselbe aus seiner Schuldennot zu retten suchte. Zunächst ließ sich von der Masse der über 160,000 Gulden ein Betrag von 11,000 Gulden absetzen, wofür dem Bethman v. Dorstadt die Westenburg verschrieben war, 5920 fl wegen einer bei Herzog Heinrich von Braunschweig ausstehenden Forderung, 500 fl., die man für Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg an Heinrich von Holla gezahlt hatte, 1300 weitere Goldgulden, die derselbe Herzog außerdem an Regenstein schuldete. Einen kühneren Strich aber machte man, indem man eine Forderung des Juden Michel im Betrage von 24,000 Gulden von dem Schuldverzeichnis absetzte.

Auf die Frage, wie man das letztere Verfahren zu begründen suchte, würden wir Antwort erhalten, wenn eine zu jener Zeit in Druck gegebene Schrift „Herrn Ulrichs, Grafen und Herrn zu Reinstein und Blankenburg Bericht von dem schändlichen Betrage, so an Ihr Gnaden Michel Jud verübt 1534 4<sup>o</sup>“ uns zu Händen gekommen wäre.<sup>1</sup> Aber wir haben uns vergeblich darnach umgethan. Auch sonst hat Graf Ulrich gelegentlich geklagt, daß er „durch falsch, listig und betrüglich Beredung eines Juden Michels genant merklich hintergangen, bevorthelt und dadurch in beschwerte Schulden und Schäden gerathen.“<sup>2</sup>

So wenig man bezweifeln mag, daß Graf Ulrich und seine Diener, wobei zunächst an den Amtmann Lunderstedt zu denken ist, den Juden wirklich als einen Wucherer und Betrüger erkannten: ein sicheres Urtheil vermögen wir ohne bestimmtere Anhaltspunkte nicht über ihn zu fällen. Im Schuldverzeichnis vom August 1535 heißt es nur, daß man ihm seiner Forderung von 24 000 fl. nicht geständig. „So machet es auch,“ heißt es weiter, „wo man im gleich etwas schuldig sein solt, das doch nit ist, nicht mer vermog seiner Register, dann 17,450 Gld.“ Nach Zusammenzählung aller Schuldposten wird mit der Bemerkung geschlossen: „An solcher Summa wird gehofft, das des Juden Schuld, als 24 000 Gld. abgeen solt.“

<sup>1</sup> Leibrock I, 234.

<sup>2</sup> 8. März (Deuti) 1537. Verhandlungen mit Graf Wolfgang zu Stolberg wegen der Verschreibung über Stiege und Hasselfelde. A. 32, 2. Forderungen von Stolberg an Reinstein Bl. 14.

Was sich dawider sagen ließe, lassen wir hier unberührt, weisen nur auf ein par Beobachtungen hin, die ein böses Spiel des Juden an den Tag zu legen scheinen. Bei Aufzählung der Schuldposten findet sich auch eine Forderung Michels wegen 1000 Gulden auf Albrechts v. Bortfeld Namen. Nun heißt es aber in einer vom Grafen seinen Räten im Jahre 1536 erteilten Instruktion an Herzog Erich von Braunschweig, ihr Herr (Gr. Ulrich) klage, daß Heinrich v. Bortfeld ungefähr im Jahre 1532 Michel Juden 1000 Gulden in seinem (Gr. Ulrichs) Namen geliehen und daß der Jude eine Verschreibung auf 1400 Gulden auf Bortfelds Namen „ausbracht“ und daß noch dazu — „zum Ueberfluß“ — im nächsten Jahre 300 Gulden „vor Stillstand“ dazu gethan, so daß abgesehen von den Zinsen in einem Jahre auf tausend Gulden siebenhundert an „Schaden“ seien aufgeschlagen worden, was ja „wucherlich und uucristlich“ sei. Der Graf will daher den v. Bortfeld verklagen. Da dieser nun aber nicht in seinem Lande angefaßen sei, so wolle er ihn nach dem Inhalt seiner Verschreibung in Hannover bezahlen, dann aber sofort auf das Geld Beschlagnahme (Kummer) legen, damit er dann dem Herzoge als Landesherrn zu Recht stehe. Er bittet den Herzog, das dortige Gericht zu veranlassen, den Kummer zu verstaten.

Hier richtet sich die Klage zunächst nicht gegen den Juden, sondern gegen Bortfeld; da nun aber der ganze Handel durch ersteren vermittelt ist, so liegt der Verdacht seiner geistigen Urheberchaft bei diesem Wucher nahe.

Wenn man nun aber auch die oben angegebene Schuldsomme von über 160,000 Gulden, teilweise mit zweifelhaftem Rechte, auf 117,293 Gulden herabminderte, so vermochte man doch auch dieser nicht Herr zu werden. Da die meisten Anleihen mit sechs vom Hundert verzinst wurden, so ergab das eine jährliche Zinslast von 7684 Gulden 12 Gr. 3 Pf. Ließ sich erreichen, daß man sich mit 5 vom Hundert genügen ließ, so wurde der jährlich abzutragende Zins auf 5903 Gulden 15 Gr. 8 Pf. herabgemindert.

Schlug man das Amt Stiege noch mit 1000 an, was vorläufig aber nicht anging, weil es Witthum der Gräfin-Mutter war, so ergaben sich nach einem Anschlage als Gesamteinnahme der Grafschaft 12,058 Gulden, und es blieben nach Abrechnung von nur 939 Gulden für den Hofhalt für das Regiment noch 3435 Gulden übrig. Zahlte man den niedrigen Schuldzins von 5%, so blieb ein Ueberschuß von 5210 Gulden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verzeichniß aller Schuld u. s. f. v. J. 1535, A 32, 2 Reinsteinisches Schuldenwesen im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

Abgesehen von der Unsicherheit dieser Berechnung reichte der Ueberschuß für die Bestreitung des Hofhalts, die nötigen Bauten und die Zahlung der eingeklagten Geldsummen nicht aus. Da Graf Ulrich und seine Räte dies klar erkannten, so faßte ersterer zur Rettung seines Hauses ein Mittel ins Auge, das in früherer Zeit mehrfach angewandt oder versucht wurde. Er entschloß sich nämlich, seinen Hofhalt und Regiment auf eine gewisse Zeit einzuziehen, sich anderswohin zu begeben und sein Land unter seiner eigenen und befreundeter Fürsten Aufsicht unter die Leitung eines zuverlässigen Beamten zu stellen.

Um die Mitte des Jahres 1535 wandte sich also Graf Ulrich an seine Freunde, den Fürsten Wolfgang von Anhalt, seinen Schwiegervater Graf Botho zu Stolberg und den Grafen Albrecht von Mansfeld um Rat, wie er sich aus den großen wirtschaftlichen Beschwerden, in die er geraten, retten könne. Als Grund dieses Uebels giebt er auch hier den Juden Michel an. Der in einem umständlichen Schriftstück oder Libell verfaßte Rat ist nun in Kürze folgender:

Hans von Lunderstedt wird vom Grafen Ulrich und seinen erlauchten Beratern zum Amtmann und Befehlshaber der ganzen Grafschaft Regenstein angenommen und es soll seine Bestallung mit dem Montag nach Bartholomaei, den 30. August, ihren Anfang nehmen. Dabei wird er durch des Fürsten Wolfgang von Anhalt, der Grafen Botho zu Stolberg und Albrecht zu Mansfeld Räte und durch den Grafen Ulrich selbst in Pflicht genommen. Vom genannten Tage an will der letztere die Untertanen mit dem Gehorsam an ihn weisen und dabei die Gründe dieser Maßregel darlegen.

Da die Schuld so „traukhaft“ ist, daß man ihrer ohne eine Steuer auf die regensteinischen Untertanen nicht los werden kann, so will Graf Ulrich einige seiner vornehmsten Untertanen vor sich bescheiden und ihnen die Lage der Grafschaft auseinandersetzen, damit sie bei ihren Mituntertanen wegen einer Steuer Förderung thun. Sie sollen nämlich ihm, als ihrem natürlichen Herrn, von allen ihren Gütern den vierzigsten Pfennig zur Steuer reichen. Den Untertanen soll gesagt werden, daß er sie gern verschoute; man soll sie aber auch daran erinnern, welche Beschwerde daraus erwächse, wenn die Herrschaft an einen anderen Herrn käme. Ihre Treue und Willigkeit wolle er aber in Gnaden bedenken.

Was Graf Ulrich an Silbergeschirr, Briefen und anderen Werthsachen in Blankenburg läßt, wird Lunderstedt in ein wohlverwartes Gewölbe, desgleichen Bettgewand und Hausgerät in Gewölbe und Kammern einschließen, ein Verzeichnis darüber anfertigen und in jedem Gemach eine Zusammenstellung seines

Inhalts niederlegen. Dem Amtmann Lunderstedt sollen die Schlüssel übergeben werden, damit er allenthalben ins Haus kommen und zusehen könne, ob die Thüren an den Gewölben oder Kammern, worin das Gerät liegt, in gutem Stande seien.

Um zu erfahren, welcher Hülfe man sich in der gegenwärtigen Schuldennot bei den Freunden zu versehen habe und wie man sich auch zu einem Theile des Schadens an dem schalkhaften Juden Michel erholen möge, hat Graf Ulrich sich mit dem Fürsten Wolfgang und den Grafen Botho und Albrecht dahin beredet, daß er alle Fürsten von Nuhalt, alle Grafen von Henneberg, Schwarzburg, Stolberg, Honstein, Mansfeld, Barby, Gleichen, auch die Herren von Gera auf Michaelis zu einem Tage nach Quedlinburg einladen, hier die Beschwerden vortragen und von dem geladenen Rat und Hülfe erbitten solle.

Da Ulrich einige zum Verkohlen taugliche Holzungen besitzt, wegen deren man die zu seinen Gläubigern gehörigen Hüttenmeister zu Mansfeld anregen will, so soll in der Frühe des 16. August,<sup>1</sup> wenn alle Grafen von Mansfeld beisammen sein werden, Lunderstedt dieselben zu bestimmen suchen, daß sie den Hüttenmeistern die Kohlen zu kaufen verstaten; dabei will Graf Albrecht auch das seinige thun.

Ein weiterer Punkt betrifft das Verhältnis zu Bethman von Dorstadt, dem die Westerburg verpfändet war, der aber auch die nicht mit verschriebene (Bier-) Ziese erhob: Von dieser solle er abstehen, auf den Zehnten zu Neplingen 1000 Gulden vorstrecken und die Lösung der Westerburg verstaten.

Da man für gut ansah, daß Heimburg wieder eingelöst werde, so will Graf Ulrich darüber mit dem von Scheidungen verhandeln, auch mit dem von Wazdorf abschließen, damit er wisse, wessen er sich Heimburgs wegen, wo ihm die Lösung auch verschrieben, zu versehen habe. Daß Fürst Wolfgang Graf Ulrichs Mutter nach Gerurode bescheiden und dort mit ihr wegen Abstands von ihrem Wittum Stiege gegen billige anderweitige Versorgung handeln wollte, wurde schon im ersten Abschnitte erwähnt.

Wegen etlicher Zehnten, die Fürst Wolfgang zu Heimburg, Derenburg und Mülrike hat, ist dieser geneigt, sich mit dem Grafen Ulrich zu vergleichen, falls eine Vereinbarung mit dem v. Dorstadt nicht zu erzielen ist.

Dem Hans von Rastenberg ist auf eine noch nicht abgelaufene Zeit für 900 Gld. ein Zehnt, der mehr einträgt, ver-

<sup>1</sup> Mont. n. Nj. Mariae. Wir können daraus abnehmen, daß die vorliegenden Verhandlungen nicht lange vorher, also etwa anfangs August 1535, gepflogen wurden.



schrieben. Fürst Wolfgang will mit Rastenberg handeln, daß er denselben schon jetzt gegen Rückzahlung des Pfandschillings abtrete. Ein weiterer Punkt betrifft die Abschaffung der Schäfer und den Verkauf von 2200 Schafen zu Westerhausen und Börnecke. Ein Hof Tham Schaffstedts zu Börnecke mit 8 Hufen und ein freier Hof mit vier Hufen, den ein „mehriger“ von Rosleben inne hat, können mit einem Aufwande von 200 Gulden zu einem Vorwerk eingerichtet werden. Zu Westerhausen hat Volkmar von Rosleben zwei freie Höfe; davon geht einer dem Grafen Ulrich, der andere der Propstei in Quedlinburg zu Lehn. Fürst Wolfgang will mit dem v. Rosleben dahin handeln, daß er beide Höfe für den Grafen Ulrich erhalte. Zu Wienrode (Wigenrod), wo der Graf zehn Hufen besitzt, soll das dritte Vorwerk ebenfalls mit 200 Gulden Bau- oder Anlagelkosten gegründet werden. Da es nach dem Aufschlag an 155 Kühen mangelt, so will Graf Albrecht durch seinen Holzförster Wolf fleißig forschen lassen, ob er diese nicht zu billigem Preise in Freiberg, Mücheln oder sonstwo austreiben könne; auch will Graf Ulrich selbst sich darnach umthun.

Letzterer soll den Holzhandel zu Wedderleben in die Hand nehmen, und sollen aus diesem die Unkosten für den Schreiber bestritten werden. Da aber für die Einrichtung 1500 Gulden nötig sind, so wollen Fürst Wolfgang und die Grafen Botho und Albrecht diese Summe gemeinschaftlich darleihen.

Von Hans von Ebeleben hat Heinrich von Wedelsdorf auf seinen Glauben 800 Gulden erborgt. Davon sollen 500 in den Eisenhandel kommen. Und da ein Bürger zu Blankenburg, der dafür 50 Gulden Lohn bekam, den Handel mit Wegfall dieser Summe betreiben will, so ist er ihm überlassen. Mit Ebeleben soll wegen längerer Frist verhandelt werden.

Der Amtmann soll sich mit allem Fleiß bemühen, daß Vorwerke, Holzhandel, Teich- und Ochsenutzung, der Bau der Backöfen u. a. allenthalben aufs nützlichste eingerichtet werde.

Der Rentmeister hat angezeigt, daß 500 Gulden zur Bezahlung etlicher Schulden dringend nötig seien. Graf Albrecht von Mansfeld will ein Verzeichnis der einzelnen Posten haben und sich bemühen, das fehlende zu beschaffen. Da Graf Ulrich eines vom Adel bedarf, dessen er sich im Amt Quedlinburg zu bedienen habe, so hat Graf Albrecht von Mansfeld sich mit Rudolf Pansen<sup>1</sup> beredet, daß er sich dazu wolle bereit finden

<sup>1</sup> Die Bause, Bausse, Pause, Pausse sind ein seit dem 15. Jahrhundert zu Groß Derner, Wolgstedt und Wedderleben angeheimes mansfeldisches Rittergeschlecht. v. Milverstedt, abgestorbener Adel der Prov. Sachsen, S. 10.

lassen und daß er auch, wenn es not thue, im Amt Blankenburg mit raten und das beste befördern helfe.

Bisher sind drei Holzförster gehalten; man soll sehen mit zweien auszukommen, die von der Nutzung der Schölze unterhalten werden. Alle Rechtsgeschäfte gemeiner Unterthanen sollen hinfort durch den Amtmann zu Blankenburg im Steinhanse oder in der Propstei, wo dies am bequemsten zugerichtet, verhandelt werden, und sollen Rentmeister, Schösser und Copist alle Nacht auf dem Schlosse liegen. — Letztere Bestimmung wurde jedenfalls der Sicherheit des sonst durch Feinde und Brandstifter gefährdeten Grafenschlosses wegen getroffen. Die an den Amtmann gerichteten Briefe von Fürsten oder Grafen soll dieser erbrechen, und wenn es sich um Amtssachen handelt, die Antwort erteilen; betreffen sie aber den Grafen Ulrich, so sollen sie diesem zugeschickt werden.

Auf den Montag nach Bartholomaei, d. h. mit Beginn der allgemeinen Amtmannschaft Lunderstedts, soll Kunz von Wasdorf nach Blankenburg geschieden und soll durch der vertragsschließenden Räte und durch den Grafen Ulrich wegen Heimburgs verhandelt werden, tags darauf aber, als am Dienstag, mit Hans von Scheidungen, den man ebenfalls nach Blankenburg laden soll, um mit ihm seitens aller Räte wegen Rücktritts von Heimburg zu verhandeln.<sup>1</sup>

Der sorgfältig durchdachte Plan dieses Vergleichs, der uns zugleich eine gute Einsicht in das Wirtschaftsweisen der Grafenschaft Regenstein giebt, verdient alle Anerkennung: Durch zeitweilige völlige Einziehung des Hofhalts, eine thunlichst vereinfachte einheitliche Verwaltung, durch möglichste Ersparnisse suchte man die Mittel zu gewinnen, den Forderungen der Gläubiger gerecht zu werden, außerdem mit Hülfe einer außerordentlichen den Unterthanen auf eine Reihe von Jahren aufzulegenden Steuer. Man bemühte sich aber auch um die Eröffnung neuer Einnahmequellen durch Erweiterung und Pflege des Holzhandels, des Kohlen- und Eisenhandels. Ebenso wandte man der Landwirtschaft durch Begründung neuer Vorwerke zu Westerhausen, Börnecke und Wienrode, Förderung der Leich-, Ochsen- und Backöfenung sowie der Schäferei seine Aufmerksamkeit zu. Endlich suchte man die mit Nachteil versetzten Ämter Westerburg und Heimburg und verpfändete Zehnten einzulösen.

Erfreulich ist es zu beobachten, mit welcher Hingabe des Grafen Freunde sich seiner annehmen und zwar nicht bloß durch

<sup>1</sup> Entwurf A 32, 3 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode, Reinsteinisches Schuldenwesen.

guten Rat, sondern auch durch ihre Verhandlungen mit verschiedenen Personen, endlich durch Hilfe bei geschäftlichen Unternehmungen und Darleihung kleiner, dringend erwünschter oder notwendiger Summen.

Wir werden sehen, daß Graf Ulrich wirklich eine Zeit lang ein Amt außerhalb seiner Grafschaft versah, und zwar auf sechs Jahre. Daß diese Zeit in Aussicht genommen war, ist vielleicht daraus abzunehmen, daß ebensolange auch die außerordentliche Steuer des 40sten Pfennigs in Anspruch genommen wurde. Sonst vermögen wir die Durchführung des Vergleichs, der uns nur im Entwurf ohne Tagzeichnung vorlag, nicht im Einzelnen zu prüfen, und es mag richtig sein, wenn man angenommen hat, er sei nicht consequent zur Durchführung gelangt.<sup>1</sup> Jedenfalls wurde der erwünschte Erfolg nicht erzielt.<sup>2</sup> Statt von einer Einlösung von Westerburg und Heimburg hören wir von weiterer Verpfändung, und im Jahre 1540 wurden die Dörfer und Vorwerke Börnecke, Westerhausen und Weddersleben für 12000 Goldgulden und 3000 Gulden Münze an Matthias von Betsheim wiederkäuflich abgetreten, das Gut Mulske auf gleiche Weise an die v. Kitzleben. Die Westerburg kam aus den Händen Bethmans v. Dorstadt an die v. Steinberg. Im Jahre 1548 wird Schloß und Amt Stiege für 2000 Goldgulden und 2500 Thaler mit allen Gerechtsamen und allem Vorrat an Christoph v. Waddorf versetzt. Immer neue Geldaufnahmen mußten gemacht werden, und allein die Bürgschaften, welche der Rat zu Blankenburg zwischen 1540 und dem Tode Graf Ulrichs für diesen auf sich nahm, beliefen sich auf 8960 Thaler und 32754 Goldgulden.

Da dem Grafen die Mittel fehlten, die Zinsen zur rechten Zeit abzuführen oder gar die geborgten Summen zurückzuzahlen, so wurden die Mahnungen der Gläubiger, die schon im Jahre 1533 begonnen hatten, immer ungestümer. Von einfachen Erinnerungen ging man zu immer anzüglicheren Mahnungen, Forderungen zum Einlager, zu Anschlägen und Schmähschriften und den rücksichtslosesten alle Ehre abschneidenden Schandgemälden und Berunglimpfungen über, die alle Schranken des Anstands überschritten. Es war das freilich eine bei der Rechtsverfassung jener Zeit zugelassene Art der Selbsthilfe. Ja, dieser

<sup>1</sup> Leibrod I, 363.

<sup>2</sup> Im Jahre 1536 stellt Gr. Ulrich dem Herzog Erich von Braunschweig vor, „daß wir auch unser eigen Herrschaft versetzen und übergeben haben müssen, und doch noch nicht uns geraten ist, sondern müssen noch täglich das wir nicht halten können, schaden leiden.“ Cal. Br. Des. 22. XXXI, I Nr. 16 im kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

sonderbare Rechtsbehelf wurde nicht nur stillschweigend sondern auch ausdrücklich bei Geldansuchen seitens der Schuldner den Gläubigern anheimgegeben und zugestanden.

Wir können hier nur wenige Andeutungen von diesen bis zur äußersten Rohheit sich steigenden Mahn- und Schmähchriften geben, welche durch Graf Ulrichs Schulden und die für ihn geleisteten uneingelösten Bürgschaften veranlaßt wurden. Wir erinnern an einen im Jahre 1536 veröffentlichten Anschlag des Dietrich v. Münchhausen, Everts Sohn. Eine Hauptsumme von 3000 Gulden, die er 1532 dargeliehen hat, ist schon nach drei Jahren durch aufgelaufene Zinse auf 3400 Gulden angewachsen. Da das Geld nach der üblichen Darlehnsfrist nicht zurückgezahlt war, so hat er die Bürgen, die Grafen Jost von Hoya und Gebhard von Mansfeld, die Adlichen Kurt von Schierstedt, Bethman von Dorstadt, Hans v. Scheidingen, Rotger Krebs, Herwig von Kisleben und Jost v. Lente erst einmal über das andere freundlich ermahnt und angefleht, dann sie zum Einlager gefordert, und da das nicht fruchtete, sie härter bei ihrer Ehre angegriffen. Da auch dieses ohne Erfolg blieb, so bringt er nun die Namen der ehrvergeßenen Bürgen, die wenn sie ihr Wort nicht zu halten beabsichtigten, ihre Siegel an einem Ort hätten anbringen sollen, an die Öffentlichkeit und stellt sie damit an den Pranger. Mit 14 verschiedenen Anreden vom „hochwerdigesten Carfursten“ bis zum „bescheden baren“ redet er ebensoviel Gesellschaftsklassen an. Das weibliche Geschlecht ist bei diesem auf möglichst große Öffentlichkeit berechneten Schriftstück keineswegs übergangen und sind dabei die Jungfrauen den Frauen vorangestellt. Hilft sein bisheriges Bemühen nicht „den so will ick mick des hyrmede genochsam und thor overflot bedinget und vorbeholden hebben, dat ick und myne medebenomden se dan int openbayr an alle stede und pletze anschlan willen, dar sick dat uppe alsuleks geboren will, up dat allerhoentlikeste, als ek dat jammers erdenken kann und des ock mach und kann erlerth werden“<sup>1</sup> Es ist ein auch bei den in unserm Falle sonst vorliegenden Beispielen schimpfender und keifender Gläubiger beiderlei Geschlechts sich immer wiederholender bemerkenswerter Zug, daß sie erst schimpfen, soweit ihre Kunst ausreicht, daß sie dann aber auch fremde Meisterschaft, die sie darin überbietet, zu Hülfe nehmen wollen.

Der eben erwähnte offene Brief Dietrichs von Münchhausen beobachtet noch eine gewisse Zurückhaltung und stellt eine gründliche

<sup>1</sup> In dem Aktenbände Gräfl. Reinsteinisches Schuldenwesen A. 32, 2 im F. G.-Archiv zu Wern.



Schmähung der Schuldbürgen erst in Aussicht. Mit vollen Segeln fährt dagegen Dietrichs Bruder Johann<sup>1</sup> mit der Ladung seiner Scheltreden und Schmähungen gegen einen andern säumigen Bürgen, Wolf Röder, aus einem den Grafen von Regenstein besonders nahe stehenden regensteinischen und harzischen Geschlechte los. Es handelte sich hier um eine größere Schuldsumme von 6218 Rhein. Gulden, die zu 6 vom Hundert verzinslich vom Grafen Ulrich am 14. April 1531 erborgt,<sup>2</sup> sich erst auf 11,000 fl. erhöht hatte, endlich Mitte 1535 durch verseffene Zinsen und Schäden auf 13,261 Gulden angewachsen war.<sup>3</sup>

Da nun Röder trotz aller Mahnungen, Forderungen zum Einlager und Bedrängungen nicht gezahlt hatte noch hatte zahlen können, ebensowenig wie sein Herr Graf Ulrich, der Hauptschuldner, so suchte ihn Johann von Münchhausen unterm 10. März, Freitag nach Invocavit, mit einem jener üblichen Schmähbriefe heim, wie der rohe Brauch sie mit sich brachte. Erst am 11. April, Dienstag u. Palmsonntag 1536, wurde das Schriftstück an Wolf Röder vormittags um die elfte Stunde — er hatte sich die Zeit genau gemerkt — in Gegenwart Wolf Ruchs, Pfarrers zu Königerode und Greven Tupenhagens, Pfarrers zu Harzigerode (Ligzerode?) behändigt. Schon in der äußeren Gestalt vermeidet das offene Schriftstück geblühtlich alle gesellschaftlichen Formen und Rücksichten. Unter Aberkennung des Adelscharakters ist es „an einen genannt Wulf Roider“ gerichtet, der dann als „ehrlöser, glaublöser, siegelloser, treulöser und ehrvergeßener“ gescholten wird. Münchhausen führt ihm zu Gemüt, daß er ihm bereits verfloßene Michaelis dreijährige Zinse schuldig geblieben und auf dreimalige schriftliche Forderung zum Einlager in der Altstadt Hildesheim samt den andern Bürgen nicht erschienen sei. Daraus sei zu ersehen, daß er nicht vom Adel sondern ein Wechselbalg, in der Wiege ausgetauscht sei, eine Kains- und Judasbrut. — Dies ist in dem niederdeutsch abgefaßten Briefe in einer so ausgesucht derben Weise gesagt, daß wir es nicht füglich wiedergeben können. — Sei seine Absicht gewesen, ihn zu betrügen, so hätte er sein

<sup>1</sup> Nach G. S. Treuers Geschlechtsreg. d. Hauses der Herren v. Münchhausen (1740) starb der Vater Eberhard oder Everd 1527; von den sechs Söhnen werden bei ihm Johann 1527 und 1549, Dietrich 1527 und 1560 erwähnt.

<sup>2</sup> Mont. in den heil. Ostern (10./4.) 1531. Urschr. auf Perg. B 17, 7 im Z. H.-Archiv zu Wernigerode.

<sup>3</sup> Vgl. das mehrerwähnte Schuldregister v. 5. Aug. 1535 im Z. H.-Arch. zu Wernigerode A 32, 2.



Siegel nicht unter seinen (Münchhausens) Brief, sondern einer rändigen Schindmähre unter den Schwanz drücken sollen, das sei dafür eine geeignete Stelle gewesen, und er, der Gläubiger, wäre unbetrogen geblieben. Münchhausen fordert ihn dann nochmals zum Ueberfluß auf, sich sofort mit zwei gerüsteten Pferden und einem Knecht nach der Altstadt Hildesheim anzumachen und daselbst ein rechtes ritterliches Einlager und Geiselschaft zu halten, bis er völlig an Hauptgeld, Zinsen und Schäden bezahlt sei. Geschähe das nicht, so wolle er ihn auf das allererschändlichste und höhnluchste am Pranger und an andern unehrliehen Orten anschlagen, so schmähtlich wie ers nur erdenken und mit Hilfe anderer lernen könne. Mit solcher Schmähung werde er nicht ablassen, wie sich das gegen solchen „erlosen, lofflosen, trawelosen, segellosen und ervorgetten“ gebühre.<sup>1</sup>

Wir dürfen wohl davon absehen, hier weitere Proben aus dem Vorrat der verschiedenen Drohbrieft, Schmähdgedichte und Schandgemälde wider Graf Ulrich und seine selbstschuldigen Bürgen mitzuteilen, zumal wir im andern Zusammenhange noch einmal darauf zurückkommen müssen. Diese Gemälde und Schriftstücke leisteten an gemeiner derber Rohheit wirklich Unglaubliches und erfüllten dadurch getreulich das Versprechen, das allererschändlichste aufzutischen, was man selbst ersinnen oder von geübteren Meistern in der Kunst gemeiner Beschmutzung des säumigen Schuldners und Bürgen erlernen könne. Die Schandgedichte und ganz besonders die Schandgemälde sind ja fast ausnahmslos von bezahlten Meistern dieses Handwerks gearbeitet. Von näherem Interesse für das Leben und die Geschicke Graf Ulrichs und seiner Freunde und Mitbürgen sind sie nicht, und es mag die Bemerkung genügen, daß der Graf und seine Bürgen bis an den Tod von solchen schmutzigen Giftpfeilen angepöbelt wurden.<sup>2</sup>

Wenn wir nun aber allermeist nur von unabgetragenen Schulden und unerfüllten Bürgschaftspflichten hören, so muß es angenehm berühren, doch gelegentlich von friedlichen Vergleichen und von Bemühungen, alte Schulden los zu werden, berichten zu können. Am 8. April (Quasimodogeniti) 1537 bekennt sich Graf Ulrich gegen den „ersamen und bescheidenen“ Bürger Dietrich Bartoldes in Hannover zu einer Schuld von 2500 Gulden, die sich

<sup>1</sup> Heinstainsche Schuldsachen A 32, 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>2</sup> Nur für die Kulturgeschichte und als Zeitspiegel mag eine vergleichende Behandlung der Schandgemälde, wie sie von berufener Seite in Aussicht steht, von Wert sein.

aus verschiedenen Posten zusammensetzte. Ursprünglich hatte die Schuldsomme 2900 Gulden betragen, es waren aber schon 400 darauf abbezahlt. Es soll nun aber das Geld in Teilzahlungen von 500 Gulden dergestalt jährlich abbezahlt werden, daß die Schuld im Jahre 1542 ganz getilgt ist.<sup>1</sup> Freilich wurde dieses Ziel nicht erreicht, die Schuld nur bis auf 1000 Gulden abgetragen. Durch veressene sechsjährige Zinsen wuchs sie dann wieder auf 1800 Gulden an. Da machten am Donnerstag nach Antonii (23. Januar) 1550 Graf Ulrich von Regenstein und Graf Botho zu Stolberg, der sich für ersteren verbürgt hatte, mit Bartoldes oder Bartels einen neuen Vertrag, demzufolge dieser nur 1300 Gulden und 200 Thlr. forderte, wovon letztere ihm sofort bezahlt wurden, die ersteren aber zu bestimmten Terminen in Hannover abgetragen werden sollten.<sup>2</sup> Wenige Wochen nach Graf Ulrichs Ableben war aber noch eine Schuld an Dietrich Bartolds zu Hannover im Betrage von 1000 Gulden und von 300 Gulden an Hans Bartels ebendasselbst übrig geblieben.<sup>3</sup>

Nicht nur für die Art und Weise, wie unser Graf seine Schuldverpflichtungen zu erfüllen suchte, sondern auch für das Wirtschaftswesen der Zeit ist lehrreich ein Vergleich, den er am 14. Dezember 1545 mit Kunz von Wagdorf wegen des Amts Hessen traf. Wir haben aber vorher zu zeigen, wie Graf Ulrich in den Besitz dieses ansehnlichen Gutes gelangte: Schloß und Amt Hessen, nördlich von Wernigerode gelegen, war von Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, unter dessen Landeshoheit es lag, für eine Schuld von 6572 Rhein. Gulden und mit der Verpflichtung, alles wieder zu erstatten, was der Pfandbesitzer daran verbaut und hinzu erworben hatte, dem Kurt von der Schulenburg verschrieben worden. Zur Besserung des Amtes hatte letzterer für 2300 Gulden vom Kloster Stötterlingenburg, den Zehnten vor Hessen, vom Kloster Michaelstein auch etliche Güter für 400 Gulden, von den von der Affeburg endlich das Dorf Papstdorf erkaufte.

Dieses ansehnliche und in der angedeuteten Weise gemehrte Besitztum gelangte auf eine zeitlang in Ulrichs Hand. Bekanntlich war, nachdem die schmalkaldischen Bundesgenossen, an ihrer Spitze Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, am 17. Juli 1542 Heinrich dem Jüngern den Krieg

<sup>1</sup> Stolbergische Bürgschaften für Reinstein A 32. 2 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>2</sup> Stolberg, Bürgschaften für Reinstein, A 32,2 im Fürstl. H. Archiv. Wernigerode.

<sup>3</sup> Gräfl. Regensteinisches Schuldregister vom Sonn. n. Miseric. dom. (18. April) 1551. Herz. Landes-Hauptarch. zu Wolfenbüttel. Regenstein 15.

angesagt und mit der Eroberung Wolfenbüttels am 12. August die Einnahme seiner Lande zum Abschluß gebracht hatten, die Sieger nicht geneigt, dieselben wieder aus ihren Händen zu lassen.

Dem Grafen winkte aus diesem Umschwung der Verhältnisse ein nicht geringer Vorteil. Nicht nur konnte die durch den gewaltthätigen Herzog lange möglichst aufgehaltene Reformation nun frei ihre Schwingen regen, er durfte nun auch die Befriedigung einer Schuldforderung bei dem Herzoge seitens der „christlichen Vereinigung“ der Schmalkaldener hoffen, die von dem braunschweigischen Oberlehnsheeren, einem sehr schlechten Zahler, nimmer zu erwarten war. Herzog Heinrich schuldete ihm nämlich 5000 Gulden, 750 Gulden verzeßener Zinsen, ferner 1082½ Goldgulden. Zwar war ihm für die letztere Summe Papstsdorf verschrieben, aber keineswegs eingethan, vielmehr war der Schuldner auch noch mit den Zinsen von zwölf Jahren, zusammen 648 fl., im Rückstande. Endlich hatte Ulrich einer Bürgerschaft halber noch 300 Goldgulden für den Herzog an Kurt von Schwichelt zahlen müssen. Für diese alles in allem 7840½ Gulden, die allermeist im Herzogtum Braunschweig mußten bezahlt werden, wurde also durch Verhandlung des schmalkaldischen Statthalters und Vogts, des sächsischen Ritters Bernhard von Mila, Hessen übergeben, während der Graf, „dieweilen sonst das Fürstentum Braunschweig mit vielen Schulden beladen,“ den Schmalkaldenern zum besten seine Schuldforderung auf das Schloß Hessen sowie auf Papstsdorf und Zubehör schlug.

Da Kurt von der Schulenburg mittlerweile verstorben war, so sahen sich seine Witwe und die unmündigen Kinder nicht in der Lage, dieses Besitztum zu behaupten.<sup>1</sup> Am 10. April 1544 räumen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen als Oberhauptleute der christlichen Vereinigung das Amt Hessen für sich und namens ihrer Mitsände dem Grafen ein, wie sie es von den Vormündern der Hinterbliebenen Kurts von der Schulenburg erworben haben.<sup>2</sup>

Als Hessen mit Zubehör an den neuen Besitzer gelangte, befand es sich teilweise in einem so verwahrlosten Zustande, daß Mühlen, Schäferei und etliche Scheunen von Grund aus neu zu bauen waren, auch der Weinberg war noch nicht ganz gelegt und befriedet. Da sich der Ritter Bernhard v. Mila, Statthalter, Wilhelm v. Schachten und Heinrich Versner, Kanzler zu

<sup>1</sup> Die Witwe war Katharina v. d. Assenburg aus dem Hause Umfurt. Ueber Kurt v. d. Sch. s. J. Danneil, das Geschlecht v. d. Schulenburg, 2. 521 u. Urkunden Nr. 8. Er wird hierin zwischen 1531 u. 1536 erwähnt.

<sup>2</sup> Rittw. u. Ostern (16. April) 1544. Blankenburg 227 in Wolfenbüttel; beide Siegel ab

Wolfenbüttel, kurfürstlich sächsische und hessische Räte und verordnete Statthalter des christlichen Vereins, an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit dieser Bantten und Besserungen überzeugt hatten, gewährten sie dem Grafen Ulrich am 11. März 1544 die Erlaubnis, tausend Gulden Münze für diese hantlichen Anlagen zu verausgaben. Es solle aber darüber ein ordentliches Bauregister geführt werden, damit die verausgabte Summe bei Rückzahlung des Pfandschillings mit eingefordert werden könne.<sup>1</sup>

Bald nachdem er Hessen erworben, that Graf Ulrich dieses Gut dem Kurt von Wagdorf antzweise ein, damit er daraus die Zinse von einem ihm gemachten Darlehn von 9000 Goldgulden ziehe und den Ueberschuß an ihn abliefern. Diese Verschreibung lautete auf fünfzehu Jahre. Da aber bereits nach Verlauf von anderthalb Jahren sich herausstellte, daß nicht nur keine Ueberschüsse blieben, sondern dem Amtmann auch noch 200 Gulden an ihm gebührenden Zinsen zu zahlen waren, da auch der Graf zu dem, was Wagdorf ansgelegt, noch 4749 Gulden 14 Gr. 5 Pfg. hinzugethan und verzinst hatte, abgesehen von dem, was Wagdorf der Bestallung gemäß an Kleidung und Besoldung, auch für erlittenen Pferdeschaden noch erhalten, so wurde am 14. Dezember 1545 ein Vergleich gestiftet, durch welchen sowohl Wagdorf befriedigt als der Graf seiner bei diesem Erwerbe bis dahin erlittenen Schäden benommen wurde. Ersterer erbot sich nämlich, um dem Schaden des Grafen thunlichst zuvorzukommen, wenn er ihm das Haus mit allem Vorrat auf eine längere Frist einräumen wolle, noch 600 Gulden jährlich herauszuzahlen und dabei doch seinen Zins aus des Amts Rugungen zu erwarten. Graf Ulrich ist nun in Gegenwart der Räte Heinrich von Wedelsdorf und Hans Lundersiedt folgenden Vertrag eingegangen: Das nächste Geschäftsjahr von Ostern 1545 bis dahin 1546 soll Kurtz v. Wagdorf als bestellter Amtmann seine Zinse aus des Amts Aufkünften nehmen, die nächstfolgenden dreizehn Jahre aber soll er dann Hessen auf eigene Gefahr innehaben und jährlich auf Petri Kettenfeier — 22. Februar — sechshundert Mark in die Rentei zu Blankenburg liefern, womit also 1547 anzufangen ist. Das Schloß mit seinen Gebäuden hat W. in Ban und Besserung zu halten; dem Hause Braunschweig hat er den Dienst mit fünf gerüsteten Pferden zu leisten und mit einem Klepper, wozu der Graf, so oft W. aufgeboden wird, noch ein gerüstetes Pferd schicken will, nämlich einen Knecht mit Spieß und Haube, so daß von dem Hause der Dienst mit

<sup>1</sup> Geben zu Wolfenbüttel an dem eilfften tag des Monats Marcij a. d. 1545. Urschrift Wolfenbüttel, Blankenburg 229.



insgesamt sechs gerüsteten Pferden und einem Klepper geleistet wird. Da nun Hessen kein ererbtes Gut, sondern dem Grafen von den schmalkaldischen Bundesfürsten gegen einen Pfandschilling eingethan ist, so soll der Vertrag mit Wagdorf erloschen sein, wenn das Schloß gekündigt und der Pfandschilling erlegt wird. Nach Verlauf der dreizehn Jahre will K. v. W. das Haus samt dem Vorrat, wie Graf Ulrich den von den Vormündern des Sohnes Kurts v. d. Schulenburg übernommen hat, wieder überlassen, nämlich für 2120 Gld. 14 Gr. 5 Pfg. Bricht Krieg und Fehde aus, so will sich Graf Ulrich den ihm zur Sicherung zugesandten Haus- und Vorrat wie sein eigenes Gut nach Möglichkeit verteidigen, soweit sein Haushalt und seine Geschäfte nicht darunter leiden. Wagdorfs eigentliche Bestallung ist durch diesen Vertrag aufgehoben. Nur wenn er vom Hause Ritterdienste thut oder wenn er sich sonst in des Grafen Diensten schicken läßt, will ihn der Graf vor Pferdeschaden sichern.

Da inbetracht gezogen wurde, daß Haus und Vorrat des Hauses Hessen jetzt in besserem Zustande seien, als da der Graf es einnahm, so hat Wagdorf 200 Goldgulden und 50 Thaler, die Graf Ulrich ihm schuldete, fallen lassen. Da sich ferner aus der Besichtigung ergeben hat, daß Mühlen, Schäferei und eine Scheune sehr baufällig sind, so will W. den Bau übernehmen, und es sollen ihm gemäß dem darüber zu haltenden Register die Kosten nachher erstattet werden, aber ohne Verzinsung. Der Graf will W. als bestallten Amtmann nach Vermögen schützen. Die Oeffnung des Schlosses auf seine eigenen Kosten behält der Graf sich vor; und da er den v. d. Schulenburg zu Ostern 1547 2000 fl. schuldig wird, so hat W. es übernommen, diese Schuld zu erlegen, die Verschreibung von der Frau v. d. Schulenburg auf sich zu nehmen und bis zur Ablösung stehen zu lassen. Die 120 Gulden Zinse, welche von dieser Summe zu zahlen sind, sollen von den durch W. zu zahlenden 600 Gulden abgezogen werden.

Nur bis ins vierte Jahr blieb Hessen in Graf Ulrichs Händen. Bekanntlich wurde infolge des Treffens bei Mühlberg und der Niederlage der Schmalkaldener der seit Juli-August 1542 seiner Lande entsetzte und gefangene Herzog Heinrich d. J. am 15. Juni 1547 in Freiheit gesetzt und gewann sein Fürstentum wieder, wo nun die Reformation unterdrückt und der alte Zustand wiederhergestellt wurde. So ging denn auch zu Ulrichs großem Schaden Hessen wieder verloren, ohne daß der Oberlehnsherr seinem Vasallen die Schuld bezahlt hätte. Jakob Müller meldet darüber kurz in seinem mehrerwähnten Schuld-



verzeichnis: „Dieweil aber das Haus (Hessen) wieder genommen, haben die Grafen von Mansfeld und Stolberg im 1550ten Jahr ein Vortrag gemacht, das mein Gned. Her ihm, Wasdorfen, jährlich geben sollen auf Rechnung 1000 Thlr., halb Ostern halb Michaelis.“

Durch jenes am 18. April 1551 überreichte regensteinsche Schuldenverzeichnis sind wir in die Lage versetzt, einen Vergleich zwischen dem Vaarvermögens- oder besser Schuldenstande im August 1535 und dem bei Graf Ulrichs Ableben anzustellen. War in dem ersteren Jahre die Zahl seiner Gläubiger schon eine recht ansehnliche, so war sie von da ab noch bedeutend gestiegen: wir zählten ihrer 120. Von Fürsten und Grafen finden wir darunter die fürstlichen Grafen Wolfgang, Johann, Georg und Joachim von Anhalt, Graf Albrecht von Henneberg, die Grafen zu Stolberg, Mansfeld, Schwarzburg, Sigmund Ernst von Gleichen. Geistliche Stiftungen, zumal in Halberstadt, der Abt zu Nienburg, Beamte, Bürger und Städte haben dem Grafen auch Summen anvertraut. Am zahlreichsten aber finden wir den niederen Adel unter den Gläubigern vertreten. Die Gesamtsomme der Schulden belief sich:

mit Abrechnung auf Pfandstücke  
ausgethaner und beaufstandeter  
Gelder

$\frac{5}{8}$ 1535 auf 100,793	} Gulden	117, 293\	} Gulden.
$\frac{18}{4}$ 1551 „ 396,622		287, 519\	

Die Jahreszinsen für den Schuldenbestand im Jahre 1535 betragen nach dem üblichen Zinsfuß von 6% 7,684, bei dem auf 5% herabgeminderten 5903 Gulden, wonach bei 12,058 Gulden Einkommen noch 3435 Gulden für das Amt blieben, bei 5% noch 5216 Gulden.

Wie sehr hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grafschaft zur Zeit von Ulrichs Ableben verschlimmert! Berechnete man die zu verzinsenden Summen nur zu 5 vom Hundert, was doch nicht bräuchlich war, so gab das eine Zinsenlast von 14,376 Gulden, während sich die Einnahme nur auf 13,225 Gulden bezifferte. Statt eines Ueberschusses für das Amt, die Verwaltung und den Hofhalt ergab sich zahlenmäßig schon ein Fehlbetrag von 1,151 Gulden. Verpfändet waren:

Amt Westerbürg für 10,000 Gulden Landmünze an Matthias v. Westheim,

Amt Heimburg und die Mühlen zu Silstedt für 10,000 Gulden Landmünze auf Lebenszeit an Hans von Scheidungen,

Amt Derenburg für 41,000 Gulden Landmünze mit dem Bausgeld an Kurt v. Kisleben,

Amt zum Steige für 9425 Gulden Landmünze „Ditterich v. Wierden (v. Werthern) und den Gebrüdern vom Thale,“  
 der Zehut zu Weddersleben für 4050 Gulden Landmünze an  
 Hans von Rastenberg und Joachim Otte von Quedlinburg,  
 auch der Schoßhafer zu Börnecke,  
 der Zehut zu Cattenstedt für 550 Gulden an Bartolt Hacke.

## 4.

### **Graf Ulrich und Herzog Erich der Aeltere von Braunschweig-Calenberg, auch über sein Verhältnis zu Kurfürst Joachim II. von Brandenburg.**

Wir haben versucht, eine Vorstellung von der bösen, zuletzt geradezu verzweifeltten wirtschaftlichen Lage Graf Ulrichs zu gewinnen. Hierbei konnte es nicht genügen, bloß vergleichende Zahlen darzubieten, weil die Schuldverpflichtungen und Schuldenlasten damals mehrfach ganz andere waren, wie hentzutage: es kamen, abgesehen von dem höheren Zinsfuß und den kurzen Darlehnsfristen, besonders die Bürgschaftspflichten, die Schand- und Schmähschriften und nicht zuletzt die Einlager oder Geiselschaften mit ihren Aufkosten und Lasten inbetracht, für die schließlich der Hauptschuldner aufzukommen hatte.

Es war ein schöner, aus dem Lehnswesen stammender Gedanke, daß ein Freund für den andern, wenn er in der Not Schulden machen mußte, mit Leib und Gut eintrat, besonders aber der Dienstmann für seinen Herrn, ein Graf für einen im Heerschilder höher stehenden Fürsten, dessen Vasall oder bei dem er bedienstet war. Ritterlich und ein Opfer der Treue war es, wenn der edle Bürge sich mit mehr oder weniger Mannen, Knechten und Rossen als freiwilliger Gefangener und Geisel an einem im Schuldvertrage bestimmten Orte einfand und dort in einer angemessenen öffentlichen Herberge Tag und Nacht in Haft blieb, bis der, für den er als Bürge eingetreten war, die Zahlung geleistet hatte.

Aber abgesehen davon, daß jenes „Einlager, Geiselschaft oder Leistung“ den eigentlichen oder Hauptschuldner nur immer schwerer belastete und also zahlungsunfähiger machte, wenn auch der Bürge, falls er dazu in der Lage war, die Einlagerkosten oder die Schuldsumme vorstreckte: die ganze Einrichtung mit dem eigentümlichen Rechtsbehelf, daß der Gläubiger den Bürgen, falls der Entleiher nicht zahlte, auf die maßloseste Weise an seiner Ehre kränken, ihn bedrohen und beschiden konnte, war eine

höchst unvollkommene. Sie gab aber den Anlaß zu einer tiefen Tragik, wenn Fürsten als leichtsinnige Schuldenmacher und um Summen für ihre Vergnügungen aufzutreiben, die hingebende Treue von Grafen, Herren und Dienern mißbrauchten und gewissenlos ihre Treue und Glauben, ihre Person wie fahrende oder liegende Habe verwerteten, sie „versetzten“, wie es in den Urkunden heißt, und so ein frevles Spiel mit Hab und Gut, Frieden und Ehre der ihnen vertrauenden Bürgen trieben.

Mit einem solchen Trauerspiel haben wir es hier zu thun, und nicht zumeist der Jude Michel, mochte er immerhin ein schlimmer Wucherer sein, ist der Mann, sondern Herzog Erich der Ältere von Braunschweig-Calenberg, der wie kein anderer dem gutmütigen, vertrauensseligen Grafen Ulrich von jungen Jahren an das Leben verbitterte, und sein Vermögen aufs unverwindlichste schädigte. Die Berechtigung zu einem so schweren Vorwurf ist ja durch urkundlich feststehende Thatsachen zu erweisen. Zunächst möchten wir aber doch einem, wie es scheint, unwiderleglichen Einwurf gegen eine solche Behauptung begegnen, daß nämlich Graf Ulrich selbst gewöhnlich nicht den Calenberger Herzog sondern den Juden Michel, einmal sogar in einer besonderen Schrift, als den böswilligen Urheber seiner schweren wirtschaftlichen Nöte bezeichnet hat.

Dem gegenüber ist zunächst daran zu erinnern, daß die Verbindung mit dem Juden nur wenige Jahre dauerte und schon 1534 gelöst wurde. Sodann war des Grafen Verhalten gegen den Juden ein grundverschiedenes von dem, was er gegen den Herzog beobachtete. So wenig wir den Juden als unschuldig erkennen, so deutlich ergibt sich aus der Art und Weise, wie der sonst so wohlgezügte gräfliche Herr mit Michel und dessen und seiner Glaubensgenossen Schuldforderungen umspringt, daß auch bei ihm etwas von jener durchaus nicht christlichen Rücksichtslosigkeit waltete, deren man sich den Gliedern dieses Volks gegenüber schuldig machte; wie er denn z. B. kein Bedenken trug, anfangs 1534, vermutlich noch vor Veröffentlichung seines Klagebells, Michels Weib und Gesinde gefangen zu nehmen, sie Urfehde schwören zu lassen, Haus, Hof und fahrende Habe in Derenburg zu beschlagnahmen. (Vgl. in der Anlage Michels Schreiben vom 20. Januar 1534.) Zu bedenken ist dabei, daß sein Verhalten durch die allgemeine Stimmung der Zeit bedingt und daß die Klageschrift vom J. 1534 wohl in seinem Namen, aber nicht von ihm selbst abgefaßt war.

Während nun mit einem gewissen Behagen auf diesen jedenfalls nicht unschuldigen Sündenbock losgeschlagen wurde, bekundet Graf Ulrich dem Calenberger Herzog gegenüber eine

stellenweise geradezu auffallende Devotion, nämlich in Fällen, wo der sachliche Inhalt von Schreiben sehr schwere Anklagen gegen den Fürsten enthält. Es liegt doch eine — vielleicht nicht beabsichtigte aber bittere Ironie darin, wenn Ulrich ein Jahr vor seinem Tode in einer an Erich d. J. gerichteten harten Beschwerde über den damals längst verstorbenen Herzog Erich den Älteren, der ihn stets hingehalten und ihm niemals die erbetene Audienz zur Erledigung seiner Beschwerden gewährt habe, von diesen als dem seligen Herrn „hochlöblicher Gedächtnis“ redet, mit einem unleidlichen Mißbrauch der Sprache.<sup>1</sup>

Dennoch konnte der von calenbergischen Schuldgläubigern seiner Bürgschaften wegen unablässig gequälte Herr schließlich auch seinem fürstlichen Unglücksstifter gegenüber mit der Wahrheit nicht mehr zurückhalten. Nachdem er am 29. Mai 1535 schwere Klagen gegen ihn geführt, daß er wegen Nichterfüllung der aufs stärkste verbrieften herzoglichen Schuldversichtungen immerfort gekränkt und gelästert werde, während doch die „Hauptsache“, die eigentliche Schuld, nicht an ihm, sondern am Herzoge liege, so erklärt er, daß er zur Rettung seiner Ehre seinen Oberlehnsherren und den Leuten gegenüber auf die Dauer nicht werde umhin können durch Veröffentlichung der ihm vom Herzoge erteilten Schadlosbriefe und Darlegung der Art und Weise, wie dabei mit ihm umgegangen sei, seine Lehnsherren und andere Leute aufzuklären.<sup>2</sup>

Und als der Fluch dieses leichtsinnigen Schuldenmachers auch über dessen Grab hinaus fortwucherte, da erklärt Ulrich in seiner Bedrängnis der Herzogin-Witwe Elisabeth, er werde es endlich an den Tag bringen müssen, „wie wir armer Graf um das unser gebracht sein.“<sup>3</sup> Noch bündiger spricht er es ein Jahr darnach gegen dieselbe erlauchte Fürstin, die freilich hierbei keine Schuld hatte, aus: wenn sie ihm nicht durch Deckung einiger von ihrem Gemahl gemachter Schulden Luft machen könne, so müsse er zur Rettung seiner Unschuld die übergebenen Schadlosbriefe vidimieren und durch einen offenen Brief in Druck ausgehen und anschlagen lassen, damit ein jeder den Zustand und Gelegenheit der Schulden sehen und die beschwerlichsten Anklagen von uns oder in vormerkt werden.

Also zwölf Jahre nach der offenen Schrift gegen den Juden Michel wird eine solche gegen den Herzog von Braunschweig-Calenberg und ein öffentlicher Anschlag gegen denselben in

<sup>1</sup> 14. Januar 1550. Cal. Br.-Arch. Des. 24 Reinstein Nr. 1 a Bl. 88.

<sup>2</sup> Sabato post trinitatis 1535 a. a. D. Bl. 19—21.

<sup>3</sup> Blankenburg Freitag nach Dionysii (16. Oktober) 1545 a. a. D. Bl. 63.

Aussicht gestellt! In noch hellerer Beleuchtung wird uns diese Schuld des Herzogs erscheinen, wenn wir die enge Verbindung werden kennen gelernt haben, in der dieser mit dem Juden stand und daß letzterer teilweise mit Hilfe des Herzogs den Grafen in Not und Verlegenheit brachte. Als Ulrich in seiner Not gegen Erichs Witwe eine so offene Sprache führte, war ihm wohl bewußt, wie schwer sein offenes Wort die edle erlauchte Fürstin treffen müsse, und in rücksichtsvoller Weise bittet er auf einem beigelegten Zettel um Nachsicht, wenn in seinem Briefe „etwas unbedacht ausgegangen“,<sup>1</sup> aber er habe gesagt, wozu die Not ihn drängte; und da nichts übertrieben war, so hatte er auch nichts zurück zu nehmen.

Wie kam nun aber der Graf von Regenstein in jenes für ihn so verhängnisvolle Verhältnis zu dem Calenberger Herzoge und was für eine Persönlichkeit war dieser? Herzog Erich war ein deutscher Handegen, der seine Lust an Krieg und Fehde hatte und beispielsweise in der Hildesheimer Stiftsfehde noch Hiebe ansteuerte, wo es ganz zwecklos war. Als Kämpfe Kaiser Maximilians, dann in jener Stiftsfehde, hatte er ungemein viele Schulden gemacht, es auch mit angesehen, wie sein Land hart mitgenommen wurde. Als nach Beendigung des Kriegsspiels, das für ihn keineswegs glorreich endete, durch eine Entscheidung Karls V. das Bistum Hildesheim zerstückt wurde und ihm ein stattliches Teil als Beute zufiel, suchte er dieses alsbald so vorteilhaft als möglich zu versilbern, ohne daß dadurch der tiefe Abgrund seiner Schulden ausgefüllt worden wäre. Er war nicht ohne bessere Regungen, aber Geld und rauschendes Vergnügen waren für ihn das höchste. Statt als guter Wirtschaftler an seinem Hofhaltsfize im Lande seines fürstlichen Berufs zu warten, war er sehr viel ansheimlich auf der Jagd nach sinnlichen Ergötzungen, und um die Mittel zu glänzenden Festschmücken und Lustbarkeiten zu gewinnen, konnte er der Gemahlin Kleiderschmuck und eigene Prachtgewänder versehen. Selbst Glaubens- und Bekenntnisfreiheit verkaufte er gelegentlich ebenso wie sein im Schuldenmachen mit ihm wetteifernder Zeitgenosse Kardinal Albrecht. Als er am 26. Juli 1540 auf dem Reichstage zu Hagenau starb, mußten die Unterthanen eine außerordentliche Steuer aufbringen, damit davon ein standesgemäßes Begräbnis gerüstet werden könne.<sup>2</sup>

Herzog Erich hinterließ an Schulden die für die damaligen Geldverhältnisse gewaltige Summe von 240,000 Gulden, von beträchtlichen weiteren Schuldverpflichtungen abgesehen, die seine

<sup>1</sup> Donnerstag n. Laetare (8. April) 1546 a. a. D. Bl. 68 ff.

<sup>2</sup> v. Heinemann, Gesch von Braunschweig und Hannover II, 311.



treffliche Gemahlin Elisabeth übernehmen wollte. Als er seines Todes gedachte, fielen ihm schließlich seine Schulden doch schwer auf's Gewissen, daher er es der Gemahlin in seinem letzten Willen ans Herz legte, zum Trost seiner Seele und zur Erhaltung seiner Ehre diese Schulden abzutragen.<sup>1</sup>

In dieser Calenbergischen Tragödie wurde nun auch unser armer Herzgraf zu einer lang ausgesponnenen tieftraurigen Rolle gepreßt. Es ist lehrreich, an bestimmten Beispielen zu zeigen, wie jener fürstliche Erzschuldenmacher durch seine Diener und Hofbeamte ordentliche Razzias auf zu erborgende Summen veranstalten ließ: Es war zu Anfang des Jahres 1531, der Herzog, wie so häufig, außer Landes, als seine Beauftragten das zunächst für die zu Ostern fälligen Zinsen erforderliche Geld schaffen sollten. Der Amtmann Drachstedt, der sich schon in den ersten Jannartagen, doch vergeblich, nach Geldern umgesehen hat, berichtet am 13. d. Mts. dem Herzoge aus Neustadt am Rübenberge und erinnert ihn daran, daß es „allenthalben“ gut wäre, wenn er sich im Lande befände.<sup>2</sup>

Nun werden Drachstedt, Amtmann zu Neustadt am Rübenberge, und der Hofmarschall Bruno v. Bothmar beauftragt, Geld aufzutreiben. Erst machen sie sich an Landesfinder, auf die sich leicht ein Druck ansüben ließ. Drachstedt und v. Bothmar bescheiden den Heinrich Beer, von dem sie wissen, daß er Geld flüssig hat, vor sich. Er läßt sich bereit finden, 7000 Gulden zu dem damals unerhört billigen Zinse von 40 vom Tausend darzuleihen — doch daß ihm das Hans „zum Springen“ (Springe) eingethan werde, damit er sich darauf amtsweise mit Weib und Kind unterhalten könne. Aber das schlugen ihm des Herzogs Diener rundweg ab und sagen in dem Berichte, sie hätten Beer gegenüber erklärt: „Ewer Gnaden wären nicht bedacht, sollich Hawß dermassen von sich zu thun, aus sonderlichen Ursachen, und furgehaltthen, wie Ewer fürstl. Gnaden die VII M gulden szunst in anderer wense genungsam mit graffen und vom adel vorwaren wurden.“

In diesem geradezu fluchwürdigen Verfahren, das leider damals nur zu oft eingeschlagen wurde, sehen wir die böse Wurzel und den letzten Grund des Unglücks und Verderbens so mancher Personen und Familien: Statt dem Darleiher ein Stück eigenen Besitzes einzuräumen, setzt man so und soviel — Stück —

<sup>1</sup> Uhlhorn, Antonius Corvinus in den Schriften des Ver. f. Reformationsgeschichte, Jahrg. IX (1891/92), Schrift 37, S. 3—5.

<sup>2</sup> Datum zur Neuenstadt, Freitag nach driem (!) Regum (13. Januar) 1531. Cat. Br.-Arch. Des. 24. Reinstem Nr. 1 a, Bl. 2, 3 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

Grafen und Herren zu Pfande, damit sie, während der Schuldenmacher sein Gut nicht verlassen will, als Selbstschuldner mit Gut und Ehre für den Schuldenmacher eintreten.

Heinrich Beer hatte seine guten Gründe, wenn er sich in einen solchen Handel nicht einlassen wollte; aber des Herzogs Werkzeuge ließen ihn nicht los: Da bereit liegendes Geld von verschiedenen Seiten begehrt wurde, vom Bischof von Bremen (Herzog Christoph von Braunschweig) und dem Harzgrafen (wobei nicht zuletzt an Graf Ulrich von Regenstein zu denken ist), und da diese nach den 7000 Gulden aus seien, so nötigte man diesen Unterthanen des Herzogs, das Geld noch vierzehn Tage, bis zu seines Herrn Rückkehr, zu dessen Verfügung zu halten. Drachstedt und v. Bothmar wollen nun dem Herzog anheimgeben, zu bestimmen, was zu thun sei. Der Amtmann meint, wenn ihr Herr überhaupt das Haus Sprünge jemanden einthun wolle, so könne man dazu viel besseren „Handel“ abwarten und mehr Nutzen damit schaffen, „dan Euer Fürstl. Gnaden der Herr des Landes und der Thun und Macht sein allein“. Man sieht, diese „Wiedermänner“ waren ihres Herrn würdig: „Wie der Herre, so's Gescherre.“

Die fürstlichen Kapital-Spürer kommen dann auf einen anderen Gegenstand ihrer Arbeit, auf Heinrich Krau (v. Craum). Dieser ist erst eben wieder in sein Haus zurückgekehrt; sie erwarten also erst in Bälde Antwort von ihm. Bescheidet er sie aber zu sich, so werden sie keinen Fleiß sparen, ihn zu bearbeiten. Tonies Frieze und Werten von Holla, denen man Osterzins schuldet, haben sie vorgeladen wegen Gewährung von Ausstand. Da Frieze sich auf seine Schuld beim Dompropst zu Hildesheim berufen hat, so will man letzteren dahin bearbeiten, daß er dem Frieze längere Frist verstatte.

Recht bezeichnend für das Calenbergische Schuldenmachen ist dann ein weiterer Fall: Drachsdorf und Bothmar haben glaubhafte Nachricht bekommen, der Graf zu Schomburgk (Schannburg) beabsichtige zu Ostern 50 000 Gulden von seinen Schulden bar zu erlegen. Sie haben daher sofort an Klaus von Ketzdorf geschrieben und ihn gebeten, er möge sich mit Fleiß umhören, wo all diejenigen wohnen, denen dieses Geld zugedacht sei und ihnen das melden, damit man die betreffenden gleich anborgen könne.

Drachstedt ist auch zu Dren gekommen, daß bei Heinrich v. Bortfelde in Hannover 5000 Gulden lägen, auch bei Aschwin v. Steinberg. Da nun ersterer ein Calenberger Landeskind sei, so habe man an ihn geschrieben, er solle das Geld bis zum Hamnoverischen Tage bei sich behalten. Da nun aber mittler-

weise dieser Tag abgesetzt und in des Herzogs Abwesenheit schwer ein Geschäft abzuschließen war, so erteilen die herzoglichen Diener ihrem Herrn den Rat, selbst an Vortfelde und Steinberg zu schreiben.

Drachstedt unterbricht dann seine Auskunft über das Aufspüren zu erborgender Geldsummen mit dem Bericht, er habe erteiltem Befehle gemäß am Saal und anderem auf Schloß Neustadt bauen lassen. Dazu habe er Geld erborgt, wie er es nur habe bekommen können. Der Ton, in dem dieses merkwürdige Schriftstück ausklingt, ist nicht ohne Humor. Herzog Erich hatte dem Amtmann anbefohlen, zu den Ofterzinsen des Hofmarschalls, der also auch angeborgt war, etwas aufzubringen. Aber Drachstedt antwortet, er habe garnichts bekommen können: „dan der schaek (Schatz) nicht uffkompt und Didericus“ — jedenfalls der Rentmeister — „kein gelt hat. Weyß ich szuust auch nirgen nichts auffzubringen, dan iderman uhn gelt, gelt rußt und schreit; gott gn. schickes zum besten.“<sup>1</sup>

Graf Ulrich gehörte damals nicht nur selbst längst zu den Opfern dieses Calenberger Schuldenwesens, schon sein Vater war in dasselbe hineingezogen worden. Herzog Heinrich d. A. von Braunschweig bekennt um Michaelis 1497, daß er seinem lieben Getreuen und Räte Graf Ulrich von Regenstein und Blankenburg 1800 Goldgulden mit einem Zinse von 107½ Gulden schuldig worden sei.<sup>2</sup> Er gelobt für sich und seinen Bruder Erich, das Geld nach sechs Jahren in Wernigerode zurückzahlen. Für die Erfüllung der Bedingungen wird eine Reihe von Aebten, Priestern und Adlichen zu Bürgen gesetzt. Nachdem fünf Jahre darüber vergangen waren, ohne daß irgend ein Zins oder Hauptgeld gezahlt wäre, wollten die vorsichtigen geistlichen Herren — und wer wollte ihnen das verdenken! — nicht mehr bürgen. Die Grafen und Adlichen konnten sich nicht so leicht losmachen, und ihnen erwuchsen dann wegen Nichterfüllung der fürstlichen Schuldverpflichtung die üblichen Ungelegenheiten: sie wurden zum Einlager nach Halberstadt gefordert, die regensteinischen Untertanen mit dem Schuldbann belegt. Zu Michaelis 1503 belief sich die Summe der rückständigen Zinsen auf 508 Gulden, Zehrung, Bann und Unkosten der Bürgerschaft auf 432½ Gulden;

<sup>1</sup> Datum ut supra d. h. offenbar als Anlage zu Fr. v. Drachstedts Schreiben aus Neustadt am Müßenberge von Freit. n. h. drei Königen 1531 Cal. Br.-Arch. Def. 24 Neustein 1 a Bl. 4 und 5 im Kgl. St.-Archiv zu Hannover.

<sup>2</sup> Bei der Eintragung in das Kopialb. XI, 8 Bl. 54/55 im Kgl. St.-Archiv zu Hannover ist die Zeit nicht mit angegeben; sie ergibt sich aber aus dem Schadlosbriefe vom 28. Juli 1503.

der gesante Schaden war zu 1083 Gulden aufgelaufen. Nun stellte zwar Heinrich d. N. am Pantaleonstage (28. Juli) 1503 seinem „leven gevadern, rade und getruwen“ ein neues Schuldbekentnis aus; aber was für ein Trost wurde dem armen Bürgen gegeben? Wenn der Herzog sein Versprechen nicht erfüllt, so bewilligt er dem von Reinstein: „derhalben uns und de unse to bekummernde, to pandende, uptoholdende, autogripende und to forderende, wor se des bekomen moigen bynnen ader buten unsem lande“,<sup>1</sup> für einen „Rath und lieben Getreuen“ ein mißliches Hülfsmittel! Da Geld von dem Fürsten nicht zu bekommen war, so hatte Herzog Heinrich der Aeltere seinem Räte Graf Ulrich dem Aelteren wegen einer Summe von 1200 Gulden, die dieser ihm auf Papstsdorf vorgeschossen,<sup>2</sup> verstattet, mit seinem Gelde das den v. d. Nisseburg verpfändete Dorf in des Herzogs Namen wiederkäuflich einzulösen und ihm dafür die Landschagung, Bede und Zinse dajelbst zum Pfand gesetzt.<sup>3</sup>

War für den Vater Graf Ulrichs, wie wir sehen, das Ratsverhältnis zu Herzog Heinrich dem Aelteren von Braunschweig nicht vorteilhaft, so bestand zwischen diesem und Herzog Erich dem Aelteren nicht das gleiche Band, und da er seine braunschweigischen Lehen nicht von der calenbergischen, sondern von der wolfsbüttelschen Linie hatte, so war er dem Herzoge Erich auch nicht mit Vasallenpflicht verbunden. Leider, muß man sagen, wurde aber ein neues Verhältnis zu demselben dadurch begründet, daß Erich im Jahre 1525 die gräflichen Brüder Jobst, Ulrich und Bernd in seinen besonderen Schutz nahm, doch sollten die Grafen, oder einer von ihnen, mit eigenem Leibe und mit sechzehn Pferden, doch auf seine Kosten, ihm dienen und nötigenfalls mit aller Macht, Land und Leuten beistehen.<sup>4</sup>

Hätte jemand ihn und seine Brüder von diesem Schutzverhältnis schützen können, so wäre das für ihre Wohlfahrt und ihren Frieden besser gewesen. Nahmen doch gleich in dem Jahre, in welchem Herzog Erich die regensteinischen Brüder in seinen Schutz nahm, auch die regensteinischen Bürgschaften für diesen bösen Schutzherrn ihren Anfang. Als zu Johanni (24. Juni) des Jahres 1525 der Herzog von Ermgard v. d. Schulenburg, Henning Krachts Witwe, 400 Goldgulden erborgt, verbürgt

<sup>1</sup> a. a. D. Bl. 40 b und 143 a.

<sup>2</sup> Leibrod I, 221.

<sup>3</sup> Schöningen, Sonn. n. Miseric. dom. (16. April) 1502 a. a. D. im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>4</sup> Sontagk n. Galli Abbatis (22.) Okt. 1525. Arch. zu Wolfenb., Blankenburg 173.



sich dafür Graf Jobst von Regenstein und verpflichtet sich zum Einlager in Halberstadt mit sechs Pferden und fünf Knechten.<sup>1</sup> Auch eine Bürgerschaft, welche die Regensteiner mit anderen Herzgrafen dem Herzoge für Johann Klence leisteten, muß etwa in diese Zeit zurückreichen, da wir zu Anfang des Jahres 1531 hören, daß Klence's Frau, auch Wilken Klence, die Bürgen bereits zur Leistung forderte.<sup>2</sup>

Am 14. Januar 1529 geht Ulrichs älterer Bruder sogar einmal gleichzeitig zwei Bürgschaften für den Herzog ein. Damals, am Donnerstag nach der Epiphaniens-Octave, bekennt Herzog Erich zu Münden, daß Graf Jost von Regenstein sich seinetwegen für 1500 rhein. Gulden gegen Burchhard v. Salder als selbstschuldiger Bürge verschrieben hat, und an demselben Tag und Ort erteilt er ihm einen Schadlosbrief wegen selbstschuldiger Bürgschaft gegen Johann und Tonies Gebrüder von Holla, die er mit anderen Freunden und Adlichen übernommen.<sup>3</sup> Abermals giebt der Herzog am 19. April 1530 den Gebrüdern Ulrich und Bernd, Grafen von Regenstein, einen Schadlosbrief, weil sie sich mit Andern gegen seinen lieben Getreuen Henning Kauschenplat für eine Summe von 11,000 rhein. Goldgulden verschrieben haben.<sup>4</sup>

Im nächsten Jahre folgten drei herzogliche Anleihen, wobei sich Ulrich am 13. August 1531 neben seinem Bruder Bernhard als Selbstschuldner verschrieb. Herzog Erich erklärt an jenem Tage, daß sich die genannten Brüder auf sein gnädiges Gesinnen in drei versiegelten Briefen verschrieben haben, davon zwei über je 2400 Goldgulden lautend gegen Heinrich von Halle, der von Christoph von Adelebsen gelöst und dem Heinrich ver setzt ist, endlich noch in einem vierten über 3100 Goldgulden, der den „Szemelschen“ (v. Zemen, Szemern, Zemern, Semmern) ver setzt ist.<sup>5</sup> Im Jahre 1532 leistet Graf Ulrich dem Herzoge wieder für 4500 Gulden Bürgschaft gegen Basso v. Alvensleben.<sup>6</sup> Zu Michaelis desselben Jahres bekennen Gebhard, Graf zu Mansfeld und Ulrich, Graf zu Regenstein, daß sie schuldig seien

<sup>1</sup> Leibrod I, 23, 4. Urschr. im H.-Landesarchiv zu Wolfenb.

<sup>2</sup> Cal. Br.-Arch. Des. 24, Reinstein 1a Bl 23. Schon die Stelle, wo das betr. Schreiben des Franz v. Drachstedt vom 13. Januar (Freit. nach drümm Regum) 1531 sich findet, läßt sicher darauf schließen, daß Gr. Ulrich, vermutlich mit Gr. Albr. v. Mansfeld, der Bürge war.

<sup>3</sup> Ebendas. Bl. 1a. Die Salderische Schuld ging auf eine Verschreibung „zum Kalenberg Sonn. am t. Silvestri 1514 d. h. 31./12. 1513“ zurück, a. a. D. Bl. 65.

<sup>4</sup> 1530, Dienst. in d. h. Ostern (19./4.) a. a. D. Bl 64.

<sup>5</sup> Reinsteinisches Schaldenwesen A. 32, 7 im J. H.-Arch. zu Wern.

<sup>6</sup> Ebendasselbst.



Dietrich Bocke von Northolt 1000 rhein. Gulden, die sie zu ihrem Nutz und Frommen verwandt hätten und die sie nächste Ostern mitsamt einem Zinse von 6 vom Hundert zu Braunschweig oder Hannover zurückzahlen wollen.<sup>1</sup>

Angefichts so zahlreicher, teilweise auf hohe Summen lautender Bürgschaften für den Calenberger Herzog, die bereits zu einer Zeit ihren Anfang nahmen, in der wir noch gar nichts von Ulrichs eigenen Geldaufnahmen hören, werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn bereits im Jahre 1531 die von Lenthe die Harzgrafen wegen einer für den Herzog geleisteten Bürgschaft zur Leistung oder zum Einlager forderten. Wir verstehen es nun aber auch, weshalb Graf Ulrich sich zwei Jahre darauf an Herzog Erich um Förderung wandte, als er eine Anleihe machen wollte, um die ihn auf Schaden drängenden Gläubiger zu befriedigen. Am 2. Februar 1533 schreibt er an den Herzog, er habe mit Hans v. Scheidungen Handlung getroffen, daß er ihm auf künftige Ostern etliche 1000 Gulden darleihen wolle. Da er nun mit vielen Ausgaben beladen sei und sich seiner Förderung getrüste, so bittet er ihn, ihn bevorstehende Ostern in Hannover zu diesem Gelde kommen zu lassen, damit er von seinen ihn drängenden und gefährdenden Gläubigern loskomme. Wir ersehen daraus, daß es sich um eine von Hans v. Scheidungen in des Herzogs Stadt Hannover zu leistende Zahlung handelte.

Die auf 6000 Gulden lautende Schuldverpflichtung Graf Ulrichs gegen Hans von Scheidungen spielt nun in der Geschichte des Vermögensverfalls unseres Grafen eine so große Rolle, daß wir im Anschluß an dieselbe versuchen wollen, einen Einblick in denselben zu gewinnen und zu prüfen, inwieweit Ulrichs fürstlicher Beschützer der Grund seines Unglücks war. Völlige Klarheit in den ganzen Zusammenhang dieses Irrsals vermögen wir allerdings vorläufig nicht zu erlangen, doch reicht das urkundlich überlieferte hin, des Herzogs Schuld an Graf Ulrichs Verhängnis darzulegen. Das Jahr 1534 war die Zeit des wirtschaftlichen Sturzes, Krachs oder „Umschlags“, wie der Graf es bezeichnet. Zunächst bedeutet dieses Wort den „Wucher“, daher denn auch gerade damals des Grafen Schrift gegen den bösen, betrügerischen wucherischen Juden Michel erschien. Am 2. April eben dieses Jahres richtet der Graf aber auch ein Beschwermschreiben an Herzog Erich; er erinnert den Fürsten daran, wie er (Graf Ulrich) zu Ostern 1531 vier versiegelte Briefe auf seinen, des Grafen, Namen lautend, die er damals von seinen Gläubigern gänzlich gefreit und eingelöst habe, für ihn, Herzog Erich, in seinen (des

<sup>1</sup> Ebendaf. Bl. 7.

Herzogs) „anliegenden Röhren“, auf Vorschläge und Unterhandlung Michels des Juden hin, wieder bei etlichen vom Adel habe anstehn und unterpfändlich darleihen lassen, obwohl seinen Räten damals bei dem Handel gute Zusage und Bertröstung sei gegeben worden, daß diese Schuldbriefe dem Grafen schon auf den nächsten S. Martinstag unverehrt und ohne alle weitere Ansprache wieder zu Händen gestellt werden sollten; des Schadens oder der Unkosten, die dabei entstehen würden, wolle der Herzog den Grafen gänzlich benehmen. So stand es in dem ihm erteilten Schadlosbriefe, den der Graf seinem Schreiben abschriftlich beifügt.<sup>1</sup>

Also, um es in einer uns geläufigeren Sprache auszudrücken: es war dem Grafen Ulrich im Jahre 1531 gelungen, das Geld zur Befriedigung von vier Gläubigern aufzubringen und diese los zu werden; er läßt sich aber mit Rat des Juden Michel dazu verlocken, um dem Herzoge aus Schuldverlegenheit zu helfen, sich für diese Summen vier Gläubigern des Herzogs als Selbstschuldner zu verschreiben — wir haben diese vier Verschreibungen am 13. August 1531 eben kennen gelernt. Die leichtsinnigen herzoglichen Räte versichern, daß er schon zu Martini dieser Bürgschaft mit allen Schäden enthoben werden solle. Der Herzog giebt auch dem Grafen einen (heimlichen) Schadlosbrief, worin er sich selbst als den eigentlichen Schuldner bekennt und verspricht, ihm, dem Grafen, seine selbstschuldigen Bürgschaftsbriefe wieder zuzustellen. Aber nichts davon geschieht, sondern die Briefe bleiben in den Händen der Adlichen, denen der Herzog in Wirklichkeit das Geld schuldet. Der Graf beklagt sich beim Herzoge bitter über diesen Vertrauensbruch. Er hat zu berichten, wie eine dieser Adlichen, die Zemelsche, Christoph v. Zemerns oder Semmerns Witwe,<sup>2</sup> ihn wegen der Bürgschaft für 3000 Mark mit Heftigkeit mahnt und ihn in ehrverletzender Weise zum Einlager fordert. Er legt dem Herzoge die ganz unverschuldeten, seine Ehre kränkenden Mahnungen vor, von denen auch eine an seinen Schwager Graf Botho zu Stolberg u. Wernigerode gerichtet ist, der mit gebürgt hatte.<sup>3</sup> Das

<sup>1</sup> Schreiben von Donnerstag u. Palmarrum (2. April) 1534 Bl. 9. 10.

<sup>2</sup> Statt Zemelsche u. s. f. wie auch Szemern, Zemern geschrieben. Es ist Katharina v. Semmern. Am 24. Januar 1536 (Abend Convers. Pauli) siegelt K. V. Z. — im Text v. Szemern — sel. Cristoffern witwe — mit einem Siegel, das einen quergeteilten Schild zeigt: im obern Feld ein (heraldisch) rechtschreitender Löwe, im untern eine Zeichnung, die wie herald. Pelzwerk (oder Wecken) ausieht a. a. D. Bl. 26—28.

<sup>3</sup> Ein Schreiben Katharina's v. Z. an den Cardinal Albrecht Erzb. v. Magdeburg u. Mainz vom 26 April (Mont. n. Cantate) 1535 nennt als Bürgen außer dem Grafen Botho zu St. den Jost v. Steinberg, Wilt.

harte Schreiben der Witwe an ihn befremde ihn nicht wenig, da er doch mehrmals an sie geschickt und ihr habe sagen lassen, daß diese 3000 Gulden nicht von ihm sondern vom Herzoge zu bezahlen seien.<sup>1</sup> Sie lasse aber dennoch nicht ab, die Bürgen mit unnützem Mahnen und Schmähen zu bedrängen. Da sich hier um eine sehr schwere Verschuldung und Anklage handelt, drückt Ulrich sich vorsichtig aus: „Ob nun solchs durch anleittungen odder stiftungen des unterhendlers“ — also des Juden Michel — „gesticht,<sup>2</sup> werden ewer fürstlich gnaden auch mer dan wir bedencken.“ Natürlich mußte der Herzog besser wissen, als der Graf, was hinter dessen Rücken mit den Schuldbriefen geschehen war. Ulrich bittet nun aber den Herzog dringend, sich diese Sache ernstlich zu Gemüt zu führen und Wege zu treffen „daß wir unsere außensehende brive nach laut des Revers zw unsern henden und in unser gewarham uss furderlichst widder bekomen muchten.“ Er möge doch des unterthänigen Willens, des Dienstes, den er ihm bei diesen Bürgerschaftsbriefen erwiesen, ferner auch seiner als Mitbürgen hierbei ebenfalls beteiligten Fremde und Herrn eingedenk sein, damit sie alle von weiterer Mahnung verschont blieben. Zunächst solle er dafür sorgen, daß die bei der Zemelschen und Heinrich von Halle stehenden Briefe, dann aber auch die übrigen Verschreibungen in Gemäßheit seines Schadlosbriefs ihm wieder ins Amt Blankenburg zurückgestellt würden. Er schickt ihm auch noch sonstige Mahnbrieft zu, die an ihn eingelaufen sind, da er sich gegen calenbergische Gläubiger, „als vor unser eigen schult verschrieben.“<sup>3</sup> Er reicht ihm dann auch Abschrift der Schadlosbriefe ein, die Herzog Erich ihm dieser Bürgschaften wegen erteilt hat.<sup>4</sup>

Daß der Jude Michel es angestiftet und dem Herzoge den schändlichen Rat gegeben, Ulrichs noch dazu mit dem Versprechen kurzer Erledigung erteilte selbstschuldige Bürgerschaftsbriefe verschiedenen calenbergischen Gläubigern auszuthun, statt sie der

v. Heym, Achaz v. Beltheim, Kurt Spiegel, Herwig v. Kisleben, Rotger Krebs, Bethman v. Dorstadt, Hans v. Scheidungen, Asche v. d. Helle a. a. D. Bl. 14.

<sup>1</sup> „das die gulden nicht uns, sonder ewer fürstl. gnaden zu bezalen zukomen.“

<sup>2</sup> = gestiftet, angestiftet.

<sup>3</sup> Diese Mahnungen rührten von „Vintzens Wilde, burger zu Szleufsingen, Bastian von Hessen, Johan Boninck und Wilhelm von Deventer her.“

<sup>4</sup> Außerhalb ist auf dem Schreiben bemerkt: „Graf von Regenstein bit um die brif, so von ime anderwegen vorseht, daß die ime widder worden, auch Michel Juden halb umb tag und vorhör.“

Pflicht und Verschreibung gemäß wieder ins Amt zu schicken, mag unbedingt angenommen werden, entlastet aber den Herzog und seine Räte wenig. Sehr verdächtig erscheint es überdies, daß trotz allen immer erneuten Bittens und Flehens des Grafen Herzog Erich es niemals zu einem Gerichts- und Verhörstage in dieser Sache kommen ließ. Zwar hieß es in des Grafen Bitten um solche Gerichtstage nur, daß sie zur Klarlegung der Bosheit des Juden angestellt werden sollten, aber der Graf wußte es ebenso wie der Herzog selbst, daß dabei auch das schändliche Verfahren des letztern ans Licht kommen mußte. Der Vertrauensbruch gegen den gutwilligen Bürgen war ein um so größerer, als diese selbstschuldigen Verschreibungen oft keine Spur des eigentlichen Schuldners erkennen lassen, den vielmehr nur der Bürge in den Schadlosbriefen kennen lernt, die nur im äußersten Notfalle veröffentlicht werden. Die Bürgen machen in den Selbstbürgschaftsbriefen sogar die nur als unwahre Redensart aufzufassende Angabe, daß sie selbst die verbürgten Summen erhalten und zu ihrem Nutzen verwandt haben.<sup>1</sup>

So war denn 1534 das Jahr des Wuchers oder „Umshlags“ und des wirtschaftlichen Verfalls des Grafen. Wenn dieser aber in der leider bis jetzt nicht wieder aufgetauchten Druckschrift dieses Unglück allein auf den Juden Michel zurückführt, so vermag schon das mitgeteilte uns darüber zu belehren, wie unzulänglich diese Anklage war; ja wir erkennen aus den schweren Klagen und Anklagen des Grafen wider Herzog Erich, wie sehr ein viel höherer eine Mitschuld, ja eine wohl noch schwerere Schuld trug, nur daß er das nicht in einer offenen Schrift sagen durfte.

Aber unser betrogener Graf mußte drei Jahre später noch ein Nachspiel erleben, das seinen Erfahrungen im Jahre 1534 die Krone aufsetzte. Der Betrug war freilich hier so grob und

<sup>1</sup> Um wenigstens an ein, durch das noch zu erwähnende Schicksal der Witwe Dietrich Bocks von Northeim in Boldagsen bekannteres Beispiel einer von Gr. Ulrich mit verbürgten Schuld zu erinnern, so bekennen zu Michaelis, am 29. Sept. 1532, Gebhard, Graf zu Mansfeld, Ulrich, Graf zu Regenstein, daß sie schuldig seien dem ehrbaren und besten ihrem L, besondern Dyrichen Bocke von Northolt 1000 rhein. Goldgulden, die sie in ihrer Herrschaft Nutz und Besten gekart. Dieses Geld wollen sie dem Gläubiger nächste Ostern 1533 zurückreichen und mit sechs vom Hundert verzinsen und das Geld kostenfrei nach Braunschweig oder Hannover liefern. Bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen erbieten sie sich zum Einlager u. s. f. Staatsarchiv zu Hannover a. a. D. Bl. 7 — ein lehrreiches Beispiel von der Thatsache, daß der Inhalt einer als solche richtigen Urkunde ganz Unrichtiges enthalten kann und ohne ergänzende Dokumente — hier der Schadlosbrief des eigentlichen Schuldners — nicht zu verwerthen ist.



offenkundig, daß der dadurch zu befahrende Schade nicht verwirklicht werden konnte. Der merkwürdige Fall ist folgender: Im Jahre 1537 macht Graf Ulrich in so unerwünschter als unerwarteter Weise die Bekanntschaft einiger fern in Süddeutschland, in der Oberpfalz, wohnender Leute, Hans Tobias von Waldau zu Waldau, Walthurn und Lipperding, Hans Steinlinger zu Hoflarn, Pfleger zu Nabburg. Diese mahnen den Grafen dringend ihret- und des Juden Michel wegen an die Bezahlung von 6000 Goldgulden, widrigenfalls sie ihn und seine Mitbürger zum Einlager fordern. Da nun die genannten Personen weder dem Grafen noch seinen Bediensteten bekannt waren, man auch von keiner Schuldverpflichtung gegen dieselben wußte, so drückte der Graf seine Verwunderung über eine solche Zumutung aus und verlangte das Schriftstück zu sehen, aus welchem eine solche Verpflichtung hervorgehe. Darauf erhielt er die Antwort, daß er sich allerdings nicht gegen sie noch gegen den Juden Michel verpflichtet habe, aber Graf Ulrich wolle sich erinnern, daß er einem Hans v. Scheidingen zu Heimbürg in der Herrschaft Regenstein 6000 Gulden schuldig worden sei. Diese Verpflichtung bestehe fort, bis die Summe bezahlt sei. Der betr. Schuldbrief sei durch den Juden an sie gekommen und hätten daher sie das Geld einzufordern. Wolle sich der Graf von diesem Zusammenhang der Dinge überzeugen, so hätten sie nichts dagegen, daß er jemand von den seinigen nach Amberg abordne, sie wollen auch von ihretwegen jemand dahin schicken.<sup>1</sup>

Zu der gräflich mansfeldischen Kanzlei zu Seeburg, dem Hofhaltsitz von Ulrichs treuem Freunde und Mitbürger Graf Gebhard von Mansfeld, ist auf diesem Schreiben bemerkt: „Hierauf haben beide graff Ulrich und graff Gebhart von Mansfelt eine Antwort geben: Nachdem der Jud hinder der graffen wissen mit dem Herzogen“ — nämlich Herzog Erich von Braunschweig — „eine andere vortracht gemacht und aus der vorschreibunge geschritten, achten ir gnaden, solten derwegen billich ungemant bleiben, dann das gelt vor des Juden gefengnus geben, wie er solches auch vorurpheidet. Actum Montags Lamperti (17. Sept.) 1537 zu Seburgk ausgangen, Lommerstet gestellt.“<sup>2</sup>

Die von Graf Ulrichs getreuem Amtmann Lumberstedt aufgesetzte Erklärung wirft einiges Licht auf die schlimmen Machenschaften des Calenberger Herzogs mit dem schon oft erwähnten

<sup>1</sup> 27. Juli (Freit. n. Jacobi) 1537.

<sup>2</sup> Von gleicher Hand: Thobias und die andern, die 6000 fl. Herzogen Erichen betreffende, Hansen von Scheidingen verschrieben. Cal. Br. Des. 24, Reinstein Nr. 1 a Bl. 40–43 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.



jüdischen Geldmanne. Dennoch bleibt Einiges unklar. Wir haben uns jetzt daran zu erinnern, daß im Jahre 1533 Graf Ulrich sich bemühte, Geldsummen aufzutreiben, um einige seiner lästigen Gläubiger zu befriedigen, daß er u. a. auf etliche tausend Gulden rechnete, die sein Vasall Hans von Scheidungen zu Ostern d. J. in des Herzogs Stadt Hamover erlegen wollte und daß er den Herzog bat, ihm dazu zu verhelfen. Ferner wissen wir aus den Schuldenverzeichniss von 1535, daß Graf Ulrich diese Summe von Hans v. Scheidungen erhielt, wofür diesem auf Lebenszeit die Heimbürg eingethan wurde. Wie nun aber des Grafen Schuldbrief für den v. Scheidungen in des Juden Hände kam, bleibt vorläufig unaufgeklärt; wir hören nur, daß Herzog Erich den Michel — vermutlich wegen angeblichen oder wirklichen Buhers — zum Gefängnis verurtheilte und daß der reiche Mann, um dieses Gefängnis zu vermeiden, den Schuldbrief herausgeben und durch eine Urkunde beschwören mußte, daß er das Geld für diese Erledigung aus dem Gefängnis gezahlt und nun keine weitere Forderung an den Herzog habe. Ob die Drohung mit dem Gefängnis nur den Zweck hatte, jene ansehnliche Forderung dem Juden abzuknöpfen, wagen wir nicht zu sagen. Der Kabinettsjustiz eines Herzogs Erich ist schon so etwas zuzutrauen, auch werden wir gleich sehen, daß Erichs Verhalten in dieser Sache ein hochverdächtiges ist.

Wenn nämlich Michel die 6000 Mark oder den Brief darüber für die Erledigung vom Gefängnis opfern mußte, so durfte er nicht im Besitz dieser Forderung bleiben, „aber hinter dem Rücken der Grafen Ulrich und Gebhard macht der Jude mit Herzog Erich einen anderen Vertrag,“ d. h. der Herzog macht mit dem Juden „ein Geschäft“ und überläßt ihm den Schuldbrief wieder, selbstverständlich für eine Gegenleistung. Da nun aber Michel infolge der vereideten Urfehde das Geld nicht selbst einfordern kann, so macht er abermals ein Geschäft mit entfernt wohnenden Leuten, jedenfalls unter Gewährung gewisser Vorteile.

Mag hier Einzelnes unklar bleiben, deutlich ergiebt sich hier soviel, daß zwischen dem Herzog und dem Juden ein schnöder Schacher getrieben und das Recht gekränkt wurde. Weil dies so offenkundig war, so fühlten sich die Grafen nicht verpflichtet, die süddeutschen Gläubiger zu bezahlen.

Graf Ulrich und die Seinigen fühlten sich gedrungen, gegen den Herzog ihr Befremden auszudrücken. Unterm 21. Februar 1537 schicken sie ihm zu, „was die Thurriggel, desgleichen Hans Thobias von Waldaw neben andern des Juden Michel halben

an ihn geschrieben.“<sup>1</sup> Die Antwort Erichs, die bereits drei Tage darauf erfolgte, ist höchst eigentümlich und verdächtig, denn sie geht gar nicht auf die Hauptsache ein, nämlich auf eine Aufklärung darüber, wie der Jude wieder in den Besitz der regensteinischen an die süddeutschen Ablichen verschachtelten Schuldverschreibung über die 6000 Mark kam. Der Herzog schreibt nur: was diese Leute (die Thürriegel, v. Waldau u. s. f.) von wegen des glaublosen Michel Judens vermeinter Forderung vornehmen und sich derselben unterziehen sollten, habe er gelesen und versehe sich, es würden die Thürriegel und Waldau damit zu Recht nicht bestehen. Darum werde der Graf wohl selbst die geeignete Antwort zu geben wissen. „Es gedenkt vielleicht der Jude, dieweyl er sich darmyt vorwirgkt und darum an uns nicht fordern kan, er wolte durch andere viuanzen nachmals bey denen, so jne nicht kennen, waß erschnappen und bekommen. Wolten wir dohin, und ob wir bei Irer konigl. Maiestat derhalben furbracht wurden, so werden wir, wils Gott, auch gehort werden, inmaßen E. L. sich dojelbs und sonst auch werden zu verantworten wissen.“<sup>2</sup>

Aus der unzulänglichen, von dem schlechten Gewissen des Herzogs zeugenden Antwort entnehmen wir zunächst nur die Bestätigung, daß der Jude Michel die Summe der 6000 Gulden „verwirkt“ hatte und sie nicht wieder fordern konnte. Daß dies aber durch eine böse Kabinettsjustiz bewirkt sei, dürfen wir daraus entnehmen, daß Erich auch einer Klage beim Könige entgegen sah. Bei diesen hatten die Juden sich nicht nur überhaupt, als des Reichs Kammerknechte, aus fiskalischen Gründen eines gewissen Schutzes zu versehen, sondern Michel hatte sich durch seinen Mammon eben erst einen besonderen Schutz- und Freiheitsbrief beim König Ferdinand erworben, worin es u. a. heißt, daß ein jeder, der Anspruch oder Forderung an Michel und die Seinigen habe, dies an den Orten thun müsse, wo sich das gebühre — also nicht durch Kabinettsjustiz. Wien, den 4. Dezember 1534. Abschrift im Stadtarchiv zu Goslar. Wenn er den Grafen Ulrich darauf hinweist, daß er schon selbst die rechte Antwort werde zu finden wissen, so mag er diesen Gedanken auch schon gehabt haben, als er hinter dem Rücken der Grafen jenen neuen Vertrag mit dem Juden machte, der diesem die Schuldforderung über die 6000 Mark in die Hand gab, aber eine solche an die furchtbare Judesthat erinnernde Erwägung konnte des Herzogs Handlungsweise eben so wenig wie die des Juden entschuldigen.

<sup>1</sup> Mittwoch nach Invocavit (21. Februar) 1537. Cal. Br.-Arch. im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>2</sup> Münden am t. Mathie apostoli (24. Febr.) 1537 a. a. D.

Doch wir müssen, um in dieser Sache eine etwas nähere Einsicht zu gewinnen, genauer auf die Person des Juden und sein Verhältnis zu dem Calenberger Herzoge eingehen. Wir haben es dabei mit typischen Erscheinungen von außerordentlichem Interesse zu thun.

Sehen wir zunächst auf den Juden Michel, so ist er kein Durchschnittsmensch, sondern ein Großer in seinem Geschlecht, ein Hofjude, wie er im Buche steht, der seine erlauchten interessierten Gönner von Polen und Schlesien bis zum deutschen Westen hat und dessen geschäftliche Beziehungen durch diese Lande und bis nach Süddeutschland reichen. Wie so manche mannamonistische Großmacht hat auch die Michels sich während eines einzigen Menschenlebens von kleinen Anfängen an zu jener Höhe erhoben, auf der wir sie später kennen lernen. Da er, obwohl orientalischer Herkunft, ein Harzer Kind aus Derenburg war, so werden die zweifelhaften Dienste, die er seinem Landesherrn Graf Ulrich von Regenstein leistete, zu den Anfangsstadien seiner Jagd nach dem Glück gehört haben. In Derenburg besaß er nicht nur ein eigenes Haus, nach den Geschäften mit Graf Ulrich war dessen Inhalt an fahrender Habe auch so bedeutend, daß sie den betrogenen gräflichen Herrn veranlaßte, durch seine Diener die Hand darauf legen zu lassen.<sup>1</sup>

Aber seine Geschäfte mit seinem Landesherrn bildeten doch nur die unterste Staffel zu seinem Aufstieg zum Glück. Vom Grafen Ulrich kam er an verschiedene Höfe, darunter auch den von Ulrichs unseligem Schutzherrn, dem Calenberger Herzoge, der in seiner Eigenschaft als Großer im Schuldenmachen ein solches Werkzeug gut gebrauchen konnte. Denn kein anderer als Herzog Erich ist es, der, wenn auch nicht als der erste, den Derenburger Juden auf den Schild hob und ihm eine amtliche und öffentliche nach außen hin angesehene Stellung gab. Im Jahre 1531 nahm der Herzog den Michel von Derenburg auf Lebenszeit zu seinem Rat und Diener an, daß er ihm mit fünf reißigen Pferden folge und sich in seinen Geschäften und Handel gebrauchen lasse, gegen besondere Verschreibungen, Dienstgeld und die Befugnis, in seinem Lande nach Gefallen Handel und Wandel zu treiben, auch Steuerfreiheit von seinem zu Hannover

<sup>1</sup> 30. Mai (Vocem Jocund.) 1546 Köln a. d. Spree. Vertrag zwischen Graf Ulrich v. Regenstein und dem Juden Michel von D., gestiftet durch Kurf. Joachim II. von Brandenburg. Wolfenbüttel 233. — Wir können an dieser Stelle nur das notwendigste über diese merkwürdige Persönlichkeit beibringen, deren große Bedeutung für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Jahrhunderts bisher übersehen wurde. Wir hoffen ihn später in einer besondern Schrift behandeln zu können.

in der Neustadt gelegenen Hause. Wie eine Verhöhnung ist es anzusehen, wenn als Bürge für diese Erhöhung ihres Vampirs die beiden treuen Freunde Graf Ulrich von Regenstein und Gebhard von Mansfeld vom Calenberger Herzoge gebraucht werden. Beide verpflichten sich, falls dem Michel die herzoglichen Zusagen nicht gehalten werden, in Nordhausen und Halberstadt als Geiseln einzureiten und Einlager zu halten.<sup>1</sup>

Daß Michel im Jahre 1531 bereits wenigstens zwei Häuser an verschiedenen Orten hatte, beweist, daß er es schon zu etwas gebracht hatte. Die regensteinschen Schuldkakten lassen uns seine geschäftlichen Beziehungen zu Brannschweig erkennen. Aber die bedeutendste Mehrung seines Besitzes erfolgte doch wohl erst seit seiner Bestallung als herzoglich Calenberg'scher Rat. Dreizehn Jahre später sehen wir ihn auf der Höhe seines Glücks, als er sein Gemahl wie eine Gräfin ausstattet. Die Erkorene seines Herzens, vermutlich nicht weniger seines Verstandes, war Merle, Josephs des Juden zu Schlenfingen Tochter. Joseph gab dem Schwiegersohne 3000 rheinische Goldgulden mit, Michel beleibdingte seine Merle mit 6000 Gulden und verschrieb ihr auf seinen Todesfall allen weiblichen Kleider- und Leibschmuck und setzte ihr zur Sicherheit für die pünktliche Ausführung dieser Verschreibung seine sämtlichen Güter zum Unterpfand.<sup>2</sup>

Die Erhebung Michels zum Calenberger Finanzrat oder Hofjuden erfolgte in demselben Jahre 1531, in welchem durch seine Vermittelung die vier regensteinschen Schuldbriefe in die Hände Herzog Erichs gelangten. Wir können daraus einen Schluß auf die unselige Wirtschaft thun, die seit der Berufung dieses Geldmenschens im Calenberger Lande geführt wurde. Aber so sehr eine kurze Zeit für den fürstlichen Herrn und den jüdischen Diener der Weizen blühen mochte, lange konnte ein auf so schlimmen Grundlagen ruhendes Verhältnis nicht bestehen, und als im Frühjahr 1534, wie wir bereits sahen, Graf Ulrich erkannte, wie sehr er durch den Mißbrauch mit seinen Bürgschaftsbriefen betrogen war, hatte die Freundschaft zwischen Herzog Erich und Michel bereits aufgehört. Zuerst hatte Erich sich veranlaßt gesehen, seinen Finanzrat mit Gefängnis zu bedrohen und ihm dann als Lösegeld den Schuldbrief über 6000 Gulden abgedrungen. Nachdem es dann schließlich zu einem neuen Vertrage auf Kosten Graf Ulrichs gekommen war,

<sup>1</sup> Leibrock I, 234.

<sup>2</sup> Nibel Cod. dipl. Brand. Supplementband S. 157, Kurfürst Joachim von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge der Frau des Juden Michel. Coln an der Spren, Mittwoch nach esto mihi anno XLIII. 27. Februar 1544.



hatte der Jude das ihm unheimliche Calenberger Land und dessen Herzog verlassen und sich in das benachbarte Hessen-Kasselsche Land begeben, wo er schon im Jahre 1530 eine ähnliche Bestallung erhalten hatte, wie ein Jahr darauf in Calenbergischen. Er war nicht etwa ein Ausgewiesener oder Flüchtling, belangte vielmehr den Herzog gerichtlich wegen erlittener Vergewaltigung.<sup>1</sup>

Für den Grafen Ulrich war diese Lage der Dinge insofern eine sehr ungünstige, als er nicht daran denken konnte, daß der selbst von Michel verklagte Herzog ihm zu dessen gerichtlicher Verfolgung helfen werde: das Gericht mußte der Herzog selbst scheuen. Als daher der Graf in einer Nachschrift zu dem oben erwähnten Klageschreiben vom 2. April 1534 den Herzog daran erinnert, wie er ihm schon vor Kurzem von Michel dem Juden geschrieben, um Vorladung und Aufsetzung von Gerichtstagen gebeten, darauf aber keinen Bescheid erhalten habe, antwortet Ulrich am 6. April darauf sehr ungenügend und ausweichend. Von der Zurückhaltung der gräflichen Selbstbürgschaftsbriefe ist in der Antwort keine Rede. Nur mit allgemeinen Redensarten jagt der Herzog, er wolle fleißig Erforschung, Erkundigung und Nachfrage inbetreff derjenigen halten lassen, die den Grafen und die Seinigen mit Schuldmahnungen beschwerten und zum Einlager forderten. Er werde sich, „da es not ist, . . . nach höchstem Vermögen allenthalben in Gnaden wol zu halten wissen.“ Was den Juden betreffe, so habe er deshalb an Statthalter und Räte zu Kassel, „desgleichen auch an Micheln geschrieben. So hat uns aber Michel darauf ein tunkel und unclar antwort geben, darin er unsere sachen mit einslicht und also eins durchs andere vermischet, das wir daraus verstendiglich nicht richten, aber bis noch sonder antwort geblieben. So nun Michel seiner Zusagung, Erbietung und verpflichtung genug thuet, so wollen wir sovil uns daran zu thun ist, uns gegen euch aller gepur halten.“ Vielleicht wäre es für den Grafen lehrreicher gewesen, wenn der Herzog ihm Michels Antwort mitgeteilt hätte, oder für uns, wenn sie den Akten beiläge. Aber die angebliche Dunkelheit in Michels Schreiben entsprach jedenfalls den Geschäften, die zwischen dem Herzog und dem Juden getrieben worden waren. Weiter heißt es dann in des Herzogs Schreiben: „Wir bedengken aber aus dem, dacz Michel sich genczlich von uns gewandt und sich gen Cassel begeben, das E. L. auch nicht murathjamb sein solte, in gleicher gestalt gegen genannten Micheln

<sup>1</sup> Minden, Ostermontag 1534. Calenberger Br.-Arch. Des. 24. Reinst. 1a.



bei unserem freundlichen lieben Oheimen und Schwagern landgraf Philippen zu Hessen 2c. umb recht anzufuchen.“<sup>1</sup>

Man sieht, der Herzog war durchaus nicht in der Lage, ein Recht wider den Juden zu suchen und mußte froh sein, wenn ihm von diesem keine Schwierigkeit beim kaiserlichen Gericht gemacht wurde. Als der durch die Machenschaften zwischen Michel und dem Herzog schwer geschädigte Graf Ulrich auf gerichtliche Entscheidung drängte, hielt der Herzog ihn hin, ohne daß er je einen Tag beschickt hätte. Noch nach Neujahr 1536 erinnert Ulrich den Herzog an sein Versprechen, etliche Räte auf den nach Erfurt angeetzten Tag zwischen ihm und dem Juden abzuordnen, der am Dienstag nach Antonii (18. Januar) stattfinden sollte.<sup>2</sup>

Mußte hier der Graf durch Vereitelung und Hintertreibung einer rechtlichen Entscheidung schwer leiden, so darf nicht verschwiegen werden, daß dem Juden gegenüber gelegentlich auch Graf Ulrich bei dem Calenberger Herzoge um die Anwendung einer Kabinettsjustiz nachsuchte, die als ein wirkliches Rechtsverfahren nicht angesehen werden kam.

Zu einer besiegelten, nicht datierten, aber ins Jahr 1536 zu setzenden „Verbung“ läßt Graf Ulrich durch seine Räte Herwig von Rißleben und den Rentmeister Bockau dem Herzoge, der aber einmal wieder nicht zu Hause war und durch seine Gemahlin vertreten wurde, ein par Wünsche vortragen.

Der erste bezieht sich auf den oben bei einem Blick auf das regensteinische Schuldenwesen erwähnten Wucher, den auf Anstiften des Juden Michel Heinrich von Bortfeld mit einem Darlehn von 1000 Gulden getrieben, das er in einem Jahre auf 1700 fl. erhöhte. Er bittet den Herzog, nachdem er die geforderte Summe gerichtlich niedergelegt, den H. v. B. in seiner Stadt Hannover als Wucherer zu belangen und auf seine Güter Beschlagnahme zu legen. Das zweite Gesuch betrifft unmittelbar den Juden Michel. Dieser hat verschiedene ihm vom Grafen gesetzte Bürgen zum Einlager nach Braunschweig und Hannover gefordert, weil die ihm verbrieften Verpflichtungen nicht erfüllt worden waren. Da nun der Jude ihn übervorteilt, bestohlen und betrogen habe, so läßt der Graf fleißig bitten, ihm mit Schreiben an die Räte der genannten Städte zu Hülfe zu kommen, daß sie die Bürgen, wenn sie der Verschreibung gemäß sich einstellen sollten, austreiben und nicht in der Stadt leiden sollten.

<sup>1</sup> a. a. O. Bl. 11.

<sup>2</sup> Sonnt. u. Neujahrstag (2. Januar) 1536 a. a. O. Bl. 1 a.

Der Bitte wegen Bekümmernng der Güter Heinrich's v. Bortfeld gegenüber wagt die Herzogin Elisabeth nichts zu thun: sie müsse des Herzogs Rückkehr abwarten. Hinsichtlich des Juden aber weiß sie dem Grafen tröstlich zu antworten, daß ihr Gemahl schon vorher seinetwegen an die Räte zu Braunschweig und Hannover geschrieben und dieselben vermocht habe, keine Einleister zugunsten des Juden bei sich zu dulden und herbergen zu lassen. Die Herzogin hofft, sie würden auch jetzt dabei bleiben.<sup>1</sup> Möchte aber Michel auch immer ein landkundiger Wucherer sein, ein solches Verfahren war unter allen Umständen eine Gewaltthat. Sein Wucher war nicht einmal durch gerichtliches Erkenntnis erwiesen, die Einlagerpflicht der Bürgen stand aber urkundlich fest.<sup>2</sup>

So wenig wir sonst des Grafen Verhalten in Geldsachen mit dem des Herzogs Erich in eine Reihe stellen können, so war es doch den Juden gegenüber teilweise, wie im vorliegenden Falle, durch die Vorurteile und die Anschauungen der Zeit mit bestimmt, daher wir uns nicht wundern dürfen, wenn sein früherer Unterthan nicht nur gegen den Herzog sondern auch gegen ihn Rechtshilfe suchte und sich nicht gefallen lassen wollte, daß ihm die Forderung der 24,000 Gulden abgestrichen werde. Und er fand auch hohe fürstliche Anwälte, denen er sein Anliegen vortrug. Niemand anders als der König Sigismund von Polen und Herzog Friedrich von Liegnitz waren es, denen er berichtete, wie Graf Ulrich von Regenstein ihm große Summen schulde, die man ihm gewaltsam vorenthalte. Er bat sie daher, sie möchten bei seinen Lehns Herren — zunächst wird an Herzog Heinrich von Sachsen gedacht — anregen, daß sie den Grafen dazu anhielten, ihm Recht zu gewähren. Um das zu hintertreiben, wandte sich Ulrich an seinen Schwager Graf Albrecht Georg zu Stolberg, der beim Kurfürsten von Brandenburg in Diensten stand. Er bat seinen Schwager, ihm ein Vorschreiben des Kurfürsten bei Polen und Liegnitz zu vermitteln, damit diese ihm nicht seine Oberlehns Herren auf den Hals hezten. Da nun sein (Graf Ulrichs) Bote auf dem Wege schwerlich durchgelassen werde, so bittet er den Schwager, denselben mit einer

<sup>1</sup> Credenz für Herwig v. Kitzleben u. Lucas Bochau, Cal. Br. Des. 22, XXXI, I, Nr. 16 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>2</sup> Gr. Ulrichs Schuldburkunde gegen den Juden Michel vom 29. Sept. (Michaelis) 1530 über 1287 Rhein. Gulden, worin er seine Getreuen Hans v. Scheidingen, Balzer v. Sundhausen, Rutger Krebs und Herwig v. Kitzleben als selbstschuldige Bürgen setzt, die sich zum Einlager in Braunschweig oder Hannover verpflichten. Von den 4 Siegeln hangen noch die Balthasars v. Sunthausen und des Rutger Krebs an. Blankenburg 182 im L.-H.-Archiv zu Wolfenbüttel.

brandenburgischen Botenbüchse zu versehen. Man möge aber den Juden, der sich offenbar, um seine Sache zu betreiben, durch die Marken nach Polen auf den Weg gemacht hatte, unterwegs fangen und festlegen.<sup>1</sup> Graf Albrecht Georg, der einen starken Widerwillen gegen die Juden nährte, ist seinem Schwager gewiß gern behülfslich gewesen; dennoch waren Graf Ulrichs Bemühungen wenigstens beim Herzog von Liegnitz ohne Erfolg.

Herzog Friedrich wandte sich nämlich der Bitte Michels gemäß für diesen an Herzog Heinrich von Sachsen,<sup>2</sup> der denn auch seinem liegnitzschen Vetter einen Verhörstag auf Montags nach Mariae Geburt 1541 nach Dresden vorschlug, auf welchem die Grafen Ulrich von Regenstein und Gebhard von Mansfeld einerseits und der Jude Michel andererseits erscheinen sollten. Da Herzog Heinrich bereits am 18. August d. Js. aus der Zeitlichkeit schied, so wurde dieser Tag vereitelt, aber der Liegnitzer Herzog bat nun dessen Nachfolger Moritz, einen neuen Tag anzuberäumen und den Juden mit sicherem Geleit zu versehen. Dieser jedoch, bei Antritt seines Regiments mit Geschäften überladen, sah sich genötigt, die Tagsetzung auf den 3. Oktober, Montags nach Michaelis und nach Leipzig zu verlegen, wobei dann dem Juden das sichere Geleit zugesagt wurde.<sup>3</sup> Da trat nun aber ein neues für die Zeit charakteristisches Hindernis ein, indem Graf Ulrichs Freund und Mitbürge Gebhard, Graf zu Mansfeld, rund weg erklärte, „daß er sich mit dem Juden in keine Tagesfahrt zu begeben bedacht.“ Bei dieser Lage der Dinge bewies sich der jugendliche Sachsenherzog in seiner Eigenschaft als Realpolitiker, indem er, gewissermaßen seinen schlesischen Vetter beruhigend, bemerkte, „weil Graf Ulrich zur Bezahlung der Schulden seine Besitzungen den Gläubigern abgetreten und sie in dieselben eingewiesen habe, so könne er bei sich nicht befinden, was dem Juden daraus für Nutzen erwachsen könne, selbst wenn der Graf den Tag besuchen und für schuldpflichtig erkannt werden sollte; er könne ihm bei dem Grafen doch zu nichts verhelfen. Daher möge er den Juden zu veranlassen suchen, von seiner Mahnung abzustehen und sich fernere Kosten zu sparen:“ jedenfalls die einfachste Erledigung eines Schuldprozesses. Vom rein

<sup>1</sup> Donnerstag nach Estomihl (3. März) 1541, Stolb. Briefwechsel in 4<sup>o</sup> III, S. 5 in Wernigerode.

<sup>2</sup> Datum Dresden Sontags nach Mathei (25. Sept.) XLI. Copialb. 178, Bl. 16 im Rgl. H.-Staatsarch. zu Dresden.

<sup>3</sup> Dat. Dresden mithwochs Joelig undt Adaucti anno XVCXXXI, Copialb. 178, Bl. 3 a. a. D. Da im J. 1541 der betr. Heiligentag auf einen Mittwoch fiel, so ist entweder in der Diocese das Fest einen Tag später angefezt oder es liegt ein Irrtum in der Datierung vor.

rechtlichen Standpunkte aus betrachtet werden wir das Verfahren, wie es von verschiedenen Seiten gegen Michel beliebt wurde, wie wir sehen auch vonseiten Ulrichs, nicht überall billigen können. Immerhin war der Jude für den Grafen verhängnisvoll, und er fühlte sich durchaus im Einverständnis mit seinen treuen Dienern, wenn er denselben bis an sein Ende für den böswilligen Urheber seines Unglücks ansah.<sup>1</sup>

Uebrigens vermochten weder Herzog Erichs gewaltsame Maßnahmen noch die Geldverluste, die er durch diesen und durch Graf Ulrich erlitt, des Juden Reichthum wesentlich zu erschüttern. Seine weit ausgedehnten Geschäfte mit hochfürstlichen Gönnern füllten die durch solche Geschäftsverluste entstandenen Lücken bald wieder aus. Vielleicht selten haben die Hofjuden in der Geschichte eine so große Rolle gespielt, als zu Michels Zeit. Wir gedachten seines Schutzes beim Könige von Polen und beim Herzog von Liegnitz, aber weit mehr gehörte Kurfürst Joachim von Brandenburg zu seinen Gönnern. Bei seinem Durchzuge durch die brandenburgischen Marken wurde Michel nicht nur nicht gefangen, wie Ulrich das mit seinem Schwager Graf Albrecht Georg im Frühjahr 1541 geplant hatte, wir sehen sogar drei Jahre darnach bei dem geldbedürftigen Hohenzollern dessen Getreuen, den Geldjuden Michel, in sonderer Gunst und Ehren. Er ist es, der ihm am 27. Februar 1544 den Leibgedingsbrief für seine Gattin Merle bestätigt, ja Graf Ulrich mußte es noch ein par Jahre darnach erleben, daß Kurfürst Joachim ihn nötigte, die alten Forderungen des Juden anzuerkennen.

Am 30. Mai 1546 bekundet der Kurfürst: Nachdem sich zwischen dem Grafen Ulrich von Regenstein und Blankenburg und seinem Diener und Getreuen Michel Juden von Derenburg bisher Irrungen erhalten, dieselben aber nunmehr gänzlich beigelegt und vertragen seien, so wolle Graf Ulrich dem Juden eine Summe von 25,000 Gulden, für die der Kurfürst sich seinem Diener Michel wegen Gr. Ulrichs selbstschuldig verschrieben, bezahlen. Zwar ist die Summe, wegen welcher der Graf etliches Bedenken hatte, in dem Vergleiche nicht genannt, aber Ulrich hat sich verpflichtet, dem Juden all die goldenen und

<sup>1</sup> Am Schluß des am 18. April 1551 übergebenen Schuldregisters sagt der regensteinsche Rentmeister Jakob Müller, als er auf die vom Juden geforderte Summe von 24,000 Gulden kommt, wovon die Zinsen seit laugen Jahren „hinterstellig“ geblieben: Darunder Michel Juddens bubenstück, wiewol die vorigen summen, so man vortziensen mus, auch darumb die gutter vorphendet, alles sein anstiftung . . . und also boslich auf die herschaft gebracht, aus dem vorgeschribene schulde unvormeidlich aufgewachsener jahrziens halb erfolgt seindt. Got wendes mit gnaden widder ab.



silbernen Pfänder und Kleinodien, die der Jude für ihn zu Braunschweig bei Lienhard Gangolf nach Ausweis eines ausgeschnittenen Zettels niedergelegt, und einen Zehnten, den er für 2400 rhein. Goldgulden dem Dietrich Bartelt und Hans Volger zu Hannover verpfändet hat, ohne Michels Kosten und Schaden frei einzulösen und in des Juden Hand und Gewahrsam zu überantworten und ihm zustellen zu lassen. Endlich soll er mit Eidespflicht dem Juden wieder ausantworten, was er in dessen Hause zu Derenburg vorgefunden und hat wegnehmen lassen.<sup>1</sup>

Einen solchen Vergleich inbetreff des Juden einzugehen wurde dem Grafen überaus schwer, aber er wurde durch den Kurfürsten, der gerade Derenburgs wegen sein Oberlehensherr war, einfach gezwungen. Drei Jahre darnach, gegen Ende März 1549, winkte dem Grafen noch einmal die Hoffnung, mit Hülfe etlicher Kriegersleute auf dem Wege der Fehde seinen jüdischen Dränger in seine Gewalt zu bekommen und dadurch denselben zum Verzicht auf seine Ansprüche zu zwingen. Zwei adliche Kriegersleute, der alte Wenzel von Benden und sein jüngerer Genosse, Hans von Rackel, die beide zu Peitz unter dem Markgrafen Hans von Brandenburg mit Wohnung angesessen aber verarmt waren und wegen ihrer Beteiligung an Fehden verfolgt unstät im Lande herumirrten, hatten von der Feindschaft zwischen Graf Ulrich und dem Juden Michel, die ja allgemein landkundig war, gehört<sup>2</sup> und glaubten dadurch, daß sie diesen wucherischen Gläubiger in die Gewalt des Grafen brächten, diesem einen Dienst zu leisten und durch einen auf den Gefangenen auszuübenden Druck auch für sich reichen Lohn zu gewinnen. Nachdem sie sich also unmittelbar vorher bei oberländischen Adlichen um Teilnahme und Unterstützung bei diesem Unternehmen umgethan, auch an einem jungen Wolf von Töpfer samt einem berittenen Knecht eine Verstärkung gefunden hatten, begaben sie sich über Seeburg, wo Ulrichs Freund und Vetter Graf Gebhard von Mansfeld Hof hielt, nach Blankenburg, um hier dem Grafen Ulrich ihren Plan zu eröffnen und ihre Hülfe anzubieten. Den Grafen selbst trafen sie nicht an; als sie aber dem gräflichen Hauptmann ihre Absicht zu erkennen gaben, erklärte dieser, sein Herr und der Jude seien untereinander vertragen. Graf Ulrich

<sup>1</sup> Geben zu Coln an der Spew am Sonntag Vocem Joemditatis 1546 mit rotem Wachsiegel des Kurfürsten in Holztaffel im Hs. Braunschw. Landeshauptrarch. zu Wolfenb. Blankenburg 233.

<sup>2</sup> Am 28. April erklärt Wenzel v. B. bei seiner Vernehmung in Torgau: er sei mit Rackel nach Blankenburg geritten und den Grafen von Reinstein gesucht: „Dieweil sie gewußt, das er mit dem Juden in zeand und frige gestanden“. Urgichten Loc. 9714 im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.



konnte auch nicht daran denken, von einem solchen Anerbieten Gebrauch zu machen, da sein Oberlehnherr, der Kurfürst von Brandenburg, sich als selbstschuldig für die Forderung Michels verbürgt hatte. Als dann der Aufschlag auf den Juden im Auftrage der Stadt Magdeburg bald darnach ausgeführt, Michel aber in der Frühe des 13. Mai eines jähen Todes verstorben war, mußte Graf Ulrich sechs Tage später die alte Forderung Michels — nun für die Erben — aufs Neue anerkennen, wobei denn statt 25,000 nur 24,000 Gulden genannt werden, wie es auch in dem Schuldregister von 1535 geschehen war.<sup>1</sup>

Michel ängstigte den Grafen und dessen Diener und Getreue überdies noch damit, daß er vorgab, außer dieser Forderung noch „viel ander Brief und Siegel“ über Schuldverpflichtungen des Grafen des Grafen zu besitzen.<sup>2</sup> In der That wissen wir

<sup>1</sup> Inbetreff der erneuten Verpflichtung Ulrichs durch den Kurfürsten Joachim II. sagt das Schuldregister des Rentmeisters Müller vom 18. April 1551: Nota: es hat mein gnädiger herr grave Ulrich auf underhandlung des Churf. von Brandenburg nach gethanen Michel Juden vorschlegen, deren er doch keinen ins werck gesetzt, 24,000 goltgulden zu geben vorschrieben anno im 49. Cantate (19. Mai 1549). (Herzogl. Braunsch. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel. Blankenburg 15). Es ist klar, daß eine solche Erneuerung der erst drei Jahre vorher verbrieften Schuldverpflichtung füglich nur durch einen besonderen Anlaß erfolgen konnte. Ein solcher begab sich aber durch den um diese Zeit eingetretenen jähen Tod Michels. Eine Schwierigkeit entsteht hierbei nur dadurch, daß der Todestag Michels verschieden angegeben wird, in der Fortsetzung der magdeb. Schöffenchronik als der 17./18. Mai, bei Georg Buze als der 24. Mai (Freitag) nach Cantate) 1549. Magdeburger Chroniken II, S. 27 u. 136. Da nun aber die schon am 6. Juni 1549 gedruckte Schrift von Michel Jude Tode (Marburg versteckt st. Magdeburg, Ködiger) Bl. A V<sup>b</sup> und damit übereinstimmend Sauer Calendar. histor. (1582) S. 204, bei Boussin Histor. Magazin V (1769) L. VII c. 4 § 14 den 12. bezw. 13. Mai dafür angeben, so stimmt es mit den Umständen sehr wohl, wenn Kurfürst Joachim sechs bis sieben Tage später den Grafen Ulrich nötigte, seinen Schuldbrief gegen Michel zugunsten der Erben zu erneuern. Wenn es heißt, dies sei „nach gethanen Michel vorschlegen“ geschehen, so kann dies so aufgefaßt werden, wie der regensteinische Rentmeister es 1551 in seinem oben angezogenen Schuldregister thut, wenn er der Angaben gedenkt, „die der Jude bei Lebzeiten gemacht.“ Leider scheint die neue Schuldverschreibung Graf Ulrichs vom 19. Mai 1549 nicht erhalten zu sein. Läge sie vor, so ließe sich daraus bestimmt ersehen, ob Michel noch am Leben oder bereits verstorben war.

<sup>2</sup> Vgl. das Schuldregister Jak. Müllers von 1551: Es hat auch Michel Judde bei seinem leben angezeigt, das noch viel brief und sigel, die der herschaft zugehoren, bei ihme ausserhalb vorgeschriebener schult vorhanden sein sollen, derhalben m. gn. her notorft, das hierauf acht gegeben werde, dann sie ein mergliche Summa in sich halten sollen. Dann folgen verschiedene Forderungen, meist von Zuben, an der Spitze: Leonhardten Ganglofen zu Braunschweig 2470 goltfl., jehrl. zins 141 goltfl.

wenigstens noch von einer Verpflichtung als selbstschuldiger Bürge, die Graf Ulrich am 1. April 1532 für seinen Schwager Graf Wolfgang zu Stolberg über eine Anleihe von eilfhundert Goldgulden übernahm.<sup>1</sup>

Doch so sehr solche Forderungen, Knechtungen und Zwingungen seines Oberlehnsherrn den Grafen und die Seinigen kummern und beschweren mochten: es lief schließlich doch alles nur auf beschriebenes Pergament und Papier hinaus, denn der klar sehende Herzog Moritz von Sachsen behielt Recht, wenn er jagte, daß Tagsatzungen — und daselbe gilt von abgenötigten Versprechungen — dem Juden nichts helfen könnten, weil der tief verschuldete Graf nichts zu zahlen vermochte. So bucht denn im April 1551 nach Ulrichs Tode sein Rentmeister Müller einfach als tote Schuldsomme 27,575 Gulden, von denen keine Zinse gezahlt wurden. Die Forderungen Michels blieben unerledigt.

Wie wir schon sahen, waren aber die geschäftlichen Beziehungen zum Juden Michel im Jahre 1534 bereits abgebrochen und jene Nötigungen seitens Kurfürst Joachims von Brandenburg und Michels sonstige Bemühungen hatten zumeist mehr akademischen Charakter, und griffen wenig die Ehre und Ruhe des vielgeplagten Grafen an. Ganz anders verhielt sich das mit seinem Verhältnis zu seinem „Schutzherrn“ Herzog Erich von Calenberg, wobei sich doch nicht um eigene sondern um Bürgschaften für fremde Schulden handelte. Ja durch die Schuld dieses Fürsten wurde, wie wir sahen, jene Forderung süddeutscher Gläubiger, bei der jener Jude im Spiele war, für den Grafen so widerwärtig, und die anzüglichen Mahnungen, Schmähungen und schweren Unkosten, die er wegen der für den Herzog geleisteten Bürgschaften zu erdulden hatte, verfolgten ihn bis in seine letzten Lebenstage, und vergeblich war sein unausgesetztes Bemühen, von diesen Beschwerden befreit zu werden.

<sup>1</sup> Wolfgang Graf zu Stolberg und Wernigerode, Dompropst zu Halberstadt und Raumburg bekennt, daß er dem bescheiden s. l. besondern Michel Juden von Derneburg schuldig geworden sei eilfhundert Mßl., die er dem M. J. in der Städte eine Braunschweig oder Hannover, wo ihm das beliebt, bezahlen will; der Zins ist 6 vom Hundert halb zu Ostern halb zu Michaelis fällig. Zu Bürgen setzt der Entleiher seinen Vater Gr. Botho zu Stolberg und Wernigerode und seinen Schwager und Oheim Gr. Ulrich zu Regenstein und Blankenburg, die als selbstschuldige Bürgen sich verpflichten, im Falle der Nichthaltung der Bedingungen binnen 8 Tagen nach Michels Forderung „mit selbst leibe“ oder durch einen adlichen Hofdiener an ihrer Statt mit 6 reißigen Pferden in Braunschweig oder Hannover einzureiten. Anno rc. 1532 am Montag in den heylgen Ostern. Copialb. Gr. Wolfgangs A 100, 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern; neuere Abschr. das. B 18, 5.

Besonders kränkend war ein offenes Schreiben und Anschlag, der von Katharina von Semmern im Jahre 1535 an den Kardinal Albrecht, als Administrator des Bistums Halberstadt, und in ganz ähnlicher Gestalt an dessen Marschall, Hofmeister und ganzes Hofgesinde wegen unerfüllter Schuldverpflichtungen gerichtet wurde. Es sind darin alle Bürgen, darunter Ulrichs Schwiegervater Graf Botho zu Stolberg, des Kardinals oberster weltlicher Diener, in ehrenrühriger Weise angezogen. Albrecht soll auf sie einwirken, da es teilweise seine Untertanen sind, oder sie „vor solche von allen Ehren abgeschnittene mehrlache und unadeliche Leute“ ansehen, „die nicht würdig, daß man mit ihnen esse oder trinke, noch einige ertliche gemeinschaft pflegen und halten könne, damit ein jeder ehrliebender vor ihrer untreuen Bosheit und Betrügerei“ verwarnet sei. Da ihr diese verzweifelden, ehrlosen, treulosen, siegellosen Leute trotz ihres Mahnens und Anschlagens nicht antworten, so vermerke sie daraus nichts anders, denn daß sie taub und harthörig geworden.<sup>1</sup>

Der Kardinal, der selbst ein großer Schuldenmacher war und mit dem sein mitbetroffener Hofmeister Graf Botho zu Stolberg ohne Zweifel geredet hatte, war der Gläubigerin freilich nicht zu Willen, sondern verfügte an den Stifthsauptmann zu Halberstadt, Heinrich von Hoym, daß diese „schentliche, lesterliche gemelte“, weil solches der Unsern Ehre und gut Gerücht berührt, durch etliche Diener abgerissen werden sollen.<sup>2</sup> Die Schmähbrieife dienten hier also nur zur näheren Erläuterung der offen angeschlagenen Schandgemälde.

Ulrich aber wandte sich an Herzog Erich und drang sehr nachdrücklich in ihn, daß er solcher Schändung der für ihn eingetretenen Bürgen durch Bezahlung der Witwe ein Ziel setze. Die Bürgen seien eins geworden, andernfalls zur Rettung ihrer Ehre der Forderung zum Einlager zu folgen, was doch die herzogliche Schuldenmasse wieder vergrößern müsse. „Dieweilu dan,“ fährt er fort, „die Hauptsache“ — d. h. die eigentliche Schuld — „E. Fürstl. Gn. thut betreffen, und wir an unserm Fleiße bisher nichts haben erwinden lassen“ und nun die Witwe sie, die Bürgen, an aller Kurfürsten, Fürsten Höfen und sonst männiglichs anzutasten und zu schmähen sich anschicke, so möge er doch der Bürgen lange geübte Geduld erwägen und bedenken, wie er so ganz unverschuldet vor seinen Lehnsfürsten für seine

<sup>1</sup> Montags nach Cantate (26. April) 1535. Cal. Br. Def. 24. Reinst. 1 a. Bl. 14—17.

<sup>2</sup> Halle. S. Moritzburg. Donnerst. u. Craudi (13. Mai) 1535 a. a. D. Bl. 18.

Gutwilligkeit so öffentlich geschmäht und zur Niederdrückung seines Herkommens so schändlich in die Leute „eingebildet“ werden dürfe. Er erinnert auch daran, daß er doch dem letzten Abschiede nach die Seinigen zur Unterredung wegen allerlei Schuldsachen auf der Erichsburg sollte ankommen lassen.<sup>1</sup>

Das nächste Jahr 1536 sah die Dränger wegen calenbergischer Bürgerschaftsschulden sich mehren. Zu maßvollerer Gestalt erinnern Busso II, Bischof von Havelberg, Busso v. Bertensleve und Hans v. d. Schulenburg, die Salmannen Bussos I. v. d. Schulenburg, die befreundeten Grafen Gebhard von Mansfeld und Ulrich von Regenstein am 19. Mai an ihre selbstschuldige Verschreibung für 1000 Gulden. Schon der verstorbene Busso I. habe sie bei seinen Lebzeiten zum Einlager in der Altstadt Magdeburg gefordert; sie wiederholen ihre frühere Mahnung.<sup>2</sup> Schon etwas dringlicher ist am 5. Juni Georgs v. Münchhausen an dieselben Grafen wegen einer calenbergischen Schuldbürgerschaft über 5824 Gulden gerichtete Erinnerung. Herzog Erich habe mit ihnen gehandelt, wie er binnen fünf Jahren befriedigt sein solle. Würden die Bedingungen nicht erfüllt, so müsse er unvermeidlich die Bürgen in Leistung fordern.<sup>3</sup> Anzüglichlicher als Münchhausen schreibt wieder nur vier Tage später Tommes v. Holle. Graf Ulrich hatte ihn damit getröstet, daß der Herzog ihn doch endlich befriedigen werde. Da diese Hoffnung bisher unerfüllt geblieben und er dadurch zu Schaden gekommen sei, so gemahnt er Ulrich bei seinen gräflichen Ehren und Treuen, die er ihm aufs höchste verpfändet, an seine Bürgenpflicht und fordert ihn von Stund an in Leistung nach Braunschweig oder Hannover. Geschähe dies nicht, so fühle er sich genötigt, den Grafen öffentlich anzuschlagen, was er nicht gern lähe.<sup>4</sup>

Abermals nach nur zehn Tagen folgt von Johann v. Münchhausen, Everts seligen Sohne, eine viel grobkörnigere Erinnerung. Derselbe gemahnt ihn seiner Bürgerschaftsschuld von zwölfhundert Goldgulden. Er habe ihn oft daran erinnert und hätte den Grafen nicht für so treulos (loislos) und siegellos gehalten. Hätte er sein Siegel nicht angehängt, so wäre er unbetrogen geblieben. Er wolle ihn nun zum Ueberfluß nochmals heischen, daß er sich sofort seiner Verschreibung gemäß nach der Altstadt

<sup>1</sup> Sabato post trinitatis (29. Mai) 1535 a. a. D. Bl. 19–21.

<sup>2</sup> Freit. n. Cantate (19. Mai) 1536. Cal. Br. Des. 22. XXXI, I Nr. 16. Kgl. Staatsarch. 3. Hamm.

<sup>3</sup> a. a. D.

<sup>4</sup> Freit. n. Pfingsten (9. Juni) 1536 a. a. D. m. Siegel. Die zu 2 und 1 gestellten Schildfiguren sind nicht wohl als Mützen zu erkennen.



Hildesheim aufmache und dort mit 12 Pferden und soviel Knechten Leistung halte und darin Tag und Nacht so lang verharre, bis er mit Hauptsumme und Zinsen samt den Schäden vollkommen befriedigt sei. Werde das abermals in Verachtung gestellt, so wolle er nicht versäumen, sein unglaubliches Siegel mit schändlichen Gemälden und Schriften an Galgen, Raf und Nade und allen „untüchtigen“ oder schandbaren Orten abbilden und anschlagen zu lassen und es durch solche Schandbilder jedermann deutlich zu machen, wie seinem Brief und Siegel kein Glauben geschenkt werden dürfe, wenn man unbetrogen bleiben wolle.<sup>1</sup>

Können wir uns wundern, wenn solchen Ehrenfränkungen gegenüber ein Mann von Ehrgefühl sich von diesen Beschimpfungen dadurch zu befreien suchte, daß er statt des nicht zahlenden Schuldners sein eigenes Geld hingab, wozu er ja auch durch die Bürgschaft sich verpflichtet hatte? So hatte mit dem Grafen Gebhard von Mansfeld und Ulrich von Regenstein auch Graf Wolfgang zu Barby sich für Herzog Erich gegen einen Johann Bonicke für eine Schuld von 1300 Gulden verschrieben; Bonicke hatte die Bürgen zum Einlager gefordert, sie auch mit Schmähschriften angetastet und gedroht, sie öffentlich mit Gemälden und Schandschriften anzuschlagen. Um diesem Schimpf zu entgehen zahlt Graf Wolfgang im April 1538 Kapital und rückständige Zinsen, wogegen ihm Herzog Erich die urkundliche, aber hinsichtlich ihres Wertes sehr fragwürdige Versicherung giebt, dem Grafen, da er ihm zu Ehren und Gefallen seine Schuld bezahlt, dieses Geld nebst Zins bereits zu Pfingsten nächsten Jahres zu Münden wieder zu erstatten.<sup>2</sup>

Wer über das Geld, jenen für allmächtig gehaltenen Befreier von irdischen Schäden verfügte, konnte sich eine derartige Erledigung von Schmach und Drangsal leisten. Da Graf Ulrich aber nicht in so glücklicher Lage war, so blieb ihm nur die vergebliche Danaidenarbeit übrig, immer und immer wieder den Herzog zur Befriedigung seiner Gläubiger zu drängen und seine Diener, wie es z. B. wieder im Jahre 1536 geschah, mit Verbungen an seinen Hof abzuschicken. Aber sicher waren hierbei nur seine vergeblichen Unkosten. Obwohl nun aber der Graf durchaus nicht die Mittel besaß, die calenbergischen Gläubiger zu befriedigen, so wurden ihm doch Gelder abgepreßt, die er erborgten mußte, soweit sein Kredit überhaupt noch solche An-

<sup>1</sup> Mont. nach Corp. Christi (19. Juni) 1536 a. a. D.

<sup>2</sup> In den heil. Osterfeiertagen (21 April ff.) 1538 a. a. D.



leihen ermöglichte. Ende Januar 1536<sup>1</sup> schiebt er dem Herzog eine höchst anzügliche Mahnschrift der Semmernschen Witve zu. Einem zwischen Bertolt Franke, dem herzoglichen Amtmann zu Neustadt am Rügenberge, und seinem blankenburgischen Amtmann Lunderstedt aufgerichteten Vertrage gemäß und angesichts der besiegelten Versprechungen des Herzogs, schreibt Ulrich an den letzteren, er sei der Zuversicht, Erich werde ihn dieses Schuldhandels wegen, bei dem er doch keinen Pfennig eingenommen, wohl aber bereits über 600 Gulden Schaden erlitten habe, frei und schadlos machen. Er mahnt Erich dringend, die Witve zu bezahlen, damit er von ihrem „spitzigen“ harten Mahnen befreit werde. Er legt ihm dann auch Mahnungen Kone v. Bardeleben und der Bockschen Witve vor.<sup>2</sup>

Es ist ein wahrer Jammer, wie durch diese dauernd unbezahlt bleibenden herzoglichen Schulden auch ärmere Bürgen und getreue Diener des Grafen in Not kamen. Das geschah beispielsweise jenes vom Herzoge unerfüllt gelassenen Vertrags mit der v. Zemen oder Semmern wegen bei dem regensteinschen Amtmann Lunderstedt. Dieser sagt in einem Schreiben vom 31. Januar d. Jz., er habe gehofft, der Herzog werde seinem Versprechen fürstlich nachkommen, „und haben mich armen Mann nicht also in ein böß Gerücht, also das ich übel mit der Frauen gehandelt und sie befortheilt<sup>3</sup> solt haben, kommen lassen“. Er könne nur annehmen, daß der Herzog durch andere Geschäfte an der Erfüllung des Vertrages gehindert worden sei. Dann bittet er ihn, er möge in Ansehung seiner großen Not, „auch das ich ein armer gesell“, soviel mit der Frau handeln, daß sie zufriedengestellt und bezahlt werde, „auf das mein gnediger her derwegen in mehren Schaden nicht geführt und ich auch fürder nicht möchte gescholten noch geschmähet werden.“<sup>4</sup> Auch Ulrichs mansfeldischer Mitbürge Graf Gebhard wird am 7. Juni d. Jz. wegen 5000 Gulden Hauptsumme und 800 Gld. Zinsen, die Herzog Erich schuldig geblieben, nachdem andere Erinnerungen

<sup>1</sup> Am . . Convers. Pauli — der Tag ist wegen eines Schadens am Papier nicht zu ersehen — 1536 Cal. Br. Des. 24, Reinstein 1 a Bl. 33 34.

<sup>2</sup> 29. Januar (Sonn. n. Convers. Pauli) 1536 Kone v. Bardeleve (im Schild Barthe u. Rose) an die Grafen Gebhard v. Mansfeld u. Ulrich v. Regenstein: drängt sie, den Herzog Erich zur Zahlung einer Summe zu veranlassen, für die sie gebürgt, da er sonst in großen Verderb komme. Cal. Br. Des. 24, Reinstein 1 a, Bl. 30 f.

<sup>3</sup> = übervortheilte

<sup>4</sup> Mont. n. Convers. Pauli (31./1.) 1536 Hans L. (in senkrecht geteiltem Schilde rechts vom Beschauer ein leeres Feld, links eine von 2 Rosen besetzte Rispe) a. a. D. Bl. 29.

und Schmähchriften keinen Erfolg gehabt hatten, nach der Altstadt Hildesheim zur Leistung gefordert, um dort entweder „sulvestlive“ oder durch einen Kofdiener vertreten mit 12 Pferden und Knechten einzureiten, sonst werde man ihn mit öffentlichen Anschlägen und Schandchriften verfolgen.<sup>1</sup>

Im nächsten Jahre, das die schon bekannten Mahnungen der Thurrigel, v. Waldau und Genossen brachte, wurde auch Graf Wilhelm von Henneberg wegen einer calenbergischen Schuldverschreibung gegen Johann v. Münchhausen, wobei er „und etliche Grafen als Bürgen versetzt“ waren, in Mitleidenschaft gezogen. Er drängt nicht nur beim Herzog um Zahlung, damit die Bürgen nicht zur Leistung genötigt würden, er sucht auch des Herzogs Gemahlin Elisabeth zur Einwirkung auf ihren Gemahl zu vermögen, damit Schande verhütet werde.<sup>2</sup>

Was mit den „spitzigen Worten“ einer Gläubigerin gemeint sei, lehrt uns ein Blick auf ein Schreiben das die Witwe Vock am 9. August 1537 an den Grafen richtete. Im Anfang waltet noch ein guter Ton, Ulrich wird mit „juwe Gnaden“ angeredet, dann aber fährt die Schreiberin fort, sie habe nicht geglaubt, daß seinem Brief und Siegel so wenig zu trauen sei, sie nennt ihn einen Ehrlosen, Treulosen, Siegellosen, spricht von seinem mutwilligen Vornehmen. Das will sie an den Tag bringen und vor seinem nicht ehrlich gemeinten betrüglischen Pitschier warnen: es handle sich bei ihr um die zu ihrer Leibzucht ausgelegten tausend Gulden. Seine gräßliche Pflicht sei, Witwen und Waisen zu beschützen. Sie heischt ihn nach Braunschweig zu Meine Feinen ins Einlager. Stelle er sich nicht ein, so werde sie genötigt, „in ganzen düdeischen landen so schriuen und to klagen, j. gn. seddern und sweghern in hern und forstenhove, ridderichop, manschop, reden und steden allen offenbaren, wo ungeloslik ik bedrogen bin. Will dat alles nicht helpen noch batlyck syn, so gedenke ick myne hern und frunde tho gebruken und eyne wyße tho erdencken, dardorch ick j. gn. tho gelyke und recht fordern und manen moge.“ Am Schluß des Briefes wechseln grobe Redensarten mit einem „demüthig“, und er schließt mit einer „unterthänigen“ Bitte, woraus sich erkennen läßt, daß dieses Schriftstück von der Witwe selbst verfaßt ist.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Mittw. in pinxten (7. Juni) 1536 a. a. D., Bl. 31 f

<sup>2</sup> Schlenfingen, Mont. n. Dculi (5. März) 1537. An den Herzog hatte er schon am 13. Januar d. J. (Mont. n. Erhardi) geschrieben a. a. D. Bl. 35, 36.

<sup>3</sup> Volkthageßen ahn avende Laurent. (9. Aug.) 1537. An Graf Ulrich von „Reghensteyn“ a. a. D. Bl. 42, 43.

Aus den Beschwerden, welche Ulrich ums Jahr 1536 in seiner Bedrängnis dem Herzog durch seine Abgesandten Herwig v. Kistleben und den Rentmeister Lucas Bockau vortragen ließ, ist Einiges hervorzuheben. Er spricht die Hoffnung aus, Erich werde seiner Verpflichtung gemäß und in Berücksichtigung des guten Willens der Bürgerschaftsleister die Zemelsche (Katharina v. Semmern) endlich befriedigen. Den Bürgern seien aus der unterbliebenen Zahlung bereits 1100 Gulden Schäden erwachsen. Er wisse wohl, daß dieselben über Jahr und Tag zu Hannover im Einlager gelegen, daß sie auf seinen Befehl und Begehr durch Bertolt Frengk, Drost zur Neustadt, Graf Ulrichs Amtmann Lunderstedt und Johann Thorn aus der Leistung gelöst seien und daß der Frau 700 Gulden verfassener Zinse auf Galli, 1300 auf Ostern, das Uebrige zwei Jahre darnach solle ausgezahlt werden. Seitdem habe der Herzog mündlich und schriftlich gelobt, dieses Versprechen zu halten. Etliche der Bürgern vom Adel seien abgereist, seit Wittfasten sei das Einlager wieder gehalten. Diejenigen Grafen und Adlichen aber, die dem Herzoge und dem Grafen Ulrich zu lieb — der Kosten halber — mit dem Einlager gezügert, seien „heftiglich geschmehet, gemhalet und angeschlagen.“ Daher will denn auch keiner länger mit dem Einreiten warten. Was daraus sowohl für ihn, den Herzog, wie für die Bürgern für Kosten entstünden, und wie er, Graf Ulrich, seine eigene Herrschaft habe verlassen und übergeben müssen, wisse er selbst. Und dennoch sei ihm dadurch nicht geraten, sondern er müsse noch täglich Schaden erleiden, weil es ihm unmöglich sei, des Herzogs Schulden zu bezahlen. Er möge daher endlich einmal seiner Schadlosbriefe und Zusagen gedenken, die v. Semmern um seiner höchsten Not und Bedrängnis willen zufrieden stellen, damit er und seine Freunde der Unkosten, Mühe, der Schmähung und des Scheltens möchten benommen werden.

Was die Herzogin Elisabeth hierauf in Abwesenheit ihres Gemahls thun und antworten konnte, war wenig. Sie giebt dem Grafen anheim, selbst bei der Frau von Semmern um Stillstand zu bitten.<sup>1</sup>

Im nächsten Jahre sucht Ulrich unterm 30. März beim Herzog abermals Hilfe gegen andere ihn bedrängende calenbergische Gläubiger, Heinrich von Halle, Tonies v. Wettberg und die Witwe Bock. Abermals sind es Schmähschriften, Ein-

<sup>1</sup> Cal. Br. Des. 22, XXXI, I, Nr. 16. In dem Aktenstück findet sich weder bei der Grafen-Vorstellung noch bei der Antwort der Herzogin eine Tagzeichnung angegeben.

lager und sonstige Unkosten, womit ihm Not bereitet wird. Er habe wegen des vom Herzoge gethanen Versprechens gehofft, diese Gläubiger seien durch einen billigen Vergleich zum Stillstand oder Ausstand gebracht; aber davon merke er nichts; von H. v. Halle und v. Wettberg sei er mündlich, von der Witwe erst jüngst schriftlich bedrängt und bedroht worden, sie werde ihn, falls sie Ostern keine Zahlung erhalte, mit schändlichen gemalten Briefen öffentlich anschlagen, auch zur Leistung fordern. Der Herzog möge bedenken, daß er selbst der Schuldner sei, während er, der Graf, sich nur seinem fürstlichen Herrn zu unterthänigem Gefallen als Selbstschuldner verschrieben habe, wie das ja aus den erteilten Schadlosbriefen klar hervorgehe. So möge er ihm doch endlich durch Bezahlung seiner Schulden von dem täglichen unnützen Schreiben und Schelten Lust machen und ihn von weiteren Unkosten befreien, er möge doch bedenken, daß er mit seinen eigenen Schuldsachen schon mehr wie zu viel zu thun habe.

Noch erinnert er den Herzog in einer Nachschrift daran, wie er ihm auf sein früheres Schreiben des v. Wettberg wegen am 8. Januar<sup>1</sup> fest versprochen habe, denselben zu befriedigen, und doch wolle Erich in der Zuschrift vom 23. März<sup>2</sup> von dieser Schuld nichts wissen, „welchs seher beschwerlich wber, und sollen e. fürstl. gn. ob got wil nicht befinden, das wir derselben was zu bezalen wolten zumessen, des wir nicht schadlos brive und der sachen guten bericht hetten.“ Da er auch gebeten habe, daß der Herzog ihn vor sich bescheide, so wiederhole er dieses Anliegen und bitte um Vorladung nach den österlichen Feiertagen, weil es sich um Verständigung wegen etlicher jüngster Vorkommnisse handle. Auch möge er seiner Zusage gemäß mit Johann Fargel handeln lassen. Er sei seinerseits erbötig zu thun, wozu er sich in seinem Briefe auheischig gemacht.<sup>3</sup>

Des Herzogs Antwort war geeignet, den schon genug geplagten Bürgen noch schwerer zu bekümmern: Was die Bürgschaft für Heinrich von Halle betreffe, so wisse er sich darin übel zu richten. Derselbe habe eine besondere Verschreibung und könne er nicht gedenken, ob er den Grafen dieser oder anderer Forderung halber zum Einlager heischen wolle. Werde er darüber belehrt, so wolle er sich hierbei zum besten halten. Wettbergs halber habe er nie etwas bewilligt, es sei denn, daß er darüber gründlicheren Bericht erhalte. Und wenn der Graf

<sup>1</sup> Montages nach trium Regum.

<sup>2</sup> Freitag nach Judica (23. März) 1537.

<sup>3</sup> Freitags nach Palmarrum. Cal. Br. Def. 22 XXXI. I, 21 Hannover präsent. Ostern 1537.



ihn gemahne, sich gegen die Bürgen möglichst gnädig zu bezeigen, so weist er darauf hin, wie übel zu dieser Zeit nicht weniger mit ihm selbst wie mit dem Grafen umgegangen werde, „und sonderlich wie es der Jude durch einander gerieben und wir noch darum keinen Grund wissen.“ Er hege durchaus kein Mißtrauen gegen den Grafen, aber es bedürfe weiterer Auskunft.<sup>1</sup> Die Bocksche belangend entsinne er sich, daß ihr verstorbener Mann ihm einstens 1000 Gulden geliehen. Handle sich um diese Forderung, so wolle er sich darin gegen seine Gläubiger gnädig und fürsüchlich beweisen. Der Graf möge ihm diese Antwort nicht verdenken. Ulrichs Bitte um persönliche Vorbescheidung beantwortet er ausweichend; er wisse nicht, an welchem Orte er zu treffen sein werde. Wolle er ihn aber bis zu Pfingsten an einem Orte, wo er gerade weile, besuchen, so wolle er ihn geru empfangen und sich gnädig und freundlich mit ihm unterreden. Dem Johann Fargel habe er von des Grafen Schreiben Nachricht gegeben, er klage sehr über seine schwere Lage. Wenn Ulrich ihm nun seinem Schreiben gemäß künftige Leipziger Messe zahlen lasse und er, der Herzog, dann weiter mit ihm verhandelt habe, so sei zu hoffen, daß er sich werde weisen lassen.

Es mochte wohl etwas daran sein, daß bei dem verzweifeltsten Schuldenwesen der damaligen Zeit und Herzog Erichs insbesondere auch die Gläubiger ihren Schuldnern gegenüber nicht immer redlich handelten und im Trüben fischten, und es steht dahin, inwieweit dabei der geriebene Finanzmann Michel der Jude mit seinem Räte behülfslich war. Wie mußte es aber den redlichen Schuldbürgern kränken, Verpflichtungen des Hauptschuldners in Frage gestellt zu sehen, wegen deren er unablässig bedrängt wurde und worüber er die Schadlosbriefe in Händen hatte!

Es würde zu weit führen, alle Schuldmahnungen, Schmachbriefe, Vorladungen zum Einlager, welche Graf Ulrich, dessen Freunde und Getreuen als Bürgen für calenbergische Schulden zu erleiden hatten, aufzuführen. In Erichs letzten Lebensjahren trat etwas Ruhe ein, ohne Zweifel nur deshalb, weil die Gläubiger die Erfolglosigkeit all ihren Bemühens erkennen mußten.<sup>2</sup> Das

<sup>1</sup> Datum Münden am heiligen Ostertag (1. April) 1537 a. a. D.

<sup>2</sup> Aus dem Aktenstück des Rgl. Staatsarchivs zu Hannover Cal. Br. Def. 21 Reinsten 1a deuten wir nur Einzelnes kurz an: Bl. 44 Frid. u. Dionysii (12. Okt. 1537) Henric v. Halle an den Erbarn Cord Speigel: er habe ihn kürzlich wegen seiner für Gr. Ulrich v. Regenstein geleisteten Bürgenschaft erinnert und ihn vergeblich in Leistung gefordert; er erneuert diese Forderung er solle sofort in Braunsch. einreiten, wie einem rittermäßigen Mann zu Ehren gezieme, sonst müsse er schmähen: — Freit. u. Galli (15. 10.) 1537 Spiegel sendet dieses Schreiben an seinen Herrn Gr. Ulrich zu Regenstein, bittet, v. Halle zu befriedigen, damit der Graf nicht in Un-



trat deutlich zutage, als Herzog Erich am 26. Juli 1540 das Zeitliche gelehnet und seine Gemahlin Elisabeth ihr vormundschaftliches Regiment angetreten hatte. Dieses plötzliche Hervortreten der Gläubiger mußte ihr auffallen, und sie bemerkte gelegentlich gegen die beiden Grafen Gebhard von Mansfeld und Ulrich von Regenstein, daß sie, seit ihr und ihren sieben unmündigen Kindern ihr Herr Gemahl abgegangen, von vielen, denen er verhaßt gewesen und die bei seinen Lebzeiten zufrieden gewesen und geschwiegen, um Bezahlung angegangen sei, Anlaufen von ihnen gehabt und zum heftigsten bedrängt worden sei.<sup>1</sup>

Diese Erscheinung konnte sich die Herzogin, die gewillt war, für die Bezahlung der ererbten Schulden nach Kräften einzutreten, doch wohl erklären, denn daß die unbezahlten Gläubiger wirklich zufrieden gewesen wären, war doch nicht anzunehmen. Aber ihre Hoffnung, endlich zu dem ihrigen zu kommen, wurde nach Erichs Tode neu belebt, zumal seit beschlossen war, einen großen Teil der Schulden durch eine allgemeine Landsteuer aufzubringen, und die Herzogin sich bereit erklärt hatte, einen andern Teil selbst zu übernehmen.

Da wandten sich denn auch Ulrich von Regenstein und Gebhard von Mansfeld, die wie Castor und Pollux bei so manchen Bürgschaften trenn beieinander standen, in einer feierlichen Werbung an die Herzogin-Witwe. Nach ehrerbietiger Begrüßung legen sie ihr die Mahnbriefe des Andreas Pflug, des Hans v. Adeleben wegen des verstorbenen Christoph v. A., von Johann Klendke's Witwe, Tomies oder Anton v. Wettberge, Ernst Platen und Balthasar Deventer, Bürger zu Hildesheim, vor, die sie wegen ihrer für Herzog Erich den Älteren geleisteten Bürgschaften bedrängen, und klagen, wie sie von diesen täglichen Mahnens, Scheltens und Schmähens müßten gewärtig sein. In einem besonderen Briefe gedenkt Graf Ulrich der vielen von ihm und seinen Brüdern dem verewigten Gemahl erwiesenen Wohlthaten,

kosten gerate und er selbst nicht verunglimpft werde (Bl. 45). — Snauthain Sonnab. Clementis (23. Nov.) 1538. Andr. Pflug mahnt die Grafen Gebh. von Mansfeld und Ulrich v. Regenstein wegen einer Bürgschaft die sie für den Herzog Erich von Braunschweig dem Bastian v. Jhesen über eine Summe Gulden geleistet; sie sollen Mittel und Wege suchen, daß er künftige Weihnacht in Leipzig befriedigt werde, sonst müsse er in Leistung fordern Bl. 477. — Dienstag nach Katharinae (26. Nov.) 1538. Gebhard Graf v. Mansfeld, Ulrich Graf v. Regenstein an Herzog Erich von Braunschweig: erinnern an eine Bürgschaft, die sie für ihn gegen den verstorbenen Bastian v. Jhesen gethan und die dem Andreß Pflug zugewachsen sei. Auf die Dauer würden sie nicht umhin können, Einlager zu halten. Bl. 49–51.

<sup>1</sup> Neustadt, Dienstag's nach Palmarii (12. April) 1531. Königl. Staatsarch. zu Hannover a. a. O. Bl. 52 ff.

giebt aber auch seine Absicht kund, die vielen von ihm erlittenen Schäden seinen Herrn und Freunden, auch dem heiligen römischen Reich und den Ständen zu klagen.<sup>1</sup>

Da nach der üblichen Gestalt des Leih- und Bürgschaftswesens die Gläubiger der Fürsten und Herren nicht deren eigene Schuldbriefe, sondern die Verschreibungen der als Selbstschuldner eintretenden Bürgen in Händen hatten, so wurden die letzteren zur Zahlung angehalten.

So klagen also am 10. März 1541 die eben genannten Ernst Platen und Balzer Deventer zu Hildesheim dem dortigen Bürgermeister und Rat, sie hätten den Grafen Gebhard von Mansfeld und Ulrich von Regenstein vor Jahren 200 Goldgulden vorgestreckt, aber trotz vielfältiger Mahnungen weder Hauptgeld noch Zins von ihnen bekommen können. Nun gehe zwar aus der Grafen Schreiben hervor, „dat ohre guade vorgemelte schulde up hertogen Erike van Brunshwigk zc. loblicher gedechtnis gerne schryfen wolde, mit erbeden, sulchz an de furstynnen und rheden gelangen laten“; sie hätten nun aber Siegel und Briefe von den Grafen als ihren Schuldnern, wovon sie auch nicht abstehen wollten; von der Fürstin, auf welche sie vertröstet würden, hätten sie nichts bekommen; sie hätten auch die Grafen schon einmal zum Einlager gefordert. Endlich hätten sie einige Schandschriften, die sie öffentlich an „tuchtige und untuchtige“ Dertter wegen der Nichtzahlung der Grafen anzuschlagen beabsichtigt, vorläufig noch zurückgehalten, wei sie hofften, die Schuldner würden sich so halten, wie es löblichen Grafen des heiligen Reichs anstehe. Jetzt müßten sie aber glauben, daß sie mit Vorsatz sie zu betrügen beabsichtigten, eine Ansicht, die sie auch unter die Leute zu bringen und zudem sie durch Schandbilder zu kennzeichnen Grund genug hätten. Sie bitten Bürgermeister und Rat, bei den Grafen Vorsteltung zu thun, daß sie die Schuld abtragen oder sich zum Einlager einstellen. Thäten sie das nicht, so wollen sie ihrer Notdurft nach mit der Schmähung der Grafen durch öffentliche Anschläge und Schandgemälde vorgehen.<sup>2</sup> Der Rat, als ordentliche Obrigkeit zum Schutz seiner Mitbürger, sendet den Beklagten dieses Gesuch zu, gemahnt sie, als löbliche Grafen diese ihre eigene Schuld abzutragen, damit ihrer Beschnitzung vorgebeugt werde und bittet, das flehentliche Suchen ihrer Bürger zu bedenken.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ebenda selbst.

<sup>2</sup> donredags nach Invocavit anno domini zc. xlj, zwei Reinschriften Cat. Br.-Arch. Des. 22 XXXI, Nr. 25, 1-4.

<sup>3</sup> Mandages na Reminiscere (14. März) anno zc. xlj ein an Gr. Ulrich und ein an Gr. Gebhard gerichtetes Schreiben, beide von gleicher Gestalt und gleichem Inhalt a. a. D.

Nur einen Tag nachdem der Sohn und Schwiegerohn Wilhelms von Deventer dem Hildesheimer Rat ihr Bittschreiben zugefertigt hatten, erhielt Graf Ulrich ein Mahnschreiben des Tommiges von Wettberge. Wir entnehmen demselben, daß Ulrich sich an dessen Landesherrn, den Grafen von Holstein, gewandt und diesen gebeten hatte, seinem Lehnsmanu vorzustellen, daß die eigentliche Schuldnerin dieser ausstehenden Forderung die Herzogin Elisabeth von Braunschweig sei und daß er seinen Amtmann an diese abgesandt habe, Wettberg zu befriedigen. Wettberg aber weist seinen Lehns Herrn darauf hin, daß Graf Ulrich ihm gelobt habe, ihn in vierzehn Tagen nach Hildesheim bescheiden zu lassen, ihn dort zu bezahlen und wegen der Zinsen und Schäden mit ihm zu verhandeln. Er hoffe nicht, daß er so ungnädig sei, ihn an die Herzogin zu verweisen und ihn in unverwindlichen Schaden zu bringen, nachdem er ihn schon in zwei Jahren unbezahlt gelassen. Er habe nicht mit der Braunschweiger Herzogin, sondern nach Ausweis der Briefe und Siegel mit ihm zu thun; er werde nicht so ungräslich an ihm handeln und ihn zu ewigem Verderb, Schimpf, Hohn und Schaden kommen lassen, vielmehr ihn Montag nach Ostern seines Hauptgeldes, Zinsen und Schäden gewärtig sein lassen. Geschähe das nicht, so würde er nicht unterlassen, ihn und seine Bürgen am Kaiserlichen Kammergericht öffentlich anzugeben und wider ihn sonst an Kur-, Fürsten- und Herrenhöfen und vor jedermann an Stätten und Dertern, wo es ihm und seinen Bürgen unlieb sein würde, auf das allerchändlichste zu schreiben, zu klagen und anschlagen zu lassen, soweit er das nur mit Boten und Briefen ausrichten könne. Gleichzeitig läßt derselbe Gläubiger kürzere Mahn- und Scheltbriefe gleichen Inhalts an Ulrichs Mitbürgen ausgehen.<sup>1</sup> Er erinnert sie daran, wie oft er an sie geschrieben, sie gemahnt, zur Leistung gefordert, sie gehöhnt und geschmäht habe wegen der Schuldsommen, für die sie sich für den Gr. Ulrich als „sakewolde“ mit verbürgt haben. Da Gr. Ulrich an Wettbergs Landesherrn Gr. Johann von Holstein, Schaumburg und Sternberg geschrieben und um Ausstand gebeten habe, so sei dieser bis künftige Ostern gewährt worden. Die Mitbürgen sollen nun aber den Grafen Ulrich fleißig bitten, seine Schuld mit allen Zinsen und Schäden bis Montag nach Ostern (18. April) in der Stadt Hildesheim zu bezahlen. Er erwartet das Geld dann bestimmt, um nicht selbst

<sup>1</sup> Midwefen na Letare amto etc. xxxxj a. a. D. Ebendasselbst liegt eins von den an den Mitbürgen Notteker Krevet (Müdiger Krebs) gerichteten Schreiben vor, ebenso wie das folgende an Hans v. Scheidingen auf Heimburg.

in Verderb, Schimpf, Hohn und Schaden zu geraten. Andernfalls sehe er sich genöthigt, Leib und Gut daran zu setzen, um zu dem Gelde zu kommen. Als Tounies über zwei Wochen lang nichts zu sehen und zu hören bekam, wurde er gegen die Bürgen sehr unangenehm. Hatte er erst jeden noch als „guter Freund“ angeredet, so hört jetzt jede Anstandsform auf, und er läßt sich in den jedem Einzelnen zu Händen gestellten Zuschriften — wir teilen die an Hans v. Scheidingen gerichtete mit — folgendergestalt vernehmen:

„Hans van Schedingen, so nachdem du myck zantp meren vor mynen gnedigen Heru van Regenstein up dat hardeste by dynen ern geredt, vorsigelt und gelovet, darup ick dyck denn veylsfeldich thom inlager geforderth und gemaneth; wes gy denn yn alles bysher voracht und dyner ere, gelimpe und reddelicheit so gans und gar vorgeten, dardorch ick dy zantp den mythborgen gans groflik byn vororsaket gewurden, over iw tho schelden, malen und anslayn, darmyt ick iw dennoch bysher vorsehonet, der gunstigen thovorricht, wolgedachte graven hedden my op oistern ersikomende betalen wyllen. Wo dem mie alle eske und mane ick dy by der gedanen vorsigelunge, du noch angezichtigtes breves dyck sulvestlive erhevest mydt twen perden und eynem resigen knechte und tho Meydeborch yn den Gulden Helm gerydest, holdest und leytest aldar eyn rytterlich inlager, wo des eyn gewonheit und herkoment ist, und na der lude myner vorigen forderunge, so lange, dat ick myner hovetsnummen, tynse und allen erleden schaden betalet byn. Wo du dat aver noch yn vorachten stellest, wyll ick deck darup gewarneth hebben, dath ick mynen lestmaligen scryfften na gedenken tho doynde und tho leven, und gedenke henworder van stundt an over dy tho scryven, clagen, malen und anslayn laten an horkuse, kaf und kerebdore up dat allerschentlickeste, so mynschen synne dat uth trachten konnen, up galgen, up rade und just, ock an den orden, da du dy des schemen schast, und hebbes dy avermals tho aller overfloth nicht mogen vorholden; darna du dy wetest tho rychten, und begers dennoch dyn scryfflich antwordt by jegenwordigen“.<sup>1</sup>

Zu den andern gräßlich regensteinischen Dienstmannen und Mitbürgen, denen der Bote gleichlautende Schmähbriese und Vorladungen zum Einlager behändigte, gehörten „Hans van Thale thom Dale“ und Bethmann von Dorstadt zur Westerburg.<sup>2</sup>

Aber am dreißigsten März 1541, dem Tage, an welchem jene Ladungen an Ulrichs Mitbürgen bei der selbstschuldigen

<sup>1</sup> Datum Midweken na Letare (30. März) anno etc. xli a. a. D.

<sup>2</sup> Ebendasselbst.



Verschreibung für den Calenberger Herzog ausgingen, entlud sich nicht nur durch Anton von Wettberge sondern auch seitens anderer Bürgschaftsgläubiger eine ganze Wetterwolke schmachvoller Mahnbriefe über dem Haupte des unglücklichen gräflichen Bürgen: Anna, die Witwe Johann Klendes, redet dem Grafen ins Gewissen, wie er samt andern ihr für den durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, für dritthalbtausend rheinische Goldgulden gelobt und selbstschuldiger Bürge geworden, wie sie aber trotz allen Bemühens unbezahlt geblieben und zu Schaden gekommen sei. Nachdem sie ihn deshalb schon zweimal zum Einreiten gefordert, so heiße und fordere sie ihn jetzt zum dritten und letztenmale, daß er sich in eigener Person oder durch einen seiner adlichen Hofdiener mit sieben Pferden und sechs Knechten aufmache und gen Minden in eine gemeine Herberge einreite und dort in gewöhnlicher Weise strenges Einlager halte, bis ihre gesamte Forderung mit Zinsen und Schäden abgetragen sei; sie werde sonst genötigt, ihn mit „hontliken gemelten und hantschryfften“ zu verfolgen, was sie doch nur ihrer Nothdurft wegen thun wolle.<sup>1</sup>

Am selben Tage richteten Hans und Dorothea von Adelebsen, Christophs Witwe, den Pfeil eines heftigen Mahnbriefs gegen den hochbeschwerten Grafen. Aus demselben geht hervor, daß Ulrich bei einem früheren Mahnschreiben dieser Gläubiger auf ein von Herzog Erich d. Aelt. getroffenes Abkommen hingewiesen hatte, durch welches der Herzog und seine Erben sich selbst als Schuldner bekannten, so daß der Graf sich seiner Haft- und Bürgschaftspflicht entnommen erachtete. Aber davon wollten die Adelebsen nichts wissen; sie erklärten, sie besäßen einen unverletzten Brief und Siegel, worin Ulrich sich als Selbstschuldner bekenne. Wäre eine Aenderung eingetreten, so befände sich diese Verschreibung nicht mehr in ihren Händen. Sie verlangen also, daß er sie befriedige und die entliehene Summe samt Zinsen und Schäden in ihre Behausung nach Adelebsen einliesere. Thue er das nicht, so würden sie sofort die Bürgen zur Leistung fordern. Neben Ulrich ist auch hier wieder Graf Gebhard von Mansfeld Schuldbürge. Man traue beiden zu, heißt es in der Mahnung weiter, daß sie sich als fromme Grafen und Edelleute beweisen würden, die ihre Gelübde erfüllten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mitwefen nach Letare, anno xv<sup>c</sup>xlj a. a. D.

<sup>2</sup> Hans v. Adelevesen und Doritie sel. Christoffers v. Ad. witwe an Gr. Ulr. v. Reg. u. Blanck. middewefen nach Letare, anno etc. xlj a. a. D.



Doch nur einen Tag nachdem die sechs und mehr Mahnbrieife von Gläubigern des älttern Herzogs Erich an den Grafen Ulrich und dessen Mitbürgern ausgingen, mußten er und sein Freund Graf Gebhard wieder vor einem calenbergischen Gläubiger Ruhe suchen. Aus Quedlinburg wandten sich am 31. März 1541, gegen Ende der Zeit, in der Ulrich das Amt eines quediuburgischen Stifftshauptmannes versah, beide Grafen an die Herzogin Elisabeth wegen gewisser Schulden, die Herzog Erich, wie gelegentlich angedeutet wurde, bei Sebastian von Jessen gemacht hatte, und die an Andreas Pflug zu Knauthain gelangt waren. Sie baten die Herzogin, sie dieser Pflicht zu benehmen, und diese schrieb auch sogleich an Pflug. Durch schlimme Erfahrungen belehrt besorgten die Grafen aber, daß dieses Schreiben ihnen wenig nützen werde, falls dem Gläubiger nicht bestimmte Wege zu seiner Befriedigung angewiesen würden. Sie gaben daher der Fürstin den Rat, sich an Herzog Moritz von Sachsen zu wenden, damit dieser seinen Lehnsmann veranlasse, die Schuldsomme noch einige Zeit stehen zu lassen, das werde ihr und ihnen zum besten gereichen.<sup>1</sup>

Nachdem die Grafen Ulrich und Gebhard durch die eingereichten Mahn- und Schmähschriften gezeigt haben, wie wenig die ihnen versprochene Befriedigung der calenbergischen Gläubiger erfolgt sei, redet ersterer in einem besonderen Schreiben der Herzogin sehr nachdrücklich zu: „So es denn ja wohl zu erbarmen, sintemal unsere Brüder seligen und wir Euer Fürstl. Gnaden Herrn und Gemahl seliger und löblicher Gedächtnis mit Leib und Gute, Ehren und Treuen auf Erfordern willfährig unser eigenes Geld, das wir doch mit nicht geringem Schaden aufgebracht, für Seine Fürstliche Gnaden ausgelegt und es vor etlichen Jahren sollten wiederbekommen haben, daß unsere bezeugte Gutwilligkeit von Eueren Fürstl. Gnaden, derselben Rätthen, und wer es sonst zu schaffen hat, nicht besser bedacht wird und wir über vielfältigen erlittenen Schaden und ausgelegten Gelde an unserer Ehre und gräßlichen Geburt sollen geschmäht und geschändet werden, was wir doch in unsern eigenen Sachen verhütet haben.“ Er habe daher den größeren Teil seiner Herrschaft in fremde Hände geben müssen, da doch die Summen nicht bloß zu seinem eigenen sondern auch zu des Herzogs besten ausgelegt waren. Da ihm dies bei der Bezeigung seines guten Willens doch billig hätte erspart werden sollen, so könne sie leicht ermessen, wie er sich dadurch aufs höchste beschwert fühle.

<sup>1</sup> Datum Quedlinburg, Donnerstag nach Petare (31. März) 1541 Cal. Vr. Def 22, XXXI Nr. 21

Sie möge daher seine hochbeschwerte Lage, in die er nicht durch eigenes Verursachen sondern zum Teil durch seine große Gutmütigkeit geraten sei, bedenken und die vielen fürstlichen Zusagen sich zu Gemüte führen und ihn armen Grafen seines erzeugten Willens genießen, auch die von ihm gestellten Bürgen bei den genannten Gläubigern ihrer Verpflichtung benehmen und die Sachen so einrichten, daß er und die Seinen ferneren Scheltens, Schmähens und neuen Schadens benommen würden und dessen nicht fürder gewärtig sein müßten. Sei dies aber bei ihr und den fürstlichen Räten nicht zu erreichen und müsse er trotz der stattlichen fürstlichen Schadlosbriefe noch länger in seiner traurigen Lage stecken bleiben, so müsse er Schande und Schaden über sich ergehen lassen; wer diesen aber zuletzt zu tragen habe, könne die Herzogin leicht ermessen. Dann folgt die schon einleitend hervorgehobene Drohung daß er, wenn ihm gar keine Hülfe geschafft werde, nicht umhin könne, seinen Schaden und dessen Ursache nicht nur seinen Herren und Freunden, sondern auch dem römischen Reich und den Ständen zu klagen. Darum möge die Herzogin doch der jungen Herren und „Fränchen“ Notdurft bedenken und raten, wie sich ohne Beschwerung in dieser Sache Hülfe schaffen lasse, damit sie endlich zu Ende komme und Weiterung vermieden werde. Er für seine Person könne bei den fürstlichen Gläubigern keinen Ausstand erreichen, noch weniger sei er in der Lage, sie durch Bezahlung abzufinden. Er habe ihr dies zur Verhütung größeren Schadens als ihre eigene Sache anzeigen müssen; sie werde ihr bestes wohl erkennen.<sup>1</sup>

Es war ein offenes, ernstes und schweres Wort, was der Herzogin-Witwe in diesem Schriftstück zu Gehör gebracht wurde. Handelte sich doch um die Ehre ihres verewigten Gemahls, ferner um die Erfüllung einer dringenden Pflicht der Dankbarkeit gegen einen gräflichen Herrn, der dem alten Herzog mit nur zu großer Hingebung und Vertrauensseligkeit gedient hatte — aber freilich auch um große Summen. Aus Neustadt am Rügenberge, wo sie auch die erste Zeit ihrer Ehe verlebt hatte, gab sie schon nach sechs Tagen dem Grafen Ulrich Antwort. Sie beklagt es, daß er wegen seiner treuen Dienste gegen ihren verewigten Herrn täglichen Mahnens und Scheltens müsse gewärtig sein,<sup>2</sup> wie er ferner in einem besondern Schreiben betont habe, wie die großen

<sup>1</sup> Datum Mittwoch nach Judica (6. April) 1541, mit des Grafen Handringsiegel verschlossen.

<sup>2</sup> Wie sie auch aus den ihr übersandten Mahnschreiben von A. Pflug, Hans v. Adelevesen, Dorothea Witwe Christophs v. Adel., Joh. Klentke's Witwe, Thonies v. Wettberge, Ernst Platen und Balthas. v. Deventer ersah.

Dienste und Wohlthat, die er ihrem Herrn erwiesen, bei den unerfüllt gebliebenen Verpflichtungen des Verewigten in diese traurige Lage versetzt haben. Dem gegenüber giebt sie ihm aber den Sturm von Anläufen zu bedenken, den sie „als ein frauwenbilde“ nicht so schnell zu beschwichtigen in stande sei. Sie wolle aber auf Donnerstag nach *Misericordias domini* (5. Mai) einen Landtag halten, und sie hege das feste Vertrauen, daß ihr Land und Leute, wenn ihnen die Lage des Schuldenwesens klar dargelegt werde, mit einer ansehnlichen Steuer und Zulage behüßlich sein würden. Sie vertraue, Gott werde Gnade geben, daß sie und die junge Herrschaft aus dieser Drangal befreit werde. Er möge Mitleid mit ihr haben und sich nicht so leicht auf der Bürgschaftszgläubiger Drängen in „Leistung und Geißel“ begeben, vielmehr bei ihnen Frist und Ausstand zu gewinnen suchen. Die Güte und Wohlthat, die er ihrem Gemahl erwiesen werde, wills Gott, an ihrem Sohne, wenn er erst erwachsen und mündig sei, mit solchen Gnaden erkannt werden, daß er ihm hoffentlich das Laster der Undankbarkeit nicht werde zumessen können. Auch sie selbst sei willig, soviel das durch ihre Person geschehen könne, etwas von ihrer Dankespflicht abzutragen. Den Verzug der Bezahlung möge er aber nicht böser Absicht beimessen, sondern damit entschuldigen, daß erst Land und Leute raten und helfen müßten. Hinsichtlich der Pflugschen Mahnung wolle sie seinen Rat befolgen und den Herzog von Sachsen um Einwirkung auf diesen seinen Unterthanen bitten.<sup>1</sup>

Der überans wohlwollende Ton, welcher aus dieser fürstlichen Antwort hervorklang, mußte den gefühlvollen schwerbedrückten gräflichen Herrn wie ein warmer Sonnenstrahl berühren. Freilich mußte die Bertröstung auf die Zeit, da ihr Sohn erwachsen und mündig sein werde, die durch die Fürstin erweckte Hoffnung wieder dämpfen. Noch viel mehr wäre das der Fall gewesen, hätte der Graf schon voraussehen können, wie dieser traurige Fürst nicht nur seines Vaters Namen sondern neben andern bösen Eigenschaften auch sein leichtsinniges Schuldenmachen erben werde.

Da die Bemühungen der Herzogin-Regentin, die Schulden Herzog Erichs des Aelteren durch eine Landsteuer teilweise zu decken, den Gläubigern Hoffnungen erweckten, diese auch daran erinnert wurden, daß des Herzogs Erben sich als Schuldner der vom Grafen Ulrich und seinen Freunden verbürgten Summen bekannnten, so hören wir ein par Jahre nichts von einer Bedrängung der Bürgen mit Mahnungen und Schmähschriften.

<sup>1</sup> Neustadt Dinstags nach Palmarium, 1541 Cal. Br. Des. 24. Reinstejn 1 a Bl. 52—56 Hannover.

Aber die Quälereien begannen aufs Neue, als die Hoffnungen auf diese Hülfe sich durchaus nicht in zulänglicher Weise erfüllten. So sah dem Graf Ulrich sich im März 1545 wieder genötigt, bei der Herzogin zu klagen, ihre Hülfe anzurufen und sie zu bitten, ihn seiner Bürgschaftsbeschwerden zu benehmen. Am 24. d. M. gab sie zur Antwort, sie könne nicht alles erreichen, was sie wolle. „Nun weiß Gott“, schreibt sie, „daß diese gebotene Benehmung, die wir an unsers Sohnes statt zu thun geneigt wären, mit aus unserm Willen, Nachlässigkeit oder Unfleiß so lang sich verweilet, sondern daß die bewilligte Landsteuer so stattdich, wie geschehen sollt und wir uns versehen gehabt, nit usgekomen, derogleich, daß auch die Gläubiger, gegen die Euer Liebden verhaft stehen, sich von unsern dazu verordneten Räten uf ihr Gesinnen und Ammuten in keine Handlung wollen bewegen lassen, wie sie deß egliehmal Abschlag und Weigerung, doch unbillig, gethan.“ Sie will aber keinen Fleiß sparen, die Landsteuer in der notwendigen Höhe zu erlangen, und will ihm mitteilen, was hierin beschloffen wird. Sie wolle sich bemühen, daß er seiner Pflichten erledigt werde, er solle aber Mitleid mit ihr haben, da es nicht in ihrer Macht liege, seine Wünsche so, wie sie es gern wolle, zu erfüllen.<sup>1</sup>

Einer der ungestümsten Schuldmahner war damals der Hildesheimer Kaufschepplat. Wie wir sahen, hatte sich Graf Ulrich gegen diesen schon im April 1530 zugunsten Herzog Erichs für eine bedeutende Summe verbürgt. Später war dann sein Schwager und Schwiegerjohn Graf Wolfgang zu Stolberg hinzugetreten.

Seinetwegen sandten nun beide Grafen am 27. April 1545 den Christoph von Birken und Jacob von Thale an die Herzogin, um ihr mündlich, oder, falls dies nicht zu erreichen sei, schriftlich folgendes vorzutragen. Wegen ihrer gutwillig gegen Kaufschepplat geleisteten Bürgschaft hätten sie Befreiung gehofft, diese aber trotz vielfältigen Mahnens und Schreibens nicht erreichen können. Sie würden immerzu mit Schelten und Dräuen wegen ihres Gelöbnisses hart von ihm heimgesucht und zum Einlager gedrängt. Sie hätten sich dem schließlich nicht entziehen können, und es lägen nun die Ihrigen schon fast zwei Jahre zu ihrem nicht geringen Nachteil, Beschwerde und Schaden zu Hildesheim in Leistung. Nach vielem vergeblichen Anregen habe ihnen die Herzogin mitgeteilt, sie habe mit Kaufschepplat dahin handeln lassen, daß ihm seine Forderung in drei Terminen solle abgezahlt werden, er sei aber nicht darauf eingegangen; auf neue

<sup>1</sup> Münden, 24. März (Dienstag n. Judica) 1545 a. a. D. Bl. 67.



Vorschläge hin hätten die R. sich jedoch bereit gezeigt. Darnach hätten nun sie, die Grafen, die Ihrigen nach Hildesheim gesandt und dem Rauschenplat diese Vereinbarung vorgestellt. Dieser leugne nun aber alles und behaupte, es habe bisher noch niemand mit ihm namens der Herzogin wegen einer solchen Auskunft verhandelt. Geschähe das und wollten die Bürgen hierfür auch gutsagen, so wolle er solche Bedingungen gern annehmen, wenn es geschähe. Sie bitten daher, die Herzogin möge einen Vergleichstag nach Hildesheim anberaumen und die Ihrigen dahin senden; sie die Bürgen wollten dann schon thun was sie könnten, damit dem Handel und dem Schaden abgeholfen werde; sie möge aber verfügen, daß die Leister ohne ihren, der Bürgen, weiteren Schaden ausgelöst würden.<sup>1</sup>

Zu Ulrichs großem Schaden wurde aber Rauschenplat nicht befriedigt. So verfloß wieder ein halbes Jahr, bis der Graf in seiner Not wieder einen Hilfschrei zu der Herzogin Ohren dringen ließ und seine traurige Lage in so grellen Farben malte, wie nur je. Underthalb Jahr lägen nun die Seinigen zu seinem großen Schaden in Hildesheim und hätten ein merkliches verzehrt. Sie wisse, welche Müß und Kosten ihm seine Beschlagnahmen Rauschenplats verursacht, aber umsonst; es habe nichts geholfen, so lange die Herzogin die von Hildesheim bedräuet, daß sie ihm ihre Pferde mit Gewalt hinausgetrieben. Diese Pferde und Knechte seien ins Lager getrieben — nämlich Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig, das sich damals bei Hildesheim befand —, die Knechte bestrickt oder gefangen. Der Hildesheimer Wirt, bei dem die Leister sich eingelegt hatten, liege jetzt in Blankenburg in der Herberge und wolle nicht hinweg, sondern die entstandenen Kosten bezahlt haben. Nun seien ja Ulrichs Erben die eigentlichen Schuldner. Die Herzogin kenne ja seinen Schaden und großes Unvermögen, sie möge sich doch seine Not zu Gemüte führen. Wegen der geraubten Pferde möge sie selbst oder durch ihren Sohn an Herzog Heinrich d. J. schreiben lassen, damit er seine Pferde und die seiner Unterthanen und Mitleister Hans von Scheidungen und Bethman von Dorstadt wieder bekomme,<sup>2</sup> und daß die Knechte wieder losgelassen würden; auch möge sie den Hildesheimer Wirt bezahlen lassen. Mit dem, was

<sup>1</sup> Mit Handringsiegel Gr. Wolfgangs z. Stolb. u. Gr. Ulrichs zu R. a. a. D. Bl. 56—58.

<sup>2</sup> Auf einem Zettel nennt er 12 Personen, die nach seinen Ermittlungen sich diese Pferde angeeignet hatten: Hans von Breda, Hans Flora, Nicol v. Halla, Christoph v. Hagensehe, Joachim und Peter v. Weida, Hans v. Horn, Jobst. Kunicke u. s. f. Hannover a. a. D., Bl. 66.



er bereits ausgelegt, wolle er sich gedulden, aber er könne in seiner Not dem Wirt keinen Groschen geben.<sup>1</sup>

Ueber zwei Monate mußte der hochbedrängte dieses Mal auf eine Antwort warten, und als er sie erhielt, bot sie ihm nichts tröstliches: Sie habe in diesen geschwinden und gefährlichen Läuften, schrieb die Herzogin, vor allerlei Obliegenheiten und Beschwerden zu keiner Beantwortung seines Schreibens kommen können. Er sei berichtet, daß das dem Berward Rauschenplat gemachte Anerbieten von diesem unbilliger Weise nicht angenommen sei. Da sie in etwa einem halben Jahre die Regierung ihrem Sohne übergeben und ihm diese und andere Sachen zustellen wolle, so bitte sie den Grafen, bis dahin in Ruhe zu stehen; ihr Sohn werde sich ja gegen ihn gnädig und fürstlich erweisen. Was sie ihm zu Gefallen thun könne, wolle sie nicht unterlassen. Was die durch Herzog Heinrichs Kriegsvolk entwendeten Pferde betreffe, so hätten sich, da der Herzog vom Landgrafen von Hessen gegriffen, des Herzogs Reiter und Knechte zerstreut; sie wolle aber fleißig nachforschen, und wenn die Pferde beim Herzog gefunden würden, sich nach der Gebühr halten.<sup>2</sup>

Bei der Herzogin war gewiß nicht Mangel an gutem Willen daran schuld, wenn bei ihr keine Hilfe zu finden war, aber sie konnte nicht alles erreichen, was sie wollte. So dauerte denn für Ulrich die Drangsal wegen der Bürgschaften fort. Da Elisabeth ihm geschrieben hatte, sie habe mit den v. Bock, v. Adelebsen und Deventer der Schulden wegen verhandeln lassen, so schreibt ihr der Graf im April 1546 etwas ironisch, „er befände doch, daß vielleicht diejenigen, die dieserhalb von ihr Befehl erhalten haben möchten, „wenig handels mit den glaubigern gepflogen.“ Er beweist das durch die ungestümen Mahnungen, Schmähbriefe und Schandgemälde, die ihm seiner Bürgschaften wegen zugegangen. Schließlich komme es dahin, daß die Gläubiger nicht anders gedächten, als es ständen die gemahnten Summen bei ihm aus; er werde sich daher genötigt sehen, die fürstlichen Schadlosbriefe zu veröffentlichen und den Sachverhalt klar zu legen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Blankenburg, Freitag nach Dionysii (16. Okt.) 1545 a. a. D. Bl. 61—63. Nach der „Werbunge“ Gr. Ernsts v. Reinstein v. J. 1555 waren es nur 7 Pferde, welche bei der Heimreise von der Hildebrandschen Leistung weggenommen wurden. Kgl. Staatsarch. zu Hamm. Cal. Br. Def. 22 XXXII. Reinstein 2.

<sup>2</sup> Münden, Freitag nach Lucie (18. Dezember) 1545 a. a. D. Bl. 59, 60.

<sup>3</sup> Dinstag nach Letare (8. April) 1546 a. a. D. Bl. 68 f. In einer „Zedula“ redet er den Grafen ironisch und der Convenienz zuwider mit „lieber her“ an.

Wie richtig es war, was er hier gegen die Herzogin erwähnt, geht aus einer Schuldmahnung des Hans v. Atelebsen vom 9. Februar 1548 hervor. Er wundere sich, schreibt ihm dieser, daß er die Schuld, mit der er seinem verstorbenen Bruder verhaftet sei, auf den verewigten Herzog von Braunschweig abwälzen wolle; der Schuldbrief laute auf ihn, an den er sich zu halten habe. Er werde seiner Notdurft nach die Sache der Kaiserlichen Majestät und den Ständen des Reichs vortragen und ihnen zeigen, wie bösllich er ihn mit seinen betrüglischen falschen Siegeln um das Seinige bringen wolle. Dabei beruft er sich auf den Herzog Heinrich von Braunschweig. Vierzehn Tage später bekommt dann auch Hans von Lunderstedt, Amtmann zu Blankenburg, des Grafen treuester Diener, einen Schmähbrief von ihm.

Als diese Lästerschrift nach Blankenburg und aus des gescholtenen Händen in die seines Herrn kam, war dieser dadurch aufs tiefste betroffen. Kaum ließ sich für den Grafen eine schwerere Kränkung ersinnen, als daß sein treuester Rat und Diener, der sich mit ihm für eine fremde Schuld verbürgt hatte, ein ehrloser, meineidiger, verlogener Bube gescholten, an Leib und Gut bedroht und daß demselben noch schmäbliche Schandbriefe und öffentliche Anschläge in Aussicht gestellt wurden. Als bald richtete er am 9. März an die calenbergischen heimverordneten Hofräte zwischen Deister und Leine, wie der zur Ordnung des fürstlichen Schuldenwesens gebildete Ausschuß hieß, eine Vorstellung, der man seine Erregung über diese Beschmigung seines treuen Dieners wohl anmerkt. Er führt ihnen zu Gemüt, wie oft die Herzogin Elisabeth, auch sie selbst ihm zugesagt, daß Hans und die Witwe Christophs v. Atelebsen ihrer hinterstelligen Forderungen wegen sollten zufrieden gestellt werden. Wie sie dieses Versprechen erfüllt, hätten sie aus des Hans v. Atelebsen beigefügtem schandlästerlichen Schreiben zu ersehen. Es sei doch zum Erbarmen, daß er von den Schuldpflichten, die er gutwillig für das Fürstentum übernommen, nicht gefreit werden, vielmehr so bösllich und unverschuldet anderer Leute halber mit Schelmsknochen geworfen werden solle und dieser und anderer Sachen halber in Not und Verderben gerate. Das müsse auf die Länge einen andern Weg nehmen, denn er spüre, daß er mit Vorsatz schlecht behandelt, Treue und Zusage hintangesetzt werde, was er Gott heimstellen müsse. Da aus Atelebsens Schreiben hervorgehe, was er beabsichtige — die Bedrohung Lunderstedts mit Schädigung an Leib und Gut ist gemeint — so ersucht er die Räte, an Stelle des abwesenden Herzogs die v. Atelebsen zufrieden zu stellen und abzufinden. Entstehe durch Nichtbefolgung und Lässigkeit

weiterer Schade und Verdruß, so wolle er sich dessen an dem Fürsten und an ihnen erholen, hoffe auch Mittel und Wege zu finden, daß ihm seine Opfer erstattet werden. Das Einlager, mit dem er sonst die Bürger nicht anzuhalten wisse, möchten sie verhüten und bedenken, wer schließlich den Schaden zu tragen habe.<sup>1</sup>

Gleichzeitig richteten auch Hans v. Scheidingen, Herwig v. Kisleben, Hans Lunderstedt samt anderen Mitbürgern für die v. Atelebsen mit Einsendung der Schmähschriften, die natürlich ihnen allen gleichergestalt zugegangen waren, an dieselben Schagrate ein Schreiben von wesentlich gleichem Inhalt, nur in mehr zurückhaltender, ihrem Stand und Stellung entsprechender Form. Sie sagen unter anderm, es sei doch erbärmlich zu hören, daß ihr Herr und sie selbst zu bereits erlittenem Schaden und Not, in die er gerade durch diese und dergleichen Sachen gekommen sei, zu seinem und ihrem guten Willen auch noch in Fährlichkeit sitzen sollten. Sie geben zu bedenken, welchen schlimmen Ausgang das nehmen müsse.<sup>2</sup>

Aus Coldingen an der Leine antworteten die Räte dem Grafen, sie befremde des v. Atelebsen „ungereimt und ungeschickt“ Schreiben und Forderung nicht wenig, denn sie hätten dieser Sache halben erst um *Invocavit*<sup>3</sup> an Atelebsen geschrieben und ihn gebeten, bis zur Ankunft Herzog Erichs in Ruhe zu stehen. Sie erbieten sich, den Herzog zur Vollziehung des Abkommens mit den v. Atelebsen zu veranlassen und zu bewirken, daß der Graf seiner Bürgschaftspflichten benommen werde.<sup>4</sup>

Atelebsen wurde aber nicht zufriedengestellt, sondern wartete nur auf der Räte Mahnung hin noch ein Jahr auf die Erfüllung dessen, worauf ihn die Räte vertröstet. Dann aber wurde Graf Ulrich am 12. März 1549 durch folgende Zuschrift von ihm heimgesucht: „Grafe und her zu Reinstein, jr haben euch woll zu erinnern, welchermaßen ich euch der schulden halber, damit ir mich und meine Vettern vermuge euer gegeben brieff und Siegel vorhaft und vorpflichtiget sein, zu vielmaln geschrieven, gemant und gefurdert haben, auch euch aufs scherffste mit schentlichen dichten und gemelthe angegriffen habe; so ist das doch von euch, als der seiner ehr und leumot vergessen, alles in den wint geslagen worden. Dweile ich nun aber an dem vermerke, das jr wenig bedacht sein, mich und meine vettern zu bezalen, so bin

<sup>1</sup> Freitag nach Oculi (9. März) 1548 a. a. D., Bl. 75, 76.

<sup>2</sup> Freitag nach Oculi (9. März) 1548 a. a. D., Bl. 77, 78.

<sup>3</sup> 19. Februar 1548.

<sup>4</sup> Mittwoch nach Judica (21. März) 1548 Coldingen a. a. D. Bl. 79.

ich doruff vorursacht wurden, die brief und Siegel, so jr mir und meinem bruder zeliger gegeben, einem guten gesellen uberzulassen, und habe die demselben, des name euch ane zweifel in kurz kunt und offenbar wirt werden, dermassen ubergeben, das derselb mit gots hulff ane zweifel euch darhin bringen und furdern wirt, das ir inen dennoch nach laut ewer gegeben brif und siegel bezalen müssen. Dar habt jr euch nach zu richten."<sup>1</sup>

Soweit war es also mit den hingebenden Diensten des Grafen Ulrich gegen Herzog Erich den Aelteren schon gekommen, daß ein Adlicher, für den er gebürgt hatte, ihn nicht nur in roher formloser Weise schmähen, sondern ihm auch einen Fehdebrief zusenden konnte, und zwar in der entwürdigenden Gestalt, daß nicht er selbst die Fehde führen, sondern einen gedungenen Meuchler auf ihn loslassen wollte. Solcher Gefährdung seines Lebens gegenüber blieb dem Grafen nichts zu thun übrig, als daß er eigene Botschaft an Landdrost und Schatzräte absandte und diesen den Drohbrief vorlegte. Die Räte richteten nun am 5. April<sup>2</sup> ein Schreiben an den verwegenen Junker, worin sie ihn darüber zur Rede stellten, daß er den Grafen von Regenstein nicht nur aufs schmählichste verunglimpft, sondern ihm auch vor wenig Tagen „eine schrift, welches einer öffentlichen vorwarnung nicht ungemess, zugeschickt, daraus man nicht anderst spuren kan, den das ir unserm gnedigen hern zum nachteil weiterung suchen wollen.“ Sie erinnern ihn daran, wie sie namens der Fürstin mit ihm verhandelt haben, daß sie ihm die noch unbezahlte Summe in möglichen Terminen fortan entrichten oder ihn in sein eigenes Gericht oder an die von Moringen verweisen wollen, ihm das von der bewilligten Landsteuer selbst zu bezahlen, was er aber alles „mit unfugen“ abgeschlagen, „und vielleicht lust habt, den von Reinstein über alles erbieten in schaden zu führen.“ Sie begehren ernstlich in des Herzogs und bitten freundlich in ihrem eigenen Namen, er solle das ihm gemachte Erbieten annehmen und die noch unbezahlten Schulden aus der bewilligten Landsteuer seines Gerichts oder den von Moringen bezahlt nehmen oder sie von den Seinigen aufbringen und den verordneten Einnehmern zustellen lassen. Sie wollen dann verschaffen, daß soviel darauf gelegt werde, daß er davon bezahlt werden könne. Sollte er aber in seiner Eigenmächtigkeit fortfahren und dem Grafen, ihrem Fürsten zum Verderben, einigen Schaden zufügen, so werde der Herzog das an ihm zu suchen wissen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> 12. Martij 1549 a. a. D. Bl. 80.

<sup>2</sup> Freitags nach Laetare.

<sup>3</sup> Freitags nach Letare, anno 2c. 49 Coldingen a. a. D. Bl. 81. 82.



Adelebsen gab zur Antwort: Wäre ihm angeboten, daß ihm für das, was er nun ins elfte und zwölfte Jahr mit großen vergeblichen Kosten eingemahnt, Ersatz gewährt werden solle, so müßte er ja „ein nerrisch miusche“ sein, wenn er sich so lange Zeit soviel Unkosten gemacht hätte. Daß er sich nicht auf das Gericht Adelebsen oder die von Moringen habe verweisen lassen, sei ihm nicht zu verdenken, da diese eine solche Summe nicht aufbringen könnten. Er wolle daher hoffen, daß er dem Grafen von Regenstein fürder das Seine nehmen dürfe; dadurch werde er seinen Fürsten nicht in Weiterung führen: „sein f. Gnaden werden mich des auch zu Ungnaden nicht vermerken, so ich doch Seiner Fürstl. Gnaden, also der mich nichts schuldig, noch nie gefordert oder gemeint habe.“ Das hat auch des Fürsten verstorbenen Vater „zu sonderlichen Gnaden nach geben brief nachgeben, daß mich solle freistehen, den Grafen um solche schulde one alle Ungnade zu fordern und zu mahnen.“ Er sei derhalb nicht in Abrede, daß er, weil er von seinen eigenen Gläubigern heftig gemahnt werde, von dem ihm verbrieften Rechte Gebrauch machen und den Grafen bedrängen wolle, daß er bezahlen müsse; er wolle auch hoffen, daß ihm das jeder ehrliebende und verständige nicht verdenken werde. In einer Nachschrift fügt er hinzu, Graf Ulrich sei in gleicher Weise seines verstorbenen Bruders Sohne seit zwölf Jahren Hauptsumme und Zinse schuldig. Er werde dadurch samt seinen anderen Freunden veranlaßt, auch die Bürgen, die dafür gelobt, zu fordern und zu mahnen. An und für sich habe er keine Lust, sie aufs schändlichste zu schmähen und mit lästerlichen Gemälden anzufallen.<sup>1</sup>

Wahrlich, ein Fall von eben so großer Tragik, wie von zeit- und rechtsgeschichtlichem Interesse: auf der einen Seite ein Schuldner, nein nicht eigentlicher Schuldner, sondern ein frei- und gutwilliger Bürge für einen leichtsinnigen Schuldenmacher, ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit, Güte und Milde, der nicht zuletzt durch das unsinnige Bürgschaftswesen zu grunde gerichtet, daneben auch sonst von schweren Schicksalsschlägen getroffen wird. Daß nicht er, sondern der Herzog von Braunschweig-Calenberg und dessen Erbe der eigentliche Schuldner ist, wird sowohl durch die Schadlosbriefe als durch die Organe des Herzogs, die calenbergischen Schatzräte, offen anerkannt und man sucht den Schuldforderer durch einen billigen Vergleich und allmähliche Bezahlung zu befriedigen und warnt ihn ernstlich, sich

<sup>1</sup> Sonnabend nach Judica (13. April) 1549 a. a. D. Bl. 83 f.



nicht an dem unschuldigen Hauptbürgen und an seinen Nebenbürgen zu vergreifen.

Dem steht nun der Gläubiger gegenüber: Obwohl er weiß, wer der eigentliche Schuldner ist, dessen Vertreter ja durch ein billiges Abkommen ihn zu befriedigen suchen, obwohl ihm die Not und Zahlungsunfähigkeit des Bürgen nicht unbekannt sein kann: er besteht haarscharf auf seinem Schein, auf Brief und Siegel, wonach dieser ihm für Hauptsumme, Zinse und Schäden aufkommen muß; er will den Calenberger Herzog nicht als Schuldner anerkennen, der sei ihm nichts schuldig, den habe er nie gemahnt. Von dem Vergleich will er nichts wissen, weil er berechnet, daß die zu seiner Befriedigung angewiesenen Aemter nicht das ganze Guthaben aufbringen würden. Das äußerste aber, was Adelebsens Schreiben leistet und die damaligen Rechtsverhältnisse kennzeichnet, ist seine Entrüstung darüber, daß er nicht auch fürder dem Grafen Ulrich solle das Seinige nehmen dürfen, was ihm doch jeder ehrliebende und verständige nicht verdenken werde, und daß er angesichts der offenbaren und anerkannten Haupt- und eigentlichen Schuldspflicht des Herzogs Erich auf die Verstattung von dessen Vater pocht, daß es ihm freistehe, den Grafen zu fordern und zu verfolgen, ohne daß er dadurch des Herzogs Ungnade veranlassen werde.

Indem nun aber als zweiter Shylock Adelebsen sich auf seinen Schein und die ihm verbrieftete Selbsthilfe beruft, sogar noch wegen Ulrichs Bürgschaft zugunsten eines Neffen ein weiteres gewaltsames Unternehmen mit Hilfe der Sipfepflicht seiner Vetterchaft in Aussicht stellt, dürfte er doch mit seinem Thun und in seinen Anschauungen mit dem Rechts- und Billigkeitsgefühl seiner Zeit nicht überall in Einklang stehen.

Sein Leben lang hatte der unglückliche Graf von Regenstein als Opfer des calenbergischen Schuldenwesens schwer zu leiden. Besonders drückte es ihn, daß ihm auch nicht ein einziges mal seine Bitte gewährt und er vom Herzoge vorgelassen und vorbeschieden wurde, um angesichts unbestrittener Verschreibungen und Verpflichtungen Erichs mit diesem und seinen Rechtsnachfolgern Abrechnung zu halten.

Im Jahr vor seinem Tode, am 14. Januar 1550, macht er noch einen Versuch, durch ein Schreiben an den endlich ins Land zurückgekehrten Herzog Erich d. J. von seiner Bürgschaftsdrangsal erlöst zu werden. Er erinnert darin, wie oft er an seine Mutter, an Landdrosten und Räte und nun auch schon zweimal an ihn selbst geschrieben und um Vorladung behufs der Abrechnung gebeten, wie er aber niemals eine Antwort erhalten habe. Er wolle nur, daß ihm das verzeichnet, berechnet und

versichert werde, was er nach unzweifelhafter Rechnung für seinen Vater sel. habe auslegen und Schaden leiden müssen. Die Fürstin-Mutter habe ihn allerdings zweimal vorbechieden, er sei auch beidemal erschienen; es seien aber beidemal „unbeständig ursachen vorgewandt“, niemals sei die Rechnung abgenommen worden. Da er nun der Ausgaben und Schulden wegen in großen Schaden gekommen sei und die Summen aufs schwerste zu verzinzen habe, da er auch erwiesenermaßen, weil er von seinem Vater unbezahlt geblieben, seine Häuser und anderes habe versetzen und verpfänden und bis zur Stunde entbehren müssen, auch durch Fehde, Feuersbrünste, vergebliche, unnütze Zehring, Leistergeld und sonstige Geldbespaltung fast unerträglich und übermäßig beschwert sei, so hätte er wohl durch Erstattung seiner Opfer und Schäden Erleichterung erhofft. In Anbetracht, daß er es mit den verstorbenen Vater so wohl gemeint, sei es doch wohl billig, daß man die Verpflichtungen der ihm erteilten Schadlosbriefe erfülle. Zwänge ihn nicht die offenkundige äußerste Not, so würde er den Handel ruhen lassen. Er bittet den Fürsten flehentlich, ihn doch vor sich kommen und über seine klar bewiesenen Ausgaben ihn zu hören und Rechnung legen zu lassen. Er will nur eine fürstliche Versicherung haben und wegen seiner Forderungen aus den schweren Sorgen gesetzt sein; daher ist eine Antwort auf seinen Notschrei, die Gewährung von Gehör und Abrechnung, der Inhalt seiner flehentlichen Bitte.<sup>1</sup>

Diesem Hülferuf fügt er noch ein Schreiben an die fürstlichen Hofräte bei und legt ihnen dessen Befürwortung dringend ans Herz. Er ruft Gott zum Zeugen an, daß er von seinem billigen Verlangen abstehen würde, wenn ihn nicht sein „unerträglich Obliegen“ dazu zwänge. Sie möchten seinen Jammer und Schaden, dazu die Billigkeit in Betracht ziehen und an ihrem Teile sich bemühen, daß er vor den Fürsten beschieden und endlich gehört werde. Nochmals versichert er, daß, wenn es anders um ihn stünde und er nicht von andern so sehr gedrängt würde, er den Fürsten und sie gern verschonen wollte.<sup>2</sup>

Umsonst alles Bitten und Flehen, der Graf blieb ohne Antwort, wurde nicht vorbechieden und gehört, keine Rechnungslegung wurde ihm verstattet. Da sandte er nochmals am 6. März 1551 seinen Getreuen Andreas von Kisleben an Erichs Hof und gab ihm eine schriftliche Anweisung und Werbung mit, die in des Fürsten Abwesenheit dessen verordneten heimgelassenen Räten überreicht werden sollte. Hierin ist wieder von den „wichtigen

<sup>1</sup> a. a. D. Bl. 88, 89. Die Tagzeichnung fehlt, geht aber aus dem gleichzeitigen Schreiben an die Hofräte hervor.

<sup>2</sup> a. a. D. Bl. 86, 87 dat. 14. Januar 1550.

tapferen Summen“ die Rede, die Graf Ulrich für des Herzogs Vater ausgelegt habe, von dem vergeblichen Bemühen um Vergleichstage, die, wenn je einmal angefezt, immer wieder abgesehen seien. Sei er an Ort und Stelle gekommen, so habe der Herzog sich wegbegeben, so daß es zu keiner Vergleichung habe kommen können. Da er nun, wie landkundig, in großem, schwerem Schaden stecke, aus dem er ohne Gottes gnädige Hilfe nicht kommen werde, so dringe ihn die Not, auf die Bezahlung dessen, was der Herzog ihm schuldig sei, zu dringen; er möge ihn doch wenigstens vor sich kommen lassen und sich mit ihm berechnen. Bei Posten, die sich nicht durch Quittungen und urkundliche Beläge erweisen ließen, wolle er sich gern entgegenkommend und billig zeigen.

Im Einzelnen erinnert er an eine Summe, die er für des Herzogs Vater an die Witwe von Zemen oder Zemern ausgelegt, wofür dieser wieder auf sich genommen 2600 Gulden an Hans, 1200 Gulden an Christoph v. Adelebsen, 950 Gulden bei Franz Drachstedt zu bezahlen. Durch einen Vertrag hätte der Herzog es auch übernommen, die v. Adelebsen zu befriedigen. Aus ihrem fortgesetzten Drängen entnehme er, daß dies nicht geschehen sei. Auch von der Verfolgung anderer herzoglicher Gläubiger, der Erben Heinrichs von Halle, habe er Erlösung gehofft. Er und die andern Bürgen würden von ihnen so „eleglichen und jemerlichen gemant und gescholten, das es erschrecklichen zu lesen“.

Es folgen die Namen anderer Gläubiger, für die der Graf sich verschrieben, wie gegen Rauschenplat, Dietrich Bock, Wilhelm von Deventers Erben, gegen Klencke, gegen Thonius v. Wettberg, gegen die Erben Bujso's v. Alvensleben und andere mehr. Er wünscht zu wissen, ob diese befriedigt seien, damit er nicht in weiteren Schaden geführt werde. Rauschenplats halber habe er schon fast 3000 Gulden Schaden gelitten. Also bittet und fleht er wieder um Vorbescheidung zur Berechnung, wobei er darauf hinweist, daß dies auch für den Herzog von Nutzen sein könne wegen dessen, was er über den Trug des Juden Michel zu offenbaren imstande sei.

Bei Jobst von Lenthe und Dietrich Bartoldes habe er etliche Schulden, die längst berichtigt worden wären, hätten ihn nicht, wie öffentlich bekannt, so schwere Unfälle betroffen. Diese Leute verfolgten ihn nun mit heftigem mahnen, schelten und malen. Da es Unterthanen des Herzogs seien, so bittet er denselben, auf sie einzuwirken, daß sie sich bis auf Pfingsten gedulden möchten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Beglaubigungsschreiben für A. v. Kisleben von Freit. u. Dauli (6. März) 1551 u. Instruction für denselben a. a. O. Bl. 92—95. Die Instruction zeigt am Schluß auch Gr. Ulrichs Handringsiegel.

Seines Bemühens, sich mit diesen Gläubigern so zu vergleichen, daß sie keinesweges keinen Nachteil oder Schaden haben sollten, war Graf Ulrich bald darnach ebenso überhoben, wie der Verfolgung durch die calenbergischen Gläubiger, denn nur sechzehn Tage darnach wurde er durch den Tod von allem Erdenübel erlöst; aber die Bürgschaftsschulden des Hauses Regenstein gingen ebenso wenig wie die übrigen mit ihm zu Grabe, sondern wucherten bei Kindern und Kindskindern bis zum Ausgange des Geschlechts fort. Auch von seinen Kindern wurden die äußersten Mühen aufgewandt, wegen Forderungen der calenbergischen Bürgschaften befriedigt zu werden, doch unjourn.

Die weitere Verfolgung dieses mühseligen und kostspieligen aber fruchtlosen Anregens, Bittens und Flehens liegt jenseit der Grenze unserer Aufgabe; wir haben nur ein par abschließende Bemerkungen und ein Wort über eine während der Lebenszeit des Vaters von Graf Ulrichs ältestem Sohne Ernst übernommene Bürgschaft hinzuzufügen. Nach Ulrichs Tode nahm das gräßliche Schuldenwesen einen solchen Verlauf, daß das einst so reiche und angesehenes Haus in der kläglichsten Weise in Schulden unterging.

Zu einer „Verbung“, die Graf Ernst im dritten Jahre nach des Vaters Tode an Herzog Erich den Jüngeren richtet, um endlich eine Berechnung und Bezahlung der wohlbegründeten Forderungen zu bewirken, wird auch vorgestellt, es „wehre ihr gnediger her von Reinstein (Graf Ernst) dieser und anderer bürgschaft und beschwerunge halb in einen solchen armuth geraten, das seine gnade ihrer heuser und empter abestehen, die hoffhaltunge und sich aus der herschaft begeben müssen.“<sup>1</sup>

Statt ein Ende zu nehmen wurden die Mahnungen, Schmähungen und Verfolgungen seitens der Bürgschaftsgläubiger immer heftiger, wilder. Schon in den letzten Lebensjahren des Vaters hatten Einzelne mit Gewalt und Fehde gedroht; Hans v. Adelsleben hatte schon eine Verbindung der Sippe zu diesem Zweck in Aussicht gestellt. Ein Jahr nach jener zu Einbeck übergebenen Verbung thun sich siebenundzwanzig niederländische Adliche zusammen, um dem Clamor Bock von Nordholz, dem Sohne und Erben Dietrich Bocks und seiner Witwe Margarete, zu ihrem Rechte zu verhelfen, und wenn des verstorbenen Grafen Ulrich Mitbürgen Graf Gebhard von Mansfeld und Ulrichs Söhne Ernst, Botho und Kaspar Ulrich nicht zahlen, an ihnen Gewalt zu üben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Cal. Br. Des. 22 XXXI. II R. 2 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, Datum Einbeck, Donnerstags nach Matthei (27. September) 1554.

<sup>2</sup> Diese „Freundschaft“ Clamor Bocks von Northolz besteht nach einer Art Verbrüderungs- oder Fehdebrieff vom 7. Oktober 1555 aus Gliedern der



Vergeblich sind auch hinfort alle Bemühungen, von Herzog Erich dem Jüngeren von Braunschweig nicht etwa bezahlt, sondern auch nur vorgeladen, gehört und durch eine Abrechnung gesichert und befriedigt zu werden. Uns liegen solche Bemühungen bis zum Jahre 1559, acht Jahre nach Graf Ulrichs Ableben vor, wobei der geschickte regensteinische Kanzler Martin Zimmermann seiner Herrschaft Sache führte.<sup>1</sup>

Weshalb vereitelte man in einer jedes unbefangene Rechtsgefühl kränkenden Weise durch immer neue Ausflüchte jede Abrechnung, jede Verhandlung mit den Grafen? Davon ist nie

Familien: 1. Grote, 2. (Brun) v. Bothmer, 3. v. d. Wense, 4. v. Bortfeld, 5. vom Hauß, 6. (Otto Asche) v. Mandelslohe, 7. v. Bodenteich, 8. v. Hodenberg, 9. (Franz) Spoerke, 10. (Ernst) v. Reden, 11. (Johst) Vere, 12. Marschalk, 13. (Ludloff) Klencke, 14. (Michel) v. Mandelsloh, 15. (Levin) v. Halle, 16. (Berndt) v. Reden, 17. (Siefert) v. Rutenberge, 18. (Platte) v. Helverßen, 19. (Tilman) v. Dvernem, 20. (Curt) v. Steinberge, 21. (Bartolt) v. Winkingerode, 22 (Franz) Rutschenplatt, 23. (Bartold) v. Dakem, 24. (Wulbrandt) Vock, 25. (Ernst) v. Bothmer, 26. (Ludloff) Kramme, 27. (Bertolt) Vock. Diese Verbündeten drohen den obengenannten Grafen von Regenstein und Blankenburg, daß, wenn dem Cl. Vock die von demselben geforderte Hauptsumme, Zinsen und Schäden nicht in befriedigender Weise gezahlt werden, sie dann „aller erbarn vorwantnus nach diesen ihren freund nicht zu verlassen wissen.“ Cal. Br. Des. 24 Reinstein Nr. 1a im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover Bl. 96, 97.

<sup>1</sup> 29. Oktober 1555. Dat. Blankenburg Gr. Ernst von Reinstein, Martin Zimmermann Kanzler an Schatzverordnete Räte; Blankenburg 9. Aprilis 1556 Bevelichaber u. reihe an Herz. Braunsch. Hofräte zu Münden — mit Gr. Ernsts markgroßem Siegel verschlossen —; 1556, 4. Dezember Blankenburg Graf Ernst an Braunsch. Hofräte zu Münden; 1557, 8. Febr. Blankenburg Graf Ernst (Unfruchtbare Verhandlungen, d. Herzog ist nicht einheimisch, die Räte sind nicht bevollmächtigt, die Sache wird auf einen künftigen Tag, und so immer von einem zum andern verschoben, die Schuld selbst wird nie in Abrede oder Zweifel gestellt); 1557, 5. Mai Graf Ernst von Regenstein aus Blankenburg nach Münden, Sonnt. n. Barthol. (29. Aug.) 1557 Clamor Vock v. Northolz, euer Oheim und Better, Schwager und Freund, an die in vor. Anmerkung genannten 27 niedersächsischen Adlichen, die er um Hilfe gegen Gr. Gebhard von Mansfeld und Gr. Ernst von Regenstein ersucht; Blankenburg, 7. Nov. 1557, Martin Zimmermann, Reinst. Kanzler an Schatzräthe; Blankenburg 4. Januarij 1558 Graf Ernst zu N. an die Schatzverordnete Räte zu Hannover, gleichzeitig. an den Fürstl. Braunsch. Rentmeister Heinrich von Rhode zu Hannover; Mont n. Joh. Bapt. (27. Juni) 1558 Gr. Ernst zu N. an Herz. Erich v. Braunsch.; 21. Febr. 1559. Derselbe an die Schatzverordneten Räte zu Hannover; Blankenburg 11. März 1559 derselbe an denselben; Blankenburg, Mont. n. Palmarium (20. März) 1559 derselbe an denselben. (Es ist immer noch keine Tagssagung zustande gekommen.) Cal. Br. Arch. Des. 24. Reinst. Nr. 1a, Bl. 98—131. Da die Schreiben die häufige Anwesenheit Graf Ernsts in Blankenburg bezeugen, so scheint er sich doch bald nach dem September 1554 wieder in seine Herrschaft begeben zu haben.



die Rede, konnte es auch angesichts der Quittungen und Schadlosbriefe nicht sein. Man fürchtete sich aber vor der Größe dieser Schuld. Am 9. April 1556 übersandte Graf Ernst aus Blankenburg den braunschweigischen Hofräten in Münden eine Rechnung im Betrage von mehr als 93,000 Goldgulden, was wohl mit Recht in der fürstlichen Kanzlei als eine „große erschreckliche summa geldes“ bezeichnet werden konnte.

Wollte man sagen, Graf Ulrichs Schuld sei schon im Jahre 1535 eine größere gewesen, als die eben genannte Summe, so ist zu bemerken, daß bereits damals ein großer Teil jener Summe durch Braunschweig verschuldet war; auch wirkte, wie wir schon sahen, die zeitweilige Leitung des calenbergischen Geldwesens durch den Juden Michel sehr nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Graf Ulrichs.

Ein Hauptgrund von des Grafen und manches seiner zeitgenössischen Standesgenossen Schuldennot war — neben anderem — jedenfalls der Mißbrauch, den Fürsten und Herren mit dem Bürgerschaftswesen trieben, indem sie Lehnsleute, Räte und Schutzbefohlene durch ihre Stellung moralisch nötigten, für sie gut zu sagen. Dabei wurde damals leider der doch sonst dem gemeinen Menschenverstande einleuchtende unzweifelhaft richtige Grundsatz unbeachtet gelassen: „Nur wer keine Schulden oder wer die erforderlichen Mittel hat, kann Bürge werden.“

Wie Graf Ulrich die unsäglich traurigen Folgen einer so unvernünftigen Bürgerschaftsleistung an sich selbst dem calenbergischen Schuldenmacher gegenüber erfahren mußte, so haben wir auch noch eines Falles ähnlicher Art zu gedenken, den er an seinem Sohne Ernst erleben mußte. Es kam vor, daß angesehene Fürsten junge, selbst unmündige Grafen und Herren an sich zogen und sie, vielleicht bei Trunk und Gelage und fröhlicher Stimmung, beredeten und nötigten, für sie Bürge zu werden. Mit einem solchen Beispiel haben wir es hier zu thun.

Am 26. Februar 1550 erhielt der junge Graf Ernst von Regenstein aus Heidelberg von dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz eine Erinnerung daran, daß er sich für eine Summe von 6500 Gulden gegen Georg Raiger in Nürnberg verschrieben habe. Mit ihm bürgten Joachim von Luderitz und ein Spiegel, ersterer ein Märker, letzterer ein Dienstmann Graf Ulrichs, der seinen Sohn zum Reichstag begleitet hatte. Da Raiger auf die ungehäumte Zahlung dränge, so müsse er, Kurfürst Friedrich, sich an die Rückbürgen halten. Da nun diese, darunter Graf Ernst, um längere Frist baten, so verhandelte Kurfürst Friedrich deshalb mit Raiger, aber vergeblich. Der Kurfürst von der Pfalz ließ also den jungen Regensteiner Grafen wissen,

daß er ihn, wenn Kaiser nicht befriedigt werde, zur Leistung fordern müsse.<sup>1</sup>

Wie war der junge Graf zu dieser Bürgerschaft gekommen? Auf dem Reichstage zu Augsburg, wohin 1548 Graf Ulrich seinen kaum zwanzigjährigen, also noch nicht volljährigen Sohn hatte ziehen lassen, war dieser samt seinem treuen Begleiter und einem märkischen Dienstmannen vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg, einem Oberlehensherrn seines Vaters, veranlaßt worden, für ihn zu bürgen. Als Graf Ernst nun zum Einlager gefordert wurde, wandte er sich an den Kurfürsten Joachim mit einem dringlichen Bittschreiben, worin er der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gab, er werde seinen Brief und Siegel einlösen und die Schuld bezahlen. Auf Joachims Ersuchen bemühte sich nun der pfälzische Kurfürst, als Hauptbürge, nochmals bei Kaiser um einen Ausstand, den dieser denn auch bis zum 1. September gewährte. Kurfürst Friedrich mahnte dann aber seinen brandenburgischen Freund mit Ernst und Nachdruck, bis zu jenem Tage den Nürnberger Gläubiger zu befriedigen, „damit wir ferner schimpflichen und beschwerlichen anlangens entladen bleiben.“ Andernfalls werde er ihm zum Schaden die Rückbürgen zur Leistung fordern.<sup>2</sup>

Wie sehr es sich hier um die Verleitung und die mißbrauchte Unerfahrenheit eines jungen Menschen handelte, tritt bei Ulrichs Sohne recht klar hervor: Als er von des pfälzischen Kurfürsten Mahnung an seine Bürgerschaftspflicht Wind bekam, machte er sich aus dem Staube. Auf dem Mahnschreiben vom 26. Februar 1550 ist bemerkt: „Diesen brieff hat Jörg botte wider pracht mit anzeig, das man den Thunpropst<sup>3</sup> nirgends finden mögen. Retulit literas ♀ (Freitag) post Quasimodogeniti“ — den 18. April 1550 — also gegen anderthalb Monat nach Ausfertigung der Mahnung. Ebenso behandeln ihn seine Diener in Raumburg als einen noch nicht ausgereiften und unter wohlwollender Aufsicht stehenden Jüngling. Am 12. Juni<sup>4</sup> melden sie ihm, sie hätten dem Kurfürsten von Brandenburg eine Abschrift der kurpfälzischen Mahnung eingeschickt und den Kurfürsten gebeten, ihren jungen Herrn von der beschwerlichen Bürgerschaft zu erledigen und seine Mitbürgen ebenfalls dazu anzuhalten. Ihren jungen Herrn bitten sie um eine Abschrift seiner Bürgerschaftsverpflichtung. Da sie von einer solchen überhaupt nichts

<sup>1</sup> Heidelberg, Dienstag nach Oculi (11. März) 1550.

<sup>2</sup> Heidelberg, den 30. Mai (Sonnt. n. Pfingsten) 1550.

<sup>3</sup> Zu Raumburg. Er war durch Rücktritt Graf Wolfgang's zu Stolberg zu dieser Würde gelangt.

<sup>4</sup> Donnerstags Octava Corporis Christi 1550.

wissen, so ermahnen sie ihn treulich, „das E. Gn. hinfuro in sachen, dorinnen Gner gnaden etwas, daran derselben wolhart gelegen, zum minsten mit weiterm nachdenken sich jungst auf einreiten zu verschreiben, nicht ohne Rath handeln wolle.“ Sie bitten, diese Erinnerung als wohlgemeint aufzunehmen; das werde ihm selbst zum besten gereichen.<sup>1</sup>

War auch Ernsts Vater, Graf Ulrich, volljährig, als Herzog Erich ihn verleitete, für seine schweren Schuldverpflichtungen sich als Selbstschuldner zu verschreiben, so war er doch immerhin noch unerfahren und gegen den Herzog ein Jüngling; auch war er anfangs nur Mitbürge neben seinem als Schuldenmacher bekannten, bis 1529 das Regiment führenden älteren Bruder Jobst.

Die Schmähungen und Verfolgungen Graf Ulrichs wegen seiner calenbergischen Bürgschaften nahmen ja mit seinem im Frühjahr 1551 erfolgten Tode ein Ende und wir beschloffen daher die Beschreibung dieses Trauerspiels mit einem Wort über den Abschluß des hierdurch seinen Söhnen und Nachkommen vererbten Schuldenwesens. Da nun aber von den gegen seine Erben und Mitbürgen wegen dieser calenbergischen Bürgschaften erlassenen Scheltbriefen und Schandgemälden, die ja auch ihn selbst über den Tod hinaus beschmizgen und verfolgen, etliche erhalten sind, so mag deren noch in Kürze gedacht werden. Am 17. Januar (Sonnt. nach Felix Märt.) 1557 wird ein Schandgemälde wegen einer Bürgschaft der Grafen Ulrich und Bernhard von Regenstein und Graf Wolf von Barby an die Oeffentlichkeit gegeben. So mußte also auch der letztere Herr der, wie wir bereits sahen, um jene Ehrenkränkung wegen einer Bürgschaft für Herzog Erich den Aelteren zu vermeiden, des Herzogs Schuld selbst bezahlt hatte, diesen Schimpf doch noch in höheren Jahren leiden. Er ist dargestellt, wie er mit entblößtem Nacken vom Henker geköpft wird, während über ihm der Galgenvogel, der Rabe schwebt. Der offene Schmähbrief rührt von Dorothea Klenske und Jost von Halle her.<sup>2</sup>

Besonders spanu sich das widrige Gewebe der Schuld-mahnungen wegen der im Jahre 1532 erfolgten Bürgschaftsleistung Graf Ulrichs gegen Dietrich Bock zugunsten Herzog Erichs bis lange über seinen Tod hinaus fort. Erst war es bei Ulrichs Lebzeiten Dietrichs Witwe Margarete, dann sein Sohn Hermann, seine Tochter und ihre Freundschaft, die keinen von den Rechtsbehelfen jener Zeit unversucht ließen, um zu dem

<sup>1</sup> Urshr. mit 3 Ringsiegeln verschlossen. Gräfl. Regensteinisches Schuldenwesen A, 32 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode,

<sup>2</sup> Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel Extran. 87, 211 Grafen von Regenstein betr. Schandgemälde Bl. 30.

verbürgten Gelde zu kommen. Von diesen Bock'schen Erben wird wegen der Bürgschaft Graf Ulrichs und seines Freundes Graf Gebhard zur Gelegenheit der am 24. November 1562 in Frankfurt am Main erfolgten Kaiserkrönung Maximilians II. eine Schmähchrift veröffentlicht, um dieser Ehrenkränkung bei der großen Versammlung eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.<sup>1</sup>

Zu Ostern 1563 übersendet Kaspar Ulrich seinem Bruder, dem Grafen Ernst von Regenstein, ein ihm so eben zugegangenes Schandgemälde und Schmähbrief mit der Bitte, alles mögliche anzubieten, um die „losen Buben“ zufrieden zu stellen.<sup>2</sup> Auch Graf Ulrichs Diener wurden über seinen und ihren Tod hinaus durch Bilder und Schriften geschändet, wie wir das insbesondere in bezug auf seinen Amtmann Hans Lunderstedt noch sehen werden.<sup>3</sup>

## 5.

**Krieg und Fehde.**

Tren wie der eigene Schatten verfolgten unsern Grafen Ulrich eigene und Bürgschaftsschulden mit all dem widrigen Gefolge der Schmäh- und Schandschriften vom Beginn seines Waltens bis an den Rand des Grabes. Nicht so unausgesetzt umtosten ihn Krieg und Kriegsgeschrei, doch hat es auch daran nicht gefehlt. Dazu kommen mancherlei Raub und Mordbrennerei, wie sie mit dem Fehdewesen der Uebergangszeit, in der er lebte, verknüpft waren. Aber während uns für die vorigen Abschnitte über eigene und Bürgschaftsschulden Quellstoff in erdrückender Fülle vorlag, fehlt solcher über Krieg und Fehde fast ganz, wenn auch gelegentliche Angaben hinreichend zeigen, daß dem fried samen Herrn auch derartige Heimsuchungen nicht erspart blieben.

Nicht lange hatten nach ihres Vaters Tode die drei gräflichen Brüder Jobst, Ulrich und Bernhard, zunächst unter der Oberleitung des ältesten, ihr Regiment angetreten, als sie auch schon von der unruhigen Gährung mit betroffen wurden, welche

<sup>1</sup> Dasselbst Bl. 1—4.

<sup>2</sup> a. a. D. Bl. 7, 8.

<sup>3</sup> a. a. D. Bl. 29. An derselben Stelle finden sich ähnliche Schandbilder und -Schriften wider die Rückbürgen Christoph v. Kistleben, Ruprecht v. Schierstedt, Thile v. Thale, Veit Eitelbrot u. a. m. Das. Bl. 16, 17, 21, 23 u. a. m.



im Zusammenhange mit der mißverstandenen Reformationsbewegung durch religiöse und gesellschaftliche Aufwiegler im Bauernstande hervorgerufen oder doch gemehrt und verbreitet war und im Frühjahr 1525 in einer offenen Erhebung der Landleute, denen auch unruhige Elemente aus den unteren Kreisen kleiner Städte sich anschlossen, in manchem wilden Zerstörungswerk zutage trat.

Da die regensteinischen Lande noch innerhalb dieser Bewegung lagen, in welche Stolberg und Thüringen im Süden, der anhaltische und mansfeldische Harz im Osten, das Halberstädtische nach Norden, die Grafschaft Wernigerode im Westen hineingerissen wurden, so ist nicht zu verwundern, daß die Flamme der Empörung auch hier ausloderte. Bekanntlich waren es vorzugsweise gesellschaftlich-wirtschaftliche Fragen, um welche sich bei den Aufständischen handelte, wie das für den Harz die 24 Stolberger Artikel recht lehrreich darthun.<sup>1</sup> Die Erhebung war gegen die bevorzugten Stände gerichtet, denen die Bauern zinsen und frohnen mußten. Der äußere Anstoß kam vom Südharz und von Thüringen her, von wo die Bauern am Nordharz den von einem Thomas Münzer zur Leidenschaft entfachten „swarten hupe“, den „schwarzen Haufen“, als Rückhalt erwarteten.<sup>2</sup> Gegen Ende April, als Graf Botho zu Stolberg auch zur Sicherung seiner Herrschaft Landsknechte in Dienst nahm,<sup>3</sup> muß es gewesen sein, daß auch in der Grafschaft Blankenburg-Regenstein der Sturm des Bauernvolks sich zu entladen drohte. Um einem verheerenden Ausbruche zu begegnen, ließen die gräflich regensteinischen Brüder die ländlichen Gemeinden sich an jedem Ort zu einem Ringe zusammenschließen, sich der Leute Beschwerden vortragen und ihnen versprechen, was Zug und Recht sei, wolle man ihnen gewähren, wer aber zu offener Gewalt greife, solle aufs strengste bestraft werden. Wie es heißt, wurden verschiedene Unterthanen, die ungerecht gefangen waren, ihrer Kerkerhaft entledigt und an ihre Stelle solche gesetzt, die Unschuldige ins Gefängnis gebracht hatten. Unter den letzteren wird auch ein gräflicher Schreiber Veit Berger genannt.<sup>4</sup>

Ohne Kampf wurden die Grafen aber des dennoch ausbrechenden und von auswärtigen, besonders anhaltischen Bauern geschürten Aufstandes nicht mächtig. Edelhöfe gingen in Flammen auf, die Vorwerke zu Westerhausen wurden geplündert, zu Wester-

<sup>1</sup> S. Harzzeitachr. 23 (1890), S. 423 ff.

<sup>2</sup> Gesch.-Quellen d. Provinz Sachsen XV, S. 490.

<sup>3</sup> Ebendasselbst.

<sup>4</sup> Leibrock, Grafsch. Blankenburg I, S. 286 f.



hausen, Börnecke und Benzingerode verweigerten die Bauern die Frohnden; selbst die Gemeindefkirchen zu Benzingerode und Hasselfelde wurden zerschlagen. Am 28. April forderten die Bauern aus dem Quedlinburgischen von den Grafen von Regenstein Waffen und Rüstzeug, vom Bürgermeister zu Blankenburg Oeffnung der Thore. Vorläufig wurde das eine wie das andere Ansinnen zurückgewiesen und einige von dem Haufen, die den von Quedlinburg gekommenen Bauern gefolgt waren, bei der Rückkehr gefangen und eingesezt. Dennoch gelang es einer Bauernabtheilung am 10. Mai (Mittwoch nach Jubilate) in Blankenburg einzudringen und das ziemlich verödete Bartholomaeikloster zu püchen oder zu zerstören.<sup>1</sup>

Hinsichtlich der Person des damals noch jugendlichen Grafen Ulrich und seiner ersten Gemahlin ist eine Aeußerung des Fenster-machers Hans Henke, eines der Aufständischen aus Blankenburg, die bei der Rückkehr aus Quedlinburg gefangen gefezt und auf die Fürbitten der Gräfin Mutter und ihrer Schwiegertochter Barbara, Ulrichs Gemahlin, freigelassen wurden, bemerkenswert. Henke schwur mit aufgereckten Fingern den Eid, er habe bei den Aufständischen seine Herrschaft verdienstermaßen gerühmt und gepriesen, sonderlich Ihre gräßliche Gnaden, die ein wahrer Segen für die armen Leute sei.<sup>2</sup> Es kam aber dennoch zu einigen bösen Ausschreitungen. Graf Ulrichs Rentmeister wurde an der Schenkenthür zu Timmenrode erhängt, ein par andere Diener wurden fast zu Tode geschlagen oder beraubt.<sup>3</sup>

Auf dem blankenburgischen Harze ging es auch wüst zu und es wurde geplündert und gewilddiebt, der Vogt zu Hasselfelde beim Leben bedroht und schließlich dazu geprezt, sich den nach Stolberg ziehenden Bauern anzuschließen. Es rotteten sich aber auch hier oben, verstärkt durch Zuzug vom anhaltischen Harze, ganze Schwärme zusammen und bedrohten das Haus Stiege, den Witwensiz von Graf Ulrichs Mutter, der Gräfin Anna. Die leiblich schwache Frau wußte sich klug zu benehmen und in ihre außerordentliche Lage zu finden. Sie begab sich selbst in den Schutz der Aufständischen, von denen sie ferner keine Frohnen forderte. Auf diese Weise wurde sie von der Vergewaltigung durch fremde Haufen geschüzt.

Dagegen geriet Graf Ulrich mit den Bauern des unfern der anhaltischen Grenze gelegenen Dorfs Allrode scharf zusammen. Die dortigen aufständischen Scharen, die sich auf den Zuzug aus dem Anhaltischen stüztten, hatten auf Stiege ziehend von

<sup>1</sup> Leibrock I, S. 288.

<sup>2</sup> Ebendasselbst.

<sup>3</sup> Desgl.

der Gräfin-Witwe gewaltjam Korn und Stroh verlangt; und als die einheimischen Bauern sich dem widersetzten, kam es zu einem blutigen Zusammenstoß. Rechtzeitig eilte Ulrich mit einigen Mannschaften herbei und schlug die Allröder samt ihren fremden Helfershelfern zurück. Als sich die Zurückgewiesenen nun in Allrode festsetzten, von dort aus hartnäckigen Widerstand leisteten, verschiedene von des Grafen Leuten verwundeten und aus den ersten Häusern vertrieben die übrigen in Brand steckten, geriet der Graf in heftigen Zorn und schwur, den Ort gänzlich auszurotten, so daß das empörerische Geschlecht dort nimmer wieder seine Heimstätten haben solle.

Bekanntlich wurde nach dem entscheidenden Schlage bei Frankenhausen am 15. Mai 1525 der Bauernaufstand bald gänzlich gedämpft, so auch im Regensteinischen. Im Großen und Ganzen wurde hier mit Nachsicht und Milde verfahren, und man ließ Gnade vor Recht ergehen. Bemerkenswert hierfür sind zwei auf Allrode bezügliche Urkunden vom 30. Januar 1526. Darin erklären die Gebrüder Jobst, Ulrich und Bernhard, Grafen von Regenstein, daß, nachdem den Unterthanen von Allrode zur Strafe für ihr freventliches Betragen verboten sei, sich an der Stelle ihres Dorfes wieder anzubauen, sie dieses Verbot auf die Bitten ihrer Mutter wieder zurücknehmen und ihnen gestatten wollen, ihre Häuser auf den wüsten Stellen neu aufzubauen; doch sollen sie ohne der Grafen Wissen keine Fremden aufnehmen und wie früher die Dienste für das Haus Stiege leisten. In einer besondern Urkunde geloben die Allröder mit Dank für die ihnen gewährte Gnade, diese Bedingungen zu erfüllen.

Wenn wir, abgesehen von dem Bartholomaeiskloster in der Stadt, nicht von zerstörten Klöstern im Regensteinischen zu berichten haben, so erklärt sich das einfach daraus, daß diese Stiftungen hier nicht den Landesherrn sondern der Lebthigin und dem Stift Quedlinburg unterstanden, so das Katharinenkloster zu Reinstedt und die Wendhäuser Klosterkirche zu Thale. Hier hat es auch nicht an zerstörenden Angriffen des aufständigen Landvolks gefehlt.

Auch das angesehenere Cisterzienserkloster Michaelstein war zwar ganz von gräflichen Besitzungen eingeschlossen, aber auch hier hatte Quedlinburg, nicht die Herrschaft Regenstein die Oberhoheit. Da sich nun aber Krieg, Aufruhr und Fehde nicht streng an die Grenzpfähle und Rechtsfagungen binden, und die Herzöge von Sachsen, die als Erbvögte von Quedlinburg nachdrücklichst ein Schutz- und Hoheitsrecht über Michaelstein geltend zu machen suchten, fernab wohnten, Herzog Georg auch durch

die Niederwerfung des Aufstandes in Thüringen in Anspruch genommen wurde, so fiel naturgemäß der Schutz dieser Stiftung zunächst den Grafen von Regenstein, als unmittelbaren Nachbarn zu. Sie wurden ja auch durch das Zerstörungswerk bei diesem Kloster mit betroffen. Nachdem die Bauern schon in der Woche nach Ostern, das damals auf den 16. April fiel, Winningen, den wichtigsten Außenhof des Klosters, zerstört hatten, drang einer ihrer Haufen am 10. Mai auch in das Kloster selbst ein. Die Brüder flohen in das gräfliche Gebiet, besonders nach Heimbürg, wohin ihnen das wilde Bauernvolk folgte.

Da galt es denn für die gräflich regensteinischen Brüder mit dem Schutz, den sie dem Kloster und den Mönchen gewährten, zugleich die sie selbst bedrohende Flamme der Empörung zu dämpfen. So eilte denn Jobst, als der älteste, aufs Kloster, schlug die Bauern heraus und bewahrte es vor weiterer Mordbrennerei. Die eigentliche Zerstörung erfolgte erst acht Jahre später durch einen „Feind“ oder Befehder des Herzogs Georg von Sachsen, der aus der Ferne und mit anderen Sachen beschäftigt, diesen schweren Schaden nicht abzuwenden vermochte. Es war nach einer zuverlässigen, dem Ereignis zeitlich nahestehenden Angabe im Spätherbst des Jahres 1533,<sup>1</sup> daß jener Feind des Herzogs, Wilhelm v. Haugwitz, mit seinen Reitern „by neffel unde nachte“ das Kloster angegreppen und de overigen gebuwete, de im upror staende gebleven, . . . berovet, verwoistet und vernichtiget, ock de kercken darsulvest sampt andern herliken gebuweten gentzlich vorbrant und umgebracht.<sup>2</sup> Auch ein halbes Duzend Pferde wurden damals geraubt.

Den empörten Bauern wie den Fehdegefehlen Haugwitzens gegenüber suchten die Regensteiner Grafen zu retten und in Sicherheit zu bringen, soviel sie konnten. Nachdem Graf Jobst am 10. Mai 1525 die Bauern ausgetrieben, nahm er allen Haus- und Vorrat des Klosters, Korn, Speck, ehene, zinnerne und hölzerne Gefäße, Bettgewand und anderes, soviel er nur mit sich führen konnte, aufs Rathaus nach Blankenburg, wo er

<sup>1</sup> Dresden 31. Dezember 1532 Herzog Georg v. Sachsen an Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Harzeitschrift 24 (1897), S. 480. Hier wird ein Irrtum in der Bestimmung des Jahresdatums und Jahresanfangs vorliegen.

<sup>2</sup> Bitus, Johannes und Jodocus, Abte zu Amelungborn, Niddagshausen und Marienborn, an Herzog Georg v. Sachsen Dornst. n. Hff. Mar. (20. Aug.) 1534. Sie sagen: die Zerstörung von Michaelstein habe „itzundt im vorgegangen herveste stattgefunden. Loc. 8967 (Quebl. Händel 1456—1549 Bl. 100—102 im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

es bis nach der bald erfolgten Dämpfung des Aufstands aufheben ließ. Auch die Küche und das Gestüt des Klosters nahm er in Verwahrung und gab den Brüdern alles wieder, als der Aufruhr gestillt war.

Bei der Verwüstung im Spätherbst 1533, als mittlerweile Jobst gestorben war, ließ Graf Ulrich seinen jüngeren Bruder Bernhard den Buben nachjagen; auch wurde zum Löschen die thumlichste Vorkehrung getroffen, um von Gebäuden zu retten, soviel noch zu retten war. „Und wehr das nicht gescheen, wehr von dem gebewde, das noch stehet, nicht der dritte stock stehen bliben.“<sup>1</sup>

Bei jener Haugwitzschen Fehde wurde Graf Ulrich nur als unmittelbarer Nachbar von Kloster Michaelstein in Mitleidenschaft gezogen, sie war nicht gegen ihn selbst gerichtet. Aber auch er selbst blieb von solchen Anläufen nicht verschont, obwohl von ihm bezeugt wird, daß zur Zeit seines Waltens keinem seiner Unterthanen von „Feinden“ etwas in einer Fehde, die er verschuldet hätte, genommen worden sei.<sup>2</sup> Es ist also damit nur gesagt, daß er zu keiner solchen Fehde Anlaß gegeben, nicht, daß es keine Fehden zu seiner Zeit gegeben habe. Im Gegentheil bezeugt derselbe Gewährsmann, der dieses sagt, Graf Ulrich sei „von ungehorsamen Buben, die sich an gleich und recht nicht hätten genügen lassen“, angefeindet worden und sie hätten an Harz, im Lande und sonst großen Schaden gethan, „dazu der Graf doch niemand Ursach gegeben.“<sup>3</sup> Es gilt ja hier des Dichters Wort, daß auch der beste nicht im Frieden leben könne, wenn es dem bösen Nachbar — hier dem Fehdesüchtigen — nicht gefalle. Aber es gaben auch die unfählich traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse, Schulden und Bürgschaften den Anlaß zu manchem Mißverständnisse. Genaueres über einzelne Fehden ist uns nicht überliefert; wir hören nur, daß sie Land und Leute schwer heimsuchten, finden auch einzelner Namen gedacht. So hören wir im Jahre 1547 von einem Mordbrenner Melchior Weithe. Dieser scheint kein Landeskind gewesen zu sein. Jedenfalls fand er außerhalb der Herrschaft Regenstein seinen Unterschlupf, daher Graf Ulrich bei den Nachbarn auf ihn fahnden ließ. Am 25. Juli d. J. verstattete sein Oberlehnherr Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig den regensteinischen Boten, einen offenen, wider den mutwilligen Landfriedbrecher Melchior Weithen und seine geübten mörderischen bösen Thaten und Handlungen gerichteten

<sup>1</sup> Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode, A 32, 2 Irrungen zw. Herz. Morizen v. Sachsen und den Grafen von Regenstein.

<sup>2</sup> Schweiger, Leichpred. auf Gr. Ulrich, Bog. a Va.

<sup>3</sup> Dasselbst, B. a VIII b.



Anschlag hin und her in seinem Fürstentum zu veröffentlichen und anzuhängen.<sup>1</sup>

Wie hier, war auch schon sieben Jahre vorher Ulrich in der Lage, sich mit seiner braunschweigischen Oberlehnsherrschaft an der Verfolgung und dem peinlichen Gericht wider verschiedene Uebelthäter zu beteiligen. Am 18. April 1540 schreiben ihm die Hofräte und Befehlshaber zu Wolfenbüttel: seine Zuschrift, über die Lampen zu Widlo (Wiedelah) und Leymendecker zu Seesen peinliches Gehör (Verhör) zu gestatten, hätten sie gelesen. Wider die Lampen sei dem Heinrich von Veltheim peinliches Verhör und Rechtstag anbefohlen, der nun mittlerweile bereits angekündigt sein möge und den der Graf wohl beschicken lassen werde. Es soll hier geschehen, wie sich dem Recht nach gebührt. Zur peinlichen Befragung Leymendeckers ernennen sie dem Grafen auf künftigen Montag nach Cantate, den 26. April, einen Gerichtstag. Sie haben daneben dem Amtmann zu Seesen anbefohlen, auf denselben Abend daselbst scharfes, peinliches Gericht zu verstaten. Wird ihnen dann die Urzicht durch ihn, den Grafen, oder durch den Amtmann mitgeteilt, so wollen sie sich mit dem Gerichtstag auch nach der Gebühr bezeigen, damit ein jeder seinen Thaten nach gestraft werde. Diese Befehlschrift möge der Graf an den Amtmann zu Seesen gelangen lassen.<sup>2</sup>

Bei den verheerenden Feuersbrünsten, durch welche der Graf und sein Land wiederholt heimgesucht wurde, ist nicht immer ersichtlich, ob Unfall, Nachlässigkeit, Blitz sie hervorriefen oder verschuldeten, oder ob von frevlerischen Händen Brandstiftung verübt wurde. Im Oktober 1545 klagt Ulrich der Witwe Herzog Erichs des Ältern von Braunschweig: sie wisse den großen Schaden und Not, worin er stecke, daß er sich selbst nicht raten könne. „Darzu haben wir also einen großen Schaden des Brandes gelitten izund zumal in dreien Wochen, daß wir nicht eine Garbe Korn noch Stroh behalten, auch nicht eine Kuh stallen mögen.“<sup>3</sup> Da es sich hier um das Verbrennen sämtlicher Viehstallungen und Getreidevorräte handelt, so läßt sich füglich nur an eine frevlerische planmäßige Vernichtung aller Vorwerke und Getreidevorräte denken.

Bei Betrachtung der Irrsal, die unsern Grafen durch die selbstschuldigen Bürgschaften für Herzog Erich d. Ält. erwuchs,

<sup>1</sup> Wolfenbüttel unter unserm furdgedruckten Secret Montags am tage Jacobi apostoli (25. Juli) 1547. Urschrift mit untergedrücktem Siegel A 32, 7 Criminalia im Reinsteinschen betr. im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>2</sup> Sonntag Jubilate (18. April) 1540 a. a. D

<sup>3</sup> 16. Oktober (Freit. n. Dionysii) 1545, Cal. Br. Des. 20 Nr. Ia Bl. 60 im Kgl. Staatsarch. zu Hannover.



haben wir gesehen, wie die Verfolgungen seitens der Bürgerschaftsgläubiger, wie der Bock und Abolebsen, schließlich den Charakter von Fehdebriefen annahmen und wie der Raub von Pferden und die Gefangennehmung von Knechten bei Gelegenheit des Einlagers für die Rauschenplat in Hildesheim mit dem schmalcaldischen Kriege im Zusammenhang standen.

Dies führt uns auf das, was dieser erst nach Luthers Tode größere Verhältnisse gewinnende politisch-religiöse Krieg für unsern Grafen und seine Lande mit sich brachte. Anfangs berührten die kriegerischen Ereignisse die Grafschaft Regenstein wenig. Allerdings war im Juli und August 1544 Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen über den Harz gezogen und hatte die Lande Graf Ulrichs mit dem Schwert erobert;<sup>1</sup> aber dieser Beschützer der Reformation war vom Grafen und den Unterthanen kaum ungern aufgenommen oder als Feind angesehen worden, ja dieser zeitweilige Herrschaftswechsel hatte sogar dem Grafen durch die Einräumung von Hessen einen nicht unansehnlichen Vorteil gebracht. Später hatte sich dann aber Herzog Moriz von Sachsen im Lager vor Ingolstadt am 2. September 1546 vom Kaiser Karl V. den Auftrag zu erwirken gewünscht, gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen die Reichsacht zu vollstrecken. Indem nun der Herzog seinen selbststischen Plänen gemäß sich beeilte, die Länder seines kurfürstlichen Veters zu besetzen, forderte er alle Harzgrafen auf, ihm zur Ausführung des kaiserlichen Auftrags bewaffneten Zuzug zu leisten. Wir können uns die innere Bedrängnis denken, in welche Ulrich gleich seinen benachbarten stolbergischen und anderen harzgräflichen Vettern durch ein solches Ausrufen geriet. War doch der bekriegte Kurfürst ebenso wie sein hessischer Bundsgenosse und Schwiegersohn der Schutzherr der evangelischen Glaubensgenossen, stand doch auch sein treuer Freund Fürst Wolfgang von Anhalt auf derselben Seite. Aber der Drang der Umstände nötigte sowohl ihn wie die andern Harzgrafen, der Aufforderung dieses Oberlehnsherrn zu entsprechen. War er doch auch, wie wir noch sehen werden, bei seinem Verlangen nach Einräumung des Klosters Michaelstein ganz auf den guten Willen des Herzogs angewiesen. So sah er sich dem ebenso wie die übrigen Harzgrafen genötigt, etliche Mannschaft dem Herzoge folgen zu lassen, die dann, insgesamt 300 Reiter stark, nach Langensalza eingelegt wurde.

<sup>1</sup> Kurf. Joh. Friedrich von Sachsen und Landgr. Philipp v. Hessen am 16. Apr. 1544 in der Urk. d. Haus Hessen betreffend. Blankenb. 227 im H. Landes-H.-Arch. zu Wolfenb.

Nicht lange nachher geriet Graf Ulrich nun aber aufs Neue in eine große Verlegenheit, indem der damals in Süddeutschland gegen den Kaiser zu Felde liegende Kurfürst Johann Friedrich am 6. November d. J. aus dem Lager zu Giengen an ihn und alle Grafen am Harz ein Schreiben folgenden Inhalts erließ: Ihn sei abschriftlich ein an ihn — Graf Ulrich — „und die andern Harzgrafen“ gerichtetes Mandat von einem, der sich Carolus V., Römischer Kaiser nenne, zugegangen, das von der vermeintlichen Acht wider ihn und seinen Schwiegerjohn Landgraf Philipp von Hessen handle. Er warnt ihn, dem Könige Ferdinand und dem Herzoge Moriz Hülfe zu leisten, er solle sich die Sachen recht bedenken und trotz des Kaisers und Herzogs sich nicht wider sein Land und Leute gebrauchen lassen. Es sei in diesem Kriege gegen ihn und den Landgrafen „die Vordruckung gottes Worts und der waren christlichen Religion, auch der loblichen Libertet und Freiheit Deutscher Nation gemeint“, das sei nunmehr öffentlich und daran kein Zweifel zu haben. Dies durch Gottes Hülfe zu verhindern und abzuwenden solle jeder mehr sich bemühen, als es befördern. Seiner „vorwandnus nach“ solle er sich demgemäß, ungeachtet des Schreibens des Kaisers und des Herzogs, nicht gegen ihn gebrauchen lassen, sich vielmehr zur Erhaltung von Gottes Wort und wahrer christlicher Religion, auch des Reichs und deutscher Nation Libertet und Freiheit erzeigen und beweisen.<sup>1</sup>

Dieses Schreiben ging nach dem auf der Urchrift gemachten Vermerk am 17. November 1546 zu Blankenburg ein, kaum 48 Stunden bevor die furchtbare Feuersbrunst auf dem Schlosse ausbrach.<sup>2</sup> Es heischte ungehende Beantwortung, die dem kurfürstlichen Boten, der das Schreiben überbrachte, behündigt werden mußte. Zwar liegt uns diese Antwort nicht vor, aber sie ist uns ihrem Inhalt nach von einem Augen- und Ohrenzeugen überliefert. Der Pfarrer Bernhard Schweiger, der also am 17. oder 18. November d. J. auf dem Schloß zur Tafel war, berichtet darüber: „Wie auch Anno 1546 der gefehrliche Krieg zwischen dem Kaiser und Protestirenden Chur und Fürsten entstande und jederman sich besorget, das Papst und Keiser wider das Euangelium ein confoederation und conspiracy gemachet, habe ich selber jr Gnade hören uber Tische sagen: Wo es die meinung wird haben, wil ich mein Herrschafft und

<sup>1</sup> Feldlager b. Giengen, den 6. Nov. 1546 Joh. Friedr., Kurf. v. Sachsen, dem wolgebornen unserm lieben getrewen Ulrichen, Grafen und hern zu Reinstein und Blankenborgk. Celle, Br. Arch. Def. 112<sup>d</sup> n<sup>o</sup> 46<sup>s</sup> VI im Königl. Staats-Arch. zu Hannover.

<sup>2</sup> presentat. den 17. Novembriß anno 46.

alles was ich im Wammes habe, dran wagen. Der Bapst sol mich ehe tödten, dann wider unter sein Tyranny zwingen. Ich kan mein leben besser nicht anlegen, denn so ichs umb des willen in die schanze setze und verliere, der mirs gegeben hat.“<sup>1</sup>

Freilich konnte dies nur Sinn und Geist der Antwort sein, denn da er sich dem Herzog Moritz schon vorher hatte verbindlich machen und ihm etliche Leute zuführen müssen, so konnte er nicht wohl in anderer Gestalt sich erklären, als seine gleich gesinnten Freunde und Nachbarn, die Grafen zu Stolberg es thaten, indem sie versicherten, sie wollten nicht wider Gottes Wort und Wahrheit der christlichen Religion, auch die Wohlfahrt der deutschen Nation, als des gemeinsamen Vaterlandes, mit Wissen und Willen sich einlassen.<sup>2</sup>

Während dann Graf Ulrich in den nächsten Monaten an seinen Wunden schwer darnieder lag, nahmen die kriegerischen Ereignisse ihren weiteren, bald zu wichtigen Entscheidungen führenden Verlauf. Und da außer ihm kein volljähriger Mannssohn des Hauses vorhanden war, so mußte sein noch minderjähriger ältester Sohn Ernst, unterstützt von treuen Räten, dessen Sache führen. Gemeinsam mit den Grafen zu Stolberg am Harz und in der Wetterau und mit den übrigen Harzgrafen von Honstein, Schwarzburg und Mansfeld suchte man eine Vermittelung durch die größeren Reichsstände zu erzielen.<sup>3</sup>

Zunächst kreuzte das siegreiche Vorrücken Kurfürst Johann Friedrichs die Pläne des Kaisers und besonders auch die des Herzogs Moritz. Johann Friedrich drang mit seinen Bundesgenossen aus Hessen nach Eisenach vor, begab sich dann nach Langensalza, wo mit den 300 Mann dem Herzog Moritz zugeführter harzgräflicher Hilfsmannschaften auch die regensteinschen gefangen genommen wurden. Unter den Gefangenen befand sich auch je ein Graf zu Honstein, Schwarzburg und Regenstein.<sup>4</sup>

Wir wissen nicht, ob Ulrichs Erstgeborener, Graf Ernst, sich vorher von Langensalza wegbegeben oder sich aus irgend welchem

<sup>1</sup> Schweiger, Leichpr. B. a II.

<sup>2</sup> Harzzeitshr. 7 (1873) S. 76. Ganz so wie Schweiger sie wiedergibt, dürften die Worte wohl mehr in eine etwas frühere Zeit hineinpassen. Die Meinung des Grafen ist aber jedenfalls darin ausgesprochen.

<sup>3</sup> Harzzeitshr. a. a. D. Wenn hier neben Graf Ludwig zu Stolberg noch von sogenannten niederländischen Grafen zu Stolberg-Königstein die Rede ist, so muß bemerkt werden, daß es solche damals und überhaupt nicht gegeben hat. Als 1544 Graf Ludwig zu Stolberg seine Rochefortischen Besitzungen in den Niederlanden ererbt hatte, hielt er und sein Bruder Heinrich sich nur ganz vorübergehend dort auf.

<sup>4</sup> Harzzeitshr. a. a. D. und Magd. Gesch.-Bl. 1870, S. 412, Anm. 1.

Auflaß nach Halle verfügt hatte. Jedenfalls war er genötigt gewesen, dem Herzog Moriz Folge zu thun, denn er sagt in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben selbst, wie er von dem „gewesenen Kurfürsten von Sachsen“, also Johann Friedrich, bei dessen Durchzuge in Halle auf S. Moritzburg sei bestrickt und gefangen worden.<sup>1</sup> Dieser zog am Neujahrstage 1547 in die Saalestadt ein, nachdem seine Mannschaften sie schon tags vorher besetzt hatten.<sup>2</sup>

Die Gefangennahme des Grafen Ernst durch den auf kurze Zeit siegreichen Kurfürsten Johann Friedrich war noch nicht erfolgt, als sein Vater Ulrich durch den von Herzog Moriz genötigten Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg, Bischof von Halberstadt, unterm 26. Dezember 1546 samt dem ganzen Kreise der Harzgrafen und -Herren entboten wurde, auf künftigen Montag nach Neujahr — 2. Januar 1547 — mit Pferden, Knechten und Rüstung in Halle einzutreffen. In diesem Aufgebots sind in besonderer Vollzähligkeit die damals noch florierenden Harzgrafengeschlechter zusammengefaßt. Es waren die Grafen Günther von Schwarzburg, Gebhard, Albrecht, Hans Georg und Hans Albrecht von Mansfeld, Wolfgang, Albrecht und Christoph zu Stolberg und Wernigerode, Wolfgang von Barby-Mühlingen, Ulrich von Regenstein und Blankenburg, Ernst von Honstein, Lohra und Clettenberg und die Edelherren Anton, Christoph und Burchard von Werberge.<sup>3</sup>

Graf Ulrich lag zur Zeit jenes Aufgebots an seinen Brandwunden darnieder. Ohnehin konnte man am 2. Januar nicht in Halle erscheinen, weil die Stadt noch in Johann Friedrichs Händen war. Die nächsten Monate brachten nun aber die Entscheidung zugunsten des Kaisers und des Herzogs Moriz, an die nun Ulrich und sein Sohn sich mit ihren Anliegen zu wenden hatten. So geschah es, daß bei des Kaisers am 10. Juni 1547 erfolgten siegreichen Einzuge in Halle der junge Graf Ernst den Kaiser Karl V. „supplices und unterthänigst“ um Befürwortung seiner Bitte bei Kurfürst Moriz wegen Einräumung von Michaelstein anhielt.

Zu den Lasten des Krieges gehörte es auch, daß der so schwer mit Schulden beladene Graf zur Unterhaltung und Auslösung der im Jahre 1546 nach Langensalza eingelegten, dann wenigstens

<sup>1</sup> Blankenburg, Freit. n. Trinitatis (10. Juni) 1547. Duedl. Händel 1456—1549 Bl. 443. Loc. 8967 im Kgl. H.-Staatsarch. zu Dresden.

<sup>2</sup> Herzberg, Gesch. d. Stadt Halle 2, 211 ff.

<sup>3</sup> Magdeb. Gesch.-Blätter 1867 S. 411 m. Anm. 1.



teilweise nach Nordhausen versetzten Reiter gegen 2000 Gulden aufbringen mußte.<sup>1</sup>

Von einzelnen Ereignissen in der für einen großen Teil Niedersachsens so beschwerlichen Zeit des Schmalkaldischen Kriegs innerhalb der regensteinschen Lande zu berichten, ist uns verjagt, da es hierfür gänzlich an Quellen fehlt. Die Lage des Landes während der Ereignisse bei Magdeburg wird aber gekennzeichnet durch ein Schreiben der Harzgrafen von Mansfeld, Schwarzburg, Honstein und Stolberg an die Reichspfennigmeister Lazarus v. Schwendi und Wolf Galler vom 21. März 1552, allerdings genau ein Jahr nach Ulrichs Tode. Die Grafen hatten sieben-tausend und etliche hundert Gulden für die Reiter zu Magdeburg aufbringen müssen. Sie baten die genannten Reichsbeamten, es betreiben zu wollen, daß ihnen dieses Geld doch möge wieder erstattet werden, da ihre Herrschaften und Leute, abgesehen von dieser Summe, die sie doch auch hatten aufbringen müssen, durch das Kriegsvolk sehr beschwert und beschädigt worden seien.<sup>2</sup>

## 6.

**Graf Ulrich und das Kloster Michaelstein.**

Das Kloster Michaelstein nnn. von Blankenburg gelegen war eine nach allen Seiten von regensteinschem Gebiet eingeschlossene geistliche Stiftung. Ihrer Natur nach wesentlich selbständig befand sie sich doch mehr oder minder in Abhängigkeit von geistlichen Oberen. Zunächst hatte hier der Bischof von Halberstadt seine Rechte als Diöcesan. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, zu Graf Ulrichs Zeit Heinrich der Jüngere, machte als Oberlehnherr von Blankenburg mit allem Zubehör auch gewisse Ansprüche geltend, doch gehörte Michaelstein nicht zu den Klöstern, sein Abt nicht zu den Landständen

<sup>1</sup> Blankenburg, Freitag nach Trinitatis (26. Juni) 1547. Quedlinb. Händel 1456—1549 Bl. 443 Loc. 8967 a. a. D.

<sup>2</sup> Stolb. Briefwechsel Fol. II, S. 21 (handschriftl. zu Wern.). Hier ist im Kreise der Harzgrafen Regenstein nicht mit genannt. Der junge Graf Ernst hatte zu sehr mit sich zu schaffen, hatte sich auch seiner Herrschaft äußern müssen. Er bediente sich zeitweise der benachbarten stolbergischen Räte mit. Am 13. Oktober 1552 schreibt Graf Ernst an den stolbergischen Kanzler Dr. Franz Schüssler und bittet ihn, da sein Rat Reinhard v. Loschwitz „in andern gemeinen der Harzgraven sachen“ verschickt sei, am 17. d. M. zu dem Lehentage in Blankenburg zu erscheinen. An seinen Herrn Graf Albrecht Georg zu Stolberg und Wernigerode habe er dieserhalb geschrieben. Fürstl. H.-Arch. zu Wern. A. 32, 7. Hier ist also Regenstein doch wieder bei den allgemeinen Angelegenheiten der Harzgrafen beteiligt.



des Herzogtums Braunschweig.<sup>1</sup> In ihrem Lehubrief vom 3. Juli 1550 beleiht die Abtissin Magdalena von Gandersheim den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mit aller und jeglicher Gerechtigkeit, die sie und ihr Stift an und in dem Kloster Michaelstein besitzt, und wie sie und ihre Vorfahren den Kurfürsten von Brandenburg und dessen Vorfahren damit be-  
liehen haben.<sup>2</sup>

Ein besonderes Recht aber nahm die Abtissin des freiweltlichen Stifts Quedlinburg, zu Ulrichs Zeit seine Schwägerin Anna, geb. Gräfin zu Stolberg und Wernigerode, mit gutem Grunde an dem Kloster in Anspruch. Ihre Vorfahrin Beatrix war Hauptstifterin oder Begaberin desselben,<sup>3</sup> das kraft königlicher Stiftung dem freiweltlichen Stifte mit allem Zubehör einverleibt war. Insbesondere wurde von ihr jedesmal der neu gewählte Abt bestätigt.<sup>4</sup>

Die nächsten Nachbarn des alten Cisterzienserklosters, die Grafen von Regenstein, hatten an der geistlichen Stiftung als solcher gar kein Anrecht; aber bei dem bunten Durcheinander von Besitzungen und Rechten, wie es der älteren Zeit eigentümlich war, konnte es nicht wohl anders sein, als daß diese gräflichen Herren, deren Besitzungen das Kloster von allen Seiten einschlossen, sich in ihren Rechtsansprüchen im Einzelnen mit denen des Klosters kreuzten. Ursprünglich stand ja auch den Regensteinern in ihrer Eigenschaft als Grafen die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk zu.

Als nun aber ums Jahr 1477 die Abtissin Hedwig vom Stamme der Wettiner ihre Geschwister, den Kurfürsten und Herzog von Sachsen, in ihrem Streite mit der Stadt Quedlinburg zur Hülfe herbeirief und in ihnen mächtige Förderer gewann, die als bestellte weltliche Erbvögte weit reichende Rechtsansprüche erhoben und, auf ihre Macht gestützt, geltend zu machen wußten, da kam sie ihren Brüdern auch sofort dem Grafen von Regenstein gegenüber mit ihren Klagen gegen dieselben zu Hülfe, indem sie angab: dy von Regensteyn haben sich auch eynes

<sup>1</sup> S. A. Schoppe in seiner Historie des Kl. Michaelst. (1677) weist schon darauf hin, daß im Jahre 1525 dieses Kloster den Erbvertrag zwischen Heinrich d. J. und Herzog Wilhelm, wobei sich alle Landklöster und Stände des Landes Wolfenbüttel unterzeichneten, nicht mit unterschrieb. Akta des Klosters Michaelstein betr. Nr 1 im Herzogl. Landes-H.-Arch. zu Wolfenbüttel.

<sup>2</sup> Niedel, cod. dipl. Brand. II, 6, 500 f.

<sup>3</sup> Bestätigungsbrief Papst Eugens vom 15. März 1152 Leuckfeld, Antt. Michaelst. S. 87—89.

<sup>4</sup> Vgl. die Bestätigung des Abts Ernst, geb. Grafen v. Regenstein und Blauenburg, durch die Abtissin Anna von Quedlinburg vom S. Laurentiustage (10. 8.) 1544 a. a. D. S. 67 f.

unsers closters Michelstein gnant, eyner Epteye, geweldiglichen underzcogen, grosz dinst uff sie gesaczt, so das sy des dy lenge nicht getrawen uszzurichten.<sup>1</sup>

Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht überhörten der Schwester Klage nicht, ja sie suchten nicht nur die Ansprüche anderer geistlicher und weltlicher Herren ganz auszuschließen, sie verstanden es auch mit der Zeit unter der für Michaelstein in Anspruch genommenen Erbvogtei ein freies Schalten und Walten mit dem Kloster und dessen Gütern gegenüber jeder kirchlichen und kaiserlichen Obrigkeit zu verbinden, insbesondere auch dem Wunsch und Willen der Aebtissin zuwider. Gegenstände des Streits und Begehrens waren außer dem engern Klosterbezirk dessen Höfe zu Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, besonders der wertvollste Außenhof Wittingen.

Als nun anfangs Mai 1525 das Kloster von den aufständischen Bauern gepucht, dann im Spätherbst 1533 in einer Fehde gründlich ausgebrannt und zerstört wurde, konnte es nicht anders sein, als daß die Grafen von Regenstein, als unmittelbare Nachbarn, davon mit betroffen wurden. Sie waren auch die ersten, die, wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, alsbald an Ort und Stelle erschienen, um zu retten, was noch zu retten war.<sup>2</sup> Erst als Herzog Georg einige Zeit nach Niederwerfung des Bauernaufsturs wieder freie Hand bekommen hatte, stellte er an die Aebtissin Anna das Ansuchen, sie möge darnach trachten, daß alles, was vom Raube des Klosters Michaelstein noch in ihrer Bürger Händen sich befinde, wieder beigebracht, ein Verzeichnis der Kleinodien und Kirchengüter aufgestellt, daß die, welche sich am Kloster vergrißen, gefangen gesetzt und daß das Ordenswesen wieder darin eingerichtet werde.<sup>3</sup>

Während der Herzog hier die Schutzgerechtigkeit über das Kloster und dessen Wiedereinrichtung als seine Sache als Vogt hinstellte, wollte die Aebtissin hierin ihre und des Stifts Gerechtigame gewahrt wissen und erklärte dem Herzoge, sie wolle aufgrund der Urkunden zeigen, daß Michaelstein ihr, als des Klosters Erbfrane oder Erbherrin, und dem Stift Quedlinburg allein

<sup>1</sup> Quedlinb. Händel meist die Erbvogtei betr. 1517—1540, Bl. 8 b, Loc. 8967, Dresden. Mit den Grafen von Regenstein geriet Hedwig noch in besonderen persönlichen Konflikt. Sie klagt a. a. O.: Item grafße Ulrich der eldiste, der uns lehnhaftig verwandt ist, had uns grosz vorhönth und lifs uns in siner stat zu Blanckenburg beslissen bisz an den andern tag, und wolde uns unsern amptman abegriffen.

<sup>2</sup> Graf Ulrich hebt das im J. 1545 bei seiner Irrung mit Herzog Moriz von Sachsen ausdrücklich hervor. A 32, 7 im J. D.-Arch zu Bern.

<sup>3</sup> 7. Juni 1525 Harzzeitshr. 24, S. 469.

unterworfen und daß es ursprünglich vom Stift Quedlinburg erbaut und begabt sei; er als Vogt möge fest darüber halten.<sup>1</sup>

Handelte es sich hier seitens der Abtissin wie des Vogts um ein und dieselbe quedinburgische Schutzherrschaft, so werden wir sehen, wie bald nach der Zerstörung auch von anderer Seite ein hergebrachtes Schutzrecht über das Kloster in Anspruch genommen wurde. Aus einem Schreiben Herzog Georgs an Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig geht hervor, daß die Grafen von Regenstein dieserhalb an ihren braunschweigischen Oberlehensherrn geschrieben und denselben darauf hingewiesen hatten, daß das Kloster ganz innerhalb ihrer Herrschaft, also im braunschweigischen Lehnsgebiet liege, daß sie sich auch erböten, die Mönche wieder ins Kloster einzuziehen zu lassen, also tatsächlich ein Schutzrecht auszuüben. Denselben Standpunkt vertritt Graf Ulrich auch noch zwei Jahrzehnte später, indem er sagt oder durch seinen beauftragten Jagen läßt, Michaelstein liege ganz innerhalb des Grundes und Bodens der Grafschaft Regenstein; er habe hier seit alter Zeit Gericht und Obrigkeit in Gebrauch, übe die Jagd in seinen Gehölzen vor dem Kloster, auch Bergwerke u. a. Er habe auch einen Todten vor dem Kloster aufheben lassen und nach dem Tode eines Müllers den Drittenpfennig erhoben und die mutwilligen gebüßt.<sup>2</sup>

Zu Jahr 1525 lehnt nun aber Herzog Georg nicht nur diese regensteinische Auffassung ab, er will auch keinen Rechtsanspruch des Herzogs von Braunschweig an das Kloster anerkennen, sich jedoch mit demselben darüber auf einem erst nach Dessau, dann nach Halberstadt anberaumten Tage verständigen. Ueberdies bittet er Heinrich den Jüngeren, die Regensteiner Grafen anzuweisen, dem Kloster wegen des zugesügten Schadens billige Erstattung zu thun. Was damit gemeint ist, läßt sich nicht sagen, ob es sich etwa um Thätlichkeiten regensteinischer Untertanen handelt oder ob Herzog Georg es vielleicht als einen Raub ansah, wenn der Graf den weggeführten Vorrat des Klosters auf dem Blankenburger Rathause verwahrlich hatte niederlegen lassen.<sup>3</sup>

Als eine Verständigung auf dem beabsichtigten Tage nicht zustande kam, trug Georg seinem Rat und Lehnsmann, dem Grafen Botho zu Stolberg auf, persönlich mit Herzog Heinrich

<sup>1</sup> Somab. n. Lactare (6. April) 1527, Quedl. Händel 1456—1549 Bl. 19 u. 30.

<sup>2</sup> 1545 Freit. n. Exaudi (22. Mai). Mich. Meyenburg namens Gr. Ulrichs, Irrungen Gr. Ulrichs v. Reg. mit Herz. Moritz v. Sachsen. A 32, 7 im F. H.-Arch. zu Wern.

<sup>3</sup> Schreiben H. Georgs v. Sachsen an Hz. Heinr. v. Braunschweig. Leipzig 13. u. 14. Juni 1525. Quedl. Händel 1456—1549 a. a. O.

d. J., seinem Großneffen, zu verhandeln. Der Graf that auch das Seinige, erreichte aber nicht, was sein Auftraggeber wünschte. Der Braunschweiger Herzog ließ sich vernehmen, es sei ihm nicht entgegen, daß Abt und Brüder wieder ins Kloster zögen und dort ihr altes Wesen wieder aufrichteten, doch daß dies nicht durch den Quedlinburger Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf geschehe, vielmehr sollten die Brüder von sich selbst einziehen und im Kloster niederlassen; er wolle nicht, daß ihm eine solche Einweisung vonseiten Quedlinburgs und seines Erbvogts zum Nachteil gereiche; mit anderen Worten, er erkannte nicht an, daß Michaelstein zur quedinburgischen Erbvogtei gehöre. Heinrich d. J. ließ den Herzog ferner wissen, er wolle verschaffen, daß die Grafen von Regenstein den Brüdern von Michaelstein alles, was sie zuvor gehabt und sie in ihre Gewalt gebracht, wieder zustellen sollten. Ferner sei er gewillt, den Gerechtigsten der Aebtissin und ihres Erbvogts gegenüber nicht den Cardinal Albrecht oder sonst jemand zuzulassen.<sup>1</sup>

Wer mit den andern gemeint war, die sonst noch auf Kloster Michaelstein Anspruch machen konnten, ist nicht gesagt. Der Cardinal ließ aber bald von sich hören. Schon am 20. Juni 1525 beauftragte er den Domedchanten sowie den Scholasticus und Thesaurar des Liebfrauenstifts zu Halberstadt, die Rechte des Diöcesans an das Kloster geltend zu machen und Abt und Brüder zur Wiederaufnahme ihres geistlichen Wesens zu veranlassen.<sup>2</sup> Noch eifriger bemühte sich hierum Herzog Georg, doch klagte der Abt, daß der Herzog von Braunschweig und die Grafen von Regenstein ihm Schwierigkeiten bereiteten.<sup>3</sup> Letztere verboten ihren Unterthanen, in der Grafschaft Klostersgüter zu Zins anzunehmen. Sie wollten die wenigen noch übrigen Brüder nötigen, sich auf ihre Höfe nach Quedlinburg und Mischerleben zurückzuziehen, während der Herzog sich bemühte, sie zum Auszuziehen zu bewegen.<sup>4</sup>

Doch alle Versuche, in den Ruinen der mittelalterlichen Stiftung die alte Cisterzienserregel wieder zu beleben, waren aussichtslos, obwohl nicht gar lange darnach auch der Orden durch seine Bisitatoren, die Aebte von Anelungsborn, Ribdagshausen und Marienrode, sich hierum bemühte. So waren denn

<sup>1</sup> Halle, den 30. Nov. 1525. Gr. Botho zu Stolb. an Herzog Georg. Quedlinb. Händel v. 1517—1549. Bl. 52, 53.

<sup>2</sup> Harzzeitshr. 18, 337, 338.

<sup>3</sup> Abt Johann v. Michaelst. an Herzog Georg, Quedlinburger Händel 1517—1540 in Dresden.

<sup>4</sup> Dresden, den 8. Nov. (Mittw. n. Bernhardi) 1525 a. a. D. Bl. 56, 57. Herzog Georg an den Abt Johannes v. Michaelstein.



die nächsten Jahrzehnte meist nur mit den Bemühungen der wenigen übrig gebliebenen Konventualen erfüllt, aus den Gütern des Klosters ihren Unterhalt zu gewinnen einesteils und dem Wettbewerb der genannten Gewalten, das Kloster und seine Güter in ihre Hände zu bekommen und es zur Uebernahme von Lasten heranzuziehen. Den Abt Andreas zeigt uns ein Schreiben vom 25. August 1526 aufseiten Quedlinburgs.<sup>1</sup> Die Konventualen und Herzog Georg klagen wiederholt, daß die Grafen den ersteren nicht gestatten wollen, die Wälder und Gehölze beim Kloster und zu Helsingen zu schlagen.<sup>2</sup> Dann wird ihnen auch vorgeworfen, sie hätten sich selbst unterstanden, des Klosters Gehölze abzuhaufen und zu verwüsten.<sup>3</sup> Eine Erklärung der Grafen hierzu liegt nicht vor; da wir aber wissen, daß sie an Holzungen des Klosters Ansprüche erhoben, so wird sichs hier um Behauptung derselben handeln. Offenbar sahen sie ihre Rechte bedroht, wenn die Konventualen, wie Herzog Georg ihnen geraten hatte, Holzungen zum Verkohlen niederschlugen, um sich zu erhalten.<sup>4</sup> Dazu kommen die innern Zustände bei dem Ueberrest des Konvents in Betracht. Der Stifftshauptmann von Quedlinburg erklärt selbst, es sei diesen Mönchen nicht um die Geistlichkeit zu thun, es komme ihnen nur darauf an, „wie die vorige gethan, wie sie ihre Säckel füllen möchten.“<sup>5</sup> Auf die Klage hin, daß die Grafen etliche Klostergehölze abhaufen sollten, erwiderte am 26. Januar 1527 der Herzog von Braunschweig, die Grafen hätten ihm geschrieben, die Mönche brächen etliche Klostergebäude ab und brächten sie an eine andere Stelle; daraufhin habe er an die Grafen verfügt, daß dieser Abbruch und was sonst dem Kloster zum Nachteil gereiche unterbleiben solle. Und wie diesem eigenmächtigen Gebahren der Mönche gesteuert werden solle, so habe er auch an die Grafen „eruster Meinung“ geschrieben.<sup>6</sup>

Bei einem andern Streitpunkte kam die von den Grafen beanspruchte Gerichtsbarkeit in Frage. Am 13. November 1527 war in Ditsfurt bei Quedlinburg ein frecher Kirchendiebstahl

<sup>1</sup> Quedlinb. Händel 1456—1549, Bl. 12 (neue Zählung 23).

<sup>2</sup> Quedlinb. 6. Januar (Sont. trium Regum) 1527. Ulrich Große an Herz. Georg v. S. Quedl. Händel 1456—1549 Bl. 40 (52) a. a. D.

<sup>3</sup> 12. Januar 1527 Dresden, Herz. Georg an Herz. Heinrich v. Braunschweig a. a. D. 12 (23).

<sup>4</sup> 8. Nov. (Mittw. n. Leonhardi) 1525 Herz. Georg, Dresden an Abt Johann v. Mich. Quedl. Händel v. 1517—1540. Bl. 55, 56

<sup>5</sup> 6. Januar (Sont. trium Regum) 1527 a. a. D., Bl. 40 (52).

<sup>6</sup> Wolfenbüttel, Sonnab. n. Convers. Pauli (26. Januar) 1527 a. a. D. Bl. 32 (45).



begangen, und einer der Thäter, den man in Gatersleben gefangen gesetzt hatte, bekannte, seine Mithelfer hielten sich in der Michaelsteiner Klostermühle auf. Da nach der Meinung der Aebtissin das Gericht beim Kloster nach altem Herkommen ihrem Stift zustand, so beritt der Stadtvogt zu Quedlinburg auf des Hauptmanns Befehl die Mühle, nahm etliche Personen darans in Haft und setzte sie zu Quedlinburg ins Gefängnis. Die Grafen sahen darin eine Verletzung der von ihnen beanspruchten Gerichtsbarkeit und wandten sich daher nach Wolfenbüttel an ihren Oberlehnherrn um Hülfe.<sup>1</sup> Die heimverordneten Räte gaben darauf am 11. Februar 1528 der Aebtissin zur Antwort: Wenn sie sich verwundere, daß sich die Grafen von Regenstein — es sind dabei nur Jobst und Bernd genannt — der Dinge annähmen, da doch Michaelstein ohne alle Mittel dem Stift Quedlinburg unterworfen sei, so möge sie nicht vergessen, daß zwischen Herzog Georg und ihrem Herrn Herzog Heinrich bereits vorher Verhandlungen wegen der Gerechtfame gepflogen seien, ob das Kloster der Herrschaft Blankenburg, und somit der Hoheit von Braunschweig unterworfen sei. Darüber sei ein Vergleich zu treffen. Sie bitten die Aebtissin, die Gefangenen aus der Haft zu entlassen und sie dahin zu bringen, woher sie genommen.<sup>2</sup>

Um dieselbe Zeit hatten auch auf Veranlassung des Amtmanns Ulrich Große der Stadtvogt Hans Kalms und der Bürger Hans Schütze zu Quedlinburg zwei regensteinische Unterthanen nach Quedlinburg abgeführt, die dem Kloster eine zinnerne Kanne entwendet, einen Mönch niedergeworfen, nach der Heimbürger Schenke gebracht und genädigt hatten, über den Vorfall Schweigen zu geloben. Die Grafen Jobst und Bernd beklagen sich darauf beim Stadtvogt und seinen Helfern, daß sie hinter ihrem Rücken die beiden Leute aus und in ihrer Herrschaft mit Gewalt gefangen und weggeführt hätten. Sie verlangen, daß diese Gefangenen sofort in ihren Gewahrsam gebracht werden sollten und daß wegen geübter Gewalt Abtrag geschehe. Hätten sie Ansprüche an die Leute, so würden sie ihnen das Recht nicht weigern.<sup>3</sup>

So standen gar verschiedene Rechtsansprüche an das Kloster einander gegenüber, und der eine Bewerber suchte dem andern den Rang abzulaufen, indem er nach Urkunden und Schriftstücken suchte, um sein Recht zu begründen. Der Kardinal gab

<sup>1</sup> 18. Febr. (Dyngstages nach Valentini 1528. Aebtissin Anna v. Quedl. und Herz. Georg v. S. Quedl. Händel 1517—1540 Bl. 64a.

<sup>2</sup> Quedl. Händel 1517—1540, Bl. 66.

<sup>3</sup> Dienst. n. Fabiani (21. Januar) 1528, vgl. auch Ulrich Große an Herz. Georg v. S. Quedl. Händel 1456—1549, Bl. 25 (39).

wohl einmal dem Herzog Georg, wenn dieser sich auf alte Urkunden stützen wollte zu bedenken, daß das Hochstift Halberstadt und damit seine Gerechtfame als Diöcesan, älter seien, als das Kloster Michaelstein.<sup>1</sup> In einem Schreiben aus dem Sommer 1533, das wahrscheinlich der herzoglich sächsische Rat Dr. Spiegel an einen anderen Rat des Herzogs richtete, heißt es, daß der auf halberstädtischer Seite stehende michaelsteinsche Abt des Klosters Briefe dem Kardinal Albrecht überantwortete; man solle ihn nach Dresden kommen lassen; und wenn es gewiß sei, daß des Klosters Briefe sich bei dem Abt zu Marienrode, einem Visitator, „der auch ein Bub ist,“ niedergelegt fänden, so müsse der Herzog sich ernstlich bemühen, daß die Briefe herbei geschafft würden.<sup>2</sup> Hieraus läßt sich nicht eben ein sonderliches Vertrauen auf sächsischer Seite folgern, daß die Urkunden den Ansprüchen des Erbvogts günstig seien.

Es wurde zwischen Herzog Georg und Kardinal Albrecht zur Vergleichung über die streitigen Fragen inbetreff des Klosters Michaelstein eine Reihe von Vergleichstagen angesetzt, die teilweise wieder abgesetzt und hinausgeschoben wurden. Die Verhandlungen nahmen zuweilen einen etwas spitzigen persönlichen Charakter an. Immer wieder fordert der Kardinal wegen des Hofes Winnungen vom Abt die Stellung zweier Wagen, um Mühlsteine vom Kyffhäuser nach seinem Amt Schlanstedt zu fahren,<sup>3</sup> was der Herzog verbieten ließ.<sup>4</sup> Eine der in diesem Streite gepflogenen Verhandlungen fand im offenen Felde bei der Heide-  
warte statt. Am 7. Mai 1533 schreibt der Kardinal an den Herzog, er habe gezeigt, daß die Steuer vom Hof Winnungen billig dem Stift Halberstadt gehöre; damit er aber nicht unfreundlich erscheine, wolle er gestatten, daß der Herzog und die Seinigen und andere, welche diese Sache angehe, wobei wir an den Cisterzienserorden, die Grafen von Regenstein, auch die Fürsten von Anhalt zu denken haben — „auf den Montag nach

<sup>1</sup> Halle, Moritzburg, Freit. u. Michaelis (2. Okt.) 1534 Duedl. Händel 1436/1549, Bl. 67 f.

<sup>2</sup> a. a. D. Bl. 94 (93) Mittw. u. Deuli 1536 sagen die drei Aebte (Visitatoren) in einem Schreiben an Hz. Heur. v. Braunsch. „es wären etl. alte Briefe des Kl. Michaelst. beim Abt von Marienrode in Verwahrung genommen.“ a. a. D. Bl. 207 f.

<sup>3</sup> z. B. 24. Juni (Dienst. Joh. Bapt.) 1533. Kard. Albr. an Abt Andreas v. Mich.: als er (sein Amtmann Erhard Herbstorf zu Schlanstedt) bei euch von unserntwegen angesucht, dass ihr mit 2 wagen woltet steine von Kulhausen zu noturft bemelts unsers ampts Slanstedt holen u. s. f., a. a. D. Bl. 67 (66).

<sup>4</sup> 18. Febr. (Dienst. n. Valentini) 1533. Herzogl. Amtm. Christoph v. Ebeloben a. a. D. Bl. 65 f. (64 f).

Corporis Christi (26. Juni) schirstendt zu fruer tagezeit bei der warthe am Heitberge zwuschen Halberstatt und Quedlingburg, inmassen wir auch thun wollen, vorordne, das noturftige underhandeltunge vorgehomen werden moege und wir in weigerung des, so uns zur billikeit geburth, nicht zu weiterungen veranlaßt werden.<sup>1</sup>

So mußte es denn Graf Ulrich fast zwei Jahrzehnte lang mit ansehen, daß, während sich verschiedene Bewerber um das vor seinen Augen gelegene Kloster und dessen Güter stritten, dieses selbst mehr und mehr herunterkam. Da die Bewerber stärker waren, als er, so durfte er nicht hoffen, mit seinen Aussprüchen durchzudringen. Die unmordentliche Wirtschaft der Mönche mußte auch seine anstoßenden Besitzungen in Mitleidenschaft ziehen.

Da er ein unmittelbares Recht seines Hauses auf das Kloster nicht geltend zu machen hatte, so kam er auf den unter den obwaltenden Verhältnissen nahe liegenden Gedanken, dasselbe für seinen im Jahre 1543 erst fünfzehnjährigen ältesten Sohn als geistliche Person auf Lebenszeit zu gewinnen. Die Angelegenheit wurde sorgfältig und planmäßig betrieben und der Erfolg schien gesichert. Trotz seiner Jugend war Graf Ernst bereits im zehnten Lebensjahre Domherr zu Magdeburg geworden. Dazu resignierte sein Oheim Graf Wolfgang zu Stolberg zu seinen Gunsten am 21. Mai 1539 die Dompropstei zu Naumburg, eine Prälatur, mit der die Pfarrkirche zu S. Wenzel mit einem Einkommen von 14 Mark verbunden war. Graf Ernst verjah dieselbe seit dem genannten Jahre.<sup>2</sup>

Natürlich war der noch unerwachsene Grafensohn nur dem Titel nach eine geistliche Person; man konnte aber für gewisse Gebühren in Rom eine solche Prälatur kaufen. Seitens der Klosterpersonen war ein Widerspruch nicht zu erwarten. Im Jahre 1542 war der Abt Andreas gestorben,<sup>3</sup> sein Nachfolger Gregorius Schwarze, der mit noch sieben Personen den Konvent bildete, war der Kirchenerneuerung zugethan. So war man denn wohl geneigt, sich gegen eine angemessene Versorgung durch den Grafen von Regenstein in dessen Schutz zu begeben, indem man im Jahre 1543 mit einer Bitte beim Papst einkam, daß

<sup>1</sup> Halle, S. Moritzburg, Mittw. n. Jubilate 1533 a. a. D., Bl. 69f.

<sup>2</sup> Valor præposituræ extendit se ad valorem XIII marcharum . . . habet curam animarum annexam, quia ecclesia parochialis s. Wenceslai in civitate Nuenburg est præposituræ incorporata. Akten des Kl. Michaelst. betr. im Herz. Landes-H.-Arch. zu Wolfenb. I a.

<sup>3</sup> Akten des Kl. Michaelst. a. a. D. Nr. 1 Akta einige die Gesch. des Kl. Mich. betr. Stücke. S. N. Schoppe ao. 1677 Gesch. des Kl. Mich.

dieser dessen Sohne Ernst, Dompropst zu Naumburg, als einer geistlichen Person die Stiftung übergebe. Es wird dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch Graf Ernst der Gottesdienst in dem ganz zerstörten und darniederliegenden Kloster wieder aufgerichtet werden könne.<sup>1</sup> Diese Bitte wurde gewährt, und am 13. März 1543 erklärt Hieronymus Veralli, Bischof von Caserta, päpstlicher Nuntius, daß der Abt Gregorius Schwarze zu Michaelstein seine Würde resigniert habe und daß dieses Kloster dem Dompropst zu Naumburg Grafen Ernst von Regenstein wieder konferriert sei.<sup>2</sup>

Da dem Konvent die freie Wahl des Abts zustand, so konnte die Fürst-Abtissin zu Quedlinburg, der das Kloster einverleibt war, nicht wohl etwas gegen diese Vereinbarung des früheren Abts und Konvents über die Uebertragung der Abtwürde an den Grafen Ernst als geistliche Person einwenden und that dies um so weniger, als sie zu jener Zeit in religiös-kirchlichen Fragen mit ihrem Schwager von Regenstein ganz eines Sinnes war. Der Abt Gregorius suchte in zuvorkommender Weise auch die auswärtigen Klosterbrüder zu gewinnen und mit seinem Gedanken vertraut zu machen. Am 7. Januar (Mont. u. Epiphania) 1544 schreibt er an die christlichen Brüder Hermann Juncke und Hermann Oberlender zu Winningen. Er gedenkt des Grafen von Regenstein und der Fürstin von Quedlinburg als ihrer Obrigkeit und bittet sie, ihm auf den 21. Januar (Mont. u. Fabiani) ihre Pferde für seinen Wagen zu senden, so wolle er zu ihnen kommen und wills Gott, gute neue Zeitung zu ihnen bringen.<sup>3</sup> Daß trotz der nahen persönlichen Beziehungen und der Uebereinstimmung in religiös-kirchlichen Fragen noch eine persönliche Abkunft zwischen der Abtissin und Graf Ulrich stattfand, wie das auch Herzog Moritz von Sachsen voraussetzt, ist bestimmt anzunehmen.

Mit der durch den päpstlichen Nuntius bestätigten Resignation von Abt und Konvent versehen entsandte Graf Ulrich die Seinigen, darunter jedenfalls den Amtmann Lunderstedt, zum Reichstage nach Speier und ließ dort bei dem anwesenden päpstlichen Legaten um die Bestätigung seines Sohnes Ernst als Abt bitten. Von päpstlicher Seite sah man gewiß lieber einen

<sup>1</sup> Michaelstein, die Mercarii aut Jovis, mensis etc. . . . ad papam a. a. D. (Abschrift) An der Spitze des Gesuchs stehen Gregorius abbas, Paulus prior, Cristofferus procurator et conventus s. Bernhardi Michaelst.

<sup>2</sup> Nr. 352 der Urk. des Kl. Michaelst. im H. L. H.-A. in Wolfenbüttel.

<sup>3</sup> Michaelstein, Mont. u. Epiphau. 1544 Acta d. Kl. Michaelst. betr. Nr. 1 a 1539, 1542, 1544 im H.-L.-Arch. zu Wolfenb.



durch entgegenkommenden Vertrag gebundenen Grafen als den mächtigen Herzog von Sachsen im Besitz des Klosters. Es wurde daher Graf Ernst am 3. April 1544 zu Speier vom Legaten namens des Papstes mit der Michaelsteiner Abtswürde begnadet. Auf demselben Reichstage erhielt er auch die kaiserliche Bestätigung und Befräftigung dieses Begnadigungsbriefes und es wurden Fürst Georg von Anhalt und Graf Ernst von Mansfeld, Propst und Dechant des Hochstifts Magdeburg, anbefohlen, den jungen Grafen in sein Amt und in die Güter des Klosters einzuweisen.<sup>1</sup>

Diese Einweisung geschah am 28. April (Montags nach Misericordias Domini). Dabei wurden dem jungen Abt die Schlüssel übergeben und dann feierlich erklärt und verkündet, daß hierbei keiner Obrigkeit an ihren Rechten am Kloster irgend etwas genommen sei, Graf Ernst vielmehr dasselbe nur auf Lebenszeit und als geistliche Person innehaben solle. Hinsichtlich der Rechte dritter am Kloster bemerkt später Graf Ulrich in einer Anweisung an seinen Beistand Michael Meyenburg in Nordhausen, daß die Aebtissin in Quedlinburg kraft der ihm vorgelegten Privilegien das Recht habe, wenn ein neuer Abt gewählt werde, von demselben ein Handgelöbniß anzunehmen. Ebenso habe der Abt zu kaiserlichen Anlagen wie zur Erhaltung des Kammergerichts und in Reichsachen Hülfe zu leisten.<sup>2</sup> Jedenfalls hatte der Graf sich wegen der quedinburgischen Rechte am Kloster mit seiner Schwägerin sorgfältig auseinandergesetzt und verständigt. Um so leichter konnte er daher einem bei dieser Veränderung etwa zu machenden Einwurfe begegnen, daß die bisherigen Aebte Mönche gewesen seien, deren die Aebtissin ohne Weiteres mächtig war, während der jetzige ein Graf sei. Darauf erwiederte Graf Ulrich: der neue Abt erbiete sich zu allem Gehorsam, wie früher die Mönche es gethan. Die Aebtissin Anna hatte kurz vor der Bestätigung und Einweisung Graf Ernsts als Abt durch ihre Räte Heinrich v. Wigenhagen, Marx von Bora und Andreas von Howe mit ihrem Schwager verhandelt und zufriedenstellende Versicherungen erhalten.<sup>3</sup>

So rücksichtsvoll, vorsichtig und bescheiden aber auch Graf Ulrich bei der Bewerbung um die Michaelsteiner Abtswürde für

<sup>1</sup> Gr. Ulrich v. Reg an Herz Moritz v. S. Abschr. ohne Zeitangabe in dem Aktenstück Irrungen Gr. Ulrichs v. Reg. mit Herz. Moritz v. S. A. 32, 7 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.

<sup>2</sup> Meyne Gr. Ulrichs beschwerung über den durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn H. Moritzen zu Sachsen a. a. D.

<sup>3</sup> Irrungen Gr. Ulrichs v. Regenstein mit Herzog Moritz von Sachsen, A 32, 7 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.



seinen Sohn bloß als geistliche Person und nur auf Lebenszeit zu Werke ging, so wissen wir doch aus seinem eigenen Zeugnis, daß er sich auf eine dauernde Verbindung Michaelsteins mit seinem Hause und seiner Herrschaft Hoffnung machte. Dem zu seinem Berater und Anwalt erkorenen Michael Meyenburg in Nordhausen hat er seine Meinung nicht verhalten, daß, wenn Michaelstein in weltliche Hände komme, es dann der Grafschaft Regenstein zufalle, „dieweil es ohne Mittel darin gelegen, alle Jurisdiction darin exerciret, auch viel Güter von der Herrschaft Reinstein kommen, bis etwa durch Kaiserlicher Majestät Erkenntnis und gemeine Stände des Reichs ausgesprochen sei, wie es mit den Klöstern und geistlichen Stiftern gehalten werden solle“.<sup>1</sup> Seinem Schwiegersohn und vertrauten Freunde Graf Wolfgang zu Stolberg hat Ulrich auch zu verstehen gegeben, daß es ihm keineswegs angenehm sein könne, wenn sich im Kloster Michaelstein und dem Hofe Winningen ein Herzog von Anhalt, der Koadjutor oder der Herzog von Sachsen als Nachbarn festsetzten.<sup>2</sup>

Aus einer sechs Tage vor der Einweisung seines Sohnes als Abt ausgestellten Urkunde ersehen wir, daß Graf Ulrich auch eine Schuldforderung an das Kloster machte. Am 22. April 1544, Dienstags nach Quasimodogeniti, erklären nämlich Graf Ernst von Mansfeld, Domdechant zu Magdeburg und Bartholomaeus Friedrich, Graf von Beichlingen, Domherr zu Halberstadt, als bestellte Kommissarien, daß bei geschehener Untersuchung befunden worden, daß das Kloster Michaelstein dem Grafen Ulrich von Regenstein zehntausend Gulden schuldig sei, wofür es demselben alle seine Güter verpfänden und die Bestätigung des päpstlichen Nuntius dazu einholen wolle.<sup>3</sup>

So war denn der junge Graf Ernst von Regenstein seit dem 28. April 1544 in feierlicher Weise von den höchsten Autoritäten in Kirche und Reich anerkannter, auch von der Äbtissin Anna und dem Stift Quedlinburg bestätigter Abt des alten unsern des Grafenschlosses Regenstein gelegenen alten Cisterzienserklosters. Wegen seiner Jugend wohnte er noch nicht im Kloster sondern unter den Augen der Eltern in Blankenburg, während die geistliche Stiftung vorläufig in des Sohnes Namen vom Vater verwaltet wurde. Aber auch der frühere Abt Schwarze wohnte mit den Seinigen in der Grafenstadt.

So friedlich und vorsichtig diese Veränderung im Kloster aber auch vorbereitet, so rechtskräftig der neue Abt in seine

<sup>1</sup> Zu der Instruktion für den Stadtschreiber Mich. Meyenburg a. a. O.

<sup>2</sup> Abschriftlich ohne Tagzeichnung ebendas.

<sup>3</sup> Michaelsteiner Urk. Nr. 353 im Herz. L. G.-Arch. zu Wolfenbüttel mit den Unterschriften der Grafen und zweier Notare.

Würde eingeführt sein mochte, Herzog Moriz von Sachsen, der als Erbvogt und Beschützer des Stifts von der Abtissin selbst beliehen war, zeigt sich mit diesem Wechsel durchaus nicht einverstanden. Es wäre nun der gewiesene Weg gewesen, wenn er gegen die Bestellung des Grafen Ernst etwas einzuwenden hatte, dies auf dem Wege Rechtsens geltend zu machen. Aber weil er erkennen mußte, daß dies nicht wohl zu bewirken war, so beschloß dieser Real- und Gewaltpolitiker ohne Besinnen, den Faden zu zerhauen und das Kloster mit Gewalt in seine Hände zu bringen.

Wenn er das Kloster Michaelstein als in seine Quedlinburger Erbvogtei gehörig in Anspruch nahm, so gebrauchte er den Schutz, den er der Abtissin und dem Stift Quedlinburg zu gewähren habe, nur zum Vorwande; seine Absicht war, sich und dem Herzogtum Sachsen Michaelstein als ein wichtiges Besitztum zu sichern. Daß dieser Plan durch die Einweisung des Grafen als Abt gefährdet wurde, war er scharfsinnig genug einzusehen. Haben wir doch eben erst vernommen, wie Graf Ulrich sich mit der Hoffnung trug, das Kloster für sein Haus zu gewinnen, wenn das auch durch die Einweisung seines Sohnes als geistliche Person und nur auf Lebenszeit zunächst rechtlich nicht bewirkt wurde. Insofern hatte er Recht, wenn er später gelegentlich, vor dem Reichskammergericht beklagt, erklärt, die Abtissin Anna, die ja Michaelstein bei ihrem Stift erhalten wollte, versäume das Interesse ihres Stifts, indem sie den Grafen Ernst zulasse. Aber dem Herzoge war es nicht um das Interesse der Abtissin, sondern um die Vermehrung der sächsischen Hausmacht zu thun, und es war eine außerordentliche Vergewaltigung, wenn er wider den Willen der darüber empörten Abtissin deren bewaffnete Macht, die ihr geschworen hatte, als Mittel für seine Zwecke gebrauchte. Die Umstände mußte der kluge junge Politiker aufs beste auszunutzen. Die schmalkaldischen Bundesgenossen, von denen er sich aus politischen Gründen fernhielt, hatten den Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig aus seinem Lande vertrieben und diese besetzt. Dadurch war die Kraft gebunden, die nimmer friedlich hätte geschehen lassen, daß ein Herzog von Sachsen sich mit bewaffneter Macht des innerhalb seiner Lehen gelegenen Klosters bemächtigte: hatte er doch nicht gar lange vorher durchaus dagegen Verwahrung eingelegt, daß der Herzog seine Hand bei einer Wiederaufrichtung dieses Klosters habe, gegen die er an und für sich nichts einzuwenden hatte. Führt er doch auch später, als die Abtissin Anna in ähnlicher Weise Graf Ulrichs Söhnen gegenüber ihren Willen durchzusetzen unternahm, eine sehr entschiedene Sprache, daß sie sich habe

geflüsten lassen, mit gewehrter Hand in sein Lehen und Herrschaft Blankenburg einzufallen und den Grafen von Regenstein, seinen lieben getreuen beschützen ihr Kloster Michaelstein mit sträflicher und landfriedbrüchiger That zu überfallen und einzunehmen, auch die vorhandenen Diener zu bestrieken, ohne ihm etwas zu sagen.<sup>1</sup>

Alles dieses that nun im günstigen Momente Herzog Moritz und ließ sich auch die großen wirtschaftlichen Nöte des Grafen Ulrich, denen dieser durch die Gewinnung von Michaelstein teilweise abzuhefeln hoffte, nicht ansechten.<sup>2</sup> Auch daß er im Begriff stand, an der Seite Kaiser Karls V. einen Kriegszug nach Frankreich zu unternehmen, mochte ihn antreiben, die Michaelsteiner Angelegenheit sofort ins Werk zu richten.

Am 30. April verfügte er an den Vater des jungen Abts, er solle bis zum 5. Mai, Montag nach Jubilate, das Kloster Michaelstein räumen, sonst werde er sein „Ungefallen so scheinbarlich vermerken, daß er und andere sich daran zu stoßen haben sollten“.<sup>3</sup> Ein par Tage darnach, am 2. Mai, erschienen in seinem Auftrage Ratsherren aus Quedlinburg auf dem Kloster, die sich nach den augenblicklichen Umständen, besonders nach dem Abt erkundigen sollten. Als sie hören, daß er sich zu Blankenburg beim Vater aufhalte, bemerken sie höhnisch: nach dem Abt zu Blankenburg fragten sie nicht, sondern nach dem zu Michaelstein. Der Zweck dieses Vorstoßes liegt klar vor Augen, denn man mußte den vorbereiteten Anschlag darnach einrichten, ob man den Abt im Kloster antreffen werde oder nicht. Denn auf Stand und Stellung eines Reichsgrafensohnes, der von Papst und Kaiser in seiner geistlichen Würde anerkannt war, mußte man durchaus Rücksicht nehmen. Graf Ulrichs treuer Diener der Amtmann Lunderstedt durchblickte diese Verhältnisse genau. Da ihm zu Ohren gekommen war, der Quedlinburger Stifthsauptmann Georg von Dannenberg werde mit zwanzig Pferden in Michaelstein einfallen, so warnte er seinen Herrn getreulich und riet ihm, seinen Sohn sofort außs Kloster ziehen und dafelbst wenigstens ein par Wochen verweilen zu lassen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Wolfenbüttel 10. Okt. 1562. Loc. 8964 der Aebtissin zu Quedlinburg Cammergerichts-Appellation 1536—1565 Bl. 115 im Rgl. H. Staats-Archiv zu Dresden.

<sup>2</sup> In der Anweisung, die Gr. Ulrich seinen Gesandten mitgab, die in Leipzig mit den Räten d. Herz. Moritz verhandeln sollten, sagt er: sonder Zweifel wisse er (H. Moritz), daß er „großer beschwerunge und schulden, und dennoch von Natur seine Kinder gern gefördert sähe.“ Z. H.-Arch. zu Wern. Frunngen Gr Ulrichs von Reinstein mit Herzog Moritz von Sachsen.

<sup>3</sup> Weißenfels, Mittw. n. Miseric. den (30. April) 1544 a. a. D. im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>4</sup> 4. Mai (Sonntag Jubilate) 1544 Lunderstedt an Gr. Ulrich a. a. D.

Als der Hauptmann ihm diesen guten Rat erteilte, war Graf Ulrich noch in Blankenburg, also in der Nähe des Klosters. Er hatte aber den Herzog auf sein so unerwartetes dräuendes Schreiben hin darauf hingewiesen, wie er durchaus nichts gegen ihn und das Stift Quedlinburg unternommen habe, noch zu thun gedenke, sein Sohn sei lediglich vom Papsi, Kaiser und Aeltesten als geistliche Person dem Kloster vorgefetzt, er wolle dem Stift Quedlinburg alle Gewähr leisten und keinem etwas entziehen. Er hoffe die Zustände des Klosters zu bessern und bitte den Herzog, ihn in seinen Rechten nicht zu stören. Aber gegen den Willen des Herzogs halfen keine Bitten, Erklärungen und Vorstellungen.

Ganz kurz nachdem dieses Schreiben aufgefetzt war, ritt der Graf weg, vermutlich in den grünen Wald hinein, um des Weidwerks zu pflegen, denn als tags darauf Lunderstedt ein Briefchen an ihn sandte, konnte er nicht fern sein, da der treue Diener ihn durch einen Boten beschicken und ihm wohlmeinend raten konnte, doch womöglich morgen zurückzukommen. Das war um so nötiger, als der Amtmann, seines Herrn rechte Hand, gerade geschäftlich nach Mülmke verreiten mußte.<sup>1</sup>

Kaum war der Sonntag, an welchem Lunderstedt dieses schrieb, verflossen, als Montags in aller Frühe um drei Uhr, als die meisten Leute auf dem Kloster noch schliefen, nicht nur zwanzig sondern fünfzig gerüstete Pferde und 150 Mann zu Fuß namens des Herzogs Moriz das Kloster überfielen, den Verwalter und die gräßlichen Leute antrieben, sie gefangen nahmen und eine neue Verwaltung einfetzten.<sup>2</sup> Die Mannschaften, welche diesen Streich ausführten, waren Leute und Bürger aus Stadt und Stift Quedlinburg, die vom Stadtvogt Friedrich Quenstedt geführt wurden. Außer dem Kloster nahmen sie auch dessen Außenhöfe, den zu Winningen und den Grauen Hof zu Quedlinburg ein.<sup>3</sup>

Auf einen solchen Gewaltstreich war Graf Ulrich gar nicht vorbereitet, und als er geschehen war, fehlten ihm die Mittel, sein gutes Recht mit der That zu verteidigen. Er ersuchte daher Fürsten und Gefreundete um Fürsprache und kam bald darauf bekennen, „daß er sich vieler Vorbitte seiner Herren und

<sup>1</sup> Sonntag Jubilate (4. Mai) 1544 a. a. D.

<sup>2</sup> Blankenb. am T. Sim. u. Jude (28. Okt.) 1545. Gr. Ulrich an die Räte des Herzogs Moriz. Loc. 8956 Bl. 158—160, Dresden. In einem Fürstschreiben Fürst Wolfgang v. Anhalt. Fürstl. H.-Arch. zu Bernig. ist Dienstag statt Montag d. 5. als Tag des Ueberfalls angegeben.

<sup>3</sup> Voigt, Gesch. v. Quedlinburg III, S. 222.



Freunde zu erfreuen hatte.“<sup>1</sup> Es war ja auch nicht zu verwundern, daß einer so offenbaren Vergewaltigung gegenüber erlauchtere Herren sich des bedrängten annahmen. Zu diesen gehörte Fürst Wolfgang von Anhalt, den wir schon als Lehnsherrn und treuen Freund kennen lernten. Er war einer der edelsten Fürsten seiner Zeit. In seinem Fürschreiben begegnete er dem seitens des Herzogs dem Grafen gemachten Vorwurfe, daß er nicht vor der Annahme der Abtswürde seines Sohnes bei ihm angefragt habe: Ulrich hätte das an und für sich sehr gern gethan; es sei aber durchaus nicht hergebracht, vor einer Abtwahl beim Stiftsvogt zu Quedlinburg anzufragen. Der Fürst erinnert den Herzog daran, daß Graf Ernst noch eine junge Person und dazu geschickt und gewillt sei, dem Herzoge und seinem Lande zu dienen; er möge also dem Grafen das Kloster wieder einräumen und die verhafteten Personen freigeben.<sup>2</sup> Auch die mansfeldischen Schwäger Graf Philipp zu Bornstedt und Johann Georg zu Eisleben, die beim Herzoge in besonderem Vertrauen standen, wurden gebeten, ihren Einfluß bei demselben geltend zu machen,<sup>3</sup> aber alle Liebesmühe war umsonst.

Als im Frühjahr 1545 Johann von der Asseburg dem Grafen Ulrich zu lieb nach Dresden vertritt und dem Herzoge dessen Angelegenheit vortrug, gab letzterer zu vernehmen, er habe zuverlässige Nachricht, daß ihn Ulrich auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Worms ganz beschwerlich angegeben, was ihm sehr unangenehm sei; das habe ihn bewogen, ihm die günstige Antwort zu versagen, die er ihm zu erteilen bereits willens gewesen sei.<sup>4</sup> Zwar entschuldigte der Graf sich diesem Vorwurf gegenüber mit gutem Gewissen; aber freilich, wenn von dem Ueberfall des Klosters mit Roß und Reitern und der Entfokung des von den höchsten zuständigen Gewalten feierlichst anerkannten und eingeführten Abts ohne Gericht und Verhör auch nur einfach berichtet wurde, so mußte das wohl ohne weiteres bei Kaiser und Reich „beschwerlich“ erscheinen.

Ob der Herzog wirklich gerecht und großmütig hatte handeln wollen, vermögen wir nicht zu entscheiden; jedenfalls widerstand er thatsächlich allen solchen Anwandlungen solange er nur irgend konnte, und der unter so schwerem Druck stehende Graf Ulrich und sein Sohn mußten das schwer empfinden. Seit dem 5. Mai war und blieb zunächst Michaelstein mit allem Zubehör, soweit er dessen

<sup>1</sup> Vgl. d. Fürschreiben Fürst Wolfgang's v. Anhalt, Abschr. ohne Tagzeichnung. F. S. Arch. zu Bern., a. a. D.

<sup>2</sup> Ebendasselbst.

<sup>3</sup> Desgl.

<sup>4</sup> 30. März (Mont. nach Palmazarum) 1545 a. a. D.



habhaft werden konnte, in des sächsischen Herzogs Händen. Der von ihm zum Verwalter eingesetzte Peter Büttner<sup>1</sup> wird von dem gleichzeitigen Quedlinburger Chronisten als ein verdorbener Bürger aus Chemnitz bezeichnet,<sup>2</sup> der auf dem Kloster mit Weib, Kind und Gesind und vielem großem Verschleiß seinen Unterhalt gewann. „Demselbigen hat der Prior Herr Paul dienen und mit seinen Mönchen täglich Wein und Bier auftragen müssen. Er hat auch im Kloster ein solch Panket gehabt, daß er in der Rechnung 1500 Gulden schuldig blieben, welche er mit Schaufeln und Spaten, als er allda im Kloster gestorben und begraben worden bezahlet.“<sup>3</sup> Nicht viel über zwei Jahre kann Büttner dieses Wesen getrieben haben und war jedenfalls am 2. September 1546 bereits verstorben, denn nach einem Schreiben von jenem Tage (Donnerstag nach Decoll. Joh.), das im Kloster selbst ausgestellt ist, ist Andreas Hafe „Befehlhaber des Kloster Michaelstein.“<sup>4</sup> Das Urteil über Büttner ist nicht das seines Freundes, doch war der Chronist offenbar gut unterrichtet. Ein par Jahre darnach war über den völligen Verfall des Klosters zu klagen.<sup>5</sup>

Nicht nur im Kloster sondern auch in Blankenburg lernte man Büttner bald kennen. Am 18. Mai (Sonntag Vocem Incumbitatis) kam er in dem „wüsten Gebäude“ an und besichtigte alle jahrende Habe, zu der er kommen konnte.<sup>6</sup> Zwei Tage darnach schreibt er an Gregor Schwarz, den er im Sinne des Herzogs Moritz als Abt von Michaelstein anredet, wenn er auch nur als Puppe diene, und teilt ihm mit, daß der Herzog ihn zum Amtmann und Verwalter eingesetzt habe, mit dem Auftrage, alles Zubehör des Klosters in gute Verwahrung zu nehmen. Da er nun einige Gemächer verschlossen gefunden, so befahl er im Namen seines Herrn und bitte im eigenen, ihm durch den Ueberbringer des Briefs bei Vermeidung der fürstlichen Ungnade die Schlüssel auszuantworten.<sup>7</sup> Noch an demselben Tage antwortet

<sup>1</sup> Nicht Nsmms B., wie es in der Quedlinb. Chronik 248, Blankenb. Bl. 37 b in der Bibl. zu Wolfenbüttel heißt.

<sup>2</sup> Daher schreibt P. B. am 2. Juni (Mittw. in den heil. Pfingsten) 1544 als „Amtmann und Verwalter des Klosters Michaelstein“ aus Kempnitz (der Stadtnamen wurde damals der Aussprache und Herkunft gemäß noch mit k. geschrieben) an den Fürstl. Rat Dr. Sachs in Leipzig. Quedlinb. Händel 1456—1449 Bl. 299 Loc. 8967 im Kgl. S. St.-Arch. zu Dresden.

<sup>3</sup> Quedlinb. (Winnigstedtsche) Chronik. Bibl. zu Wolfenb.

<sup>4</sup> Vgl. Kloster Michaelstein Ib. Einige Gutachten u. Gesuche. Herz. Br. L.-S.-Arch.

<sup>5</sup> Ebendasselbst.

<sup>6</sup> In dem oben angeführten Schreiben aus Kempnitz 2. Juni 1544.

<sup>7</sup> Michaelstein, Dienstag u. Vocem Incumb. 1544. Quedlinb. Händel 1456—1549. Bl. 279.

Schwarz, er sei nicht Abt, sondern habe resigniert, die Schlüssel habe sein Nachfolger Graf Ernst von Regenstein, der augenblicklich krank sei. „Er habe denselben angesprochen, aber zur Antwort erhalten, er könne in Abwesenheit seines Vaters und ohne dessen Vorwissen die Schlüssel nicht von sich stellen. Sein Vater sei vor etwa einer halben Stunde ausgeritten; er bitte um Geduld bis zu dessen bald zu erwartender Rückkunft.“<sup>1</sup>

Wieder einen Tag später schrieb Böttner abermals aufs dringliche an Schwarz, er dürfe nach dem gemessenen Befehl seines Herrn mit der Aufnahme des Klostervorrats nicht verziehen, er dränge darauf, daß Schwarz dem Boten die Schlüssel zu allen Gemächern verschaffe; er solle den Grafen Ulrich und Ernst sagen, er sei ihnen zu dienen geßissen, müsse aber seines Herrn Befehl ausrichten. Gern wolle er zulassen, daß eine Ordensperson bei der Oeffnung der Gemächer zugegen sei.<sup>2</sup>

Da nun Graf Ulrich am 21. Mai nicht auf sein Schloß zurückkehrte, so befand sich dem Drängen Böttners gegenüber die alleinstehende Gräfin Magdalena in einiger Verlegenheit; aber schnell entschlossen sandte sie den Rentmeister samt einem Edelmann, vermutlich Heinrich v. Wedelsdorf,<sup>3</sup> „an Peter Butnern, igo zu Michelsteyn“ — sie nennt ihn vorsichtig nicht Verwalter! — mit einem Beglaubigungsschreiben:

„Magdalena geborn von Stolbergk, gressin und Fraw zu Regenstein zc. Unsern gruß zuvor. Erbar rhester lieber besonder. Auß euer abermhals außgegangen es schreyben an unsern lieben andechtigen und würdigen Ern Gregorio Schwarzen, etwan abten zu Michelsteyn, haben wir in abwesen unsers freundlichen lieben hern und gemahels den rhamhaftigen unsern reuthreyster und lieben getrewen Jacobum Rhuellern mit mündtlicher werbung abgefertiget. Auß deme gelangt an euch unser guetlich biettthe, Ir wollet unsern geschigften guetlich hören und seinem anbringen genßlichen glauben geben, inmassen wir eygener pershon bey euch vorhanden weren, und nach gehorter werbung euch unbeschwerdt und wylfherig fynden lassen. Das gereycht uns von euch zu sonderlichem gefhallen, seint es auch in gutem zu beschulden geneigt.

Datum Blanckenburgk, Mittwoch nach Vocem Jocunditatis 20<sup>o</sup> 44<sup>o</sup>.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ebendasselbst Bl. 279 b—280 a.

<sup>2</sup> In Gile Mitw. n. Vocem Jocund. (21. Mai) 1544, a a. D., Bl. 280 b.

<sup>3</sup> So Böttner an Dr. Zach 2. Juni 1544, falls nicht eine Verwechslung mit dem nächsten Tage vorliegt, an welchem Lunderstedt, der Rentmeister und einer vom Adel zugegen waren.

<sup>4</sup> a. a. D. Bl. 281 b.

Mündlich hielten Magdalenens Abgesandte eifrig bei Böttner an, mit Oeffnung der Kammern zu warten, bis ihr gnädiger Herr Graf Ulrich von Regenstein wieder daheim sei. Darauf ging der Verwalter ein; er brauchte auch nicht lange zu warten, da Graf Ulrich am nächsten Tage, den 22. Mai, in der Frühe heimkehrte und alsbald den Amtmann Lunderstedt, den Rentmeister und einen Ablichen aufs Kloster reiten ließ. Der erstgenannte führte das Wort und entbot dem Verwalter namens des Grafen Ernst, als des Abts, seinen Gruß und ließ ihn danken, daß er in dieser Sache glimpflich verfahren sei, wies dann in höflicher Form darauf hin, daß Graf Ulrich nicht dafür gehalten habe, daß die Uebergabe des Klosters an seinen Sohn in der Weise wie sie von den früheren Abten geschehen sei, dem Herzog Moritz irgendwie entgegen sein sollte. Hätte er sich irgend welcher Ungnade dieserhalb befahren zu müssen geglaubt, so wäre er mit seinem Sohne auf dieses Gesuch garnicht eingegangen. Da nun der Herzog ihm dieses Kloster habe nehmen und ihn, Böttner, zum Verwalter habe bestellen lassen, so wolle er sich samt seinem Sohne gehorsam erweisen. Weil er nun namens des Herzogs die drei Kammern wolle geöffnet haben, so sei der Graf gewillt, den Abt selbst — natürlich ist hier Graf Ernst gemeint — nach Michaelstein zu senden, falls dieser namens des Herzogs mit sicherm Geleit versehen werde. Böttner, der des Abts wegen vom Herzog keinen Befehl hatte, gab zur Antwort, er stelle in ihr Bedenken, ob sie den Abt bei der Oeffnung haben wollten. Lunderstedt bestand nun nicht auf dessen Anwesenheit, sondern reichte namens seines Herrn nicht nur die Schlüssel zu den Kammern, sondern auch, „dem Herzog Moritz zu unterthänigem Gehorsam“, die nicht geforderten Thorschlüssel aus, doch mit der feierlichen Verwahrung, daß mit solcher unterthänigsten Ueberreichung aller Schlüssel ihrem Grafen und Herrn an einiger Gerechtigkeit, so der alte oder junge Herr am Kloster oder Stift haben möchten, nichts übergeben sein solle. Lunderstedt schloß mit der Bitte, daß er sich wegen ihres Grafen und Herrn nicht beschweren wolle, dem Herzog und den Räten des alten Herrn gehorsamen Dienst zu zeigen und weiter zu vermelden: wo ihr alter Herr dahin verständigt worden wäre, daß die Uebergabe des Klosters dem Herzoge zu ungnädigem Gefallen gereichen würde, daß er dann nicht unterlassen hätte, mit fleißiger Bitte seine Gunst zu suchen. Auch solle er nicht unterlassen, dem Herzoge und den Räten vorzutragen, daß sein Herr, der Graf, noch der Hoffnung lebe, der Herzog werde sich auf sein gehorsames Erbieten auch gnädig erzeigen; er wolle auch dem Herzoge willige und gehorsame Pflicht thun und genau des Klosters Gerechtfame beobachten.

Als nach solchem Vortrage zur Oeffnung der Kammern geschritten wurde, erfuhr der herzogliche Diener eine rechte Enttäuschung. Statt der Schätze und Wertsachen, die er hier versteckt geglaubt hatte, fanden sich nur wenige Bücher und „albe Blunderichen (Plunder), alles nichts guts.“

Diesem eigenhändigen Bericht Büttners ist noch dessen Bitte an Dr. Sachs angefügt, daß er und die anderen Räte ihm dessen Empfang bescheinigen möchten, damit er dem Herzoge gegenüber beweisen könne, daß er in dieser Sache allen Fleiß angewendet habe, denn darum habe ihn der Amtmann Lunderstedt aufs höchste gebeten.<sup>1</sup>

Vier Tage darnach wurde ihm denn auch diese Bescheinigung durch den herzoglichen Kanzler Dr. Pistoris erteilt, der bemerkt, daß Dr. Sachs ihm den Bericht mitgeteilt habe, aus dem er ersehe, daß Graf Ulrich sich in der Ueberantwortung der Schlüssel und sonst ganz gutwillig gezeigt habe; das werde dem Herzog zu Gefallen und dem Grafen zum besten gereichen. Was er, der Kanzler, dazu thun könne, das solle nach des Herzogs Rückkehr zum süglichsten geschehen.<sup>2</sup>

Bekanntlich unternahm Herzog Moriz um diese Zeit im Dienste des Kaisers einen Zug nach Frankreich, der bis in den September dauerte. Während um Ulrich noch immer hoffte, durch Billigkeit oder Recht namens seines Sohnes wieder in den Besitz des heiß erstrebten Klosters zu gelangen, waren der Herzog und seine Räte bemüht mit jener Umsicht und Geschäftstüchtigkeit, die den in seiner Weise großen Fürsten auszeichnet, sich in dessen Besitze immermehr zu befestigen und auszubreiten. Mit allem Eifer ließ er nach den michaelsteinischen Registern und Urkunden forschen. Büttnern wurde gesagt, der abgewichene Abt habe „alle des Klosters Briefe und Gerechtigkeiten dem Grafen von Regenstein zugestellt.“<sup>3</sup> Da das den Räten mitgeteilt wurde, so wandten sie sich auch an die noch übrigen Konventualen, um durch sie die Klosterurkunden in ihre Hände zu bekommen, erhielten aber nur den vorsichtig ausweichenden Bescheid, sie müßten sich erst an ihre Visitatoren, die Aebte zu Riddagshausen, Amelungsborn und Marienborn wenden; sie wollten bis zu Mariae Reinigung (2. Februar) an den Hauptmann in Quedlinburg berichten; die Briefe seien nicht an ihren, sondern seit der Zerstörung des

<sup>1</sup> Quedlinb. Händel 1456—1549. Bl. 299—302.

<sup>2</sup> Leipzig Freitag n. Pfingsten (6. Juni) 1544 auf dem Umschlag des Büttnerischen Berichts vom 2. Juni d. J.

<sup>3</sup> Michaelstein Sonntag n. Petri Kettenfeier (3. Aug.) 1544 F. Büttner an die herzogl. Räte. Quedlinb. Händel 1456—1549 Bl. 309 f.



Klosters im Bauernkriege in der Prälaten Händen.<sup>1</sup> Zu kluger, vielmehr listiger Weise suchte der Herzog sich auch des früheren Abts, den er als Strohmann gebrauchte, zu bedienen, um sich von ihm gegen ein verlockendes Angebot das gesuchteste Wertstück des Klosters, den Hof Winningen nördlich von Msherleben, abtreten zu lassen. Er sandte seine Räte zu ihm und ließ ihm vorstellen: da die Zahl des Konvents verringert und es ungewiß sei, wann Gott über ihn gebiete, so müsse man dafür sorgen, daß die Klostergüter nicht verrückt würden. Deshalb bedürfe man eines Verzeichnisses, auch seien die Urkunden an einem sicheren Ort aufzubewahren. Sie wollten die Schlüssel davon zu sich nehmen und ihm, dem Abt, einen lassen. Dann — und das war die Hauptsache — raten sie ihm, er möge den zwischen dem Kardinal und dem Herzoge streitigen Hof Winningen dem letzteren abtreten, die Fürstin (die Lebtsin) würde sich darüber vergleichen lassen. Ihm solle diese Abtretung zu Gnaden gereichen, er solle des Hofes wegen 100 Mark auf Lebenszeit zu einem Jahrgelde bekommen. Der Herzog befahl den Räten, fleißig aufzuschreiben, wie sich der Abt vernehmen lasse und ihm darüber unverzüglich berichten.<sup>2</sup>

Da der Herzog sich vom Beginn seines Regiments an um eine geneigte Stimmung von Fürsten und Herren bemühte, woran ihm bei seinen umfassenden kühnen Plänen viel gelegen sein mußte, die gewaltsame Wegnahme von Michaelstein aber nicht geeignet war, besonderes Zutrauen zu erwecken, so ließ er durch seine Räte die Stimmung an den Höfen aushorchen. Da wir nun von Fürst Wolfgangs von Anhalt entschiedenem Eintreten für den vergewaltigten Grafen Ulrich gehört haben, so ist es bemerkenswert, daß Moritz den quedlinburgischen Amtsverwalter nach Dessau sandte, um den dortigen jungen Fürsten — Joachim — der eben erst bei der brüderlichen Teilung Dessau erhalten hatte, „zu studieren.“<sup>3</sup> Nach allem, was Michaelstein und seine Vogteigerechtfame dem Grafen Ulrich gegenüber betraf, ließ er sich erkundigen, nach der quedlinburgisch-

<sup>1</sup> Irrungen zwischen Graf Ulrich von Regenstein und Herzog Moritz Wern. A 32, 7. Ursprünglich stand statt Purif. Mariae trium regum als Frist, bis zu welcher sie antworten wollten. Das Schreiben wurde also wohl schon Ende 1544 abgefaßt. Da wir die ursprüngliche Fassung vor uns haben, so sehen wir, daß in dieser Sache die Originalakten in Wernigerode beruhen.

<sup>2</sup> Abschr. H.-Archiv zu Wernigerode A 32, 7 Irrungen u. s. f. Die Räte Heinz vom Ende, Wolf Kelner von Eckartsberge, Georg Höpner, Bürgermeister von Langensalze, an den Abt von Michaelstein.

<sup>3</sup> 24. Juli (Abend Jacobi) 1544 Hans Wurm an die herzoglichen Räte. Quedlinb. Handel 1456—1549 Bl. 314 f.



regensteinischen Grenze, „wie das closter zue Tale in der Herrschaft Reinstein, so dem Stift Quedlinburg eingeleibet, davon kommen oder wie es bestellet sei.“<sup>1</sup> Zunächst mußten sie sich in Quedlinburg, wo sie am 6. Dezember 1544 ankamen, umsehen, und wenn sie dort fertig, „sollen sie das closter Michelstein besichtigen und sich umb desselben zue- und eingehörung, auch die gütter, die es zue Quedlinburg, Halberstadt und Winningen hat, eigentlich erkundigen, und sollen uns an dem allen nothdürftigen bericht thuen und an irem vleiß nichts erwinden lassen.“<sup>2</sup>

Mittlerweile feierten aber auch Graf Ulrich und seine Räte, vor allen Lunderstedt nicht. Die Beschwerden des Grafen dem Herzog gegenüber wurden sorgfältig und umständlich zu Papier gebracht, die durchaus rechtmäßige, durch sichere höchste Privilegien bemirkte Einsetzung Graf Crujts als Abt, das Eintreten von Fürsten und Herren für seine Rechte gebührend hervorgehoben. Es konnte nicht ausbleiben, daß wenn man durch Bitten und Vorstellungen das gewünschte Ziel nicht erreichen konnte, der Rechtsweg beschritten werden mußte.<sup>3</sup>

Nachdem sich der Graf erst beim Herzoge und dessen Räten vergeblich mit Bitten und Vorstellungen abgemüht hatte, fand er willige Hülfe bei einem rechtserfahrenen in der Reformationsbewegung viel genannten Manne, dem Nordhäuser Stadtschreiber Michael Meyenburg d. Ä. Gegen den 1. März 1545 fragt Ulrich ihn um Rat, ob nochmals supplizierend an den herzoglichen Rat oder Minister v. Carlowitz und den Kanzler Pistoris geschrieben werden solle; da der Herzog bald abreisen werde, so dürfe man nicht zögern. Er meint, die Bittschrift sei in seines

<sup>1</sup> Dresden, den 30. November 1544. Instruction, welscher gestalt wir Morik, Herzog zu Sachsen, unsern Statthalter zu Dresden, Räte und getreue izo legen Quedelburg abgefertiget. Quedlinburger Händel a. a. D. Bl. 329—334.

<sup>2</sup> a. a. D. Bl. 333 a.

<sup>3</sup> Beschwerde Graf Ulrichs zu Regenstein gegen Herzog Morik von Sachsen Irrungen u. s. f. A. 32, 7 im F. G.-Arch. zu Wern.

<sup>4</sup> Nach einer im Entwurf der Vorstellungen von Graf Ulrichs Räten a. a. D. enthaltenen Bemerkung könnte es so scheinen, als ob der Herzog sich persönlich nach Michaelstein begeben habe: Nachdem der Graf geklagt, daß man seinem Sohne das Kl. Mich. vorenthalte, heißt es weiter: „Dorumb dieweil ire fürstl. gnaden im closter selbst gewesen und alle gelegenheit gesehen und allenthalben des Zustandes erkundiget.“ Das ist aber durchstrichen, also in der Handschrift weggelassen. Nun fragt sich, ob man etwa nachträglich erfahren habe, daß ein solcher Besuch nicht stattfand oder ob man die starke Anzüglichkeit vermeiden wollte, die darin lag, wenn man sagte, der Herzog wolle von dem Kloster nicht ablassen, nachdem und weil er sich an Ort und Stelle von dessen Wert und Bedeutung überzeugt hatte.

Sohnes Namen zu stellen und zu betonen, daß nichts gegen die Rechte des Stifts Quedlinburg vorgenommen, vielmehr alles, was vom Kloster abgekommen, wieder beigebracht werden solle.

Am 6. März, Freitag nach Reminiscere, sendet Meyenburg seine Denkschrift an den Grafen Ulrich und rät ihm, sie sofort an den Kanzler Pistoris abgeben zu lassen, daneben aber jemand mitzusenden, der dem Kanzler mündlich des Grafen Recht „stattlich“ darlege. Führe das nicht zum Ziele, so müsse das Recht öffentlich gesucht werden. In Lunderstedt schreibt er gleichzeitig, das von ihm aufgesetzte Schriftstück sei „fast“ unterthänig; erst sei der Sachverhalt klar gelegt, dann werde die Billigkeit gesucht, dann folge die Entschuldigung, endlich die Bitte.

Nach einer Instruktion der regensteinischen Räte zu Verhandlungen in Leipzig hatte der sächsische Rat Dr. Sachs sich selbst gegen Lunderstedt erboten und bereit erklärt, alles zu thun, was ihm nur seine Pflicht gestatte, daß Graf Ernst wieder in den Besitz des Klosters und auch bei dem Minister v. Carlowitz Förderung erlange.<sup>1</sup>

Aber gegen den festen Willen des Herzogs, seine im tiefsten Frieden gemachte Eroberung nicht fahren zu lassen, war vorläufig nichts auszurichten; höchstens war er geneigt, den Grafen in anderer Weise einigermaßen zu entschädigen. Der Kanzler Pistoris muß dem Anwalt Graf Ulrichs erklären: auf des Grafen Schrift an Herzog Moritz habe man nichts erhalten können, als daß derselbe bewilligt habe, dem Sohne, Graf Ernst, die Dompropstei zu Meißen zu verleihen, sobald dieselbe frei werde. Pistoris meint, bei den Umständen, der Leibeschwachheit des gegenwärtigen Propsts werde die Erledigung bald eintreten; der junge Graf habe dann ein gutes Einkommen. Der Kanzler erwartet, Graf Ulrich werde dieses Anerbieten nicht ausschlagen: „So ist auch daselbst zu residiren keine Noth, und können die Einkünfte leicht gesammelt und überschickt werden.“<sup>2</sup>

Aber wie tief auch Graf Ulrich in wirtschaftlichen Nöten steckte, auf einen solchen Handel ging er nicht ein, sondern fuhr fort, sein gutes Recht auf gesetzlichem Wege weiter zu verfolgen. Als Meyenburg das eben erwähnte Schreiben des Kanzlers an den Grafen übersandte, riet er ihm ab und empfahl, daß er Lunderstedt zum Markte (Ostermesse) nach Leipzig sende; er selbst wolle bis Dienstag nach Eisleben kommen, und dort mit Lunderstedt zusammentreffen; dann wollen sie von dort zusammen nach Leipzig,

<sup>1</sup> Irrungen u. s. f. im Fürstl. H.-Arch. zu Bern.

<sup>2</sup> Simon Pistoris 15. April (Mittw. n. Quasimodog.) 1545 an Meyenburg a. a. D.

wohin der Herzog sich begeben werde, weiter reisen und die Räte auf die Unbilligkeit des Verfahrens hinweisen; er selbst wolle mit dem Kanzler auf andere Wege handeln, das heißt annehmbare Vorschläge machen.<sup>1</sup>

Am nächsten Tage wurde Graf Ulrich von Büttner in Anspruch genommen. Dieser eröffnete ihm, Herzog Moritz habe befohlen, die Offensivsteuer wider die Türken aus allen michaelsteinschen Besitzungen beizutreiben. Als er sie nun aus dem Klosterhof Helsingen und aus der Klostermühle habe erheben wollen, sei ihm gesagt, Lunderstedt habe das schon namens des Grafen gethan, da dieser dazu an beiden Stellen berechtigt sei. Weil jedoch Herzog Moritz Michaelstein mit all seinem Zubehör habe einnehmen lassen, so bittet er den Grafen, ihm die Steuer aus beiden Stellen folgen zu lassen.<sup>2</sup>

Zeigt dieses Beispiel, wie fest Herzog Moritz auf seinem Willen bestand, so wunderte Meyenburg sich feinsteteils, daß er nichts davon zu hören bekam, wie es mit der michaelsteinschen Sache stehe.<sup>3</sup> Aber auch Ulrich, den die Not drängte, ließ nicht nach, immer wieder Vorstellungen und Bitten nach Leipzig gelangen zu lassen. Am 28. September 1545<sup>4</sup> wendet er sich in einem ausführlichen Schreiben an die herzoglichen Räte. Nochmals wird der ganze Sachverhalt, das Recht seines Sohnes, dessen Vergewaltigung, sein bisheriges vergebliches Bemühen den Räten vorgeführt. Dann weist er darauf hin, wie seit der Wegnahme des Klosters dort allerlei Neuerungen eingeführt, wie seine Rechte gekränkt würden, wie rücksichtslos Büttner sich unter anderem mit Hasenjagen, Vogelherden und Schießen ihm zum Trotz gebahre. Alle solche „Zunöthigung“ habe er bisher, als ein belehnter Mann des Herzogs, getragen und würde es noch weiter thun, „wo uns die hohe not und drangsal nicht zwunge, keyserlicher Mayestet, fursten und Stenden des reichs, auch anderen solche widderwertige zumotigung zu clagen“ und Rat und Hülfe zuzuchen. So sehr er bedaure, solche ernste Vorstellungen machen zu müssen, so sei darin doch nur ausgesprochen, was klar und thatsächlich vor Augen liege. Er bittet auch um Mitleid wegen der großen Schäden, die er erlitten. Die hohe Not

<sup>1</sup> Daf. 25. April (Somn. n. Miseric. Dom.) 1545. Meyenburg an Gr. Ulrich a. a. D.

<sup>2</sup> 26. April (Znubilate) 1545 Peter Butner an Gr. Ulr. Irrungen a. a. D.

<sup>3</sup> Mont. n. Trinitatis (1. Juni) 1545 a. a. D.

<sup>4</sup> Datum Blankenborch, montags nach Mattei, Anno 1545. Rgl. S. Staats-Arch. 3. Dresden Loc. 8967, Quebl. Händel 1456—1549, Bl. 339—342 Urchr. Daf. 406—408 findet s. das gleiche Schreiben mit: Dat. Blankenborg, mont. n. Matthei Anno 2c. 1546.

werde ihn endlich dazu treiben, sein Recht in solcher Gestalt und an solchen Orten zu suchen, wo es dem Herzog zu Unglumpf gedeihen könnte. Damit ein solcher Weg, den er sehr ungern beschritte, vermieden werden möchte, sei alles zu thun, um beim Herzog die Erfüllung seiner billigen Wünsche zu erreichen; er wolle ihnen solche Wohlthat nicht vergessen. Einen Monat darnach, am 28. Oktober,<sup>1</sup> ließ der Graf, vermutlich weil er auf das frühere keine Antwort erhalten hatte, ein ganz gleiches Schreiben an die gleiche Adresse abgehen.

Hierauf erfolgte dann achtzehn Tage darauf von des Herzogs Statthaltern und Räten wenigstens eine Antwort, worin sie sich über des Grafen offene Sprache sehr verwundert zeigen: Da sie den Herzog Moritz ihm geneigt vermerkt, er ihn auch zu fördern geneigt gewesen, so wundern sie sich, daß er sich so widerständig mache und auf seiner Herren und Freunde Rat gegen den Herzog Hülfe suche — also dieselbe diplomatische Redewendung, wie sie Moritz selbst schon einmal gegen Moritz v. d. Assenburg gebraucht hatte. Daß der Graf bereits anderthalb Jahr seines rechtmäßigen Besitzes entsetzt und in der schlimmsten Notlage war, wird in dem Bescheide nicht berücksichtigt. Die Räte fahren dann fort, der Herzog schäme sich dessen nicht, was er gethan; er habe erfahren, wie traurig es mit dem Kloster Michaelstein bestellt gewesen. Lunderstedt habe der Sache wohl nicht genügend nachgedacht: diesem gegenüber werde Se. Fürstl. Gnaden gebührlige Wege einzuschlagen nicht unterlassen. Sie raten dem Grafen nochmals, von seiner Forderung abzustehen, das Anerbieten des Herzogs (die Meißner Propstei für den Grafen Ernst betreffend) nicht auszuschiagen. Wo sie etwa dienen könnten, wollen sie es thun.<sup>2</sup>

Die Erklärung der Räte macht einen fast peinlichen Eindruck: Es war doch fraglich, ob sie ihrem Herrn einen Dienst damit thaten, wenn sie erklärten, derselbe schäme sich dessen nicht, was er gethan. Und wenn der Herzog bei Wegnahme des Klosters bemerkt hatte, wie schlimm es um dasselbe bestellt war, so konnten doch nicht Graf Ulrich und Ernst, die es kaum acht Tage innegehabt hatten, dafür verantwortlich gemacht werden. Eher hätte der Herzog Wandel schaffen müssen, da er sich als Quedlinburger Erbvogt für den eigentlichen Herrn des Klosters ausgab. Die Bedrängung von Ulrichs trennem Rat Lunderstedt

<sup>1</sup> Simonis et Jude 1545, Irrungen u. s. f. A 32, 7 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>2</sup> 15. November 1545 A 32, 7 F. H.-Arch. zu Wern. Dasselbe Schreiben im Entwurf. Sa. 8967 Quedl. Handel 1456—1549, Bl. 246 in Dresden.



war nicht edel. Aber es galt nur, irgend eine Antwort zu geben, in der des Grafen Forderung abgelehnt wurde.

Wenn Graf Ulrich den klar angedeuteten Weg einer Klage beim Reichskammergericht nicht einschlug, so mochte zunächst seine Entblößtheit von den hierzu nötigen Geldmitteln daran schuld sein. Aber solcher Schritt war auch überflüssig, da seine Schwägerin Anna, Aebtissin von Quedlinburg, deren Sache hinsichtlich Michaelsteins mit der seinigen im Wesentlichen zusammenfiel, diese Klage bereits anhängig gemacht hatte. Hatte doch Herzog Moritz, ihr beliebener Vogt, ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen und mit ihren eigenen Leuten mitten im Frieden der Form nach für das Stift, in Wirklichkeit aber für sich und das Herzogtum Sachsen das Kloster Michaelstein dem von ihr bestätigten und mit allen Rechtsformen eingeführten Abt abgenommen. Als eine Frau von energischem Willen und als hochprivilegierte Reichsfürstin versäumte sie nicht, ihr Recht bei Kaiser und Reich zu suchen. Anfangs scheint sie dasselbe noch durch Vorstellungen und einen Vergleich mit ihrem fürstlichen Vogt zu sichern gesucht zu haben. Am Neujahrsabend 1544 sendet sie noch den Silvester Wolgemuth, einen Bürger von Bernigerode, mit einer Werbung an den Herzog.<sup>1</sup> Da dieses Bemühen ein vergebliches war, so mußte sie beim Reichsgerichte Recht suchen. Wir können hier nicht näher diesen Prozeß, worin neben der Michaelsteiner noch eine Reihe anderer Fragen zur Sprache kamen, im einzelnen verfolgen sondern nur kurz andeuten, was der Inhalt der Klagen und welches das Urteil des Kammergerichts war.

Das Wesentliche ist in Kürze schon in dem aus Speier, den 21. April 1545, von Kaiser Karl V. gegen den Herzog Moritz von Sachsen erlassenen Mandat enthalten. Daß das Reichsgericht ihn und sein Thun scharf verurteilen mußte, wird uns selbstverständlich erscheinen. Es wird dem Herzoge die von ihm geübte, durch das Reichsgesetz, insbesondere den Regensburger Abschied von 1541 aufs strengste verbotene Eigengewalt vorgeworfen. Als des Stifts Quedlinburg Lehnsmann, der von der Aebtissin mit der Vogtei beliehen sei, habe er durch der Aebtissin Hauptleute, Räte und Diener mit Hilfe der Stiftsunterthanen, die von ihm ohne ihr Wissen und Willen dazu ausgehoben, mit gewehrter Hand zu Fuß und zu Ross das Kloster Michaelstein, das ganz außerhalb des herzoglichen Landes und

<sup>1</sup> Mittwoch an des Neuen Jarß abend 1545 d. i., da der Jahresanfang von Weihnachten abgerechnet wurde, d. 31. Dezbr. 1544. Quedl. Händel 1456—1549, Bl. 366 a. a. D. Ueber S. Wolgemuth s. Harzzeitshr. 26 (1893) S. 405 ff.



Hoheit gelegen sei, mit allem Zubehör, wie es dem Stift samt aller Gerechtigkeit gehöre, überfallen, ganz zuwider dem Landfrieden, und habe es mit Amtleuten bestellt, als ob es ihm gehöre.<sup>1</sup>

Als die Mandate des Reichsgerichts an den Herzog gelangten, dachte dieser nicht daran, sich zu fügen. Es fragte sich für ihn nur, was er dawider thun solle. Montag, den 11. Mai<sup>2</sup> über sandte er sie seinem Rat Dr. Sachs und trug ihm auf, zu veranstellen, daß diese Mandate nicht ausgehen, nicht an die Oeffentlichkeit gelangen sollten. Eine Woche darnach schrieb der Rat seinem Herrn: „Ich habe die Mandata gelesen und achte noth sein, das man auf alle artikel guten schriftlichen bericht stelle, das die Rete zu Wormbs dem Granvel und Navesse<sup>3</sup> ubergeben und fleysigten, das die mandata abgeschafft oder ufs wenigst suspendirt wurden. Und es solt dennoch ein ansehen haben, das sie sich understanden, Michaelstein in weltliche hende zu brengen und Wenigen<sup>4</sup> sampt andern dorzw.“ Dann sollte auch betont werden, daß die Aebtissin die Kleinodien<sup>5</sup> in ihre Hände bringen wollte.

Recht bezeichnend ist es, daß der dem Herzog auf allen seinen Wegen folgende Rat selbst Argumente empfiehlt, „die einen Schein erwecken sollten“. Natürlich mußte es bei einem Granvella und Naves Anstoß erregen, wenn man ihnen begreiflich zu machen suchte, daß man ein altes Kloster in weltliche Hände habe bringen wollen. Dabei wurde aber verschwiegen, daß es dem protestantischen Herzoge selbst nur auf den weltlichen Besitz ankam. Noch weniger ziemte es diesem Anhänger der Reformation, einem Spanier und Franzosen gegenüber auf die Quedlinburger Heiltümer anzuspieren, zumal er wußte, daß diese zur Besoldung evangelischer Geislicher verwertet werden sollten. Ueberdies hatten sie mit des Michaelsteiner Frage nichts zu thun.

Zu der Beantwortung der Kammergerichtsmandate wird u. a. gesagt, die Vogtei des Hauses Sachsen im Stift Quedlinburg sei eine uranfängliche. Und wenn es Vögte aus andern Häusern gegeben habe, so hätten sich diese nur eingedrängt. Natürlich verstanden Herzog Moriz und seine dienstbesessenen Räte unter dieser „Erbvogtei“ das, was sie wollten. Michaelstein sei von

<sup>1</sup> Das. Loc. 8964. Quedlinb. Aebtissin Cammergerichts-Appellation Ao 1536—1565, Bl. 1.

<sup>2</sup> Mont. n. Vocem Jocund. (11./5.) 1545. Quedl. Händel 1456—1549, Bl. 367.

<sup>3</sup> Granvella und Naves.

<sup>4</sup> Der Klosterhof Winningen.

<sup>5</sup> Es handelte sich um Kleinodien von Quedlinburger Bettelmönchsklöstern, die die Aebtissin für kirchliche Zwecke verwerten wollte.

jeder ein Zubehör dieser Erbvogtei gewesen. In seinem (des Herzogs) Abwesen hätte die Abtissin Anna eine practica zugelassen, durch welche das Kloster „in prophau nutz“ und fremde Hände kommen sollte. Der Abtissin Schwager Graf Ulrich von Regenstein habe den Michaelsteiner Abt, der ein unverständiger Mensch gewesen und noch sei, zu sich aufs Schloß nach Blankenburg genommen, wo er ihn vermocht, ihm das Kloster zu übergeben; das könne er als Erbvogt nicht dulden. Sodann habe er den früheren Abt festnehmen wollen, weil er Briefe des Klosters an fremde Dexter gewandt habe. Und wenn er des Stifts Unterthanen zur Austreibung der regensteinischen Verwaltung gebraucht habe, so sei das unverweislich, da sie ihm ebensowohl wie der Abtissin mit Pflichten verwandt seien.<sup>1</sup> In einer zwei Jahre späteren Antwort auf der Abtissin Klage an die Kaiserliche Majestät<sup>2</sup> sagt Moriz, er gestehe der Abtissin gar keine Oberhoheit, keine „weltlicheit“ am Kloster Michaelstein, auch kein Recht an der Bestätigung des Abts. Also der Reichsfürstin des freiweltlichen Stifts spricht er jeden fürstlichen Charakter ab.<sup>3</sup>

Wir können hier auf diese Spiegelfechterei nicht näher eingehen; es kam Moriz nur darauf an, die Mandate des Kreises in irgend einer Gestalt zu beantworten. Diese Antworten sind nur für die Kennzeichnung des Herzogs und seines Standpunkts von Wert. In Wirklichkeit handelte es sich hier nicht um eine Rechts-, sondern um eine Macht- und Gewaltfrage. Es mußte sich erproben, ob Kaiser und Reich die Macht hätten, ihre Rechtsordnungen zur Geltung zu bringen, und insofern hing die Entscheidung über Graf Ulrichs und seines Sohnes Geschick inbezug auf Michaelstein davon ab, ob der Herzog, dann Kurfürst Moriz entweder gezwungen oder durch politische Rücksichten bewogen werden konnte, seine Eroberung wieder herauszugeben. Unangenehm war dem Herzoge immerhin der kräftige Widerspruch der Abtissin, mit der er doch nicht ohne Gefahr so umspringen konnte, wie mit der regensteinischen Verwaltung in Michaelstein. Dr. Sachs gab daher seinem Herrn zu bedenken: obs zu thun, daß er den Grafen Wolfgang zu Stolberg vor sich bescheide und ihm vortragen lasse, was für Beschwerde ihm von seiner

<sup>1</sup> Duedl. Händel 1456—1549, Bl. 350.

<sup>2</sup> An die Kayf. Mayt. Freitags S. Simonis u. Jude (28. Dtt.) 1547 a. a. D. Bl. 452—462.

<sup>3</sup> a. a. D. Bl. 353—367 findet sich ein gleichlautendes Schriftstück: Actum in consilio imperiali 23. Maij anno xlv Klagen der Abtissin Anna v. Duedlinburg; desgl. Loc. 8964 Abtissin v. Duedl. Cammergerichts-Appellation Ao 1536/65. Speier 17. Januar 1547 Kaiserl. Mandat gegen Herzog Moriz wegen der Eingriffe in Michaelstein.

Schwester begegnet, und ihn zu ersuchen, die Dinge bei ihr abzuwenden, sie auch nicht in ihrer unschicklichen Halsstarrigkeit zu bestärken. „Mit Rätthen läßt sich nit ansrichten“, meint Dr. Sachs, „es müßte von Euer Fürstlichen Gnaden selbst geschehen.“<sup>1</sup>

Durch solche Zumutung geriet Graf Wolfgang in eine schwere Presse. War er auch seinem ganzen Wesen gemäß nachgiebiger, als seine fürstliche Schwester, die sich im Bewußtsein ihrer hergebrachten Stellung nicht in die seit den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts veränderte Lage des Stifts den zu großen Landesfürsten herangediehenen sächsischen Vögten gegenüber hineinfinden konnte, so durfte er doch auch ihre wohl begründeten Rechtsansprüche nicht preisgeben; besonders mußte er die Sache seines Schwiegervaters und Veters von Regenstein als eine gerechte und billige anerkennen. Etwas Entscheidendes wurde, wenn anders der Herzog überhaupt dem Räte des Dr. Sachs folgte, jedenfalls nicht erreicht.

In seiner Antwort auf der Abtissin Beschwerde beim Kaiser vom 28. Oktober 1547 sagt der Kurfürst Moritz; „Dieweil aber dasselbige closter (Michaelstein) mit Graf Ulrichs Herschaften begrenzet, die mael, grenitz und termini nicht clar, sondern zwischen dem closter und der Graffschaft ungewiß und irrig sein, zu deme, das sich auch gedachter grafe in des Klosters Gehölzen allerlei Gerechtigkeit und Brauchs unterstehet mit Jagden, Holzungen, und diese zum Theil vor die seinen anziehen will, sich auch sonst von Alters zwischen dem Grafen und gemeltem Kloster allerlei Irrung und dienst und anders zugetragen . . ., derwegen ist sorglich und mir zum höchsten bedenklich geweest und noch, das Kloster in der Nachbar, die viel Gezänks damit gehabt, Hände und Verwaltung kommen zu lassen.“ Dann spricht er von der Untüchtigkeit des Abts, der schließlich Orden und Kloster verlassen, sodas ihm zugestanden, das Kloster in andere Hände zu bringen. So habe denn er, der Herzog, des Klosters Schutz in seine Hände nehmen müssen, bis auf christliche Vergleichung der Klöster wegen eine andere Bestimmung erfolge. Er habe aber wohl vermerkt, das die Abtissin fleißig geholfen, das Kloster in ihres Schwesterjohns Hände zu bringen, unbedacht, was daraus erfolgen möchte. Er sei der Abtissin keinerlei Recht an dem Kloster geständig, dieses sei lediglich seine Erbvogtei, seinem Schutze unterworfen und solle aus seiner Verwaltung nicht in fremde Hände kommen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Leipzf Sontags Graudi am xlv. Duedlinb. Händel 1456—1549 Bl. 350.

<sup>2</sup> Duedlinb. Händel 1456—1549 Bl. 254—256.

Während nun solchem Willen des mächtigen Fürsten gegenüber Kaiser und Reichsgericht dem Grafen wohl Recht geben, ihm aber nicht helfen konnten, stieg dessen Not immer höher. Als er, am 19. November 1546 auf die jammervollste Weise seines treuen Gemahls durch den Blankenburger Schloßbrand beraubt totwund darniederlag, begab sich sein Sohn Ernst ein par Tage später nach Halle, wo Moriz am 22. d. Mts. mit einem stattlichen Heere Einzug gehalten hatte, und bat flehentlich um die Einräumung des Klosters. Alles dies half dem jungen Grafen nicht, doch wies Moriz, wohl mit Rücksicht auf den Kaiser, das Gesuch nicht einfach ab, sondern erteilte dem Grafen Ernst den ausweichenden Bescheid, er solle nach Ablauf des Kriegs wieder anfragen. Wie wir wissen, forderte dann der Krieg von dem verschuldeten Grafen Ulrich noch Summen zur Auslösung seiner Hülfsmannschaft, während der junge Ernst vorübergehend von dem Kurfürsten Johann Friedrich gefangen gehalten wurde.<sup>1</sup>

Unter Erwähnung dieser letzteren Thatsachen hat dann Graf Ernst am 10. Juni 1547, auf sein von kaiserlicher und päpstlicher Seite verbrieftes Recht sich stützend, den Kaiser fußfällig, bei dem eben zum Kurfürsten beförderten Herzoge Moriz eine Fürbitte um Einräumung des Klosters Michaelstein einzulegen. Unmittelbar unter diesem Bittgesuch ist am 16. Juni d. J. bemerkt: „Aß diese des Grafen von Regensteins supplicacion des Closters Michaelsteins halben hat unser gnedigster Herr durch Christof von Carlowicz, amptmann zw Leipz, antwort geben lassen, der grafe solde auff nechstkünftigen landtage, den j. j. gn. ausschreiben lassen, anregen, alsodan wolle sich j. gn. ired gemuts vornemen lassen. Halle, Dienstags den XVI. Junij anno r. XLVI.“<sup>2</sup>

Tag und Gelegenheit, bei welcher dieser Bescheid erteilt wurde, sind merkwürdig genug: Eben war Karl V. in Halle eingezogen. Bei der gegenseitigen Nähe des kaiserlichen und des herzoglichen, nunmehr kurfürstlichen Lagers war in ein par Tagen auf das an den Kaiser gerichtete und dem Kurfürsten anempfohlene Bittgesuch schon eine Antwort seitens des letzteren eingegangen. Als eine den Grafen befriedigende Entscheidung war diese freilich noch nicht anzusehen.

<sup>1</sup> Mittwochß nach Divaldi (8. August) 1547 Duedl. Händel 1456—1549 Bl. 410, 441.

<sup>2</sup> supplicatio an Keyserl. Mayt. des Thumprobst zur Neuenburgk und grafen zu Rheinstein, die Entsetzung des Michaelsteinschen Closters belangendt. Duedl. H. 1456—1549 Bl. 449.



Der durch Carlowitz übermittelten Weisung gemäß, sandte der seit drei Jahren entsetzte Abt die Seinigen zu dem nächsten nach Leipzig ausgeschriebenen Landtage. Aber vergeblich wartete er darauf, daß von dem neuen Kurfürsten an seine Gesandten eine Verfügung wegen Ueberweisung des Klosters erfolge. Nachdem sie acht Tage vergeblich gewartet hatten, erhielten sie den Bescheid, Graf Hans Georg von Mansfeld solle mit dem Grafen Ernst von Regenstein, seinem Schwager, verhandeln. Hatte dieser nun aber gehofft, endlich das Kloster in seine Hände zu bekommen, so sah er sich abermals schmerzlich enttäuscht; es wurden ihm nur etliche Vorschläge gemacht, und diese waren der Art, daß Graf Ernst erklären mußte, sie seien ihm „mit annehmlichen, auch da ichs gleich thun wolte, nicht gepuren anzunemen; konte es auch vor Gott, der Welt, Rom. keys. Witt. auch vor meines lieben herrn Vatters lehensfürsten zc. nicht verantworten.“ Graf Ernst meinte, Michaelstein sei doch für den Kurfürsten nicht von solcher Wichtigkeit, daß er sich so sehr daran bereichern könnte, auch werde es, wenn es ihm auf Lebenszeit in Nutzung gegeben würde, damit nicht sein Eigentum. Nochmals gelobt er, was jeder Obrigkeit gebühre, zu leisten. Für ihn sei der lebenslängliche Besitz des Klosters eine äußere Lebensfrage, dem durch den großen Schaden, den sein Vater erlitten, sei derselbe in eine solche Notlage gekommen, daß er ihm nicht das zu seinem standesmäßigen Leben erforderliche geben könne. Er hätte dem Kurfürsten doch so viel Mitleiden mit seinem Vater und mit ihm selbst zugetraut, daß er ihn, selbst wenn er sich auf kein Recht stützen könnte, aus fürstlicher Tugend und Gnade mit dem Kloster sollte versehen haben. Er bittet ihn, den Mißgünstigen, die ihm das Kloster nicht gönnen möchten, sein Ohr zu verschließen, dagegen möge er der Fürbitte des Kaisers und seinem eigenen Flehen Raum geben.

Auch dieser Ansturm auf Geist und Gemüt des großen Politikers blieb ohne Erfolg. Graf Ernst rief nochmals den Kaiser, der ihn ja vor ein par Jahren als Abt von Michaelstein anerkannt hatte, um Hülfe an. Aus seinem Schreiben entnehmen wir, daß er ihn schon zu Wittenberg, also bald nach dem 24. April 1547 „angefallen,“ sich bittflehend an ihn gewandt hatte, daß er doch Michaelsteins wegen mit Herzog Moriz verhandeln möge. Da er nun bereits in die sechste Woche auf die Erfüllung dessen, was der Herzog damals zugesagt, gewartet habe, so bittet er den Kaiser, nunmehr Verfügung an den Kurfürsten und an die Zinsleute des Klosters zu erlassen.

Im Spätherbst war die Sache auch noch nicht vom Fleck gekommen. Auf ein neues Bittgesuch Graf Ernsts ist in der



Kaiserlichen Kanzlei vermerkt: „Soll herzog Moritzen, Churfürsten, zugestellt werden, innerhalb xv tagen sein antwort zu geben. Actum in consilio imperiali 8. Novembr. anno 2c. xlvij“; von anderer Hand: „Ist den neunden Novembris anno 2c. xlvij durch des Herrn Oberburgers Secretarien hora duodecima in des Churfürsten zu Sachsen Canzlei überantwortet.“

Da Moritz von verschiedenen Seiten gedrängt, doch etwas thun mußte, um namentlich dem Wunsch des Kaisers gegenüber sich mit den Regensteinern abzufinden, so eröffnete er — das Datum finden wir leider nicht angegeben — mit dem Grafen Ulrich Verhandlungen, die ihm inbezug auf Michaelstein den größtmöglichen Vorteil sichern sollten. Durch seine Räte stellte er dem Grafen das Ansuchen, er solle von den Inhabern des Hofes Winningen und anderer Klostergüter bündige Briefe erwirken, daß sie dieselben dem Kloster wieder zukommen lassen und nicht höher besteuern sollten, als andere gemeine Landgüter. Wenn Ulrich das zu erreichen wüßte, „so wolle alsdan mein gnediger Herr Herzog Moritz von Sachsen sich weiter und gnädiglich vernehmen lassen, daß dann Graf Ulrichs Sohne solch Kloster samt den dazu gehörigen Gütern zu lebenslänglichem Gebrauch mit gebührliehen Inventarien eingethan würde, doch mit dem Beding, daß vielmehr dieselben nach seinem Absterben nach Inhalt der Inventarien ans Stift Quedlinburg mit aller Gerechtigkeit als Eigenthum wieder heimfielen.“

Wahrlich, es läßt sich verstehen, daß Moritz ein solches Zugeständnis mit großem Vergnügen machen mußte, denn es wäre, hätte sich die Sache erreichen lassen, kein Geschenk für den Grafen, sondern für den Herzog gewesen, denn jene Zugeständnisse der Hoheiten, die Güter des Klosters inne hatten oder Ansprüche an dasselbe machten, hätten dem Stift Quedlinburg — und darunter verstand Moritz sich selbst, denn der Fürst-äbtissin gestand er keinerlei Hoheit über das Kloster zu — in den ungestörten Besitz Michaelsteins gebracht. Aber auch Graf Ulrich hätte sich und seinem Hause jede Aussicht auf zukünftige Erwerbung des Klosters verbaut, wenn er durch sorgfältig formulierten Vertrag zugunsten Quedlinburgs, das heißt hier des Hauses Sachsen, diesem den ungeschmälerten Rückfall der Stiftung mit allem Zubehör nach seines Sohnes Ernst Absterben zugesichert hätte.

Da die in den Dresdener Akten (Quedlinb. Handel) abschriftlich vorliegenden Verhandlungen der Jahr- und Tagzeichnung entbehren, so läßt sich die Zeit, zu welcher Moritz dieses schlaue Ansuchen an den Grafen von Regenstein stellen ließ, nicht genau angeben. Da er nur als Herzog, noch nicht als

Kurfürst bezeichnet ist, so wird es unmittelbar vor Erlangung dieser Würde geschehen sein; jedenfalls hat er sich niemals herbeigelassen, wesentlich günstigere Bedingungen zu stellen. Graf Ulrich erklärte zunächst, er könne solche Zusagen seinen Lehns-herren gegenüber nicht verantworten, und so gingen wieder Jahr und Tag darüber hin, bevor der bedrängte Harzgraf zu dem heißersehnten Besitz für seinen Sohn gelangte.

Endlich, nachdem Moritz ihm und dem Grafen Ernst die namens der Kirche, des Kaisers, des Bisthofs und des Stifts Quedlinburg in aller Form Rechtsens überwiesene Stiftung fast vier und ein viertel Jahr gewaltsam vorenthalten hatte, sah er sich veranlaßt, sie dem Grafen auszuantworten, und zwar unter Bedingungen, die im Wesentlichen mit den oben gekennzeichneten Verhandlungen übereinstimmen, allerdings doch mit dem einen wichtigen Unterschiede, daß der Empfänger nicht genötigt wird, sich von den Besitzern verschiedener Klostersgüter bündige Versicherungen zu erwirken, daß sie dieselben zurückgeben und nur bis zu einer bestimmten Höhe besteuern wollen.

Die auf die Ausantwortung des Klosters bezügliche aus Hohenstein den 7. August 1548 erlassene Verfügung des Kurfürsten Moritz an Georg von Dannenberg, Stiftshauptmann zu Quedlinburg, hat folgenden Inhalt: Der Kurfürst erklärt, daß er auf des Kaisers Begehren und Anderer Fürbitte darcin gewilligt habe, seinem lieben Getreuen, dem Grafen Ernst zu Regenstein und Dompropst zu Raumburg, das Kloster Michaelstein einzuräumen. Der Hof zu Wunningen und der Graue Hof zu Quedlinburg mit ihrem Zubehör werden noch auf drei Jahre vorenthalten. Graf Ernst soll das Kloster nur auf Lebenszeit zu genießen haben, doch ohne Schaden der Gehölze, und daß er das Kloster im Wesen erhalte, nichts verwüste, nichts veräußere, vielmehr was abgekommen wieder beibringe, sonderlich was dem Lunderstedt eingethan ist. Die Grenze zwischen der Herrschaft Regenstein und dem Kloster soll gezogen und richtig gestellt werden, und zwar gemäß einem Abschied aus der fürstlichen Kanzlei, den der Graf vorlegen wird. In Gemäßheit dieser Anweisung soll Dannenberg dem Grafen das Kloster auf Lebenszeit überweisen, vorher aber die Grenze mit des Grafen Vater bereiten und die Malzeichen erneuern. Auf des Kurfürsten Erfordern soll sich der Graf mit Diensten dankbar erweisen.<sup>1</sup>

Bei der Vorsichtigkeit, mit der in diesem Schriftstück alle Rechte und Vorteile des Kurfürsten gewahrt und vorbehalten sind,

<sup>1</sup> Loc. 8957. Kurf. Moritzens Einräumung d. Kl. Michaelst. betr. Agl. Haupt-St-Arch. Dresden.

muß es geradezu Verwunderung erregen, daß eine Bestimmung ausgelassen ist, die bei der Ausantwortung eines Gutes auf bestimmte Zeit gar nicht fehlen darf, nämlich die, daß nach Ablauf dieser Zeit das Kloster nach Gemäßheit des Inventars zurückzustellen sei. Das war ja auch, wie wir sahen, bei früheren Vergleichsvorschlägen nicht unterlassen. Aber gerade diese Auslassung war eine gar feine Klugheit: Während der Zeit der Entfremdung des Klosters von seinem rechtmäßigen Inhaber war dasselbe durch und durch seines Vorrats entleert worden. Der arme Graf Ernst hatte bei der Uebernahme des Klosters dem Kurfürsten zu klagen, daß es bei der Ueberweisung „alles Vorraths spoliirt“ gewesen sei.<sup>1</sup> Wäre also die Bestimmung über den Vorrat oder das Inventar in die Ueberweisungsurkunde aufgenommen worden, so hätte der Kurfürst ein schlechtes Geschäft gemacht, denn was nicht übergeben worden war, brauchte auch nicht zurückerstattet zu werden, oder der Nutznießer mußte eine Vergütung dafür erhalten.

Die uns vorliegenden Michaelsteiner Klosterrechnungen aus der Zeit des Abts Graf Ernst beginnen mit dem Jahre 1550, da vermutlich vorher eine ordentliche Rechnungslegung noch nicht durchzuführen war. Am Schluß dieser ältesten Rechnung hören wir aber von Geld- und Schuldsachen aus den Jahren 1548 und 1549.<sup>2</sup> Am 6. November 1548 ist in den Akten schon von „hern Ernesten, graven und herren zu Reinstein und Blanckenburgk, thumprost zuer Naumburgk und heren zu Michelstein“ die Rede. Da er seinen Wohnsitz nach Michaelstein verlegte, so bestellte er seinen getreuen Diener Veit Zdelbrot zum Dompropsteiverweser in Naumburg.<sup>3</sup>

Im Kloster bestand die alte Form des Konvents noch fort, wenn es auch nur wenige Personen waren. Eine im Jahre 1549 auf Salzgüter des Klosters in Lüneburg gemachte Anleihe wird von dem Grafen Ernst von Regenstein als Abt, Gregorius Schwarze als Prior und dem Subprior Tileman ausgestellt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Sonnab. am L. Burchardi (16. Oktober) 1550 Gr. Ernst zu Regensf. an Kurf. Moritz zu S. Kl. Michaelst. 1 b. Wolfenbüttel, Gutachten u. Gesuche u. s. f.

<sup>2</sup> Akten des Klosters Michaelstein 13<sup>a</sup> im herz. Landes-H.-Arch. zu Wolfenbüttel.

<sup>3</sup> Leudfeld, Michaelstein S. 68.

<sup>4</sup> Derselbe urkundet dinst. nach omnium sanctorum 1548, indem er den Profsius Weiß und dessen Tochtermann Michael Döring zu Zeitz mit Acker, Weinwachs und einem Kelterhause als Erbenzinsgut belehnt. Mit Propsteisiegel. Abschrift Blanckenburg 6; Einzelne Aktenstücke und Partesachen u. s. f. im herz. Landes-H.-Archiv zu Wolfenbüttel.

## 7.

**Graf Ulrich und die Grafen zu Stolberg.**

Aus den sich nahe berührenden und vielfach kreuzenden Besitzansprüchen der Grafen zu Stolberg und Regenstein waren im Laufe der Zeit manche Irrungen entstanden, die sich in dem unruhigen 15. Jahrhundert und bis ins 16. hinein von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hatten. Eine umfangreiche Zeugenvernehmung aus dem Jahre 1483 über den Verlauf der wernigerödisch-blankenburger Grenze liefert hierfür ein besonders merkwürdiges Beispiel.<sup>1</sup> Noch im Jahre 1527 hören wir von einer derartigen Streitsache zu Reddeber, wobei regensteinsche Unterthanen von stolbergischer Seite gepfändet wurden.<sup>2</sup>

Da ein solcher von den Vätern auf die Söhne sich fortspinnender Hader endlich auf beiden Seiten die Wahrheit des Sprichworts: Friede ernährt, Unfriede verzehrt, erkennen lehrte, so waren die beiden friedliebenden Zeitgenossen Graf Botho zu Stolberg und Ulrich zu Regenstein entschlossen, die Wurzeln solcher nachbarlichen Mißverständnisse nach Möglichkeit auszurenten. Beide Grafen waren zu einem so schönen Werke besonders geeignet. Graf Botho, der lange Jahre hindurch angestrengt und mit Erfolg daran gearbeitet hatte, des vom Vater überkommenen Schuldenwesens los zu werden und die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Hauses zu ordnen, wollte diese durch das Fortbestehen unsicherer Rechtsverhältnisse zu den Nachbarn nicht gefährdet sehen, und um des Friedens mit seinen Nachbarn und Vettern willen, nahm er eine sichere Rechtsgrundlage gern an, wenn er auch vielleicht nicht alles erhielt, was das Recht ihm würde zugesprochen haben.<sup>3</sup> Ebenso kam es als Graf Ulrichs ausgesprochener Grundsatz hingestellt werden, bei Grenzirrungeu willig nachzugeben, mehr als er zu thun schuldig war. Er sagte gelegentlich: Ich will mich mit meinen Nachbarn wohl vertragen und ein geringes mich nicht irren lassen.<sup>4</sup> Versiegelt wurde dieses beiderseitige nachbarliche Friedensstreben dadurch, daß zwischen beiden

<sup>1</sup> Delius, Elbingerode. Urkunden S. 11—35.

<sup>2</sup> Die Befehlshaber zu Wernigerode an den Grafen von Regenstein. Wernigerode 23 Juni (domin. p. Corporis Christi) 1527: sie seien willens in Abwesenheit ihres Herrn der Einstellung halber mit Andr. Meyn, Henr. Bothe u. a. Bürgern bis Bartholomaei in Ruhe zu stehen, „also das auch u. gned. hern undertane der wergzeug halben ine im Redebere gnig genohmen unangefochten bliben nugen.“ A. 32, 2. Stolb. Schuldforderungen bei Regenstein. Im 2. Abschnitt sehen wir, wie Graf Botho das halberstädtische Lehn zu Reddeber für sich in Anspruch nahm.

<sup>3</sup> Delius a. a. D. S. 80.

<sup>4</sup> Schweiger, Leichpr. auf Gr. Ulrich, B. a Va.



Grafenhäusern ein enges verwandtschaftliches Band geknüpft und am 16. Dezember 1529 eine Freundschaft der Ehe zwischen Graf Bothos Tochter Magdalena und dem Grafen Ulrich vereinbart wurde, worauf dann auch im Februar des nächsten Jahres die Hochzeit folgte.

Seit dieser Bund geschlossen war, finden wir die gräflichen Nachbarn in häufigem vertrauten Verkehr: Auf den Höhen des Harzes, wo sie lange um mein und dein gestritten hatten, sehen wir sie im Juli 1531 gemeinsam Hirsche und Rehe jagen.<sup>1</sup> Im September des nächsten Jahres ist Ulrich wieder mit seinem Schwager Graf Wolfgang zu Stolberg auf Schloß Wernigerode. Im November und Dezember 1532 sind beide Regensteiner wiederholt beisammen; in Graf Ulrichs Gefolge ist dabei auch sein Diener und Rat Heinrich von Wedelsdorf.<sup>2</sup> Zu der ersten Woche des neuen Jahres ist Graf Ulrich nebst seinem geliebten Gemahl mit elf Pferden erschienen, auch mit ihm sein treuer Freund und Vetter Graf Gebhard von Mansfeld.<sup>3</sup> Wieder sind im Februar die Gebrüder Ulrich und Bernhard von Regenstein und Magdalenaus Schwester, die Abtissin Anna von Quedlinburg, auf dem hohen Wernigeröder Schlosse versammelt.<sup>4</sup> Abermals treffen wir den Grafen Wolfgang mit seinem Schwager Ulrich am 29. April d. J. hier an; letzterer war wieder von seiner Gemahlin begleitet.<sup>5</sup> Zur Jagdzeit, in der zweiten Hälfte Juni 1533, nächtigen die gräflich regensteinischen Brüder Ulrich und Bernhard ebenfalls auf dem benachbarten Grafenschlosse.<sup>6</sup>

Wenn einmal mit den Grafen Wolfgang zu Stolberg, Ulrich und Bernhard von Regenstein im November 1533 die regensteinischen Räte Lunderstedt, v. Wedelsdorf, Thomas v. Oldershausen, Klencke und der stolbergische Rentmeister Wilhelm Reifenstein in Wernigerode beisammen sind,<sup>7</sup> so werden wir voraus-

<sup>1</sup> Harzeitschr. 33, S. 12. Wern. Amtsrechn. 1531/32, F. H.-Arch. Wern., C. 2. Vom 16.--26. Juli 1532 ist Gr. Wolfgang auf Schloß Wern., Gr. Ulr. v. Reg. v. 14,—19. d. Mts. (unter Gemeine Zerung).

<sup>2</sup> Amts-R. n. Galli 1532/33, C. 2.

<sup>3</sup> a. a. D.

<sup>4</sup> Eftomichi (23. Febr.) a. a. D.

<sup>5</sup> a. a. D. gemein usgabe: graf Wulfgang mit 6 Pferden komen 3 a post Miseric. dom. (29. April), Gleichzeit. Gr. Ulrich und gemahel.

<sup>6</sup> gemein usgabe: 2 nacht beide grafen von Reinstein 2 a post Alexii (21. Juli) 1533.

<sup>7</sup> Rechn. v. 1532/33 Galli. Gemeine zerung mein. gned. hern, feiner qu. redt u. uslojunge: Graf Wulfs diener zweymal, als er hie gewest, gr. Ulrich u. gr. Bernhards diener; Lunderstedts, Wedelsdorfs, Thomas v. Oldershausen, Klengken u. Wilhelm d. Rentmeisters diener mit etlich farn. die wein u. gewant bracht, vor rauchfuter, kost und hier lut der zettel durch Jacius (Bierbauch) den fornschreiber mit Caspar Zigenhorn gerechnet, Casperu zalt domin. p. Linhardi.



setzen dürfen, daß wichtige gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wurden. Denn indem die unter einander verschwägerten gräflichen Nachbarn so freundlich mit einander verkehrten, versäumten sie auch nicht, dieses Band der Freundschaft zu ihrer beiderseitigen Häuser und Lande besten auszunutzen, vor allen Dingen durch geeignete Maßnahmen die Gelegenheiten zu künftigen Streit hinweg zu räumen, dann auch durch aussichtsvolle gemeinsame Unternehmungen den Geldverlegenheiten, die nur zu oft den Anlaß zu Mißverständnissen gaben, nach Möglichkeit abzuhelpfen.

Zu dem ersteren Behufe schlossen Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode, Ulrich und Bernhard Gebrüder, Grafen zu Regenstein und Blankenburg, am 9. Februar 1531 einen freundschaftlichen Vergleich zur Behebung aller bisherigen Streitigkeiten inbezug auf etliche Gehölze, Grenz- und Jagdfragen, Gericht und Obrigkeit. Meist handelte es sich um Grenzen und Gerechtsame auf dem Harze, teilweise aber auch im Lande. So vereinigte man sich inbetreff des Gerichts und der Obrigkeit des Dorfs Reddeber. Es wurde bestimmt, daß das Ober- und Niedergericht im Dorfe der Herrschaft Regenstein bleiben, außerhalb des Dorfs dagegen, soweit dessen Flur reiche, der Herrschaft Wernigerode zustehen und bleiben solle.<sup>1</sup>

Ein Vierteljahr später, am 13. Mai, wurde dann in Stolberg zum Zweck einer Mehrung der Einkünfte und zur besseren Verwertung der Gehölze ein Vertrag wegen gemeinsamen Holzverkaufs und Holzflößens auf der Bode vereinbart. Man faßte den kühnen Gedanken, die Bäume und Gehölze bis unter dem Brocken, soweit man sie nur erreichen könnte, das vielgewundene, damals noch reichhaltiger fließende Harzgewässer der Bode herabzulassen. Wo die Bode an etlichen Stellen mit Felsgestein befallen, oder wo ihre Ufer sonst zu enge wären, sollen beide Herrschaften das Bett des Flusses räumen und erweitern lassen. Jeder Teil soll je drei Wochen den Holzverkauf haben und Regenstein damit den Anfang machen. Beide Herrschaften sollen in Thale Wehre anlegen, das Holz aufzufangen und dort eine Holzniederlage oder Reite einrichten. Ein gemeinschaftlicher Diener und Schreiber soll den Holzverkauf besorgen. Kann man sich über diesen dreiwöchentlichen Wechsel nicht vereinigen, so soll die Teilung so geschehen, daß eine jede Herrschaft erst eine gewisse Menge Holz verkauft und darnach der anderen den Verkauf einer gleichen Menge überläßt. Sollte sich mit der Zeit ergeben, daß man mit Vorteil einen gemeinen Holzhandel

<sup>1</sup> Geschehen zu Wernigerode, Donnerst. d. achten tags Purif. Marie 1531. 3 Abschr. F. S.-Arch. zu Wern., B. 16, 5. Urschrift Wolfenbüttel.

und einige Schneidemühlen nach Quedlinburg legen könne, so soll das beiden Herrschaften zu Nutz und Frommen vorgenommen werden.<sup>1</sup>

Fünf Jahre darnach, am 25. September 1536, wurde zu Wernigerode abermals wegen dieses gemeinsamen Holzkaufs verhandelt. Es ist dabei von einer gemeinsamen „Reidschaft“, Holz = Reite oder = Niederlage die Rede, die einestheils zu Blankenburg oder Weddersleben, anderenteils zu Hasselfelde, oder wo sonst die Umstände es am geeignetsten erscheinen ließen, einzurichten sei. Das von den Untertanen hierhin gelieferte Holz soll zu beider Herrschaften Gewinn und Verlust angenommen werden durch zwei bis drei Diener oder Faktoren, die beiden Herrschaften klare Rechnung legen sollen — das eine Jahr nach Blankenburg, das andere nach Wernigerode. Der Gewinn soll unter beide Herrschaften geteilt werden. Jede Herrschaft soll den Untertanen der anderen das Holz unter den gleichen Bedingungen zukommen lassen, wie den eigenen. Alles Holz, was die Grafen verkaufen wollen, soll zu gleichem Preise in die Reite überantwortet werden, keine Herrschaft einen besonderen Vorteil für sich haben. Den Untertanen zu Blankenburg, Stiege, Hasselfelde, auch zu Stolberg, soll das zu ihren Gebäuden nötige Holz ohne Aufschlag (Preiserhöhung) geliefert werden. Auch die eigenen Gebäude und Bergwerke beider Herrschaften sind vorbehalten.<sup>2</sup>

Daß bei diesen Verträgen und Vereinbarungen außer ihrem nächsten Zweck noch ein höherer Gesichtspunkt obwaltete, ist klar ausgesprochen. In der Vereinigung vom 9. Februar 1531 über Grenze, Gericht und Obrigkeit wird einleitend gesagt: Als sich bei unsern Vorfahren und Eltern langwierige Gebrechen um etlich Gehölz u. s. f. gehalten und auf uns gewachsen sein; diemeil es aber der Allmächtige also gefüget, daß wir uns nun zusammen befreundet haben und angesehen, daß eine Herrschaft der andern gelegen und in viel Wege Dienst, Freundschaft und guten Willen anzeigen kann und mag, demnach haben wir, als die von beiden Seiten gern miteinander vertragen wären, uns freundlich vereinigt und dieselbigen Gebrechen durch beiderseit unsre Räte und lieben Getreuen . . . befehen und bereiten lassen und uns demnach in eigener Person zusammengefügt und derselben allenthalb freundlich und gütlich verglichen, vereinigt und vertragen.

<sup>1</sup> Stolberg, Sonnab. nach dem Sonnt. Cantate u. Chr. u. g. h. 1531 Urchr. a. Pergam. mit den Siegeln der 3 Grafen B 16, 5 im Arch. zu Wern. Vgl. Delius, Elbingerode, Urff. S. 54—58.

<sup>2</sup> Geschehen zu Wernigerode, uff Mont. u. Matthei 1536 m. S. Gr. Ulrichs in grünem Wachs, Delius, Elbingerode, Urff. S. 63--67.

Wenn bei dem Holzflößvertrage Graf Botho zu Stolberg an der Spitze der Verhandlungen steht und diese sowohl 1531 als fünf Jahre später nicht in Blankenburg, sondern in Wernigerode und Stolberg gepflogen werden, so ließe sich das zwar auch so erklären, daß Graf Botho bedeutend älter war, als sein regensteinscher Schwiegerjohn, aber wir dürfen nicht zweifeln, daß dieses für die damalige Zeit kühne, durchdachte Unternehmen von stolbergischer Seite ausging. Graf Botho war in wirtschaftlichen Dingen wohlbewandert, dazu stand ihm in seinem Rentmeister Wilhelm Reisenstein ein Diener zur Seite, der in Geschäftssachen ein Meister war. Auch des Grafen älteste Söhne Wolfgang und Ludwig waren von feurigem Unternehmungsgeiste befeelt.

Es war klug und christlich zugleich, wenn Graf Botho seinem Schwiegerjohn durch ein geschäftliches Unternehmen anzuhelfen versuchte, bei welchem Gewinn und Verlust zwischen Stolberg und Regenstein gleich verteilt waren. Könnte aber überhaupt ein Zweifel über die wohlgemeinte Absicht dieses gemeinschaftlichen Handels aufstauen, so müßte dieser angesichts des erneuerten Vertrags vom 25. September 1536 verschwinden. Darin bekennt Graf Ulrich selbst: „Dieweil aber wir igo in einem Unwesen und mit großen Schulden beladen und verkenst sein, hat wolgemelter mein Herr Vater von Stolberg aus sonderm geneigtem willen und zu Erhaltung und Wiederaufnehmung der Herrschaft Reinstein auf unser Bit bewilligt und nachgelassen, daß sein Liebe die nächsten zwölf Jahr die Hälfte der Verlegung solchs Holzkaufs und Handels thun und doch nicht mehr dan den dritten Pfennig des Gewinnsts davor nehmen will und uns . . . die anderen zwei Theil folgen lassen wollen.“ Erst nach Verlauf dieser Zeit sollen Gewinn und Verlust zu gleichen Teilen getragen werden.

Dieses christliche Entgegenkommen war aber keineswegs die einzige Freundschaft, die Graf Botho und seine Söhne dem bedrängten Vetter und Nachbarn erwiesen. Viel größer waren die Opfer, die Graf Botho und dessen Erstgeborener, Graf Wolfgang, ihm durch Bürgschaften und Darlehen, besonders durch erstere brachten. Diese stiegen schon in sieben Jahren, von 1530 bis 1537, auf die für damalige Verhältnisse gewaltige Summe von 83 bis 90 000 Gulden. Die erstere Zahl — genau 83 038 Gld., ergibt sich aus der Zusammenstellung von Schulden- und Bürgschaftsbriefen Graf Ulrichs und seines Bruders Bernhard, die uns noch vorliegen.<sup>1</sup> Obwohl Darlehen und Bürgschaften

<sup>1</sup> Schuldforderungen von Stolberg an Gr. Ulrich v. Regenstein, A 32, 2 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

etwas verschiedenes sind, so stellen wir sie hier doch zusammen, weil sie — worauf es hier ankommt — darin übereinstimmen, daß Gläubiger und Bürgen mit ihrem Geld und Kredit für den Schuldner eintreten.

Wir führen die Bürgschaften kurz auf, indem wir nur das Datum des Schuld- oder Schadlosbriefs, den Namen dessen, für den gebürgt wurde und die Höhe der verbürgten Summe angeben. Der Zinsfuß ist überall sechs vom Hundert.

1.	10. April 1530	Jürgen von Münchhausen . . . . .	2000	Goldgulden
2.	18. April 1530	Heinrich von Reden . . . . .	2300	„
3.	1. Oktober 1530	vom Grafen Botho vorgestreckt . . . . .	1000	„
4.	27. März 1531	H. v. Wedelsdorf zahlt wegen Graf Bothos zu Stolberg . . . . .	1000	„
5.	9. April 1531	Bürgschaft für Heintr. v. Hardenberg . . . . .	1200	„
6.	10. April 1531	für den Juden Michel . . . . .	9000	„
7.	10. Apr. 1531	Joh. v. Münchhausen, Everts S. . . . .	6218	„
8.	10. April 1531	Thonies von Holle . . . . .	4300	„
9.	11. April 1531	Johst u. Joh. v. Lenthe . . . . .	3000	„
10.	11. April 1531	Dietrich Boef v. Northolt . . . . .	2000	„
11.	— 1531	Heinrich v. Krosigk, Vormünder d. Kinder Wolfs v. Hagen . . . . .	8960	„
12.	1. April 1532	Hans v. Adelsleben . . . . .	2600	„
13.	1. April 1532	Betmann von Dorfstadt . . . . .	8500	„
14.	22. Februar 1533	Hans von Berlepsch . . . . .	4000	„
15.	29. Aug. 1533	Hüttenmeister zu Mansfeld . . . . .	10000	„
16.	20. März 1534	Erben Adolfs von Hagen . . . . .	8960	„ vgl. Nr. 11. <sup>1</sup>

Latus 75038 Goldgulden

<sup>1</sup> Delius, Elbingerode S. 85; Urkunden S. 67 f.

## Uebertrag 75038 Goldgulden

17.	21. März 1535	Rudike Hane u. Dietr. v. Quisow . . .	5000	„
18.	24. Dez. 1536	Darlehn gegen Verletzung des Zehnten zu Elbingerode . . . . .	1000	„
19.	1. Oktober 1537	Bürgschaft gegen Wolfg. v. Uttenhofen	2000	„
			83038	Goldgulden

Nr. 16 ist offenbar nur eine Erneuerung von Nr. 11; dagegen finden wir unter den Stolbergischen Schuldsforderungen an Graf Ulrich auch noch Schuldverschreibungen von diesem, in denen von einer Bürgschaft seines Schwiegervaters nichts gesagt ist, bei denen aber die ungestümen Mahnungen der regensteinischen Gläubiger an den alten Herrn zu Stolberg zeigen, daß er sich für seinen Schwiegersohn als Selbstschuldner verschrieben hatte. Für die Nr. 2 verzeichneten von Heinrich v. Keden dargeliehenen 2300 Goldgulden verschreibt sich Graf Ulrich zu Ostern 1530 gegen Katharina, Witwe Christophs v. Zemen oder Semmern (die Zemelsche), welche dieses Briefs „Halter“ (Zuhaberin) und „Mahner“ sein soll. Um dieser Bürgschaftschuld willen wird Graf Botho zu Stolberg am 23. Dezember 1533, dann wieder am 1. Februar 1534 als Selbstschuldner aufs heftigste gemahnt.

Da es dem an Ordnung in Finanzsachen gewöhnten Grafen Botho bei den gehäuften Bürgschaften für seinen Schwiegersohn schließlich schwiül wurde und ihm zugleich sehr daran gelegen war, daß demselben geholfen werde, so schenkte er ihm auch wohl gelegentlich kleinere Posten von 200 und 550 Gulden oder erließ ihm — wie im letzteren Falle — das Einlagergeld, das er für ihn in Erfurt gezahlt hatte.<sup>1</sup>

Aber der wegen seiner glücklichen Heirat und Erbschaft nicht nur sondern auch um seiner wohlgeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse willen früh als der „Glückselige“ bezeichnete Graf Botho, der noch ums Jahr 1530 in einer unter seinen Standesgenossen ganz ungewöhnlichen Weise über mehr Haben als Soll verfügte, sah sich durch solche Bürgschaftslasten, allerdings auch durch größere von seinen Söhnen angeregte Unternehmungen, in seinen letzten Tagen noch hier und da in Verlegenheit gebracht. Schon gegen Ende 1532 schreibt er seinem Rentmeister Reifenstein:

<sup>1</sup> Delius, Elbingerode S. 93, Anm. 34. Vgl. die Urk. Gr. Ulrichs v. Freit. n. Walpurgis 1535 B 16, 6 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.



Lieber Wilhelm, wir geben Dir zu erkennen, daß mein lieber Sohn — Graf Wolfgang — und Thue von Reinstein diese vergangene Woche beide bei mir zu Wernigerode gewest und mir angezeigt, wie daß sie auf den Floßhandel hin und wieder Rat gesucht und besonders, daß ihnen der Handel, wie er vorher geschlossen, ganz nachtheilig, und haben uns dermaßen angegeben, wie sie aus diesem Handel kommen möchten; es soll dann des Jahrs viertausend Gulden zufragen, und uns darauf gebeten, daß wir ihnen ein Jahr 6000 Gulden borgen wollten, dagegen wollten sie mir zum Unterpand Gehölz im Wert von zwanzigtausend Gulden einsetzen. Darauf habe ich ihnen die Antwort gegeben, daß ich fürwahr das Geld nicht habe. Da haben sie mir wieder geschrieben, daß mir doch sechstausend Gulden von dem von Mihalt zusielen, das möge ich ihnen zukommen lassen; dieses Geld solle mir über ein Jahr zu Ostern wieder erstattet werden. Habe ich gesagt, mein Sohn Wolfgang muß auch die Ostern noch viel Geld haben, damit er die Leute bezahle, denen er schuldig ist. Da ich mich nun dafür verschrieben habe, so ist's ihnen nicht zu versagen.

Er fragt seinen Rentmeister um Rat, wie er sich gegen den Grafen Ulrich verhalten solle, wenn Graf Wolfgang eine von dem Herzog — wohl von Braunschweig — erwartete Summe in die Hände bekomme.<sup>1</sup>

Begannen für den gewissenhaften greisen Herrn, der, selbst ein guter Wirtschaftser, so geru seinem in Geldsachen der genügenden Vorsicht ermangelnden Schwiegersohne in seinen Nöten helfen wollte, bereits damals Schwierigkeiten, so vergingen keine zwei Jahre, als er auch schon seiner für denselben geleisteten Bürgschaften wegen in die peinlichste Lage kam und persönlich die bitterste Kränkung erfahren mußte. Die eben erwähnte Witwe Christophs von Semmern richtete am 14. April 1534<sup>2</sup> nach vorhergegangenen vergeblichen Erinnerungen einen jener schmählischen Scheltbriefe, wie sie das Schuldrecht der damaligen Zeit als traurigen Rechtsbehelf dem Gläubiger eines Dritten gegen den Bürgschaftsschuldner verstattete, gegen den in seinen eigenen Schuldsachen so pünktlichen Herrn, dem das in jener Zeit seltene Lob gebührt, daß er seinerseits sehr wenig Leute Bürgschaftshalber bemühte.

Die Mahnung an einen, der sich nennt Bode, grave to Stalberge, den Katharina als ehelos und unverehelicht anredet,

<sup>1</sup> 9. Dezember (Mont. n. Mar. Empfängnis) 1532. A 32, 2, Stollb. Schuldforderungen an Regenstein.

<sup>2</sup> Datum Dinxstedach nach Quasimodogeniti anno xxx iiii a. a. D.

ist voller Anzüglichkeiten. Die Hauptschuldner sind als „de eddelen u. wolgeboren Olrik und Berit, graven und heren to Regenstein und Blaukenborg“ in Ehren genannt. Auch des gravelicken geslechts schilt u. helm von Stalberg ist insofern rühmend erwähnt, als nur er, der bürgende Sprosse, gescholten und gesagt wird, „de stamfrau, de sustlange vor jw moder geacht“, habe ihn wohl nicht „thor werlt gedragen“, sondern er sei in der Wiege verwechselt. Sie heischt ihn mit vier Pferden und Knechten nach Dsnabrick ins Einlager. Stelle er sich nicht ein, so will sie ihn unverhämt schelten, anschlagen und unter die Leute bringen, „datt gy und jw geslecht zick jwer in dat negende lett schemen schullen“. Sie hofft jedoch, das werde nicht nötig sein und sie thäte es nicht gerne.

Ein solches die Person aufs schwerste kränkende Schriftstück ging dem erlauchten Greise sehr nahe. In rückichtsvollster Weise, doch mit Nachdruck, schrieb er alsbald an seinen Schwiegersohn, wie er von der Katharina v. Semmern oftmals mit geschwinden und heftigen Schriften, auch mit Schmähbriefen gemahnt und in Leistung gefordert sei. Bisher habe er sich aus Freundschaft der Einwendung dieser Mahubriefe enthalten in der Hoffnung, er werde die Frau zufrieden gestellt haben. Da er nun aber aufs Neue mit Erinnerung an seinen Brief und Siegel höchst verdießlich und mit der Drohung gemahnt werde, daß die Frau, falls er nicht in Leistung reite, ihn nicht nur mit Scheltbriefen ausschreiben, sondern auch mit Schandgemälden anschlagen wolle, da er auch ferner berichtet sei, die „Szemersche“ habe auch die übrigen adlichen Bürgen mit Schandgemälden angeschlagen, so könne er leicht ermessen, daß es ihn etwas beschweren müsse, wenn er um der geleisteten Bürgschaft willen so mit Schande und Schimpf abgemalt und angeschlagen und in so gröblicher Weise an seiner Ehre angegriffen und beschmigt werde. Um sich seines Schadens zu erholen und derartige Erfahrungen nicht weiter machen zu müssen, werde er nicht umhin können, die Seinigen zum Einlager zu fordern. Er mahnt seinen Schwiegersohn ernstlich, solche Schmach und Schaden zu verhindern.<sup>1</sup>

Nicht lange bevor Graf Botho wegen der Bürgschaften für den Grafen Ulrich in solche Ungelegenheiten kam, hatte letzterer schon bei seinem ältesten Sohne Wolfgang bedeutende Anleihen zu machen begonnen. Am 12. März 1532 bekennen die Grafen Ulrich und Bernhard von Regenstein, daß sie sich mit dem Grafen Wolfgang zu Stolberg, Dompropst zu Halberstadt und Raumburg, gütlich unterredet und verglichen haben und daß Graf

<sup>1</sup> Stolb. Bürgschaften für Reinstein A 32, 2 im F. H.-Arch. zu Wern.

Wolfgang zugesagt hat, ihnen sonderlich zur Abwendung einiger „drangselicher“ Schulden, „darmit wir in den umschlag vorhaft sein,“ dreißigtausend Gulden vorzustrecken, wovon ihr Schwager ihnen jetzt in der Palm- oder Osterwoche acht bis zehntausend Gulden oder soviel er aufbringen kann überantworten, das übrige ein Jahr später nachzahlen will. Ulrich verspricht, dieses Geld mit sechs vom Hundert zu verzinzen und wenn die Restsumme geliefert ist, Schloß, Stadt und Amt Derenburg für 27000 Gulden, Heimbürg aber für 3000 Gulden, für die es gegenwärtig an Hans v. Scheidungen verschrieben ist, zu überweisen und einzunantworten und es dem Hause Stolberg bis zur Wiedereinlösung zu überlassen. Und damit wegen der Nutzung von Derenburg kein Disputat erwachse, wollen die Grafen Ulrich und Wolfgang bald nach Ostern je zwei Räte abordnen, die über die jährlichen Einnahmen von Derenburg einen Aufschlag machen sollen. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß über den erforderlichen Zins, so soll Graf Wolfgang diesen seinem Schwager folgen lassen oder soviel nachzahlen, daß der Ueberschuß gedeckt wird. Fehlt dagegen etwas, so soll dem Grafen Wolfgang so viel an anderen Gütern verschrieben werden, daß er den vollen Nutzen einzunehmen hat. Weitere Bestimmungen können wir übergehen und erwähnen nur noch, daß, wenn es zur Einräumung Derenburgs kommt, das der Gräfin Magdalene zum Wittum verschrieben war, dieselbe dann auf Blankenburg versichert werden soll.<sup>1</sup>

Wirklich wurde Derenburg einige Jahre darnach an Stolberg eingeräumt. Am 6. April 1534, Montags in dem heiligen Ostern, erteilte Kurfürst Joachim I. von Brandenburg seine oberlehensherrliche Einwilligung zu der wiederkäuflichen Verschreibung von Derenburg an den Grafen Botho und das Haus Stolberg und Wernigerode;<sup>2</sup> die Einweisung in Derenburg und Mulinke scheint aber erst im Mai 1536 erfolgt zu sein.<sup>3</sup> Bei der Ueber-

<sup>1</sup> Dienst. n. Petare (12. März) 1534. Forderungen von Stolberg an Reinstein A 32, 2 im F. H.-Arch. Wern. Wenige Wochen nach dieser Anleihe, am 1. April 1532 (Mont. i. d. heil. Ostern) war es, daß Gr. Ulrich sich, wie wir bereits sagten, mit Andern für Graf Wolfgang gegen den Juden Michel über 1100 fl. als Bürge verschrieb. (Kopialb. A. 100, 2.)

<sup>2</sup> Ur Schr. n. S. Blankenburg 192 im L.-H.-Arch. zu Wolfenbüttel, die Verschreibung selbst ebendort 75.

<sup>3</sup> Inventarium des Hauses Dernburg und zu Molbeck, 14 Blätter Pergament schmal Folio Blankenburg Nr. 202 im Herzogl. Landes-H.-Archiv zu Wolfenbüttel. Die Ueberschrift lautet: Inventarium des Hauses Derneburgk, wie solchs stugkweis beschrieben und dem erwidigen wolgeborn und Edlen hern h. Wolfgangen, graven u. hern zu Stolbergk und Wernigerode, thumprobst zw Halberstat und Neunburgk von wegen seins her vatters uberantwort, das also

eignung sagen die Grafen Ulrich und Bernhard, daß sie zur Abtragung etlicher „nottrengelicher Schulden,“ sonderlich zur Abwendung des beschwerlichen unerträglichen Gesuchs des Umschlags (Wuchers, Bankerotts), darein sei „unverfehenlich geführt und gewachsen, und woraus sie ohne Verpfändung und Veränderung (Veräußerung) etlicher Erbstücke nicht zu kommen vermöchten, mit Rath ihrer Freunde ihr Schloß Derenburg und Heimburg sowie Benzingerode samt allen andern besetzten und unbesetzten Dörfern und Dorfflecken und allem Zubehör und Rechten an den Grafen Wolfgang, dann den Grafen Botho und dessen Erben auf beständigen Wiederkauf für 39,000 Rhein-Gulden verschrieben haben.“ Für noch zu zahlende 23,200 Gulden soll auf künftige Weihnachten Hansen von Scheidingen, der jetzt die Heimburg innehat, nächste Ostern das Pfand überantwortet werden. Was daran von Graf Ulrichs Vorfahren an Geschof, Zins und Renten verpfändet oder verkauft worden ist, kann der Pfandinhaber wieder an sich bringen und soll ihm dafür bei der Wiedereinlösung Ersatz geleistet werden. Da Schloß Derenburg verfallen ist, so soll Graf Wolfgang es baulich wieder herstellen und das Holz dazu aus dem blanckenburgischen Forste nehmen; an Heimburg soll er aber nichts bauen, bevor Graf Ulrich es selbst gesehen. Und in Anbetracht, daß Graf Wolfgang, „in ihigem unsern anliegen uns mit allem guten fleiß fördert,“ geloben die Grafen, daß sie die Pfandstücke nicht wieder einlösen wollen, es sei denn, daß sie dieselben für sich, ihre Erben und die Herrschaft Regenstein selbst haben wollen. Im Kündigungsfall soll diese ein Jahr vorher angesagt und das Geld in Wernigerode gezahlt werden.<sup>1</sup>

Diese derenburgische Angelegenheit machte der treuen Gattin Graf Ulrichs großen Kummer, und sie suchte zu Gunsten ihres geliebten Herrn und Gemahl Trost bei ihren Brüdern. Da wie bei so vielen, wohl den meisten Frauenbriefen aus jener Zeit, auch bei denen der Gräfin Magdalena die Tagzeichnung fehlt, so läßt sich die Abfassungszeit nur annähernd bestimmen. Sie schreibt ihrem zehu Jahre älteren Bruder Wolfgang, ihr herzlichster Herr sei willens, sich mit ihm wegen einer Bürgschaft zu

in der widerderlosunge dem wolgeborn und Edlen hern h. Ulrichen, gr. u. hern zu Reinstein und Blangkenburg, oder s. gn. erben also sol gehalten und widder überantwort werden, mit des andern Siggel befestiget u. hantschrift ein jeden eins ubergeben. Geschen den Mitwoch nach Vocem Jocunditatis ihum 1536sten jhare. Dann folgt in gleicher Gestalt ebendasselbst das Inventar des Hanses und Vorwerks zu Mulbegk.

<sup>1</sup> Acta Forderungen von Stolberg an Regenstein A 32, 2 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.



vereinigen. Sie bittet ihn, sich als Bruder in der Sache freundlich und wohl zu erzeigen, auf daß ihr herzliebter Herr nicht vollends in unvermeidlichen Verderb kommen möchte. „Auch, herzliebter Bruder“, fährt sie fort, „daß fast ein große Summe ist, die mein herzliebter Herr Euer Liebden geliehen haben sollte, daß mein herzliebter Herr durch solchs in größern Schaden geführt, als sein Liebde vielleicht je gewest. Bitt derhalben E. L., als meinen herzliebten Bruder, wer<sup>1</sup> derjenige sein, der meinen herzliebten gemale bei dem feinen erhielt. Bitte derhalben E. L. ganz freundlich, E. L. wollt meinen herzliebten Herrn nicht so hart drängen und doch ein Jahr oder zwei mit Seiner Liebden Geduld tragen und die Zeit über thun, wie wem E. L. Dernburg behalten hätt', do doch vielleicht E. L. auch nicht viel mehr heraus bekommen, als den Zins. Euer Liebde wollt doch bedenken und beherzigen, wie mein herzliebter Herr Dernburg mit einer großen Beschwernung hat müssen annehmen, desgleichen auch das Geld, so E. L. auf diese Ostern empfangen hat, auch mit keinem Frommen aufbracht. Denn E. L. wohl bewußt, wie schwer jetzt Geld aufzubringen ist. So weiß E. L. meines Herrn Gelegenheit besser wie ich. Bitt derhalben E. L. ganz freundlichen, E. L. wollt mich und meine Kinder doch beherzigen und mich doch auch, als E. L. arme Schwester bedenken und doch ein klein Geduld mit meinem herzliebten Herrn tragen. Hoff ich, Gott der Allmächtige soll indeß Gnade [geben], daß Seiner Liebden Sach besser werde. E. L. wollt sich hierin gutwillig erzeigen. Gott der Allmächtige wird Euer Liebden in einem andern desto mehr Glück und Heil geben, wo Euer Liebden auch ihren armen Fremnden auch Hülff und Beistand,<sup>2</sup> als ich mich gänzlich zu Euer Liebden verseye; weiß auch, daß mein herzliebter Herr sich allezeit und noch vieles Guten zu Euer Liebden versieht.“ Sie empfiehlt ihn dem Allmächtigen und bittet ihn, ihr „narrisches“<sup>3</sup> Schreiben ihr nicht zu verdenken.<sup>4</sup>

Auch ihrem jüngeren Bruder Albrecht Georg gegenüber redet sie in herzlich bittenden Worten von Derenburg: „Herzliebter Bruder“, schreibt sie, jedenfalls um dieselbe Zeit an ihn, „ich habe gehört, daß Euer Liebden kürzlich zu Derenburg gewest; bitt ganz freundlich, Euer Liebden wollen mir zu erkennen geben, ob Alchatus von Veltheim auch mit E. L. der Sache halben

<sup>1</sup> — er werde.

<sup>2</sup> leisten ist zu ergänzen.

<sup>3</sup> Hdschr. „nersten“.

<sup>4</sup> Stolz. Briefwechsel Fol. II, Bl. 1a. Graf Wolf hat auf der Rückseite bemerkt: „Meiner Schwester Schrift und Bitte, meinen Schwager nit so hart zu dringen.“



geredt, und wenn E. L. gut dünkte, so wollt ich Euer Liebden in Kürze geschrieben haben und Euer Liebden angezeigt der Handlung halben, auf daß nicht etwas andres drin käme, womit es länger aufgehalten würde.“ Hiernach handelte es sich wohl um die Verpfändung von Derenburg an die von Veltheim. Weiter schreibt sie dann, sie habe gehört, daß er — Albrecht Georg — eiligst dem Markgrafen von Brandenburg folgen solle; er möge ihr doch zu erkennen geben, ob das wahr sei, denn sie möchte gern, daß erst die Sache wegen Derenburgs vor sich gehe. Auf einer Einlage beantwortet sie seine Frage: was sie damit gemeint habe, wenn sie ihm sagte, er möge das beste thun: Er wisse ohne Zweifel wohl, was sie ihm gesagt: wäre dem so, wär mein herzlieber Herr übel daran, daß er niemand bei sich hätte, der es wohl mit ihm und seinen Kindern meine. „Nun weiß ich, daß Euern Liebden leid wäre, wenn mein Herr und seine Kinder so von Land und Leuten kommen sollten, da Gott der Allmächtige in Gnaden vor sein wolle. Bitt daher, Euer Liebden wollen ihm doch helfen nachdenken, wie man der schweren Sache zuvorkommen könne. Denn eigentlich gehet der Mann damit um, meinen Herrn und Kinder um das Hans zu bringen, und ich fürchte, mein herzlieber Herr hat solche Leute selbst bei sich, die das helfen betreiben. Herzlieber Bruder, wenn ich zu Euern Liebden komme, will ich Euern Liebden wohl weiter sagen; denn ich weiß meine Noth niemand zu klagen, denn Euer Liebden und hoffe, dem sei es leid. Gott mag alle Dinge zum besten wenden, der kann es wohl thun, denn niemand wird betrogen, denn wer viel getragen; so geht es meinem herzlieben Herrn auch.“

Als zwischen Ulrich und seinem stolbergischen Schwager Graf Wolfgang noch Derenburgs wegen verhandelt wurde und die Gräfin Magdalena darüber in Kummer war, daß dieser alt-regensteinsche Stammbesitz dem Hause verloren gehen könnte, handelte sich bereits wieder um die Verpfändung eines anderen wichtigen Theiles der Herrschaft, der ebenfalls althergebracht und dem Grafen Ulrich ganz besonders teuer war, nämlich des auf dem Harze gelegenen Amts Stiege mit Zubehör. In den am 8. März, Donnerstag nach Oculi, 1537 darüber mit dem Grafen Wolfgang gepflogenen Verhandlungen weist Ulrich auf seine mehr denn hunderttausend Gulden betragende Schuldenlast hin, als deren Ursache er nächst seiner jugendlichen Unvorsichtigkeit den Betrug und die Trennlosigkeit des Juden Michel hinstellt. Da nun seine Gläubiger meist vom Adel seien, die die Bürgen der Nichtbezahlung wegen zum Einlager drängten, und da durch eine solche „Leistung“ die Schuldenlast vollends ins Unersehwingliche gesteigert werde, so habe er bedacht, es sei

für seine Herrschaft besser und nützlicher, „ein zeitlang ein stugs guts oder zwei zu entraten, den durch angezaigt drangsal und beschwerung in unwiederbringlichen Fall und Verderben der ganzen Herrschaft geführt zu werden.“ So habe er denn, um solcher Bedrängnis und Beschwer zuvorzukommen, nach reiflicher Ueberlegung mit seinen Freunden und Räten und mit sich selbst mit seinem Schwager Graf Wolfgang zu Stolberg und Wernigerode Unterredung gepflogen, daß er seinetwegen das ihm gehörige Haus Poppenburg veräußere, damit ihm dagegen auf den Todesfall seiner Mutter Anna, geborenen von Honstein, sein Schloß, Dorf und Flecken Steig (Stiege) und Haselfelde eingeräumt werde. Weil sich aber sein Schwager und Freund, obwohl zu seinem nicht geringen Nachteil, darin gutwillig erzeigt, so hat er diesem seinem Schwager, als einem Herrn von Stolberg, und seinen Erben Steig und Haselfelde, ferner die Langel,<sup>1</sup> den Heiligenberg, Dibelhof mit Trist u. s. f., wie die Herrschaft Regenstein und zur Zeit die Witwe Anna das Amt Steig und Haselfelde mit Zubehör inne hat, wiederkäuflich verschrieben. In diesen Kauf werden auch alle weltlichen und geistlichen Lehenschaften einbezogen, insonderheit die Ritterlehen, welche Wolf Röder von ihm und der Herrschaft Regenstein zu Lehn getragen: das Enderholz, Sippensfelde und Bauerstränche und die Güter, die Jochim Bramp (Wrampe) in Ellerderode (Allrode) zu Lehn hat, samt den Ritterdiensten. Dies wird eingesetzt für 25,000 Gulden. Da nun aber seine Mutter Anna Steig und Haselfelde mit Bewilligung des braunschweigischen Oberlehnherrn zur Leibzucht inne hat, so verpflichtet sich Graf Ulrich, die entlichene Summe zunächst mit 1500 Gulden zu verzinsen mit Einkünften aus der Köhlerei, Waldwerk und Zimmerholz, auch aus dem Ueberschuß des Eisenkaufs. Die eine Hälfte davon soll zu Michaelis, die andere auf Mittfasten gezahlt werden. Der Graf wird an Faktor und Holzschreiber zu Thale, Blankenburg und Haselfelde verwiesen. Buße, Federgülte<sup>2</sup> und Weidwerk, auch Lehenpflicht, Folge und Ritterdienst samt der Nutzung auf der Lange sollen nicht mit angeschlagen werden. Weil er aber den Grafen Wolfgang vermocht, die Poppenburg um seinetwillen zu verlassen, was dieser ohne Nachteil nicht thun kann und am Vorrat des Schlosses Schaden leiden muß, so verstatet Graf Ulrich, daß zu dem vom Grafen Botho zu Stolberg neu eingerichteten be-

<sup>1</sup> Die Lange, Forstort südlich von Elbingerode.

<sup>2</sup> Neben dem Weidwerk ist Federgülte wohl das Einkommen aus der Vogelfängerei oder dem Federwild. (Federtzins ist die Schreibgebühr des Notars bei Invesiturerneuerungen).

nachbarten Vorwerk Bärenrode auf dem anhaltischen Harze auf regensteinschem Gebiete am Ungetreuen Born und Kammeberg Trift und Weide gebraucht werden darf, doch sollen die noch nicht zweijährigen Loden verschont werden. Auch darf Graf Wolfgang den Zehnten zu Neplingen nach dem dompropsteilichen Amte Dardesheim führen, bis Graf Ulrich die Westerbürg wieder an sich bringt. Bis zum Ableben seiner Mutter Anna will er dem Kloster Stötterlingenburg den jährlichen Bescheid für den Zehnten ansrichten, die acht Hufen sollen bei den regensteinschen Unterthanen zu Rohrsheim bleiben. Sobald Graf Wolfgang aber Stiege und Hasselfelde einbekommt, soll er das Kloster Stötterlingenburg des Zehnten wegen befriedigen. Er giebt seinem Schwager auch der genannten Güter Nutzung, Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, nämlich an der Langel oder Wildentrift und die Weide von Stiege und Hasselfelde. Stirbt die Gräfin Anna, so soll sein Schwager Stiege und Hasselfelde darnach wenigstens einundzwanzig Jahre inne haben. Erst dann soll dem Hanse Regensteins der Wiederkauf mit einjähriger Kündigung zustehen und soll das Lösegeld in einer Summe zu Wernigerode oder Stolberg gezahlt werden. Ausgenommen aus diesem Kauf ist das Tannen- und Zimmerholz, welches bereits in die gräfliche Holzreite nach Blankenburg und Hasselfelde geliefert und verschrieben ist, und alle Bergwerke, aus denen man Gold, Silber, Kupfer, Zinn oder Blei gewinnen kann, der Eisenkauf der Hütten zum Tanne und Trutenstein und die Jagd auf der Langel. Sollte Graf Ulrich nicht sobald in der Lage sein, das Haus Westerbürg wieder zu lösen, so soll sein Schwager Wolfgang den Zehnten zu Neplingen, doch nur so lange innehaben, als die Halberstädter Dompropstei in seinen oder des Hauses Stolberg Händen bleibt. Sollten Wolf Röder oder Joachim Brampe ohne Hinterlassung von Mannserben mit Tode abgehen, so sollen ihre Lehen beim Amt Stiege bleiben. Graf Wolfgang soll den Unterthanen des Amtes Tannen und anderes Holz zu ihren Gebäuden geben, auch soll dieses Holz zum Bau des Hauses Stiege geliefert werden. Die Lösung dieser Pfandschaft soll nur geschehen, wenn Graf Ulrich es für sich selbst haben will und sollen bei einer weiteren Veräußerung Graf Wolfgang und seine Erben den Vorkauf haben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zwei Ausfertigungen Nr. 211 Blankenburg im herz. Landes-H.-Arch. zu Wolfenbüttel, eine m. beschäd. roten Wachsiegel Gr. Wolfgangs 3. St.; die zweite zeigt keinen Einschnitt, der erkennen ließe, daß ein Siegel angehängt war. Vgl. auch eine Abschrift: Forderungen von Stolberg an Regensteins, Bl. 14—18 im F. H.-Arch. zu Wern. A 32, 2. — Zur Erklärung der wiederholten Bezugnahme auf die Poppenburg diene folgendes: Die P.

Als Graf Wolfgang sich bemühte, die Gelder für Stiege und Hasselfelde aufzubringen, lebte sein Vater Botho noch; er beabsichtigte aber diesen Handel auf seine eigene Hand zu bestreiten. Er wandte sich daher an seinen Bruder Ludwig, der seit ein par Jahren das Regiment in der Graffschaft Königstein am Tannus angetreten hatte. Dieser, dem die bereits schwieriger werdenden Geldverhältnisse des Hauses Sorge machten, riet ihm

war eins der festen Schlöffer, die durch das Einschreiten Kaiser Karls V. nach der Hildesheimer Fehde dem Herzog Erich v. Braunschweig-Calenberg zugefallen waren. Da dieser große Schuldenmacher auch seine ihm so unverhofft in den Schoß gefallene Kriegsbeute verfilbern wollte, so erklärte er bei einer Sendung des in stolbergischen Diensten stehenden Hans v. Minnigerode diesem gegenüber anfangs 1531: Da Graf Wolfgang zu Stolberg im Namen Gottes von seinem Blute sei — seine Mutter Elisabeth war Gr. Wolfgangs Tante, — so wolle er ihm vor andern eins seiner guten Schlöffer Lauenstein und Poppenburg (Bubbenbort) gönnen. Da nun Hz. Erich diese Fasnacht und Kindtauf (um den 19. Februar) zu Blankenburg sei, so werde sich hier von der Sache handeln lassen. Am 14. Februar bittet Wolfgang seinen Bruder Ludwig, ihn in dieser Angelegenheit zu unterstützen (Stolberg, Dinstags u. Apaloni (!) anno 31. Stolz. Briefw. Fol. I, Bl. 193). Damals brachte Wolfgang das Geld noch nicht auf, aber Dienstag n. Ostern, am 2. April 1532, wurde ihm bereits Haus Poppenburg für 22000 rhein. Goldgulden auf 12 Jahre verschrieben. (Nevers Hz. Erichs, Stolz. Kopialb. Bl. 216 b im F. H.-Arch. zu Wern.) Noch eine Weile scheint sichs hingezogen zu haben, bis Gr. Wolfgang sich auf seiner neuen Besitzung häuslich einrichtete, denn am 15. Juli 1535 sagt sein Bruder Ludwig, der eben nach dem Ableben seines Oheims Graf Eberhard v. Königstein als Erbe in dessen Graffschaft eingezogen war, in einem an Graf Wolfgang gerichteten Briefe, sie seien beide „neuangehende Haushalter“. (St. Br. Fol. I Bl. 210.) Am 19. April 1536 macht Heine. Gerthauer aus Braunschw. den Gr. Wolfg. darauf aufmerksam, daß das Gesinde zur P. abgelohnt werden müsse (Das. Bl. 213 b). Aus einem Schreiben Wolfgangs an seinen Bruder Ludwig vom 1. Mai (Freit. n. Quasimodog.) 1537 a. a. D. Bl. 218 ersehen wir, daß letzterer ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er die P. nicht hätte aufgeben dürfen, da er von derselben nach Abzug der Unkosten und Verzinsung einen nicht geringen Gewinn gezogen habe. Es kommt noch dazu, daß Graf Wolfgang, Dompropst zu Halberstadt und Rammburg, sich als Besitzer der Poppenburg einige Hoffnung machte, zum Bischof von Hildesheim gewählt zu werden (vgl. den erwähnten Nevers vom 2. April 1532). Am 12. April 1538 teilt Wolfg. seinem Bruder Albrecht Georg mit, daß künft. Mittwoch, den 17. April, Hans v. Reden u. Philipp Meisenburg den Vorrat zur P. übernehmen, sobald das Geld gefallen. Freit. n. Jubica 38. Stolz. Br. I, Fol. 230 b. Aus Münden 11. Mai (Donnerst. n. Cantate) 1542 schreibt Elisabeth v. Brandenburg, Witwe Herz. Erichs des Ältern v. Braunschw., an Gr. Wolfg. 3. St.: Seine Bitte, um der Werderung (Abschätzung) des Gebäudes 3. P. willen einen Tag zu ernennen, habe sie erhalten, sei aber durch andere ernstliche Angelegenheiten augenblicklich in Anspruch genommen, auch sei vor einigen Tagen Meisenburg gestorben. Stolz. Br. 4<sup>o</sup> I, Bl. 16. 17. Gelegentlich sei hier bemerkt, daß bei der oben erwähnten Blankenburger-Taufe nur die Bothos, des ältesten Sohnes der Gräfin Magdalena gemeint sein kann, so daß dessen Geburt in den Januar, spätestens Anfang Februar zu setzen ist.



aber, die Erwerbung Stieges nicht allein auf seine Schultern zu nehmen. Am 1. Mai 1537 antwortet Wolfgang: „Damit ich mich mit den Schulden nit zu vertiefen, hättest du dafür geachtet, es sollte mir nicht beschwerlich gewesen sein mit dir den Steig und Hafelfelde anzunehmen“; er brauche dann auch nur die Hälfte des für die Poppenburg fallenden Geldes dafür aufzuwenden und könne das übrige anderweit verwerten. Wolfgang erklärt, er sei beflissen, einen Ersatz für die Poppenburg zu schaffen, auch bemühe er sich aufs äußerste, im Haushalt der einzelnen Meuter Ordnung zu schaffen, aber es komme viel beschwerliches vor; der Bruder möge ihm doch, da er selbst dem Grafen Ulrich bereits 14,000 Gulden geschafft und zum Leipziger Markt die noch übrigen 2500 schaffen werde, auch mit einigem Gelde helfen.<sup>1</sup> Ludwig antwortet, er hülfte gern, habe aber das Geld nicht bereit liegen, und das Geld mit Anstrengung aufzubringen, gehe für ihn, der zu Lande noch ein Fremder sei, nicht wohl an; er hätte sich aber gern zur Hälfte mit ihm in diesen Kauf einlassen wollen, das könne ihm, dem Bruder, gar nicht beschwerlich sein, da er, Ludwig, nicht daran denken könne, sich auf dem Steig häuslich niederzulassen. Wolfgang könne aber das Geld, das er nicht selbst aufbringe, sondern was auf Ludwigs Teil entfalle, anderweit verlegen. Er erinnert den Bruder nochmals sehr ernst an die gefährliche Wirtschaftslage des Hauses Stolberg.<sup>2</sup>

Je ernster nun aber Wolfgangs jüngerer Bruder schon damals die Finanzlage des gräflichen Hauses ansah, um so mehr trug er darnach Verlangen, daß man ein regensteinsches Besitzstück als Pfand in die Hand bekomme. Daher schreibt er am 30. Januar 1538 an Wolfgang: Lieber Bruder, wollest mich doch verständigen, ob die Handlung mit Derenburg vor sich gehe, daß ich mich daran habe zu erfreuen.<sup>3</sup> Wie sehr Wolfgang selbst das wünschte, geht daraus hervor, daß er ein Vierteljahr darnach seinem in Diensten bei Kurfürst Joachim II. von Brandenburg anwesenden Bruder Albrecht Georg schreibt: Die Bewilligung über Derenburg wollest du nicht vergessen, sondern das Eisen schmieden, weil es warm ist, und um den Brief dich mit der Kanzlei vertragen.<sup>4</sup> Es geht daraus hervor, daß trotzdem Derenburg und Mulske bereits im Mai 1536 an Stolberg

<sup>1</sup> Datum mit Eyl, Freitag<sup>s</sup> nach Quasimodogeniti Anno 37, Stolb. Br. Fol. I, Bl. 218.

<sup>2</sup> Das. Bl. 219b.

<sup>3</sup> St. Br. Fol. 225 o. J.

<sup>4</sup> a. a. O. Bl. 230.



übergeben waren, die oberlehnsherrliche Genehmigung, die bisher nur für die Verpfändung erteilt war, noch ausstand.

Mittlerweile bemühte sich nun aber Graf Ulrich aufs äußerste, durch Aufbringung von Geld dem Schaden seines Hauses entgegenzuarbeiten. Am 18. April 1538 schreibt er zu Quedlinburg, wo er damals Stifthsauptmann war, an die Aebtissin, der er noch Geld schuldete, sie möge ihm doch jetzt in seinem schweren Anliegen helfen und ihm, wenn möglich, zu dem ihr noch schuldigen Rest mit drei oder viertausend Goldgulden behülflich sein, da er dieses Geld zur Errettung seiner Ehre und Glimpfs zu Ostern bedürfe, damit er den Leuten nicht zum Gespött diene. „Und Euer Liebden wollen uns als der Freund diesmal nit verlassen.“<sup>1</sup>

Doch sein Bitten und Mühen war vergeblich. Graf Wolfgang, der warmherzig und großmütig in seinem Wesen in diesem Falle gewiß mit geteiltem Herzen das zu erreichen im Begriff stand, was der Nutzen und das Bedürfnis seines Hauses erforderte, gab seinem Schwager selbst anheim, ihm Vorschläge zu machen, was er hier raten und ihm bieten könne. Am 30. November 1538 antwortet Ulrich: Euer Liebden Schreiben jüngsten Abschied nach Derenburg belangend, daß wir Euer Liebden unser Bedenken wollten anzeigen also: wo Euer Liebden ziemlicher Weise von uns Derenburg vorgeschlagen (wurde), so wollten sich Euer Liebden was den Steig belangend auch mit Antwort vernehmen lassen. Und wollen Euer Liebden darauf nit bergen, was Derenburg belangend, daß wir fast der Sachen nachgedacht. Aber Euer Liebden können wohl erachten, dieweil Derneburg unser altstammväterlich Erbe, daß wir es beschwertlich verlassen, und daß es so kurz und in Eil uns unmöglich, von Euer Liebden dasselbe wieder anzunehmen.<sup>2</sup> Und wollt Gott, daß es unsrer Vermögen (wäre), es Euer Liebden zuzuschlagen.<sup>3</sup>

Und dieweil wir uns Noth dasselbige zu verlassen geursacht, Euer Lieb, derselben Herrn Vater seliger und Brüderu vor andern damit geneigt gewest, hätten wir verhofft, es wäre Euer Liebden daran ein großes Gefallen geschehen, denn wir ja wissen, daß es dessen, so wir dafür empfangen, würdig. Und ob es wohl

<sup>1</sup> Forderungen des Hauses Stolberg an Meinsten, A 32, 2 im Fürstl. H.-Arch zu Wern.

<sup>2</sup> = wieder einlösen.

<sup>3</sup> Am 23. Mai (Dinst. n. d. Sont. Vocem Jocunditatis) 1536 sagt Gr. Botho zu Stolz u. Wern.: Nachdem ihm Gr. Ulrich zu Meinsten u. Blank. Schloß, Stadt u. Amt Derneburg u. Borwerk Wolbeck für 45,830 Mhl. verschrieben, (die Pfandverschreibung v. 1535 Freitag. n. Galli ist eingevückt) reverfirt er sich zur Beobachtung aller in solcher Verschreibung enthaltenen Punkte. M. Siegel Blankenburg 203 im Herz. Landes-H.-Archiv.

vielleicht Euer Liebden iz dasselbe so stattlich nicht möcht einbringen, so haben doch Euer Liebden solchs wieder an Teichen, neuen Schäfereien und anderen, das Euer Liebden bisher noch nicht gebraucht, wieder zu hoffen. Nachdem aber wir Euer Liebden nächst gebeten, uns den Steig zu lassen, angesehen, daß solch Gut auch unser alt väterlich Stammgut und noch nicht vom Haus Blankenburg gesondert, auch an Gütern, so dazu gebraucht, mit Lehnherrn getheilt, daß zu befahren, daß der eintheils in solche Pfandschaft nicht willigen würde, so möcht Euer Liebden und uns merklicher Schade, Verderb und Wiederwille daraus erwachsen, das E. L. wir, und vielleicht andre, nimmermehr verwinden möchten. Ueber das, ob vielleicht keine Hinderung der Lehnsfürsten wäre, als doch zu befürchten, so wollt es doch uns ein endlicher und ganzer Verderb sein und bleiben, wo wir E. L. ein solch Haus sollten einräumen und also auf das einzige Haus Blankenburg gedrungen würden. Denn E. L. wissen all unsere Gelegenheit und daß wir mit andern mehren Schulden vielen Personen beladen. So dieselben merkten, daß E. Liebden, als der Freund, uns von dem Haus drängen, würden männiglich achten und besorgen, wir würden und hätten ihnen nicht zu zahlen, und also mit Mahnung der Bürgen und andern in uns dringen, daß wir also durch so vielfältige Schäden wohl hoch geängstigt möchten werden, daß wir auch von Blankenburg gedrungen. Diemeil wir denn je wissen, daß Euer Liebden je nicht gern unsern Verderb, sondern vielmehr unser und unser Kinder Gedeihen und Wohlfahrt sähen und sich allewege in unsern Nöthen als der Freund erzeigt, so seind wir noch der freundlichen und tröstlichen Zuversicht, Euer Liebden werden allenthalben unsre Noth, Gelegenheit und Umstände und ganzen Handel betrachten und werden uns bei dem Steig bleiben lassen. Wollen wir E. Liebden auf zukünftigen Ostermarkt fünfzehntausend Gulden baar erlegen und die übrige (überleige) Summe Euer Liebden in zweien Jahren samt gebührlchen Zinsen und auch mit genugamer Versicherung mit Dank bezahlen, auch Euern Liebden allwege, über das wir sonst pflichtig mit allem unsern Vermögen dienen. Und bitten nochmals, E. L. wollen uns dieser Bitt nicht abschlagen, sondern mit freundlicher Antwort begegnen.<sup>1</sup>

Die Wucht der Thatfachen, welche dieses Schreiben in freundlichem Tone und in schlichter, maßvoller Gestalt vor Augen führt, muß jedes fühlende Menschenherz tief bewegen: Der fromme, allgemein geachtete und geliebte Sproß eines erlauchten einst

<sup>1</sup> am T. Andree 1538, Forderungen des Hauses Stolberg an Reinstein. A. 32, 2 im F. H.-Arch. zu Wern.

mächtigen Hauses ringt unermüdtlich aber aussichtslos um dessen Fortbestand; dem verschwägerten Nachbar steht er als Freund dem Freunde gegenüber und ruft vertrauensvoll seine Großmuth und Milde an, während er ihm das Recht nicht bestreitet, durch Einnahme wichtiger Pfandstücke seinen Sturz herbeizuführen. Denn es ist bestimmt voranzusehen, daß wenn den nächsten Fremden zu dem wichtigen Stammgute Derenburg auch noch Stiege ausgeantwortet und Graf Ulrich auf das einzige Haus Blauenburg beschränkt wird, alsdann die zahlreichen durch keine Verwandtschaftsbande beschränkten Gläubiger auch dieses letzte Stück der Herrschaft in Anspruch nehmen und so den unglücklichen Grafen mit Gemahl und Kindern ins Elend stoßen werden.

Mit welchem Weh mußte in so verzweifelter Lage die tief fühlende Gemahlin Graf Ulrichs erfüllt werden! Als das alte Stammgut Derenburg ausgeantwortet werden sollte, hatte sie mit keinem Worte dessen gedacht, daß ihr dieses zum Wittum verschrieben war, sondern nur von ihrem dadurch schwer getroffenen herzlieben Herrn und armen Kindern gesprochen, höchstens gelegentlich dem geliebten Bruder gegenüber auf sich als seine arme Schwester hingewiesen. Jetzt, wo eine noch größere Gefahr bevorstand, da die Auslieferung von Stiege den sicheren Anfang vom Ende des Hauses bedeutete, sie überdies wußte, wie sehr ihres Herrn Geist und Gemüt an Stiege mit seinen herrlichen Jagdgründen hing, so bot sie mit weiblicher Klugheit und Ueberlegung, aber zugleich mit edler Verleugnung jedes Standesstolzes alles auf, um den verderblichen Schlag von ihrem Gemahl und Kindern abzuwenden. Sie wandte sich nämlich diesmal nicht unmittelbar an die Brüder, sondern an Personen, die ganz besonders geeignet schienen, durch ihre Würde und Stellung im Hause oder sonst durch ihren gewichtigen Rat auf ihre Geschwister, zunächst das leitende Haupt, ihren ältesten Bruder Wolfgang einzuwirken.

Der erste, dessen Hülfe sie anrief, war D. Tileman Plathner, ohne Zweifel damals die vornehmste Vertrauens- und Ehrenperson des Hauses. Er war Erzieher oder Studienleiter der älteren Geschwister, dann unter der üblichen Amtsbezeichnung Pfarrer zu Stolberg der Oberleiter des im Sinne der Reformation von ihm eingerichteten Kirchenwesens in den stolbergischen Landen, wenn auch die Bezeichnung Superintendent und Bischof nur gelegentlich gebraucht wird. Aber, worauf es im vorliegenden Falle wesentlich mit ankam, Plathner war auch ein erfahrener Geschäftsmann, der das Wirtschaftsweisen des Hauses genau kannte und über sah. Noch dazu diente er bereits damals der ältesten Schwester Magdalenens, der Aebtissin Anna von Duedlinburg, der gerade damals ihr Gemahl als Stiftshauptmann

zur Seite stand, als stiftischer Rat.<sup>1</sup> Wir teilen den merkwürdigen Brief, den sie an ihn schrieb, und zwar, als ein sehr vertrauliches Stück „zu eigen Händen“, vollständig mit, doch in neuerer Rechtschreibung:

Mein Gruß zuvorn. Lieber Er Doktor. Euch ist ahn Zweifel wohl bewußt, daß der wohlgeborn mein freundlicher lieber Bruder Graf Wolf dem wohlgeborn mein herzlieben Herrn etliche Geld vorgestreckt, meines Verhoffens, Sein Liebe habe solchs aus sonderlicher guter Freundschaft und Wohlmeinung gethan. Euch ist aber (ferner) ahn Zweifel bewußt, daß derselbige mein freundlicher lieber Bruder willig<sup>2</sup> ist, vor solchs Geld den Steig samt seiner Zubehörung inzunehmen, welchs dann meins herzlieben Herrn großer Verderb sin will. Derhalben ist mein ganz fleißige Bitt an euch, als zu dem ich mich als guten vorsehen, daß Ihr wollt denselbiges[n] meinen freundlichen lieben Bruder bitten, wie ich Sien Liebe vormals<sup>3</sup> auch gebeten, Sein Liebe wollt doch mein herzlieben Herren so hart nicht drängen und doch das Geld zum Theil von Seiner Liebe nehmen oder es doch noch ein zeitlang stehen lassen, nachdem Sin Liebe der Zins gewiß, auch meins Bedünkens genugsam verzinßt wird. Denn ich mich zu Seiner Liebe vorsehe, Seine Liebe werde sin Vortheil so groß nicht suchen in meins herzlieben Herrn Schaden, und mich auch, als sein arm Schwester bedenken. Denn es mir gar wehe thut, daß man sagen sullt, mein Bruder wär derjenige, der mein herzlieben Herrn wollt um sein Herrschaft brächt,<sup>4</sup> welchs ich je zu Seiner Liebe nicht vorsehe, denn Sin Liebe sich alleziet so hoch gegen mein herzlieben Herrn und mich erboten, daß ich mich alleziet vorsehen hätt, wenn mich alle mein Bruder vorlossen hätt, Sin Liebe worde das best an mein herzlieben Herrn und mir thun. Derhalben bitt ich euch, Ihr wollt Fließ vorwenden, uf daß mein herzlieber Herr und min Kinder so gar nicht mochten vorderbt werden, denn es mir jo herzlichen leid wär, daß solchs von meinen Freunden geschehen sollt. Ihr wollet mich in meinem närrschen Schreiben nicht vordenken, denn mich die Nothdurst darzu dringet. Und bitt Euch, Ihr wollet das best bei

<sup>1</sup> Als im Oktober d. J. 1535 die Räte Georgs von Sachsen auf das Schloß der Fürst-Abbtissin zu Quedlinburg kommen, läßt diese ihnen durch ihren Rat D. Plathner vortragen, wie sie sich bei niemand mehr der Hülfe und des Rats vorsehe, als bei ihm, dem Herzoge. Quedlinburg. Sonnt. n. Gallé (17. Okt.) 1535. Quedlinb. Händel 1456—1549, Bl. 188, Loc. 8967 im Kgl. S. H.-Staatsarch. zu Dresden.

<sup>2</sup> = willens.

<sup>3</sup> nämlich, als es sich um Terenburg handelte.

<sup>4</sup> So statt bringen.



der Sach thun. Das um Euch mit allem Guden zu verschulden bin ich geneiget. Und wollet mir bei gegenwirdiger Botschaf Antwort thun.<sup>1</sup>

Mit gespannter Erwartung sah die geängstete Gräfin dem Trostwort entgegen, das ihre vertraute Botschaft ihr von dem verehrten geistlichen Rat bringen würde. Aber die bekümmerte Frau ließ es bei diesem Bemühen nicht bewenden, sie vermochte es in ihrer Not über sich zu gewinnen, in besonderer Weise bei einem ganz anders gearteten Manne Hülfe zu suchen, nämlich bei Cyriacus Lossan in Halberstadt. Das war für ihren Bruder Wolfgang eine besonders wichtige Person, seine rechte Hand in vielen geschäftlichen Angelegenheiten: Da der Graf nach der mißbräuchlichen aber nur zu üblichen Weise jener Zeit fast nur dem Namen nach Dompropst zu Halberstadt war und die Einkünfte jener Pfründe bezog, so verfaß Lossan, der gewöhnlich nur mit seinem Vor- und Zunamen bezeichnet wird, als Procurator oder Verweser die dompropsteilichen Geschäfte, mit Ausnahme der geistlichen Handlungen. Er war ein gewiegter Geschäftsmann und dem Anscheine nach wenig weichherzig. Müßen wir uns auch hüten, den Fehdebrief eines haßerfüllten „Feindes“, eines gewissen Stephan Burchardes, der Lossan als Ränkeschmied und Bluthund verschreit,<sup>2</sup> als Maßstab für seine Beurteilung zu verwerten, so dürfen wir doch annehmen, daß der in Geld- und Geschäftssachen geübte Mann auch gewohnt war, nach dem vielfach harten Recht und Brauch jener Zeit zu verfahren.

Als Magdalena erfuhr, daß dieser Mann am Dienstag den 26. November 1538 in Quedlinburg, wo sie damals mit ihrem Gemahl wohnte, zu thun hatte, nahm sie keinen Anstand, denselben von der Seite ihres Gemahls, wo er vermutlich diensflich erschienen war, zu sich in ihr Gemach zu führen, um ihm dort ihre Not zu klagen und ihn um Hülfe anzurufen. Wir lassen Lossan selbst darüber berichten.

„Gnädiger Herr“, so schreibt er sechs Tage darnach an Magdalenenens Bruder Wolfgang, „am vergangenen Dienstage bin ich gewesen zu Quedlinburg, und wie meine gnädige Frau von Reinstein das erfahren, hat Zhr Gnaden selbst mich von ihrem Herrn geholet und in Zhr Gnaden Gemach geführt,

<sup>1</sup> „Datum myn haut“ — statt der Tagzeichnung. Fürstl. H.-Arch. zu Bern. A 32, 2 Stob. Schuldforderungen an Reinstein. Unter der Aufschrift ist von Graf Wolfgang bemerkt: meyner Swester schryfft des Steyges halber.

<sup>2</sup> St. Burchards Fehdebrief an die Abbtissin zu Drübeck v. 1. Nov. 1534. Harzeitschr. 9 (1876), S. 122—127.



daselbst angefangen ganz bitterlich zu weinen, also, daß sie lange nicht hat reden können; zuletzt sich herzlich beklaget, wie daß es fast mit ihrem Herrn hart am Berge stände, und sich doch mit ganzem Fleiß thät beleißen, daß Se. Gnade gern aus dem Schaden kommen möcht. Nun wäre Ihrer Gnaden demüthig Bitt, ich wollt doch durch Gott und um ihres Herrn und Kinder willen Eure Gnaden anfallen und bitten, daß Euer Gnaden ihre und ihres Herrn Gelegenheit freundlicher und brüderlicher Meinung wollten beherzigen, und so es ja nicht länger sein könnte, alsdann allein zwei Jahr lang den Steig noch lassen, und Euer Liebden sollten gewißlich mit den Zinsen jährlich versehen und bezahlet werden, also daß Eure Gnaden deß keinen Schaden tragen sollten. Hat mich mit vielen und langen Umständen fürder angeredet, wie ich Euern Liebden mündlich will berichten; denn ich hab es Ihren Gnaden verheißen und zugesagt, derhalben Euer Gnaden persönlich zu besuchen. Nachdem ich dann vermerkt, daß die fromme Gräfin einen großen Zuversicht zu Euern Gnaden tragen und all ihren Trost und Hoffen auf Euer Gnaden gerichtet, So ich denn bei Euern Gnaden möcht bittfällig sein, als wollt ich mit ganzem Fleiß und mit großer Wohlmeinung Euer Gnaden dienstlich gebeten haben, Euer Gnaden wollten wie ein Herr und Bruder bei der guten Gräfinnen untreten, ein wenig Schadens nicht achten und ansehen und meinem gnädigen Herrn von Reinstein noch zum wenigsten die zwei Jahre den Steig lassen; denn Euer Gnaden selber mehr dann genug Ursach wissen, was der guten Gräfinnen daran gelegen. Will nicht zweifeln, es wird mein gnädiger Herr von Reinstein, auch meine gnädige Frau mit allem Fleiß um Euer Gnaden fleißig verdienen.“<sup>1</sup>

Neben der Vermittlung des verehrten Rats und vertrauten Lehrers Plathner mußte ein Schreiben und nachfolgende mündliche Bemühung Löffans einen gewaltigen Eindruck hervorrufen: Ein dem Hause Regenstein persönlich fernstehender Geschäftsmann war von der großen Not und dem Kummer der frommen Gräfin so hingenommen, daß er unbedingt mit seiner Bitte für sie eintrat. Wie viel näher mußte nun die Bedrängnis der lieben Schwester und ihres auch von ihm geliebten Gemahls dem warm- und großherzigen Bruder gehen!

Aber Graf Wolfgang stand nicht allein, er war nur der oberste Leiter der stolbergischen Angelegenheiten, und es kam in dieser Frage auch auf den Wunsch und Willen der Brüder an.

<sup>1</sup> Datum Montag nach Andree (2. Dezember), 38. Stollb. Br. Fol. I, 242 a.

Wir hörten bereits, wie der wohlgesinnte nächste Bruder Ludwig auf die Nachricht von der Einräumung einer regensteinischen Besitzung wie auf eine Freudenpost lauerte. Schon einen Tag bevor Loffan schrieb, als aber seines Schwagers Ulrich und wohl auch schon durch D. Mathner der Schwester Brief ihm zugegangen war, schrieb Wolfgang an seinen jüngeren Bruder Albrecht Georg: „Ich will dir nicht bergen, daß ich meinem Schwager vorgeschlagen, wo Seine Liebe Deinen Steig, wie er noch ansucht, behalten wolle, damit wir sämtlich der Nachrede erübrigt, daß Seine V. Derenburg auch zu seinen Händen oder andern wollt zukommen lassen, daraus zu vermerken, [daß] wir ihm nicht nach seinen Landen und Leuten trachten, welches Seine V. in Bedenken genommen. Wo nun solches seinen Fortgang haben würde, wie wohl es auf ein Jahr nit möglich ihm wohl zu geben, acht ich doch, man würde des Geldes entraten können.“ Damit man nun aber darüber Gewißheit erlange, so rath er dem Bruder, mit Fleiß Geld aufzutreiben.<sup>1</sup>

So nahm also Graf Wolfgang Anstand, seinem Schwager Land und Leute zu nehmen und hoffte, auch ohne das von ihm erwartete und zu verlangende Geld mit Hülfe neuer Anleihen durch zu kommen. Bedeutsam ist es, wenn er mit Bezug auf seinen Bruder Albrecht das Amt Stiege „deinen Steig“ nennt. Wir ersehen daraus, daß Wolfgang wohl wußte, wie begehrenswert dieses Amt mit seinen herrlichen Jagdrevieren dem Bruder erschien. Dazu war in keinem der Kinder Graf Bothos das selbststische Streben so ausgeprägt, wie bei ihm. War dagegen bei dem edler gearteten älteren Bruder schon durch des armen Schwagers Vorstellungen sein christliches Gewissen, seine geschwisterliche Liebe geweckt, so mußten ihn die herzbewegenden Bitten und Bemühungen seiner tief bekümmerten Schwester vollends bestimmen, nicht das äußerste zu fordern, was das menschliche Recht und Gesetz ihm zusprach. Er gab sich also redlich Mühe, durch Verhandlung mit Graf Ulrichs Räten einen geeigneten Weg zu suchen, auf welchem er diesem zunächst vorläufig Land und Leute lassen konnte. Am 12. Dezember (Donnerstag nach Mariae Empfängnis) unterhandelte er mit seines Schwagers Abgesandten Curt von Schierstedt, Betman von Dorstadt, Hans Lunderstedt und dem regensteinischen Rentmeister Lukas Bockau, und es kam zu folgendem Vergleich.

Da sein Schwager Graf Ulrich von Regenstein ihm geklagt, daß, wenn er ihm gemäß der über 25 000 rhein. Gulden ausgestellten Verschreibung das Amt Stiege mit Hasselsfelde und

<sup>1</sup> Cilet, Sunt. nach Andree (1. Dez.) Anno 38. St. Briefw. F. I, 241.

Zubehör künftige Oſtern ansantworte,<sup>1</sup> ihm dies zu unverwindlichem Schaden und Nachteil gereichen würde, so wolle er, Graf Wolfgang, dem Schwager zu freundlichem Gefallen von dieser Pfandschaft abtreten und ihn dabei bleiben lassen. Zwar falle ihm das schwer und sei es für ihn nachtheilig, aber er möchte gern seinem Schwager Dienste erzeigen und sähe dessen Wohlfahrt gern. Dagegen solle dieser nun zum nächsten Oſtermarkt von den schuldigen 25000 Gulden fünfzehntausend aufbringen; die übrigen zehntausend sollen über zwei Jahre, das heißt Oſtern 1541, in zwei Teilzahlungen zu je 5000 Gulden abgetragen werden. Bedarf Graf Wolfgang oder das Haus Stolberg jener 10000 Gulden nicht, so will er diese dem Grafen Ulrich so lange als thunlich zu Zins lassen. Weitere Bestimmungen des Vergleichs können unberührt gelassen werden. Wolle aber Graf Ulrich in dieses Abkommen und das über Derenburg nicht willigen und könne er über Derenburg seiner Brüder Zustimmung nicht erlangen, so müsse es bei der ursprünglichen Pfandverschreibung sein Bewenden haben.<sup>2</sup>

Wie wir sehen, ist in diesem Vergleiche auch eines Abkommens über Derenburg gedacht. Denn nicht nur inbetreff Stieges sondern auch hinsichtlich Derenburgs sollten der Gräfin Magdalena Bitten und Wünsche erfüllt werden. Graf Ludwig, der samt seinem älteren Bruder über die Last der jährlichen Zinse und sonstigen Geldausgaben seufzte, hatte diesem geraten, Derenburg, das an diesen Auslagen mit schuld war, zu veräußern. Wolfgang erwiderte am 16. Dezember, er habe darin keinen Fleiß gespart: „aber niemand will solch Gut um den Pfandschilling, den wir daran haben, annehmen; so können wir auch ohne Vorwissen des von Reinstein das auch nicht verlassen (veräußern). Diweil uns denn sämtlich aufgelegt, daß wir Reinstein übervorteilen (vorforteln) und um das Seine bringen sollen, hab ich das zur Ursach genommen und mit Regensteins Geschickten wohl zwei Tage allhier zu Stolberg gehandelt auf

<sup>1</sup> Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß aus den letzterwähnten Schriftstücken die Zeit des Ablebens von Gr. Ulrichs Mutter Anna ziemlich genau zu bestimmen ist: Während sie am 8. März 1537 (Donnerst. n. Deuli), als über die Verpfändung von Stiege verhandelt wurde, noch lebte, ist schon am 30. Nov. 1538, als Gr. Ulrich seinem Schwager Wolfgang die Bedenken wegen einer Ausantwortung dieses Amtes vorträgt, von ihr nicht mehr die Rede, ebensowenig in den vorliegenden Verhandlungen zw. Gr. Wolfgang u. Gr. Ulrichs Räten am 12. Dez. (Donnerst. n. Concept. Mar.) 1538. Die Gräfin Anna verstarb also zwischen dem 8. März 1537 und 30. Nov. 1538.

<sup>2</sup> 1538 uf Donnerstag nach Concepcionis Marie (12. Febr.). 2 Folio-bogen, wovon drittehalb Bl. beschrieben, mit Gr. Wolfgang's Handringiegel, auch denen Curts v. Schierstedt und Heinrichs v. Wedelsdorf, B. 17, 5 im F. H.-Arch. zu Wern.

Wege, wie du hier aus der Abschrift des Abschieds zu lesen hast, in der Hoffnung, daß dir's gefallen wolt und die Sache vollzogen werde.“ Graf Wolfgang wünscht, daß der Bruder einwillige und hofft, die Sache werde ihuen ganz zuträglich sein. Wenn sie jährlich von Derenburg 700 bis 800 Gulden hatten, so sei dies doch bisher nicht über die gehaltenen Unkosten hinaus, während jetzt etwa 2800 Gulden heranskämen, die zur Kürzung der Hauptsumme verwandt werden könnten. Man möge jetzt dazu thun, wo mans noch in der Hand habe, damit nicht andere Leute dazu kämen, die das widerrieten.<sup>1</sup>

So wurden denn im Jahre 1539 zwischen Graf Wolfgang und seinen Brüdern einerseits und dem Grafen Ulrich andererseits sowohl inbetreff Stieges als auch Derenburgs zwei Verträge geschlossen, durch welche Graf Wolfgang von der Ausantwortung Stieges Abstand nahm und Derenburg, nachdem es nur ein par Jahre in stolbergischem Besitz gewesen war, wieder ansantwortete. Der erste Vergleich vom 17. Februar (Montag nach Estomihi) 1539 wiederholt zumest bekanntes. Graf Ulrich sagt darin, daß, obgleich Graf Wolfgang das Recht gehabt hätte, Stiege mit Zubehör auf 21 Jahre in Pfandbesitz zu nehmen, weil er (Gr. Ulrich) seinen Verpflichtungen auf Ostern 1538 nicht nachgekommen sei, er doch aus Freundschaft und um seine, als des Schwagers, Wohlfahrt zu befördern, von dieser Pfandschaft abgestanden sei. Dagegen will Ulrich seinem Schwager Ostern 1539 zwölftausend Gulden an Münze zahlen; die noch übrigen 15 000 will Graf Wolfgang seinem Schwager vorläufig zu Zins lassen, die Hälfte zu fünf, die andere zu sechs vom Hundert. Die Zinse werden ihm aus festen Aufkünften versichert. Wegen des Opfers, das sein Schwager durch die Veräußerung der Poppenburg gebracht, räumt Graf Ulrich demselben, wie nach der früheren Vereinbarung, Trift und Weide auf der Lange, dazu den Heiligenberg und Schilhof mit der Trift, Gras und Weide für die Wilden, wie Graf Wolfgang dieselbe schon eine zeitlang inne gehabt und genutzt habe, auf Lebenszeit ein. Nach seinem Tode und der Bezahlung der 13 000 Gulden soll die Lange wieder an Regenstein zurückfallen. Das Weitere trifft mit dem Vergleiche vom Jahre 1537 überein.<sup>2</sup>

Derenburgs wegen bekennet Graf Ulrich am 21. Mai (Mittwoch nach Crandi): Nachdem er die Grafen Wolfgang, Ludwig und Albrecht Georg zu Stolberg und Wernigerode fleißig habe bitten

<sup>1</sup> Dat. Eylens Montags n. Lucie (16. Dezember) 1538. Stollb. Br. Fol. I, 262.

<sup>2</sup> 17. Febr. (Mont. n. Estomihi) 1539 mit Gr. Ulrichs Siegel in grünem, Graf Wolfgang's in rotem Wachs, B. 17, 5 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.



lassen, daß sie ihm Schloß, Amt und Hof Derneburg samt Mülbegl möchten wieder einweisen lassen, so haben diese seine Schwäger, obwohl sie es zu thun nach Brief und Siegel nicht schuldig waren, freundliche Veredung mit ihm gehabt, wie die Wiedereinlösung geschehen solle. Und weil dieser Abrede gemäß die Bezahlung der erforderlichen 15 000 Gulden am verflohenen Leipziger Ostermarkt nicht vollständig erfolgte, so ist Graf Ulrich mit seinen Schwägern in Derneburg zusammen gekommen, damit letztere wegen der vollständigen Bezahlung Versicherung erhielten und ihm dann Derneburg wieder überantwortet werde. Da die Zahlung nicht zur rechten Zeit erfolgte, so haben die Schwäger noch vierzehn Tage Frist gegeben und ihm dennoch allen Vorrat von Derneburg und Mülmke überantwortet und heimgestellt, doch mit dem Vorbehalt, daß zunächst noch die Grafen zu Stolberg und der Schösser Kunz von Watzdorf und Heinrich Gärtner Schloß und Amt Derneburg und Mülmke mit Zubehör, doch auf Graf Ulrichs Kosten, bis zur endgültigen Uebergabe verwalten sollen. Ist nun nach vierzehn Tagen der Rückstand aufgebracht, so sollen dann, und nicht eher, Schloß, Amt und Hof Derneburg und Mülmke mit Zubehör dem Grafen von Regenstein wieder eingeräumt und die Unterthanen ihrer den Grafen zu Stolberg gethanen Eide und Pflichten ledig gezählt und wieder an den Grafen von Regenstein gewiesen werden. Endlich wird bestimmt, in welcher Weise die Zahlung der auf Derneburg abzulegenden dreitausend Gulden erfolgen soll.<sup>1</sup>

Ihren Abschluß fanden diese Verhandlungen im nächsten Jahre. Am Ostermontag, dem 29. März 1540, bekennet Graf Ulrich: Nachdem sein verstorbener Schwiegervater Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode ihm in seinen Räten 45800 Gulden auf sein Schloß, Stadt und Amt Derneburg und Vorwerk Mülmke, dasselbe fünfzehn Jahr lang unablässig zu gebrauchen, vorgestreckt und nach dessen Ableben auch seine Schwäger, die Grafen Wolfgang, Ludwig, Albrecht und Christoph zu Stolberg, Regenstein und Wernigerode, ihm freundlichen Willen gethan und diese Besitzungen wieder zu seinen Händen haben kommen lassen, so hat er diesen Schwägern wieder verwilligt, daß, wenn er Schloß, Stadt und Amt Derneburg und Vorwerk Mülmke ganz oder zum Teil wieder verpfänden wolle, er dies nur auf zwölf Jahre thun könne. Löst er aber Derneburg mit Zubehör nach dieser Frist nicht, so können die Grafen zu Stolberg diese Güter in Besitz nehmen und an sich bringen gegen Erlegung des Pfand-

<sup>1</sup> 21. Mai (Mittw. n. Graudi) 1539, B. 17, 5 im J. H.-Arch. zu Bern. Es sei hier an die den Grafen zu Stolberg geleistete Huldigung der Derneburger u. s. f. vom 16. August 1538 in den Urkunden-Anlagen Nr. 11 erinnert.



schillings, bis er und seine Erben das Pfandgeld zur Genüge erlegt haben. Bei einer Veräußerung Derenburgs sollen die Grafen zu Stolberg den Vorkauf haben und soll ihnen das Pfand ein Jahr zuvor angeboten werden.<sup>1</sup>

Aus uns überlieferten Abrechnungen von 1537 und 1540 ist zu ersehen, welche Anstrengungen vom Grafen Ulrich gemacht wurden, die Schulden bei seinen stolbergischen Vettern abzutragen oder doch wenigstens herabzumindern. Aber das Abwehren der übermächtigen Flut war eine rechte Danaidenarbeit: wenn hie und da eine Schuldlücke gehüßt war, so öffnieten sich durch immer neue Darlehen und veressene Zinse wieder neue. Nach diesen Abrechnungen betrug Ulrichs Schuld wegen Stiege bei seinem Schwager Wolfgang im Jahre 1537 25,000 Gulden, zu Ende d. Js. noch 21,031 Gld. 16 Gr., 1538 aber 26,050 Gld. 13 Gr., 1539 27,746 Gld. 13 Gr., 1540 28,461 Gld. 13 Gr.

Vollständige Verzeichnisse der Forderungen, welche Stolberg an den regensteinischen Schwager zu machen hatte, liegen uns nicht vor. Nur ungefähr könnte man sie aus überlieferten Schuldbriefen zusammenstellen. Zu Graf Ulrichs Todesjahr beließen sich nach dem von dem gräflich regensteinischen Rentmeister Jakob Müller aufgestellten Schuldbregister die bei den Grafen zu Stolberg, und zwar meist zwischen 1531 und 1541 gemachten Schulden auf 55,781 Gulden.<sup>2</sup>

Der in Graf Ulrichs späteren Lebensjahren mit Graf Wolfgang z. St. der Schulden wegen geführte Briefwechsel klingt sehr eintönig. So oft letzterer einmal erinnert, weist Ulrich auf seine hochbeschwerte Lage hin, wie er in Arbeit stehe, sich bemühe, Geld aufzutreiben, wie es dabei an Versprechungen und Ansichten nicht fehle, wie aber zuweilen noch in letzter Stunde eine Abfage erfolge.

<sup>1</sup> Mittwoch in den heil. Ostern (29. März) 1540. A 32, 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

<sup>2</sup> In diesem Schuldbregister vom J. 1551 im herz. Braunsch. L. H.-Arch. zu Wolfenbüttel Blankenburg 15 heißt es:

Den grafen zu Stolberg ist man schuldich zu bezalen:

Siebenundzwanzigtausend dreihundertfünzig vier gulden zehen groschen hinderstelliger schult von dem Pfandschilling Derneburg herkommend; davon sollen alle Ostern zweitausent gulden abgegeben werden an Meisnischer münze und iedes hundert mitlerweile mit 6 Gulden zu verzinsen. Zins Ostern oder Jubilate 1641 Gld.

13,000 Gld. Meisnischer Münz grave Wolfen an der Lauge widersteiflichen vorschreiben. Ostern darauf zu verzinsen mit 715 Gld. Meisn. münz. 3000 Goldg. grafen Wolfen versprochenen Ehegelds; ist man ihm auch schuldig.

500 Gld. von einem tausent Gld. ihme hinderstellig.

An Zinsen vom Jahr 42 rest grave Wolfen 170 Gld 11 gr. 3 pf.

Dazu Hauptsum und zinsse Ostern 43 vorlegt.

Wenigstens ein Beispiel von solchen nicht gehaltenen Versprechungen möge hier angeführt werden. Als es im Jahre 1539 für Ulrich so sehr darauf ankam, vor der Zusammenkunft mit den stolbergischen Vettern die Mittel für die Einlösung von Derenburg aufzubringen, rechnete er besonders auf 5000 Gulden, die Kurfürst Joachim II. von Brandenburg ihm schuldete und die ihm durch Anhalt gezahlt werden sollten. Es wurde daher Mitte Mai d. J. Heintz v. Wedelsdorf aus Blankenburg nach Dessau geschickt, wo der Kurfürst damals anwesend war und denn auch versprach, es solle das Geld in vierzehn Tagen dem Fürsten von Anhalt überliefert werden, darauf solle man sich verlassen. Da nun Graf Ulrich nicht wagte, beim Kurfürsten selbst weiter anzuregen, so lauerte er wochenlang schmerzlich auf Bescheid.<sup>1</sup> Dann ließ er nochmals bei Anhalt anfragen, und es wurde ihm auch wieder gute Hoffnung gemacht und der in Dessau anwesende kurfürstliche Hofrichter Joachim Gerer schrieb von dort an den Grafen, wie er das Seinige in dieser Sache gethan, auch mit dem stolbergischen Rentmeister Kaspar Maler darüber in Halle verhandelt habe; er hoffe, das Geld werde bis Viti = 15. Juni — oder spätestens Peterpauli — 29. Juni gezahlt werden.<sup>2</sup> Ob es geschah, wissen wir nicht.

Zur Zeit des schmalkaldischen Kriegs war es ganz besonders schwer, Geld aufzutreiben. Am 23. September 1548 schreibt Ulrich an seinen Sohn und Schwager Graf Wolfgang; Wollte Gott, die Zusagen, die mir gemacht, wären gehalten: „weil uns dau igitiger geschwinder leufte halber von tapferen leuten ihrer Zusage nach der Krebsgang gehalten“, so bittet er, er möge noch eine kleine Zeit mit ihm Geduld haben; er möge seine Beschwerung bedenken, er wolle es zur Zeit seiner Besserung freundlich verdienen.<sup>3</sup> Am 25. Juli des nächsten Jahres muß er wieder um Nachsicht bitten. Vergeblich hat er seinen Rentmeister Jakob Müller und den Amtmann Lunderstedt ausgesandt, Geld für ihn aufzubringen. Sollten sie noch etwas erreichen, so will er dem Grafen Wolfgang davon berichten. Dann bittet er ihn wieder, er möge sich gedulden „und die igitigen Länst berücksichtigen, wo es heute ja, morgen nein heißt.“<sup>4</sup>

Die schwere Tugend der Geduld mußten Graf Wolfgang und das Haus Stolberg bei ihrem armen regensteinschen Vetter

<sup>1</sup> Duedlinburg, den 16. Mai (Freitag n. Ascens. Dom.) xxxix Stollb. Forderungen an Regensteiu, A 32, 2 im F. H.-Arch.

<sup>2</sup> Gr. Ulrich an Gr. Wolfg. 2. Juni (Mont. n. Trinit.) 1539; 27. Mai (Dienst. in Pfingsten) 1539, Dessau Joachim Gerer Hofrichter an Gr. Ulrich ebendasselbst.

<sup>3</sup> Sonnt. n. Matthaei (23. Sept.) 1548 a. a. D.

<sup>4</sup> Jacobi (25. Juli) 1549 a. a. D.

bis an dessen Ende üben, zumal es sich keineswegs bloß um kleine Schuldposten handelte, sondern um eine nach damaligen Verhältnissen ansehnliche Summe. Da es nun, wenn auch in neuer Gestalt ausgesprochen, eine alte Erfahrung ist, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört, so liegt die Frage nahe genug, wie sich das Verhältnis zwischen dem Hause Stolberg und seinem regensteinschen Vetter gestaltete, als bestimmt voraussehen war, daß die Forderungen, die man an denselben zu stellen hatte, unbefriedigt bleiben würden. Nun ist es eine erfreuliche Thatsache, daß trotz dieses leidigen Finanzübels das persönliche Verhältnis zwischen beiden Theilen, insbesondere zwischen Ulrich und seinem Schwager Wolfgang, bis an des ersteren Lebensende ein ungetrübtes blieb, daß es sogar mit der Zeit noch an Innigkeit zunahm. So schwer bei den auch im Hause Stolberg mit der Zeit sich schwieriger gestaltenden Geldverhältnissen die regensteinschen Ausstände vermißt werden mochten, nie begegnen wir in dem Briefwechsel und den unvermeidlichen Mahnungen einem Tone von Bitterkeit. Andererseits vermochten aber jene Mahnungen auch bei dem gedrückten Grafen Ulrich nicht den unbefangenen herzlichen Verkehr mit den stolbergischen Vettern zu stören.

Wäre Graf Wolfgangs Verhältnis zu dem zwei Jahre älteren Schwager von der gewöhnlichen Art und ein durch weltliche Klugheit und Berechnung bestimmtes gewesen, so hätte er sich von dem schlecht zahlenden Schuldner eher fern gehalten, als sich ihm genähert; aber er that das umgekehrte und knüpfte mit ihm das innigste persönliche Band, indem er Graf Ulrichs einzige Tochter erster Ehe, die liebliche, leider nur zu zarte Dorothea zur Gattin erkor und so zu dem Verhältnis des Schwagers auch das des Schwiegervaters und Sohnes fügte. Die Eheverbindung wurde am 7. Mai 1541 zwischen der Aebtissin Anna von Nuedlinburg und dem erst 17 jährigen Grafen Christoph zu Stolberg namens des Bräutigams, und namens der Braut von deren Vater getroffen.<sup>1</sup> Daß hierbei keine wirtschaftlichen Absichten und Berechnungen von seiten des Bräutigams in betracht kamen, liegt auf der Hand. Konnte Graf Wolfgang doch voranssehen, daß er nichts von der Aussteuer, nicht einmal etwas von den ihm davon gebührenden Zinsen zu Gesicht bekommen werde. Aber der liebevolle Gatte hegte sein trantes Gemahl, die von ihren Eltern die Liebe zur Tonkunst geerbt hatte, unterstützte ihre Beschäftigung

<sup>1</sup> Vergl. die stolbergische Hochzeit zu Bernigerode 1541 Harzzeitachr. 7 (1874) S. 9—12.

mit kunstvoller Perlenstickerei,<sup>1</sup> machte ihr auch wohl eine Freude mit einem lebendigen Reh, das er ihr von Wernigerode über den Harz bringen ließ.<sup>2</sup> Aber leider welkte diese zarte Blüte bald dahin. Nachdem Dorothea ihrem Gatten ein Söhnchen geschenkt hatte, schied sie bald dahin, ebenso das Kind, das des Vaters Namen erhalten hatte.<sup>3</sup>

Damit erlosch aber die Freundschaft zwischen den Grafen Ulrich und Wolfgang keineswegs: Als offene treuherzige Naturen blieben sie auch in der bösen Zeit treu verbunden, nachdem sie in besseren jüngeren Tagen gemeinsam des Lebens Lust und Erquickung, besonders beim Weidwerk, genossen hatten. Diesem Hochgenuss deutscher Edelherrn sehen wir beide Freunde öfter gemeinsam obliegen. Im Herbst 1539 und 1540 jagen sie gemeinsam Hirsche und Rehe beim Brunsmoor am Wurmberg. Sie pflegen hier in vielumstrittenen Jagdgründen herzliche Kameradschaft.<sup>4</sup> Damals hatte ja Stolberg eben die schwersten Fragen wegen der Ausantwortung von Derenburg und Stiege zu Ulrichs Gunsten entschieden. Wenn dann im Jahre 1540 der regensteinsche Besuch auf Schloß Wernigerode häufiger und dauernder wird, so werden wir annehmen dürfen, daß damals die Verbindung Graf Wolfgangs mit der Tochter seines Schwagers schon in Sicht war. Darauf deutet besonders auch die gleichzeitige Anwesenheit Ulrichs und der Quedlinburger Aebtissin Anna auf dem nordharzischen Schlosse des Hauses Stolberg.<sup>5</sup> Sie, die bald darauf die Eheveredung namens ihres Bruders traf, beteiligte sich überhaupt gern bei der Stiftung ehelicher Freundschaften ihrer Geschwister. Daß Graf Wolfgang auch gern auf Schloß Blankenburg verkehrte, darf als gewiß angenommen

<sup>1</sup> Stolz. 3. Okt. 1542 (Dienst. n. Mich.) Gr. Wolfgang 3. St. an den Bortensticker Hans Jung: „Wollet euch anher fügen, denn die perlin, so die wolgeborn unjer freundl. liebe gemal zum Gestick haben wollen, sein schon vorhanden; damit nun dieses gestick auß beste möge gefördert werden,“ möge er sobald als möglich nach Stolberg kommen. St. Br. 4<sup>o</sup> I, 21 a.

<sup>2</sup> Harzzeitshr. 33 (1900), 2. S. 48.

<sup>3</sup> Harzzeitshr. 7 (1874, S. 30f.)

<sup>4</sup> Harzzeitshr. 33 (1900) 2, S. 17, 18.

<sup>5</sup> Ueber regensteinsche Besuche 1539 u. 1540/41 Wern. Amtrechn. Galli 1538 39 C 2 im F. H.-Arch. zu Wern.: usgab zu uslösung: gr. Ulrich v. Regenstein Matei (21. Sept.) 1539: A. H. 1540, 41: Meins gned. hern von Reinstein marsteller 5 a p. Galli zwo nacht in Caspars (Zigenhorns) hus (21.—22. Okt.) 1540; mein gned. frau von Quedelburg komen dom. p. Galli (17. Okt. 1540) bis uf den dornstag volgende (= 21. Okt.); mein gned. herr von Reinstein 17.—21. Okt. 1540: mein gn. her von Reinstein komen sont. n. Galli bis uf folgenden fritag 5 tage mit 11 Pferden und diener in Zigenhorns hus, 4 gld. 20 gr. 4 pf. S.-Zeitshr. 7 (1874) S. 31.



werden, nur fehlen von regensteinischer Seite leider die hierfür inbetracht kommenden Quellen.

Als im Jahre 1545 Graf Ulrichs Tochter, Wolfgangs Gemahlin, starb und letzterer schon mit Rücksicht auf den Fortbestand des Hauses Stolberg noch zu Ende jenes Jahres seinen Ehebund mit Genoveva, geborenen Gräfin von Wied, beschlossen hatte, that auch dieses der Freundschaft zwischen den benachbarten nordharzischen Grafen keinen Eintrag. Noch im Hochsommer 1546 finden wir die beiden doppelt verschwägerten Freunde als frohe Weidmänner zu gemeinsamer Jagd in dem alten Botfelder Revier bei Elbingerode, und zwar Graf Ulrich als Wolfgangs Gast. Uebermals fehlt als dritte im Bunde, die damals 42jährige Nebtissin Anna, als Schwester und Schwägerin nicht.<sup>1</sup> Für Ulrich war diese frohe Elbingeröder Jagdwoche wohl die letzte dieser Art in seinem Leben; trafen ihn doch schon ein Vierteljahr später die Schrecken des Blankenburger Schloßbrandes.

Doch die treuen gräflichen Nachbarn ertränkten nicht etwa leichtsinnig ihre beiderseitigen Sorgen im schäumenden Becher der Lust, sie standen einander vielmehr treulich bei in des Lebens Not und Drangsal. Wenn im Jahre 1535 Wolfgangs Vater seinem Schwiegersohn von Regenstein mit anderen erlauchten Herren ratend und thatend aus großer Verlegenheit zu helfen gesucht hatte, so war diese Hülfsbereitschaft auch auf Graf Wolfgang übergegangen. Als im Mai des Jahres 1544 Ulrich durch den Gewaltstreich eines Moritz von Sachsen um das als Notanker mühsam erfasste Kloster Michaelstein gebracht werden soll, da weiß sein treuester Diener Lunderstedt für seinen Herrn keinen besseren Rat, als daß er sich an seinen Schwager und Sohn Graf Wolfgang wende. In einem in größter Erregung und Sorge am 4. Mai 1544 an seinen Herrn geschriebenen Briefe kommt er nicht weniger als viermal auf diesen Rat zurück und weist dabei auch auf seinen Einfluß auf die Nebtissin von Quedlinburg hin, mit der zusammen er wie eine Person stehen werde. Sein erstes und letztes Wort ist, daß Graf Wolfgang ihm nicht unrecht raten und bei allen Sachen das beste thun werde.<sup>2</sup> Graf Ulrich folgt auch diesem wohlgemeinten Rate, wobei er denn

<sup>1</sup> Elbinger. Amtsrechn. 1545/46 A 33, 2 im F. H.-Arch. zu Wern. Ausgabe in m. gned. hern und der jheger lager. Montag nach Ciriaci (9. Aug. 1546) sein die wolgeborn m. gned. hern graff Wolff, furstinne von Quedlingenburgk und der von Regenstein anher khommen und die wochen hier geiagt. Nach Ausweis der Rechnung wurde damals viel Rumme getrunken.

<sup>2</sup> Sonnt. Jubilate (4. Mai) 1544 Irungen Gr. Ulrichs von Reinstein mit Herz. Moritz von Sachsen A 32, 7 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.



seinen Schwiegerohn darauf hinweist, daß es auch ihm nicht angenehm sein könne, wenn ein Fürst wie Herzog Moritz sich unmittelbar in seiner Nähe festsetze.

Daß bei dem schrecklichen Ereignisse des Blankenburger Schloßbrandes die Grafen zu Stolberg sofort herbeieilten und als Nachbarn und nächstgesippte Freunde in Ermangelung eines volljährigen Sprossen vom Stamme Regenstein — abgesehen von dem todtwunden Grafen — die Bestattung der Opfer dieser Feuersbrunst leiteten,<sup>1</sup> war selbstverständlich. Aber wohlthuend berührt die thätige Christenliebe, mit der sich die stolbergischen Geschwister und Freundschaft der jüngsten überlebenden Tochter Graf Ulrichs, Elisabeth, annahmen. Als vierjähriges Kind an dem Schreckensmorgen des 19. November 1546 dadurch gerettet, daß sie eiligst in Betten gepackt von der Höhe heruntergeworfen wurde, behielt sie als Mädchen und erwachsene Jungfrau von jenem Ereignis einen so tiefen Eindruck, daß dieser sich bis in ihr späteres Lebensalter hinein, als sie Wittibin von Quedlinburg wurde, fühlbar machte.

Dieses arme Mädchen wurde von den stolbergischen Geschwistern in Treuen versorgt. Zunächst nahm der Gemahl von Elisabeths Tante Katharina von Stolberg und Wernigerode, Albrecht, Graf und Fürst von Henneberg, das mutterlose Kind zu sich an seinen Hof, wo Katharina, der der Segen eigener Kinder versagt war, ihm die Mutter zu ersetzen suchte.

Als nun Fürst Albrecht schon am 5. Juni 1549 aus der Zeitlichkeit schied, thaten sich die Witwe Katharina und ihre fünf Brüder zusammen, um für Elisabeths Zukunft zu sorgen. Am 27. Januar 1550, also bei Lebzeiten ihres Vaters Ulrich, bekundeten die Gräfin Katharina zu Henneberg, geb. von Stolberg und Wernigerode, und ihre Brüder Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht Georg und Christoph: nachdem weiland Katharinas Gemahl und der Gebrüder Schwager Graf Albrecht von Henneberg des Grafen Ulrich von Regenstein Tochter „fremdlichen Elisabethen“ aus sonderlicher Liebe und Freundschaft zu sich genommen und sie nun derselben ihrem geliebten Wäslein — sie stand damals im achten Lebensjahr — allen freundlichen Willen erzeigen wollten, so haben sie sich in folgender Gestalt verglichen: Wenn sichs zutrüge, daß ihr Wäschen Frauchen Elisabeth geb. von Reinstein und Blankenburg, sich, wie sie nicht zweifeln, gottesfürchtig und gehorsam halten und mit ihrem guten Wissen

<sup>1</sup> Christoph Singel in seiner Beschreibung des Brandunglücks:  
Mox Stolbergiadum domini soror Annaque funus  
Nox ubi transierat frigida, triste parant.

und Willen verheiratet würde, so wollen sie dieselbe aus all ihren Gütern aus der Herrschaft Hemeberg mit 2000 Gulden Landeswährung aus freiem freundlichen Willen ausstatten. Sollte ihr Wäselein ohne Leibeserben versterben, dann sollen die 2000 Gulden an die Erben der Schenker zurückfallen.<sup>1</sup>

Wohl konnte es trotz allen gegenseitigen Wohlwollens nicht an Mißverständnissen über mein und dein und über Grenzfragen ganz fehlen, aber man gelangte dann bald wieder zu einer friedlichen Vereinbarung. Eine solche wurde beispielsweise am 26. Oktober 1541 zu Wernigerode getroffen. Es lag damals Verschiedenes vor. Zunächst hatte Graf Ulrich von seinen stolbergischen Schwägern sechs Hufen zu Mulmke, die mit dem Ableben Klaus v. Winslebens 1514 an Stolberg zurückgefallen waren, an sich gekauft, nur leider das Geld nicht gezahlt. Dann gab es auch verschiedene Grenzirrunge. Zur Begleichung derselben war nun eben jener Tag nach Wernigerode anberaumt, auf welchem von regensteinscher Seite Heinrich von Wedelsdorf, Hans Lunderstedt und Lukas Buchan mit den stolbergischen Räten Thomas von Colmar und D. Tileman Plathner verhandelten. Statt der Zahlung für die sechs Hufen überläßt Graf Ulrich dem Hause Stolberg alle regensteinschen Gerechtigsame an und auf Baums Mühle vor Elbingerode. Ferner giebt er seinen Schwägern das Recht, den großen Zehnten vor Langeln, den er vor langen Jahren für 325 löthige Mark an das Kapitel zu N. L. Frauen in Halberstadt verpfändet hatte, für den Pfandschilling erblich an sich zu bringen. Zur Hinglegung der nachbarlichen Irrungen und Gebrechen hat Ulrich sich mit seinen Schwägern über eine baldige Besichtigung und gütliche Handlung verglichen. Dazu will jeder Teil seine Räte senden, die sich über die beiderseitigen Ansprüche verständigen sollen. Ergiebt sich hierbei ein Anstand, so soll ein Obmann geforen werden, der die Entscheidung zu treffen hat. Herrscht auch dann noch keine Einheit, so wollen beide Teile sich endgültig weisen und an dem genügen lassen, was der Obmann mit zwei von den Räten entscheidet. Endlich war Graf Ulrich vertragsmäßig verpflichtet, zur Kürzung des Pfandschillings von Derenburg jährlich 4000 Gulden abzutragen. Da er das aber nicht leisten kann, so hat Graf Wolfgang nachgelassen, daß er alle Jahre nur 2000 Gulden abzuzahlen branche.<sup>2</sup>

Auch sonst bedurfte und erfreute sich Ulrich von Graf Wolfgang's Seite in Schuldsachen vielfacher Nachsicht und Hülfe.

<sup>1</sup> Urshr. A 32, 6 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.

<sup>2</sup> Urshr. mit den Siegeln Graf Wolfgang's und Graf Ulrich's, B 16, 5 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

Wir vernehmen, daß es in der Zeit von 1540 bis zu Ulrichs Ableben, also bis März 1551, von den 32,754 Goldgulden und 8960 Thalern, für welche allein der Rat von Blankenburg bürgte, nicht weniger als 29,354 Goldgulden waren, welche die Grafen von Stolberg zu fordern hatten.<sup>1</sup>

Es ist doch ein schönes Zeugnis von dem innigen Verhältnis, das zwischen den benachbarten Grafen bestand, wenn Graf Wolfgang zu Stolberg, als er die Nachricht von dem am Palmsonntag, dem 22. März 1551, erfolgten Tode seines vielgeprüften Schwiegervaters erhielt, der ihm doch durch seine Geldverlegenheiten viele Unannehmlichkeiten und Sorgen verursacht und eine schwere Schuld hinterlassen hatte, seiner Schwester Katharina von Henneberg nur schrieb, er zeige ihr mit betrübtem Gemüte an, daß sein freundlich lieber Schwager, Vater und Gevatter von Regenstein am Palmtag zu Mittag nach dem Willen des Allmächtigen in Gott verstorben sei, „daran ich“, fügt er hinzu, „einen frommen Freund und Nachbarn verloren“.<sup>2</sup>

## 8.

### **Graf Ulrich als Stiftshauptmann zu Quedlinburg; sein Verhältnis zur Reformation.**

In den letzten fünf Abschnitten dieser Mitteilungen hatten wir es nur mit Erscheinungen zu thun, denen gegenüber Graf Ulrich als Leidender erscheint, mit Geistern, die sich verschworen zu haben schienen, sein Glück zu untergraben und seinen Frieden zu stören. Es waren zunächst seine Schulden, die er in jugendlicher Unerfahrenheit und durch die Anregung seines älteren leichtsinnigen Bruders Jobst und in unseliger Verbindung mit einem bösen Geldjuden gemacht hatte. Dann sahen wir einen Fürsten, der als gewissenloser Schuldenmacher seine Stellung und das Vertrauen des ihm zum Schutz befohlenen Grafen mißbrauchend diesen in teilweise höchst bedenklicher Weise mit Bürgschaftsleistungen beschwerte und infolge derselben seinen Besitz gewaltig schädigte, ihn öffentlich schänden und bedrohen ließ. Auch Krieg, Raub und Fehde setzten ihm heftig zu, aber mehr noch störte es seinen und der Seinigen Frieden, daß er mit Moritz von Sachsen, jenem großen Politiker, in Konflikt geriet, der in rücksichtslos selbstlichem Streben für die Machterweiterung seines

<sup>1</sup> Leibrock, Chron. von Blankenburg I, S. 367.

<sup>2</sup> Freitag in den Ostern (3. April) 1551. Stolb. Briefw. 4<sup>o</sup> I, 99 a.

Hauses den Grafen gewaltsam eines wichtigen Besitzstücks entsetzte, das er zunächst für die nothdürftige Versorgung seines Sohnes in aller Form Rechts erworben hatte und das er erst nach mehrjähriger Vorenthaltung völlig ausgeleert und mit allen möglichen Vorbehalten seitens des Kurfürsten wieder erhielt.

Seinen ganz finstern Vorgängern gegenüber ist allerdings der leztvorhergehende Abschnitt über Ulrichs Verhältnis zu seinen stolbergischen Nachbarn und Verwandten von hellen Sonnenstrahlen durchleuchtet, indem die Stolberger als Gläubiger in ihrem Schwager und Schwiegervater den Schuldner von dem Freunde unterscheiden, dem sie bis an sein Ende als wohlmeinende Berater zur Seite stehen und Liebe und Treue bewahren. Immerhin bildet im Hellbunkel dieses Freundschaftsgewebes das leidige Schuldenwesen den dunkeln Einschlag, und gerade der Hilfsbereitschaft seiner stolbergischen Vettern wegen flossen von ihrer Seite mehr als von einer andern Bäche in das tiefe Schuldenmeer, aus dem er vergeblich aufzutauhen sich bemühte und worin schließlich sein Hans kläglich unterging.

Es muß zunächst ganz unwahrscheinlich dünken, daß es auf einer Lebensbahn, die durch eine solche Menge finsterner Wolken getrübt wurde und über der sich so schwere Gewitter entluden, wie es bei der Graf Ulrichs der Fall war, noch lichte Stellen gab und daß neben dem unaufhörlichen Ringen mit Widerwärtigkeiten aller Art noch Kraft, Lust und Gelegenheit für ein Leben und Wirken im landesherrlichen und sonstigen Beruf oder in Haus und Familie übrig blieb. Und doch war das bei unserm Grafen der Fall. Trotz seines unablässigen Kampfs mit so viel feindlichen Gewalten blieb ihm noch Raum für eine erspriessliche Thätigkeit, und in das Herz des für Freundschaft und Liebe sehr empfänglichen Herrn fiel mancher erwärmende Strahl, den der Frost aller Widerwärtigkeiten nicht gänzlich abzufühlen vermochte. Von diesem Thun und Schaffen, dieser unverwüstlichen Lebenslust mitten in den schweren Anfechtungen haben wir im Folgenden zu handeln, allerdings auch noch von einem einzigen schweren Schlage, dem schwersten, der ihn treffen konnte.

Die Stellung Graf Ulrichs als Stiftsvogt zu Quedlinburg, auf die wir zuerst den Blick zu richten haben, war eine ganz eigenartige, und nur aus seiner hochbedrängten Lage ist es zu erklären, daß ers nicht verschmähte, sie eine Zeitlang zu bekleiden. Als Hauptmann diente er den Interessen des Stifts, stand aber als Handhaber von dessen Gericht und Gerechtigkeit nicht unmittelbar unter der Lebthigin, sondern unter dem Stiftsvogt, damals dem Herzog Georg von Sachsen, der ihn in Be-



Stellung nahm. Einst hatten Graf Ulrichs Vorfahren die Stellung eines Stiftsvogts von Quedlinburg selbst eingenommen; jetzt wurde er der Diener eines solchen. Freilich traten die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts mit dieser Würde bekleideten Herzöge von Sachsen aus dem Hause Wettin mit ganz anderen Hobeitsansprüchen hervor, als ihre Vorgänger; aber immerhin war es gegen das Herkommen, daß ein Reichsgraf und Sproß eines besonders angesehenen alten Hauses dieses Amt versah; alle vorhergehenden, alle nachfolgenden Stiftshauptleute oder Amtmänner zu Quedlinburg gehörten dem niederen Adel an.

Es war eine besonders kritische Zeit, als Graf Ulrich in jenes Amt eintrat. Aus eingehenden Berichten des damaligen altkirchlichen Pfarrers Matthiae zu S. Benedicti ersehen wir, daß sich die Reformation in Quedlinburg allen Bemühungen Herzog Georgs zum Troß ums Jahr 1534 mächtig ausgebreitet hatte. Die Aebtissin Anna, mochte sie auch nach dem Vorbilde ihres Vaters Graf Botho zu Stolberg nicht so rücksichtslos gegen andersgläubige Unterthanen sein, wie ihr Vogt es lieber gesehen hätte, stand doch noch fest zum altkirchlichen Wesen. Sie bat daher, so eifrig sie darauf hielt, daß die Geistlichen von ihr bestellt würden, den Herzog dringend, ihr aus seinen Landen ein par Geistliche zu besorgen, die dem alten Kirchenwesen anhängen. Schon hatte man aus Mangel an Geistlichen, die der Kirchenerneuerung widerstrebten, zwei Gemeinden einem einzigen Pfarrer anvertrauen müssen.

Herzog Georg wurde durch der Aebtissin Bitte in nicht geringe Verlegenheit gesetzt,<sup>1</sup> da auch in seinen eigenen Landen, trotz aller Gegenwirkungen, die Reformation sich ausbreitete und päpstlich-römische Geistliche innerhalb seines Herzogtums nicht zu haben waren. Er wandte sich daher an den Kardinal Albrecht und fragte bei ihm an, ob er ihm nicht mit ein par der Reformation nicht zugethanen Geistlichen dienen könne.<sup>2</sup> Anna dankt dem Herzoge, daß er sich bemüht, mit dem Kardinal dahin zu wirken, daß die Martinischen Prediger samt ihrem Anhang vertrieben würden. Sie selbst läßt in Gegenwart des Amtmanns, wohl schon Graf Ulrichs, den ganzen Rat von Quedlinburg vor sich kommen, trägt ihm auf, alle vormals römisch-katholischen Priester, Mönche und Nonnen, die sich in der Stadt niedergelassen, zu verzeichnen und gemahnt ihn, die, welche zur lutherschen Lehre

<sup>1</sup> Nachschrift zu der Aebtissin Schreiben vom 21. Dezbr (Sonntag Thome) 1533, Quedl. Händel 8967, Bl. 85—87 Rgl. H.-Staatsarch. in Dresden.

<sup>2</sup> Dasselbst Bl. 218.



getreten seien, davon abzubringen. Der lutherische Pfarrer — ein zweiter war eben mit Tode abgegangen — solle sich so einrichten, daß er bis zum bevorstehenden Ostersfest die Stadt verlasse. Bedünke dem Herzog diese Frist eine zu lange, so möge er es sie wissen lassen, sie werde sich dann der Gebühr nach zu halten wissen.<sup>1</sup>

War unter solchen Umständen für Herzog Georg ein entschieden zum altkirchlich-päpstlichen Wesen stehender Stiftpflichter dringend erwünscht, zumal bei ihm und zu damaliger Zeit die religiös-kirchlichen Fragen entschieden im Vordergrund standen, so wies ihn sein Rat Dr. Georg von Breitenbach auch auf die besonders zur Zeit inbetracht kommende politische Bedeutung dieses Beamten hin. Am 5. Oktober 1534 gab er zu bedenken, wie ungeeignet der jetzige Amtmann Philipp von Weisenbug für diesen Posten sei, da er zugleich beim Kardinal Albrecht in Pflichten stehe, mit dem Herzog Georg wegen verschiedener Fragen im Streit war. Das Stift stehe zur Zeit nur auf einer Person, der Abtissin; gehe diese mit Tode ab, so müsse der Herzog das Stift einnehmen lassen; sei dann kein Amtmann zur Stelle, so stünde die Sache mißlich, da, wie man sage, der Kardinal auch ein Auge auf dieses geistliche Fürstentum geworfen habe, ebenso Heinrich der Jüngere auf das Kloster Michaelstein, auch zeige sich die Abtissin widerspenstig.<sup>2</sup>

Je mehr unter solchen Verhältnissen auf die Wahl eines in kirchlicher wie in weltlicher Beziehung zuverlässigen und tüchtigen Hauptmanns ankam, von um so größerer Bedeutung muß es erscheinen, daß Graf Ulrich von Regenstein als die hierfür geeignete Persönlichkeit erschien. In welchem Sinne man dessen Wesen und Bedeutung auffaßte, läßt sich am besten nach der Person dessen beurteilen, der ihn für diese Stelle dringend empfahl. Das war aber Graf Hoyer von Mansfeld, der bekannte Gegner der Kirchenrenewerung, der mit um so größerem Eifer in fester Anlehnung an Kaiser Karl V. und König Ferdinand die reformatorischen Bestrebungen niederzuhalten suchte, je mehr er zu seinem Bedauern deren Vordringen im eigenen Hause erleben mußte.<sup>3</sup>

Auf die Empfehlung dieses Grafen, der über das Streben Ulrichs als eines benachbart gesehnen Vetteres genau unterrichtet sein mußte, trat der sächsische Herzog mit diesem alsbald in Verbindung; und da er ihn zur Uebernahme des Amtes als

<sup>1</sup> Nachschrift zu einem Schreiben von etwa 1535/36, Bl. 218 in dem Altentstück Duedlinb. Händel 1456—1549. Loc. 8967 im Dresdener Archiv.

<sup>2</sup> Leipzig, Montag nach Francisci 1534 Daf. Bl. 117—119.

<sup>3</sup> Krumhaar, Die Gräffsch. Mansfeld im Reformationszeitalter S. 220 f.

Stiftshauptmann nicht abgeneigt fand, so berichtete er, bevor er mit ihm abgeschlossen hatte, an die Aebtissin: er habe sich bisher thunlichst bemüht, sie mit Amtleuten zu versehen, so gut er sie habe bekommen können, sie hätten aber weder der Aebtissin noch den Unterthanen zu gut gehandelt. Damit man nun aber keinen Mangel daran habe, sei er bedacht, ihr den Grafen Ulrich von Regenstein, ihren Schwager, nach Quedlinburg zu verordnen. Er habe die Zuversicht, dieser werde sich ihr und den armen Leuten gegenüber „zum besten aller gebuer und besser dann ein ander in verwaltung solches ampts verhalten“; er habe noch nicht endgültig mit ihm abgeschlossen, sondern vorher ihre Ansicht darüber hören wollen.<sup>1</sup>

Elf Tage darauf dankt die Aebtissin dem Herzoge gelegentlichst wegen seiner Fürsorge, gemahnt ihn aber auch nachdrücklichst, seinem Versprechen gemäß mit ihrem Schwager dahin zu handeln, daß er, da des Stifts Mittel beschränkt seien, dasselbe nicht mit vielen überflüssigen Pferden, Leuten und Unkosten beschwere. Die bisherigen Amtleute hätten mehr Aufwand verursacht, als es dem Stift erträglich sei. Wolle nun Graf Ulrich davon abstehen, so sei er ihr angenehm. Sie erinnert dann auch daran, daß sie mit ihrem Schwager der Jagd und Grenze wegen in Frrung stehe.<sup>2</sup>

Ganz im Sinn der Aebtissin verhandelte denn auch der Herzog mit dem Grafen, der dann wieder am 17. Mai 1535 durchaus entgegenkommend antwortete. Er dankte dem Herzog, daß er geneigt sei, ihm auf seines Schwagers Graf Hoyers von Mansfeld Aurenge hin die Amtshauptmannschaft in Quedlinburg zu übertragen.<sup>3</sup> Es sei ganz seinen Wünschen entsprechend, ihm vor andern Herrn seine Dienste zu widmen; er werde ihm sein Vertrauen durch unterthänige Dienste zu danken versuchen. Er wolle das Stift nicht mit unnötigen Kosten beladen, nicht mehr Pferde, als seine Vorgänger, auch keine Erhöhung des Dienstgeldes beanspruchen. Mit Gottes Hilfe wolle er sich in seinem Amt gegen das Stift und dessen fürstlichen Erbvogt so verhalten, daß es diesem dienstlich und ihm selbst unverweislich sei.

Ein par Tage darnach erhielt Georg noch ein Schreiben vom Grafen Hoyer, worin dieser dafür seinen Dank ausspricht, daß er auf seine Empfehlung hin seinem Schwager das Amt

<sup>1</sup> Mont. u. Cantate 1535 Quedl. Händel 1517—1540. Loc. 8967 Dresden. Vergl. auch Harzzeitachr. 24 (1891), S. 282, wo es Zeile 7 v. u. entlich's st. gutlich's heißen muß.

<sup>2</sup> a. a. O. der Aebtissin Antwort vom 6. Mai 1535. Rgl. H.-St.-Arch. in Dresden a. a. O. Bl. 83, 84.

<sup>3</sup> Montags in den pfingsten N<sup>o</sup> xxxv a. a. O. Bl. 92.

eines Quedlinburger Stiftshauptmanns übertragen wolle und auch feinsteils berichtet, daß derselbe bereit sei, den Posten ohne Vermehrung der Pferde und Unkosten zu übernehmen; der Herzog möge ihm also seine Dienstanweisung zukommen lassen.<sup>1</sup>

So wurde denn Graf Ulrich alsbald an Meisenbuchs Stelle mit dessen Amt bekleidet. Er bezog dafür 150 Thaler an Gelde, 39 Wispel Hafer, 100 Schock Wasen, 100 Malter Holz vom Ramberg, 5 Fuder Kohlen, 40 Schock langes Stroh, je einen Wispel Weizen und Roggen, auf sechs Pferde Hufschlag und sechs Fuder Heu.<sup>2</sup>

Versetzen wir uns in die Lage des neuen, im Ostern 1535 in sein Amt eingeführten Stiftshauptmanns, so war dies bei seinem Geburtsstande eine ganz ungewöhnliche. Es war ganz natürlich, daß die Lebthigin, dabei mehr den Vorteil des Stifts, als ihren Schwager berücksichtigend, besonders darnach eiferte, es möchten dem neuen Amtmann nicht mehr Pferde und Unkosten bewilligt werden, als seinen Vorgängern, denn es war nach den derzeitigen Standesverhältnissen ganz selbstverständlich, daß einem Grafen mehr Pferde und Aufwand bewilligt wurden, als einem einfachen Adlichen. Erscheinen doch auch beim Einlager die Grafen mit mehr Rossen und reißigen Knechten, als adliche Diener. In seiner neuen amtlichen Eigenschaft stieg der Sproß eines alten reichsgräflichen Geschlechts eine ganze Stufe im Heerschilder herunter. Und da er diesen Schritt erst in seinem 36. bis 37. Lebensjahre that, so hatte er sich die ihm von Geburt an zustehende und gebräuchte Redeweise so angewöhnt, daß er sich wohl selbst zu verbessern genötigt sah, wenn er sich unwillkürlich bei amtlichen Schriftstücken im pluralis majestaticus ausgedrückt hatte. So hatte er am 10. März (Sommer n. Dculi) 1537 in einem Bericht an den Herzog geschrieben: „denn wir je gern das Stift, so viel uns nur möglich, bei alten Herkommen, Freiheit und Gericht halten wollten“. Da dies aber seinem Charakter als bestallter Stiftsamtman nicht entsprach, so veränderte er die Mehrzahl der persönlichen Fürwörter in die Einzahl: ich, mir, wollte.<sup>3</sup>

Diese Erniedrigung in gesellschaftlicher Beziehung teilte seine Gemahlin Magdalena getrenlich mit ihm: Sahen wir doch

<sup>1</sup> Datum Mansfeldt, mitwoch in der heilligen pfingstwoche, Anno .x. xxxV<sup>o</sup> a a. D. Bl. 93.

<sup>2</sup> Chronica abbatissarum Quedlinburg. Papierhdscr., nach ihrem Hauptbestandteil gegen Ende des 16. Jahrh. geschrieben. Blankenburg 248, Wolfenb. Bibl. Eigentl. bezieht sich dieses Einkommenverzeichnis auf die Bestallung Hans v. Wulfens im J. 1554 u. Hieron. Pflugs, doch ist nicht zu zweifeln, daß es auch für den Gr. Ulrich gilt.

<sup>3</sup> a a. D. Bl. 240 b f.

schon, wie sie, um ihrem Gemahl die gefährdete Besizung Stiege zu retten, persönlich den Diener ihres Bruders Wolfgang zu sich in ihr Gemach in der Dienstwohnung des Amtmanns — nicht die Kemenate eines Grafenschlosses — nahm und ihm ihre und besonders der Ihrigen Not klagte.

Es ist eines der schönsten Zeugnisse für des Grafen wahrhaft landesväterliches Streben, daß er, um der Schulden los zu werden und um seinem Lande die Kosten des Hofhalts zu ersparen, sein Schloß und Land verließ und längere Zeit einen Dienst bei einem Fürsten annahm. Und doch war dieses Opfer nicht genügend, sich von den Stricken, durch die er in Folge seiner Schulden und selbstschuldigen Bürgschaften gebunden war, zu lösen. Mahnungen, Schandgemälde und Scheltbriefe verfolgten ihn auch in seiner dienenden Stellung.

Au und für sich war übrigens das Amt ein wichtiges und ehrenvolles. Der Amtmann stand an der Spitze der Verwaltung und des Gerichtswesens,<sup>1</sup> und der Graf erfüllte seine Pflichten mit Sorgfalt und Vorsicht. Am 20. Juni 1535 fragt er beim Herzoge an, wie er es hinsichtlich der vom Halberstädter Stiftshauptmann geforderten Steuer von Idelenstedter (Eilenstedter) Aekern halten solle, damit er nicht zu viel oder zu wenig thue; die Feldmark liege unter quedinburgischer Gerichtsbarkeit.<sup>2</sup> Fünf Tage darnach entscheidet Herzog Georg, er solle für diesesmal die Steuer nach Halberstadt folgen lassen, doch solle dadurch keine „Einführung“ geschehen.<sup>3</sup>

In eine schwierige Lage kam Ulrich zuweilen, wenn er als Freund und Schwager der Aebtissin und in Diensten ihres Stifts doch als Angestellter des herzoglichen Erbvogts dieser entgegentreten mußte. Als letztere mit dem vom Herzoge unterstützten Quedlinburger Räte in Irrung geriet, weil sie von ihm die Kleinodien des Augustiner-Einsiedler- und des Franciscaner-Klosters ausgeliefert haben wollte, die sie zur Bestellung von Kirche und Schule zu verwerten beabsichtigte, fragte der Rat bei ihm, als dem Hauptmann an, wie er sich in dieser Sache verhalten solle. Ulrich verfuhr ganz gewissenhaft und sorg-

<sup>1</sup> Duedl. Sont. n. Galli (17. Dkt.) 1535 Vertr. zw. d. Aebt. Anna v. Duedl. u. Hz. Georg v. S. als Erbvogt des Stifts über alle Gerichte u. Fälle im Felde außerhalb der Stadt. Hierbei erschienen als Georgs verordnete Räte Ulrich, Graf u. Herr zu Regenstein u. Blankenburg u. Amtmann zu Duedl., Melchior v. Dssa doctor, Christof v. Ebeleben, Auptman zw. Weißensfels u. Wulf v. Nitzewitz (Nischwitz) zu Nebra. Duedl. Händel 1517—1540 Bl. 94—96 Dresden.

<sup>2</sup> Mittw. n. Gervasii u. Prothasii (20./6.) 1535 Duedl. Händel 1456 bis 1549 Bl. 239.

<sup>3</sup> Mont. n. Johannis (25. Juni) 1535 Bemerk. auf demselben Schreiben.



fällig, indem er aus Blankenburg den 5. September 1540 antwortete, er möge die Kleinodien nicht ausantworten, sondern sie dem Befehle des Herzogs gemäß ferner in guter Verwahrung behalten. Er wolle nicht unterlassen, diesen Handel der Abtissin, die er nächstens nebst ihrem Bruder sprechen würde, so vorzutragen, daß diese von der ihnen zugemuteten Aushändigung abstecken werde. Sollte ihm das nicht gelingen, so müsse er an den Fürsten schreiben und von diesem weitere Befehle erwarten.<sup>1</sup>

So mußte er sich in einer so heiklen Frage geschickt und taktvoll zu benehmen. Wir sehen hier auch wieder, wie vorteilhaft sein enges Verhältnis zum Hause Stolberg für ihn war und wie er auf das vermittelnde Wesen seines Schwagers und Freundes Graf Wolfgang, an den hier zu denken ist, sein Vertrauen setzte. Graf Ulrich versah gewissenhaft seinen Amtmannsdienst sechs Jahre lang vom Frühsommer 1535 bis dahin 1541. Am 5. Mai 1541 wurde Heinrich vom Ende als sein Nachfolger eingeführt.

Wir bedurften einer klaren Einsicht in die Art und Weise, wie Ulrich zu seinem Amt als Stiftshauptmann in Quedlinburg gelangte, um eine Antwort auf die Frage nach seinem Verhältnis zu der größten Bewegung seiner Zeit, zu der Reformation der Kirche erteilen zu können. Wegen unzulänglicher Kenntnis und Prüfung der Quellen ist auf diese Frage bisher offenbar nicht richtig geantwortet worden, wenn man annahm, unser Graf habe vom Beginn seines Waltens an als eifriger Befenner aufseiten der Reformation gestanden.

Dem gegenüber glauben wir nun eine angefochtene abgerundete Erzählung des im Jahre 1528 zu Nordhausen geborenen Theologen und Chronikanten Cyriacus Spangenberg als wesentlich zutreffend in ihr Recht einsetzen zu müssen. Spangenberg sagt, daß, als wie an anderen Orten des Harzes so auch in der Grafschaft Blankenburg-Regenstein das Evangelium sich ausgebreitet habe, Graf Ulrich von der benachbarten Stifts- und Klostergeistlichkeit so sehr dagegen eingenommen worden sei, daß er befohlen habe, einen entschieden reformatorisch predigenden Geistlichen seines Landes — man nimmt an, daß es Henning

<sup>1</sup> Sonntag nach Egidien. Bei Vogt, Gesch. d. Stifts Quedl. III, 167, der den 1. April angiebt, was unter allen Umständen unrichtig wäre, ist das Jahr 1520 statt 1540 angegeben. Allerdings hat nach gütiger Auskunft des H. Prof. Dr. Düning in Quedl. vom 22 März 1900 das Copialb. bei dem betr. Schreiben das Jahr (15)20 d. h. xx statt xl, wovon aber aus nahe liegenden Gründen nicht die Rede sein kann. Im J. 1520 konnte Vogt auch nicht vom Herzog Moritz reden. Ein hierauf bezügl. Schreiben des Herzogs Heinrich ist vom 8. Juni (Dinst. n. Bonifacij) 1540.



Kadeke von Westerhausen war — festzunehmen und zum geistlichen Verhör nach Halberstadt abzuführen. Wie in anderen deutschen Landen wurde auch am Harz die Reformation durch das geistliche Lied vielfach ins Volk hineingetragen und hineingefungen, und im Blankenburgischen leisteten besonders die Lutherlieder Es woll uns Gott genädig sein und Ein feste Burg ist unser Gott, die der erwähnte Geistliche singen ließ, diesen Hülfsdienst. Als Heroldsstimmen der Reformation galten daher diese Lieder den päpstlich gesinnten Priestern als gottlos und aufrührerisch, und es gelang denselben, sie auch dem Grafen Ulrich zu verdächtigen. Als er nun seinem Amtmann Lunderstedt die Gefangennahme und Abführung des evangelischen Predigers auftrug, habe dieser seinen Herrn gebeten, die Lieder zu prüfen und darauf hingewiesen, daß sie nur ins Deutsche übertragene biblische Psalmen seien. Diesem Räte sei der Graf gefolgt, habe über die Lieder und weiter über das Werk der Reformation nachgedacht und sei von nun an ihr eben so entschiedener Bekenner und Förderer gewesen, als er vorher gegen sie war eingenommen worden.<sup>1</sup>

So gern wir zugeben, daß derartige Erzählungen vielfach Kombinationen enthalten, die Irriges und Richtiges nach der besondern Ansicht der Berichterstatter verknüpfen, so enthält doch der vorliegende Bericht Spangenberg's nicht nur keine Widersprüche, er muß vielmehr als durchaus den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden.

Lunderstedt, dem als Hauptmann die nach Spangenberg ihm vom Grafen zugewiesene Aufgabe wirklich zukam, war der treueste und vertrauteste Berater seines Herrn. Von seinem lebhaften Anteil an reformatorischen Fragen berichtet Spangenberg auch sonst gelegentlich,<sup>2</sup> und er kann sehr wohl in jüngeren Jahren den regensteinschen Amtmann, der wiederholt in Eisleben erschien, dort persönlich kennen gelernt haben. Nun ist Lunderstedt aber erst seit 1535 als Amtmann zu Blankenburg bekannt. Daß Graf Ulrich sich schon in jenem Jahre der Reformation zugewandt, wohl gar, seinem Wesen entsprechend, ihr eifriger Förderer gewesen sei, ist nun aber nach dem, was wir über seine Beförderung zum Quedlinburger Stiftshauptmann gehört haben, als durchaus ausgeschlossen zu betrachten. Wurde er doch von dem der Reformation eifrig widerstrebenden Grafen Hoyer von Mansfeld für einen von der Kirchenerneuerung eifrig unvorbenen Posten eifrig empfohlen; nahm ihn doch der gleich-

<sup>1</sup> Cyriacus Spangenberg Adelspiegel 1594, Ader Teil Bl. 61.

<sup>2</sup> Cyr. Spangenberg Adelspiegel ebendasselbst Bl. 61 f.

strebende Herzog Georg eben so gern in seine Bestallung, als Ulrich sich freudig dem Dienste dieses Herrn widmete.

Auch die Aebtissin von Quedlinburg, die mit ihrem regensteinischen Schwager im besten Einvernehmen stand, war damals noch eine Anhängerin des altkirchlich-römischen Wesens. Wohl zeigte sie bei der Verfolgung von Bekennern der Reformation nicht den Eifer, wie es der oben erwähnte altkirchliche Pfarrer Matthiae es für wünschenswert hielt und wie es Ulrichs Vorgänger Philipp von Meisenburg that. Hier handelte sie im Geiste ihres Vaters Graf Botho, der als Hofmeister des Kardinals Albrecht auch leibliche Gewaltmaßregeln gegen Andersgläubige vermied, obwohl er im Jahre 1538 im Bekenntnis der römischen Kirche nach dem Genuß des Abendmahls unter einerlei Gestalt verstarb. Der Aebtissin Brüder Wolfgang und Ludwig freilich, die 1520 die Universität Wittenberg besuchten und zu Luther und seinen Mitarbeitern in Beziehung traten, waren für die Erneuerung der Kirche gewonnen, aber durch die Verschiedenheit der Auffassung in religiös-kirchlichen Dingen war weder zwischen Eltern und Kindern noch sonst schon eine solche Scheidewand aufgerichtet, wie das später, besonders seit der Jesuitenzeit, der Fall war.

Wir sahen bereits, wie sie sich beim Herzog Georg nach altkirchlichen Geistlichen umthat; wir können sie aber auch gerade zur Zeit der von ihr gutgeheißenen Berufung ihres Schwagers zum stiftischen Amtmann sich über ihr kirchliches Bekenntnis selbst äußern hören. Im Jahre 1535 war zu Quedlinburg der Rektor Nikolaus Holthusen entlassen worden. Zu einem Anhang zu einem Schreiben vom 6. Mai d. J. betreffend die Bestellung Graf Ulrichs zum Stiftpfandmann gedenkt die Aebtissin des gegen Herzog Georg gethanen Vorgebens, Holthusen sei enturlaubt, weil er in der Schule das Abendmahl nicht unter beiderlei Gestalt lehre. Aber nicht das sei der Grund seiner Absetzung, sondern seine Untüchtigkeit, und weil die Eltern ihre Kinder nicht zu ihm in die Schule schickten. Werde ihm gesagt, die Entlassung sei geschehen, weil er in kirchlichen Fragen nicht nach der neuen Art lehre, so erklärt die Aebtissin dazu gegen den Herzog wörtlich: „wissen sich Euer Liebden zu erinnern, das wir der neuen Secten nicht anhengig, derwegen ihre Euer Liebde zu milde berichtet, und wollen Euer Liebden mit vleyßs gebethen haben, so ymandts, es sey der oder ein ander, uns geit Euer Liebden angeben worde, Euer Liebden wollen dem kein glauben geben, besundern uns solchs zuvor anzeigen, daruff E. L. von uns unser geburliche andtwordt zu yedern zeit vornehmen sollen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quedlinb. Händel 1517—1540. Bl. 83, 84, Loc. 8967 im Kgl. S.-Staatsarch. zu Dresden.

Dürfen wir nach alledem nicht zweifeln, daß Graf Ulrich, als er im Jahre 1535 sein Amt als Stifftshauptmann antrat, noch aufseiten des römisch-päpstlichen Kirchenwesens stand und als dessen eifriger Vertreter empfohlen wurde, so steht andererseits nicht weniger fest, daß in seinem eigenen Lande die reformatorische Predigt schon seit einem Jahrzehnt, also seit der ersten Blütezeit der deutschen Reformation, einen hellen Wiederklang gefunden hatte. Schon ums Jahr 1526 war es dem Kardinal Albrecht aus zuverlässiger Quelle bekannt geworden, daß im Regensteinischen von den Pfarrern das Zeremonienwesen abgeschafft und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt werde. Der Kardinal ermahnt den (regierenden) Grafen ernstlich, darin Wandel zu schaffen und droht, wenn es nicht geschehe, zu andern Mitteln zu greifen.<sup>1</sup> Diese Drohung blieb ohne Erfolg, da der Graf noch weniger als der Kardinal selbst und ein Herzog Georg das evangelische Wesen in ihren eigenen Ländern so zu unterdrücken vermochten, wie sie es zu thun den Willen hatten. So wandten sich denn ums Jahr 1528/29, als man in der Stadt Halberstadt den Evangelischen die Kirchen nahm, viele zur evangelischen Predigt nach Wernigerode wie nach dem Regensteinischen, obwohl in der einen wie sie in der anderen Grafschaft die regierenden Herren sich noch zur nicht erneuerten Kirche bekauften.<sup>2</sup> Von dem damaligen gräflichen Pfarrer zu Blankenburg Ern Valentin Zute oder Zütte hören wir nichts, was auf dessen Hinneigung zur Reformation gedeutet werden könnte. Im Jahre 1526 hatte ihm der Graf von Regenstein, also Ulrichs älterer Bruder Jobst, die Wüstung Billingerode eingethan, die seit dem Jahre 1515 der Stifftsherr Georg Beinhorn zu S. Bonifatii in Halberstadt vom Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz zu Lehn getragen. Der bisherige Besitzer Beinhorn und der Erzbischof, als sein Förderer suchten dieses Lehn von dem Grafen von Regenstein wieder zu bekommen.<sup>3</sup> Da der Pfarrer Leonhard Schweiger in Blankenburg, der den Grafen Ulrich persönlich genau kannte, berichtet, wie derselbe, sobald er zur Erkenntnis des päpstlichen Irrtums gekommen und von der evangelischen Wahrheit überzeugt worden sei, alsbald die Kirchen habe reformieren und die römischen

<sup>1</sup> Harzeitschrift 18 (1885) S. 338.

<sup>2</sup> Hamelmann, hist. renati evang. (1711) S. 887.

<sup>3</sup> Ulrich Beinhorn, Stifftsherr zu S. Bonif. in Halberst. an dem daghe S. Bartholomei (24. Aug.) 1531 an Kardinal Albrecht; Halle, Moritzburg. Mont u. Michael. (2. Okt.) 1531 Kard. Albrecht an die Grafen Ulrich und Bernhard v. Regenst. u. Blankenb. Offizial Heinr. Horn, Diirt. nha In-vocavit (8./3.) 1530 an Ern. Valentin Zuten to Blankenborch. Blankenburg Nr. 6 im Arch. zu Wolfenbüttel.

Messen und Ceremonien abschaffen lassen,<sup>1</sup> so wäre es besonders erwünscht, genauer die Zeit zu erfahren, wann diese Belehrung und darauf die völlige Umwandlung des blankenburg-regensteinischen Kirchenwesens im reformatorischen Sinne erfolgte. Daß der sonst zuverlässige Hamelmann, der zwischen 1581 und 1594 schreibend die ganze regensteinische Reformationsgeschichte in vierzehn Zeilen abmacht, nicht gut unterrichtet ist, wenn er die Grafen von Regenstein schon von dem Beginn von Luthers Reformationswerk an und schon den 1524 gestorbenen Vater unseres Ulrich XI. die Kirchenerneuerung im Lande verbreiten läßt,<sup>2</sup> ist schon von dem sorgfältigen jüngsten Bearbeiter der blankenburg-regensteinischen Geschichte erkannt und gezeigt worden.<sup>3</sup>

Wann sich aber Ulrich von der Wahrheit des reformatorischen Bekenntnisses überzeugte und infolgedessen dasselbe allgemein durchführte, bleibt nun eben zu prüfen. Vorläufig glauben wir gezeigt zu haben, daß dies im Jahre 1535 noch nicht geschehen war. Einen sicheren Anhalt für die Beantwortung unserer Frage hätten wir in Händen, wenn uns die Zeit der Berufung des ersten reformatorischen Predigers zu Blankenburg und bei Hofe bekannt und überliefert wäre. Daß der bereits erwähnte Pfründner Valentin Zütte oder Zute, bis 1526 Priester zu Goslar,<sup>4</sup> noch 1537 Pfarrer auf dem Schlosse in Blankenburg, also Hofprediger und Besitzer des Altars S. Pancratii, sich allmählich der neuen Lehre zugeneigt zu haben scheine,<sup>5</sup> ist doch

<sup>1</sup> Leichpred. Bog. a 1a.

<sup>2</sup> Ulricus VI. et ejus filius Ulricus VII. (so nach älterer Zählung) Comites in Regenstein, semper Lutherum amaverunt ab initio quando Lutherus inciperet Evangelium propagare, et ceperunt amplecti veram de Christo opinionem. Hamelmann opera geneal.-historica Lemgoviae 1711, S. 845.

<sup>3</sup> R. Steinhoff, Gesch. d. Grafsch. Blankenburg S. 124 weist mit Recht darauf hin, daß der bei Cyr. Spangenberg a. a. O. genannte Graf Ulrich v. R. nur der 1551 verstorbene Gr. Ulrich VII (j. xi) sein könne. Wenn St. aber an dessen Bezeichnung als senex Anstoß nimmt, so fällt der Grund zu einem solchen fort, wenn wir den Sprachgebrauch der damaligen Zeit berücksichtigen, nach welchem das ältere Geschlecht, das bereits verstorben oder neben welchem bereits ein jüngeres herangereift ist, ganz gewöhnlich so bezeichnet wird. Wir erwähnen als Beispiel nur das oben erwähnte Schreiben des vom Herzog Moritz v. Sachsen als Verwalter von Michaelstein bestellten Peter Büttner vom 2. Juni 1544 an Dr. Jachs. Büttner spricht darin dreimal von dem 45 jährigen Grafen Ulrich VII. oder XI. als von dem alten Herrn gegenüber dem damals 16 jährigen Grafen Ernst.

<sup>4</sup> Am 5. März 1526 verliehen die Grafen Jobst, Ulrich und Bernhard zu Reg. u. Blank. dem Val. Zhute, Priester zu Goslar, die wüste Kirche zu Billigerode mit Zubehör. Urchr. Wolfenbüttel, Blankenburg 176.

<sup>5</sup> Leibrock, Chron. v. Blankenburg I, 306. Am 8. Februar (Mittw. u. Mar. Lichtmeß) 1536 überläßt Val. Zhuten, Pfarrer auf dem Schlosse



eine bloße auf keine erkennbaren Gründe sich stützende Vermutung. Jedenfalls war aber Andreas David, den Graf Ulrich, als einen Mann von gründlicher Gelehrsamkeit, zum Leiter des Kirchenwesens oder zum Superintendenten in seiner Grafschaft bestellte,<sup>1</sup> ein Bekenner der Reformation. Die Zeit, in welcher das geschah, vermögen wir nicht genau anzugeben, es wird aber ums Jahr 1537 geschehen sein, da der Graf den neben ihm zum Hofprediger berufenen entschieden evangelischen Jodocus Otho oder Otto bereits im Jahre 1540 der evangelischen Gemeinde in Halberstadt überließ, zunächst, wie dergleichen damals öfters geschah, nur leihweise auf kurze Frist, dann dauernd.

Es würde daraus hervorgehen und ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Berufung von David und Otto und seine Hinkehr zur Reformation zur Zeit seiner Quedlinburger Stiftshauptmannschaft geschah. Es entspricht demgemäß auch den thatsächlichen Verhältnissen wenn Kettner sagt: „Der Graf zu Regenstein Udelricus, hiesiger Stiftshauptmann, . . . bekaunte sich gleichfalls zur Augsburgerischen Religion, das Ministerium (die quedinburgerische Stadtgeistlichkeit) und die Bürgerschaft supplicierten um die Vollziehung dieses hochwichtigen Werks<sup>2</sup> — die allgemeine Durchführung der Reformation.“ Der Eifer, mit dem die Quedlinburger Bürgerschaft, mit der Graf Ulrich geschäftlich fortwährend in Berührung kam, dem reformatorischen Bekenntnisse zugethan war, konnte kaum ohne Einfluß auf diesen selbst bleiben. Auch die Nestorin, ob sie sich gleich noch von der „Martiniſchen Secte“ fernhielt, hat offenbar durch den Verkehr mit ihren der Reformation zugethanen Brüdern einen solchen Eindruck von derselben bekommen, daß sie, wie wir schon erwähnten, nur noch mit getheiltem Herzen und halbem Willen gegen die Kirchnerneuerung vorging, so daß im April 1535 der altkirchliche Pfarrer zu S. Benedicti Johann Matthiae mißmutig bemerkt, sie sei „nachlässig in der execution“ der scharfen Mandate des Herzogs, während er das rücksichtslose Verfahren des Stiftshauptmanns Meisenbug mit Genugthuung vermeldet.<sup>3</sup>

---

Blankenburg und Besitzer des Pfarrlehns zu Billigerode — wüßt bei Bärenrode auf dem anhaltischen Harze — an Hans Osterode zu Osterwieck eine dort gelegene Hufe, die er um jährlichen Zins gehabt, für ein Schock Halberst. Schillinge zu einem Erbenzinsgute. Wolfenbüttel unter Blankenburg 199.

<sup>1</sup> Hamelmann a. a. O. S. 845.

<sup>2</sup> Kettner, Quedlinb. Chronik S. 126.

<sup>3</sup> Schreiben desselben an den Propst zur Erfurt, Mont. n. Jubilate (19. April) 1535 Bl. 82, Loc. 8967. Quedl. Händel 1517—1540 im k. S.-Staatsarch. zu Dresden.



Bei Erwägung dieser Verhältnisse werden wir es sehr erklärlich finden, daß Graf Ulrich, wenn er auch bei der Uebnahme seines quediuburgischen Amtes noch entschieden das altkirchliche Wesen vertrat, für eine andere Anschauung von der lutherischen Lehre vorbereitet wurde. Er mag also schon bald darnach sich von einem Vertrauensmann wie Lunderstedt völlig für die Reformation und von einem Verfolger zu einem Beschützer des Westerhäuser Predigers Kadefe haben gewinnen lassen. Im Wesentlichen stimmen ja Schweigers und Spangenberg's Angaben darin überein, daß sie auf eine Zeit weisen, in der die Evangelischen vom Bischof-Kardinal und der Stiftsgeistlichkeit hart bedrängt wurden und in der man auf die evangelischen Prediger in den angrenzenden Gebieten, zu denen die Halberstädter zur Predigt hinauszogen, scharf sahnete. Dies war die Zeit von 1529 bis 1539, da von nun an der evangelische Gottesdienst in Halberstadt ununterbrochen fortbestand. Hätte sich Graf Ulrich's offener Anschluß an die Reformation erst nachdem Herzog Georg von Sachsen am 17. April 1539 verstorben war vollzogen, so gehörte wenig Mut dazu, dem bedrängten Pfarrer seinen Schutz zu gewähren, wie doch ein solcher aus Schweigers Nachricht hervorgeht, der den Grafen zu Kadefe sagen läßt: „Herr Henning, wartet ihr eures Amtes, wir wollen uns nicht fürchten. Der uns diese liebe Lehre gegeben hat vom Himmel, der wird mich und euch wohl behüten.“<sup>1</sup> Auch in der Grafschaft Wernigerode, wo die Reformation im Volk schon seit den zwanziger Jahren Eingang gefunden hatte, sehen wir im Jahre 1537, also vor Herzog Georg's Ableben, in Autor Lampadius einen entschieden reformatorischen Mann einziehen, der zugleich in der Stadt und bei Hofe predigte und den jungen Grafen Christoph zu Stolberg im Figuralgesang unterwies;<sup>2</sup> ja die Stadtkirche zu U. L. Frauen hatte in Heinrich Weddige schon seit 1524 einen evangelischen Prediger.

Im Jahre 1537 gründete Graf Ulrich auch mit seinem Bruder Bernhard die von Anfang an evangelische Lateinschule in Blankenburg.<sup>3</sup> Zwei Jahre darnach konnte sich der Rat daselbst seinen Pfarrer aus Einbeck kommen lassen, einer Stadt, wo die Reformation damals zum völligen Siege gelangt war.<sup>4</sup>

Unter Graf Ulrich's geistlichen Beratern und Tröstern haben wir noch einen bisher ganz übersehenen Hofprediger Johann

<sup>1</sup> Leichpred. Bog. a Ib—IIa.

<sup>2</sup> Harzeitschr. 23 (1890) S. 342 ff

<sup>3</sup> Stübner I, 316; Leibrod I 312; Dege, Beitr. zur Gesch. d. Blankenburger Gymnasiums 1877 S. 1.

<sup>4</sup> Stübner I, 360. Anm. 5. Ggr. Botenlohn nach Einbeck zum Pfarrer u. s. f.

Gromann zu nennen. In Leibrocks Chronik heißt es, daß Ottos Amt als Hofprediger bei dessen Abgang nach Halberstadt dem als Stadtprediger nach Blankenburg versetzten Henning Kadeke mit übertragen sei; da die Halberstädter aber den Otto behielten, so habe Ulrich den Mag. Georg Forster als Pfarrer von Blankenburg berufen. Diese Angabe beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Denn Hamelmann, der hier als Quelle benutzt ist, sagt in seiner *historia renati evangelii in comitatu Regenstein*, daß nach des Andreas David Ableben Leonhard Schweiger zum Superintendenten und Stadtpfarrer nach Blankenburg berufen sei; von Georg Forster aber heißt es, daß er zu seiner Zeit (etwa um 1590) das Amt eines Hofpredigers zu Blankenburg versehe.<sup>1</sup>

Dagegen war nun offenbar Ottos unmittelbarer Nachfolger, der obengenannte Gromann. Als im Jahre 1547 Melancthon's Schüler und Schützling Christoph Singel<sup>2</sup> zu Sangerhausen seine lateinischen Gedichte dem Grafen Ulrich überreichte, in denen er das große Brandunglück vom 19. November des vorhergehenden Jahres besang und ihn dabei mit einigen einleitenden Worten zu trösten suchte, sagt er, er könne sich hierbei kurz fassen, da er ja seine Tröstungen teils selbst aus der rechten Quelle schöpfe, teils aber sie immerfort von dem frommen und in geistlichen Kämpfen geübten Johann Gromann vernehme.<sup>3</sup>

Darin stimmen die zeitgenössischen Zeugnisse überein, daß Ulrich, nachdem er sich von dem Recht und der Wahrheit des evangelischen Bekenntnisses überzeugt hatte, dasselbe auch mit Wärme erfaßte, hegte und beschützte, so Schweiger wie Spangenberg und Singel, der besonders auf die Bedeutung der gewaltigen Prüfungen für sein inneres Leben hinweist und andeutet, daß er selbst seinen Trost aus der heiligen Schrift geschöpft habe.<sup>4</sup> Und wenn der Chronikant Hieronymus Henninges bei einer Kennzeichnung der Person des Grafen ihn vor allem einen der vor-

<sup>1</sup> *Mortuo domino Andrea Davide eligitur Superintendens Dominus Leonardus Schweigerus vir eruditus, et constituitur pastor in Blankenborg; et agit ibidem aulicum concionatorem Georgius Forsterus Hamelmann a. a. D. S. 845.* Also zur Zeit als H. schrieb, führte Forster das Hofpredigeramt.

<sup>2</sup> Melancthon an den Rat zu Quedl. 11. Febr. 1540. Singel wird als im Latein sehr wohl gelehrt, damals noch jung gekennzeichnet. *Corp. reform.* 3, 953.

<sup>3</sup> *Quam (consolationem) cum . . a Joanne Gromanno, viro pio et in spiritualibus certaminibus exercitato subinde audies, supervacuum fuerit multa verba ea de re frustra fundere.* Singel in der Einleitung zu den quaedam elegiæ epitaphiorum vice scriptæ S. 10 f.

<sup>4</sup> *Quam (consolationem) cum e sacris literis iam pridem hauseris a. a. D.*

nehmsten Beschützer der evangelischen Lehre nennt,<sup>1</sup> so stimmt damit nicht nur, was Spangenberg ihn dem Prediger Henning Nadeke sagen läßt, sondern Schweiger bekundet das als Augen- und Ohrenzeuge. Wir erinnern nur daran, wie er zu der Zeit, als bei der Bekämpfung des Kurfürsten Johann Friedrich durch Kaiser Karl V. im Bunde mit Herzog Moriz von Sachsen die völlige Niederwerfung der Reformationsverwandten zu befürchten war gelobte, alles was er miterm Wams trage, Leib und Seele, für die Verteidigung der evangelischen Sache einzusetzen.

## 9.

**Die Gräfin Magdalena.**

Dem viel geprüften Grafen war es beschieden, zweimal ein innig geliebtes Gemahl durch den Tod von seiner Seite gerissen zu sehen. In beiden Fällen erlitt er einen um so schwereren Verlust, je köstlicher der Schatz war, den er in ihnen auf kürzere oder längere Frist sein eigen genannt hatte. Von seiner ersten Gemahlin Barbara, der Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, die er im Jahre 1524 heimführte und, nachdem sie ihm im Jahre 1526 eine Tochter Barbara, zwei Jahre darnach einen Sohn Ernst geschenkt hatte, ein Jahr darnach wieder verlor, wissen wir wenig zu sagen; was aber von ihr verlautet, dient zu ihrem hohen Preise. Darnach war sie eine Freundin und Helferin der Armen und Kranken; ihr mildes edles Wesen diente dazu, die Wogen des Bauernsturms zu stillen. Einer der Aufständischen, den man gefangen nahm, hat sie gelegentlich als einen wahren Gottessegner für die armen Leute bezeichnet; ihr Gesang und Spiel auf der Harfe, auch auf der Orgel, versüßte ihrem jugendlichen jangesfrohen Gemahl, der sie leidenschaftlich liebte, die Tage des blühenden Mannesalters.<sup>2</sup>

Für eine solche Lebensgefährtin einen vollen Ersatz und für die beiden im zartesten Jugendalter stehenden Grafenkinder eine

<sup>1</sup> M. Hieron. Henniges, *Genealogia imperatorum cet.* 1598 Fol. p. 348 nennt ihn princeps in tuenda doctrinæ Evangelicæ veritate. — Leider fehlt es zu sehr an Akten, besonders kirchlichen. Dorst. nach d. h. Christtage 1541, d. h. am 30. Dezember 1540 nach heutigem Kalender, befehlt Gr. Ulrich auf Verwendung Kurts v. Schierstedt und Hansens v. Scheidingen den Pfarrer Johann Krause zu Benzingerode (Benzingerode) mit einer Hofstelle vor dem Dorfe nebst Wiesen und Länderei. Wolfenbüttler Archiv 223. Krause wird der erste evangelische Prediger in Benzingerode sein.

<sup>2</sup> Leibrock, *Chron. v. Blankenburg I*, S. 226 f., 229, 287 f.

zweite Mutter zu finden war schwer, doch wurde dem Grafen dieses Glück in seiner zweiten Gemahlin Magdalena beschieden. Diese wurde als das neunte Kind des Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode in der Frühe des 6. November 1511 von dessen Gemahlin Anna vom Geschlechte der Grafen zu Königstein-Eppstein am Tannus zu Stolberg geboren.<sup>1</sup> Ihr Vater war ein zuerst im Harz, dann am Hofe Graf Eberhards im Bart von Württemberg sorgfältig erzogener, später als erster weltlicher Diener des Cardinals Albrecht und als Rat Kaiser Karls V. und Herzog Georgs von Sachsen geübter trefflicher Geschäftsmann in staatsmännischen Dingen, dabei aber auch ein treuer sorgsamer Familienwater. Die Mutter wartete mit gleicher Treue ihres weiblichen Berufs, mit Festigkeit und Treue an dem überkommenen Wesen, so besonders auch in der religiös-kirchlichen Frage, sich festklammernd. Ihrem Einflusse war Magdalena nicht nur als Tochter ganz besonders anvertraut, sondern auch deshalb, weil den Vater seine vielen auswärtigen geschäftlichen Aufgaben so viel von Stolberg und dem Harze abzogen, daß ihre Mutter sich wohl gelegentlich eine „unverstorbene Wittfrau“ nennt.

Graf Botho hielt durchaus auf standesmäßiges Auftreten, wie er das zum Beispiel bei Familienfesten und der Ausstattung seiner Töchter offenbarte. Dabei besleißigte er sich jedoch aus wirtschaftlicher nicht weniger als aus sittlich-erzieherischen Gründen der möglichsten Einfachheit im Hauswesen und beim Großziehen der Kinder; und die Gräfin Anna ging darin mit ihrem Gemahl Hand in Hand. Der im Jahre 1540 von Melanchthon dem Rat zu Quedlinburg empfohlene, 1547 zu Sangerhausen im Amt stehende Mansfelder Christoph Singel war offenbar wohl unterrichtet, wenn er sagt, daß Magdalena an ihren Eltern gute Vorbilder hatte, sorgsam und gelehrig ihre Vorschriften befolgte und das lernte, was nach damaliger Anschauung ihrem Stande gemäß war. Es ist sehr treffend, wenn er sagt, das elterliche Hoflager habe nicht das Bild eines solchen, kein höfisches Wesen, erkennen lassen, sondern habe einer strengen Schule geglichen, in der Treue, Glaube und Frömmigkeit geübet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Antliche Aufzeichnungen des Hauses in Sebezformat auf Papier und auf Pergament aus der 1. Hälfte des 16. Jahrh. A. 1, 1 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

<sup>2</sup> *Auribus ac docilis præcepta fideliter hausit.*

*Quæ generis claros nobilitate decent.*

*Aula fuit non aula, scholæ sed imago severæ.*

*Unde fides, pietas religioque fluunt.*

Christophorus Syngelius, quædam elegiæ epitaphiorum vice scriptæ, Erphordiæ ap. Melch. Saxonem 1548, p. 14 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover.



Sobald „Frawichen Magdalene“ ein wenig flügge wurde, nahm sie auch an dem Wanderleben teil, wie es damals bei Fürsten und Herren üblich war. Der gräfliche Hofhalt, das Hoflager, wurde nämlich Jahr für Jahr von dem südhartzischen Stammsitze zu Stolberg nach anderen Schlössern des Hauses, meist aber in der freundlichen jömmerlichen Jahreszeit vom Südharz nach dem alten Grafenschlosse Wernigerode am Nordharz verlegt, und so kam Magdalena schon seit frühen Kindheitsjahren nach der Seite des Gebirges, an der sie bei ihrem Lebensberuf später dauernd ihren Wirkungskreis fand.

Mit fünfzehn Jahren war ihre schulmäßige Vorbildung, soweit damals bei einer Grafentochter davon geredet werden konnte, abgeschlossen. Soviel wir darüber aus ihren eigenhändigen Briefen entnehmen können, handelte sich um keine zu eingehende Schulung, doch ist ihre Handschrift eine gefällige, und die Briefe sind fließend und lesen sich leicht. Gleich den meisten edeln Frauen jener Zeit gehört sie zu den Glücklichen, denen keine Stunde schlägt, denn keiner ihrer eigenen Briefe hat eine Tagzeichnung.

Aber wie bei seinen andern Töchtern ließ der sorgsame Vater es auch Magdalenen gegenüber nicht bei jener schulmäßigen Vorbildung bewenden, sondern suchte ihr durch zeitweiligen Aufenthalt an einem entfernteren Fürstensitze Gelegenheit zur Aneignung feinerer höfischer Zucht und Sitte, wohl auch zur Anregung und Ausbildung von Geist und Gemüt darzubieten. Hierzu erwählte er den Hof seines Veters, des Herzogs Erich von Braunschweig-Calenberg. Als Sohn der trefflichen Herzogin Elisabeth, der Tante von Magdalenenens Vater, hatte er wohl Grund, seine stolbergische Verwandtschaft wert zu halten, wie er das denn auch that. Freilich sein uns im Obigen bekannt gewordenes Thun und Lassen, durch welches ihr späterer Gemahl so schwer leiden mußte, schien wenig geeignet, der gut gearteten Grafentochter zum Vorbilde zu dienen, aber für sie kam es wenig auf den Fürsten, sondern wesentlich nur auf die Seele des Hauses, die Herzogin an.

In erster Ehe war Erich in jungen Jahren mit Katharina, Schwester Herzog Georgs von Sachsen, Witwe Sigmunds von Oesterreich vermählt gewesen. Da diese aber schon am 10. Februar 1500 gestorben war, so entschloß der Witwer sich noch nach 27 Jahren zu einem neuen Ehebunde mit Elisabeth, der Tochter Kurfürst Joachims I. von Brandenburg. Dieser Fürstin nun, die nicht nur ihrer Mutter Namen führte, sondern auch mit ihrem frommen, edlen Wesen geziert war, wurde Magdalena ins Frauenzimmer, in die Kemenate, gegeben. Dieser Teil des



Palastes wurde mit seinem lebenden Inhalt schon etwas vor Herzog Erichs Wiedervermählung, die am 7. Juli 1527 stattfand, eingerichtet, denn schon nach Weihnachten 1526 brachte ein Bote von Herzog Erichs Schlosse zu Neustadt am Rübberge einen Brief von „frawichen Magdalen“ zu ihren Eltern nach dem Garze.<sup>1</sup>

Die feierliche Zuhauseführung der Hohezzollerntochter fand nämlich in jenem großen einst von den Grafen von Wölpe errichteten Baue statt, wo Erich von seiner Mutter Elisabeth am 14. Februar 1470 zur Welt geboren war und wo der nun im 57. Lebensjahre stehende Fürst die ersten Kindheitsjahre verlebt hatte. Zwischen ihm und seinem zweiten Gemahl war nicht nur der Unterschied im Lebensalter, sondern auch im ganzen Wesen und Streben zu groß, um ein rechtes Liebesglück und Zueinanderleben erhoffen zu lassen. Ganz im Gegensatz dazu gestaltete sich das Verhältnis der Herzogin zu der Tochter Graf Bothos zu Stolberg, die nur ein Jahr jünger war als sie selbst, sehr herzlich und innig.

Zu diesem Glück des Herzens und Gemütes gesellte sich bald für Magdalena der Reiz einer besonders lieblichen Naturumgebung. Während nämlich noch im Mai und Ende Juli 1527 Briefe von „frawichen Magdalen“ aus der Stadt am Rüb- oder Rueberge an ihre Mutter nach Wernigerode gelangten,<sup>2</sup> sehen wir in der zweiten Hälfte des Jahres den herzoglichen Hofhalt von dem ebenen Nordende nach der gebirgigen Südmart des Calenberger Landes, jenem reizenden Gebirgsthore beim Zusammenfluß der Fulda und Werra zu Münden verlegt. Am 19. November d. J. wird zu Wernigerode ein Diener abgelohnt, der von dort aus an Fräulein Magdalena einen Brief nach dieser schönsten Stelle der calenbergischen Herrschaft Oberwald überbracht hatte.<sup>3</sup>

Die Zeit, welche Magdalena in dem fürstlichen Frauenzimmer zu Neustadt und Münden verlebte, war der lieblich strahlende Morgen ihres Lebens. Herzog Erich, so manches sonst an ihm auszu-

<sup>1</sup> Werniger. Amtsrechn. von Galli (16. Oktober) 1526 bis Galli 1527. Botenlon: Hermann Kale hat n. g. h. u. fr. von frawichen Magdalen von Neustat (brief) bracht, ist auf Brunswig u. Goslar gangen 22 meil, von der meil 8 pf. Steffani in Weihn. (26. Dezbr. 1526). F. H.-Arch. in Wern. C. 2.

<sup>2</sup> Eym bothen von der Neustat, hat meiner gned. frauen (Gräfin Anna zu Stolb u. Wernig.) von frawichen Magdalen brief bracht 6 a p. Quasimodogeniti (3. Mai 1527); dem bothen vom Rueberge, hat frawichen Magdalen mit briefen hergeschigt 5 pf. 3 a p. Jacobi (30. Juli) 1527 a. a. D.

<sup>3</sup> Heunike (Diener der Wernigeröder Neustadt) hat Frawichen Magdalen brief gein Münden bracht, dahin und wieder in 5 nachten vorzert Elizabet (19. November) 1527 a. a. D.

setzen war, hatte doch einen ritterlichen Sinn und die Liebe seiner Gemahlin zu ihrem Hoffräulein, seinem lieblichen Mühmchen, war so weit davon entfernt seine Eifersucht zu erregen, daß er sich sogar entschloß — jedenfalls sehr im Sinne und auf Anregung der Herzogin — „sein liebes Mühmlein von Stolberg an Kindesstatt zu versorgen.“<sup>1</sup>

Bald genug sollte sich die Gelegenheit finden, der Jungfrau sein väterliches Wohlwollen durch die That zu beweisen. Ihr Vater, Graf Botho, der mit aller Sorgfalt das leibliche und geistige Wohl seiner Kinder zu fördern sich bemühte, war mit großer Klugheit und wirtschaftlichem Geschick darauf bedacht, seine Töchter so gut als früh in die Ehe zu bringen. Bei seinem Bemühen um die Versorgung Magdaleneus erklärt er, daß er zu Lobe des Allmächtigen mit vielen Kindern versehen, welche alle nach ihrem Stande zu versorgen ihm etwas schwer fallen wolle. Kaum war daher Magdalena sechzehn Jahre alt, als auch schon nach standesmäßigen Freiern für sie Umschau gehalten wurde. Das war nicht allzu schwer, denn nicht nur hatte sie die ideale Mitgift der Abstammung von einem alten hoch angesehenen Hause, dessen wirtschaftliche Verhältnisse wohl geordnet waren: mit der inneren Schönheit einer frommen sanften Seele verband sie auch äußeren Liebreiz, eine stattliche schöne Gestalt und ein strahlendes Auge, so daß verlangende Freier das Grafenkind frühzeitig umwarben.<sup>2</sup>

Von einem ihrer würdigen Freier haben wir bestimmte Nachricht: es war der 34-jährige Graf Philipp zu Solms. Mit diesem Grafen Hause waren die Stolberger durch die Vermählung von

<sup>1</sup> Münden, Donnerstag nach Circumcisionis domini (2. Januar) 1528, Herzog Erich von Braunschweig an Gr. Botho zu Stolberg. B. 11, 3 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.

<sup>2</sup> Singel a. a. D. S. 27:

Virgineos peragens virguncula nubilis annos  
Est ab amabilibus sæpe cupita procis;  
Jngenium cuncti placidum mentemque probabant  
Laude pudicitiae nobilis et quod erat.  
Adde quod eximiae præstabat imagine formæ

Purpureum spargens semper ab ore iubar. — —

Ebendas. S. 16: Huc (nach Blankenburg) tulit eximie præstantem corpore sponsam. Ende 1537 wurde zu Stolberg beabsichtigt, Magdaleneus Bild zu malen (Gr. Wolfg. 3. St an f. Bruder Ludwig 20. Dezbr. d. J.: „Heut hat der Maler m. h. vater abconterseyet, will daran sein, daß auch die Fr. Mutter, Fr. von Duedsinburg, seine Schwester von Reinstein u. er selbst samt seinem Bärenpelz gemalt werden. St. Br. Jof. I, 224 vgl. 19. Jan. 1538 dets. an f. Br. Abr. Georg: „ikunt ist ein Maler hier, der uns alle abkunterseyet, daß. Bl. 227 b. Wenn es in Nob. Geißlers Harzwanderung heißt, auf Schloß Wernigerode sei ein Bildnis der Gräfin vorhanden, so beruht das auf einem Irrtum; weder hier noch zu Stolberg haben wir ein solches ermitteln können.

Magdalenens Schwester Juliana mit Graf Philipp II. von Hanau-Münzenberg seit dem Jahre 1523 in nähere Berührung gekommen, daher wir sie schon im Herbst des nächsten Jahres mit ihrem „Freunde“ von Hanau am Harze und auf Schloß Wernigerode zu Besuch finden, freilich zu einer Zeit, als Magdalene erst etwa dreizehn Jahre alt war.<sup>1</sup> Die Mutter dieses Philipp von Solms, Margarete, war eine Tochter des Grafen Wilhelm von Henneberg-Schleusingen und Tante des Herzogs Erich von Braunschweig-Calenberg. Während sonach zwischen dem in Aussicht genommenen Freier Magdalenens und ihrem Pflegevater Herzog Erich eine wirkliche Verwandtschaft bestand, gab es in dem Wahne der damaligen Geschlechter auch zwischen dem Großvater des Verbers um Magdalenens Hand und ihrem Vater auch eine solche. Im 15. Jahrhundert hatte sich nämlich die Legende gebildet, die Grafen von Henneberg seien eines Stammes mit der italienischen Familie Colonna. In diese Henneberg-Colonnenische Verwandtschaft sollten im elften Jahrhundert (als es noch gar keine Grafen von Stolberg gab) auch die Grafen zu Stolberg durch Verschwägerung eingetreten sein. Da der Papst das alles bestätigte und der Kaiser dann auch zustimmte, so sehen wir seit 1466, der Zeit wo diese Fälschung beurkundet und dem Grafen Heinrich 3. St. von einem Gliede des Hauses Colonna vorgeschwindelt wurde, die Grafen von Henneberg und Stolberg in lebhaften persönlichen Verkehr treten.

Diese Luftverwandtschaft suchte nun der nüchterne und verständige Graf Botho bei seinen Bemühungen um eine zweckmäßige Versorgung seiner vierten Tochter Magdalena zu verwerten. Er ersah nämlich seinen „Vetter“ oder „Bruder“ Wilhelm, den alten Grafen von Henneberg, den Oheim des als Bräutigam gewünschten Philipp und Schwager von dessen Vater Bernhard zu Solms, zugleich Vetter des Herzogs Erich von Braunschweig, zum Heiratsvermittler. Daraufhin richtete denn auch am 18. Januar 1528 Graf Wilhelm von Henneberg an den Grafen Botho, seinen freundlichen lieben Oheim und „Bruder“ ein vertrauliches Schreiben „zu aigen handen“.<sup>2</sup> Er übersendet ihm die Antwort auf eine Anfrage, die er in dieser Angelegenheit an Herzog Erich gerichtet und in welcher dieser sein volles Einverständnis mit einem solchen Ehebündnis ausgesprochen hatte. Graf Wilhelm bittet seinen Bruder von Stolberg, die Sache zu fördern und ihm eine Notel der Eheberedung zu übermitteln, die er dann seinem Schwager Bernhard zustellen will.

<sup>1</sup> Harzeitschrift 33 (1900) 2, S. 31—33.

<sup>2</sup> Schleusingen, Mittw. nach Erhardi 1528 (15. Januar) B 11, 3 im 8. H.-Archiv zu Wernigerode.

Darnach gedanke er Vater und Sohn zu sich zu laden, um mit ihnen die Eheverschreibung zum Abschluß zu bringen. Obwohl Graf Wilhelm meint, diese Sache werde allenthalben dienlich sein, so sollte die so sorgfältig eingeleitete Verbindung aus unbekanntem Gründen doch nicht zustande kommen. Erst sechs Jahre später hat Graf Philipp von Solms eine Gräfin Anna von Tecklenburg als Gemahlin heimgeführt.

Als diese Solmsische Verbindung Magdalenens von ihrem Vater und der Freundschaft betrieben wurde, weilte diese noch als Fräulein und Freundin der Herzogin Elisabeth an Herzog Erichs Hof zu Münden. Erich sagt, daß er sie „in seinem Frauenzimmer halte“. Im Oktober 1528 wurde dann aber die nun fast siebenzehnjährige Jungfrau mit acht Rossen und Reitern nach dem Harze, und zwar nach Wernigerode zurückgeführt.<sup>1</sup>

Seitdem jene Heirat geplant war, durfte nun Magdalena noch über Jahr und Tag in ihrer schönen Heimat als Jungfrau leben und an Geist und Körper ansreifen. Mittlerweile wurde aber ein neuer Ehebund für sie ins Auge gefaßt, der dann auch wirklich geschlossen wurde, nämlich mit dem im Jahre 1529, vermutlich zu Anfang desselben, verwitweten Grafen Ulrich von Regenstein.

Man hat wohl angenommen, daß bei dieser Verbindung Magdalenens ältere Schwester Anna, die Quedlinburger Lebthistin, nicht unbeteiligt war, und daß Graf Ulrich sie bei ihr kennen lernte. Zuzutragen ist das der geistlichen Fürstin schon, und an nachbarlichen und Lebensbeziehungen zwischen Quedlinburg und Regenstein fehlte es nicht. Ist ihr doch durch eine ähnliche Wirksamkeit in gewissem Sinne das Fortblühen des Hauses Stolberg seit 1631 zu verdanken, indem sie die Verbindung ihres Bruders Heinrich mit der Dechantin ihres Stifts betrieb. Es verdient erwähnt zu werden, daß bei Magdalenens Verzicht als vermählte Tochter von Stolberg der Quedlinburger Stifthsauptmann als Zeuge zugegen war.

Aber neben ihrem nächsten Zweck hatte diese stolberg-regensteinische Verbindung noch eine weitere Bedeutung. Wie es öfters bei Eheberedungen ausgesprochen ist und es im vorigen Falle zu nahe lag, um noch besonders hervorgehoben zu werden, sollte auch diese Ehe, wie wir bereits oben sahen, durch freundliche Verbindung der benachbarten Häuser langjährigen verderb-

<sup>1</sup> „Die das fremdichen Magdalena bracht mit 8 pferden 1 nacht in Großstugten Hans verzert“. 4 a v. Galli (21. Oktober) 1528. Wern. N.-N. unter gemein zerung F. H.-Arch. C 2 zu Wern. Am 16. Dez. 1529 sagt Herzog Erich v. B. gelegentlich, daß Magdalena „ein Zeitlang der Herzogin Elisabeth Dienerin gewesen“. Eheberedung B 11, 3 im F. H.-Arch. zu Wern.



lichen Streitigkeiten ein Ziel setzen. Am 16. Dezember 1529, Donnerstag nach Luciae, fand die Eheveredung zwischen Magdalenenens Vater und ihrem zukünftigen Gemahl statt.

Die Braut soll nach der Herrschaft Stolberg Stellung und Gelegenheit mit offenem Kirchgang und ehelichem Beilager nach Gewohnheit der christlichen Kirche dem Grafen Ulrich zur Ehe gegeben werden. Die Braut bringt ihrem Gemahl zur Aussteuer oder Mahlschatz 4000 Gulden mit, wovon die Hälfte sofort nach der ehelichen Verbindung, die andern 2000 Gulden aber ein Jahr darnach gezahlt werden sollen. Dieses Geld hat Herzog Erich von Braunschweig in Ansehung mannigfacher Dienste, die dem Fürstentum Braunschweig von den Grafen zu Stolberg geleistet wurden, zu geben bewilligt. Graf Botho will dasselbe seinem Schwiegersohn ohne Müh und Kosten zuführen.<sup>1</sup> Außerdem will er seine Tochter „mit einem erlichen geschmuckte und Kleidung, wie es einer tochter und grefin von Stolberg geziemt“, zuhaus fertigen. Graf Ulrich dagegen will sein Gemahl wie es landesüblich ist beleibzüchtigen und bemorgengaben. Die ihm zugeführte Mitgift von 4000 Gulden will er mit einer gleich hohen Summe aus der Herrschaft Regenstern widerlegen, so daß Heiratsgeld und Widerlegung 8000 Gulden ausmachen. Sein Gemahl soll 500 Gulden an Geld und Korn zum Leibgeding genießen, und sollen darin nicht eingeschlossen sein Gericht und Obrigkeit, Gehölz, Geflügel, Gefälle, Gärten, Wiesen, Jagden, Dienste, Fischerei und Vorrat. Auch will Graf Ulrich sein Gemahl mit 1000 Gulden zu 50 Gulden Jahreszins bemorgengaben und diesen Zins auf den Zehnten zu Westerhausen versichern. Zu ihrem Witwensitz bestimmt er Schloß und Stadt Derenburg mit allem Gehölz, Frohnen und Diensten. Er will auch diese Nutzung ganz freilösen, so daß seine Witwe 500 Gulden Leibgeding daran hat. Werden Kinder geboren, so sollen diese ganz dieselben Rechte haben, wie die, welche ihm von seinem mansfeldischen Gemahl Barbara geschenkt wurden. Vor Vollziehung der Ehe soll Magdalena auf alle väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbfälle und auf die ganze Herrschaft Stolberg, Königstein, Schwarzburg und Honstein verzichten. Nur im Fall des Absterbens von Graf Bothos Geschlecht soll ihr das väterliche,

<sup>1</sup> Ulrich brauchte auf seines Gemahls Mahlschatz nicht lange zu warten. Am 8. April (heil. Ofterabend) 1531 bekennet er, von seinem Schwiegervater durch dessen Sohn Gr. Wolfgang 1000 Mhl. auf seine Mitgift erhalten zu haben. Urschr. Papier n. S. Am 13. Nov. (Mittw. n. Mart. Episc.) 1532 bescheinigt er seinem Schwiegervater Gr. Botho den gänzlichen Empfang der ihm zugesagten 4000 Goldgulden Heiratsgelber seiner Gemahlin. Urschr. Perg. n. S. B 12, 3 im F. H.-Arch. zu Wern.



mütterliche und brüderliche Erbe vorbehalten sein. Diese Ehestiftung ist von dem Grafen Botho 3. St., Ulrich und dessen bei der Ehestiftung gegenwärtigem Bruder Graf Bernhard von Regenstein besiegelt.<sup>1</sup>

Unmittelbar vor dem Beilager, der Hochzeit, leistete die Braut am Sonntage Estomihi, am 27. Februar 1530, den in ihrem Hause und Stande üblichen Verzicht als abgeschiedene und abgefundene Tochter von Stolberg. Sie erklärt, daß, nachdem ihr herzlichster Vater und Mutter zwischen ihr und Graf Ulrich von Regenstein eine Freundschaft und Sakrament der heiligen Ehe beteidigt und sie durch Hinlichsverschreibung versorgt haben, sie in der durch die Eheberedung vorgeschriebenen Gestalt auf alles, väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe verzichte. Da sie noch unmündig sei, auch kein eigenes Siegel besitze, so habe ihr Oheim der Graf Ernst von Honstein, Lohra und Clettenberg, es übernommen, für sie zu siegeln. Bei diesem mit Bewilligung ihres Gemahls geschehenen Verzicht waren als Zeugen zugegen ihr Bruder Wolfgang, Dompropst zu Halberstadt und Naumburg, der Stiftshauptmann von Quedlinburg Hans v. Berlepsch, Heinrich von Wedelsdorf, Vogt zu Stolberg, Hans v. Münnigerode, Amtmann zu Sieboldshausen, Volkmar von Morungen, Hauptmann zu Wernigerode, Johann von Eberhausen, Doktor der Rechte, und Caspar von Schierstedt, von regensteinischer Seite Kurt von Schierstedt, Hauptmann zu Halberstadt, und Achwin von der Helle. Magdalena hat diesen Verzicht selbst mit deutlicher gefälliger Schrift unterschrieben.<sup>2</sup>

Mögen Christoph Singels heroische Verse über die Gräfin Magdalena wie die über ihren Gemahl als lobrednerische erscheinen, mag hie und da ein Flickwort samt dem damit verbundenen Gedanken den klassischen Quellen angehören, denen seine gelehrten Verse nachgebildet sind, so verdient er doch in allem Wesentlichen nach dem, was uns anderweitig bekannt ist, durchaus unser Vertrauen, wenn er sagt, daß das Verhältnis des Ende Februar 1530 ehelich verbundenen regensteinischen Paares ein überaus inniges, niemals durch irgend einen Zwist oder Mißverständnisse getrübt gewesen sei:

Quid tibi concordēs animos et pacis amantes,  
Dedita quid memorem pectora sancta Deo?

<sup>1</sup> B 11, 3 im F. H.-Arch. zu Bern., das Siegel Gr. Bothos in rotem, das der Grafen v. Regenstein in grünem Wachs.

<sup>2</sup> Urskr. auf Pergam. mit grünen Wachsiegeln Gr. Ulrichs v. Regenstein u. Gr. Ernsts v. Honstein a. a. D.

Usque adeo amborum mitis concordia mentes  
 Mutuus usque adeo corda ligabat amor  
 Quiverit ut charas nunquam divellere mentes  
 Rixa maritali sæpe molesta toro.

Gut unterrichtet erweist Singel sich auch, dafür zeugen schon Magdalenens oben mitgeteilte Briefe, wenn er fortfährt:

Fortuna quoties fuit insidiante petitus  
 Passus et non satis æqua Comes  
 Leniit ærumnas pia Magdalena mariti  
 Pollicitis minuens mentis acerba Dei.  
 Fortiter, aiebat, tibi cuncta ferenda marite,  
 Sunt mala, castigat nos quibus ipse pater.  
 Vulnus ut infligit, sic cladibus ipse medetur,  
 Mortua vivificat, vivificata necat.<sup>1</sup>

In gleichem Sinne rühmt der 1523 geborene Matthias Absdorf, Hofprediger von Magdalenens quedinburgischer Schwester Anna, daß die Jahre ehelicher Gemeinschaft, die dem regensteinischen Grafenpaare bechieden waren, eine Zeit ungetrübter Eintracht, innigsten Zusammenlebens gewesen seien.<sup>2</sup>

Am rührendsten aber hat es der durch ihren Verlust an seinem innersten Lebensnerv verwundete Graf selbst in kunstlosen aber von tiefer Empfindung eingegebenen Versen bezeugt, welchen Schatz er in seinem Gemahl besessen.

Zu verwundern wäre es bei der reizbaren, leicht im Zorn aufwallenden Natur Ulrichs und bei den schweren Bürden der an Kindern — elf binnen nicht ganz 17 Jahren! — reich gesegneten Gräfin nicht, wenn auch bei gutem Willen und harmonischer Grundstimmung ab und zu ein Mißklang hervorgetreten wäre. Da aber Ulrich sein Gemahl innig liebte und durchaus friedliebend war und zu Magdalena ein unbedingtes liebendes Vertrauen hegte, so fehlte jeder Anlaß zu Mißverständnissen. In ihrer liebenden Hingabe suchte und wußte die Gräfin aber auch die durch so manche Anfechtung gefaltete Stirn ihres Gatten zu glätten und, soweit es in ihrer Macht stand, ihm auch schwere Steine aus dem Wege zu räumen. Wir dürfen hier nur an ihr rührendes Bitten und Vermitteln erinnern, wodurch sie, nicht

<sup>1</sup> Singel, a. a. D., S. 16.

<sup>2</sup> Mutuus hos amor et concordia grata ligabat: huius vinculum firmissimum amoris ipsa adeo pietas erat et pulcherrima virtus. Cor quibus accensum vere lucebat utrinque. Et sermonis amans Christi, reverensque ministros verbi, iustitiæ, legum pacisque patrona. M. Absdorfii poemata quædam theologica. Magdeburgi 1578, Bl. 4a fgd.

ohne Erfolg, ihrem Gemahl und dem Hause die hochwichtigen Stammbesitzungen Derenburg und Stiege zu erhalten suchte. Schon durch ihre vielen Mutterpflichten ans Haus gebunden, mußte sie sogar den Grafen, der nach der Weise mancher Herren seiner Zeit mehr als für seine Sachen zuträglich war von seinem Hofhaltsitze sich entfernte und dem Weidwerk oblag, geschäftlich zu vertreten, wie im Mai 1544, wo sie es verstand, den vom Herzog Moritz nach Michaelstein gesetzten Verwalter zu einem ruhigen Verhalten zu veranlassen.

Es verlohnt, an einem besonderen Beispiele zu zeigen, wie sie es verstand, in zartester Weise ihrem geliebten Herrn Grund zur Traurigkeit und Verstimmung aus dem Wege zu räumen: Es war ums Jahr 1537/38, als die aufregenden Fragen von der Verpfändung von Stiege und der Wiedereinräumung von Derenburg verhandelt wurden. Wie es zu geschehen pflegt, daß man sich mit Leuten, die tief in Nöten und wirtschaftlichen Verlegenheiten stecken, wenig abgibt, so fühlte und sah sich auch der für Liebe und Freundschaft sehr empfängliche Graf Ulrich ganz verlassen. Da nun Magdalena wünschte, daß sich ihre Brüder bei ihm sehen ließen, so schrieb sie deshalb an ihren Bruder Albrecht Georg. Dieser konnte zwar selbst seiner Dienste am brandenburgischen Hofe wegen damals nicht abkommen; sie äußerte ihm aber ihren angelegentlichen Wunsch, es möchten doch ihre Brüder Wolf und „Lotwich“ — erst hatte sie die unter den Geschwistern übliche Koseform „Lots“ gebraucht — zu den Verhandlungen mitkommen, denn wenn keiner mitkomme, so sähe das aus, als wolle keiner in der vorliegenden Sache dienen, es liege ihres Herrn Ehre und Glimpf daran.<sup>1</sup>

Suchte sie hier fürsorglich ihrem Herrn Kränkung zu ersparen, so mußte sie in anderen Fällen, wo Ulrich im Zorn sich zu übereiltem Thun hatte hinreißen lassen, vermittelnd und beschwichtigend einzutreten. Auch hiervon ein merkwürdiges Beispiel: Ulrich hatte sich mit seinem treuen Vetter Graf Gebhard von Mansfeld auf Seeburg zu Michaelis 1532 für eine von Herzog Erich gemachte Anleihe von 1000 Gulden bei Christoph Bock v. Northolt als Selbstschuldner verschrieben. Weil der Herzog, wie bei ihm üblich, nicht zahlt, so werden die Bürgen gemahnt, gedrängt und geschmäht. Da hierüber der Darleiher verstirbt und Bocks Witwe des ihr zur Leibzucht verschriebenen Geldes bedarf, so macht sie sich mit ihrer Tochter, einer Magd und zwei Knechten nach dem Harze auf, um in Blankenburg und Seeburg das Geld von den Bürgen beizutreiben. In Blankenburg ver-

<sup>1</sup> Stollb. Briefw. Fol. I, Bl. 249.

jagt Graf Ulrich ihr für sich und seine Gemahlin Zutritt und Gehör. Bevor nun am 7. November 1544 die Witwe mit Tochter und Gesinde unverrichteter Sache abzieht, läßt sie an der Kirchthür und am Thor des „Fleckens“ (blechs) offene Anschläge heften, worin sie den Grund ihrer vergeblichen Reise ausführt. Jedenfalls waren diese Anschläge verdrießlichen und den Grafen schändenden Inhalts, aber nach dem Recht der damaligen Zeit zulässig. Dadurch zum Zorn gereizt läßt Ulrich der mit den Ihrigen im Wagen abziehenden Mahnerin mit etlichen Leuten, die ihm gewiß gern folgten, nachtheilen, den Wagen und seine Insassen mit Steinen und Knütteln bearbeiten und namentlich die Tochter und einen der Knechte gründlich verhauen, während man dem andern, der querselbdein gelaufen war, nachtheilte, ihn nach Blankenburg zurückführte und dort Urfehde schwören ließ.

Gewiß läßt sich des Grafen und der Seinigen Entrüstung über die ehrenkränkenden Anschläge erklären, zumal er für eines andern Schuld Schmach leiden mußte. Dennoch war sein Verfahren gegen das bestehende Recht und die Vergewaltigung wehrloser Frauen und Gesindes unritterlich. Als nun Ulrich nach geschehener That wegritt, schickte Magdalena eiligst nach der Witwe, ihrer Tochter und Gesinde und bat erstere, sie möge Geduld haben, sie solle in vierzehn Tagen bezahlt werden. Die Witwe ging darauf ein und sagte zu, stille zu sein, wenn sie in der angegebenen Frist befriedigt werde, was aber leider nicht thunlich war.<sup>1</sup>

Eine wohlthätige Aufgabe edler Frauen in damaliger Zeit, wo das Heilverfahren und Apothekerwesen noch auf einer niedrigen Stufe stand, war es, daß sie mit überlieferten Hausmitteln, heilkräftigen Tränkehen, Salben und Latwergen bei allerlei Gebrechen sich und den Nächsten zu dienen suchten. Auch darin war Magdalena geübt. Als sie von einer Unpäßlichkeit ihres Bruders Albrecht Georg hörte, rät sie ihm, Wachholderöl in etwas Wein zu nehmen, das werde ihm helfen.<sup>2</sup>

Es konnte nicht fehlen, daß des Grafen schwere Schuldennöte seine Gemahlin wirtschaftlich sehr bedrückten und beengten. Wir sahen schon, wie, als 1536 ihr Wittum Derenburg an das Haus Stolberg verpfändet wurde, sie dies auf die Bitte und Vorststellung ihres Gemahls willig geschehen ließ, ganz im Gegensatz zu Ulrichs Mutter, die sich keine Beschränkung an ihrem Wittum Stiege wollte gefallen lassen. Für beide Teile wohlthunend erscheint die Art und Weise, wie Ulrich sein Gemahl für

<sup>1</sup> Harzeitschr. 6 (1873) S. 224—226.

<sup>2</sup> Stolb. Briefm. Fol. I, 249.



ihr williges Entgegenkommen rücksichtlich ihres Wittums zu entschädigen sucht: Weil er „ihre Liebe darin gutwillig gefunden, sie sich auch sonst in Liebe und Freundschaft dermaßen gegen uns und unsere Herrschaft hält und erzeigt, daß wir uns schuldig erkennen, sie mit einem andern so guten und gewissen Leibgut, wie das ihr zuvor vermachte gewesen, zu versorgen, welches doch auch gegenwärtig aus etlichen Ursachen und Verhinderungen nicht geschehen kann und mag,“ so verschreibt er ihr für den Fall, daß sie seinen Tod erlebt, daß sie dann ihren Witwenitz so lange auf Schloß Blankenburg haben soll, bis er die Häuser Westerburg und Stiege, sowie Hasselfelde, wo so viel Nutzung wie in Derneburg ist, freimachen und ihr einantworten kann. Er und seine Nachkommen wollen sie auch mittlerzeit mit einem Frauenzimmer und was sie zum Frauenzimmer nötig hat in seiner Kost und Kleidung, wie sie zur Zeit gehalten wird, ohne ihre eigene Zahlung und Ausgabe mit allem Nötigen unterhalten und versorgen oder ihr jährlich 500 Gulden Leibgeding aus allen bereitesten Zinsen, Gülten und Nutzungen aus der Stadt und den Dörfern zu Blankenburg gehörig folgen lassen, bis ihr an den oben genannten Schlössern eine Erstattung gewährt werden kann.<sup>1</sup> Magdalena sollte nicht in die Lage kommen, einen Witwenitz zu beziehen.

## 10.

### **Licht und Schatten in Graf Ulrichs Leben, sein Verhältnis zu Dienern und Unterthanen.**

Man hat wohl gemeint, den letzten der Ulriche vom Stamme der Harzgrafen von Regenstein als Ulrich den Unglücklichen bezeichnen zu sollen und dabei darauf hingewiesen, daß er sich selbst gelegentlich mit Hiob verglich.<sup>2</sup> In der That scheint es so. Gedenken wir all der Unruhen, Fehden, Kriege und Feuersbrünste, die er erlebte — zumal jener furchtbarsten vom Elisabethmontag 1546, seiner aufreibenden Jahre langen Irrungen mit Herzog Moritz von Sachsen, so muß er unser Mitleid erregen. Noch mehr verdient er das als unschuldiges Opfer eines gewissenlosen fürstlichen Schuldenmachers, der teilweise mit Hilfe eines verurtheilten Geldjuden ihm nicht nur gewaltigen materiellen Schaden zufügt, sondern ihn, als Bürgen für

<sup>1</sup> Dinstags nach Vocem Jocunditatis 1536 Urschr. auf Perg. mit grünem Wachsiegel Gr. Ulrichs, B 12, 3 im J. S.-Arch. zu Wern.

<sup>2</sup> Leibrod, Chronik von Blankenburg 1, S. 229.



eigene Schuld, von den zahlreichen Bürgschaftsgläubigern verfolgen und schänden — nach seinem eigenen Ausdruck mit Schelmknochen bewerfen läßt. Und nun das Schuldenübel! Wenn nach dem Dichterwort Armut die größte Plage, Reichtum das höchste Gut ist, wer war dann geplagter als der vergeblich wider den immer mächtiger werdenden Schuldenstrom ankämpfende Regensteiner! Gewiß dürfte es in dem Geschlecht unserer Tage wenige geben, die nicht in gleicher Lage ganz und gar verzweifeln.

Und dennoch meinen wir unseren Grafen Ulrich nicht als den Unglücklichen bezeichnen zu dürfen. Wenn er sich selbst mit dem furchtbar leidenden Hiob vergleicht, so geschieht das unter ganz besonderen Umständen, als er an schweren Brandwunden leidend, seiner Glieder teilweise nicht mächtig, da liegt. Hier war freilich der Vergleich mit dem schwergeprüften Manne des alten Testaments am Platze, und Ulrich den schwer Geprüften mag man ihn überhaupt in zutreffender Weise nennen.

Schon daß er im tiefsten Elend sich mit einem Leidensmann aus heiliger Schrift vergleicht, der später auch noch auf Erden wunderbar getröstet wurde, läßt vermuten, daß ihm noch ein Lichtstrahl durch die Nacht der Trübsal leuchtete. Daß Ulrich aber gläubig in der Schrift forschte und sich daraus ebenso sehr wie von seinen Seelsorgern durch sein frommes Gemahl trösten ließ, wird von den Mitlebenden, einem Schweiger, Singel und Absdorf bezeugt. Diesen Geist atmen auch die auf seinen Namen gedichteten deutschen Verse auf dem Grabe seiner treuen Gemahlin.

Wir müssen, wenn wir die in die Tiefe des Menschenwesens eingreifende Frage nach dem Glück oder Unglück einer Persönlichkeit beantworten wollen, nicht nur nach den Dingen, die von außen an ihn herantreten, sondern nach seinem innersten Sinnen und Glauben und nach dem Verhältnis zu seiner Umgebung und seinen Nächsten fragen. Wenn nun nach dem herrlichen Volksbuch, das zu Ulrichs Zeit erschien, dem kleinen Katechismus Luthers, unter den uns beglückenden Segnungen, für die wir bei der vierten Bitte zu danken haben, auch fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, gute Freunde und getreue Nachbarn genannt werden, so war an solchem täglichen Brote an Ulrichs Tische durchaus kein Mangel.

Wie reich er durch frommes Gemahl, gute Freunde und getreue Nachbarn gesegnet war, davon haben wir in besonderen Abschnitten handeln können. Ebenso wenig hat es an Kindersegnen gefehlt. Sind ihm auch fünf bis sechs Kinder früh wieder genommen worden, so sah er doch ihrer sieben zu seiner

Seite erblühen, von seiner mansfeldischen Gemahlin Barbara eine Tochter Dorothea und einen Sohn Ernst, von der Stolbergerin Magdalena die Söhne Botho und Caspar Ulrich und die Töchter Maria, Magdalena und Elisabeth. Zu seinen getreuen Nachbarn und Freunden gehörten außer den Grafen zu Stolberg insbesondere Graf Wolfgang von Ruhalt und die Grafen Gebhard, Albrecht, auch Hoyer von Mansfeld.

Solche Freundschaft und der gute Ruf, dessen er in der Gegenwart wie im Urtheil der Nachwelt genoß, beweisen auch am besten, daß die schmutzigen Anschläge, Schandgemälde und Scheltbriefe ihn wohl sehr kränken, seinen Namen und Gedächtnis aber bei Mit- und Nachwelt nicht in Verruf zu bringen vermochten. Hätte er auch bei mehr Vorsicht und Welt- erfahrung manche Schulden vermeiden können, so war er doch kein leichtsinniger pflichtvergeßener Schuldenmacher; auch hat er mehr Kränkung als vertrauensfölicher Bürge, denn wegen Nicht- erfüllung eigener Schuldpflichten erleiden müssen.

Der näheren Prüfung wert ist nun weiter die Frage, wie es mit dem „frommen“, dem treuen und geschickten „Gesinde“ bestellt war. Dabei handelt sich nicht nur um das eigentliche Hofgesinde, sondern auch um seine ganze Dienerschaft, Räte und Dienstmannen. Die Frage ist hier um so wichtiger, als das Verhältnis von Herren und Dienern damals weit mehr ein persönliches als rein geschäftliches, mehr eine persönliche Hingabe als ein bloß amtliches Dienstverhältnis war. Nach der Natur unserer Quellen sind uns freilich über Graf Ulrichs Beamte und Diener meist nur äußere Thatfachen und Namen, selten unmittelbare Zeugnisse ihrer Gesinnung überliefert. Dennoch reden auch manche Thatfachen eine lehrreiche Sprache.

Es konnte ja nicht anders sein, als daß bei den großen Schulden, dem zeitweiligen gänzlichen Geldmangel, die in seinem Dienst stehenden Räte in Mitleidenschaft gezogen wurden. Bei verschiedenen wirtschaftlichen Unternehmungen, in die der Graf sich einließ, um Geld zu schaffen, sehen wir auch gräfliche Beamte mit beteiligt. Sehr viel wurden sie aber auch zu Bürgschaften von ihm herangezogen oder gaben sich freiwillig dazu her. Wir machen die erfreuliche Beobachtung, daß durchgängig trotz dieses unerfreulichen Schuld- und Bürgschaftswesens Räte und sonstige Diener lange aushielten. Daran verhinderte sie auch nicht ihres Herrn Reizbarkeit, die gelegentlich zu harten Ausbrüchen kam. Leonhard Schweiger, der den Grafen gewiß nachsichtig beurteilt, sagt, daß dieser in der Aufwallung seines Zorns zuweilen sehr ausfahrend werden konnte. Er berichtet, wie er einmal einem Rat gegenüber so in Zorn geriet, daß er

fürchtet, er werde sich an demselben vergreifen. Aber die Diener kannten ihren Herrn, es dauerte kaum ein halbes Stündchen, so war sein Zorn ver Raucht und der Groll vorüber; aber noch mehr, der leutselige Herr gab dem gekränkten Genußthum, indem er mit ihm aufstieß und ihn vertraulich anredete.<sup>1</sup>

Unter den Männern und Räten, die ohne besonderen Amtstitel genannt werden und in mancherlei Rechts- und sonstigen Geschäften dienen, ist zuerst Kurt von Schierstedt auf Benzingerode, zu nennen, der, als wir ihn zuerst am 30. Januar (Dienstag nach Pauli Convers.) 1526 für den Grafen urkunden sehen, zugleich Hauptmann zu Halberstadt ist. Bis 1539 begegnen wir ihm öfter in regensteinschen Urkunden. Dann treten zu Benzingerode die v. Kisseleben durch Bürgschaften und Darlehen für den Grafen mehrfach hervor.

Mit Kurt von Schierstedt sind am 30. Januar 1526 Zeugen in einer gräflichen Familienurkunde Hans von Thale und Friedrich von der Heide, die sich mehrfach als Bürgschaftsleister verdient machten,<sup>2</sup> besonders der erstere. Auch Msche oder Mschwin von der Helle, mit welchem bald nachher jenes alte wernigerödische und regensteinsche Dienstmannengeschlecht ausstarb, tritt neben Kurt von Schierstedt im Jahre 1530 in einer Schuldburkunde und im Februar und Mai des nächsten Jahres in den Vereinbarungen zwischen Regenstein und Stolberg auf.<sup>3</sup>

Seit Mitte der dreißiger Jahre dienen die im Halberstädtischen gefessenen von Dorstadt dem Regensteiner Grafen mehrfach, so neben anderen am 9. Mai 1536 Heinrich von Dorstadt, Erbfaß auf Emersleben, dann 1539 Betmann von Dorstadt. Im Jahre 1551 ist er verstorben und seine Söhne Franz und Christoffer sind Gläubiger und Bürgen unseres Grafen.<sup>4</sup>

Weit mehr und länger tritt Heinrich von Wedelsdorf oder Weddelsdorf in regensteinschen Diensten hervor. Er gehörte zu Graf Ulrichs Dienern, die aus dem Stolbergischen zu ihm kamen. Im Jahre 1528 ist er Hauptmann oder Amtmann zu Wernigerode, bis um die Mitte des Jahres 1535 stolbergischer Hauptmann.<sup>5</sup> Vom Grafen Ulrich mit Gütern des Klosters

<sup>1</sup> Leichpred. Bl. m j b.

<sup>2</sup> Am 8. April 1526 erteilt Gr. Jobst v. Regenstein seinem Rat Friedr. v. d. H. einen Lehnbrief. Gräfl. Urk. auf dem Rathause zu Blankenburg. Prof. Steinhoff's Verzeichniß Nr. 2.

<sup>3</sup> 27. Febr. 1530, v. d. H.'s Witwe Lucke heiratete den Hauptmann Hans Keller (Kellner) zu Wernigerode. Vgl. Schuldbrief Gr. Ulrichs für dieselbe über 400 Goldg. Gräfl. Urk. auf dem Rathause zu Blankenb. Nr. 13.

<sup>4</sup> Regensteinsches Schuldenregister Blankenburg 15 zu Wolfenbüttel. Harzeitschr. 33 (1900) S. 482—486.

<sup>5</sup> Harzeitschr. 5, 360; 21, 112 113.

Wendhausen beliehen,<sup>1</sup> sehen wir ihn zuerst am 16. Oktober 1535 bei einem queblinburgisch-regensteinischen Grenzzuge an der Spitze der regensteinischen Dienerschaft stehen, doch werden 1539 in den Verträgen wegen Derenburg Betmann von Dorstadt und Kurt von Schierstedt vor ihm genannt. Zuletzt finden wir ihn in dieser Stellung am 26. Oktober 1541 vor dem blankenburgischen Amtmann und Rentmeister seine Stelle einnehmen, doch leisten Heinrich von Wedelsdorf zum Thale und Herwig v. Kisleben noch am 29. September (Michaelis) 1546 Bürgerschaft mit der Verpflichtung zum Einlager, als Graf Ulrich v. R. dem Hans v. Breitenbach von Krostowitz eine Schuldverschreibung über 2000 Gulden ausstellt.<sup>2</sup>

Ebenso wie Heinrich v. Wedelsdorf trat Kunz v. Wagdorf aus dem stolbergischen in regensteinische Dienste. Als von 1536 bis 1539 Derenburg mit Zubehör sich in Graf Bothos und des Hauses Stolberg Pfandbesitz befand, war er daselbst dessen, dann Graf Wolfgangs Amtmann daselbst. Im Jahre 1545 hat er die von den schmalkaldischen Bundsgenossen dem Grafen Ulrich eingeräumte Besitzung Hessen zuerst als regensteinischer Amtmann inne; von da ab wird sie ihm, wie wir gesehen haben, damit er die Zinsen seines bedeutenden Anlehens daraus entnehme, zu eigener Verwaltung übergeben.

Die bisher genannten vom Adel waren Gehilfen ihres Herrn nach der Weise des alten Lehnswesens vor dem allgemeyneren Aufkommen eines studierten Beamtentums. Aber gerade das letztere im Kanzleidienst arbeitende Personal kam zu seiner Zeit, zumal bei der neueren Geldwirtschaft, vorzugsweise in Betracht. Der erste uns bekannte Diener der drei gräflichen Brüder ist Bartholdus, Barthold Hagke oder Hake, der als Sekretär schon in Graf Ulrichs den Älteren Diensten gestanden hatte.<sup>3</sup> Er führt den Titel eines Kanzlers, als welcher er bereits im Januar 1526 und noch am 16. Oktober 1535 seines Amtes wartet. Zu Ulrichs Zeit finden wir nur ihn unter diesem Amtstitel genannt; erst unter seinem Sohne Ernst begegnen wir wieder einem Kanzler Martin Zimmermann.<sup>4</sup> Barthold unter-

<sup>1</sup> Steinhoff, Gesch. der Grafsch. Blankenburg S. 126 f.

<sup>2</sup> Urchr. Blankenb. 236 im Herz. L.-H.-N. zu Wolfenb. Die vor ihm genannten Bürgen sind Wolfgang, Graf zu Stolberg, Hans Georg, Graf zu Mansfeld, Hans v. Scheidungen auf Heimburg.

<sup>3</sup> Im J. 1523 erteilt Ulrichs Vater demselben seine Genehmigung zum Ankauf eines Gartens vor dem Linzer Thore zu Blankenburg in der Hagener Worth. Veibrod I, 224.

<sup>4</sup> Er wird in den Akten betr. die Calenberger Bürgerschaftsachen im Kgl. Staatsarch. zu Hannover genannt. — Cines Andreas Hake Mutter Alheid Schroderin leiht dem Gr. Ulrich Geld. (Blankenburg 15 im Herz.



stigte seinen Herrn auch durch ein Darlehn, wofür ihm der Zehnte zu Gattenstedt verschrieben wurde.<sup>1</sup>

Unzweifelhaft der bedeutendste, ausdauerndste und hingebendste von Graf Ulrichs Dienern war aber sein Amt- oder Hauptmann Hans von Lunderstedt oder auch von Lunderstadt, Lommerstadt, Lommerstedt, wie er in verschiedener Weise in den Quellen genannt und geschrieben wird. Er dürfte aus Süddeutschland stammen, wo ein durch Hopfenbau berühmter Flecken Lommerstadt in Franken unfern Neustadt an der Aisch liegt, denn bei Lunderstedt im Kreise Quersfurt geben ältere urkundliche Gestalten des Namens das Bestimmwort nicht zweifelhaft. Eine Spur von L. finden wir zuerst in der wernigerödischen Amtsrechnung von Galli 1532 bis dahin 1533, aber ohne Amtsbezeichnung.<sup>2</sup> In den regensteinschen Urkunden begegnen wir ihm zuerst am 16. Oktober 1535 in der schon erwähnten Grenzbeziehung zwischen Quedlinburg und Regenstein, und zwar hinter Heinrich von Wedelsdorf und dem Rentmeister.<sup>3</sup> Ein wie großes Vertrauen er schon damals genoß, ersehen wir daraus, daß ihm bei der bekannten Vereinbarung Graf Ulrichs mit seinen fürstlichen und gräflichen Freunden im August 1535 wegen Tilgung der Schulden auf gewisse Zeit die Verweserschaft der gesamten Graffschaft Regenstein übertragen wurde. Werden auch in den Urkunden vor oder neben ihm andere Räte und Diener genannt, so ist er doch die leitende Seele, und die Ausarbeitungen pflegen von ihm herzurühren. Als er in Voransicht des Gewaltstreichs gegen Michaelstein seinen Herrn treulichst und dringlichst warnt und guten Rat erteilt, schließt er, im Begriff einen notwendigen geschäftlichen Ritt zu thun, mit den kennzeichnenden Worten:

---

L. H.-Arch. zu Wolfenbüttel.) Sie gehörte wohl zu des Kanzlers Familie. Als Büttners Nachfolger lebte A. Hake noch am 2. Okt. 1546 und war damals Befehlshaber des Klosters Michaelstein.

<sup>1</sup> Vgl. das Ende des regensteinschen Schuldregisters n. J. 1551 im Herz. L.-H.-Arch. zu Wolfenbüttel und sein Schreiben vom Donnerst. n. Decollat. Johannis 1546. M. Michaelstein Ib im Wolfenb. Archive.

<sup>2</sup> F. H.-Arch. zu Bern. C. 2. Gemein zerung meines gueb. hern und uflosung domin. post Linhardi.

<sup>3</sup> 1535, 16. Okt., Heintr. v. Wedelsdorf, Hans Lommerstadt, Bartholdus Hake, Korte Henning.

1536, 25. Sept., Heintr. v. Wedelsd., Hans v. Lunderstedt, Amtmann, Cristoff Knaur, Rentmeister in Blankenb.

1539, 16. Febr., Betman v. Dorstat, Curt v. Schierstedt, Heintr. v. Wedelsd., Hans Lommerstedt.

1539, 21. Mai, Curt v. Schierstedt, Betman v. Dorstat, Heintr. v. Wedelsd., Hans Lommerstedt.

1541, 26. Okt., Heintr. v. Wedelsd., Hans Lommerstedt, Lucas Bucham (Rentmeister).



„Befehl mich hiermit Euer Gnaden für einen armen Diener, denn alles für Euer Gnaden zu strecken bin ich willigt.“<sup>1</sup>

Wie in diesem Falle ist er auch in andern bemüht, durch schnelle Erledigung nachzuholen oder gut zu machen, was durch Säumnis oder Sorglosigkeit seines Herrn versehen war, so beispielsweise anfangs 1548. Damals war der Rat zu Quedlinburg mit einem gewissen Peter Dhme zu Reinstedt im Streit, der verschiedene Eingriffe in das Gemeindeholz gemacht hatte. So waren die alten Malbäume samt den Malzeichen an Graf Ulrichs und des Rats Gehölzern ausgehauen. Da demnach die Sache ebenso die Interessen des Grafen wie die des Rats betrafte, so hatte letzterer sich wiederholt an Ulrich mit der Bitte gewandt, einen Tag anzuberäumen und etliche von den seinigen dazu abzufertigen. Aber bis ins zweite Jahr warteten sie auf jeden Bescheid. Da erklären sie endlich, wenn sie ferner ohne Bescheid blieben, so müßten sie ihr Recht auf andere Weise suchen, wenden sich aber doch vorher nochmals an Lunderstedt, daß er die Sache bei seinem Herrn befördere. Damit war aller weiteren Verschleppung vorgebeugt: der Amtmann wendet sich sofort an seinen Herrn und bescheidet dann den Quedlinburger Rat auch ohne Säumen, daß die Besichtigung des Malbaums oder der Malbäume Montags nach Jubica, den 19. März, also vor Beginn des Frühlings, solle vorgenommen werden.<sup>2</sup>

Wie Lunderstedt seinem Herrn so mit Kopf, Hand und Gemüt diente, so trat er auch mit seinen gewiß mäßigen Mitteln durch Darlehen, mehr noch als Schuldbürge für ihn ein, und wohl wenige haben so oft für ihn gut gesagt, wie er.<sup>3</sup> Wie mäßig seine Mittel waren, sehen wir daran, daß er sich, um mit einem Darlehn von 750 Thalern zu dienen, mit ein par Genossen zusammenthat. Und als sein innigst verehrter Herr durch das Brandunglück von 1546 auch in große wirtschaftliche Not geriet, war er es wieder, der sich sofort hilfreich zeigte. Das Schuldenverzeichnis von 1551 sagt darüber:

<sup>1</sup> F. H.-Arch. zu Wern. A. 32. 7. Irrungen Graf Ulrichs mit Herzog Moritz von Sachsen.

<sup>2</sup> Sonn. u. Ertomithi (18. Febr.) 48. Dem Erbarin und vhesten Hans von Lunnerstedt, hauptmahñ zw Blangkenburgh, unserm guthen freunde. Bescheid gleich auf der Rückseite. Einige Aktenstücke von Parteisachen u. s. f. Blantenb. 6 im F. L. H.-Arch. zu Wolfenbüttel.

<sup>3</sup> Nach d. Schuldreg. v. 18. Apr. 1551 ist er Bütge bei des jungen Breitsprachen (Halberst.) Erben 800 fl., für Jaf. Luther in Mansf. (3000 Reichsfl.) Bürgen: Rat zu Blantenburg, die von Hasselfelde, (Rat zu Hasselfelde) Weddelfstorf, Hans v. Lonnerstet, Wilh. Reisenstein (Wernigerode), Lukas Bochaw; Eckard v. Stammern zu Westdorf (2000 Thlr.), Joachim Otto zu Quedlinburg (1000 Thlr.); Andr. Hacke's Mutter Mh. Schrodterin (4000 Thlr. 200 Gol.); Friedrich Durig zu Halberstadt (1100 Thlr.)

1546 Hansen Lommerstedten dem Hauptmann 1500 Gld. Münzlandwährung, hat m. gr. h. in dem brande alhier aus der Münze zu Blanckenburg genommen, so ehr, Lommerstet, zu anrichtung der Münz von Cuntzen von Wagdorfen geborget, 1000 Gld. Münz nachgesetzt im 50. und 51. Jahr. Hievor ist ihm der Hof zu Heidenrode zum Unterpfind verschrieben — zusammen 2500 Gld.<sup>1</sup> Also Lunderstedt hatte das Geld, mit dem er seinen Herrn in der Not half, selbst von einem wohlhabenden Manne, der zeitweise in des Grafen Diensten stand erborgt.

Es liegt nahe, nach dem Gehalte zu fragen, das der Amtmann von seinem Herrn bezog. Gewiß war Ulrich an und für sich seinen treuen Dienern gegenüber nicht karg, aber da er tief in Schulden steckte, zuweilen über gar kein Geld verfügte, so konnte er auch keins zahlen. Gelegentlich hören wir, wie er, um den Unterhalt für sich und die Seinigen zu beschaffen, geschäftliche Unternehmungen betreibt. So finden wir ihn an der Spitze von Gesellschaftern zum Betreiben des Eisenhandels in Blanckenburg mit dem Halberstädter Albrecht Weige, Ditmer Knorre, — 1551 dessen Witwe — und Lucas Bochau.<sup>2</sup>

Solches Betreiben von Geschäften neben ihrem Dienst und Beruf als Beamte galt damals durchaus nicht als etwas Ungehöriges. Da vielfach das Gehalt den Beamten kaum nährte, so sah dieser sich genötigt, zu solcher Auskunft zu greifen. Im Jahre 1547 beklagen sich die hennebergischen Räte bei ihrem Herrn, daß vor Geschäften keiner von ihnen Handel treiben könne, um damit Weib und Kind zu nähren.<sup>3</sup> Daß sich Lunderstedt nun bei Geschäften ebenso wie bei Ankäufen mit Andern zusammenthat, hatte seinen Grund im ersteren Falle wohl eben so sehr im Mangel an Zeit, um diese Geschäfte allein zu führen, wie im letzteren an den erforderlichen Geldmitteln.

So verkauft am 16. Mai (Sonnt. Laetare) 1539 das Kloster Michaelstein an Hans Lommerstedt, Amtmann zu Blanckenburg, Jobst Bierfuß und Hans Grinpe die Nutzung des Ellernholzes oder Bruchs unter Helsingungen auf 33 Jahre mit Vorbehalt der Trift und des Bauholzes zum Hof Helsingungen.<sup>4</sup> Sonntag nach Michaelis (2. Oktober) 1541 sehen wir ihn auch in der Lage,

<sup>1</sup> Also erst von da ab ist er Besitzer des Vorwerks zu Hüttenrode. Vgl. Leibrock I, 266.

<sup>2</sup> Schuldreg. v. 18. 4. 1551.

<sup>3</sup> E. Ausfeld, Hof- und Haushaltung der letzten Grafen von Henneberg. Halle 1901, S. 31.

<sup>4</sup> Urchr. Wolfenbüttel, Michaelstein 348.

mit Lukas Bochau und Volkmar von Rustleben einen freien Hof in Blankenburg zu kaufen.<sup>1</sup>

Es konnte nicht fehlen, daß das treue opferwillige Eintreten für seinen Herrn neben den Mühen und Opfern noch manche Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Wir erwähnten gelegentlich, wie die Räte des Herzogs Moritz von Sachsen sich in fast drohender Weise gegen Lunderstedt vernehmen ließen.

Besonders schwer mußte der aufopfernde Schuldbürge durch die Mahnungen und Schmähungen der Gläubiger leiden, die seine Ehre bis über das Grab hinaus angriffen. Auf einem der auf ihn gefertigten Schandbilder sieht man ihn am Galgen hängen, neben ihm Rad und Rabe. Rechts unten vom Beschauer wird der von der Erde geschiedene in einem offenen Höllenschlunde von Teufeln gepeinigt, während links oben die Betrogenen in Abrahams Schooß getröstet werden, und — sich an seinen Qualen weiden. Dieses hinlänglich deutlich redende Bild ist doch noch von einem Schmähgedicht begleitet, das mit den Versen anhebt:

Zur zeit hies ich Hans Lunderstatt,  
Hab manchem gegeben losen Rath.<sup>2</sup>

Denselben Eifer, mit dem er seinem Herrn in seinen weltlichen Angelegenheiten diente, bewies er auch in religiös-kirchlichen Dingen. Er war seines Herrn Vertreter bei verschiedenen wichtigen Tagungen, die am Harze wegen religiöser Fragen gehalten wurden, so bei dem zur gemeinsamen Beschützung des reformatorischen Bekenntnisses im Jahre 1546 abgehaltenen Harzgrafentage zu Nordhausen, und auf einer im Jahre 1549 des Interim wegen tagenden Synode zu Eisleben. Hier wußte er mit Geschick und Klugheit einen heilsamen Beschluß zustande zu bringen: Der in dem kirchlichen Ringen zu erklärende Gebrauch, Rom und den Papst von der Kanzel zu bekämpfen, gefährdete vielfach den allgemein erbaulichen Zweck und Inhalt der Predigt. Um nun dem protestantischen Gewissen sein Recht zu geben und die Predigt nicht zu einem bloßen Kampfmittel wider die andersgläubige Kirche werden zu lassen, empfahl Lunderstedt die Auskunft, daß der Predigt eine kurze Ver-

<sup>1</sup> Urschr. ebenda. Blankenburg 222.

<sup>2</sup> Biblioth zu Wolfenbüttel Extr 87, 211. Die Grafen von Regenstein betr. Schandgemälde 1563. Die Jahreszahl ist nicht genau zu bestimmen. Da Blätter vom 25 Januar (Convers. Pauli) 1556 und 17. Januar (Sonnt. n. Felic. mart.) 1557 (Bl. 5, 6 u. 30) darin vorkommen, so läßt sich das Alter ungefähr folgern. Die jüngsten Blätter mit Tagzeichnung sind vom 29. April 1574. Meist ist die Zeit nicht anzugeben, weil die Schriftstücke zu den Schandbildern fehlen. Vgl. auch Leibrock Chron. I, 373—377.

wahrung gegen die päpstlichen Irrtümer vorausgeschickt, die Predigt selbst aber von solchen Protesten freigehalten werden solle. Dieser Rat und Vorschlag fand allgemeine Billigung.<sup>1</sup>

Die Wahrheit und Kraft seiner evangelischen Gesinnung bethätigte er durch Opfer, die er dafür zu bringen mußte. Als bei der großen Armut des Grafen die Unterhaltung des Schloßpredigers Schwierigkeit machte, da trat er sechs Hufen, die ihm aus dem Schloßlehn gehörten, ab.<sup>2</sup> Daß ein Mann von solchem Streben und solcher Gesinnung den ihm mit Recht vertrauenden gräflichen Herrn für die Reformation zu gewinnen so geneigt als geeignet war, leidet keinen Zweifel.

Das hohe Vertrauen, dessen Lunderstedt bei seiner Herrschaft genoß, dauerte nicht nur nach Graf Ulrichs Ableben bis an sein eigenes Ende fort, es erstreckte sich auch auf seine Kinder: Nachdem der alte Lunderstedt noch bis zum Jahre 1554 bei Ulrichs Sohne Ernst gelebt und seines Amtes gewartet zu haben scheint,<sup>3</sup> finden wir bald darnach einen Georg Lunderstedt als „Verweser“ der Grafschaft, also in derselben Vertrauensstellung, welche Hans L. von 1535 bis 1541 eingenommen hatte. Wie wir im vierten Abschnitte sahen, fühlte sich auch Graf Ernst gedrungen, der vielen Schulden halber sich von seiner Herrschaft und Hofstatt zeitweise zurückzuziehen. Aber ebenso wie des Vaters Stellung — denn wir dürfen doch wohl annehmen, daß Georg Hansens Sohn war — gingen auch die beschwerenden Folgen der calenbergischen Schuldbürgschaften auf den jungen Lunderstedt über.<sup>4</sup>

Gewiß hat bei seinem langen Dienst und unermüdlichen Schaffen keiner von Ulrichs Beamten so viel für ihn und sein Haus gewirkt, als Hans Lunderstedt. Und doch gabs noch einen Beamtenposten, der seiner Natur nach schwieriger war, als der des Amtmanns, nämlich der des Rentmeisters. Da es öfter ganz zum verzweifeln war bei nie endenden Schulden dieses

<sup>1</sup> Cyr. Spangenberg Adelspiegel Ander Teil Bl. 61 b.

<sup>2</sup> Leibrock I, 315

<sup>3</sup> In der Werbung Graf Ernsts von Regenstein bei den braunschw.-calenbergischen Schatzräten vom 27. Sept. 1554, die wir im 4. Abschn. erwähnten, ist noch davon die Rede, daß „nemlich Drachstedt in Eisleben etwas zu Lunderstedt gesagt“. In den von 1556—1574 (soweit bestimmbar) reichenden letzterwähnten Schandschriften ist Hansens L. nur als eines verstorbenen, Georgs oder Jürgens v. L. als Lebenden gedacht. Wenn Leibrock I, 315 von der kirchlichen Stiftung L.'s spricht, so denkt er nur an den damals längst verstorbenen ältern, eines Georg L. gedenkt er überhaupt nicht.

<sup>4</sup> Vgl. die Schandgemälde, Extran. 87, 211 Bibl. zu Wolfenbüttel Bl. 16, 17, 22, 23. Mitbürgen sind Christoph v. Kisleben, Christoph v. Dorstadt und Ruprecht v. Schierstedt.



Amt zu versehen, so haben wir uns weniger über den öfteren Personenwechsel bei den Trägern dieses Amtes zu verwundern als darüber, daß dieser Wechsel nicht ein viel größerer war.

Schon zur Zeit des Bauernaufbruchs hören wir von einem Rentmeister der im Frühjahr 1525 von den empörten Unterthanen erhängt wurde. Von da an finden wir keinen Rentmeister erwähnt, sondern den oben angeführten Kanzler Barthold Hafe, der offenbar die Rentefachen mit unter sich hatte, wenn auch das Kanzleramt ein besonderes ist.<sup>1</sup> Jedenfalls tritt, nachdem uns Hafe noch 1535 als Kanzler begegnet ist, im nächsten Jahre der Rentmeister Christoph Ruaur an seine Stelle.<sup>2</sup> Dieser war nur kürzere Zeit im Amte; am 25. März (coena domini) 1540 versah, wir wissen nicht genau seit wann, Lukas Bochau sein Amt. Er scheint ein guter Geschäftsmann gewesen zu sein, wenigstens finden wir ihn selbst bald in guten Vermögensverhältnissen. Sein Haus in Blankenburg diente bei besonderer Gelegenheit dem Grafen zur Unterkunft. Wie Lunderstedt, so gehörte auch er zu den Gesellschaftern des Blankenburger Eisenhandels. Mit andern leistete er auch zu gunsten seines Herrn dem Bruder des Reformators, Jakob Luther, Bürgerschaft. Des von ihm aufgestellten regensteinschen Schuldenverzeichnisses gedenkt gelegentlich sein Nachfolger.<sup>3</sup> Er hielt es nicht lange in seinem schweren Amte aus, ohne daß wir von einem Mißverständnisse zwischen ihm und seinem Herrn hören, und lebte noch längere Zeit als „der alte“ d. h. der gewesene Rentmeister in Blankenburg. Noch im Frühjahr 1551 wird seiner als eines lebenden gedacht.<sup>4</sup>

Am 21. März 1544 ist Bochaus Amtsnachfolger, der Rentmeister Jakob Müller, bereits im Dienst. Da die Schulden des Grafen stetig zu- statt abnahmen, so wurde auch des Rentmeisters Aufgabe eine immer schwieriger. Und Müller hat sie treu erfüllt bis in die Zeit von Ulrichs Söhnen hinein. Ein bemerkens-

<sup>1</sup> Von 1545—1595 ist der rechtskundige Dr. Franz Schükler stolbergischer Kanzler, obwohl neben ihm verschiedene Rentmeister vorkommen, während der Rentmeister Wilh. Reisenstein 1511—1538 auch Kanzler heißt. Bei einem Schandgemälde auf Gr. Kaspar Ulrich v. Regenstein v. Mont. n. Quasimodog. 1572 werden regensteinscher Kanzler u. Rentmeister neben einander genannt. (Wolfsb. Bibl. Hdschr. Extran. 37, 211 Bl. 15.) Leibrock I, 288. L. redet 1525 von einem R. Gr. Ulrichs; die Rentmeister pflegten aber gemeinschaftliche zu sein.

<sup>2</sup> 1536 Mont. n. Matthaei im Holzvertrage mit Stolberg. Er folgt gleich hinter dem Hauptmann.

<sup>3</sup> Vgl. Jak. Müllers Schuldverzeichnis im Herz. L. H.-Arch. zu Wolfenb.

<sup>4</sup> In dem Schuldverzeichn. v. 18./4. 1551 bei Hans v. Raftenbergs Schuldforderung.



wertes Zeugnis seines Fleißes ist das von uns mehrfach erwähnte in doppelter Gestalt überlieferte regensteinsche Schuldenregister vom 18. April (Sonabend nach Misericordias domini) 1551.<sup>1</sup> Müller hat nicht nur das Rechnungs- und Schuldenwesen seines Herrn sorgfältig geführt, er hat auch, wie Lunderstedt, mehrfach mit ihm zusammen Bürgerschaft geleistet, zuweilen mit dem Hauptmann, sonst noch bei Wilhelm Reisenstein in Stolberg und Wernigerode für 600 Gulden, bei Matthias v. Saldern am Hofe zu Berlin für 240 Thaler, sich auch Clausen Hamm für ein dem Grafen gemachtes Darlehn von 50 Thalern als Selbstschuldner verschrieben. In jenem Schuldverzeichnis hat er angemerkt: „Der Rentmeister Jacob Müller hat in diese 50. Jarrechnung Nicolai anfahend zu verlag der Rentherei in seinem nahmen aufbracht 800 Gulden, wie die rechnung bringt.“ Also der treue Diener trat mit seinem eigenen Kredit für den verschuldeten Herrn ein.

Gleich dem Rentmeister hat es auch der Münzmeister, wenn auch in anderer Weise, mit der Geldwirtschaft zu thun. Als solchen können wir nur den Hans Düring oder Düring, Münzmeister zu Blankenburg aus Graf Ulrichs letzten Lebensjahren in dieser Bestallung nennen.<sup>2</sup> Diese Münzmeister scheinen besonders oft gewechselt zu haben.<sup>3</sup>

Groß ist die Zahl der getreuen Mannschaft, wie sie neben Räten, Dienern, Städten und Unterthanen in den so massenhaft überlieferten Schuld- und Bürgschaftsurkunden genannt werden. Ihrer etliche mögen wenigstens hier Erwähnung finden:

Für fünfhundert aus dem Amt Dereuburg verschriebene Gulden bürgen zu Michaelis 1530 Hans von Steding, Balthasar v. Sumbhausen, Henning v. Rißleben, Rutger Krebs.

Am 1. April 1532 treten für eine von Hans von Adelebsen geliehene Summe Betmann v. Dorstadt, Kune v. Bardeleve, Herwig v. Rißleve, Rotger Krebs, Heinrich Stamer, Jochim Gutsdt ein.

In demselben Jahre bürgen u. a. für ihn Philipp von Meisenbug, Konrad Schirstede, Hans v. Scheiding, Msche v. d. Helle, Betman v. Dorstadt, Lippold von Rössing, Bernd v. d. Mßeberg, Heinrich v. Dorstadt, Heinrich v. Hoym.

<sup>1</sup> a. a. D.

<sup>2</sup> So erscheint er in J. Müllers Schuldregister v. 18./4. 1551 in der ersten Ausfertigung. Ob der zum Jahre 1549/50 genannte gräfliche Gläubiger Friedr. Durigke zu Halberstadt zu derselben Familie gehörte, vermögen wir nicht zu sagen.

<sup>3</sup> Ueber das spätere gräflich regensteinsche Münzwesen findet sich eine Sammlung gleichzeitiger Schriftstücke unter den G. A. Leibrock'schen Papieren auf dem Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Wieder am 20. März 1532 gewähren den Erben Adolfs v. Hagen eine solche Sicherung Henning v. Kisleben, Rotger Krebs, Hans v. Scheidungen.

Am 29. März 1535 sind Schuldbürgen für den Gr. Ulrich v. Regenstein Kurt v. Schierstedt zu Benzingerode, Hans v. Scheidungen, Heinrich v. Wedelsdorf, Herwig v. Kisleben, Lippold v. Rössing, Rotger Krebs, Eckart Stamer, Andr. v. Hoym;

Für ein Darlehn Graf Albrechts von Henneberg im Betrage von 3000 Gulden verschreiben sich außer Graf Wolfgang zu Stolberg Kunz v. Wagdorf und Wolf Röder (Rhoder);

Für 2000 Thaler, die Eckart Stammer auf Westdorf dargeliehen, bürgen Hans von Thal zu Hoym, Hans von Rastenberg, Hans Lonnerstet, Herwig v. Kisleben, Lorenz von der Thanne, Heinrich v. Bendorf, Joachim v. Gustede, Joachim Wrampe, Andreas von Kisleben, Andreas Frühauß. Dagegen sind es bei dreitausend Thalern, die von Georg v. Nismis auf Nebra erborgt werden, nächst dem Grafen Albrecht Georg zu Stolberg in der Nähe des Gläubigers wohnende allermeist stolbergische Lehnsleute, die für diese Summe bürgen: Balthasar von Throta, Heinrich v. Kisleben, Günther v. Heringen, Christoph Berckow (v. Birkan) und Vincenz v. Wernrode.

Von fürstlichen und gräflichen Freunden, die dem bedrängten Grafen mit Darlehen zu Hülfe kamen, sind nächst den stolbergischen, in früheren Jahren auch mansfeldischen Vettern und Nachbarn die Fürsten von Anhalt (1000 Thlr.), Johann Georg und Joachim (2400 Thlr.), der gefürstete Graf Albrecht von Henneberg (3000 Gld.) und die Grafen Hans Heinrich von Schwarzburg und Sigemund von Gleichen zu nennen. Für die von dem letzteren dargeliehenen 1000 und 3000 Gld. sagt Graf Günther von Schwarzburg gut.<sup>1</sup>

So fehlte es dem hochbedrängten Herrn bis an sein Ende nicht an einer guten Zahl treuer Freunde und Nachbarn, die ihm mit Rat und That zur Seite standen. Aber eine für einen regierenden Grafen und Landesherrn besonders wichtige Frage bleibt uns hier noch zu beantworten, nämlich die, nach dem Verhältnis zwischen ihm und seinen Unterthanen. Die Frage muß eine doppelte sein, erstlich die, ob nicht durch das immer

<sup>1</sup> Die letzteren Angaben sind dem Sak. Müllerschen Schuldregister von 1551 entnommen. Es sind nur Beispiele und könnte noch manches angeführt werden. Auch die Dom- und Stiftsgeistlichkeit zu Halberstadt gewährte mehrere Darlehen, Abt Borchard von Nienburg wagte ein solches im Betrage von 3000 Thalern. Sogar sein bedrängter Sohn Ernst konnte, seitdem er 1548 Michaelstein ausgehändigt erhalten, seinem Vater einmal mit 900, dann mit 1000 Thalern beispringen.

mehr sich vertiefende Schuldenwesen die Bewohner der regensteinschen Lande mit zugrunde gerichtet und ihre Liebe und Treue gegen ihren Landesherrn auf zu schwere Proben gestellt wurde, dann die zweite, ob es bei dem ewigen Ringen mit den Schulden wozu noch Unruhen, Fehden und Unfälle kamen, dem Grafen möglich war, für seine Untertanen zu wirken und gute Ordnungen zu treffen.

Die Untertanen, besonders die Städte Blankenburg und Dereburg, dann auch der Flecken Hasselfelde wurden sehr stark durch Darlehen und Bürgschaften in Anspruch genommen. Die Schulden, für welche allein der Rat zu Blankenburg von 1540 bis zu Ulrichs Ableben sich verbürgte, beliefen sich auf 8960 Thaler und 32,754 Goldgulden.<sup>1</sup> Die Sorge wegen einer bedenklichen Verstimmung von Bürgern und Bauern schien nahe genug zu liegen. Fühlen sich doch auch bei den vielen Schulden der Grafen von Henneberg die Räte veranlaßt, ihre Herrschaft im Jahre 1547 vor der Volksstimmung zu warnen, wenn die armen Leute je länger je mehr erfahren müßten, daß all ihr blutiger Schweiß nichts helfe. Hier begann die äußerst schwierige Lage der Herrschaft die Untertanen durch Ungeld und Steuern sehr zu drücken.<sup>2</sup>

Gewiß, ohne mißliche Folgen konnten die massenhaften Schulden und Bürgschaften für die regensteinschen Untertanen nicht bleiben. Wir erfahren gelegentlich, daß in den späteren Lebensjahren Graf Ulrichs die Blankenburger nicht in der Lage waren, etwas für ihre schadhaften Mauern, Thürme und zur Zierde ihrer Stadt zu thun.<sup>3</sup> Dennoch hören wir nichts von einer Verstimmung von Stadt und Land gegen ihren Herrn. Fragen wir nach dem Grunde dieser bemerkenswerten Erscheinung, so ist derselbe durchaus im Thun und Wesen Graf Ulrichs zu suchen, der aufs äußerste bemüht war, seine Untertanen zu schonen und ihnen Gutes zu erweisen.

Wenn wir von den durch der Grafen von Henneberg Schulden verursachten Steuern und Ungelbe hören, so blieben davon die regensteinschen Untertanen frei. Wir sehen, in wie rücksichtsvoller, glimpflicher Form im Jahre 1535 aufs sechs Jahre die Zahlung des 40. Pfennigs aufgelegt wurde. Man wußte die Leute mit dem Hinweise zu gewinnen, daß sonst das Land an einen andern Herrn komme. Außerdem bestand die Bierziese, aber es steht dahin, ob diese Einrichtung, die keine drückende war, erst unter

<sup>1</sup> Leibrock I, S. 367.

<sup>2</sup> E. Ausfeld, Hof- und Haushaltung der letzten Grafen von Henneberg. Halle 1901, S. 23, 39, 31.

<sup>3</sup> Rechtebrief Gr Ulrichs für d. St. Blankenburg von etwa 1545, 11. Abschn.

ihm oder schon unter seinem Vater getroffen wurde. Letzteres dürfte wahrscheinlicher sein, da die Stände der benachbarten Grafschaft Wernigerode sie bereits 1499 bewilligten.

Wie sehr er bemüht war, bei seinen Schuldenlasten seine Unterthanen zu schonen, hatten wir schon bei dem Holzhandelsvertrag mit Stolberg vom Jahre 1536 zu bemerken Gelegenheit, indem hier ausdrücklich das Beholzungsrecht der Unterthanen zu Blankenburg, Stiege und Hasselsfelde gewahrt bleibt. Zu seiner Zeit war es denn auch noch möglich, die zahlreichen Gläubiger, von Schmähungen und einzelnen Bekümmernissen abgesehen, davon abzuhalten, das Besitztum der Unterthanen zur Herabminderung der Schulden anzugreifen, weil Ulrich trotz seiner Schulden bei seinem biedern rechtlichen Wesen immer noch Zutrauen fand und Geld aufbringen konnte. Erst unter den Söhnen hatten die Unterthanen mehr zu leiden.<sup>1</sup>

Burden sonach die letzteren, wenn sie auch nicht ganz ohne Mitleidenschaft blieben, bei dem Schuldenwesen ihres Herrn möglichst geschont und so das gute Verhältnis zwischen beiden Teilen nicht wesentlich gestört, so werden wir nun auch zeigen können, daß das leidige Schuldenübel des bedrängten Grafen Geist und Hand nicht soweit band, daß ihm nicht zu verschiedenen Unternehmungen und zum Erlaß guter Ordnungen Lust und Thatkraft geblieben wäre.

Um mit letzteren zu beginnen, so sind von unserem Grafen für Blankenburg drei wichtige landesherrliche Ordnungen ergangen: der älteste uns bekannte allgemeine Rechtebrief für die Stadt, eine Gerichts- und Polizeiordnung und eine Branordnung. Nur die letztere, vermutlich auch der Zeit nach die jüngste, war bisher schon bekannt.<sup>2</sup> Da sie bereits abgedruckt und inhaltlich auf einen engeren Gegenstand beschränkt ist, so lassen wir sie hier beiseite und wenden uns den beiden anderen, zunächst dem ältesten auf uns gekommenen Rechtebrief Graf Ulrichs für die Stadt Blankenburg zu. Da nicht die besiegelte Ausfertigung sondern nur der von verschiedenen Händen geschriebene Entwurf erhalten ist, so fehlt dem Schriftstück die Tagzeichnung, aber sowohl die Handschrift als auch der Inhalt weisen dasselbe in

<sup>1</sup> Vgl. Leibrock I, S. 261. Auf diese beschwerten Zustände bezieht sich im Jahre 1567 Schweiger, Sechs Predigten, Bogen S. 1 b—2 a, vgl. S. III a.

<sup>2</sup> Leibrock, Chronik von Bl. I, 252—257. Vielleicht hat L. auch die beiden anderen Stücke mitteilen wollen, da er a. a. O. S. 257 auf „weiter unten abgedruckte Urkunden des Grafen“ verweist, deren Abdruck dann aber unterblieb, weil das Werk über den beabsichtigten Umfang hinauswuchs. (II, S. 398.)



die Zeit von etwa 1545, nicht in eine frühere, da die Verschwerung des Rathauses mit vielen Hauptsummen und Zinsen erst auf diese Zeit paßt. Daß es aber vor der Brauordnung vom 3. Jantar 1550 erlassen wurde, dürfte daraus abzunehmen sein, daß es im 19. Artikel beim Brauwesen noch nicht der wichtigen Vergünstigung gedenkt, zugunsten alter und kranker Leute alle Vierteljahr einmal gewisse Mengen fremden Biers trinken und anschaffen zu dürfen.<sup>1</sup>

Der Ulrichsche Rechtebrief besteht nicht aus einer bloßen Aneinanderreihung gesetzlicher Bestimmungen, er hat vielmehr einen so persönlichen Charakter und ist so geeignet zur Kennzeichnung des freundlichen und wohlwollenden Verhältnisses dieses Herrn zu seinen Unterthanen, daß wir seinen Inhalt kurz mitzuteilen veranlaßt werden.

Zu der Einleitung lobt der Graf Bürgermeister und Ratmannen seiner Stadt Blankenburg, daß sie sich aller guten Ordnung und alles das zu thun befließigen, was zu gutem Regiment und gemeinem Nutz nötig ist. Wie nun seine Vorfahren die Stadt aus großer Liebe, die sie zu ihr getragen, begiftet und begnadet, so hat auch er aus gnädiger Zuneigung und zur Vermehrung alles Guten sie mit den folgenden Artikeln ausgestattet, wobei sie seiner gedenken sollen.

1. Zuerst bestätigt er der Stadt ihre Holzmark samt zugehörigem Acker und Weiden, dieselben frei zu ihrem besten zu nutzen und sichert ihr dabei seinen Schutz zu.
2. Für den Bereich ihrer Gemeindewaldung darf die Stadt einen Weidmann halten.
3. Da er wohl weiß, daß seine Unterthanen zu Blankenburg recht schwere Trift und Weide haben, so vergönnt er ihnen, im Sommer Jung- und Mastvieh in ihrer Holzgemeinde durch einen besonderen Hirten zu hüten und darin eine Verzäunung anzulegen, um das Vieh darin zu bewahren, damit das matte nicht den Berg hinaufsteigen müsse.
4. Das große Gemeinde- und Ellernholz vor dem Bruch dürfen sie zur Förderung des Rathauses ungehindert zu ihrem besten gebrauchen.
5. ermächtigt den Rat, die oft in Häusern und Straßen zu treffenden Friedebrecher und „Woldenberger“<sup>2</sup> aufzugreifen, in sein Gefängnis zu setzen und dem Vergehen gemäß abzustrafen. Nur bei „kämpferdigen“ Verwicklungen soll der Thäter dem Grafen in sein Gericht ausgeliefert werden.

<sup>1</sup> Brauordnung vom 3. 1. 1550, zum siebenzehenden. Leibrod I, S. 256 f.

<sup>2</sup> woldenberger und selfrichter = Gewaltthäter oder Friedbrecher.



Die Gerichtsbarkeit des Rats soll sich bis an die Pfeiler erstrecken.

6. Im Stadtfeller hat der Rat freie Schankgerechtigkeit, auch Gericht über die darin frevelnden. Nur wenn die That eine tödliche ist, sollen die Thäter dem Grafen zur Bestrafung übergeben werden. Kein Bürger soll ohne Wissen des Rats Wein und fremdes Bier anschenken dürfen.
7. Dem Räte befohlen ist auch Sazung, Gericht und Strafe bei Gotteslästerung, falschem Gewicht, falschen Ellen, Scheffeln, ungleichem Kauf bei Bier, Brot u. a. m.
8. In der Stadt Blankenburg sollen zu bestimmten Zeiten im Jahr acht Gerichte nach überkommenem Gebrauche gehalten werden, auf welchen sich alle Bürger und Amtsunterthanen über Schuld und Wiederschuld — Soll und Haben — Recht holen sollen. Und wenn ein Bürger einen vom Lande vor das gräfliche Stadtgericht fordern läßt, so soll er dem Landknecht nur 6 Pfennig zu geben schuldig sein. Dieser achte Artikel ist nachträglich eingefügt.
9. Alle gemeine Trift und Weide, wie sie althergebracht, wird der Stadt vergönnt und gestattet. — Als besonderer Zusatz erscheint auch, daß
10. der Graf seinem lieben getreuen Rat, damit er dieser Trift und Weide zur Erhaltung gemeiner Stadt Diener zu genießen habe, vergönnt, darauf 100 Schafe von ihrem Gemeindegirten treiben zu lassen.
11. Diese Bestimmung ist mehr als jede andere durch das Schuldenwesen unter dem Grafen und die Bürgerschaften des Rats bedingt: Da er wohl wisse, sagt der Graf, daß wegen der vielen Hauptsummen (Kapitale) und Zinsen, womit das Rathaus beschwert, seine Stadt Blankenburg fast bankrott und alle Mauern, Thürme und Zier verdorben und schadhast worden sei, so wolle er aus dem Schoß nicht mehr als fünfzig Gulden aufs Schloß fordern, damit die Stadt, wenn sie dereinst von ihren Schuldverpflichtungen freigelöst sei, desto fleißiger erbaut und ausgeziert werden möge.
12. Die Stadt soll außer den hergebrachten mit keinen neuen Diensten beschwert werden.
13. Dieser Artikel handelte von einer Vergünstigung, die der Graf dem Räte zugedacht oder um welche dieser gebeten hatte, der aber offenbar auf Anregen der gräflichen Räte gestrichen wurde. Der Graf versprach darnach, hinfort nimmer jemand in der Stadt von bürgerlichen Lasten zu befreien ohne Wissen und Willen des Rats. Da hierzu bemerkt wurde, diese Begnadigung sei dahin einzuschränken,

daß die gräflichen Räte und vornehmen Diener nach wie vor befreit werden könnten, daß es auch nicht zu leiden sei, wenn es heiße „ohne des Raths Wissen und Willen,“ so wurde dieser ganze Absatz fallen gelasse<sup>n</sup>.

14. Dem Räte werden alle Ordnungen inbetr<sup>e</sup>ff der Hochzeiten, Kirchgänge und dergleichen Feiern heimgestellt, und sollen sich die Bürger bei Vermeidung von Strafe darnach richten. Zu bemerken ist, daß der ältere Rechtebrief für Hochzeiten das Wort Brauthäuser, eigentlich Häuser der Bräute oder der Brauteltern hat. In der Brauordnung vom 3. Januar 1550 steht statt dessen Wirtschaften.<sup>1</sup>
15. Der Graf und sein Amtmann wollen in Blauenburg niemand gefangen nehmen ohne vorher dem Bürgermeister davon Anzeige zu machen und diese Verhaftung dann in Gegenwart des Rats und der Ratsdiener thun lassen, wie das hergebracht ist.
16. Da die Ratmänner wegen ihres dem Grafen geschworenen Amtes oft (ihre eigenen Geschäfte) versäumen müssen, so sollen sie sich dafür nach Gelegenheit (ein Gericht) Fische und Krebse in der Bode bei der Treseburg fangen dürfen, doch nicht weiter, als ihnen der Ort zum Fischen ausgewiesen ist.
17. Damit keiner, der zum Ratmann erwählt wird, sich zu beschweren habe, gestattet der Graf, daß der Rat jedem von den beiden, die jährlich aus dem Rat treten, wenn sie mit Fleiß gedient haben, ein Ehrenkleid schenke.

Bei jenen Vergünstigungen für die Ratsherren wird der Gedanke nahe gelegt, daß der Graf sich diesen Herren, die für die zahlreichen Schuldbürgschaften eintreten mußten, seine Dankbarkeit beweisen wollte. Bei der Gewährung des Fisch- und Krebsfangs wird ausdrücklich bemerkt, daß sie dabei seiner gedenken sollen.

18. Da es dem Grafen wohl bekannt ist, daß die Bürger sowohl bei Trockenis als beim Frost oft des Mahlens wegen in Verlegenheit sind und mit den gräflichen Mühlen nicht ausreichen, so gestattet er dem Räte an geeigneter Stelle selbst eine Mühle zu bauen, doch ohne den gräflichen Mühlen zum Nachteil zu gereichen.
19. Weil sich die gräflichen Unterthanen des Brauens befleißigen und ein Bier herstellen, das man nicht tadeln noch strafen

<sup>1</sup> J. Grimm im Wörterbuch hat zu Brauthaus weiter nichts als eine Verweisung auf Grass Ahd. Sprachschatz IV, 1119. Nun steht zwar nicht dort, aber gleich auf der nächsten Spalte bräthlauet, brätlaup=nuptiæ, Hochzeit. Wirtschaften bei Leibrock I, 257.

kann, so verspricht der Graf, daß, wenn es bei solchem guten Brauen bleibt, hinfort bei keiner Hochzeit (Brauthaus) noch Fröhlichkeit und in Dörfern und Schenken anderes als Blanfenburger Bier soll getrunken werden, damit nichts an der Ziese und Mühle abgehe, auch dem Rat und den Nachbarn, dem Pfammengelde und der bürgerlichen Nahrung kein Abbruch geschehe. Der Rat soll aber bei seiner Eidespflicht darauf halten, daß möglichst gute Biere gebrant werden. Wer aber sein Gebräu mutwillig verdürbe, soll nach der Brauer Ordnung gestraft werden. Auch vor den Thoren der Stadt soll kein fremdes Bier geschenkt werden.

Bei diesem Artikel bietet sich Gelegenheit, die damalige Zeit mit einer etwa ein Vierteljahrhundert späteren unter Graf Ulrichs Söhnen zu vergleichen. Während um 1545 das Blanfenburger Gebräu ein untadeliches war, stand es im Jahre 1569 böse damit. Das Sinken des Wohlstandes und daß Gott seine Hand von der Stadt abgezogen, wird sogar daher geleitet.<sup>1</sup>

20. Da sich in Blanfenburg gute Fleischer niedergelassen haben, so sollen, damit die Fleischer in Blanfenburg nicht zu Schaden kommen, in Timmenrode, Wienrode, Kattenstedt und Hüttenrode keine Feilschlächter, Schlächter, welche Fleisch feil bieten, wohnen dürfen. Auch vor den Thoren von Blanfenburg soll kein Fleisch verkauft werden. Auch wenn sich Bäcker, Schuster und andere Handwerker in Blanfenburg gut halten, soll vom Rat mit des Grafen Wissen gute Ordnung gemacht werden, damit dort wie in anderen Städten gute Handwerker ihren Lohn und Unterhalt haben.
21. Da alle Eisen- und Holzfuhrn nach Blanfenburg kommen und hier ihre Niederlage haben, so will der Graf, daß alle Sonnabende hier ein Wochenmarkt gehalten werde, wohin auch die Bauern aus der Herrschaft, die Korn zu verkaufen haben, beschieden werden sollen und wo ein jeder seine Einkäufe machen kann. Solange das Zeichen am Rathause sichtbar ist, soll nicht verkauft werden.
22. Wer sich mit Hand und Mund wider den Rat zu Blanfenburg setzt, etwas gegen ihn vornimmt oder ihn mit Unwahrheit zur Rede setzt, soll seines Bürgermals verlustig gehen. Läßt es der Rat an sich fehlen, so will der Graf ihn richten.

Mit diesem merkwürdigen und inhaltreichen Rechtebrief steht in einem gewissen Zusammenhange eine Blanfenburger Gerichts- und Polizeiordnung oder vielleicht genauer ein Verzeichnis der

<sup>1</sup> Brauprivilegium von 1569. Leibrock I, S. 376.

Bußen und Strafen, die dem Räte, teilweise aber auch dem Grafen und dem Amte zustehen. Auch hiervon liegt uns an derselben Stelle nur der Entwurf vor. Diese Ordnung bezieht sich auf den verbotenen Aufenthalt auf Markt und Kirchhof während des Gottesdienstes, auf Gotteslästerung, auf Gewalt, die auf dem Rathause geübt wird, auf „mehrliches“ Tanzen, auf „unhöfische“ Reden, unzüchtiges Geschrei und Tumult. Wer Kämpferwunden schlägt, ist dem Grafen auszuliefern. Auch die Störung des Ratskellerfriedens wird streng geahndet, ebenso der Hausfriedensbruch. Der 6. Artikel handelt von nächtlichen Ruhestörungen durch Fremde und Bürgerkinder, durch Pfeifen, Trommeln, schandbare Worte und Geberden und schandbare Lieder. Das Glücksspiel wird dem Grafen mit zwei, dem Räte mit einem Gulden gebüßt. Artikel 8 handelt vom Ehebruch, der auf dem Schlosse vom Grafen geahndet wird. Vergeht sich ein lediger Gesell an einer Magd oder Jungfrau, so soll der Priester sie zummengen und sollen sie bis zu 6 und 10 Jahren die Grafschaft meiden. Artikel 9 handelt von Verunreinigung des Bachs durch Kehrlicht, 10 vom Gartendiebstahl, 11 von einer durch Fahrlässigkeit verschuldeten Feuersbrunst, 12 von der Beiseiteschaffung gefallenen Viehes, das in eine Verzäunung vor dem Tränkethor zu schaffen ist und hinfort nicht mehr zum Linzker Thor hinaus, 13 von Holzdiebstahl im gräflichen Forst, 14 von der Ausrodung oder vom Abhauen von „pothen oder weyden“, was sehr strenge bestraft wird.

Es ist eine stattliche Reihe von Vergünstigungen und Rechten, die dem Räte und der Stadt Blankenburg in den eben besprochenen Schriftstücken zugeteilt werden, besonders sind manche nuzbare, einträgliche Gerechtsame darunter, nicht zuletzt die manigfaltigen Bußen.

Der 21. Artikel des Rechtebriefs gedenkt der Eisen- und Holzfuhrn, die alle zu Blankenburg ankommen und des im Zusammenhange damit eingerichteten Sonnabend-Marktes. Das erinnert uns an wirtschaftliche Unternehmungen, die zu Graf Ulrichs Zeit durch ihn und teilweise in Verbindung mit den Grafen zu Stolberg ins Leben getreten waren, den Holz- und Eisenhandel, worauf gelegentlich Gläubiger verwiesen werden. Dazu erwähnen die Vorschläge des Jahrs 1535 noch verschiedene andere: den Holzkohlenhandel, Teich- und Ochsenutzung, Schäferei, Ackerwirtschaft. Sollten alle diese Bestrebungen auch zunächst dazu dienen, der Herrschaft aus ihren wirtschaftlichen Nöten zu helfen, so mußten sie doch auch Handel und Wandel im Lande fördern und den Untertanen zugute kommen. Das scheint freilich teilweise auch sehr zum Schaden der gräflichen Verwaltung ge-



sehen zu sein, wie wir das aus einem Schreiben der Holzfactoren Andreas Neckerfolbe und Hennig v. Peyn an den Grafen Wolfgang zu Stolberg aus Blankenburg den 19. Juli 1545<sup>1</sup> ersehen.

Der Anlaß des Schreibens war folgender: Bolte Bindseil hatte aus der gräflichen Holzung Dielen „umbhin furen“ — sie beiseite, an der gräflichen Reite vorbeifahren wollen, und es waren ihm daher die Dielen genommen worden. Er führte darüber Klage beim Grafen Ulrich und dieser sandte in des Bittstellers Sinne das Schreiben an die Factoren. Diese aber richteten nun ihrerseits einen Brief an Graf Ulrichs Gesellschafter und stellten ihm vor, daß wenn man dem Bindseil jetzt die Dielen wiedergebe, die andern, die täglich nach Ascherleben und andern Orten führen, darauf trocken und um so mutwilliger werden würden: „dan eß zu beweysen, daß zw Halberstadt alle strassen sol guter dhelen liegen; und waß hinst van gemeyner ware ist, wiert in dnye holgreyde gesfuert“.

Also die Fuhrleute führen die guten Dielen und Hölzer für sich beiseite und lieferten nur das minderwertige in die gräfliche Holzniederlage. Die Factoren klagen, daß sie seit Michaelis nicht mehr als 400 Schock Klafter Holz bekommen haben, da sie doch 900 Schock Kernholz hätten haben sollen. Denn etliche verkauften ihr Kernholz wem sie es gönnten droben (auf dem Harz) und nähmen dabei vom Schock Kern 35, auch wohl 30 Gr., trotzdem sie es dem Grafen für 25 Gr. gelassen. Schreiben die Factoren denen droben, sie möchten das Holz für diejenigen laden, denen sie es in der Reite oder Factorei verkauft haben, so lassen sie sich ihren Verdienst oben zahlen und sagen den Käufern, sie sollten das nachständige, das der Reite gebühre, dort zahlen „und machen also auß dem handel enn ze ol“: Mancher Käufer zahlt nun den Holzherren auf dem Harz nach ihrem Gefallen, an die Reite aber nichts oder verlangt gar das etwa vorhergezahlte ungestüm wieder zurück.

Wir sehen hieraus, daß die Herrschaft das Holz nicht, oder höchstens zum kleinsten Teile, durch eigene Leute fällen und verkaufen ließ, sondern daß sie, die die Gefahr und Unkosten des Holzhandels trug, mit einzelnen Besitzern von Holzungen und Haien Verträge schloß und das Holz zu gewissen Preisen übernahm, um es mit angemessenem Gewinn zu verkaufen. Das Schreiben der Factoren läßt aber einigermaßen erkennen, wie jener Zweck und Plan vereitelt und nur in ganz ungenügender

<sup>1</sup> Montageß post Margarete anno 1545. Holzflöße mit Reinstein mit A. Neckerfolbes Ringstempel A 32, 6 im F. H.-Arch. zu Wern. Vergl. die Urkundenanlagen.



Weise den Verträgen gemäß das Holz in die Reite geliefert wurde.<sup>1</sup> Der Graf möge mit denen auf dem Harz (meist wohl in Elbingerode) handeln lassen, daß sie sie, die Faktoren, hinfort mit Holz fördern und daß sie von dem Weisitefahren (umbhinfahren) oder droben zu verkaufen ganz abstünden. Aber da solches nicht geschieht, wird der Handel darüber ganz zergehen müssen.

In dem Schreiben Neckerkolbes und v. Peyns heißt es u. a., daß die Kunden, welche wegen Mangels an Vorrat kein Klastenholz aus der gräflichen Reite bekommen könnten, nun auch die Bohlen und Bretter liegen lassen. Da galt es denn, so gut es ging, mit dem besonders in Hasselfelde lagernden Vorrat davon aufzuräumen. Das konnte nicht wohl ohne eine kleine Einbuße geschehen und es bedurfte hierüber einer Verständigung zwischen den gemeinsamen Herren der Holzreite, den Grafen Ulrich und Wolfgang. Der Amtmann Lunderstedt gab nun unterm 8. Sept. 1545 den verständigen Rat: „Soviel aber des Holzfactors zu Hasselfelde Bericht auf die Bohlen und Bretter anlangt,“ schreibt er an seinen Herrn, „will ich achten, daß es meinem gnädigen Herrn nit entgegen sein würd, daß zwene Groschen am Tuder erlassen, denn es je besser ein kleiner denn ein großer Schade; man könnte darnach, wenn die alte Ware hinweg, dem Schaden wieder nachkommen (ihn ausgleichen); jedoch so soll der Rentmeister morgen zu meinem gnädigen Herrn reiten, soll sich mit seinen Gnaden bereden und neben dem Salzrieder zu Eueren Gnaden auf den Sonntag kommen. Ich wollt gern Ew. Gnaden Schreiben nach selbst auf den Sonntag zu E. Gn. kommen sein, so muß ich morgen in meines gn. Herrn Sachen, daran auch gelegen, verreiten.“<sup>2</sup> Der Holzverlag zu Hasselfelde gehörte also auch zum gemeinsamen stolberg-regensteinischen Holzhandel.<sup>3</sup>

In dem Briefwechsel zwischen beiden Herrschaften wird öfter wegen der gemeinsamen Rechnungslegung Anregung gethan. Seitens Graf Ulrichs geschieht dies bei seinem Schwiegersohn noch im November 1549.<sup>4</sup> Ein Jahr nach des Vaters Ableben

<sup>1</sup> Graf Wolfgang hat daher eigenhändig auf dem Schreiben bemerkt: Elbingerodisch holzshure in die Keythe zu shuren.

<sup>2</sup> Dienst n. Egidii (8. Sept.) 1545 Hans Lommerstedt an Gr. Wolfg. 3. St. Wern. Holzflöße mit Rheinstein, A 32, 6 im J. H.-Arch. 3. Wern.

<sup>3</sup> So trugen sie denn auch die damit zusammenhängenden Widerwärtigkeiten gemeinsam: Am 4./11. (Mont n. Dnn. SS.) 1549 Gr. Ulr an Gr. Wolfgang: habe seinen Brief mit der Schrift Rickasen Abentrot den Holzhandel betr. empfangen, „und habe auf E. L. vorbeßern eine Antwort im eigenen n. E. L. Namen auf sein trotzig u. vermeßenes Schreiben stellen lassen.“ A 32, 2. Stolb. Creditz an Reinstein.

<sup>4</sup> a. a. D.

bitten aber am 13. Februar 1552 die Grafen Ernst und Botho von Regenstein ihren Vetter, Pather und Gevatter Graf Wolfgang z. St., ihnen einen Ort anzufagen, damit die Holzrechnung abgehört werde, da diese Abhörung sich zwei bis drei Jahre verzogen habe. Dem Gebrauch nach fände diese zur Zeit hochnötige Abrechnung zu Blankenburg statt; falle es aber dem Grafen Wolfgang schwer, nach Blankenburg zu kommen, so möge er einen andern Ort bestimmen. Wolfgang, der damals — kurz vor seinem Ableben — durch Leibeschwachheit ernstlich behindert war, hatte diesen Tag schon vor Fastnacht ansetzen wollen, wollte sich dann aber auf Fastnacht — 1. März — wegen der Holzrechnung mit seinen Vettern vergleichen.<sup>1</sup> Da er schon acht Tage darnach zu Allstedt verstarb, so hat er in Person nicht bei der Abrechnung zugegen sein können.

Noch erwähnen wir, daß die Holzkäufer sich auch wohl über die Unredlichkeit der Fuhrleute zu beklagen hatten: Der Pastor Johann Holzapsel zu Nordhausen hatte auch Holz von den gräflichen Unterthanen bezogen, war aber von den Fuhrleuten übel betrogen worden. Er nahm daher des Nordhäuser Stadtjyndikus Michael Meyenburgs des Älteren Vermittlung beim Grafen Ulrich in Anspruch und dieser sandte ihn am 1. Juni 1545 mit einem Empfehlungsschreiben an den Amtmann Lunderstedt.<sup>2</sup>

Trotzdem also das gräfliche Schuldenwesen nicht ohne nachteiligen Einfluß auf Land und Leute bleiben konnte, gab Ulrichs unablässiges von den Freunden gefördertes Bemühen, durch nutzbringende Unternehmungen der Verschuldung und Verarmung entgegen zu arbeiten, auch den Unterthanen Gelegenheit zu mancherlei Erwerb, der freilich, wie wir beim Holzhandel sehen, auch durch rücksichtslose Gewinnsucht zum Schaden der Herrschaft erstrebt wurde. Und indem der Graf auch bei aller Schuldennot doch nicht matt die Flügel hängen ließ, sondern seiner landesväterlichen Aufgabe getreu heilsame und nützliche Ordnungen schuf, verdiente er sich den Dank der Seinigen.

Diese knüpfte er aber auch durch sein ungemein leutseliges freundliches Wesen und treues, mildes Walten fest an seine Person, so daß nach guter altdentscher Weise die Milde und Güte des Herrn und die Treue und Hingabe von Dienern und Unterthanen sich begegneten. Was in der zweiten Hälfte seines Jahrhunderts der Genealoge Henniges das Wesen diesen gräflichen Herrn kennzeichnend in die kurzen Worte zusammenfaßt:

<sup>1</sup> Ebendasselbst.

<sup>2</sup> Meyenburg an Lunderstedt A 32, 7. Irrungen Gr. Ulrichs v. Regenstein mit Herzog Moriz von Sachsen.

gegen die Armen erzeugte er sich wohlthätig, gegen jedermann freundlich, gegen die Unterthanen treu und väterlich,<sup>1</sup> das wird von seinen Zeitgenossen Schweiger und Singel näher ausgeführt und durch Beispiele erläutert.

Des letzteren allgemeiner gehaltenes und in dichterische Form gefaßtes Bild von Ulrichs väterlichem Friedensregiment lernten wir bereits kennen; Schweigers Nachrichten und Urtheile, die mehr ins Einzelne gehen, haben darum, und weil er dauernder als Seelforger um seinen Herrn war, noch größeren Wert. „Er war gar gütig und freundlich gegen die armen Unterthanen,“ sagt er von ihm, und erzählt, wie er mit ihnen zu Westerhausen und sonst auf den Dörfern, wo sich die Gelegenheit dazu bot, etwa bei Volksfesten, oftmals gar fröhlich gewesen, als säße er bei Fürsten und Edellenten. Es ist das ein gar schöner Zug, zumal es bekannt ist, wie sehr man in jenem und in früheren Jahrhunderten nicht nur in höfischen und Junkerkreisen sondern auch unter den bildungsstolzen Bürgern den ungeschliffenen Bauern verachtete. „Er war gespräch- und leutselig“, fährt Schweiger fort, „daß ein jeder, der diesen Herrn kannte und die freundlichen Gespräche und Gebärde ansah, ihn mußte von Herzen lieb haben und bekennen, daß er von Person, Gestalt und höflichen Sitten ein Ausbund und nichts an diesem Herrn zu tadeln ware, und konnte ihm kein aufrichtiger ehrlicher Menich feind sein.“<sup>2</sup> Schweiger, der dieses Bild eines leutseligen Herrn unmittelbar nach dessen Ableben inmitten seiner Diener und Unterthanen, die ihn ja selbst kannten hinstellen konnte, redete ja aus eigener Erfahrung. Er sagt weiter, der Graf habe bei Tische selbst mit seinen Feinden so friedlich verkehrt, als wären es seine besten Freunde. Er gesteht offen von sich, er könne, obwohl er doch Pfarrer und Verkündiger des Friedensworts war, solche Geduld nicht über sein Herz bringen.<sup>3</sup>

Es ist eine rührende, nicht seltene Erscheinung, daß Menschen, die nicht sammeln und dem irdischen Glücke durchaus nicht im Schooße sitzen, für ihre Mitmenschen ein warmes Herz und eine milde offene Hand haben. So war es bei Ulrich der Fall: fast mehr als es für seine bedrängten Verhältnisse gut war gab er an arme notleidende, und nur seine äußerst knappen Mittel, vielmehr Schulden, setzten solcher Mildthätigkeit unübersteigliche Schranken.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> erga pauperes beneficus, singulis comis, erga subditos pius. M. Hieron. Henninges, Genealogia imperatorum cet. 1598 p. 348.

<sup>2</sup> Schweiger, Leichpr. auf Gr. Ulrich Bl. a 11j b — a 11ja.

<sup>3</sup> Daf. Bl. a V.

<sup>4</sup> Daf. Bl. a VIIa.

„Mit Wildpret hat er dem Adel und andern Leuten in Städten zu Wirtschaften — Hochzeiten, Ehren- und Freudentagen — viel Gnade erzeigt“.<sup>1</sup> Es berührt ungemein wohlthwend, wenn wir mitten in dem finstern, trüben Dickicht von traurigen, fast grausamen Schuld- und Bürgschaftsfachen wegen des Herzogs Erich von Br.-Calenberg einem solchen milden menschlichen Zuge begegnen. So bittet den Grafen einmal einer seiner Getreuen, Kurt Spiegel, der mit ihm Herzog Erichs wegen für Heinrich von Holle Rückbürge geworden war, in einem diese Angelegenheit betreffenden Schreiben am 19. Oktober 1537<sup>2</sup> um „wiltbrathe, es sei wylt oder ahn Haselhuern, dem ich E. gn. nicht weiß zu bergen, das mych gott beynah 12 wochen gekrencket, und nicht viel in der zeit gegessen, sunder isundt auß wilt mein gemütthe gewant;“ ihm sei mit wenigem wohl geholffen. Hier bot sich unserm milden Grafen eine willkommene Gelegenheit, Leib und Gemüt eines getreuen Mannes zu erquicken. Auch sonst wird von dem durch Menschen und Schicksale so hart gestoßenen bezeugt, daß er Bittgesuche, besonders bei Brandschaden, gern gewährte und manchmal armen Leuten mit Bauholz und andern gar gnädige und willige Förderung erzeigte.<sup>3</sup>

Wie die seinen stolbergischen Nachbarn der Hofbarbier Illiges zu ansehnlichem Wohlstand kam, so sehen wir auch den Grafen Ulrich samt seinem jüngeren Bruder ihrem Vater oder Wundarzt gegenüber für geleistete treue Dienste ihre Dankbarkeit durch eine ansehnliche Zuwendung bethätigen. Am 3. März 1532 beleihen beide Brüder ihren lieben Getreuen Veltin Veier, ihren Barbier, Bürger zu Blauenburg, in Ansehung der getreuen Dienste, die er ihnen und der Herrschaft gethan und noch thun soll und kann, aus sonderlichen Gnaden, womit sie ihm geneigt sind, mit einem Garten am Heidelberge, der Langehof genannt, mit dem Holzstuck darüber, soweit die etwa zwölf dazu gehörigen Morgen wenden.<sup>4</sup>

Ulrichs mildherziges und menschenfreundliches Aushelfen mit Wildpret bei Traurigen und Fröhlichen erinnert an ihn als Weidmann. Er mußte als echter Nachfolger seiner Ahnen, wie sie in der Vorstellung des Volks lebten, erscheinen, wenn er ein

<sup>1</sup> Daf. Bl. a V b.

<sup>2</sup> Freitag nach Galli. Cal. Br. Des. 24 Neunst. 1 a Bl. 46 Königl. Staatsarch. zu Hannover. — „Curd Spigel zu Ingenbo:ch“ bürgt auch am 22. Febr. 1533 samt dem Erbmarschall Pippold v. Rössing, Notger Krebs und Dietrich Kneffling für den Grafen Ulrich v. R. wegen einer von Hans v. Berlepsch erborgten Summe von 4000 Gulden.

<sup>3</sup> Schweiger a. a. D. B. a V b.

<sup>4</sup> Sonntag Deuli 1532. Fürstl. H.-Arch. zu Wern. A 32.



eifriger, ja leidenschaftlicher, doch nicht wilder sondern milder Jäger war. Seine Jagdlust war freilich größer, als seinen wirtschaftlichen Verhältnissen frommte, denn wir finden ihn selbst zu Zeiten, wo seine Anwesenheit in seinem Hause dringend nötig war, wie bei dem Einfalle des Herzogs Moriz von Sachsen, nicht an dem Platze, wohin er gehörte. Was ihm das Weidwerk war, das fühlen wir ihm nach, wenn er bei Gelegenheit einer so schmerzlichen Verpfändung, wie die von Stiege es war, hinsichtlich der Jagd sorgfältige Vorbehalte macht. Es ist ein seinem stolbergischen ebenfalls sehr jagdliebenden Schwager Graf Wolfgang aus besonderem Wohlwollen gemachtes Zugeständnis, wenn er von der Jagd auf der Lange sagt: „Ob Sein Lieb auch allein oder mit uns ein Stück Wildes, Rehe oder Auerhahnen, schießen lassen würde“, soll ihm „ungeverlich“ sein, doch solle er darauf keinen Wildschützen halten.<sup>1</sup> Und als ihn der schwere Schlag traf, daß Herzog Moriz von Sachsen ihm das vor seinen Augen und mitten in seinen Besitzungen gelegene Michaelstein abnahm, da kränkten ihn ganz besonders „die viel neuerung mit Hasenjagen, Vogelherden und Schießen ihm zum Trutz, wie ers sein Lebenlang nicht gehört“ und er führt darüber nachdrücklichst Beschwerde.<sup>2</sup> Ebenso entschieden wehrte er sich um dieselbe Zeit, als Stifftshauptmann und Rat zu Quedlinburg den Ramberg durch Wildschützen bejagen ließen. Das sei ihm zu dulden beschwerlich, weil er und seine Vorfahren von Alters her stets die Jagd am Ramberg ohne alle Mittel gehabt hätten.<sup>3</sup>

So können wirs denn wohl verstehen, daß die Gräfin Magdalena, die Ulrich scherzweise wohl als „die Jägermeisterin“ bezeichnet, obwohl ihre vielen häuslichen Aufgaben ihr schwerlich für Pirschen und Vogelbeize viel Zeit übrig ließen, in einem Briefe an ihren Bruder Albrecht Georg mitten unter ernstern, schweren Notstandssachen die Klage einspricht: „Auch herzliebter Bruder, es hat mir mein herzliebter Herr befohlen, Euer Liebden zu klagen, daß Seiner Liebden gestern zwei große Hirsche entlaufen sind, und hält dafür, es habe an dem Knecht gefehlt, daß er nicht bei dem Meister gewest.“<sup>4</sup> Sie fühlte sich ganz in das Sinnen ihres geliebten Herrn hinein.

Wollen wir den Grafen Ulrich recht froh und in seinem Element sehen, so müssen wir ihm in den Wald hinein und auf

<sup>1</sup> Donnerst. n. Oculi (8. März) 1537 Urschr. Hs. Land.-H.-Arch. zu Wolfenb. u. S. H.-Arch. zu Wern. A 32, 2 Stollb. Forderungen an Meinstein.

<sup>2</sup> 1545, 28. Okt. Quedl. Händel 1456—1549 Arch. zu Dresden.

<sup>3</sup> Freit. in den Ostern (10. April) 1545 Stollb. Forderungen an Meinstein an den Stifftshauptm. Georg v. Dannenberg. F. H.-A. A 32, 2.

<sup>4</sup> Stollb. Briefw. Fol. II Bl. 2 f.



die Pirsch folgen. Lassen wir ihn einmal mit seinen eigensten Worten, die er an seinen jüngeren Schwager Graf Albrecht Georg von Stolberg richtete, uns zu Gehör kommen. „datum Mandat in Ostern“ — einer genaueren Zeitbestimmung befließigt sich der in den Schreib- und Schreiberkünsten wenig bewanderte Herr nicht, doch wird es der Ostermontag d. J. 1538 und die Zeit gewesen sein, wo Graf Albrecht an einem Ritterschimpf teilnahm und zu ritterlichen Ehren gelangte — sagen wir also Montag, den 22. April 1538, schreibt unser gräflicher Weidmann seinem Schwager wie folgt:

„Ulrich, Graf zu Reinstein, Jägermeister. Fruntlycher lyber schwager und knecht. Ich habe in Euer Liebden schryben vorstanden, das e. l. unwyllyk uf e. l. dyenner synt, das sy mer pferde hyr gelossen, wyder in<sup>1</sup> Euer Liebde beffollen, und meynen, das sy zu vyl gedrunken, das sy dardurch nycht gewost, was sy haben dun sollen. Nun byt ich, Euer Liebden wollen deshalben keyn unwyllen haben, dan ich halt, das sy es icht vorhort haben und es doch nycht uff sich hat. Dan wust ich E. L. in eyn größer zu gefallen zu sein, det ich, als der Meister, ganz gern; und wyl hymyt meym knecht bepfollen haben, das er dent und nycht zornne, oder will ihn in ein storff<sup>2</sup> drum nemen. Auch, lyber knecht, ich byn willens, wyls got, dysse wochen enuffen zum Steyg zu zyhen; wolt ich ganz gern, das ich meynen knecht dan by mir hett, das er myr hülff urhan und berckhan schyssen. Und wan ich wost, das myn knecht so lange zu Stolberck blybe und dy wyll<sup>3</sup> haben kont, wolt ich so bald als ich enuffen komme, daselbyge meym knecht zu wyssen dun. Ich wil eur Liebde hymyt got dem almechtygen beffollen habe. Es entbut auch dy Jegermeisterin E. L. vyl lybes und gudes.“<sup>4</sup>

Offenbar hat weder Albrecht Georg im Ernst daran gedacht, daß Trunkenheit seiner Knechte daran schuld gewesen sei, wenn sie ein par Pferde mehr bei seinem Schwager zurückließen, als er gewollt, noch war es des letzteren wirkliche Meinung, wenn er sagte, sie müßten sich wohl verhört haben. Die Sache lag so, daß er bei seiner bösen wirtschaftlichen Lage, wie dergleichen damals öfter bei hohen Herren vorkam, seine besser gestellten stolbergischen Schwäger gebeten hatte, ihm etliche Pferde zu leihen und daß er, als Albrecht Georg sie wieder haben wollte,

<sup>1</sup> = ihnen.

<sup>2</sup> statt stroff, Strafe.

<sup>3</sup> = Weile, Zeit.

<sup>4</sup> Stolb. Br. I, 249 b. Der erste Bote hatte den Brief verloren und zwar den Dyle v. Dal gefragt, gefragt, was darin stünde, dieser hatte es aber nicht angeben können.

deren mehr zurück behielt, als es Albrecht Georges Wille gewesen war. Um seinen jüngeren Freund nun zu gewinnen und vom Bestehen auf seiner Forderung abzubringen, gibt er der Sache eine scherzhafte Wendung: indem er sich als Jägermeister, also Träger einer höheren Würde bezeichnet und den Schwager sich als einen „Knecht“ oder Knappen, und als auf niederer ritterlich-höfischer Stufe stehenden gegenüberstellt, erteilt er ihm scherzhaft den Befehl, nicht weiter zu zürnen, oder er werde ihn in Strafe nehmen. Dann aber faßt er den Schwager bei seiner schwachen Seite, der bei ihm ebenfalls stark ausgeprägten Jagdlust, und ladet ihn zum weidwerken auf edles und seltenes Federwild in den ihm so lieben Stieger Jagdgründen.

Der Brief giebt nicht nur einen Begriff von der Vorbildung und der Sprache des Grafen, sondern auch von seinem kindlichen Frohsinn unter äußerlich drückenden Verhältnissen und bei mancher Schmach, Ehrenkränkung und Uebervorteilung, wie das leidige Schuldenwesen es mit sich brachte.

Mit seinem kindlich-natürlichen Wesen wie mit der aus mittelalterlicher Zeit ererbten Jagdlust verband er auch ein herzliches Gefallen an Kleinodien und köstlicher Zier des Hauses und Leibes. Allerdings schienen seine fortwährenden Geldnöthe und Schulden die Bewahrung solcher Zierat kaum zu ermöglichen, aber wenn diese es nicht verhindern konnten, daß er einen stattlichen Schloßbau ausführte, so vermochte er es noch eher Kleinodien und Prachtgewänder, wenn auch weniger anzuschaffen, doch zu bewahren. Von einer Anzahl goldener und silberner Kleinodien wissen wir aus der von Kurfürst Joachim II. ausgestellten Vergleichsurkunde vom 30. Mai 1546, daß sie noch damals als Pfänder für den Juden Michel von Derenburg bei Lienhard oder Leonhard Gangolf in Braunschweig niedergelegt waren, doch barg noch bis in den Spätherbst jenes Jahres sein Schloß eine Menge ererbten Vätervorrats an vergoldeten Bechern und köstlichen Wollgewändern.<sup>1</sup> Wurde ihm doch sein Gemahl Magdalena von ihrem Vater Graf Botho mit standesgemäßem ehrlichen weiblichen „Geschmuck“ zuhaus geführt und der Pfarrer Schweiger, der über die Dinge im Schloß wohl unterrichtet war, weiß von solchen Wertfachen, herrlichen Kleidern, Kredenz und Silberwerk zu sagen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Christoph Singel sagt (elegiæ epithaphior. vice scriptæ) S. 25:

Mulciber in cineres conclavia structa rededit

Magnificas arcis depopulatus opes:

Auratos calices, preciosas vellere vestes

Hausit et accensa quidquid in arce fuit,

nämlich bei dem Brande vom 19. November 1546.

<sup>2</sup> Schweiger, Leichpredigt B. a viij<sup>a</sup>—bj<sup>b</sup>.

Aber nicht nur am schillernden Juwel und der Schönheit und Farbenpracht der Gewandung hatte er seine Freude, sondern wenn der Festsaal prangte oder sonst eine Fröhlichkeit war, so weidete er Ohr und Gemüt an dem Wohlklang der Töne, denn er liebte die edle Musik, mit der schon sein erstes Gemahl ihn durch Gesang, Harfen- und Orgelspiel erquickt hatte. Geru lauschte er auch dem Gesang des Volks bei seinen Feiern, sang auch selbst dessen Weisen „und war im nichts liebers, denn so er ein Musicam höret und die Lente frölich waren“.<sup>1</sup> Und wenn auch zufällig gerade das eine Volkslied, von dem wir wissen, daß es zu den seinigen gehörte, nämlich das prachtvolle im Jahre 1495 von Henrik Jaak gesungene „Zunspruck ich muß dich lassen“, ein wehmütiges Scheidelied ist, so wissen wir ja, daß wenn dem Volke wohl ums Herz ist, es im Liede den Ton der Wehmut aufschlägt und fragend singt: ich weiß nicht, was soll es bedeuten, daß ich so traurig bin.

Bis in sein 47. Jahr hinein hatten alle Stürme und finstern Wetterwolken von Anfechtungen jeder Art nicht dauernd den sonnigen Himmel von Ulrichs kindlich frommem der Freude geöffneten Gemüt zu verdunkeln vermocht, und noch bis in den Herbst des 1546sten Jahres war er mit seinen stolbergischen Freunden beim frischen fröhlichen Jagen auf den Höhen des Harzgebirgs: da fiel auf seinen Lebensweg der finsterste Schlagschatten, gegen den alle früheren nur wie leichte Wölkchen anzusehen waren, nämlich der Brand des alten Schlosses Blankenburg.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schweiger, Leichpr. B. a 117b.

<sup>2</sup> Uns sind über dieses Ereignis, das bei den Zeitgenossen in weiteren Kreisen Teilnahme erweckte, sich auch lange in der Erinnerung erhielt, verschiedene Nachrichten überliefert, die nur in Nebensächlichem von einander abweichen. Zunächst ist die auf des Grafen Namen gedichtete, auch wohl von ihm selbst herrührende Beschreibung in Versen zu erwähnen, die auf eine hölzerne Tafel gemalt in der Blankenburger Schloßkirche aufgehängt wurde. (Leibrock I, 248—251). Daneben ist Christoph Singels in Distichen abgefaßter Bericht zu nennen. Bezeichnet er denselben auch als *incendii descriptio pathetica*, so beruht diese fast gleichzeitige Beschreibung doch auf sorgfältiger Erkundigung. Wir benutzen sie nach dem mehrerwähnten 1548 erschienenen Druck seiner *elegiæ epitaphiorum vice scriptæ* p. 17—25 im Kgl. Staatsarch zu Hannover. Als von einem Augenzeugen herrührend sind auch Schweigers Angaben in seiner Leichpred. Bl. a VIII b bis b 17b von Wert. Doch wurden sie erst 1551 aufgeschrieben und 1567 durch den Druck veröffentlicht. Ein wichtiges gleichzeitiges Zeugnis ist noch das des Dr. Tileman Plathner Harzzeitshr. II (1869) 1, 155. Von Schweigers Befangenheit in den Anschauungen der Zeit zeugt das, was er von dem Brande vorausgegangenen Zeichen berichtet: „Diesen erbermlichen brandschaden haben vorher prædicirt und angezeigt viel zeichen, die hie geschehen und gesehen sind. Denn man hat ein zeitlang zuvor vor der Stad Blankenburg alle nacht fewrige Irwische und Liechter gesehen, auch auff dem Schlosse an wunderlichen und unge-

In der Frühe des 19. Novembers, des Elisabethstages 1546, zwischen vier und fünf Uhr' brach in dem alten noch vom Grafen bewohnten Schlosse unmittelbar über Blankenburg eine Feuersbrunst aus, die für dessen Zufassen um so gefährlicher war, als in der spätherbstlichen dunklen Zeit noch alles in tiefem Schlummer lag und weil das Feuer in den unteren Räumen aufkam, während die Bewohner in den darüber gelegenen, die Dienerinnen und das weibliche Jngesinde teilweise in den Dachkammern gebettet waren. Jenes nächtlichen Dunkels und der Schlummerzeit wegen verstrich auch eine gute Weile, bis die erschreckten Stadtbewohner mit Löschgerät zur Stelle waren. Als sie dann endlich bei schon vorgeschrittener Feuersbrunst erschienen, spottete die furchtbare Glut allen Bemühungen; und wenn die von außen zugeführten Wasserstrahlen hie und da die Flammen etwas zurückdrängten, so wühlten sie umso mehr im Innern fort. Das starke Wehen des Windmonds diente vollends dazu, das Zerstörungswerk zu vollenden.

So wurde denn das Holzwerk der Treppen, Balken und Decken bald ein Raub der Flammen, die den schon winterlich entlaubten Harzwald und die hochaufragenden Berge mit schauriger Helle erleuchteten. Da die Bewohner des Hauses die Gluthen unter sich hatten, so war es ihnen unmöglich, von innen heraus zu entkommen; man versuchte daher das Rettungswerk von außen. Mit langen Leitern erstieg man den Bau, hob die Hoffräulein und Dienerinnen vom Dache her aus den Kammern und brachte sie mit anopfernder Mühe in Sicherheit. Die Hoffrunker und Dienerschaft versuchten ihre Rettung mit kühnem Sprunge, was den meisten gelang, wenn auch etliche leichtere Brandwunden und sonstige Körperverletzungen erlitten. Ein Edelknaube, der aus dem Fenster sprang, nahm besonders schweren Leibeschaden, kam aber auch mit dem Leben davon; die jüngeren gräßlichen Kinder, darunter die erst vierjährige Elisabeth, wurden in Tüchern und Betten aus den schon gefährdeten Schlafstätten herabgelassen und von den hilfsbereiten Bürgern aufgefangen.

---

wönlichen örtern sewr gefunden.“ Leichbr. Bl. b 1<sup>b</sup>. Diese prodigia werden mit Verweisung auf Ebstorm, chron Walkenred. im Jahre 1688 in den *Miscellanea Naturæ Curiosorum*, wo der Bericht nach der Tafel in der Schloßkirche im Anfang S. 75f. mitgeteilt ist, in anderer Gestalt erzählt: *Per totam noctem antequam altera die arx ad Hercyniam igne periret, gallos in castro et vicinia perpetuo cantantes audivere, ut vix hora quaedam effluerit qua cessarint. Quis gallo dedit intelligentiam?* Joh. 28. 36. — Zu erwähnen ist noch, was der 1523 geborene Matth. Absdorf in seinen 1578 zu Quedlinburg gedruckten poemata quaedam theologica B. c 4<sup>b</sup> von dem Brande sagt.

<sup>1</sup> Plathner a. a. O.



In der furchtbarsten Lage befand sich das gräßliche Paar, das dem Ausgangspunkt des Feuers am nächsten geschlafen hatte. Die Gräfin Magdalena, die der Geburt ihres ersten Kindes entgegenjah, konnte sich nur schwer bewegen und nicht daran denken, sich durch einen Sprung zu retten. Ihr Gemahl, der in ihr sein zweites Leben aufs höchste gefährdet sah, war ratlos, was in diesen furchtbar qualvollen Augenblicken zu thun sei: vergeblich eilte er hin und her, ob etwa noch ein Weg zur Rettung sich erspähen lasse. Da Magdalena sah, daß ihr Gatte sein Geschick nicht von dem ihrigen trennen wollte, so redete sie ihm zu, sie zu lassen und sein Leben für sich, seine Kinder und die Untertanen zu retten. So befahl er sie in höchster Leibes- und Seelennot der Gnade Gottes. Nach Singel hätte er mit einem Psalmworte<sup>1</sup> in dieser qualvollsten Lage ausgerufen: Herr du bist gerecht und recht sind deine Gerichte. Wohl nur noch halb seiner bewußt begab er sich nach der Außenseite des Schlosses und stürzte dabei in die Versenkung eines heimlichen Gemachs.<sup>2</sup> Das wurde seine Rettung, denn gerade an dieser Stelle, von wo man seine Hülfserufe leichter hören mochte, gelang es einem wackeren Zimmermann mit einem Gefährten, sich durch das äußere Mauerwerk zuarbeiten und den geliebten Herrn mit großer Anstrengung zu retten.

Aber freilich befand der in Sicherheit gebrachte sich in der traurigsten Verfassung: am rechten Fuß, im Gesicht, an Hand Schultern verbrannt oder sonst verwundet, wurde er von der Unglücksstätte weggetragen.<sup>3</sup>

Während so, um ein treffendes Bild Singels zu gebrauchen, die Flamme an seinem Leibe, schwerer Kummer und Sorge um

<sup>1</sup> In seiner Widmung der elegiæ an den Grafen sagt Singel diesem selbst gegenüber: hoc omnes boni, qui tam miserabilis cladis fuerunt spectatores, uno ore prædicant, te hanc fortunæ adversitatem infracto animo tulisse ac flammis circumdatum pectus vera consolatione animasse: Et doloris magnitudine interdum superatum in hanc uocem Prophetæ erupisse: Justus es Domine et rectum iudicium tuum. Ps. 119. a a. D. S. 9—10.

Wenn Singel sagt, er habe das Entsetzliche mit ungebrochenem Mute ertragen, so ist dabei wohl zunächst an das Ertragen des Leids nach der Feuersbrunst zu denken.

<sup>2</sup> Ich fiel bald in ein heimlich Gemach, daraus ich endlich ward gebracht  
Gedenktafel, Leibrod I, 250.

<sup>3</sup> Leibrod I, 248:

Flamma pedem dextrum male sauciat atque cruentat  
Corripiens humeros corripiensque caput,  
Corripiens oculos, oculi nimio igne tumescunt  
Haud teneris parcit flamma nec ipsa comis.

Singel S. 24.



die teure Gemahlin an seinem Gemüthe fraß, fiel die letztere samt dem ungeborenen Knäbchen dem grimmigen Element zum Opfer, doch nicht ganz allein, sondern auch ihre treue Hofmeisterin Margarete Otto, die nicht von ihrer Seite gewichen war und ihre Herrin mit den Armen umschlungen hatte. So fand man sie, als die Blut verloschen war, als Todte bei der Todten. Wie sie aber sterbend bei ihrer Herrin ausgehalten hatte, so wurde sie auch mit ihr und dem Knäblein in ein und derselben Grabkammer beigelegt.<sup>1</sup>

In gleicher Gesinnung wie seine wahrhaft edle Gattin opferte auch der ihrer würdige Gatte, der Hansvogt Martin Otto, das Leben durch treues Ausharren auf seinem Posten. Als er endlich, furchtbar verlegt und entstellt, aus dem brennenden Schloß mehr herunterfiel als sprang, gelangte er zwar noch lebend zur Erde, mußte dann aber auch nach acht Tagen ins Grab gesenkt werden.<sup>2</sup>

Als bald nach diesem traurigen Ereignis und in den nächsten Tagen eilten aus der Nachbarschaft: Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode teilnehmende und neugierige Leute herzu. Die Grafen zu Stolberg aber mit Einschluß der Aebtissin Anna, geborenen Gräfin zu Stolberg, richteten als nächst gesippte Vettern und Nachbarn, wie wir bereits erwähnten, die ergreifende Begräbnisfeier aus.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Tandem in complexu fidæ est inventa ministræ (scil. Magdalena) Hærens inque sinu materno maseula proles. Absdorf a. a. D. C 4b.

In dieser Kirch sie beide sind  
Begraben, Mutter und das Kind.  
Der Hofmeisterin Gebein  
Ward auch gelegt mit ihr hinein.

Magdalena sacra generosa re-  
condita æde,  
Claudit ei lævum fida ministra  
sinus.

Leibrock I, 250.

Singel S. 25.

<sup>2</sup> Plathner, Harzzeitung I, 155; Singel S. 21: Cui (scil. Martino Othoni, aulæ præfecto) venit octavo funeris hora die.

<sup>3</sup> Der in der Bartholomæikirche zu Blankenburg erhaltene Leichenstein der Gräfin Magdalena ist gerade beim Kopfe zerstört. Die Umschrift ist am unteren Rande ganz verschwunden, rechts vom Beschauer auch etwas beschädigt. Herr Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig hat im Jahre 1884 den Stein genau abgezeichnet und dabei den Kopf ergänzt. Am Ende der Umschrift haben wir mit Prof. Steinhoff statt: IN CLUSA ARCIS — IN — CENDIO ARCIS angenommen. Die Darstellung zeigt die Gräfin in üblicher Weise im Trauermantel, die Arme ziemlich in rechtem Winkel auf der Brust zusammengelegt und die Hände gefaltet, unten zu ihrer Linken das regenstein-stolbergische Wappen mit gekröntem Helm und Pfauenwedel von 2 Straußenfedern besetzt. Im gevierten Schilde 1 und 3 die blankenburg-regensteinschen Hirschstangen, 2 die wernigerödischen Forellen, 4 der stolbergische Hirsch. Die Umschrift, soweit sie erhalten: ANO ° DNI ° 1546 DIE ELISABET ° PERIIT NOBL'S AC GENERO[S(A)] DNA MAGDALENA | A STOLBERG ° IN BLANCK ° INCENDIO ARCIS . . .

Die Wunderzeichen, die dem Blanckenburger Schloßbrande vorausgegangen sein sollen und deren Schweiger und andere in verschiedener Weise gedenken, zeugen von dem großen Eindruck, den das Ereignis auf die Zeitgenossen machte. Schweiger war von dem, was er sehen mußte, so ergriffen, daß er für sich und seine Zuhörer die Hoffnung ausspricht, daß sie in ihrem Leben nie mehr ein solches Schauspiel möchten zu sehen bekommen.<sup>1</sup>

Doch was war das schmerzliche Mitgefühl wohlgesinnter Menschen gegenüber dem, was dieses Unglück für den Grafen Ulrich bedeutete! Die Flammen des Elisabethentages hatten seine ganze alte Welt aufgezehrt und in sich verschlungen. Das alte Väterschloß, seiner Kindheit Wiege, war gänzlich vernichtet. Wohl war dieses Schloß, da es innerhalb dreier Stunden ganz ansbrennen konnte,<sup>2</sup> entschieden ein Holzbau, während sein eigenes erst im Jahre vorher fertig gewordenes Schloß, das noch unverfehrt dastand, ein solides steinernes Gebäude war. Aber was bot dieser Steinbau dem gemütvollen Herrn für einen Ersatz bei der Vernichtung alles von dem Vorfahren und von ihm selbst erworbenen Hausrats, woran die Erinnerung an die Ahnen, an die Kindheit und spätere Lebensstage haftete. Und mit anderen Wertsachen war auch ein Teil des Archivs mit wichtigen Urkunden und Briefen und damit ein gut Stück Erinnerung für künftige Geschlechter ein Raub der Flammen geworden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schweiger, Leichpredigt auf Gr. Ulrich B. hb—hja.

<sup>2</sup> Christoph Singel in der Widmung seiner *elegiæ epitaphiorum vice scriptæ* p. 9: *intra trium horarum spacium* (scil. *conflagrauit arx Blanckenburg, sedes Maiorum tuorum*).

<sup>3</sup> Wir haben im Text absichtlich eine Frage unberührt gelassen, die mit Bestimmtheit aus unseren Quellen nicht klargestellt und entschieden werden kann, nämlich die nach der Ursache des Schloßbrandes. Die Zeitgenossen dachten an eine verbrecherische Brandstiftung. Dr. Tileman Plathner nimmt einen Stubenheizer und Boten (?) als Urheber an. *Harzeitschr.* II, 1, 155. Vielleicht könnte man an empörte rücksichtslose und gewalthätige Gläubiger denken. Schweiger sagt nur, das Schloß sei „mit Feuer verrheterlich angezündet“ (Vog. a VIII b); Absdorf giebt einem verbrecherischen Diener Schuld:

*Nam domus in media dum Blanckenburgica nocte*

*Arderet, manibus servi inflammata scelesti a. a. D. C. 4b.*

Man hat sogar an eine That religiös-kirchlichen Hasses und papistischer Verfolgungswut gegen den entschiedenen Bekenner der Reformation gedacht (Leibrock I, 280), was uns etwas weit hergeholt scheint. Hätte man eine bestimmte Persönlichkeit, d. h. eine mit Vor- und Zunamen zu benennende, in starkem Verdacht gehabt, so müßten wir von irgend einer gerichtlichen Verfolgung hören, was nicht der Fall ist. Singel sagt S. 18 *Quisquis es arx duce quo concepit fomite flammæ, Ignibus extinguat teque tuosque Deus.*

Aber all' jene Verluste, so schwer sie für ihn sein mochten, bildeten doch nur den äußeren Rahmen für das lebendige Bild, was er umschloß, für den eigentlichen und Hauptschlag, der ihm ins innerste Lebensmark drang: er hatte sein innig geliebtes Gemahl, die Mutter seiner Kinder, seine treue Gehilfin und Trösterin bei allen schweren Aufsetzungen des Lebens verloren, die ihn, wenn irdische Hoffnungen versagen wollten, auf Gottes Gnade hingewiesen. Und ihm stand dabei das entsetzliche Bild vor Augen, wie er diese über alles auf Erden geliebte Genossin, die hoffnungsvolle Mutter eines ersten Kindes, in der höchsten Not hatte verlassen müssen, verlassen auf ihren eigenen Wunsch und ergebenes Entfagen hin.

Wie konnte sich ein Herr von solchem Gemüt, der so zu sagen aus allen Himmeln gestürzt, dazu von der schwersten Schuldenkrankheit und rücksichtslosen Bürgschaftsgläubern niedergedrückt wurde, sich wieder erheben? In unserer alten Kunstdichtung lesen wir von der edlen Cunneware von Lalant an König Artus' Hofe, die das Lachen verlernt, und ein ähnlicher Zug geht durch deutsche Volksmärchen. Leonhard Schweiger, der den Grafen bis an sein Ende beobachtete, bezeugt von ihm, er sei bis an sein Dahinscheiden „nicht wieder von Herzen fröhlich worden.“<sup>1</sup>

Gewaltig war der Wandel, den jener eine Tag, jenes einzige Ereignis auf das Leben und Bezeigen des Grafen in den fünf Lebensjahren, die ihm noch beschieden waren, hervorrief. Er war früher überaus gespräch- und leutselig gewesen, sonderlich wenn sich um die Jagd handelte; beim Birschen im düstigen Harzwald war jede Sorge hinweggeschenkt.<sup>2</sup> Wenn widrige Erfahrungen in den Geschäften ihn erregt hatten und wohl einer oder der andere in seiner Umgebung es hatte entgelten müssen, so war bald die freundliche, wohlwollende Stimmung wieder zurückgekehrt und durch freundliches Zutrinken war beim Becherklang jede Verstimmung gewichen.<sup>3</sup>

Das wurde seit jenem 19. November ganz anders. Keine Spur finden wir seitdem von seiner Beteiligung an den Freuden der Jagd, keine von einem Becherklang und frohen Gelage. Und Ulrich war sich dieses Wandels aufs lebhafteste bewußt. Einst hatte er mitten in der Freude — wir haben dessen gedacht — die schöne wehmütige Weise Henrik Jsaaks vom Scheiden gesungen. Wenn ihn aber nach seinem furchtbaren

<sup>1</sup> Schweiger Lpr. b 11 j a.

<sup>2</sup> Daj. a 11 j b.

<sup>3</sup> Daj. a 11 j b.

Verlust Freunde in seiner Einsamkeit besuchten, so sagte er wohl, jene Freudenstunden mit seiner jetzigen Vereinsamung vergleichend: „Ich mag wol singen:

Mein Freund ist mir genommen,  
[die ich nit weiß bekommen,  
wan ich im elend bin].“<sup>1</sup>

Und dennoch hatten die gewaltigen leiblichen und seelischen Leiden jenes Schreckenstages keineswegs sein inneres Wesen in krankhafter Weise verändert; sein Gemüt ist bis zuletzt der Menschen- und Gottesliebe geöffnet gewesen und er hat nach wie vor die Sonnenstrahlen des Trostes aufzufangen gewußt. Man kann insofern wohl sagen, daß er im guten Sinne der alte geblieben und nur in die Stille geführt war.

Gleich nach dem Brande hatte der überaus schwer verwundete so viel mit seinen leiblichen Schmerzen zu thun, daß er kaum zum Nachsinnen über seine Lage kam. Von treuen Unterthanen gerettet wurde er zunächst in das Haus eines früheren Dieners, des „alten“ Rentmeisters Lukas Bochau gebracht,<sup>2</sup> während die gräßlichen Kinder und das Hofgesinde in einem nicht weit davon gelegenen Hause am Markte eine Unterkunft fanden.<sup>3</sup> Bei seinem alten Rentmeister lag er längere Zeit als ein rechtes Bild des Elends. Wenn hier teilnehmende Freunde, Diener und Unterthanen den an Händen und Angesicht verbundenen besuchten, der niemanden sehen, noch ihnen die Hand reichen konnte, so empfing er sie doch mit freundlichen Worten und sagte wohl: Hier findet ihr den rechten armen Job. Ich armer Mann kann nicht sehen, nicht zugreifen, nicht stehen oder gehen. In dieser Lage mußte wohl ein solcher Jammer sowohl des Leidenden als der Besucher Augen feuchten. Fanden letztere wieder die Fassung zur Rede und richteten des Geprüften Blick in die Zukunft, da Gott wieder trösten werde, so sagte er: Ich achte all meinen Schaden nicht, meine Brandwunden, den Verlust von Haus, Kleidern und schier allem was ich auf der Welt besaß: ach hätte ich doch allein mein liebes Gemahl behalten mögen, wollte ich wohl zufrieden sein, doch hoffe ich bald bei ihr zu sein.<sup>4</sup>

Nach etwa sechs Wochen, als die Brandwunden des mit etwa 47 Jahren im besten Mannesalter stehenden soweit geheilt

<sup>1</sup> Das. Bl. b 11<sup>a</sup> f. Schweiger giebt nur die erste Zeile, womit die 2. Hälfte der ersten Strophe von „Innspruch ich muß dich lassen“ anhebt, an.

<sup>2</sup> Nach Leibrod I, 248 war es das Echanß des Markts an der Tränkestraße.

<sup>3</sup> Schweiger b 1j a.

<sup>4</sup> Das. Bl. b 1j<sub>a</sub>—11<sub>a</sub>.



waren, daß er sich wieder fort bewegen konnte, nahm er seine Wohnung in dem von ihm selbst zwischen 1540 und 1545 aufgeführten Burghau. Er hätte schon vor dem Brandunglück hinaufziehen können, es war aber bisher auf den Rat der Aerzte mit Rücksicht auf die guter Hoffnung befindliche Gräfin unterblieben. Aber es gab hier noch eine schwierige Frage zu lösen: Woher sollte der tief verschuldete Herr, dem eben erst der reiche Väter-Sausrat durch eine Feuersbrunst verzehrt war, die Mittel zu einer neuen standesgemäßen Ausstattung dieses „neuen Baues“ hernehmen? Wir sahen schon, wie sein treuer Diener Lunderstedt durch Einsetzung seines eigenen Credits nach und nach 2500 Gulden aufbrachte. Aber diese Summe langte nicht zu und man strengte sich an, das noch erforderliche aufzutreiben. Wie schwer das wurde, sehen wir daran, daß ein adlicher Herr — Hans Marschall zu Burgholzhausen im heutigen Kreise Eckartsberga — sich sieben aufs Hundert als Zins von den durch ihn dargeliehenen zweitausend Gulden zahlen ließ,<sup>1</sup> ein Wucher, der zu damaliger Zeit nicht unerhört war, bei dem ganzen ausgedehnten Schuldenwesen unseres Grafen aber doch nur in diesem einzigen Falle vorkommt.

Trotz all dieser Anstrengung erstreckte sich die Ausrüstung dieses neuen Hauses, wobei kein Gemahl, keine erwachsene Tochter Rat und Hülfe leisten konnte, nur auf das Notwendigste, und gegenüber der Fülle, wie sie ein von Geschlecht zu Geschlecht gemehrtes altes Hauswesen aufzuweisen pflegt, mußte die neue Wohnung nicht nur fremd und ungewohnt, sondern auch kahl und leer erscheinen. Um so schwerer fühlte der vereinsamte Hansherr die Dede seines Daseins, und er bat wohl die, welche in Geschäften zu ihm heraufkamen, sie möchten doch bei ihm bleiben und Mahlzeit bei ihm halten. „Lieber, bleibet doch bei mir“, redete er wohl einen an, daß ich Gesellschaft habe und meiner Traurigkeit ein Theil vergeße. Die sitze ich allein und sehe in die vier Winkel und sehe in keinem keine Freude mehr.“<sup>2</sup>

So wühlte er sich keineswegs in seinen Schmerz hinein, sondern suchte und fand wenigstens auf Stunden Trost bei Menschen, denen er wie früher mit herzlicher Freundlichkeit und Leutseligkeit begegnete.

Seit dem schrecklichen Schloßbrande und dem Verlust dessen, was ihm auf Erden das liebste gewesen war, wurde der viel-

<sup>1</sup> 1547 2000 Gld. Meißn. Münze, 1750 Thlr. Zinszeit Peterpauli 150 Gld. 7 pro Cento Hanses Marschall zu Burgholzhausen. Graf Müllers regent. Schuldrechnung. Blankenb. 15 im H. L.-H.-Archiv in Wittenbüttel.

<sup>2</sup> Schweiger, Leichpred., B. b IIIa.



geprüfte Herr um so mehr in die Stille geführt, und wie hier die Sehnsucht in ihm erwachte, sein teures Gemahl wiederzusehen, so wird auch die Gelassenheit und Standhaftigkeit im Ertragen des Leides, die seine Zeitgenossen an ihm beobachteten und die ein späteres Geschlecht ihm nachrühmte,<sup>1</sup> eine edle Frucht dieser längeren Prüfungszeit in den letzten fünf Lebensjahren gewesen<sup>2</sup> und sein Hofprediger Gromann hierbei ein tüchtiger erfahrener Seelsorger gewesen sein.

Dieses innere Wachstum erfuhr er jedoch nicht in der Zurückgezogenheit eines Einsiedlers oder in stiller Klosterzelle: im Gegenteil, der laute Lärm des Lebens umtoste den Geprüften in den späteren Lebensjahren mehr denn je. Als er im Jahre 1547 seine neue Wohnung bezog, war sein ältester Sohn Ernst noch minderjährig und bedurfte noch sehr des väterlichen Rats. Daß die Jahre von 1547—1551 auch eine Zeit kriegerischer Bewegung und Spannung im Magdeburgischen und am Harz waren, mußten auch Ulrich und sein Land spüren, aber weit mehr noch sah er sich gerade in seinen letzten Lebensjahren durch die Mahnungen und Schmähungen seiner Gläubiger verfolgt, die, wie wir sahen, schließlich mit äußerer Gewalt und Fehde drohten.

Es konnte freilich nicht wohl anders sein, als daß die außerordentlichen Erschütterungen, wie sie Krieg und Fehde, die unablässige Schuldennot mit ihren Folgen, endlich der furchtbare Schlag, den ihm der 19. November des Jahres 1546 versetzte, auch sein körperliches Lebensmark angriffen. Fühlte doch auch sein Schwiegerjohn und Freund Graf Wolfgang zu Stolberg, der sein Leben nicht höher brachte als Ulrich, wie die unaufhörlichen Wirtschaftsforgen ihm vor der Zeit die „Kirchhofsfedern“, die weißen Haare, wachsen ließen.<sup>3</sup> Schon im September 1548 scheint er sich leidend befunden zu haben, wenigstens sagt er schon damals einmal seinem Schwiegerjohn Wolfgang, den er um Nachsicht bittet, er wolle es „zur Zeit seiner Besserung freundlich verdienen“<sup>4</sup> Im Herbst des Jahres 1550

<sup>1</sup> Hieron. Henninges nennt ihn (1593) in seiner *Genealogia imperatorum* p. 348: in adversitatibus et cruce patientissimus.

<sup>2</sup> Von dieser letzten Lebenszeit bezeugt es auch Schweiger B. b 113<sup>b</sup> aus eigener Beobachtung: „ein solches lebendiges Exempel rechter, warer, Christlicher gedult habe ich für meinen Augen niemals gesehen. . . als an diesem Herrn. — In der Vorrede hebt Schweiger die Geduld als Haupttugend U.'s hervor und bezeichnet ihn wegen der großen Geduld, die er im Kreuz getragen, als ein recht vivum speculum patientiæ.

<sup>3</sup> Bei der Schuldennot jener Tage hat man das Wort des Siraciden „die Schuld verzehret das Mark in den Beinen“ öfter auf diese Schuldenforgen angewandt. Vgl. Ausfeld, Haushalt d. letzten Grafen v. Henneberg, S. 39.

<sup>4</sup> Sonntag n. Matthei (23. September) 1548. Stolb. Forderungen an Regenstein A 32, 2 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

erkrankt er aber schwer. Sein Sohn Ernst war gerade in Leipzig, als ihm das gemeldet wurde. Dieser schrieb am 11. Oktober an den Kurfürsten von Sachsen, er sei auf die Nachricht, daß sein Vater von schwerer Krankheit befallen sei, sofort nachhause gereist und habe es so befunden, doch hoffe er, Gott werde Besserung geben.<sup>1</sup> Nicht ein volles Halbjahr danach, am Palmsonntage, 22. März 1551, vormittags zwischen elf und zwölf Uhr, endete dieses kampf- und erfahrungsreiche Leben. Wenn er es auch nur auf 52 Jahre gebracht hatte, so mag's doch wahr sein, daß er schließlich seine Auflösung öfter herbeigewünscht habe;<sup>2</sup> schied er doch kindlich gläubig und in sehulichem Verlangen nach Wiedersehen dahin.<sup>3</sup>

Nächst dieser glaubensstarken Hoffnung ist es zweierlei, was das Grab dieses letzten der Ulriche von dem alten Stamme Regenstein wie ein lieblicher Weihrauch unduftet, das ist das treue Gedenken seiner Freunde und die treue Liebe seiner Unterthanen. Wir sahen schon, wie Graf Wolfgang zu Stolberg bei Ulrichs Tode den schwer verpflichteten Schuldner ganz vergessen hat und nur den Verlust des lieben frommen Freundes und guten Nachbarn betrauert. Besonders wohlthunend muß aber die Liebe und Anhänglichkeit seiner Diener und aller Unterthanen berühren. Wohl suchte der bedrängte Herr seine Unterthanen so weit er es vermochte, zu schonen und ihnen Vorteile und Gutes zuzuwenden, aber die ewige, mehr und mehr wachsende Schuldennot mit ihren Darlehen, Bürgschaften und deren Folgen lastete doch schwer auf dem Lande, und wir sahen, wie die Stadt Blankenburg in folgedessen an ihren Mauern, Thürmen und Schmuck verfiel, da infolge der gräßlichen Schulden durchaus keine Mittel vorhanden waren, das Verfallende wieder herzustellen. Dennoch gewinnen wir aus der Schweigerschen Leichpredigt auf unseren Grafen, die er inmitten der Unterthanen nach ihres Herrn Ableben hielt, den Eindruck, daß er allgemein beliebt und verehrt war. Und bei der Widmung dieser Predigt an Bürgermeister und Ratmannen zu Blankenburg kann er zu ihnen sagen, wie der Verstorbene ein lebender Spiegel

<sup>1</sup> Sonnabend am Tage Burchardi 1550. Kloster Michaelstein 1b im H. L.-Archiv in Wolfenbüttel. Da der Burcharditag damals auf einen Sonnabend fiel, so sehen wir, daß dieser Tag im Stift Halberstadt nicht am 14. Oktober, wie in den meisten Diözesen, sondern am 11. Oktober gefeiert wurde.

<sup>2</sup> *Uxoris fatum lugens Ulricus acerbum*

*Multa et consumptus tandem cura atque labore*

*Quinto post anno (quod saepe optaverat ipse) . . . caelestem  
recta migravit in arcem. Absdorf a. a. D. Bog. c 5b.*

<sup>3</sup> Schweiger, Leichpred. zu Anfang 6 Predigten. B. z 6 b.

der Geduld könne genannt werden, den sie (Ew. Erbaren Wolweisen) „und die ganze Stad und Herrschaft, veterlich geliebet und E. E. W. mit iren Gnaden in leben offft fehrlichkeit und trawrigkeit gehabt, und wie von allen teilen ir Gnaden ungerne verloren haben, auch billich dieses Hochl. Grafen Gottseligkeit unvergessen bleibet“ u. s. w.<sup>1</sup>

Als Spiegel der Geduld und der ihr innig verschwisterten Hoffnung hat Ulrich sich in der That bis an sein Ende bewährt, und wenn bei irgend einem wohlverfaßten Gemüt gilt bei ihm die Erfahrung des Wortes:

Hoffnung auf Hoffnung gehet zu Scheiter,  
Aber das Herz hofft immer weiter.

In dem seiner Natur nach heiklen aber mit Ruhe und Würde zwischen ihm und dem Grafen Wolfgang zu Stolberg, der Schulden wegen geführten Briefwechsel, bittet er seinen Freund und Schwiegerohn immer und immer wieder um Geduld; und wenn sein Bemühen, die Schulden loszuwerden, auch immer vergeblich gewesen und eher das Gegenteil eingetreten war, so schreibt er dem treuen Schwiegerohn doch wieder: „hoffen wir wohl, der allmächtige Gott werde das Glück neben das Unglück gesetzt haben, dessen wir uns getrösten.“<sup>2</sup>

Als Graf Ulrich dahingeshieden war, schwamm das Haus Regenstein in einem Meer von Schulden, aus dem es sich nicht wieder an ein festes Ufer zu retten vermocht hat. Im Zusammenhange mit diesem Schuldenwesen wurde auch das gute nachbarliche Verhältnis zum Hause Stolberg wieder gestört, um so mehr, als auch die stolbergischen Brüder ihrer eigenen Schulden wegen untereinander in Zwist gerieten. In der zweiten Generation nach dem letzten der Ulrichs siechte auch die körperliche Kraft der Regensteiner sehr spürbar dahin, und vor Ablauf des sechzehnten Jahrhunderts war das alte edle Harzgrafengeschlecht ohne Sang und Klang im Mannesstamm dahingeschwunden.

Dennoch fehlt es auch vom rein geschichtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet bei diesem traurigen Ausgange nicht an einem helleren Lichtblick in die Zukunft. In diesem strahlt das Bild der Gräfin Hedwig, Ulrichs Großtochter von seiner ersten Gemahlin Barbara. Durch Graf Christophs zu Stolberg im Jahre 1592 erfolgte Vermählung mit ihr wurde wieder ein enges Band der Freundschaft zwischen beiden benachbarten Harzgrafenhäusern geschlossen. Es war bei dem absterbenden erlauchten Geschlecht

<sup>1</sup> L. Schweiger, Sechs Predigten, Bog. 3 V.

<sup>2</sup> Zettel zu einem Schreiben vom Mittw. u. Phil. Jacobi (2. Mai) 1543. Stolbergische Forderungen an Reinstein, A 32, 2 im Fürstl. H.-Arch. 3. Wern.

die letzte noch übrige Tochter, und sie reichte gerade dem Grafen zu Stolberg die Hand, auf welchem die Zukunft dieses Geschlechts beruhte. Denn durch den Grafen Christoph und die Enkelin Graf Ulrichs wurde, nachdem im Jahre 1631 die wolfgangische oder Rheinlinie der Stolberger erloschen war, welchen Fall die Regensteinerin erlebte, die letzte Blüte aus dem einst so reichen Kranze der Grafen von Blankenburg und Regenstein auf die folgenden Jahrhunderte übermittelt, Ulrichs Enkelin eine Ahnfrau aller noch blühenden Grafen und Fürsten zu Stolberg.

## Urkundenanlagen.

1.

Magdeburg, 3. Februar 1520.

Bemerkungen der halberstädtischen Lehnkanzlei Cardinal Albrechts zu dem vom Grafen Ulrich dem Aeltern von Regenstein eingereichten Verzeichnis der vom Hochstift Halberstadt ruhrenden regensteinischen Lehnstücke.

Uff diss register das graff Ulrich von Regensteyn als eyn ungeferlich verzzeichniß der guether so seyn gnad von dem stift Halberstat zue lehn haben soll ubergeben, mit vorbehalt, ab eczwas dor innen benant, das andern fursten zue leihen zustunde, adder seyn g. noch eczwas mehr in erfahrung quemen, das seyn gnade zue lehn haben solte, das solchs seyner gnaden ungefer seyn solde, haben auss sunderlichen befhel meyns gnedigsten hern meyn gnediger her Graff Botth von Stolberg etc. hoffmeister gedachts von Regenstein beliehen uff geburliche lehnpflicht die seyn g. gethan, und darneben ist dieser abschiedt gemacht, das uff diss verzzeichniß solte eyn lehnbrief gestelt werden und Graff Ulrichn von Regenstein des eyn copei zugeschickt, seyn bedencken IIII Wochen daruff zu haben, ab seyn g. eczwas mehr wuste anzuzeigen etc.; und woe solch copei in den vier Wochen durch den von Regenstein nicht geandert werdt, solt alsdan der lehnbrief daruff volczogen und von dem von Regenstein geburlich Revers daruff geben werden. Auch hat m. gnedigster nicht anders dye belehnung thuen lassen, dan als vhil seyn chrf. g. an solchen guthern zuverleihen hette, seyner chrf. g. und jederman an seyner rechten unschedlich. Auch hat obgenanter meyn g. her von Stolberg das dorff Redeber ausdruglich



angefochten mit anzeigung, das seyn g. solchs von unserm gnedigsten hern und seyner chrf. g. vorfarn im stift Halberstadt zue lehn hette und derhalb mit den Graffen von Regenstein in irrung stunden. Actum zue Magdeburg am tage sancti Blasii, anno etc. XX, presentibus domino Bottone de Stolberg comite magistro curie predicto et Sebastiano de Rottenhain equite aurato et Laurentio Zcoch cancellario et Erhardo Mild[ener] doctoribus consiliariis.

2.

(1520).

Verzeichniß der den Graffen von Regenstein vom Stift Halberstadt zu verleihenden Lehngüter.

Diese hernach beschrieben guther haben wir Graffen zw Reinstein vom Stift Halberstadt zu lehen.

Item die Grafschafft Reinstein mit aller ihrer ein und zubehorung, wie einer Grafschafft eigendt und zustehet, keinerley aufgeschloßen, mit den dörffern, zehenden, den Bergwergken und allerley methall, gesucht und unge sucht, nichts ausgeschloßen, wie hernach volget:

Das dorf Westerhaufen,  
 Das dorf Wernstedt,  
 Das dorf Wedersleben,  
 Das dorf Thalle, etwan Wendhaufen genant,  
 Das dorf Neinstedt.

Diese oben vorzeichente dorffer mit gerichte und rechte unters und oberst uber halß und handt mit teichen, teichstetten, trifftten, weiden, weden, wassern, wasserleufften, mit den mohlen in und vor denselben dorffern mit allen ihren ihn und zugehorungen, keines aufgeschloßen, und mit allen andern gerechtigkeiten und dorffern besetzt und unbesetzt, der nahmen nicht aufgedruckt und zu der Grafschafft von Reinstein zugehörig, mit allen und iglichen geistlichen, Rütter und afterlehen.

Das Schlos oder Borg die Westerborg mit gerichte und rechte ober und niederst uber hals und handt mit allen geistlichen, Ritter und afterlehen, auch alle seiner in und zubehorung, nichts ausgeschloßen, auch mit Bergwergken, wie oben berurt.

Das dorff Rorsheim mit allen rechten, wie die vorbemelten dorfer, nichts aufgeschloßen:

Dedeleben,  
 Dingelstedt,



Dersen, was wir des in den dorffern haben, mit gericht und rechte wie oben berurt,

Das dorf Redeber,  
Grofsen und Kleinen Uplingen,  
Nettorf,  
Sommeringen,  
Wockenstedt,  
Sehedorf,  
Bannendorf,  
Ober Runstedt.

Diese oben vortzeichendte dorffer mit gericht und recht uber halbs und handt, oberst und niederst, mit acker, wiesen, zinsen, diensten und allen andern gerechtigkeiten, wie die andern vorgeantanten dörffer Westerhaussen und Warnstedt, nichts ausgeschloßen,

Das dorf Aderstedt, auch mit gericht und rechte uber halbs und handt mit dem kirchlehen und allen andern affterlehen, nichts ausgeschloßen, wie die Spiegel itzunder von uns zu lehen tragen.

Die geholtze allenthalben am Huye und Falstein, auch mit gericht und rechte uber halbs und handt, nichts ausgeschloßen, mit der grofsen Kollinge, den Steinberg, grofs und kleine Holtzmarke mit allen andern geholtzen, die wir darumblang und furder vorlehnet haben.

Den zehenden zu Mordorf,  
den zehenden zu Schadenbeken,  
Den zehenden zu Lintzke vor Blanckenburgk,  
Den zehenden zu Westerhaussen,  
Den zehenden zu Wernstedt,  
Den zehenden zu Weddersleben,  
Den zehenden zu dem Dalle,  
Den zehenden zu Kattenstedt,  
Den zehenden zu Wigenrode,  
Den zehenden zu Eggerderode,  
Den zehenden zu Hullingerode,  
Den zehenden zu Hiddenrode,  
Den zehenden zu Elwingerode,  
Den zehenden zu Haselfelde,  
Den zehenden zum Stiege,  
Den zehenden zu Allerderohde,  
Den zehenden zu Goldorf,  
Den zehenden zu Hainicker,  
Den zehenden zu Hondorf,  
Den zehenden zu Gersdorf,

Den zehenden zu Lutken Dittforde,  
 Den zehenden zu Dwingleben,  
 Den zehenden zu Schlanstedt,  
 Den zehenden zu Wolfferstedt,  
 Den zehenden zu Krottorf,  
 Den zehenden zu Schwanbeken,  
 Den zehenden zu Niendorf zwischen Wegeleben und  
 Nienhagen,  
 Den zehenden zu Velthem und alle guter, die wir  
 doselbst und furder zu lehen haben,  
 Den zehenden zu Niegenhagen,  
 Den zehenden zu Wibi,  
 Den zehenden zu Hedersleben,  
 Den zehenden zu Atenstedt vorm Huye,  
 Den zehenden zu Dreileben,  
 Den zehenden zu Egelen.  
 Den zehenden zu Borchgermerfsleben,  
 Den zehenden zu Droste,  
 Den zehenden zu Forderstedt,  
 Den zehenden zu Suplingen,  
 Den zehenden zu Lutken Kroppenstedt,  
 Den zehenden zu Redeber,  
 Den zehenden in dem entzelen felde,  
 Den zehenden zu Erxstede,  
 Den zehenden zu Schapstede,  
 Den zehenden zu Adersleben,  
 Den zehenden zu Rineke,  
 Den zehenden zu Grofsen Rodensleben,  
 Den zehenden zu Rutzkersleben,  
 Den zehenden zu Querineke,<sup>1</sup>  
 Den zehenden zu Volnkenstede,  
 Den zehenden zu Badenrode,  
 Den zehenden zu Steinem,  
 Den zehenden zu Niendorf bei Schwanbeken,  
 Den zehenden uber 3 hufe landes zu Quenstedt,  
 Den zehenden zu Arxleben unter Hoimburgk,  
 Een zehenden zu Helfelde uber die von Northausen,  
 Den zehenden zu Grossen Filde,  
 Den zehenden zu Oldenrode,  
 Den zehenden zu Adendorf,  
 Den zehenden zu Fecklingen,  
 Den zehenden zu Eggersdorf,

<sup>1</sup> Quermcke?

Den zehenden zu Ludersdorf,  
 Den zehenden zu Isterstedt,  
 Den zehenden zu Aschersleben,  
 Den zehenden zu Brinstedt, 16 schock,  
 Den zehenden zu Wilsleben,  
 Den zehenden zu Ambsdorf,  
 Den zehenden zu Gittele,  
 Den zehenden zu Queroden,  
 Den zehenden zu Wilroden,  
 Den zehenden zu Marsfelde,  
 Den zehenden zu Ellenzingerode,  
 Den zehenden zu Herckeroden,  
 Den zehenden zu Wolmeroden,  
 Den zehenden zu Eckersleben,  
 Den zehenden zu Oherbecken,<sup>1</sup>  
 Den zehenden zu Quettewenden,  
 Den zehenden zu Alberstedt,  
 Den zehenden zu Sticligen bey Bodlenstedt,<sup>2</sup>  
 Den zehenden zu Rohrdorff bey Rodensleben,  
 Den zehenden zu Hautzingerode,  
 Den zehenden zu Uplingen,  
 Den zehenden zu Archtenshagen,  
 Den zehenden zu Rüplingerode,  
 Die voigtei uber 12 huefe landes in Sunenschleben,  
 Den zehenden in dem Ergernfelde vor Quedlinburgk,  
 Den zehenden zu Hodenburgk,  
 Den zehenden zu Aldenburg,  
 Den zehenden zu Sehehaufsen,  
 Den zehenden zu Rorbecken,  
 Den zehenden zu Hochdallen,  
 Den zehenden zu Papstorf,  
 Den zehenden zu Langelde,  
 Den zehenden zu Veckenstedt,  
 Den zehenden zu Niegengadenhaufs,  
 Den zehenden zu Harnesdorf,  
 Den zehenden zu Wackenstedt,  
 Den zehenden zu Aldengodenhausen,  
 Den zehenden zu Severthaussen,  
 Den zehenden zu Utzleben,  
 Den zehenden zu Wichhaufsen,  
 Den zehenden zu Holttem Ditterde,

---

<sup>1</sup> Herbecken? Gerbecken?

<sup>2</sup> Sielingen (i. Sehling) b. Ballenstedt?

Den zehenden zu Archleben,<sup>1</sup>  
 Den zehenden zu Grofsen und Kleinen Borniker,  
 Den zehenden im Kadell,  
 Den zehenden zu Rincker,  
 Den zehenden zu Momedorf bey Gruningen,  
 Den zehenden zu Lutgen Schirsten uber dem wasser,  
 Den zehenden zu Soldersleben,  
 Den zehenden zu Zillingen und Haddeber,  
 Alle freyhe Ritterlehne, die von der herschafft Rein-  
 stein zu lehen gehen, Lxv malder an acker zu Hadeber,  
 als aln xxv hufe landes,  
 Den zehenden zu Dersen,  
 Den zehenden zu Nettorf,  
 Den zehenden zu Lusingen,  
 Den zehenden zu Bammenigendorf,  
 Den zehenden zu Wetteborn,  
 Den zehenden zu Konniengenrode,  
 Den zehenden zu Kattel,  
 Den zehenden zu Erckfeldt und im Lochtenfelde,  
 Den zehenden zu Hoiniker,  
 Den zehenden uf der Roden uber Derfsen,  
 Den zehenden zu Sarlitz,  
 Den zehenden zu Bibberfsdorf,  
 Den zehenden zu Haltzgerode,  
 Den zehenden zu Billingerode,  
 Den zehenden im Langen und Kurtzen Roden zwischen  
 Quedlinburg und Neinstedt,  
 Den zehenden zu Klint,  
 Den zehenden zu Harfsdorf,  
 Den zehenden zu Endorf,  
 Den zehenden zu Hudenburg,  
 Den zehenden zu Offerdesleben,  
 Den zehenden zu Kleinen oder Lutgen Sallerfsleben,  
 im felde und dorfe,  
 Den zehenden zu Lutgen Dittforde,  
 Den zehenden zu Dorndorf bey Freckleben,  
 Den zehenden zu Ifsmersleben,  
 Den zehenden in dem Langen und Kurtzenrode  
 zwischen Quedelburg und Wegeleben,  
 1j huffe landes zu Gewenfsleben,  
 1j huffe landes zu Lohre,  
 Die vogtei zu Drippengerode,

<sup>1</sup> so ft. Archsleben.

Die vogtei zu Hackenstett,  
 Die vogtei uber die marck zu Alvensleben,  
 Die muhle zu Zillingen und 1 hufe landes,  
 1½ huffe landes zu Hufslar,  
 Die guther zu Quenstedt,  
 11 huffe landes zu Langelde,  
 viij hufen und 1 wiesen zu Ebersdorf,  
 Die vogtei uber xij hufen zu Salsbergk,  
 Das holtz zu Garreßsleben,<sup>1</sup>  
 1 hufe landes zu Lindede,  
 11j zu Kollingerode und 1 morgen,  
 1j hufen zu Schuttschauen<sup>2</sup> und noch ix hufen mit  
 einem baumgahrten, auch 2 holtzfleck und einer wiesen  
 und noch ein holtz genant Zcat,  
 11 hufe landes uf dem felde zu Schwanbeken,  
 ½ huffe und 11j morgen zu Adorf, zu Lutgen Harsch-  
 leben soviel, der gibt viij scheffel und v schillinge,  
 11½ huffe landes zu Harsleben,  
 11j huffe landes zu Anderbeken,  
 11½ hufe landes zu Wegeleben,  
 1 holtzfleke uf dem Salzberge, hat vortzeiten Er Lud-  
 loff von Sutschauen gehabt,

Den hoff zu Niegendorf vor dem Brandenslebischen  
 holtze mit acker, wiesen, triffen, weiden, teichstetten,  
 teichen und holtze, mit gerichtten und rechten uber hals  
 und handt, nichts ausgeschloßen, wie itzunder die von  
 der Asseburg in gebrauch und besitzunge haben und von  
 der herschafft von Reinstein zu Lehne haben und mit  
 den zehenden,

und mit allen und iglichen guthern, die wir von  
 rechts wegen vom Stiff Halberstadt zu lehen sollen  
 haben, die stückweise und mit nahmen nicht angetzeiget.  
 So wir auch hierinnen was zu viel, das wir von andern  
 Fürsten und hern von Rechts wegen haben sollen, wehre  
 ubergeben, soll uns unschedtlich sein, dergleichen, so  
 wir was mehr vom Stiff Halberstadt solten zu lehen  
 tragen, wollen wir hiermit empfangen haben, treulich  
 und ohne gefehrde.

10½ Folioseiten von einer dem Ende d. 16. od. Anf. d. 17. Jh. an-  
 gehörenden Hand. Stiff u. Fürstent. Halberstadt II, 1473, Reinstein 11  
 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Auf dem hinteren Schutzdeckel:  
 Vortzeichnung der Reinsteinischen Lehnstücke vom Stiff Halberstadt. Von  
 anderer Hand: Quirimus solß aufheben.

<sup>1</sup> Garißsleben?

<sup>2</sup> so, jedenfalls = Südschauen.



## 3.

Mansfeld, 11. Januar 1521.

Gebhard und Albrecht Gebrüder, Grafen von Mansfeld, stiften eine Eühne zwischen dem Grafen Ulrich X. von Regenstein und seinem Sohne Jobst.

Wier Gebhard und Albrecht gebrudere, grafen und hern zu Mansfeld, bekennen und thun kundt: Nachdem uns angelangt, das der wolgeborn her Jobst, graff und herr zu Reinstein und Blanckenburgk, unser freuntlicher lieber ohem, sich etwas in schulde, dergestalt, das s. l. bey Elhardte von Monchhausen zwei tausent gulden und bei Gebhardte Schencken vierdehalb hundert gulden aufbracht eingelassen, derhalb wir dan bey dem wolgebornen s. l. vather, unserm auch freuntlichen lieben ohem hern Ulriche, grafen und hern zu Reinstein etc, dyselbige schulde nach dem, als wir bericht, wo dy kurzlich nich bezcald, solhs der grafeschafft Reinstein zu nachteil reichen mocht, zu zcalen handelung furgewand, darkegen uns aber von s. l. vermeldung gescheen, das sich benenter s. l. Son mit angezeigten schulden, hinder seinem bewust ane alle not und ursach, dan s. l. jme alwege mit notturfftiger zcerung undt undirhaltung vorsehen und vorsorget, beladen, auch uber solchs sonst s. l. in derselbten behausung vil unnotturfftigs uncostens zugewendt habe. Aber unangesehen desselbten zwuschen jren libden, damit freuntlicher wille erhalten und nachteil, so der grafschafft daraus erwachsen mocht, vorhuetet, volgende abrede gemacht: Als nemlich, das gedachter unser ohem graff Ulrich uff unser freuntlich und vhleissig anhalten uns zu freuntlichem gefallen bewilligt und zusage gethan, obangezeigte s. l. sons schulde, so s. l. zu entrichtung derselben beider schuldigern zcymliche frist erlangen können, zu bezcalen und hiefurt, so lange s. l. am leben, s. l. Son, deweil der bei s. l. jn der behausung und nicht an furstlich ader andere hoeft verschickt wirdet, jerlich zu seiner enthaldung, damit er nicht ursach sich ferner in schulde zu begeben furwenden dorff, sechczig gulden, uff jde quatertemper funfzcehu gulden zu reichen. Darkegen dan unser ohem graff Jobst widerumb gered und zugesagt, sich hinfurder ane wissen und bewilligung s. l. vathers ferner mit schulden nicht zu beladen und sich jerlich mit den sechczig gulden wi obvormeld zu begnügen lassen. Ferner ist abgeredt, bewilligt und zugesagt, das bemelter unser ohem graf

Jobst nicht über drei oder vier pferd ufs meyste, welche jme dan s. l. vather zu halten zugesagt, haben und halten sall und wil. Dergleichen sal und wil auch s. l. hinfurder keine knecht oder dyner für sich selbst aufnehmen, sondern sich an denen, so jme durch s. l. vather zugeordnet werden, bestetigen und ane weigerung begnügen lassen. Und ob s. l. yzo oder in zukunft dyenere, welche s. l. vather entgegen, bei sich habend were, sal s. l. dyselbten vorurloben und lenger bei sich nicht halten. S. l. sollen und wollen auch nu hinfurder sich uberigs trinckens messigen, auch s. l. vather in der behausung noch nyr-gend keinen uncosten ane s. l. bewust und nachlassung zufuegen, dergleichen neymands frembds ane willen s. l. vathers in das schlos fueren, noch denselbten hafern oder anders in dy herberg schicken, sondern sich desselbten gantzlich enteussern und dasselbige s. l. vather noch derselbten gefallen verorden lassen und insonderheit sich auch des Jueden, domit s. l. etliche handlung gehapt, gantzlich entschlaen und hinfurder keine gemeinschaft oder handlung mit ime haben; welche unsere abrede obgedachte beide unsere ohemen, vather und son, doemals also vestiglich und unverbruchlich zu halten bewilligt und angenhomen und von unserem ohemen graf Ulriche uns solhe obermelte schulde zu bezcalen und benentem s. l. son jerlich zu seiner enthaltung sechzic gulden zu reichen, auch drey oder vier pferde ufs meyst zu halten zugesagt, dergleichen unser ohem graf Jobst mit handgebenden trewen an eyds stad sich ferrer in schuld nicht einzulassen, an den sechzic gulden, so jme von s. l. vather jerlich sollen gereicht,<sup>1</sup> genuglich zu sein, über vier pferde ufs meyst nicht zu halten, auch hinfurder keinen dyner für sich aufzunehmen, sondern dy dyner, ob s. l. der, so s. l. vater entgegen, habend were, zu verurloben, auch hinfurt ubrigs trinckens zu messigen, dergleichen auch s. l. vather in derselbten behausung keynen uncosten zuzuwenden und nymands frembds in das schlos zu fueren noch denen hafern oder anders in dy herberg zu schicken, sonder solhs alles s. l. vather verorden lassen und in sonderheit des Jueden gantz mussig zu stehen sich vorpflichtet, gelobt und zugesagt; und zu vhester und unwidderruflicher haltung uns obgenante grafen Gebhard und Albrecht freuntlich

<sup>1</sup> zu ergänzen: werden.

gebeten uns derhalb kegen s. l. vather als burgen zu vorpflichten, welchs wir dan uf s. l. fruntlichs ansuchen und bitten also gethan und geschen bekennen; gereden und geloben hirmit incraft disses briefs gedachten unsem lieben oheme graf Jobsten dahin zu halten, disse bewilligte abrede in allen puncten und artikeln unverbruchlich zu halten, dafur wir dan auch, wo s. l. daran bruchig wurd, stehn wollen. Des zu glaublicher urkhund steter und vhester haltung haben wir unser jnsigel an disse abrede und vertrag hengen lassen und unserm ohem graff Ulriche von Reinstein zugestellt. Gescheen zu Mansfeld freitag nach Erhardi im funfzehnhundert und ein und zwanzigsten jaren.

Urschrift auf Pergament, woran noch Gr. Gebhards von Mansfeld Siegel in rotem Wachs hängt im Herzogl. Landes-Hauptarchiv in Wolfenbüttel, Abtheilung Grafen von Mansenburg 164.

## 4.

Quedlinburg, den 25. Juli 1524.

Hoyer und Albrecht Bettern, Grafen von Mansfeld, stiften eine Sühne zwischen den Grafen Ulrich von Regenstein und der Freundschaft der Junker Kurt Barth und Günther von Birkau, die Graf Ulrich durch Unvorsichtigkeit mit einer selbstzündigen Büchse erschossen hat.

Wir Hoyer und Albrecht gevettern, graffen und hern zu Mansfeld etc. bekeunen: nachdem durch unfall unvorsehentlich, also das der wolgeborn unser freuntlicher lieber Schwager Graff Ulrich von Reinstein etc. eyne selbzundige buxhe in die handt genohmen und nicht gewist, das die geladen, also mit eynem schertze losgegangen und sich begeben zwene todsfelle darvon hergekohmen, nemlich mit Churdt Barthe und Gunther von Berckau. Dieweil sich dan solchs yre freudtschafft, als vetter und bruder, der billigkeit nach angenommen, haben wir obgenanthen graffen in denselbigen unvorsehenlichen beschwerden und gebrechen gehandelt und in masshen wie folget vortragen, also das der von Reinstein etc., unser freuntlicher lieber schwagere, den beiden armen selen zu guthe und zu troste 1000 fl. geben ader mit funffzicgk gld. bis zu der ablosung, die zu des von Reinsteins gefallen steen soll, jerlich uff S. Johannis baptisten tag in zcinsen entrichten und bezcalen soll und darüber inwendig viertzehn tagen oder drey wochen eyne genugsame vorschreibung mit willen und volbort

seiner zweyer brüder, und das in derselbigen vorschreibung clerlich wirdet angezeigt, wovon dieselbige bezcalung der heubtsumma und zcinfse gescheen soll, und das dieselbig heubtsumma und zcinfse an eynem benanthen orth, als gen Stolberg, entricht und bezcalt solle werden. Und sollen solche 50 fl. den Sichenheuszern zcu Bemmungen und Berga ader ein andern orth, wu das will angelegt mit Bericken und Barthen ader yrer erben willen und wissen gewandt und hingekarth. Zcum andern, nachdem Heurich von Germere und Jobst von Gehoffen von wegen irer beider weiber, als Churdt Barthen selligen schwegere, vormeynen etliche ansprach zu haben; was nu derselbige Heinrich von Germere und Jobst von Gehoffen mit recht Barthe aberlangen wurden, es wehre an dem gelde der 1200 fl. bey unszerm hern von Stolberg etc. ader andern nach lauth dem Inventario Churdt Barthen selligen vorlasszen gutern angewunnen, das soll der von Reinstein Heinrich Barthe ader seinen erben zcu erstatin mitsamt dem gerichtskosten schuldig sein und ane alle wegerung ader verzcug an gelde ader zcinfze ausrichten. Es soll auch der von Reinstein etc. seynen advocaten darzcu verordnen, damit er wisfze, was rechtlich gehandelt, und keine vorseumnis darinne gescheen muge. Und nachdem Otto von Berkau und Heinrich Barth in diefzer sache etlich kosten und zcerung vorge wandt, so soll unfer freuntlicher lieber schwager, der von Reinstein etc. denselbigen zweyen Bercken und Barth anderthalb hundert gulden uff nechstkoment Michaelis entrichten und bezcalen. Es sall auch genanter unfer schwager, der von Reinstein etc., zwischen hie und Michaelis zcu Heldrungen an dem orth, do die zwene Barth und Berkau sellige begraben, eine erliche begengnis halten mit zweyen bahren und uff igliche ein gantz schwartz tuch legen und die nach ausgang des ampts armen leuthen austeyllen, darzcu soll uff iglich grab ein leichstein uffs reiniglichst mit einem mann in seinem harnisch mit seinem angeborn wappen, wie ritthermessigen leuthen gezcymet, gehawen und geleyt werden. Und sollen hiemit alle gebrechen, die sich aus denselbigen todsfellen begeben mochten, beygelegt und vortragen sein, wie sie den von beiden theillen mit hande und munde zcu halten zugesagt. Des zcu wahrer bekenntnis und stetter haltung haben wir obgenanthen grafen etc. unsere ingesigell an diessen vortrag hengen lasen.



Gescheen und geben zu Quedelburgk im jare Fünffzehenhundert und vier und zeweintzigk, am tage Sancti Jacobi apostoli.

Urschrift mit den Siegeln beider Grafen in rotem Wachs an Pergamentstreifen. Nr. 169 der Abth. Grafen von Blankenburg im Herzogl. Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel.

5.

Dresden, 8. November 1525.

Georg, Herzog von Sachsen, an den Abt Johannes von Michaelstein.

U. gr. zuvor. Erwürdiger lieber andechtiger. Wir haben ewerer gesandten, szo yr zu uns abgefertigt, werbung angehort. Und nachdem (zie angezeiget, das euch ewer Cloester, welchs gar vorbrenndt und zustort, nicht möglich (zey zu widderbawen, derhalb in furnhemem weret, euch mit ewren prudern in des Cloesters hoeffen zu Quedlinburg, Halberstadt oder Aschersleben zu enthalten, defzgleichen weyl des Cloesters leuth in der Graffschafft Reynsteyn verbotten, keine guther umb tzinze von euch antzunhemen,<sup>1</sup> das yr bedacht zu ewer und der pruder enthalt etliche guther zuvorkeuffen, mit demutiger pitt, euch unzer gnedigs bedencken daruff zu vermelden, und sollich ewr furhaben zu bewilligen, tragen wir warlich ewers ungefels hertzlich mitleyden, auch des uncristischen beginnens, szo an ewrem stiftt alszo vormelzlich geubt, grofz misfallen. Wollen darumb zu got vorhoffen, wo yr sampt ewern prudern disse persecucion geduldig traget, (zeyn almechtickeit werd euch widderumb gnediglich trosten und erfrewen; szo haben wir auch hiepey ewern halben an graff Botten von Stolberg geschrieben, die schrift wollet yme zu handen fertigen; daruff wir uns untzweyfflich vorsehen, das es mit ewrem closter in kurtze eyn Anderung gewinnen werde. Und lassen uns gefallen, das yr personlich euch mit ewren prudern als vyl yr der bey euch haben moget, in ewrem Cloesterhoffe zcw Quedlinburg enthaltet und die andern gegen Halberstadt ader Aschersleben bissolang die sach uff andre weg gefueret wirdet, vorordnet, doch das in alweg von euch und eynem iclichen der pruder des ordens habit angetragen und (zunst nach der regel gelebt und desselben Cerimonien gehalten werden. Szo wollen wir euch auch, wo wir es zu thune wissen, mit gnediger forderung erschiessen.

<sup>1</sup> Erst stand: euch kein Zinse zu reichen.



Das yr aber etlich guther vorkauffen soltet, achten wir noch zur tzeit nicht von noten, dan disztes thun ja die lenge nicht bestehen wirdt. Szo sollet yr es auch szo gar noturfftig nicht szeyn. Und ob gleich den leuten die guther umb eyn tzins zu gebrauchen vorbotten, wirdet sichs doch vormittelst gotlicher hulff kurtzlich andern, und nachdem als wir es achten den leuten wol szo viel an den guthern, als auch an den tzinsen gelegen seyn. Szindt wol, wy yr untzweyfflich zuthun wisset, mit den leuten mittel und wege zu finden, das die holtzer abgekolet ader szunst genossen, euch auch in andre weys von den guthern etwas vorfoliget werde, davon yr ewren auffenthalt destopas gehalten moget, doch das nichts destoweniger der eygenthumb der guther dem Cloester pleybe, wy yr euch baelz, dan wir antzeigen können, darein wol schicken und hofflich andrung alzo erwarten werdet. Das wolte usf. usf.

Dat. Dresden, Mittwoch nach Leonhardi 1525.

Loc. 8967, Quedlinb. Händel 1517—1540, Bl. 55, 56 im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

## 6. Halle, 30. November 1525.

Botho, Graf zu Stolberg und Wernigerode, berichtet dem Herzog Georg von Sachsen über seine Sendung an Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig wegen des Klosters Michaelstein.

Durchl. u. s. f. Nachdem e. f. gn. mir geschrieben und beholen, mich zu dem hochgebornen fursten, meinem auch gnedigen hern hertzen Heinrichen dem jungern von Braunschweigk zu vorfugen undt bei seinen F. Gn. zcu befleissigen, dass die closterpersonen von Michelstein in dasselbig ir closter widerumb gelassen und ynen vorstat werden mochte, dasselbig zcu bawen, wie derselbig E. F. G. befelch ferner mitbracht; dorauff hab ich mich zcu obgedachtem meynem gnedigen hern von Braunschweigk vorfugt, solchs alles seinen F. gn. mit fleiß vorgetragen. Dorauf ich diese anthwort erlangt, das seinen F. gn. nie entkegen gewest, das der Abt sampt seinen brudern widerumb in bemelt ir closter zehen mogen. Es were auch seinen F. gn. noch nicht zcu entkegen und liefs es sein F. gn. wol gescheen, das sie ir wesen aldo wider anrichteten, doch mit dem be-

scheide und also, dafs sie nicht durch E. F. gn. amptman Veithen von Drackstorff eingefurth und eingeweiht, sonder dafs sie vor sich selbst hinein zcogen und sich also niderliessen, damit solche einweisung seinen F. gn. auch nicht zcu nachteil gescheen mochte. Es wolte auch sein F. gn. mit den graffen von Reinstein beschaffen, dafs sie jnen und dem closter alles was sie zcu vor gehabt und inen zustendig were widerumb solten folgen lassen und pflegen. So mochte auch sein F. gn. wol leiden, dafs sich der irrunge halben, so sich zewuschen E. F. Gn. der Ebtischin' zcu Quedlingburgk und seinen F. gn. hielten, mein gnedigster her der Cardinal und Ertzbischoff zcu Magdeburgk und Meintz ader imands anders in handel einliesse, dan sein F. gn. in nicht gneigt, E. F. gn. ader dem Stifft Quedlingburgk ichts an irer gerechtigkeit zcu entziehen, wie sich sein F. gn. auch widerumb versehe, dafs es E. F. gn. gemuthe nicht were, Seinen F. Gn. an irer gerechtigkeit inhalt zcu thun. Was dan in vorhor und handlung vor billich befunden, des wolte sich sein F. gn. auch weisen lassen. Solchs hab ich u. s. f.

Kanzleischrift. Kgl. Hauptstaatsarch. in Dresden Loc. 8967. Quedlinb. Händel 1570—1514. Bl. 52.

Auf Bl. 53 schreibt dann Graf Botho mit eigener Hand: „Gnediger furst, als ewer furstlich genad mir weiter geschriben, wie das ich ewer f. gn. amptman Vieten von Traxtorff sold angessaget, das er den closterpersonen befellen sold, dasselbige or closter in keinem weg widerumb anzurichten nach zw beziehen, dan on sust solliches noch zw merem nachtheilliger beswerd gereichen worde, und wor dem also were, es ewer furstlich gnaden zw horen fast beswerlich, doruff geb ich ewer f. gnad unterteniglich zu erkennen, das ich sollich wieder Vieten von Trachtorff nit gereid hab, und wer sollich ewer f. gn. bericht, ist mir mit unwarheit uffgeleget und weis, das es Veit von Trachtorff von mir nit sagen wird. Ich kond bie mir auch nit abnemen, ulz was orsachen ich wold solliches gethan haben, dan ich an dem ord nicht zw gebitten. So weis ich auch, das es miner frawen von Quedelburg zcw nachteil gereichet, wan das closter nit sold wieder uffgericht und bewonet werden. Und ist mein ganz dinstlich bitt, e. f. gn. wolle sollich anzeigen keinen glauben geben und mein entschuldigung, die mit warheit also ist, gnediglichen annemen, das bin ich u. s. f.

7a.

30. Januar 1526.

Auf Fürbitte ihrer Mutter Anna, geborenen Gräfin von Honstein=Vierraden, und mehrerer Rätthe nehmen die Grafen Jobst, Ulrich und Bernhard Gebrüder, Grafen von Regenstein, das gegen die auffässigen Bewohner von Allrode erlassene Verbot zurück, sich wieder an ihren alten Heimstätten anzubauen; sie sollen aber die hergebrachten Dienste für das Schloß Stiege leisten, auch ohne der Grafen Bewilligung keinen Auswärtigen bei sich anbauen lassen.

Wyr Jobst, Ulrich und Berndt gebrudere grafen und hern zue Reinstein und Blangkenburg, bekennen hirmit in crafft dis unsers briffs vor uns, unser erben, erbnehmen und ydermenniglich: Nachdem wyr unser untherthane des dorffs Eldendenrode aus uberfarunge und freventlichs mutwillens die zeit gegen uns vorge-  
nommen und geubt, nicht unbillich in straff genohmen, also das wir nuhn hinforth ader furder keinem manne wider zue bawen ader zu sein gestatten wolten. Aber aus sunderlicher vorbitte der wolgepornnen und edelen frawen Annen, gebornne von Hoenstein zun vir Raden, greffin und fraw zue Reinstein und Blangkenburgk, unnsere freuntlichen lieben frawen mutter, auch der gestrengen, vhesten und erbarn unser rethe und lieben getrawen Curden von Schirsteth zu Bentzingenrode, die zeit heubtman zue Halberstadt, Hans vom Dhale, doselbst gesessen, Friderich von der Heyden und Bartolden unsers cantzlers und ander meher vorbetthe angesehen, haben wir, wie wol beschwerlich, yn betrachtunge jrer missentadt umb aller angezeigter vorbith willen on vorgunst und bewilligt wider zue bawen, bewilligen solchs hirmith vor uns und unser mitbeschriben yn macht dis briffs dergestalt, das ein jder inhalt jres uns gegeben briffs unschedelich seinem nebern wol wider bawen magk, doch das sie, wie auch von yn bewilligt, den dinst mith allem dem, sie dem schlos und hause zum Stige zuvorn gethan, nuhn hinforth sie, jr erben, erbnehmen und alle jr nochkohmen thun sollen, auch ane unsern wissen und willen keynen frembden man aus ander herschafft bey yn zue bawen einreumen ader gestathen; sollen ouch an unser volworth und nachlassen kein mitling ader hausgenos inzunehmen bey vermeidunge unser straff, wie sie die selbst in jrem uns gegeben briffe, sol es von yn ubergangen befunden, zu thun bewilligt, und

wollen sie, jre erben und nochkomenden, so sie gehorsamlich sein, hanthaben, schutzen und vorthedingen zue gleich und recht, wie andere unsere underthane. Des zue urkunde haben wir graff Jobst, als regirender her, vor uns und obberurte unser freuntliche liben brudere und mitbeschriben unser ingesigel hir unten anhangen lassen.

Geben noch Christs geburt Tausent funffhundert sechs und zwentzigsten jhare, am Dinstage nach Pauli conversionis.

Urschrift mit grünem Wachsiegel im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Blauenburg Nachtrag Nr. 174.

### 7b.

Au demselben Tage gelobt die Gemeinde Allrode, nachdem sie es durch ihren Ungehorsam gegen ihre Herrn, die Grafen von Regenstein verwirkt, sich wieder auf ihren alten Hofstätten aufbauen zu dürfen, nunmehr aber dieses Verbot in Gnaden zurückgenommen sei, die ihr gebührenden Dienste für das Schloß Stiege unverbrüchlich zu leisten.

Wyr nachgeschribenne Lutz Durhoff, Valten Schwertfeger, Hans Schumacher, Hans Rugkus, Joachim Ader, Peter Storfinger, Valten Heimbürg, Benedictus Begker, Lorentz Rugkus, Bartolt Schumacher, Joachim Herfsfeld, Nicol und Joachim Walter, Hans Götze, Andris Wille, Hans Schulberg, Heintz Voitlender und Heintz Felgenhauer und gantz gemeine des dorffs Eldendenrode bekennen hirmit vor uns und aller unser nochkomen, erben und erbnhemen: Nachdem wir durch unser eigen ubertreten jm vorgangenem jhare wider die wolgepornen und edelen hern Jobsten, hern Ulrichen und hern Bernden geprudere, graffen und hern zue Reinstein und Blangkenburg, unsere gnedige hern, in vornehmunge der unpillicheit gegen jren gnaden und der herschafft ungepurlicher weyse uns erzeigt, dorumb wir ouch von jren gnaden umb solch vorgessenheit gestrafft: Weil aber jr gnaden willens gewest, do zu Eldendenrode hinfurder keyn baw, hoff ader wonunge zu haben und zue<sup>1</sup> und wyr durch die edele und wolgepornne frawen Annen, gepornne von Hoenstein, greffin und fraw zu Reinstein und Blangkenburg, unse gnedigen frawen, und ander unser gnedigen hern rethe gnediglich und unther-

<sup>1</sup> gestaten? Es ist in der Urkunde etwas ausgelassen.

inges (!) vorbethe vor uns geschen so vil erlanget, das wir und unser erben, erbnhemen inhalts jrer gnaden uns gegeben briff und sigel widerumb do bawen, unsern nutz und frommen und bestes wie zuvorn geschen ane jdermans schaden zue thun macht haben mogen und vorigen dinst gein Stige zu thun, und wollen auch noch bemeldunge jrer gnaden gnediges bevhelds noch keynen mitling ader hausgenos an jr gnaden wissen zue uns nehmen. Und ab ander leute aus ander herschafft bey uns kohmen und do bawen wolten, wollen wir dye nicht anders den jr gnaden bevhel nach zue nebern dulden und leiden. Wu wir aber yn uberfharunge und also ungehorsame befunden wurden, das doch ob got wil von uns nicht vormergkt solt' werden, sollen jr gnaden ader jr gnaden mitbeschriben angezeigte straff an uns, unsern erben, erbnehmen alwegen haben, dorein wir hirmith auch bewilligen und dorjunen kein behelf vornehmen. Zue ewiger unzweifflicher stetter vhester haltunge haben wir obgnanten die von Eldendenrode aus geprech eigenes jngesigels den Erborn vhesten Hansen vom Dhale . . . . . also gethan bekenne, doch mir und meynen erben unschedelich.

Geben Dinstags noch Pauli Conversionis, noch der gepurt Christi jm funffzehnhundersten sehs und zwentzigsten jhare.

Urschrift mit grünem Wachsfiegel des **HANS — VOM DALE** im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Nachtrag zum Repertorium über die Grafschaft Blankenburg, Kleinstejn Nr. 175.

8.

Kalenberg, 20. Januar 1534.

Der Jude Michel von Derenburg bittet Herzog Erich d. N. von Braunschweig-Kalenberg um Hülfe gegen den Grafen Ulrich von Regenstein, der die Seinigen (in Derenburg) gefangen genommen und zur Urfehde genötigt, Haus und Hof, Briefe, Pferde u. a. Kleinode beschlagnahmt hat.

Durchleuchtiger Hochgepornner Furst, gnediger Here. Ewern furstlichen gnaden Ich untertheniglichen klag und zu erkennen geb, So wye mir der Graffe von Reynstein unbilliger weiß wider Got, ehr und recht die meinigen mit sambt der orfeyd gefenglich angenommen und auch in meinem hawls daselbst pferdt und etliche brieffe, so ich

<sup>1</sup> Hbſchr. solst.



e. f. gn. zustellen solde, mit andern kleinetten auch genomen, ane das ich dan noch nit weiß. Ist derohalben an e. f. gn. mein underthenig bitt, wöllen mir so gnedig sein und by gemeltem Graffen von Reinstein darob mit gnedigen schreiben, das die meinigen wider auff jre frie fuß mitsambt pferdt, Orfeyd und andere brieff, kleinat und anderes, was gemelt oder ungemelt entfrembt mocht sein, widder zu meinen henden gestelt; und wes sie darnach zu mir zusprechen, erbut ich mich fur e. f. gn. als mein gnedigen hern und lantsfursten, und weiter auch uff die Romysche konigliche Maigestat, konig zu Hungern und Behem, mein allergnedigsten Hern, der dienner Ich bin, des Ich dan brieff und Sigel von Ire Maigestat hab. Hiemit bevelch mich, e. f. gn. wollen mein gnediger her sein und als ein Vatter bey mir dou; will auch laut uffgerichter Recefs e. f. gn. getreulich, als einem frumen zusteet, halten, mit undertheniger bitt einer gnediger antwurt.

Datum Kalenberg, dynstags nach Anthonj, Anno etc. xxxiiij.

E. F. Gn. Gehorsamer und williger  
Michel Jude von Dernbergk.

Auf dem Rücken: Copci des rechten Originalbriefs, darin Michel befeut, das er koniglicher Mät. diner sey und derselbigen siegel und brief habe. Dweil nu E. L. gester den Originalbrief gesehen, erbut sich unser her, den E. L. auf Jr begere zuzuschigken und mit heugen weiter zu beweisen.

Acten der Hessischen Kanzlei im Staatsarchiv zu Marburg.

9.

1536.

Anschlag Dietrichs v. Münchhausen wider die Grafen Jost von Hoya, Gebhard von Mansfeld und mehrere säumige Schuldbürgen für den Grafen Ulrich von Regenstein.

Iw hochwerdigeste, dorchluchtigeste, hoichwerdige, dorchleuchtige, Ernwerdige, hoichgeboren, wolgeborn, werdig, erbarn, ernvesten, ersamen, vorsichtigen, doget-samen und bescheden Curfursten, Bischoppe, hertogen, Graven, Prelaten, Rytterschup, manschup, rede, borgere, junffern, frouwen und buren, wat standes, werdicheitt offte condition gy syn, den dusse breff vorkomt . . ., entbede we Dyderik von Monnighusen, Everdes shoen, myne . . . denste und grote eynem ydern nach syns states gebore, und bidde gantzwillige underdenige willige berede denste, bidde und geve jwen Chur gn. werde,

erbarheiden und ersamheiden allen intsampt und idermanne itzundern underdenihliken, deinstliken und frundtliken to wetten, dat myck de wolgeborn und Edelhere her Joist, grave thor Hoyer und Brockhusen, graff Gevert to Mansfeld sampt andern borgen, also Cort van Schyrstede, Bethman van Dorstat, Hans van Schedinge, Rotger Krevet, Harwich van Kyfsleve und Joiste van Lenthe myck . . . . vor den wolgeborn und Edelhern hern Olrick, grawen und heren to Regensteyn und Blankberg ꝛ. vorlanges hyrvor inholt breff und segel daraver upgericht upt hogeste und strackeste vor dredusent gld hovetsumma sampt de tynse und den schaden geredet und gelavet und ock dy sulvigen breve mede vorsegelt, dewylen ick und myne medebenomenen dan nhu von eynem jare thom andern dat unse nit gekregen hebben, sy ick dardorch und uth vororsaket geworden und upgedachte grafen van der Hoyer und Mansfelt sampt andern darum felfeldich in der gude gar dienstlick mit bitte und flege schriftlich angesocht, darna, so dat nicht gehulpen, hebbe ick se felfeldich boven de mate schriftlick in der gude thom inleger gefordert; do dat averst keyne frucht gewunnen, hebbe ick se mit der harde allenth up inholt breff und segel, mit vormanunge ohrer hogen gedanen geloffte, tosagen, eren und truwen thom inleger gefordert, one ock tho erkennende gedan, dar se mick nicht anholden, dat ik dan vororsaket worde, se an juwen Chur- gn. und stenden des rykes to vorklagende und se beide im Romischen rike und in allen fursten- und herenhoven mit schriften und gemelden antoslande und einen idern, beyde mans und fruwens kunen darmede intobildende, dat se mick mit oren geloffliken hogen to sagen und segeln also jemeiliken umme dat myne gebracht hedden, und ohne des gemelthe und affschrift dusser jegenwordigen schriften vorsloten in mynen schriften toegestalt, daruth se syck des to beth by sick sulvest to erynnerende hedden, se ock darmede orer gravelicken und adelichen ehru und truwen, de se mick dar vor inhalt bref und segele gesat, to bedenkende vormanth, der vortrostunge, se scholden sick das ja eyn mall by sick sulvest bedacht hebben und mick segele und breve gehalten und darynne und mede alle de wege, wyse und fuge in der gude vorgenommen, so ick dat immers best erdencken konde, und des ock erlerth sy, dat se alle bish- her in eyn vorgetent gestalt und darmede stilswygende

vorbyghan und ohre ehre und gelimpe darmede und innerwerich gar und alles nicht bedacht, des ick mick to ohne nit vorsehn hedde. Unde do se der an dacht und menunge weren, also se ohre segel an den breff hangen, mick darmede umb dat myne to bryngende, scholden se ohre segele eynen anderen wech gehangen hebben, so hedde ick und mynemedebenomenen unbedrogen gebleven. Dewylen nu sodans keynen graven offte den van adel woll ansteit, dat sulvige to donnde geboren will, bidde ick j. Churf. gn. u. idermenigklichen na syns stats gebore hoges vlytes underdenigklichen, denstlik und frundliken, my so gnedich und gunstich erschynen willen und underrichten upgedachten graven van der Hoye sampt dem van Mansfelt und de andern borgen, dat se sick desfalls noch eynmall by sick sulvest bedencken willen unde holden myck noch wyder ungetellet segele und breve. Dar denne nu so nicht gescheyn und ick j. Churf. gn. sampt juwer alle underwisunge nit geneten werde, den so will ick mick des hyrmede genochsam und thor overfloth bedinget und vorbehalten hebben, dat ick und myne medebenomenen se dan int openbayr an alle stede und pletze anschlan willen, dar sick dat uppe alsulcks geboren will, up dat allerhoentlikeste und schentlikeste, also ick det jammers erdencken kann und des ock mach und kan erlerth werden, will mick dennoch noch to J. Churf. gn. also lieffhebbende fursten des rechten und idermanne, de ere und dat recht belevet, vorsehen, men werde duth to allenthalven gnedigen und gunstigen bedencken und upgedachte graven sampt de andern darhin holden und wysen, dat se mick segele und breve holden mogen. Der und aller gnaden will ick my ock to j. Churf. gn. itzundern vorsehen und kennes mick umb de hochgedachte j. Churf. gn. und ydermanne na synes states geboer alle thit mit mynem geryngen schuldigen denste thovordenende, und wils ock stets willich befunden werden.

Datum under mynem pitzer, anno Christi xxxvi.

Aus dem Aktenbände Gräflich Reinsteinisches Schuldenwesen A 32, 2 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

10.

10. März 1536.

Schmähbrieff Johannis von Münchhausen wider Wolf Röder, als säumigen Schuldbürigen für Graf Ulrich von Regenstein.

Erlöse, lofflose, segelofze, truwelofze und Ervorgetten. So dy bewust, als du mick sampt anderen vor

den Edelen und wolgeboren Hern hern Olricke, graven und hern tho Regensteyn und Blanckenborch, vor viffdusent und twehundert gulden hovetsummen sampt de tynse und schaden geredet und upt strackeste gelovet und vorsegelt hevest, darup mick am jungest vorleden Michaelis die jair tynse bedaget, der jek noch befsher de tyt aver nicht entrichtet, daruth jek vororsaket und dyck sampt de anderen borgen hyrvor alrede dremael schriftlick tho Hildenshem up de olden stath to Inlager gefordert, dat gy alle befsher jn eyn vorgettent gestalt, dar uth tho vermerckende, dat du nicht vam adell herkommen byst, sunder in der weygen vorwesselt, von Cayns geslechte geboren und von dem swele, dat Judafse van den hoden gedropen hefft gesproten; und do du der menunge werst, mick also myt dynem falschen segell tho bedregende, scholdestu nicht dyn shegell an mynen breff gehengen hebben, szunder dat eyner schorveden ackertohen und meren vor de voth unter den steit gedruket, dar dat best foge und better stede gehadde; szo were jek darmede unbedrogen bleven. Essche und forder dyck derhalffen nochmaels thor overenftot in und mit krafft dusses breves, du vom stunt an dyck egener personen mit twen reisigen perden und eynem knechte upnemest und redest darvor tho Hyldenshem up de olden stat jn eyne Erlicke ersame gemeyne harberge, holdest und lestest dorsulvest ock eyn recht ritterlick inlager und gysell, wu des selvigen recht herkomen und gewonheit ys, schedest dar ock nicht weder uth noch dages eder nachtes, jek en sy dan ersten myner aligen Summen mit thosampt den upgeresen tynsen und mynem vorleden schaden tho wyllen betalet. Dar deme so nicht schege, worde jek vororsaket, dyck up dat allerhonlickeste und schentlickeste mit schmeschriefften an kake und gemelschen, an bodeligge und sust anders anthoslaende, so ick dat up dat allerschantlickeste konde und mochte erdencken und des ock mochte gelert werden, und uffslaens nicht afftholatende, wu sick dat up alsulken erlosen, lofflosen, truwelosen, segelosen und ervorgetten geboren wolde; dar na wette dyck tho richten.

Datum under mynem pitzer, fridages na dem Sondage  
 Invocavit anno etc. xxxvi. Johan van Monnichhusen,  
 seliger Everdes szo.

Auffschrift: An eynen genanth Wulff Roider kome dusse  
 breff thon egen handen.



Von außerhalb: Eytell schult und mahñ brive. — Dieser briff ist mir uberantwort worden dinstags nach palmarum umbe die eylffte stund vor mittage in beysein Ern Wolff Kuchs pfarher zu Konigerode und Ern Grevens Thupenhagen pfarh. zu Litzkerode.<sup>1</sup>

A 32, 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode unter: Gräfl. Reinsteinisches Schuldenwesen.

## 11.

16. Juni 1536.

Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode, Dompropst zu Halberstadt und Raumburg, beleiht den Grafen Ulrich von Regenstein, der den dompropsteilich hollestädtischen Untertanen zu Rocklum verstattete, gewisse Güter von Hans von der Heide zu kaufen und sie damit behelute, mit Zehnten zu Linzfe, Reupel und Land zu Wehrstedt, in den Roden und Rocklum.

Wyr Wulfgang, grave und here zw Stolbergk und Werningerode, der kyrchen zw Halberstadt und Neunburg thumprobst, vor uns und alle unfzere nachkomen bekennen: Nachdem der wolgeborne und edle herre Ulrich, grave und herre zw Reinstein und Blanckenburgk, unfzer freuntlicher lieber ohem und schwager, umb unfser bitt willen und zwe besserunge unfser thumprobsteydorffs Rokell eine holtzmarke die neun huffen gñandt, am Falstein gelegen, eyn sattelhoff zw Velthem, drittelhalbe huffelandes und eine weilse, das Molensadel gñandt, und noch eine weilse vor dem dorffe, auch myt einer wordt am Bruel gelegen, welchs fseiner liebe lehen, erblich von Hans von der Heiden zw keuffen vorstadt<sup>2</sup> hatt, und dieselbien unfser underthanen zw Rokel erblich darmit belhenet, wie dan solchs clerlich der lehenbriff, szo seine liebe daruber gegeben, außweisseth. Die weil dan unfserm freuntlichen lieben schwager, derselbien erben und herschafft an ihren lehen und ritterdinsten abruch dodurch gescheen, szo haben wir wolbedeichtlich und freihes willens seine liebe myt nachfolgenden gutern, szo Volgmar von Rustlebe von uns und unfser thumprobstey zw Halberstadt zw<sup>3</sup> lehen getragen, domit fseine liebe etwes der lehen vorgleicht, widderumb beliehen, thun auch solchs unwidderrufflich crafft disses brieves, nemlich myt dem gantzen zehenden zw Lintzigk bey Blanckenburgk, myt dem gantzen zehenden zw Rewpel

<sup>1</sup> Von anderer Hand st. Litzkerode: Hartzkerode.

<sup>2</sup> Hdschr. vosadt.

<sup>3</sup> Hdschr. zur.



bei Calbe myt aller irer ein und zwzgehorunge, mit einer halben huffe landes zw Werstedt, darein gehort ein hoppengarthe, Iso itz die Ingelmestedische im gebrauch hatt, zwu huffe landes bei den Roden und eine halbe huffe landes bei Rokel gelegen, Isolle Wentzen Szeven gehort haben. Und wir obgnanter graff Wulffgang, thumprobst, setzten obgemelthen unfern lieben ohem und schwager, Izeiner liebe erben und nachkomen in eine rugliche corpörlliche possessiön und gewhere in und myt crafft disses brieves, also, das Iseine liebe Isol gewalth und macht haben Volgmar von Rustleben zu fordern und inen ader Isein erben forder darmit zu beleihen, wie leheuguts recht, weisse und gewonheit ist, und weissen hirmyt mehrgnanten von Rustleben myt oben ernanthen guthern, allen deinsten und pflichten, Iso er uns und unfer thumprobstye nachkomen zw thun schuldig, an unfern Iswager von Reinstein, derselbien erben und nachkomen, die lehen von Iseiner liebe und dere erben zw entpfahen und myt allen pflichten und deinsthen disser guther halber an Iseine liebe und die herschafft Reinstein zu halthen und zcellen hirmit vilernanten von Rustleben aller pflicht und dinst, Iso ehr uns und unseren nachkomen von ernanthen gutern schuldig, queidt und los, trewlich und ohne geverde, doch das sich auch wolgedachter unfer ohem und schwager von Reinstein, Iseiner liebe erben und nachkomen, Iso oft die lehen zw falle komen ader Isunst voranderung geschege myt der empfangung an uns, unfer nachkomen der thumprobstey halte. Des zw urkunde steter und vhester haltung haben wir unfer thumprobstey ingesiggel wisssentlich ahn dissen briff hengen lasßen, im jare Tausent funffhunderth Isechs und dreissig, Freitags nach trinitatis.

Urschr. auf Pergament mit Gr. Wolfgangs Siegel in rothem Wachs: stehender gevierter Schild mit Herzschild, gekrönter Helm, darüber Pfauenwedel, von Straußfedern besetzt, 1 und 4 Stolz. Hirsch, 2 und 3 Wernigeröder Torellen, Herzschild mit dem dompropsteil. halberstädtischen Adler. Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel unter Blankenburg Nr. 20 i.

12.

16. August 1538.

Die Stadt Derenburg und die Dörfer Danstedt und Reddeber huldigen den Grafen zu Stolberg.

Derneburgische huldung, geschehen freitagk nach Assumptionis Marie anno etc. 38 den wolgebornen her

Wulffgangen, Ludwigen, Albrecht Georgen und Christoffen, graffen zu Stolberg etc., in beysein D. Sundhaufen, Herwigen Kisleben, Cuntz Watzdorff ambtmann, Johan Tohrn, Heinrich Gehrners Schoffers und der hoffjungkern.

#### Ratpersonen 10.

128 personen. Abfentes: Heinrich Widdek.,<sup>1</sup> Herman Bogk, Der althe Ruft, Bastian Loffe, Caspar Ronenberg,<sup>2</sup> Hans Wesse, Magnus Schneuer, Jacoff Haldefleben.

#### Tanftet.

53 personen.

Abfentes: Almus Hoffmeister, Benedicts Pawell, Michel Brandes.

#### Redeber.

14 personen.

Abfentes: Hans Lichten.

Gleichzeitige Niederschrift: Die Wernigerodische Erbfuldigung betreffend. Vol. I. B 58, 10 im Fürstl. S.-M. Archiv zu Wernigerode. Von außerhalb auf dem betreffenden Bogen die gleichzeitige Aufschrift: Huldung der herschafft Wernigerode etc. 38. — Diese Huldigung zeigt nicht etwa den Beginn des gräflich stolbergischen Waltens in Derenburg an, vielmehr wurde damals nach Ableben Graf Bothos zu Stolb. u. Wernig. († 16. Juni 1538) überall in den Dörfern der Grafschaft Wernigerode wie in der Pfandschaft Derenburg am 16., in der Stadt Wernigerode und in Nöschenrode am 17. August (sabbato post Assumptionis Marie) 1538 gehuldigt.

### 13.

12. Dezember 1538.

Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode, steht wegen des seinem Schwager Graf Ulrich von Regenstein daraus zu befahrenden Schadens davon ab, daß ihm nächste Ostern das Amt Stiege und Hasselfelde als Pfand eingeräumt wird; dagegen soll ihm Ulrich von der Schuldsomme von 25,000 Gulden 15,000 auf dem nächsten Leipziger Ostermarkt auszahlen, die übrigen 10,000 fl. werden zunächst auf 2 Jahre weiter zu Zins gegeben und sollen noch länger gelassen werden, wenn sie entbehrt werden können. Die Lange und den Zehnten zu Ueplingen behält Gr. Wolfgang bis zur Zahlung der 10,000 fl. in Nutzung, zahlt jedoch dem Kl. Stötterlingenburg den davon gebührenden Zins.

Wir Wulffgang, graff zu Stolbergk und Wernigerode . . . bekennen: Nachdeme und als wir vorsiener zeit dem wolgebornen hern Ulrichen, graffen und hern zu

<sup>1</sup> Widdeken oder Widdekint, wahrscheinlich letzteres.

<sup>2</sup> oder Rovenberg.

Regenstein etc. unserm freuntlichen lieben Oheimen und schwager uf seiner lieb vielfeltig und freuntlich bit und ansuchen 25,000 gulden guthwillig geliehen und vorgestrackt, dofur sich sein lieb kegen uns bewilligt, vorschrieben und zugesagt, uns das Ambt, Schlofs und flegke Steige und Haselfelt mit aller derselbien ein und zubehorunge pfantsweise einzureumen, zu uberantwortten und zuzustellen, derselbien nach aller nuttzunge innen-zuhaben, zu genifsen und zu gebrauchen, alles vormoge und inhalts der pfandtvorschreibunge doruber besagende. Und wiewol gemelte pfandtschaft uff negstkunftig Ostern uns solte eingereumt und zugestellt worden sein, so hat doch unser Oheim und schwager sich kegen uns beclagt, wo solchs gescheen solt, wurde es seiner lieb zu unuberwintlichen schaden und nachteil gereichen, mit freuntlicher bit, wir wolten sein lieb zu freuntlichen gefallen und zum besten solcher pfandtschaft gutwillig abetretten und sein liebe darbei bleiben lassen. Und wiewol uns solch ansuchen nit alleine beschwerlich, sonder auch nachteylig gewest, haben wir doch seiner lieb in dem fhal, als der wir gern freuntliche dinste ertzeigen und seiner liebe wolfart gerne sehen wolten, gewichen und gewilligt, solche pfandtschaft abezutretten, und uns daruf mit Curdt von Schirstedten, hauptman der stat Halberstat, Bethman von Dorstadt, Heinrich von Weddelstorff, Hansen von Lonnerstat, ambtman, und Lucas Bochaw, Rentmeister zu Blangkenburgk, als seiner liebe geschickten Redth, in unterhandlungelassen und dieselb uf nachfolgenden abeschiedt gestelt, nemlich, das wolgedachter unser freuntlicher lieber Oheim und schwager uns itzt uff nechstkunftigen Leiptzken Ostermarkt an der vorgestrackten heuptsum der 25,000 gulden funftzehntausent gulden danckbarlich und zu gutter voller genuge an montze und where in der heuptverschreibunge vorleipt, sampt den doruf vorschrieben und erwachsen zcinsfen nidderlegen, entrichten und betzalen soll. Und nachdeme noch 10,000 gulden von seiner lieb zu betzalen an dem heuptgelde hinderstellig stehen bleyben, ist abgeredt, das wir solche 10,000 gulden von negstkunftigen Ostern an zwey jharlangk, und also bis uff Ostern, so man der weniger zcal einundvirtzig schreiben wirth, uf vorzcinsunge, als sechs gulden uf jedes hundert und kegen genugsamer vorsycherunge bestalt und vorwharunge, wie di seiner lieb in volntziehung und auf-

richtung des schultbrieffs vormelt werden sol, wollen stehen lassen, mit freuntlicher vortrostunge, so wir derselben 10,000 gulden zu sonderlichem nuttze unser freuntlichen lieben brueder, unser und der Herschaft nit anlegen wurden odder bedurfftten, wollen wir dieselbigen uf vorzeinsunge in der vorschreibunge vormelt lenger bei seiner liebe stehen lassen. So uns aber sachen vorfielen wie obstet, das wir ausgangs der zeweyer jhar solche 10,000 gulden ufnemen musten, wollen wir dafselb ein halb jhar zuvor seiner lieb aufschreiben und abkundigen, und alsdan sol uns solch gelth unweigerlich volgen, gereicht und betzalt werden.

Wir wollen uns hirmit die weide und trifft uf der Lange vor unser wilden und rinder, so lange wir di nachstendigen 10,000 gulden seiner lieb nit aufschreiben, welche ufkundunge bei uns graffen Wolffgangen stehen sol, und wir auch solcher Summa gelts sambt den zeinsen nit entricht werden, zu gebrauchen sambt dem zehenden zu Uplingin vorbehalten haben, wie wir dan dasselbig itzundt in ubung und gebrauch haben, angesehen den freuntlichen dinst und willen, so wir seiner lieb, wiewol mit unserm schaden und nachteil, als dem freunde, disfals ertzeigt haben. Doch so wollen wir dem Closter zu Stotterlingeborch iren zeins von wegen obgenants zehenden jerlich entrichten lasen, und sollen uns die Menner zu Rorssum, so dj acht Huffen unter jrem pfluge haben, mit den zeinsen, so uf solche hufen gesetzt, darzu zu hulff kommen. Noch ferner, das solche amt, schlofs und flegke sambt jrer ein und zubehorunge niemants anders vorsetzt und vorpfendt werden sol, sonder uns zuvor allewege angebotten werden, wieder solchs alles lauts der itzigen pfantsvorschreybunge in den nawen schultbrieff sol vornawet und widderumb vorschriben werden. Es haben sich auch itzige unsers schwagers redthe erbotten, allen vleifs vorzuwenden, damit obangetzeigte artickel uf vormelthe wege mochten gericht und volntzogen werden. So aber unser schwager in difse und Derneburgische handlung nit willigen wolt, und wir auch die volge bei unsern bruedern uber Dernburgk nit erlangen kontten, wollen wir uns hirmit in nichts verbunden odder bewilligt haben, sonder uns vorgebuer pfandtverschreibunge halten, alles trewlich und ungeverlich. Und des alles zu gleublicher urkunde ist disse aberede gleichslauts zezcwifacht und unter unserm



Graff Wolffen und Curt von Schirstetten und Heinrichen von Weddelstorffen, als der geschickten Redth handtringen vormerckt und von beiden theilen ubernommen, und gescheen im jhare funftzenhundert acht undreissigk, uf Donnerstags nach Concepcionis Marie.

Zwei Foliobogen Papier, wovon 2 $\frac{1}{2}$  Bl. beschrieben, mit den Handring-siegeln Graf Wolfgangs zu Stolberg, Curts von Schierstedt und Heinrichs von Weddelstorff B 17, 5 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode. Die zweite Ausfertigung im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

## 14.

Dresden, 15. Aug. 1541.

Herzog Moritz von Sachsen erklärt dem Herzog Friedrich von Liegnitz, er sei bereit, einen vom Herzog Heinrich von Sachsen auf Montag u. Mar. Geburt nach Dresden angeetzten Gerichtstag zwischen den Grafen Ulrich von Regenstein und Gebhard von Mansfeld einerseits und dem Juden Michel andererseits auf den 3. Oktober nach Leipzig anzuberäumen.<sup>1</sup>

Ann Hertzogen vonn der Liegnitz.

Unser freuntlich dienst zcuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheym unndt schwager. Als unndt nachdem unns E. L. itze schrifftlicheun ersuchen thunn, das wyr denn thag durch weylant denn hochgebornen fursten, herrn Heynrichenn, hertzogen zu Sachssen etc., unsern lieben herrn vettern seligen, zwuschen graff Ulrichen von Reynsteynn unndt graff Gebharten vonn Mansfelth eynes, unndt Michel Juden andersteyls uff montags nach Nativitatis Marie anher ernenth, vorgengik seynn lehssen unndt den juden daczu mith unseren frey sicherenn geleyth versehen wolthen, wehren wyr E. L. darinn zu wilfahrenn wohl geneygt, wye dan auch bemelte graffen, nicht wenyger dahn Michel Jude, angelangt, solchen tag vorgengig zu seyn lassen. Wenn sich aber der todlich abgang unsers herren vettern dermahssen zugethragen, das wyr eyne tzeyth lang der erbholdung unndt anderer unverzuglichen sachen halb ausserhalben unnsrer hofflager verreythen unndt also unnsrer reth anderer örth gebrauchen werden, so haben E. L. zu bedencken, wie solcher thag wohl vorgengigk seynn

<sup>1</sup> Felix et Adauctus fällt auf den 30. August; das war aber im Jahre 1541 ein Dienstag. Wenn nun nicht etwa am Orte das Fest einen Tag später gefeiert wurde, so müßte man ein Versehen in der Datierung annehmen.



möge, wye wyr yhn dan auch bemelten graffen abgeschryben. Wier weren aber bedacht den selbygen uff kunfftigenn marckt, mantags nach Michaelis,<sup>1</sup> kegen Leyptzigk, daselbstenn vier unser tapffere reth haben unndt vielleycht selbst seynn werden undt sich die partheyen allerseyths mith rechtes verstendigenn unndt anderenn beystande leychtlich zcu erholen haben, zu erstrecken, unnsers erachtens, es solle dem juden auch wohl am gelegenesten seynn. Unndt ist demnach unnsere freuntlich bith, E. L. wolthenn unns, was hyrauff dem juden gelegenn, zum fürderlichsten unndt zewyschen hyer und Nativitatis Marie zu erkennen geben, damyth wyr denn graffen solchen thag dest ehr ansetzen undt den juden daczu mith gebürlichen geleyth versehen mögen, des seynndt wyr umb E. E. freuntlich zu verdienen geneygt unndt habenn es ihr hienwieder zcum besten nicht mugen verhalthen. Dat. Dresdenn, mithwochs Foelix undt Adauci anno XV<sup>c</sup>XXXXI.

Kopialb. 178 Bl. 3 im Königlichen Hauptstaatsarchiv in Dresden.

## 15.

Dresden, 25. September 1541.

Herzog Moritz von Sachsen meldet dem Herzog Friedrich von Liegnitz inbezug auf die Tagsetzung, die er den Grafen Gebhard von Mansfeld und Ulrich von Regenstein einerseits und dem Juden Michel andererseits auf künftigen Neujahrsmarkt in Leipzig ernaunt habe, Graf Gebhard von Mansfeld wolle sich in keine Tagfahrt mit dem Juden einlassen. Da nun überdies die Güter Graf Ulrichs von Regenstein, an den der Jude eine Forderung habe, versetzt seien, so möge der Herzog den Gläubiger veranlassen, auf einen so zwecklosen Tag zu verzichten.

An hertzog Friderich zue Ligenitz.

Unser freuntliche dinst zuvorn. Hochgeborener furst, freuntlicher lieber oheim unndt schwager. Nachdeme wier Eur Lieb kurtzvorschiedenen tage geschriebenn in sachen Micheln Juden belangende und das wir demselbigen eyne tagk mit den wolgebornen und edlen unsern lieben getrawen graf Gebhardten von Mansfelt und graf Ulrich von Reinsteyn uf zukunfftigen nuwen jaresmargkt kegen Leyptzk erneut, ist unns gleich itze von gedachtem graf Gebharten von Mansfelt ein schriefft

<sup>1</sup> 3. Oktober.

zukommen, darinnen ehr uns zu verstehen gegeben, das ehr sich mit dem juden in keine tagefarth zu begeben bedacht, wie wier dan E. Lieb desselbigen schreybens eine abschriefft hirin verwarth zuschickenn.

Dieweyll es dan an deme, das genanther graf seyne guter, die schülden davon zu betzalen und abzulegen, dehn gleubigern abgetreten unnd cedirt, yhnen auch darczu dye hulff unnd tzuweissung geschen, so können wier bey unns nicht befinden, dogleich der graf solchen tagk besüchen und der handlung gewarthen wolte, sych auch, das er ihm schuldig befunde, was dem juden darauss nützlichs erfolgen köndte, dieweyll wier ime gegen gemeltem graffe uff nichts mehr zu verhelffen lassen wüsten. Demnach bitten wier freundlich, E. lieb wolle das dem juden zu wissen kommen und inen dahin berehden ader vermögen lassen, das ehr von solcher unfruchtbar mahnunge sich selbst ferner mühe unnd unkostenns zu übertragen abstehen wolte.

Das seindt ümb E. L. wier freuntlich zu verdienen willigk und geneigt. Dat. Drefsden, sontags nach Mathei im XLI ten.

Kopialb. 178 Bl. 16 im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

## 16.

Speier, 4. Juni 1544.

Kaiser Karl V. verleiht dem Grafen Ulrich und seinen Nachkommen das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln (abgefürzt).

Wir Karl der funfft v. G. Gn. Romischer Kaiser . . . bekennen . . . Wiewol wir aus Kaiserlicher miltigkait alle und yegkliche unsere und des heiligen Reichs underthane und getrewe mit Eren, wülden und gnaden zu fursehen und zu begaben genaigt, so sein wir doch mer willig gegen denen, die von alten adellichen herkomens und wesens sein und sich fur andern gegen unsere vofarn, uns und dem heiligen Reich in stettiger getrewer dinstbarkeit gehorsamb und williglich erzaigen und beweisen, sy mit unsern kaiserlichen gnaden zu begaben. Wenn wir nun guetlich angesehen und betracht das adellich herkomen und wesen, auch die getrewen guetwilligen und nutzlichen dienste, so der Edel unser und des Reichs lieber getrewer Ulrich, Grave zu Reinstein und Blankenburg, uns und dem heiligen Reiche gethon hat und hinfuro sich underthenigleich erpeut, auch wol thuen mag

und soll, Dorumb so haben wir mit wolbedachtem muete, gueten Rathe und rechter wissen demselben Graf Ulrichen diese besondere gnad gethan und Freiheit gegeben, thuen und geben . . . also, das Er und seine Erben nun hinfuro alle jre offne und beschlossne brieve, so von jnen selbs oder von jrentwegen geschriben und mit jren anhangenden oder aufgetruckten jnsigeln ader pedtschafften versorgt, verwart, gefertigt und ausgeen werden, in was sachen und gegen wem das were oder sein mog, . . . mit rotem wachls versiglen, becreftigen, vorpedtschafften und sich desselben geprauchten mugen und sollen, so offt sy gelust; . . . und gepieten drauf etc. (Foen von 10 Mark, wenn einer sie darin stört.) Geben in unser und des Reichs Stat Speyer, am vierten tag des Monats Junij, nach U. L. H. gepurdt 1544.

Vidit Naues. Carol V.

Privilegium cære rubræ pro Ulrico Comite zu Rainstain et Blanckenburg. Ad mandatum Cæsareæ et Cathol. Mts. proprium. J. Obernburger sst.

Taxa: Rhenens. aurr. triginta octo.

Urschr. mit kaiserlichem Majestätsiegel im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Graffsch. Blanckenburg 228.

## 17.

Blanckenburg, den 19. Juli 1545.

Andreas Neckerfolbe und Hennig van Feyn, Faktoren des gemeinsamen stolberg-regensteinschen Holzhandels, berichten dem Grafen Wolfgang zu Stolberg und Wernigerode über die Schwierigkeiten und Unordnungen, welche das Gedeihen dieser Unternehmung verhindern.

Wolgeborner und Edler graffe, unser vorpflichte und untertenige dinste zuvor. Genediger herre etc. wyer wissen E. gn. undertenich nicht zu vorhalten, wye dafs unfs van dem wolgeborn auch unserm genedigen hern graffe Ulrich zu Reinstein eyn schriffit iberantwort worden, der dhelen halben Bolten Binthseil belangende, sho ehr umbhin zu furen bedacht gewest. Darauf wissen mier (!) E. gn. undertenich nicht zu verhalten, dafs mier ohm auf dye zceyt seynen bericht nach 14 fl. 11 gr. sint schuldigk gewest, sint ohm aber dafs sonnabendts trinitatis bezalt worden. Man ist ohm auch auf disse stunde keynen pfennick schuldigk. Szo ehr unfs nun

hierober sein nottorf angezeigt hette und nicht mutwillig umbhin gefaren, were ohm dafs in seyner noth, nachdem ehr sich allezceyt im handel gehorsamlich erzeigt, wol vorgunt worden; sol man ohm aber auf dismal dye dhelen wyeder geben, sbo werden sich dye andern, szo teglich nach Aschersleve und andere örter faren, darauf trotzen und dester mutwilliger werden. Dan es zu beweysen, dafs zw Halberstadt alle strassen fol guter dhelen lyegen; und wafs sunst van gemeyner ware ist, wiert in die holtzreyde gefuerth. Doch wollen mier dafs mith Bolten Bintseilen dhelen E gn. untertenisch zw E. gn. gefallen stellen etc.

Weyter wissen mier E. gn. undertenich nicht zu vorhalten, dafs mier sedder Michaelis nicht ober 400 schogk holth bekommen haben, da mier doch 900 schog kern haben sollen; sondern etliche vorkeuffen ôhr kernholth wem siefs gunnen, und nemen droben von 1 schog kern 35 gr., etliche auch wol 30 gr. bezalt, unangesehen dafs siefs E. gn. vor 25 gr. gelassen. Szo mier auch hinauf schreyben, wye alle zceyth zuvor gescheen, dafs sye denienigen, szo mier droben kernholtz vorkauft, laden sollen, sho pfanden sye unfs mith dem gelde droben und zceygen den leuten ahn, sye sollen unfs dafs nachstendige szo unfs geburt geben, und lassen sich dafs holtz droben bezalen, und machen also aufs dem handel eyn zcol. Derwegen mancher ôhn dafs holtz nach ôrem gefallen bezalt und hinwegk feret, dafs unfs van wegen E. gn nichtz darvane wiert; wye dan neulich gescheen, dafs Heinrich Hennigels zw Reder unfs etlich kernholtz zw Blanckenburg bezalt hat und mier zw Elbigerode ahn eynen geschreben, der es dan nicht gehabt, und ôhn ahn eynen andern geforderth, der holtz gehabt hat und angezceyt<sup>1</sup> dafs ohm solchefs van wegen E. gn. solt bezalth werden: der hat ohm aber auf unser schreyben nicht laden wollen, sondern ehr hat es ohm droben bezalen müssen, und ist wyeder zw unfs komen und dafs gelt mith unnutzen worten van unfs geforderth, und ist also mith dem holtz hinweg gevaren und unfs nichtz geben etc.

Nachdem dafs und anders das sye dafs holtz droben nach ôrem gefallen vorkeuffen, faste dye orsach ist, dafs mier, dye gewercken, mit holtz zw rechter zceyt nicht haben fordern können. Derwegen haben sye sich zw

<sup>1</sup> ft. angezceygt.

achen (?) wyederum auf dafs nie zu handeln begeben, welches dan dem handel eynen grossen schaden thudt; dan dyeweil els ahn holtz mangelt, lassen sye dhye dhelen und boelen auch lyegen. Bitten derwegen E. gn. gantz undertenich, E. gn. wolten mit ðhn handeln lassen, dassye unfs hinforder mit holtz fordern und delfs umbhinfaren ader droben zu verkeuffen gaer abstunden. Aber da solchefs nicht geschieht, wiert der handel drober gaer zergeen müssen. Dafs haben mier E. gn., dem mier zu dienen schuldighk, undertenich nicht mögen vorhalten.

Datum Blanckenburg, sontagels post Margarete anno 1545.

Andreaß Neckerkolbe, Hennig van Peyn.

Dhem wolgeborn und Edlen hern, hern Wolffgangk, graffe und hern zu Stolberg und Wernigerode, unserm gnedigen hern.

Holzflöße mit Reinstein v. 1531—1545 A 32, 6 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern. Graf Wolfgang hat darunter bemerkt: Elbingerodisch holtzshure in die Reytze zu shuren belangend. Das zur Befestigung aufgedruckte Ring-siegel Andreaß Neckerkolbe's läßt im stehenden Schilde 3 mit den Aehren oder Fruchtkolben nach oben gerichtete Gräser auf grünem Boden sehen; darüber A. N. Auf einem Bl. vom J. 1533 sind elf Leute aufgeführt, die bei dem Holzflößhandel „holz helfen ufswerfen“. H. a. D.

18.

Blanckenburg, 28. September 1545.

Ulrich, Graf von Regenstein, ersucht die Rätthe des Herzogs Moritz von Sachsen sein und seines Sohnes Recht an das Kloster Michaelstein bei ihrem fürstlichen Herrn zur Geltung zu bringen.

. . . Wir mogen e. l. und euch freuntlich und gutlich unser unvermeidlicher nottorft nach nicht vorhalten, das nach geschenner resignacion hern Georgen Schwartzs, etwan apt zu Michelstein, uf demutig ansuchen des erwidigen und wolgebornen hern Ernstens, graven zu Reinstein und thumprobst zu Numburg, unsers lieben sohns, der bepstliche legat den dritten Apprils uf nechsten gehalten reichstage zu Speier des vierunvertzigsten jars wolgedachten unsern sohn als ein geistlich person mit dem closter Michelstein und allen seinen in und zugehörigen guttern sein lebelangk ad Commendam vorge-dachte resignacion hirmit bewilligt und begnadet; darauf dan die Keyser. May. unser allergnedigster herre solche resignacion allergnedigist ratificirt und confirmirt und darauf unserm gnedigen hern und schwagern fürst Gerigen zu Anhalt etc. und graven Ernstens zu Mansfelt,



probst und dechent zw Magdebnrch, allergnedigist bevolen, unsern sohn ein und an des closters guter zu wissen, wie solchs allenthalben des bepstlichen legaten ratificacion und keys. Mât Commission clerlich mitbringen und ausweisen. Da nuhn dem allenthalben volge geschen, hat unser sohn aufseher ins closter und hoff Winigen seiner nottorft nach verordenet in unzweifelicher hoffnung, ehr wurde billiche ahn jemandts einrede oder verhinderung bei seinem erlangten rechten und posses unpertubirt bleiben. Diesem aber allem zuwidder, unsers erachtens aus etzlicher ungonstigen leut unerfindlich anbringen, als das in diesem zu viel gethan oder geschen sein solte, hat der durchlauchtige hochgeborne furste und herr herr Moritz, hertzogk zu Sachsen etc., unser gnediger furst und her, etzlicher ihrer f. gn. amptleute und diner den mantag nach Jubilate des morgens umb drey uhr fhru, mit gewapendter handt zu fuß und pferden zu Michelstein ins closter eingefallen und unsers sohns aufseher vorstricket und ausweisen lassen und iren aufseher hinein verordenet. Darauf wir den wolgedachten unsern sohn (auch uns selbst) so viele den erbschaft des closters, das da ahn einiche mittel in unser herschaft gerichten, auch Braunschweigischen lehn, grund und boden gelegen, von vielen fürsten und graffen haben vorbitten lassen, in meinung und hoffnung, unser gnediger furst wurde gnediglich den misgonstigen bericht uf solche vorbitt unserm sohn das closter widerumb zugestalt und fallen lassen. So hat doch alles vorbitlichs schreiben, flehen, bieten und erbitten (das dem stieft Quetlingburch und einer jeder uberigkeit, wie vor alters geschen, aller deinst trewlich sollte geleistet und gepflogen werden), in keinem wollen betracht werden, sondern das closter und sein guter wirt ahn ablassen unserm Shon mit ungeburlicher abnutzung vorenhalten. Dazu so werden viele Newerunge mit hasenjagen voeglherden, schiessen und andern uns selbst zu trutzs in unsern gerichten, das seine lebelangk nicht gehort noch geschen, von I. f. g diner im closter vorgenommen und getrieben. Diweil wir dan bis in die anderhalb jar allerlei zunotigung von itzgedachten dinern zugesehen und solichs alles ane widdersprechen hochgedachten unserm gnedigen fursten und hern zu ehren geduldet und noch ungern im allergeringsten iren f. gn. zuwidder dadurch ungnad gesucht wurde, als ein be-

lehenster thun ader ursach geben wolten, wo uns die hoche not und drancksal dahin nicht zwunge, keyserlicher Mayst., fursten und Stenden des reichs, auch andern solche widderwirdige zunotigung zu clagen, hulf und radt zum zum letzten zu bietten, so wolten wir es doch weis got nicht gern thun, sondern viel lieber gnedigen und furstlichen willen mit gedult und underthenigkeit, so es moglich, erhalten. Und wollen derhalben hirmit e. l. und euch freuntlich und gutlich gebetten haben, e. l. und ihr wolten das unser und unsers sohns schreiben nach gestalt dusser sachen, darinne wir ob gott will nichts anders angetzeigt, dan wie es zu sehn, und wie es vor der handt ist, erwegen und hievor sein, das wir mit verner vorenthaltung verschonet pleiben mugen, der handelunge vorsehn und uns vorbitlich mit embsigen vleisse ahn hochgedachten unsern gnedigen fursten und hern gelangen, das doch Ir. f. gn. einsmals wolte die vielgedachten vorbietten und erbitten, auch das gotlich und menschlich recht und unser gelegenheit, grossen brandschaden, den wir erlitten, dergestalt zu gemute fhurn, wu dusse sache ahn ihr selbst gelegen, und unsern sohn, wes er hirinnen ordentlicher weisse wie vorstehet, vermog habender brive und sigel erlangt, auch was uns und unser erberechtigkeit zufurderst ahn dem closter betrifft, ferner nit beschweren noch ufhalten wolte, sondern dem Closter und zubehorigen guttern, wie der Keys. Mät brief lautet, mochten widerumb gelassen und darbei erhalten werden. In diesem allen wollen e. l. als freunthlich und ir andern an guthlichem irem vleis nit mangel sein lassen; dan got weis, das wir ungeru wolten diesen handel, wo uns die hohe nottorft dazu nicht treiben wurd, an seinen ort gelangen, daraus dan I. f. gn. ungelimpf erwachsen mochte, dem wir lieber I. f. gn. verschont wiessen wolten. e. l. und ir wollet euch mit dusser vorbitt und zu der billicheit guter befurderung nicht beschweren, dartzu willig ertzeigen. Das wollen wir umb e. l. mith unserm vormugen frunthlich und umb euch andern gutlichen zu beschulden unvorgessen sein; vorsehn uns von e. l. und euch frunthlich und gutlich andtwort.

Datum Blankenborch, montags nach Mattei, Anno 1545.

Ulrich, graff und her zu Reinstein und Blanckenb.

Rgl Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 8967. (Cuedlinb. Händel 1321. 1456—1549 Bl. 339—342; das. Bl. 406 f. nochmals unter dem Dat. Blankenberg montags nach Matthei 1546.

## 19.

Rechtsbrief Graf Ulrichs von Regenstein für die Stadt Blanckenburg. Gegen 1545.

Nachdem wir Ulrich, graff und herr tzu Reinstein und Blanckenburgk, sehen und befinden, das die Ehrsammen unser lieben getreuen Burgermeister und Radtmahn unser Stadt Blanckenburgk aller gutten Ordnungk und was zu guttem Regymendt und gemeinem nutz nottigk sich thun befleissigen und gerne wolthen, das alle dingk, so sie von unsern hern Eltern loeblicher und milder gedechtnues fur viel und langen jaren in raulicher possession gehapt, damit sie auch von ihnen aus grosser liebe, so sie zu ihnen getragen, gar gnedigklichen aus milden hertzen unwiderrufflichen, dieweil unser Stadt Blanckenburgk stehet, begifftigt, nach notturfft unser Stadt, wo das nach gelegenheit einer idern zeit vorfallen mochte, daraus unser Stadt gebauet und gepessert,

Haben wir Ihnen, als unserem Radt und lieben getreuen, und ihren nachkuhmen des Radthausen unser Stadt Blanckenburgk und gantzer gemein in gleicher form und masse diese nachfolgende artickel Ihnen fur uns, unser erben und nachkuhmen zu ewiger zeit unwidersprechlichen, stet undt vest zu halten, Ihnen auch gantzlichen, wie sie dan auch vorlangst gehabt, volmacht in gedachten guetheren, ahn uns, unser erben ader nachkuhmen einredlie damit dem besten nach zu behuef gemeynes nutzes zu handeln und zu wandelen, nach ausweysungk ihrer eidt und pflichte, damit sie uns und unseren nachkuhmen vorhafft und geschworen hebben, und sie auch hinfurdt uns und den unseren schweren sollen. Derwegen wir aus guediger zuneigungk und zu vermehrungk alles gutten haben wir fur uns, <sup>1</sup> unser erben und nachkuhmen folgendt Artickel unserem Radt tzu Blanckenburgk und gantzer gemein zu einer ewigen gedechtnues undt vormehrungk ihrer Statuten, dabey sie unser zu gedencken, wie hernach folget uberantwortet und vorsiegelt zugestellt.

1. Zum ersten wollen wir in ihrer holtzgemeyn mit-sambt dem acker und wiesen, so datzu gehoerigk, wie sie den von alters heer dieselbigen zu geniessen und zu gebrauchen, und allen nutz und frumen zu

<sup>1</sup> Bis hier in der Hdschr. die erste Seite.

notturfft unser Stadt Einwohner, furwerck und ale nutzholtz, auch wie das ein nahmen haben magk, nach ihrem besten dem gemeinen nutz nach damit zu handeln, auch gemeine drifft und weyde, und was sie sonsten fuhr nutz ehrbauen, als ihren eigenthumb ubergeben haben; und so sie drueber ahngefochten, wollen wir gedachte unser lieben getreuen und underthanen in allewegk schutzen und vortheidingen, so oft wir darumb ahngesucht werden etc.

2. Zum anderen wollen wir fur uns, unser erben und nachkuhmen dem Radt tzu Blanckenburgk und ihren nachkuhmen diese gnadt ertzeiget und gegeben haben, das sie muegen in gedachter ihrer holtzungk, so weit sich ihre |<sup>3</sup> gemein ehrstrecket, einen weidemahn halten.
3. Zum dritten, nachdeme wir guets wissen tragen, das unser gemein underthan tzu Blanckenburgk fast<sup>1</sup> schwelre drifft und weyde haben zu vormehrungk ihrer nahrungk, wollen wir ihnen gnedigklichen vorgunst und nachgegeben haben in ihrer holtzgemeyn, darin sie doch drifft und weyde haben und berechtiget, das sie ihr junghe und gmeste<sup>2</sup> vihe den summer durch ein sunderlichen hirthen zu huethen und in gedachter holtzungk ahn eim gelegen ortt uns und deme unsern unschedtlichen einen zaun, darin das vihe vorwardt, zu machen und den summers uber zu hueten, domit also das matte vihe die bergk zu steigen vorschonet.
4. Zum vierden, nachdem sie auch ein groesshe gemein und Ellerholtz fur dem Bruche gelegen lange zeit unter sich gehapt, desselbigen sollen sie und ihr nachkuhmen, uff welche weghe damit gemein nutz und furderungk unseres Radthausen geschaffet, wo es ihnen ahm furderlichsten vorfeldt zu gebrauchen haben, und sollen dieses von nyemandt verhindert werden. |<sup>4</sup>
5. Zum funfften, nachdeme zum oefftern mahl in unser Stadt Blanckenburgk beyde uff der strassen und auch in den heuseren durch mutwillighe viel gewalt und frevels voffallen und entstehen, derhalben wollen wir dem Radt tzu Blanckenburgk die macht und gewalt

---

<sup>1</sup> Die Hbjschr. fest.

<sup>2</sup> Hbjschr. gneste.

gegeben haben, das sie gedachte friedbrecher und Waldenberger ahngreiffen muegen und in ihr gefengknues einzihen und sie umb ihren begangknen frevel, ader wes sie vorwirket, nach der sachen gelegenheit straffen mügen. So aber die vorwirckung kampfferdigk, sollen sie dieselbigen uns in unser gewalt stellen und behanden; und sodannes des Radts gepiet soll sich bis ahn die pfeyler ehrstrecken.

6. Zum sechsten sey ihn ihr Stadtkeller frey gelassen, ahn uns ader unser nachkuhmen vorhinderungk darin zu schencken nach ihrem gfallen und des Radthausen nutz und frumen; sollen darin auch macht und gewaldt haben die muthwilligen zu straffen, so ferne die that nicht toedtlichen; die theter, so sie befunden, sollen uns zugebracht werden etc.

Es soll auch kein burger wein ader frembdes bier an des Ratts wissen zu schencken macht haben etc.<sup>1</sup>

7. Zum siebenden wollen wir Ihne befholen und |<sup>5</sup> in eidespflicht eingebunden haben, gut auffsehen zu haben auf alle boesheit, so sich in unser Stadt Blanckenburgk ehrregen moecht, es sey ahn gotteslesterungk, uber falsch gewichte, uber falsche masse, falsche ellen, falsche scheffel und mit ungleichem kauffe, es sey ahn bier, ahn brotte ader sonsten allerley hanthierungk etc. Hierinne, und in diesem sol der Radt zu setzen, zu richten und zu straffen gewalt und macht haben, ahn imandts verhinderungk noch der unsern einsaghe etc.
8. [Zum achten sollen in unser Stadt Blanckenburgk acht gerychte unvorrueckt uff bestimpthe zeit, wie sie im gebrauch, gehalten werden, dafuer sich unser Buerger sampt dem gantzen ampte unser doerffer schuldt und widerschuldt zu erholen; und so ein Buerger unser Stadt einen uff dem lande fur unser Stadt gerichte eschen liesse, soll unserem Landtknecht nicht mehr dan sechs pfeningk reichen und zu geben verpflichtet sein].
9. Zum neunenden, so wollen wir Ihnen auch alle gemeine dryfft und weide, wie sie die fuer alters heer gehapt, oeffnen, gunnen und gestatten |<sup>6</sup>
10. [Zum zehenden, auf das unser lieben getreuen der Radt dieselbigen dryfft und weydhe zu gniessen zu

<sup>1</sup> Der letzte Satz: Es soll ff. von der Handschr. C.



erhaltungk gemeiner Stadt diener, so wollen wir ihn und ihren nachkumen vorheischen und nachgegeben haben einhundert schaff fuer ihren gemeinen hyrthen zu treiben etc.].

11. Zum eilfften, dieweil wir wyssen, das unser Radthaus zu Blanckenburgk mit vielen hauptsummen und tzinsen beschweret, dar durch unser Stadt fast baufelligk und alle Mauren, Thuerme und Zirheit nichtigk und schadhafftigk worden, Derwegen wollen wir Ihne fuer uns und alle unser erben gelobet und zugesagt haben, damit unser Stadt desto fleissiger erbauet und getzieret werden mueghe, so sie gedachte beschwerden unsers Rathauses, zu welcher zeit das geschehen moechte, nach gelegenheit ader langer jahr; und wen unser Radthaus alsdann frey geloeset durch goethliche mittel und weghe, So wollen wir von Ihnen noch die unseren von ihren nachkumen nichts mehr dann funfftzig gulden aus deme Schosse zu fordern uns vorbehalten haben. Es sollen auch unser lieben getreuen der Radt zu Blanckenburgk, sie und ihre nachkumen, uns und unseren nachkumen und erben aus gedachtem Schoes nicht mehr zu geben vorhafft und schuldigk sein und sodanes geldt, wie oben berueret, sollen sye und Ihre nachkumen uns und unseren |<sup>7</sup> erben jerlichen uff den tagk Nicolai uff unser Schloes Blankenburgk uberantworten und uns behendigen. Über das sollen sie und Ihre nachkumen von uns und unseren nachkumen nicht ferner beschweret werden etc.
12. Zum zwolfften, wir wollen auch unser Stadt undt Burger gemein darinne wohnende mit keinen neuen dinsten uberladen noch beschweren, sondern wie sie die unsern hern vatern und voreltern<sup>1</sup> dieselben gethan; uber das sollen sie und Ihre nachkumen von uns und unseren nachkumen nit weither genoetigt noch gedrungen werden etc.
13. [Zum dreytzehenden wollen wir uns vorwilligt und vorsprochen haben, das hinfurdt tzu ewigen zeiten niemand von den unseren soll befreiet werden, es geschehe dan mit des Rats tzu Blanckenburgk wissen und willen etc.]<sup>2</sup>

<sup>1</sup> „vatern und vor“ links am Rande von Handschrift D.

<sup>2</sup> Das [ ] Eingeklammerte ist durchstrichen. Daneben ist von der Hand D bemerkt: „Do diser articul solte stehen bleyben, muste in alle

14. Zum vierzehenden. Was unser lieben getreuen der Radt zu Blanckenburgk fuer guthe Ordnung machen und setzen, es sey mit Brautheusern ader Kirchengengen ader uff andere weghe, wie |<sup>8</sup> die einen nahmen haben muegen, das sollen unser Buerger gemein und alle einwohner unser Stadt Blanckenburgk halten bey peen der Straffe.
15. Zum fumftzehenden wollen wir auch fuer uns und unser nachkuhmen uns vorwilliget haben, das wir noch unser amptmahn kein gefangenen in unser Stadt Blanckenburgk wollen annehmen lassen, es werdt dan ersten unserem Burgermeister ahngetzeiget und dan durch des Radts persoendlich beisein und Ihrer diener vollenbracht, wie dann solches bey Ihnen von alters heer geprechlich und bis ahnheer also ist gehalten worden etc.
16. Zum sechtzehenden, nachdeme unser lieben getreuen der Radt offt und mannichen tagk Ihres ampts halber, dartzu sie uns geschworen haben, vorseumen muessen, dagegen haben wir Ihnen und Ihren nachkuhmen die genadt ertzeiget, wenn sie Radtweyse zu thunde und beyeinander seindt, ader wie sich das nach gelegenheit zutrueghe, so sollen sie |<sup>9</sup> macht haben fische<sup>1</sup> und krepse Irer gelegenheit nach fahen zu lassen<sup>2</sup> in der Buden umb die Dresenburgk des ortzs,<sup>3</sup> dabey sie unser zu gedenccken etc.; doch sollen sie des orts nicht weither zu fischen macht haben, als jnen von uns aufsgewisen ist.<sup>4</sup>
17. Zum siebentzehenden, damit sich auch niemandt, so zu unserem Radthause ehrwelet, sich zu beschweren haben mueghe, so wollen wir den tzweyen, so jerlichen abekuhmen und ihr zeit uber mit vleis gedienet, aus genaden unserem Radt zu Blanckenburgk vorgunstiget haben einem ideren von den tzweyen ein ehrkleit<sup>5</sup> zu vorehren, damit ein ider

wege di limitatio sein: ausserhalb unser rethe und vornemen diner, und will sich nicht leyden, das darbei stehe: ohne des Rats wissen und willen.“

<sup>1</sup> Ursprünglich: Ein Essen fische.

<sup>2</sup> „und Krepse fahen zu lassen“ von der Hand hinzugefügt, welche zum 6. Artikel einen Satz hinzufügte (Hdschr. C),

<sup>3</sup> Hinter „des ortzs“ ist „zu fangen“ ausgestrichen.

<sup>4</sup> Der Zusatz: „doch sollen sie“ wieder von der Hdschr. C.

<sup>5</sup> ein ehrkleit links von der Handschr. C an den Rand gesetzt. Dagegen ist durchgestrichen die nähere Bestimmung: „sieben Ellen k...gk“

Radtpersohn seines geschwornen amptes desto fleissiger thue warthen.

18. Zum achtzehenden, nachdeme wir auch furwahr wissen, das unser Stadt<sup>1</sup> und die gantze gemein oft mahlens<sup>2</sup> halber not leiden und mangel tragen, und muegen mit unser Muelen in trugknen jahren und auch wenn es froestigk mit mahlen nicht gefoddert werden, zu erhaltungk gemeines nutzes und zu furderungk armer leute, So wollen wir und unser erben dem Radt zu Blanckenburgk und ihren nachk<sup>u</sup>h<sup>l</sup>om<sup>e</sup>n ahn einem gelegen orthe in unserem amt Blanckenburgk eine Muelen zu bauen vorgunst und nachgegeben haben, die mahn also unser Muelen ohn schaden zu geprauch<sup>e</sup>n nach des Radts willen und wolgefallen etc.
19. Zum neunzehenden, nachdem sich auch unser underthanen mit dem Brauen befleissigen, also das mahn auch die Bier nit tadelen noch straffen magk, und so sie dabey pleiben und der Radt tzu Blanckenburgk uber gedachter Ordnungk halten wirdt, So gereden und geloben Wir fur uns und unser nachk<sup>u</sup>h<sup>l</sup>om<sup>e</sup>n, das in unseren Doerfferen und Schencken noch tzu keiner Brauthaus noch froeligkeit frembdt Bier soll getruncken werden, damit uns unsere Tzeyse und der Muelen nutz nit geschwecht und dem Radt und den Bauren,<sup>3</sup> auch dem pfannengelde und nahrunghe nicht abgebrochen; doch soll der Radt tzu Blanckenburgk bey eidespflichten ein fleissigk uffsehen haben, das so viel muelgelichen gute Bier gebrauen. Da einer aber das seine muthwilligk vorthuerbe, der soll nach der Brauer Ordnungk gestraffet werden. Es soll auch kein frembdt Bier fuer den Thoren tzu Blanckenburgk geschanckt werden etc.<sup>11</sup>
20. Zum tzwentzigsten, dieweil sich auch guthe Fleischer in unser Stadt Blanckenburgk mit der wohnungk begeben und auch guet und tuechtigk fleisch

(kammerlingk?). Jedenfalls ist die Art oder Herkunft des Tuchs hiernit angegeben.

<sup>1</sup> wohl besser Radt.

<sup>2</sup> Hdschr. mehlens.

<sup>3</sup> Bauren = Nachbauren, Nachbaren. Es ist also nicht etwa Brauer zu lesen, wie Leibred I. 256<sup>z</sup> zum 16. Artikel der Brauordnung von 1550 meint, wo es heisst: Es soll niemant in unser stadt Blanck. brawen, er sey dan Baur und Bürger.

schlachten, so darueber vom Radt also gehalten, so wollen wir gehapt<sup>1</sup> haben, das in unseren Doerffern Tymmenrode, Wigenrode, Katzenstedt undt Hyddenrode kein vheilschlechter, der da fleisch zukauf habe, wohnen soll, damit unser Fleischer tzu Blanckenburgk nit in schaden geraten. Es soll aber der Radt ein einsehen haben, das sich gedachte fleischer nach laut Brief und Siegelen, so ihnen von unseren hern eltern fuer langen jahren gegeben, gleichfoermigk halten. Es soll auch fuer den Thoren tzu Blanckenburgk kein fleisch vorkauffet werden. Es soll mit anderen handtwercken, es sein Becker, Schuester, ader wie sie genennet werden, so sie sich auch wie oben beruert gleichfoermigk halten, so soll von dem Radt tzu Blanckenburgk zu ider zeit daruber gehalten und gute Ordenungk mit unserem wissen drueber gemacht werden, uff das unser handtwercksleuthe gleich in anderen Steten umb ihr arbeit redtlich auskuhmen und belohnungk haben muegen etc. |<sup>12</sup>

21. Zum einundtzwentzigsten, nachdem und als auch alle eisen- und holtzfuer tzu Blanckenburgk ahnkuhmen und dahr ihr niderlagk haben, so wollen wir, das alle Sonnabendt ein Wochenmarekt in unser Stadt Blanckenburgk gehalten werdt, dahin wir auch unser underthan, so korn und anders<sup>2</sup> zu verkeuffen, von unseren Doerffern hinbescheiden wollen. Solchs soll auch ihmer und ewigk also pleiben und gehalten werden, uff das ein ider umb seinen groschen was ihme vonnoten uff sodahnen Marekt Tagk seiner notturfft nach bekuhmen mueghe. Es sol auch kein vorkeuffer kauffen dieweil das tzeichen am Radthaus ausstecket etc.
22. Zum tzweyundtzwentzigsten, so sich auch einer ader mehr von unseren Buergern undt underthanen sich mit eigkner gewalt ader mit frevel, mit handt ader mit munde ahn unseren lieben getreuen dem Radt tzu Blanckenburgk emporen wurde ader auch etwas thetliches gegen sie furnehmen, ader sie mit unwarheit zu reden setzen, dieselbigen sollen ihres Burgermahls verluestigk sein; wo aber mangel ahn ihn befunden, daruber wohn wir richten etc.

<sup>1</sup> ft. gesetzt.

<sup>2</sup> „und anders“ von der Handschr. C. hinzugefetzt.

## 20.

Die gerichtlich-polizeilichen Bußen des Rathes zu Blauenburg sowie die des Grafen zu Regenstein und des gräflichen Amtes daselbst (1545—1550).

Uff das sych nyemandt von unseren uuderthanen und Einwonern unser Stadt Blanckenburgk uber unser lyeben getrawen den Radt tzu Blanckenburgk zu beclagen, als wuerde ihnen myt Busse zuviel uffgelegt, dem vortzukuhmen, sol gedachter Radt wie nachfolgendt beschryeben sych gegen ein iden vorhalten etc.

1. Zum ersten: Wehr unter dem gottesdinst nach dem leutendt uff dem Marekt ader uff dem Kirchhoffe bfunden, soll dem Radt sechs groschen in der armen leut kasten vorfallen sein etc.
2. Zum anderen: So imandt aus frevel ader trunckenheit den nahmen gottes lestert ader mispraucht, der soll dem Radt eine halbe Marck buessen und sechs groschen in den armenkasten geben etc.
3. Zum dritten: So imandt uff dem Radthause gewalt ubet und seine handt ahn imandt legen <sup>14</sup> wuerde, daraus blutruestigkeit zu beweisende, der soll dem Rathe zehen gulden buessen ader unser Stadt zehen jaer meyden. Da sich aber imandt untertsundhe unehrlichen zu tantzen, als die jungkfrauen umbshlenderen ader unhoefische wort zu fueren, desgleichen mit unzuchtighem geschrey und Tumult: wehr in diesem schuldigk befunden, sol dem Radthe ein halbe Marck buessen, und alle getzoghene wehr sollen dhem Rat vorfallen sein<sup>1</sup>; und wer kampfferdigk befunden, sodaner soll uns zukuhmen und zugepracht werden etc.<sup>2</sup>
4. Zum vierden: Wehr im Radtskeller gewalt ubet und den friede brycht, soll dem Radthe 10<sup>3</sup> gulden buessen<sup>4</sup> oder 10 jhar di stedte reumen etc.
5. Zum funften: Wer den strassen- ader hausfriede brycht, es geschehe mit handt ader mit mundhe,

<sup>1</sup> sollen dem Rat vorfallen sein von der Hdschr. C.

<sup>2</sup> „wer“ aus „was“ und „sodaner“ aus „sodanes“ von der Hdschr. C.

<sup>3</sup> Wie es scheint, stand VIII. die 10 ist über die durchgestrichene Zahl geschrieben.

<sup>4</sup> Daß hier ursprünglich folgende: „Es sollen aber alle getzoghenen und schneidende wehr uns ader unserem amptmahn uberantwortet werden [und alle gezogene wern] ist durchgestrichen. Die Veränderung rührt von der Hdschr. C.



der theter soll dem Radt 5 gulden buessen.<sup>1</sup> Ist aber der schade kampfferdigk, so soll der thetter uff unser Schloes uberantwortet werden |<sup>15</sup>

6. Zum sechsten: Nachdem wir eigentlichen in ehrfahrunck kuhmen, das sich etzliche frembde und auch von Buergerskindern bey nachtschlaffender zeit mit geschrey ader sousten, pfeiffen ader trummeln und schandtbahren worten, geberdten, auch schandbahren lyederen sich uf der strassen finden lassen, deme muthwilligen zu steuren, so wollen wir deine Radt tzu Blanckenburgk fur uns und unser nachkuhmen die macht und gewalt gegeben haben, welchen sie in vorberuerther that befinden, denselbigen in ihr gefenknes einzuziehen und ein ideren nach seiner begangnen that nach erkentnes darum zu straffen.
7. Zum siebenden: Wer spielt, der soll uns tzwen<sup>2</sup> gulden und dem Radt einen gulden geben, undt der wirtt soll gleicher straffe uns und dem Radt schuldigk und vorfelligk sein etc.<sup>3</sup>
8. Zum achten: Wehr im ehebruch befunden, derselbigk soll uns uff unser Schloes zugestalt und uberantwortet werden etc.<sup>4</sup> Do auch ein leddiger gesel oder knecht sich tzu einer magdt in unehren finden muchte undt sie beschlaffen, sollen dieselben, so weith es mit warheit uf sie tzu erweisen, beide vom priester tzusammen geben werden und unszer herschaft [etliche jhar, alls 5 oder 6, oder letztlich 10 jhar]<sup>5</sup> meiden. |<sup>16</sup>
9. Zum neunenden: Wehr hauskehricht und strassenkerich<sup>6</sup> in den Bach schuettet, soll dem Radthe ein halben gulden buessen, so oft ehr darueber ader sein gesinde befunden etc.

<sup>1</sup> Hdschr. C hat das ursprünglich: ein gulden buessen und die wehr dem amptmahn zuzustellen in der Weise, wie es jetzt im Text steht, verändert

<sup>2</sup> In der Hdschr. scheint tzwoe statt tzwen zu stehen, doch ist der Schluß des Zahlworts wegen des ein wenig beschädigten Blattrandes nicht ganz sicher zu lesen.

<sup>3</sup> Hier hat die Hdschr. D (vgl. oben Art. 13) an den Rand geschrieben: Diser articul muß uf den kelner und wirtsheusern und do man bier schenckt gerichtet sein.

<sup>4</sup> Das Folgende bis zum Schluß des Artikels nachträglich mit anderer Dinte, wahrscheinlich von Hdschr. B geschrieben.

<sup>5</sup> Das Eingeklammerte von der Handschrift B.

<sup>6</sup> und strassenkerich Hdschr. A.

10. Zum zehenden: Wehr in eines garthen unehrlichen befunden, als das ehr obest nimpt ader graes schneytet, wehr also uberkoemen, soll uns tzwey gulden buessen; so es aber bey nacht geschehe, derselbigk soll uns uff unser Schlos uberantwortet werden; desgleichen soll es auch mit dehnen, so korn geschnitten, furgenuhmen und gehalten werden etc.<sup>1</sup>
11. Zum eilfften: So es sich zutrueghe, das got vorhuethe, das ein feuer in eines Buergers hause auskehme, und so befunden, das es von des hauswirthes lassigkeit heergeflossen, der soll zehen gulden und dem Radt funf gulden zur busse geben. | <sup>7</sup>
12. Zum zwelfften, so sollen alle einwohner unser Stadt Blanckenburgk ihr vorstorbene vihe fuer das Drenckethoer in den vorwarthen zaun bringen lassen; und da es geschehe, das sich imandt understunde dasselbigk uff die strassen zu werffen ader in das wasser ader ahn andere oerther in ader ausserhalb der stadt, derselbigk muthwillighe soll dem Radt eine Marck buessen etc. Man soll auch hinfurdt kein todt vihe mehr aus dem Lintzkenthoer bringen bey gedachter peen etc.
13. Zum dreitzehenden: Wo einer in unser holtzung befunden, es sey mit gehauenem holtze ader mit nutzholzte wegkzutragen, der so im schaden befunden, soll in unser ampt eine halbe Marck buessen.
14. Zum viertzehenden: Wer pothen<sup>2</sup> ader weyden abehauet ader ausrodet, der soll seines leibes fahr stehen und soll darueber erkandt werden, was ehr vorschuldet und darumb leyden soll etc.

Papierhandschrift mit der äußeren Aufschrift von einer Hand des 17. Jahrhunderts: Copia Alten Graflichen Priuilegij im Stadtarchiv zu Blanckenburg a. S. 14 Folioblätter, stark gebräunt, besonders die äußeren Deckblätter. Von den Blättern sind 8 $\frac{1}{2}$  beschrieben. Die ersten zwölf Seiten enthalten Graf Ulrichs Rechtebrief für die Stadt Blanckenburg. S. 13—17 die polizeilichen Bestimmungen und Bußen. Auf einem eingeschobenen Streifen Papier steht bemerkt: 100 gulden hirin des Rat3 gelt, undt seint 3te(m) newhes hundert gulden bezalunge hierin gekomme; 21 thlr. hierauf genomen, seint zu bezalunge des harnisch gekomen.

<sup>1</sup> Von der Handschr. B am Rande bemerkt: Da einer di straff nicht zu geben, soll man uber der trenck oder einen andern teich einen korb hengen, darein er gesetzt und sich loss schneiden muss. Handschr. D.

<sup>2</sup> pote, potte, pate = Setzung, junge Pflanze, Pflänzling. Sproß Zweig, junger Baum.

Wasserzeichen: eine Krone, über der sich ein hoher cylinderförmiger Hut oder in dieser Gestalt geformter Juwelenreif erhebt, der oben in einem Kreuzstab endet.

Die Bezeichnung *Copia* ist jedenfalls ungenau, da es sich hier offenbar um einen von drei Händen durchcorrigierten oder mit Bemerkungen versehenen Entwurf handelt. Dabei könnte es immer sein, daß der ursprüngliche Haupttext von einem älteren Rechtebrief und Verzeichniß polizeilicher Bußen abgeschrieben wäre. Um dieses prüfen zu können, bedürften wir älterer Vorlagen.

An den vorstehenden Schriftstücken haben vier Hände geschrieben:

- A. Kanzleiband von gegen 1540/50, von der der größte Teil des Textes geschrieben ist;
- B. ähnliche Kanzleiband, von der der größte Teil vom Art. 8 der polizeil. Bußen herrührt;
- C. Hand eines gräflichen Rats, der die meisten Zusätze und Veränderungen vorgenommen (zuerst Rechtebrief 6 Zusatz: Es soll ff.)
- D. Hdschr. eines desgl., der die Bemerkungen zu 1, 13; 2, 7 und 2, 10. gemacht hat.

Der Schriftcharakter ist trotz dieser Verschiedenheit der etwa der Mitte des 16. Jahrh. entsprechende. Der ursprüngliche Schreiber gibt sich trotz des hochdeutschen Textes aus einzelnen Stellen als Niederdeutscher zu erkennen, z. B. Rechtebrief Einleit. geschworen hebben; genommen (genommen) ist verhochdeutsch genuhmen, vgl. aus nachkomen, nakomen: nachkuhmen, fromen, frommen in fruhmen, somer in summer, vorgenommen in vorge-nuhmen (doch II, 10 überkuhmen) und Bußenverzeichnis. 14 pothen in Seßlinge.

Sinsichtlich der Rechtschreibung ist zu bemerken, daß der Umlaut nicht durch e oder Striche über dem Selbstlauter, sondern durch nebengesetztes e ausgedrückt wird, also Doerffer, buessen (= büßen), zutrueghe, Buerger, schuettet; doch dient e auch als Dehnungszeichen, z. B. II, 10 graes (= Graß), II, 12, Drenckethoer und Linkenthoer.

Eigentümlich ist die vorherrschende, wenn auch nicht in allen Fällen durchgeführte Anwendung des runden s am Anfange von Silben und zusammengesetzten Konsonanten in der Mitte der Wörter, also: Radthausdes, geloeset, fleisch, Burgermeister, gotteslesterung, fast.

## 21.

Cöln an der Spree, 30. Mai 1546.

Joachim, Kurfürst von Brandenburg bekundet, daß eine längere Zeit zwischen Graf Ulrich von Regenstein und seinem, des Kurfürsten Diener, dem Juden Michel von Derenburg, schwebende Frrung dahin verglichen sei, daß abgesehen von einer Schuld des Grafen von 25,000 Gulden, für die er, der Kurfürst, sich verbürgt, die aber Graf Ulrich beanstandet, letzterer sich verpflichtet habe, alle goldenen und silbernen Pfänder und Kleinodien, die Michel für den Grafen bei Linhart Gangolt in Braunschweig und einen Zehnten, den er für 2400 Rh. fl. bei Dietrich Bartelt und Hans Wolger in Hannover versetzte, auszulösen und dem Juden zu überantworten, auch alles, was er in Michels Hause zu Derenburg gefunden und weggenommen habe, ihm wieder zuzustellen.

Wir Joachim von gots gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyiligen Romischen Reichs Ertz Cammer und Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen hertzog, burggraf zu Nurenberg und furst zu Ruegen, bekennen und thun kunth in und mit krafft dises brieffs: demnach und als wir die irrige und streytige sachen, so sich zwischen dem Edlen und Wolgebornen hern Ulrichen, grafen zu Reinstein und Blanckenburg etc., und unserm diener und lieben getreuen Michel Juden von Derneburg bisanher onvortragen schwebendt erhalten, gantzlichen verainigt, vertragen und beygelegt haben, vermög eines daruber ufgerichteten vortrag und recels, das auch gedachter graf Ulrich von Reinstein etc. uber und ausserhalb des recels und ausserhalb der funffundzwainzig tausent Reinischen goldtgulden, so wir gedachtem unserm diner Michel Juden als vor unser eigen schuldt von des von Reinsteins wegen zu bezalen selbsschuldig verpflichtet und verschrieben, welche Summe der 25,000 fl. etliches bedencken halben, so der von Reinstein dorinnen<sup>1</sup> gehabt, in bemeltem Recels auch nit benant sten oder sein, auch bewilligt, angelobt und vorpflicht, jme unserm diner Michel Juden alle die gulde und silbern pfandt und clainotter, so ehr Michel Jud vor jne zu Braunschweig bei Linhart Gangolten vermog eines ausgeschnitten zettel, so bey gemelten Clainottern, und dero gleichen den zehenden, so er auch gedachter unser diner vor 2000 vierhundert Reinische goldtgulde Ditrichen Bartelt und Hansen Volgern zu Hanover vorsetzt und vorpfendet hat, vor allen dingen und on unsers dieners costen oder schaden und on allen entgelt gantzlichen und aller frey, ledig und los machen und zu sein, unsers diners Michel Juden handt, gewaldt und gewarsam on alles verhindern oder geverdzt zu uberantwortten, zuzustellen und vernögen lasse: Dergleichen was er gemelter von Reinstein in Michel Juden Haus zu Derneburg befunden und nemen lassen, bey seinem aidt ime Michele uf das forderlichsts auch wider zustellen und uberantwortten woll lassen, sunder alles gever. Zu urkundt mit unserm anhangenden Sigel besiegelt.

---

<sup>1</sup> Dbschr. dorinen.

Gegeben zu Colne an der Sprew, am Sontag Vocem  
Jocunditatis, nach Christi unsers lieben herrn geburt jm  
funfzehnhundert und sechs und vierzestigen jare.

Joachim kurfurst etc.  
manu propria scripsit.

Urschrift auf Pergament mit rothem Wachsiegel in Holzkapsel im  
Herz. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel Graffsch. Blankenburg 233.

22.

23. Februar 1548.

Mahn- und Scheltbrief des Hans von Adeleffen wider Hans  
von Lunderstedt, Amtmann Graf Ulrichs von Regenstein.

Hans von Adelevessen an einen, de sick leth nennen  
Hans von Lonnerstad.

H. v. L., eck heffe deck erlosen, trwlosen und sege-  
losen verlogenen man der gelofte halven, darmede du  
mek fur den graven zu Reinstein fur eine summe gulden  
haftest, tho velmalen gefordert und ingeischet heff.  
Demnach hettest einsmals dewile du horst, dat eck von  
den grafen des minen nit mag bethalt werden, dein erhe  
und gelimpf betrachtet und hettest dennoch diene ge-  
gebene brief und siegel gehalten und daran gewesen,  
dat ek des minen hedde entricht und betalt worden.  
Dewile ick aber befinde, dat du also ein erlofs, trewlos  
und segelos man, de sick seiner ehre begeben und op  
sine brieve und sigel so wenig achtet, nicht gedenckest  
tho holden, werde ick mines rechten vorursaken nothrechtet  
mine nottruft dogegen soiken und deck nach dinem liebe  
und gude mines geldes und aller erlittenen und upge-  
wanten scheden bekommen und erholen moge. Dat eck nu  
aver ander mittel und wege hierin gegen deck und an  
dienen to soiken und vortonemende moge vorschont blieven,  
wil ick dick nochmals und tom letzten hiemit craft dieses  
brievs gefordert, geeischet und gemant heffen, du willest  
deck erheven und ane lenger upholden binnen achtetagen  
mit deinem selbest leibe, knechten und perden, dienen  
geloften nach, alhie zu Adelevessen in die gemeine her-  
berge einstellen und doselbst halten und leisten ein recht  
einlager und daruht, uththoscheiden eck sie den tovern  
mins geldes und alles schaden und interesse gantzlich  
entricht und betalt worden. so aber nicht, und solichs  
noch von deck, also von einem segelosen, meineidigen  
und vorlogenen boven vorblieben worde, wil ik deck nicht



alleine in allen hernhofen, steten, dorpen schentliken mahlen und anschlan laten, sonder wil deck na dinem live und gude dermathen und so lange wie boven gemelt wrachten und trachten laten, dat eck mines geldes mit sampt allen nastendigen tinsen und erlitten schaden gantzlich zufriden gestelt werde. Und wen eck nhu uth unvermitliker noth darhen bewogen und gedrunge werde, willest alsdan mines manichfaldigen schrivens und manen, des ingedencken sin; und hebbe deck dat nicht mogen vorholden, dat du deck na hebbesth zu richten.

Datum dornstag nah Jnvocavit, anno 48 etc.

Hans von Adelevessen.

Cal. Br. Def. 24. Reinstein Nr. 1. Bl. 74 im Kgl. Staatsarch. zu Hannover.

### 23.

Hohnstein, den 7. August 1548.

Kurfürst Moritz von Sachsen beauftragt den Stiftshauptmann zu Quedlinburg Georg von Dammernberg, dem Grafen Ernst von Regenstein das Kloster Michaelstein auf Lebenszeit mit allem Zubehör zu überweisen, nur den Hof zu Wimmingen und den Grauen Hof zu Quedlinburg behält der Kurfürst sich noch drei Jahre lang vor.

Lieber getreuer und radt, wir haben uff der Romischen keyserlichen maiestat unsers allergnedigsten hern begeren und andere vorbitte gewilligt, deme wolgebornen und Edlen unserm lieben getrewen herren Ernst, grafen zw Regenstein und Thumbrobst zw Naumburg das Closter Michaelstein mit seiner zugehorunge, aufgenhomen der hofe Wenigen und Gräwenhofs zw Quedlinburg mit iren zugehorungen, die wir uns drey jarlang vorbehalten, einzureumen, dasselbige uf seine lebtage, und anderer gestalt nicht, zu geprauchē und zu geniesen, doch an schaden der geholze, und das er das in wesen erhalte, nichts vorwuste noch etwas dovon alienire und was dorvone alieniert ist, sonderlich dem Lunderstedte, das er dasselbige wider dorzue bringe, und das gleichwol die grenitze zwuschen der herschaft Reinstein und deme closter gezogen und richtig gemacht werde, wie deshalben aus unserer Canzlei zw Augsburg ein abschiedtszedel geben ist,<sup>1</sup> den dir der grafe wirdet vorlegen. Demnach entphelen wir dir, das du berurt closter

<sup>1</sup> Dieses Schriftstück muß im Winter 1547/48 ausgegangen sein, da sich der Kurfürst damals mit seiner Kanzlei zu Augsburg beim Reichstage aufhielt.

obgeschriebener masse und inhalts berurts abschiedts deme grafen uf seine lebtage zu geniesen einantwortest, die grenitze zuvorn mit seinem vater<sup>1</sup> bereitest und die mahle vornewerst und die zween hofe mit iren zugehorungen uns solch drey jhare uber vorbehaltenst, und das sich auch der grafe kegen uns mit dinsten uf unser erfordern danckparlich erzaige und sich berurts closters anderer gestalt dau uf seine lebtage nicht undermase. Darane thustu unsere meynunge.

Datum zum Hoenstein, den 7. Augusti Anno etc. xlviiij.

Loc. 8977 im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: „Kurfürst Moritzens zu Sachsen Einräumung des Klosters Michaelstein betreffend.“ — Von den beiden Hohenstein im Königr. Sachsen ist hier jedenfalls das an der Polenz i. ö. von Dresden in der sächsischen Schweiz gelegene gemeint, wo M. sich öfter der Jagd halber aufhielt und ein Schloß hatte. Auch am 2. August d. J. ging ein Schreiben des Kurfürsten von hier aus. Gütige Belehrung von H. Prof. Dr. Brandenburg. Leipzig 20. 1. 1901.

---

<sup>1</sup> Das ursprünglich folgende: „deme grafen von Reinstein“ ist durchstrichen.

Motto: „Wir stehen, leben und weben in unserm Volke und in der Zeit, und so zeichnete ich die Einzelcharaktere und ihre Schicksale in ihrem Zusammenhang mit dem Volkcharakter und der historischen Epoche. Aber jedes kleinste Menschen-dasein gehört auch der ganzen Welt und allen Zeiten, denn es steht inmitten der großen göttlichen Weltordnung, die uns in den Geschichten unseres eigenen kleinen Daseins gerade als das größte Rätsel erscheint.“

(W. Heinrich v. Niehl, Vorrede der Lebensrätsel.)

## Ein Südharzer Grundherr zur Reformationszeit.

Vortrag, gehalten zu Braunschweig am 11. März 1901 in einer Versammlung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ortsvereins. (Mit zwei Stammbäumen und einem Plan der Allerburg aus dem 16. Jahrh.)

Von August Freiherrn von Minnigerode-Allerburg.

Gustav Freytag schildert in der Einleitung seines Buches „Aus dem Mittelalter“ den deutschen Grundherrn, wie er ihn sich im 16. Jahrhundert denkt, und es ist zweifellos, daß diese Darstellung von der gläubigen Leserschaft kritiklos<sup>1</sup> acceptiert wurde und noch wird. Auch ich habe mich anfangs der Autorität eines Freytag gebeugt, bis mir durch Spezialstudien die Gewißheit geworden ist, daß Freytag sich hier gründlich geirrt und, wohl nur auf seine Kenntniß von polnisch-slavischen Zuständen seiner schlesischen Heimat hin, diese seine Schilderung aufgebaut hat. Es handelt sich, wenn ich eine solche Betrachtung meinem Thema vorausschicke, nicht um eine litterarische Kritik des wissenschaftlichen Gepäcks eines Freytag, sondern um die historische Wahrheit in Bezug auf die damaligen Zustände im Herzen von Deutschland. Und ich glaube, daß es ein dankenswertes Unternehmen ist, den Stammesgenossen der engeren Heimat an einem beglaubigten Beispiele klar zu legen, wie es in Wirklichkeit vor 400 Jahren mit der Erziehung, weltmännischen Bildung und Lebensbethätigung der Niedersächsischen Grundherren bestellt gewesen ist, zumal es sich hierbei um die humanistische und reformatorische Geschichtsperiode handelt. Daß in der nachfolgenden Lebensgeschichte die Welfen, sowohl auf Schloß Herzberg als auch zu Salzderhelden und Wolfenbüttel, die Stolberger Grafen und die Harzburg eine Rolle spielen, dürfte ihr nicht an letzter Stelle einen gültigen Geleitsbrief liefern. —

<sup>1</sup> Jastrow, Lebensbilder aus der Kulturgeschichte, 1875, S. 238, 42.

Johannes Legner druckt in seiner Dasel'schen und Einbeck'schen Chronica a: 1596 im 2. Buche Seite 179:

„Hans von Minnigeroda zugenannt der Römer, Hansens des Ritters Sohn, ist Anno Christi 1473 Donnerstags nach Laetare geboren. Seine Eltern haben ihn von Jugendt auff zur Schule gehalten, und sonderlich in der Stadt Erfurd. Von dannen er mit einem Graffen in Welschlandt und gen Rom gezogen, und sich daselbst wol umbgesehen, und unter anderen Antiquitäten seiner Voralten der Riemen Wapen, wie die das vor alters geführet hatten, daselbst funden. Die weil er nun nach seiner wieder anheimkunft von dieser Reise viel und mancherlei zu sagen gewußt, hat man in daher den Römer geheißt. Seine erste Hausfraw war eine von Groue gewesen. Die ander aber war Catharina von Rückleben, die hat ihm vier Töchter und einen Sohn gezeuget.“

Es ist bekannt, daß Legner, so sehr er zum Fabulieren neigte, in Bezug auf alle Angaben der ihm nahe liegenden Zeiten durchaus zuverlässig ist. Doch kann man seine biographischen Notizen über Hans den Römer kaum in Einklang bringen mit der Freytag'schen Schilderung:

„Von den Düngerhaufen des kleinen Burghofes tönt das Geschrei zankender Knaben. Die Kinder des Hauses schießen auf zwischen Pferden, Hunden und dem Gesinde, spärlichen Unterricht finden sie in der Dorfschule, dann hüten die Knaben wohl die Gänse und das Kleinvieh der Mutter, oder sie ziehen mit den Dorfleuten nach dem Walde, Holzbirnen und Pilze zu sammeln, welche zur Winterkost gedörret werden.“

Dem gegenüber wird der Zweifelsüchtige dem Legner Glauben schenken müssen, wenn seine historischen Nachrichten sich anderweitig bestätigen lassen. Das ist nun thatsächlich überall hier der Fall. Hans von Minnigerode ist nachweislich Michaelis 1483 als erster in die Matrikel der (1392 errichteten) Universität Erfurt auf Fol. 230 eingetragen. Und 1500 ist er zu Bologna, und zwar in der dortigen Universitätsmatrikel, welche sich im Hausarchiv des Grafen Malvezzi de Medici daselbst erhalten hat, bei der natio teutonica, der vornehmsten aller Nationen, verzeichnet<sup>1</sup> zusammen mit dem Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg;<sup>2</sup> lezterer ist also der „Graf“, von welchem Legner berichtet. Daß sich Hans der Römer in Rom

<sup>1</sup> Dr. Gustav C. Knod „deutsche Studenten in Bologna (1288—1562), Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis“ führt ihn sub Nr. 2893 auf.

<sup>2</sup> Johann IV., am 13. Juli 1504 postuliert, resign. als Bischof von Hildesheim 1527 und † 20. XI. 1547 zu Lübeck.

wohl umgesehen, das zeigt der von ihm 1510 erbaute, noch unverändert vorhandene, von der Familie bewohnte schöne Burgsitz zu Gieboldehausen<sup>1</sup> mit seinem Uebergangsstyl von der Gothik zur Renaissance (Freytag beschreibt das Haus des deutschen Gutsherrn um 1560, also 50 Jahre später: „düster, gestickt, unwohnlich, entweder auf wasserarmer Höhe in scharfen Zug des Windes gesetzt, oder rings von übelriechendem Grabenschlamm umgeben“) und dafür zeugt vor allem sein thatkräftiges Eintreten für die reformatorische Kirchenbewegung. Schließlich ist er auch als Heraldiker nachzuweisen, da der schöne Steinkamin in der unteren Halle seines Burgsitzes noch heute sein Niemesches Angelhaken-Wappen zeigt, rechts und links begleitet von dem der dynastischen Grone von Friedland, Grafen auf dem Leineberge bei Göttingen (im roten Felde drei silberne, nach oben gerichtete, senkrechte Pfeile) und dem derer von Kürleben (silber und schwarz quer geteiltes Feld), wodurch auch die Legnersche Angabe in Betreff der beiden Ehefrauen sich bewahrheitet. Wenn somit alle biographischen Nachrichten, welche die Dafselsche Chronik über Hans den Römer bringt, sich noch heute als zutreffend nachweisen lassen, so könnte man sich andererseits darüber wundern, daß Johannes Legner, welcher in Hardeggen geboren ist und zu Iber und Leuthorst als Pfarrer meist in der Nähe der von Winnigerodeschen Besitzungen gelebt und, wie es sein Druckwerk deutlich zeigt, in persönlichem Verkehre mit den Mitgliedern dieser Familie gestanden hat, garnichts über die staatliche und kirchliche Bethätigung Hans des Römers verlauntbart. Daß Legner darum genugsam gewußt, ist zweifellos, denn im 2. Buch seiner Chronik auf S. 58 führt er ihn unter den 102 von Adel auf, welche an der Schlacht bei Soltau am 28. Juni 1519 beteiligt waren, und im 5. Buche S. 22 wird genau erzählt, wie 1539 Hans von Winnigerode persönlich den Gandersheimer Kanonikus Conrad Rosenhage von der Pfarre der Fleckenkirche zu St. Jacobi in Salzderhelden, in welcher dieser, unter Berufung auf den Schutz der Witwe Herzogs Heinrich IV. von Braunschweig-Grubenhagen geb. Herzogin Margarethe Elisabeth von Sachsen-Lauenburg zu Burg Salzderhelden und trotzend auf die bisherige Pfarrbelehrung, verharrete, abgewiesen und als Patron den Pfarrer Widkindum Schalen zu Ddagsen nach Salzderhelden zum ersten evangelischen Geistlichen verordnet hat. Auch hat schon M. Cyriacus Spangenberg in seinem „Adelspiegel“ (Schmalzkalden 1594)

<sup>1</sup> Wirthoff, Kunstidentmaler und Altertümer in Hannover II S. 63/64. — Abbildungen in: Merian, Braunschweig u. Lünebg.: 1654, S. 221; Duval, Eichsfeld, S. 507.



II. Teil im 18. Kapitel. „Von etlichen berühmten Adels-  
 personen, so zwar nicht für anderen hochgelart, Aber doch sonst  
 verstendige, weise nützliche Leut gewesen“ auf Seite 199 „Hans  
 von Minnigerode, des alten Herzog Philippen zu Braunschweig  
 und Grubenhagen Rhat“ mit aufgeführt. Also 42 Jahre nach  
 dem Tode wurde Hans dem Römer dieses gedruckte Ehren-  
 denkmal in Schmalkalden gesetzt. Und Legner, welcher gleichzeitig in  
 Zber schrieb und Spangenberg unter den benutzten Autoren an-  
 führt, sollte nichts von den späteren rühmlichen Lebensschicksalen  
 desselben Mannes gewußt haben? Die richtige Antwort dürfte  
 die sein, daß Legner in dem IV. Buche Kapitel 23—31 nur  
 eine Stammtafel der Minnigerode'schen Familie geben wollte,  
 und daß für diesen Zweck das Gebotene genügte, ohne durch  
 weitere Nachrichten über die Titel, Funktionen und Güter der  
 Einzelnen den Umfang seines Werkes zu sehr auszudehnen.  
 Die älteren Stammtafeln leiden bei allen Familien an dem-  
 selben Mangel, daß aus ihnen über den Besitz und die amt-  
 liche Thätigkeit der Familianten nichts zu ersehen ist und die  
 weiblichen Mitglieder so nebensächlich behandelt sind, daß oft  
 nicht einmal deren Verheirathung vermerkt ist. Es ist das für  
 den heutigen Forscher sehr empfindlich, erscheint aber ebenso er-  
 klärlieh, wenn man erwägt, daß der Besitz in der Hauptsache  
 Lehn zu gesamter Hand war, daß die meisten Aemter nur auf  
 bestimmte Zeit übernommen wurden und somit derselbe Mann  
 im Laufe der Zeit verschiedenen Funktionen in verschiedenen  
 Herrschaften vorstand. Wesentlich erschien dem Historiographen  
 damals nur die Abstammung und agnatische Linealfolge, so wie  
 sie in einer Familie für die von ihr zu empfangenden und aus-  
 zustellenden Lehnbriefe erforderlich war und die Lehnfolge  
 regelte. Wer sich die Mühe nicht verbrießen läßt, kann noch  
 nachträglich das Fehlende mit Hilfe von Urkunden, Universitäts-  
 matrikeln, Stammbüchern zc. ergänzen und so zu einer aus-  
 reichenden kurzen Biographie der einzelnen Personen gelangen,  
 auch ehe Kirchenbücher, Leichenpredigten und die Stammlisten  
 der stehenden Heere zur Mitwirkung sich heranziehen lassen.  
 Und solche Biographien sind für den Historiker ebenso erwünschte  
 Vorarbeiten, wie die großen Geschichtswerke das notwendige  
 Fundament für biographische Arbeiten liefern müssen, denn die  
 ganze Bedeutung eines Mannes liegt nicht in einer Eigenschaft,  
 sondern in der Summe seines ganzen Lebens, seines gesamten  
 öffentlichen und privaten Wirkens, welches sich in den Grenzen  
 seiner Epoche bewegt; und andererseits ist der Einzelne, welcher  
 in einer großen Zeit lebt, Mitträger derselben und kann für  
 deren Verständnis als kleiner Leitstern dienen.

Der Stern Hans des Römers ging Donnerstags nach Laetare (28. März) 1473 zu Schloß Herzberg am Südharz auf, wo er als vierter Sohn der Stammeltern aller jetzt lebenden Winnigerode, des Herzoglich Braunschweig-Grubenhagen'schen Vogtes Ritter Hans von Winnigerode und der Magdalene von Westernhagen geboren wurde. Schon 2 Jahre darauf verlor er seinen Vater. Für seine und seiner Brüder Erziehung wurde trotzdem bestens gesorgt. Der älteste von ihnen, Hans der Ältere, geb. 17. August 1468, wurde am Fürstlich Anhaltischen Hofe zu Bernburg erzogen, 1495 Amtmann zu Gieboldehausen,<sup>1</sup> ward später des Grafen Botho zu Stolberg Amtmann und Vogt zu Honsteyn (z. B.: als solcher 11. März 1519 bei der Sühne des Abtes Johann von Jlfeld mit dem Mordbrenner Claus Wegfel), auch 1519 auf 6 Jahre dem Herzoge Heinrich dem Mittleren von Lüneburg verpflichtet und war von 1520 bis 1529 (Todesjahr) auf der von Herzog Heinrich dem Jüngeren ihm für 3500 Goldgulden verkauften Harzburg als Pfandherr jeßhaft. Aus seiner Ehe mit Dorothea von Rülcke a. d. G. Linda und Gralow wurde er [durch seinen Sohn Jobst (geb. 14. März 1517, † 8. Mai 1570 zu Bockelnhagen und in der Klosterkirche zu Pöhlde beigesezt), ersten Rat der regierenden Herzöge Ernst und Wolfgang von Braunschweig Grubenhagen] Stifter der Älteren oder Jobst-Linie, welche, noch jetzt zu Bockelnhagen, Gieboldehausen und Wollershagen wohnend, in drei Zweigen blüht. Der zweite Bruder, Hans der Mittlere (geb. 1472, † 1528) war kinderlos mit Margarethe von Breitenbach, Tochter des Dr. jur. und Konsistorialrat zu Meissen Johann v. B. auf Niekern, vermählt und erscheint schon 1510 als Hauptmann der Reichsabtei Gernrode bei Ballenstedt. Als solcher ist er Bevollmächtigter der dortigen Abtissin Elisabeth von Weida und Wildenfels (regierte 1504—1532) auf dem berühmten Reichstage zu Worms 1521 und erlangt vom neuen deutschen Kaiser Karl V. am 21. Februar e. a. für die genannte Elisabeth die Bestätigung als Abtissin der Reichsabtei Gernrode.<sup>2</sup> Acht Tage vorher, am 13. Februar 1521, hatte bereits der päpstliche Nuntius und Kardinal Meander über Luther, gegen welchen der Papst Leo X. am 3. Januar 1521 den Bannstrahl geschleudert hatte, vor dem Reichstage gesprochen und Karl V. darauf den Ständen ein scharfes Mandat gegen die Ketzer vorgelegt, welches die Stände am 19. Februar

<sup>1</sup> Jäger, Duderstädt. Urkb. Buch, S. 308—10, Nr. 501; Duderstädter Stadtbuch I, S. 34 a.

<sup>2</sup> Staats-Archiv zu Zerbst.

milde beantworteten. Am 19. April verlas dann der Kaiser das von ihm verfaßte scharfe Manifest und am 25. Mai das vom 8. Mai datierte Rechtsmandat gegen Luther. Mit diesen Eindrücken und Berichten kehrte Hans der Mittlere nach Gernrode zurück. Die Aebtissin Elisabeth wandte sich dessen ungeachtet am 31. Dezember 1521, als der angeblich verschollene Luther auf der Wartburg saß, der evangelischen Wahrheit öffentlich zu, so daß später Gernrode im Westphälischen Frieden als protestantisches Stift anerkannt wurde. Auch erwies sich Elisabeth von Weida im Bauernkriege als nützige Regentin, denn sie erhielt die Reichsabtei unzerstört, während das nahe Kloster Ballenstedt am 25. Mai 1525 von den Bauern verbrannt wurde. Hans der Mittlere, der langjährige erste Vertrauensmann der Fürstin-äbtissin, ist somit als treuer und thatkräftiger Luther'scher Anhänger schon a. 1521 nachzuweisen, ehe 1524 die Reformation im Stolberg'schen Eingang fand und 1539 definitiv eingeführt wurde, der Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen (erst am 12. Juni 1526 zu Magdeburg u. N. mit dem Herzoge Philipp dem Älteren von Grubenhagen) ein Bündnis der Evangelischen schloß und sein Land 1527 reformierte, der Fürst Wolfgang von Anhalt 1529 lutherisch ward, 1537 Dietrich III. Edelherr zu Pleß ihm folgte, 1538 die Reformation im ganzen Grubenhagen'schen Fürstentum nach der Säkularisierung von Catlenburg und Osterode (1532), resp. Pöhlde (1533), dann 1541 im Schwarzburg-Sondershausen'schen und schließlich am 27. März 1556 zu Walkenried in der Grafschaft Hohnstein die Augsburg'sche Konfession eingeführt wurde. Der Hinweis auf diese Thatsachen erschien nötig, um die Bethätigung der drei Gebrüder Hans von Minnigerode, noch ehe die benachbarten Fürsten und Grafen Farbe bekamen (nur die Reichsstadt Nordhausen ward sehr früh lutherisch), als Anhänger und Verbreiter der neuen Kirchenlehre in das rechte Licht zu stellen, von der Lutzer fing:<sup>1</sup>

„Gernrod und Pöld ist es bekannt,  
Dem Petersberg in Thüringland,  
Auch Gandersheim und Catlenburg,  
Mariengardt und Testingburg.“

Bei Hans dem Römer ist wohl schon zu Erfurt, wo er seit dem Herbst 1483 studierte, der Keim seiner späteren religiösen Ueberzeugungen gelegt worden. Denn in Erfurt wurde damals der Humanismus bereits eifrig gepflegt. Während die Universitätsstudien bisher auf mittelalterlich philosophisch-scholastischer

<sup>1</sup> Original im Silberoder Archiv.

Grundlage aufgebaut und die Universitäten kirchliche Institute gewesen waren, erhielt nun Mittelddeutschland die früheste und wichtigste Residenz des akademischen Humanismus in Erfurt. Dessen Vertreter daselbst waren: 1460 Peter Luder, 1476 Jodocus Trutvetter, 1471—1526 Conrad Mutianus Rufus und der Mitarbeiter an den Dunkelmänner-Briefen Crocus Rubianus; Martin Luther war 1501—1505 in Erfurt immatrikuliert und schon 1434 war Graf Diether von Jsenburg (später von 1459 bis 1463 als Erzbischof von Mainz, Vorkämpfer der kirchlichen und politischen Reformbestrebungen in Deutschland), Rektor der Universität Erfurt.<sup>1</sup> —

Aber welche Eindrücke stürmten auch anderweitig auf Hans den Römer ein. Er war 20 Jahre alt, als der römische König Maximilian am 19. August 1493 den Kaiserthron bestieg, von dem aus er 1495 den ewigen Landfrieden gebot und bis 1519 die Jugendzeit des Europäischen Staatensystems beeinflusste. Damals Europäischer Länderraub in Italien, wie jetzt 4 Jahrhunderte später in den 4 anderen Weltteilen! Vertrauend auf den ewigen Landfrieden suchte unser Hans das alte Familien-Erbe zu konsolidieren und zu arrondieren. Aus verschiedenen Ursachen, von denen nur einzelne sich bisher erklären lassen, war ein empfindlicher Schwund des Grundbesitzes der Familie eingetreten. So ward der Burgsitz zu Gieboldehausen nach dem Tode des Kurmainzischen Vicedoms Heinrich von Minningerode seitens des Kurfürsten Adolph II. von Mainz, Grafen von Nassau, wegen dessen Schuldverschreibung d. d. Mainz Freitag nach St. Lucien Tag (13. Dezember) 1463 an Burghard von Beymelburg (Boineburg) für Ansprüche aus der Mainzer Stiftsfehde am 22. Februar 1471 als wiederkäufliches Unterpfeand und zum Nießnutz für 319 gute Rheinische Gulden<sup>2</sup> übergeben. Boineburg überließ den Burgsitz sofort an den Ritter Friedrich von Linsingen auf Birkenfeld, welcher vom genannten Erzbischof seinerseits für 2 Pferde noch 80 Gulden zu fordern hatte, und schließlich wurde dieses Gut von Friedrich von Linsingen für 399 Rheinische Gulden, i. j. 16600 Mk. nach hentigem Gelde, an Hans von Grone von Friedland weiter cediert. Von Letzterem löste Hans der Römer am Mittwoch nach den heiligen Östern (18. April) 1498 für vorerwähnte 399 gute Rheinische Gulden dieses alte Familienerbe ein, nach-

<sup>1</sup> Prof. Dr. H. Glaser in Bensheim „Diether von Jsenburg und die kirchlichen und politischen Reformbestrebungen im 15. „Jahrhundert“ (Hamburg, Hofverl. Bhdlg., 1898.)

<sup>2</sup> Der Gulden à 7 Mk. 60 Pf. und dazu der 5 $\frac{1}{2}$ -fache heutige Kaufwert ergibt über 133000 Mark nach heutigem Gelde.



dem es wahrscheinlich in Aulerer Riesbranch gelangt war, weil der Vicedom Heinrich von Minnigerode, ein treuer Anhänger des Erzbischofs von Mainz, Grafen Diether von Jsenburg-Büdingen, geblieben war, auch nachdem der Papst Lezeren als Erzbischof am 21. August 1461 abgesetzt hatte und ihm am 2. Oktober 1461 in dem Grafen Adolf von Nassau ein neugewählter Erzbischof Adolf II. von Mainz als Gegen-Erzbischof erstanden war. Als dann Diether, vom Waffenglück am Rhein nicht begünstigt, am 5. Oktober 1463 zu Gunsten Adolfs auf das Erzbistum Mainz verzichtet hatte — Diethers politischen und kirchlichen Bestrebungen, welche auf einen allgemeinen Landfrieden, ein Reichsgericht, eine pragmatische Sanction, regelmäßige Konzilien zur parlamentarischen Kontrolle des Papstes abzielten, war damit der Lebensfaden abgeschnitten, aber sie haben die Reformation angebahnt und gestärkt —, verschwindet auffallender Weise Heinrich von Minnigerode gänzlich, obgleich er am 4. Juli 1462 gemäß Punkt 4 der zwischen dem Herzoge von Sachsen, dem Landgrafen Ludwig von Hessen und den Städten Duderstadt und Heiligenstadt geschlossenen Einigung die Schlösser Rußberg und Gieboldehausen zu verwalten hatte und noch d. d. Cassel 27. Januar 1463 vom Landgrafen Ludwig zur Herausgabe von 2 auf dem Rußberge gefangen gehaltenen Priestern, Anhängern Adolfs, erfordert war.<sup>1</sup> Für ein gewaltthames Herausdrängen des Vicedom Heinrich aus seinen Mainzischen Lehnen dürfte auch der Umstand sprechen, daß in seinem Grubenhagen'schen und Pleße'schen Lehnbesitz seine von Minnigerode'schen Vettern 1465 succedierten, aber in die Mainzischen Lehne nicht, z. B.: nicht in die Wüstung Gurthal (zwischen Brochthausen und Silberode), deren Weiterleihung an Barde Grobecker am 24. Februar 1466 seitens des Knappen Hans von Minnigerode von Mainz für ungiltig erklärt wurde. In dorso dieser Original-Urkunde<sup>2</sup> steht: „Das Huchesthall ist vorleddig dem Stifte to Menze dorch den Fall Hinrik vo' Myngerode zeliger. Hebben aber die drei gebrodere (Hans der Aeltere, Hans der Mittlere, Hans der Römer) wedder in die lenhe genommen to deme Vorchlehne to genelhusen vor der haele (Hahle)“, d. h.: nach Oßtern (15. April) 1498. Vielleicht kommt noch eine Urkunde zu Tage, welche es beweist, daß der Erzbischof Adolf II. von Mainz den Heinrich von Minnigerode wegen Felonie der Mainzischen Lehne verlustig erklärt und gar seinen Tod verursacht hat. Der Vicedom Heinrich wäre dann als eins der ersten Opfer für die 60 Jahre

<sup>1</sup> Arch. d. Stadt Duderstadt, R. 250.

<sup>2</sup> Archiv zu Silberode.



später siegreiche reformatorische Bewegung in Deutschland gefallen und hätte ein tragisches Schicksal gehabt, da nach Erzbischof Adolfs II. Tode 1475 sein Vorgänger Diether Graf von Henneberg-Büdingen wieder als Adolfs Nachfolger zum Erzbischof von Mainz gewählt wurde und als solcher, Vorgänger und Nachfolger Adolfs, 1484 verstorben ist! *Libere pontificatu cessit ita victus ut vinceret* steht auf Diethers Grabmal im Mainzer Dom. Diether's Nachfolger auf dem Stuhle zu Mainz, Berthold Graf von Henneberg belehnte d. d. Wiltenberg Dienstags nach Quasimodogeniti (5. April) 1502 die Brüder Hanse von Wylngrode mit dem Burglehen c. p. zu Sieboldshausen, wie es nach Heinrich von Wylngrode's Tode heimgesfallen, und brachte dadurch diese Sache in Richtigkeit. Am demselben Tage erfolgte ein zweiter Gesamtlehnbrief über den Hof mit Aekern, Land und Wiesen zu Sieboldshausen, welchen Hans der Römer dem Hans von Brudenhusen abgekauft hatte behufs Arrondierung seines Burgsitzes, dem er auch 18 Sattelhöfe daselbst, ein Gandersheimer Lehn, welches er von Heinrich Grosse erkaufte, als Gesamtlehn zulegte.

Aber diese wirtschaftliche Thätigkeit fesselte Hans nicht völlig. Vielleicht bot das anno santo 1500, das achte Jubiläum mit Jubelablaß zu Rom, den Anlaß zur Reise nach Italien.<sup>1</sup> Durch die deutsche Nation in Bologna wissen wir die Namen seiner Reisegenossen: Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg, Bernhard von Oppershausen aus dem Weisensfels'schen und Andreas von der Lochau aus der Mark. Den Herzog Johann hatte er wahrscheinlich in Salzderrhelden kennen gelernt, wo dessen Vaterschwester Margarethe Elisabeth seit 1494 als Gemahlin des Herzogs Heinrich IV. von Braunschweig-Grubenhagen residierte. In Bologna studierte damals auch Nicolaus Copernicus und reiste im anno santo, wie Hans der Römer, nach Rom, woselbst er 1 Jahr lang Vorlesungen hielt; (es sind deswegen in der Zeitschrift des Harz-Geschichts-Vereins ao. 1880 Schlußheft S. 491 alle deutschen Studenten daselbst ab anno 1500 namhaft gemacht). Bologna gehörte zur Klasse der aristokratischen Republiken, bis es 1513 freiwillig dem Papste sich unterwarf. Es zog die deutschen Studenten mächtig an. Nicht bloß in den höchsten deutschen Reichsämtern (Reichskanzlei, Hofrat, Kammergericht) saßen Männer, welche ihre Bildung aus Italien geholt hatten, sondern auch fast jedes

<sup>1</sup> Es existiert noch die deutsche Ausgabe der *Mirabilia urbis Romae*, a. 1500 zu Rom gedruckt; eine Art Fremdenführer für Romfahrer mit genauer Angabe der Gnadenorte, sowie des Ablasses, welchen man an denselben erwerben konnte.

einzelne deutsche Territorium besaß ziemlich gleichzeitig seinen in Bologna ausgebildeten Rat (Premier = Minister) oder Kanzler. Es wurden aber alsbald die heimischen Rechtsschulen (z. B. 8. 10. 1502 die Universität Wittenberg, 1506 Frankfurt a. O., 15. 10. 1576 die Julia Carolina in Helmstedt) gegründet, welche die Italiensche Wissenschaft in Deutschland heimisch und die Italiensfahrt, Gott Lob, überflüssig machten.

Italien befand sich um 1500 in einer schweren sittlichen Krisis. Macchiavell sagt selbst: „Wir Italiener sind vorzugsweise irreligiös und böse, weil die Kirche in ihren Vertretern das übelste Beispiel giebt.“ Die individuelle Entwicklung hatte die Schranken von Sitte und Religion verlassen und die äußeren Gesetze waren verachtet, weil die Herrscher illegitim und deren Beamte und Richter verworfene Menschen waren. Schließlich wirkte der von den Humanisten eingeführte Kultus des Altertums aufregend ein.

Wie mußte ein Aufenthalt in diesem Lande auf einen kerngesunden Deutschen abschreckend und andererseits festigend wirken! Wenn Guicciardini, vieljähriger Beamter der Päpste, in seinen Aphorismen a. 1529 gesteht: „Keinem Menschen mißfällt mehr als mir der Ehrgeiz, die Habsucht und die Ausweisung der Priester, deren Stand sich als ein von Gott besonders abhängiger bekennt. Gleichwohl hat meine Stellung bei mehreren Päpsten mich gezwungen, deren Größe meines eigenen Vorteils wegen zu wollen. Aber ohne diese Rücksicht hätte ich Martin Luther geliebt, wie mich selbst, nicht um mich loszumachen von den Gesetzen, welche das Christentum, sowie es insgemein erklärt und verstanden wird, uns auferlegt, sondern um diese Schar von Nichtswürdigen in ihre gebührenden Grenzen gemiesen zu sehen, so daß sie entweder ohne Laster oder ohne Macht leben müßten,“ so kann man sich Hans des Römers Eindrücke in Rom vorstellen, noch dazu im (für Cesare Borgia's Feldkriegskasse) Abblafsgelder sammelnden Jubeljahre. Von Martin Luther wissen wir es genau, was er a. 1511 in Rom empfand, und wozu es ihn führte. — Andererseits bot Rom dem deutschen Humanisten unschätzbare Anregungen, welche den Päpsten zu verdanken waren. So ward schon Nicolans V. († 1455), voll antiquarischen Interesses, zum Urheber der Vaticana-Bibliothek. Alexander VI. (1492—1503) [eigentlich Rodrigo, Sohn des Lenzolio und der Borgia] hat dann gedruckte Bücher hinzugesammelt, 1494 die Mediceische Bibliothek begründet und den Apoll von Belvedere nebst den Grotesken ans Tageslicht gebracht. Aus dieser Zeit stammt auch die Sucht, Familien von berühmten römischen Geschlechtern zu derivieren. Von dieser Zeitkrankheit ist Hans der

Römer anscheinend angesteckt worden, wenn er sich einbildete, seiner Voreltern Wappen in Rom gefunden zu haben. In Florenz resp. Ferrara wird er gewiß von seinen Altersgenossen Michelangelo und Ariosto gehört und vielleicht in Padua den Lebensphilosophen Luigi Cornaro, welcher mit 83 Jahren noch ritt und die „Gespräche vom mäßigen Leben“ schrieb, kennen gelernt haben: denn im Alter von 70 Jahren ist er auch von Sieboldhausen zu dem Reichstage nach Nürnberg geritten und mit 76 Jahren antierte er noch als Statthalter zu Schloß Herzberg. — Die Alpen hat er beide Male wohl auf der bereits fest organisierten Transportstraße des Gotthard passieren<sup>1</sup> und dann auf der Hin- und Rückreise durch Deutschland die Tassis-Post (schon 1491), die ersten Zeitungen (Gazette Nürnberg 1457, Chronik zu Köln 1499) und den Reichtum der Fugger, welcher in der kurzen Zeitspanne von 1475 bis 1500 zu ihrer Steinerhöhung von 1037 % in Augsburg geführt hatte, bewundern können. Und so kehrte Hans der Römer in die Heimat zurück als ein Mann, welchen Dante's Spruch anspornete: „Bornehme Abkunft ist ein Mantel, von dem die Zeit beständig abschneidet, wenn man nicht täglich neuen Wert hinzusetzt.“ Und auch Karl Lamprecht, deutsche Geschichte (V. Band, 1. Hälfte, Seite 199), möchte ich hier zitieren: „Den meisten Halt besaßen die adeligen Humanisten, denen die Begeisterung für die Antike gekühlt ward im Born eines befestigten nationalen Empfindens; zur Unabhängigkeit gefestigt durch äußere Stellung oder aristokratische Sicherheit des Denkens gehen sie durchs Leben, die deutschesten Vertreter des Humanismus.“ Dem so ungeheurer der Einfluß Italiens auf die geistige Entwicklung des deutschen Volkes war — negativ in der allmählichen Umbildung der heimischen Rechtsverhältnisse, positiv in der Erweckung des Sinns für die klassischen Studien, welche als Bildungsfermente in weiteren Kreisen aufklärend wirkten —, so eigenartig ist die humanistische Verherrlichung eines einigen Deutschland, wie sie zum ersten Male wieder seit der Minnesängerzeit von einem Jacob Wimpfeling (1450—1529) ausging und zu Luther's deutscher Bibelübersetzung führte. Wenn auch die Schriftsprache lateinisch war, so befeißigten sich die Humanisten der deutschen Sprache; auch Hans der Römer ist dessen Zeuge.

Gleich nach seiner Heimkehr ist er Kurmainzischer Amtmann zu Sieboldhausen und Lindau geworden und als solcher von

<sup>1</sup> Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Erster Band. Leipzig, Duncker und Humblot, 1900.

1501—1530<sup>1</sup> nachzuweisen. Daß Gieboldehausen im Jahr 1519 zum Flecken erhoben wurde, beweist das Aufblühen, dieses Ortes unter der Verwaltung Hans des Römers, welcher Juli 1524 vom Kurfürsten von Mainz (Albrecht II. von Brandenburg) zum Bizedom<sup>2</sup> („gemeinen Amtmann unserer Lande auf dem Eichsfelde“) berufen wurde. Er residierte nun auf der Landeshauptfeste, dem Rüsteberg, und überstand die Zeiten des Bauernkrieges gut, abgesehen von folgendem Zwischenfall, welchen die Mühlhäuser Chronik berichtet: „Als die Eichsfeldischen Edelleute „a: 1525 hörten, daß Thomas Münzer bei Frankenhäusen geschlagen (15. Mai) und gefangen worden sei, gedachten sie gegen Mühlhausen Repressalien anwenden zu können, und zogen unter einem von Winnigerode, der damals Oberamtman des Eichsfeldes war, von Rüsteberg, wo sie gelegen, gegen die Stadt Mühlhausen; dadurch war aber der Rüsteberg von hinlänglicher Besatzung entblößt und das benutzte der Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher (auf dem Rückmarsche von Frankenhäusen) am Pfingstfeste (4. Juni) zuerst den Rüsteberg und dann Duderstadt mit 700 Reitern und 1000 Fußknechten einnahm und darauf im ganzen Lande eine Contribution, zu welcher Jedermann 6 Thaler beisteuern mußte, eintreiben, auch außerdem sämtliche Geschütze aus den Städten auf den Rüsteberg führen und dann weiter bringen ließ. Doch kam das Eichsfeld nach der Zeit wieder an Kurmainz.“<sup>3</sup> Januar 1526 hat Hans der Römer das Bizedomamt niedergelegt, denn am 5. Mai 1527 schreibt er selber: „als ich anderthalb Jahre das Amt Rüsteberg versehen hab.“<sup>4</sup> Er gehörte zu den Amtleuten auf dem Rüsteberg, welche in Bezug auf die reformatorische Kirchenbewegung „ihren Mitbrüdern Manches übersehen“<sup>5</sup> und thatsächlich hat es in dem jetzt fast ganz katholischen Flecken Gieboldehausen bis 1605 keinen Katholiken gegeben. Neben und während dieser Regierungsthätigkeit im Mainz'schen Eichsfeld erscheint Hans 1509, als er den Grafen von Schwarzburg Fehdebrieve sendet, weil sie seinem auf der Allerburg sitzenden Oheim Georg von Winnigerode in dessen gegen ihn gewaltthamen Vorhaben beigepflichtet, auch Hülfe, Schutz und Beistand geleistet haben.“ Ueber den Erfolg ist Nichts bekannt.

<sup>1</sup> Urf. B 11, 3 im Hauptarchiv Winnigerode.

<sup>2</sup> von Wingerode'sches Archiv zu Bodenstein II, 3. G. 2.

<sup>3</sup> Wolf, Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis, S. 92—94.

<sup>4</sup> Gudenus, cod. dipl. Moguntin., I pars 1 pag. 983.

<sup>5</sup> Wolf, Eichsfeld. Kirch. Gesch., S. 177.

<sup>6</sup> Pauli Jovii chron. Schwarzburg., p 637.



Anno 1519 Sonntags Oculi (3. Fastensonntag) <sup>1</sup> setzte Herzog Heinrich (der Mittlere von Braunschweig zu Lüneburg), selig Otten Sohn, den Gebrüdern Hans dem Älteren, Hans dem Mittleren und Hans dem Jüngeren von Winnigerode auf 6 Jahre jährlich 60 Rheinische Gulden aus, „wy se gerne in unsern geschefften wolden gebruken.“ Hans der Römer hat insofgedessen die Schlacht auf der Soltauer Heide am 29. Juni 1519 auf der siegreichen Seite des Bischofs von Hildesheim, Johann IV. von Sachsen-Lauenburg, mit dem es der Herzog Heinrich der Mittlere hielt, mitgemacht und seinem Römischen Reisegefährten erfolgreich beigestanden. Der Hans von Winnigerode, welcher auf Seiten der Besiegten focht, unter den 102 gefangenen Edelleuten aufgeführt wird, <sup>2</sup> und sich selber aus der Gefangenschaft löste, <sup>3</sup> ist nicht nachzuweisen. Wenn auch die Thatsache, daß die vier Söhne des Ritter Hans von Winnigerode alle denselben Vornamen Hans führen, jedesmal eine genaue Prüfung erfordert, bei welchem Hans die einzelnen Ueberlieferungen zu buchen sind, so ist das keine unüberwindbare Schwierigkeit, zumal vom Jahre 1529 an nur Hans der Römer von ihnen noch am Leben war. Er ist es daher, welcher am 7. Juli 1532 als „Rat und Hofmeister“ des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig sich gegen Ludwig von Beltheim wegen der herzoglichen Schuld von 2350 Rheinischen Golgulden zum Einlager in Braunschweig verpflichtet, <sup>4</sup> welcher am 7. Dezember 1533 zu Winnigerode in seiner Eigenschaft als des Herzogs „Trost zur Harzburg“ <sup>5</sup> den Vergleich bezeugt, welcher zwischen dem Deutschordens-Comthur zu Langeln und dem St. Silvestri Kapitel zu Winnigerode geschlossen wurde, und <sup>6</sup> Freitag nach Reminiscere (22. März) 1538 Bürge für den Herzog wird, als Letzterer denen von Schwicheltdt eine Schuldschreibung über 14000 Gulden ausstellt: jedenfalls zu Rüstungszwecken gegenüber dem Fürstentage der Evangelischen zu Braunschweig. Da Hans der Römer urkundlich zuletzt 1530 als Kurmainzischer Amtmann erscheint und 1532 bereits als Rat und Hofmeister des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Wolfenbüttel fungiert, so ist er spätestens 1531 aus dem Mainzischen Dienst geschieden, also zu einer Zeit, in welcher der

<sup>1</sup> Orig. Urk. im Staatsarchive Hannover.

<sup>2</sup> Sammlg ungedr. Urkunden zur Niedersächsischen Geschichte, 4. Stück, Seite 54.

<sup>3</sup> Teistungenburger Orig. Urk.

<sup>4</sup> Herzogl. Landesarchiv Wolfenbüttel: in blauem Umschlage „Herzogl. Angelegenheiten Nr. 135.“

<sup>5</sup> Dr. Jacobs, Urk. Buch der Deutschordens-Kommende Langeln. Urk. 83, S. 69.

<sup>6</sup> F. Bogell, Geschichte der von Schwicheltdt, S. 203.



Kurfürst Albrecht die ganze Landesverfassung änderte. Die Einführung der besoldeten Miliz und eines neuen Hofdienstes seit 1527 machte das bisherige Dienstmannswesen unnütz und führte zu neuen Steuerverhältnissen. Auch die Gerichte erhielten eine andere Form. Diese Grundrevolution im Mainzer Staats- Hof- und Regierungswesen hat möglicherweise Hans dem Römer sein Amt verleidet. Vielleicht waren es auch nur Rücksichten auf seine religiösen Ueberzeugungen und die erhöhten Anforderungen Seitens des zu verwaltenden Familienerbes, welche ihn in neue Bahnen drängten. Es ist eine eigenartige Erscheinung, daß Herzog Heinrich der Jüngere Hans dem Römer, nachdem er ihn 1525 durch den Ueberfall auf den Rüsteberg wenig freundlich behandelt hatte, dauernd günstig gesinnt blieb. Dieser war nicht sein Vasall, hatte es 1519 mit Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg gehalten, am 28. Juni seine Flucht aus der Soltaner Schlacht nach Schloß Rotenburg miterlebt und von Anfang an offen auf der Seite Luthers gestanden, während der Herzog Heinrich der Jüngere immer härter gegen Luther auftrat und von Letzterem deshalb auch in Flugschriften extra aufs Korn genommen wurde. Trotzdem blieb das gegenseitige Vertrauensverhältnis bestehen und unbekümmert stellte z. B. Hans der Römer als Patron den Ernst Bauernmeister (welcher gleich ihm in Rom gewesen war und in Bologna studiert hatte, von 1525—31 Hofprediger des Herzogs Heinrich des Jüngeren gewesen war und nach Catlenburg hatte flüchten müssen!) 1541 in Salzderhelden als Pfarrer an,<sup>1</sup> ein Jahr bevor Herzog Heinrich sein Land verlassen mußte. Das haben der Herzog und Hans der Römer bei aller gegenseitigen Zuneigung aber nicht ahnen können, daß die Fürstliche Nachkommenschaft der Herzogs schon so bald im Mannsstamme erlöschen würde und andererseits von der (vom Papst Paul IV. legitimierten und vom Kaiser Karl V. für ritterlichen Standes erklärten) Tochter des Herzogs Heinrich und der Eva von Trott a. d. H. Wispenhausen, der Sidonie von Kirchberg, (geb. 1534 auf der Staufenburg, † 15. Februar 1597 zu Gr. Bahlberg), welche sich 1556 mit dem Obristen Heinrich Christoph von Weserling auf Groß-Bahlberg vermählte, eine gemeinsame Nachkommenschaft ausgehen würde, zu welcher u. A. der Schreiber dieses gehört.<sup>2</sup>

Endlich, da Herzog Heinrich der Jüngere landflüchtig war, trat Hans, nachdem er erst dem Lüneburger, dann dem Wolfenbüttler Welfen gedient hatte, gleichsam den Ring seines Lebens schließend,

<sup>1</sup> Bauernmeister wurde schließlich Superintendent in Einbeck, woselbst er 1554 starb.

<sup>2</sup> Siehe die Anlage.

in die Grubenhagener Regierung zu Schloß Herzberg, seiner Geburtsstätte ein: 1546 war er Gesandter des Herzogs Philipp des Älteren bei den Verhandlungen zu Alstedt, woselbst am 1. März der Vergleich zwischen den streitenden Grafen Ludwig zu Stolberg-Königsstein und Albrecht zu Mansfeld durch die Bemühungen der Grafen Hans Heinrich von Schwarzburg und Philipp zu Mansfeld, sowie Hans des Römers zu Stande kam,<sup>1</sup> dann war er 1546 „Befehlshaber zum Herzberge“<sup>2</sup> in der kritischen Zeit für die Evangelischen. Luther war am 18. Februar 1546 gestorben, der schmalkaldische Bund bei Mühlberg (am 24. April 1547) vernichtet und die Gefangennahme des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen nebst dem Landgrafen Philipp von Hessen (am 19. Juni 1547) vollzogen, worauf am 15. Mai 1548 das Augsburger Interim erfolgte, welches vom Herzoge Philipp nicht anerkannt wurde. Der Herzog war 1546 mit seinen Söhnen Ernst, Albrecht, Wolfgang und Johann vom Herzberg abwesend, um mit den Bundesgenossen den Schmalkaldischen Krieg zu führen. Noch Sonntag nach Mariae lecze (8. September) 1548 schreibt Hans der Römer als „Rath“ (erster Minister) des Herzogs Philipp des Älteren an die Gebrüder Grafen Wolfgang und Albrecht Georg zu Stolberg wegen der Kupfer- und Bleierzfunde im Grubenhagen'schen.<sup>3</sup> Mit den unterirdischen Schätzen wußte Hans der Römer Bescheid; 2 Salzkothen gehörten zu seinem Rittergute Salzderhelden und bei der vom Grafen Wolfgang zu Stolberg begründeten Gewerkschaft des Salzwerkes zwischen Auleben und Rumburg war er um 1545 mit 4 Teilen interessiert.<sup>4</sup> Er stand 1548 im 76. Lebensjahre, und es ist erklärlich, wenn er seine öffentliche Thätigkeit bald darauf abgeschlossen haben sollte; jedenfalls ist das nachweislich mit dem am 4. September 1551 erfolgten Tode Herzogs Philipp des Älteren der Fall gewesen.

Welch' bewegtes Leben bedingten diese verschiedenen Funktionen in den verschiedenen Territorien rund um den Harz herum! Zumal in einer Zeit, von der Carl Lamprecht (Band V., 2. Hälfte, Seite 359) sagt: „kaum ein anderes Jahrzehnt der deutschen Geschichte giebt es von solch' stammenswertem Reichthum der Geschehnisse, wichtiger Entwicklungen, äußerlich widersprechender Erscheinungen, wie die Jahre 1516—26, und wahrlich war es eine Lust damals zu leben.“ Auf der einen Seite stimulierte die humanistische Ueberzeugung, „daß wahre persönliche Freiheit

<sup>1</sup> Zeitschrift des Harz-Geschichts-Vereins 1887, S. 75.

<sup>2</sup> Harz, Geschichte von Grubenhagen I., 370, II., 3.

<sup>3</sup> Original im Archiv zu Wernigerode.

<sup>4</sup> Zeitschr. d. Harz. Geschichtsvereins a. 1869, S. 32.

und wahrer Humanismus dauernd nicht werde bestehen können, ohne völlige Lösung des Geistes vom System der mittelalterlichen Kirche, daß eine religiöse Umwälzung die individualistische Bewegung der Geister krönen und festigen müsse;" dann kam Luthers Auftreten, speziell sein Mitte August 1520 erschieuenes Manifest „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" mit der Mahnung: „Gott gebe uns allen einen christlichen Verstand und sonderlich dem christlichen Adel deutscher Nation einen rechten geistlichen Muth, der armen Kirche das Beste zu thun: Amen!" und andererseits trafen die schwersten Umwälzungen in dem europäischen Handelssystem in Folge von den Reiseentdeckungen des Columbus und Fernando de Magalhães in die offenkundige Erscheinung.

Bezeichnend für die humanistische Gesinnung unseres Haus vor Luthers öffentlicher Wirksamkeit ist die einer Urkunde gleichende Thatfache, daß er an dem von ihm erbauten Burgsitz „auf dem Walde" zu Sieboldshausen die noch heute in einer rechteckigen Nische über dem damaligen Hauseingange sichtbare Holzstatue der heiligen Anna selbstritt ao. 1510 als einzigen Bildschmuck anbrachte. Die heilige Anna mit der Tochter Maria und dem Jesuskinde auf den Armen war erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr beliebt, besonders bei den Humanisten, weil sie Gesundheit verlieh und erhielt, Reichthum gab und im Tode schützte.

Luther's Manifest an den christlichen Adel deutscher Nation haben die 3 Brüder Hans beherzigt und sicher auch an den Vicedom Heinrich v. M. gedacht, welcher treu zu Diether von Zienburg, diesem Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche und für eine politische Reform in Deutschland gehalten hatte. Hans der Ältere war Hauptmann zum Honstein des Grafen Botho des Glückseligen zu Stolberg, welcher 1524 der Lutherischen Lehre sich zuwandte; Hans der Mittlere wirkte mit, daß die Reichsabtei Gernrode bereits am 31. Dezember 1521 evangelisch wurde; und Hans der Römmer hat sowohl auf dem Eichsfelde, wie im Grubenhagen'schen und im eignen Allerberg'schen ebenso nuntvoll, wie erfolgreich und uneigennützig der evangelischen Wahrheit zum Siege verholfen. Man versetze sich in die Lage eines deutschen Grundherren zur Zeit der Religionsänderung, um zu verstehen, daß ein rechter geistlicher Mut dazu gehörte, der armen Kirche das Beste zu thun. In welcher Lage befand sich speziell Hans der Römmer? Er, ein hochstehender Beamter des päpstlich gesonnenen Kurfürsten von Mainz, später des streng katholischen Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel, besaß Lehne von Kurmainz, von den Lebten von Gerode und Hilwardshausen,

den Aebtissinnen von Gandersheim und Quedlinburg, sowie von dem Alexanderstift zu Einbeck. Von seinen weltlichen Lehns-herren verhielten sich die Grafen von Honstein und zu Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Edelherr von Plesse abwartend, während die Grubenhagener Welfen uneinig waren und nur der Landgraf von Hessen 1526 offen für Luther Panier aufwarf. Somit standen für Hans Lebensstellung und Vermögen völlig in Frage und günstigsten Falles keinerlei materielle Vorteile, vielmehr große pekuniäre Opfer für die Begründung und den Unterhalt der notwendigen neuen Kirchen- und Schulsysteme in sicherer Aussicht. Zugleich fiel die bisherige Versorgung unvermählter Söhne und Töchter in den von der Familie reich beschenkten Kirchen und Klöstern fort. Die Mißgunst der andersgläubigen Lehns Herren ließ dauernde Schädigungsversuche von deren Seite erwarten: so z. B. 1539 beklagt er sich über die kostspielige Verhinderung an seiner Giebolbehäuser Schäferei und Wollerschäuser Trift von Kurmainzischer Seite. Von einem weltlichen Vorteile, wie ihn später die größeren Landesherren durch die Säkularisationen und das Summeepiskopat erlangten, konnte für ihn nicht die Rede sein. Und dazu die Kämpfe innerhalb der Familie: Seine rechte Koufine Margarethe von Münnigerode war seit 1510 Aebtissin des Cistercienser-Klosters Mariengarten, und starb als solche am 21. November 1537 daselbst, ohne daß diese fanatische Katholikin irgendwelche kirchliche Aenderung in ihrem Kloster zugelassen hätte. Milder war seine Schwester Elisabeth von Münnigerode als letzte katholische Priorin des Augustiner Nonnenkloster Catlenburg, denn sie scheint im Frühjahr 1534 die evangelische Lehre mit den meisten Nonnen angenommen zu haben; wenn sie auch Besitz und Verwaltung der Klostergüter bis zu ihrem 1550 erfolgten Tode behielt und erst dann der Herzog Philipp d. J. seine Residenz in Catlenburg aufschlug. Ob die Tante Hans des Römers, Catharina von Münnigerode, welche 1554 als Schefferin im Kloster Catlenburg erscheint, katholisch geblieben ist, läßt sich nicht feststellen. Es ist aber wahrscheinlich, daß Hans der Römer, welchem es mit Festigkeit und diplomatischem Geschicke 1539 gelang, den Pfarrer Conrad Rosenhage unter den Augen der streng katholischen verwitweten Herzogin Margarethe Elisabeth auf Burg Salzderhelden zum Abzuge „doch in der Güte“ zu bewegen, auch die an Brauch und Gebot ihres Ordens sich klammernden Klosterfrauen in seiner Familie zu beeinflussen verstanden hat. Das war auch ein Stück Humanismus. Während früher das ritterliche Leben im Herumziehen an Höfen und in Fehden bestand, und der Ritter daheim



die Dinge gehen ließ, so wollte man jetzt das Hauswesen als ein richtig geordnetes einrichten. Wenn hierfür ein wohlliches Haus und eine gute Oekonomie das Fundament abzugeben hatte, so blieb die Hauptsache doch das Zusammenleben, die Erziehung und das Erhalten einer treuen Hausdienerschaft. Auch dieses ist Hans dem Römer gelungen. Er hatte seine Zeit der Gährung und des Umschwunges richtig und rechtzeitig erkannt. Deshalb stieg er in die Ebene herab und baute im Anschluß an Sieboldhausen seinen wohllichen Burgsitz, während die Burgen auf den Höhen verödeten oder auf ihnen die von dem neuen Leben geistig und räumlich getrennt hausenden Bewohner wie Verschollene vegetierten. Ihn konnte der römisch-juristische Beamte aus dem Fürstenrate nicht verdrängen, weil er die erforderliche Gelehrsamkeit und eine reiche Erfahrung mit aristokratischer Sicherheit verband. Und die materielle Unabhängigkeit mußte er zu wahren und zu festigen in rechtzeitiger Würdigung der riesigen Umwälzungen des europäischen Handelssystems. Wenn man bedenkt, daß der Preis eines Himpten Roggen von 1425—1525 von 25 zu 25 Jahren nur um 2 Pfennige, von 1525—50 aber um 12 Pfennige stieg, und daß sich in der folgenden Zeit die Preise sehr oft in wenigen Jahren verdoppelten, so leuchtet es ein, daß Einnahme und Ausgabe so ungewiß wurden, daß kaum für die Dauer eines Jahres ein Budget entworfen werden konnte. In dem Verhältnisse, wie die Preise der Produkte des Landbaues stiegen, vermehrte sich auch die Schnelligkeit des Vermögensverfalles bei ungeregelmtem Haushalte, denn letzterer war infolge der Amerikanischen Silberströme aus Naturalwirtschaft ein Geldhaushalt geworden. Durch die aus Amerika kommenden Gold- und Silberflotten wurde das bis dahin sich nach und nach ausbildende Verhältnis der als Münze im Umlaufe befindlichen Masse der edelen Metalle zu den dafür zu verhandelnden Produkten zerstört: denn die kapitalistische Wirtschaft erzeugt für den Markt, die Naturalwirtschaft zum Verbrache des Erzeugers. Durch den Marktverkauf entsteht eine bare Einnahme, welche nach Abzug der Herstellungskosten einen Gewinn als bares Einkommen darstellt. Die Steigerung dieses Einkommens bis zur Bildung eines bedeutenden Vermögens ist der Zweck der kapitalistischen Wirtschaft. Dieses Ziel hatte Hans der Römer im Auge, was um so bedeutungsvoller ward, weil sein wirtschaftliches Tätigkeitsfeld durch das Aussterben der Nebenlinien und den Tod seiner Brüder immer umfangreicher wurde. Der ganze Minnigerode'sche Mannesstamm bestand nach 1529 nur noch aus ihm, den beiden Nissen Jobst und Hans (Söhne Hans des Älteren) und dem auf der Allerburg sitzenden Theim, Gruben-



hagen'schen Rat Georg und dessen Sohne Adam. Laut einer noch vorhandenen Rechnungslegung von der Hand seines Schreibers Conrad Rosenhage überstieg die ihm und seinen beiden Nessen gemeinsame Einnahme des Jahres 1531 die Ausgabe um 101 Pfd. 13 Schillinge 8 Pfg. = 3050 $\frac{1}{2}$  Thaler nach heutigem Gelde. Das war ohne Gieboldehausen, vor dem Anfall des Allerberg'schen und vor dem Aussterben der erbverbrüdereten Heger. Als 1539 Dienstags nach Allerheiligen (1. November) er sich mit seinen Nessen Jobst und Hans im Beisein des Herzogs Philipp des Älteren von Braunschweig-Grubenhagen, sowie „der Verwandten und sonderlich vertrauten Freunde“ Tile von Westernhagen, Thomas von Oldershausen, Heinrich Reschut und des Kanzlers Andreas Heubt im Hinblick auf den Tod des Adam von Minnigerode auseinandersetzte — auch im Allerberg'schen wurde keine Todteilung vorgenommen, sondern Manches blieb Gesamtbesitz zur Wahrung der Gesamtenhand, — bequeme er sich schließlich auf vieles Bitten dazu, die Weiterverwaltung der gemeinsamen Lehne im Fürstentum Grubenhagen beizubehalten,<sup>1</sup> ein schönes Zeugnis für seine Tüchtigkeit und seinen Familiensinn im Alter von 66 Jahren und obgleich ihm 1535 sein Sohn Franz geboren war. Auch widerstand er der Versuchung, die recht desolatte Allerburg zu rekonstruieren, wenn auch ein sehr großartiger Bauriß<sup>2</sup> hierfür noch vorhanden ist, auf den er geschrieben hat: „so soll das hus allerbarck gbnnt werdenn, wenn mich Gott hilfft.“ Sein Nesse Jobst, erster Rat der Grubenhagener Herzöge Ernst und Wolfgang, hat statt dessen ca. 1540 im Thale unter der Allerburg das sogen. „Hohe Haus“ in Bockelhagen mit Material von der Allerburg erbaut. Es ist heute noch vorhanden und bewohnt, so daß sich jeder ebenso hier, wie in Gieboldehausen überzeugen kann, ob die Frentag'sche Schilderung des Hauses des deutschen Gutsherren um 1560 auf diese Adelsitze paßt. Bockelhagen und Gieboldehausen waren aber um 1560 die beiden einzigen Minnigerode'schen Wohnstätten! Erst um 1600 traten Silberode und Wollershausen als solche neu hinzu. Hans der Römer blieb in Gieboldehausen wohnen, ebenso seine Witwe und sein Sohn Franz. Von hier aus hat er die von Otto von Wymnigerode an das Kloster Pöhlde am 25. Januar 1471 versetzte Hälfte von Wollershausen<sup>3</sup> mit 150 Rhein. Gulden ausgelöst, ferner das am 25. Dezember 1479 dem Räte zu Duderstadt von den Gebrüdern Johann und

<sup>1</sup> Urkunde im Archiv zu Silberode.

<sup>2</sup> Original im Silberoder Archiv: „Umriß eines Hofes, Abriß zwiefam“

<sup>3</sup> Urkunde im Archiv Silberode.

Hans von Wyngerode für 691 Mark wiederkänflich ver setzte Dorf Amkerode a. 1510,<sup>1</sup> weiter die a. 1480 von Hans von Wynnigerode an Heinrich Ernst zu Einbeck für 100 gute Rhein. Gulden verkauften 3 Hufen Land in Edemissen,<sup>2</sup> auch die 2 an Hans von Ammensen 1481 verpfändeten Hufen zu Dörriglen.<sup>3</sup> Am Donnerstag nach Thomae Tag 1518 erlangte er seitens des Abtes Conrad von Hilwartshausen<sup>4</sup> die Belehnung mit den 3 Hufen Landes zu Dörriglen, wie sie bis dahin Heinrich von Minnigerode, „Diener“ des Herzogs Heinrich VI. zu Salzderhelden besaßen. Durch den Fall des auf der Allerburg 1535 verstorbenen Adam von Minnigerode gedieh das ganze Allerbergische an ihn und seine minorennen Neffen Jobst und Hans. Er hatte die Erbauseinanderetzung mit diesen Adam von Minnigerodeschen Allodialerben, d. h. zunächst mit dessen Schwestern Eva, Fran des Hohensteinschen Marschall Heinrich von Bülkingslöwen zu Haus Lohra; der Aebtissin Margarethe zu Mariengarten; der Kurmainzischen Amtmann Anna von Bülkingslöwen zu Schloß Bischoffstein und der Frau Ilse von Westhausen auf Oberspier zu bewirken. Aber noch am 24. April 1552 zahlte seine Witwe an Ludolf von Saldern, Sohn des Bertram und der Margarethe von Minnigerode (Adams Tante), für die Lehns erben des Adam<sup>5</sup> 160 Goldgulden, eine bisher nicht anerkannte Schuld Georgs seit 1612. Am Andreastage 1547 belieh ihn Graf Christoph zu Stolberg — 1541 hatten beide auf dem Minnigeroder Schloß in der Gesellenkammer logiert — als Domprobst zu Halberstadt (seit 1545 zu gesamter Hand „um vielfältiger und treuer Dienste willen, so Johan von Minnigerode der Jünger uns gethan“ mit 7 Hufen und 3 Rothhöfen zu Lengebe (Langela) bei Bienenburg und 1545 war er Teilhaber des Kumburger Salzwertes. Andererseits verkaufte er 1518 St. Stephanstag (3. August) das Burglehn zu Herzberg für 200 Rheinische Gulden an Herzog Philipp den Älteren, mußte den Burgsitz Wege bei Rotenkirchen an die Herzogin Heinrich IV. zu Salzderhelden geb. Prinzess von Sachsen-Lauenburg gegen Erlegung der Pfandsomme 1524<sup>6</sup> wieder einräumen und überließ 1524 das

<sup>1</sup> Wolf, Eichsfeld. Urk.-Buch, Seite 137; Jäger, Duderstadt, am Ende des Mittelalters, S. 24.

<sup>2</sup> Sammlung ungedr. Urkunden Niedersachsens, II. Band, II. Stück, Seite 123.

<sup>3</sup> Harenberg, Gandersheim. Chron., S. 1572.

<sup>4</sup> Urkunde im Archiv zu Silberode.

<sup>5</sup> Urk. im Silberoder Archiv.

<sup>6</sup> Hannover Archiv: Grubenhager Heiratsbriefe Nr. 14c.

für 1000 Gulden à 44 Mathier vom Stifte Northeim erkaufte Tiedershausen (Groß-Thiershausen) bei Sieboldshausen an Kurmainz resp. das Amt Lindau.<sup>1</sup> Seine Geldvorschüsse a 1540 an den Grafen Wolf zu Stolberg in Wernigerode führten u. A. zu der auf 6000 Rhein. Goldgulden à 5 1/2% lautenden Versicherung auf Kofla, deren Zinsen noch am 21. Mai 1550 vom Koflaer Sequestermann bezahlt wurden.<sup>2</sup> Diese 6000 Goldgulden wurden später auf das Amt Elbingerode übertragen.<sup>3</sup> Schließlich kam 1547 durch das Aussterben der alten ritterlichen Sippe der Heger deren gesamter Grundbesitz, welcher in der Hauptsache (zu Osterode, Düna, Besingen, Bartzhausen und Salzderhelden) gemeinschaftlich mit denen von Winnigerode genutzt war, sodas immer der Aelteste aus beiden Familien die Lehne nutete und empfing, ausschließlich an ihn und seinen Neffen Jobst. Der Zuwachs an Arbeitslast war bedeutend, denn der Pfarrer Conrad Rosenhage hatte 1539 bei seiner Ausweisung aus Salzderhelden, welches zudem 1525 einen großen Brand erlitten hatte, aus dem dortigen Rittergute der Heger (Wüstung Bönnickenhusen) viele Heger-Briefe mitgenommen und somit fehlten die nötigen Archivalien. Hans der Römer wurde am 22. März 1549 mit allen Grubenhagenschen Heger Lehnen belehnt, aber davon waren 2 Hufen in Eldendorff nicht anzufinden, ebenso fehlten die Pleßeschen Lehne in Hohnstedt (4 Hufen Land mit den Höfen), Rodenstein bei Einbeck (3 Morgen Hopfenberg) und Vogelbeck bei Salzderhelden (5 Hufen Land mit 2 Höfen). Diese Lehnstücke sind stets nur in den ersolgenden Lehnbriefen bis ins 19. Jahrhundert hinein, sonst aber nicht zu finden. Sonntag nach Reminiscere (18. März) 1549 schrieb er noch an den Statthalter und die Räte der 4 jungen Herzöge zu Celle, Söhne Ernst des Bekenners, wegen seiner und seines Neffen Jobst Wiederbelehnung mit dem niederen Zehnten zu Rode im Gericht Herzberg, 2 Hufen zu Ackenhusen und dem dortigen 1/4 Zehnten und dem schon vom Großvater und Vater der jungen Herzöge herrührenden Jahrgelde. Schließlich erwuchs jedem senior familiae — Hans der Römer war es 24 Jahre — viele Bemühung durch den Verkehr mit den 12 Lehnsherrn und den ca. 70 eigenen Vasallenfamilien; denn bei jedem Falle in herrschender oder dienender Hand war eine Neubelehnung nebst vorgängiger sorgfältiger Prüfung

<sup>1</sup> Wolf, Denkwürdigkeiten des Amtes Lindau, S. 26. u. 42.

<sup>2</sup> Urk. im Archiv zu Silberode.

<sup>3</sup> Treuer, Münchhausen Beilag. S. 293; Delius, Elbingerode; Treuer, Münchhausen Historie S. 253—260.

nötig, falls die Familie nicht in unwiederbringlichen Schaden kommen sollte.

Doch nicht nur als fleißigen Arbeiter finden wir Hans den Römer, sondern auch als Teilnehmer an frohen Festen. 1516 war er bei der Einführung der 1504 geborenen Gräfin Anna zu Stolberg, Tochter Botho des Glückseligen († 22. VI. 1538), als Nebtiffin von Quedlinburg zugegen<sup>1</sup> und vom 19.—22. Juni 1541 auf der am 20. Juni vollzogenen Hochzeit des Grafen Wolfgang zu Stolberg, des 1501 geb. und 1552 gest. Sohnes von Botho dem Glückseligen und der Anna geb. von Eppenstein-Königstein, mit Dorothea, der 1526 geborenen und 1545 gestorbenen ältesten Tochter des Grafen Ulrich XI. zu Regenstein und der Gräfin Barbara von Mansfeld-Heldrungen. Er lag in des jungen Margworts Hause zu Wernigerode mit 4 Pferden in Herberge<sup>2</sup> und logierte persönlich in der „Gesellen Kammer“ auf dem Schlosse zusammen mit dem Grafen Christoph zu Stolberg. — Und auch die Thatsache möchte ich nicht übergehen, daß Hans von Minnigerode „Amtmann zu Sieboldshausen“ am 27. Februar (Esto mihi) 1530 zu Wernigerode Zeuge ist, als die Gräfin Magdalena von Stolberg auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe verzichtet,<sup>3</sup> sowie daß er am 20. Mai 1538 in dem durch die Albertinische Ordnung neugeschaffenen Ober-Landgericht zu Heiligenstadt vor dem Mainzer Ober-Amtmann Siegfried von Bülkingslöwen als Beistand der Witwe des Jost von Hardenberg auf Burg Hardenberg geb. Beate von Bodenhansen und deren Töchter Anna, Agnes und Elisabeth von Hardenberg<sup>4</sup> bei der Erbauseinanderlegung mit deren Sohne resp. Bruder Jobst von Hardenberg auf Burg Hardenberg in eben der Weise thätig gewesen ist, wie am 1. bis 7. November 1508 Graf zu Botho zu Stolberg in Mühlhausen den Streit zwischen denen von Minnigerode und von Hanstein beilegte<sup>5</sup> und 1539 Herzog Philipp der Ältere, Tife von Westerbagen u. A. Hans des Römers Auseinanderlegungs-Neceß mit seinen beiden Neffen vermittelten. Kostbare Rechtsanwälte, Steuer- und Stempel-Behörden und Kataster-Beamte waren damals noch nicht erforderlich, um so wichtige Vermögens-Regulirungen zu bewirken. Befreundete Standesgenossen, als unparteiische Kenner der Verhältnisse und Personen, besorgten

<sup>1</sup> Voigt, Gesch. v. Quedlinburg I, S. 164. Sie starb 4. März 1574.

<sup>2</sup> Zeitschr. d. Harz-Gesch. Vereins a 1974, S. 17, 21, 34.

<sup>3</sup> Orig. Urk. B 11, 3 im Hauptarchive Wernigerode.

<sup>4</sup> Orig. Urk. im Hardenberg'schen Archiv; Wolf, Gesch. der v. S., II, S. 214, Urk. 82.

<sup>5</sup> Zeitschr. des Harzgesch.-Vereins a 1878, S. 383/4.



das bestens und kostenlos als einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Freundschaftsdienst. Solche Freundschaftsdienste erwies Hans der Römer besonders geru innerhalb der Familie.

„Wie schön zu pflegen, was ein lieber Sohn einst erndtet,  
Zu sammeln, was ihm wuchern wird,  
Zu ahnen, wie hoch sein Dank einst flammen wird!“

Wenn man diesen Familiensinn aus Mangel an sonstigem Beweismaterial allein in der sorglichen Pflege des gesamten Familiengrunderbes von 1498 (Wiedererwerb von Sieboldehausen) bis 1547 (Erbschaft der Heger Güter) und des steten Drängens auf Belehnung zu gesamter Hand schon genugsam „wittern“ könnte, so liefert die in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel im Coder 52 Augustens Blatt 382 b enthaltene Notiz den klaren Beweis für seine aufopfernde Familienhaftigkeit: „Hanssen von Mingenrodt belangt. Dergleichen hat Hanns von Mingerodt den Rätthen und gesandten zu erkennen geben, das weillandt sein Brueder seliger das Haus Harzburg von Herzog Heinrichem von Braunschweigk für eine Summa gulden verschrieben und eingethan, wellich Haus gedachter sein Brueder ettliche Jahr bis an sein End inn verwaltung gehabt . . . . . Bittet um Erstattung von Kapital und Zinsen vor den Ständen auf dem Nürnbergger Reichstag 1543, worauf ihm von den Rätthen nach eingezogener Erkundigung Antwort werden soll.“ Und Delius, Gesch. der Harzburg Seite 242 resp. Anh. S. 59, berichtet: „Am 24. September 1544 verpflichteten sich bei Einräumung der Harzburg die Grafen zu Stolberg den Herzogen von Braunschweig gegenüber, die den letzteren vom seligen Johann von Minnigerode erborgte Summe von 3500 Goldgulden von der Harzburg zu verzinsen.“ Der 70 jährige Hans der Römer ist somit im anschließlichen Interesse seines Neffen Jobst, einzigen Erben Johann's des Älteren, nach Nürnberg geritten und hat dort mit Erfolg dessen Ansprüche an die Harzburg vertreten. Erst im März 1549 schickte er, weil „mit Alter beladen, und zu wandern müher, über selbe zu reisen beschwerlich“ diesen Jobst zur Lehuserneuerung nach Celle.<sup>1</sup> Er hat für den von ihm verwalteten, über 22,000 Morgen großen Grundbesitz vor 400 Jahren so gut vorgesorgt, daß derselbe bis jetzt der Familie erhalten geblieben ist, mit alleiniger Ausnahme des am 29. September 1849 leider verkauften Rittergutes Salzderhelden (700 Morgen) und der etwa 2000 Morgen, welche in Folge der Ablösungsgesetze des 19. Jahrhunderts in der Hand der 11 adeligen und über

<sup>1</sup> Orig. Brief mit Siegel im Staatsarchiv zu Hannover.



50 bürgerlichen Vasallenfamilien, sowie der gegen 4000 Morgen, welche aus gleicher Ursache im Besitze der bäuerlichen Unterthanen im Allerberg'schen, freies Eigentum geworden und unverschuldeter Weise definitiv verloren gegangen sind. — Als Hans der Römer im Alter von 79 Jahren 1552 starb — am 24. April 1552, also drei Monate vor dem Passauer Vertrage, fand zu Gieboldehausen seine Erbregulierung statt — und in der jetzt wieder katholischen Pfarrkirche daselbst bestattet wurde, da verdiente er den Nachruf, daß er Alles, was er in der Jugend erstrebt, ohne es voransichtlich erlangen zu können, erreicht und voll besessen hatte. Der ihm, dem 63 jährigen von seiner zweiten Gemahlin Catharine geb. von Kürleben geschenkte Sohn Franz hat der jüngeren oder Franz-Linie, welche zu Rossitten, Silberode (Majorat Allerburg) und Bockelnhagen (Majorat Neuhoff) noch blüht, den Namen gegeben. Seine 4 Töchter waren: Magdalene, verm. mit Burghard von Westerbagen; Veronica verm. mit I) dem Fürstlichen Rat Melchior von Bodenstein zu Schloß Herzberg (1568), II) Ernst von Windolt auf Sollstedt; Brigitte, unvermählt; Engela, verm. 1569 mit dem Fürstlichen Hofmarschall zum Herzberge Rudolf aus dem Windell auf Elbingerode bei Herzberg, Pfandherr von Dietenborn.

Aus dem Berichte des Oberamtmanns Lippold von Stralendorff, welchen er d. d. Heiligenstadt 20. August 1598 an den Erzbischof Wolfgang nach Mainz erstattete,<sup>1</sup> ersieht man, welches Andenken selbst bei diesem Convertiten Hans der Römer und dessen Gemahlin hinterlassen hatten: „Hans von Minnigerode so eine gute Zeit Amtmann zu Gieboldehausen und ein vorsichtiger fast reicher vom Adell, beide an Gütern und Gelde, seine nachgelassene Witwe zu Gieboldehausen auf ihrem Leibgedinge wohnende, ist erst für etlichen Jahren bei meiner Amtsverwaltung (1574—1600) gestorben, ist gleichfalls ein feines stattliches weib, der die Herzogen zu Braunschweig, Wolfgangus und Philippus pie memoriae auch oftmals zugezogen und wol gehalten worden gewesen, da auch der Sohn Franz nach ihrem Absterben noch ein stattliches solle bekommen haben.“ Da Catharina geb. von Kürleben (etwa 1512 geboren und 1532 vermählt) im November 1580 zu Gieboldehaufe gestorben und in der Pfarrkirche<sup>2</sup> daselbst neben ihrem Eheherrn bestattet ist — ihr Testament wurde am 20. November 1580 eröffnet<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Original im Staatsarchive zu Hannover.

<sup>2</sup> 1727/29 durch Neubau ersetzt.

<sup>3</sup> Orig. im Staatsarchive zu Hannover.

und erwähnt sie darin eine „Herzogenkammer“ —, so vergleiche man vorstehende Schilderung mit Freytag's Schloßfrau anno 1560, welche „ist die Schafferin, die erste Köchin und der Arzt des Haushalts, längst gewöhnt mit wilden und zuchtlosen Männern zu verkehren, wohl auch den Mißhandlungen des trunkenen Gatten zu widerstehen.“ — Das rühmliche Leben der sich in der Regierung des Fürstentums Grubenhagen folgenden Herzoge Wolfgang und Philipp ist durch die Geschichte des Fürstentums Grubenhagen von Mar und bei Havemann (II. Band, S. 375 u. f.) vor Aller Augen. Sie sind als „wilde und zuchtlose Männer“ nicht zu verwerten, ebensowenig wie Hans der Römer — der Erfurter Student, Rom-Reisende, Chur>Mainz. Amtmann, Vicedom, Wolfenbütteler Rat und Hofmeister, sowie Droßt, Grubenhagen'sche Gesandte und Statthalter — als ein „Grundherr, dessen Tagesleben ein Wechsel von Müßiggang und wilder Aufregung ist.“ Für mich ist Freytag eigentlich hiermit abgethan; ich will aber doch noch konstatieren, daß der einzige Sohn Franz 1548/49 gleichfalls in Erfurt studiert hat<sup>1</sup> und daß Jobst von Winnigerode, welcher bei den Herzogen Ernst und Wolfgang von Grubenhagen erster Rat des neu geordneten Regierungs-Collegii war, seine Söhne gleichfalls nach auswärts und auf Universitäten verschickte: so war Mittel-Hans (später Brandenburg. Geh. Rat und Hofmarschall) a. 1579 in Vicenza;<sup>2</sup> Johann (später Hofjunker in Delmenhorst) nach dem Besuch der Lateinschule in Osterode Kammerjunge in Catlenburg, dann 1573—76 auf Reisen durch Frankreich;<sup>3</sup> Hans Georg (später Kammerjunker in Mainz) 1576 in Erfurt<sup>4</sup> und 1587 im Helmstedt.<sup>5</sup> Hoherfreut würde ich sein, wenn durch Vorstehendes Andere veranlaßt würden, aus ihren Familiennachrichten ähnliche Nachweise zu sammeln und zu veröffentlichen, um der historischen Wahrheit gegen Tendenz oder Leichtfertigkeit zum Siege zu verhelfen. Denn solange die Thaten bemerkenswerter Personen von der Hülfe der planmäßigen Forschung entblößt bleiben, liegen sie im Schutthaufen irdischer Gebrechlichkeit verborgen da und harren auf den ehrlichen Schatzgräber.

Mjo vivat sequens!

<sup>1</sup> Weißenborn, II. Teil, S. 374.

<sup>2</sup> Stammbuch des Franz von Domstorff im Besitz des Geh. Rechn.-Rat Warncke in Berlin; Leichenpredigt zu Stolberg am Harz.

<sup>3</sup> Leichenpredigt zu Stolberg a. Harz.

<sup>4</sup> Für 12 Schneeberger immatrikuliert.

<sup>5</sup> Stammb. d. Christ. Siegm. von Byla auf der Bibliothek zu Winnigerode.

## Erläuterungen zum Plane der Allerburg.

I. Der Plan ist bezeichnet „Umriss eines Schlosses, abrisz zwisam (zugleich)“ oben links; und unten rechts steht „So soll das hus aller bardt gbutt werden wenn nische gott hilfft.“ Hieraus ergiebt es sich, daß der Besitzer des Schlosses die Worte schrieb und den Umriss und Abrisz zeichnete. Die Zeichnung zeigt deutlich, daß der Autor kein Baumeister, aber ein geschäftserprobter Mann war. Die Handschrift stimmt mit der überein, welche von Hans dem Römmer von Minnigerode nachweisbar ist. Zweifellos hatte die Allerburg im Bauernkriege 1525 stark gelitten, denn 800 Bauern waren nach der totalen Verwüstung von Kloster Walkenried nach Gerode und Pöhlde, also an der Allerburg vorbei, gezogen und hatten auch diese Klöster gänzlich verbrannt. Aber teilweise war sie nachher noch wohnlich. Das beweist die Geschichte des Hildebrand Rudolf, welcher 1538/40 die Zechaburger Stiftsherren befehdelte und, wenn er sie fing, solange auf der Allerburg verwahrte, bis sie das Lösegeld (z. B. der Dechant 200 Thlr.) bezahlt hatten.<sup>1</sup> Aus dieser Zeit, etwa vor 1540, stammt die Zeichnung unseres Plans, welcher bei jedem Teil des Schlosses, der damals noch benutzbar war, den Zusatz „ist“ resp. „seint“, „seinn mir“, „habe“, „hat“ trägt. Als um 1544 der Bau des Hohen Hauses in Bockelhagen unter der Burg ins Werk gesetzt wurde, ward der Plan bei Seite gelegt und die Burg als Steinbruch benutzt.

II. Um diesen Bauplan richtig zu verstehen, muß sich der Beschauer vergegenwärtigen, daß der Bauplan genau nach den Himmelsrichtungen orientiert ist, daß also z. B. das Thor an der Südseite liegt, sowie daß an die 4 Seiten des quadratischen Grundrisses sich je ein Aufriß der Hoffront (je 3 Stockwerke, darüber 3 nebeneinander liegende Giebelöffnungen für 3 übereinanderliegende Böden) anfügt. Wenn man sich diese 4 Aufrisse in die Höhe geklappt denkt, so ist die innere Hofansicht der Allerburg klar ersichtlich. Nur an der Nordostecke ist noch der Verchrit aufzurichten, dessen oberster Treppenausgang neben der zub (Stube des Türmers) viereckig markiert ist.

III. Die Hauptwohnung birgt der nördliche Flügel. Er ist deshalb auch größer als die drei anderen Flügel. Seine nach Süden liegende Hoffront ist gesund warm. Im Erdgeschoß ist das Schlachthaus, die Küche (Küge 2 steiner biler-Pfeiler hatt!) der Weinkeller (ist!); eine Treppe (Winntl Zeinn) höher hinauf ist Stube (zube), Kammer, Stube, Saal (Sall), Jungfernstube

<sup>1</sup> Gesch.-Publikation der Provinz Sachsen a. 1901, S. 425/6 sub. 149, 47.

Jungferstube (guver zuwe Zstt!), Jungferkammer und Plättkammer verzeichnet und im dritten Stock: Stube, Kammer, Saal, Frauenstube, Jungferkammer. Im ersten Dachgiebel steht geschrieben: allei schlafs kammer oben dreuff drei seinn mir; im 2. Giebel: Bettkammer, Schwarzkammer, Zogerkammer (Betlich) drei anbr ander se in; im 3. Giebel: Fleischerkammer, allerlei Pöckelfleisch, auch Fleisch drein habe. Auf dem Dachfirst ist die einzige Wetterfahne nicht vergessen! Dieser Schloßflügel war noch ganz erhalten.

Der östliche Flügel hat unten: Most (Mutt) Keller (Zstt), Bierkeller, Brodkeller, Stalljungfer (guver vor zall)-Stube; eine Treppe höher: Kammer, Stube, Stall, (wohl für Hühner); wieder eine Treppe höher: Kammer, Stube, Stall (zwei Stelle anber ander; etwa für Tauben). Im ersten Dachgiebel: Mädchen- (meide), Schafferin (alfrauen) =Kammer haben solleun; im 2. Giebel: Speisekammer drei Böden allerlei Käse (Kese) drauf; im 3. Giebel: drei Böden übereinander, Haferboden, Futterboden (Zstt).

Der südliche Flügel zeigt in der Mitte die romanische Thorfahrt mit Thürschloß und Hespern, daneben Kuh- und Gansstall, resp. eine gewölbte Kirche (istt); eine Treppe höher: Stube, Kammer, Stube, Kammer, Stube, Kammer, Stube; noch höher: Kammer, Stube, Kammer, Stube, Kammer, Stube, Kammer, Stube. Im ersten Dachgiebel: Kornböden zwei übereinander; im 2. Giebel: Korren zwei auf anderen die se in u; im 3. Giebel: 3 Kornböden übereinander.

Der westliche Flügel hat unten: Waschhaus, Stums (Kohl) Keller, Rübenkeller, Holzkeller; eine Treppe höher: Kammer, Stube, Männerstube; noch höher: Kammer, Stube, Männerstube. Im ersten Dachgiebel: Gerstenböden drei übereinander; im 2. Giebel: Erbsen, Bohnen, Wicken drei übereinander se in u; im 3. Giebel: Rauch(Rus)kammer auf Buisson Stein ruht.

IV. Da weder ein Korridor, noch eine offene Hofgalerie vorgesehen ist, so leiten nur die 4 Wendeltreppentürme in den Hofecken den Verkehr in die oberen Etagen und zu den Böden. Bei der N. O. Treppe steht noch extra: Jungfer (guver), magd (magt). Der Rohrbrunnen (Rorbrou) Zstt und ebenso die Dunggrube (grube latrine) sind im Hofe, letztere dicht bei den Viehställen, erstere zunächst dem Waschhaus gelegen.

Nun steht noch rechts unten der Vermerk, daß eine Mauer rings herum vorhanden ist (mure rins dreum her. Zstt) und 2 Thorhäuser davor stehen (zwei bortt huse dar for seintt), sowie daß an die Mauer Häuser mit Wellerung sich lehnen (Zeun husher, so wantt wellbrett drein, rins bawtt her). Auch ist die Zinkenholzwand besonders gezeichnet und Zstt.



V. Wenn auch die Ausgrabung der Fundamente der Allerburg ansteht, so wird dieser Lageplan dereinst dabei gute Dienste leisten. Der Raum, welcher als Küche bezeichnet ist, heißt noch heute im Volksmunde „die Küche“ — so lange hat sich die richtige Tradition erhalten.

Die Stockwerke waren mittelhoch und die einzelnen Räume darin mehr lang als tief. Die genauen Maaße kann erst eine Freilegung der Fundamente liefern.

Der vorliegende Plan dürfte ein allgemein interessanter Beitrag zur Burgenkunde sein.

Sibonie von Kirchberg,

geb. 1534 auf der Staufenburg als 5. Kind des Herzog Heinrich d. J. und der Eva von Trott a. d. H. Lispenhausen (geb. 1505 als Tochter des Hermann v. T und der Catharina von Seebach, † 12. 1. 1567, Hildesheim), vermählt 1556 mit dem Wolfenbüttel. Rat Christoph von Weserling auf Wazum und Groß-Bahlberg († 1565), Sohn des Joachim v. W. und der Anna von Schliestedt; † 15. 2. 1597.

Obriß Heinrich Christoph von Weserling-Groß-Bahlberg, † 1630; verm. mit Hedwig Margarethe Edele Capann von Zwickau, Tochter des Braunschw. Großvogt Carl C. v. J. und der Margarethe von Winter.

Anna Catharine von Weserling, † 21. 3. 1684, verm. 1638 mit Georg Friedrich von Honrodt auf Veltheim a. Dhe, Domherr zu Magdeburg, Braunschw. Landrat und Kriegskommissair, geb. 15. 4. 1608 (Sohn des Braunschw. Schatzrat Ernst v. H. v. Veltheim und der Clara von Bortfeld-Neuenhagen), † 27. 5. 1679.

Felicitas von Honrodt, geb. 1644, † 1701, verm. 1671 mit Heinrich von Veltheim auf Destedt, Moenzleben, Lüttgen-Sandersleben, geb. 21. 7. 1644 (als Sohn des Magdeb. Landrat Friedr. Ulrich v. B. und der Anna Magdalene v. Wulffen-Loburg), † 19. 10. 1696.

Charlotte Catharina von Veltheim, geb. 22. 8. 1683, † 8. 5. 1757, verm. 24. 10. 1707 mit Celler Kanzleibirektor Ernst von Gustedt auf Deersheim, Beren, Eilenstedt, geb. 29. 11. 1676 (als Sohn des Halberstädt. Hof- und Regier.-Rat, Land- und Kriegskommissair Erdmann Wilh. v. G. und der Hedwig v. Veltheim), † 23. 6. 1749.

Hedwig von Gustedt, geb. 1. 1. 1709 Weisenseß, † 3. 3. 1773 Hinteln, verm. 16. 3. 1726 mit Claus Friedrich von Neben auf Hastenbeck, Hameln, Bennigsen und Wendlinghausen, Hannover. Oberhpt. (geb. 6. 3. 1692, † 23. 1. 1736) (Sohn des Calenbg. Land- und Schatzrat Jobst Johann v. R. und der Dorothea Maria von Münchhausen-Voldagsen).



Claus Friedrich von Keden, Hannov. Geh. Kammerrat und Berghptm. zu Clausthal (Erbauer des Georgstollen) auf Hastenbeck, Esbeck, Hameln, Bennigsen, Wendlinghausen; geb. 6. 4. 1736 zu Hannover, † 8. 10. 1791 in Clausthal, verm. 18. 7. 1770 zu Dannenberg mit Louise Rebecca Freiin von Minnigerode, Erbfrau auf Büttelborn (geb. 25. 10. 1752 Bockelnhagen, als Tochter des Darmstädt. Oberst der Garde du Corps Albrecht Friedrich Ludwig v. M. und der Charl. Friederike Auguste Freiin von Minnigerode, † 24. 12. 1816 zu Stift Basum).

Wilhelmine Fried. Charl. von Keden, geb. 13. 8. 1780 Hastenbeck, † 17. 8. 1865 Halberstadt, verm. 11. 6. 1799 zu Silkerode mit ihrem Stiefonkel Ludwig Christian Aug. Friedr. Freiherrn von Minnigerode, Preuß. Bergrat, auf Schadeleben, Bockelnhagen, Neuhoff, Silkerode und Ruhmord (geb. 20. 8. 1764 Darmstadt, als Sohn des Oberst Albr. Friedrich Ludw. v. M. und der Christiane Charl. Juliane von Reubell-Schwebda, † 4. 10. 1818 Halberstadt).

Ludwig Wilhelm Bodo Friedr. August Carl Hans Freiherr von Minnigerode, Majoratsherr auf Schadeleben u., Mitglied der Preuß. 1. Kammer und des Sächs. Provinziallandtages, geb. 10. 5. 1806 Bockelnhagen, † 19. 2. 1853 Braunschweig, verm. 25. 10. 1839 zu Schloß Ringelheim mit Juliane Marie Caecilie Antoinette Johanna von der Decken a. d. Verichsheiler 1. Linie, geb. 15. 12. 1815 Hannover (als Tochter des Hannov. Generalfeldzeugmeister Joh. Friedrich Grafen von der Decken auf Ringelheim, Hefum, Söderhof, Dörnten, Langwedel, Döse III und der Antoinette Elisabeth von Grube auf Wechtern, Döse I und II und Hohenlucht), † 29. 11. 1884 Braunschweig.

#### 2 Söhne:

I) Ludwig Wilhelm Bodo Friedrich auf Schadeleben, Kossitten, Petersdorf, Damenhof, Neu-Münsterberg, Panclau, Wahlhausen, Diekenrode, Stöcken, Wettelrod, Brünchenhain und Schweifershausen, Rittmeister a. D., Mitglied des kgl. Preuß. Staatsrates, geb. 28. 11. 1840 Braunschweig, verm. 2. 10. 1865 Angnitten mit Amélie Friederike Caroline Freiin von Schrötter a. D. H. Wohnsdorf, Erbherrin auf Angnitten, Golbitten, Warnkam, geb. 29. 11. 1846 Königsberg (als Tochter des Landrat Wilhelm Frhr v. S. und der Friederike Reichsburggräfin zu Dohna-Schlobitten).

II) Ludwig August Wilhelm auf Silkerode, Bockelnhagen, Langenberg; Preuß. Generalstabs-Major a. D., geb. 19. 5. 1844 Braunschweig, verm. 24. 11. 1873 Friedersdorf mit Charl. Marie Sibylle von der Marwitz a. d. Linie Sellin-Grünrade, geb. 7. 3. 1849 Friedersdorf (als Tochter des Landrat Bernhard von der Marwitz auf Friedersdorf und der Marie von Arnim a. d. Linie Gerzwalde-Crieven), Preuß. Hofdame.

#### 5 Söhne:

Albrecht; Wilhelm; August Friedrich; Götz Philipp; Hans Heinrich Freiherrn v. Minnigerode (Franz-Linie).

## Ein mecklenburgisch-rügisches Herrengeschlecht im Sarzgebiete.

Vom Geheimen Archivrat v. Müllverstedt in Magdeburg.

Als im Frühjahr 1858 eine Neuordnungsarbeit im hiesigen königlichen Provinzialarchiv der Provinz Sachsen (jetzt Staatsarchiv) von mir begonnen wurde, fand ich in der betreffenden, nach Ortschaften geordneten Abteilung, über welche mir namentlich die Anfertigung eines Namen-Registers oblag, unter dem Titel Anderbeck (Nr. 2) eine sehr kleine, mit anhängendem wohl-erhaltenen Siegel versehene in Schwanebeck am 11. Januar 1255 ausgestellte Urkunde von folgendem Wortlaut:

Ego Wernerus vna cum fratre meo Hinrico dictus de Losiz vniuersis hanc litteram perlecturis cupio notum esse, matrem nostram domino Henrico Ysenborden mansum unum Anderbeke de proprietate ipsius, meo et fratris mei consensu adeo liberaliter donauisse. Verum ne cuiquam super hoc facto dubietas ualeat suboriri, sibi in testimonium contulimus hanc litteram sigilli nostri munimine roboratam. Huius rei testes sunt dominus Luduicus de Eluelingerode, Fridericus Ysenborde, dominus Ludolfus Dusere, Johannes Scade, Gerbodo, Albertus Spegel, Adrianus miles.

Datum Suaneb(ek) anno domini M.<sup>o</sup> CC.<sup>o</sup> lv.<sup>o</sup> III.<sup>o</sup> Idus Januarij.

Hierin befindet also Werner genannt v. Losiz zusammen mit seinem Bruder Heinrich, daß ihre Mutter von ihrem Eigengut dem Herrn Heinrich Iſenbart eine Hufe in Anderbeck in freigiebiger Weise mit Bewilligung ihrer beiden obigen Söhne geschenkt habe. Zum Zeugnis dessen wird dem Letztern diese Urkunde unter Befräftigung durch sein (des Ausstellers) Siegel ausgefertigt, was Herr Ludwig v. Elbingerode, Friedrich Iſenbart, Herr Ludolf Düſer, Johann Schade, Gerbodo, Albrecht Spiegel und Ritter Adrian bezeugen.

Das anhängende hier abgebildete dreieckig-schildförmige Siegel zeigt als Wappenbild zwei nebeneinander gestellte altertümlich geformte (Abler-)Flügel mit herabhängenden Schwungfedern und die Umschrift \* SIGILLUM · WARRIARI DA LOZIZ.

Die Aussteller waren also zwei Brüder v. Loziz, die sich im Jahre 1255 in Schwanebeck — sicherlich auf dem dortigen Schlosse — aufhielten; ihre — namentlich nicht genannte — Mutter besaß in Anderbeck eigentümlich ein Grundstück, oder vielleicht noch mehr, wovon sie eine Hufe Landes dem Ritter Heinrich Iisenbart zum Geschenk machte.



Nun fand sich (gewissermaßen versteckt) eine ebenso kurz gefasste Urkunde im Original im hiesigen Staatsarchiv und sogar auch darnach schon gedruckt in v. Eraths Quedlinburger Urkundenfoder (S. 256), ausgestellt von demselben Werner v. Loziz, von dem die obige ausgegangen war.

Sie ist des Siegels beraubt, ohne Angabe des Ausstellungsortes und Datums, von Erath allgemein in das 13. Jahrhundert verwiesen, was wir auf Grund der erstern präzisieren und sie in die Mitte desselben setzen können, wie dies auch Schrift und

die Namen der Zeugen beweisen. Es ist aus dem Inhalt der Urkunde, den wir hier statt ihres völligen Wortlautes mitteilen, nicht zu ersehen, wie sie in das Quedlinburger Stiftsarchiv gekommen ist und man kann nur vermuten, daß das Objekt der Urkunde auf irgend eine Weise in das Eigentum des Stifts gelangte. Es bekundet Werner genannt v. Loziz, daß er dem Heinrich Schwan v. Heimburg (Hinrico Cigno de Heimborch) sowie dessen Ehefrau und Kindern (pueris) eine Holzstätte, das Volkwinsholz, gegeben habe. Unter den Zeugen der Urkunde treffen wir mehrere der in der obigen aufgeführten an; sie sind Ludwig v. Elbingerode, Ritter Rudolf (sicher der L. Dufere), Herbord v. Wichhusen, Heinrich Iisenbart, Anno, Heinrich mit dem Beinamen Sone (von Arnstein), Johannes Schade und Gerbodo.

Daß auch dieses Grundstück im Harzgebiete (unweit Wernigerode, Quedlinburg oder Halberstadt?) belegen war, kann dem Inhalt der Urkunde nach und da die Heimbürg (zu deren Burgmannen vielleicht der genannte Heinrich Schwan gehörte) zwischen Wernigerode und Blankenburg liegt, nicht im Entferntesten bezweifelt werden.

Nirgends und niemals bin ich weiter auf den Namen eines Adelsgeschlechts Lositz in sächsischen Urkunden gestoßen. Zweifellos war es doch, daß es im Sachsenlande ein adeliges Geschlecht im 13. Jahrhundert gab, welches im Harzgebiete Grundbesitz hatte, wie schon 1255 die Mutter Werners und Heinrichs von Lositz in Auerbeck begütert war und dann der erstere mit einem doch anscheinend in der Nähe von Blankenburg, Quedlinburg oder Aschersleben belegenen Forstgrundstück.

Aber gab es nicht eine nicht ganz geringe Zahl kleinerer adeliger Geschlechter, von denen nur ein oder zwei Mitglieder urkundlich nachweisbar waren? Das konnte doch auch mit den v. Lositz der Fall sein, deren Mutter man nachweislich nur im Besitze einer einzigen Hufe Landes fast mitten im Harzlande sah. Und von vielen Hunderten von Familien waren und sind uns deren Wappen durch Siegel nicht überliefert worden. Das Schildzeichen, das die Gebrüder v. Lositz führten, bot nichts auffälliges oder für Niedersachsen absonderliches dar. Hatten doch die Edelherrn v. Schermbke (Schernbefe) deren Stammhaus gl. N. nahe an der Grenze des Harzgaues<sup>1</sup> liegt, und die mitten im Harzgebiete stattlichen Grundbesitz erworben hatten, nicht auch einen solchen Flügel im Wappen, wie ihn in der Doppelzahl der Schild der v. Lositz aufwies?

So mußten die v. Lositz von mir für ein kleines unbedeutendes halberstädtisches (wenn nicht etwa braunschweigisches oder lüneburgisches), sehr früh erloschenes ritterliches Geschlecht gehalten werden, von dem man kaum mehr als den Namen kannte; es taucht zweimal im 13. Jahrhundert auf, um sofort wieder zu verschwinden. Auch der Ortsname, den es führt, wurde vergeblich im Harzgebiet und in Niedersachsen gesucht. Es schien mir nicht die Mühe zu lohnen, die Ursprünge und Heimat dieser kleinen unbedeutend dastehenden Familie zu erforschen; war es möglich, daß sie aus den dem halberstädtischen Stiftslande benachbarten Gegenden eingezogen war, so fanden sich doch

<sup>1</sup> Zu heutigem Kreise Wanzleben, ganz nahe der Halberst. Stiftsgrenze wie denn auch zu alter Zeit der Domdechant von Halberstadt Patron der Kirche in Sch war und überhaupt das Hochstift Grundbesitz daselbst in älterer Zeit hatte.



in ihnen jene Namen nicht und es konnten doch nur die Gebiete des Erzbischofs von Magdeburg und der braunschweigischen und lüneburgischen Fürsten in Betracht kommen; um die Mitte des 13. Jahrhunderts oder vor derselben sind Niederlassungen von Mitgliedern adeliger Geschlechter aus der Mark Brandenburg, aus Thüringen, Meissen, Obersachsen, Franken oder aus Pommern, Holstein, Lauenburg und Mecklenburg nicht nachzuweisen.

Wir sehen auch die beiden Herren von Losiz von lauter echten Harzrittern umgeben, und ein solcher ist es auch, der von ihrer Mutter das Geschenk empfing. Sollte sie daher nicht zu den Landsleuten jener Edelleute gehören? Nur einen flüchtigen Blick wollen wir auf die Personen werfen, welche die beiden Urkunden als Zeugen der betr. Rechtsgeschäfte aufführen. Zuerst ist es der Ritter Ludwig v. Elbingerode (alt Elvelingerode) aus einem sehr bekannten, nach dem gleichnamigen Orte unweit Wernigerode benannten, zeitweise stark ausgebreiteten, bald nach dem Anfange des 13. Jahrhunderts zuerst auftretenden im 15. Jahrhundert erloschenen, in den Urkunden der Harzlande äußerst oft auftretenden Geschlecht. Daß Ludwig v. E. in nahen Beziehungen zu Schwanebeck und Anderbeck gestanden hat, ergibt sich aus einer in demselben Jahre wie die obige ausgestellten Urkunde (von 1255), welche ihn als Besitzer der Vogtei über 2½ Hofstelle in Wockenstedt bezeichnet.<sup>1</sup> Welche Bedeutung dieser jetzt wüst zur Feldmark von Anderbeck gehörige Ort für die v. Losiz hat, werden wir später ersehen.

Friedrich Eisenbart (Iisenborde) ist der zweite, auch in der undatierten Urkunde genannte Zeuge. Er ist ein Bruder des durch die Urkunde von 1255 beschenkten Ritters Heinrich J. Nicht selten wird das Geschlecht in Urkunden der halberstädter Stiftslande im 13. Jahrhundert genannt, aber es erlosch bereits im folgenden. Als erster zeigt sich 1222 Jordan J. in einer Hederslebischen Urkunde. Heinrich J. wird noch 1272, 1275 und 1276 erwähnt. Er und sein obiger Bruder waren Ministerialen, nicht „Liten“, wie es im halberst. Urkundenbuch II, S. 118 heißt, und traten 1254 in den Dienst des Domprobstes von Halberstadt, nachdem sie von dem des Grafen Heinrich von Blankenburg entbunden waren.<sup>2</sup> Des Ritters Heinrich

<sup>1</sup> Schmidt, Urkundenbuch des Stifts St. Pauli in Halberstadt Nr. 28. Ludwig der Ältere und der Jüngere v. E. erscheinen von 1266—1284; der Letztere ist dann noch 1303 und 1310 bezeugt. Er war 1293 Schenk der Grafen von Regenstein und endlich lebte noch 1356 Ludwig v. E. als Duedlinb. Amtmann (C. C. Anh. V p. 138).

<sup>2</sup> C. D., Anhalt. II. p. 160.



Söhne waren „Hsenbord“ und Jordan, die 1293 lebten. Einer der Letzten war der Knappe Johann C. 1300.<sup>1</sup>

Von des dritten Zeugen, des Ritters Ludolf Duser Geschlecht fehlen weitere Nachrichten. Es ist nicht mit dem der „Dus“ (namentlich im Erzstift Magdeburg geseßen) zu verwechseln. Dagegen liegen über Johannes Schade (Scade) und sein Geschlecht zahlreiche unkundliche Notizen vor. Wenn einige desselben den Beinamen von Schwanebeck führen, so ergibt sich daraus, daß sie zu den Burgmannen des Schlosses Schwanebeck gehörten, auf welchem jene Urkunde des Jahres 1255 ausgefertigt ist. Ritter Johann S. ist schon 1252 bezengt; er ist aber nicht der gleichnamige, der nebst Daniel S. 1302 und 1305 genannt wird. Im Jahre 1276 und 1278 zeigt sich Werner S. als begütert zu Kl. Quenstedt; er wird auch als Johann v. Schwanebeck genannt Schade bezeichnet. Sein 1279 gleichfalls in Klein- und Groß-Quenstedt begüterter Bruder Johann hatte zwei Söhne Hoyer und Heinrich.<sup>2</sup>

Der nun folgende Zeuge Gerbodo (ohne Familiennamen), der auch in der undatierten Urkunde auftritt, läßt sich einem bestimmten Geschlecht mit Sicherheit nicht zuweisen; er müßte denn identisch mit dem in Langeln geseßenen Gerbodo von Langeln sein, der 1282 nachgewiesen ist.<sup>3</sup>

Gleichfalls ohne Geschlechtsnamen erscheint Ritter Adrian als letzter Zeuge 1255, vielleicht ebenso wie Gerbodo einer der Burgmannen von Schwanebeck. Es hat nicht gelingen wollen, mit Sicherheit die Familie ausfindig zu machen, der er entsprossen war, doch war er wahrscheinlich ein v. Alderstedt (siehe unten). Dagegen liegen von dem Geschlecht des vorletzten Zeugen Albrecht Spiegel zahlreiche Nachrichten vor. Aber es darf hier nicht ausführlicher, sondern nur aufs kürzeste von diesem großen alten, den v. Eilenstedt stammverwandten, halberstädtischen Ministerialgeschlecht gehandelt werden, über das ich auf mein Wappenbuch des ausgestorbenen Adels der Provinz Sachsen S. 158 verweise.<sup>4</sup> Diese Spiegel gehörten namentlich zu den

<sup>1</sup> Ich unterlasse hier der Kürze wegen und im Folgenden die meisten speziellen Quellenangaben nach Schmidt's halberstädtischem und v. Heinemann's anhaltischem Urkundenbuch.

<sup>2</sup> Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. Nr. 153. Kurze Geschichte des Klosters Aldersleben p. 22. 23.

<sup>3</sup> Schmidt, Urkundenbuch der Bischöfe von Halberstadt II. p. 457.

<sup>4</sup> Es gab aber auch noch ein zweites Geschlecht Sp., das ein ganz anderes Wappen als das obige (mit 3 Eisenhüten) führte und dem z. B. Henning Sp angehörte. Er bezugte eine Urkunde Wasmod's v. Webersleben für das Kloster Marienborn 1353 und siegelte mit einem gespaltenen Schilde, vorn mit einem und einem halben gestürzten Schwert, hinten mit

Vasallen der Edelherrn von Hadmersleben, wie z. B. die Gebrüder Albrecht, Berthold und Konrad Sp. 1305; ein anderer Albrecht tritt in den Jahren von 1288 bis 1307 auf. Auch erscheinen 1280 Rudolf Sp. und Werner Sp. der Brüder hatte.

Werfen wir noch einen Blick auf die Zeugen der undatirten Lofitzschen Urkunde, so finden wir fast alle in der von 1255 wieder; Ritter Rudolf ohne Geschlechtsnamen ist zweifellos L. Duser, dann folgen Herbord v. Wichhusen und Anno und Heinrich „mit dem Beinamen“ Sone.

Ritter Herbord<sup>1</sup> v. Wichhusen, benannt nach einer bei Derenburg, also unsern von Schwanebeck belegenen, jetzt wüsten Ortschaft, war demzufolge Vasall der Grafen von Regenstein und tritt daher auch noch in zwei Urkunden derselben vom Jahre 1265 auf.<sup>2</sup> Die eine von ihnen ist sehr bezeichnend in Schwanebeck ausgestellt.

Daß der vor Heinrich Sone genannte Anno nicht ein geschlechtsnamenloser, unbekannter Edelmann ist, sondern auch den Namen Sone führte (sodaß sich das „cum cognomente Sone“ auf beide bezieht) beweist eine Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt vom Jahre 1288, in welcher er als letzter Zeuge genannt ist.<sup>3</sup> Sein in Urkunden oft genanntes Geschlecht gehörte zu den Burgmannen der Feste Arnstein (unweit Mchersleben), und daher führt es auch mehrmals den Beinamen „von Arnstein“.

Es erübrigt in der Betrachtung der beiden Lofitzschen Urkunden hier noch, von den beiden in der von 1255 genannten Ortschaften Anderbeck und Schwanebeck zu handeln, weil sie in nahen Beziehungen zu dem Geschlecht v. Lofitz stehen und, wie sich zeigen wird, von Wichtigkeit für die Enthüllung des merkwürdigen Geschlechts sind.

Die beiden Ortschaften liegen nahe bei einander; von der Hauptstadt des Kreises Mchersleben gl. N., zu dem Anderbeck und Schwanebeck gehören, liegt ersteres westsüdwestlich entfernt und nahe bei diesem südlich die Stadt Schwanebeck, nordnordöstlich von Halberstadt.

Das Pfarrdorf Anderbeck, in welchem die Mutter der beiden Brüder Werner und Heinrich v. Lofitz 1255 begütert

---

zwei Rosen übereinander, die untere durch die Sektion halbiert. Da die v. Wedersleben 3 gestürzten Schwerter im Schilde haben, so ist ein Zusammenhang mit diesen oder eine Blutsverwandtschaft mit ihnen oder auch den v. Schöningen zu vermuten.

<sup>1</sup> Im Register zu dem Magdeb. Regestenwerk S. 291 ist er einmal verkehrentlich Hermann genannt.

<sup>2</sup> Regg. Magdeb. II. p. 710. 711.

<sup>3</sup> Ebendas. III. p. 716.

war, erscheint urkundlich zuerst im 12. Jahrhundert und stand, wie fast alle Ortschaften des Sachsenlandes im Mittelalter, in geteiltem Besitz verschiedener weltlicher und geistlicher Herren, unter denen namentlich das Kloster Hunsburg von altersher den hauptsächlichsten Antheil hatte. Schon 1086 beschenkte Bischof Burchard von Halberstadt das Kloster mit Ländereien in Anderbeck, wozu der Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg 1114 acht Hufen hinzufügte.<sup>1</sup>

Das Kloster hatte indeß einen Konkurrenten in dem bei Helmstedt gelegenen Kloster Marienberg, dem Ritter Balduin v. Dalem (aus einer namentlich im Braunschweigischen begüterten Familie) 1234 oder kurz zuvor die Kirche in Anderbeck verkaufte.<sup>2</sup> Hierauf folgte der Erwerb von 4 Hufen aus Laienhänden<sup>3</sup> 1272,<sup>4</sup> ebenso 1277. Damals besaß Burchard v. Wuningstedt noch Güter in Anderbeck, welche aber 1277 an das Stift H. L. Frauen in Halberstadt übergingen.<sup>5</sup> Die Lehnsherren dieses Gutes waren die Edelherrn v. Hesenm.

Weiteres übergehend, bemerke ich noch, daß zu sehr alter Zeit auch ein Ritteritz in Anderbeck bestanden haben muß, da im Jahre 1129 ein Ministerial Arnold v. A. urkundlich bezeugt ist.<sup>6</sup>

Man sieht also, daß noch um die Mitte und zu Ende des 13. Jahrhunderts viele Grundstücke in Anderbeck sich in weltlichen Händen befanden, und so kann es nicht befremden, daß dies auch mit der Mutter der Gebrüder v. Lositz der Fall war. Aber es lag dort kein von alter Zeit her ererbter Besitz des Geschlechts v. Lositz, wie es sich später zeigen wird.

Offenbar von vieler Bedeutung für unsere Untersuchung ist es, daß jene Urkunde in Schwanebeck ausgestellt ist und hieraus ergibt sich der Anlaß, einen Blick auf die ältere Geschichte dieses im Kreise Oschersleben nahe bei Anderbeck belegenen Städtchens zu werfen, das auch schon vor längerer Zeit einen

<sup>1</sup> Schmidt, Halberst. Urk.-Buch I, p. 104. Bald folgten auch neue Erwerbungen (Ebendaf. I. S. 163, 322. II. p. 34), auch von den Spiegel 1249 (Ebendaf. II. S. 99 und v. Gernrode als Lehn der Edeln v. Meinersen 1271 [Ebendaf. I. S. 361. Andere Grundstücke waren damals noch im Besitz der Edelherrn v. Eusefitz geblieben, gingen aber 1271 auch auf das Kloster über]. Ebendaf. II. S. 302).

<sup>2</sup> Ebendaf. I. S. 568.

<sup>3</sup> Ebendaf. II. S. 376.

<sup>4</sup> Margarethea Edle v. Kranichfeld, Witwe Walthers Edeln v. Arnstein hatte Besitzungen daselbst als donatio propter nuptias vom Edlen Siegfried v. Lichtenberg erhalten.

<sup>5</sup> Schmidt a. a. D. II. S. 492.

<sup>6</sup> Ebendaf. I. S. 135.

eigenen Geschichtsschreibern gefunden hat.<sup>1</sup> Der, man weiß nicht von wem und wann, mit Stadtrecht begabte Ort Schwanebeck wird doch wohl später als das ehemals dort belegene Schloß entstanden sein, da das letztere der Sitz eines den gleichen Namen führenden, schon 1123/24 zuerst auftretenden Herrengeschlechts war. Freilich soll um diese Zeit Bischof Otto von Halberstadt dem Stift N. L. Frauen daselbst schon 5 Hufen in Schwanebeck zum Geschenk gemacht haben, die also doch nicht ein Eigengut der Dynasten waren. Die zweite Nachricht<sup>2</sup> besagt, daß (der Edle) Rudolf v. Schwanebeck dem Kloster Drübeck eine Hufe bei Schwanebeck bei Aufnahme seiner Tochter in dasselbe übergeben habe, was vor dem Jahre 1187 geschah. Um diese Zeit war Rudolf v. Eisebeck, daneben auch Bischof Dietrich, Grundbesitzer zu Schwanebeck, dann das Kloster in Ilfenburg; andere Grundstücke dortselbst besaßen zu Anfange des 13. Jahrhunderts das Hospital zu Michaelstein, das Stift N. L. Frauen in Halberstadt, das Georgenkloster in Goslar (1227) und das Kloster zu Gröningen (1233).

Annalen berichten, daß, als die Edelherrn von Schwanebeck in der Fehde zwischen K. Otto IV. und K. Philipp für den Letztern Partei ergriffen, Bischof Konrad von Halberstadt im Jahre 1202 die Burg eingenommen und zerstört habe,<sup>3</sup> worauf „nach Vertreibung der Herren v. S.“ die — bald wieder aufgebaute — Burg „mit den dazu gehörigen Burgmannshöfen“ an die Grafen von Regenstein kam, welche Schloß und Stadt 1270 den Herzögen Albrecht und Johann von Braunschweig abtraten,<sup>4</sup> wobei u. a. auch Herbord v. Wichhusen, der die zweite Lokitzsche Urkunde bezeugte, Bürge war. Es ist aber auffällig, daß in einer undatierten, aber doch wohl einige Jahre nach 1270 ausgestellten Urkunde<sup>5</sup> damals die Grafen von Regenstein noch als Besitzer des castrum, oppidum ac villa in Swanebeke bezeichnet sind. Um dieselbe Zeit erscheinen auch die Edeln v. Harbke als Grundbesitzer in Schwanebeck.<sup>6</sup>

Es ist für die gegenwärtige Untersuchung belanglos, die Schicksale von Schwanebeck noch weiter zu verfolgen; zu

<sup>1</sup> Stephan Kunze dipl. Geschichte der Stadt Schwanebeck 1838. 8.

<sup>2</sup> Jacobs Urk.-Buch d. Klosters Drübeck S. 17.

<sup>3</sup> Indes behauptet nach Meibom S. R. G. S. 250, 257, 289. Leutschfeld Antiqq. Groningg. S. 221, daß die Einnahme u. Zerstörung der Feste wegen der von hier getriebenen Raubzüge erfolgt sei.

<sup>4</sup> Scheidt Orig. Guelf. III, p. 677.

<sup>5</sup> Scheidt Halberst. Urk.-Buch II, S. 474. Auch 1263 und 1283 sehen wir die Grafen von Regenstein in Schwanebeck residieren und urkunden. Schmidt Urk.-Buch von Halberstadt II, S. 711, III, S. 660, 736.

<sup>6</sup> Schmidt Urk.-Buch der Bischöfe von Halberstadt II, S. 383, 384.



bedauern ist es, daß aus der Zeit (1255) aus welcher die erste Loßitzsche Urkunde datiert, keiner leibeglaubigte Nachrichten über Schwanebeck vorliegen, wie denn überhaupt der Besitzübergang des Schlosses an die Grafen von Regenstein unaufgeklärt ist.

Der Ort Schwanebeck hatte, wie schon bemerkt, einem dynastischen Geschlecht den Namen gegeben, das sehr häufig in halberstädtischen und magdeburgischen Urkunden genannt wird und zuerst in einer undatierten, in das Jahr 1123 oder 1124 fallenden Urkunde mit Richard v. S. auftritt. Auf ihn folgt dann der Domherr zu Halberstadt Friedrich v. S. und ein Siegfried v. S. (1164—1174), dann Ludolf (1184—1197), Otto (1185—1211), Friedrich und Albrecht (1191), ein zweiter Otto (1195—1228), Johann (1196), Ludolf Domherr zu Halberstadt (1200—1220), Dietrich Stiftsherr zu U. L. Frauen in Halberstadt (1212<sup>1</sup>), Konrad Domherr daselbst (1270—1272) und endlich Albrecht (1278) mit seinen Kindern Otto und Ermgard Pröbitin zu Gernrode 1278.

Diese sind die Letzten ihres Geschlechts, das vom 14. Jahrhundert ab in halberstädtischen oder anderen<sup>2</sup> Urkunden nicht mehr gefunden wird. Daß die sicher gewaltige Burg auch mit einer Burgmannschaft besetzt war, von deren Mitgliedern mehrere noch den Namen der Burg annahmen, ist selbstverständlich und auch aus mehreren Urkunden erkennbar, denn schon oben wurde bewiesen, daß eine dieser Burgmannsfamilien Namens Schade zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses die Bezeichnung „von Schwanebeck“ nicht fortließ. Diese Burgmannen gehörten sämtlich dem niedern Adel an.

Wenn wir die nahen Verbindungen des hochadlichen Geschlechts v. S. mit den Bischöfen, dem Domkapitel und Hochstift Halberstadt, die zahlreichen Zeugenschaften der Herren v. S. in Bischofsurkunden gerade zu der Zeit, in der angeblich (1202) Bischof Konrad die Stammburg des Geschlechts ihnen abgenommen, sie zerstört und die Besitzer „vertrieben“ haben soll, betrachten, so erheben sich doch wohl starke Zweifel an der Richtigkeit jener Ueberlieferung, gleichviel, ob die Zerstörung infolge von Ränbereien vom Schlosse aus oder der Parteinahme der Besitzer für König Philipp erfolgte. Darüber, daß die Burg mit ihrem Zubehör (den wir leider nicht speziell kennen) ein bischöflich

<sup>1</sup> Regg. Magdeb. II, S. 189. Im Register Halberstadt irrig unter den Domherren aufgeführt.

<sup>2</sup> Es bleibt zu untersuchen, ob nicht doch die reichen und vornehmen zum Dynastenstande aspirierenden v. S. in der Neumark (deren einer Zweig sich v. Biddichow nannte) von den sächsischen Edelherrn stammt, was nicht unwahrscheinlich wäre. Siegel der sächsischen v. S. fehlen, nicht aber der neumärkischen.



Halberstädtisches Lehn war, liegen keinerlei Nachrichten vor; vielmehr scheint es begründet, daß die Herren v. Schwanebeck (gleich anderen Dynasten) ihr Stammhaus als freies Eigen besessen haben. Die *injuria temporum* hat uns von den sicherlich zahlreichen Urkunden, welche die Edelherrn v. Schwanebeck auszustellen Veranlassung hatten, nur zwei übrig gelassen, von denen die eine ihres Siegels beraubt ist, sodaß wir das Wappen dieses Geschlechts nicht kennen lernen können. Laut der ältern beschenkte im Jahre 1242 der Stiftsherr zu U. L. Frauen in Halberstadt Dietrich v. S. sein Stift mit  $\frac{1}{2}$  Hufe seines Eigens in Schwanebeck.<sup>1</sup> Man könnte fast der Ansicht sein, daß, da damals auch Personen bürgerlicher Herkunft im Stiftskapitel jenes Stifts saßen, Dietrich nicht dem Herrengeschlecht, sondern einer nichtadeligen in Schwanebeck wohnhaften Familie angehört habe und sich naturgemäß nach dem Orte seiner Herkunft nannte, oder genannt wurde. Indes spricht die Bezeichnung des Gutes und der Umstand, daß dem Kapitel des Stifts zahlreiche Personen adeligen und höheren Standes angehörten, dafür, daß er ein Sprosse der Edeln Herren v. S. war, von denen, wie wir sahen, nicht ganz wenige sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten.

Die zweite Urkunde vom Jahre 1278 besagt, daß Albrecht von Schwanebeck mit Einwilligung seiner beiden Kinder dem Domherrn zu Halberstadt Wedekind v. Neuenburg einen Hof in Nienhagen (zwischen Gröningen und Halberstadt) verkauft habe.<sup>2</sup> Daß der Aussteller der Urkunde ein Edelherr von Schwanebeck war, ist unstreitig daraus zu schließen, daß seine Tochter Ermgard die probsteiliche Würde im Stift Gernrode bekleidete, die vorzugsweise nur mit Jungfrauen vom hohen Adel besetzt war.

Ein Schluß auf den nunmehrigen Wohnsitz der Herren v. S. läßt sich nicht ziehen. Es ist möglich aber nicht wahrscheinlich, daß Albrecht v. S. seinen Wohnsitz in Nienhagen (nahe bei Gröningen, zu dessen Amtsbezirk später Schwanebeck gehörte) gehabt hat, wo freilich schon seit uralter Zeit ein indes nur schlichter Rittersitz bestand.<sup>3</sup> Denn in Schwanebeck selbst wohnte er schwerlich, da wie schon 1263 und in den folgenden Jahren (noch 1283) die Grafen von Regenstein im Besitze der Burg und daselbst auch sonst sich aufhaltend sehen.

Als Herren des Schlosses Schwanebeck werden die Edeln dieses Namens in keiner einzigen Urkunde bezeichnet, wohl aber

<sup>1</sup> Regg. Magdeb. II, S. 189.

<sup>2</sup> Schmidt Halberst. Urk.-Buch II. S. 418.

<sup>3</sup> Eckbert, Friedrich, Burchard und Rudolf v. N. 1223—1240.

einmal als Besitzer von Grundstücken im Dorfe, da es in einer Urkunde von 1223<sup>1</sup> heißt, daß der Siechenhof in Halberstadt eine Hufe in Schwanebeck von dem Edeln Herrn Otto v. S. mit Konsens seines gleichnamigen Sohnes früher (also etwa um das Jahr 1200) erworben habe.

Kehren wir nun zu unserer Urkunde vom Jahre 1255 zurück, die in Schwanebeck selbst ausgestellt doch offenbar einen nicht unerheblichen Beitrag zur Geschichte jenes Ortes bietet, da zu der Zeit (etwa 1240—1260) Urkunden über ihn uns mangeln.

Darüber, glaube ich, kann kein Zweifel bestehen, daß die Ausfertigung der Urkunde nicht an einem Orte im Dorfe (oder der Stadt) Schwanebeck, sondern auf dem dortigen Schlosse erfolgte, das damals wieder bestand, wenn es überhaupt zu Anfange des 13. Jahrhunderts zerstört worden war.<sup>2</sup>

Waren nun die Mutter Werners und Heinrichs von Lositz oder diese selbst Herren des Schlosses Schwanebeck? Dafür spricht doch wohl, daß die Erstere über eine sehr wahrscheinliche Pertinenz der Burg (in Anderbeck) verfügt, die sie sogar verschenkt und daß ihre Söhne darin einwilligen. Diese Schenkung durch die Mutter zweier Edellente schließt die Möglichkeit aus, in den Subjekten der handelnden Personen etwa zwei Burgmannen von Schwanebeck und deren Mutter zu erblicken. Denn wie sollten wohl die Burgmannen eines Schlosses und ihre Mutter über ein Pertinenzstück desselben und noch dazu als ihr Eigentum frei zu verfügen befugt gewesen sein? Also man wird nicht anders als annehmen können, daß Werner und Heinrich v. Lositz (und ihre Mutter) wenn sie nicht Herren des Schlosses Schwanebeck waren, so doch zeitweise hier ihren Wohnsitz genommen hatten.

Die folgende Untersuchung wird in fast wunderbarer, jedenfalls hochinteressanter Weise die Lösung aller obigen Fragen bringen und uns über die beiden v. Lositz und deren Mutter völlige Klarheit schaffen, wobei zugleich wichtige kulturhistorische Punkte ihre Erörterung finden werden.

Wir müssen hierzu uns ausschließlich dem Geschlechte v. Lositz zuwenden.

<sup>1</sup> Schmidt, Urf.-Buch d. Stadt Halberstadt I. S. 27.

<sup>2</sup> Nicht einen Einwand giebt es, daß die Datierung nicht in castro S. lautet, denn auch die Grafen von Regenstein datieren ihre Urkunden einfach in „Swanebeke“, wiewohl sie ausdrücklich als Herren des dortigen castrum bezeichnet werden.

Wohl war mir jene merkwürdige kleine Urkunde aus dem Jahre 1255 im Gedächtnis geblieben, allein in meinen adelsgeschichtlichen Arbeiten für die Provinz Sachsen war ich nirgends auf ein Geschlecht v. Loßitz gestoßen, und so blieb es mir zuerst völlig dunkel, ob die v. Loßitz, die doch wohl zu den kleineren und unbedeutenderen Familien des Sachsenlandes oder speziell des halberstädtischen Stiftslandes gehörten, hier eingeboren oder eingewandert waren, und welches in letzterem Falle ihre Heimat war, ferner in welcher Beziehung sie zu Schwanebeck standen, wo die obige Urkunde ausgestellt wurde, und endlich wie ein Grundstück in Anderbeck in den Besitz der Mutter der beiden Brüder und in den des einen derselben das Volkwinsholz gelangt war.

Aber urplötzlich (möchte ich sagen, doch lange nach der Auffindung jener Urkunde) fiel Licht an die Stelle des tiefen Dunkels. Diese Aufklärung ging von dem unübertrefflich bearbeiteten Mecklenburger Urkundenbuche aus. Gründlich war jeder Band nach seinem Erscheinen von mir besonders bezüglich der Adelskunde, allgemeiner Adelsverhältnisse und zu genealogisch-heraldischer Ausbeute durchgesehen worden, aber doch erst viel später gab eine Arbeit über den ausgestorbenen mecklenburgischen Adel Gelegenheit zu der Entdeckung, welche eben so großes Interesse für die mecklenburgische als für die pommerische und halberstädtische Landesgeschichte darbieten muß.

Werner und Heinrich v. Loßitz waren die Söhne des Edelherrn Detlev v. Gadebusch und Herren des auf dem Festlande des Fürstentum Rügen gelegenen Landes, Schlosses und der Stadt Loßitz, d. h. des heutigen Loiz. Das ist die sichere Thatsache, welche mecklenburgische und pommerische Urkunden erweisen.

War auch die Identität jener beiden mit ihrer Mutter im fernem Harzlande weilenden Brüder Werner und Heinrich v. Loßitz (Loßitz) mit den gleichnamigen Söhnen des Detlev v. Gadebusch nicht anzuzweifeln und war es somit auch klar, daß vor und nach ihnen die sächsischen Urkunden keinen Träger ihres Namens aufweisen, so konnte es doch dem, der in die Verhältnisse der dynastischen Geschlechter nicht tiefer eingeweiht war, räthselhaft gewesen sein, wie es geschehen war, daß jene beiden (nur einzigen) Söhne eines reichen und mächtigen Wendenedeln und deren Mutter aus so weiter Ferne, vom Ostseestrande her, im Harzlande festen Fuß gefaßt hatten.

Bevor wir die indes keineswegs räthelhafte Ursache der Begüterung der Witve Detlevs v. Gadebusch und ihrer Söhne im Sachsenlande darlegen, ist es erforderlich, urkundlich die sie betreffenden Personalien festzustellen.

Der Stammvater des Geschlechts, dem die Brüder Werner und Heinrich v. Loßz angehörten, war der im Lande Gadebusch angehessene „Ritter“ Heinrich v. Büßow, zweifellos ein edler Wende und Herr des Landes, der Burg und Stadt gl. Namens in Mecklenburg, der sich in zwei Urkunden von 1194 und 1199 beim Bischof Isfried von Ratzeburg und Grafen Adolf von Schaumburg (Holstein) zeigt.<sup>1</sup>

Die erweislichen Söhne Heinrichs waren Detlev und Heinrich. Dieser letztere erbt das Land Büßow und hinterließ zwei Söhne, Detlev und Heinrich v. Büßow, deren letzterer 1226 als cognatus des vor ihm in der Zeugenreihe, in der er steht, aufgeführten dominus Thetlevus de Godebuz (seines Oheims) in einer Urkunde der Fürsten von Rostock vom Jahre 1226 aufgeführt ist.<sup>2</sup>

Viel mächtiger, reicher und vornehmer erscheint der oben genannte Detlev v. Gadebusch, zwar nicht nur in Mecklenburg Herr des Landes, der Stadt und der Burg Gadebusch sondern im Fürstenthum Rügen (auf dessen Festlande) der Herrschaft Loiß (Land, Stadt und Burg). Ueber seinen und seiner Nachkommen Stand kann kein Zweifel obwalten; sie heißen urkundlich nicht bloß „Herren“ (domini), sondern werden auch als *nobiles viri* bezeichnet und Detlevs Sohn Werner v. Loiß nennt sich auch „von Gottes Gnaden“. Somit gehörten sie zu der in allen andern deutschen und slavischen Ländern bestehenden höheren Adelsklasse der Dynasten oder freien Herren; sie waren Herren eines großen Landstriches mit Städten und Burgen, auf denen sie ihren Sitz hatten.

Was diese letzteren anlaut, so ist Gadebusch ein alter wendischer Ort, der denselben Namen trug wie das lausitzische Kottbus; und auch bei diesem zeigt sich sein Name in den Formen Godebuz,<sup>3</sup> Gotebuz, Godebuz, Chotebuz. Wie auf fast allen sonstigen Burgen in Mecklenburg waren auch in Gadebusch Burgherren eingesetzt, welche zum Teil den Namen dieses Schlosses annahmen und führten. Sie unterscheiden sich von

<sup>1</sup> Mecklenb. U. B. I. S. 152. 155. Im folgenden werden zunächst nicht alle Quellen angeführt, die in den Urkundenbüchern von Mecklenburg und Pommern leicht zu ermitteln sind. Das Prädikat „Ritter“ erhielt Heinrich ebenso wie seine Söhne trotz ihrer Nobilität nach dem alten mecklenb. Gebrauch, der übrigens auch im Sachsenlande sich findet, wo z. B. einige Edelherrn von Quersfurt jenes Beinwort erhielten.

<sup>2</sup> Mecklenb. U. B. I. S. 314.

<sup>3</sup> Die Ähnlichkeit der Namensform beider Orte hat in dem Register zum Magdeburger Regestenwerk zu dem Irrtum veranlaßt, ein Mitglied der Edelherrn v. Kottbus als Gadebusch zu bezeichnen, obschon es 1249 unter den Ministerialen des Herzogs von Schlesien und Polen in Liegnitz erscheint.



den Edelherrn v. G. durch ihre Stellung und ihr Wappen; von ihnen hier zu handeln, erscheint überflüssig.

Loitz die heutige Stadt in Vorpommern (Reg.-Bez. Stralsund) erscheint anfänglich unter den Namen Loitz, Loziz, Losice, Lozeze. Sie war der Mittelpunkt einer ehemaligen Dynastie und durch eine Burg ausgezeichnet. Wir müssen weiter unten noch auf die Stadt zurückkommen.

Es genügt hier vollkommen, nur Einiges über Detlev v. Gadebusch hervorzuheben. Er erscheint stets als „Herr“ bezeichnet, aber seine Stellung in urkundlichen Zeugenreihen zeigt, daß er mit den das gleiche Prädikat erhaltenden Rittern nicht auf gleicher Stufe steht. Zuerst nennen ihn eine Urkunde von 1219 und dann solche aus den Jahren 1226, 1229 und 1230 stets als Ersten unter den Zeugen in Urkunden der Fürsten und Herzöge von Mecklenburg und Pommern, sowie des Bischofs von Schwerin. Im Jahre 1242 bewidmete Thetlevus miles dictus de Godebuz dominus terre Lositz seine Stadt Loitz mit Lübischem Recht.<sup>1</sup> Im Jahre 1244 endlich ist er unter den Zeugen einer Urkunde unmittelbar nach dem Herzoge von Pommern aufgeführt. Im Jahre 1249 oder vielmehr schon 1248 war Detlev v. G. wohl bereits tot, wie sich aus einer bald zu erwähnenden Urkunde dieses Jahres ergeben dürfte. Ein Lübecker Totenbuch hat ohne Jahresangabe vermerkt: Obiit Detlev de Gadebusce et uxor eis et non sunt hic sepulti, nämlich in der Kirche des Lübecker Klosters, dem sie Wohlthaten erwiesen hatten.<sup>2</sup> Daß er und seine Gemahlin an demselben Tage desselben Jahres verstorben sind, ist wohl nicht anzunehmen, um so weniger, als es nach der Urkunde von 1255 den Anschein hat, daß sie damals noch am Leben war, es müßte denn an eine Stiefmutter der beiden Brüder Werner und Heinrich v. Loitz zu denken sein. Daß Detlev v. Gadebusch nach seinem zweiten Besitztum (denn Gadebusch scheint er nicht auf seine Söhne vererbt zu haben) auch Herr von Loitz genannt wird, geht neben der oben zitierten von 1242 auch aus der gleich zu erwähnenden Urkunde hervor.

Es ist uns auch das Siegel Detlevs bis vor etwa 160 Jahren an einer Urkunde erhalten gewesen, die jetzt nicht mehr vorhanden ist. Im Oktober 1249 befanden nämlich Werner, Sohn des Ritters Detlev v. Loitz, und sein Bruder (Heinrich), daß sie dem Kloster Eldena die demselben mit Gewalt

<sup>1</sup> Nach dem Originaltranssumpt v. J. 1299 gedr. in Mecklenb. u. B. I. S. 519, 520 und schon früher.

<sup>2</sup> Mecklenb. u. B. I. 592.



entzogenen Dörfer zurückgegeben und zum Ersatz der von ihm auf den Anbau derselben verwandten Kosten die Dörfer Subzow, Panzow und Gribenow erhalten haben. Diese von Dreger (im C. D. Pomer. S. 202) nach dem Original abgedruckte Urkunde war mit dem Siegel Detlevs v. Gadebusch bekräftigt, was den Anschein erweckt, daß dieser damals doch wohl kurz vorher bereits verstorben war. Ein anderer pommerischer Geschichtsforscher, Dähnert, der die obige Urkunde gleichfalls selbst sah, beschreibt das Siegel in der Pommerischen Bibl. II. S. 146 so, daß der quergeteilte, unten mit einem Schachfelde versehene Schild einen aus dem Schach hervorstachsenden Adler gezeigt habe, während von der Umschrift nur noch die Worte S. TEDLEVI zu lesen gewesen seien.<sup>1</sup> Daran knüpft der Herausgeber des Mecklenb. Urkundenbuches die verfehlte Bemerkung, daß Detlev v. G. einen Adler im Schilde geführt habe, sei auch deshalb wahrscheinlich, weil die von ihm 1242 gegründete<sup>2</sup> Stadt Loiz einen Adlerflügel mit einem Stern neben einer Keule als Wappen hat. Es wird sich weiter unten zeigen, worauf die Hauptfigur im Loizer Stadtwappenschild zurückzuführen ist. Diese Wappenfrage hat keine geringe Bedeutung für die Stadt Loiz, das rügisch-meklenburgische Altertum überhaupt und für die Erläuterung unserer Urkunde von 1255.

Daß Detlev v. Gadebusch zwei Söhne Namens Werner und Heinrich hatte, steht urkundlich fest, ebenso daß dieselben nicht den Namen v. Gadebusch, sondern v. Loiz (Loßiz, Loziz) führten, wie dies zuletzt auch bei ihrem Vater der Fall war.

Die erste Urkunde, welche Werners v. Loiz erwähnt, ist in Loiz am 5. November 1248 ausgestellt und in einem Transsumpt von 1299 erhalten. Laut derselben schenken Herzog Wartislaw von Pommern, Werner Herr v. Loiz und Barnim Herzog von Pommern dem Kloster Eldena die Dörfer Gribenow, Panzow und Subzow.<sup>3</sup>

Von 1249 (s. oben) bis zum Jahre 1265 fehlt es gänzlich an pommerischen und meklenburgischen Urkunden, welche Werner und Heinrich v. Loiz namhaft machen. Im Jahre 1265 tritt Werner v. L. (de Lozits)

<sup>1</sup> Nach einer Zeichnung Dähnerts ist das Siegel abgebildet auf Tab. I. Nr. 4 des 1. Bandes von Kosgarten C. D. Pomeraniae und Fabricius. Rügische Urkunden I. p. 14.

<sup>2</sup> Vielmehr nur mit Lübischem Stadtrecht bewidmet.

<sup>3</sup> Doeger C. D. Pom. I, S. 94 und Tisch. Behr. I, Urk.-Anhang S. 24.

als dritter Zeuge in einem Schenkungsbriefe des Fürsten Wizlaw von Rügen auf.<sup>1</sup>

Im Jahre 1267 erfolgten Verhandlungen durch Herzog Barnim von Pommern zwischen seinen Vasallen Werner und Heinrich domini de Losiz und dem Räte der Stadt Greifswald über die Zollfreiheit der Greifswalder in ihrer (der Gebrüder v. L.) Stadt Loiz, worauf am 21. März selbigen Jahres das Zugeständnis dieser Vergünstigung seitens Wernerus *dei gratia necnon et frater huius Henricus „milites strenui et domini in Lozis“* erfolgte.<sup>2</sup>

1269 ist Werner de Lozich Zeuge beim Herzoge Barnim von Pommern und ebenso (W. de Loziz) in einer zweiten Urkunde desselben Jahres, wie auch 1270 und 1271 beim Fürsten Wizlaw von Rügen und des Domkapitels zu Schwerin, auch beim Herzoge Barnim von Pommern, hier als *nobilis vir* bezeichnet und unmittelbar auf den Grafen Konrad von Gützkow folgend.<sup>3</sup>

Daß Werner v. Loiz auch rittermäßige Vasallen hatte, ist selbstverständlich.

Es ist im Vorstehenden über Detlev v. Gadebusch, seine Vorfahren und Nachkommen lediglich nach den vorliegenden Urkunden gehandelt worden und unabhängig von Mitteilungen, welche schon vor mehr als 50 Jahren Lisch<sup>4</sup> über ihn und seine Verwandtschaft gemacht hat. Es liegt aber völlig außerhalb des Zweckes der gegenwärtigen Darstellung, auf jene, die zumal auch in ihrer Einleitung viel Lehrreiches und Wahres enthält, hier näher einzugehen, um so weniger, als Lisch von den beiden in seiner Stammtafel (S. 99) vermerkten Söhnen Detlevs, Werner und Heinrich v. Loiz, schweigt. Und auf diese Brüder allein und auf ihre Mutter bezieht sich vornehmlich die gegenwärtige Schrift.

Es wird wohl Niemand geben, der an der Identität der beiden im Sachsen- und Harzlande weilenden Brüder Werner und Heinrich v. Loiz mit den nachweislichen Söhnen Detlevs

<sup>1</sup> Mecklenb. u.-B. II, S. 257. Pommerisches u.-B. II, S. 139. Die vor ihm genannten Zeugen sind ebenso vornehme als er, wie Borante und Johann v. Gistrow, dieser ein Seitenverwandter des Fürsten von Rügen.

<sup>2</sup> Pommerisches u.-B. II, S. 176, 177. An dem im Stadtarchiv zu Greifswald vorhandenen Original fehlen die Siegel. In einer andern Urk. von 1267 steht *dominus Wernerus de Losiz* an der Spitze der übrigen Edelente und Ritter. Ibid. I. c., S. 183.

<sup>3</sup> Pommerisches u.-B. II, S. 251.

<sup>4</sup> Mecklenb. Jahrb. XIV. S. 83 ff. Gegen einige Behauptungen an dieser Stelle ließen sich indeß belanglose Bedenken erheben.

v. Gadebusch auch nur den geringsten Zweifel erheben könnte. Nun sehen wir diese beiden Söhne und anscheinend auch ihre Mutter im Jahre 1255, Werner vielleicht auch in dem vorangehenden oder nachfolgenden Jahre in Sachsen weilen, die Mutter mit eigenem Grundbesitz daselbst, über den auch ihre Söhne zu verfügen haben und den älteren auch daneben allein begütert (mit dem Volkwinsholze). In der Zeit von 1249—1265 fehlt es an jeglicher Urkunde über ihren Aufenthalt in Mecklenburg oder Pommern.

So muß notwendig die Frage entstehen: Was führte die Witwe Detlevs v. Gadebusch mit ihren Söhnen nach Sachsen? Ferner: Wie erklärt sich ihr Grundbesitz daselbst und in welchem Verhältnis stand die Familie zum Schlosse Schwanebeck, auch in welchem die beiden Brüder, umgeben von mehreren in der Umgegend angezessenen Edelleuten, die ihnen als Zeugen dienen, um Rechtsakte zu vollziehen?

Wir hoffen, daß die Lösung dieser Frage gelingen wird.

Aber es wird doch immer nur die wenn auch höchste Wahrscheinlichkeit an die Stelle völliger, zweifelloser Sicherheit gesetzt werden können.

Wenn es als feststehend zu betrachten ist, daß die Mutter der beiden Brüder Werner und Heinrich v. Loiz und Witwe des Edeln Detlev v. Gadebusch Eigentümerin eines Grundstücks in dem sächsischen Dorfe Anderbeck war und ebenso Werner v. L. Eigentümer eines Forstgrundstücks (doch wohl in der Nähe) und daß der Akt über die Anderbeckische Schenkung auf der Burg zu Schwanebeck (sicher nicht in einem Bürger- oder Bauernhause daselbst) vorgenommen wurde und daß man annehmen muß, daß die beiden 1255 hier urkundenden Brüder Herren und Besitzer der Burg waren, so folgt hieraus, daß die Güter, (und zumal die Burg zu Schwanebeck) kein Eigengut Detlevs v. Gadebusch, sondern seiner Gemahlin waren, deren Söhne mithin die Erbgerechtigkeit daran hatten. Daher muß daraus geschlossen werden, daß Detlevs v. Gadebusch Gemahlin aus dem Sachsenlande stammte und (in Rücksicht auf dessen Stand) die Tochter eines dortigen Dynasten war. Es darf keineswegs als ein abnormes Ereigniß angesehen werden, daß ein Edler Herr aus dem Wendeneiche seine Gemahlin sich aus dem Sachsenlande erkor, denn es fehlt nicht an Beispielen, daß häufige Kommbien zwischen

<sup>1</sup> So vermählten sich Fürsten von Mecklenburg im 13. Jahrhundert mit Töchtern aus den fürstlichen und gräflichen Häusern von Anhalt, Henneberg und Arnßberg.

Fürsten und Edeln der Wendenländer und Sachsens im Mittelalter und gerade auch im 12. und 13. Jahrhundert stattfanden,<sup>1</sup> wie es denn auch bekannt ist, daß gerade Fürstentöchter aus Mecklenburg für ihre geistliche Laufbahn sächsische Hochstifter wählten.<sup>1</sup>

Es wäre daher nichts Auffälliges, wenn Detlev v. Gadebusch im Sachsenlande seine Gemahlin gesucht hat, aber nie wird es festgestellt werden, wann und bei welcher Gelegenheit oder aus welcher Veranlassung dies geschah. Nahm Detlev an einem Kriegszuge, der ihn nach Sachsen führte, teil? Befand er sich in der Begleitung eines mecklenburgischen Fürsten oder eines Grafen von Schwerin, als sie durch Sachsen zogen? Ferner fand eine Begegnung in Pommern oder in Mecklenburg statt. Es wird wohl im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gewesen sein, daß ihm die beiden Söhne geboren wurden.

Wenn die Burg Schwanebeck mit ihrem Zubehör das alte Stammhaus der Edeln Herren dieses Namens und es zweifellos ist, daß diese aus den von dem Chronisten angegebenen Ursachen vom Bischofe von Halberstadt „vertrieben“ wurden, wenn ferner die Regensteiner wenigstens urkundlich nicht vor 1263 im Besitze des Schlosses nachzuweisen sind, so kann als verfehlt die Annahme nicht von der Hand gewiesen werden, daß zur Zeit, als Detlev von Gadebusch seine Ehe einging (also etwa 1215, wenn nicht etwas früher), die Herren von Schwanebeck noch im Besitze ihres Stammsitzes waren und daß es eine Tochter des Hauses war, mit welcher Detlev von Gadebusch sich vermählte. Sie war somit eine Miterbin der väterlichen Güter, und als ihrem Geschlechte der Besitzverlust seines Stammhauses drohte oder als sie zur Erbin des letzten Besitzers der Burg berufen war, begab sie sich in Begleitung ihrer Söhne Werner und Heinrich nach der Heimat, wo sie wohl thatkräftige Unterstützung von Seiten der Schwanebeckischen Vasallen, ihrer Blutsverwandten und Freunde der burgherrlichen Familie fand. So mag es denn gekommen sein, daß die Gemahlin Detlevs v. Gadebusch einem der Getreuesten, dem Ritter Heinrich Hsenbart, mit einem Grundstück in Underbeck ein Geschenk machte. Ob dies im Jahre 1255 geschah oder vor 1249 (in welchem sie gestorben sein soll?), bleibt dunkel, auch ob sie 1255 noch in Schwanebeck selbst anwesend war. Wäre sie damals schon verstorben gewesen, so hätte es in der Urkunde *mater nostra piae memoriae* oder *piae defuncta* heißen müssen. Sonach könnte es angenommen werden, daß

<sup>1</sup> So Günther, Fürst von Werle 1309 Domherr zu Magdeburg (Magdeb. Geschichtsblätter IV S. 487) und Mirislawa Fürstin zu Mecklenburg Konventualin des Stifts Quedlinburg (Mecklenb. Jahrb. XXVI. S. 284 ff.).



sie selbst sich nach Sachsen begab, um ihre Erbschaftsangelegenheiten zu ordnen und 1255 auf dem Schlosse Schwanebeck mit ihren Söhnen geweiht hat. Nicht die geringste Urkunde giebt es, wie das Erbe geteilt wurde oder verloren ging; jene Urkunde von 1255 ist die einzige, die uns von dem Aufenthalt der v. Loiz in Sachsen und speziell in Schwanebeck Kunde giebt, wenn nicht die über das Volkwinsholz etwa ein Jahr später zu datieren ist. Jedenfalls begaben sich die Brüder nach ihrer Heimat, dem Fürstentum Rügen, zurück, in dessen Urkunden sie dann vom Jahre 1265 ab nebeneinander auftreten.

Aber auf eitel Vermutungen sind wir angewiesen, wenn wir die Herkunft der Mutter der beiden Herren von Loiz von einer bestimmten Person des Geschlechts der Herren v. Schwanebeck feststellen wollten. Der sonst bei dem Bützow-Gadebusch'schen Stamm nie vorkommende Taufname Werner giebt keinen Fingerzeig, denn dieser Taufname kommt weder bei den von Schwanebeck noch bei den in ihrer Nähe gesessenen und wohl auch mit ihnen verschwägerten v. Schermbke und v. Hesnem vor. Er ist aber ein Lieblingsname des gleichfalls den von Schwanebeck benachbarten dynastischen Geschlechts v. Sufelitz, das, wie wir sahen, u. a. auch in Wokenstedt dicht bei Anderebeck im 13. Jahrhundert (1220) begütert war,<sup>1</sup> allein soviel man weiß, ist dasselbe niemals im Besitze der Burg Schwanebeck gewesen, und es müßte sein, daß die Mutter der Gemahlin Detlevs v. Gadebusch dem Hause der v. Sufelitz entstammt war. Wenn andererseits der Taufname Werner zwar im 13. Jahrhundert bei vornehmen meklenburgischen Adelsgeschlechtern nicht gefunden wird, so zeigt er sich zu jener Zeit um so häufiger in Pommern, sodaß er für Werner v. Loiz auch dort her seinen Ursprung gehabt haben kann.

Das Feld der Vermutungen verlassend werden wir uns damit zu begnügen haben, daß die Gattin Detlevs von Gadebusch und die Mutter Werners und Heinrichs v. Loiz durch Geburt dem Geschlecht der Edelherren v. Schwanebeck angehörte und sich mit ihren Söhnen als eine Erbin der Burg Schwanebeck und ihres Zuhörs 1255, oder, da die Urkunde im Januar dieses Jahres ausgestellt ist, 1254, auf derselben aufhielt. Wann sie ihren Besitz aufgegeben, entzieht sich unserer Kenntnis, auch ob die Grafen von Regenstein ihre unmittelbaren Nachfolger waren. Es wird wohl bald nach dem Jahre 1255 geschehen sein, daß sie und sicher auch ihre Söhne Sachsen ver-

<sup>1</sup> Schmidt Urf.-Buch des Hochstifts Halberstadt I. S. 474.



ließen, um ihren altväterlichen Sitz in Mecklenburg zu nehmen. Nachkommen von ihnen haben sich nicht ermitteln lassen.

Wir wenden uns nun zu einem andern gleichfalls sehr merkwürdigen und interessanten Punkte unserer Untersuchung, nämlich zu dem Wappen, welches Werner von Loitz (und doch wohl auch sein Bruder) führte. Die kleine Underbecker Urkunde ist die einzige, welche es uns bekannt macht, an der das Siegel seines Ausstellers noch wohl erhalten ist, während die Siegel Werners an der Urkunde über das Volkwinsholz und die Siegel beider Brüder an der Greifswalder Urkunde von 1267 verloren gegangen sind. Die Urkunde von 1249 soll aber das Siegel ihres Vaters Detlev v. Gadebusch getragen haben. Es ist ein höchst seltenes Vorkommnis, daß Söhne ein von dem ihres Vaters völlig abweichendes Wappen führen. Wir können nicht bezweifeln, daß die Beschreibung des Wappens Detlevs v. Gadebusch, der einen quergeteilten Schild mit einem aus dem unten geschachten Felde herauswachsenden halben Adler zeigt, irrig sei, um so weniger, als es bekanntlich außer den Edelherrn v. Putbus, die Lisch herangezogen und einen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den v. Gadebusch vermutet hat, noch andere Rügische vornehme Geschlechter giebt, die ein völlig gleiches Wappen mit jenen führen, nämlich die v. Wilmenitz, v. d. Lancken und v. Horst,<sup>1</sup> wie denn auch die v. Drosedow in Hinterpommern wohl ursprünglich statt des ganzen über dem Schachfelde schwebenden Adlers ihn aus demselben hervorstehend geführt haben werden.<sup>2</sup>

Völlig abweichend von dem Schildzeichen seines Vaters ist nun das, welches das Siegel Werners von Loitz an der Urkunde vom Jahre 1255 zeigt, nämlich zwei quer nebeneinander gestellte Flügel mit der Umschrift \* SIGILLUM • WERNHARDI DE LOZIZ. Auch dieses Schildzeichen (Wappen) ist in der pommerisch-rügischen und mecklenburgischen Heraldik keine Seltenheit; es führen in Mecklenburg hochangesehene alte Adelsgeschlechter, die v. Eckelförde, Havelberg, Trechow, Zernin,

<sup>1</sup> S. die Abbildungen in v. Bohlen Gesch des Geschlechts v. Rossow. II. bezw d. Wappenbuch des ausgeft. Pommerischen Adels.

<sup>2</sup> Die v. D. wohnten schon seit sehr alter Zeit in Hinterpommern, mögen aber wohl aus Vorpommern dorthin gegangen sein, da ein Drosedow (nach welchem sie D. bei Ronin nannten) nahe bei Loitz liegt. Liegt es da nicht nahe, an eine Vasallenschaft der v. D. zu den v. Gadebusch-Loitz zu denken und mithin auch an heraldische Verwandtschaft? Klempin nimmt bekanntlich den Ursprung vieler hinterpommerischen Geschlechter aus Vorpommern an.

Gifow<sup>1</sup> und ursprünglich die Finecke. Aber auch im Fürstentum Rügen giebt es alte Geschlechter mit einem ganz gleichen Emblem, wie es die v. Loziz führten, nämlich die v. Platen und Wobbelkow. Wie es sonst auch anderswo (in Sachsen,<sup>2</sup> Thüringen etc.) die Künstlerhand der Siegelstecher that, so auch auf den ältesten Siegeln der v. Platen und der Edelherren v. Putbus, bei denen die Endflügelknochen sehr prononciert kugelförmig gebildet und hier und dort mit rosettenförmigen und ähnlichen Ornamenten versehen wurden, ja, selbst mit menschlichen Köpfen oder auch mit fabelhaften Tierköpfen, wie z. B. bei den v. Platen auf Rügen.<sup>3</sup>

Wie es nun zu erklären ist, daß Werner und Heinrich v. Loziz die Schildzeichen ihres Vaters so ganz veränderten, oder vielmehr welchen Anlaß sie dazu hatten, wird wohl schwer fallen zu erklären und nicht mehr zu ermitteln sein. Aber wir stoßen doch auf Vorgänge, welche eine Aenderung des Gadebusch'schen Wappens nicht als allzu auffällig erscheinen lassen. Zunächst nehmen wir einen dem Gadebusch-Loziz'schen sehr verwandten Vorgang bei den rügischen v. Horst wahr, die gemeinhin ganz dasselbe Schildzeichen wie Detlev v. Gadebusch besaßen, einen aus einem Schachfelde hervorstehenden Adler; allein schon 1316 bedient sich der Knappe Johann H. eines veränderten Schildzeichens, indem er in einem gespaltenen Schilde das hintere Feld geschacht, im vordern aber nur einen Adlerflügel führt.<sup>4</sup> Sehr ähnlich und interessant verhält es sich mit der Heraldik eines alten vornehmen meklenburgischen Geschlechts, der v. Havelberg,<sup>5</sup> die gemeinhin ganz genau dasselbe Schildzeichen haben wie die v. Loziz, aber es finden sich auch Wappen derselben, welche einen vollkommenen Adler zeigen.<sup>6</sup> Den umgekehrten Vorgang, wie in dem Gadebusch-Loziz'schen, nehmen wir in der Heraldik eines gleichfalls hochangesehenen uralten meklenburgischen Geschlechts, der Finecke, wahr, die

<sup>1</sup> Einen Flügel (wie die schlesischen v. Pelcherzim) führten in Mecklenburg die Harig, v. Lutzow und a. m.; zwei Flügel, wie die v. Loziz, mit einem darüber gesetzten halben Stierschädel die v. Barnekow und ihre Stammesgenossen die Buge und Anke.

<sup>2</sup> Z. B. auf Siegeln der Edelherren v. Barby-Mühlingen.

<sup>3</sup> Hier werden diese Flügelornamente irrig als Raakenköpfe angesprochen und schon seit langer Zeit als wären sie eine Schildfigur in großen Dimensionen gezeichnet. Vergl. aber die Abbildung in v. Bohlen Krassow II. Tab. 9 Nr. 6.

<sup>4</sup> Wappenb. d. ausgeft. Pommerischen Adels S. 38.

<sup>5</sup> Ueber die in den Mecklenb. Jahrbüchern II. S. 96 ff. III. S. 452 und V. S. 225 gehandelt ist.

<sup>6</sup> Wappenbuch des ausgeft. Mecklenb. Adels S. 47.

ursprünglich ein dem der v. Loziz völlig gleiches Schildzeichen, dann aber lange Zeit hindurch und bis zuletzt — in sehr merkwürdiger wunderlicher Formation — einen gestürzten halben Adler ohne Kopf und Füße, belegt mit einem Schachballen,<sup>1</sup> führten. Man sieht auch in dieser letzten Konstruktion doch nur das Flügelpaar und den Schach, wie bei Detlev v. Gadebusch.

Vielleicht trifft man das Richtige, wenn man annimmt, daß das Urwappenbild, das Flügelpaar, von Detlev v. Gadebusch mit einem Schachfelde vermehrt und ersteres durch Hinzufügung von Kopf und Hals eines Adlers gewissermaßen belebt oder doch zu einem natürlichen Gebilde gestaltet worden sei.<sup>2</sup> Es mag nicht weiter ausgeholt werden, anzuführen, daß in Pommern und Mecklenburg nicht selten zu einfachen Schildfiguren ein Schachfeld hinzugefügt wurde. Dann würde von den Söhnen Detlevs das genuine Wappen wieder hergestellt worden sein.

Nichts war natürlicher und geschah häufiger, als daß Städte die Schildzeichen ihrer Oberherren ganz oder teilweise in ihr Stadtzeichen (Wappen) aufnahmen<sup>3</sup> und so geschah es auch bei Loiz, als es sich im Besitz Detlevs von Gadebusch (welcher es *clavis nostri territorii* nennt) und seiner Söhne Werner und Heinrich befand. Kratz<sup>4</sup> giebt an, daß das ältere Stadtsiegel über einem Sterne einen Flügel neben einer aufrecht stehenden Keule, später aber zwei gestürzte Flügel<sup>5</sup> (so wie Werner von Loiz), (offenbar als Hauptfigur) und dazwischen zwei mit Kugeln gekrönte Säulen gezeigt habe, zwischen denen sich 5 pfahlweis gesetzte Sterne befanden.<sup>6</sup>

So sehen wir also das alte ursprüngliche Wappen der Herren v. Loiz hier, wie es das Siegel Werners zeigt, zu seinem Rechte gekommen und man braucht nicht mit Lisch zu sagen, daß man

<sup>1</sup> Näheres ebendas. S. 34.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt die richtige Erkennung des Gadebusch'schen Siegels.

<sup>3</sup> Wozu die Abbildungen von Stadtsiegeln im Mecklenb. Urkundenbuche schon Beispiele genug darbieten.

<sup>4</sup> Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. S. 255.

<sup>5</sup> Dieser Blason ist nicht richtig; die Flügel hier und dort haben eine normale Stellung, da sie am Leibe des Adlers sitzend gedacht sind; die neuere Darstellungsart von Flügeln zeigt allerdings, daß dieselben senkrecht gestellt mit wagerechten und nach oben gerichteten Schwungfedern.

<sup>6</sup> Wer vermag es zu sagen, ob die Säulen primitiv oder aus irgend einer andern Figur verunstaltet sind und was dann die Sterne zu bedeuten haben. Daß 2 früher nebeneinander gestellte Flügel sehr häufig in der Mitte einen Baumstamm, Pfeil, Szepter, Stab und dergl. erhielten, könnte durch zahlreiche Beispiele nachgewiesen werden. Außerdem wurden im Mittelalter querliegende Flügel mit einem breiten, meist doppelrandigen Bande mit Punkten, oder sternartigen Ornamententierungen längs aus versehen angefüllt.

einen der Flügel des Adlers aus Detlevs v. Gadebusch Wappen in das Stadtzeichen von Loiz hinüber genommen habe, weil es doch natürlicher gewesen wäre, den Kopf und Hals in das Stadtzeichen zu setzen.

Wir kehren wieder in die Harzlandschaft zurück, aber auch jetzt Mecklenburg nicht unberücksichtigt lassend.

Man hat in alter (v. Wersebe) und neuer Zeit (Frhr. von Ledebur, Lisch, Winter u. a.) und mit Recht die Koloniesierung des nordöstlichen Deutschlands, d. h. der Landschaften des ehemaligen großen Wendenreiches einer geschichtlichen Untersuchung unterzogen.

Was Mecklenburg anlangt, so hat es sich — oft ohne größere Schwierigkeit — ergeben, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil seiner Ritterschaft aus Geschlechtern besteht, deren mecklenburgische Ahnherren ihren Stammsitz und ihre Heimat in Holstein, dem Bremerlande, den Herzogtümern Lauenburg und Lüneburg nebst der Grafschaft Dannenberg, in der Altmark Brandenburg, der Prignitz und Uckermark, dem Lande Zerichow, dem Herzogtum Pommern, ja auch dem eigentlichen Sachsenlande, in den Stiftsgebieten von Halberstadt und Magdeburg und selbst in der Grafschaft Mansfeld<sup>1</sup> gehabt haben. Es zeigen sich in Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert einige Adelsfamilien deren auf —stedt sich endende Namen schon genugsam ihre Herkunft aus dem Sachsenlande im weiteren Sinne verraten, um so mehr, als sich hier gleichnamige Ortschaften und Adelsgeschlechter finden. Wir heben hier hervor die mecklenburgischen Familien v. Wakenstedt und v. Uderstedt.

Ganz nahe bei Uderbeck, wo wir 1255 die Witwe Detlevs v. Gadebusch begütert sahen, lag ein stattliches Pfarrdorf, das seit Jahrhunderten wüst mit der Feldmark von Uderbeck vereinigt ist. Im Jahre 1128 war hier das Kloster Ilsenburg, 1135 das zu Hunsburg begütert und 1220 sehen wir Werner v. Sufelitz (aus dessen Geschlecht vielleicht die Gemahlin Detlevs v. Gadebusch oder ihre Mutter stammen könnte) mit Besitz in Wockenstedt.<sup>2</sup> Daß hier auch ein Rittersitz bestand, beweist das Auftreten eines Heinrich v. W. 1216 und 1218, Ludolf v. W. mit seinen Söhnen Ludolf, Bernhard und Werner.<sup>3</sup> Sie lebten also alle um die Zeit, in welcher Detlev v. Gadebusch seine Gemahlin aus dem nahe bei Wockenstedt belegenen Schlosse Schwanebeck

<sup>1</sup> Vergl. Zeitschrift des Harzvereins VIII. S. 425 ff.

<sup>2</sup> Schmidt, Halberst. Urkundenbuch I, Nr. 162, 192, 825.

<sup>3</sup> Ebendaf. I, Nr. 495, 502.



in seine Heimat nach dem Fürstentum Rügen heimführte. Daß eine so vornehme Frau hierbei sich in Begleitung angesehenere vornehmer Landsleute, unter ihnen auch sicher mancher Schwanebecker Vasallen befand, kann nach dem Vorgange bei gleichen Veranlassungen als sicher angenommen werden.

Nun zeigt sich im Fürstentum Rügen und später auch in Mecklenburg ein adeliges Vasallengeschlecht v. Wokenstedt, das im Jahre 1294 mit einem im Gefolge des Fürsten Wizlaw von Rügen auftretenden Knappen Arnold v. W. hier anhebt.<sup>1</sup> Gleich darauf — 1296 — ist Ritter Johann v. W. als Vasall desselben Fürsten bekundet.<sup>2</sup> Es genügt, dies anzuführen und nicht weiter auf ihre Nachkommenschaft einzugehen, die um das Jahr 1400 erlosch. Kein Zweifel kann bestehen, daß der Geschlechtsnamen mit dem Namen des Ortes Wokenstedt jetzt Wakenstedt kaum  $\frac{1}{2}$  Meile von Gadebusch entfernt, zusammenhängt, kein Zweifel, daß dieser Ortsname dem sächsischen Sprachstamme angehört und derselbe ist, den jener bei Anderbeck belegene Ort trug. Da wird es, wenn das Geschlecht seinem Namen nach auch nicht zum eingeborenen rügischen Adel gehört haben kann, kaum widerlegbar behauptet werden müssen, daß ein Mitglied des halberstädtischen Geschlechts, seiner Herrin aus dem Hause Schwanebeck nach dem Lande Rügen folgend, der Ahnherr der dortigen Adelsfamilie wurde und — wie es in zahlreichen Fällen geschah — zur Erinnerung an seine Heimatstätte nahe bei Gadebusch, dessen Herr nun sein Lehnherr wurde, das Dorf Wakenstedt gründete oder umbenannte.<sup>3</sup> Und dabei ist es recht merkwürdig, daß das Wappen des mecklenburgischen Geschlechts nach drei erhaltenen Siegeln einen quergeteilten unten geschachten (auch geweckten) Schild mit einem herauswachsenden Löwen, also eine Formation zeigt, welche an die des Gadebuschischen Wappens erinnert und einen slavischen Charakter hat. —

Ein anderes mecklenburgisches Geschlecht mit einem ächt sächsischen, dem Harzlande angehörigen Namen sind die v. Alderstedt. Es erscheint in Mecklenburg zuerst gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Ritter Johann v. A., dessen Sohn,

<sup>1</sup> Mecklenb. N. B. III, S. 501.

<sup>2</sup> Ebendas. III, S. 630, 631.

<sup>3</sup> Zu einem Mecklenburgischen Lehnregister aus den Jahren 1230—1234 heißt es sehr bezeichnend (Meckl. N. B. I. S. 371), daß aus dem „in parochia Godebusz“ belegenen Dorfe Wokenstedt den halben Zehnten „Tetlevus“ vom Bischof zu Lehn habe. Er ist sicher kein anderer als der Edle Detlev v. Gadebusch. Vgl. auch Ebendas. S. 370.



der Ritter Heinrich v. A., gleichwie sein Vater im Gefolge des Grafen Nikolaus von Schwerin 1301 bezeugt ist.<sup>1</sup> Wenige Jahre später (1313) wird Adrian v. A. (mit demselben Taufnamen, den jener geschlechtsnamenlose Ritter in der Schwanebecker Urkunde von 1255 führt) als Verkäufer ansehnlicher Güter in Bischofsdorf bei Gremleben (im Lüneburgischen) und als Vasall der Grafen von Schwerin genannt.<sup>2</sup> Daß dieser Adrian v. A. ein Sohn des Ritters Johann war, erhellt aus einer undatierten, in die letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts fallenden Urkunde des Burggrafen Burchard von Magdeburg.<sup>3</sup> Aber hochwichtig ist es, daß derselbe damals gerade in Uderbeck Grundbesitz empfing, und dies läßt uns nicht nur auf die Zugehörigkeit jenes Ritters Adrian von 1255 zum Geschlecht v. Uderstedt schließen, sondern ergiebt auch die Wahrscheinlichkeit, daß auch diese Familie infolge der Vermählung Detlevs v. Gadebusch in die Weidenländer verpflanzt sein könnte. Hier sehen wir also Johann v. A. mit seinem Sohne Adrian im Sachsenlande, wie auch ihren Vorfahren Giselbrecht v. A., der 1212 und 1214 daselbst auftritt.<sup>4</sup> Ihren Namen führte die Familie nicht von dem Dorfe gleichen Namens an der Wipper, sondern von dem nahe bei Schlanstedt und Schwanebeck belegenen.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung ist nun der Hauptsache nach das Folgende:

1. Der Edle Detlev v. Gadebusch aus altem wendischem Geschlecht, Herr der Lande Gadebusch und Loiz in den Fürstentümern Meklenburg und bezw. Rügen, vermählt sich in Sachsen — aus unbekannter Ursache oder vielleicht absichtlich dort anwesend — mit einer Tochter aus dem Hause der Edelherren v. Schwanebeck auf Schwanebeck etwa im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.

2. Seine Witwe mit ihren beiden, den Namen ihrer Herrschaft Loiz (Lositz) führenden Söhnen Werner und Heinrich war im Jahre 1255 oder auch schon kurz vorher in Sachsen anwesend und wohnte damals auf dem Schlosse Schwanebeck, verfügte hier auch über ein Pertinenzstück der Herrschaft als ihr Eigengut in Uderbeck. In größerer oder geringerer Nähe davon gehörte dem ältern Sohne ein Forstgrundstück (Volkwinsholz).

<sup>1</sup> Meklenb. Urf.-Buch V, S. 29.

<sup>2</sup> Ebendaj. VI, S. 20.

<sup>3</sup> Nach dem Original in Regg. Magdeb. III, S. 264.

<sup>4</sup> Schmidt Halberst. II. B. I, S. 423, 424.

3. Beide Brüder kehrten wohl in nicht langer Zeit nach 1255 in ihre Heimat zurück und kommen hier zuletzt 1271 vor. Sie hinterließen keine Leibeserben.

4. Das Wappen ihres Vaters (wenn an der Richtigkeit der Auffassung und Beschreibung Dähner's nicht zu zweifeln ist) wurde von den Söhnen verändert geführt und ist das Siegel der Urkunde von 1255 die einzige Quelle für das höchst beachtenswerte Wappen der edeln Herren v. Loitz, das auch teilweise in das ihrer gleichnamigen Stadt überging.

5. In der Begleitung der Gemahlin Detlevs v. Gadebusch begab sich einer ihrer Vasallen, ein v. Wockenstedt, nach dem Fürstentum Rügen und wurde der Ahnherr der dortigen auch in Mecklenburg blühenden um 1400 erloschenen Linie und der Gründer des dicht bei Gadebusch belegenen Dorfes Wokstedt (jetzt Wakenstedt). Nicht unwahrscheinlich begab sich bei derselben Veranlassung auch ein Mitglied des Geschlechts von Aderstedt, das u. a. noch um 1290 in Aderbeck ein Besitztum hatte, nach den Wendeländern und wurde der Ahnherr des in Mecklenburg einst lange blühenden Geschlechts v. Aderstedt.

---

# Der Reliquienschatz im Dom zu Goslar.

Von Professor Dr. H. Hölscher in Goslar.

Die Geschichte des Domes in Goslar ist neuerdings eingehender behandelt in den Kunstdenkmälern der Provinz Hannover II, 1. 2. Dabei ist auch dem Domschatze eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, weil an Reichtum kostbarer Reliquien wenige der alten geistlichen Stiftungen in Deutschland mit dem Kaiserdome in Goslar, dem stolzen Gremtsliste S. S. Simonis und Judae sich messen dürften. Bei jener Arbeit mußte aber die Frage nach dem Verbleib des so wertvollen Schatzes unbeantwortet bleiben, weil keine Nachricht darüber mehr vorhanden zu sein schien. Seit der Schwedennot 1632—1634, in der auch der 1629 an die Jesuiten überlassene Dom von der Raublust der Feinde nicht verschont blieb, waren kaum noch nennenswerte Reste übrig, und es schien gar nicht so unrichtig, was Heineccius andeutete, daß, was die Jesuiten übrig gelassen, die Schweden vernichtet oder nach Stockholm entführt hätten, wo sich in der That ja noch Handschriften aus dem goslarischen Dom vorfinden. Nun bin ich kürzlich bei der Ordnung der Akten über den 30jährigen Krieg im Archive zu Goslar so glücklich gewesen, den vermißten Nachweis zu finden, und derselbe dünkt mir wichtig genug, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Im Goslarischen Urkundenbuch II, S. 519ff ist ein vollständiges Verzeichnis der Dom-Reliquien gegeben, aus dem ich in deutscher Uebersetzung und verkürzter Form aufzähle:

1. Ein Fähnlein des H. Mauritius, in dessen Mitte ein großes Stück von dem Fähnlein, und Reliquien der Thebaer, und im Kreuze Reliquien des Heil. Vinzenz u. a.
2. Der Schrein eines großen Sarkophags, wunderbar von innen und außen vergoldet, mit Reliquien der Heiligen Matthias, Nusticus und Venantius. Diese Reliquien brachte der Kaiser Heinrich III., der Begründer des Doms, von Trier mit vielen anderen hierher und legte sie hier zu größerem Ruhm nieder. -- In dem Inventare von 1604 heißt es von diesem Schrein: „eine viereckige Lade, reich mit Gold beschlagen und mit vielen Edelsteinen besetzt“.

3. Das Haupt des H. Matthias, dazu Inv. v. 1604: „ganz von Silber, das Haupt mit Gold überzogen“. Es war 6 Pfund schwer.
4. Das Bild der H. Jungfrau Maria mit 3 Reliquien. Dazu Inv. von 1604: „ganz von Silber, mit Boden von Messing, die Steine darin glasiert.“ Gewicht 20 Pfd., auf 600 Thlr. Wert geschätzt.
5. Der goldene Schrein u. L. Heilands, mit Reliquien vom Stamme des Kreuzes, der Krippe, der heiligen Erde, dem Grabe, der Rute Marons, und 3 Kreuzen, in denen Reliquien des Apostels Jacobus u. a. waren.
6. Der Schrein der Apostel Simon und Judas mit Reliquien, auch von Matthias, Bartholomeus u. a.
7. Der silberne große Schrein, von innen (und außen) verguldet, mit Reliquien des H. Bartholomeus, Andreas, des Bischofs Valerius u. a.
8. Der silberne kleine Schrein mit Reliquien des Venantius Pancratius u. a.
9. Der große Schrein von Elfenbein (I) mit vielen Reliquien. („Scriinium S. Albani.“)
10. Der Schrein des H. Nikolaus mit vielen Reliquien. („Scriinium S. Nicolai.“)
11. Der Schrein von Elfenbein (II) mit Reliquien von Wihbertus, Wolfgang, Petrus exorcista, Castor, und ein großes Stück vom Bischofe Valerius.
12. Der Schrein von Elfenbein (III) mit der Kinnlade des H. Erhard, dem Arm des Bischofs Valerius und sonstigen Reliquien in großer Anzahl.
13. Der Schrein von Elfenbein (IV) der H. Jungfrauen („Scriinium Sanctarum Virginum“) mit Reliquien von Felicitas, Anastasia, Ursula u. a.
14. Der Schrein von Elfenbein (V) mit Reliquien sehr vieler Heiligen, deren Namen verloren sind. („Scriinium S. Ambrosii.“)
15. Das Bild des H. Simon, des Patrons der Kirche (ganz von Silber, 3¼ Pfd.) mit Reliquien auch der Apostel Philippus und Jacobus, Johannes Baptista u. a.
16. Das Bild des H. Judas Taddäus, auch Patrons der Kirche, ganz von Silber (3¼ Pfd.), mit Reliquien auch von Matthäus, Barnabas, Thomas, Petrus u. a. Diese Reliquien schenkte einst der Papst Viktor II. dieser Kirche auf Bitten des Kaisers, und zwar in einem silbernen Kistchen, welches mit dem Bleisiegel des Papstes Viktor versehen

gewesen ist und noch ist. [Zuv. von 1604: „Das Bild ist ganz von Silber und 4½ Pfd. schwer.“]

17. Das Bild des H. Jacobus des Älteren mit Reliquien von Jacobus, dem Kopfe des Venantius, Petrus u. a.
18. Die Greifenklau (ein greiffen clawen, die olde, Urf. 1298) mit vielen Reliquien von den 11000 Jungfrauen.
19. Eine neue silberne Monstranz, enthaltend Del des H. Nicolans in schönem Krystall, das aus dem Marmorgrabmal („tumba“), in dem er begraben lag, in Mirräa, seiner Bischofsstadt, von Haupt und Gliedern gestossen ist, zur Errettung vieler.
20. Das Haupt des H. Nicolans, wunderbarlich mit Gold, Silber und Edelsteinen geschmückt, das auch Kaiser Heinrich III. geschenkt hat. Zuv. v. 1604: „ganz mit Silber überzogen, vergoldet und mit Edelsteinen, so glasiert sind, vor der Stirn ein blauer Saphir.“ Auf 200 Thlr. Wert geschätzt.
21. Ein Stück vom Schädel des H. Benno, der einst Probst dieser Kirche und später Bischof in Meissen war; ein Geschenk der Meißener Kapitulare. [Zuv. 1604, bezw. 1573: „Judianische Ruß c. craneo Bennonis, mit Kupfer überzogen und vergoldet.“]

In zweiter Reihe wurden folgende Reliquien gezeigt:

1. Ein Schrein mit kleinerem Sarkophage, darin die Leiber der f. f. Heiligen: Eucharinus, Valerius, Maternus, Cyrillus (pontificum), die der Kaiser Heinrich III. mit anderen Reliquien von Trier herüberbrachte.
2. Ein kostbares Gefäß mit Blut vom H. Stephanus. Dieses gab der Kaiser Heinrich III. der Kirche, in jenem neuen silbernen Bilde eingeschlossen, das noch gezeigt wird.
3. Ein kostbares Gefäß mit Fett vom H. Laurentius, das in jenem neuen silbernen Bilde gezeigt wird, welches auch derselbe Kaiser geschenkt hat. [Zuv. v. 1604: „klein, von Silber, 2¾ Pfd.“]
4. Ein kostbares Gefäß, von außen und innen mit arabischem Golde und mit Edelsteinen geziert, in einer neuen silbernen Monstranz, mit den Reliquien der H. Venantius und Rusticus.
5. Ein Schrein von Elfenbein (VI) mit Reliquien von Lullus, vom Tisch des Herrn, von den Kleidern der fünf Brüder Zuo, dem H. Georg.
6. Ein Schrein von Elfenbein (VII), wie ein Sarkophag gebildet, mit Reliquien von Fulgentius, Justus u. a.
7. Ein weißer Schrein („Scriinium apostolorum“) mit Reliquien von Petrus, Paulus, Andreas, Johannes Bapt. u. a.



8. Ein ſilberner Arm (bracchium S. Sebastiani); dazu Juv. von 1604: von Silber, übergoldet und mit zwei Pfeilen von Silber (4 Pfd., 150 Thlr. Wert).
9. Ein ſilberner Arm (brachium S. Eucharii, archiepiscopi Treverensis). [Juv. von 1604: 7 Pfd. ſchwer.]
10. Ein ſilberner Arm (bracchium S. Ambrosii).
11. Ein ſilberner Arm (bracchium S. Erhardi).
12. Eine Monſtranz mit vergoldetem Kreuze, mit Reliquien der S. Laurentius, Nicolaus u. a.
13. Das Haupt des S. Servatius, edel in Gold und Silber gefaßt und mit Steinen geſchmückt, das der Kaiſer Heinrich III. hier niedergelegt hat. [Dazu Juv. von 1604: „ganz von Gold überzogen und mit geringwertigen (?) Steinen beſetzt.] Der Wert wurde auf 500 Kronen in Gold geſchätzt.
14. Zwei große Kreuze, mit Gold, Silber und Edelſteinen geſchmückt, enthaltend ein großes Stück vom Holze des S. Kreuzes, ebenfalls vom Kaiſer geſchenkt. [Juv. von 1604 zu 1, „gulden Kreuzifix mit Edelſtein;“ zu 2, „Kreuzifix, daran der Salvator in Golde mit vielem Geſchmeide.“] Das erſte mit einem Saphir (60 Thlr.) wurde auf 1500 Thlr., das zweite mit einem Rubin (14 Thlr.) auf 900 Thlr. geſchätzt.
15. Das Bild der S. Jungfrau Maria, ein Geſchenk des Kaiſers, mit Reliquien vom Haupthaar der Jungfrau.
16. Eine kleine Monſtranz mit Kriftall, darin Milch der S. Jungfrau.
17. Kleines ſilbern-vergoldetes Kreuz, darin etwas vom Holze des Herrn, ein Geſchenk des Papſtes Leo.
18. Ein Schrein mit einem Querriegel von Zinn, mit einem dünnen Bändchen umgeben; mit Reliquien von Agapetos, Romanus, Jacynthos, vom Haupte des S. Bartholomens und den Haaren Johannis Baptiſtae.
19. Die andere Greifenklaue [Juv. 1604: mit Kupfer überzogen], mit Reliquien der S. Godehardus, Martinus, Florianus, der S. Anna u. a., die namenlos ſind.
20. Ein ſilbernes Kreuz mit Reliquien der S. Blasius, Martinus und vieler anderer, deren Namen theils nicht mehr bekannt ſind.
21. Zwei Monſtranzen, in der einen der Zahn Johannis Bapt., in der andern: Haare von demſelben.
22. Bild des S. Matthias, darin ein großes Stück des Heiligen und Reliquien von Martinus, Paulus und Georgius.
23. Eine große vergoldete Monſtranz mit einem großen Stücke vom Nagel des Herrn, der vom Papſte Leo ſelbſt in die Form eines Kreuzes gebracht iſt: derſelbe Nagel, mit dem der Heiland ans Kreuz geheftet worden iſt. Er wurde vom

Kaiser Heinrich von Trier mit vielen anderen Reliquien herübergebracht. In der großen Legende vom S. Matthias heißt es davon: Helena habe den S. Matthias, den clavus domini (Kreuzesnagel), den ungenähten Rock und das Messerchen („cultellum“) des Herrn von Rom zur Zeit des Papstes Sylvester nach Trier hingeschafft („comportavit“). (Inv. v. 1604: von Silber, vergoldet, 3 Pfund 3 Loth schwer.)

24. Neuerdings (noviter) d. h. seit 1049 erworbene Reliquien: von Petrus und Paulus, Stephanus, Desiderius, Dionysius und sehr vielen anderen, die im Gosl. Urk.-B. II, S. 522 aufgezählt werden.

Zu diesen Reliquien kam als zum Domschätze hinzugehörig, nach einem späteren Inventar von 1573, noch hinzu ein „vergoldetes Buch, auswendig mit den Initialen: Hoc legis novo Testamentum,“ von dem es in dem Inventar von 1604 heißt: „Neues Testament, reich mit Gold und Edelstein besetzt, aber viele Steine fehlen.“ Es ist ohne Zweifel das sog. „Goslarische Evangeliar“, das jetzt noch in Goslar vorhanden ist. Ferner „ein großes Buch, auf der einen Seite vergoldet, darauf auswärts geschrieben: Hec Evangelii Sacro Sancta Volumina libri“ (?). In dem Inv. v. 1604 heißt es noch: „mit kupfernen Bucheln beschlagen, von Pergament.“ Dieses Buch fehlt in den späteren Inventaren; vielleicht ist es die Handschrift, die nach ungewissem Berichte von den Schweden weggenommen ist. Außerordentlich reich war der Dom an Altargeräten; es werden in den Inventaren aufgezählt: 15 silberne, meist vergoldete Kelche, 7 Weinkannen, davon 2 von Silber, 5 reich vergoldet und noch 1 Pokal mit Deckel, „so mit einem Gehänge gemacht“. Dann noch 3 Kelche mit reich verzierten zugehörigen Patenen und einem großen Ciborium, alle in Silber vergoldet; ein silbernes Räucherfaß, zwei silberne Stäbe (1,5 Pfund schwer), mehrere silberne Kreuzifixe, zum Teile mit Edelsteinen geschmückt, viele reiche Messgewänder, darunter eine Kapsel, mit Gold und Perlen bestickt u. a.

Diesen ganzen Domschatz bewahrten die Chorherren auf das sorgfältigste in der sog. Kluft, d. i. der Krypta, und wie die Inventare zeigen, blieb er bis zur Zeit der Reformation unangestastet. Es ist interessant zu sehen, in welcher Weise die Domherren ihren Schatz, mit dem reicher Ablass verbunden war, anstellten. Die Aufforderung geschah mit folgenden Worten: „Frunde Christi in godt den heren. Nachdem in der hilghen cristene kerken van schickinghe wegen des almechtigen goddes in der hilghen cristenheith vele stedde unde kerken

von fromen cristen, forsten unde heren unde fromen luden gestichtet, begiffiget unde myt hilghendome of begavet sijn und myt afflate: Scal Juwe leve besunderen weten, dat duth jeghenwordige erlike stichte unde kerke in duiffer keyserlichen stadt Goslar gestichtet unde gebuwet ys van Keiser Hinrike dem dridden in dem namen zeliger dechtnisse, unde dorch den hilghen vader den Pawes Leonem, dem godt jef openbarde yn staltuiffe eynes uthsettesken minschen, mit dren unde seventich personen, alse Cardenalen, Ergebiscoppen, Biscoppen und Ebbeden gewighet unde in de ere des almechtigen goddes, marien der reynen jungfrauen, Simonis unde Judae der hilghen apostelen, Rustici, Venantii, der hilghen martelers, Eucharii, Valerii, Servatii, Materni, der hilghen Biscoppe unde Bichtigers,<sup>1</sup> und aller hilghen, in jegenwordicheit des sulven Keisers in dem daghe Processi unde Martiniani mit groter ynnicheit, solemniteten unde erlicheit gewiget und geconsecreret, mid hebben de denne alle eyn unwelick besundern grote geistlike gave unde afflate uthe dem scatte der hilghen kerken darto gegeben, unde (nachdem) desulve pawes Leo unde Keiser Hinrik duisse kerken mit velen hilghen ganzen corperen unde manichvolldigen stücken und partikelen hilgedomes, dat se uth veren landen unde mannighen enden myt gebode, myt bedeu unde myt groter arbeide hyr thor stede gebracht, begiffiget unde begavet hebben, unde in de altare, besundern in viiff altaren vorfloten, und merklifen (deutlich) de na orem willen vorhuth (versteckt) unde bewerket (verschlossen), so men vor ogen süth an dem homissen altare in duiffer kerken, des gelik in duiffem und velen landen nicht so is bewarth, bewerket unde myt ere begoten (mit Erz eingesaßt) unde boven, nedem unde allenthalven vorfloten, dar ane of merklife scriffte, so gy wol werden horen van heiff, unde dat se in olden scrifften by duiffer kerken gefunden unde gelesen is: Scal ein itlike mynliche duth goddeshus gerne myt ynnicheit seines herten sofen umbe gnade unde afflates willen und salicheit siner sele: Des wilmen unde scal godde dem almechtigen, marien der hilghen Konigynnen unde allem hymmelschen here to love und to eren und besundern den leven hilghen, der ore corpere und gebeenthe in duiffer kerken in den sarken, in den scrinen, monstrantien, capselen openbare sijn, to nüttsamicheit der gemeynen werlde salicheit der ynnigen saligen minschen, de geschicket sijn, afflat to vordenende, wifen unde vortellen sodan hilghedom so vorgesproken, darua afflath unde benediginge to vorkundigende unde to gevende.

<sup>1</sup> Hierauf bezügliche Gobelins aus dem XV. Jhdt. sind noch im Kaiserhause zu Goslar ausgehängt.

„Hic cantores incipiunt Responsorium „Gratias tibi rex regum qui per gratiam tuam hunc“ nobis donasti patronum“

Nach dieser Einladung wurde der erste Teil der Reliquien vor der andächtigen Menge enthüllt; und danach zur Unterstützung oder dem Beitritte zur „Nicolaus-Brüderschaft“ aufgefordert, die den besondern Zweck hatte, für die Erhaltung des Domes zu sammeln.

„Frunde cristi in godt den heren. hyr scal juwe leve wetten, dat ein broderscup in dusser erliken kerken ys in olden jaren dorch keyser hinrike den dritten, des keyzers sone, de dat munster gebuwet hefft, milder dechnisse gestichtet und gemaket, geheten de broderscup Sancti Nicolai des hilghen biscoppes, de do na tiden is bestediget van pawesen, cardinalen, artzebiscoppen, biscoppen, myt afflate begyffiget unde begavet, so dat alle jenne de to hulpe komen dussem gotteshuse in dem buwet der kerken, den clenodien, tho kelken, to paramenten, to ziringhen etc., de vordenen sodan afflate, also dar to van pawesen, cardinalen, biscoppen gegeben is, unde de dusse broderscup hebben, werden deilhaftich aller guden werke, de in dusser kerken syn, gescheyn und noch scheyn scullen in missen, in dem denste goddes, in bedende, in vastende, in afflate, unde in anderen geistliken goderen in dem levende unde na dem dode, dede mildicheit unses salichmakers werth werkende dorch de ledemathen unde parsonen dusser kerken, unde de broderscup mach eyn juwelick bidden van dem ambachter, de des macht hefft unde darto geseth is van dem cappittele, unde entfangen.

Danach sangen die Chöre: „Isti sunt sancti qui pro testamento dei sua corpora tradiderunt“ und es begann die zweite Reihe der Reliquien enthüllt zu werden.

Zum Schlusse wurde ff. Ansprache an die versammelte Gemeinde gerichtet: „Oek ynnigen frunde Christi ys ane twivel openbar unde warhafftich, dat de sulve hilghe vader pawes leo de duth munster gewiget hefft mit dren unde seventich cardinalen etc. so vorgeroret, hefft mannigerleye hilghedom, ok eyn grot deil der hilgen apostelen petri unde pauli unde andere gansse corpore unde particule, dat he van mannigen steden unde enden hir tor stede hefft lathen bringhen, und dat ok hyr keyser hinrik fundator unde andere mechtige heren unde forsten hyr thor stede myt so kostliken scziringen goldes sulvers eddelen-steynten unde anderen ornaten myt so



groter ynnicheit uppe dat aller schonste gesziret hebben, so men openbar suth an den twen groten sarken, an scrynen buthen unde binnen, an capselen, monstrantien unde anderen gereten, dar uth is wol to markende wat sunderlike mechtige leve unde gude andacht de sulven vorsten twene der cristenheyt to dusser kerken gehath hebben.

Boven dut hilghedom, also men juwer leve hyr vorstellet unde gewiset hefft, hebben noch de sulven pawes Leo unde Keyser hinrik noch boven xxx (dertich) der hilgen apostelen, mertelerer, bichtiger unde jungkfruwen hele corpore unde merklike grote dele, hovede, arme, hende unde particule vorsloten unde in viff altaren dusser kerken bewerkett, des men openbare olde registre unde schriffte hefft unde denne ok noch ander grot hilgedom, dat godt geve unde wan sin gotlike wille ys, ok moge erschinen unde openbar werden allen salighen mynschen unde der ganssen cristenheyt.

Eyerdenne dat ik jw godde bevele, scal juwe ynnicheit weten, dat de hilghe vader pius de andere hefft de macht gegeben den prelaten dusser kerken to settende bichtiger, dede bicht horen in steden, dar gy seende werden hangende de wapene der hilghen romescen kerken, juxta tenorem bulle ejusdem pape etc. (sic.) Extunc possunt pronuntiare indulgentie ut in registro, et extunc benedicetur populus etc. Juxta continentiam bulle Leonis Victoris Adriani etc. nobis et ecclesie benevolentiae et e converso denuncientur eis maledictiones et alia in bullis prefatis.

His omnibus ordinatis descendat processio et ordinetur juxta ordinem antiquum et vadant ad beatam virginem cum Responsoriis in die Petri et solitis et in die dedicationis solito, et peracta statione in medio monasterii ibunt ad chorum ad cantandam missam, ut est consuetudinis.

De pawes Leo de duth munster gewighet hefft in de ere der hilghen drevoldicheit, marien unde der hilghen apostelen Simonis unde Judae, de dusses munsters overste hovet heren sin, hefft vele afflate gegeben dusser kerken also alle Sondages unde Fridages dat gansse jar over | so vele also seventeyn dusent karenen, | sesshundert unde dre karenen | unde sestich karenen, | negenteynhundert jare unde twe unde drittich jare, | dusent daghe drehundert und achtendich dage.



In omnibus principalibus festivitatis duplicantur hec supradicte indulgentie; Papa Pius II. dedit remissionem omnium peccatorum dampnorum reservatorum in coena domini confessis contritis, a primis vespere Petri et Pauli finitis secundis, vespere in die dedicationis visitationis Marie.

We en teken hyr loset, vordenet achtentich dage afflates unde twe karenen.

Item de Broderscop S. Nicolai de scal eyn iowelick mynschen gerne entfangen, vor dem altare Marie Magdalene scalme darupp warden.

Mit dem nagel unses heren jhesu cristi, gheslagen von dem hilghen pawese leone in eyn cruce, scal ok eyn prester mede stan vor dem altare Cosme unde damiani, dar scal eyn iowelke mynsche laten over steken krosken effte andere münthe vor de weidaghe der oghen unde der anderen ledemate, ok vor hagel, donner, blickzem, vor gifftnisse, vor gifftigen wormen, unde dar voer in dem paradise scal me dorslan de münthe, dat kumpt alle tho kleinodien steynen unde anderen sziringen der kerken.<sup>1</sup>

Seit der Einführung der Reformation in Goslar 1528 änderten sich alle Verhältnisse. Da die Domherren entschieden die Annahme der neuen Lehre verweigerten, verbot der Rat die Fortsetzung des alten Gottesdienstes im Dome und damit auch die Prozessionen, bei denen die Reliquien ausgestellt wurden. Um aber sicher zu sein, daß die Domherren die Kleinodien nicht wegschafften, ließ der Rat 1529 ein genaues Inventar aufnehmen und verschloß alles in der über der Krypta gelegenen Sakristei. Das verhinderte aber nicht, daß noch Kleinode im Werte von über 4000 fl. unterschlagen und veräußert wurden. Darunter war ein Plenarium, aus dem an den hohen Festtagen das Evangelium gelesen war: dieses mit vielem ungarischen Golde und Edelgestein beschlagene Buch wurde für 1000 fl. an das Kapitel in Halberstadt „versetzt“. So berichtete auch ferner der Pfarrherr von S. Jacobi 1531, daß die Münsterherren noch einen kleinen goldenen Schrein von lauterem arabischen Golde und Edelgestein verziert, an Wert über 5000 fl., unter sich hätten, dem sie, wenn der Rat nicht zugriffe, wie allem anderen Valet sagen würden. Einer von dem Kapitel, Johann Madefe, wurde

<sup>1</sup> Die hier benutzte Urkunde (Gosl. Arch. Eccl. No. 1532) stammt etwa aus dem Jahre 1500. Außer ihr liegen noch verschiedene andere mit den Reliquien verbundenen Ablassverkündigungen vor, die aber nur in erweiterstem Maße zeigen, in welchem Umfange die Reliquien von den Domherren benutzt wurden, um Gaben für den Dom zu erlangen.

überführt, daß er sich gewaltsam einen Weg zu der Klausur gebahnt und eine Menge Edelsteine aus den Kleinodien gebrochen, auch mehrere Reliquie gestohlen habe. Zugleich brachen die Kapitulare von der Krypta her die Bretter des Fußbodens los und so in die Klausur gelangend, holten sie sich den Eimer, in dem seit alters die aus den Kleinodien herausgefallenen Edelsteine gesammelt waren. Dadurch sah der Rat sich gezwungen, den Domschatz von der Sakristei nach der sog. „Gehrkamer“, die unzugänglich schien, zu verlegen.

Erst 1566 entschloß sich das Kapitel zur Reformation und damit zum Frieden mit der Stadt. In einem Vertrage kamen beide Parteien überein, daß das Vermögen des Stifts gemeinsam verwaltet und ohne Zustimmung des Rates nichts veräußert werden sollte. Sobald in Wien von dem Abfall des Domes Meldung einlief, richtete der kaiserliche Hof seine Aufmerksamkeit darauf, die wertvollsten der Reliquien, die vom Kaiser Heinrich III. geschenkt waren, an sich zu bringen. Am 10. Oktober 1576 schrieb die Kaiserin Maria an den Rat der Stadt:

„Liebe Besondere. Wir seyn neulich zeit bericht worden, das bey Euch zu Goslar und inn der Stifftkirchen daselbst der Heyligen S. Cyriaci und S. Valerii Körper sampt etlichen anderen Reliquien der Heiligen offen und theils in einem Sarc verwarth liegen sollen.

Dieweil wir dann zu solchen heiligen Reliquien, nach dem Exempel unserer löblichen christlichen Vorfaren sondere Andacht und eyfer haben, dieselben auch billig hoch ehren und halten und uns daher das größte gefallen beschähe, wo wir dieselben von dem Capitul daselbst erlangen und angezogen unsers christlichen eyfers gewährt werden möchten,

So ersuchen wir Euch hiemit ganz gnediglich, begerent, ir wollet, sovil an euch, fürdern helfen, damit uns von Dechant und Capitul gehorsamlich willfaret und solche Reliquien bewilligt werden,

Und demnach Ir auch zum besten wissens habt, wie und mit was bester gelegenheit wir dieselben zu handen bringen könnten,

Also begeren wir auch further ganz gnediglich, uns deselben ewers bedenkens, wie nemlich solche Reliquien der gepür erhöht und zu unsern handen gebracht werden, zum ehesten gehorsamblich zu erinnern.

Das seyn wir mit gnaden gegen Euch zu erkennen erpützig, Ewerer furderlichen gehorsamben und wilfarigen antwort gewartent. Gegeben in der Stadt Regenspurg den 10. Okt. 1576. Maria.

An demselben Tage erging ein ziemlich gleichlautendes Schreiben der Kaiserin an den Dechant und das Kapitel der Domkirche. „Ihr wöllet uns (hierin) gehorsamblich und gutwillig willfaren, des wir von Euch zu einer sonderen erzeigung und gewehrung unsers verlangens vermerken, ewer dabey zum besten gedenken und es benebens, wo wir nun köndten und mögen, in gnaden und gutem erkennen wollen. Und dieweil wir uns bey Euch wilfahung unzweifelich getrösten, auch bei solchen heiligen körpern und den anderen reliquien gar keines goldt, silber oder andere kleinodt, darein dieselben gefaßt oder verwahrt sein möchten, sundern plößlich allein die gebein begeren, So thuet Ihr uns abermalen sonders gefallen, das Ihr euch mit Bürgermeister und Rath der Stadt Goslar bereden und uns der mittel und weg erinnern wöllet, wie wir dieselben der endts nach gepürt erhöben und zu unsern handen pringen lassen möchten, darauf wir alsdamm alle notdurft verordnen wölten, und seindt also ewerer ehesten Antwort guediglich gewertig. Euch, auch dem Stift mit gnaden wol gemeindt.“ Maria.

Die beiden Briefe wurden mit einer besonderen Empfehlung durch den kaiserlichen Rat S. Niehusen nach Goslar abgesandt, fanden aber bei dem Kapitel nicht die gewünschte Aufnahme, sodas die Kaiserin am 12. März 1577 nochmals an die Erledigung der Sache erinnern mußte. „So haben Wir nicht unterlassen wöllen, diesen unsern eigenen Boten abermals zu Euch abzufertigen, nochmals ganz guedig begerendt, Ihr wöllet uns zu gehorsamen, ehren und gefallen, so vil Ihr dabey thun kömt, die verfügung thun, damit wir der Heiligen Körper ohne ferneren Aufzug habhaft werden können. Das wollen wir von Euch zu guedigem Dank ahnnehmen und es der Käy.: May.: Unserm geliebten Heren und Sohne Euch zu gnaden und gutem zu ruhmen nit unterlassen.“ Dat. Prag 12. März 1577. Maria. Ein gleiches, nur schärferes Schreiben an das Kapitel besagt: „Wir haben uns, demnach unser begeren nur aus gottseligem guten eyfer beschicht, keiner Weigerung von Euch versehen und ersuchen Euch nochmals bei diesem unsern, abermals der ursach halben zu Euch abgefertigten eigenen Boten unserm guedigen begeren mit verwilligung der beiden Heiligen Körper gehorsamblich stattzuthun und uns daneben auch bei Zaiern<sup>1)</sup>bericht und anleitung zuzuschreiben, Wie wir alleyn die Heiligen Körper (dann wir, da Golt, Silber, oder anderes darbei wern, weder begeren noch haben wöllen) ehift und zum juglichsten zu uns hierher bringen lassen möchten. Daran erzeigt Ihr uns ein gehorsambs angenehms und guts gefallen, das wir wollen in

gnaden erkennen, auch der Röm.: Kay.: Maj.: unserm geliebten Herrn und Sohn auch zu gnaden und gutem rühmen. Prag . . . Maria.

Dieses Gesuch wurde wiederum von dem Kaiserlichen Räte Nieheusen mit dem Bemerkten unterstützt, daß es Kayserliche Majestät „schier etwas befremde,“ wie in einem solchen Dinge Höchstdieselbe, obwohl ihr so christlicher als hoher Eifer darnach stehe, so lange aufgezo-gen wert, da „derents solche Reliquien doch nit vill, bey Ihrer Majestät aber gar hoch angesehen seyen.“ — Mehr aber wirkte noch der Schlußsatz, daß der Stadt Goslar, wenn sie der Kaiserin daran ein unterthäniges gutes gefallen erzeige, dies in vielen wegen zu gnaden und gutem reichen werde, und so wurden denn dem kaiserlichen Diener und Hoffourier Hans Otto von dem Domdechanten in einem „versiegelten Trubel“ die Reliquien S. Valerii und S. Cyriaci<sup>1</sup> am Dienstage nach Annunciationi Mariä (25. März) 1577 ausgeliefert. In dem Begleitschreiben, am 26. März 1577, entschuldigte der Rat die Zögerung damit, daß das Kapitel des Domstifts nicht unberechtigte Bedenken erhoben hätte, die auch von der Kaiserin anerkannt wurden. Am 27. April 1577 wurde daher dem Domstifte vom Kaiser folgender Schein ausgefellt: „Wir Rudolf der Andere zc. bekennen hiermit, demnach die durchlauchtigste Fürstin, Unser freundliche geliebte Frau Mutter, bey Dechant Senior und Kapitel der Stiftskirchen zu Goslar der beeder Hayligen Sanct Valerii und Sanct Cyriari Reliquien erhöben lassen, das darmit Uns vermelte Dechant und Kapitel ein gehorsamb gutes gefallen erzeiget — Undt obgleich wol solche Heylthumb zu ermelten Stiftskirchen zu Goslar also sonder zweiffel gegeben und gewidmet, das sie daselbst zu einem christlichen Gedechnis der Bekenner und Plutzengen Christi behalten werden sollen — das wir doch hie mit diesem unserm kayserlichen schein so viel genügsam sie versichern, daß ihuen die Herausgebung solcher Reliquien, damit sie hochgedachter Unser geliebten Fraw Mutter willfahrt, jetzt und in Zukunft ohn allen verwiß, schade und nachtheil sein sollen, in Krafft dieser Unser kayserlichen Urkunde, welche gegeben ist auf Unserm königlichen Schloß zu Prag den neunten Tag des Monats Aprilis Anno syben ins sybenzigsten. Unser Reich des Bömischen im anderen, des Hungerschen im fünften und des Behemischen im anderen. Rudolf. (Ad Mand. Sacr. Caes. A. Erstenberger)

<sup>1</sup> Es muß wohl heißen: Cyrillus. Vgl. o. II, 1. Der Körper des Cyriacus wird unter den Reliquien nicht genannt.



Zu einem besonderen Dankbriefe an den Rat der Stadt versicherte die Kaiserin Maria, „daß sie zu sonder gnaden die gute befürderung ihrer Bitte bei dem Kapitel vermerkt habe und solches nicht allein der Kaiß. Maj. rühmen, sondern auch selbst es zu erkennen geben wolle, wie ihr desfalls vom Räte ein angenehms gutes gefallen geschehen; „und Wir wollen uns zu jeder fürfallenden gelegenheit also gegen Euch erweisen, das Jr unser gnedigen willen zu spüren und zu erkennen haben sollt. Wolten Euch der gnedigen Antwort nicht verhalten. Prag, d. 9. April 1577. Das am gleichen Tage an das Kapitel ausgefertigte Kaiserliche Dankschreiben bezeugte in gleicher Weise gnädigsten Dank und Anerkennung.

Nachdem das mit einer heiligen Scheu verbundene Bedenken der Stiftsherren gegen die Veräußerung des wertvollen Domschatzes auf diese Weise durch den Kaiser selbst beseitigt war, von dem als dem besonderen Schirmherrn das kaiserliche Stift am ehesten Einspruch erwartet hatte, erschien der Besitz nur noch als ein Kaufobjekt, für das der rechte Käufer gesucht wurde, und da der Zweck immer das Werk heiligen muß, so wurde in der Vereinbarung mit dem Räte vorgegeben, daß der Kaufpreis für die allerdings sehr notwendige Erneuerung des verfallenen Domgebäudes verwandt werden sollte. Was an Gold und Silber da war, wurde genau gewogen, und dann alles mit dem andern, was Wert hatte, abgeschätzt. Dem Räte der Stadt fällt dieses Vorgehen weniger zur Last; denn die immer erneuten Plünderungen der Kleinodien durch gewissenlose Kapitelherren ließen verzweifeln, daß eine vor diesen Diebeshänden sichere Klausur in dem Dome beschafft werden könnte; der Ueberführung des Domschatzes nach dem Rathause widersetzte sich aber das Kapitel aufs heftigste. Ein besonders schwerer Fall war es, als 1596 der Dechant selbst, Benedict Großhans wegen Beraubung der Kleinodien seines Amtes entsetzt wurde. Er hatte außer anderem vielen auch das Evangelienbuch geplündert. Dieses „Evangelienbuch, auf Pergament geschrieben und mit lauterem Golde über und über bezogen, auch mit Perlen und Edelsteinen reich besetzt, das ein inaestimabilis thesaurus war, den der löbliche Kaiser Heinrich christmilden Gedächtnisses in das Kaiserliche Stift zu ewigen Zeiten gegeben, darauf auch des Kaisers und seiner Gemahlin Abbildung gar überaus künstlich in Gold getrieben und erhöht, welches allerwege in der Klausur mit etlichen Thüren und Schließern verwahrt gewesen — dieses Evangeliar hatte der Angeklagte heimlich aus der Klausur enttragen und in die andere Klausur, darin der Kirche Altarornate verwahrt, gelegt und nach und nach an mehr als 30 Orten, wie der



Augenschein bezeugte und auch dem kaiserlichen Gesandten gezeigt wurde, bösslich bestohlen.“<sup>1</sup>

Im Jahre 1615 stellte sich ein Käufer ein, mit dem zuerst im Ernst verhandelt wurde, wie die nachfolgende Urkunde lehrt: „Wir Michael Dolle, Dechant S. Crucis in Hildesheimb und Thimau Pfalz der Rechte Doctor und Churf. Durchl: zu Coln Rath vor uns und jedermenniglich hiemit und in Kraft dieses thuen kundt und bekennen, daß uff empfangen Churf. Durchl: zu Coln unsers gnedigsten Herrn Befehlig wir die Kleinode und Heiligthumb, so bey dem Kayß: Exempt Stifft S. S. Simonis und Judae Apostolorum in Goslar vorhanden, in Besichtigung genommen und dafür achttausend Reichsthaler zu erlegen und zu zahlen geboten haben.“

„Weil aber die Herren wolgemeltes Capittels selbige Kleinodien und Heiligthumb hierumb nicht lösgeben wollen, sondern zwölftausend Reichsthaler dafür begehren sein, als haben hochgemeldeten Churf: Durchl.: Wir dieses in unterthenigkeit zu referiren auf uns genommen und was S: Churf: Durchl: hierfür geben und erlegen lassen wollen, solches soll dem Capittel zu goslar von dato innerhalb acht Wochen ohngefähr notifizirt und zu wissen gemacht werden.“

Und weil wir inzwischen bei Ehren gemelten Capittel auf unsere inständige Bitte erhalten, das wir umb allerhand Suspicion des Heiligthumb halben, damitt nichts davon verendert oder verrücket werden möge, die thür zu denselben mit unseren Pittschäften und Signet versiegelt, demnach so versprechen wir hiermit bey unsen ehren, treuen und guten glauben, das wir uns durch diese Signatur und vorsiegelung keines juris an diesen Kleinodien und Heiligthumb anmassen, auch dem Capittel kein praejuditz hierdurch weder durch uns noch durch andere zuziehen wollen.“

„Und da vor Ablauf der acht Wochen der Rath zu Goslar wegen ihres prätextirten interesse halben die Kleinodien besichtigen oder das Capittel sonst eine bessere melioration mit diesen Kleinodien und Reliquien ihrer Kirche schaffen kont, sollen sie das vorgedruckte siegell zu specificirter und in der fürfallenden noth abzureißen gute fueg und macht haben.“

<sup>1</sup> Es wird das Evangeliar sein, das 1634 von den Schweden mitgenommen, jüngst in Upsala wieder ans Licht gekommen ist. Andernfalls, wenn die Angabe der Schenkung durch Kaiser Heinrich III. unwichtig wäre, könnte es auch das aus dem Anfang des XIII. Jhdts. stammende Goslarische Evangeliar sein, dessen Deckel, wie oben angegeben, reich geziert gewesen ist und noch heute Reste von Gold und Edelsteinen zeigt.

„Da auch der Rat über verhoffent in diese alienation und vereinerung nicht willigen wolte, so soll diese fürgewesene Handlung todt und crafftlos sein und also durch die versiegelung nichts gefertliches gesucht oder verstanden werden“

„Welches wir bei dem Worte der warheit hiemit angeloben und zusagen alles getreulich sonster argelist und gefahrt: zu erkunde und bester haltung haben wir diesen Revers mit eigenen händen unterschrieben und unsere pittschasten und Signetten befestigt und unterdrückt. Gegeben zu goslar am 20. Oktober Stylo antiquo a 1615.

Die Verhandlung zerfiel sich, weil beide, Rat der Stadt und Kapitel, doch noch Bedenken trugen so auf einmal den ganzen Schatz wegzugeben, dessen Besitztitel nicht so über allen Zweifel erhaben war. Aber bald bot sich Gelegenheit zu günstigerem Geschäft. Die Kaiserin Anna schrieb am 27. Febr. 1517 von Prag: „Demnach wir sowol auf des Heiligen Reiches Archiv, als auch sunsten verständigt werden, welcher gestalt Kaiser Hainrich der Erste des Hochwürdigem heiligen Apostels S. Matthias Haupt von Trier nacher Goslar in das von Zme gestiftete Gottshaus, das ir anjeko nitet, transferirt habe: dieweil dann weder disen, noch auch andern Heyl: Reliquien an denen Orten, da man andere als die uhralt Catholische Religion angenommen, die gepurliche Veneration zu geschehen pfleget, Wir aber vor allen andern Heyligen gottes und derselben Ehrwürdigen Reliquien zu vorgemelten S. Matthiae Haupt, dessen Namen unser herzallerliebster Herr und gemahl die Röm: Kay: Maj: im Tauf empfangen und tragen, lieben, ehren und bey uns zu haben von herzen begeren: Also ersuchen wir Euch gnedigst, Ir wollet Uns solche Heylige und zwar Kayj: Reliquien neben den Documenten, Kuntschasten und Urkunden, die Ihr bey dem Stifft haben möchten, zu danknemigen wolgefallen bey zangern, allein darum abgefertigten Unjern lieben andächtigen und getreuen. Euern Probst Valentin Richter und unsern Kammerdiener Lorenz Fwick gutwillig zukommen und widerfaren lassen. An dem erzeiget Ir uns neben dem schuldigen gehorsamb ein sonderbares wolgefallen, des wir auf alle gelegenheit in Kayj: gnaden zu erkennen unvergeffen bleiben wollen.“ Anna.

An Probst, Dechant und Kapitel des Gotteshauses zu Goslar.

Bei dieser Bitte, die einem Befehle gleichkam, gab es gar keine Umschweife, wie schwer es auch dem armen Kapitel ankam, das auf mehrere tausend Gulden geschätzte Haupt des Matthias herauszugeben. Der Dechant Johann von Usler, zugleich Braunschweigischer Hofrat und Hofgerichtsassessor, stellte daher dem kaiserlichen Gesandten als billig vor, daß dem armen Stifte

„ein Recompens“ für das Geschenk würde, und man kam bald überein, daß das „zur Probstei gehörige Gut in und vor Reinstedt im Fürstenthum Nubalt gelegen mit allen Pertinenzien in perpetuam memoriam divi Matthiae der Kirche zur Beihilfe zu der unvernünftigen Fabricen (d. i. Baukasse) zufallen, an den Inhaber aber der Probstei alle Jahr einhundert Thaler Müntz gegeben werden sollte“. (Urk. v. 24. März 1617.) Darauf wurde am 2. April 1617 das Haupt S. Matthiae der Kaiserin ausgeliefert.

Nicht lange nachher trat der „Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Bayern“ Maximilian in neue Unterhandlungen mit dem Domstifte, indem er seinen Hofkammer- rat Balthasar Berold mit einer Vollmacht nach Goslar schickte (6. Febr. 1619): „Ihr wöllet Ime gutwillige Audienz ertheilen und in seinem vor und anbringen völligen glauben geben und wöllet euch also erklären, darauß wir ener willfahung und gute affection zu verspüren [Dat. München]. Der Dechant Johann v. Nslar, den der Herzog noch in einem besonderen Schreiben gebeten hatte, „das negotium zu favorisiren“, konnte nicht umhin, in einem Circularschreiben den Eifer der Capitulare zu dämpfen: Man möge ja nicht verbindlich sich auf irgend etwas einlassen, ehe man Gewißheit habe, bei der Kay: Maj: als dem fundator und conservator ecclesiae et aedis hujus, noch auch sonst bei anderen Standespersonen nicht anzustoßen, damit nicht größer Schaden, Nachtheil, Verweis oder Präjudiz daraus entspringe; es sei daher dem Herzoge die Pflicht aufzuerlegen der leichten Bemühung, den nötigen Consens bei der Kay: Maj: auszuwirken. Zum andern müsse vorgeesehen werden, daß „sothaner Kontrakt nicht Simoniacum getaufft würde“: es dürfe nur von einem gnedigen Recompens, einer Wiedererstattung oder Beliebenis geredet werden. Was aber anbelange, daß der Herzog vor allem heftig darauf dringe, daß der hohe Steinerne Altar, worauf die vergoldeten Sarkophage ständen, eröffnet werde, bevor fernere Verhandlungen stattfänden, so wisse man, daß dieses Verlangen von dem Dechanten an S. Crucis in Hildesheim, und nicht vom Herzog ausgehe: Nun sei jener Altar erst vor kurzem geöffnet worden, aber keine Reliquien darin gefunden; das Kapitel habe sich deshalb wohl vorzusehen, damit der herzogliche Abgesandte mit gutem Contentement möge hinwieder abgefertigt werden. Endlich solle man sich nicht darauf einlassen, daß das Geld anderswo als in loco Capitulari selbst ausbezahlt würde ob multas gravissimas et summopere perpendendas causas et rationes anxiaque et sollicita trutina pensitationes dignissimas. — (Dat. 19. 2. 1619.)

Diese Bedenken wurden auch vom Kapitel geteilt, das darin übereinkam, den Domschatz der Reliquien an den Herzog für ein Recompens von 10000 Thlr. — wenn nicht mehr zu bekommen wäre — fortzugeben ohne die Verpflichtung den Altar zu öffnen und in der Voraussetzung, daß Kay. Maj: Einwendungen dagegen nicht erhebe.

Die Verhandlungen führten zum Ziele. Am 10. März 1619 wurden die Reliquien ausgeliefert, und darüber das folgende Dokument aufgenommen:

Wir Dechant, Senior und gemaines Kapitel zu Goslar Urkunden hiemit öffentlich, demnach der durchl: Fürst und Herr, Herr Maximilian P. B. R. Herzog zu Obern- und Nidern-Bayern etc. unser gnedigster Fürst und Herr uns zu erkennen geben, was gestalten S. J. Durchl: ein sonderbare devotion und zunaymung zu den heyligen Reliquien trügen und zu vermehrung derselben verehrung umb dergleichen sich zu bewerben ir angelegen seyn ließen, uns auch darneben gnedigst ersucht, deroeselden aus unser hiesigen Stifftkirchen ein namhafte anzahl gutwillig zu verehren und zukommen zu lassen: Also haben wir S. J. Durchl: uns in unterthenigkeit zu accomodiren und dero zu wilfaren uns angelegen sein lassen und S. J. Durchl: diejenigen heiligen Reliquien groß und klein, wie dieselben inhalt einer sonderbaren designation, so von denen Kapitularen eigenhänden unterschrieben und mit des Stiffstes Siegel bestätigt, den 10. Martis neun und 28. Februari alten Calenders des laufenden Jares von neuem beschrieben und inventirt worden, frey ledig geschendet übergeben und tradiret. Daß nun solches also wirklich geschehen, auch gemeldete Reliquien von weylandt den in Gott ruhenden Röm: Kaysern, nemlich Henrico III. und Conrado II. höchst christl: angedenkens in disse Stifftkirchen transferirt worden, das bezengen nicht allein wir oben genante hiemit und in crafft dieses briefs, sondern auch imgleichen die hirüber vorhandenen Original-Documente, wovon glaubwürdige vidimirte Abschrift wir hiermit zugleich hinausgeben. Zu befreystigung dieses alles, so vorbeschrieben stet, haben wir unser Siegel an diesen Brief hangen und durch unsern Senior mit iren Händen gleichermassen unterschreiben lassen. Gegeben und geschehen zu Goslar den etc.

Die Ratifikation dieses Vertrages erfolgte in dem Schreiben des Herzogs, dat. München den 31. März 1619. „Was unser Hofstaammerrat Balthasar Herold in Unserm Namen der noch bei dem Stiffte S. S. Apostolorum Simonis und Judae vorhandenen heiligen Reliquien, deren ornament und anderer Kleinodien halben tractirt und beschloßen, wollen wir in einem



und anderen Punkte hiermit ratificiert und angenommen haben. Darauf dann um schleunige Befurderung willen haben wir furweiser unser Hofkammer-Kanzlisten Hans Christoph Schneeberger mit den versprochenen siebentausend (sic!) Reichsthalern gleich nach Goslar abgefertigt, Euch solche gegen euren schein und erhebung der in der Clausur vorhandenen heylthümer, ornament und anderen Kleinodien sampt den dazu nothwendigen documentis, sovil ir zur hant und seit noch gefunden habet, (— oder noch finden werdet, deswegen ir dann euerm erbieten nach die möglichkeit zu thun, auch derwillen bei der Stadt Goslar verner anzuhaltten habt, also baar zu erlegen.

Damit nun das testimonium translationis, so wir von euch ebenmäßig gefertigt erwarten, desto vollkommener, habt ir solche documenta dem vergriffnen concept ebenergestalten zu inseriren, ingleichen die Description der Heiligen Reliquien, so wir unserer gelegenheit nach allhie auf Permant umbzuschreiben bevolen haben, verner zu gefertigen und durch die anwesenden unterschreiben zu lassen.

Belangend die sürgangen eröffnung des Hohen Altars und darin gefundene Reliquien, gereicht uns solche ewer wilsarung zwar zu gnedigstem gefallen, uns seindt aber dieselben um so viel unannehmlicher, dieweilen deren Namen unbekant, wollen uns jedoch gnädigst versehen, ir werdet so gestalt der sachen und angesehen wir euch die so ansehentliche recompens ohne alle eur kosten und gefar in Goslar zu erlegen verordnet, als ein Zugab mit erolgen zu lassen nicht weigern, insbesondere die metallenen lippen, darinnen solche reliquien gelegen, herausheben, um zu sehen, ob etwan daran ein merer antzeig gefunden, damit wir umb so viel mer zu unserm contento gelangen möchten.

Und nach deme die alt geschribene Libell, wie auch die vorhero edirten verzeichnisse antzeig thun, daß die in Gott ruhenden Christlichen Kayser und Könige als Stiffter dieser Kirchen unterschiedliche und ganze Corpora S. S. sowol in den hohen als neben Altären sollen aufbehalten und vermanern haben lassen, dergleichen aber, wie uns vorkomen, bisher nit gefunden worden, als begeren wir an euch hiemit nochmalen gnedigst, unserm Abgeordneten gutwilligst zu gestatten, daß er auf unsere kosten solchen reliquien sogar unter den Altären, auch sonst wie er kann und mag, merers nachsuchen möge: dann wir des gnedigsten Erbietens, auf den Fall sich was namhafftes, wie wol nit ohne sein kann, funden würde, Euch hierumben solcher maßen zu remuneriren, das ir damit ebenmäßig danknemend zufrieden sein sollt.



Beschlüsslichen, dieweil in der letzten durch den Dechant zum H. Kreuze in Hildesheimb herauf geschickten verzeichniß und darauf geschehenen accord das cranium S. Venautii, item lac et capilli S. Virginis, in simili Sanguis S. Stephani mitter vor 2 Zaren noch vorhanden gewest, in jüngst jürgangener Inventur aber dergleichen nit mer vorkommen oder gefunden werden, begeren wir von Euch ebenergestalten zu vernemen, wo solche stücken hingekommen und wo dieselbigen zu bekommen, damit wir inen unser gelegenheit nach verner nachtrachten mogen, da auch sonsten euch bewußt, wohin etwan von den übrigen Goslarischen Heylthümern was transferirt worden, uns ebenmäßig solches namhaft machet. Das wollen wir umb euch und euren Stift mit gnaden, damit wir euch ohne dem gewogen, wider erkennen.“

Leider bin ich außer stande, Näheres über die in diesem Briefe angedeuteten Nachforschungen in den Altären zu melden, da keine weitere Korrespondenz vorliegt. Ob die Angabe, die sowohl oben in der Urkunde von 1500 als auch hier gemacht wird, daß ganze Körper von Heiligen in den Altären vor Zeiten von den Päpsten und Kaisern in den Altären eingemauert worden seien, thatsächlich auf alten Urkunden beruht hat, muß dahingestellt bleiben, da in den noch vorhandenen Urkunden auch nicht eine derartige Andeutung sich findet. Ich halte es für unbeglaubigte Tradition, weil nach meiner Meinung, wenn in den Altären solche Schätze verborgen gewesen wären, dieses in der Urkunde von 1298 erwähnt wäre, zudem auch, wie v. Ussler bezeugt, die Nachforschungen darnach 1613 zu keinem Ergebnis geführt haben. Sonderbar ist allerdings der in dem obigen Brief erwähnte Fund von Reliquien in dem Hochaltar. Was aber die messingenen lippen sind, ist mir verborgen.

Was an Reliquien im Dome noch zurückblieb, nahm 1629, nachdem das Stift an die Jesuiten überwiesen war, der Bischof von Osnabrück an sich, wie die folgende Urkunde beweist:

„Zu wissen sey hiemit, daß heute dato wie unten gemeldet die (zur Uebergabe des Domstiftes an die Jesuiten in Goslar anwesenden, von dem Bischof von Osnabrück entsandten) kaiserlichen subdeligierten Commissarii bey uns allhier im Stifte erschienen, und wie inen der Kirchen Ornat gezeigt, und sich da unter andern ein klein Elfenbeinkästlein mit Heiligtumb befunden, hat der Kay: Offizial solches dem Bischofe zu Osnabrück zu verehren angehalten, und obwol die Herru Capitulares vorgewendet, sie gönten es denselben gern, aber es wolle sich nicht gebüren, solche Sachen zu veralieniren, und möchte inen ubel außgenommen werden, hat der Kay. Offizial wieder angefangen,

Sie hetten sich nichts zu befaren, und geschehe solches von ihren eignen Religions-Verwandten (wie sie dann auch im kloster Marienrode, wie auch von C. C. Rathe dieser kaiserl. freyen Reichsstadt Goslar dergleichen Heiligthumb empfangen) könnte Ihnen dies auch zu guter Beförderung bei dem Bischofe reichen, dessen er sie wol versichern wolle; worauf endlich die Herrn Capitulares die Reliquien mit obberürter Protestation abfolgen lassen, und mich endtbemelten Notarium dieses zu vernehmen und einen schein darüber zu geben gepeten . . . .

Geschehen am 17. Dezember 1629. (Cristianus Cocus Not. Publ.).

Zwei silberne Särge, die noch übrig waren, wurden 1773 der eine für 403 Thlr., der andere für 250 Thlr. verkauft: es war das letzte, was vom Domschatz gerettet war.

Ueber den sog. „Krodoaltar“, der ohne Zweifel ein altes Reliquiar ist, aber unter den Reliquien des Domes nirgends erwähnt wird, werde ich in einem besonderen Artikel Mitteilung machen, er hat seine eigene Geschichte. —

---

# Die Wasserversorgung der Stadt Nordhausen seit alter Zeit.

Nach urkundlichen Quellen vom Volksschullehrer Karl Meyer in Nordhausen.

Wasser ist das erste Erfordernis für jede menschliche Niederlassung. Aus diesem Grunde liegen alle Dörter an Quellen, Bächen oder Flüssen. Viele Dörter haben ihre Namen geradezu dem Wasser entliehen, an dem sie liegen und welches für sie Existenzbedingung war: So Dietenborn, Tettenborn, Ebersborn, Weißenborn; Salza, Wieda, Zorge, Görzbach, Urbach, Leimbach, Grumbach; Bodungen an der Bode, Leinungen an der Leine, Thüringen und Ufrungen (d. h. Obertyrungen) an der Tyra, Haserungen am Haserbache, Wippra an der Wipper.

Für das auf und am Frauenberge gelegene Dörfchen Nordhausen (welches nach Erbauung der Stadt dann „Altnordhausen“ genannt wurde), sind wohl die Quellen des Rumbaches (d. h. Rinnebaches) diejenigen gewesen, welche den Bewohnern das Trink- und Kochwasser geliefert haben, während das Fließwasser des Rumbaches und eines am Bergfuße entlang laufenden Zorgearmes zum Waschen und zum Tränken des Viehes benutzt wurde. Der Rumbach ist, was wohl nur wenige Nordhäuser wissen, noch als Bach vorhanden, wenn auch nur als Gassenwasser. Seine westliche Quelle fließt heute noch, wie schon in uralter Zeit: Sie befindet sich im Hofe des Hauses der Firma L. Heilbrun & Co. Nr. 26 vor dem Vogel und fließt durch dieses Haus nach der Straße ab; die östliche Quelle des Rumbaches freilich scheint schon längst versiegt zu sein. Sie wurde vor mehreren Jahren im Gehöft der Nordhäuser Aktienbrauerei, Abteilung Förstemann, zufällig bloßgelegt und dadurch als solche entdeckt, daß sich in der Vertiefung der einstigen Quelle noch mancherlei alte Schöpfgeräte aus Thon fanden.

Bei Anlage der Stadt Nordhausen auf der Höhe (im Anfange des 10. Jahrhunderts) mußte man auf Beschaffung des unbedingt erforderlichen Wassers Bedacht nehmen. Es wurde als „Mühlgraben“ ein Arm aus der Zorge ab- und dicht am Fuße des die Stadt tragenden Berges hingeleitet. Zwei wohlverwahrte Pforten und Treppen führten von der Stadt hinab zum Wasser

des Mühlgrabens und auf diesen Wegen versorgten sich die Bewohner der Bergstadt mit der unentbehrlichen Flüssigkeit. Die nördlichste Pforte und Treppe führten die bezeichnenden Namen „Wasserpforte und Wassertreppe“ und die südlichste Pforte und Treppe die Namen „Kottelpforte und Kotteltreppe“, weil an letzterer die 3 Kottel- oder Wursthäuser der in ihrer Nähe wohnenden Fleischer oder Knochenhauer wohnten. Schon im 13. Jahrhundert kam ein dritter, nach dem Wasser führender Ausgang hinzu, „das Neuenwegsthor“, dessen Name darauf hinweist, daß es den beiden älteren Pforten gegenüber eine neuere Anlage war. Von ihm führt die nach dem Wasserheiligen Johannes dem Täufer genannte „Johannistreppe“ zum Wasser des Mühlgrabens hinab und von ihm zur Stadt hinauf.

Welch hohe Bedeutung der Mühlgraben für die auf dem Berge liegende Stadt Nordhausen hatte, ist daraus zu ersehen, daß sich dieselbe wegen Wassermangels ergeben mußte, als 1198 Landgraf Hermann von Thüringen den Mühlgraben abgraben und sein Wasser durch Seitenkanäle in die Zorge leiten ließ. (Eine andere hohe Bedeutung des Mühlgrabens für die Stadt zeigt sein Name an. Ueber die Mühlen der Stadt Nordhausen soll am Schlusse erzählt werden.) Der Kranz von Teichen, der sich um die Vorstädte — im Norden des Altendorfes, zwischen Altendorf und Grimmel, zwischen dem Grimmel und dem Sande, zwischen dem Sande und der Sundhäuser Straße, südlich und östlich vor dem Klosterhofe — zog, hatte zwar große Bedeutung für die Sicherheit der Vorstädte, nicht aber für die Wasserversorgung der Stadt. Letztere Bedeutung hatte auch nicht der Töpfer teich, welcher wohl als „Feuerteich“ diente und in Urkunden genannt wird: 1322 fossata scilicet Topfergraben, fossata Figulorum; — 1337 beschuldigt der Propst Ditterich zu dem heiligen Creuze zu Northusen die Bürger, daß sie den Töpfer teich zu unrecht uf das seine gedrungen haben; — 1338 geben die Bürger dem Propste Dietrich (Grafen von Hohnstein) für sein zum Töpfer teiche genommenes Land andere Länderei nicht weit davon; — zwischen 1375 und 1383 warf der Nordhäuser Ratsherr Nickel Torboom das arme Kind eines Viehhirten freventlich in den Tophhertych, wovon das Kind siech wurde und nach drei Wochen starb; — 1457 stand dem Räte der mit Fischen besetzte „Töpfferteich“ zu. — Der Töpfer teich wird durch Ausgraben des Lehmes durch die Töpfer vor dem Jahre 1300 entstanden sein. Da er nur durch Schmutz- und Regenwasser gespeist wurde, so wird er eine in heißen Sommern arg dufstende Flüssigkeit enthalten haben. Trotzdem ging in der Stadt Nordhausen die Sage, der Storch hole die kleinen Kinder

für die Nordhäuser Bürgerfrauen aus dem Töpferteiche. Er ist im 19. Jahrhundert (1833 bis 1838) nach und nach und Ende der 70er Jahre vollends zugeschüttet worden; an seiner Stelle wurde sodann der Neumarkt angelegt. 1800 wurde sein Flächenraum auf 4 Acker 27 Ruten angegeben.

Eine gewisse Bedeutung muß für unsere Altvordern die noch heute fließende Quelle des „Elisabethbrunnens“ gehabt haben, da sie ihn zu den sieben Wahrzeichen der Stadt rechneten. Er galt ihnen als Gesundbrunnen, weshalb in seiner unmittelbaren Nähe eine der heiligen Elisabeth geweihte Kapelle, die schon 1422 existierte, erbaut wurde; neben ihr stifteten 1436 die beiden Nordhäuser Bürger, Hermann von Werther und Hans Swelngrebil, ein Hospital für fremde Pilger. Vom Elisabethbrunnen erzählten sich die Nordhäuser Bürger, „wer von dessen Wasser trinke, den ziehe es also zu oder an sich, daß er sein immer mehr begehre und er immerdar daran gedanke“, — er könne Nordhausen nicht vergessen.

Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint man in der Bergstadt einen Brunnen (einen Ziehbrunnen, aus dem mittelst einer Winde, an der eine Kette und an dieser ein Eimer sich befand, das Wasser emporgewunden wurde) angelegt zu haben und zwar da, wo Prediger- und Judenstraße zusammenstießen (vor dem jetzt dem Kaufmann Peter gehörigen Hause). Dieser Brunnen wird 1322 urkundlich „der Judenbrunnen“ (fons judeorum) — weil er westlich von dem Jüdenhause (curia judeorum) lag — oder „der Bernolfsbrunnen“ (fons Bernolfi) — weil er vor dem Hause des Bernolfs lag — genannt. Wahrscheinlich hatte der von 1240 bis 1242 als Reichsschulze urkundlich erwähnte Nordhäuser Bürger Bernolfus diesen Brunnen vor seinem Hause anlegen lassen.

Im Jahre 1322 existierte noch ein zweiter Brunnen in der Oberstadt, nämlich vor dem „Bärenkopfe“, einem an der Ecke der Barfüßer- und Kranichstraße gelegenen Domherrnhofe, welcher „curia prebendalis apud fontem“ heißt. Der Brunnen befand sich auf dem freien Eckplatze vor den Häusern der Kaufleute Reich und Barthel (Kaluschke); die Zeit seiner Zuschüttung ist unbekannt, kann aber nicht 1329 sein, wo er der Sage nach zugeschüttet worden sein soll, weil man angeblich die durch das Altenthor eingedrungenen und in der Barfüßerstraße erschlagenen Feinde in denselben geworfen hat; dieser Brunnen erscheint nämlich urkundlich noch 1339 als „der Frankenborn“ (fons francorum) und 1548 und 1559 als „der Frankenborn“. Die Herkunft des Namens ist unbekannt.



Im Jahr 1421 wird „der Ruthenborn“ erwähnt, welcher 1559 „der Kautenborn“ genannt wird. Er lag unten in der Kautenstraße vor dem Eingange der neuen Straße (früher Riferstraße“ geheißen) und wurde im September 1890 zugeschüttet, nachdem er in der letzten Zeit seiner Existenz (wie die anderen Ziehbrunnen) mit einer Pumpe versehen gewesen war.

Im Jahre 1431 erscheint urkundlich „der Peterßborn“, welcher 1554 „der born am petersberge“, 1559 „der Petersborn“ und 1583 „der Petersbrun vor der Hundsgasse“ genannt wird. Wann er zugeschüttet worden, ist unbekannt. Später befand sich ein Brunnen (mit Pumpe) weiter oben, da, wo der Petersberg auf die Weberstraße stößt; dieser wurde im Oktober 1891 zugeschüttet.

Im Jahre 1434 wurde ein neuer Brunnen auf dem Königshofe angelegt, über dessen Erbauung wir folgende urkundliche Nachricht fanden: „1434 sabatth. ipso die St. Bonifacii completus e. iste novus fons vulgariter „uff deme Königshoffe“ situatus, et constant 300 floren. solvente modio tritici XIV.“ Im Jahre 1858 wurde wieder ein Brunnen auf dem Königshofe gegraben. Er hat, mit einer Pumpe versehen, bis in die Neuzeit existiert.

In der Bäckerstraße lag östlich neben dem Eingange in die alte Gasse 1559 „der Becker Born“, 1583 „der born in der Beckergasse“ und existierte, mit einer Pumpe versehen, bis in die Neuzeit.

Auf dem Kornmarke befand sich im nordwestlichen Teile 1559 „der Kornmarktsborn gegen dem Schuhhoff und Doctor Nicolans Luder“; zuletzt mit einer Pumpe versehen, wurde er bei der im Juni 1893 erfolgten Umwandlung des Kornmarktes zugedeckt.

Der Töpferbrunnen, welcher auch aus älterer Zeit stammt, lag da, wo die Töpferhagenstraße (jetzt Schreiberstraße) auf die Töpferstraße stößt und ist im Oktober 1891 beseitigt worden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war er verfallen. Im Jahre 1571 schritt man zur Wiederherstellung desselben, worüber wir folgende urkundliche Aufzeichnung fanden: „Anno 1571 ist zu erbauunge und wiederaufrichtung des Töpferbornes vom Rathe verordnet, daß ein jeder Brauer (d. h. Besitzer eines brauberechtigten Hauses) 2 Groschen, die Hinterjattler aber 1 Groschen geben und contribuieren sollen. Als der Töpferborn ist gemacht worden, hat man in der Stadt 9 Umgänge dazu gehalten und eingesamlet; die Cämmerey hat gegeben 5 Gulden, die Vormunden zu St. Martini (des Martinsstiftes) 3 Gulden, die Vormunden zu St. Cyriaci (des Siechhofes) 2 Gulden, die

Vormunden zu St. Elisabeth (des St. Elisabethhospitals) 1 Gulden 3 Groschen, die Spende (die Vorsteher der ewigen Spende) 2 Gulden, das Weinamt (die Vorsteher des städtischen Rathskellers) 10 Gulden. Die Summa aller Einnahme war 72 Gulden 12 Groschen 8 Pfennige 1 Heller. Ausgabe 63 Gulden denen, die den Born gemacht haben; Summa aller Ausgabe 99 Gulden 6 Pfennige.“

Auch in den Vorstädten wurden Ziehbrunnen angelegt.

Aus älterer Zeit stammt sicher der Brunnen auf dem Plane im Altendorfe, unterhalb der Geiersbergsstiege. Er wird 1525 „der Born im Altendorfe“, 1559 „Born im Altendorff“, 1569 „im Altendorfe der Born“ und 1583 „brun im Altendorff“ genannt.

Der Brunnen vor dem Vogel wird nicht jünger sein, da er schon 1559 „Born vor dem Arne“ genannt wird. Dagegen ist es nicht festzustellen, ob der Lohmarktsbrunnen aus älterer Zeit stammt, da er bis jetzt noch in keiner älteren Urkunde aufgefunden worden ist.

Ueber sämtliche Brunnen waren früher „Brunnenherren“ gesetzt, welche, wenn etwas an den Brunnen baufällig geworden war, solches den Bau- und Feuerherren anzeigen mußten, damit es bei Zeit wieder zurecht gebracht wurde. (Leffers Chronik S. 5.)

Trotz ihrer 8 Brunnen hatte die Oberstadt doch nicht selten Mangel an Wasser, weshalb der Rat, gedrängt von den Klagen gemeiner Bürgerschaft, Bedacht auf Beseitigung des Wassermangels nahm. Es fand sich der Retter in der Not in der Person des Meisters Hans Lachsner (oder Larner) aus Sachswerfen. — Schade, daß man nichts näheres über den geschickten Mann weiß; ja, man weiß nicht einmal, aus welchem Sachswerfen — Ober- oder Niedersachswerfen — er war; doch lobt sein Werk den Meister —. Er legte ein Druckwerk — die jetzige Oberkunst — im Altendorfe an, durch welches das Wasser aus dem Mühlgraben 85 Ellen hoch auf den Geiersberg getrieben und durch in der Erde liegende Röhren in die Oberstadt geleitet wurde.

Wie erfreut die Bewohner der Stadt Nordhausen und wie zufrieden Bürgermeister und Rat mit der Wasserkunst Meister Hans Lachsners gewesen, ist deutlich aus dem Empfehlungsbriefe zu ersehen, der ihm nach glücklicher Vollendung des Werkes ausgestellt wurde. Dieser von uns aufgefundenen Brief lautet wörtlich:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nordhausen bekennen und thun kundt mit diesem unsern offneuen Brief, daß wir an Wasser in unserer Stadt zur täglichen Nothdurft und auch in Nöthen großen Mangel gehabt. Demnach

haben wir mit dem Ersamen Meister Hansen Lachsneru zu Sarwerffen, Briefeszeigern, gehandelt, welcher maßen ein beständig Wasser an den Orth, da unsere Stadt am höchsten gelegen, zu brauchen seyn möchte; darauf hat berührter Lachsner uns eine Wasserkunst angeben und verfertigt, damit das Wasser 85 Ellen gehoben und seinen unverhinderten Fall und Lauff bis in unsere Stadt beständig hat, und hat uns also mit derselbigem Wasserkunst trenlich, ufrichtig und wohl verwahret, dieselbe zum besten verfertiget, daß wir deren guth Gemugen haben. Zu Urkund haben wir unser Stadt Secret zu Ende dieser Kundschaftt wissentlich thun drücken Donnerstages nach Martini anno domini 1546.“

Meister Hans Lachsner hat sich nach Vollendung seiner Wasserkunst in Nordhausen niedergelassen und zwar im Altdorfe, wo er sich in der Nähe der Oberkunst „bey dem Seigertor in Altdorff“ für 93 Gulden ein Haus erkauft hat, in dem 1559 „Hans Lachsener“ wohnte.

Aus dem Jahre 1548 ist ein Verzeichniß vorhanden, in dem die Bottiche der neuen Wasserkunst aufgeführt werden. Es standen „Bottiche: in der Rutengasse, vor der Wasserpforten, oben und unten vorm Hayne (oben vor dem Hagen und unten vor der Hagenstraße), uff dem Kornmarckte, vor dem Frankenborne und uff dem Pferdemarkte.“ — Ferner werden genannt: 1559 „dy Kunstroren hart am Rawen Wegs Tor, die Kunst (unter den Weiden am Mühlgraben), welche vor Zeiten S. Martins Oelmühle gewest, die Kunst uf dem Marckte, die Kunst in der Rautengasse“, — 1567 und 1583 „Kunst usm holzmarckte“, — 1569 „die Kunst usm Marckte“.

Nur ein halbes Jahrhundert reichte Meister Lachsners Werk aus; dann wurde der Wunsch nach Vergrößerung und Erweiterung desselben laut. Der Rath der Stadt Nordhausen hielt Umfrage nach einem geschickten Kunstmeister und erfuhr, daß in Halle (wo man ja die Soole aus dem Salzbrunnen zu heben verstand) ein solcher zu haben war.

„Anno 1594 am 20. Julii schrieb ein Ehrbarer Rath der Reichsstadt Nordhausen an den Rath der Stadt Halle, daß sie (die Rathslente zu Nordhausen) eines erfahrenen Meisters zu ihren Wasser-Künsten von nöthen, sie (die Ratsherren zu Halle) doch ihren Mitbürger Peter Guntern, so in solcher Kunst wohl geübet sein soll, uf der Stadt Kosten wollten anhero (nach Nordhausen) folgen lassen.“

Meister Peter Günther aus Halle, welcher kurz vorher auch der Stadt Merseburg eine Wasserkunst erbaut hatte, kam 1595 nach Nordhausen und verhandelte mit dem Räte über eine Er-

weiterung der Oberkunst und über Neuanlage einer Unterkunst. Ueber diese Verhandlungen hat sich folgende Aufzeichnung erhalten: „Verzeichnis, was Anno 1595 im Monath Junio als den 20. mit Peter Guntthern allhier abgeredet worden. Peter Guntther berichtet: die Unkosten werden fast gleich seyn an einer Kunst sowohl als an der andern. 100 Thaler sind ihm zu Merseburg gegeben für seine Mühe alleine; die andern Unkosten hatten sie (die Merseburger) alle getragen. In 12 Wochen hoffe er alles zu verfertigen. (Es sind erforderlich:) Ein krummer Zapfen von 1 1/2 Ellen; 4 Mörser ohngefähr 200 Pfund, von jeder Elle 4 1/2 Gulden zu gießen; 20 Thaler ohngefähr vor Eisenwerk, ohn die Zapfen, oder 30 Gulden für alles; ein neu Rad zu 9 Ellen; 6 Thaler (für) 6 Ventyll. Fordert uf seine Person und einen Gesellen 100 Thaler, ausgeschlossen das Graben- und Mauerwerk. Will alle Röhren, so 3 borig, mit einbohren, soviel zu der Kunst gehörig. Soll alles, was zur Kunst gehöret, verrichten; das Haus soll erst gemacht werden; mit 100 Gulden, so ihm zugesagt, ist er zufrieden.

Wie die Unterkunst anzurichten?

In Johann Guntther Pfeiffers Garten 3 Schuhe von der Bleichen, 10 Ellen ins Gevier, unten aus dem Wasser mit Mauersteinen ausgemauert, über dem Wasser mit Brandsteinen oder mit Bohlen, ein Born zu graben, ein Haus über dem Borne zu 4 Sparren, ein Mörser ohngefähr von 3 oder 4 Ellen ins Haus, ein Stangwerk in den Garten an der Bleichen, muß uf beyden Seiten ein Geben darüber seyn zu 8 Schuhe hoch, ein Haus zu 5 Sparren oben gegen der Linden (NB.: diese stand oben beim Neuenwegsthore) mit Boden und Treppen, darein ein Mörser auch zu 2 oder 3 Ellen, und sol solche Behausung hunden am Berge auf Pfale gesetzt werden, eine kupferne Wanne ohngefährlich von 1/2 Elle oben in dies Gebende, darein das Wasser fällt; von dieser Behausung sollen die Röhren zum (Neuenwegs-)Thore hinein in die Stadt, oder wie sich leiden will, geleget werden. Item die Röhren zu 12 Schuhen und stärker als die andern und sollen 4 Zoll ausgebohrt werden. Item die Stangen sollen seyn so dicke, wie ein Pfaanbaum ungefähr.“

Meister Peter Guntther aus Halle verbesserte und erweiterte im Jahre 1598 die Oberkunst, das Werk Hans Sachsners, indem er das Wasser aus dem Mühlgraben durch 84 Röhren, welche zusammen 42 Zentner wogen, 264 Ellen (52 m) hoch bis in ein Wassersammelhäuschen trieb, welches auf der Höhe des Geiersberges liegt und als das Schöpfungmännchen („Schöpfungmännchen“) jedem Nordhäuser bekannt ist. Vom Schöpfungmännchen



wurde das Wasser in 160 hölzernen Röhren bis auf den städtischen Markstall (er lag da, wo sich jetzt das Hagenthor befindet) und von da in 1100 hölzernen, durch eiserne Büchsen verbundenen Röhren nach den Kunstlöchern der Oberstadt geleitet. In diesen Kunstlöchern der Oberstadt befanden sich 28 messingene Hähne zu den Reisen oder Wasserständen.

Durch die Unterkunst, welche Peter Günther ebenfalls 1598 und zwar unten neben der Johannistreppe anlegte, wurde das Wasser in 75 messingenen Röhren, welche zusammen 35  $\frac{1}{2}$  Zentner schwer waren, 222  $\frac{1}{2}$  Ellen (44 m) hoch, anfänglich in eine kupferne Wanne, welche sich in einem Wasserhäuschen vor dem Neuenwegsthore befand, später in einen Trog, welcher innerhalb des Neuenwegsthores stand, getrieben und von hier in 543 hölzernen, durch eiserne Büchsen verbundenen und mit 30 messingenen Hähnen versehenen Röhren weiter geleitet und durch 178 Querröhren verteilt.

Später ist das Wasserwerk noch erheblich erweitert worden, indem man das Wasser noch durch neugelegte Röhren in andere Straßen leitete. Vom Schöpfmännchen abwärts legte man dann auch eiserne Röhren statt der hölzernen. Zur Erhaltung der Ober- und Unterkunst hatten die Bürger ein jährliches „Kunstgeld“ zu zahlen. Es betrug 1802 jährlich 1500 Thaler.

Nach der Lesserschen Chronik von Nordhausen (S. 5 und 6) waren 1740 vorhanden 3 steinerne Wasserkünste: am Markte (auf dem Kohlmarkte), auf dem Kornmarkte, auf dem Pferdemarkte, und 3 hölzerne Bottiche: in der Rautengasse, über der Wassertreppe und (oben) am Pferdemarkte (auf dem Hagen).

In der 1842 herausgegebenen Nordhäuser Chronik v. Förstmann wird S. 6 berichtet: „Die beiden Wasserkünste oder Pumpwerke füllen durch eine ausgedehnte Röhrenleitung die steinernen Wasserbehälter, die auch „Wasserkünste“ oder kurzweg „Künste“ heißen. Es waren damals vorhanden A) 10 steinerne Künste: am Markte (vor dem Riesenhause), auf dem Kornmarkte, auf dem Pferdemarkte, auf dem Königshofe, oben und unten in der Rautenstraße, auf dem Petersberge, in der Barfüßerstraße, auf dem Hagen und in der Töpferstraße am Eingange der Töpferhagenstraße (Schreiberstraße) und B) 2 hölzerne Bottiche: unten in der Hagenstraße (Walzerstraße) und in der Domstraße.“

Später (noch 1872) waren außerdem vorhanden 3 hölzerne Bottiche: in der Sedanstraße (dem Eingange der Freiheitstraße gegenüber), in der Lichtengasse und in der Vogelstraße (vor dem nach der Hütersgasse führenden Gäßchen).



Die Kunst am Markte (auf dem Holzmarke oder Kohlmarke, jetzt Lutherplaz) ist, wie die an derselben befindlich gewesene, eingehauene Jahreszahl auswies, im Jahre 1583 erbaut worden (Lesser, Chr. S. 5). Sie ist damals an Stelle einer älteren, schon 1559 als „Kunst uf dem Markte“, 1567 als „Kunst usm holzmarcte“ und 1569 als „Kunst usm Markte“ erwähnten getreten. 1744 soll sie verlegt worden sein und 1755 ist sie mit der Statue des Triton (gefertigt vom Bildhauer Johann Ludwig Weil aus Zfeld) geschmückt. Der langbärtige, sehr muskulöse Meeresgott reißt einem Drachen den Rachen auf, aus dem einst das Wasser aufstieg (Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler von Nordhausen S. 205). An der Stelle dieser Kunst ist der Lutherbrunnen 1888 errichtet worden.

Die Kunst auf dem Kornmarke ist im Jahre 1698 (dem jetzt Schönbeck'schen Hause gegenüber) erbaut worden. Ueber die Erbauung dieser Kunst existieren folgende urkundliche Nachrichten: „Anno 1697 am 9. September haben im Nahmen Eines Edlen und Hochweisen Rathes die Bauherren Hr. Gundeloch, Hr. Caspar Timmer und Hr. Andreas Zerche mit Meister Hans Caspar Werner, Steinmeßen zu Kelbra, gehandelt, eine neue steinerne Wasser-Kunst uf den Korn-Markt zu verfertigen, also, daß solche uf folgende Arth: Es sollen die Steine im Steinbruche ganz fertig von lauter Werkstücken, welche zum wenigsten 15 Zoll in der Breite, die Sembse (Simse) aber 2 Zoll breit. Die Steine alle sollen mit einem Wasser (?) verfertigt werden, welche bei Setzunge müssen mit Thon voll gestossen werden. Es soll auch dieselbe 8 Ecken bekommen. Die Weite im Lichzen soll seyn 16 Schue weit; die Höhe bis an die Simsen 8 Schue; die Gewerck-Steine, worauf sie gesetzt werden, sollen Elle breit seyn. Was anlanget die Bodensteine, wenn derselben nicht genug hierzu vorhanden, müssen ihm dieselben gut gethan werden. Wenn dann gedachte Kunst obgedachtermaßen verfertiget und auf C. C. H. Rath's Kosten hier zur Stelle geschafft worden und bis zum Aufrichten fertig, soll ihm eines für alles gezahlet werden 100 Thaler, und so lange er bey Setzunge daran helfen wird, soll ihm (besonders) bezahlet werden. Daß dann auch der Anfang damit mit nechsten geschehen möchte und versichert ist, wenn und wo er das Geld bekommen soll, dazu der jeko regierende Oberkämmerer Hr. Würgermeister Lic. Eilhardt bey dessen noch wehrender Cämmerey zu zahlen versprochen 25 Thaler, worauf ihm sobald auch bey dieser Bedingung ausbezahlet werden 10 Thaler und noch uf Martini geliebts) Gott noch 15 Thaler. Die übrigen 75 Thaler sollen bey Verfertigung und Lieferung nach dem neuen Jahre Anno 1698 g. G. bezahlet werden.

Damit auch E. Edler Hochweiser Rath der Auszahlungsgelder halber, wie auch der Fertigigung versichert seyn möge, so setzet Unterschriebener als Baumeister zum ausdrücklichen Unterpfand ein sein in Kelbra im Altendorfe gelegenes Haus und Hof im Fall, da solches nicht gehalten, wie vorbeschrieben, welches doch, ob Gott will, nicht geschehen soll, daran zu erholen Macht haben soll. Urkundlich ist dieser Contract in Gegenwart der Herren Deputaten des Bau-Amtes unterschrieben, geschehen in Nordhausen den 9. Septembr. 1697.

Andreas Gundelach. Hans Caspar Werner.  
Casparus Timmert.  
Andreas Lerche.

Specification aller des Steinbrunnens Kosten:

Dem Steinhauer in Kelbra baar 100 Thaler. Demselben bei Setzung derselben und auch p. discretionem 12 Thaler 16 Groschen. Bey 20 Bürger-Führen, so die Steine aus dem Bruche anhero geführt, à 2 Thaler = 60 Thaler. Dem hiesigen Baumeister und Unter-Kunstmeister wegen seiner beim Setzen gethauer Anordnung 4 Thaler Für 17 Wagen Lohn, so den Thon dazu geführt, 8 Thaler 9 Pfg. — 300 Brand-Steine zum Füllen und à 16 Groschen = 2 Thaler, die großen Bodensteine 24 Thaler. 260 eiserne Clammern-Steine à 2 Groschen = 21 Thaler 16 Groschen. Das Loch dazu zu formiren und die Erde auszugraben 6 Thaler 12 Groschen. Für Kley und Zinn 11 Thaler 21 Groschen. Haar und Kohlen 2 Thlr. 6 Gr. Dem Raths-Maurer selb vierdte in 4 Wochen 20 Thlr. 6 Gr., denen Thonarbeitern 8 Thlr. 8 Gr. Das Holz, worauf die Steine herbei gewalget 2 Thaler. Breter zu den Thon-Kasten 2 Thlr. 12 Gr. Den ausgegrabenen Schutt anzuführen 6 Thlr. Den Schutt durch gewisse Leute anzuladen 6 Thlr. Für Thon zu fahren 4 Thlr. Das Stein-Pflaster mit der Kunst zu repariren 2 Thaler. — Summa: 300 Thaler 10 Groschen.

Nordhausen, 20. September 1698.“

Der 1824 verstorbene Nordhäuser Bürger Christian Wöttcher vermachte leghwillig der Stadt 500 Thaler zur Errichtung einer Statue des Neptun auf der Kornmarktskunst. Dieselbe wurde nach dem Modelle des nachgehends so berühmt gewordenen Dresdener Bildhauers Ernst Rietschel in der Gräflich v. Einsiedelschen Eisengießerei zu Lauchhammer gegossen und am 2. Juli 1828 auf dem inmitten der Kornmarktswasserkunst errichteten Pfeiler aufgestellt. Die Neptunstatue ist eine der Erstlingsarbeiten des Künstlers. Die 2½ m hohe Figur mit edelgebildetem Kopfe ruht mit dem linken Fuße auf dem Kopfe eines ziemlich kon-

ventionell geformten Delphins; die rechte Hand hält den Dreizack. Am Sockel steht die Inschrift: C. C. A. BÖTTCHER SEINER VATERSTADT 1828. — Bei der im Juni 1893 erfolgten Umwandlung des Kornmarktes wurde die Kunst mit dem Neptun etwas weiter nach Südwesten verlegt.

Die Kunst auf dem Königshofe ist 1734 aus roten Kelbraer Steinen erbaut und durch den Bürgermeister Johann Gottfried Riemann mit einer lebensgroßen Statue des Neptun, der den Dreizack in der Rechten hielt und zu dessen Füßen ein früher wasserspeiender Delphin lag, geziert worden. Diese Kunst ist zwischen 1888 und 1900 beseitigt worden.

Die Kunst auf dem Pferdemarkte hat der Bürgermeister Jakob Brettschneider 1735 aus roten Kelbraer Steinen erbauen und 1738 mit der Figur eines wasserspeienden Meerpferdes zieren lassen. Diese Kunst wurde 1876 abgebrochen.

Die beiden Künste in der Rautenstraße sind im Jahre 1750 erbaut und 1755 mit Statuen aus Sandstein, gefertigt vom Bildhauer Johann Ludwig Meil, geschmückt worden. Die oben in der Rautenstraße (am unteren Eingange der Kohlgasse) befindliche Kunst trug die Statue des von Schlangen umwundenen Laokoon; die unten in der Rautenstraße (vor dem Eingange in die neue Straße) befindliche Kunst trug die sitzende Figur der Leda, welche einen Schwan mit beiden Händen auf ihrem Schoße hielt; dem hoch nach oben gerecktem Halse und Schnabel des Schwanes entströmte einst ein Wasserstrahl. Beide Künste wurden im April 1887 abgebrochen. Die Figuren derselben, welche bei ihrer Errichtung 500 Thaler gekostet haben, und die der andern Wasserkünste werden im Städtischen Museum aufbewahrt.

Die Kunst auf dem Petersberge ist im Jahre 1900 beseitigt worden; vorher war schon die Kunst in der Töpferstraße entfernt worden. Auch die hölzernen Gottiche sind abgebrochen worden. Jetzt existieren nur noch von den Brunnen die Quelle des Rumbaches und der Elisabethbrunnen und als einzige Wasserkunst ist noch die in der Barfüßerstraße (vor dem Spendekirchhofe) vorhanden. Die Oberkunst existiert noch, aber die Unterkunst ist im März 1886 beseitigt worden.

Die Thatsache, daß die Brunnen der Stadt oft eine recht zweifelhafte, der Gesundheit schädliche Flüssigkeit lieferten, und das berechtigte Bestreben, der Bürgerschaft statt des harten und unreinen und deshalb nicht besonders appetitlichen Mühlgrabenwassers ein reineres, weiches Wasser zu verschaffen, führte zur Anlage der neuen Wasserleitung durch die Gesellschaft „Neptun.“ Durch diese neue Wasserleitung wird das Wasser aus der oberen

Tyra (aus dem 16 km von Nordhausen entfernten laugen Thale im Südharze) — die Brunnenstube im Tyrathale liegt 385 m über dem Ostseespiegel — in Röhren nach dem Hochreservoir auf dem Geiersberge (es liegt 252 m über dem Ostseespiegel und 67 $\frac{1}{2}$  m höher als der Bahnhof) und von hier durch eiserne Röhren in die Stadt geleitet. Das Wasserwerk wurde Ende Dezember 1873 fertiggestellt und im Januar 1874 in Betrieb gesetzt. Am 8. Mai 1874 erwarb die Stadt Nordhausen das Wasserwerk von der Aktiengesellschaft Neptun für 223 000 Thaler (nach anderer Angabe für 675 000 Mk.) Zur Verstärkung des Wasserzuflusses der städtischen Wasserleitung erwarb die Stadt 1887 Nordhausen das Wasser des Oststollens im Ifelder Thale und 1890 wurde ein zweites Hochreservoir auf dem Geiersberge erbaut und am 26. November 1890 eröffnet. Jetzt steht Nordhausen vor dem Projekt einer Thalsperranlage im oberen Tyrathale. Ueber die Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Projekts sind die Meinungen in der Bürgerschaft noch geteilt.

Der Mühlgraben hat, wie sein Name beweist, besondere Bedeutung für Nordhausen dadurch erhalten, daß die Triebkraft seines Wassers zum Betrieb der an ihm nach und nach erbauten Mühlen benutzt wurde. Die älteste Mühle ist höchstwahrscheinlich die Kaiser- oder Grimmühle, nach welcher die neben ihr entstandene Vorstadt „Grimmel“ (d. h. Grimmühle) genannt worden ist. Sie lag unter oder hinter dem Hofe des Kaisers d. h. hinter der Kaiserburg, zu welcher sie auch wohl in ältester Zeit gehört hat. Im Jahre 1322 war die hinter der curia Cesaris gelegene Mühle verlehnt vom Domstifte, welches von ihr einen Jahreszins von 88 Scheffel Roggen zu fordern hatte. Etwas später besaß die Witwe Couradi dicti Scaphen die eine und der Schwiegersohn des Conrad Scaphen die andere Hälfte dieser Mühle. 1372 bezeugt der Rat der Stadt Nordhausen, daß der Bürger Berld v. Schernberg das halbe Teil der Müllen, dy da genannt ist „des Kayzers mülle,“ gelegen feyn dem thume des heiligen Cruczes byffen der muren der stad zu Northusen, dy da waz Herrich von Werther unsis bürgers und seiner erbin, verpfendig gemacht hat vor 1 virdung und 56 lotige mark Silbers — doch unschedelich der thumherren zu dem heiligen Crucze ewigen zinsen, dy sy daran haben. 1446 giebt Hans v. Artern sein  $\frac{1}{2}$  an der Kayfers Müle an die Gebrüder Curth und Claus v. Wenden. 1559 heißt sie „die Keyser Moln“ und heute noch „die Kaisermühle.“

Oberhalb derselben liegt „die Rosenmühle,“ welche wir zuerst 1421 erwähnt gefunden haben: damals hatte der Rat



Zahreszins zu fordern von der „Rosenmöl.“ (Damals existierte auch bei Nordhausen schon eine „Windmöl.“ welche in jenem Jahre Dieterich Blicherodt vom Räte erblich um einen gewissen Zins empfing.) Sodann wird 1525 die Windmöhle und die Rosenmüllten genannt. 1559 besitzt Bastian Berga die letztere, welche als „das Ratsmuele“ bezeichnet wird. 1584 wird „der Rosenmüller Andreß vom Räte mit 5 Mark bestraft, weil er leuthe, so nicht bürger sind, bei sich innen gehabt.“

Es folgen weiter aufwärts „die Schärfs- und die Rothseim mühle.“ 1305 gab der wohlhabende Nordhäuser Bürger Heinrich Kindelin mit seinen beiden Töchtern dem Altendörfer Cisterzienser-Kloster „die Scherfmulle und die am Rote-seime.“ Während 1310 „die Scherfmullen“ allein genannt wird, erscheinen 1323 wieder zusammen „molendina Scherfmullen und molendina Rotenleymen.“ 1523 übergiebt das Altendörfskloster „dem erbaru und wolwiesen rathe der stad Northusen seine zwo molen, die Scherffmolen und die molen am Rotenleymen, die vorwust gewesen und die ein erbar rath wieder in bewlich wesen pracht und erbawet hat“ 1525 sind „die Scherfmullin und die mullen am Rotenleymen“ Eigentum des Rates. 1559 wird die Scherfmühle, „der Fabian Delmöl.“ genannt.

Unterhalb der Käisermühle lag 1559 „unter den Beyden“ die Kunst, welche vor Zeiten S. Martins Delmülen gewest.

Weiter abwärts folgt die Kottelmühle (Kuttelmühle), welche 1310 „molendina Kindelini“ genannt wird 1431 erwarb der Rat der Stadt Nordhausen mit den Vormunden des St. Martinshospitals vom jungen Herrn Hans v. Bula und seiner Frau Adelheid für 50 rheinische Gulden und für ein für Beide zu haltendes Jahrgedächtnis die Kottelmühle. In demselben Jahr Dienstags nach S. Vitistage lassen die Grafen Heinrich, Ernst und Eyliger von Hounstein, Herren zu Lare und Clettenberg, vor des heiligen Richß Stulen zu Northusen an geheigter Dingbank in Gegenwart des Schultheißen, des Vogts, der Schöppen, des Schreibers, der Fronen und der Zeugen durch ihren Getreuen Dietrich v Höngeda als ihren Bevollmächtigten erklären, daß sie (die Grafen) als Lehns Herren zum Verkaufe der Kottelmuhlen zu Northusen undir dem Kottelberge seitens des Hans von Bula an das Martinshospital ihre Zustimmung geben und die Vormunde des genannten Spitals mit der Kottelmühle befehlen. 1431 Donnerstags nach Cyriaci gab auch Graf Heinrich v. Hounstein, Herre zu Heldrungen, als Opfer dem S. Martinshospitale zu Northusen den Teil der Kottel Mullin, gelegen untir dem Kottelberge zu Northusen, den Hans



von Bula von ihm zu Lehen gehabt und ihm aufgelassen hat 1555 heißt sie „möhle unter dem Kottelberge,“ 1559 „Sanet Martins Mühlen vnder dem Kottelberge.“

Die folgende Mühle ist die in der Mühlgasse auf dem Schackenhofe. Sie gehörte dem Frauenbergskloster. Das Kloster nennt in seinen Urkunden diese Mühle wie folgt: 1401 „unßere mol gelegen by dem sunthufthore und den augustineru“, 1404 „unßere clostirmullen gelegen by den Augustinern“, 1410 „mullen, dy do eß geheißē dy clostermulle by dem sunthufen thore allernehist by der stobbin des gotishufes (Frauenbergsklosters) kegin dem spittal ower, dy von uns zu lehen gehit“, 1421 „des gotishufismol uff dem frauenberge bei den Augustinern giebt dem Rathe 4 Schillinge Jahreszins“, 1426 „unßere lomullen und olmullen gelegen vor dem sunthufen thore“; 1559 heißt sie „die Clostermohl“.

Die Mühle auf dem Klosterhofe gehörte ebenfalls dem Frauenbergskloster und hieß, weil die Ansiedlung auf dem Frauenberge ursprünglich das Dörfchen Altnordhausen gewesen war, „die Mühle zu Altnordhausen“. Das Frauenbergskloster nennt dieselbe: 1355 „unser molen Alden-Northusen“, 1426 „unßere mole zu alden northusen“ und 1446 „unßere mole zu alden northußen“.

Unterhalb der Stadt liegt die neue Mühle, über deren Erbauung sich folgende schriftliche Nachricht findet: Freitag nach Thomastag 1581 erhandelt Martin Schaffhirte (der fremd anher gekommen, die Papiermühle an der Salza 1567 erkaufte, einige Zeit dieselbe besaßen und wegen Streites mit den Müllern in Salza an Nicolans Ludern für 200 Gulden verkauft hatte), der Papiermacher, von einem Erbaren Räte die alte wüste Stätte vor dem Bielenthore, „die Messingsmühle“ genannt, und erbaut daselbst eine neue Papiermühle und verpflichtet sich, falls er dieselbe verkaufen wolle, sie zuvor dem Räte anzubieten.

Auf dem Bielenrasen legte 1689 das Ratsmitglied Christoph Schreiber eine Delmühle und einen Zehnt-Hammer an, „obzwar viele dieserwegen murrten“. „Dort glüet er die Eisenstäbe wieder mit Kohlen in einer Esse oder Ofen vor einem vom Wasser des Mühlgrabens gezogenen Gebläse und machet daraus unter dem vorgedachten Hammer dünne, lange und viel geferbete Stäbe, die man Kraus-Eisen heißet, woraus die Nagelschmiede, sowohl auf dem Harke, als in dem Lande, allerhand Nägel verarbeiten.“ (So berichten Behrens in seiner *Hercynia curiosa* und Böhne in dem Fragmente seiner *Nordhäußischen Chronika*.) Aus dem Jahre 1730 wird mitgeteilt: „Der Hammer wird also genannt, weil vor Jahren hier selbst eine Hammer-Hütte ist angelegt

worden, so jezo ein Wirthshaus ist und 2 Dehnmühlen daneben, hat einen festen Hoff zur Wirthschaft und einen großen und herrlichen Lustgarten, durch welchen nicht allein der Mühlengraben fließt, sondern es ist auch ein großer und länglicher Fischteich darinnen und noch ein kleinerer, in dessen Mitte ein Lust-Haus als auf einer Insel stehet.“

Der Mühlgraben hatte für die Altvordern aber noch eine andere Bedeutung. In ihm lagen die Badstuben, in welche Wasser des Mühlgrabens geleitet und zur Reinigung des Körpers benützt wurde. Urkundlich lassen sich im Mittelalter 4 Badstuben nachweisen. Sie seien nachfolgend in der Reihe von unten nach oben aufgezählt.

Die Badstube in der Sündhäuser Straße neben dem Stubengäßchen, welches von ihr seinen Namen erhalten hat. Sie gehörte dem Frauenbergskloster und wird 1410 „die Stobbin des gotishuses (nämlich des Frauenbergsklosters)“ genannt. Sie bestand damals schon längere Zeit, denn schon 1408 wird „die Stobbengasse“ nach ihr genannt, die auch 1453 als „Stobbingasse“ erwähnt wird. 1559 wird sie „die Closter Stuben“ genannt und berichtet, daß „Claus Stolbergk die Badstube erkaufte hat“.

Die zweite Badstube lag neben der Rottelmühle. Im 15. Jahrhundert hatte „die Badstube under dem Kottelberge 1 Schock gut Geld als Jahreszins an das St. Georgenhospital zu zahlen“. 1467 wird sie „die Badstube unter dem Kottelberge“ genannt. 1555 werden „die möhle und die badestuben unter dem Kottelberge“ erwähnt.

Die dritte Badstube lag unter dem Neuenwege und zwar neben dem „Hurenhanse“ (gemeinen Hanse, Hanse der gemeinen Frauen). Sie wird bereits 1359 „badestube undir dem Nuwenwege an der Zorgenge“ genannt. 1539 „erkaufte Cerstan Stolberg und dessen Frau Elisabeth die badstuben unter dem nuwenwege“. Er besaß sie noch 1559. — Die S. 520 erwähnte „Johannistreppe“ kann auch ihren Namen von Johannes dem Evangelisten, dem Apostel der Liebe, tragen, weil ihrem unteren Ende gegenüber in der Weidenstraße das Haus der gemeinen Liebe (das Hurenhaus) lag.

Die vierte Badstube lag unter dem Altenthore (Barfüßerthore). 1366 „verkaufte Luckard, wittwe des Heinrich Macken, die stuben, die gelegen ist undir dem Aldentore vor unsir stad, an Henrich von Gotha dem eldern“. 1559 wird „Jaciens Müller der Stubener“ als Besitzer dieser „hinter S. Elisabeth“ belegenen Badstube genannt.

Nachträglich sei zu Seite 521 noch bemerkt, daß bis vor wenige Jahrzehnte vor dem unteren Ende der Wassertreppe und zwar an der Nordseite sich der nur spärliches Wasser spendende „Tröppelborn“ befunden hat, der aber für die Wasserversorgung Nordhausens keine Bedeutung gehabt haben kann.

---





Stadtbefestigung von Osterode a. H.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt





Ruine des Schlosses Osterode a. H. Bergfried.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt.







Rathaus zu Osterode a. H.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt.



Stadtbefestigung von Osterode a. H.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt.











Rollberg. Osterode a. H.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt.









Grabstein Philipp II.  
von Br.-Grubenhagen † 1596.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt.



Grabsteine Herz. Wolfgangs v. Br. Grubenhagen † 1595  
 u. seiner Gem. Dorothee geb. von S.-Lauenburg  
 † 1586.

Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alt.-Kunde. Jahrg. XXXIV (1901).

In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

Druck von Louis Koch in Halberstadt



## Das monumentale Osterode.

Von Herrn Baurat Wende.

Mit 8 Tafeln.

Am Südwestfuße unsres heimischen Harzgebirges, da wo der kleine Sösefluß die schroffen Hänge der aus Urgestein aufgebauten Berge des Grundstocks des Gebirges verläßt, liegt, mit ihren roten Dächern, umringt vom wogenden Grün alter Bäume, heute mehr denn je einem im Verborgenen blühenden Moosröschen vergleichbar, die Stadt Osterode. Es hat etwas Verführerisches, den Namen der Stadt von der Göttin Ostara abzuleiten, wie den des Nachbarortes Herzberg als Herthaberg zu deuten. Aber Ostara wie Hertha, sie müssen vor der nüchternen Forschung verschwinden, Herzberg ist einfach Harzberg und Osterode war zuerst ein Dorf, welches östlich von einem Brennpunkte mittelalterlicher Kultur lag und dieser Umstand führt uns dazu, zunächst die Fundamente zu untersuchen, auf denen sich dann späterhin die Mommente der Stadt aufbauten. Während nämlich erst im Jahre 1130 der Name Osterode zum erstenmale urkundlich genannt wird und dann im Jahre 1152, also vor 750 Jahren, der Ort Hosteroth eine villa opulentissima benannt wird, sind die zahlreichen festen Burgen, welche die Höhenzüge rings um die Stadt krönen, schon seit Jahrhunderten vorhanden und die auf ihnen hausenden Geschlechter des niedern wie hohen Adels und der ihnen zugehörigen Geistlichkeit die einzigen Träger einer heute vielfach unterschätzten Kultur, die uns jedoch bei dem Anblick der zahlreichen romanischen Kirchen und Klöster, welche die Ortschaften des Harzgürtels noch heute in Goslar, Drübeck, Halberstadt, Quedlinburg, Conradsburg, Gerode anzeigen, wieder voll in das Gedächtnis kommt. Nun lag 2—3 Kilometer westlich von der Stadt ein Sitz des vornehmsten Adelsgeschlechtes, aus dem die späterhin das Land beherrschenden Herzöge von Grubenhagen, späteren Kurfürsten und Könige von Hannover hervorgegangen sind, es war dies die Pipinsburg, deren Mauerreste noch heute, größtenteils verdeckt vom grünen Rasen, auf dem steilabfallenden Hange der Katzenklippen thronen. Aus der Photographie lassen sich die Gräben und Rudera noch deutlich erkennen, besonders auch die



sehr feste Lage der nur kleinen Burg, welche in späteren Jahrhunderten zu einem vom reisenden Bürger und Kaufmann arg gefürchteten Raubnest ansartete. Weiterhin trägt derselbe Höhenrücken noch die Hindenburg, deren Mauern in diesem Sommer dank dem Kunstsinne der Braunschweigischen Verwaltung freigelegt wurden; noch westlicher ragen dann die erheblichen Ueberreste der Staufenburg und südlich davon die von hohen Buchen überschatteten Mauern des Lichtensteins hervor. Die Burg Windhausen mit ihren ephenumrankten Ruinen liegt etliche 100 Meter näher dem Harze zu, also nördlich davon; alle diese Burgen liegen nur wenige tausend Meter von der Stadt, deren alte Burg als letzte und größte genannt sei. Ragt doch der mächtige Turm dieser alten Burg, wenn auch zur kleinen Hälfte abgepalten und eingestürzt, weit über seine Umgebung hervor und verleiht der Silhouette des Stadtbildes ihr eigenartiges Gevräge (Taf. 1). Die Vertiefungen für die Balkenköpfe in der inneren Laibung der freisunden Umfassungsmauern von 8 Fuß Stärke beweisen das einstige Vorhandensein von mindestens fünf Stockwerken; im zweiten derselben gewahrt man einen eng gewölbten Gang in der Dicke der Mauer, welcher anscheinend zu einem Ausbau geführt hat. Wie die zahlreichen Türme der Stadtmauer, so hat auch dieser Bergfried, oder Bellfried, franz. bellfroy ein spitzenaufgehendes kegelförmiges Dach gehabt. Nur einen einzigen Bellfried giebt es noch, der besser erhalten und noch heute mit einem geschweiften Helme versehen, von einem Harzberge zu Thale schaut, es ist der Turm des Falkensteins im Seltethale, und um noch weiter auszugreifen und zu vergleichen sei erwähnt, daß der größte und höchste Genosse dieser mittelalterlichen Recken in Genf steht; von dessen 400 Fuß hoher Zinne zeigte einst Kaiser Karl der fünfte dem ritterlichen Könige Franz von Frankreich die Herrlichkeiten seiner niederländischen Residenzstadt. Auch von der Plattform unfres Riesen habet einst Herrscheraugen auf die Stadt herab- und auf die Berge hinüber geschaut; denn als die Söhne Heinrichs des Löwen die väterlichen Lande teilten, fielen die Burg Ofterode und die ihr benachbarten Burgen und Schlösser an den spätern Kaiser Otto den IV. Dies war im Jahre 1203, späterhin hat Albrecht der Große auf der Burg residirt und Urkunden hier ausgestellt. Im Jahre 1359 hatte Heinrich der Wunderliche, der Stifter der Grubenhagenschen Linie, die Burg seinem Bruder Herzog Ernst verpfändet und in engste Verbindung kamen die Bürger der Stadt mit der Burg und ihren Inhabern, als Albrecht II. von 1467—1486 dort wohnte und sie seiner Gemahlin Elisabeth von Waldeck als Witwenitz hinterließ.

Sie hat hier bis zu ihrem 1512 erfolgten Tode gelebt in steter Fühlung mit ihrer Umgebung; ihr hatten die Bürger von Osterode auf Lebenszeit Treue geschworen und der Zufall hat es gewollt, daß gerade das Siegel dieser Herzogin vor einigen Jahrzehnten in der Burgruine aufgefunden wurde.

Unter Leitung des Oberbaurats Mithoff sind im Jahre 1877 die Mauern der gesamten Burg freigelegt. Sie sind von nur wenigen Lichtöffnungen durchbrochen, denn nur die Erdgeschosse waren massiv und deshalb festungsartig aufgeführt, während die obern Geschosse wie bei allen Burgen und Schlössern unserer Gegend nur in Fachwerk errichtet waren, wie dies die benachbarten Schlösser von Herzberg und Cateuburg noch heute beweisen. Diese sind das Opfer eines Brandes geworden, wie die Aschenreste und sonstigen unverkennbaren Spuren eines sehr heftigen Feuers nach der Ausgrabung erkennen ließen. Die Mauern haben außen teilweise rautenförmigen Verband, sind immer als Füllwerk aus Flußkieseln in Gips errichtet und an einigen Stellen mit besonderer Sorgfalt behandelt, da eine altrömische Technik, das *opus spicatum* oder ährenförmige Werk freilich auch nur von ausgesuchten Flußkieseln angewandt wurde.

Nach dem Tode der Herzogin Elisabeth überließ man die Burg dem Verfall; schon 1551 wird sie unter den herzoglichen Schlössern nicht mehr aufgeführt und die Abbildung der Stadt im Merian'schen Werke von 1654 zeigt den Turm bereits gespalten.

Kennen wir somit nicht das Jahr des Brandes und der damit erfolgten Zerstörung der Burg, so ist es doch bei den vielen großen Bränden, welchen die Stadt im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen ist, wohl am Platze, folgende Stelle aus der Wendt'schen Chronik über einen Brand des Schlosses zu Herzberg hier anzuziehen:

„Anno 1510 Dienstages nach Allerheiligen, als der Erstgeborene Sohn Herzog Philip eines Jahres alt, kam aus Nachlässigkeit des einhitzers bei Nachtschlafender Zeit auf dem Fürstlichen Hause zu Herzberg ein Feuer auf, wodurch das Schloß und alles was droben an Kleinodien, Kleidern, Harnisch und Rüstung sammt allen Briefschaften und Urkunden in die Asche geleet wurde. Der Fürst (Philipp der Aeltere) selbst und seine Gemahlin mit obgedachten ersten Prinzen Philippo sind in bloßen Hemderna durch ein Fenster kaum davon kommen, die Kammerfrau aber und des Fürsten Schildjunge sind in der Kammer eritickt und verbrannt. Das junge Herrlein ist hernacher anno 1512 zum Herzberg verstorben und daselbst begraben.“

Wenige Jahre nach dem Verlassen der Alten Burg, nämlich um 1558, erbaute sich der regierende Herzog Ernst von Grubenhagen an der Stelle des aufgehobenen Jakobiklosters in Osterode ein Schloß, dessen Gebäude den damaligen schon recht raffinierten Ansprüchen an das Dasein besser genügten, als die bisherigen Räume in der alten mehr festen als bequemen Burg. Diese Schloßgebäude haben infolge weit vorgeschrittener Vermorschung ihres Holzwerks nach 350 jährigem Bestehen in den letzten Jahren größtenteils abgebrochen werden müssen; hauptsächlich sind die Unterfassungsmanern, welche zugleich einen wesentlichen Teil der Stadtumwallung bilden, erhalten geblieben. Diese Stadtmanern werden zuerst 1234 erwähnt, sind aber sicherlich schon früher errichtet und machten, da sie zum Teil von doppelten Wällen und Strichmanern begleitet waren, die Stadt zu einer damals unüberwindlichen Festung, welche sich zudem mit den 12 gewaltigen von spitzen kegelförmigen Dächern überdeckten Türmen äußerst stattlich ausnahm, sodaß sie den Vergleich mit Goslar, Einbeck und Quedlinburg aufnehmen konnte. Der kleine mit Tinte auf Pergament in primitivster Perspektive gezeichnete Plan ohne Jahreszahl, aber von hohem Alter, ein unerseßliches Kleinod des hiesigen Stadt-Archivs, den ich mir erlaube Ihnen heranzureichen, giebt ein schwaches aber getreues Bild von der Stadtmauer und ist zugleich ein Zeugnis für die Wichtigkeit, welche man dieser Befestigung beimaß. Mehr als einmal hat sie die Stadt vor den Schnapphähnen und Harzläusern, vor Kontributionen und Besatzungen beutelüsterer Soldateska bewahrt, bis sie im 30jährigen Kriege bei der Ausbildung, welche das Geschützwesen inzwischen erfahren hatte, ihren Dienst versagte und deshalb ebenfalls sich selber überlassen wurde. Aber wie die Abbildungen zeigen, (Taf. 2 u. 3) sind doch bedeutende Reste auf heute überkommen und bilden hoffentlich bei der Pietät, die wir den Wahrzeichen verstoffener Kulturperioden entgegenbringen, noch auf Jahrhunderte hinaus ein Andenken an jene Zeit, wo es die erste Bürgerpflicht war, sich in den Waffen zu stählen und Wacht zu halten mit Speiß und Schwert Tag und Nacht auf den schützenden Mauern der Stadt. Mußten doch die brauberechtigten Bürger nach Einführung der Muskete sogar mit einem langen Feuerrohr zum Wachtdienst antreten.

An sonstigen wichtigen Banlichkeiten, die aus dem Mittelalter stammen, besitzt Osterode noch den Unterbau des Markt- oder Regidientkirchturms, des Schloß- oder Jakobikirchturms und der beiden Vorstadtkirchen zu St. Maria und Johannis. Alle diese Bauwerke sind aus Kieseln oder rohen Bruchsteinen in Gipsmörtel errichtet und leider jeder Ornamentierung bar. Da drängt sich

denn doch die Frage auf, wer ist an diesem empfindlichen Mangel schuld? Sicherlich doch nicht unser Harzer Völkchen, welches seit jeher im Fabulieren sich verlustieret hat und in den Städten am Nordrande des Gebirges den mannigfaltigsten Reichthum phantasiévoller Architekturen und Skulpturen als Zeichen hoher Kunstblüte hinterlassen hat. Osterode ist ja gerade die Geburtsstadt des ausgezeichneten Bildhauers und Kupferstechers Tilemann Riemen-schneider, dessen Arbeiten Schöpfungswerke ersten Ranges sind und der sogar nebenbei als Diplomat so hohen Ansehens genoss, daß er als Altbürgermeister in Würzburg im Jahre 1531 starb. Sein Hauptwerk ist das Hochgrabmal des Kaisers Heinrich des Zweiten und seiner Gemahlin im Dom zu Bamberg.

Der Grund für die Schmucklosigkeit unsrer alten Bauten ist in der Sprödigkeit des zur Verfügung stehenden Steinmaterials zu suchen. Das Urgestein des Harzes bildet die Grauwacke, welche durch ihre Härte zu Pflasterungen und Chaussierungen geeignet, dem Meißel und Hammer des Bildhauers gegenüber sich gänzlich ablehnend verhält. Die jüngern Gesteine, welche den Harz auf seiner ganzen Länge im Süden begleiten, gehören dagegen der Zechsteinformation an; zu ihr gehört der Gips, welcher als Anhydrit künstlerischen Gebilden zuneigt, aber wenig wetterbeständig ist, weil er vom Wasser aufgelöst wird; hat doch die in unserer Nachbarschaft gelegene Rhumequelle  $\frac{7}{10}$  Prozent Gipsgehalt. Einzelne Köpfe in diesen Gipsbergen zeigen statt des schwefelsauren magnesiabhaltigen Kalk in Gestalt von Dolomit, welcher zwar härter, dennoch keinen edlern Baustein abgiebt. Dagegen hat der Harzer ein Lieblingsmaterial, in dessen Bearbeitung er sehr geschickt ist, das er überall wo es nur zugänglich immer wieder verwendet, es ist das Holz, Eichen- und Fichtenholz. Aber das Holz, das so wohnlich warme Häuser liefert, es hat einen großen Feind unter den Elementen, das Feuer.

Nun war es, wie der Chronist Henricus Wendt erzählt, am Tage des heiligen Aegidius, den 1. September 1545, in der ersten Stunde nach Mitternacht, als auf der Neustadt ein Schadenfeuer ausbrach, das die ganze Stadt innerhalb der Mauern samt Kirche, Schule und Rathhaus bis auf 40 Häuser in der Marienvorstadt einäscherte. Was wir also an Profanbauten heute aufzuweisen haben, ist erst nach dieser Unglücksnacht errichtet, und zwar erstand die Stadt als verjüngter Vogel Phönix sehr schnell aus der Asche. Und das ging so zu. Um der ungeheuren Not zu steuern, schickte der Rat Sendboten mit einem auch vom Herzog Philipp dem Älteren unterzeichnetem Briefe durch alle Lande, um allen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Rittermäßigen Knechten, Haupt-



leuten, Bizdunen, Vögten, Pfliegern, Amtsleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden, die Christum lieb haben, das große Unglück anzuzeigen und um milde Almosen zu bitten. Diese liefen dann so zahlreich ein, daß ein Osteröder Bürger hören ließ, er hätte soviel wiederbekommen, daß er wohl drei Häuser dafür erbauen könne.

Eben so schnell wie die Häuser der Bürger erstand auch das Rathhaus ans der Mähe; (Taf. 4) sein spitzer Giebel mit den vielen Stockwerken und dem darangeklebten Erkerturm ist im Jahre 1555 errichtet, dagegen ist die Treppenanlage mit der Säulenstellung vor der Eingangstür erst 1707 erbaut und zwar ist dieser in antiker Renaissance gehaltene Umbau sehr geschickt der mittelalterlichen Holzarchitektur des Hauptgebäudes angepaßt. Die Ratsapotheke war bis vor wenigen Jahren der Musterbau eines mittelalterlichen Patrizierhauses in Holz-Architektur; durch den Umbau ist sie leider bis zur Unkenntlichkeit entstellt, sie war erst 1626 erbaut und deshalb besonders reich ausgestattet. Derselben Zeit gehören auch die mächtigen Holzgerüste auf dem Rollberge an, von deren Beschreibung mich die Abbildung entbindet. (Taf. 5) Auch der Saal der Ratswage, in welchem wir uns befinden, hatte einen mittelalterlichen Vorgänger, und die Fassade des Vorderhauses zeigt uns die volle Entfaltung reicher Bildschnitzerei an dem hochanstrebenden Giebel. Daß unsere Altvordern sehr genau die baulichen Bedürfnisse abwogen, bevor sie zur Ausführung schritten, also genau wußten was sie wollten, ist ihnen sehr hoch anzurechnen, denn heutzutage vermißt der Baumeister nur zu oft ein vom Bauherrn aufgestelltes und durchgearbeitetes Programm für den Aufbau und die Ausgestaltung der Grundrisse. Ein Beispiel, welches besonders in kulturgeschichtlicher Beziehung hoch bedeutsam ist, bildet gerade die Baugegeschichte der uns beherbergenden Ratswage. Die Chronik enthält ein besonderes Caput von dem „Hochzeit- und zugleich Wirths- und Wagehanse.“ Es wurde 1653, also zur Zeit des prachtliebenden Erbauers des Herzberger Schloßthurmes Herzogs Christian Ludwig, für die Bürger und Einwohner erbaut, so Hochzeiten und weitläufige Gasteyen halten müssen und dessen vielfältiger Nuz und Vorthail auch sonderbare Bequemlichkeit bishero genugsam verspüret, und von Frembden und Einheimischen verspüret worden.

Dem da hiebevorn Hochzeiten von etwa 12 oder 15 Tischen gehalten worden, haben dazu 4 oder 5 Häuser genommen und besetzt werden müssen, wobei denn — über das es denen Bürgern, so die Häuser hergeben müssen, sehr beschwerlich gefallen — dieser Unrath und incommodität verspüret, daß nicht allein viel Bier



abgeschleppt, sondern auch bey dem Abschleppen der Speisen, dieselbe oftmahlen sammt Schüsseln und Tellern verrücket worden, anderer incommodorum zu geschweigen. So kan auch die Obrigkeit über gute Hochzeitsordnungen, wenn die Gäste also zerstreut und weitläufig sitzen, nicht voll halten. Es bestehet auch die sonderbahre Bequemlichkeit dieses Hochzeitshauses ferner darin, daß wie zum Bier ein schöner tiefer Keller erbaut, also auch zum Brodt und Fleisch sonderliche Speisefammern, zu denen Fischen Fischtröge, wozu das Waßer in Röhren mit nicht geringen Kosten geleitet wird, zu denen nothwendigen Seeceissen (und Abtritten) unentbehrliche *loca secreta aptiret* worden.

Die Hochzeiter durften ein mehres nicht, als Essen und Trinken anschaffen, und haben unwonnöthen, Tische, Stühle und Bänke, Schüsseln, Teller und Trüchte, Küchengeräthe und dergleichen, wie vorhin gesehen müssen, zusammenzuschleppen und zu borgen.

Dann hat auch der Rath bei Erbauung dieses Hochzeitshauses zugleich ein Absehen auf ein bequemes Wirthshaus und daß in dem vordern Hause bequem Fremdde logiret und nach ihrem Stande accomodiret und bewirthet werden könnten, gehabt; gestalt dann genugsame Stallungen dabei zu finden. Man hat aber bishero die gute Intention, soviel das Wirthshaus oder Gastgeberei anlanget, nicht erreichen können, Ursach ist gewesen, daß man solche Wirthe gemeinlich darin gehabt, denen es an Mitteln und zugleich Lust und Geschicklichkeit ermangelt, dann wann der Wirth ein Hans von Wismar ist und bei seinem Glase oder in seinem Spanstuhl sitzen bleibet und so viel Lust nicht hat, daß er denen Gästen entgegen gehet und sie willkommen heißet; die mit einem eßigsauren Gesichte begabte Frane auch sich verkrencht und nicht sehen läset, wann auch der Wirth mit Rauchfleisch- Brotkammern, Heu- und Haberboden voll versehen, aber weder Schinken, Wurst, Brodt, Heu oder Haber hat, sondern allererst, wenn ein Gast ankömmt, ausschicken und solche aufs theuerste einkaufen muß, wenn er ein fließend Waßer auf dem Hofe aber keine Fische darin hat und die Gäste mit Heringen und Stockfisch abspeiset und dennoch bei der Rechnung das *Facit* unverschämt genug macht, so kommt der Gast nicht wieder und schläget vor dem ausgehengeten grimmigen Löwen ein Kreuz für sich.“ So ereifert sich der Chronist noch viele enge Bogenseiten lang; wir aber wollen mit diesem Kulturbilde das Mittelalter verlassen, jedoch vorher noch einen Blick auf die Grabdenkmäler werfen, welche an den Chorwänden der Marktkirche aufgestellt sind. Wie die allgemeine Geschichte, so verdankt auch die Baugeschichte unserer Stadt ihre wertvollsten

Ergebnisse den Herzögen von Grubenhagen. Sieben Mitglieder dieses Fürstenhauses haben in der Megidientkirche ihre letzte Ruhestätte gefunden, und ihre Grabsteine sind, wenn auch von geringem Umfang und Aufwand, neben Zeichen kindlicher Pietät wahre Marksteine deutscher Bildhauerkunst, von vollendetster Technik in edlem Material, dessen Beschaffung bei dem Zustande der damaligen Wege auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Dabei haben die Bildnisse Portrait-Ähnlichkeit; und die Genauigkeit, mit der die Persönlichkeiten, in Stellung, Kleidung, Rüstung und Ausschmückung hergestellt sind, gewährt uns mehr als jede langathmige Beschreibung einen Einblick in die Zeitperiode ihrer Entstehung. Die scharfen Photographien entheben mich auch hier weiteren Worten, und will ich nur die Namen der Verewigten und ihr Todesjahr auführen:

Philip I. † 1551 (Taf. 6), Ernst II. † 1567 (Taf. 7), dessen Gemahlin Margarete von Pommern † 1569, Wolfgang † 1595, dessen Gemahlin Dorothee von Sachsen-Lauenburg † 1586, Philipp der Zweite, der letzte des Geschlechts † 1596 (Taf. 8) und dessen Gemahlin Clara, Tochter Heinrichs von Braunschweig † 1595.

Besonders charakterisch für das Geschlecht der Welfen ist das Bildnis des Herzogs Wolfgang, das in Haltung, Figur und Gesichtszügen wie ältere Leute behaupten, lebhaft an den König Ernst August erinnern sollen. Die Inschriften der Steine sind bereits mehrfach veröffentlicht, ja ein Engländer hat bereits im Jahre 1821 ein ganzes Buch über diese Denkmale geschrieben.

Eine schwarze Schiefertafel deckte das Grab des letzten Grubenhagenschen Herzogs, nachdem seine sterbliche Hülle am 12. April 1596 unter Entfaltung großartigen Pompes zur Ruhe bestattet war; viele Adelige und Ritter, Fahnen-, Wappen-, Hut-, Schwert- und Siegelträger und nicht weniger als 49 Geistliche geleiteten die Leiche; 12 Edelleute trugen sie und ebensoviele gingen mit Windlichtern daneben. Aber noch einmal sollte der Stern des alten Welfengeschlechtes hell aufleuchten über unsrer Stadt, als die Besiedelung des Oberharzes, welche durch die Ergiebigkeit des Bergbaues immer neue Bewohner anzog, Fürsorge für deren Ernährung erforderte, da dort oben nur Weiden für das Vieh und Holz für das Auszimmern der Stollen gedeihen, nicht aber die unentbehrlichen Brotsfrüchte.

So entstand hier unter der Regierung des Königs Georg II. von Großbritannien und Irland, Kurfürsten von Hannover, das im größten Maßstabe aufgeführte Kornmagazin, aus dem die Knappschaftsgenossen des Oberharzes noch heute Jahr aus Jahr eine bestimmte Menge Korn zu mäßigem, festem Preise beziehen.

Früher wurde das Brotkorn auf Eselsrücken über die alte Haardchauffee nach Zellerfeld-Klausthal hinaufgeschleppt, jetzt hat die Eisenbahn den Transport übernommen. Außen ganz massiv, das rohe Mauerwerk durch Kapputz zu ruhigen Flächen vereinigt, die Fenster, Thore und Gesimse aus rötlichem Sandstein aus Lutter vom Barenberge hergestellt, in edler antiker Profilierung gehalten, wirkt das Gebäude eben so sehr durch seine gewaltigen Abmessungen wie durch den schmückenden, das Ganze krönenden massiven Giebel des Mitteltraktes. Das Tympanon dieses Giebels bildet den Hintergrund für das in Haut-Relief gemeißelte in größtem Maßstabe ausgeführte englisch-hannoversche Wappen, welches als ein Kunstwerk ersten Ranges allezeit in Geltung bleiben wird. Das Antlitz des springenden Löwen soll, da es menschlichen Zügen sich nähert, mit seinem kräftigen Schnurrbart in der Form: „Es ist erreicht“ dem Könige Georg II. von England ähneln; ob mit Absicht des Bildhauers bleibt dahingestellt. Dieses prachtvolle Werk der Bildhauerkunst wurde in der bösen Franzosenzeit sorgfältig mit altgestrichenen Brettern verdeckt und entging so dem Spürsinn des Corjen und damit der Fahrt nach Paris.

Möge es für alle Zeiten droben an seinem erhabenen Plage geborgen und wir mit ihm sicher sein vor fremder Eroberung. Ihnen aber rufe ich zum Schlusse den Wahrspruch unserer Heimat zu: „Es grüne die Tanne, es wachse das Erz, Gott schenke uns allen ein fröhliches Herz.“

---

# Münzkunde.

## Aus der Münzsammlung des Harzgeschichtsvereins im Fürstl. Museum zu Wernigerode.

Mit zwei Münztafeln.

Von P. J. Meier.

Die kleine, aber wertvolle Münzsammlung des Harzgeschichtsvereins, deren Ordnung mir übertragen war, besteht hauptsächlich aus dem geschlossenen Funde von Gröningen (1872 gehoben), der zwar bereits von Menadier in der Harzzeitschrift 1884 (XVII) 216 ff. veröffentlicht war, aber eine vollkommen neue Bearbeitung verdiente. Eine solche ist bereits in einer numismatischen Fachzeitschrift erschienen,<sup>1</sup> wird aber hier auf Wunsch des Vereinsvorstandes und mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers des Archivs für Brakteatenkunde nebst den Abbildungen wiederholt.<sup>2</sup> Im Anschluß daran gebe ich einige weitere Stücke der Vereinsammlung bekannt.

### A. Der Gröninger Brakteatenfund.

#### I. Bistum Halberstadt.

Bischof Hermann, Graf von Blankenburg, 1296—1303.

- \*1. (128, Taf. VI, 17). Hockender Bischof mit Krummstab und Hirschstange. 1 Stück. 0·45 Gr. **Taf. I, 1.**
2. (76, Taf. IV, 12). Brustbild des Bischofs zwischen Türmen über Hirschstange. 1 Stück. 0·48 Gr.
3. (40, Taf. II, 17). Rechts vom Dargestellten Hirschstange.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·22 Gr.

Bischof Albrecht I., Graf von Anhalt, 1303—1324.

- \*4. (84, Taf. VIII, 10). Hockender Bischof mit der anhaltischen Helmszier (gekreuzte Pfauenfederstäbe); zur Seite Kreuzstab und Sternstab. 1 Stück. 0·43 Gr. **Taf. I, 4.**

<sup>1</sup> v. Höfen, Archiv für Brakteatenkunde (Wien 1901) IV 129 ff.

<sup>2</sup> Ich gebe nur ganz kurze Beschreibungen; von den Beigaben in den Händen der Dargestellten stelle ich stets die in der rechten Hand voran.

## II. Bistum Hildesheim.

**Bischof Otto I., Herzog von Braunschweig, 1261—1279.**

5. (73, Taf. IV, 9 = Schönmann, Zur Vaterl. Münzkunde Taf. VI, 96). Hochender Bischof zwischen Fahnen. OTTO|OTHS.  
2—3 Stempel, 4 +  $\frac{8}{2}$  Stück. 0.63 Gr. (3).

**Bischof Siegfried, Edelherr von Quersfurt, 1279—1310.**

6. (139, Taf. VII, 20). Desgl. Links Quersfurter Wappenschild, darüber Kreuz.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0.39 Gr.  
7. (74, Taf. IV, 15). Desgl. Beiderseits I quer über S gelegt.  
2 +  $\frac{3}{2}$  Stück. 0.76 Gr. (2).

## III. Unbestimmte Gepräge der geistlichen Münzstätten Halberstadt, Hildesheim, Helmstedt.<sup>1</sup>

8. (98, Taf. VI, 2). Geistlicher auf Bank. Beiderseits Kreuzstab und Zinnturm.  
1 Stück. 0.65 Gr.  
9. (99, Taf. VI, 3). Desgl. Desgl. Türme jedoch mit Kuppel.  
7 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.63 Gr. (7).  
10. (149, Taf. VII, 7). Desgl. Statt des rechten Kreuzstabes ein Krummstab. Desgl.  
2 +  $\frac{5}{2}$  Stück. 0.60 Gr. (2).  
11. (115, Taf. VIII, 6). Desgl., hält beiderseits Zinnturm; darüber Rose.  
7 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.59 Gr. (6).  
12. (121, Taf. VIII, 7). Desgl. Beiderseits Zinnturm und Kreuz.  
2 Stück. 0.44 Gr. (2).  
13. (161, Taf. VII, 23). Desgl. Beiderseits Kuppelturm, daneben Kreuz.  
2 Stück. 0.55 Gr. (2).  
\*14. (—). Desgl. Desgl. Sonst gänzlich abweichend.  
3 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.63 Gr. (2). **Taf. I, 14.**  
15. (101, Taf. V, 7). Desgl., hält beiderseits Zinnturm; darüber Stern.  
1 Stück. 0.48 Gr.  
16. (123, Taf. VI, 6). Desgl. Zinnturm, darüber Kreuz.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0.33 Gr.  
17. (91, Taf. V, 15). Desgl., hält beiderseits Kreuz. Rechts und links Kuppelturm.  
2 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.60 Gr. (2).  
18. (94, Taf. V, 22). Desgl. Beiderseits Turm mit Zeltdach.  
1 Stück. 0.59 Gr.  
19. (95, Taf. V, 23). Desgl. Desgl., jedoch mit Kuppel.  
15 +  $\frac{12}{2}$  Stück. 0.66 Gr. (10).  
20. (93, Taf. V, 21). Desgl., hält Zinnturm.  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.39 Gr. ( $\frac{2}{2}$ ).  
21. (122, Taf. VI, 5). Desgl. Rechts daneben Kreuz- und Lilienstab.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0.34 Gr.  
22. (92, Taf. V, 16). Desgl., hält beiderseits Kreuz.  
8 +  $\frac{12}{2}$  Stück. 0.69 Gr. (7).  
23. (118, Taf. V, 20). Desgl., hält Kelch und Lilienstab.  
1 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.77 Gr.

Menadiers Nummern füge ich in Klammern bei, desgleichen die Zahl der Stücke, nach der das Durchschnittsgewicht bestimmt ist. Abgebildet und im Text durch Stern und größeren Druck hervorgehoben sind nur die von Menadier verkannten, bezw. fehlerhaft gezeichneten Stücke.

<sup>1</sup> Eine sichere Scheidung derselben nach stilistischen Merkmalen ist nicht möglich; selbstverständlich gehört die Mehrzahl der Fundstücke nach dem nahen Halberstadt.



24. (119, Taf. VI 23). Desgl. Zur Seite Kreuzstab mit Fahne.  
1/2 Stück. 0·38 Gr.
25. (114, Taf. V, 19). Desgl., hält beiderseits Lilie.  
1 + 1/2 Stück. 0·89 Gr.
26. (112, Taf. V, 18). Desgl., hält beiderseits Krümmstab.  
1 Stück. 0·46 Gr.
27. (111, Taf. V, 17 = 113, 144, Taf. VIII, 5). Desgl., hält Krümm-  
und Kreuzstab. 1 Stück 0·53 Gr.
28. (120, Taf. VI, 7). Desgl., hält beiderseits Kesch.  
1 + 2/2 Stück. 0·70 Gr.
- \*29. (—). Desgl. Zur Seite Stern.  
1/2 Stück. 0·24 Gr. **Taf. I, 29.**
30. (100, Taf. V, 5). Geistlicher auf mehrfach gebrochenem  
Bogen, hält beiderseits Kesch. 8 + 5/2 Stück. 0·66 Gr. (8).
31. (110, Taf. V, 14). Geistlicher auf Bogen. Beiderseits Kuppel-  
turm und Kreuz. 1 Stück. 0·69 Gr.
32. (83, Taf. IV, 10). Desgl., hält beiderseits A, bezw. D (= epis-  
copus). 1/2 Stück. 0·29 Gr.
33. (106, Taf. V, 9). Desgl. Rechts und links je ein Lilienstab und  
Stern. 2 + 1/2 Stück. 0·41 Gr. (2).
34. (88, Taf. V, 12). Desgl., hält beiderseits offenes Buch.  
20 + 25/2 Stück. 0·64 Gr. (17).
35. (103, Taf. VI, 24). Desgl. Beiderseits Fahne und Ringel.  
1 Stück. 0·54 Gr.
36. (105, Taf. V, 8). Desgl. Beiderseits Stern und Ringel.  
1 Stück. 0·55 Gr.
37. (109, Taf. V, 13). Geistlicher, vor Bogen hockend. Beider-  
seits Stern. 5 + 1/2 Stück. 0·44 Gr. (5).
38. (107, Taf. V, 10). Desgl. Beiderseits kurzer Kreuzstab.  
4 + 2/2 Stück. 0·65 Gr.
39. (140, Taf. VII, 1). Hockender Geistlicher. Beiderseits Zinnturm  
auf Schwibbogen.<sup>1</sup> 1 Stück. 0·73 Gr.
40. (135, Taf. VI, 19). Desgl. Beiderseits Zinnturm und Rose.  
5 + 4/2 Stück. 0·65 Gr. (5).
41. (130, Taf. VI, 12). Desgl. Beiderseits Turm mit Zeltdach.  
1 Stück. 0·59 Gr.
42. (96, Taf. V, 24). Desgl. Desgl., die Türme kleiner.  
1 Stück. 0·33 Gr.
43. (137, Taf. VI, 21). Desgl. Desgl., Spitze mit Kreuz.  
5 + 2/2 Stück. 0·65 Gr. (5).
44. (129, Taf. VIII, 2). Desgl., hält in der Rechten offenes Buch; zur  
Seite Kuppelturm. 1/2 Stück. 0·34 Gr.
45. (124, Taf. VIII, 4). Desgl. Zur Seite kurzer Kofettenstab.  
1/2 Stück. 0·25 Gr.
46. (89, Taf. VI, 9). Desgl., hält beiderseits Doppelkreuzstab.  
1 + 1/2 Stück. 0·75 Gr.
47. (138, Taf. VII, 21). Desgl., hält beiderseits Tannenbaum.  
1 + 3/2 Stück. 0·75 Gr.
48. (90, Taf. VI, 14). Desgl. Beiderseits Schlüssel. 2 Stück. 0·65 Gr.
49. (131, Taf. VI, 13). Desgl., hält beiderseits Schlüssel, darüber Stern.  
1 Stück. 0·40 Gr.

<sup>1</sup> Mit Schönemann Taf. I 16 verwandt und vielleicht auch ein Helm-  
fedter Gepräge.

- 50.** (133, Taf. VI, 16). Desgl., hält Krumm- und Lilienstab.  
1 Stück. 0.49 Gr.
- 51.** (127, Taf. VI, 11). Desgl., hält Apfel mit Kugelfreuz.  
 $\frac{2}{2}$  Stück. 0.37 Gr.
- 52.** (132, Taf. VI, 15). Desgl. Beiderseits Schwert. 1 Stück. 0.57 Gr.
- \*53.** (—). Desgl., hält  $\bar{A}$ .  $\frac{1}{2}$  Stück. Ausgebroschen. **Taf. I, 53.**
- [**54.** (—). Erwieß sich später als Hälfte von Nr. 68.]
- 55.** (71, Taf. IV, 1). Desgl. Zur Seite gebogener Gegenstand.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0.36 Gr.
- 56.** (148, Taf. VII, 8). Desgl. Zur Seite 2 Rosen übereinander.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. Ausgebroschen.
- 57.** (102?, Taf. VIII, 3). Desgl., hält Kuppelturm.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. Ausgebroschen.
- \*58.** (—). Desgl., hält beiderseits Lilienstab.  
 $\frac{2}{2}$  Stück. Zuf. 0.37 Gr. **Taf. I, 58.**
- \*59.** (—). Stehender Geistlicher; davor dreifacher Bogen, beiderseits Schlüssel.<sup>1</sup>  
2 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.53 Gr. (2). **Taf. I, 59.**
- 60.** (153, Taf. VII, 12). Desgl. Desgl. Zur Seite Lilienstab u. Sichel.<sup>1</sup>  
 $\frac{1}{2}$  Stück. Ausgebroschen
- 61.** (80, Taf. IV, 13). Desgl. Dahinter Bank, beiderseits darüber Kreuz-  
stab und Kuppelturm, darunter  $\bar{A}$ .  
1 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.60 Gr.
- 62.** (86, Taf. VIII, 8). Desgl. Desgl. Desgl. Jedoch statt des  $\bar{A}$  ein  
Stern. 2 Stempel. 4 +  $\frac{5}{2}$  Stück. 0.62 Gr. (3).
- 63.** (143, Taf. VII, 5). Desgl. Desgl., hält beiderseits Kugelfreuzstab.  
1 Stück. 0.51 Gr.
- 64.** (78, Taf. IV, 14). Desgl., ohne Lauf, hält Kreuz. Beiderseits  $\bar{A}$ .  
63 +  $\frac{57}{2}$  Stück. 0.65 Gr. (50).
- 65.** (87, Taf. VII, 3). Desgl. Desgl. Beiderseits Stern.  
3 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.56 Gr. (2).
- 66.** (14?, Taf. VII, 4). Desgl., hält beiderseits Blume mit Stengel.  
1 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.77 Gr.
- 67.** (141, Taf. VII, 2). Desgl., die Hand seitwärts gestreckt.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0.36 Gr.
- \*68.** (—). Desgl., hält Krumm- und Kugelfreuzstab. Beiderseits  
kleiner Kuppelturm.  
4 Stück.<sup>2</sup> 0.56 Gr. (4). **Taf. I, 68.**
- 69.** (146, Taf. VI, 22). Desgl. Beiderseits Kuppelturm.  
1 Stück. 0.53 Gr.
- 70.** (151, Taf. VII, 10). Desgl. Beiderseits je zwei Sterne.  
1 Stück. 0.52 Gr.
- 71.** (157, Taf. VII, 15). Brustbild eines Geistlichen über  
Brüstung. Darüber beiderseits Fahne, darunter 1 Kreuz und  
2 Ringel. 3 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.63 Gr. (3).
- 72.** (156, Taf. VII, 16). Desgl. über Bogenbrüstung; hält beiderseits  
Doppel-Kugelfreuzstab 4 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.65 Gr. (4).

<sup>1</sup> Nr. 59 und 60 gehören vermutlich nach Hildesheim.

<sup>2</sup> Vgl. auch bei 54.

- 73.** (81, Taf. V, 1). Desgl. über dreifachem Bogen. Beiderseits Krummstab und Kuppelturm, unten Stern.  $1 + \frac{1}{2}$  Stück. 0 77 Gr.
- 74.** (82, Taf. V, 2). Desgl. Desgl. Beiderseits Ziale, unten Stern und 2 Ringel. 1 Stück. 0 44 Gr.
- 75.** (155, Taf. VII, 14). Desgl. über schräger Mauer mit Thorbogen. Zur Seite Krummstab.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0 37 Gr.
- 76.** (160, Taf. VII, 19). Kopf eines Geistlichen mit hoher Mitra, unter einem von Türmchen getragenen, mit Krabben besetzten Siebel im Übergangsstil. 1 Stück. 0 63 Gr.
- 77.** (159, Taf. VII, 18). Desgl. mit doppelspitziger Mitra in mehrfach gebrochenem Doppelbogen. 1 Stück. 0 61 Gr.

#### IV. Abtei Quedlinburg.

##### Pfennige mit dem Bilde der Äbtissin.

- 78.** (177, Taf. VIII, 18). Äbtissin zwischen 2 Zinntürmen auf Bank. 1 Stück. 0 42 Gr.
- 79.** (190, Taf. IX, 9). Desgl. zwischen zwei kleinen Kuppeltürmen, hält beiderseits Stab mit Stern.  $5 + \frac{1}{2}$  Stück. 0 46 Gr. (2).
- \*80.** (—). Desgl., aber gänzlich abweichender Stempel. 1 Stück. 0 56 Gr. **Taf. I, 80.**
- 81.** (175, Taf. VIII, 16). Desgl. auf Bank, hält beiderseits Rose.  $\frac{2}{2}$  Stück. 0 39 Gr. (2).
- 82.** (170, Taf. VIII, 11). Desgl., desgl. Beiderseits auf Schwibbogen, Zinnturm und im Bogen Kopf. 3 Stück 0 62 Gr. (3).
- 83.** (172, Taf. VIII, 13). Desgl. Auf Bogen beiderseits Bischofskopf mit spitzer Mitra (die Heiligen Servatius und Dionysius?).  $2 + \frac{3}{2}$  Stück. 0 48 Gr. (2).
- \*84.** (—). Desgl. hockend, hält beiderseits Deckelpokal.  $1 + \frac{2}{2}$  Stück. 0 60 Gr. **Taf. I, 84.**
- 85.** (174, Taf. VIII, 15). Desgl., desgl., hält beiderseits Reichsapfel; rechts und links Ringel.  $1 + \frac{1}{2}$  Stück. 0 51 Gr.
- 86.** (192, Taf. IX, 11) Desgl., desgl., hält beiderseits Lilienstengel.  $3 + \frac{2}{2}$  Stück. 0 52 Gr. (3).
- 87.** (150, Taf. VIII, 1). Desgl., stehend, dahinter Bank, links (und rechts?) Lilienstab und Kuppelturm.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0 28 Gr.
- 88.** (171, Taf. VIII, 12). Brustbild der Äbtissin über Zinnturm. Beiderseits Stern. 1 Stück. 0 57 Gr.
- \*89.** (198, Taf. IX, 14). Unterhalb eines Bogens Kopf der Äbtissin, oberhalb desselben zweigeschossiger Zinnturm und zu dessen Seiten Kopf mit zweispitziger Mitra, bezw. Kopf mit Krone. 1 Stück. 0 61 Gr. **Taf. I, 89.**  
Es handelt sich ohne Zweifel um eine vermutlich in Quedlinburg geschlagene Gemeinschaftsmünze der Äbtissin, des Halberstädter Bischofs und eines weltlichen Fürsten (schwerlich des Kaisers, trotz der Krone).

##### Servatiuspfennige.

- 90.** (183, Taf. VIII, 24). Der Heilige in bischöflicher Tracht, auf Bank, hält beiderseits ein geschlossenes Buch. 1 Stück. 1 61 Gr

91. (85, Taf. IV, 8), Desgl. (? Der Nimbus fehlt), auf Bogen sitzend, hält beiderseits Krummstab. 1 Stück Ausgebroschen.
92. (182, Taf. VIII, 23). Desgl., auf Bogen sitzend und in besonderer Vogeneinfassung, hält beiderseits einen Büschelzweig. 1 Stück. 0.51 Gr.
93. (184, Taf. IX, 1). Desgl., desgl. in geförntem Wulst, hält rechts (und links ?) Kuppelturm.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0.37 Gr.
94. (194, Taf. IX, 2). Desgl., hockend, innerhalb eines mehrfach gebrocheneu Bogens. Beiderseits Ringel.  $2 + \frac{3}{2}$  Stück 0.58 Gr. (2).
95. (180. Taf. VIII, 21). Desgl., desgl., hält beiderseits Palmzweig. 4 Stück. 0.53 Gr. (3).
96. (179, Taf. VIII, 20). Desgl., desgl., hält Schlüssel und Kreuzstab.  $1 + \frac{2}{2}$  Stück. 0.70 Gr.
97. (181. Taf. VIII, 22). Desgl., desgl., streckt beide Hände aus. Darüber je eine Rose, darunter je ein Punkt. 3 Stück. 0.53 Gr. (3).
98. (162, Taf. VII, 24). Desgl. (ohne Nimbus), desgl. Beiderseits hoher Kuppelturm in einem geförnten und einem gepertten Reifen.  $2 + \frac{2}{2}$  Stück. 0.56 Gr. (2).

### V. Reichsmünzstätte Goslar.

99. (37, Taf. II, 11). Brustbilder der Heiligen Simon und Juda s mit Heiligenschein. Darunter Zinnenmauer mit Thor. Wegen Doppelschlag undeutlich. 1 Stück. Ausgebroschen.
100. (34, Taf. II, 9). Desgl., ohne Heiligenschein. Ueber ihnen Krone, zwischen ihnen Lanze und zwei Ketze. 2 Stück. 0.77 Gr. (2).
101. (33, Taf. II, 8). Desgl., desgl. Desgl. Unter ihnen je eine Lilie.  $2 + \frac{1}{2}$  Stück. 0.72 Gr. (3).
102. (36, Taf. II, 10). Desgl., desgl. Desgl. Unter ihnen je ein Stern.  $\frac{3}{2}$  Stück. 0.33 Gr. (2).
103. (35, Taf. II, 10). Desgl., desgl. Desgl. Unter ihnen im dreieckigen Abschnitt je ein Stern.  $\frac{2}{2}$  Stück. 0.32 Gr.
104. (32, Taf. II, 7). Desgl., desgl. Desgl. Unter ihnen fraglicher Gegenstand. 1 Stück 0.68 Gr.

### VI. Herzogtum Braunschweig; Münzstätte Braunschweig.

105. (17, Taf. I, 18). Gefrönter Leopard (Kopf von vorn), nach rechts springend. Unter ihm 2 Adlerköpfe. 1 Stück. 0.68 Gr
106. (18, Taf. I, 19). Desgl. Unter ihm bartloser Kopf.  $\frac{1}{2}$  Stück 0.38 Gr.
107. (—). Vielmehr Fund Ausleben 2, Taf. I, 2). Desgl. Unter ihm zwei  $\Pi$  (Herzog Albrecht d. Gr.).  $\frac{1}{2}$  Stück 0.35 Gr.
108. (4, Taf. I 4). Desgl. Unter ihm ein  $\Pi$ . (Desgl.).  $4 + \frac{3}{2}$  Stück. 0.65 Gr. (4).
109. (11, Taf. I, 11). Desgl., nach links springend. Unter ihm Nisch. 1 Stück 0.61 Gr.
- \*110 (—) Desgl., desgl., aber gänzlich abweichender Stempel.  $5 + \frac{5}{2}$  Stück. 0.66 Gr. (5). Taf. I, 110.

- 111.** (6, Taf. I, 6). Desgl. Unter ihm Lilie.  
2 +  $\frac{3}{2}$  Stück. 0·65 Gr. (2).
- 112.** (5, Taf. I, 5). Desgl. Unter ihm zwei Lilien.  
3 Stück. 0·68 Gr. (3).
- 113.** (10, Taf. I, 10 = Schönemann III, 1). Desgl. Unter ihm zwei Kreuze.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0·37 Gr.
- 114.** (9, Taf. I, 9). Desgl. auf Querbalken. 4 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·60 Gr.
- 115.** (1, Taf. I, 1). Desgl., desgl. Darunter zwei **H.** (siehe Nr. 107).  
2 +  $\frac{6}{2}$  Stück. 0·54 Gr.
- 116.** (24, Taf. I, 17). Desgl. Unter ihm Halbbogen mit Punkt. Immerhalb eines gekörnten Wulstes und eines geperlten Meißens.  
1 Stück. 0·57 Gr.
- 117.** (15, aber vielmehr = Fund Ausleben 23, Taf. I, 15). Desgl., von abweichendem Stil. Auf dem Rande sechs Punkte  
 $\frac{1}{2}$  Stück. Ausgebrochen.
- \***118.** (—). Zwei ungekrönte Leoparden nach rechts springend.  
1 Stück. 0·66 Gr. **Taf. I, 118.**
- 119.** (27, Taf. II, 3). Ein desgl. Unter ihm zwei Türme.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0·42 Gr.
- 120.** (20, Taf. II, 4). Desgl. Unter ihm gebogene Zinnenmauer mit Thor.  
 $\frac{1}{2}$  Stück. 0·42 Gr.
- \***121.** (13, Taf. IV, 1). Desgl. nach links springend. Unter ihm Schild mit 2 Leoparden. Menadier glaubte, den steigenden Lüneburger Löwen im Schild zu erkennen und stellte diesem einen Berliner Pfennig gegenüber, der thatächlich mit dem Gröninger Stück vollkommen übereinstimmt, ja sogar stempelgleich ist.  
1 Stück. 0·53 Gr. **Taf. II, 121.**
- 122** (14, Taf. I, 13). Desgl. Unter ihm der Herzogl. Braunschweigische Helm.  
1 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0·69 Gr.
- \***123.** (12, Taf. I, 12). Desgl. Unter ihm zwei herzförmige Schildchen mit drei aus den Ecken kommenden Linien, die sich in der Mitte treffen. 1 Stück. 0·54 Gr. **Taf. II, 123.**
- 124.** (7, Taf. I, 7). Desgl. Unter ihm Turm mit beiderseits anschließender Mauer.  
1 Stück. 0·53 Gr.
- \***125.** (—). Desgl. Unter ihm 2 Lilien.  
3 Stück. 0·57 Gr. (3). **Taf. II, 125.**
- 126.** (8, Taf. I, 8). Desgl. Unter ihm 2 Zinnentürme und zwei Punkte.  
1 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·60 Gr.
- 127.** (30, Taf. II, 2). Löwe (Kopf von der Seite) nach rechts schreitend. Unter ihm 2 Kanten mit Querstrich. 2 Stück. 0·66 Gr.
- \***128.** (25, Taf. I, 22). Desgl. Unter ihm zwei herzförmige Schilde.  
1 Stück. Ausgebrochen. **Taf. II, 128.**

## VII. Herzogtum Braunschweig; Münzstätte Gittelde.

- 129.** (26, Taf. I, 23). Desgl. Unter ihm zwei quergelegte Schlüssel.  
1 Stück. 0·62 Gr.



## VIII Graffschaft Reinstein-Blanckenburg.

- 130.** (61, Taf. III, 20). Hirschhorn unter dreifachem Bogen, der mit Zinnturm und 2 Lilien besetzt ist. 1 Stück. 0·40 Gr.
- 131.** (60, Taf. III, 19). Desgl., desgl. Der Bogen ist mit Mauer und Zinnturm besetzt. 1 Stück. 0·60 Gr.
- 132.** (62, Taf. III, 21). Desgl., desgl. Der Bogen ist mit einem großen und zwei kleinen Kuppeltürmen besetzt. 1 Stück. 0·57 Gr.
- 133.** (58, Taf. III, 16). Desgl., unter Mauer mit großem Zinnturm und zwei kleinen Kuppeltürmen. 1 Stück. 0·61 Gr.
- 134.** (57, Taf. III, 15). Desgl., unter Mauer mit zwei Zinntürmen. 1 Stück. 0·53 Gr.
- 135.** (63, Taf. III, 17). Desgl., unter Linie mit drei Zinntürmen.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·31 Gr.
- 136.** (56 und 64, Taf. III, 14 und 22). Desgl., unter Bogen mit Zinnturm.  $1 + \frac{1}{2}$  Stück. 0·65 Gr.
- 137.** (—; = Schönemann Taf. B, 15). Hirschhorn über breitem, mit drei Nialen besetztem Turm. Unten beiderseits Stern.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·28 Gr.
- 138.** (52, Taf. III, 10). Desgl., über Zinnturm. Unten beiderseits Ringel. 2 Stück. 0·76, bezw. 1·02 (!) Gr.
- \*139.** (—). Desgl., über Turm mit Zeltdach. Unten beiderseits Punkt. 1 Stück. 0·81 Gr. **Taf. II, 139.**
- 140.** (49, Taf. III, 8). Desgl., über einem großen und zwei kleinen Kuppeltürmen, die auf dreifachem Bogen stehen, sowie über zwei Ringeln. 1 Stück. 0·62 Gr.
- 141.** (53, Taf. III, 11). Desgl., über zwei Türmchen, von besonderem Kreis umschlossen. 1 Stück. 0·45 Gr.
- \*142.** (—). Desgl., über mondichelförmigem Bogen, in dem ein Stern steht. 1 Stück. 0·51 Gr. **Taf. II, 142.**
- 143.** (51, Taf. III, 6). Desgl., über Kreis mit Kreuz. 2 Stück. 0·46 Gr. (2).
- 144.** (42, Taf. III, 7). Desgl., über schreitendem Löwen. 1 Stück. 0·60 Gr.
- \*145.** (41, Taf. II, 13). Desgl., über Rose und Stierkopf. 1 Stück. 0·45 Gr. **Taf. II, 145.**

## IX. Graffschaft Wernigerode.

Graf Konrad II., 1254—1293.

- \*146.** (75? = Grote, Münzstudien I, Taf. 29, 8, aus einem Funde an der Halberstädter Grenze). Stehender Heiliger (St. Georg) mit geschultertem Schwert und Schild [AVIR]ADV[S].  $\frac{1}{2}$  Stück.<sup>1</sup> 0·25 Gr. **Taf. II, 146.**

Graf Albrecht V., 1268—1319.

- 147.** (185, Taf. IX, 4). Desgl., hält beiderseits  $\mathfrak{A}$ ; darunter je ein Punkt.  $1 + \frac{1}{2}$  Stück. 0·42 Gr.

<sup>1</sup> Das ganze Stück der Herzoglichen Münzsammlung in Braunschweig, nach dem die Abbildung hergestellt ist, wiegt 0·50 Gr.

## Unbestimmbare Pfennige.

- \*148. (—). Graf auf Bank, hält beiderseits den Wernigeröder Helm mit Forelle. 1 Stück. 0·65 Gr. **Taf. II, 148.**
149. (69, Taf. IV, 2). Gleich 148, aber im Stempel völlig verschieden. 9 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·64 Gr. (7).
150. (218, Taf. X, 5). Heil. Georg stehend, hält beiderseits halbe Forelle. 1 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·46 Gr.
- \*151. (—). Desgl., hält in der Rechten Kugelkreuzstab.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·21 Gr. **Taf. II, 151.**
152. (70, Taf. IV, 3). Desgl., hält beiderseits den Wernigeröder Helm. 3 +  $\frac{3}{2}$  Stück. 0·60, bzw. 0·40 Gr.
153. (188, Taf. IX, 7). Desgl., auf Bogen sitzend, hält in der Rechten Palmzweig.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·17 Gr.
154. (189, Taf. IX, 8). Desgl., desgl., hält beiderseits Stern. 1 Stück. 0·50 Gr.
155. (186, Taf. IX, 5). Desgl., hockend, hält beiderseits Kreuzstab. 3 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0·39 Gr. (3).
156. (236, Taf. X, 24). Desgl., desgl., hält beiderseits Turm mit Zeltspitze. 1 Stück. 0·52 Gr.
157. (187, Taf. IX, 6.) Desgl., desgl., hält Lanzenspitze und Schüssel. 3 +  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·44 Gr. (3).

## X. Grafschaft Anhalt.

158. (215, Taf. X, 2). Stehender Graf, barhäuptig, mit Fahne und Schild (über diesem: Ringel.) 1 Stück. 0·46 Gr.
159. (217, Taf. X, 4). Desgl., desgl., hält beiderseits Rose. Unten je ein Punkt. 1 Stück. 0·50 Gr.
160. (224, Taf. X, 23). Desgl., desgl., hält beiderseits einen senzenartigen Gegenstand. 1 Stück. 0·46 Gr.
161. (221, Taf. X, 9). Desgl., desgl., hält Schwert und Lanze geschultert. 1 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0·43 Gr.
162. (227, Taf. X, 14). Hockender Graf, barhäuptig, hält beiderseits Doppel-Kugelkreuzstab. 7 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0·46 Gr. (7).
163. (228, Taf. X, 15). Desgl., desgl., hält beiderseits Kugelkreuz. 1 Stück. 0·46 Gr.
164. (229, Taf. X, 16). Desgl. (mit Helm?), hält Schwert und Schild. 1 +  $\frac{2}{2}$  Stück. 0·44 Gr.
165. (225, Taf. X, 12). Brustbild des Grafen mit dem anhaltischen Helm (gekreuzte Pfauenfederstäbe), hält Schwert und Fahne. 1 Stück. 0·59 Gr.

XI. Edelherrn v. Falkenstein (?); Münzstätte  
Ermsleben.

166. (219, Taf. X, 7). Stehender Gerüsteter, hält in der Linken Falken, darunter Türmchen.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·25 Gr.

XII. Edelherrn v. Arnstein (?); Münzstätte  
Hettstedt.

167. (226, Taf. X, 13). Barhäuptiger Herr auf Bogen, hält beiderseits Adler. 1 Stück. 0·46 Gr.

### XIII. Edelherrn v. Hakeborn; Münzstätte Wippra.

168. (125, Taf. VI, 8 = Schönemann, Taf. VI, 107). Hockender mit Stern in jeder Hand. 1 Stück. Ausgebroschen.

### XIV. Edelherrn v. Querfurt, Grafen v. Mansfeld.

169. (209, Taf. IX, 20). Querfurter Schild mit Querstäben, zur Seite je eine Mansfelder Raute, darüber Ringel. 2 Stück. 0·45 Gr.  
170. (233, Taf. X, 20). Barhäuptiger Herr hockend, hält beiderseits Querfurter Fahne mit Querstäben. 1 Stück. 0·31 Gr.

### XV. Graffschaft Brena.

171. (207, Taf. IX, 19). Brenaisches Seeblatt in Kreiseinfassung, darum vier Punkte. 1 Stück. 0·38 Gr.

### XVI. Erzbistum Magdeburg.

172. (176, Taf. VIII, 17). Heil. Moritz auf Bank mit zwei Türmchen, hält beiderseits Kugelkreuzstab. 1 Stück. Ausgebroschen.  
\*173. (—). Sitzende Figur auf Bank, mit Türmchen, hält in der Rechten Lilienstab. 1/2 Stück. 0·26 Gr.

### XVII. Erzbistum Bremen.

174. (158, Taf. VII, 17). Kopf mit zweispitziger Mitra. 1 Stück. 0·55 Gr.

### XVIII. Lübeck oder Greifswald.

175. (245, Taf. XI, 9). Bekrönter Kopf. 2 Stück. 0·32 Gr.

### XIX. Pommern.

- \*176. (249). Zwischen zwei Kuppeltürmen erhöhtes Kugelkreuz. Fehlt bei Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns. 1 Stück. 0·30 Gr. Taf II, 176.  
\*177. (249). Drei schlanke Kuppeltürme. (Fehlt bei Dannenberg). 1 Stück. 0·25 Gr. Taf. II, 177.  
178. (203, Taf. IX, 17). Turm mit treppenförmigem Aufsatz. Dannenberg 463. 1 Stück. 0·49 Gr.

### XX Mecklenburg.

- 179 - 182. (243/4, Taf. XI, 5, 6). Stierkopf, zwischen den Hörnern Pfeil (zwei verschiedene Stempel), bezw Kugelkreuz und Antoniuskreuz. Je 1 Stück. 0·24, bezw. 0·24, 0·32, 0·46 Gr.

### XXI. Nordhausen.

183. (254, Taf. XI, 2). Schwebender Adler in geflöhtem und geperktem Reifen. Auf dem Rande zwei Mal IH. 1 Stück. 0·34 Gr.

**XXII. Landgraffschaft Thüringen.**

- 184.** (255, Taf. XI, 3). Landgraf mit Fahne, nach links reitend. Hinter ihm auf Schwibbogen Kuppelturm. Beiderseits auf dem Rande steigender Löwe. 1 Stück. 0·45 Gr.

**XXIII. Landgraffschaft Hessen.**

- 185.** (258, Taf. XI, 16). Schreitender Löwe nach rechts, mit Kopf nach vorn, in gekröntem Wulst. Die Darstellung ist durch Doppelschlag unkenntlich gemacht. 1 Stück. 0·49 Gr.

**XXIV. Schlesien.**

- 186.** (257, Taf. XI, 13). Sechsbliättrige Blume.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·37 Gr.

**XXV. Süddeutschland.**

- 187.** (261, Taf. XI, 15). Bs. Zwei gekrönte Köpfe einander gegenüber gestellt. Auf Rand Halbmond mit Punkten wechselnd. Rs. un- deutlich. 1 Stück. 0·70 Gr.
- 188.** (260, Taf. XI, 14). Bs. Gekrönter Kopf nach links. Die Hand hält Blumenstengel. Auf Rand Halbmond mit kleinen Kreuzen wechselnd. — Rs. undeutlich. 1 Stück. 0·45 Gr.

**XXVI. Unbestimmt.**

- 189.** (193, Taf. IX, 12). Langbekleideter, barhäuptiger Mann, hockend, hält beiderseits Turm mit Kugelkreuzspitze. Daneben je ein Ringel. 1 Stück. 0·46 Gr.
- 190.** (202, Taf. IX, 16). Gekrönter Kopf über Mauer. Rechts Reichsapfel.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·19 Gr.
- 191.** (213, Taf. IX, 23). Zu beiden Seiten eines Gestells mit Zeltspitze ein Kopf. 1 Stück. Ausgebrochen.
- 192.** (—). Geistliches Brustbild, zur Seite Krummstab und Turm. 1 Stück. 0·28 Gr.
- 193.** (—). Neben der undeutlichen Hauptdarstellung rechts Kuppelturm.  $\frac{1}{2}$  Stück. 0·13 Gr.
- 194.** (262). Händelheller; Bs. mit L auf dem Rande. 1 Stück.

**B. Einzelne Brakteaten.**

- 195.** Goslar, Kaiser Otto IV. Ueber einem geperkten Bogen, der auf jeder Seite von einem Kuppelturm begleitet ist, die einander halb zugekehrten Brustbilder der Heiligen Simon und Judas im Nimbus. Unterhalb des Bogens ein nach rechts schreitender Löwe, den Kopf auf den Beschauer gerichtet. 0·42 Gr. **Taf. II, 195.**

Der schriftlose Pfennig schließt sich den beiden schon früher veröffentlichten Schriftbrakteaten, die dem Bilde der Goslarer Stiftsheiligen gleichfalls den welfischen Löwen hinzufügen, und, wie an anderer Stelle aus-

<sup>1</sup> Vgl. Archiv f. Brakteatenkunde II, 53 = Meier, Beiträge z. Brakteatenkunde des nördl. Harzes I, 9.

geführt ist, von Kaiser Otto IV. geprägt sein müssen, auf das engte an.

196. Mischersleben. Der heil. Stephanus sitzt auf einem Bogen und hält in jeder Hand einen Kugelfreuzstab; zur Seite je ein Kuppelturm. 0.52 Gr. **Taf. II**, 196.

Der Pfennig hat bezüglich der Darstellung eine so große Ähnlichkeit mit den Quedlinburger Pfennigen Nr. 79 80 des Gröninger Fundes, daß mir über die Abhängigkeit des einen Gepräges vom andern kein Zweifel zu sein scheint. Der Annahme jedoch, daß der Quedlinburger Brakteat wegen seines weniger guten Münzbildes und der geringeren Bedeutung der dortigen Münzstätte ohne weiteres als Nachbildung eines Halberstädter Gepräges anzusehen sei, steht der Umstand im Wege, daß man in der 2. Hälfte des XIII. Jahrh. in Halberstadt ausschließlich mit dem Bilde des Bischofs, nicht mit dem des Stiftsheiligen prägte. Ich möchte deswegen den Pfennig nach Mischersleben legen, das nebst seiner Münze 1256 Bischof Volrad von Halberstadt gehörte und, wie Mehrmann in der Harztschr. XXVI (1893) 146 ff. ausführt, auch trotz des Tauschvertrages von 1262 möglicherweise vorläufig dem Hochstift noch verblieb, um erst wieder im Anfang des XIV. Jahrh. im (Lehn-)Besitz der Grafen von Anhalt zu erscheinen. Da jedoch das Bild des hl. Stephan als des Patrons der Pfarr- und Diakonatskirche in Mischersleben auch die dort geprägten Münzen Albrechts des Bären zierte,<sup>1</sup> so würde unser Pfennig ebenso gut als weltliches, wie als geistliches Gepräge von Mischersleben gelten können.

### Uebersicht über Menadiers und Meiers Nummern.

1	115	15	117
2—3	Fund Mischersleben	16	Fund Mischersleben
4	108	17	105
5	112	18	106
6	111	19	= Menadier 4
7	124	20	120
8	126	21—23	Fund Mischersleben
9	114	24	116
10	113	25	128
11	109	26	129
12	123	27	129
13	121	28—29	Fund Mischersleben
14	122	30	127

<sup>1</sup> Vgl. Archiv a. a. D. 79 (= Meier a. a. D., 35.)



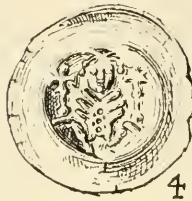
31	Fund Ausleben	95	19
32	104	96	42
33	101	97	Fund Ausleben
34	100	98	8
35	103	99	9
36	102	100	30
37	99	101	15
38—39	Fund Ausleben	102	57 (?)
40	3	103	35
41	145	104	38 = Menadier 107
42	144	105	36
43—48	Fund Ausleben	106	33
49	140	107	38 = Menadier 104
50	fehlt	108	Fund Ausleben (!)
51	143	109	37
52	138	110	31
53	141	111	27 = Men. 113, 144
54—55	Fund Ausleben	112	26
56	136 (= Menad. 64)	113	27 = Men. 111, 144
57	134	114	25
58	133	115	11
59	fehlt	116	fehlt
60	131	117	Fund Ausleben
61	130	118	23
62	132	119	24
63	135	120	28
64	136 (= Menad. 56)	121	12
65—68	Fund Ausleben	122	21
69	149	123	16
70	152	124	45
71	55	125	168
72	Fund Ausleben	126	Fund Ausleben
73	5	127	51
74	7	128	1
75	fehlt	129	44
76	2	130	41
77	Fund Ausleben	131	49
78	64	132	52
79	Fund Ausleben	133	50
80	61	134	Fund Ausleben
81	73	135	40
82	74	136	Fund Ausleben
83	32	137	43
84	4	138	47
85	91	139	6
86	62	140	39
87	65	141	67
88	34	142	66
89	46	143	63
90	48	144	Menadier 111, 113
91	17	145	= Menadier 137
92	22	146	69
93	20	147	Fund Ausleben
94	18	148	56

149	10	203	178
150	87	204—206	Fund Kusleben
151	70	207	171
152	Fund Kusleben	208	Fund Kusleben
153	60	209	169
154	Fund Kusleben	210—212	Fund Kusleben
155	75	213	191
156	72	214	Fund Kusleben
157	71	215	158
158	174	216	Fund Kusleben
159	77	217	159
160	76	218	150
161	13	219	166
162	98	220	Fund Kusleben
163—169	Fund Kusleben	221	161
170	82	222—223	Fund Kusleben
171	88	224	160
172	83	225	165
173	Fund Kusleben	226	167
174	85	227	162
175	81	228	163
176	172	229	164
177	78	230	Fund Kusleben
178	Fund Kusleben	231	fehlt
179	96	232	Fund Kusleben
180	95	233	170
181	97	234—235	Fund Kusleben
182	92	236	156
183	90	237—242	Fund Kusleben
184	92	243—244	179—182
185	147	245	175
186	155 = Menad. 191	246—248	Fund Kusleben
187	157	249/249	176/77
188	153	250—253	Fund Kusleben
189	154	254	183
190	79	255	184
191	155 = Menad. 186	256	Fund Kusleben
192	86	257	186
193	189	258	185
194	94	259	Fund Kusleben
195—197	Fund Kusleben	260	188
198	89	261	187
199	Fund Kusleben	262	194
200—201	fehlen bei Menadier	263—264	Fund Kusleben
202	190		

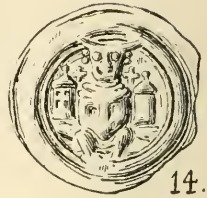
Tafel I.



1



4



14.



29.



53



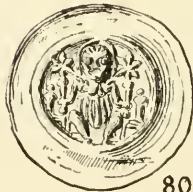
58.



59.



68.



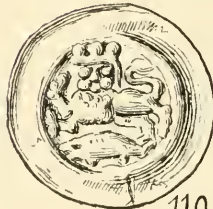
80.



84.



89.



110.



118.

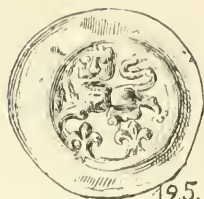
Tafel II.



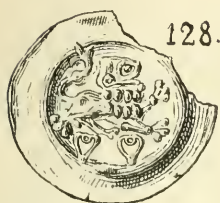
121.



123.



125.



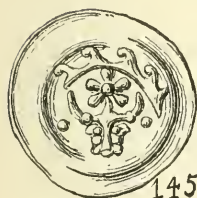
128.



139.



142.



145.



146.



148.



177.



151.



176.



195.



196.

## Vermischtes.

### 1. Die Ehre des Waffentragens.

Wernigerode, 1. Januar alten Stils 1656.

Der Schurmachergeßell H. C. Kleyzig aus Merseburg beklagt sich beim Stadtvogt Johann Spieß zu Wernigerode, daß ihm die Stadtknechte vor der Oberpfarrkirche seinen Degen von der Seite abgefordert haben und bitten ihn, zu verfügen, daß ihm derselbe wieder zurückgegeben werde.

Mit wünschung eines Glückseligen Fried vnd fremden Reichen Newen Jahres gesuntheit vnd langes leben sampt aller zeitlichen vnd Ewigen wohlfahrt zuvor.

Ehrenvester, vorachtbar, wohlgelarter, wie auch manhaffter insonderß hochgeehrter herr Statvoigt.

Demselbigen gebe ich hiermit großgünstiger maaßen schriftlich zuerweisen vnd klagende zuvernehmen wie ich unlängst, nemlich den 1sten dieses Monats Januarij dieses liebe Newe Jahr mit gott vnd allen frommen Christen alhier bin in willenß gewesen anzufangen vnd meines lieben vetterß, verordneten Seniors in Merseburgß seiner trewen lehre, vermahnung vnd warnung, die er mir mitgegeben, schuldigermaassen in acht zue nehmen vnd meine Kegen ihme gebürende obediencz in diesem Jahr zue verneuen, wie den auch dieses Dhrtß der Ehrwürdig vnd hochgelahrte hr Doctor vnd von Ihrer Hochgräßigen Genaden wohlverordenter Hr Superintendentens<sup>1</sup> allen seinen zuehörern ein glückseliges Newes Jahr, Fried, gesuntheit vnd alle gedewliche wohlfahrt gewüntschet. Mir aber O unglückseligen Menschen ahn diesen lieben Newen Jahrestage der höchste Despect vor dieser löblichen burgerschafft gescheehen, daß die Stattknechte vor der kirchthür mich angegriffen, als wenn ich der ärgeste Mörder oder Vbelthäter were vnd mein gewehr, welches mir von adelicher handt präsentiret worden, von meiner seyte begehret, welches ich ihme zwart gegeben biß auf weyter ansuchen bey der hohen Obrigkeit, indeme ich mich trösten kan bey meinen gewissen, daß ich keinen menschen alhier darmit beleydiget habe, vnd wosern einziger bürger oder bürgerßgenosß wirdt ober mich zur klagern

<sup>1</sup> in der Handschr. Superintendent, Es war — seit 1655 — der Superintendent und Oberprediger D. th. Christian Bilefeld.



haben, will ich dessen gerne leyder sein; also habe ich nochmals höchlich zue klagen, Da ich doch meinen degen ohne rühm zue saagen inn mancher Schönen vornehmen Reichs vndt handelsstatt getragen, auch vnterschiedene mahle mein leib vndt leeben unterwegs darmit Defendiren müßen vor bösen leuten Straaßen Reubern, wilden thieren vndt dergleichen, welches ich vmb geliebter kürze willen vnötig erachte, solches Ihre Herrlichkeiten zue erzehlen.

Ist demnach an den hochgeehrten hru StatVoigt mein temütigeß vndt ganz fleißiges bitten, er wolle doch befehl thun denjenigen, die den degen von mir gefodert, mir den selbigen ohne einiige hinderuß wieder zu geben, die weil ich nicht gewußt, auch noch nicht weiß, waß ich hier gegen die Obrigkeit oder unterthanen böses gethan vndt nur kürzlich alhier kommen bin.

Sinkegen will ich, wosern es der hohen Obrigkeit ihr wille ist, bey handt vndt mund abngeloben, meinen degen hier auf nichts böses zue tragen, sondern wegen vnser kunst, welche der 7 freyen künste eine ist, aldiemil ein gesell darumb gestrafft wird vnter vnß, welcher sich ohne degen oder mantel finden läset. Wie nun solches alles der warheit gemeß ist, und verhoffentlich bin, E. E. v. v. hochgeehrter herr StatVoigt werde meiner bitte genehren; Also bin ich auch solches mit einen fleißigen gebeth vmb den herren StatVoigt zu verschulden ganz willig vndt bereit.

Datum Wernigeroda, Die 1 Januarij Anno 1656.

D. H. G. H. B. A. Z. D. W. B. S.

Hauß, Christoph, Kleepzig manupropria<sup>1</sup>  
Schnurmacher gesell,  
bürtig auß Merseburg.

Dem Ehren Besten vorachtbarn vndt wohlgelarten wie auch manhaftten hru Johannes Spießen, Ihre hochgräßige genaden des hochlöblichen hauses Stolbergß wohlverordneten hru Statvoigt in Wernigeroda meinen insonders hochgeehrten herren vndt patronen.

Eingangsvermerk: den 2ten Jan. 655. Ueber der Briefaufschrift: Hans Christoff Kleepzig vmb außfolgung des ihm vor der kirch abgenommenen degens.

Deutlich und gut geschriebener Brief mit schwarzem Handringßiegel verschlossen. Die Zeichnung des Siegels, soweit sie erkennbar, läßt über drei Sternchen ein Gefäß sehen aus welchem drei Blumenstengel herauswachsen. Stadtvogteigerichtsakten unter der Abteil. Ehrenkränkungssachen im Fürstl. H.-Archiv zu Wern.

Das Schreiben, das nebenbei ein etwas gesteigertes Selbstbewußtsein des schulmäßig leidlich vorgebildeten Handwerksgeßellen

<sup>1</sup> Die Sigle für manu ist in der Hdschr. no.

erkennen läßt, ist ein merkwürdiges Zeugnis von dem Werte, den die deutschen Männer, insbesondere auch die Handwerker, auf das freie Wandern und Wandeln mit der blanken Waffe legten. Schon um 1570 war ihnen im Stolbergischen und bei den verbündeten Harzgrafen wegen der Gefahr des Wilddiebens das Tragen von Schießgewehren auf der Reise verboten, dann aber nach der Wehrordnung von 1573 im Wandern auf gemeinen Wegen wieder gestattet worden, und es rief eine große Erregung unter den Handwerksgilden hervor, als man ihnen im Jahre 1608 dieses Recht zu nehmen versuchte.<sup>1</sup> Hier handelt sich nun nicht um eine Schieß-, sondern nur um eine Stichwaffe. Der Gesell wies auf ihre Bedeutung zum Schutz gegen Räuber und wilde Tiere hin; aber vor allen Dingen galt ihm doch dieses Seitengewehr als Ehrenzier des freien Mannes. Daß das Handwerk des Schnurmachers oder Bortenwirkers zu den sieben freien Künsten gehöre, hatte der durch die wernigeröder Stadtknechte in tiefster Seele gekränkte Geselle wohl nur aus den besonderen Satzungen seiner Gilde gelernt.

E. Jacobs.

## 2. Die Wüstungen des Amtes Rammelburg um 1530.

Aus dem Erbbuche zusammengestellt.

Das Erbbuch des Grafen Albrecht von Mansfeld-Hinterort, das dieser in den Jahren 1533 und 34 „über die beiden Aemter Rammelberg und Wippra, wieweit sich dieselben sammt ihren Grenzen, Regalien, Oberkeiten und gerichteten erstrecken, mit klarem unterschied, was wir darinnen sambt unsern unterthanen, dergleichen was unsere Vettern und Brüdere, auch Ihre Verwandten und unterthanen, auch frembde Herrschaft und andere und mit welcher Gerechtigkeit darinnen haben,“ hat „stellen und machen lassen“, ist leider der Allgemeinheit nicht zugänglich.

Diesem Uebelstande teilweise abzuhelfen, ist der Zweck dieser Zeilen, die berufeneren Forschern nur zur Hand gehen, nicht vorzusehen wollen. Die mir zur Verfügung stehende Handschrift rührt allem Anschein nach aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts her, ist nahezu vollständig, und bildet einen Band der alten Rammelburger Akten, die bei der Aufhebung des Primonialgerichts an die damalige Kreisgerichtskommission Wippra abgegeben worden sind.

<sup>1</sup> Vgl. unsere Geschichte der Schützengesellschaft zu Wernigerode S. 54 bis 56 und 160—162.

„Am 24. Plat feindt verzeichnet die wüsten Dörfer“ heißt es im „Register über solchs Erbbuch.“ Das Verzeichnis selbst giebt den Bestand auf 36 an, nennt aber 37 Namen. Ich werde sie in der Reihenfolge der Handschrift nennen und bei jedem erwähnen, was ich etwa sonst an anderen Stellen des Buches dazu gefunden. Leider ist der Herrenacker nur in Bausch und Bogen, nicht nach Flurnamen aufgeführt; kommen Wüstungsnamen in der Handschrift nicht wieder vor, so darf man wohl annehmen, daß sie im Herrenland, also in den Gutsbezirken Rammelburg und Popperode aufgegangen sind. Der bei weitem größte Teil der Namen ist übrigens bei Gröpler: Ortsnamen des Mansfelder Gebirgskreises (Harzeitschrift XIX, S. 323 ff.) genannt und erklärt.

1. Ritzkeroth. Unter dem Rammelburger „Gehölz“ finden sich „Neunzehn Morgen Josphdorf oder Ritzkerothe.“

2. Bünsdorf. Flurnamen: Brunsdorfer oder Braunsdorfer gemein, kalte Büche, Dorfstette, der Saumorgen, Loß oder Lößholz. In 4 Hufen und kleineren Parzellen an Piskaborner verlehnt. In dem 1506 zwischen den Grafen Ernst und Albrecht über Wippra errichtetem Kaufvertrage wird es „Brunsdorf“ genannt.

3. Reinsdorf. An Bünsdorf anstoßend. Auch Reyndorf geschrieben. 1 Hufe und 3 Holzstüke werden erwähnt. Von diesen gingen 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen Holz vom Amt Sangerhausen zu Lehen, die übrigen von Rammelburg. Hierzu noch „90 Morgen das Reinsdorfer Holz“.

4. Liechthayn. Flurnamen: Die Haufen, Kirchhof, Lüdicke Liechthayn, über der Kirchen, das Rodt, Kirchsteig, Kunkelsburg, der groß Würrig höle, klein Würrig höhe, warme Leythe, der Kirchberg, Fuchshöhle, die großen 4 Morgen, die gerein, Wenberg, Milchborn, weißer Weg, wüste Kirche, das gericht (jetzt: Forstort Gerichtsbänke; vielleicht ein Erfurter Gericht? Zeitschrift Bd. 7, 377—385; 9, 312 f); vorm Neuengehege, der Galck (Galgen), Schlehendorn.

Es werden eine größere Anzahl Höfe und wüste Höfe mit den dazu gehörigen Hufen als im Besitz von Unterthanen und anderen befindlich erwähnt. Lehns Herren: In der Hauptsache Rammelburg, sonst noch Gall. Wulltroge zu Steben und Otto Schlegel; als früherer Lehns Herr wird bei einem Hofe ein „forierer“ zu Eisleben, Krieg genannt, aufgeführt.

5. Stegelrod.

6. Pornick. Bislang unbekannt. Lag im südöstlichen Teil der Wippraer Flur, wo noch die Flurbezeichnung „Höfe“ darauf hinweist. Der Name selbst ist verschollen. Es werden noch 8 bis 10 Hufen mit ihren Höfen, Hofstetten und wüsten Höfen

als im Besitz von Untertanen befindlich aufgeführt. Lehns-herren: Rammelburg, Volkmar von Kofleben und von 24 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, die in kleinen Parzellen an Wippraer belehnt waren, die Kirche zu Wippra. Flurnamen: Brandels- oder Prengelsborn, im Dorf, am Grillenbergischen Wege, thalmorgen, hinter dem Gal(gen)berg, vor den Firken, an der nassen gemein, die langen Aecker, Querebreite, der trocken sigt am Sangerhäuser Steige. — Für Braunschwende hat das Erbbuch übrigens auch einen Flurnamen Pornick abwechselnd mit Börnichen.

7. Haselbach. Im Südwesten der Wippraer Flur und ganz in diese aufgegangen. Erwähnt werden als im Besitz von Urban Brand und Jobst Pittner zu Wippra befindlich:  $\frac{1}{2}$  Hufe Rammelburger Laßgut „an einem Stück zu H. über der wüsten Kirche gelegen“ und „1 Hufe Landes an einem Stücke uff der Aschenbreite bei der Wüsten Haselbachischen Kirchen“. Diese Aschenbreite gab eine Zeit lang dem um 1700 angelegtem Gute Heida, zu dem sie zugekauft war, den Namen „Aschenbreita“.

8. Wolferodt. Unter Martin v. Reblingens Gütern zu Wippra findet sich: „100 Acker Holz das Wolffeurot genannt und die Firken hieran uff dem Kliebenberg.“ Das in der Grenzbeschreibung genannte Wolf-Roders Holz ist ein Holz, das Wolf Roderz zustand.

9. Popperode. Vorwerk und Schäferei.

10. Bodenschwende. Forst, Graf Hoyer gehörig.

11. Das Rodichen. Ritzgeröder Flur. Erwähnt werden: „12 Morgen Holz und 1 Wiesenfleck daran uffn Rödigen, stoßt an das Lohe“ und „3 Morgen Holz uffn Rodichen neben dem Lohe“.

12. Cunrod. Bei der Altenburg, südlich von Popperode. Erwähnt werden unter dem Wippraschen Forst: „83 Morgen hat das Cunrod.“ „1 Hufen Landes uffn Cunrod, an einem Stück, von Volkmar von Kofleben zu Lehen“ hatte um 3 groschen Zins Grette Kofohl zu Braunschwende.

13. Alrode. Heute Ellerode genannt. Westlich in der Braunschwender Flur. Flurnamen: Hinter dem Baumgarten, hinter dem Dorf, hinter der Kirche, Lüdickehöhe, Steckberg, Ziegenberg, vor, unter und hinter dem Wendberg, Kirchhof. Gegen 9 Höfe, wüste Höfe und Hoffstetten mit ihren Hufen werden aufgeführt. Lehns Herr: Volkmar von Kofleben.

14. Roderzdorf. Zehn Braunschwender hatten darin durchschnittlich je 1 Hufe mit dazu gehöriger Hoffstette oder wüster Hoffstette. Jede Hufe gab Rammelberg 4 Pf. Zins und Kaspar Dießen zu Friesdorf 1 Groschen Zehentgeld. Lagebezeichnung: im Grund, stoßt uff die hohe strassen, stoßt uff den Grimmelsberg, bei dem Kirschbaum, im Grimm'schen Beck, am Steinbrückischen Wege.



15. Meißdorf. Auch Mißdorf geschrieben. 6 Höfe mit den Hufen waren im Besitz der Kokohl in Braunschwende. 1 Hofe,, die mit einer Hufe zu Wildersweil uns abgekauft“ hatte Nicolas Kratz zu Braunschwende. Der Zehende von einigen Hufen gebührte Heinrich von Vizenhagen. Lagebezeichnung: über dem Abberöder Wege, an dem Meißdorfschen Berge, der thalmorgen, an dem Meißdorfschen Felde, stoßt uff den Deuffelsbaum, am Steingraben, 7 Morgen zu Wildersweig (s. Nr. 17), am Grimmelsberg, unter dem neuen Schloß und unseren Acker Anferode (s. Nr. 18), am Graben hinan, hinter dem Deuffelsbaum.

Ich glaube, daß dieses Meißdorf das Mecelesdorf des praedium der Irmingart ist, das diese nach der Urkunde Heinrich III. von 1046 (Harzeitschr. Bd. VIII, S. 381) in locis Wihingeswich, Mecelesdorf, Rihdagesrot hatte.

Dieses Gut würde dann in drei zusammenhängenden Dorffluren gelegen haben, was von vornherein etwas für sich hat. Dabei wird angenommen, daß Wihingeswick das zu Nr. 17 genannte und Rihdagesrot das heutige Ribgerode ist.

16. Schneblingen. Auf dem am Lohbach und Eine gebildeten „Schnabel“. Mit  $8\frac{1}{2}$  Hufen („die Höfe seind uff 15 Morgen angeschlagen“) im Besitz von Ciliar Kokohl, Braunschwende; 1 Hofe hatte Hans Kokohl in Königerode. Lehnsherr von  $2\frac{1}{2}$  Hufen Heinrich von Vizenhagen, im übrigen Rammelburg.

17. Wiederschweig. Auch Wildersweig, Wietersweil, Wilderschweig geschrieben. Es werden einige Hufen genannt die Caspar Dießen die Zehndgarbe geben. Die Flur war im Besitz von Braunschwendern, Hermerödern und Abberödern; Höfe oder wüste Höfe werden nicht erwähnt. Lagebezeichnung: stoßt uff den Kirchhof zu Wiedersweil, zu Wildersweil in der Dorfstette, uffn Stupping.

18. Anferode. Wie die Angabe bei 15 erkennen läßt im Herrenacker aufgegangen. 1 Wiesenfleck und 8 Morgen Acker werden als zu Anferode gelegen, bei Hermerode aufgeführt.

19. Zßkerode. Ungefähr 15 Hufen mit einer kleineren Anzahl Hoffstetten, zum Teil an Königeröder, 3 Hufen „die vorher vom Kloster Walbeck zu Lehn gangen“ an Nicolas Junker zu Hettstedt, 4 Hufen an Veit Hesse zu Mchersleben verlehnt. Lehnsherr: Rammelburg. Von einigen Hufen gebühret der Kirche zu Ernslieben Zehent Huhn und Zehentgeld. Lagebezeichnung: stoßt uff den Zßkerödischen thye (im Gegensatz zum Königerödischen tie), uffn Steinhöhe, am Kreuzhöhe, an der Meyerschen Höhe, an dem Eichenberg, an der Lüdickenhöhe, an der Straßen nach Zßkerode, am Wolfshöhe, vorm Lochen, im Affenthale, im Loh, im Diechtenbruch.



20. Jennsdorf. Niclas Krieg zu Königerode hatte „drey wüste Hof zu Jennsdorf, dazu gehören 2 Hufen Landes, von dem von Kofleben zu Lehen, und liegen an folgenden Stücken: 8 Morgen gemein . . . 1 Morgen Holz . . . 1 Morgen Acker stoßt uff Dorf Broßdorf, 2 Morgen Holz uffen Landgraben, stoßen uff uns und die Wipperschen gemein an dem Brumbach.“

Diese letzten Lagebezeichnungen würden an sich dem Dorf den Platz zwischen Popperode, Friesdorf, und Wippa anweisen. Doch deuten die sonst noch in „Jensdorf“ bezeugten auch von Volkmar v. Kofleben zu Lehn gehenden 4 Höfe und Hufen mit ihren Lagebezeichnungen: vor dem Wendberge, am Mühlwege, am Braunschwendischen Wege, am Wildenwege, zweifellos darauf hin, daß das Dorf in dem sonst „Kensdorf“ genannten südlichen Teil der Königeröder Flur zu suchen ist; auch wird Niclas Krieg bei den daselbst genannten Höfen öfter als Nachbar bestimmter Aecker genannt.

21. Prinkhain.

22. Lauterhain.

23. Knechterode. Im Wippraer Handelsbuche findet sich zum 20. September 1563 der Eintrag: Königerode. Joachim Münch hat zugesagt, 12 grosch. dem Hauptmann zum Knechterode in 14 Tagen zu zahlen.

24. Neudorf. Unter den „Wiesen, so hiebevorn verlassen und nunmals zu dem neuen Furweg gegen den Hilfenschwende sollen gebraucht werden“ finden sich auch „12 Acker im Neudorf“. Vergleiche hierzu den Forstort: Die Neudorfer an der alten Wipper südlich von Aelschwende.

25. Hilfenschwende. Das Erbbuch entwirft einen ausführlichen Plan zur Anlegung einer Schäferei und eines Vorwerks dortselbst. War von Graf Günther „unserm Vetter seligen“ für das „Dusterthal eingetauscht“.

26. Aelschwende. War in 7 Hufen und einzelnen Acker- und Wiesenparzellen an Dankeröder verlehnt. Lagebezeichnungen: zwischen der Leingruben und (Personennamen), zwischen dem Horlesberge und . . ., unter dem Horlesberge, uffn Palsan, vorn Horningsberg, am Rosenstenge, der Steinnorgen, am Röttischen Stenge, vorm Rückenstein, in den Höfen, im Lodenpeck, an der Leng, bei den Teichwiesen, die langen Wiesen und die Pfaffenwiesen unter dem Rückenstein, am Kirchstenge.

27. Vigenhagen. „Eine Wüstung Nicolaen Junkern zu Hetsstedt zuständig. Die ganze Wüstung Vigenhain hat Niclas Junfer mit aller Zugehörung, Acker, Holz und Wiesen von dem von der Affeburg zu Lehen, und ist Lehengut stoßt an das Gerenschwende und an die Cyne, von der Cyne an das Königeroder feld.“

28. Weynenrodt. Ein Heinz Weyner wird als Besitzer von 2 Acker Wiesen im Haselbach erwähnt. Bei Königerode findet sich einmal als Lagebezeichnung: „uffn großen Mittelberg zu Wimmelrode.“ Eine Verballhornung wäre nicht undenkbar.

29. Gernschwend. Forst, Grafen Philipp gehörig.

30. Aschenrode. Unter des Grafen Philipps Hölzern wird „Ein Holz der Aschenberg“ genannt. Vergleiche auch „Aschenbreite“ bei Nr. 7 Haselbach.

31. Lüdiche Kammelburg. Sonst nicht erwähnt, wohl aber findet sich ein Lütkerode sowohl bei der Grenzbeschreibung: „... zwischen Lütkeröder und Wimmelröder Mark“ als auch sonst: „Ein Hüfen Landes zu Lütkenrode gelegen in der Schweinsgrube, von Balthasar Grelle (Wiesenrode) zu Lehen.“ S. auch b. Nr. 37.

32. Hunrodte. Lorenz von der Tann, der einen freien Hof und die Mühle zu Friesdorf besaß, hatte auch „eine Wüstung zu Hunrodte, stoßt uff die hohen strassen soweit die vermahlet zwischen uns und Balthasar Grelle“.

33. Heyndorf. Balthasar Grelle hatte zu dem von Jacob Hake erkauften Freihof zu Wiesenrode als Zubehör „die Wüstung Heyndorf mit acker, Holz und Wiesen, gehet unter Hunrode an, gegen der Altenburg, biß uf die Weide, den Reyn, bis an die Eichen, usen Wege untern Kranichsberg, vom Kranichsberg biß über die Wipper, uf ein Buchen, Meßheldern am Wolfenhol? nieder bis an den furth unter dem heiligen Rodt.“

35. Fosdorf. Siehe bei 1.

35. Garndorf. Vielleicht das im Anfang der Grenzbeschreibung genannte bei Nr. 37 liegende Barnsdorf?

36. Knochendorf. Im Beginn der Grenzbeschreibung zwischen 37 und dem Hasenwinkel genannt.

37. Prekel. Im Beginn der Grenzbeschreibung genannt und dann noch einmal als Kaspar Acken zu Grefenhain gehörig. Beschreibung: 60 Morgen Holz, daneben ein halber Morgen Wiesen stoßta n das Dusterthal und an die altenburg. . . Item 11 Morgen artacker und uf 34 acker holz, alles an einem stück zwischen Besenrod und Lütkerode, am Massen Wege, von Rudolf Pausen zu Lehen.

Welche Gründe zur Aufnahme gerade dieser Wüstungen in das Verzeichnis geführt haben, wird wohl nie aufzuklären sein; jedenfalls waren es nicht alle, wie aus dem sonstigen Inhalte des Erbbuchs erhellt; es mußte sich denn gerade um Doppelnamen handeln.

Es finden sich noch:

38. Propstdorf. Es werden 2½ Hüfen genannt, die von Volkmar von Rosleben zu Lehen gingen und folgende Lagebezeichnungen haben: am hollen Wege, vorm Brumbach, über dem Mansfeldischen Wege, uf dem Galberg, unter dem Mönchen-

berg, im Brumpach. Jobst Pütner, der Schenke zu Wippra, hatte dort einen Garten samt einem Sumpf gegen einen Zins von 2 Gänsen an den Pfarrer zu Wippra.

39. Borungen. Matthes Dorisch zu Friesdorf hat von Volkmar von Kofleben zu Lehn: „Ein Hufen Landes zu Borungen, ist acker, holz und wiesen . . . : Nemblich 10 Morgen acker an einem Stück, 15 $\frac{1}{2}$  Morgen wiesen und holz im Brumpach, 11 Morgen in dem Deuffelswerder, 1 Morgen hinter dem Loh.“ Nach dieser Beschreibung würde B. fast mit dem zu 6 genannten Pornick zusammenfallen. Uebrigens heißt ein Teil des steilen Geländes zwischen Pornick und Wippra, Böhrlingsberg und ein Flurort östlich des Grillenberger Weges „Böhrling“.

40. Wischera. Ulrich Hartwig zu Friesdorf hatte zu dem von der Tamm'schen Freigute 2 Hufen „in der Wüstung zu Wischera; Caspar Dieß daselbst 60 Morgen Acker und Leihden; die Kirche zu Hermerode ebenda 4 Acker Holz „zwischen Ulrich Hertwig und St. Martinsberg. Sonstige Lagebezeichnungen: zwischen den Feldbirken zu Wischern und dem heiligen Holz; zwischen dem heiligen Holz zu Hermerotho und an dem Wege bis uff die großen Eichen. 8 $\frac{1}{2}$  Morgen „die Feldbirken zu Wischern“ gehörten zu den Rammelburger Hölzern; desgleichen „20 Morgen die Birken zu Wischern.“

41. Nechtershain. Auch Echtershagen. Lorenz von der Tamm hatte „Eine Wüstung Nechtershagen zwischen dem Gernschwende und Wolffen Röders Holz, haben die von Dankerode und Harzgerode von ihm forder umb Zins und er Lorenz von der Tamm die Lehn.“ Die hierher gehörige Stelle der Grenzbeschreibung lautet: „Die schmale Wippra hinab unter dem Nechtershain bis an den Wipperberg, der Wolf Roder zustehet. Forder zwischen dem Wipperberg und Nechtershain hinan, neben dem großen Eichen bis uff die Spent-Wiesen zu einer großen Eichen. Von der großen Eichen an über die Spentwiesen bey etlichen großen Eichen den Grund hinan zwischen Wolf-Rodersholz, die hohe Wart genannt und dem geringeschwend bis zu dem Stein an der Straßen.“ Damit werden die bei Größler Seite 347 f. jedenfalls infolge einer fehlerhaften Abschrift angenommenen Nachtershagen und Richtershain hinfällig. Auch „ein Holz der Nechtershain“ wird als Graf Philippen gehörig genannt.

42. Fleckenrode. Kommt nur als Flurname im Südwesten der Wippraer Flur vor. Jetzt zwischen Küsterberg und Silbersee (Silbersee). Möglicherweise gar keine frühere Ansiedlung, sondern nur vom „Fleck“ Wippra, östlich der Wippra, aus gerodet. Der westliche Teil des alten Wippra, die Sankt Veitsgasse, war eine rein dörfliche Ansiedlung, über die das jetzige „Schieferhaus“, ehemals ein Ritterhof, die Erbgerichte hatte.

43. Bettlershagen. Ein Forst, Graf Hoyerh gehörig, an der Grenze am Haselbach.

44. Wenkenröder Gemein Zwischen Probstdorf, Friesdorf und Lichthagen. „Am Münchholz.“

45. Die Altenburg. Bei Biesenrode.

46. Die Altenburg. Unter dem Wipperischen Forst und zwar ein Teil als „bei dem Günthersberg“, ein Teil als „bei der schmalen Wipper“ aufgeführt. Popperöder Flur, südl. vom Kunrod (Nr. 12.)

Als Wüstungen an der nördlichen Grenze des Amtes, in denen Abberöder und Steinbrücker Besitz hatten, werden genannt:

Ellfingen. Matthes Hertwig zu Abberode hatte 3 Hufen von Hansen v. d. Heyde und 2 Hufen von Wolf Rödern zu Lehen, „die solchs furder von dem von Anhalt zu Lehen haben“. Der Zehent stand Kaspar Dießen zu.“

Tilkerode. „Zwischen Ellfinger und Abberöder Mark.“ Sie gehörte mit 8 bis 9 Hufen Acker und einer Wiesen Lorenz Reinicke in Abberode. Lehnherr: Anhalt.

Pferdingen. Lorenz Reinicke hatte 3 Wiesen, 2 an der Eine und die dritte zu Pferdingen in des von Anhalts Gerichten, hat er und sein Bruder von Wolf Rödern zu Lehen.“

Eskeborn und Redlingen. Matthes Amtmann in Abberode hatte „2 Hufen zu Eskeborn, von dem von Anhalt zu Lehn und im Anhaltischen Gericht gelegen, darzu 2 Hoffstett und ein Wiesen unter den Hofen. Ein Holzberg, der Eskeborner Berg genannt, stoßt uff die Hufen uff 20 Morg. ungeverlich angeschlagen. Ein Fleck Buschholz uff 10 Morg. angeschlagen, hinter Eskeborn. — Idem 2 $\frac{1}{2}$  Hufen Acker, Holz und Heyde, darzu eine wüste Hoffstett in der Wüstening Redlingen von Hansen v. d. Heyde zu Lehn, im Anhaltischen Gericht gelegen.“

Schrappenrode. Diese Wüstung haben „Peter und Niclas Fallein (zu Steinbrücken) von Heinrich von Bizenhagen in Ermeslenben zu Lehen mit Acker, Holz und Wiesen, im Anhaltischen Gericht gelegen“.

Molmerswende. In dieser Wüstung „haben Heinrich, Hans und Steffen Pilgenrodt (Steinbrücken) 3 Hof mit 3en Hufen Landes und den Zehenden in solcher Wüstening von Heinrich von Bizenhagen zu Burgörner.“

Zum Schluß möchte ich noch die Frage anregen, ob nicht die zu 2 und 6 genannten Bünsdorf und Fornick das Bornicar und Bruinstorf in pago Hassaga et comitatu marchionis Totonis sita der Urkunde Heinrichs IV. von 1060 (Harz-Zeitschrift Bd. XX, S. 16) sein können; im Hassegau (Untergau Friesenfeld) liegen sie zum mindesten.



## Bücheranzeigen.

1. **Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig** im Auftrage des herzoglichen Staatsministeriums herausgegeben von der herzoglich braunschweigischen Bau-  
direktion. Zweiter Band: Die Bau- und Kunstdenkmäler  
des Kreises Braunschweig mit Ausschluß der Stadt Braun-  
schweig, bearbeitet von Professor Dr. P. J. Meier,  
herzoglichem Museums-Direktor. Wolfenbüttel, Verlag  
von Julius Zwisler. 1900. XVI u. 384 S. 4°. 10 Mark.

Dem schon früher an dieser Stelle gewürdigten und nach Gebühr ge-  
lobten ersten Bande der Braunschweigischen Denkmälerinventarisierung ist  
nunmehr ein zweiter gefolgt. Um das Ergebnis voranzunehmen: er ist  
fast durchweg ebenso vortrefflich wie jener; es giebt aber außerdem Be-  
ziehungen, in welchen er ihn übertrifft. Auf der früheren Höhe stehen, wie  
von einem solchen Bearbeiter nicht anders zu erwarten war, die von höchst  
sorgfältigem, tiefem Studium, von einer außergewöhnlich vielseitigen ge-  
schichtlichen und kunstgeschichtlichen Erfahrung zeugenden Auseinandersetzungen  
und Schilderungen, die Selbständigkeit der Forschung bei dem großen Mangel  
an Vorarbeiten, die Litteraturangaben. Jedes Sachkenners Bewunderung  
wird befördert durch die Genauigkeit des wissenschaftlichen Urteils, mit  
welchem auf besondere Gruppen von Denkmälern mit einer Ausführlichkeit  
eingegangen wird, die nicht durch persönliche Vorliebe, sondern durch die  
Schärfe der Objektivität veranlaßt ist; ich nenne von vielem nur die Fach-  
werkbauten, die Dorfhäuser, die Schilderung untergegangener Denkmäler.  
Ob letztere in eine Denkmälerinventarisierung gehören, darüber läßt sich streiten.  
Es kommt darauf an, nach welchem Grundsatz der Verfasser seine Arbeit  
anlegt. Faßt er sie lediglich als Inventar, als die Aufzählung des Vor-  
handenen auf, so wäre die Beschreibung dessen, was nicht mehr existiert, un-  
logisch; faßt er sie auf als geschichtliche Darstellung, so erschwert und er-  
weitert sich die Aufgabe; sie verlangt für die Erscheinungen auf künstlerischem  
Gebiete den historischen Hintergrund, in dem die Wurzeln jener ursächlichen  
Zusammenhänge liegen, deren zahllose Wechselbeziehung die Einzelercheinungen  
erzeugt und zu ihrer Erklärung hinleitet; sie verlangt um letzterer willen  
die möglichste Menge der aus der Gegenwart wie aus der Ueberlieferung  
nachweisbaren Objekte. Je größer ihre Zahl, um so deutlicher die Zu-  
sammenhänge der großen Masse, um so einleuchtender die Eigenart des  
Einzelnen, um so leichter die Möglichkeit, die wunderbar verschlungenen, von  
mancherlei Gestrüpp verwachsenen Pfade zu entdecken, welche vom Nahe-  
liegenden zu Entferntem, von Vergangenen zu Gegenwärtigem führen.  
Meier hat sich die Aufgabe der geschichtlichen Auffassung gewählt, und er ist  
ihr gerecht geworden, so daß man sein Werk als ein urkundliches von  
größtem Werte bezeichnen muß; letzterer würde keine Einbuße erleiden, wenn  
auch etwa künftige Forschung in dieser oder jener Beziehung zu anderer



Meinung kommen würde. Rechnet man zu den geschilderten Vorzügen, daß das Buch sich eines sehr sorgfältigen Registers erfreut, hierdurch aber den Ansprüchen gerecht wird, die an ein — unter Umständen dringend nötiges — einfaches Inventar zu stellen sind; daß es eine große Anzahl sehr guter zeichnerischer und nach Photographien (eigenen Aufnahmen des Verfassers) hergestellter Abbildungen aufweist, durch deren Menge es die des ersten Bandes weit übertrifft; daß die von der Kritik bei der Besprechung des ersten Bandes gegebenen Winke, soweit sie als berechtigt anzusehen waren, sorgfältig beachtet sind; daß die äußere Erscheinung des stattlichen Bandes eine geschmackvolle und vornehme ist; daß endlich der Preis sehr mäßig gestellt ist, um dem Buche die wichtige weitere Verbreitung zu ermöglichen — so hat man, was dazu gehört, um es als eins der besten Inventarisationswerke zu bezeichnen. Erfreulich ist daher, daß nach dem Braunschweiger Landkreise auch die Bearbeitung der Denkmäler einer solchen Stadt, wie Braunschweig — wie viele Orte Deutschlands können sich einer so großen und so köstlichen Fülle herrlicher Kunstwerke rühmen? — in die Hände des-  
selben Verfassers gelegt ist.

Magdeburg.

Doering.

## 2. **Erich Christoph Bohne Diarium (1703) und Nordhäusische Chronica (1701).** Von Herm. Heineck.

Dem im Jahre 1899 erschienen Neudruck des "Curiosen Harz-Walds" von Behrens ist im Jahre 1901 in demselben Verlage von Oscar Ebert und durch die Mühewaltung desselben Bearbeiters Herrn Mittelschullehrers Hermann Heineck eine ähnliche Veröffentlichung: Diarium oder Tagebüchlein (1703) und Nordhäusische Chronica, beides von dem weiland Biermann der Stadt Nordhausen Erich Christoph Bohne gefolgt. Steht als literarische Leistung und wegen des weiteren Gesichtskreises die Schrift von Behrens bedeutend höher als die Bohne'schen Arbeiten, so haben die letzteren dagegen ein eben so viel höheres ortsgeschichtliches Interesse und fast die Bedeutung amtlicher Handschriften. Denn der kürzere erste S. 33 reichende Teil, das Tagebuch über die Besetzung Nordhausens durch den preussischen Obristen von Tettau, die vom 7. Februar bis zum 24. März 1703 reicht, war bisher überhaupt nicht veröffentlicht, der zweite, die Nordhäusische Chronica, Zeit- und Geschichtsbuch wurde zwar im Jahre 1701 durch Carl Christian Neuenhahn, Buchhändler in Nordhausen, in Druck gegeben, freilich nur als Bruchstück, aber die vernünftig nur beschränkte Zahl der Abzüge ist fast ganz verschwunden, so daß der Neudruck einer erstmaligen Veröffentlichung gleichkommt.

Gegenwärtig, wo die Stadt sich zur Feier der hundertjährigen Vereinigung mit dem Königreich Preußen rüstet, wird man an eine hundert Jahre weiter zurückliegende Besetzung erinnert, die vom 7. Februar 1703 bis zum 12. Septbr. 1715 dauerte. Jene erste Besetzung gründete sich auf den im Jahre 1697 gelungenen Verkauf des Nordhäuser Schultheißer-Amtes und der Vogtei seitens des zur päpstlichen Kirche übergetretenen Kurfürsten Friedrich August von Sachsen an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, worauf im nächsten Jahre die feierliche Uebergabe an Brandenburg gefolgt war. Eine politische Bedeutung hatte dieses Ereignis Nordhausens insofern, als der Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg die Stadt am 23. Dez. 1702 in seinen Schutz, Schirm und Verteidigung genommen hatte und der König von Preußen den hannöverschen Ansprüchen zuvorkommen wollte.

Das gedruckte Bruchstück der Chronik, das hauptsächlich die geschichtliche Ortskunde behandelt, verbreitet sich ziemlich weit über die Umgegend. Daher ist auch ein Gedicht über die Baumannshöhle von dem Nordhäuser Konrektor Mag. Friedr. Hilbrand: *carmen heroicum de specu Baumannica* mitgeteilt, das allerdings schon 1660 gedruckt wurde, ohne die Aufnahme in Boynes Chronik aber doch wohl verloren gegangen wäre. — Wir möchten schon um des Opfers willen, das die Dsk. Ebertsche Verlagsbuchhandlung der geschichtlichen Heimatskunde durch diese Neudrucke darbringt wünschen, daß dieselben eine dankbare Aufnahme und Verbreitung fänden. E. J.

### 3. Alfred Berg, Georg Torquatus als ältester Halberstädter Topograph (1574) in den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde in Halle a. S. 1901, S. 17—45.

Derselben pietätvollen Beschäftigung mit unseren älteren heimischen Chronisten und Altertumsforschern wie die Nordhäuser Neudrucke verdankt auch diese Schrift über den nicht unbekanntem Magdeburger Magister Georg Torquatus (Halsband ?) (geg. 1513—1575) ihre Entstehung. Zur Feier eines geschichtlichen Ereignisses, der vor einem Vierteljahrtausend stattgefundenen Vereinigung Halberstadts mit Brandenburg-Preußen bestimmt, erschien sie in einem erdkundlichen Organ, und der Verfasser erklärt ausdrücklich, er wolle im Wesentlichen rein geographische Thatsachen mitteilen. Gleichwohl handelt es sich hier um eine wesentliche geschichtliche Ortskunde, denn die rein erdkundlichen Unterlagen: Berge, das Gelände und die Gewässer, bleiben im Großen und Ganzen dieselben — etwa mit Ausnahme der Trockenlegung eines Sees oder des Wandels einzelner Flußläufe. Die Hauptsache bilden die geschichtlich entstandenen oder in Trümmer zerfallenen Gebilde von Menschenhand, daher auch der Verf. mit Recht auf des Torquatus Städtebeschreibungen den Hauptwert legt. In der That lesen wir mit Interesse seine Beschreibungen von Halberstadt, Osterwieck, Gröningen, Kroppenstedt.

Aber auch wo sich um erdkundliche Fragen im engsten Sinne handelt sind des T. Angaben oft für die vergleichende Geschichtsbetrachtung von großem Interesse, so bei dem, was er über die Bode hinsichtlich ihres Oberlaufes im Harze sagt. Er ist sich darüber ganz unklar; er läßt sie nicht weit oberhalb Thale entspringen. Wohl hat er etwas von ihrem Oberlauf im Gebirge und von der Bezeichnung Kapbode und Kalte Bode gehört; daß das aber verschiedene Teile dieses Flußsystems sind, weiß er nicht; er meint, einige nennen diese auf dem Harze fließende Bode Kapbode, andere Kalte Bode. Man sieht, wie die meisten aus jener Zeit bei uns erhaltenen Karten ist auch der Text dazu sehr unklar oder irrig. In löblicher Weise tritt der Verfasser für die geschichtlich und sprachlich richtige Gestalt der Namen ein, doch können wir ihm nicht in allem beipflichten. Auch wir ziehen die hergebrachte niederdeutsche Gestalt Holtemme dem verhochdeutschen Holzemme vor, aber unrichtig (S. 25) wird man letztere nicht bezeichnen können. Ebenso wird man gern statt der üblicheren Schreibung mit dem unbegründeten undeutschen y Riffhäuser und Huiseburg geschrieben sehen, und Osterwieck ist ohne Zweifel sprachrichtiger als das amtliche Osterwieck. Wenn der Verf. aber S. 26 sagt: Huiseburg und nicht Huiseburg oder gar Huysburg heißt das Kloster noch heute, so können wir diese Auffassung nicht teilen. Lehrreich ist es, daß man schon zu Lande im 16. Jahrh. — wenn Boynen genau abdruckt — Huiseburg sprach, aber es ist das die Gestalt des Namens, wie man sie sich in dieser Gegend Niedersachsens mundgerecht machte und zwar so, daß der Ton auf die Schlußsilbe — burg gelegt wird;

Huisburg ist aber die urkundlich und geschichtlich wohl begründete Form. Besser als über den Gebirgslauf der Bode zeigt sich T. über den der Holtennme unterrichtet, so insbesondere in bezug auf den Holtennmeberg, und wenn der Uebersetzer erklärt, ihm sei ein Berg dieses Namens nicht bekannt (S. 25 Anm. 3) so hätte er sich darüber aus der ihm wohl bekannten Harzeitschrift (z. B. III, 33; VI, 517 f.) leicht Belehrung verschaffen können. Etwas in Verwunderung setzt uns die Anmerkung S. 40, 4. Im Text sind von Torquatus in unmittelbarer Nähe Osterwieks gelegene wüste Orte genannt, aus denen die Stadt ihren Anfang genommen haben soll. Dazu sagt Berg: Unerwähnt bleiben Bünde, Südschauen, Norderode, Wollingerode, Wenderode und Windelberode. Von diesen sechs Namen bezeichnen der erste und fünfte die bestehenden Ortschaften Bühne und Wennerode, ersteres mit einer Pfarrkirche, Wollingerode ist — wenn der Verf. nicht von einem bisher kaum bekannten andern Dorf dieses Namens weiß — der Stammort von Hsenburg. Die Bewohner von Südschauen in der Grafschaft Wernigerode zogen nach dem benachbarten Waterker (Wasserleben); das alte Windelberode lag unmittelbar bei dem späteren Stapelburg. Von Nort- oder Norderode mag es zweifelhaft sein, ob seine Inwohner nach Hornburg oder nach Osterwiek zogen. Es ist dem H. Verf. zu danken, daß er auch die Geschichtsfreunde des Halberstädter Landes wieder auf den dem Schwerpunkte nach dem Magdeburger Lande angehörigen trotz vieler Irrtümer lehrreichen, auch nicht unkritischen, erst in neuerer Zeit wieder gewürdigten Torquatus hingewiesen hat. Bei der Seltenheit derartiger Beschreibungen aus so früher Zeit ist er für uns noch heute ein schätzenswerter Schriftsteller. E. J.

#### 4. **Chr. Georgi**, Geschichten zur Ortschaft Lüttgenrode im Landkreise Halberstadt. 1. Teil. Geschichte des ehemaligen Klosters Stötterlingenburg. Osterwiek Harz 1901.

Ohne näher auf Einzelnes einzugehen weisen wir hier im Allgemeinen auf diese 23 Oktavseiten starke Schriftchen hin, das uns mittelbar oder unmittelbar aus den Aufforderungen kirchlicher oder Schulbehörden an Prediger und Lehrer hervorgegangen zu sein scheint, die Chronik oder Geschichte ihres Orts zu erforschen und die Früchte ihrer Arbeit für Gemeinden und Schulen nutzbar zu machen. Der Verfasser hat in ziemlichem Umfange die Quellschriften über seinen Gegenstand mit Verständnis gelesen und die Ergebnisse in bequemer, leicht verständlicher übersichtlicher Gestalt zusammengestellt. Die Angabe auf dem Titelblatt, daß diese „Geschichten“ der Beilage zu der in Osterwiek erscheinenden Hsezeitung entnommen bzw. daraus in dieser Gestalt zusammengefaßt seien, giebt einen Fingerzeig, auf wie einfache Weise solche Hilfsmittel für die geschichtliche Heimatskunde — denn als solche können sie dienen — herzustellen sind. Es müßte die Zahl der Sonderabzüge nur möglichst hoch bemessen sein.

Die „Geschichten der Ortschaft L.“ sind auf drei Teile berechnet, da sich dieselbe in so viel Teile gliedert: in das Rittergut Stötterlingenburg, das Bauerndorf L. und in das Kolonistendorf Unterberg oder „Unterm Berge“. Es steht dahin, ob dem Verf. für die beiden folgenden Teile so viel Quellen und Vorarbeiten zur Verfügung stehen, wie für den ersten. Jedenfalls muß das Unternehmen einer Verbreitung ortskundlicher Kenntnisse in der vorliegenden Gestalt als ein sehr nützlich bezeichnet werden. E. J.

## Vereinsbericht

vom Jahre 1901 bis März 1902.

Das Ereignis, welches unserem Vereinsleben im verflossenen Jahre seine besondere Signatur verlieh, die Sonderung eines eigenen Geschichtsvereins für das Land Braunschweig, beschäftigte gleich die erste am 21. April 1901 zu Seesen abgehaltene Vorstandssitzung. Herr Archivrat Dr. Zimmermann, der hierbei die bedeutsamste Thätigkeit entfaltete, führte in einem Berichte aus, wie zwar das Entgegenkommen des Harzvereins und die leitende Stellung verdienter Geschichtsforscher in demselben die Wünsche der braunschweigischen Geschichtsfreunde lange befriedigt habe, wie aber gerade das durch den Harzverein mächtig erweckte geschichtliche Interesse ein Sporn zur Bildung eines auf eigenen Füßen stehenden besonderen braunschweigischen Landesvereins geworden sei. Schließlich habe sich das Gelüft nach einer Loslösung von dem alten Vereine nicht mehr abdämmen lassen. Den letzten Anstoß dazu habe die Verfassung eines staatlichen Zuschusses zu dem von Dr. Zimmermann wieder aufgenommenen und geleiteten „Braunschweigischen Magazine“ gegeben. Auch bestehe bei braunschweigischen Geschichtsfreunden das Verlangen, neben dem für weitere Kreise bestimmten Br. Magazine noch eine geschichtswissenschaftliche Zeitschrift mit urkundlichem Apparat zur Pflege der braunschweig-wolfenbüttelschen Landesgeschichte zu begründen.

Wir gedenken nicht der scharfen Beurteilung, welche das Vorgehen unseres braunschweigisch-wolfenbüttelschen Zweigvereins auch gerade seitens der braunschweigischen Vorstandsmitglieder fand, nicht der Bedenken, welche von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus gegen die Sonderung der Braunschweiger erhoben wurden, haben dagegen den von Herrn Dr. Zimmermann am 24. Mai eingereichten und begründeten Antrag zu einem Gleichberechtigungs-Vertrag zwischen dem Harzverein und dem neu zu bildenden neuen Verein ins Auge zu fassen. Darnach soll, um wenigstens einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an beiden Vereinen zu erleichtern, diesen die gleichberechtigte Teilnahme an beiden Vereinen gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 9 Mark gewährt werden und zwar so, daß es den einzelnen freisteht, zwischen beiden Vereinen einen zu wählen, dem sie von den neun Mark zwei Drittel abgeben, während die übrigen drei Mark dem andern Vereine zufallen.

Wegen der ernstlichen Bedenken und der großen Tragweite, die man einem solchen Antrage zumessen mußte, sah man sich gedrungen, weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit einer außerordentlichen vor dem Vereinstage anzuberaumenden Vorstandssitzung zu überlassen.

Um so leichter wurde dank den getroffenen Vorbereitungen, um die sich Herr Baurat Wende, Herr Oberprediger Voigt, Herr Assessor Steigerthal und besonders Herr Rektor Gravenhorst bemüht hatte, die Ordnung der diesjährigen nach Osterode auf den 10. bis 12. Juli anberaumten Hauptversammlung durchberaten.

Zu erfreulicher Weise wurde dann eine Sorge abgewandt, die dadurch entstand, daß die beiden Verfassenden, als Braunschweiger, sich insolge der



im Werk befindlichen Sonderung ihrer Landsleute durch Bildung eines eigenen Landesvereins gebrungen glaubten, von der Osteröder Versammlung an von dem Voritze zurückzutreten. Auf einmütiges Bitten der übrigen Vorstandsmitglieder und durch Hinweisung darauf, daß man in ihnen lediglich ihre Verdienste und Bedeutung für den Verein anerkenne und fest davon überzeugt sei, daß sie vor wie nach dessen allgemeine Interessen in Auge behalten und fördern würden, traten beide Herren von dieser Absicht zurück. Dagegen konnte man sich den Bedenken nicht verschließen, welche Herr Dr. Zimmermann bei seinem Verhältnis zu dem ausscheidenden Braunschweiger Vereine gegen sein Verbleiben als 2. Schriftführer des Harzvereins vorbrachte. Freilich mußte man auch den Verlust dieses Vorstandsmitgliedes und Mitgliedes des Redaktionsausschusses als eine der schmerzlichsten Folgen dieser Sonderung ansehen.

Die am 23. Juni zu Goslar im „Achtermann“ abgehaltene Vorstandssitzung, an der außer dem vollzähligen Vorstande (darunter auch d. J. als Vertreter seines Vaters) die Herren Prof. Dr. Hölscher und Syndicus Quensel aus Goslar und Herr Schulinspektor Günther aus Klausthal teilnahmen, hatte es zunächst mit dem von Dr. Zimmermann eingereichten Kartellantrage des neuen Braunschweiger Vereins zu thun, den der Vorsitzende warm empfahl, indem er auf die zu erwartenden Folgen der Ablehnung hinwies, während besonders der Schatzmeister und der 1. Schriftführer die bedenklichen Folgen der Annahme vor Augen zu führen suchten. Nachdem für den Braunschweiger Antrag schließlich eine Mehrheit erzielt, derselbe also angenommen war, brachte Herr Prof. Dr. Höfer mehrere auf die Leitung der Vereinszeitschrift bezügliche Abänderungen der neuen Vereinssatzungen vor, über welche die nächste Hauptversammlung abstimmen soll.

Herr Professor Dr. Hölscher in Goslar erklärt sich bereit, eine beim Vereinstage auf ihn fallende Wahl zum zweiten Schriftführer anzunehmen. Zu die durch Herrn Dr. Zimmermann's Rücktritt erledigte Stelle im Redaktionsausschuß der Vereinszeitschrift tritt Herr Prof. Dr. Höfer ein, während Herr Museumsdirektor Prof. Dr. P. J. Meier in Braunschweig, der anfangs hierzu gewählt war, infolge späterer Ueberinkunft die Begutachtung der münz- und kunstgeschichtlichen Aufsätze übernimmt.

Bevor wir zu einer kurzen Beschreibung der Osteröder Tage übergehen, haben wir einer vom Vorsitzenden berufenen Vorstandssitzung im „Englischen Hof“ zu Osterode zu gedenken, die von 10 Uhr abends bis Mitternacht dauerte. Veranlaßt war sie dadurch, daß der sterbenskranke Vereinschatzmeister Herr H. C. Huch d. Ä. den ersten Schriftführer zu sich gebeten und denselben verpflichtet hatte, in seinem Namen, gleichsam als ein Vermächtnis, in Osterode einige Erklärungen abzugeben. Zunächst sollte er versichern, daß der Verein und die Arbeit für denselben zu den größten Freuden seines Lebens gehört habe, ferner, daß er öffentlich seinem Dank für die Liebe, die er bei so vielen Freunden im Vereine gefunden habe, Ausdruck geben sollte, dann aber auch seinem Kummer über die Sonderung der Braunschweiger, vornehmlich aber wegen des eingebrachten Kartellvertrags, von dem er verhängnisvolle Folgen für die Leistungsfähigkeit und fernere Blüte des Vereins befürchte. Der Vorsitzende sah aber eine Ablehnung dieses Vertrages als die Lebensinteressen des Vereins schädigend an.

Am Vorabende des Festes gegen acht Uhr versammelten sich die in der freundlichen gewerbreichen Harzstadt angekommenen Gäste im Garten des „Englischen Hofes“, wo man bei den Klängen der Stadtkapelle alte Freunde wieder begrüßte und neue kennen lernte. Hier brachte der Herr Stadtverordnete, Reichstags- und Landtagsabgeordnete Jörn den auswärtigen Festgästen freundlichen Gruß namens des Festausschusses und der Bürger-



schaft von Osterode dar, wofür der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Bode, den Dank des Vereins darbrachte.

Am nächsten Tage, Donnerstag 11. Juli früh 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, eröffnete der Herr Vorsitzende in dem großen im Schmuck von Harzer Tannengrün, Fahnen und Städtewappen prangenden Saale der „Kathswage“ die 34. Hauptversammlung, begrüßte die erschienenen und insbesondere den Vertreter des Kgl. Oberpräsidenten von Hannover, Freiherrn v. Spitzemberg, und den als Vertreter des Kreises und der Stadt erschienenen Senator Schmidt. Letzterer sprach der Versammlung das herzlichste Willkommen der Stadt und des Kreises aus und wünschte den Verhandlungen den besten Erfolg.

Der erste Schriftführer berichtete über die neuesten Arbeiten aus dem Gebiet der harzischen Geschichte, an der Harzzeitchrift, an dem Urkundenbuch der Stadt Goslar — das bis 1400 auf sieben statt fünf Bände erweitert werden soll, über die neuesten Bände und Lieferungen der Urkundenbücher von Braunschweig und Hildesheim, die Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler von Goslar und den Fortschritt der Arbeit an denen der Kreise und Städte Nueblinburg, Halberstadt, Mchersleben, das erschiene Wüstungsbuch des Nordthüringengaus von Hertel und Neischel, das weit geförderte der Kreise Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen, endlich noch über einzelne für weitere Kreise bestimmte Schriften, so die Veröffentlichung des Pestalozzivereins: die Provinz Sachsen in Wort und Bild Bd. I.

Als bestellter Vertreter seines Vaters gab darnach H. C. Huch d. J. den Bericht über den Stand der Vereinskasse. Zu Ende d. J. 1899 verfügte der Verein über 14 179,12 Mk. Im Jahre 1900 betrugen die Einnahmen 9 317,52 Mk., die Ausgaben 11 201,77 Mk.; es blieb daher am Jahreschlusse ein Bestand von 12 294,87 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 1014 in 244 Ortschaften. Nachdem der Rechnungsführer entlastet war, ernannte die Versammlung den von seinem Amte zurücktretenden alten Schatzmeister H. C. Huch d. A. durch Erheben von den Sitzen einmütig zum Ehrenschatzmeister.

Bei der Ergänzungswahl des Vorstandes wurde Herr Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg an Stelle des verstorbenen Herrn Professor Steinhoff, für den zurückgetretenen Herrn Archivdirektor Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel Herr Prof. Dr. Höfcher in Goslar zum zweiten Schriftführer erwählt, während endlich Herr H. C. Huch d. J. als wirklicher Vereins-schatzmeister in sein Amt trat.

Der Vorsitzende machte hierauf Mitteilung von dem Ausscheiden des Ortsvereins Braunschweig-Wolfenbüttel und von der am 6. Mai 1901 erfolgten Gründung eines Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Nach Angaben über die Entstehung des letzteren Vereins brachte Herr Dr. Zimmermann den oben erwähnten Kartellantrag ein, der schließlich angenommen wurde. Zur ehrenden Anerkennung der nicht geringen Verdienste des als 2. Schriftführer ausscheidenden Dr. Zimmermann erhob sich die Versammlung von ihren Sitzen. Die oben erwähnten Anträge des Herrn Prof. Dr. Höfcher, auch die hinsichtlich der Schriftleitung vorgeschlagenen Höfcher'schen Aenderungen der neuen Vereinsstatuten wurden im Sinne der Goslarer Vorstandssitzung angenommen mit der Maßgabe, daß der Satz A und von Satz B die Absätze 1, 2, 4 in die Statuten aufgenommen werden sollen, während die Absätze 3 (über die Prüfung der Eingänge durch den Redaktionsausschuß), 5 (betr. den Bericht des Schriftleiters über die Drucklegung der gutgeheißenen Beiträge) und 6 (über die Drucklegung nach erfolgter Zustimmung seitens des Vorstandes) der Geschäftsordnung einverleibt werden.

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde über den Ort des nächstjährigen Vereinstages Bestimmung getroffen und **Halberstadt als Ort der im Juli 1902 abzuhaltenden 35. Hauptversammlung des**

**Harzverein erwählt.** Es möge hier gleich eingeschoben werden, daß mittlerweile dank dem überaus sympathischen Entgegenkommen des ersten Bürgermeisters Herrn Dr. Dehler, und den Bemühungen und Zusagen des Herrn Predigers G. Arndt, des Herrn Prof. Dr. Eckert und des Herrn Stadtbaurats Schmidt die wesentlichsten Vorbedingungen für eine würdige und inhaltsreiche Tagesordnung und Feier auch dieses Vereinstags geboten sind. Auch mag es der Zeiteinteilung für viele Mitglieder wegen erwünscht sein, schon hier zu bemerken, daß die nächste Vorstandssitzung mit Rücksicht auf die Herren, von denen die Festvorträge zu erwarten sind, sich veranlaßt finden dürfte, den Halberstädter Vereinstag ähnlich wie in Ballenstedt und Osterode schon früh im Monat, etwa auf den 10. Juli, anzuberäumen.

Nach Erledigung der Tagesordnung schloß der Vorsitzende die erste Mitgliederversammlung, und da zur Aenderung der Satzungen zwei Versammlungen nötig sind, eröffnete er sofort eine zweite Mitgliederversammlung, in der die in der ersten Versammlung gefaßten Beschlüsse bestätigt wurden.

Es folgten hierauf nach einer kurzen Frühstückspause die beiden Vorträge, zuerst der des Herrn Regierungsrats und Baurats Mende über das monumentale Osterode, dann der des Herrn Oberpredigers Voigt über die Staufenburg. Da die beiden sehr schätzbaren inhaltreichen Darbietungen, die das allgemeine Interesse der Versammlung fanden, namens der letzteren vom Vorsitzenden für die Zeitschrift erbeten und zugesagt wurden, so werden dieselben den Hörern zur Erinnerung und weitem Belehrung, den beim Vereinstage nicht gegenwärtigen zum Ersatz und allen harzischen Geschichtsfreunden als Beiträge zur harzischen Geschichts- und Altertumskunde unverfälscht im Druck vorgelegt werden.

Vor dem Festmahl, das auf drei Uhr angesetzt war, blieb noch die Zeit übrig, unter des Herrn Baurats Mende Führung die von demselben besprochenen Baudenkmale sowie auch andere zu besichtigen. Schon das Haus, in welchem die Versammlung stattfand, das der Rat im Jahre 1653 als Stadtwage und Festhaus für die Bürger und ihre Hochzeiten, Kindtaufen und sonstige Feiern erbauen ließ, fand mit seiner stilvollen Anlage dem sinnlosen unter einem Jagdhorn über der Hausthür angebrachten Spruche: Dat sin nicht alle jeger dede horner blasen allgemeine Beachtung. Es wurden dann die Stadtkirche S. Margit, das 1552 neu erbaute Rathhaus, das neue Schloß, jetzt Amtsgerichtsgebäude u. a. aufgesucht. Eines Eingehens auf Einzelheiten sind wir überhoben, da der in unserer Zeitschrift zu veröffentliche Vortrag des Herrn Baurats Mende über die bemerkenswerten Bauwerke der Stadt die nötige Auskunft darbieten wird. Nur einen Teil dieser Stadtwanderung dürfen wir hier nicht übergehen, nämlich die Besichtigung einer durch die Bemühungen der Herren v. Holzkendorff, W. Neuse und W. Schröder veranstalteten und durch das Entgegenkommen, das Verständnis und den Gemeinfinn von Stadtbewohnern aus allen Kreisen zur Gelegenheit unserer Versammlung reich ausgestatteten Sammlung alter Kunst- und Gebrauchsgegenstände im Kreisständehause. Kirchliche und gewöhnliche weltliche Gebrauchsgegenstände, auch Bibeln und sonstige ältere Bücher, Schnitzaltaraufsätze, Kreuzfische — eins aus dem Jahre 1478 —, Halsseifen, Bürgerwehrwaffen aus dem Jahre 1848, kunstvoll gearbeitete Truhen, Tische, Stühle, Teller, Gläser, Basen, ältere gut erhaltene Kleidungsstücke, aber auch alte Delgemälde, Kupferstiche, die ältesten Urkunden der Stadt, Gildbücher und Gildeladen, Kalender, alte Jahrgänge des Osteröder Intelligenzblattes waren hier in kurzer Zeit zusammengebracht. Wir sprechen gewiß nur im Sinne aller Vereinsgenossen, wenn wir uns dem schon in Nr. 81 des amtlichen Kreisblatts für den Kreis Zellerfeld vom 16. Juli 1901 an Herrn Schulinspektor F. Günther in Clausthal ausgesprochenen Wunsche anschließen, daß der Gemeinfinn, der eine solche Ausstellung zu einer bestimmten Gelegenheit

zusammenbrachte, sich auch weiter erstrecken und die Mittel finden möge, diese Sammlung zu einer dauernden zu gestalten. Bei entschiedenem Willen dürften sich auch die Schwierigkeiten einer solchen Einrichtung, deren größte jedenfalls die Gewinnung eines geeigneten Raumes ist, überwinden lassen. Außer in Fällen, wo gemeinsinnige Bürger sich veranlaßt sehen, einzelne Gegenstände für diese besonders der Belehrung des jüngern Geschlechts und der Nährung des geschichtlichen Sinnes dienende Sammlung zu stiften, könnten sich die Aussteller ihr Eigentumsrecht vorbehalten. Es geschähe damit nur, was bei ähnlicher Gelegenheit auch an andern Orten, so wohl zuletzt in Clausthal-Zellerfeld geschah, und für unsern Harzverein ließe sich keine schönere Erinnerung an die frohen Julitage d. J. 1901 stiften, als wenn der hier ausgesprochene Gedanke verwirklicht würde.

Das Festmahl vereinigte die Gäste wieder in der Ratswage. Herr Geheimrat Rottländer, Landrat des Kreises Osterode, brachte den Toast auf S. M. den Kaiser aus. Landrat Loos von Zellerfeld den auf den Protektor des Vereins, des Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht. Der auswärtigen Gäste gedachte der Trinkspruch des H. Bürgermeisters Ahrens aus Osterode; Herr Frhr. v. Spikemberg begrüßte den Harzverein im Namen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover Sr. Constantin zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht. Das Hoch auf den Vorstand des Harzvereins brachte Herr Amtsgerichtsrat Christiani aus, das auf die gastliche Stadt Osterode der 1. Schriftführer des Vereins Dr. Jacobs. Dem gemeinsamen Danks gegen die beiden Festredner ließ der Vereinsvorsitzende einen geflügelten Ausdruck; dem greisen alten Schatzmeister und jüngsten Ehrenmitgliede H. C. Such dem Alten in Queblinburg widmete Herr Baurat Mende ein Hoch und auf den Flügeln der Dichtung begrüßte Herr Walther Schröder aus Osterode die anwesenden Damen.

Nach aufgehobener Festtafel gewährte der lange Sommertag noch eine willkommene Frist zur Besichtigung der nächsten Umgegend, besonders zu einem Aufstieg auf die Ueherder Berge. Dem Harzbewohner, der diese Südwestecke des Gebirges verhältnismäßig seltener besucht, als andere Teile des Gebirges, bietet der Blick von diesen Höhen einen ganz eigenartigen Reiz: Vor sich hat er das volle Bild der alten Stadt mit den Trümmern des alten Schlosses. Die unmittelbar darüber gelegenen Harzberge erscheinen nicht so hoch wie an andern besuchteren Stellen, etwa bei Goslar, Harzburg, Iisenburg, Wernigerode, Blankenburg, Thale, auch Nordhausen und Walkenried. Außerdem fällt es auf, daß die nächst gelegenen Berge nicht jenes dichte Waldeskleid tragen, wie die Höhen über den genannten Orten. Ein besonderer Vorzug für den Freund landschaftlicher Reize ist es aber, daß sich an keiner Stadt des Gebirges diesem unmittelbar gegenüber ein solcher Höhenzug erhebt, wie es mit den von S. O. nach N. W. streichenden kalkigen Bergen über Osterode der Fall ist. Nach dieser Wanderung beschloß ein Konzert der Stadtkapelle im Kurpark in angenehmster Weise den Haupttag der Versammlung.

Am dem herrlichen sonnigen Freitag-Morgen des 12. Juli setzte sich vom Markt aus eine stattliche Reihe von Wagen in nordwestlicher Richtung in Bewegung, um mehrere geschichtlich denkwürdige Punkte in Augenschein zu nehmen. Was die Zahl der Festgenossen betrifft, so war diese an den verschiedenen Tagen eine schwankende, die gedruckte Liste führt 106 Namen auf. Zuerst wurde auf zwei verschiedenen Wegen die steil über der Höhe mitten in dichtem Buchenwalde gelegene Ruine der Burg Lichtenstein aufgesucht. Der Gipfel ist von drei Wallgräben umgeben. Die Burgstätte aber war von einer starken aus weißglänzendem Gipsgestein erbauten Ringmauer umschlossen, von der ein ziemlich hohes ansehnliches Stück noch vorhanden ist. Von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg erbaut,



wurde die Burg meist an ritterliche Lehnsleute verpfändet. Ums Jahr 1503 wohnt hier der Ritter Günzel Lechtgast, sonst Letgast, Leitgast auf dem Sulver- oder Silberberge. Zuletzt finden wir diesen Felsenbau noch einmal 1554 als Silberburg erwähnt, ohne daß wir jedoch wüßten, wie lange noch von der Burg selbst oder nur noch von ihrem alten Namen die Rede ist.

Vom Lichtenstein aus ging die Fahrt weiter über Förste, Nienstedt und Eisdorf nach dem Flecken Gittelbe. Von hier aus fuhr man in westlicher Richtung bis zum Waldesrande wo man die Wagen verließ, um durch den grünen Laubwald zur Ruine Staufenburg empor zu steigen. Nachdem man sich an Speis und Trank erquickt hatte — beides war von dem Gastwirt Bosse aus Osterode zur Stelle geschafft — wurde zur Besichtigung der Burg oder der Burganlage geschritten. Denn von dem alten Schlosse, das den dreißigjährigen Krieg überdauerte und noch 1654 bei Zeiller-Merian als festes Haus erscheint, ist jetzt nicht mehr viel erhalten. Dem Unverstand und dem Mangel an gemüthvollem geschichtlichen Sinn bei spätern Geschlechtern ist der Verfall und die Zerstörung der Burg zu verdanken. Freilich waren es teilweise auch kümmerliche Zeiten, die unsere Vorfäter zu durchleben hatten. Den kundigen Erklärer der baulichen Ueberreste machte Herr Baurat Wende. Auch Herr Oberförster Müller, der den Festgästen die Meriansche Ansicht der Staufenburg vom Jahre 1654 vorlegte, beteiligte sich an der Erkärung der Ruinen, zeigte auch das Gewölbe, in welches die Aebtissin Margarete von Gandersheim eingemauert wurde und vom 10. Juni 1587 bis zum 27. März 1588 ihre letzten Tage verlebte.

Aber wie auf dieser geschichtlich denkwürdigen Höhe um der Naturschönheit willen eigentliche Aufgrabungen vermieden wurden, so beschränkten sich auch die Besucher nicht darauf, die Spuren des alten Gemäuers zu verfolgen, sie genossen auch des hellen strahlenden Sommertags und der Lieblichkeit, wie sie sich in der Verbindung einer kräftig fortwebenden Natur mit den Trümmern alter Vorzeit darstellt. Dabei folgten sie auch den Mittheilungen, welche Herr Schulinspektor Günther über die Geschichte der Burg gab und von denen wir nur zur Ergänzung des am Tage vorher gehaltenen Vortrags noch hinzufügen, daß Heinrich der Jüngere von Braunschweig auch nach 1541, in welchem Jahre Eva von Trott die Liebenburg bezog, die Staufenburg häufig besuchte, da er von hier aus die Gruben und Hütten bei Zellerfeld und Wildemann, die auf seine Veranlassung und unter seinem Schutze entstanden, leicht besichtigen konnte.

Mit Bewunderung und Freude begab man sich zu der mächtigen alten Linde, die vor dem noch erkennbaren Eingangsthor zur Burg auf einer kleinen Erhöhung, einer früheren Bastion, emporgewachsen ist. Nachdem man der Verdienste des Osteröder Festausschusses und der herzoglichen Forstbeamten um die so trefflich veranstalteten Einrichtungen mit anerkennenden Worten gedacht hatte, wurde der Abstieg angetreten und die Fahrt fortgesetzt. Infolge eines kleinen Mißverständnisses waren es nur drei Wagen, welche einen Teil der Versammlung zu der nun zu besichtigenden Hindenburg brachten. Die drei kehrten zunächst in dem schon vor dem Jahre 900 erwähnten Dorfe Badenhausen ein. In dem großen Saale des dortigen Gasthauses waren auf langen Tafeln die Fundstücke der noch nicht abgeschlossenen Ausgrabung aufgestellt und sorgfältig geordnet und bezeichnet und Herr Baurat Müller aus Seesen gab dazu die nötigen Erläuterungen. In erfreulicher Weise wurde durch eine Bewilligung der braunschweigischen Regierung in der Höhe von 300 Mark und durch das verständnisvolle Interesse der Gemeinde Badenhausen, die auch 200 Mark für Aufgrabungen bewilligte, die Gefahr abgewendet, daß das Gestein der Burg zum Bau der Kleinbahn verwandt werde. Auch hier war es Herr Schulinspektor Günther, der auf Ersuchen geschichtliche Mittheilungen über die wechselnden Geschie-

der Burg machte, die 1152 zuerst erwähnt wird und gegen Ende des 15. jedenfalls verfallen war.

Ein Teil der Festgenossen hatte inzwischen die Trümmer der Burg Windhausen, die, von zwei Wallgräben umgeben, einst auf einem Hügel über dem gleichnamigen unter Gittelde gelegenen Dorfe lag, besichtigt. Es ist nur die vom Epheu umrankte Nordwand noch vorhanden. Jetzt findet sich auf der Burgstätte ein aus Holz gezimmertes Tanzfaal. Die schon 1175 erwähnte Burg war ursprünglich welfisches Eigentum, wurde aber, ähnlich wie der Lichtenstein, an verschiedene adliche Geschlechter, die v. Windhausen, v. Osterode, v. Medheim, v. Adershausen, v. Gustedt und v. Gittelde, verließen. Nach dem Absterben des letzteren Geschlechts kam die Burg 1638 nebst dem Dorfe an die Söhne des braunschweigischen Kanzlers Jagemann, welche das Besitztum vier Jahre später an einen Obristen Koch verkauften. Dessen Nachkommen verkauften nach dem im Oktober 1862 erfolgten Ableben des Fritz von Koch das Gut Windhausen an die herzogliche Domänenkammer in Braunschweig. Schon ein Jahr darnach kaufte es von dieser das Dorf Windhausen, das den Besitz in fünfzig Teile zerlegte. Das Gutsgebäude mit dem elf Morgen großen Garten, in dem die Burgtrümmer liegen, wurde besonders verkauft und ist seitdem Gasthaus.

Der letzte Teil der Festordnung war ein gemeinsames Mittagsmahl im Römerschen Hotel des Kurorts Grund. Dorthin ging denn die Fahrt durch den frischen grünen Harzwald, die nach den Anstrengungen des heißen Sommertags besonders erfrischend war. Je nachdem sie unmittelbar von der Stauffenburg hierhin gefahren oder erst nach Besichtigung der Hindenburg und der Ruinen der Burg Windhausen dahin gekommen waren, fanden sich die Festgäste etwas früher oder später ein. Der Aufenthalt in dem lieblichen Kurorte, der sich besonders durch die Bemühungen der Herzogin Elisabeth, geborenen von Stolberg und Wernigerode, verwitweten Herzogin von Braunschweig, seit Beginn des 16. Jahrhunderts entwickelte und 1535 Stadtrecht erhielt, war nicht nur an und für sich ein sehr angenehmer, es machte sich hier auch jene tiefe dankbar-frohe Gemütsbewegung geltend, wie sie wohl bei all den inhaltsreichen der geschichtlich-vaterländischen Erinnerung geweihten Hauptversammlungen kurz vor dem Scheiden hervorgetreten ist. In dieser Stimmung wurden denn auch beim Mahle mehrere Trinksprüche auf den Harzverein, auf die Feststadt Osterode, auf den greisen Ehrenvorsitzenden Herrn von Heinemann-Wolfsbüttel ausgebracht, und nachdem man einmütig auf ein frohes Wiedersehen in Halberstadt angestoßen hatte, begann die Trennung. Die meisten Teilnehmer vom Ober- und Nordharze begaben sich zu Wagen oder zu Fuß über die waldigen Höhen nach der Bergstadt Wildemann, um von da nach Clausthal-Zellerfeld oder zu Thal nach Langelsheim und weiter an den Nordabhang der Berge zu fahren. Andere fuhren über Badenhausen und Gittelde zurück, fahen oder bestiegen auch noch die Hindenburg und die Pipinsburg bei Lasfelde. Jener letztere Teil der Gäste kehrte dann nochmals nach dem Festorte Osterode zurück, um von da aus mit den Abendzügen sich in die Heimat zu begeben.

(Mit Benutzung des Karl Meyer'schen Berichts in Nr. 29 und 30 der Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben, Montagsbl. der Magdeb. Zeitung, vom 22. und 29. Juli 1901 und der Festbeschreibung des Herrn Schulinspektors F. Günther in Nr. 81 und 82 der Oeffentlichen Anzeigen für den Harz (Allgem. Harz-Zeitung vom 16. und 18. Juli 1901).

Die herbstliche Vorstandssitzung fand am Nachmittag und Abend des 27. Oktober auf dem Bahnhofe zu Harzburg statt. Nach einigen rein geschäftlichen Angelegenheiten teilte der Schatzmeister Such mit, daß auch unter den schwierigeren Herstellungsbedingungen die Histor. Kommission der Provinz Sachsen die Fortsetzung des Goslar'schen Urkundenbuchs unter Berücksichtigung



der wesentlichen Wünsche des Harzvereins-Vorstandes übernehmen werde. Letzterer ersucht den Hannoverschen Provinzialausschuß und den Rat zu Goslar um die Gewährung der bisher für jeden Band geleisteten Zuschüsse.

Ueber den Druck der für die Harzzeitung aufgenommenen Aufsätze soll, wie es auch in früherer Zeit geschehen ist, vom Schriftleiter berichtet und vom Vorstande beschlossen werden. Dieser Bericht wird besonders in der Frühjahrsitzung, wenn auch nicht in dieser allein, abgestattet werden können. Um den Mitgliedern wenigstens etwas vom 34. Jahrgange (1901) der Vereinszeitung darbieten zu können, dessen Druck durch Zusammen-treffen verschiedener Umstände ungewöhnlich verzögert wurde, beschloß man das nächste Heft auf 10 Bogen — 160 Seiten — zu beschränken. Auf den besonderen Wunsch des Herrn Schatzmeisters, der besorgte, es könnten sonst die Versendungskosten sich erheblich erhöhen, wurden sogar nur 150 Seiten gedruckt. Dagegen soll nun das Schlußheft den andern Stoff des auf 600 Seiten — und nicht darüber — zu bringenden Jahrgangs darbieten und dabei die ganze Arbeit von Jacobs über Graf Ulrich XI. von Regenstein zum Druck gelangen, die zweite Hälfte von Hasselbrauk „Die geschichtliche Volksdichtung Braunschweigs“ aber im Jahrgang 1902. Der Vereinskonservator Prof. Dr. Höfer erstattet einen interessanten Gesamtbericht über die seit 1897 ausgeführte Ausgrabung der Königsburg bei Elbingerode und die dafür aufgewandten Kosten. Von Herrn Vaurat Brindmann wird die Aufmerksamkeit auf die Ausgrabung der Hindenburg gelenkt und es wird auch zu diesem Unternehmen eine freundliche Stellung eingenommen, die eventuelle Bewilligung von Geldmitteln aber von dem Stande der Vereinskasse abhängig gemacht.

Eben derselbe trägt dann auch das Ergebnis der Ausgrabung der sog. Kleinen Harzburg vor. Die Bloßlegung von Grundmauern läßt vermuten, daß wir es hier mit dem im Jahre 1077 von den Sachsen zerstörten Vorbau zu thun haben, in dem man die kleine Kaiserburg erblicken kann. Es soll dem braunschweigischen Geschichtsverein das lebhafteste Interesse an diesen Aufgrabungen kundgethan werden, wobei dann zu erwarten ist, daß sich beide Vereine in der Förderung dieses Werks zu gemeinsamer Arbeit vereinigen werden. Von Herrn Prof. Dr. Hölscher wird auch die Ausgrabung der Krypta des Doms zu Goslar angeregt und Herr Vaurat Brindmann um ein Gutachten in dieser Sache gebeten, das auch zugefagt wird. Eben derselbe verspricht, daß der Jahrgang 1902 den seit Jahren erbetenen allgemeinen Aufsatz über seine und die sonstigen neuen Aufgrabungen auf dem Harze bringen solle.

Von den sonstigen Vorgängen innerhalb des Vereins haben wir noch zweier Todesfälle von treuen Freunden und Mitarbeitern zu gedenken, des Vereinschatzmeisters Huch und des Konrektors Dr. Müller in Goslar. Ein besonders tief einschneidender Verlust war das Hinscheiden unseres ersten treuen Schatzmeisters. Unter den bisher heimgegangenen Schützern und Leitern des Vereins gehörten demselben nur jein im Jahre 1881 verewigter erster Vorsitzender des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht, der erste im November 1896 dahingeshiedene Protektor Se. Durchlaucht Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode, dann der am 13. November 1892 verblidene Herr Sanitätsrat Dr. A. Friederich in seiner Stellung als Konservator seit der am 15. April 1868 erfolgten Gründung an. Der um den Verein hochverdiente am 2. Januar 1892 verstorbene meiland Gymnasialdirektor Dr. Schmidt nahm erst nach dem Rücktritt des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode seine Stellung im Vorstand ein, während Herr Paul Dkwald in Nordhausen und Herr Professor H. Steinhoff in Blankenburg, die uns am 6. Mai 1893 und am 30. Dezember 1900 durch den Tod ent-rissen wurden, nur ganz kurze Zeit dem engeren Vorstande angehört hatten.

Dagegen wurde nun im Sommer des verflossenen Jahres dem Vereine ein Mann entrisen, der nicht nur zu seinen Begründern gehörte, sondern durch dessen nie ermüdende hingebende Thätigkeit auch sein äußerer Bestand und sein wirtschaftliches Gedeihen aufs wirksamste gefördert wurde, der Vereinschatzmeister

### Heinrich Carl Guch in Quedlinburg.

Am 14. Dezember 1817 zu Quedlinburg geboren, überkam der Bewiegte die Namensschiffre seines Vaters, des Kaufmanns H. C. Guch, und ließ sich wohl auch kurz geschäftsmäßig den „H. C.“ nennen, eine Bezeichnung, die auch auf seinen Sohn, unseren zeitigen werten Schatzmeister, übergegangen ist, obwohl derselbe nicht den Rufnamen Carl, sondern Heinrich erhielt und das C. nicht den Namen Carl, sondern Conrad andeutet. Als er im Jahre 1820 seinen Vater, vierzehn Jahre darnach seine Mutter verloren hatte, mußte er auf den Wunsch des Vormunds die Tertia des Quedlinburger Gymnasiums verlassen, um zunächst bei einem Kaufmann in die Lehre zu gehen. Da aber sein schwächlicher Körper den Arbeiten dieses Berufs nicht zu genügen schien, trat er bereits 1835 in die Ernst'sche Buchhandlung als Lehrling ein, aus der er erst 1847 austrat, als er ein eigenes buchhändlerisches Geschäft gründete. Seine Vaterstadt hat er nie auf längere Zeit verlassen, um so häufiger aber von hier aus Wanderungen unternommen, denn das Wandern war von Kind auf bis ins hohe Alter seine Lust. So wanderte er 1842 mit seinem jüngeren Bruder über Dresden, Bodenbach, Prag nach Wien, Salzburg, Hallstadt, München und über Karlsbad zurück nach dem Harz. Im Jahre 1855 besuchte er die erste Pariser Welt-Ausstellung. Während die kürzeren Harzwanderungen seinen Körper stählten, suchte er durch größere Reisen seine Kenntnisse und seinen Blick zu erweitern. Von Jugend auf beteiligte er sich aufs lebhafteste an den öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt und der harzischen Heimat. Schon als Buchhandlungsgehilfe war er Mitbegründer des Bürgervereins, dem er bis kurz vor seinem Tode als Vorstandsmitglied angehörte. Ums Jahr 1860/61 gründete er mit gleichgesinnten Genossen den ersten Männer-Turnverein in Quedlinburg, leitete ihn bis zu seinem Tode und turnte bis in sein hohes Alter selbst mit.

Mit besonderem Eifer widmete er sich der städtischen Verwaltung, in die er von 1849 bis 1896 abwechselnd als Stadtrat und Stadtoverordneter gewählt wurde. In ersterer Stellung war es besonders die Armen-Verwaltung, die er mit großer Hingebung pflegte. Bei dieser wichtigen Thätigkeit leitete ihn der streng befolgte Grundsatz, daß die Unterstutzungen nur der wirklichen Not steuern, nicht aber die unterstützten zu eigener Arbeit und zum Vertrauen auf selbständige Erhaltung ungeschickt machen dürften. Bei diesem auf tiefem Verständnis und wahrer Menschenliebe begründeten Verfahren hat er manche Widerwärtigkeit erlitten, und von solchen, die auf reichere Versorgung Anspruch machten, ist selbst sein Leben gefährdet worden. Wie in seinem städtischen Amt hat er auch der Steuereinschätzung noch im vorgerückten Alter Jahr für Jahr unentgeltlich seine Dienste geleistet. Im Jahre 1886 trat er von seiner buchhändlerischen Thätigkeit zurück und lebte hinfort nur den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und seiner weiteren harzischen Heimat.

Was sein häusliches Leben betrifft, so trat er nach siebenjähriger Brautzeit im Jahre 1847 in die Ehe, die eine sehr glückliche und durch die Geburt von drei Kindern, zwei Söhnen und einer Tochter, gesegnete war. In seinem Hause und in seinem ganzen Wesen herrschte eine biedere Gastlichkeit und große Einfachheit. Die treue Gattin wurde ihm im Jahre 1880 durch den Tod entrisen.

Wie wenig seine eifrige praktische Thätigkeit im Dienste der Vaterstadt seinen Blick einengte, beweist seine überaus thätige Teilnahme an unserem der geschichtlichen Kunde des gesamten Harzes gewidmeten Vereine. Nachdem er sich im Jahre 1867, als auch die Vorbereitungen zur Gründung des Harzvereins getroffen wurden, bei der Stiftung eines Ortsvereins in Duedlinburg beteiligt hatte, gehörte er im Frühjahr 1868 zu den ersten, die sich in Wernigerode zur Begründung eines Geschichtsvereins für das ganze Harzgebiet verbanden und übernahm von Anfang an das so wichtige ohne Entgelt bis in sein hohes Alter hinein geführte Amt eines Vereinschatzmeisters. Obwohl er nicht in der Lage war, sich unmittelbar an der litterarischen Arbeit des Vereins zu beteiligen und sich außer einer Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe des Vereins von 1868—1891 in der 1892 er Festschrift in den Vereinschriften nichts von ihm gedruckt findet, beschränkte sich sein Wirken keineswegs auf die reinen Kassen-Angelegenheiten. Unermüdet suchte er auch die geistigen Interessen des Vereins zu fördern, regte die Einrichtung von Pflegschaften, den Besuch einzelner Vereinsorte durch Vorstandsglieder an, die durch Ansprachen und Vorträge das Interesse für den Verein wecken und mehren sollten, und noch angesichts des nahe bevorstehenden Todes beschäftigten ihn dessen Angelegenheiten.

Die Zahl der Menschen, welche sich in gleicher Weise selbstlos dem Wohle ihrer Mitmenschen und auch allgemeineren ernstern Bestrebungen widmen, wie er es that, mag wohl eine geringe sein. Da das Thun und Lassen eines willensstarken Menschen von einem geistigen Mittelpunkte aus geleitet wird, so möchten wir einen solchen auch bei ihm suchen, vermögen denselben aber nicht sicher zu bestimmen. Jedenfalls besaßte ihn eine starke Nächstenliebe. Seine politische Auffassung war in früheren Jahren stark rot gefärbt, doch ist durchaus zwischen der äußeren Farbe und dem in Thaten ausgesprochenen Bekenntnis zu unterscheiden. Jedenfalls hat sich diese Richtung mit den Jahren stark geändert, wie das insbesondere seine Vorstandskollegen an ihm erfahren und erlebt haben. Seine einzige Tochter sah er mit Freuden einem evangelischen Prediger und Seelsorger die Hand reichen, der seinem Hause auch durch den Harzverein zugeführt wurde. Seinem längeren standhaft ertragenen Leiden wurde er am Abend des 15. August 1901 im 84. Lebensjahre durch einen sanften Tod entnommen.<sup>1</sup>

Am 18. August, einem Sonntage, wurden die irdischen Reste in die Erde gesenkt. Der 1. Schriftführer des Vereins, der ihm durch 33-jährigen regen Verkehr besonders nahe getreten war, durfte namens des Harzvereins einen Palmenzweig auf das Grab legen. Abgesehen von verschiedenen onstigen einheimischen und auswärtigen Vereinsgenossen nahmen 4 Vorstandsmitglieder an der Begräbnisfeier teil: der 1. Schriftführer Dr. Jacobs, der Konservator Prof. Dr. Höfer, der frühere 2. Schriftführer Dr. Paul Zimmermann und der Sohn des Entschlafenen.

Wenn auch nicht mit einem Vereinsamt bekleidet gehörte noch ein zweiter von den Toten des Jahres 1901, Herr Konrektor Dr. Robert Friedrich August Müller in Goslar, unserem Vereine seit dessen Begründung an. Derselbe war am 20. Mai 1820 zu Goslar als Sohn des Sanitätsrats Dr. Philipp Müller und seiner Ehefrau Luise geb. Wiebking geboren, besuchte das Progymnasium seiner Vaterstadt bis zu seiner Confirmation zu Oftern 1837, von da ab das königliche Pädagogium zu Nifeld, das er im Herbst 1840 als Obersekundaner verließ, um seine Gymnasialvorbildung als Unter- und Oberprimaner des Carolinum in Braunschweig zu beschließen. Im Juni 1842 begab er sich nach Berlin,

<sup>1</sup> Allermeist nach schriftlichen Mitteilungen seines Sohnes, des nunmehrigen Vereinschatzmeisters H. C. Huch.

wo er sich dem Studium der Theologie widmete und ein begeisterter Hörer Neanders und Schellings wurde. Er verließ Berlin am 17. Juni 1843, um zunächst die Sächsische Schweiz und Böhmen zu durchreisen. Aus seinen Reisetagebüchern leuchtet bereits eine mit starkem Interesse für die Geschichte verbundene Heimatliebe hervor. Von der Reise zurückgekehrt begab M. sich nach Göttingen, um hier dem Studium der Gottesgelehrtheit weiter obzuliegen. „Nüchternlichst“ bestand er am 21. September 1845 sein theologisches Examen. Nachdem er dieses Ziel erreicht hatte, wurde ihm eine Anstellung an der deutschen Schule zu London in Aussicht gestellt; er zog es aber vor in Deutschland zu bleiben und eine Hauslehrerstelle bei einem Freiherrn von Biel zu Bierow bei Wismar anzunehmen. Er hat damals öfter gepredigt, besonders an der Marienkirche zu Wismar, und da eine große Redegabe und eine kräftige Stimme ihn auszeichneten, so suchte man ihn für Goslar als Prediger zu gewinnen und zum beschleunigten Ablegen des zweiten Examens zu veranlassen. Da waren es zum großen Kummer seines Vaters religiöse Bedenken, die ihn von der Theologie abzogen, so daß er es für unmöglich erklärte, die theologische Laufbahn weiter zu verfolgen. Er wandte sich nun dem Schulfach zu und wurde im Juli 1848 aufgefordert, durch Probelektionen und schriftliche Arbeiten seine Vertrautheit mit der Grammatik, besonders in der französischen und englischen Sprache nachzuweisen. Nachdem dies zur Befriedigung erledigt war, machte der *can. theologiae* mit ebenso günstigem Erfolge in Hannover vor dem Ober-Schulkollegium sein Examen für das höhere Lehramt und wurde Ostern 1849 Lehrer an damaligen Progymnasium zu Goslar, als welcher er zwei Jahre später fest angestellt und 1863 zum Konrektor ernannt wurde. Im Jahre 1883 trat er in den Ruhestand.

Der religiöse Zweifler war ein eifriger Anhänger der Freimaurerei und schrieb eine Geschichte der St. Johannisloge Hercynia zum flammenden Stern im Dr. von Goslar, die 1862 in zweiter Auflage erschien und dem Könige Georg V. von Hannover, dem Großmeister des Ordens, gewidmet wurde. Auch seine am 16 März 1888 nach dem Ableben Kaiser und König Wilhelms I. zur „Trauerloge“ gehaltene Rede erschien im Druck.<sup>1</sup> An Schulschriften erschienen von ihm Abhandlungen über Mich. Neanders pädagogische Erfahrungen und Grundsätze (1863), die Geschichte Goslars und der Umgegend während des dreißigjährigen Krieges, ein kleines Handbuch, Goslars Geschichte und Altertümer, beide 1884. Seine „Geschichte der höheren Schulen in Goslar“ — Progymnasium, Realschule, Gynnasium — liegt uns nicht vor.

Der Berewigte hat unserem Vereine seit dessen Gründung angehört und ist bis zu der Zeit, wo Krankheit seine Kräfte band, stets ein eifriges thätiges Mitglied geblieben, was er besonders auch bei den in Goslar abgehaltenen Versammlungen bethätigte. Auf dem vierten Vereinstage hat er am 30. Mai 1871 einen Vortrag über die Kirchenreformation in Goslar gehalten, der im 4. Jahrgang S. 322—350 abgedruckt ist. Seit 1868 forschte er eifrig im Goslar'schen Stadtarchiv, und diese Thätigkeit ist auch jenem Vortrage zugute gekommen.

Am 15. Oktober 1854 mit Luise, Tochter des Gardejägerhauptmanns Appuhn in Hannover vermählt, wurde er durch die Geburt einer noch lebenden Tochter erfreut. Nachdem er schon 1877 durch den Tod seiner Gattin schwer getroffen war, erlitt er im Jahre 1894 einen ersten Schlaganfall, wodurch

<sup>1</sup> Er war auch thätiges Mitglied der Logen Hermann zu den neun Sternen, Georg zur gekrönten Säule Clausthal, Ehrenmitglied der Großen General-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin und in der Goslarer Loge Redner und Bibliothekar, auch zeitweise Meister vom Stuhl.



ihm die Fähigkeit zu schreiben und zu lesen genommen wurde. Es war ein schweres Leiden, das er von da an zu erdulden hatte, bis endlich ein erneuter Anfall am 12. Dezember 1901 seinem Erdenleben ein Ziel setzte.<sup>1</sup>

Der Berewigte, dessen ungemein freundliches, bescheidenes Wesen sehr wohlthuend berührte, behielt trotz seiner Zweifel für die ersten christlichen Fragen, die wir wiederholt mit ihm berührten, ein warmes Interesse. Gern gedachte er Tholucks, der ihn mehrmals aufsuchte. Dem Gustav Adolf-Berein widmete er ein lebhaftes Interesse. Noch im Sommer vor seiner Auflösung war es uns vergönnt, ihn wiederzusehen, wobei der von seiner überlebenden Schwester treu gepflegte bei aller körperlichen Schwachheit ein dankbar freundliches ergebenes Wesen bekundete.

Wir lassen nun das Verzeichnis der seit dem letzten Vereinsberichte bis Anfang März 1902 beigetretenen Vereinsmitglieder folgen.

### **Berlin.**

Basche, Frz., Pastor.  
Cumme, Kaiserl. Regier.-Rat.  
Sander, Hermann, Oberleutnant.

### **Blankenburg.**

v. Brinken, San.-Rat.  
Mollenhauer, Oberlehrer.  
Niedel, Apotheker.  
Schulte, Stadtbaurat.  
Uebe, Buchdruckereibesitzer

### **Braunschweig.**

Dedekind, Reg.-Assessor.  
Gudewill, J. C., Rentner.  
v. Hantelmann, Gen.-Ltn., Erzell.  
Hieb, Hofopernsänger.  
Hoefler, Prof. Dr.  
von Kalm, Leutn.  
Martinius, Architekt.  
Mustenbach, Landger.-Rat.  
Scheffler, Oberlehrer, Dr.  
Graf von der Schulenburg,  
Reg.-Assessor.  
Strümpell, Referendar.  
Vorwerk, Landger.-Präsident.

### **Clausthal.**

Grimm, Apotheker.

### **Dresden.**

Gerhard, Dr., Staatsanwalt.

### **Essen a. d. Ruhr.**

Schmidt, A., Fabrikbesitzer.

### **Gittelde.**

Krebs, Pastor.

### **Halberstadt.**

Künzel, Jr. Dr., Apotheker.  
Dehler, Dr., Erster Bürgermeister.  
Weichel, D., Architekt.

### **Hendeher.**

Büchting, Theodor, Rentner.  
Fuhrmeister, Karl, Rentner.  
Kühne, Otto, Kaufmann.

### **Ilfeld.**

von Doetinchen de Rande, Dr.,  
Königl. Landrat.

### **Ilfenburg.**

Geyer, A., Hütteninspektor.  
Spormann, L., Kaufmann.

### **Leipzig.**

Deile, Richard, Dr.

### **Merseburg.**

Berger, Paul, Med. Drogist.  
Lorenz, Ferd. Küster.

### **Northausen.**

Ade, Volksschullehrer.  
Arpert, Zahnarzt.  
Becker, J., Bürgermeister.  
von Biedersee, W., Brennherr.  
Benckenstein, Pastor.  
Brückner, Otto, Gymnasiallehrer.  
Eggerding, D., Kaufmann.  
Fröhling, Theodor, Dr. ph., Domherr.  
Fischer, Friß, Fabrikant.  
Geißel, Mittelschullehrer.  
Gräbner, Chr., Direktor d. Aktien-Spritsfabrik.  
Haese, J., Oberlehrer.  
Hecker, Superintendent.  
Heine, C., Rektor.  
Koch, M., Druckereibesitzer.  
Kunze, Moritz, Rentner.

<sup>1</sup> Besonders nach Mitteilungen der Tochter Emmy, vermählten Frau von Pannewitz in Görlitz.



Meinecke, Albert, Brennerreibes.  
 Naumann, Otto, Bäckermeister.  
 Nebelung, F., Druckereibesitzer.  
 Rathsfeld jr., Kaufmann.  
 Riemenschneider, Eisenb.-Sekret.  
 Koloff, Redakteur.  
 Schieweck, Photograph.  
 Schneider, A., Weinhändler.  
 Schulze, Rudolf, jr., Ziegeleibesitzer.  
 Walter, L., Fabrikant.  
 Will, Dr. phil., Apotheker.  
 Wille, E., Lehrer.  
 Witt, Otto, Redakteur.

### Osterode.

von Alwörden, Fabrikant.  
 Bergmann, Buchdruckereibesitzer.  
 Christiani, Gerichtsrat.  
 Dieckhoff, Fabrikbesitzer.  
 Gehrecke, Superintendent.  
 Giebel, Druckereibesitzer.  
 Greve, G., Fabrikant.  
 Keidel, Jr., Fabrikant.  
 Kiene, A., Bankier.  
 Knierim, Fabrikant.  
 Lutteroth, Forstmeister.  
 Prenzel, Dr., Oberlehrer.  
 Quentlin, Frz., Fabrikant.  
 Rottländer, Geh. Reg. u. Landrat.  
 Schroeder, W., Fabrikbesitzer.  
 Voigt, Pst. primarius.

### Quedlinburg.

Lorenz, Realschuldirektor.

### Reinstedt.

Berkesfeld, Fabrikdirektor.

### Rossla.

Stremme, Dr. phil.

### Schwanebeck.

Schulze, F. W., Buchdruckereibes.

### Seelen.

Ragel, Reg.-Baumeister.

### Stolberg.

Pampel, Dr., Bürgermeister.

### Thale.

Chrlie, Kaufmann.  
 Hübner, Apotheker.  
 Leiste, Photograph.  
 Wilke, Hotelier.  
 Wolfgang, Kaufmann.

### Wernigerode.

Vollmann, Therese, Frau  
 Drappe, Richard, Gastwirt.  
 Heinecke, Gustav, Gastwirt.  
 Jeep, Superintendent a. D.  
 Jordan, A., Dr., Gymnasialdirektor.  
 Lührmann, Edm., Rentner.

### Wippra.

Schotte, Dr., Amtsrichter.

### Wolfenbüttel.

Brennemann, Dr. phil.  
 Moldenhauer, Konsistorialrat.

## Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel im Jahre 1900/1901.

Der Verein hielt im Laufe des Winterhalbjahres 12 Versammlungen ab: 6 in Wolfenbüttel, 5 in Braunschweig und 1 auf dem Sternhause im Lechlumer Holze. Die Zahl der Vorträge belief sich auf 21. Als Themata waren gewählt: von Dr. H. Andree „Ein braunschweigisches Dorf vor 150 Jahren“, von Reg.- und Baurat Brinckmann „Die alte romanische Kirche am Fuße des Burgberges zu Bad Harzburg“, von Oberlehrer Hahne „Wilhelm Rossmann“,<sup>1</sup> von Oberlehrer Hassebrauk „Der Sturm auf Braunschweig i. J. 1605“,<sup>2</sup> von Geh. Hofrat von Heinemann „Harzburg und Canossa“<sup>3</sup> und „Höckelheim und Langensalza“, von Archivar Dr. Mack „Ein neues Buch zur Geschichte des Königreichs Westfalen“<sup>4</sup> und „Erinnerungen eines alt

<sup>1</sup> Braunschw. Magazin 1901, Nr. 6 f.

<sup>2</sup> Br. M. 1901, Nr. 11 f.

<sup>3</sup> Br. M. 1901, Nr. 1 f.

<sup>4</sup> Br. M. 1901, Nr. 3 f.

braunschweigischen Offiziers aus den Jahren 1866—68“, von Oberleutnant Meier „Braunschweiger Bürgeröhne auf deutschen Universitäten im 15. und 16. Jahrh.“ und „Börsum im siebenjährigen Kriege“, von Museumsdirektor Prof. Dr. P. J. Meier „Mhlum im siebenjährigen Kriege“<sup>1</sup>, „Das Schloß zu Heßen a. F.“ und „Aus dem Denkmälerschätze des Kreises Wolfenbüttel“, von Prof. Dr. Mitschak „Mhüdens Aufzeichnungen über die Eröffnungsfeierlichkeiten der Helmstedter Universität“, von Fehr. v. Minnigerode-Allerburg „Ein Südharzer Grundherr zur Reformationszeit“, von Forstrat Nehring „Die alten Befestigungen des Kleinen Burgberges zu Harzburg“, von Neg.- und Baurat Pfeifer „Die romanische Klosterkirche des 12. Jahrh. zu Walkenried“, von Oberlehrer Schütte „Die Familiennamen in den Schoßregistern der Stadt Braunschweig vom 14. bis 17. Jahrh.“ und „Das Hänfeln im Braunschweigischen“, von Archivrat Dr. Zimmermann „Herman Niegel“<sup>2</sup> und „Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte v. Orleans an Christian August v. Harthausen und seine Mutter“. Verschiedene dieser Vorträge waren mit Ausstellungen verbunden. — Kleinere Mitteilungen machten Museumsdirektor Dr. Fuhse, Geh. Hofrat v. Heinemann, Schulrat Koldewey, Museumsdirektor P. J. Meier und Archivrat Zimmermann.

Von den in den Versammlungen gefaßten Beschlüssen sind folgende hervorzuheben. Das Gesuch des Hrn. Hertel um Unterstützung eines von ihm beabsichtigten Vortrages über Burgenforschung wurde abgelehnt. Ein Antrag des Vorsitzenden, die dem Verein im Schriftenaustausch zugehenden Publikationen der Herzogl. Bibliothek bez dem Herzogl. Landeshauptarchiv zu überweisen, wurde genehmigt. Ebenso erklärte man sich für Förderung der Ausgrabungen auf dem Kleinen Burgberge zu Harzburg. Endlich ward in der Sternhausversammlung am 6. Mai 1901 ein Schritt gethan, der für die Entwicklung des Vereins von allergrößter Bedeutung ist. Den Anlaß dazu gab die Absicht Herzogl. Staatsministeriums, das zum thatsächlichen Vereinsorgan gewordene Braunschweigische Magazin als Beilage der Braunschweiger Anzeigen demnächst eingehen zu lassen. Dadurch sah sich der Verein vor die Notwendigkeit gestellt, das Blatt in seinen eigenen Verlag zu übernehmen; er würde aber finanziell nicht dazu im Stande gewesen sein, wenn er nach wie vor Zweigverein des Harzvereins geblieben wäre, an den bisher drei Viertel der Mitglieberbeiträge abgeführt werden mußten. Es wurde deshalb am gedachten Tage ein selbständiger „Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig“ gegründet. Dieser gedenkt seine Thätigkeit im Winter 1901/02 zu beginnen und am 1. Januar 1902 ab allmonatlich das Braunschweiger Magazin, daneben aber auch ein Jahrbuch herauszugeben. Um die alten Beziehungen zum Harzverein nach Möglichkeit zu erhalten, ist diesem vom braunschweigischen Geschichtsverein ein Kartellverhältnis vorgeschlagen worden derart, daß jeder der beiden Vereine den Mitgliedern des andern den Beitritt gegen Zahlung des halben Jahresbeitrages gewähren soll.

Die Vereinsthätigkeit während des Sommers 1900 beschränkte sich auf zwei Ausflüge. Der eine wurde in Gemeinschaft mit dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover nach Goslar, der andere nach Hornburg und Osterwieck unternommen.

Der Verein zählt zur Zeit 245 Mitglieder gegen 240 vor einem Jahre. Davon wohnen 125 in der Stadt Braunschweig, 49 in Wolfenbüttel, 61 an anderen Orten des Herzogtums und 10 außerhalb unseres Landes. — In der Zusammensetzung des Vorstandes hat sich nichts geändert.

Braunschweig, im Mai 1901.

H. M.

<sup>1</sup> Br. M. 1901, Nr. 4—6.

<sup>2</sup> Br. Mag. 1900, Nr. 23 f.

## Das Städtische Museum zu Nordhausen.

1876—1901.

Die Gründung eines Städtischen Museums in der ehemaligen alten Reichsstadt Nordhausen hängt so eng zusammen mit der Begründung des Nordhäuser Zweigvereins des „Harzvereins für Gesch. u. Altertumskunde, daß eine eingehendere Besprechung in dieser Zeitschrift nicht verfehlt sein dürfte. Neben dem ehem. Antiquar Hermann Fischer ist es besonders Prof. Verschmann, welcher unablässig für die Vereinshebung, wie für die Schaffung eines Museums thätig ist. Seit 1869 schon lassen sich die Vorarbeiten nachweisen. Am 29. September 1876 erst kann das bescheidene Museum durch den Vorstand der Nordhäuser Sektion des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde dem Magistrat übergeben werden. Zu einer Bedeutung aber wuchs das Museum heran, als 1878/79 demselben mehr Räume in einer neuerbauten Schule zur Verfügung gestellt wurden und Herr Rentier Herm. Arnold in Gemeinschaft mit Prof. Verschmann an der stetigen Vergrößerung und Verschönerung thätig war. So konnte am 27. Mai 1879 das Museum in den neuen Räumen eröffnet werden — es wurde nun eine Sehenswürdigkeit für Nordhausen und ist als solches auch im Jahre 1887 vom Harzer Geschichtsverein besichtigt worden.

Doch auch in den Räumen am Taschenberge kann das Museum nicht bleiben, 1891 muß es in sein neues Heim übersiedeln und seit dem 10. März 1892 ist es im Schulgebäude Predigerstraße 1 dem Publikum Donnerstags nachmittags unentgeltlich geöffnet. Im Jahre 1901 nun sind es 25 Jahre gewesen seit Begründung des Museums und die Verwaltung glaubte diesen Tag auf zweierlei Weise feiern zu müssen, einmal durch eine auf einen engeren Kreis beschränkte Gedächtnisfeier, zweitens durch eine das größere Publikum anziehende Sonderausstellung, und zwar eine

### Historische Ausstellung der graphischen Künste.

Es bildete sich ein Komitee, bestehend aus den Herren Konservator Herm. Arnold, Bürgermeister Becker, Fabrikdirektor Becker, 1. Bürgermeister Dr. Contag, Rechtsanwalt Eylau, Schulrat Gärtner, Städt. Archivar Heineck, Buchdruckereibes. Koch, Buchhändler Krause, Redakteur Krischel, Kaufmann Fritz Nebelung, Chefredakteur W. Nebelung, Kaufmann P. Rausch jun., Zeichenlehrer Riemann, Eisenbahnkassenkontroleur Niemannschneider, Stadtbaurat Kochs, Photograph Schiewek, Rgl. Vaurat Unger, Buchdruckereibesitzer Max Wimmer, Buchdruckereibesitzer D. Witt und setzte unter dem 16. August 1901 folgendes fest:

1. Die offizielle Feier findet am 5. Oktober statt.
2. Mit der Feier ist die Eröffnung einer historischen Ausstellung der graphischen Künste in der Aula des Gebäudes Predigerstr. 1 verbunden.
3. Die Ausstellung dauert vom 5. — 10. Oktober 1901.
4. Als Nebenausstellungen sind geplant eine stenographische, Ansichtspostkarten- und spezielle Ausstellung der Nordhäuser Drucke.
5. Ein Aufruf wird veröffentlicht werden, durch welchen zur Ausstellung von im Privatbesitz befindlichen älteren Kupferstichen, Holzschnitten und Lithographien aufgefordert wird.
6. Die historische Ausstellung der graphischen Künste wird sich in folgende Unterabteilungen gliedern:
  - a) Außereuropäische Schriften und Drucke.
  - b) Die Entwicklung der lateinischen und deutschen Schrift.
  - c) Der Letterndruck und seine Erzeugnisse: Zinnumabeln.
  - d) Der Letterndruck seit 1520 bis zur Neuzeit.

- e) Holzschnitte in Originalen und Nachbildungen.
- f) Kupferstich und Stahlstich.
- g) Lithographie und Steindruck.
- h) Die photomechanischen Verfahren.
- i) Bucheinbände. Ex libris etc. Plakate. Tapetendruck.

Ueber die Jubelfeier selbst wird folgender Bericht orientieren:

### **25 jährige Jubelfeier des städtischen Museums.**

Unser städtisches Museum konnte am Sonnabend, den 5. Oktober, auf die 25. Wiederkehr des Tages zurückblicken, an dem es gegründet ward. Anlässlich dieses festlichen Ereignisses ist im Museum eine

#### **graphische Ausstellung**

arrangiert die am Sonnabend Nachmittag 3 Uhr eröffnet wurde. Als Vertreter der Stadtbehörden waren zugegen: Herr I. Bürgermeister Dr. Contag, Bürgermeister Becker, Stadträte v. d. Föhr und Bach sowie mehrere Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, auch hatten sich eine große Anzahl Damen und Herren, Mitglieder des hiesigen Geschichtsvereins, sowie Vertreter auswärtiger Geschichts- und Altertumsvereine und Museen eingefunden.

Die Feier begann mit einer Ansprache des Herrn I. Bürgermeister Dr. Contag. Nedner gab zunächst seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß zu der Feier eine so stattliche Zahl von Teilnehmern erschienen sei. Es müsse die Museumsverwaltung mit besonderer Genugthuung erfüllen, daß auch hochgeehrte Vertreter auswärtiger Vereine und Museen anwesend seien, ein Beweis dafür, daß unser Museum in der ganzen Provinz und in unserem engeren Vaterlande sich eine Stellung unter den gleichartigen Anstalten erungen habe. Das Interesse, welches dem Museum entgegengebracht werde, biete der Museumsverwaltung die Gewähr, daß sie mit ihrem Wirken und Schaffen, mit ihrem Willen und Streben sich auf der rechten Bahn befinde. Die Anerkennung, welche Alle, ohne Ausnahme, aus warmem Herzen der Verwaltung des Museums zollten, sei freilich das Einzige, das der Jubilavin an ihrem heutigen Feste entgegengebracht werde. Aber Nedner sei gewiß, daß auch diese von den Herren, welche an der Spitze ständen, als wertvoll hingenommen werde; sei doch ihre ganze Thätigkeit ein uneigennütziges, stilles Schaffen, eine ernste Arbeit, die lediglich durch sich selbst Befriedigung bringe. Die Museumsverwaltung trete mit ihrer arbeitsreichen Thätigkeit so bescheiden zurück, daß ihre Arbeit von einem großen Teile der Bürgerschaft nicht so gewürdigt werde, wie sie es verdiene. Heute aber, wo wir an einem Markstein ständen, wo wir das Werk eines Vierteljahrhunderts abgeschlossen vor uns liegen sähen, müßten wir bewundernd gestehen, daß viel, unendlich viel, geschaffen sei. Aus einem Nichts sei eine Sammlung entstanden, um die uns manche größere Stadt beneiden könne. Nedner bemerkte weiter, daß, wenn wir einen Rückblick hielten auf die einzelnen Phasen, welche das Museum in diesen 25 Jahren zu durchlaufen hatte, und alle in unserem Geiste aneinander reiheten und zu einem Erinnerungskranze vereinigten, wir freudig und gerne an diesem Kranze eine mächtige Schleife befestigten die in großen goldenen Lettern die Worte trägt: „Dank, herzlichsten Dank allen Männern, die dieses Werk geschaffen haben.“ Die anlässlich der Jubelfeier herausgegebene Festschrift würdige zwar die Verdienste aller derer, welche dem Museum ihr Interesse in so hohem Maße gewidmet haben, trotzdem könne Nedner es sich nicht versagen, einige Namen noch besonders hervorzuheben. Virchow, für den jetzt weite Kreise große Huldigungen vorbereiteten, habe den Grund zur Errichtung der anthropologischen Sammlungen gelegt und könne mit Stolz als Mitbegründer des Museums bezeichnet werden.



Die Namen Schwald, Grimm und Solmitz seien unauslöschlich in die Tafeln der Museums-geschichte eingegraben. Prof. Perschmann's müsse man mit ganz besonderer Liebe gedenken. Er habe noch über das Grab hinaus sein Interesse für das Museum zu erkennen gegeben, indem er zur Errichtung eines eigenen Heims für die von ihm gesammelten und beschützten Schätze seinen gesamten Nachlaß unter gewissen näheren Bedingungen hinterlassen habe. Seinen Angehörigen gebühre Dank, daß sie seine Wünsche in seinem Sinne in uneigennützigter Weise zu erfüllen bereit seien. Auch Prof. Krenzlin, als Vorsitzender des Geschichts- und Altertumsvereins, habe den Verwaltern des Museums mit seinem reichen Schatze an Erfahrungen stets treu zur Seite gestanden. Sei neben Fischer, dem Antiquar, Prof. **Perschmann** als Gründer des Museums anzusehen, so könne man Herrn **Arnold** als conditor alter Musei, als zweiten Begründer, bezeichnen. Der Name H. Arnold sei mit dem Museum so eng verwachsen, daß man das Wort Museum nicht aussprechen könne, ohne zugleich seiner außerordentlichen Verdienste um dasselbe zu gedenken. Redner dankt ihm in herzlichen Worten für seine 22 Jahre lange Arbeit für das Museum. Fast wie ein Schatten liege es auf dem heutigen Fest, daß er vor kurzem den Vorsitz in der Verwaltung des Museums niedergelegt habe. Zur Uebernahme der Erbschaft habe man noch keinen Nachfolger gefunden. Zwar habe Herr Bürgermeister Becker es sich nicht nehmen lassen, in die Lücke einzutreten; derselbe könne aber bei seinen zahlreichen Berufsgeschäften das Amt nicht für immer mit- versehen. Hoffentlich finde sich bald ein Erfsah. Die Herren, welche jetzt in der Museumsverwaltung thätig seien, arbeiteten in dem Arnold'schen Geiste, mit derselben Freudigkeit und Liebe weiter. Sie würden das Museum hoffentlich über die Klippen hinwegbringen, die ihm durch seine Entfernung aus der Schule drohen. Wenn dies eintrete, würde das Museum aber hoffentlich eine dauernde, ewige Stätte in einem seiner würdigen Bau finden. Redner sprach den Freunden und Förderern des Museums, wie den Herren Heineck, Niemenschneider, Rausch, Niemann, herzlichen Dank aus und bat sie, das Werk auch weiter fördern zu helfen. Er schloß mit dem Wunsche, daß das Museum sich stetig fortentwickeln möchte, daß es, wie bisher, die Liebe zur Heimat wachrufen und erhalten und die Erinnerung an eine große Vergangenheit unserer Stadt festhalten möchte, daß es den Kunstsim heben und Kunstinteresse erwecken, daß es wie bisher Belehrung schaffen möchte auf den verschiedensten Gebieten, daß es weiter ein Schatz bleiben möchte, den zu hüten unsere heiligste Pflicht sei. (Bravo.)

Darauf nahm der Senior des hiesigen Geschichts- und Altertumsvereins, Herr Prof. Dr. Krenzlin, das Wort zu folgenden Ausführungen: Es sei ihm der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, die hohe Freude zu bekunden, die den Nordhäuser Geschichts- und Altertumsverein an dem Tage bewege, wo das städtische Museum auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken könne. Nimmermehr habe man geglaubt, daß das Kind, das der Verein aus der Wiege holte und mit Liebe pflegte, bis es stehen und gehen konnte, sich in kurzer Zeit so herrlich entwickeln würde, daß es jetzt als der Stolz und als ein Schmuck unserer Stadt betrachtet werden könne. Welch' ein wunderbares Wachstum! Die Hand voll Altertümer, die zur Gründung des Museums aus dem Rathause und einigen Privatsammlungen zur Verfügung stand, habe sich gemeht zu einem Schatze, so reich und groß, daß der Flügel des monumentalen Gebäudes nicht hinreiche, um alles zu bergen. Man müsse gestehen, daß die Absichten, welche den Gründer des Museums und den Hand in Hand mit ihm gehenden Geschichts- und Altertumsverein leiteten, durch das, was wir heute vor uns sehen, reichlich erfüllt, ja weit übertroffen seien. Die wertvollen und unersehblichen Werke der Vorzeit, die Gefahr liefen, zu verkommen oder vernichtet zu werden, seien gerettet und



in ihrer vormaligen Schöne wiederhergestellt. Das Interesse für die Geschichte unserer Stadt und ihr früheres Kulturleben sei in allen Kreisen derselben lebendiger geworden, der Gemeinsinn und die Opferfreudigkeit der Bürgerschaft seien angeregt und hätten sich durch zum Teil großartige Schenkungen bethätigt. Gewachsen sei auch die Zahl der Männer, die dem Museum mit Kopf und Hand uneigennützig dienen, und seine Schätze ordnen und gewissenhaft verwalten. Aber auch die Zahl der Besucher sei von Jahr zu Jahr gewachsen, und nicht bloß Einheimische, sondern auch viele Fremde benutzten die dargebotene Gelegenheit zur Belehrung und Ergötzung, sowie zu archäologischen Studien. Diese angenehmen Erfahrungen, welche der Verein mit seinem ehemaligen Pflugekind gemacht habe, hätten ihn bestimmt, denselben an seinem Ehrentage durch ein Festgeschenk zu erfreuen. Nedner überreicht sodann dem Herrn Bürgermeister Becker eine im römisch-germanischen Zentral-Museum in Mainz angefertigte Statue, welche, treu nach der Wirklichkeit hergestellt, einen Germanenkrieger fränkischen Stammes aus der Zeit der Merowinger in vollem Waffenschmuck zeigt. Möge es dazu dienen, so wünschte Nedner, die Jugend zur Erlangung der kriegerischen Tüchtigkeit anzufeuern, die eine Erbtugend der Germanen sei. Die Rede des Herrn Professors klang in den Wunsch aus, daß die in den 25 Jahren mit vieler Mühe zusammengebrachten und treu gepflegten Schätze ein Kapital sein möchten, das von unseren Mitbürgern eifrig genützt werde, auf daß es reiche Zinsen trage für Geist und Gemüt. Dies würde zutreffen, wenn allerseits das Tüchtigerwort Beherzigung finde: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“

Nachdem sodann Herr Bürgermeister Becker seinen Dank für den neuen Beweis der Liebe, den der Geschichts- und Altertumsverein dem Museum entgegengebracht, ausgesprochen hatte, dankte Herr I. Bürgermeister Dr. Contag noch allen den Herren, die nicht zur Verwaltung des Museums gehören, sich aber in wirksamer Weise an dem Zustandekommen der graphischen Ausstellung, die zu den interessantesten und beachtenswertesten Ausstellungen, welche Nordhausen in den letzten Jahren gehabt habe, gehöre, beteiligt haben. — Hieran schloß sich unter Führung des Herrn Heinek ein Rundgang durch die Ausstellung. — Ein

### Gang durch die Ausstellung

belehrt, welch' gewaltigen Umschwung die Druckindustrie und das Buchgewerbe in den letzten Jahrhunderten genommen und auf welcher imposanten Höhe diese Industriezweige jetzt stehen. Die ausgestellten Sachen sind so zahlreich, so mannigfaltig, daß die geräumige Aula des Gebäudes nicht genügte, um Alles in sich aufzunehmen, sondern auch Klassenräume im Parterre zu Ausstellungszwecken mit herangezogen werden mußten. Beginnen wir mit dem, was in den unteren Zimmern als Sonderausstellungen zur Schau gestellt ist, so seien zunächst die Ausstellungen der Gabelsberger und Stolze-Schrey-Stenographen-Vereine erwähnt. Die Sammlungen zeigen, daß Gabelsbergers Wahlpruch: die Stenographie soll Gemeingut aller Gebildeten werden! immer mehr befolgt wird. Die beiden Vereine haben eine große Anzahl von illustrierten und anderen auf die Stenographie bezügliche Schriften, wie: Lehrbücher, Unterhaltungslektüre, Diplome, Preisarbeiten u. s. w. ausgestellt, die viel des Interessanten und Belehrenden bieten. Herr Kammereikassenbuchhalter Gustav Staub stellte 9 Bände in redeschnellder Debattenschrift nach Gabelsberger System aus. Inhalt: Das allgemeine Landrecht mit Nachträgen und Kommentaren, sowie das Handelsgesetzbuch mit Nachträgen. Die riesige Geduldarbeit verdient besondere Anerkennung. — Als den Liebling der heutigen Sammelwelt fann man wohl — und nicht mit Unrecht! — die

Ansichtskarte bezeichnen. Von der Schneefoppe, also vom Berge, kam sie herab ins Thal und mit außerordentlicher Schnelligkeit verbreitete sie sich immer weiter. Heute gilt es fast für einen Rückstand in der kulturellen Entwicklung, wenn eine Stadt oder ein Dorf keine Ansichtskarten von sich besitzt. Die Firma Alfred Meyner hier selbst hat sich nun der Mühe unterzogen, dem Publikum die Entwicklung und den heutigen Stand des Ansichtskartenports vor Augen zu führen. Die Ausstellung ist äußerst mannigfaltig und interessant. Wir finden da die ältesten Karten aus dem Jahre 1872, Karten aus den verschiedensten Ortschaften der Welt (nach Ländern und Gruppen geordnet), Karten in Lichtdruck, Aquarell, Zinkätzung, Photographie u. s. w., Gelegenheitskarten und solche zu besonderen Gedenktagen, Kisten- und Klappkarten und dergleichen mehr. An mehreren Exemplaren wird das Verfahren zur Herstellung farbiger Karten gezeigt, auch ist die Litteratur über den Ansichtspostkartenport reichlich vertreten. Original-Lithographien des Karlsruher Künstlerbundes hat die Haacke'sche Buchhandlung ausgestellt. Diese Sammlung verdient in reichem Maße die Aufmerksamkeit aller Kunstfreunde und -Kenner. — Die Koch'sche lithographische Anstalt ist mit Erzeugnissen ihrer Anstalt, insbesondere Etiquetts und Ansichtskarten vertreten, ebenso sind von den Firmen Kirchner'sche Buchdruckerei und Druckerei Oskar Ebert Drucksachen zc. in dankenswerter Weise ausgestellt. — Herr Photograph Schiewel stellte eine große Serie Kyffhäuserbilder aus und die Wimmer'sche Buchhandlung hat ein sehr reichhaltiges Sortiment von Büchern, Zeitschriften, Musikalien und anderen buchhändlerischen Artikeln, darunter einen Neudruck, die älteste Chronik Nordhausens, zur Schau gestellt.

Lenken wir unsere Schritte dann in die Aula des Gebäudes in der sich die eigentliche Ausstellung befindet, so nimmt zunächst eine Sonderausstellung der Offizin N. Drugulin in Leipzig unser Interesse in Anspruch. Die Firma hat mehrere schöne Werke in orientalischer Sprache, wie chinesisch, japanisch, siamesisch, persisch, egyptisch, hebräisch u. s. w. ausgestellt und ist ferner mit einer Anzahl anderer Prachtwerke vertreten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen mehrere Reformatorenbriefe, Stammbücher, Originalurkunden mit eigenhändigen Unterschriften von Kaiser Karl V., Wallenstein u. a. Neuester zahlreich mit 3. T. prachtvollen Erzeugnissen ihrer Offizin sind die großen Druckereien vertreten. Die Firmen Julius Klinckhardt, Schelter & Giesecke, C. G. Röder, Velhagen & Klasing-Leipzig, Angern & Göschl-Wien, J. Weber-Leipzig, Bong-Berlin, Photogr. Gesellschaft-Berlin, Gesellschaft für vervielfältigende Kunst, Bürenstein-Berlin, Knapp-Halle a. S., Seemann-Leipzig, Förster & Borries-Zwickau, Klincksch & Co.-Frankfurt a. M., Albert-München u. a. haben Druckproben moderner Prachtwerke, Kupferstichnachbildungen, Buchmalereien, Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographien, Buntdrucke alter Meister, Lichtdrucke, Dreifarbendrucke — kurz alle nur möglichen Sachen aus dem Gebiete des Druckes ausgestellt. Die Sammlungen sind so zahlreich und umfangreich, daß wir unmöglich alle Gegenstände einzeln aufzuführen vermögen. Hervorheben wollen wir noch die ausgestellten zahlreichen alten Werke, die Zeugnis davon ablegen, daß man schon in früheren Jahrhunderten dem Buch- und anderem Druck besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Auch die Nordhäuser Tapetenfabrik ist auf der Ausstellung vertreten, und zwar mit Skalendrucken von Tapetenmustern für Handdruck sowie Maschinendruck. Eine zum Tapetendruck benutzte Maschine, welche von der Fischer'schen Maschinenfabrik hier selbst hergestellt wurde, ist gleichfalls zur Besichtigung ausgestellt. Eine Ausstellung moderner Bucheinbände ist durch die Haacke'sche Buchhandlung in erfolgreicher Weise besorgt. Von den Künstlern, welche die Deckelzeichnungen entworfen haben, nennen wir u. a. Caspari, Beckerath, Th. Th. Heine, Veld-Heers, alles Namen von bedeutendem Klang. — An den Wänden sind zahlreiche Reklameplakate

renommierter deutscher, schweizerischer, französischer, englischer und spanischer Firmen ausgestellt, die in ihrer Eigenart besonders ins Auge fallen.

Der Gesamteindruck, den man von der Ausstellung erhält, ist der, daß die Veranstalter derselben ihren Zweck, dem Publikum die Entwicklung der graphischen Künste vor Augen zu führen, voll erreicht haben.

Am Abend fand im Restaurant „Zum Dom“ ein Festessen statt, an dem sich circa 50 Herren beteiligten. Herr Bürgermeister Beder brachte den ersten Toast unserer guten Vaterstadt dar, in deren Bürgerschaft ein stark ausgeprägtes Heimatsgefühl vorherrsche, wie man es nur selten finde. Unter den verdienstvollen Förderern des Museums nannte der Redner noch insbesondere den Herrn Stadtrat a. D. Grimm. Herr Stadtarchivar, Mittelschullehrer Heinek dankte den städtischen Körperschaften für ihr dem Museum stets entgegengebrachtes Interesse und weihte ihnen sein Glas. Herr Fabrikant Rich. Schulze brachte sein Hoch Namens des Vorstandes des Geschichts- und Altertumsvereins der Museumsverwaltung. Herr Stadtverordneter Nebelung dankte Namens der anwesenden Stadtverordneten für das den städtischen Körperschaften gebrachte Hoch und toastete auf den Vorstand des Geschichts- und Altertumsvereins, der unsere Bürgerschaft zur Liebe zur Geschichte unserer Vaterstadt erziehe. Herr Prof. Höfer aus Wernigerode als Vertreter des Gesamtvorstandes des Harzer Geschichts- und Altertumsvereins feierte in einem geistvollen Trinkspruch die glänzenden geschichtlichen Erinnerungen Nordhausens und weihte sein Hoch den Freunden der vaterländischen Geschichte. Auch von auswärts waren zahlreiche briefliche und telegraphische Begrüßungen eingelaufen, die von Herrn Eisenbahnsekretär Niemenschneider zur Verlesung gebracht wurden, so von Professor Hendrich, dem Schöpfer der Walpurgishalle (H ist bekanntlich aus Heringen gebürtig und als Lithographenlehrling in der Firma Theodor Müller thätig gewesen), ferner von Herrn Hermann Fränkel-Berlin, vom Provinzialkonservator Dr. Döring-Magdeburg, von Professor Dr. Kleemann-Duedlinburg (bekanntlich auch ein Sohn unserer Stadt), von Herrn Landgerichtsdirektor Bode-Braunschweig, Landrat Schäper-Nordhausen, Konservator d. Prov. Mus. Dr. Förtsch-Halle, Archivrat Dr. Jacobs-Wernigerode und anderen. Die Feier nahm bei Sang und Spiel einen würdigen Verlauf und erst ein spätes Ende.

Der Besuch der „historischen Ausstellung der graphischen Künste“ nahm von Tag zu Tag zu, sodaß der Schluß am 10. Oktober noch vielen zu früh kam.

Alles in allem hatte Festfeier und Ausstellung einen hochbefriedigenden Verlauf genommen. Es hat sich in unverkennbarer Weise gezeigt, daß unser Museum und seine Bestrebungen von der Anhänglichkeit der Bürger getragen werden. Möchte diese Liebe, die sich in zahlreichen Zuwendungen dem Museum gegenüber bethätigt, auch in den nächsten 25 Jahren erhalten bleiben. Dann wird der geplante Neubau eines städtischen Museums und Archivs trotz finanzieller Opfer von der Bürgerschaft mit Freuden begrüßt werden.

Q. D. B. V.

Nordhausen, Dez. 1901.

H. Heinek.

## Vermehrung der Sammlungen.

### A. Durch Schriftenaustausch.

- Zeitschrift des Nachener Geschichtsvereins, Bd. 22 u. 23. Aachen 1900 u. 1901.  
Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 29. Aargau 1901.  
Mitteilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Altenburg. Ergänzungsheft 1. Altenburg 1901.  
Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe. Assen 1901.  
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 27. Augsburg 1900.  
60. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg. Dazu: Weber, die Privilegien des alten Bist. Bamberg: München 1900.  
Beiträge zur vaterländischen Geschichte von der histor. Gesellschaft zu Basel, Bd. 5. S. 4. Basel 1901. Dazu: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 1, S. 1. Basel 1901.  
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 21, S. 2. Bayreuth 1900.  
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine, Jahrgang 49, Nr. 1—12. Berlin 1901.  
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 1901, Nr. 1—12; Schriften dess. Vereins S. 38. Berlin 1902. Dazu: Joh. Besser, Preussische Krönungsgeschichte 1702. Neudruck Berlin 1901.  
Nachrichten über deutsche Altertumskunde von Birchow und Bos. Jahrg. 11, S. 5—6. Jahrg. 12, S. 1—4. Berlin 1900 und 1901.  
Der deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Jahrgang 31 u. 32. Berlin 1900 u. 1901.  
Bericht der Zentral-Kommission für wissenschaftliche Landeskunde in Deutschland (ausgeblieben).  
Braunschweigisches Magazin, Bd. 6<sup>1</sup> und 7, 1900 und 1901.  
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrgang 5, S. 1—4, 6, S. 1. Brünn 1901 und 1902.  
Bonner Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden S. 106 und 107. Bonn 1901.  
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 14, Hälfte 1 und 2. Leipzig 1901.  
32. und 33. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg 1901.  
Bremisches Jahrbuch, herausgegeben von der histor. Gesellsch. des Künstlervereins (ausgeblieben).  
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Neue Folge Bd. 1: Jahrbuch des schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer Bd. 1. Breslau 1900.  
78. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Dazu: Schube, Verbreitung der Giftpflanzen in Schlessien, Breslau 1901.

---

<sup>1</sup> Darin die Aufsätze: Damköhler, Besiedelung des niederdeutschen Harzgebietes bis zur Zeit Karls d. Gr.; und Stößner, der Name Lübbensteine.



- Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 35. Breslau 1901. Dazu: codex diplomaticus Silesiae Bd. 21. Breslau 1901. Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn, Budapest (ausgeblieben).
- Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Brünn, Jahrg. 5, S. 1—4, 1901, Jahrg. 6, S. 1, 1902.
- Zentralblatt für die Mährischen Landwirte (ausgeblieben).
- Annales de la société d'archéologie de Bruxelles Tome XIV livr. 3 et 4, XV. livr. 1, 2. Annuaire T. XV, 1901.
- Mitteilungen des Vereins für Chemiker Geschichte S. 11. Chemnitz 1901. Von der Königl. Universität zu Christiana (nichts).
- Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins S. 43. Danzig 1901.
- Vom historischen Verein für das Großherzogtum Hessen: Quartalblätter ausgeblieben. Archiv Bd. III S. 1. Dazu; Ergänzungsband I S. 1. Köstler, Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, 1901.
- Mitteilungen des Vereins f. Inhalt. Geschichte und Altertumskunde Bd. 9, Teil 1, 2, 3 und Index zu Bd. 8. Dessau 1902.
- Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft (ausgeblieben). Sitzungsberichte 1899 und 1900.
- Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 22. Dresden 1901.
- Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 15. Düsseldorf 1900.
- Mansfelder Blätter, Jahrg. 15. Eisleben 1901.
- Mitteilungen des geschichtsforschenden Vereins zu Eisenberg, S. 17. Eisenberg 1902.
- Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 35 u. Register zu Bd. 1—30. Elberfeld 1901.
- Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden (ausgeblieben).
- Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, S. 22. Erfurt 1901.
- Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, S. 20 und 21. Essen 1900 und 1901.
- Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 7. Frankfurt a. M. 1901.
- Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, S. 37. Freiberg i. S. 1901.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg (ausgeblieben).
- Vom historischen Verein in St Gallen: Tobler, Erlebnisse eines Appenzellers in neapolit. Diensten 1854—1859. St. Gallen 1901.
- Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen (ausgeblieben).
- Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 76 und 77. Görlitz 1900 und 1901. Dazu: Codex diplom Lusatiae sup. II, S. 1 und 2.
- Mitteilungen für Gothaische Geschichte u. A. Jahrg. 1901.
- Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap, Jaarg. XVIII, Nr. 11—12. 's Gravenhage 1900. Jaarg. XIX, Nr. 1—12, 1901.
- Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark (ausgeblieben).
- Pommersche Jahrbücher vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein, Bd. 2 und Ergänzungsband. Greifswald 1901.
- Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 6, S. 6—8. Guben 1901.
- Neue Mitteilungen historisch-antiquarischer Forschungen, Halle a. S. Bd. 21, S. 1. 1901. Jahresberichte des Thüringisch-Sächsischen Vereins. 1899.
- Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1901.
- Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 11, S. 1. Hamburg 1901.
- Mitteilungen desf. Vereins, Jahrg. 20, 1901.
- Jahresbericht des Hanauer Geschichtsvereins (ausgeblieben).



- Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1901. Schuchardt, Atlas vorgehichtl. Befestigungen, S. VII, 1902. Hannover.
- Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 10, S. 2, 1900.
- Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 29, S. 3 und Bd. 30, S. 1; Jahresbericht. Hermannstadt 1901.
- Handelingen van het Provinciaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nord Brabant (ausgeblieben).
- Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, S. 37—39. Hildburghausen 1901.
- Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsvereins zu Hohenleuben 70 und 71. 1901.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Homburg v. d. Höhe (ausgeblieben).
- Zeitschrift d. Ferdinandenums f. Tirol u. Vorarlberg, S. 45. Innsbruck 1901.
- Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 11, S. 2—4, Bd. 12, S. 1. Jena 1898—1900.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahlta und Roda: Bd. 6. S. 1. Kahlta 1901.
- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 24, S. 2 und Bd. 25. Kassel.
- Mitteilungen dess. Vereins 1899 und 1900.
- Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, S. 18. Kiel 1901.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 31. Kiel 1901.
- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, S. 70—72. Köln 1901. Beihefte 2—5.
- Aarbøger for nordisk oldkyndighet og historie, II Raekke, 15 Bind. 3. 4. Hefte. Kjöbenhavn 1900. Tillaeg for Aargang 1900.
- Altpreussische Monatschrift, Bd. 37, S. 7—8, Königsberg 1900: Bd. 38, S. 1—8. Königsberg 1901.
- Mitteilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. 13, S. 1—5, 14, S. 1—2, 15, S. 1—6. Laibach 1902. Jzvestja Muzejskega X und XI. 1900 und 1901.
- Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, Bd. 35—37. Landshut 1899—1901.
- Schriften d. Vereins f. Geschichte der Neumark, S. 11. u. 12. Landsberg a. W. 1901.
- Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-oudheid-en Taalkunde, Verslag 72; Leeuwarden 1900. De Vrije Fries (ausgeblieben).
- Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs (ausgeblieben).
- Historisches Litteraturblatt, kritisch bibliographisches Organ für Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, von Aug. Hettler (ausgeblieben).
- Mitteilungen des Geschichtsvereins zu Leisnig im Königr. Sachsen (ausgeblieben).
- Bulletin de l'institut archéologique Liégeois Tome XXIX, liv. 1—2. Liège 1901.
- Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, S. 29. Lindau i. B. 1900.
- Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ausgeblieben).
- Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg für 1899—1901.
- Publications de la section historique de l'institut grand-ducal de Luxembourg, Vol. 48, 49, 51. Luxembourg 1900.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 36, S. 1 und 2. Magdeburg 1901.

- Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz (ausgeblieben).
- Revue *Bénédictine*, Abbaye de Maredsous, Belgique XVIII<sup>me</sup> année 1901. No. 1—4.
- Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder, S. 40. Marienwerder 1901. Dazu: Flehn, Ortsgeschichte des Kreises Strassburg, 1901.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen (ausgeblieben).
- Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 12. Metz 1900.
- Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Jahrg. 1899. Mitau 1901.
- Mühlhäuser Geschichtsblätter, Zeitschrift des Mühlhäuser Altertumsvereins, Jahrg. 1, S. 3 u. 4. Mühlhausen i. Th. 1900. Jahrg. 2, 1901.
- Abhandlungen der historischen Klasse der königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 22, Abt. 1, München 1901 und Biggauer, die Entwicklung der Numismatik und der numismatischen Sammlungen im 19. Jahrh., Festrede 1900.
- Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 58 und 59. Münster 1900 und 1901.
- Jahresbericht des Westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst. Münster (ausgeblieben).
- Annales de la société archéologique de Namur; T. XXIV, livr. 2 Namur 1901. T. XXIII livr. 3.
- Annalen van den oudheidskundigen Kring van het Land van Waas Deel 19, Afl. 2. Deel 20, Afl. 1. St. Nicolas 1901.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, S. 14. Nürnberg 1901 und Jahresbericht.
- Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum, Jahrg. 1900. Anzeige des g. R. M. Jahrg. 1900.
- Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 9; Bericht des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde, S. 11. Oldenburg 1900.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 25. 1901.
- Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 58 u. 59. Paderborn 1901.
- Mitteilungen des Altertumsvereins zu Planen i. W., S. 14, 1901.
- Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 15, S. 1—2 Posen 1900. Historische Monatsblätter für die Provinz Posen, Jahrg. 2, Nr. 1—3. Posen 1901.
- Sitzungsberichte der kgl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften, philologisch-historisch-philologische Klasse, Jahrg. 1900—1901. Jahresbericht derselben Gesellschaft, Prag 1902.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 39, Nr. 1—4. Prag 1901.
- Jahresberichte des Vereins für Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen (ausgeblieben).
- Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 52. Regensburg 1900.
- Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, III. Folge, Bd. 6, S. 1. Reval 1902.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, S. 2. Rostock 1901.
- Mitteilungen der Gesellschaft für die Salzburger Landeskunde, Bd. 41. Salzburg 1901.

- Jahresbericht des städtischen Museum Carolino-Augustinum zu Salzburg (ausgeblieben).
- Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Geschichte 28, Salzwedel 1901.
- Mitteilungen des geschichtlich-naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen. H. 4, 1901.
- Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins zu Schaffhausen XI, 1901; H. Lang, Die Schicksale des Kantons Schaffhausen in den Jahren 1800 und 1801. Festschrift der Stadt Schaffhausen zu der Bundesfeier 1901.
- Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Altertumskunde zu Schmalkalden, H. 14, 1901.
- Württembergisch Franken N. F., Schwäbisch Hall 1900 (ausgeblieben).
- Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 66. Schwerin 1901.
- Von dems. Verein: Mecklenb. Urkundenbuch, Bd. 20: Jahre 1381—1385.
- Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. Bd. 25. Speier 1901.
- Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bd. 56. Stans 1901. Register über Bd. 41—50.
- Baltische Studien der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde N. F., Bd. 3—5. Stettin 1899—1901. Monatsblätter derselben Jahre. Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bezirks Stettin, H. 1—5 (Denmin, Mutlau, Ufermünde, Usedom u. Wollin, Randow) 1898—1901.
- Antiquarisk tidskrift för Sverige, Stockholm und Manadsblad utgifven af Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien 1896 und 1900. Stockholm 1901.
- Vom Nordischen Museum für Natur- und Völkerkunde zu Stockholm: Hazelius, Meddelanden från Nordiska Museet Stockholm (ausgeblieben).
- Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens, Jahrg 17. Straßburg 1901.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrg. 10. Stuttgart 1901.
- Diözesanarchiv von Schwaben, Organ für Geschichte zc. der Diözese Rottenburg, Jahrg 19. Stuttgart 1901.
- Mitteilungen des Copernicus-Vereins zu Thorn (ausgeblieben).
- Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Ulm (ausgeblieben).
- Von der Kgl. Universität Upsala 1900. Hildebrand, Urkunder till Stockholms historia I: Stockholms Stads Privilegiebref 1423 bis 1700. Andra Häftet, 1901 und 8 akademische Schriften.
- Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, Deel 21 en 22. Werken Serie III, Nr. 52 u. 61. Amsterdam 1900 en 1901. Dazu: Collectanea van Geldenhauer und Gedenkschriften von G. J. van Hardenbroek 1747—1787, Deel 1.
- Vom Vereine der Geographen an der Universität Wien: Bericht über das 26. Vereinsjahr. Wien 1901.
- Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 34, von dems. Vereine: Topographie von Niederösterreich, Bd 4, H. 10—12. Wien 1900. Dazu: Urkundenbuch von Niederösterreich, Bd. II: St. Pölten Wien 1901.
- Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 31, H. 2, Mitteilungen dess. Vereins. Wiesbaden 1901. Festschrift des. Vereins zum 500 jähr. Gedächtnis Gutenbergs: Zedler, Die Intunabeln Nassauer Bibliotheken.
- Vom Altertumsverein zu Worms: P. Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim. Frankfurt a. M. 1901.

- Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Oberrhein, Jahrg. 42 und 43. Würzburg 1900 und 1901.
- Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, S. 65 und 66. 1901 und 1902.
- Jahresbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 26. Zürich 1901.
- Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, amtliches Organ des Schweizerischen Landesmuseums, des Verbandes der Schweizerischen Altertumsmuseen und der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Bd. III, Nr. 1, 2, 3. Schweizerisches Landesmuseum Jahresbericht 9. Zürich 1901. Schweizerisches Kunstdenkmäler, Bg. 11—12.
- Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwitau und Umgegend (ausgeblieben).

### B. Durch Geschenke.

- Vom Harzklub: Der Harz, Jahrg. 8, Nr. 1—12. 1901.
- Vom Ministerium für Landwirtschaft der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas: Merriam North-American Fauna Nr. 16, 20, 21. Washington 1901.
- Palmer and Olds, laws regulating the transportation and sale of game. Washington 1900.
- Vom Preussischen Kultusministerium: Die Denkmalspflege, Zeitschrift herausgegeben von Sarrazin und Hofffeld, Jahrg. III, Nr. 1—16; IV, 1—3. Berlin 1901.
- Vom Smithsonischen Institut in Washington: Publications of the Smithsonian Institution 1901.
- Von Herrn Landgerichtsrat Dannenberg als Verfasser: 2 Aufsätze: 1. Mittelaltermünzen mit Umschrift in der Volkssprache. 2. Die Goldgulden von Florentiner Gepräge. Sonderabdrücke aus der Wiener Numismat. Zeitschrift. Bd. 32, 1900.
- Vom Magistrat der Stadt Hildesheim: Hildesheimer Urkundenbuch, Bd. 8, 1901.
- Vom historischen Verein für Heimatskunde zu Frankfurt a. O.: S. 21 der Mitteilungen desselben, 1901.

Wernigerode, den 28. Februar 1902.

Prof. Dr. Höfer,  
Konservator der Sammlungen.







Hans V. von Mimmigerode, Ritter, nimmt 1397 die erledigte Grafschaft Lutterberg für die Welfen in Schloß Herzberg.  
 I. Eheverbindung 1361 Freitag nach Pfingsten mit Eva von Bila (kindertlos).  
 II. " 1372 am Tage Viti (15. Juni) mit „Bern“ Lucke (Ludg.) von Grono auf Burg Grono. Als Leibzucht wurde das Vorwerk zu Dünn

Heinrich III. auf Gieboldehausen, Kurmainz. Vicedom des Eichsfeldes, † 1463,  
 — Danma von Holzhausen (nunc Wisbergholzen), Erichs Tochter auf Holzhausen in Lauspringe, mit dem das Geschlecht erlosch.

Hans Heidenreich,  
 — Mathilde von Boventen.  
 † Allerburg; kindertlos.

Georg, Rat des Herzogs Philipp d. Älteren von  
 Grubenhagen 1526 31; † 1533 Allerburg.  
 — Margarethe von Boventen.

Hans (VII.),  
 Bern. mit Ma-  
 Tochter des Hi-  
 ve

Adam † unverm. 1538 Allenburg;  
 Eva, — mit dem 1556 † Housstein. Marschall Heinrich v. Bülkingslöwen zu Hans Lohra;  
 Margarethe, † 21. XI. 1537 als Abtissin (seit 1510) des Cister. Klosters Mariengarten;  
 Anna, — mit dem 1541 † Kurmainz. Amtmann Rudolf v. Bülkingslöwen zu Schloß  
 Bischoffstein;  
 Ilse, — 1539 Pancratius von Westhausen.  
 Barbara )  
 Dorothea ) starben jung.

Hans der 2.  
 Amtmann zum  
 Pfandherr der  
 geb. 17. 8.  
 † 152  
 — Dorothea v.

Jobst, Erbauer des Hohenhauses in Bockelhagen, erster Rat d.  
 Ernst und Wolfgang von Grubenhagen.  
 geb. 14. März 1518.  
 † 8. Mai 1570.  
 — 1544 Brigitte von Nüleben, Tochter des Jürgen  
 Nüleben, Bösenrode und der von Werthern.

Ältere oder Jobst-Linie.

ist, erhält von ihnen Wollershausen, ist 22. 9. 1414 Statthalter des Herzogs Otto von Braunschweig auf dem vom Dyke, Tochter des Theoderich v. D. auf Burg Dorste und „Bern“ Jütten, Wittve des Ritters Ernst id der halbe Behnten von Besingen bestimmt.

Hans (VI.) der Jüngere (1428 - 67), Rat des Herzogs Heinrich von Grubenhagen. Wird 1463 (24 Juni, resp. 29. August) mit dem ganzen Allerbergischen — wohl nach Heinrichs Tode — belehnt und beleibzuchtet damit seine Gemahlin Hedwig von Kerstlingerode, Tochter des Otto v. K. und der Mechtild von Wendeseben, verw. v. Stockhausen.

ter, Vogt auf Schloß rzberg. ene von Westernhagen, d v. u. z. W. und der Abendorp.	Catharine Schefferin in Catelnburg 1534	Dorothea, Nonne in Catelnburg.	Abelheid, Nonne in Mariengarten 1469.	Margarethe — 1512 Vertram von Salbern.	Anna, Nonne in Cateln- burg.	Hedwig	Ursula
--	---	---	---	--	--	--------	--------

re, nstein, zburg, 88, tellefe.	Hans der Mittlere, Stiftshauptmann zu Bernrode 1510—1528, — Margarethe von Breitenbach. Kinderlos.	Hans, mitbe- lehnt 1502 mit Siebolde- hausen, 1519 auf der Soltauer Heide.	Hans d. Jüngere gen. d. Römer, Mainz. Vicedom, Grubenhagen. Statthalter; Erbauer von Sieboldehausen, geb. 1473, † 1552, Burgsit. — I. Anna von Grono-Friedland, kinderlos; II. Catharina von Rügleben, † November 1580 zu Sieboldehausen.	Elisabeth, Priorin zu Catelnburg 1510—1550.	Hedwig — mit Hans von Sund- hausen.	Hans 1481.
---	--	--	---	--	--	---------------

Herzöge  
Magdalene, — Burghard von Westernhagen;  
Veronica, — I. Grubenh. Hofcan. Melchior von Bodenstern, † 1579.  
II. Cuno Ernst von Windolt auf Sollstedt, Bleicherode, Niedergebra;  
Brigitte, unverm. †;  
Engela, — 1569 mit Rudolf aus dem Winkel auf Elbingerode, Pfandherr von Dieten-  
born, Hofmarschall und Rat zum Herzberge;  
Franz, geb. 1535 Sieboldehausen,  
† 20. 8. 1598 Reuhoff,  
— Apollonia von Bodenhausen (1531—98), Tochter des Hessischen Obersten zu Noß  
Melchior Heint. v. B. auf Arnstein und der Anna von Klenke a. d.  
H. Schlüsselburg-Hämelschenburg.

Jüngere oder Franz-Linie.













GETTY CENTER LIBRARY



